Ph. Sp. 956 c / 2,1,2

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

<36610685310019

<36610685310019

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. sp. 750 e

LOGIK.

EINE UNTERSUCHUNG DER PRINCIPIEN DER ERKENNTNISS

UND DER

METHODEN WISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG

VON

WILHELM WUNDT.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ZWEI BÄNDE.

ZWEITER BAND.

METHODENLEHRE.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Zweite umgearbeitete Auflage.

2

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1895.

102 G

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

LOGIK.

Eine Untersuchung der Principien der Erkenntniss und der Methoden wissenschaftlicher Forschung.

Von **Prof. Dr. Wilhelm Wundt.**

Zwei Bände.

Zweite umgearbeitete Auflage.

I. Band: **Erkenntnisslehre.** gr. 8. 1893. geh. M. 15. —

II. Band: **Methodenlehre.** I. Abtheilung. gr. 8. 1894. geh. M. 13.—

ETHIK.

Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens.

Von **Wilhelm Wundt.**

Zweite umgearbeitete Auflage.

gr. 8. 1892. geh. M. 15. —

Die physikalischen Axiome

und ihre Beziehung zum Causalprincip.

Ein Kapitel aus der Philosophie der Naturwissenschaften.

Von **Wilhelm Wundt.**

8. 1866. geh. M. 2. 40.

Die Ethik des Stoikers Epictet.

Anhang:

Exkurse über einige wichtige Punkte der stoischen Ethik.

Von **Adolf Bonhöffer.**

gr. 8. 1894. geh. M. 10. —

Epictet und die Stoa.

Untersuchungen zur stoischen Philosophie.

Von **Adolf Bonhöffer.**

gr. 8. 1890. geh. M. 10. —

Die Naturwissenschaft

und die socialdemokratische Theorie.

Ihr Verhältniss,
dargelegt auf Grund der Werke von Darwin und Bebel.

Zugleich ein Beitrag zur wissenschaftlichen Kritik der Theorien der derzeitigen Socialdemokratie.

Von **Prof. Dr. H. E. Ziegler.**

8. 1894. geh. M. 4. —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

LOGIK.

EINE UNTERSUCHUNG DER PRINCIPIEN DER ERKENNTNISS

UND DER

METHODEN WISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG

VON

WILHELM WUNDT.

ZWEI BÄNDE.

ZWEITER BAND.

METHODENLEHRE.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Zweite umgearbeitete Auflage.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1895.

METHODENLEHRE.

VON

WILHELM WUNDT.

ZWEITE ABTHEILUNG.

LOGIK DER GEISTESWISSENSCHAFTEN.

Zweite umgearbeitete Auflage.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1895.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Von der Logik der Geisteswissenschaften.

Seite

Erstes Capitel. Die allgemeinen Grundlagen der Geisteswissenschaften.

1. Die Entwicklung und Gliederung der Geisteswissenschaften . . 1
 a. Die Entwicklung der Geisteswissenschaften 1
 b. Das System der Geisteswissenschaften 10
 c. Das Verhältniss der Geisteswissenschaften zur Philosophie . 24
2. Heuristische Principien der Geisteswissenschaften 27
 a. Das Princip der subjectiven Beurtheilung 27
 b. Das Princip der Abhängigkeit von der geistigen Umgebung 34
 c. Das Princip der Naturbedingtheit der geistigen Vorgänge . 41
 d. Causale und teleologische Betrachtung innerhalb der Geisteswissenschaften 46
3. Die allgemeinen Methoden und Hülfsmittel der Geisteswissenschaften . 51
 a. Verhältniss zu den naturwissenschaftlichen Methoden . . . 51
 b. Die psychologische Analyse und Abstraction 57
 c. Die vergleichende Methode 64
 d. Die Interpretation 81
 e. Die Kritik . 113
 f. Der Begriff des Gesetzes in den Geisteswissenschaften . . . 129

Zweites Capitel. Die Logik der Psychologie.

1. Die allgemeinen Richtungen der Psychologie 151
 a. Die materialistische Psychologie 153
 b. Die intellectualistische Psychologie 156
 c. Die voluntaristische Psychologie 164

Seite
2. Die Individualpsychologie 168
a. Die Aufgaben der Individualpsychologie 168
b. Die zufällige innere Wahrnehmung 170
c. Die allgemeine Bedeutung der experimentellen Methode für die Psychologie . 172
d. Die Methoden der psychischen Grössenmessung 178
e. Die elementare psychische Analyse 196
f. Die causale Analyse der Vorstellungen 201
g. Die Analyse der Gefühle, Affecte und Willensvorgänge . . 215
h. Die Physiologie als psychologische Hülfswissenschaft und die Psychophysik 227
3. Die Völkerpsychologie 231
4. Die Principien der Psychologie 241
a. Der Begriff der Seele 241
b. Das Princip des psychophysischen Parallelismus 250
c. Das Princip der psychischen Actualität 259
d. Das Princip der schöpferischen Synthese 267
e. Das Princip der Contrastverstärkung 282
f. Das Princip der beziehenden Analyse 285
g. Das Grundgesetz der psychischen Causalität 289
h. Der Begriff der geistigen Gemeinschaft 291
5. Die Anwendungen der Psychologie 297

Drittes Capitel. Die Logik der Geschichtswissenschaften.
1. Die Philologie . 303
a. Philologie und Geschichte 303
b. Die philologische Interpretation 307
c. Die philologische Kritik 313
2. Die Geschichte . 318
a. Aufgaben und Richtungen der Geschichtsforschung 318
b. Die historische Kritik 333
c. Die historische Interpretation 340
3. Die philologisch-historischen Wissenschaften 353
a. Die Sprachwissenschaft 353
b. Die Mythologie 361
c. Die Ethologie . 369
4. Die Principien der Geschichtswissenschaft 376
a. Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie 376
b. Die allgemeinen Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung 378
c. Die historischen Gesetze 382
d. Der Zweckbegriff in der Geschichte 421

Viertes Capitel. Die Logik der Gesellschaftswissenschaften.
1. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften 436
a. Die Sociologie 436
b. Die Ethnologie 448
c. Die Bevölkerungslehre 455
d. Die Staatswissenschaft 477

Seite
2. Die Volkswirthschaftslehre 499
a. Aufgaben und Richtungen der Volkswirthschaftslehre . . . 499
b. Die abstracte Wirthschaftstheorie 508
c. Die concrete Volkswirthschaftslehre 522
d. Theoretische und praktische Nationalökonomie 529
3. Die Rechtswissenschaft 533
a. Die Entwicklung des Rechts 533
b. Der Begriff des Rechts und die Aufgaben der Rechtswissenschaft . 542
c. Die civilistische und die publicistische Methode 561
d. Rechtsnormen und Rechtsdefinitionen 577
e. Die Rechtsdeduction und der juristische Thatsachenbeweis . 585
4. Die Principien der Sociologie 589
a. Gesellschaft und Gemeinschaft 589
b. Die Organisation der Gesellschaft 602
c. Die socialen Gesetze 614
d. Die socialen Normen 626

Fünftes Capitel. Die Methoden der Philosophie.
1. Die methodologischen Richtungen der Philosophie 631
2. Die empirische Methode 633
3. Die dialektischen Methoden 634
a. Die antithetische Methode 634
b. Die ontologische Methode 635
c. Die Methode der immanenten Begriffsentwicklung 638
4. Die Philosophie als Wissenschaftslehre 641

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vierter Abschnitt.

Von der Logik der Geisteswissenschaften.

Erstes Capitel.

Die allgemeinen Grundlagen der Geisteswissenschaften.

1. Die Entwicklung und Gliederung der Geisteswissenschaften.

a. Die Entwicklung der Geisteswissenschaften.

Aehnlich der Mathematik und Naturforschung sind auch die Geisteswissenschaften aus der Philosophie hervorgegangen. Sittliche Lebensregeln, die, der Beobachtung des menschlichen Handelns und seiner Motive entnommen, in einer uralten Spruchweisheit niedergelegt sind, bilden neben einer naiven Reflexion über den allgemeinen Zusammenhang der Naturerscheinungen überall den Anfang des wissenschaftlichen Nachdenkens. Aber zunächst ist dieses beherrscht von dem Interesse an den kosmologischen Problemen. Dies hat lange Zeit vor allem darin noch nachgewirkt, dass die Wissenschaft von den geistigen Eigenschaften des Menschen, die Psychologie, von der man denken sollte, dass sie stets als die Grundlage der andern Geisteswissenschaften hätte gelten sollen, sehr spät erst zu einem selbständigen Forschungsgebiet geworden ist, vorher aber zunächst als ein Zweig der Naturphilosophie und dann als ein Anhang zur Metaphysik behandelt wurde. Nicht von ihr ist darum auch die Entwicklung der Geisteswissenschaften ausgegangen, sondern von einzelnen Arbeitsgebieten, deren Zusamengehörigkeit zu einem der Gesammtheit der Naturwissenschaften analogen Ganzen

man spät erst erkannt hat. Schon der Ausdruck „Geisteswissenschaften“ ist daher neuesten Ursprungs. Er ist wohl zum ersten Mal in einigen Versuchen einer allgemeinen Classification der Wissenschaften zu finden, die den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts angehören *).

Das erste, was aus dem Gebiet des geistigen Lebens die Aufmerksamkeit fesselte, war der Reflex dieses Lebens in den Handlungen der Völker. Doch selbst die Geschichtschreibung lag anfänglich in den Banden jener kosmologischen Auffassung, welche das geistige Geschehen aus einer äusseren Naturordnung ableitete, die sich in den Gestalten rächender und lohnender Schicksalsgötter verkörpere. Noch die Geschichtserzählung eines Herodot trägt diesen mythologischen Charakter an sich. Schon in Thukydides hat aber die geschichtliche Darstellung eine Form erreicht, die in der kritischen Prüfung des Ueberlieferten nicht minder wie in der psychologischen Auffassung des historischen Geschehens noch späteren Zeiten als Vorbild dienen konnte.

In näherer Verbindung mit der Philosophie blieb ein anderer Zweig der Geisteswissenschaften, der neben der historischen Forschung allmählich heranreifte: die Staatslehre. In den ethischen Sentenzen, die eine sagenhafte Ueberlieferung den ältesten Weisen Griechenlands zuschreibt, vereinigt sich praktische Lebensklugheit mit dem ernsten politischen Sinn, der auch die Gesetzgebung der Zeit beherrschte. Von einer wissenschaftlichen Reflexion über die ethischen und politischen Aufgaben kann aber weder hier noch in der Pythagoreischen Schule, trotz ihrer tieferen philosophischen Anschauungen, die Rede sein. Erst als im 5. Jahrhundert in den Sophisten öffentliche Lehrer der politischen Beredsamkeit auftraten, die, alle Speculationen über den Zusammenhang der Naturerscheinungen als nutzlos verwerfend, ihre Dienste dem Bedürfniss des Lebens nach praktischer und vor allem nach politischer Ausbildung der Einzelnen widmeten, erwachte auch das Interesse an den theoretischen Problemen, die mit der rhetorischen und politischen

*) So trennt Bentham in seiner „Chrestomathia“ (Oeuvres de J. Bentham, Bruxelles 1829, III, p. 311) alle Wissenschaften in Somatologie und Pneumatologie, Ampère (Essai sur la Philosophie des Sciences, Paris 1834) in Kosmologie und Noologie. Hegel bezeichnet als „Geisteslehre“ das ganze den Geisteswissenschaften entsprechende Gebiet der Philosophie (Encyklopädie III, §. 386). Eine „Logik der Geisteswissenschaften“ hat wohl zuerst John Stuart Mill der Logik der Naturwissenschaften gegenübergestellt.

Thätigkeit in Verbindung standen. In der Frage, ob die wichtigsten Erzeugnisse des gesellschaftlichen Lebens, Sprache, Sitte, Staat, von Natur oder durch Satzung entstanden seien, kündet sich zum ersten Mal ein Gegensatz an, der bis in die neuesten Zeiten auf den verschiedensten Gebieten die Anschauungen entzweit hat. Einen entscheidenden Wendepunkt für die Entwicklung der gesammten Geisteswissenschaften bildet dann die Stiftung der Platonischen Akademie. In ihr ist, wahrscheinlich nach Pythagoreischem Vorbild, zum ersten Mal jene Organisation wissenschaftlicher Arbeit erstrebt worden, deren entfernte und freilich auch verblasste Abbilder noch unsere heutigen Akademien sind. Aber in Plato selbst überwog allzu sehr der reformatorische Trieb, in dem der Sokratische Einfluss bei ihm nachwirkte, als dass es ihm möglich gewesen wäre, die gestellten Aufgaben im empirischen Sinne zu lösen. Nicht wie die Dinge sind, sondern wie sie sein sollen, suchte er in seinem zum Theil nach dorischem Vorbild entworfenen Staatsideal zu zeigen. Die Politik hat daher bei ihm, wie die Physik, nicht die Aufgabe die wirkliche Welt zu begreifen, sondern eine ideale Welt dichterisch nachzuerzeugen. Erst Aristoteles forderte auf allen Gebieten eine umfassende Sammlung empirischer Thatsachen als Vorbereitung für die allgemeine philosophische Betrachtung. Seine Staatslehre war eine verstandesmässige Abstraction aus den Verhältnissen seiner Zeit und Umgebung, gegründet zugleich auf eine verhältnissmässig eingehende Kenntniss der geschichtlichen Vergangenheit seines Volkes. War die Platonische Akademie auch darin vorangegangen, dass sie das Princip der gemeinsamen Bearbeitung grosser Wissensgebiete einführte, das von da an für die Entwicklung der griechischen Wissenschaft fruchtbar wurde, so kam doch innerhalb der Platonischen Schule diese wissenschaftliche Arbeitstheilung nur der Mathematik und Astronomie zu gute. In der Aristotelischen Schule erst wurde jene sorgfältige Untersuchung des Einzelnen, in der sich die Sonderung der Einzelwissenschaften aus der Philosophie vorbereitet, auf fast alle Gebiete der Natur- wie der Geisteswissenschaften übertragen. Wie dem Lehrer Alexanders des Grossen zu seinen zoologischen Forschungen Thiere aller Zonen zu Gebote standen, so verfügte er als der Erste über eine Büchersammlung, aus der er und seine Schüler eine eindringende Kenntniss der Literatur und Philosophie der Vergangenheit zu schöpfen vermochten. Und wie er diesen literarischen Forschungen die Anregung zu seiner Rhetorik und Poetik und die kritische Methode seiner philosophischen Arbeiten verdankte,

so waren sie es insbesondere, aus denen das reifste seiner Werke, die „Politik“, hervorging. Gerade hier hat in neuester Zeit erst die Entdeckung der Schrift „Ueber den Staat der Athener“, die sichtlich nur einen Ausschnitt aus einer grösseren Sammlung ähnlicher „Politien“ und mit diesen eine historisch-kritische Vorarbeit zu der mehr philosophischen Untersuchung der „Politik“ bildet, ein neues Licht auf die Methode der Aristotelischen Forschung geworfen. Für die weitreichende Bedeutung der Aristotelischen Staatslehre ist es aber bezeichnend, dass die in ihr aufgestellte Classification der Staatsformen mit geringen, durch den Uebergang des griechischen Städtestaats in den Volksstaat und durch die Entwicklung der Repräsentativsysteme bedingten Modificationen vielfach noch heute unsere Auffassung des Staatslebens beherrscht.

Gleichwohl fehlte dem griechischen Philosophen die Vertiefung in ein auch für das staatliche Leben überaus wichtiges System socialer Normen: das Recht. Erst der eigenthümlichen Beanlagung des römischen Geistes verdankt man die Ausbildung dieses Gebietes, das zunächst völlig unabhängig von der Philosophie aus den Bedürfnissen der praktischen Gesetzgebung heraus entstand. Auf die wissenschaftliche Bearbeitung des im Privatrecht der Römer enthaltenen Stoffs, die im 1. Jahrhundert vor Chr. beginnt und im 6. Jahrhundert nach Chr. in der Codification Justinians vorläufig endet, hat aber wiederum die griechische, namentlich die Aristotelische und Stoische Philosophie, mächtig eingewirkt.

In die gleiche Zeit der hellenistisch-römischen Cultur fällt endlich die Entwicklung eines weiteren, auf lange hinaus für das gesammte wissenschaftliche Leben wichtigen Zweiges: der Philologie. Schon bei den Sophisten hatte die Beschäftigung mit der Rede und ihrem Hülfsmittel, der Sprache, ein Interesse an grammatischen und namentlich an etymologischen Fragen erregt, das freilich noch ganz des Zügels wissenschaftlicher Methodik entbehrte. Aristoteles mit seiner Schule hatte dann zum ersten Mal planmässige literargeschichtliche Sammlungen ausgeführt. Die Weiterbildung dieser Anfänge und ihre Verbindung zu einem regelmässigen wissenschaftlichen Betrieb gehört der hellenistisch-römischen Zeit an. Da die philologische Forschung ihren Hauptantrieb dem Bestreben verdankt, die geistigen Erzeugnisse einer fremd gewordenen Vergangenheit in dem Bewusstsein der Gegenwart neu zu beleben, so ist es begreiflich, dass ihre Entwicklung verzugsweise den Uebergangsepochen, die aus einer älteren in eine neue Cultur hinüberführen, anheimfällt. Darum

hat nach jener ersten Begründung eine zweite Blüthe der Philologie in der Zeit der Wiedererneuerung der Wissenschaften begonnen, als die Scholastik, die in einseitiger Weise und mit unhistorischem Sinn die Schätze der Vergangenheit gepflegt, in Verfall gerathen war und der Geist der Zeit an der Ideenwelt der Griechen und Römer sich zu verjüngen strebte. Jetzt stand die Philologie auf der Höhe ihres Einflusses: sie erweckte selbst Philosophie und Naturwissenschaft zu neuem Leben.

Alle andern Geisteswissenschaften sind dann erst in der neuesten Zeit als einzelne Abzweigungen der Geschichte, der Staats- und Rechtswissenschaft sowie der Philologie entstanden. So löste sich allmählich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts von der Staatslehre ein Forschungsgebiet ab, das zu ihr in ein ähnliches Verhältniss zu treten bestimmt war wie die Philologie zur Geschichte: die Wirthschaftslehre. Sie umfasste zunächst die Untersuchung der von der politischen Theorie ausser Betracht gelassenen Verhältnisse der Güterproduction, des Waaren- und Geldverkehrs. Aber in der messenden Richtung, die eine solche Untersuchung allmählich vermöge ihrer Gegenstände einschlug, lag eine Nöthigung zu ihrer Anwendung auf noch andere Seiten des menschlichen Daseins. Demnach begann die Statistik die Verhältnisse der Lebensalter, Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, des Berufsstandes und der Verbrechen einer numerischen Auswerthung zu unterwerfen und auf diese Weise das Material für den Aufbau einer Bevölkerungskunde zu sammeln, die gegenwärtig im Begriff ist, sich zu einer allgemeinen Gesellschaftslehre zu erweitern. Diese steht aber wieder in naher Beziehung zur Geschichte, da die geistigen Eigenschaften der Völker und die Zustände der Gesellschaft auf geschichtlicher Entwicklung beruhen und zugleich als wichtige Factoren in diese Entwicklung eingreifen. So treten sich schliesslich Geschichte und Gesellschaftslehre als zwei nahe verbundene allgemeine Wissenschaften gegenüber, von denen jede wieder eine Anzahl von Einzelwissenschaften unter sich enthält, deren Trennung grossentheils von praktischen Bedürfnissen bestimmt wird. Unter ihnen scheiden sich verhältnissmässig am selbständigsten von der eigentlichen Geschichte die Philologie, von der allgemeinen Gesellschaftslehre die Wirthschaftslehre und die Rechtswissenschaft.

Ein analoger Scheidungsprocess hat sich im Gebiet der Philologie vollzogen. War diese in der Alexandrinischen Periode ausschliesslich auf die literarischen Denkmale des griechischen Alter-

thums gerichtet gewesen, so begann sich schon in der Renaissancezeit ihr Gesichtskreis nicht bloss auf die römische Literatur der Vergangenheit, sondern auch, vornehmlich angeregt durch die Sprache des alten Testaments, auf die semitischen Culturen des Orients auszudehnen. Zugleich zog dieses Zeitalter neben der Sprache und Literatur die Kunst des Alterthums in den Umkreis seiner Interessen. Damit beginnt eine doppelte Ausdehnung der philologischen Arbeit, die zu *zwei* neben einander hergehenden Verzweigungen der ursprünglich ungetheilten philologischen Mutterwissenschaft führte. Auf der einen Seite sondert sich die Philologie in die Philologien der einzelnen Sprach- und Literaturgebiete und Zeitalter; auf der andern gliedert sie sich in die verschiedenen philologischen Specialgebiete, die in mehr oder minder umfassender Weise die einzelnen geistigen Erzeugnisse vergleichend und geschichtlich behandeln: so die Sprache, die Kunst, den Mythus, die Sitte, das Recht. In Folge des ersten dieser Scheidungsprocesse ist im Laufe namentlich des letzten Jahrhunderts eine Fülle philologischer Specialwissenschaften, wie die deutsche, englische, französische, italienische, ferner die semitische, indische, ägyptische, chinesische Philologie entstanden. Der zweite, der noch keineswegs abgeschlossen ist, hat eine Anzahl *vergleichender* Geisteswissenschaften entstehen lassen, die hier den ungefähr in der gleichen Zeit emporgekommenen vergleichenden Naturwissenschaften gegenüberstehen (vgl. Abschn. I, S. 53): so die vergleichende Sprachwissenschaft, Mythologie, Jurisprudenz u. s. w. Da sich alle diese geistigen Erzeugnisse geschichtlich entwickelt haben, so liegt es übrigens in der Natur der Sache, dass in keiner dieser vergleichenden Wissenschaften der vergleichende Gesichtspunkt ausschliesslich festgehalten werden kann, sondern dass sich derselbe stets mit dem genetisch-geschichtlichen verbindet. Hierbei ist es bemerkenswerth, dass die Vergleichung einen um so breiteren Raum einzunehmen pflegt, je mehr die Geisteserzeugnisse selbst durch die unwillkürliche oder mindestens der geschichtlich zu verfolgenden Wirksamkeit des Willens entzogene Art ihrer Entstehung einigermassen Naturproducten ähnlich sind: so bei der Sprache, dem Mythus, der Sitte, bis zu einem gewissen Grade wohl auch bei dem Recht; wogegen die rein geschichtliche Behandlung um so mehr vorherrscht, je ausschliesslicher die Gegenstände willkürlichen und namentlich auch individuellen Ursprungs sind: so bei der Kunst und den Werken der Literatur. Darum gibt es zwar eine Kunst- und Literaturgeschichte, aber keine vergleichende Kunst-

und Literaturwissenschaft, während alle die vorher genannten vergleichenden Disciplinen immer zugleich der historischen Behandlung zugänglich sind und sogar einer solchen neben der Vergleichung bedürfen: neben der vergleichenden Sprachwissenschaft besitzen wir daher eine Sprachgeschichte, neben der vergleichenden Mythologie eine Geschichte des Mythus u. s. w. Hierbei bringt es der Charakter der Untersuchungen mit sich, dass die vergleichenden Wissenschaften immer zugleich die universelleren sind, indem sie sich über ein grosses Gebiet, wenn nicht über die Gesammtheit der Geisteserzeugnisse derselben Art erstrecken, indess die geschichtliche Betrachtung nothwendig auf einen Zusammenhang beschränkt bleibt, dessen einzelne Theile noch in irgend einer historischen Wechselwirkung mit einander stehen, und innerhalb dieses Zusammenhangs wieder beinahe jede beliebige engere Gruppe von Erscheinungen herausgreifen kann. So bildet beispielsweise die Geschichte der indogermanischen Sprachen eines der weitesten Gebiete, das als eine historische Sprachwissenschaft möglich ist. Aus einem engeren Umkreis, wie der deutschen Sprache, lässt sich aber ein noch engerer, wie das Niederdeutsche, das Neuhochdeutsche oder selbst der Dialekt einer einzelnen Landschaft, für die geschichtliche Betrachtung aussondern.

Wie nun die so entstandenen Gebiete als Theile der Philologie im weiteren Sinne gelten können, so sind sie natürlich nicht minder als Einzelgebiete der Geschichte anzusehen. Zu diesen philologischen Geschichtsdisciplinen sind dann aber noch andere, der eigentlichen Geschichte durch ihre engen causalen Beziehungen zu den politischen Vorgängen näher stehende hinzugetreten, die sich aus der Staatslehre und aus der Rechtswissenschaft abzweigten: so die Verfassungs-, die Rechtsgeschichte und die an die Wirthschaftslehre sich anlehnende Wirthschaftsgeschichte. Diese Gebiete, die mehr die Zustände, aus denen die geschichtlichen Begebenheiten hervorgehen, als diese selbst untersuchen, hat man zusammen mit der Kunst- und Literaturgeschichte in neuerer Zeit auch unter dem etwas mehrdeutigen Namen der Culturgeschichte zusammengefasst und der politischen Geschichte gegenübergestellt.

Auf diese Weise hat namentlich die Entwicklung des gegenwärtigen Jahrhunderts eine Fülle einzelner Geisteswissenschaften entstehen lassen, so dass man angesichts dessen wohl zweifelhaft sein könnte, ob unsere Zeit nicht in höherem Grade noch den Namen eines Zeitalters der Geisteswissenschaften als den des Zeitalters der

Naturwissenschaften, der für sie vorgeschlagen worden ist, verdient. Wenigstens wenn man den wissenschaftlichen Geist einer Periode nach der Menge eigenartiger Ideen und Arbeiten und neuer Forschungsrichtungen, die in ihr hervortreten, bemisst, so will es mir scheinen, dass die Naturwissenschaften bei allem Reichthum und trotz neuer, durch ihre praktische Bedeutung blendender Entdeckungen doch im Ganzen nur dieselbe Bahn weiterverfolgen, die sie im 17. Jahrhundert bereits eingeschlagen haben. Die Geisteswissenschaften aber haben, seitdem die vergleichende und die geschichtliche Behandlung der Probleme in sie eingedrungen sind und allmählich auf alle möglichen Gegenstände geistigen Interesses ausgedehnt wurden, so ungeheure innere Wandlungen erfahren, dass sich deren Bedeutung heute noch kaum ermessen lässt, um so mehr da die allgemeinen Gesichtspunkte und namentlich die Pflege der grundlegenden psychologischen Disciplinen mit der in den einzelnen Gebieten verarbeiteten Fülle des Stoffs kaum Schritt halten konnten*).

Dieser im Ganzen noch unfertige Zustand der Geisteswissenschaften bringt es mit sich, dass die logische Ordnung derselben bis jetzt weit hinter der systematischen Verfassung der Naturforschung zurücksteht. Zwei besondere Schwierigkeiten tragen daran, neben der späten Ausbildung der zuletzt genannten vergleichenden und historischen Disciplinen, wohl die Hauptschuld. Erstens ist das Ineinandergreifen der verschiedenen Gebiete hier ein noch ungleich mannigfaltigeres als in den Naturwissenschaften. Dasselbe lässt heute noch schwer entscheiden, wo die eine Wissenschaft anfängt und die andere aufhört, ja es macht diese Frage überhaupt vielleicht zu einer ziemlich nichtigen, weil sich zwischen einzelnen der Hauptdisciplinen, wie zwischen Philologie und Geschichte, Cultur- und politischer Geschichte, endlich sogar zwischen Gesellschaftslehre und Geschichte überhaupt, keine festen Grenzen ziehen lassen. Zweitens fehlt es innerhalb der Geisteswissenschaften heute

*) Dass, wie H. v. Treitschke (Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 5, S. 425) annimmt, in unserem Jahrhundert die Entwicklung der Naturwissenschaften von der exacten historischen Forschung aus beeinflusst worden sei, scheint mir freilich nicht nur unerweisbar zu sein, sondern in völligem Widerspruch mit der wirklichen Geschichte der neueren Naturforschung zu stehen. Wohl aber hat umgekehrt diese und haben namentlich, wie wir unten (Cap. III und IV) sehen werden, gewisse aus ihr hervorgegangene naturphilosophische Strömungen auf einzelne Richtungen der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften einen bedeutenden Einfluss ausgeübt.

noch an einer ähnlich grundlegenden Disciplin, wie eine solche für die Naturwissenschaften zweifellos die Mechanik ist, weniger dadurch, dass sie etwa die allgemeingültigen Voraussetzungen dargeboten hätte, mittelst deren alle physikalischen, chemischen und biologischen Probleme zu lösen sind — mindestens kann man darüber verschiedener Meinung sein —, als vielmehr deshalb, weil sie die Methoden an die Hand gab, mittelst deren die einzelnen Probleme exact zu behandeln waren. Innerhalb der Geisteswissenschaften sind wir von der sicheren Anerkennung einer derartigen Grundwissenschaft noch weit entfernt. Wenn man heute unter den Vertretern dieser Wissenschaften Stimmen darüber sammeln wollte, welche der vorhandenen sie als eine solche anzuerkennen geneigt seien, so würde wahrscheinlich das Resultat äusserst widersprechend lauten: die einen würden wohl die Philologie, die andern die Geschichte, noch andere die sogenannte Sociologie als dieselbe ansehen; eine verschwindende Minderheit würde vielleicht auch auf die Psychologie rathen. Nicht minder widersprechend sind die Meinungen über das Verhältniss zur Philosophie. Dass die Geistes- so gut wie die Naturwissenschaften aus der Philosophie hervorgegangen sind, weiss man. Ob aber diese, nachdem nun einmal Geschichte, Philologie, Jurisprudenz und Staatswissenschaften theils aus ihr abgezweigt, theils durch die Verbindung philosophischer Lehren mit gewissen Normen des praktischen Lebens entstanden sind, nicht ihre Schuldigkeit gethan und daher ein für allemal zu verschwinden habe, oder ob sie nun den einzelnen Geisteswissenschaften gegenüber einen neuen Zweck und eine unter den geänderten Bedingungen nicht minder unerlässliche Aufgabe erfüllen solle wie jene, die ihr im Anfang der wissenschaftlichen Entwicklungen zugefallen, — darüber herrscht nicht die mindeste Einmüthigkeit der Ueberzeugungen; und selbst da, wo man der Philosophie in der Gemeinschaft der Geisteswissenschaften nicht entrathen möchte, ist man doch durchaus uneins darüber, welche Stelle ihr eigentlich anzuweisen, ob sie inner- oder ausserhalb derselben, über oder unter sie zu ordnen sei. Diese Schwierigkeiten machen es wünschenswerth, zunächst auf den systematischen Zusammenhang der Geisteswissenschaften unter einander und sodann auf ihre Beziehungen zur Philosophie einen orientirenden Blick zu werfen.

b. Das System der Geisteswissenschaften.

Ohne Zweifel besitzt das System der Geisteswissenschaften das vornehmste Zeugniss seiner Berechtigung darin, dass die einzelnen Wissenschaften, die wir zu diesem System rechnen, die Geschichte, Philologie, Nationalökonomie, Jurisprudenz u. s. w., wirklich existiren, und dass sie von Anfang an in enge Beziehungen zu einander getreten sind. Wenn darum auch der zusammenfassende Name „Geisteswissenschaften“ neueren Ursprungs ist, so kann man doch von ihnen sagen, dass sie thatsächlich eine ähnliche Verbindung verwandter Gebiete bilden wie die Naturwissenschaften oder die verschiedenen Zweige der Mathematik. Eine solche Verbindung schliesst ja nicht aus, dass die Glieder derselben auch Beziehungen zu ausserhalb gelegenen Disciplinen darbieten, ähnlich wie solche schon zwischen Mathematik und Naturforschung bestehen. Aber die engere Verwandtschaft wird sich doch immer darin verrathen, dass zwischen den zusammengehörigen selbständigeren Wissenschaften Uebergangsgebiete sich einschieben, über deren Zugehörigkeit man zweifelhaft sein kann, oder dass für das eine Gebiet theils die Ergebnisse, theils die Methoden und Hülfsmittel des andern unerlässlich sind. Dass bei den Geisteswissenschaften solche Uebergänge und Beziehungen überall stattfinden, ergibt sich nun schon aus ihrer geschichtlichen Entwicklung, in der eine grössere Anzahl der heute selbständig bestehenden Gebiete aus der Theilung einer ursprünglich einheitlichen Mutterwissenschaft hervorgegangen ist und auch nach dieser Abzweigung die Verwandtschaft mit jener und mit den andern aus ihr entsprungenen Tochterdisciplinen nicht verleugnen kann.

Gleichwohl enthebt die thatsächliche Existenz der Geisteswissenschaften und ihrer wechselseitigen Beziehungen nicht der Verpflichtung, den Ursachen nachzuforschen, die ihrer Zusammenfassung in ein einziges grosses Arbeitsgebiet zu Grunde liegen, und aus denen sich eben jene im Laufe der geschichtlichen Entwicklung hervorgetretene genealogische Verwandtschaft ergeben musste. Diese Verpflichtung erscheint im vorliegenden Fall um so dringender, da es nicht nur einer weit längeren Zeit bedurft hat, um hier den allgemeineren Zusammenhang zu deutlichem Bewusstsein zu bringen, sondern da auch heute noch Zweifel darüber bestehen, ob eine Verbindung mittelst irgend einer grundlegenden Wissenschaft möglich sei, und welche unter den bestehenden man etwa als eine solche

anzuerkennen habe. Da nun überdies die geschichtliche Entwicklung der Wissenschaften von mancherlei zufälligen und äusseren Einwirkungen beeinflusst werden kann, die den logischen Zusammenhang trüben, so wird es für die Untersuchung der tieferen Ursachen jenes Zusammenhangs erspriesslich sein, hier von allen geschichtlichen Bedingungen abzusehen, um, bloss die thatsächlichen Aufgaben der einzelnen Gebiete im Auge behaltend, zu fragen, worin denn wohl der ihnen allen gemeinsame Zug besteht, der sie zunächst mehr instinctiv als in Folge bewusster Ueberlegung als ein Ganzes erscheinen liess.

Die Hauptschwierigkeit dieser Frage liegt offenbar darin, dass wir hier nicht, wie bei den Objecten der Naturforschung, auf bestimmte Erscheinungen hinweisen können, deren Zusammenhang sich ohne weiteres durch ihre räumlichen Beziehungen der Beobachtung aufdrängt und daher frühe schon in der Annahme eines allen Naturerscheinungen gemeinsamen Substrates seinen Ausdruck fand. Vielmehr sind uns die „geistigen Erscheinungen" oder, besser gesagt, die Erscheinungen, aus denen wir auf geistige Vorgänge schliessen, immer nur an Objecten gegeben, die zugleich der Körperwelt angehören und in dieser Eigenschaft dem Untersuchungsgebiet der Naturwissenschaften zufallen. Für die naturwissenschaftliche Betrachtung besteht eine analoge Schwierigkeit deshalb nicht, weil es eine unendliche Anzahl von Erscheinungen gibt, bei deren Betrachtung wir gar keinen Anlass haben, irgend welche Factoren des geistigen Geschehens vorauszusetzen. In Folge dessen sind wir dann in der Lage, bei der verhältnissmässig kleinen Anzahl von Objecten, wo dies der Fall ist, für die Zwecke der naturwissenschaftlichen Untersuchung von dieser Coexistenz geistiger Factoren zu abstrahiren; und wir thun dies zweifellos mit Recht, insofern wir eben die Berücksichtigung dieser Factoren einem ausserhalb der Naturforschung gelegenen Gebiet überlassen wollen. Die Objecte der Geisteswissenschaften dagegen sind stets zugleich Naturobjecte. Jene für die Naturwissenschaften erlaubte und innerhalb der von ihnen selbst gezogenen Grenzen nothwendige Abstraction ist darum hier ein Ding der Unmöglichkeit. Die Naturwissenschaft würde etwa dann in einer ähnlichen Lage sein, wenn der Mensch und die ihm ähnlichen beseelten Wesen die einzigen Objecte der Natur wären, so dass die Naturforschung mit der menschlichen Physiologie statt mit der Mechanik schwerer Körper ihren Weg hätte beginnen müssen. Es ist sehr zweifelhaft, ob unter solchen Bedingungen die Trennung

der Natur- und der Geisteswissenschaften überhaupt zu Stande gekommen wäre; jedenfalls aber würde sie in ganz anderer Weise erfolgt sein, als es thatsächlich geschehen ist.

Man umgeht diese Schwierigkeit, wenn man mit den grossen Classificatoren aus dem Anfang unseres Jahrhunderts, einem Bentham und Ampère, von der Fiction ausgeht, es gebe körperliche und geistige Objecte, die ähnlich einander gegenüberzustellende Gegenstände der Eintheilung seien wie etwa die Pflanzen und Thiere oder unter diesen die Wirbelthiere und die Wirbellosen. Geistige Objecte in demjenigen Sinne, in dem wir von Naturobjecten reden, gibt es überhaupt nicht; sondern es gibt nur Naturobjecte, an denen wir Erscheinungen wahrnehmen, die uns auf geistige Vorgänge zurückschliessen lassen. Nicht minder aber heisst es das Ziel verfehlen, wenn man nun auf Grund dieser unumstösslichen Thatsache der Naturbedingtheit des geistigen Geschehens mit Auguste Comte die Geisteswissenschaften den einzelnen Naturwissenschaften coordinirt, da ihre Objecte von denen der Physiologie nur dadurch verschieden seien, dass diese den lebenden Organismus als einen einzelnen untersuche, während Geschichte, Nationalökonomie, Jurisprudenz u. s. w. es überall mit einer Vielheit gleichartiger menschlicher Wesen zu thun haben*). Diese Betrachtungsweise, nach der sich die „Sociologie“ bloss als höheres Glied an die Stufenleiter der Naturwissenschaften anschliesst und von ihnen nicht principiell, sondern nur durch die grössere Complication der Erscheinungen verschieden ist, steht genau unter dem nämlichen Vorurtheil, aus dem jene Eintheilung der Dinge in Körper und Geister entsprungen ist. Weil es solche selbständige und unabhängig von den Körpern existirende Geister nicht gibt, deshalb wird hier die relativ selbständige Existenz der Geisteswissenschaften überhaupt geleugnet. Gewiss wäre dies zutreffend, wenn diese Wissenschaften specifische, von den Naturobjecten toto genere verschiedene Objecte haben müssten. Aber da es solche Objecte nicht gibt, während doch die einzelnen Geisteswissenschaften wirklich existiren, so sollte man daraus vielmehr den Schluss ziehen, dass diese ganze Scheidung der Wissenschaften nach Gegenständen unhaltbar ist. Das einzige Motiv, das von Anfang an die Theilung der wissenschaftlichen Arbeiten bestimmte, war die Unterscheidung der verschiedenen Classen der uns in der Erfahrung gegebenen Vorgänge, theils mit Rücksicht auf die

*) Comte, Philosophie positive, I, Leç. 1, III, Leç. 46.

an diesen Vorgängen selbst objectiv hervortretenden Merkmale, theils mit Rücksicht auf die von uns subjectiv mit dieser Unterscheidung verbundenen Werthbestimmungen. Erst nachdem der Sonderung der einzelnen Vorgänge eine Zusammenfassung gewisser wichtiger Erscheinungsgebiete gefolgt war, wurde dann, namentlich in der Naturwissenschaft, in untergeordneter Weise in der Mathematik und den Geisteswissenschaften, die Unterscheidung bestimmter Objecte ein nebenhergehendes Hülfsprincip für die Sonderung der Gebiete, wobei jedoch der steigende Werth, den man im letzteren Fall auf die Entstehung der Objecte legt, auch hier eine Reduction auf differente Vorgänge als die eigentliche Triebfeder der Unterscheidung erkennen lässt.

Suchen wir uns nun, von dem Gesichtspunkte aus, dass die ursprüngliche Unterscheidung von Erfahrungsgebieten in der Unterscheidung gewisser Classen von Vorgängen ihren Grund haben muss, über die Sonderung der einzelnen Wissenschaften Rechenschaft zu geben, so erscheint es vollkommen begreiflich, dass ein und dasselbe Object Gegenstand ganz verschiedener Wissenschaften sein kann. Beruht doch jede solche Arbeitstheilung auf einer durch den Inhalt der Erfahrung nahe gelegten und sodann willkürlich durch das logische Denken weitergeführten Abstraction. Diese zerlegt zunächst den einheitlichen Thatbestand des Wirklichen mehr oder minder künstlich, um dann durch eine darauf folgende Determination der gewonnenen abstracten Begriffe diese durch ein rückwärts gekehrtes Verfahren wieder so viel als möglich der Wirklichkeit anzunähern. Durch jenes Verfahren isolirender Abstraction hat sich schon die Mathematik als ein System von Begriffen und Operationen, die auf Grund der formalen Eigenschaften der wirklichen Dinge zu Stande kommen, von den realen Wissenschaften, die neben der Form zugleich den Inhalt der empirischen Wirklichkeit zu erfassen suchen, getrennt. Innerhalb der dem realen Inhalt der Erfahrung zugewandten Forschungen hat sich dann wieder das System der Naturwissenschaften durch seine ausschliessliche Richtung auf die der äusseren Wahrnehmung zugänglichen Erscheinungen als ein im allgemeinen wohl definirbares ausgesondert, falls man dabei nur im Auge behält, dass sich diese Beschränkung auf die äussere Wahrnehmung nicht bloss auf die Objecte, sondern namentlich auch auf den Zweck der naturwissenschaftlichen Untersuchung selbst bezieht. Dieser Zweck ist erfüllt, sobald die Frage beantwortet ist, wie bestimmte unserer sinnlichen Wahrnehmung gegebene Erschei-

nungen sich in den gesammten Zusammenhang dieser Wahrnehmung widerspruchslos einordnen. Darum nimmt die Naturwissenschaft zur Erklärung der Naturerscheinungen immer nur andere Naturerscheinungen zu Hülfe; und wo sie etwa genöthigt wird, hypothetische Objecte oder Vorgänge einzuführen, die selbst gar nicht wahrgenommen werden können, da geschieht dies doch immer nur in der Absicht, die objectiv wahrnehmbaren Erscheinungen in eine logische Verbindung zu bringen.

Lässt sich demnach die Naturwissenschaft kurz definiren als ein System widerspruchsloser Interpretation der sinnlichen Wahrnehmung, so scheint es nahe zu liegen, im Gegensatze hierzu die Geisteswissenschaften als ein wissenschaftliches System aufzufassen, welchem die Interpretation der sogenannten inneren oder seelischen Wahrnehmungen obliege. Nun ist aber unschwer zu erkennen, dass diese Gegenüberstellung nicht nur unzulänglich, sondern fehlerhaft ist. Sie beruht, gerade so wie die Unterscheidung des äusseren und des inneren Sinnes in der älteren Psychologie, die sich in ihr wiederspiegelt, nicht auf einer berechtigten Abstraction, sondern auf einer falschen Analogie. Wie es, so oft auch von ihnen geredet wurde, keine „Gegenstände des inneren Sinnes“, sondern nur solche der äusseren Sinne gibt, so sind auch die Vorgänge, die wir, bildlich gesprochen, auf die Existenz einer „geistigen Welt“ beziehen, ganz und gar in der sinnlichen, körperlichen Welt mit enthalten. Schon für die Psychologie trifft darum jene Begriffsbestimmung einer nur der sogenannten inneren Erfahrung zugewandten „reinen“ Geisteswissenschaft nicht zu; denn keine Psychologie kann von den physischen Bedingungen und Aeusserungen des Seelenlebens absehen. Wie viel weniger vollends lässt sich eine solche Abstraction bei den Problemen der Geschichte, Philologie, Wirthschaftslehre, Jurisprudenz u. s. w. ausführen, die alle erst durch das Vorhandensein der physischen Welt und durch die Bedingungen, die diese für das menschliche Leben herbeiführt, ihren eigenthümlichen Inhalt gewinnen! Hier überall bestätigt sich eben, dass es keine geistigen Objecte, sondern nur Vorgänge gibt, die wir auf geistige Factoren beziehen, wobei aber mit diesen letzteren immer zugleich physische Factoren unauflöslich verbunden sind. Selbst die Annahme geistiger Vorgänge bleibt daher eine Abstraction, bei der wir von begleitenden physischen Vorgängen absehen. Freilich aber darf man dabei nicht vergessen, dass die Voraussetzung rein physischer Vorgänge im Grunde eine ähnliche Abstraction ist, die uns nur durch die Be-

dingungen der sinnlichen Wahrnehmung erleichtert wird. Da wo diese beiden zu einem falschen realen Gegensatz erhobenen Erfahrungen, die äussere und die innere, zusammentreffen, beim Menschen und den ihm verwandten Wesen, sehen wir in die physischen Vorgänge gerade so gut psychische Factoren wie in die psychischen physische eingehen. Es bleibt daher stets der begründete Verdacht, dass eine bloss physische Welt ebenso wenig irgendwo eine reale Existenz besitze, wie diese einer bloss geistigen Welt zukommt.

Können wir nun weder Objecte noch Vorgänge aus dem Gesammtinhalt unserer Erfahrung aussondern, die sich als Aufgaben der Geisteswissenschaften ohne weiteres erkennbar den Gegenständen der Naturerkenntniss gegenüberstellen liessen, ähnlich etwa wie die Objecte des Gehörssinnes von denen des Gesichtssinnes zu trennen sind, ohne dass dabei eine nähere Aufzeigung unterscheidender Merkmale nöthig oder im letzten Grunde überhaupt möglich wäre, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass uns an dem im übrigen der allgemeinen Erfahrung angehörenden Inhalte dessen, was wir auf eine Betheiligung geistiger Vorgänge zurückführen, irgend welche Eigenschaften entgegentreten, die auf eine wesentliche Unterscheidung solcher Erscheinungen von blossen Naturerscheinungen drängen. Gerade das, was der Unterscheidung von Eindrücken verschiedener Sinne fehlt, die Existenz bestimmt zu definirender Merkmale, muss also hier entscheidend sein. Denn diese ganze Entwicklung bringt es mit sich, dass die Unterscheidung des Geistigen und des Physischen keine Sache unmittelbarer Empfindung ist, wie es die irreführende Gegenüberstellung der äusseren und der inneren Wahrnehmung erwarten liess, sondern dass sie aus einer Reflexion über den Erfahrungsinhalt hervorgeht, mag auch die klare Vergegenwärtigung der logischen Motive dieser Reflexion verhältnissmässig spät erst eingetreten sein, so dass ihr die praktischen Motive der wissenschaftlichen Arbeitstheilung lange vorangingen und ihre Ergebnisse vorausnahmen. Freilich darf man aber, wenn wir von unterscheidenden Merkmalen zwischen Geist und Natur reden, nicht von vornherein erwarten, dass auf beiden Seiten positive Eigenschaften einander gegenüberstehen, von denen die einen der Natur zukommen und dem Geistigen fehlen, die andern aber umgekehrt diesem zukommen und jener fehlen, sondern es wird dem Unterscheidungsbedürfniss vollkommen Genüge geleistet sein, wenn nur auf der einen Seite Merkmale existiren, die auf der andern nicht vorhanden sind. Dies ist denn auch nicht nur das wirkliche Ver-

hältniss, sondern auch dasjenige, das von vornherein erwartet werden muss, weil eben die geistige Welt nicht der körperlichen äusserlich gegenübersteht, wie die Cartesianische Metaphysik annimmt, wenn sie die Materie das Ausgedehnte und Nichtdenkende, den Geist das Denkende und Nichtausgedehnte nennt, sondern weil das Geistige überall ein zu dem physischen Sein Hinzukommendes ist, welches darum auch begrifflich niemals von diesem gesondert werden kann.

In der That gibt es drei allgemeine Merkmale, die wir überall, wo sie uns an einem Erfahrungsinhalte entgegentreten, auf einen geistigen Theilinhalt desselben beziehen. Diese drei Merkmale, die wieder innig unter einander zusammenhängen, indem jedesmal das vorangehende auf das folgende als seine innere Bedingung hinweist, sind: die Werthbestimmung, die Zwecksetzung und die Willensbethätigung.

Das Moment der Werthbestimmung bildet das nächste entscheidende Merkmal des Geistigen gegenüber dem bloss Physischen. Die naturwissenschaftliche Betrachtung verzichtet geflissentlich auf Werthbestimmungen. Wo sie sich einmengen, da bleiben sie ein von aussen Hinzugekommenes: die Erscheinungen an und für sich betrachtet sind aber weder gut noch böse, weder schön noch hässlich. Selbst ihr Nutzen bleibt für die theoretische Wissenschaft ausser Frage. Die geistige Welt dagegen ist die Welt der Werthe. Diese können in den mannigfaltigsten qualitativen Modificationen und in den verschiedensten Graden vorkommen. Die sinnlichen, ästhetischen, ethischen und intellectuellen Werthe bilden nur stärker hervortretende Hauptgruppen derselben, zwischen denen die mannigfaltigsten Uebergänge und Verbindungen stattfinden. Ihnen allen ist es gemeinsam, dass sie sich zwischen Gegensätzen bewegen. Hierdurch weisen sie auf das Gefühl als die subjective Bedingung ihres Daseins hin. In dem Werthurtheil verbindet sich diese zunächst im Gefühl vor sich gehende Werthbestimmung mit der intellectuellen Abwägung der Werthgrade und Werthqualitäten. In der geistigen Welt hat alles seinen positiven oder negativen, seinen grösseren oder geringeren Werth: die Indifferenzlage zwischen jenen beiden Richtungen bezeichnet, wie die Indifferenzlage des Gefühls im subjectiven Bewusstsein, immer nur eine augenblickliche Wirkungslosigkeit bestimmter Motive oder, wenn die intellectuelle Betrachtung hinzukommt, eine absichtliche, von mangelndem Interesse oder auch von Zweifel oder Vorsicht zeugende Urtheilsenthaltung.

Jeder Werthbestimmung beruht nun aber auf Zwecksetzung: nicht auf einer subjectiven Zweckbetrachtung, wie sie aus rein logischen Motiven auf jeden beliebigen Causalzusammenhang angewandt werden kann, sondern auf mit Gefühlsmotiven, also Werthbestimmungen verbundenen Zweckvorstellungen, die dem Zweck selbst die Bedeutung einer objectiv wirkenden Ursache verleihen. (Vgl. Bd. I, S. 646.) Die geistige Welt ist das Reich der Zwecke. Darum sieht sich schon die naturwissenschaftliche Betrachtung vornehmlich da zur Anwendung des Zweckbegriffs als einer Umkehrung des Causalprincips gedrängt, wo bei der Entstehung physischer Objecte oder physischer Vorgänge geistige Factoren mitwirken: so die Mechanik bei der künstlichen Maschine (Bd. II, Abth. 1, S. 302) und die Biologie bei den lebenden Organismen (ebend. S. 537 ff.).

Die Zwecksetzung in dieser Bedeutung einer auf Werthbestimmungen beruhenden objectiven Realisirung vorher vorhandener Zweckvorstellungen ist endlich stets das Erzeugniss einer Willensthätigkeit. Denn nicht die Vorstellung als solche vermittelt die Zwecksetzung, sondern der Wille, der von Anfang an mit der Werthbestimmung aufs engste verknüpft ist. Das Gefühl, dem die Werthbestimmung entspringt, ist selbst nichts anderes als das Wollen in dem Anfangsstadium seiner psychologischen Entwicklung*). Die Natur gilt uns überall da als willenlos, wo sie uns als ein Zusammenhang passiver, nur durch äussere Kräfte mit einander in Wechselwirkung tretender Gegenstände erscheint. Wo uns aber in ihr Vorgänge entgegentreten, die wir auf ein wirkliches, unserem eigenen gleichendes Wollen beziehen, da schliessen wir auch auf das Vorhandensein geistiger Factoren, und da fallen demnach solche Erscheinungen ganz oder theilweise in den Umkreis der Geisteswissenschaften. So ist das Merkmal der Willensbethätigung das letzte und zugleich das entscheidende, das die beiden andern als nähere Bestimmungen in sich schliesst. Das Geistige ist das Reich des Willens. Nicht die Vorstellung, nicht die Intelligenz oder das Denken geben den Ausschlag. Die Vorstellung, losgelöst gedacht vom Willen und von den ihm anhängenden Zwecksetzungen und Werthbestimmungen, fällt unterschiedslos mit ihrem Objecte zusammen, das getrennt von allen jenen geistigen Eigenschaften lediglich ein Gegenstand naturwissenschaftlicher Betrachtung ist. Die Intelligenz aber ist die einheitliche Verbindung von Wollen und Vorstellen in ihren zusammen-

*) Grundzüge der physiol. Psychologie, 4. Aufl., II, S. 498.

gesetzten, auf die Erkenntniss der Naturvorgänge wie des geistigen Lebens und auf die zweckmässige Beherrschung der eigenen Handlungen gerichteten Bethätigungen. Darum ist die Intelligenz ein Merkmal des Geistigen eben nur insofern, als sie die elementaren Merkmale der Willensthätigkeit, Zwecksetzung und Werthbestimmung in sich vereinigt. Erst indem zu diesen allgemeinen Gesichtspunkten der weitere hinzutritt, dass die Gegenstände wissenschaftlicher Betrachtung in dem Masse an Wichtigkeit zunehmen, als ihre Zwecke bedeutender und die an diese Zwecke geknüpften Werthurtheile inhaltsvoller werden, ergibt sich die denkende Bethätigung des Willens als ein Kriterium jener Erscheinungen, die vorzugsweise die Objecte der Geisteswissenschaften bilden. Deshalb ist der fast ausschliessliche Gegenstand dieser der Mensch, freilich nicht der Mensch in seiner abstracten Isolirung von der ihn umgebenden und zugleich sein eigenes Wesen mitbestimmenden Natur, sondern der wirkliche Mensch. Die Thiere besitzen für die Geisteswissenschaften nur ein beschränktes, überall erst durch die Rücksicht auf den Menschen bestimmtes Interesse, theils indem sie mit zu jener Naturumgebung gehören, in der sich menschliches Handeln bethätigt, theils weil sie für die psychologische Entwicklungsgeschichte des Geistes bedeutsame Vorstufen menschlicher Entwicklung bilden. Hiernach kann die Scheidung der Geistes- und der Naturwissenschaften schliesslich dahin bestimmt werden, dass die Aufgaben der ersteren überall beginnen, wo der Mensch als wollendes und denkendes Subject ein wesentlicher Factor der Erscheinungen ist, und dass dagegen alle die Erscheinungen, bei denen diese Beziehung zu der geistigen Seite des Menschen ausser Betracht bleibt, den Gegenstand rein naturwissenschaftlicher Betrachtung bilden. Hierin ist zugleich ausgesprochen, dass die Objecte der Geisteswissenschaften von andern Gesichtspunkten aus stets auch Gegenstände naturwissenschaftlicher Betrachtung sind, und dass jene Objecte der Rücksicht auf die Naturbedingungen des geistigen Geschehens niemals entrathen können.

Zunächst ist uns nun der einzelne Mensch als denkendes und wollendes Subject in der Erfahrung gegeben. Ohne die Erkenntniss des Einzelmenschen würde die Erkenntniss der Erscheinungen, die an irgend welche menschliche Vereinigungen gebunden sind, ein unlösbares Problem bleiben. Die Erkenntniss des Einzelmenschen muss ferner zwar von concreten und individuellen Erfahrungen ausgehen; zu einer allgemeineren Anwendung wird aber

nur das geeignet sein, was sich unter diesen Erfahrungen als allgemeingültig, als eine solche Eigenschaft oder Thätigkeit des Einzelnen herausstellt, die in den allgemein menschlichen Trieben und Fähigkeiten ihre Quelle hat. Nicht der Einzelmensch als Individuum sondern als Gattung ist daher das Object, dessen Erkenntniss die nächste Bedingung jeder Art von Untersuchungen im Gebiete der Geisteswissenschaften ist. Die wissenschaftliche Disciplin, die den Menschen in diesen seinen allgemeingültigen Eigenschaften zu ihrem Gegenstande hat, ist die Psychologie. Principiell muss es demnach als eine selbstverständliche Voraussetzung gelten, dass die Psychologie gegenüber allen andern Geisteswissenschaften die Bedeutung einer grundlegenden Disciplin besitzt; und zwar ist es die Individualpsychologie, die eben insofern, als sie die allgemeingültigen geistigen Functionen des Einzelmenschen erforscht, zugleich allgemeine Psychologie ist. Wenn sich dies Verhältniss, so einleuchtend es auch an und für sich zu sein scheint, bei den Vertretern der Geisteswissenschaften keineswegs allgemeiner Anerkennung erfreut, so liegt der Grund hiervon wahrscheinlich darin, dass man in der Psychologie bis dahin keine sonderliche Hülfe für die besonderen wissenschaftlichen Zwecke glaubte finden zu können, und dass man deshalb zwar nicht auf psychologische Begründungen verzichtete, aber sich für diese doch mit dem zu behelfen suchte, was die allgemeine Lebenserfahrung Jedem ohne weitere Mühe zur Verfügung stellt. Die Psychologie theilt hier einigermassen mit der Politik, in der bekanntlich ebenfalls beinahe jedermann sachverständig ist oder zu sein glaubt, das Schicksal, dem ein Gebiet anheimfallen muss, in dem ein gewisses, wenn auch geringes Mass von Kenntnissen allverbreitet und zugleich für Jedermann in gewissem Grade unerlässlich ist. Dazu kommt, dass in Wirklichkeit das, was man zumeist wissenschaftliche Psychologie nennt, für die Lösung psychologischer Probleme kaum etwas geleistet hat, woraus der Einzelforscher auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften hätte Nutzen ziehen können. Gilt doch Vielen noch heute die Psychologie für eine „philosophische“ Disciplin und wird dem entsprechend von Solchen behandelt, die nicht aus der Beschäftigung mit Aufgaben der psychologischen Erfahrung, sondern besten Falls aus der Beschäftigung mit Erkenntnisstheorie oder mit metaphysischen Systemen ihre Competenz zu einem sachverständigen Urtheil ableiten. Gerade diese noch jetzt bestehende innere, nicht bloss äussere Verbindung mit der Philosophie — die letztere würde ja als eine Art Personalunion verhältnissmässig un-

schädlich sein können — ist es aber, in der sich in Wahrheit die rückständige Beschaffenheit dieser von Philosophen gepflegten Psychologie verräth. Ist die Psychologie von allen Geisteswissenschaften die einzige, für die noch immer diese Verbindung existirt oder doch nur langsam in der Gegenwart sich zu lösen beginnt, so ist damit auch gesagt, dass sie eine selbständige Methodik positiver Forschung, deren sich jene längst schon erfreuen, erst zu erwerben im Begriffe steht. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, dass die Psychologie nur als eine Summe populärer Abstractionen, die auf den Namen einer Wissenschaft keinen Anspruch erheben kann, in dem heutigen System der Geisteswissenschaften eine Rolle spielt. Darum würde es aber auch nicht berechtigt sein, nach solchen zwar begreiflichen, aber doch nothwendig transitorischen Bedingungen die Stellung zu bestimmen, die der Psychologie nach der Natur ihrer Aufgaben zukommt. Nach dieser kann es nicht zweifelhaft sein, dass sie in Wirklichkeit die allgemeinste Geisteswissenschaft und zugleich die unentbehrliche Grundlage für alle andern ist. Je mehr aber die falsche Verbindung mit der Philosophie, die geschichtlich betrachtet nur die fortdauernde Erhaltung eines von den andern Natur- wie Geisteswissenschaften längst zurückgelegten Stadiums der Entwicklung ist, mit diesem rückständigen Charakter der Psychologie zusammenhängt, um so mehr erscheint es in der Gegenwart als nächste Aufgabe dieser Wissenschaft, jene ihre selbständige Entwicklung schädigende Verbindung zu lösen. In der That ist es klar, dass logisch betrachtet die Psychologie mit der Philosophie unmittelbar ebenso viel oder ebenso wenig zu thun hat wie die Physik oder die Geschichte. Die Bildung unserer Vorstellungen, die Entwicklung des Willens, die Beschaffenheit der Gefühle und ihre Verbindung mit andern Bewusstseinsvorgängen — alles dies sind einzelne Probleme der Erfahrung, gerade so gut wie die Erscheinungen von Wärme und Licht oder die historischen Ereignisse. Warum es bei jenen psychologischen Aufgaben der Erleuchtung durch irgend eine Metaphysik bedürfe, um sich mit ihnen zu beschäftigen, ist nicht einzusehen. Wohl aber ist es begreiflich, dass die Ausbildung empirischer Methoden, die zur Analyse dieser besonderen Erscheinungen geeignet sind, sowie die Unbefangenheit der Beobachtung unter jenen metaphysischen Anticipationen Noth leiden mussten. Indem die folgende Darstellung die Psychologie, wie sie es verdient, als eine gänzlich ausserhalb der Philosophie stehende Geisteswissenschaft behandelt, die zu der specifisch philosophischen Psychologie in keinem andern

Verhältnisse steht als etwa die wirkliche Geschichte zur Philosophie der Geschichte, wird es zugleich ein Hauptaugenmerk derselben sein, auf diejenigen Anschauungen und Methoden der neueren Psychologie näher einzugehen, mittelst deren sie hoffen darf, der Gesammtheit der andern Geisteswissenschaften eine gesichertere Grundlage zu bieten.

Neben dieser Beziehung zu den andern Geisteswissenschaften ist jedoch für die Stellung der Psychologie nicht minder der Umstand massgebend, dass der Mensch als Naturwesen zugleich Object der Naturwissenschaften, speciell der Physiologie ist. In Folge der engen Verbindung, die zwischen den psychischen und den physischen Vorgängen im Organismus besteht, bildet daher die Psychologie zugleich eine Art von Grenzgebiet zwischen den Natur- und Geisteswissenschaften, ein Gebiet auf dem einerseits noch eine der naturwissenschaftlichen verwandte Methodik mit Erfolg angewandt werden kann, anderseits aber die für die Geisteswissenschaften massgebenden Gesichtspunkte in ihren fundamentalsten Formen zur Geltung kommen. Dieser nahen Beziehung zu beiden grossen Wissenschaftsgebieten entspricht es, dass sich schon innerhalb der Psychologie aus der allgemeinen oder Individualpsychologie gewisse psychologische Specialgebiete aussondern, die jenen Uebergang nach der einen wie nach der andern Seite vermitteln helfen. So beschäftigt sich die Psychophysik mit den Wechselbeziehungen der körperlichen und geistigen Vorgänge, während sich die Völkerpsychologie die Untersuchung derjenigen Erscheinungen zur Aufgabe nimmt, die, wie Sprache und Sitte, aus der Verbindung menschlicher Individuen zu engeren oder umfassenderen geistigen Gesammtheiten hervorgehen. Dazu kommt endlich die Pädagogik als eine praktische Disciplin, die sich in ihren Mitteln ganz und gar auf die Psychologie stützt, indess ihre Zwecke ethischer Art sind und ausserdem auf dem besonderen Felde der Unterrichtspädagogik in die verschiedensten andern Wissensgebiete übergreifen.

Diesen allgemeinen Geisteswissenschaften, die wir wegen der centralen Stellung der Psychologie inmitten derselben unter dem Gesammtnamen der psychologischen Wissenschaften vereinigen können, treten nun alle jene vorhin kurz in ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgten Gebiete, Geschichte, Philologie, Jurisprudenz, Nationalökonomie u. s. w. als specielle Geisteswissenschaften gegenüber, insofern es stets einzelne Seiten geistiger Entwicklung oder einzelne Formen geistiger Schöpfungen sind, die sie heraus-

greifen und entweder in ihrem allgemeinen Zusammenhang oder in bestimmteren geschichtlichen oder ethnologischen Sonderungen der Betrachtung unterwerfen. Dabei entwickelt sich nothwendig ein bis jetzt freilich nur wenig zur Ausbildung gelangtes Wechselverhältniss zwischen ihnen und den allgemeinen psychologischen Disciplinen, insbesondere der Völkerpsychologie. Einerseits nämlich überliefern alle jene einzelnen Gebiete selbst dieser letzteren zu einem grossen Theil den Stoff zu ihren Untersuchungen, andererseits werden die Resultate der psychologischen Wissenschaften wieder fruchtbringend und wegweisend für die Interpretation der einzelnen geistigen Erscheinungen.

Bei der Gliederung der speciellen Geisteswissenschaften kann man sodann von zwei Gesichtspunkten ausgehen. Entweder lassen sich, analog wie die Naturwissenschaft Naturvorgänge und Naturobjecte und danach erklärende und systematische Wissenschaften einander gegenüberstellt, so auf dem Gebiet des Geistes geistige Entwicklungsvorgänge und geistige Erzeugnisse und danach geschichtliche und systematische Wissenschaften unterscheiden*). Oder man kann davon ausgehen, dass die Objecte der einzelnen Geisteswissenschaften theils vorübergehende Erscheinungen sind, die in der Form geschichtlicher Vorgänge verlaufen, theils aber mehr oder minder bleibende oder doch als bleibend betrachtete Zustände, die als Bestandtheile eines allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes erscheinen. Mag nun auch die erste dieser Eintheilungen, namentlich wenn man auf die Wechselbeziehungen und die Zwischenformen zwischen den beiden dort entstehenden Wissenschaftsclassen Rücksicht nimmt, die logisch zutreffendere sein, so entspricht doch die zweite unmittelbarer dem praktischen Bedürfnisse, da sich ihr die thatsächlich vorhandenen Wissenschaften in ihren natürlichen Verwandtschaftsbeziehungen ohne Zwang einordnen, während im ersten Fall der Umstand, dass jede systematische Disciplin zugleich einen geschichtlichen Theil enthält, wie die Rechtswissenschaft die Rechtsgeschichte, die Nationalökonomie die Wirthschaftsgeschichte u. s. w., eine gewisse Incongruenz zwischen logischer Eintheilung und praktischer Arbeitstheilung herbeiführt. Das tritt

*) Diesen für eine allgemeine logische Behandlung strengeren Eintheilungsgrund habe ich nebst einigen weiteren die speciellere Classification bestimmenden Momenten angewandt in meiner Abhandlung über die Eintheilung der Wissenschaften, Phil. Studien V, S. 44 ff.

nun freilich auch bei der zweiten Eintheilung insofern ein, als die gesellschaftlichen Zustände stets Producte einer geschichtlichen Entwicklung und ihrerseits wieder der Veränderung durch diese unterworfen sind. Aber hier wird dann der praktische Gesichtspunkt massgebend sein können, ob für ein bestimmtes Gebiet mehr das Moment der Entwicklung oder das des relativ beharrenden Zustandes ins Gewicht fällt. Dies gibt sich unmittelbar darin zu erkennen, dass dort die Zustandsschilderungen, hier die geschichtlichen Betrachtungen bestimmten Hülfsdisciplinen überlassen bleiben, die dann zugleich die Bedeutung von Uebergangsgebieten besitzen. Sonach scheiden wir die Gesammtheit der speciellen Geisteswissenschaften in die beiden grossen Classen der Geschichtswissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften. Zu den ersteren gehört ausser den historischen Disciplinen im engeren Sinne die Philologie. Da sich diese ihrem allgemeinsten Begriff nach die Untersuchung der werthvolleren geistigen Erzeugnisse jeder Art, insbesondere aber die der literarischen Denkmäler, zur Aufgabe macht, so ist sie namentlich durch ihre Methodik eine Hülfsdisciplin für alle Geisteswissenschaften. Ihrem eigensten Inhalte nach steht sie aber doch in der nächsten Beziehung zur Geschichte, weil sie durchgehends ihre Gegenstände unter dem Gesichtspunkte der geschichtlichen Entwicklung betrachtet. Die Gesellschaftswissenschaften begreifen unter sich als Einzelgebiete, die sich durch ihre praktische Wichtigkeit eine selbständige Stellung errungen haben, die Ethnologie, die Nationalökonomie und die Jurisprudenz, neben denen gegenwärtig noch eine die Erscheinungen des Zusammenlebens in ihren wechselseitigen Beziehungen untersuchende allgemeine Sociologie in der Entwicklung begriffen ist. Sie steht durch ihre Richtung auf den ganzen Zusammenhang des socialen Daseins der allgemeinen Geschichte gegenüber; durch den Inhalt ihrer Untersuchungen aber ist sie vorzugsweise auf das von den einzelnen Theilen der Culturgeschichte dargebotene Material angewiesen und hat zugleich ihrerseits dieser vorzuarbeiten. Diese Wechselbeziehungen zusammen mit dem gegenwärtig noch wenig ausgebildeten, namentlich durch philosophische Richtungen beeinflussten Zustand der Sociologie bedingen es, dass sie von anderen Gebieten, wie der Culturgeschichte und Nationalökonomie, noch wenig sicher abgegrenzt ist.

Da alle gesellschaftlichen Zustände Erzeugnisse geschichtlicher Entwicklung sind, so wird in der folgenden Darstellung die Logik der Geschichts- derjenigen der Gesellschaftswissenschaften voran-

zustellen sein. Der nahe Zusammenhang beider Gebiete findet übrigens darin seinen Ausdruck, dass jede sociale Wissenschaft zugleich historische Disciplinen oder mindestens eine solche, nämlich die Geschichte ihres eigenen Gegenstandes, wie der Volkswirthschaft, des Rechts, des Staates, in sich schliesst. Bei der gewählten Anordnung erscheinen dann die historischen Theile der Gesellschaftswissenschaften in systematischer Hinsicht als Verbindungen mit dem vorangegangenen Gebiet, in methodischer als Anwendungen der geschichtlichen Betrachtung auf bestimmte, aus der Gesammtheit der gesellschaftlichen Bildungen ausgesonderte Cultursysteme.

c. Das Verhältniss der Geisteswissenschaften zur Philosophie.

Bilden die Geisteswissenschaften, wie soeben darzuthun versucht wurde, eine den Naturwissenschaften coordinirte und sie ergänzende Classe von Erfahrungswissenschaften, der insbesondere auch die Psychologie als ihre allgemeinste Disciplin zugehört, so liegt darin eigentlich schon ausgesprochen, dass das Verhältniss zur Philosophie hier kein anderes sein werde als dort. Keine wissenschaftliche Philosophie kann dieser Erfahrungsgebiete entbehren: sie selbst aber können an und für sich ohne alle philosophische Voraussetzungen an ihre speciellen Aufgaben herantreten, und je mehr sie es thun, um so erspriesslicher wird dies im allgemeinen für die Untersuchung selbst sein. Aber diese Forderung der Freiheit von jeder Art metaphysischer Anticipationen, die erst möglich geworden ist, seit sich die einzelnen Gebiete vollständig von der Philosophie getrennt haben, schliesst doch keineswegs ein, dass Erwägungen, die den Boden der Erfahrung und der direct aus Erfahrungen abzuleitenden Folgerungen verlassen, und die also ihrem ganzen Charakter nach dem Bereich philosophischer Untersuchung angehören, ein für allemal in diesen Wissenschaften keine Stelle finden dürfen. Wer dies verlangen wollte, der müsste in der That aus dem Bestand der positiven Wissenschaften, wie sie gegenwärtig sind, und wie sie nach ihrer definitiven Trennung von der Philosophie sich gestaltet haben, wesentliche Stücke als ungehörig beseitigen; und beim Lichte besehen würde nach der Beseitigung dieser philosophischen Bestandtheile wenig mehr übrig bleiben als ein todter empirischer Stoff, an dem gerade das, was vorzugsweise den Charakter der Wissenschaft ausmacht, am meisten zu vermissen wäre. Denn so wichtig und wünschenswerth die Erfüllung der Forderung ist, dass man

ohne philosophische Vorurtheile an die Bearbeitung der Erfahrung herantrete, so schädlich und vielleicht auch unmöglich würde die der anderen sein, dass man auch ohne Philosophie die Arbeit abschliesse. Vielmehr lehrt die Geschichte dies als einen wichtigen Zug in der Entwicklung der Erfahrungswissenschaften kennen, dass in dem Masse, als sie dem Einfluss bestimmter philosophischer Schulen entzogen werden, nun innerhalb der Einzelforschung selbst eine philosophische Behandlung der Probleme entsteht, die nur deshalb verborgener bleibt, weil sie sich zunächst nicht für Philosophie, sondern meist für ein Ergebniss rein empirischer Erwägungen ausgibt. Der Unterschied dieser neuen, den Einzelwissenschaften immanenten Philosophie von jener alten, die ihnen von aussen aufgezwungen war, besteht daher theils in ihrem unsystematischen Charakter, wie nach diesem Ursprung erklärlich ist, theils darin, dass sie das Ende, nicht den Anfang der Untersuchung zu bilden pflegt. Indem sie sich so als das Resultat der letzteren darstellt, bereitet sie aber eine entsprechend veränderte Stellung der Philosophie vor. Hat diese ihre dereinstige Aufgabe, die Wissenschaft überhaupt in sich zu vereinigen, eingebüsst, so kann sie, will sie nicht auf einem verlorenen Posten zurückbleiben, nichts anderes thun, als nun den Einzelwissenschaften wiederum nachzufolgen, sorgfältig zu sammeln, was diese an allgemeinen Erkenntnissen gewonnen haben, das Gesammelte kritisch zu sichten, von den zwischen den einzelnen Betrachtungsweisen etwa zurückbleibenden Widersprüchen zu reinigen und ihm so die Eigenschaft zu verleihen, die ihm jene den Einzelgebieten immanente Philosophie nicht in zureichender Weise geben kann: die endgültige systematische Ordnung. Da wir zu jenem philosophischen Theil der Wissenschaft alles das rechnen müssen, was einen principiellen und, insofern es sich als ein directes Ergebniss der Untersuchung nicht betrachten lässt, zugleich einen hypothetischen Charakter an sich trägt, so ist an diesen beiden Kriterien ohne Schwierigkeit der philosophische von dem positiven Bestandtheil der Einzelwissenschaften zu sondern. In der That haben sich jene Kriterien in der Logik der Naturwissenschaften durchweg bewährt, indem sich hier die axiomatischen Hülfssätze des Causalprincips, wie das Trägheits-, das Energieprincip u. a., sowie die Voraussetzungen über die Eigenschaften der Materie als metaphysische Annahmen herausstellten, die sämmtlich principiell und hypothetisch zugleich sind, wenn auch bei den causalen Axiomen mehr die principielle, bei den Substanzbegriffen

mehr die hypothetische Seite hervortritt. (Vgl. Abschn. III, S. 427, 447 ff.)

Nun wird man freilich an die Geisteswissenschaften nicht von vornherein mit der Forderung herantreten dürfen, dass sich bei ihnen alles ähnlich verhalten müsse, wie auf dem in so mancher Beziehung auf andern Erkenntnissbedingungen beruhenden Gebiet der Naturforschung. Doch ist das eine zweifellos, dass philosophische Betrachtungen nicht nur in der Geschichte der Geisteswissenschaften eine grosse Rolle gespielt haben, sondern dass sie auch heute noch überall in ihnen anzutreffen sind. In der That ist die historische Bedeutung der Philosophie hier eine so ungeheure, dass sich der Kampf widerstreitender Lehren zumeist durchaus nicht um Fragen des thatsächlichen Verhaltens, sondern um allgemeine, durch den philosophischen Standpunkt bestimmte Anschauungen dreht. Zwar ist gegenwärtig auch unter den Vertretern der einzelnen Geisteswissenschaften, und am meisten vielleicht unter den Historikern, noch immer die Meinung anzutreffen, dieses philosophische Stadium sei gänzlich überwunden und durch eine positiv gewordene Wissenschaft abgelöst worden. Aber wer sich vergegenwärtigt, was im Grunde heute noch der Inhalt aller Erörterungen über das Wesen von Recht, Staat, Wirthschaft und Gesellschaft sei — Fragen, deren sich auch die einzelnen Gesellschaftswissenschaften nicht völlig entschlagen können —, der wird in solchen Debatten den nie erlöschenden Streit zum Theil uralter philosophischer Gegensätze nicht verkennen, wobei nur diese neue Formen annehmen, weil sie sich jeweils der Waffen bedienen, die ihnen das Wissen der Zeit zur Verfügung stellt. Und auch in der Geschichtswissenschaft darf man sich dadurch, dass gewisse Systeme der Geschichtsphilosophie, die sich ausdrücklich diesen Namen beilegten, als überwunden gelten, nicht darüber hinwegtäuschen lassen, dass es schliesslich Unterschiede der philosophischen Geschichtsauffassung sind, die heute noch die Hauptrichtungen der historischen Forschung bestimmen. So scheint denn hier überhaupt der eigenthümliche Unterschied der Geistes- von den Naturwissenschaften wesentlich darin zu liegen, dass sich in den letzteren bereits bestimmte philosophische Principien und Voraussetzungen zu allgemeiner Geltung durchgerungen haben, während in den ersteren noch verschiedene Weltanschauungen mit einander streiten. Da in dieser Beziehung der Zustand der Geisteswissenschaften von heute einigermassen an den der Naturwissenschaften im Zeitalter ihrer Erneuerung erinnert, so darf man aber vielleicht

annehmen, dass es bloss ein Unterschied verschiedener Entwicklungsstadien sei, der uns hier entgegentritt.

Kann es nun auch erst an einer späteren Stelle unsere Aufgabe sein, die philosophischen Begriffsbildungen, die in jedem der Hauptgebiete der Geisteswissenschaften hervorgetreten sind, und dabei zugleich den Zusammenhang der einzelnen Theorien mit den psychologischen Grundanschauungen über das geistige Leben und mit bestimmten metaphysischen Doctrinen der Philosophie nachzuweisen, so ist doch auf eine Art philosophischer Voraussetzungen schon hier einzugehen: auf gewisse leitende Maximen nämlich, die auch in den Geisteswissenschaften überall den speciellen Problemen entgegengebracht werden, und die schon deshalb dem Arsenal philosophischer Betrachtung entnommen sein müssen, weil sie jeder Analyse des Einzelnen vorausgehen und demnach die Entwicklung der positiven Wissenschaften von ihrem Ursprung aus der Philosophie her begleitet haben. Obgleich also vorwissenschaftlichen Ursprungs, können doch diese heuristischen Principien, wie wir sie in Analogie mit den leitenden Maximen der Naturforschung (Abschn. III, S. 272) nennen wollen, niemals entbehrt werden; und wenn auch jedes einzelne dieser Principien in seiner einseitigen Ausprägung zu einer umfassenden Würdigung der geistigen Vorgänge und Erzeugnisse unzureichend ist, so bilden sie in ihrer Verbindung doch ein unentbehrliches Werkzeug der Reflexion über die Erscheinungen, welches fortan den wichtigen Dienst leistet, dass es die Untersuchung der Probleme in Fluss bringt.

2. Heuristische Principien der Geisteswissenschaften.

a. Das Princip der subjectiven Beurtheilung.

Von den früher betrachteten analogen Grundsätzen der Naturforschung unterscheiden sich die leitenden Principien der Geisteswissenschaften wesentlich dadurch, dass jedem derselben innerhalb gewisser Grenzen eine unbestreitbare Geltung zukommt. Ein Kampf, wie er dort um Sein oder Nichtsein gewisser Voraussetzungen geführt wurde, ist darum hier von Anfang an unmöglich gewesen. Dass wir nach uns selbst Andere und ihre Handlungen beurtheilen, dass die Ereignisse der geistigen Welt nicht bloss Handlungen Einzelner, sondern dass diese selbst mindestens zum Theil Erzeugnisse der geistigen

Umgebung sind, in der sie entstehen, endlich dass die Einzelnen wie die Gemeinschaften von der Natur und den besonderen Naturbedingungen, die auf sie einwirken, bestimmt werden, — diese Sätze haben sich zu jeder Zeit einer so allgemeinen Zustimmung erfreut, dass sie beinahe für selbstverständliche Wahrheiten gelten könnten. Augenscheinlich steht diese Evidenz im engsten Zusammenhang mit dem Charakter unmittelbarer Thatsächlichkeit, der der psychologischen im Unterschiede von der Naturerkenntniss zukommt. (Vgl. Bd. I, S. 436.) Alle jene heuristischen Principien der Geisteswissenschaften sind eben im Grunde psychologische Maximen, da sie jeder psychologischen Beurtheilung, insbesondere schon der des praktischen Lebens zu Grunde liegen. Nichtsdestoweniger fehlt es auch hier nicht an einem Streit der Anschauungen. Dieser bezieht sich aber nicht auf die Geltung irgend eines jener Principien, sondern auf den relativen Geltungsbereich derselben. In der Frage nach dem Gewicht, das jedem Princip im Verhältniss zu den andern zukomme, besteht in der That ein so grosser Zwiespalt der Meinungen, dass Einflüsse, die den Einen als die ausschliesslich massgebenden erscheinen, von Andern als verschwindende Grössen angesehen werden; und dieser Streit, weit entfernt ausgeglichen zu sein, scheint heute auf allen Gebieten der Geisteswissenschaften lebhafter zu sein als jemals, vielleicht vornehmlich deshalb, weil man sich allmählich der streitigen Punkte selbst deutlicher bewusst geworden ist. Dies zeigt sich schon bei dem ersten der hier in Frage kommenden Principien, das trotz seiner Selbstverständlichkeit hinsichtlich der Art und des Grades seiner Anwendung vielleicht am meisten verschiedener Deutung fähig ist: bei dem Princip der subjectiven Beurtheilung.

Wo immer wir Erscheinungen ausser uns wahrnehmen, die wir mit geistigen Vorgängen, welche den in uns erlebten ähnlich sind, in Verbindung bringen, da ist an und für sich das eigene innere Erlebniss der nächste Massstab der Beurtheilung. Die ursprüngliche Unterscheidung des Geistigen ist stets ein mehr instinctiv als planmässig geübtes Verfahren, das nach dem Gesammteindruck, nicht nach klar erfassten einzelnen Merkmalen urtheilt, und das daher in der mannigfaltigsten Weise fehlgreifen kann, indem es die Grenzen bald zu weit bald zu eng zieht. Schon für den ersten rohen Gesammteindruck ist aber das eigene innere Erlebniss massgebend. Wo sich auch nur theilweise die objective Erfahrung mit diesem zu decken scheint, da ist der Mensch sofort bereit, sie der ihm ge-

läufigsten aller Erfahrungen, der subjectiven, einzuordnen. Darum ist von jenen beiden Fehlern der Grenzbestimmung der erste, die Erweiterung des Psychischen über alle erlaubten Grenzen hinaus, der nächstliegende. Das mythologische Denken umspannt auf diese Weise die Gesammtheit des äusseren Geschehens mit einem Netz geistig wirkender Kräfte. Um so mehr ist dann eine fortschreitende wissenschaftliche Reflexion geneigt, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen: sie verlangt ein Mass intellectueller Leistungen, wie es erst auf einer höheren Stufe geistiger Entwicklung anzutreffen ist. Zwischen diesen Extremen die richtige Mitte zu finden, wird endlich die Aufgabe einer besonneneren empirischen Forschung, — eine um so schwierigere Aufgabe, da sie verlangt, nicht nur nach eigenen psychologischen Erfahrungen die Dinge zu beurtheilen, sondern auch wo nöthig von dem eigenen Erlebniss alles das in Abzug zu bringen, was mit dem objectiven Eindruck nicht übereinstimmt.

Auf diese Weise geht aus jener naiv und instinctiv nach subjectiven Motiven erfolgenden Auffassung der geistigen Erscheinungen allmählich das Princip der subjectiven Beurtheilung als ein bewusstes und planmässig geübtes Hineinversetzen des Subjectes in die Objecte hervor. Schon die psychologische Selbstbeobachtung wendet dieses Princip in gewissem Masse auf das Subject selbst an, indem es dieses in einer der Vergangenheit angehörenden und insofern objectiv gewordenen Lebenslage wie ein Object behandelt. Denn auch für die gewöhnliche, objectiver Hülfsmittel entbehrende psychologische Selbstbeobachtung bildet niemals die unmittelbare Gegenwart, sondern irgend ein sei es soeben, sei es vor längerer Zeit verflossenes Erlebniss den Gegenstand der Betrachtung, da es völlig unmöglich ist, naiv, ohne Störung durch die Absicht der Beobachtung, etwas in uns zu erleben und zugleich das Erlebte zu beobachten. In das frühere Erlebniss muss sich also der Beobachtende zurückversetzen, und er muss dasselbe auf Grund dessen, was ihm die unmittelbare subjective Wahrnehmung darbietet, beurtheilen. Die Psychologie erweitert dann ihren Beobachtungskreis, indem sie das nämliche Verfahren auf andere Menschen oder überhaupt auf andere geistige Wesen überträgt. Die übrigen Geisteswissenschaften aber bedienen sich desselben successiv in drei Formen. Zunächst beurtheilen sie nach ihm, der zuletzt erwähnten objectiven psychologischen Beobachtung folgend, handelnde Persönlichkeiten mit Rücksicht auf die von ihnen ausgehenden geschichtlichen und gesellschaftlichen Wirkungen. Sodann betrachten sie nach

seiner Anleitung collective Ereignisse, die an und für sich auf eine Mehrheit betheiligter Personen zurückweisen, und aus denen es gilt, die individuellen Einflüsse auszusondern und in ihren ursächlichen Beziehungen zu dem Gesammtereigniss zu begreifen. Endlich unterliegen dem nämlichen Princip geistige Erzeugnisse rgend welcher Art, wie literarische Schöpfungen, Kunstwerke, historische Denkmäler u. s. w., mögen sie nun sonst geschichtlich bekannte Persönlichkeiten zu ihren Urhebern haben oder nicht: in beiden Fällen beruht das Verständniss auf einer subjectiven Beurtheilung, wobei nur diese im ersten Fall sich noch auf Thatsachen stützen kann, die ausserhalb der untersuchten Erzeugnisse stehen, während sie sich im zweiten ganz und gar durch diese selbst muss leiten lassen. Die Probleme dieser Art, wo der psychologische Charakter eines geistigen Schöpfers selbst erst aus seiner Schöpfung construirt werden muss, sind begreiflicher Weise die schwierigsten, wie die bekannten Streitfragen, welche sonst geschichtlich bekannten Personen die Urheber bestimmter Erzeugnisse seien, oder ob man gewisse Schöpfungen auf eine einzige Persönlichkeit oder auf eine Mehrheit solcher zurückführen solle, beweisen.

So unentbehrlich das Princip der subjectiven Beurtheilung ist, so augenfällig ist es hiernach, dass dasselbe durch die Art und den Umfang seiner Anwendung theils zu Fehlern theils mindestens zu einseitiger Auffassung der Dinge verführen kann. Gerade um es in fruchtbringender Weise anwenden zu können, muss man sich daher diese Fehler und ihre psychologischen Quellen gegenwärtig halten. Solcher Quellen sind aber vornehmlich zwei zu unterscheiden, die aus der eigenthümlichen Bethätigungsweise des Princips selbst entspringen. Die eine besteht in der Uebertragung der bei der subjectiven Beurtheilung stattfindenden Geistesthätigkeit auf die zu beurtheilenden Erscheinungen: so entsteht die Neigung zu einer einseitig intellectualistischen Erklärung und Motivirung der geistigen Vorgänge und Handlungen. Die zweite besteht in der Uebertragung der individuellen Eigenschaften des Beurtheilenden auf das beurtheilte Object: hieraus entspringt die Neigung objectiv gegebene geistige Vorgänge und Erzeugnisse durchgehends auf bestimmte Einzelpersönlichkeiten zurückzuführen, also die Tendenz zu einer einseitig individualistischen Auffassung der Dinge, sowie ausserdem die Nichtbeachtung der mit den geschichtlichen Bedingungen wechselnden Eigenschaften der Menschen oder die ungeschichtliche Beurtheilung der Zeiten und Individuen.

Von den genannten drei Fehlern ist der erste, der einseitige Intellectualismus, vielleicht der verbreitetste. So bemüht sich überall die rationalistische Erklärung der wichtigsten Erscheinungen des geistigen Lebens, der Sittlichkeit, des Rechtes, der Religion, diese ausschliesslich als die Erzeugnisse von Zweckmässigkeitserwägungen begreiflich zu machen. Wenn ferner Boeckh „die Erkenntniss des Erkannten“ als die Aufgabe der Philologie bezeichnet, so zeigt dies nicht minder, dass nicht bloss für das Verständniss der geistigen Erzeugnisse, sondern auch für diese selber der Erkenntnisswerth von ihm als der massgebende angesehen wird*). Wie oft endlich im einzelnen namentlich bei der Interpretation historischer Ereignisse als Product planmässiger Absicht betrachtet werden mag was mindestens nur theilweise aus logischer Reflexion, zumeist aber aus sehr zusammengesetzten, die mannigfachsten Gefühlselemente in sich schliessenden Motiven hervorging, oder wie oft ein wirklich vorhandener Wille in Folge des Hinzutritts secundärer Motive statt des erstrebten Ziels ein völlig anderes erreichte, aus dem nun auf ursprünglich gar nicht vorhandene Zweckvorstellungen zurückgeschlossen wird — alles das entzieht sich wohl in den meisten Fällen unserer den Ereignissen nachfolgenden Deutung derselben**). So anerkannt häufig solche Fehler sind, so wird aber dabei meist nicht beachtet, dass es gerade der zur Unbefangenheit des Urtheils erforderliche Zustand des Urtheilenden selbst ist, der sie herbeiführen hilft. Je kühler abwägend dieser den Ereignissen gegenübersteht, um so leichter ist er geneigt, den gleichen Zustand rein

*) A. Böckh, Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften, herausgegeben von E. Bratuscheck. Leipzig 1877, S. 52.

**) Sehr anschaulich, wenn auch nicht frei von dem ihm eigenen Mysticismus und Fatalismus, hat Leo Tolstoj diese nachträgliche Umdeutung der Erfolge in Zwecke in seinem grossen geschichtsphilosophischen Roman „Krieg und Frieden“ geschildert. Er zeigt, wie alle die Ereignisse des Jahres 1812 bis zum Brande von Moskau mit innerer Nothwendigkeit kommen konnten, ohne dass bei der Vorbereitung der Ereignisse bei irgend einem der Handelnden jene planmässige Absicht, die man ihnen zuschrieb, bestanden hätte. „Während der ganzen Zeit des Krieges hatten die Russen nicht im geringsten den Wunsch gehabt, die Franzosen in die Tiefen Russlands zu locken, sondern alles dafür gethan, sie bei ihrem ersten Einfall in Russland aufzuhalten. . . . Die Russen beschuldigten die Franzosen, die Franzosen die Russen, Moskau absichtlich verbrannt zu haben; Moskau aber verbrannte, weil es, verlassen von seinen Einwohnern, occupirt von unvorsichtig mit dem Feuer umgehenden Soldaten, in einer Lage war, in der jede hölzerne Stadt verbrennen musste“ u. s. w.

intellectueller Erwägung in den betheiligten Personen vorauszusetzen und so aus erschlossenen Zwecken und Absichten abzuleiten, was entweder ohne solche oder aus völlig abweichenden Bestimmungsgründen entsprungen ist.

Der zweite Fehler, die individualistische Auffassung, ist an die subjective Beurtheilung so innig gebunden, dass er, da diese immer zunächst gefordert wird, von Anfang an der Betrachtung objectiver geistiger Vorgänge und Erzeugnisse anhaftet. Einer naiven Reflexion erscheinen die Zustände und Schicksale der Völker als unmittelbare Erfolge der Handlungen einzelner hervorragender Menschen, und diese Betrachtung fühlt sich wieder um so befriedigter, je mehr sie es vermag, eine zusammenhängende Reihe von Begebenheiten oder von geistigen Erzeugnissen auf eine einzige schöpferische Persönlichkeit zurückzuführen. Der Trieb zu dieser Individualisirung des gesammten geistigen Lebens reicht aber noch weit in eine fortgeschrittene Reflexion hinein. Die Ereignisse erscheinen dem Beobachter klarer, in sich zusammenhängender, wenn er das was sich objectiv als ein Ganzes von Gründen und Folgen darstellt auch subjectiv auf die unmittelbare Einheit der Motive und Zwecke eines individuellen Willens zurückführen kann. Indem die Hineinversetzung in einen geistigen Zusammenhang eine Verbindung im Bewusstsein des Urtheilenden fordert, strebt dieser naturgemäss die auf solche Weise in ihm zur persönlichen Einheit verknüpften Motive des Geschehens auch wieder zu objectiviren. Darum gehört die Einschränkung dieser Individualisirung des historischen Geschehens und der geschichtlich gewordenen Erzeugnisse in die ihr gebührenden Grenzen zu den schwierigsten, die grösste Selbstüberwindung eingewurzelter psychologischer Neigungen fordernden Aufgaben der Forschung.

Aber das Princip der subjectiven Beurtheilung treibt nicht bloss dazu an, jedes objective geistige Geschehen überhaupt zu subjectiviren und zu individualisiren, sondern der natürlichen Neigung des Beobachters entspricht es auch, seine eigene individuelle Persönlichkeit, wie sie durch die besonderen Zeit- und Culturbedingungen in denen er lebt bestimmt ist, in seine Objecte hineinzudenken. Das Thun und Denken, das Fühlen und Wollen von Menschen, die einer entfernten Zeit oder auch nur einem uns fremden Lebenskreise angehören, ist eine zwar in gewissen allgemein menschlichen Bedingungen mit der unseren übereinstimmende und darum unserer Beurtheilung zugängliche Welt, in die sich hineinzudenken aber eine

Selbstentäusserung fordert, die Wenigen nur annähernd, vollkommen sicherlich Keinem gelingen wird. Nur die anhaltende Beschäftigung mit den geistigen Erzeugnissen einer solchen fremden Welt kann jenem Ziel einigermassen nahebringen, dessen Erreichung überdies noch durch äussere Hindernisse, wie mangelhafte Ueberlieferung der Zeugnisse, Unkenntniss gewisser äusserer und innerer Culturfactoren, die als selbstverständliche Bestandtheile des Lebens durch keine Tradition aufbewahrt bleiben oder nur aus zufällig erhaltenen Zügen errathen werden müssen, erschwert wird. Wenn trotzdem die Lösung dieser Aufgabe selbst bei einer nur lückenhaften Kenntniss der Thatsachen manchmal in verhältnissmässig vollkommener Weise gelingen mag, so verdanken wir das wesentlich dem glücklichen Umstande, dass jede der mannigfachen Abweichungen des menschlichen Charakters eine durch den psychologischen Zusammenhang des Seelenlebens bedingte innere Einheit besitzt, aus der sich auch dem subjectiven Beurtheiler, wenn er nur erst einzelne Züge der fremden Individualität richtig erfasst hat, die übrigen Eigenschaften von selbst ergeben.

Die Einseitigkeiten und Mängel, denen das Princip der subjectiven Beurtheilung durch die Hereintragung der eigenen, durch besondere Zeit- und Culturbedingungen bestimmten Persönlichkeit in die Individuen, Ereignisse und Schöpfungen einer andern Cultur unterworfen ist, bringen jene Fehler des Urtheils hervor, die man speciell im Gebiet der Geschichte als die der unhistorischen Auffassung bezeichnet. Unhistorisch ist jedes Urtheil, das an eine gegebene Zeit den Massstab einer andern anlegt. Die hierbei zum allgemeinen Massstabe dienende Zeit ist aber in der Regel die eigene, weil sie es ist, die nach dem Princip der subjectiven Beurtheilung jede historische Auffassung nothwendig in gewissem Grad bestimmen muss. Doch ist es nicht allein die Geschichte, die diesem Mangel unterliegt: der Ethnologe, der Nationalökonom, der Jurist und der Aesthetiker, welche die Culturen, Wirthschafts- und Rechtsformen oder künstlerischen Leistungen anderer Völker untersuchen, können mehr oder minder dem nämlichen Fehler anheimfallen, wenn ihnen auch in der Regel die Entschuldigung einer lückenhaften Beschaffenheit der Zeugnisse nicht in gleichem Grad zur Verfügung steht. Der Fehler des Unhistorischen ist also nur ein Specialfall des allgemeineren Fehlers mangelhafter Objectivität. Dieser weist aber in noch höherem Grade als die andern dem Princip der subjectiven Beurtheilung anhaftenden Mängel eines einseitigen Intellec-

tualismus und Individualismus darauf hin, dass dieses Princip überhaupt andere es ergänzende Maximen voraussetzt. In der That schliesst die zuletzt erhobene Forderung der objectiven, namentlich die geschichtlichen Thatsachen im Lichte ihrer eigenen Zeit und Cultur erfassenden Betrachtung schon vollständig das folgende Princip in sich.

b. Das Princip der Abhängigkeit von der geistigen Umgebung.

Dieses Princip steht anscheinend in einem Gegensatz zu dem vorangegangenen. Verlangte jenes ein Hineinversetzen des urtheilenden Subjects in eine andere handelnde Persönlichkeit und eine auf Grund dieser Uebertragung sich vollziehende Ableitung der Ereignisse und Erzeugnisse aus individuellen, in ihrem geistigen Wesen dem Beurtheiler ähnlichen Persönlichkeiten, so fordert dieses, bei den Einzelnen und ihren Schöpfungen solle vor allen Dingen nach dem geistigen Medium gefragt werden, das sie umgibt, um so viel als möglich aus den Einflüssen dieses Mediums alles Geschehen, die Handlungen der Einzelnen wie der Gemeinschaften verstehen zu lernen. Aber dieser Gegensatz ist doch nur ein scheinbarer. Da die geistige Umgebung selbst immer wieder aus Einzelnen und ihren Erzeugnissen besteht, bei deren Auffassung wir kein anderes Hülfsmittel als das der subjectiven Beurtheilung besitzen, so bedeutet dieses neue Princip eigentlich nur eine Verlegung der Angriffspunkte jenes ersten. Und da zu dem geistigen Medium eines Zeitalters, Volkskreises oder eines Erzeugnisses schliesslich Jeder gehört, der an ihm Theil nimmt und jedenfalls nicht zum wenigsten der, der etwa die in Frage stehende That selbst vollbracht hat, so handelt es sich schliesslich in diesem Fall nur um eine Erweiterung des Princips der subjectiven Beurtheilung, durch die wir angewiesen werden, es sei dasselbe nicht bloss auf einzelne wenige, sondern so viel als möglich auf alle geistigen Factoren anzuwenden, die zum Verständniss bestimmter Thatsachen der geistigen Welt dienen können. Besonders augenfällig ist dieses Verhältniss im Gebiet der geschichtlichen Betrachtungen. Hier findet die individualistische Tendenz, zu der die einseitige Anwendung des Princips der subjectiven Beurtheilung anregt, ihre vollkommenste Befriedigung in der individuellsten Form der Geschichte, in der Biographie. Sie wird daher mit Vorliebe von solchen Historikern gepflegt, die auf die herrschende Rolle der Individuen in der Geschichte einen entscheidenden Werth

legen. Nichts desto weniger gehört es zu den regelmässigen Eigenschaften aller, und zumeist auch derjenigen Biographen, denen in Folge jener historischen Ueberzeugung die Biographie im Grunde genommen als die vollendetste Form der Geschichte gilt, dass sie auf das geistige Medium einen hohen, in manchen Fällen vielleicht einen übertriebenen Werth legen*). Diese Eigenschaft des Biographen ist offenbar gerade an die Beschäftigung mit der Einzelpersönlichkeit auf das engste geknüpft. Jeder Versuch, sich ihre Entwicklung zu vergegenwärtigen, muss hier nothwendig zu einem wesentlichen Theile in der Erinnerung an die Bedingungen bestehen, unter denen diese Entwicklung erfolgte. Je mehr man sich selbst in die fremde Persönlichkeit hineinversetzt, um so mehr muss ja hier deren Leben als ein unter steter Wechselwirkung mit äusseren Kräften ablaufender Process erscheinen. So kommt es, dass die dem Princip der subjectiven Beurtheilung entspringende Einseitigkeit gerade da, wo diese das ihrer eigenen Neigung adäquateste Object, die Einzelpersönlichkeit wählt, nothgedrungen in diesem Gegenstand ihrer Studien selbst eine Correctur findet.

Indem das Princip der Abhängigkeit von der geistigen Umgebung zu einer Ausdehnung der subjectiven Beurtheilung über zahlreiche in geistiger Wechselwirkung stehende Individuen führt, ergeben sich nun aber zugleich vielfach geistige Einflüsse, die überhaupt nicht mehr individueller Art sind oder sich wenigstens nicht auf bestimmte einzelne Persönlichkeiten zurückführen lassen. Sprache, Sitte, Glaube bilden um jeden Menschen eine geistige Atmosphäre, ohne die er in der ihm eigenen geistigen Individualität nicht existiren würde, und die, so sehr sie sich einer genaueren quantitativen Abschätzung ihrer Bedeutung entzieht, doch wahrscheinlich das Ganze seines Charakters in höherem Masse als irgend einer der speciellen Einflüsse bestimmt. Zu ihnen treten dann aber noch mannigfache Bedingungen hinzu, die zwar schliesslich an sich individueller Art sind, deren individueller Ursprung aber nirgends mehr aufgefunden

*) Ich erinnere, um nur wenige Beispiele zu nennen, an Max Lehmanns Biographie Scharnhorsts mit ihrer eingehenden Schilderung der kriegerischen Einflüsse, die den Helden „fast von der Wiege an" umgaben (Bd. I, S. 6), und an R. Hayms „Hegel und seine Zeit", in welchem Werk die scholastische und zugleich streng architektonische Darstellungsform der Hegel'schen Logik auf den damaligen Beruf des Philosophen als Gymnasiallehrer und auf sein Leben in Nürnberg, einer Stadt, „wo er von Bau- und Skulpturwerken deutscher Kunst umgeben war", zurückgeführt wird (S. 290 und 301).

werden kann, so dass sie als besondere, für jede einzelne Persönlichkeit wechselndere Bestandtheile jenem geistigen Medium, das den Einzelnen umgibt, ebenfalls zugehören. Indem nun die rein individuellen Eigenschaften den einer Gesammtheit mehr oder minder gemeinsamen gegenüber als ein Wechselndes und Zufälliges erscheinen, führt das Princip der Abhängigkeit von der geistigen Umgebung zu dem Streben, dieses Medium einer bestimmten Zeit und Cultur als den über allen Einzelnen stehenden geistigen Gesammtcharakter einer Gesammtheit nach seinen wesentlichsten Eigenthümlichkeiten zu untersuchen und andern ähnlichen Gesammterscheinungen gegenüber wissenschaftlich zu definiren. Eine solche in dem Begriff des geistigen Mediums wurzelnde Betrachtungsweise kann dann wieder bald den Charakter eines bestimmten Zeitalters bald den eines bestimmten Bevölkerungskreises herausgreifen, oder sie kann wohl auch die hauptsächlichsten geistigen Erzeugnisse der einzelnen Zeitalter und Culturkreise, wie Sprache, Sitte, Literatur, Kunst, zu ihren Gegenständen nehmen. Dabei wird dann aber selbstverständlich bei solchen Gebieten, in denen, wie in Literatur und Kunst, die besondere Wirksamkeit individueller Persönlichkeiten eine wichtige Rolle spielt, eine Rücksichtnahme auf die Verbindungen und Wechselwirkungen beider Einflüsse, des allgemeinen und des individuellen, unerlässlich, während diese bei einem Object wie der Sprache, das uns unmittelbar als eine geistige Gesammtschöpfung gegeben ist, fast ganz zurücktritt. Nichts desto weniger muss man im Auge behalten, dass es sich hier überall nur um Grad- nicht um Wesensunterschiede handeln kann. Mag uns die Literatur eines Volkes zunächst als das Erzeugniss der Schriftsteller gelten, die an ihr mitgearbeitet haben, und von denen jeder dem von ihm herrührenden Antheil seine Eigenart mittheilte, sie trägt doch auch überall wieder das Gepräge ihrer Zeit und der specifischen nationalen Cultur derselben. Und mag dagegen eine Sprache in ihrem Wortvorrath wie in ihrem Bau und in ihren geschichtlichen Wandlungen so sehr die individuellen Einflüsse abgestreift haben, dass sie fast wie ein Naturerzeugniss erscheint, eine den einzelnen Thatsachen auf den Grund gehende Forschung vermag doch überall zugleich bestimmte Persönlichkeiten nachzuweisen, die auf die Sprachen der geschichtlichen Völker als Bildner und Umbildner einwirkten.

Nun bringt es schon die verschiedene Richtung wissenschaftlicher Interessen und Begabungen mit sich, dass der einzelne Forscher bald die eine bald die andere Betrachtungsweise bevorzugen, und

dass demnach unter Umständen ein und dasselbe Gebiet von entgegengesetzten Standpunkten aus bearbeitet werden kann: entweder mit Rücksicht auf den geistigen Gesammtcharakter der Erscheinungen, oder in der Absicht den Antheil einzelner Persönlichkeiten an demselben nachzuweisen. In diesem Verhältniss liegt an und für sich noch kein Gegensatz, sondern eher eine wechselseitige Ergänzung von Untersuchungen, die beide nothwendig sind, aber wegen ihrer abweichenden Eigenthümlichkeiten in der Regel nicht in einem und demselben Zusammenhang ausgeführt werden können. Zu einem Gegensatz wird das Verhältniss erst, wenn jede dieser Betrachtungsweisen sich selbst als die einzig berechtigte hinstellt, wenn also auf der einen Seite behauptet wird, die allgemeinen geistigen Zustände seien Nichts und die Persönlichkeiten Alles, oder wenn auf der andern Seite diese als die bloss zufälligen Träger von Ideen gelten, die ausschliesslich in der Gesammtheit wurzeln, und als die Vollbringer von Handlungen, die auch ohne sie hätten geschehen müssen. Begreiflicher Weise bildet die eigentliche Geschichte einen besonders geeigneten Tummelplatz für den Kampf dieser Gegensätze, weil sich in ihr individuelle und allgemeine Wechselwirkungen zu einem so verwickelten Gewebe verflechten, dass der Antheil der einzelnen Factoren schwer mit Sicherheit nachzuweisen ist*). Dennoch durchzieht der nämliche Widerstreit der Beurtheilungen alle Gebiete der Geisteswissenschaften, und er wird bei den concreten Fragen, bei denen thatsächlich jene verschiedenen Einflüsse neben einander bestehen, immer wieder actuell: in der Psychologie und Pädagogik nicht weniger wie in der Nationalökonomie und Jurisprudenz. In jenen dreht er sich um die alte Frage, ob äussere Einflüsse oder innere Anlagen bei der Charakterentwicklung des Einzelnen die hervorragendere Rolle spielen; in diesen entsteht er, wenn entweder der letzte Ursprung einer Massregel der Gesetzgebung oder ihr Einfluss auf die allgemeine Lage in Erwägung gezogen wird.

Natürlich ist auch dieser Streit leichter im allgemeinen und principiell als in den concreten Fällen zu entscheiden, in denen er eben deshalb nie aufhören wird, weil beide Gesichtspunkte der Interpretation sich nicht ausschliessen sondern ergänzen, so dass von einer endgültigen Beseitigung des einen durch den andern niemals die

*) In der That ist es daher ein Historiker, nämlich H. Taine, der dem Princip der geistigen Umgebung seine schärfste Ausprägung gegeben hat. Ueber Taines Theorie des „Milieu" vgl. unten Cap. III, 1 und 4.

Rede sein kann. Immerhin darf man wohl erwarten, eine Anerkennung dieses ergänzenden Verhältnisses werde allmählich überall dahin führen, dass jede Betrachtungsweise die andere auf ihrem Gebiete gelten lässt. An und für sich ist es ja klar, dass die individuelle Persönlichkeit niemals vollständig aus den Beziehungen zu ihrer geistigen Umgebung lösbar ist, und dass sie daher ebensowohl durch diese in ihren Handlungen mitbestimmt wird, wie sie ihrerseits wieder auf sie zurückwirkt. Da nun die geistige Umgebung eines Menschen selbst in eine Summe individueller Persönlichkeiten zerfällt, so bleibt es schliesslich wahr, dass alles Thun und Denken der Einzelnen, auch da wo sie selbst von aussen bestimmt sind, doch immer wieder auf Einzelne zurückführt. Aber indem die individualistische Betrachtung auf diese Erwägung die Veraussetzung gründet, alles geistige und insbesondere alles geschichtliche Geschehen sei als die That Einzelner zu betrachten, übersieht sie gerade die zwei Thatsachen, aus denen das Princip des geistigen Mediums in der ihm nicht abzustreitenden Bedeutung hervorgegangen ist. Die erste dieser Thatsachen besteht darin, dass eben jene Summe einzelner Persönlichkeiten, die wir zur geistigen Umgebung eines Menschen rechnen, für uns unanalysirbar ist oder doch nur insofern analysirt werden kann, als wir diese Umgebung als ein Ganzes betrachten, dessen einzelne Eigenschaften nicht durch die Einzeluntersuchung der Individuen, sondern durch die Betrachtung der geistigen Schöpfungen und Richtungen sowie der durchschnittlichen Charaktereigenthümlichkeiten des Ganzen selbst gewonnen werden können. Neben dieser die mannigfaltigsten Wege einschlagenden und, wo es sich um gewisse in bestimmten Daten festzustellende Erscheinungen handelt, wo möglich die statistische Methode befolgenden collectiven Untersuchung bildet der Theil der geistigen Umgebung, der sich selbst wieder aus Individuen von bekannten Eigenschaften zusammensetzt, einen geradezu verschwindenden Theil, um so verschwindender, je allgemeiner die Ereignisse sind, um deren Untersuchung es sich handelt. So ist jene individuelle Umgebung ein wichtiger Factor für den Biographen, ein minder erheblicher für den politischen oder gar für den Wirthschafts- und Rechtshistoriker, für den nicht nur überhaupt die einzelnen Persönlichkeiten hinter den allgemeinen Erscheinungen und Zuständen zurücktreten, sondern für den auch wiederum, wo für ihn das persönliche Wirken von Einzelnen in Frage steht, als Umgebung dieser Einzelnen der vorhandene allgemeine Zustand ungleich wichtiger ist als ihr Verkehr mit andern Individuen. Die zweite That-

sache, die wo möglich noch zwingender als die soeben besprochene darauf hinweist, dass die geistige Umgebung nicht bloss als eine unbestimmte Summe betrachtet werden kann, deren Analyse in individuelle Factoren als letzte Aufgabe der Untersuchung gelten müsse, besteht in der auf allen Gebieten des geistigen Lebens wiederkehrenden Erscheinung, dass die Lebensvorgänge und Erzeugnisse der Gemeinschaften Eigenschaften besitzen, die auf das engste an ein organisches Zusammenwirken einer Vielheit Einzelner geknüpft, und dass sie in Folge dieser Gebundenheit an die Gemeinschaft Entwicklungsgesetzen unterworfen sind, die in erster Linie von dem Leben und den Lebensschicksalen der Gesammtheit und nur in verschwindender Weise von dem Eingreifen bestimmter Individuen abhängen. Bei der Sprache, dem Mythus, der Sitte liegt dies auf der Hand. Keine dieser Formen und Normen gemeinsamen Lebens würde jemals von einem Einzelnen oder von einem absichtlichen Zusammenwirken Einzelner hervorgebracht werden können. Aber in gewissen Grenzen verhält sich dies nicht anders bei allen sonstigen Erscheinungen des gemeinsamen Lebens, wie dem wirthschaftlichen Verkehr, dem Recht, wenn auch hier individuelle Einflüsse neben den collectiven eine grössere Rolle spielen. Nun können wir allerdings ein psychologisches Verständniss dieser socialen Erscheinungen überall nur mittelst der individuellen psychologischen Erfahrung gewinnen. Dennoch muss ihre Interpretation stets auf die besonderen Bedingungen Rücksicht nehmen, die sich aus jener allgemeinen, dem Willenskreis des Einzelnen entzogenen Entstehung ergeben; und was für die psychologische, das gilt nicht minder für jede andere wissenschaftliche Betrachtung dieser Erscheinungen. Es entspricht diesem Verhältniss beider Principien, dass sich schon innerhalb der Psychologie eine entsprechende Scheidung vollzieht in die Individualpsychologie, welche den individuellen, und in die Völkerpsychologie, welche den an die Gemeinschaft gebundenen Erscheinungen des geistigen Lebens zugewandt ist. Wie die erstere die allgemeine Grundlage der Geisteswissenschaften, so bildet die letztere die specielle Vorbereitung zu jenen Gebieten, die sich mit den Erscheinungen des gemeinsamen Lebens beschäftigen. Die Forderung der Reduction der geistigen Thatsachen auf individuelle Ursachen ist demnach auch für die einzelnen Socialwissenschaften genau nur in dem Umfange erfüllbar, in dem sie es für die Völkerpsychologie in Bezug auf die von ihr untersuchten allgemeingültigen Erscheinungen des gemeinschaftlichen Lebens, wie Sprache, Sitte u. dgl., ist: die geistigen

Kräfte, die in der Gemeinschaft wirksam sind, müssen den Vorgängen des individuellen Bewusstseins conform sein, und es können in der Gemeinschaft keine geistigen Anlagen wirksam werden, die nicht schon in jedem Einzelnen der ihr angehört liegen. Aber die Gemeinschaft führt für die Wirksamkeit dieser Kräfte und Anlagen neue Bedingungen mit sich, durch welche eigenthümliche Erscheinungen auftreten, deren Verständniss immer eine Berücksichtigung beider Factoren, des individuellen und des allgemeinen, erfordert. Hiermit ist zugleich das Verhältniss der beiden Principien der subjectiven Beurtheilung und der Berücksichtigung der geistigen Umgebung zu einander bestimmt. Das erste ist das fundamentalere, das bei der Anwendung des zweiten immer zugleich vorausgesetzt wird; dieses zweite ist aber nicht minder unerlässlich, und es kann nicht einmal für das Verständniss der Einzelpersönlichkeit entbehrt werden, weil die Gemeinschaft der Menschen eine ebenso ursprüngliche Thatsache ist wie die Existenz der Einzelnen.

Das Princip der Abhängigkeit von der geistigen Umgebung führt nun aber ferner, indem es die der einzelnen Persönlichkeit immanenten Bedingungen durch die Einflüsse zu ergänzen sucht, die von aussen auf sie einwirken, zugleich zu einem dritten Princip, welches erst mit den beiden genannten zusammen alle empirischen Bedingungen erschöpft, denen das geistige Geschehen überhaupt unterworfen ist. Hatte das Princip der subjectiven Beurtheilung durch seine ausschliesslich psychologische Richtung zunächst bei der Ausdehnung auf die Umgebung die geistige Seite dieser in den Vordergrund treten lassen, so führt nun die Beachtung der Umgebung wieder von selbst die Unterscheidung in eine geistige und in eine materielle Aussenwelt mit sich, die zwar in Wirklichkeit ebenso unlösbar verbunden sind wie in der Einzelpersönlichkeit selbst die physischen und die geistigen Eigenschaften, die aber doch dort wie hier vermöge der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Thatsachen von frühe an der Beobachtung sich aufdrängen, so dass jene Unterscheidung einmal entstanden durch ihren praktischen Nutzen fortan ihre Geltung behauptet. Auf diese Weise findet die Summe der von den Geisteswissenschaften befolgten heuristischen Maximen in dem Princip der Naturbedingtheit der geistigen Vorgänge ihren Abschluss.

c. Das Princip der Naturbedingtheit der geistigen Vorgänge.

Da der Mensch ein Naturwesen ist, so ist er in allem was er denkt, fühlt und thut den Einflüssen der physischen Natur unterworfen, und zwar sowohl denen seiner eigenen physischen Natur, wie denen seiner natürlichen Umgebung. Auch ist es einleuchtend, dass sich diese Natureinflüsse nur in Folge einer zwar naheliegenden und zweckmässigen, aber im letzten Grunde doch willkürlichen Abstraction von den geistigen Einflüssen sondern lassen. Der Mensch ist ja keine Vereinigung von zwei verschiedenartigen Substanzen, sondern ein einheitliches Ganzes, dessen Eigenschaften unsere unterscheidende Begriffsbildung zu einer Sonderung physischer und psychischer Erscheinungen veranlassen. Aber wie diese in der Wirklichkeit niemals getrennt vorkommen, so lassen sie sich nicht einmal getrennt denken. Unser Vorstellen, Fühlen und Handeln schliesst überall einen sinnlichen Inhalt ein, den es nur aus dem Zusammenhang mit der physischen Natur empfangen kann. Dieser Zusammenhang, der den einzelnen Menschen beherrscht, gilt nicht minder für die Verbindung der Einzelnen. Die Organisation der Gesellschaften und Gemeinschaften beruht auf physischen Lebensbedingungen, und auch sie ist daher nie eine bloss geistige, sondern immer zugleich eine physische Organisation.

Wie nun die geistigen Einflüsse in innere und äussere unterschieden werden konnten, so auch die Natureinflüsse. Während aber dort keine Art wissenschaftlicher Betrachtung der gleichzeitigen Rücksicht auf beide Factoren, den individuellen und den allgemeinen, entrathen kann, zeigt es sich hier, dass von den entsprechenden beiden Formen des Natureinflusses je nach den Aufgaben der einzelnen Geisteswissenschaften bald der eine bald der andere eine überwiegende Rolle spielt. Das Princip der Abhängigkeit von der physischen Natur des Einzelnen steht in fast beinahe ausschliesslicher Geltung in der Psychologie und in den durch die psychologische Interpretation bestimmten Disciplinen, die sich, wie die Pädagogik, die Erforschung ästhetischer, ethischer und intellectueller Erzeugnisse, vorzugsweise mit individuellen psychischen Leistungen beschäftigen, so dass auch für sie der psychologische Standpunkt massgebend ist. Das Princip des äusseren Natureinflusses dagegen kommt vornehmlich in den Gebieten zur Geltung, die in der Untersuchung gemeinsamer Leistungen und gesellschaftlicher Zustände und Vor-

gänge ihre Hauptaufgabe sehen, also in der eigentlichen Geschichte sowie in den Socialwissenschaften. Das erste dieser Principien führt einseitig durchgeführt zu einer materialistischen Psychologie, das zweite zu einer materialistischen Geschichts- und Gesellschaftslehre. Doch ist zu bemerken, dass beide Formen des Materialismus nicht nothwendig mit einander verbunden sind, und dass die zweite eigentlich mit Unrecht diesen Namen führt, da man möglicher Weise an eine Beherrschung der menschlichen Cultur durch äussere materielle Factoren glauben kann, ohne deshalb auch im psychologischen Sinne dem Materialismus zu huldigen. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, dass zwischen beiden Anschauungen um so mehr, je einseitiger sie ausgeprägt sind, eine innere Wahlverwandtschaft besteht, indem sich namentlich der psychologische Materialist stets auch einem socialen Materialismus zuneigen wird, während die Tendenz des socialen zum gleichzeitigen psychologischen Materialismus allerdings nicht von gleicher allgemeiner Geltung ist.

Das Princip der physischen Bedingtheit des Einzelnen durch seine eigene physische Natur wird uns, als ein specifisch psychologisches Princip, erst im folgenden Capitel näher beschäftigen. Dagegen ist das Princip des Einflusses der äusseren Naturumgebung eine für die Gesammtheit der Geisteswissenschaften geltende Maxime, die, innerhalb der zulässigen Grenzen angewandt, jedenfalls ebenso berechtigt und sogar unerlässlich ist wie die beiden vorangegangenen. Freilich aber ist nicht zu verkennen, dass die Anwendung dieses Princips grössere Schwierigkeiten macht, weil die Thatsachen, die man auf dasselbe zurückführen kann, häufig vieldeutiger Art sind, so dass es ungewiss ist, wie viel oder wie wenig von ihnen zugleich auf andere Einflüsse zurückzuführen sei. Gerade diese Vieldeutigkeit der zu Grunde liegenden Erscheinungen ist es aber, die hier bald eine unbillige Nichtbeachtung bald eine einseitige Uebertreibung des Princips veranlasst hat. Allgemein kann nun dieses in zwei wesentlich verschiedenen Formen Anwendung finden, die zugleich mit abweichenden psychologischen Auffassungen verbunden zu sein pflegen. Die erste dieser Formen lässt sich als die des ästhetischen, die zweite als die des teleologischen Einflusses der Naturumgebung bezeichnen.

Aesthetisch wirkt die Naturumgebung auf den Menschen durch die Vorstellungen und Gefühle, die sie in ihm erzeugt, und durch die dauernden Gemüths- und Charaktereigenschaften, die diese Vorstellungen und Gefühle durch ihre fortwährende Wiederholung her-

vorbringen. Nach den ihm aus der Umgebung zufliessenden Eindrücken denkt er sich nicht bloss den Zusammenhang der sinnlichen, sondern auch den einer übersinnlichen Welt, die er als freies Erzeugniss seiner Phantasie jener hinzufügt. Besonders das vorige Jahrhundert hat unter dem Eindruck der theils übertriebenen theils irrigen Schilderungen, in denen die Entdecker der polynesischen Inselwelt die Bewunderung der Naturschönheiten dieser auf ihre Bewohner übertrugen, einen solchen ästhetischen Einfluss der Natur in weitgehendem Masse angenommen*). Ein in gewissen Grenzen zweifellos berechtigter Rest dieser Theorie des ästhetischen Einflusses ist in den mythologischen Theorien zurückgeblieben, die namentlich für den Naturmythus eine umfassende Betheiligung ästhetischer Factoren annehmen. Dennoch ist man auf Grund psychologischer Erwägungen und gründlicherer ethnologischer Kenntnisse allmählich zu einer Einschränkung dieses natürlich nicht ganz abzuleugnenden Einflusses übergegangen. Psychologisch nämlich liegt gegen denselben der Einwand nahe, dass bekanntermassen eine tiefer gehende ästhetische Wirkung erst einer Höhe der Cultur zukommt, bei der die wesentlichsten geistigen Eigenthümlichkeiten des Menschen auch in ihrer specifisch nationalen Richtung bereits ihr festes Gepräge empfangen haben. Die ethnologische Forschung aber hat mehr und mehr jene imponderabeln ästhetischen Wirkungen durch die gröberen und zwingenderen Einflüsse der materiellen Existenzbedingungen zu ersetzen gesucht. Dies gilt insbesondere auch für das am längsten jenen Wirkungen noch offengehaltene Gebiet der Mythologie mit ihren Ausstrahlungen in die Sitte. Theils treten hier statt des Naturmythus andere Vorstellungsformen, die an allgemein menschliche Verhältnisse, den Tod, den Traum, die Verehrung der Verstorbenen und die Furcht vor ihnen, anknüpfen, in den Vordergrund; erweisen sich doch selbst bei dem classischen Volk des Naturmythus, bei den Griechen, solche Ideen als die letzten Träger des gesammten mythischen Vorstellungskreises**). Theils spielen auch in dem Naturmythus Hoffnungen und Befürchtungen, die an das Walten wohlthätiger und schädlicher Naturmächte, also wieder an allgemein menschliche Verhältnisse oder an die äusseren Lebensbedingungen geknüpft sind, eine überwiegende Rolle.

*) Man vergleiche z. B. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Buch VIII, II.

**) Vgl. Erwin Rhode, Psyche, Seelencult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen. 1894, S. 1 ff.

Anders verhält es sich mit dem teleologischen Einfluss der Naturumgebung. Er bezieht sich nicht auf den Wahrnehmungsinhalt als solchen, wie er theils unmittelbar theils durch die Gefühle die er anregt das mehr theoretische Verhalten der Seele bestimmt, sondern auf die Bedingungen, die durch die Naturumgebung dem überall auf die Erreichung bestimmter Lebenszwecke und vor allem auf die Erhaltung und Verbesserung des Daseins gerichteten Streben des Menschen gestellt sind. Dass diese Einflüsse einen äusserst wichtigen Factor physischer wie geistiger Entwicklung abgeben, kann nicht zweifelhaft sein; nur über den Umfang in dem sie wirken und darüber, wie sie sich etwa mit noch anderen Bedingungen kreuzen, kann man natürlich verschiedener Meinung sein*). In der Art und Weise aber, wie man sich diese Einflüsse wirksam denkt, lassen sich deutlich wieder zwei Entwicklungsstadien der Anschauungen unterscheiden. Zunächst überträgt man, wie in so vielen andern Fällen, auch hier den Zweck von der menschlichen Thätigkeit, die durch die äussern Bedingungen bestimmt wird, auf diese Bedingungen selbst: die Natur erscheint als eine Veranstaltung, die zur Erreichung der letzten Zwecke menschlicher Cultur den Menschen durch äussere zwingende Ursachen in der ihm vorbestimmten Richtung in mannigfacher Weise erzieht. Das ist die Art, wie sich das vorige Jahrhundert gemäss seiner allgemeinen Bevorzugung anthropocentrisch-teleologischer Betrachtungsweise den Einfluss der Naturumgebung verständlich zu machen suchte. Herders Geschichtsphilosophie, die überall auf die Nachweisung dieser Wechselwirkungen zwischen der Natur und der menschlichen Cultur ausgeht, ist das reifste Erzeugniss dieser Art. Die heutige Natur- und Geschichtsbetrachtung hat diesen Standpunkt verlassen: sie nimmt die Natur in ihren durch Klima und andere Eigenschaften bestimmten Eigenschaften als eine gegebene Reihe von Ursachen hin, die, wie sie in ihrem ursprünglichen Sein der Herrschaft des Menschen entzogen, so auch ohne Rücksicht auf menschliche Bedürfnisse entstanden sind. Dagegen bricht sich unter dem Einflusse des der Biologie entlehnten Begriffs der Anpassung allmählich die entgegengesetzte Auffassung Bahn: nicht die Natur ist bestimmten, zur Erziehung des Menschen und zugleich zu seiner Differenzirung nach verschiedenen Richtungen geeigneten Zwecken angepasst, sondern der Mensch passt sich überall

*) Vgl. die allgemeine Würdigung dieser Einflüsse in meiner Ethik, 2. Aufl., S. 237 ff.

der Naturumgebung an, und die Art dieser Anpassung ist es, die dann wieder direct auf die Zwecke die er sich setzt und indirect auf die Cultur die er sich gibt zurückwirkt.

Nachdem es die zuletzt erwähnte mit den sonst gültigen Normen wissenschaftlicher Forschung allein vereinbare Form angenommen, hat das Princip der Abhängigkeit von der Naturumgebung seine fruchtbarste Anwendung zunächst auf dem Gebiet gefunden, das schon durch die Beschaffenheit seiner Aufgaben auf dasselbe hingewiesen und zu einer Prüfung seiner Wirksamkeit genöthigt wird, auf die Nationalökonomie. Insofern sich das wirthschaftliche Leben in einer Reihe von Processen bewegt, die in letzter Instanz darauf ausgehen, die in der Natur vorhandenen Hülfsquellen zur Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse zweckmässig zu verwerthen und die so entstandenen Nutzungsproducte zweckmässig zu vertheilen, lässt sich eigentlich die ganze Wirthschaftslehre als eine Doctrin betrachten, die einerseits den Einfluss der Natur auf die socialen Verhältnisse und anderseits den Einfluss dieser auf die Verwerthung der Naturkräfte zu ihrem Inhalte hat. Da nun der erste dieser Factoren der primäre, der zweite der von ihm abhängige ist, so ist es begreiflich, dass sich jener zur Alleinherrschaft drängt, um so mehr da der Versuch die Erscheinungen möglichst aus einem Princip zu deduciren vor dem der Analyse einer verwickelten Combination von Bedingungen immer den äusseren Vorzug der Einfachheit voraushat. Auf diesem Standpunkte erscheint zunächst das wirthschaftliche Leben und dann die ganze auf diesem sich erhebende Cultur lediglich als ein Product der äusseren Existenzbedingungen des Menschen. Obgleich nicht selten mit grosser Energie als allgemeines Princip betont, ist übrigens diese Anschauung des socialen Materialismus niemals folgerichtig durchgeführt worden, da der Versuch dies zu thun regelmässig daran scheitert, dass die zweite Seite der hier stattfindenden Wechselwirkungen, die Rückwirkung der socialen Verhältnisse auf die Auswerthung der Natur, stets eine Mitberücksichtigung heischt. In der That findet diese Rückwirkung auch in den praktischen Programmen ihren Ausdruck, die nicht selten gerade an die materialistische Gesellschaftslehre geknüpft werden, namentlich in der Forderung bestimmter socialer Reformen zum Behuf der angemesseneren Gewinnung und Vertheilung der durch die Ausnützung der Natur gewonnenen Güter.

Aus der Nationalökonomie geht dann das nämliche Princip in die Geschichte über. Entweder dient es hier nur als ein all-

gemeiner Leitfaden, um in ähnlicher Weise wie in der Ethnologie die allgemeinen Charaktere der Völker, so die historischen Eigenschaften und Schicksale derselben aus den Einflüssen der Naturumgebung verständlich zu machen*). Oder es sind wiederum speciell die wirthschaftlichen Zustände, die als die Bedingungen betrachtet werden, deren Veränderungen wesentlich die Schicksale der Völker bestimmt haben. Hier gilt dann die Wirthschaftsgeschichte zunächst als Grundlage der Culturgeschichte und mit dieser als der wesentlichste, weil den eigentlichen Causalmomenten des historischen Geschehens zugewandte Theil der Geschichtsforschung überhaupt. So zweifellos es ist, dass diese Auffassung in ihrer einseitigen Geltendmachung der Mannigfaltigkeit der Bedingungen der historischen Entwicklung nicht gerecht wird, so wenig kann verkannt werden, dass sie in der Betonung des Einflusses der Naturbedingungen ein Moment zur Geltung bringt, das früher allzu sehr vernachlässigt wurde, und das darum znsammen mit den andern heuristischen Principien der Geisteswissenschaften ein gutes Recht für sich in Anspruch nehmen darf.

d. Causale und teleologische Betrachtung innerhalb der Geisteswissenschaften.

Dass die drei oben erörterten Principien die einzig möglichen sind, die in den Geisteswissenschaften von Anfang an und ehe noch bestimmtere Ergebnisse der Untersuchung zu Gebote stehen, befolgt werden können, darf man nach dem Gesetz des ausgeschlossenen Dritten annehmen, sobald die Gegenüberstellung von Geist und Natur, von Innen- und Aussenwelt als massgebend für die erste Auffassung der Erscheinungen anerkannt wird. Denn unter dieser Voraussetzung sind offenbar die Bedingungen, unter denen menschliches Denken, Wollen und Handeln, diese allgemeinen Objecte der Geisteswissenschaften, stehen, entweder geistige oder materielle, und, insofern sie das erstere sind, gehören sie entweder der Innenwelt oder der Aussenwelt einer Persönlichkeit an, rühren also entweder von den geistigen Einflüssen Einzelner oder von denen geistiger Gemeinschaften her. Mit diesen drei in der mannigfaltigsten Weise in einander eingreifenden und zuweilen in der Herrschaft einander ablösenden heuristischen Principien kreuzt sich nun aber ein Streit der

*) In dieser Weise hat z. B. noch Max Duncker in seiner Alten Geschichte namentlich die Geschichte der altorientalischen Völker behandelt.

Anschauungen, der, den Geistes- mit den Naturwissenschaften gemeinsam, in diesem Fall auf das engste an die Entwicklung der übrigen Principien geknüpft ist: der Streit der causalen mit der teleologischen Betrachtung der Erscheinungen.

Da innerhalb der Naturerklärung die ursprüngliche Anwendung des Zweckbegriffs auf einer Uebertragung menschlicher Zweckvorstellungen auf die Objecte beruht (Abschn. III, Cap. I, S. 274 f.), so liegt hierin schon angedeutet, dass auf geistigem Gebiet die Zweckbetrachtung von Anfang an den Vorzug der Uebereinstimmung mit gewissen fundamentalen Thatsachen des geistigen Lebens selber besitzen wird. In der That erscheint sie hier als eine unmittelbare Folge der Anwendung des Princips der subjectiven Beurtheilung. Indem wir uns mit unserem eigenen Selbst in die zu beurtheilenden objectiven Vorgänge hineinversetzen, verlegen wir damit auch unsere Zweckvorstellungen und unsere zwecksetzenden Thätigkeiten in sie; und diese Betrachtungsweise erweist sich an der Erfahrung gemessen überall da im allgemeinen als eine berechtigte, wo jenem Hineinversetzen des Subjectes in die Objecte selbst sein Recht zukommt. Freilich aber zeigt es sich schon hier, dass diese in dem unmittelbaren inneren Erleben zweckthätiger Wirkungen begründete Teleologie nicht einmal für den Inhalt des eigenen Bewusstseins zureicht. In der Entstehung und Verknüpfung der Vorstellungen und Gefühle treten uns fortwährend seelische Vorgänge entgegen, die zwar auf das mannigfaltigste unsere zweckthätigen Willenshandlungen beeinflussen können, an sich selbst jedoch ein Geschehen sind, das, wo überhaupt seine Bestandtheile in eine Beziehung nach Gründen und Folgen zu einander treten, analog der Verknüpfung der Naturerscheinungen eine rein causale Interpretation herausfordert. So kann denn auch die teleologische Auffassung dieser Erscheinungen nur durch eine ähnliche willkürliche Zweckübertragung wie die teleologische Naturbetrachtung zu Stande kommen. In der Psychologie selbst findet diese Uebertragung vornehmlich in der Annahme zweckthätiger Kräfte, der Seelenvermögen, ihren Ausdruck, denen der Charakter von Zweckursachen dadurch gewahrt wird, dass man sie nicht fortwährend oder nach fest gegebenen Bedingungen, wie die Naturkräfte, sondern nach Analogie freiwillig handelnder Wesen wirksam denkt, so dass immer erst aus dem Eintritt eines Erfolgs auf ihre Thätigkeit zurückgeschlossen werden kann, während ohne dies ein Unterbleiben des Erfolgs ebenso gut denkbar gewesen wäre. So wird hier an eben dem Merkmal, welches

das Vermögen von der Kraft unterscheidet, der Ursprung dieses teleologischen Begriffs aus der Uebertragung des eigenen Willens sichtbar, und da jenes Merkmal jedem einzelnen Vermögen zugeschrieben wird, so verwandelt sich dadurch die Seele eigentlich in eine Vielheit handelnder Subjecte, die eine Art freier Gesellschaft mit einander bilden. Obgleich nun diese Lehre fast zu allen Zeiten Gegner fand, so verliessen doch auch diese meist nicht den Boden teleologischer Anschauungen. Vielmehr bestand der Unterschied ihres Standpunktes im wesentlichen nur darin, dass sie die Einheit des Subjectes der inneren Erfahrung stärker betonten und demnach alles, was dort als ein Handeln verschiedener zweckthätiger Kräfte gedacht war, auf die verschiedenen Stufen der Thätigkeit einer einzigen Kraft zurückführten. Dazu boten namentlich im vorigen Jahrhundert die Ideen der Leibniz'schen Philosophie den metaphysischen Anhaltspunkt. Entsprechend der Stufenreihe dunkler und klarer Vorstellungen konnten hier die scheinbar passiv erlebten oder durch äussere Ursachen bestimmten Empfindungen und Gefühle als ein Geschehen gedeutet werden, das von den zweckbewussten Handlungen nicht der Art, sondern nur dem Grade nach verschieden sei. Erst durch die Uebertragung der naturwissenschaftlichen Causalitätslehre auf die psychologische Erfahrung ist die teleologische Richtung in beiden Gestaltungen allmählich erschüttert worden. Am frühesten geschah dies durch die freilich ganz im Gebiet metaphysischer Theorien verbleibende materialistische Deutung der psychischen Vorgänge, die bis ins Alterthum zurückreicht. Vom 18. Jahrhundert an begann dann aber die aus der neueren Aera der Naturwissenschaften entsprungene streng empirische Richtung in den Formen der Association Erscheinungen herauszugreifen, die der Forderung nach causaler Interpretation des psychischen Geschehens vor andern zu entsprechen schienen. Hatte die Vermögenslehre und der Leibniz-sche Unitarismus die Associationen als dunkle Entwicklungsstufen der höheren zweckthätigen Handlungen aufgefasst, so betrachtete umgekehrt die Associationspsychologie diese als die Erzeugnisse jener, denen man eine analoge mechanische Nothwendigkeit psychischer Art zuschrieb wie auf physischer Seite den einfachsten Naturgesetzen, so dass man in diesem Sinne, freilich mit starker Ueberschätzung ihrer Bedeutung, die so genannten Associationsgesetze sogar auf gleiche Linie mit dem Gravitationsgesetz gestellt hat. Einen andern Versuch causaler Begründung der Psychologie machte endlich Herbart in seiner „Mechanik des Geistes“, der

übrigens den vorigen dadurch ideenverwandt ist, dass er sich an die naturwissenschaftliche, hier, wie der Name schon andeutet, speciell an die mechanische Betrachtung anlehnt. In der Form der exacteste ist dieser Versuch einer streng alle Teleologie ausschliessenden Auffassung des psychischen Geschehens freilich auch wegen der gänzlich hypothetischen Natur der Voraussetzungen der fragwürdigste von allen.

Auf völlig abweichenden Wegen bewegte sich von Anfang an die Zweckbetrachtung in den historischen Wissenschaften. Hier entwickelte sich schon bei den Griechen aus jener ursprünglichen naiven und transcendenten Zweckerklärung, welche die Geschicke der Menschen als Fügungen übersinnlicher Mächte betrachtet, eine immanente Teleologie, die aus dem zweckthätigen Willen der historischen Persönlichkeiten selbst die Dinge erklärt. Dieser letzteren, freilich durchweg individualistischen und intellectualistischen Geschichtsauffassung der Griechen, welche die objective Wirksamkeit des Zwecks schon völlig auf das ihm durch die unmittelbare Erfahrung gesicherte Gebiet einschränkte, stellte die christliche Weltanschauung ein planvoll ausgearbeitetes System einer transcendenten Geschichtsphilosophie gegenüber, in welchem die Weltgeschichte als eine von der Vorsehung in Scene gesetzte grosse Tragödie erscheint, die mit dem Sündenfall Adams beginnt, in dem Erlösungswerk Christi ihren Höhepunkt erreicht und im jüngsten Gericht ihre Lösung findet. Die Reste dieser Teleologie erstrecken sich bis in die Geschichtsphilosophie der neuesten Zeit. Selbst eine Schrift wie Lessings „Erziehung des Menschengeschlechts" ist gewissermassen nur eine Umdichtung dieses Plans der christlichen Welttragödie in die Ideen des Aufklärungszeitalters. In der Geschichtsforschung aber wurde, in dem Masse als in ihr die Frage nach dem realen Inhalt der Begebenheiten die nach der transcendenten Bedeutung derselben verdrängte, wieder jene immanente Teleologie vorherrschend, die sich durch den Einfluss einzelner Persönlichkeiten auf das historische Geschehen von selbst der Beobachtung aufdrängt. Neben sie traten dann zugleich mit der Berücksichtigung der geistigen Umgebung und des Natureinflusses Bruchstücke einer causalen Interpretation. So ist diese hier eng gebunden an die Ergänzung, die das Princip der subjectiven Beurtheilung durch die beiden andern Principien findet. Freilich vollzieht sich auch bei diesen die Ueberwindung einer rein teleologischen Anschauung nicht widerstandslos. Lässt sich doch die geistige Umgebung wieder in Individuen zer-

legen; die Naturumgebung aber wird zumeist als ein nebensächlicher Factor betrachtet.

So kommt es, dass erst von einem dritten Gebiet, dem der Gesellschaftswissenschaften her allmählich diejenige Auffassung zur thatsächlichen Herrschaft durchgedrungen ist, die heute als die massgebende für alle Geisteswissenschaften angesehen werden darf, wenn es ihr auch noch nicht völlig gelang, sich gegen widerstrebende Richtungen und gegen einseitige Uebertreibungen ihres eigenen Princips zu behaupten. Indem nämlich die Socialwissenschaften in ungleich höherem Masse als die Geschichte über die allgemeinen Einflüsse Rechenschaft geben müssen, die von dem Zusammenwirken einer grossen Zahl von Persönlichkeiten sowie von den Naturbedingungen des menschlichen Daseins ausgehen, kommt nothwendig in ihnen die causale Betrachtung zum Uebergewicht. Sie verfällt aber leicht in Folge der vorwiegenden Rücksicht auf die materiellen Existenzbedingungen ihrerseits in ein Extrem, indem sie, unterstützt durch den gleichzeitig verbreiteten psychologischen Materialismus, das menschliche Dasein in allen seinen Formen bloss als eine verwickelte Gestaltung der allgemeinen Naturcausalität auffasst, eine Annahme die dann auch auf die Geschichte übertragen wird.

Diese ganze Entwicklung zeigt, dass den Geisteswissenschaften in allen ihren Theilen der reine, von der Zweckvorstellung völlig gelöste Causalbegriff ursprünglich von der Naturwissenschaft überliefert worden ist, in der er ja vermöge der eigenthümlichen Erkenntnissbedingungen der Naturerscheinungen ein ungleich günstigeres Gebiet vorfand. Aber die Wissenschaften des Geistes würden doch nimmermehr diesen Begriff als einen auch ihren Gegenständen adäquaten aufgenommen haben, hätten sich nicht auch ihnen zahlreiche Thatsachen dargeboten, auf die teleologische Betrachtungen nur vermittelst einer willkürlichen Uebertragung anwendbar sind. So begegnet schon die Psychologie neben den aus Zweckmotiven entspringenden Handlungen zahlreichen Vorgängen im Bewusstsein, die unter einander in causalen Verbindungen stehen, für die aber das Zweckprincip nur in jener Form subjectiver Umdeutung möglich ist, in der schliesslich jede Causalreihe in eine Zweckverknüpfung umgewandelt werden kann. In den specielleren Geisteswissenschaften forderte ebenso die steigende Geltendmachung der Einflüsse der geistigen Umgebung und der Naturbedingungen eine Ergänzung der auf die bloss menschliche Zweckthätigkeit gerichteten ursprünglichen

Betrachtungsweise. Bei diesem Punkte angelangt bietet nun aber von selbst das allgemeine logische Verhältniss der beiden Begriffe die Gesichtspunkte dar, die es möglich machen dem Zweck in der Welt des geistigen Geschehens seine ihm hier zukommende Bedeutung zu wahren, ohne damit in den causalen Zusammenhang der Erscheinungen heterogene Elemente einzuführen, und hinwiederum der Causalität auch auf diesen Gebieten ihre ausnahmslose Geltung zu sichern, ohne die thatsächlich vorhandenen Zweckvorstellungen und Zweckhandlungen für einen täuschenden Schein zu erklären. Denn vermöge jenes logischen Zusammenhangs ist die Zweckthätigkeit nur eine besondere Form causaler Wirksamkeit, die an bestimmte psychologische Bedingungen geknüpft ist, also auch schliesslich mit den allgemeinen Eigenschaften der psychischen Causalität vereinbar sein muss. Hieraus ergibt sich das heuristische Princip, dass alle geistigen Vorgänge und demnach auch alle Objecte der Geisteswissenschaften causal zu interpretiren sind, und dass innerhalb dieser allgemeinen Causalerklärung jedem Bestandtheil, also ebensowohl den Einwirkungen der Naturcausalität wie den einer specifischen Zweckbedeutung entbehrenden psychischen Wirkungen und endlich den Zweckhandlungen selbst, die ihnen nach Massgabe der Erfahrung gebührende Stelle anzuweisen ist. Demnach erscheinen die Zweckmotive hier lediglich als jene in der allgemeinen Untersuchung des Zweckbegriffs bereits hervorgehobenen Fälle der Causalität des Geschehens, in denen der Zweck unmittelbar eine objective causale Bedeutung gewinnt (vgl. Bd. I, S. 646 ff.). Der Zusammenhang dieses objectiven Zweckprincips mit der psychischen Causalität, von der es nur einen besonderen Bestandtheil bildet, gehört aber vor das Forum einer speciellen Untersuchung des psychologischen Causalprincips und wird uns daher im folgenden Capitel beschäftigen.

3. Die allgemeinen Methoden und Hülfsmittel der Geisteswissenschaften.

a. Verhältniss zu den naturwissenschaftlichen Methoden.

Gleichförmigkeiten des Geschehens, die es uns gestatten die Vielgestaltigkeit der Erfahrung vereinfachenden Regeln unterzuordnen, treten uns im Gebiet des geistigen Lebens nicht weniger entgegen wie in dem der Natur. Aber sobald wir uns das Verhältniss dieser

Regeln, der Natur- und der Geistesgesetze, zu den wirklichen Thatsachen vergegenwärtigen, so beginnt ein tiefgreifender Unterschied fühlbar zu werden. Die Naturgesetze beherrschen bis ins einzelnste den Gang der Ereignisse. Wo ihre Anwendung auf diese vollständig gelungen ist, da gestatten sie darum eine Voraussage des zukünftigen Geschehens. Nur die lebende Natur widersetzt sich, insoweit künftige Entwicklungsformen derselben in Frage kommen, einer solchen Vorausbestimmung; wir haben aber mehrfach darauf hingewiesen, dass eben hier die Grenze liegt, wo geistige Kräfte in das natürliche Geschehen einzugreifen beginnen (Bd. I, S. 649, Bd. II, 1, S. 579). Und je freier diese sich entfalten, um so nichtiger wird die Hoffnung, aus den allgemeinen Gesetzen des geistigen Lebens die einzelnen Thatsachen auch nur für die kürzeste Zeitstrecke vorausbestimmen zu wollen.

Den singulären Charakter der geschichtlichen und eines grossen Theils der socialen Ereignisse hat man nun im allgemeinen auf zweierlei Art zu erklären gesucht. Auf der einen Seite wird derselbe dadurch seiner Eigenthümlichkeit entkleidet, dass man, etwa an die Meteorologie mit ihren zweifelhaften und kurzdauernden Wetterprognosen erinnernd, die ungeheure Complication der geistigen Thatsachen betont, die unsere Erkenntniss zwinge, hier mindestens vorläufig auf der Oberfläche der Erscheinungen zu bleiben*). Eine andere Partei, der sich zumeist die Vertreter der speciellen Geisteswissenschaften zuneigen, verwirft jede Anwendung des Causalbegriffs auf das geistige Leben; insbesondere erblickt sie die Freiheit des Willens in seiner Causalitätslosigkeit. So entnimmt die erste dieser Anschauungen in logisch ungerechtfertigter Weise einer speciellen Anwendungsform der Causalität deren allgemeingültige Eigenschaften. Die zweite ist in dem nämlichen naturalistisch verengten Begriff der Ursache befangen; nur weil sie keinen andern kennt, sieht sie sich genöthigt, an die Stelle der vollendetsten Gesetzmässigkeit ein gesetzloses Spiel des Zufalls zu setzen. Das Resultat ist in beiden Fällen das nämliche, und wenn es auf die Behandlung der speciellen Geisteswissenschaften meist nicht so schädlich gewirkt hat, als man erwarten sollte, so beruht dies nur auf dem glücklichen Umstand, dass Inconsequenz des Denkens, wenn sie zu tiefer liegenden Irrthümern hinzutritt, zu einer schätzbaren Eigenschaft werden kann.

*) Mill, Logik, Buch VI, Cap. III. Deutsche Ausg. von Schiel, 2. Aufl. II, S. 449.

Noch leidet hier die wissenschaftliche Logik wie die Wissenschaft überhaupt unter den Uebeln eines Uebergangszustandes. Das Aufblühen der Naturwissenschaften hat der Philosophie bis in dieses Jahrhundert hinein ihren vorherrschenden Charakter aufgeprägt. Auf den spiritualistischen Richtungen lastete der Druck der mechanischen Weltanschauung darum nicht minder schwer, weil sie sich desselben oft nicht bewusst waren. So ist besonders auch Kant noch ganz von dem mechanischen Causalbegriff beherrscht; sein Versuch, für das menschliche Handeln eine Art doppelter Buchführung anzuwenden, wird nur unter diesem Gesichtspunkt verständlich*). Doch unverkennbar verschiebt sich allmählich der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschungen. Die Naturwissenschaften haben ihre Blüthe hinter sich, die Geisteswissenschaften gehen ihr entgegen. Die Einflüsse des Naturalismus auf diese, die noch überall in geschichtsphilosophischen Systemen, in sociologischen und naturrechtlichen Theorien zu spüren sind, werden damit von selbst verschwinden. Freilich ist es ein Irrthum vieler Specialforscher, wenn sie in der Beschränkung auf das Thatsächliche, in der rein historischen Auffassung der geistigen Erscheinungen das wirksame Hülfsmittel gegen jene Einflüsse gefunden zu haben meinen. Der skeptische Empirismus ist hier ebenso undurchführbar wie in der Naturforschung. Ohne Psychologie, Erkenntnisslehre und Ethik bleibt die historische Geisteswissenschaft ein steuerloses Fahrzeug, das von dem Wellenschlag zufälliger Tagesmeinungen hin- und hergeworfen wird. Insbesondere ist die Psychologie dazu berufen, ihre Rechte als grundlegende Geisteswissenschaft geltend zu machen. Dem Einfluss der mechanischen Physik vermag sie aber nur dann die Wage zu halten, wenn sie der Methodik der exacten Naturforschung die Waffen entlehnt, um, so weit es möglich ist, selbst zur exacten Wissenschaft zu werden.

Vermöge ihrer Stellung zwischen Natur- und Geisteswissenschaften verfügt in der That die Psychologie selbst über einen grossen Reichthum methodischer Hülfsmittel. Während ihr auf der einen Seite die experimentelle Methode zur Verfügung steht, bieten sich ihr auf der andern in den objectiven Geisteserzeugnissen zahlreiche Gegenstände einer vergleichenden psychologischen Analyse. Dies ändert sich einigermassen in den speciellen Geisteswissenschaften. Die singuläre Natur der Thatsachen schliesst hier insbesondere im

*) Vgl. hierzu Bd. I, S. 553 ff.

Gebiet der eigentlichen Geschichte alle die Hülfsmittel aus, die eine unabänderliche Gleichförmigkeit des Geschehens voraussetzen. Darum bleibt die vergleichende Methode die hier allein mögliche. Wenn man zuweilen von einer Uebertragung des experimentellen Verfahrens namentlich auf die Socialwissenschaften gesprochen hat, so konnte dies nur mittelst einer Verallgemeinerung des Begriffs geschehen, die diesen gerade der dem Experiment charakteristischen Merkmale, der willkürlichen Herbeiführung und Variirung der Bedingungen beraubte. Empirisch soll natürlich die Methodik der Geisteswissenschaften ebenso gut wie die der Naturforschung in dem Sinne sein, dass sie in erster Linie auf eine Feststellung der Erfahrungsthatsachen und in zweiter auf eine Verknüpfung derselben unter einander ausgeht, wobei die letztere unserem logischen Erklärungsbedürfnisse genügen soll, ohne dass etwas zu den Thatsachen hinzugefügt wird, was in diesem Bedürfniss keine zureichende Rechtfertigung findet. Die Art aber, wie diese empirische Methode anzuwenden ist, muss sich selbstverständlich nach der Beschaffenheit der Gegenstände richten. Nun gibt es in dem ganzen Umfang der Geisteswissenschaften nur ein Gebiet, das innerhalb gewisser Grenzen einer planmässigen experimentellen Einwirkung im Interesse der Untersuchung zugänglich ist: das individuelle Seelenleben. Die Geschichte, geschichtliche Erzeugnisse und Zustände müssen wir hinnehmen so wie sie sind: wir können sie in ihrer Entstehungsweise und in ihrem gegenwärtigen Bestand analysiren, und wir können die Bedeutung innerer und äusserer thatsächlicher Bedingungen für ihre Entstehung festzustellen suchen; aber wir können in keiner Weise die Bedingungen selbst im Interesse unserer Untersuchung verändern. Es ist darum bezeichnend, dass, wo man bei Gesetzen, Staatsverfassungen u. dergl. gelegentlich von Experimenten redet, dies in der Regel in einem missbilligenden Sinne geschieht, weil wir eben der Ueberzeugung sind, dass sich das geschichtliche Leben mit allen seinen Erzeugnissen aus seinen eigenen Bedingungen heraus entwickeln müsse und darin nicht durch Eingriffe, die nicht in jener Entwickelung selbst begründet sind, gestört werden solle. Wenn wir darum allenfalls ein politisches Experiment durch das praktische Interesse, aus dem es entstanden ist, gerechtfertigt finden mögen, als blosses Mittel unsere theoretische Wissbegierde zu befriedigen würden wir es stets verwerfen.

Mit der Sammlung und Vergleichung der Thatsachen ist nun aber auf dem Gebiet der Geistes- ebenso wenig wie auf dem der

Naturwissenschaften alles gethan, sondern hier wie dort müssen von Anfang an bestimmte Grundlagen vorhanden sein, die als massgebend für die Beurtheilung und Verknüpfung der Thatsachen gelten. In der Naturwissenschaft hat seit lange die Mechanik die Bedeutung einer solchen grundlegenden Disciplin errungen. Dass für die Geisteswissenschaften die Psychologie die ähnliche Stellung einzunehmen habe, kann nach deren Aufgabe nicht zweifelhaft sein, ja darf an und für sich für weit gesicherter gelten als die entsprechende Beziehung der Mechanik zur Physik, Chemie und Biologie. In beiden Fällen beruht nämlich diese Stellung auf der Anerkennung der für die verschiedenen Wissensgebiete massgebenden heuristischen Principien. Hier haben nun aber die für die Naturwissenschaften geltenden Principien dieser Art, insbesondere das Princip der Anschaulichkeit und der Einfachheit, von Anfang an einen einigermassen hypothetischen Charakter, wie dies aus den allgemeinen Bedingungen der Naturerkenntniss leicht erklärlich ist und namentlich in der hypothetischen Beschaffenheit der letzten Voraussetzungen über das Substrat der Naturvorgänge, die der Forderung der Reduction auf Mechanik auf das engste angepasst sind, seinen Ausdruck findet. Ganz anders verhält es sich mit den heuristischen Principien der Geisteswissenschaften. Dass wir die geistigen Vorgänge ausser uns nach unseren eigenen inneren Erlebnissen beurtheilen müssen, kann an und für sich niemals zweifelhaft sein; ebenso entspricht die Annahme des Einflusses der geistigen Umgebung und die Naturbedingtheit alles geistigen Lebens unseren geläufigsten Erfahrungen. Darum bewegt sich ja auch hier aller Streit der Meinungen im Grunde nicht um die Gültigkeit der Principien an sich, sondern um den relativen Werth der einzelnen und höchstens noch um die Frage, ob nicht eines derselben auch für die andern bestimmend sei, ein Gesichtspunkt der namentlich bei dem Princip des Natureinflusses geltend gemacht wurde. Wenn demnach die Naturwissenschaft in der hohen Ausbildung ihrer Grundwissenschaft, der Mechanik, einen Vortheil vor den Geisteswissenschaften voraushat, so besitzen dagegen diese wieder den Vorzug, dass sie der grundlegenden Bedeutung der psychologischen Principien sehr viel sicherer sein können. Diese Bedeutung spricht sich schon darin aus, dass nicht nur die allgemeine Unterscheidung der Geisteswissenschaften und ihre Gliederung in verschiedene Gebiete, sondern auch die Untersuchung im einzelnen durchaus von psychologischen Erwägungen geleitet wird. Auf diese Weise bildet die psychologische Analyse und Abstraction ein

fundamentales Hülfsmittel der Geisteswissenschaften, das die Anwendung der vergleichenden Methode überall regelt, indem es theils dieser ihre Richtung anweist theils zur Interpretation ihrer Ergebnisse überführt.

Vollzieht sich die vergleichende Methode im wesentlichen innerhalb der Geisteswissenschaften in einer dem gleichbenannten naturwissenschaftlichen Verfahren ähnlichen Weise, nur modificirt durch die eigenthümliche Verschiedenheit der Untersuchungsobjecte, und findet die psychologische Analyse und Abstraction in der Anwendung der mechanischen Abstractionen und Analysen auf die einzelnen naturwissenschaftlichen Gebiete wenigstens ein Analogon, so treten uns nun aber schliesslich in der Kritik und Interpretation zwei complexe Methoden entgegen, die man als die specifisch geisteswissenschaftlichen bezeichnen könnte. Wohl reden wir auch von einer Kritik naturwissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden oder auch nach dem Vorbilde Bacons von einer „Interpretatio naturae". Aber im ersten dieser Fälle behandelt die Kritik jene Ergebnisse und Methoden im Sinne von geistigen Erzeugnissen bestimmter Forscher oder des intellectuellen Entwicklungsganges der Wissenschaft; und im zweiten ist der Ausdruck Interpretation eigentlich nur ein bildlicher. Die Erklärung ist der allgemeinere Begriff: sie kann auf jeden beliebigen, auch auf einen an sich selbst nichtgeistigen Inhalt Anwendung finden und wird daher vorzugsweise in diesem Sinne gebraucht. Nur wo ein geistiger Inhalt erklärt werden soll, da wird die Erklärung zur Interpretation oder Auslegung. Der Dolmetscher, Ausleger oder Interprete substituirt nicht erst, wie der Erklärer thun kann und in der Regel thut, dem natürlichen Zusammenhang einen logischen, der mindestens nicht mit jenem identisch ist, sondern er will möglichst unverändert einen an und für sich schon vorhandenen geistigen Zusammenhang verdeutlichen oder, wo er verloren gegangen ist, wiedererwecken. Eben darum redet Bacon bildlich von einer Interpretation der Natur: sie soll nach ihm nur den Zusammenhang der Natur selbst wiedergeben, nicht fremde Ideen in sie hineinlegen. Diese Aufgabe aber ist eben für die Naturwissenschaft im eigentlichen Sinne unlösbar, wie aus der hypothetischen Beschaffenheit ihrer allgemeinsten Voraussetzungen ohne weiteres hervorgeht. In den Geisteswissenschaften dagegen kann sie wenigstens als ideale Aufgabe festgehalten werden, deren Lösung man hoffen darf näher und näher zu kommen, weil ihr hier wesentliche innere Hindernisse nicht im Wege stehen.

Hiernach ist der Reichthum der Geisteswissenschaften an logischen Hülfsmitteln kein geringer. Die psychologische Abstraction und Analyse ist unter allen Umständen anwendbar; denn sie fordert nicht, wie die Reduction der Naturerscheinungen auf Mechanik, eine relativ umfassende Kenntniss des Zusammenhangs der Erscheinungen. Ferner ist die Durchbildung der vergleichenden Methode, aus deren Anwendung wieder Kritik und Interpretation entspringen, hier eine ungleich grössere als in der Naturforschung, deren Erfolge fast ausschliesslich auf dem Experimente beruhen. Eine zureichende Kenntniss der logischen Verfahrungsweisen, die der vergleichenden Methode zur Verfügung stehen, lässt sich daher allein aus dem Studium der Geisteswissenschaften gewinnen. Die Methodik der letzteren verdankt aber diese Vollkommenheit wiederum der Eigenthümlichkeit des psychologischen Causalprincips, das, indem es den Reichthum und die Vielgestaltigkeit der Geistesschöpfungen begründet, zugleich die Beziehungen vermehrt, die der Vergleichung als Anknüpfungspunkte dienen können. Diese Vielseitigkeit der Beziehungen verleiht den Vermuthungen und Gedankenverbindungen, die überall der eigentlichen Untersuchung den Weg bahnen, eine grosse Beweglichkeit und Fruchtbarkeit, ein Umstand der bei Naturforschern zuweilen der Ansicht Vorschub leistet, in den Geisteswissenschaften herrsche überhaupt weniger eine klar bewusste Methodik als eine Art instinktiver Intuition. Diese Meinung ist aber irrig. Das Glück des Instinktes ist in den Geisteswissenschaften ebenso wenig ausreichend wie in der Naturforschung, und es ist in dieser, wie die Beispiele eines Kepler oder Faraday zeigen, nicht minder fruchtbar wie dort. Je verwickelter und vielseitiger die Thatsachen werden, um so wichtiger wird es freilich, dass rascher Ueberblick und reiche Combinationsfähigkeit von Anfang an das richtige Ziel ins Auge fassen, während auf exactem Gebiete die zu jenen Eigenschaften in einem gewissen Gegensatze stehende Kraft der Abstraction das mächtigste Werkzeug glücklicher Entdeckungen zu sein pflegt.

b. Die psychologische Analyse und Abstraction.

Wo immer geistige Vorgänge oder Objecte, die wir auf solche zurückführen, der Untersuchung gegeben sind, da hat diese nothwendig zunächst die Aufgabe, festzustellen inwiefern ihrem Gegenstande wirklich ein geistiger Inhalt zukommt, und welche allgemeinen Merkmale ihm eigenthümlich sind. Diese Aufgabe ist eine

psychologische: sie setzt eine von psychologischen Begriffen geleitete Analyse der Erscheinungen und eine Abstraction von denjenigen physischen Bestandtheilen derselben voraus, denen vermöge ihrer Beschaffenheit weder unmittelbar noch mittelbar eine geistige Bedeutung zugeschrieben werden kann. Eine solche Untersuchung stellt überall erst fest, dass der Gegenstand in den Umkreis der Geisteswissenschaften gehört; und die unmittelbar daran geknüpfte Bestimmung der ihm eigenthümlichen psychologischen Merkmale pflegt ihn dann auch sofort dem ihm adäquaten Gebiet dieser Wissenschaften einzuordnen.

In diesem ihrem ersten Stadium kommt nun allerdings der Untersuchung in der Regel der Umstand zu statten, dass die geistigen Vorgänge und die geistigen Erzeugnisse so augenfällig als solche gekennzeichnet und schon in der äusseren Erscheinung mit dem Gebiet zu dem sie gehören verbunden sind, dass jene psychologische Analyse und Abstraction im allgemeinen bereits dem vorwissenschaftlichen Denken angehört, so dass meist ohne nähere Motivirung irgend ein neu auftretendes Problem einer bestimmten einzelnen Geisteswissenschaft zugewiesen wird. Aber in schwierigeren Fällen ist doch eine solche, die specielle Zuordnung des einzelnen Objectes vermittelnde Untersuchung unerlässlich. So ist in manchen Fällen ein Streit darüber entstanden, ob gewisse an einigen Orten im Diluvialsand gefundene, anscheinend künstlich bearbeitete Steine wirklich Producte einer frühen menschlichen Cultur oder zufällige Naturproducte seien. Ebenso ist es eine bei vielen Gelegenheiten von den Historikern erörterte Frage, ob gewisse Ueberlieferungen ganz oder theilweise als historische Zeugnisse oder aber als Mythenbildungen anzusehen, ob sie also der Geschichte oder der Mythologie zuzurechnen seien. In allen solchen Fällen sind die entscheidenden Kriterien, welche die Einordnung des Gegenstandes bestimmen, schliesslich psychologischer Art, wenn auch natürlich andere Beurtheilungsmomente, z. B. sonstige historische Zeugnisse oder im zweiten der obigen Beispiele der Zusammenhang mit andern Mythenbildungen, eine entscheidende Rolle spielen können. Gleichwohl bleiben diese Momente nur Hülfsmittel, welche die psychologische Analyse unterstützen. Denn ob z. B. einem vorgeblichen Steinwerkzeug seine Form durch die Kunstfertigkeit eines primitiven Menschen möglicher oder wahrscheinlicher Weise gegeben wurde, das vermögen wir nur zu beurtheilen, indem wir uns in die Bedürfnisse und in die Fähigkeiten eines solchen zu versetzen suchen. Und ob eine Ueberliefe-

rung mythisch sei, darüber entscheiden zu einem wesentlichen Theile die Gesetze der mythenbildenden Phantasiethätigkeit.

Aber noch in einer andern Weise bestimmt die psychologische Analyse der Erscheinungen schon die erste Ordnung der Wissensobjecte. Auch für die Geisteswissenschaften ist der Gesichtspunkt massgebend, dass im allgemeinen die Gegenstände nicht von selbst in bestimmte, durch die ihnen objectiv zukommenden Merkmale fest charakterisirte Gruppen aus einander treten, sondern dass es der Standpunkt des Betrachtenden und namentlich die von ihm herrührende Einführung verschiedener Gesichtspunkte der Betrachtung ist, die einen und denselben Gegenstand an ganz verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zwecken der Untersuchung überliefert. So kann eine Sage als Zeugniss für frühe Culturzustände ein historisches, durch den Zusammenhang mit dem Mythus ein mythologisches und endlich durch die sprachliche Bedeutung bestimmter in ihr vorkommender Namen ein sprachgeschichtlich-etymologisches Document sein. Ein Rechtsinstitut kann bald unter dem Gesichtspunkt der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse die es voraussetzt, bald unter dem der Verfassungsverhältnisse, bald endlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsentwicklung betrachtet und so gleichzeitig in der Wirthschafts- und der Culturgeschichte, der historischen Nationalökonomie, der politischen und der Rechtsgeschichte, und in jedem dieser Gebiete wieder zum Theil von andern Gesichtspunkten aus in Betracht gezogen werden. Ein jeder derartige Gesichtspunkt repräsentirt aber ein Ergebniss psychologischer Abstraction, das eine psychologische Analyse der complexen Erscheinung voraussetzt, auf Grund deren die wechselnde Zuordnung der Erscheinung zu andern, in ähnlicher Weise mittelst der Analyse gewonnenen Theilphänomenen vorgenommen wird.

Ueber alle diese Gebietstheilungen erstreckt sich nun diejenige Unterscheidung, die in der Reflexion über jene Vorgänge, zu denen psychologische Analyse und Abstraction selbst gehören, ihre Quelle hat. Wo immer in den speciellen Geisteswissenschaften diese psychologischen Hülfsmittel zur Anwendung kommen, da geschieht solches in der Absicht, den geistigen Gehalt bestimmter Thatsachengruppen theils an und für sich theils in seiner Beziehung zu bestimmten Naturbedingungen zu erforschen. Aus diesen mannigfachen Anwendungen entsteht dann allmählich die Forderung, die geistigen Erscheinungen überhaupt ohne Rücksicht auf die besonderen Fälle ihres Vorkommens nach ihren allgemeinen Eigenschaften zu unter-

suchen. So wird es begreiflich, dass die Psychologie, obgleich ihrer Aufgabe nach die Grundlage der Geisteswissenschaften, doch spät erst aus den in diesen vorhandenen einzelnen Anwendungen als eine ihnen gleichgeordnete empirische Wissenschaft entstanden ist.

An die mehr auf Grund einer vorläufigen als einer planmässig ausgeführten psychologischen Analyse entstandene Gebietstheilung der Geisteswissenschaften schliesst sich dann jene tiefer eindringende Bethätigung dieser Methode, die sich die Untersuchung der einzelnen Probleme mit Rücksicht auf ihre ursächlichen Bedingungen und Zusammenhänge zum Ziel setzt. So tritt zunächst die Psychologie selbst ihren eigenen Objecten vor allen Dingen mit der Absicht gegenüber, den complexen Thatbestand des Einzelbewusstseins in seine Bestandtheile zu zerlegen, um dann die functionellen Beziehungen der Elemente zu einander festzustellen. Dann wendet sie sich in erweiterter Betrachtung solchen psychischen Erscheinungen zu, die als Erzeugnisse des Zusammenlebens der Einzelnen entstehen, wie Sprache, Mythus, Sitte. Indem sie diese nur mit Rücksicht auf die in ihnen zur Wirkung gelangenden psychischen Thätigkeiten berücksichtigt, unterscheiden sich auch hier ihre Probleme durchaus von denen der historischen Disciplinen, in deren Gebiet gleichfalls jene Erscheinungen des gemeinsamen Lebens gehören. Bei allen diesen Untersuchungen folgt die Psychologie der Maxime, dass jeder Bestandtheil des psychischen Geschehens als ein für sich wirksames Element desselben angesehen werden dürfe, der entweder relativ unverändert bleiben könne, während die andern mit ihm verbundenen Inhalte wechseln, oder der umgekehrt wechseln könne, während die andern constant bleiben. Diese Maxime wird dann auch in allen Untersuchungen der speciellen Geisteswissenschaften zum Grundsatz der Analyse. Es unterscheidet sich aber dadurch die psychologische Analyse und Abstraction wesentlich von den entsprechenden Verfahrungsweisen der Naturwissenschaft und speciell von den Analysen und Abstractionen der Mechanik. Während hier von gewissen Eigenschaften der Körper oder der Bewegungsvorgänge abgesehen wird, die wir an den wirklichen Körpern und bei den wirklichen in der Natur vorkommenden Bewegungen immer wahrnehmen, isolirt die psychologische Analyse Theilinhalte des Bewusstseins, deren jeden sie als einen unlösbaren Zusammenhang von Eigenschaften festhält, die stets an einander gebunden und daher in diesem Sinne unanalysirbar sind. Die Mechanik verwandelt ferner mit Hülfe ihrer Abstractionen relative in absolute Eigenschaften, indem sie die

Begriffe des starren Körpers, der absolut verschiebbaren Flüssigkeit, der absolut geradlinigen und gleichförmigen Bewegung bildet. Die Psychologie dagegen denkt sich jene Theilinhalte, wie Gefühle, Vorstellungen, Willensacte, als selbständige Vorgänge, denen sie zwar Beziehungen zu den übrigen Bestandtheilen, dabei aber doch eine für sich bestehende Realität zuschreibt. Diese Differenz der beiden Abstractionsweisen hängt mit den Grundunterschieden des naturwissenschaftlichen und des psychologischen Erkennens auf das engste zusammen. Das erstere wird von den Eigenschaften der Raum- und Zeitanschauung von Anfang an geleitet und daher veranlasst diese in abstract begrifflicher Form erfassten Eigenschaften auf das Substrat der Naturvorgänge zu übertragen. Die psychologische Erfahrung muss die Bewusstseinsinhalte als ein Gegebenes hinnehmen, das sie zwar in Theile zerlegen, niemals aber auf einen in sich homogenen Begriff zurückführen kann, aus dessen Modificationen dann die übrigen empirischen Bestandtheile abzuleiten wären. Dieser Umstand ist es, der die Psychologie immer und immer wieder veranlasst hat, im Widerspruch mit ihrem Erkenntnissprincip und ihrer eigenthümlichen Aufgabe, eine der naturwissenschaftlichen nachgeahmte Abstractionsmethode auch auf ihren Gegenstand zu übertragen. Dies ist im allgemeinen in doppelter Weise geschehen: erstens indem man die einzelnen durch die Analyse gewonnenen Theilinhalte unter gewisse Generalbegriffe ordnete und demnach jede Classe psychischer Vorgänge als die Wirkung einer specifisch eigenthümlichen seelischen Kraft ansah, die mit den übrigen auf ähnliche Weise gewonnenen Kräften nur in einer äusseren Functionsbeziehung stehe; und zweitens indem man, ähnlich wie die Mechanik die Raumerfüllung als die allen andern zu Grunde liegende Eigenschaft der Materie betrachtet, so *einen* jener psychischen Theilvorgänge als denjenigen ansah, der alle andern hervorbringe oder dieselben doch in ihrer Wirkungsweise bestimme. In der Regel verbanden sich sogar diese beiden Voraussetzungen mit einander. Aus dieser Verbindung ist die bis in die neueste Zeit in der Psychologie und in den Interpretationen der speciellen Geisteswissenschaften noch gegenwärtig vorherrschende *intellectualistische* Auffassung des geistigen Lebens hervorgegangen. Die specielle Ausbildung, die gerade die intellectuellen Processe in der *logischen* Technik des Denkens gefunden haben, begünstigte diese Einseitigkeit, und sie bewirkte, dass die psychologische und die erkenntnisstheoretische Analyse der Thatsachen, die nachträglichen Reflexionen des wissen-

schaftlichen Beobachters und die psychischen Motive der Erscheinungen selbst häufig in ein unentwirrbares Gemenge zusammenflossen. Falsche psychologische Abstraction und einseitig beschränkte Anwendung des Princips der subjectiven Beurtheilung unterstützen sich hier, um die objective Auffassung der Thatsachen durch eine subjective und sogar durch eine bloss auf eine Richtung subjectiver Thätigkeit beschränkte Auffassung zu ersetzen. Die teleologische und die causale Interpretation der Erscheinungen sind beide geeignet, eine solche Umwandlung der für die Beurtheilung unerlässlichen logischen Principien in eine den Objecten selbst immanente Logik zu unterstützen. Der Fehler selbst ist aber in diesem Fall um so schwieriger zu überwinden, weil die logischen Vorgänge, wenn auch nicht in der abstracten Form, in der wir sie der Ableitung der logischen Normen zu Grunde legen, doch immerhin in einer alle andern psychischen Elemente durchdringenden concreten Bethätigung wirklich zu den Grundbestandtheilen des seelischen Lebens gehören, so dass die intellectualistische Auffassung nicht absolut unrichtig, sondern eben nur partiell richtig ist, und es daher an scheinbar triftigen Bestätigungen derselben nicht fehlen kann.

Gerade dies ist nun ein Punkt, wo die aus einer sorgsameren Analyse der psychischen Vorgänge erwachsenen Anschauungen der neueren Psychologie den speciellen Geisteswissenschaften weniger durch einzelne Methoden als durch ihren gesammten Inhalt förderlich werden können. Die hier gestellte Aufgabe ist freilich um so schwieriger, je mehr jene logisirende Tendenz der natürlichen Eigenschaft des Beurtheilers einer Erscheinung entspricht, nicht nur seine Subjectivität überhaupt, sondern auch das besondere Stadium der Reflexion, in dem er sich bei der Untersuchung befindet, als Massstab an die geistigen Objecte anzulegen. Dem kann nur die unaufhörliche Vergegenwärtigung der Wahrheit entgegenwirken, dass alle jene Theilinhalte des Bewusstseins, welche die psychologische Analyse unterscheidet und zum Zweck der wissenschaftlichen Verständigung nothwendig unterscheiden muss, nicht real getrennte oder auf ein einziges gleichartiges Element zurückführbare Thatsachen, sondern dass sie unauflöslich an einander gebundene Bestandtheile unseres geistigen Lebens sind, so dass irgend ein psychischer Erfolg niemals aus einem der Theilinhalte allein, sondern immer nur aus ihrer aller Verbindung abgeleitet werden kann. Jener psychologischen Abstraction, die versuchsweise aus bloss einem Factor des gesammten psychischen Thatbestandes Folgerungen zieht, muss da-

her stets zunächst die ähnliche Betrachtung der übrigen Factoren und dann die Rücksichtnahme auf deren wechselseitige Beziehungen nachfolgen. In dieser successiven Behandlungsweise trägt erst die psychologische Analyse ihre Früchte. Sie vermeidet den Fehler einer Umwandlung der Abstractionsproducte in reale Vorgänge dadurch, dass sie das nämliche Verfahren auf alle Producte der abstrahirenden Zerlegung anwendet und durch die nachfolgende Synthese die anfängliche Sonderung wieder aufhebt.

Dagegen gibt es in der Anwendung der psychologischen Analyse auf specielle Probleme der Geisteswissenschaften eine andere Schwierigkeit, die durch eine solche Vervollständigung und Umkehrung des analytischen Verfahrens nicht beseitigt wird. Sie besteht in dem grossen Spielraum individueller Anlagen und Charakterentwicklungen des Menschen. Würde doch jeder Beurtheiler historischer Persönlichkeiten, auch wenn er den oben gerügten Fehler einseitiger Abstraction vermeiden sollte, immer noch leicht irre gehen, wenn er nur das eigene subjective Bewusstsein zum Masse jeder fremden Persönlichkeit machen wollte. Zwar gibt es für ihn schliesslich kein anderes Hülfsmittel psychologischen Verständnisses als die eigene seelische Erfahrung. Aber er muss es zugleich verstehen die Stärke der verschiedenen Elemente, die er in sich selbst findet, auf das mannigfachste abgeändert zu denken und sich so das lebendige innere Anschauungsbild einer andern Persönlichkeit zu erzeugen, die durchaus von der eigenen verschieden und dieser überhaupt nur deshalb verständlich ist, weil es eben wegen jenes reichen Ineinanderspielens seelischer Kräfte, die mit irgend einer einseitigen Ableitung unverträglich ist, gar keine individuellen Entwicklungen gibt, zu denen nicht in irgend einem Grade die Anlagen auch in jedem andern Subjecte vorhanden wären. Die psychologische Analyse objectiver geistiger Vorgänge und geistiger Erzeugnisse fordert daher neben dem Hinübertragen des eigenen subjectiven Bewusstseins stets zugleich ein Umdenken der eigenen Persönlichkeit nach den dem Beobachter entgegentretenden äusseren Merkmalen. Der Ethnologe und der Historiker sollen hier die ähnliche Kunst zu üben wissen, wie sie dem grossen Schauspieler zu Gebote steht, der sich für kurze Zeit mit der Rolle die er spielt eins weiss, so verschieden auch an sich der Charakter dessen sein mag den er darstellt.

Nun ist es zweifellos, dass hier ursprüngliche Begabung und glücklicher Instinkt schliesslich das beste leisten müssen, und dass

ohne diese Gaben eine auf dem vollen Hineindenken in das psychische Object beruhende psychologische Analyse nicht möglich ist. Aber damit ist doch nicht gesagt, dass wissenschaftliche Ueberlegung und Uebung nicht im Stande sein sollten, auch dieser Umdenkung der eigenen Persönlichkeit nach gewissen objectiv gegebenen Merkmalen wesentliche Dienste zu leisten. Das würde die Aufgabe einer praktischen Psychologie, speciell einer Charakterologie sein, die auf der Grundlage der allgemeinen theoretischen Psychologie die Grundformen des individuellen Charakters an typischen Beispielen zu untersuchen und aus der Verbindung und Wechselwirkung der psychischen Elemente abzuleiten hätte. Eine solche Charakterologie hat schon Bacon als eine Art Vorschule der Politik und Geschichte gefordert*). Man kann leider nicht sagen, dass seit Bacon die Aufgabe wesentliche Fortschritte gemacht hätte. Aber man darf wohl voraussagen, dass einer Lösung derselben vor allem die Ueberwindung der metaphysischen und der einseitig intellectualistischen Richtungen der Psychologie sowie nicht minder die Vervollkommnung der psychologischen Analyse überhaupt zu statten kommen wird.

c. Die vergleichende Methode.

Die vergleichende Methode bildet denjenigen Bestandtheil der Methodik der Geisteswissenschaften, in welchem diese am meisten mit den entsprechenden Verfahrungsweisen der Naturforschung übereinstimmen. Begreiflich daher, dass wo immer man den Versuch gemacht hat, gemeinsame Forschungsprincipien für alle Wissensgebiete aufzustellen, die vergleichende Methode den geeigneten Stoff für solche Verallgemeinerungen darbot. In diesem Sinne hat sie von Bacon an bis auf John Stuart Mill die Grundlage für die

*) Bacon, De dignitate et augmentis scient., VII, 3. Auch J. St. Mill legt grossen Werth auf eine derartige angewandte Psychologie, die er als „Ethologie“ bezeichnet und freilich wohl etwas einseitig als eine streng deductive, überall das Einzelne aus allgemeinen psychologischen Gesetzen ableitende Disciplin auffasst (Logik, II, Buch VI, Cap. V). Manche Beiträge zu diesem Gebiet lieferte die deutsche „Erfahrungsseelenkunde“ des vorigen Jahrhunderts; sie werden aber durch die Mängel der psychologischen Grundanschauungen entwerthet und sind daher nicht ganz mit Unrecht fast völlig der Vergessenheit anheimgefallen.

allgemeine Theorie der Induction gebildet. Dabei wird aber übersehen, dass sie an und für sich nur ein Hülfsverfahren der Induction ist, dem in der Naturwissenschaft die experimentellen Methoden und die Bildung von Hypothesen auf Grund allgemeiner Voraussetzungen, namentlich auf Grund der mechanischen Principien, zur Seite treten, während in den Geisteswissenschaften psychologische Analyse und Abstraction stets mit der Vergleichung Hand in Hand gehen. Bilden dort alle jene Bestandtheile zusammen das, was wir eine naturwissenschaftliche Induction nennen, so setzen sich hier aus der psychologischen Analyse und dem vergleichenden Verfahren erst diejenigen Methoden zusammen, die den Geisteswissenschaften in logischer Hinsicht ihr charakteristisches Gepräge verleihen: die Kritik und die Interpretation.

Die logischen Normen, auf welche die vergleichende Methode zurückführt, sind hier die nämlichen wie in der Naturforschung; sie bestehen in der Feststellung von Uebereinstimmungen und Unterschieden, wobei die letzteren wieder entweder in Merkmalen bestehen können, die in gewissen Fällen vorhanden sind und in andern mangeln, oder aber in Gradabstufungen d. h. in solchen Unterschieden, die nicht bloss qualitativer sondern zugleich quantitativer Art sind. (Vgl. Bd. II, 1, Abschn. III, S. 339 ff.) Ebenso kehren die beiden Grundformen der individuellen und der generischen Vergleichung in wesentlich unveränderter Weise wieder. Nicht auf diesen der vergleichenden Methode an und für sich zukommenden Normen, sondern auf den besonderen Bedingungen denen sie begegnen beruhen daher die Eigenthümlichkeiten ihrer Anwendung. Die Objecte der naturwissenschaftlichen Vergleichung sind vor allem Gegenstände, erst in zweiter Linie Vorgänge die an Gegenständen beobachtet werden. Darum spielt die vergleichende Methode ihre Hauptrolle in den descriptiven Zweigen der Naturforschung. Wo es sich dagegen um die Erklärung der Erscheinungen durch den Nachweis ihres causalen Zusammenhangs handelt, da wird wo irgend möglich das Experiment zu Hülfe gerufen. Die blosse Vergleichung der Beobachtungen kann hier überhaupt nur in den einfachsten Fällen, wie im Gebiet der Astronomie, zu einer Theorie der Erscheinungen gelangen; und auch dann gelingt dies nur dadurch, dass sich eine solche Theorie auf physikalische Thatsachen stützen kann, die der experimentellen Beobachtung zugänglich sind (Abschn. III, S. 340). Die Objecte der Geisteswissenschaften dagegen, die der vergleichenden Methode unterworfen werden, sind in letzter Instanz immer

geistige Vorgänge, Gegenstände nur insofern als diese die Erzeugnisse geistiger Vorgänge sind, so dass der eigentliche Endzweck des Verfahrens nie auf die Gegenstände als solche, sondern auf die zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Vorgänge gerichtet ist. Wenn z. B. zwei Denkmäler, die sich auf ein und dasselbe Ereigniss beziehen oder muthmasslich aus der nämlichen Zeit herrühren, oder wenn zwei Handschriften, die den nämlichen Text überliefern, die Gegenstände der Untersuchung des Philologen oder Historikers bilden, so sind es nur die in diesen Objecten verkörperten geistigen Leistungen, die das Interesse erregen. Weist etwa die Gestalt der Schriftzüge auf verschiedene Jahrhunderte der Abfassung hin, verräth sich in einzelnen Merkmalen die Abhängigkeit von einer älteren Vorlage oder das unzureichende Verständniss des Abschreibers u. dergl., so ist hier offenbar der Gegenstand überall nur das Mittel, aus dem wir auf die Leistungen eines Urhebers zurückschliessen, und nur diese Leistungen selbst bilden den eigentlichen Inhalt der Untersuchung, mag diese nun ein für sich selbst bestehender Zweck sein oder, wie in den angeführten Beispielen, ihrerseits nur als Mittel zu weiter zurückliegenden Zwecken dienen. Auch diese tragen dann immer und im allgemeinen um so mehr, je näher sie an die endgültigen Probleme der Geisteswissenschaften heranreichen, das Gepräge des Actuellen, in einem Ereigniss oder einer zusammenhängenden Reihe von Ereignissen sich vollziehenden, nicht des Gegenständlichen an sich. Denn das geistige Leben in seinen mannigfachen Gestaltungsformen ist eben nicht ein ruhendes Sein, als welches die Natur wenigstens in vielen ihrer Bildungen erscheint, sondern ein unablässiges Werden und Geschehen, so dass jene für die Aussenwelt in einem weiten Umfang zutreffende Abstraction eines Beharrenden hier auch nicht für einen Augenblick festgehalten werden kann.

Mit dieser ersten hängt eine zweite Eigenthümlichkeit auf das engste zusammen. Sie besteht darin, dass die individuelle Vergleichung in diesem Fall durchaus nicht bloss ein die umfassendere generische Methode vorbereitendes und einleitendes Verfahren ist, sondern dass sie stets einen selbständigen Werth und nicht selten eine endgültige Bedeutung hat. Diese Bevorzugung der individuellen Vergleichung liegt darin begründet, dass die geistigen Vorgänge und Leistungen, mögen sie nun einen allgemeinen Charakter besitzen, wie Sprachen, Staatenbildungen, Wirthschaftszustände, Rechtsanschauungen, oder mögen sie individuellster Art sein, wie

Handlungen Einzelner, Kunstschöpfungen, wissenschaftliche Arbeiten, überall Erzeugnisse einer geschichtlichen Entwicklung sind. Die Erzeugnisse der Geschichte haben aber durchweg eine singuläre Bedeutung, das heisst: mag eine einzelne Thatsache auch noch so sehr einer andern in ihrer eigenen Beschaffenheit wie in den Bedingungen aus denen sie hervorging ähnlich sein, identisch sind niemals zwei geschichtliche Vorgänge. Und zwar sind sie nicht bloss in gewissen äusseren und unwesentlichen Merkmalen verschieden, sondern jede Thatsache hat ihre selbständige Bedeutung und ihre eigenen, sie von jeder andern noch so ähnlichen unterscheidenden Werthbestimmungen. Dies ist der Punkt, wo sich die Erzeugnisse der geistigen Entwicklung von Grund aus unterscheiden von den Producten der Natur. Wohl mag es auch von diesen wahr sein, dass kein Gegenstand und kein Vorgang völlig dem andern gleich ist. Zwei Thier- oder Pflanzenindividuen der nämlichen Species, selbst zwei Krystallindividuen des nämlichen Minerals werden voraussichtlich niemals identisch sein, an irgend welchen qualitativen oder quantitativen Differenzen wird es nie fehlen. Aber das Unterscheidende ist hier, so weit es als bloss individuelle Eigenthümlichkeit zu gelten hat, durchgängig von unwesentlicher Bedeutung, so dass es gegenüber den generischen Merkmalen vernachlässigt werden kann. Darum subsumiren wir nicht nur die unzähligen Erscheinungen des Falls der Körper oder gewisser Schall-, Wärme-, Lichterscheinungen übereinstimmenden Grundgesetzen, ohne uns um die besonderen Modificationen der individuellen Erscheinungen zu kümmern, sondern auch die sämmtlichen wesentlichen Eigenschaften eines Thier- oder Pflanzenindividuums gelten uns für erschöpft durch die allgemeinen Merkmale der Species, es sei denn dass die individuellen Abweichungen ihrerseits wieder eine allgemeine Bedeutung besitzen, so dass sich zahlreiche solche Abweichungen abermals einem Allgemeinbegriff unterordnen. Wo der Mensch selber nur als Naturwesen in Betracht kommt, bei der Untersuchung seiner anatomisch-physiologischen Eigenschaften oder seiner Stammes- und Gattungscharaktere, da verliert daher auch bei ihm das Individuelle und Singuläre seine Bedeutung. Umgekehrt dagegen gibt es einen Fall, wo auf dem Gebiet der Naturwissenschaft der Unterschied individueller und generischer Betrachtung hinfällig ist, oder wo, wie man hier wohl treffender sagen könnte, die individuelle von selbst zur generischen Betrachtung wird: er ereignet sich da, wo das Object der naturwissenschaftlichen Untersuchung an und für sich

nur ein einzelnes ist. So ist die Erde ein individueller Gegenstand, und jedes auch nur einmal auf ihr vorkommende Object hat daher für die Physik der Erde seine Bedeutung. Aber während sich auf geistigem Gebiet das Allgemeine fortwährend in einer Fülle einzelner Bildungen, deren jede ihren besonderen Werth hat, individualisirt, erhebt sich hier umgekehrt das Einzelne erst durch sein ausnahmsweise bloss individuelles Vorkommen zu einem Generellen.

Insofern nun die singuläre Bedeutung geistiger Vorgänge und Leistungen wesentlich an ihre Entstehungsbedingungen gebunden ist, wird es begreiflich, dass es in erster Linie die historischen Wissenschaften im engeren Sinne des Wortes sind, in denen entweder ausschliesslich oder doch in ganz überwiegender Weise das Verfahren der individuellen Vergleichung herrscht. Jedes geschichtliche Ereigniss steht unter bestimmten Bedingungen der Zeit und des Ortes, die sich zu keiner andern Zeit und an keinem andern Orte völlig übereinstimmend wiederholen. Demnach sind schon die Zeugnisse, auf Grund deren der Historiker den Verlauf eines Ereignisses feststellt, individueller Art: sie bestehen in Denkmälern, Ueberlieferungen, Wirkungen auf die Folgezeit, die sämmtlich an der singulären Natur des Vorganges auf den sie sich beziehen theilnehmen. Nicht minder gilt dies von den einzelnen Thatsachen, aus denen sich der geschichtliche Vorgang zusammensetzt, sowie von der eigenthümlichen Verknüpfung der Bedingungen, die ihm vorangehen und ihn begleiten.

Dies Verhältniss ändert sich einigermassen bei den Objecten philologischer Untersuchung. Da die Erzeugnisse der Literatur und Kunst ebenfalls geschichtlich geworden, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte entstanden sind, so werden natürlich die nämlichen Regeln individueller Vergleichung auf sie angewandt, die für das geschichtliche Werden überhaupt gelten. Aber dabei fordern doch zugleich solche in dauernden Formen erhaltene Erzeugnisse geistiger Thätigkeit die Vergleichung mit andern Erzeugnissen ähnlicher Art heraus, zunächst mit solchen die der Zeit wie dem Ort der Entstehung nach jenen nahe liegen, dann aber weiterhin mit beliebig zeitlich und räumlich entfernten, bei denen nur der verwandte geistige Charakter des Objectes eine Vergleichung anregt. So gehen hier die individuelle und die generische Methode neben einander her: sucht die erstere die geschichtliche Stellung und die speciellen Entstehungsursachen des Objectes zu bestimmen,

so tritt die zweite der Frage nach seiner allgemeinen Bedeutung innerhalb der ganzen Summe menschlicher Geistesschöpfungen näher. Darum bereitet die generische Methode gegenüber der durch die individuelle geübten einseitig historischen Betrachtung eine philosophische Würdigung des Gegenstandes vor. So gründet sich z. B. die ästhetische Erklärung und Kritik eines dichterischen Werkes auf die generische Vergleichung mit Werken ähnlicher Art, während das Verständniss der geschichtlichen Entstehung eines solchen die individuelle Vergleichung seines Inhaltes mit andern geschichtlichen Thatsachen und Erzeugnissen der nämlichen Zeit verlangt. Für die Reihenfolge der Methoden ist hierbei massgebend, dass das geschichtliche Verständniss im allgemeinen der philosophischen Würdigung vorausgehen muss, dass aber sodann diese wieder die geschichtliche Beurtheilung beeinflusst. Daraus ergibt sich, dass zunächst die individuelle Methode den Vortritt hat, dass sie aber ausserdem der Anwendung der ihr folgenden generischen Methode wieder nachfolgen und deren Ergebnisse unter geschichtliche Beleuchtung bringen kann.

Naturgemäss wird nun, je nach dem Zweck den eine einzelne Untersuchung verfolgt, die eine oder andere dieser vergleichenden Methoden im Vordergrund stehen. Die hierdurch bedingten Unterschiede treten besonders deutlich dann hervor, wenn ein und dasselbe Object in neben einander hergehenden Untersuchungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt wird. Da bei der individuellen Vergleichung das logische Verfahren selbst hinter der Hervorhebung der historischen Thatsachen einigermassen zurücktritt, so pflegt man hierbei insbesondere dann von vergleichender Methode zu sprechen, wenn speciell die generische Vergleichung im Vordergrund steht. In diesem Sinne ist die Scheidung in eine geschichtliche und eine vergleichende Behandlung für ganze Wissensgebiete herrschend geworden. So gibt es neben der Sprachgeschichte eine vergleichende Sprachwissenschaft, neben der historischen eine vergleichende Mythologie, u. s. w. Wie schon diese Beispiele zeigen, sind es besonders geistige Erzeugnisse von allgemeingültiger Art, die eine solch doppelte Untersuchung zulassen und fordern. Natürlich kann es sich aber dabei immer nur um ein Uebergewicht, niemals um eine Alleinherrschaft der einen oder andern handeln. Die vergleichende Sprachwissenschaft z. B. kann ebenso wenig der geschichtlichen Betrachtung mit ihrer individuellen Vergleichung wie die Sprachgeschichte der generischen

Vergleichung der Sprachformen entbehren. Immerhin prägt sich die abweichende Richtung darin aus, dass die vergleichende Behandlung einer Wissenschaft, also das Vorwalten der generischen Vergleichung, zu einer Erweiterung der Betrachtung auch über solche Objecte antreibt, die geschichtlich gar nicht mit einander zusammenhängen, während die geschichtliche Forschung an und für sich der Bedingung unterworfen ist, dass ihre Gegenstände in einer wirklichen historischen Verbindung stehen müssen. Darum gibt es eine Geschichte der griechischen, lateinischen, deutschen Sprache und im äussersten Fall auch noch eine solche des Gesammtgebiets des indogermanischen Sprachstamms, aber keine allgemeine Sprachgeschichte. Ja eine Geschichte im eigentlichen Sinne des Wortes, gegründet auf eine stufenweise die sprachlichen Erscheinungen verfolgende individuelle Vergleichung, ist sogar nur bei den beschränkteren Gebieten möglich: schon die indogermanische Sprachgeschichte sieht sich vielfach genöthigt an die Stelle der historischen die bloss vergleichende Betrachtung treten zu lassen. Vollends können solche Sprachen, die nicht irgendwie stammverwandt sind, also an keinem Punkte ihrer geschichtlichen Entwicklung mit einander zusammenhängen, zwar in beliebigem Umfange den Inhalt einer vergleichenden, niemals aber den einer geschichtlichen Behandlung bilden.

Hat hiernach die vergleichende vor der historischen Methode den Vorzug der unbeschränkteren Anwendbarkeit, so ist dagegen diese dadurch gegenüber jener im Vortheil, dass der äussere geschichtliche Zusammenhang der Ereignisse in der Regel auch einem inneren Zusammenhang derselben entsprechen wird, so dass die individuelle Vergleichung, die diesem nachgeht, leichter im Stande ist den wirklichen Bedingungen des Geschehens auf die Spur zu kommen, während eine bloss von der allgemeinen Aehnlichkeit geleitete generische Vergleichung zunächst bei Allgemeinbegriffen stehen bleibt, die erst durch eine hinzukommende psychologische Analyse oder eine Reihe individueller geschichtlicher Untersuchungen in ihrer Bedeutung erkannt werden. Dieser Nachtheil macht sich am allermeisten da geltend, wo die generische Vergleichung auf das ihr ursprünglich inadäquateste Gebiet, auf das der eigentlichen Geschichte, angewandt wird. Eine solche vergleichende Geschichtsbehandlung, die sich über alle Grenzen von Zeit und Raum hinwegsetzt, um die den verschiedensten Perioden angehörigen Ereignisse und Zustände nach gewissen generischen Merkmalen in denen sie übereinstimmen in Parallele zu bringen, bildet nicht zum geringsten Theil den In-

halt dessen was man Philosophie der Geschichte zu nennen pflegt. Aber auch in der Geschichte selbst spielt sie überall da eine Rolle, wo zu der historischen Untersuchung der Versuch einer Beurtheilung und einer Kritik des allgemeingültigen Werthes der Vorgänge oder Zustände hinzutritt. Damit geht freilich stets zugleich in gewissem Masse die historische in eine philosophische Betrachtungsweise über, die je nach den besonderen Bedingungen wieder einen ethischen, politischen oder sociologischen Charakter besitzen kann. Einer derartigen immanenten Geschichtsphilosophie hat sich in der That die Geschichtsforschung selten nur ganz zu entäussern gesucht. Sie findet hauptsächlich ihren Ausdruck in historischen Analogien, bei denen mit Absicht nicht geschichtlich zusammenhängende, sondern entlegene, ausserhalb jeder directen Causalbeziehung stehende Vorgänge auf Grund gemeinsamer Merkmale verglichen werden.

Sobald wir nun die in solcher Weise zur unmittelbaren Untersuchung der Geistesobjecte hinzutretende allgemeinere philosophische Betrachtung als einen berechtigten Bestandtheil der Untersuchung selbst gelten lassen, so lösen demnach bei den Objecten der Geisteswissenschaften die individuelle und die generische Methode durchgängig in nicht anderer Weise einander ab, als bei den Objecten der naturwissenschaftlichen Untersuchung. Zugleich ist es aber unverkennbar, dass die Ergänzung der individuellen durch die generische Vergleichung um so mehr zu einem integrirenden Bestandtheil der einzelnen Geisteswissenschaft selbst wird, je vollkommener sich diese methodisch entwickelt hat, und je mehr sie sich auf geistige Entwicklungen von allgemeingültiger Bedeutung bezieht, Bedingungen die in der Regel mit einander verbunden sind, da die allgemeingültige Beschaffenheit der Objecte ihre Untersuchung wesentlich zu erleichtern pflegt. In dem Umkreis der historischen Disciplinen steht daher in dieser Beziehung die eigentliche Geschichte erheblich zurück gegenüber solchen Gebieten, welche die geschichtliche Entwicklung gewisser Arten geistiger Schöpfungen zu ihrem Inhalte haben. Insbesondere dürfte die Sprachgeschichte unter allen historischen Wissenschaften die sein, in der die vergleichende Methode nach ihren beiden Richtungen bis jetzt am vollkommensten ausgebildet ist. Das einfachste Object, das diese historische Disciplin der geschichtlichen Betrachtung unterwerfen kann, ist das einzelne Wort. Dasselbe ist in doppelter Beziehung, nach seiner Lautform und nach seinem Bedeutungsinhalt, zunächst Gegenstand einer

individuellen Vergleichung. Aus einer Menge vergleichender Beobachtungen der ersten Art, bei der die successiven Lautformen eines und desselben Wortes verfolgt werden, ergibt sich die Lautgeschichte desselben; aus einer ähnlichen nach zeitlicher Folge fortschreitenden Vergleichung der Bedeutungen ergibt sich dessen Bedeutungs- oder Begriffsgeschichte. Jede dieser Untersuchungen drängt nun aber zu einer Ergänzung durch die generische Methode. Aus einer Anzahl parallel laufender Lautgeschichten individueller Wörter entsteht so eine generelle Lautgeschichte; aus einer Summe ähnlich parallel laufender Bedeutungsänderungen eine allgemeine Begriffsgeschichte. Bei jeder dieser generischen Vergleichungen werden wieder einander lautlich oder begrifflich nahe stehende Wörter zunächst der Betrachtung unterworfen, worauf man dann von ihnen aus zu weiter stehenden Wortgruppen fortschreitet.

In analoger Weise nun, wie nach dem hier skizzirten Verfahren die Sprachgeschichte verfährt, wird, wenn auch nicht in gleicher Vollendung durchgebildet, überall da die historische Untersuchung geführt, wo es sich um die Feststellung der geschichtlichen Entwicklung allgemeiner Anschauungen, verbreiteter Cult- und Kunstformen oder socialer Zustände handelt. So besitzen wir eine einigermassen mit der Sprachgeschichte in Parallele zu bringende, durchgängig auf Anwendung der vergleichenden Methode beruhende Geschichte der mythologischen Vorstellungen, der poetischen und musikalischen Formen, desgleichen Anfänge einer Geschichte der Sitte, einer Geschichte der wirthschaftlichen und der Verfassungsentwicklungen. Schon in diesen Gebieten lässt sich aber freilich bemerken, dass die nachfolgende generische hinter der vorausgehenden individuellen Vergleichung um so mehr zurücktritt, in je höherem Masse neben den allgemeinen Zuständen zugleich individuelle Einflüsse eine massgebende Rolle spielen, oder aber auch je mehr von der Forschung selbst solche individuelle vor den generellen Einflüssen bevorzugt werden. So ist in der Mythen- und Sittengeschichte, in der Untersuchung der Entwicklung gewisser Kunstformen, namentlich derer die auf religiöse und andere allgemeine Anfänge zurückgehen, nicht minder in der Wirthschaftsgeschichte die vergleichende Methode heute zu unbestrittener Herrschaft gelangt. Dagegen bildet schon die Verfassungsgeschichte ein Gebiet, bei welchem individuelle Einflüsse offenbar eine erheblichere Rolle spielen, so dass dem entsprechend auch in der Wissenschaft noch eine individuelle und eine generelle Betrachtungsweise einander gegenüberstehen. Von ihnen

beschränkt sich die erste entweder ganz auf die individuelle Vergleichung oder wendet doch die generische nur in jenem allgemeinen geschichtsphilosophischen Sinne an, in welchem historische Analogien das Verständniss der einzelnen Erscheinungen fördern sollen. Die zweite sucht im Gegensatze hierzu jeden einzelnen zu einer gegebenen Zeit vorhandenen Zustand in alle die Factoren zu zerlegen, die theils direct der Verfassungsentwicklung selbst angehören theils in näherer oder entfernterer Beziehung zu ihr stehen, wie wirthschaftliches Leben, sociale Gliederung, äussere politische und innere sittliche Zustände, um zunächst jeden derselben nach individueller Methode zu verfolgen. Hierdurch wird aber eine generische Vergleichung verschiedener Verfassungsentwicklungen vorbereitet, die an die Stelle bloss äusserer Analogien innere Beziehungen der begleitenden Zustände treten lässt, durch welche ein causales Verständniss der Veränderungen gewonnen werden soll. Immerhin zeigt sich in diesen durch die Allgemeinheit der Bedingungen und die ihr entsprechende äussere Verwandtschaft zeitlich getrennter Entwicklungsformen ausgezeichneten Gebieten der singuläre Charakter des Geschichtlichen noch überall darin, dass nur mit grosser Vorsicht die generische Methode dazu verwendet werden kann die Aufstellung allgemeiner Gesetze vorzubereiten. Vielmehr ist ihr Nutzen hier vornehmlich der, dass sie über irgend einen individuellen geschichtlichen Vorgang durch die Berücksichtigung anderer, in irgend welchen Beziehungen verwandter Vorgänge Licht verbreitet. Das Verhältniss der beiden Vergleichungsmethoden gestaltet sich darum um so mehr, je näher die Gebiete an die eigentliche Geschichte heranreichen und in diese eingreifen, in gewissem Sinne zu einem der naturwissenschaftlichen Anwendungsweise der gleichen Methode entgegengesetzten Verfahren. Während die Geschichte der Sprache, des Mythus, der Sitte ihre Objecte fast ganz, die Geschichte gewisser allgemeingültiger Kunstformen die ihrigen wenigstens theilweise einer Untersuchung unterwirft, die der vergleichenden Entwicklungsgeschichte eines physischen Organismus analog ist, besteht in den Gebieten der Wirthschafts-, der Verfassungs-, der Rechtsgeschichte die Bedeutung der generischen Methode vorzugsweise darin, dass sie die Ergebnisse der individuellen Vergleichung näher beleuchtet und erläutert.

An der Grenze dieser allmählich von der naturwissenschaftlichen Form der vergleichenden Methode herüberführenden Modificationen steht schliesslich ihre Anwendung in der politischen

Geschichte. Da die politischen Wandelungen diejenigen sind, die sich am meisten in einer Reihe auf einander folgender Ereignisse darstellen, in diesem Sinne also dem Begriff der „Geschichte“ als dem Inbegriff des Geschehenen zunächst zu entsprechen scheinen, während sich Culturzustände stetiger und allmählicher zu ändern pflegen, so entspringen aus der mehr oder minder starken Betonung dieser verschiedenen Factoren der Geschichte Unterschiede, die auch in methodischer Beziehung von entscheidenden Folgen sind. (Vgl. unten Cap. III.) Fasst man die Geschichte in der Weise, wie es die Geschichtswissenschaft fast durchgängig bis zur neuesten Zeit gethan hat, als den Verlauf des Geschehenden und insbesondere als die Aufeinanderfolge der politischen Ereignisse auf, so kann innerhalb einer solchen Geschichtsdarstellung selbst von einer Anwendung der vergleichenden Methode überhaupt nicht die Rede sein, sondern diese gehört einzig und allein der philologischen Voruntersuchung an: sie besteht hier in einer individuellen Vergleichung der Zeugnisse, durch welche die Data der Geschichte beglaubigt und in ihrer thatsächlichen Beschaffenheit festgestellt werden können. Sobald diese Feststellung erfolgt ist, hat dann die methodische Arbeit des Historikers ihr Ende erreicht. Demgemäss wird von diesem Standpunkte aus in der Regel auch als die Aufgabe der Geschichte die bezeichnet, die Ereignisse so zu schildern, wie sie wirklich gewesen sind. Eine solche Schilderung verlangt vor allen Dingen scharfe Beobachtung und Kritik der Quellen und Ueberlieferungen; sie kann auch, wo sie, über die Schilderung hinausgehend, die Handlungen der geschichtlichen Personen nach ihren Motiven und Zwecken berücksichtigt, der psychologischen Analyse und Abstraction nicht entrathen; aber eine Anwendung der vergleichenden Methode kommt hier nirgends in Frage. Darin liegt der Grund, dass sich die namentlich in technischer Beziehung hoch ausgebildete Methodik dieser Geschichtswissenschaft eigentlich durchweg nur auf die Mittel und Wege bezieht, die zur Feststellung der Thatsachen dienen, niemals aber auf die Art und Weise, wie diese Thatsachen selbst methodisch zu verarbeiten sind. Diese Beschränkung ist, sobald man jenen Standpunkt der einseitig politischen Historie einnimmt, nicht etwa eine bloss zeitweise vorhandene und vorübergehende, sondern eine sachlich nothwendige, da die vergleichende Verfolgung der Objecte in der Aufeinanderfolge ihrer Zustände, die das Wesen der individuellen Vergleichung und damit die Grundlage der vergleichenden Methode in allen geschichtlichen

Wissenschaften ist, schlechterdings unanwendbar bleibt, so lange als Gegenstände der Beobachtung nur Ereignisse gegeben sind, deren jedes einen neuen Erkenntnissinhalt darstellt. Damit eine wirkliche Vergleichung des Zusammengehörigen stattfinden könne, müssen Objecte existiren, die mindestens nach ihren Haupteigenschaften stetigen, nicht sprungweisen Veränderungen unterworfen sind. Solche Objecte können nun auf historischem Gebiet nur Zustände sein. Nur insoweit die eigentliche Geschichte Zustandsgeschichte ist und als solche in einer Verbindung der einzelnen Gebiete der Wirthschafts-, Verfassungs-, Rechts- und Culturgeschichte ihre Wurzeln hat, kann sie daher auch über die zur Feststellung der Thatsachen dienende Voruntersuchung hinaus, in der Verwerthung der historischen Thatsachen selbst, an den Vortheilen der vergleichenden Methode theilnehmen.

Dass eine Berücksichtigung der stetig veränderlichen Zustände der Völker in der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft im allgemeinen noch nicht die Berücksichtigung gefunden hat, die eine umfassende Anwendung der vergleichenden Methode auf die Geschichte ermöglicht, dies beruht nun aber zweifellos zu einem nicht geringen Theile auf einem Umstande, der die natürliche Tendenz zu einer Individualisirung der historischen Ereignisse von frühe an begünstigt hat. Geschichtliche Ereignisse, die plötzlich weitgreifende Veränderungen herbeiführen, insbesondere Handlungen einzelner Personen die an solchen Ereignissen betheiligt sind, prägen sich ohne weiteres der Beobachtung auf und werden daher durch directe und indirecte Zeugnisse von mancherlei Art dem Gedächtniss überliefert. Aber stetig veränderliche Zustände verrathen sich zumeist nur in einzelnen Zügen, die mehr durch Zufall als durch Absicht auf die Nachwelt kommen, oder die doch immer erst aus einer grossen Summe individueller Leistungen erschlossen werden können. Mehr oder minder handelt es sich also stets, wo Zustände in Betracht kommen, nicht um individuelle und darum leicht fixirbare Thatsachen, sondern um Massenerscheinungen, die selbst erst aus der Vergleichung und Verbindung einer grossen Anzahl individueller Thatsachen gewonnen werden können. Frühere Zeitalter haben diesen Massenerscheinungen keine oder doch keine von geschichtlichem Interesse geleitete Aufmerksamkeit zugewandt. In vielen ihrer Theile ist also die Geschichte schon um deswillen eine blosse Kunde der Ereignisse, weil sie eine solche der Zustände nur in verhältnissmässig geringem Grade sein kann.

Um so mehr fordert dagegen der Theil der Geschichte, der von uns an und für sich als ein relativ beharrendes Sein, als ein Zustand oder als eine Verkettung mannigfacher Zustände, hingenommen wird, die Gegenwart, eine methodische Behandlung, der andere historische Perioden immer nur in lückenhafter Weise zugänglich sind. Auf die Zustände der Gegenwart angewandt bildet nun die vergleichende Methode das Haupthülfsmittel der Gesellschaftswissenschaften. Allerdings greifen diese nicht nur deshalb in die Geschichte ein, weil die Gegenwart aus der Vergangenheit hervorgegangen, in diesem Sinne also eben nur der uns nächstliegende Theil der Geschichte ist, sondern auch insofern, als die socialen Zustände irgend welcher Gemeinschaften und Epochen der Vergangenheit an und für sich ebenso gut wie die der Gegenwart Objecte der socialen Wissenschaft sein können. Aber gerade der Umstand, dass wir erst in der Gegenwart oder mindestens in einer der Gegenwart näherliegenden Zeit über die zur Untersuchung der Massenerscheinungen erforderlichen Daten in zureichender Weise verfügen, hat hier die Ausbildung der Methoden zumeist auf die Gegenwart eingeschränkt. Sie haben hier in den Verfahrungsweisen der Statistik ihre scharfe und den verschiedensten Arten der Massenerscheinungen zweckmässig angepasste Ausbildung empfangen.

In der That ist die statistische Methode nichts anderes als eine exacte Anwendung der vergleichenden Methode überhaupt. Das statistische Verfahren erstreckt sich daher an und für sich über alle Gebiete, die einer solchen Anwendung zugänglich sind, und sie ist also keineswegs den socialen Wissenschaften allein eigenthümlich. Aber die Statistik steht allerdings unter zwei Bedingungen, die es bewirken, dass die Socialwissenschaft, speciell die Bevölkerungslehre, das vornehmste Gebiet ihrer Anwendungen ist. Erstens kann die statistische Methode nur da rein in die Erscheinung treten, wo nicht zugleich das experimentelle Verfahren Anwendung findet, dessen Methoden von vornherein so eingerichtet sind, dass sie ohne Sammlung zahlreicher Beobachtungen, schon auf wenige entscheidende Beobachtungen hin zu Ergebnissen führen. Darum sind es nur wenige Naturwissenschaften, in denen, wie in der Astronomie und Meteorologie, statistische Methoden oder doch solche, die ihnen verwandt sind, benützt werden. Neben ihnen bildet die Psychophysik ein Gebiet, in welchem die Unsicherheit der Einzelurtheile und zugleich das selbständige psychologische Interesse, das die Schwankungen der Urtheile unter verschiedenen Bedingungen beanspruchen, zu einer

innigen Verbindung statistischer Abzählungen mit dem experimentellen Verfahren geführt hat. Zweitens setzt die statistische Methode überall eine grosse Anzahl von Beobachtungen gleicher Art voraus: dies aber ist ein Fall, der in den historischen Wissenschaften im engeren Sinne niemals und selbst in den Naturwissenschaften nicht immer vorkommt, dagegen bei den Massenerscheinungen der Gesellschaft durchgängig verwirklicht ist, so dass im letzteren Fall nie der Gegenstand an sich, sondern nur unter Umständen die unvollständige Sammlung der Beobachtungen der zureichenden Anwendung der Methode ein Ziel setzt. Ueberall da, wo es sich um die Analyse individueller Erscheinungen handelt, kann nun die statistische Methode höchstens in indirecter Weise, dadurch dass sie auf eine Häufung der Beobachtungen eines und desselben individuellen Phänomens angewandt wird, eine gewisse Hülfe leisten. In letzterem Sinne bedient sich namentlich die naturwissenschaftliche Beobachtung derselben: dabei ist es aber eigentlich weniger die statistische Methode selbst, die hier benützt wird, als das ihr an und für sich mit jeder Sammlung einer grossen Anzahl von Beobachtungen gemeinsame Abzählungsverfahren nebst den an das letztere sich anschliessenden Erwägungen über die aus solchen Abzählungen zu gewinnenden Durchschnittswerthe. Im ersten Fall, dem der eigentlichen Statistik, handelt es sich also um wirkliche Massenerscheinungen, im zweiten, der namentlich in der Astronomie sowie bei physikalischen Beobachtungen und in der Psychophysik eine wichtige Rolle spielt, um oft wiederholte Beobachtungen individueller Erscheinungen. Dieser Umstand rechtfertigt es zugleich, zwischen der Statistik als Methode und der Statistik als Wissenschaftsgebiet zu unterscheiden. Die Statistik als Methode ist schlechterdings nur eine Anwendung der vergleichenden Methode auf eine sehr grosse Anzahl von Fällen gleicher und verschiedener Art, mag nun die Vielheit der Fälle durch eine Wiederholung der Beobachtung individueller Erscheinungen oder aber dadurch entstehen, dass sich die Erscheinungen selbst in sehr grosser Zahl wiederholen. Dieser letztere Fall, der dem engeren Begriff der Statistik entspricht, hat aber, wenn man von den Anwendungen auf die sogenannten Glücks- und Zufallsspiele absieht, die wissenschaftlich nur als praktische Beispiele der Wahrscheinlichkeitstheorie ein gewisses Interesse besitzen, sein einziges umfassenderes Anwendungsgebiet in der Bevölkerungslehre, so dass der Begriff der Statistik als Wissenschaft mit dieser sich deckt. Auch sind es immerhin eigenthüm-

liche Modificationen, welche die Statistik als Methode auf diesem wichtigsten Gebiet ihrer Anwendungen erfährt, da die Beobachtung von Massenerscheinungen und die Sammlung massenhafter Beobachtungen zwar ähnliche, aber doch keineswegs identische geistige Functionen sind.

Gerade auf diesem engeren Gebiet der Statistik bieten sich nämlich für die Ausbildung der vergleichenden Methode besonders günstige Bedingungen dar, weil hier — vorausgesetzt dass nicht äussere Hindernisse der Verwerthung der Hülfsmittel und der Sammlung der Beobachtungen im Wege stehen — die Herrschaft des Beobachters über sein Material in doppelter Beziehung ein unumschränktes ist: erstens ist er meist in der Lage, seine Beobachtungen über beliebig viele Fälle auszudehnen, und zweitens vermag er wieder beliebig die Classen allgemeiner Erscheinungen in besondere, ihm zweckmässig erscheinende Gruppen zu gliedern. Er ist also unbeschränkt sowohl in der Art der Generalisirung wie in der Individualisirung der Beobachtungen, eine Willkür die auf diesem an und für sich jedem experimentellen Eingriff entzogenen Gebiete gleichwohl dem Verfahren etwas von der willkürlichen Variirung der Umstände beim Experimente gibt. Nur ist es so zu sagen ein umgekehrtes Experimentalverfahren, das hier vorkommt: während bei dem eigentlichen Experiment die Bedingungen variirt werden, die an der Entstehung der Erscheinungen betheiligt sind, werden bei dem statistischen Verfahren die Erscheinungen selbst willkürlich in variabler Weise mit einander verknüpft, um hieraus auf die bei ihnen wirksamen Bedingungen Rückschlüsse machen zu können. Durch die kunstgerechte Handhabung dieses Verfahrens ist die vergleichende Methode der Statistik zu einem hohen Mass der Vollendung gebracht worden, durch das sie sich in mancher Beziehung ebenbürtig der Ausbildung der Beobachtungsmethoden in der Astronomie oder der experimentellen Verfahrungsweisen in Physik und Chemie an die Seite stellen kann. Da diese methodische Ausbildung aber durchaus an die Bedingungen gebunden ist, die speciell den Massenerscheinungen der menschlichen Gesellschaft eigenthümlich sind, so widerlegt dieser Umstand zugleich die noch immer verbreitete Meinung, als sei die Ausbildung einer exacten Methodik von den specifischen Eigenthümlichkeiten und der verhältnissmässig einfachen Beschaffenheit der Naturerscheinungen abhängig. Daneben zeigt freilich auch dieses Beispiel, dass jedem Wissenschaftsgebiet wieder besondere Gestaltungen exacter Methodik eigen sind, und

dass in Folge dessen namentlich in gewissen Geisteswissenschaften solche Methoden zu einer hohen Entwicklung gelangen, die in den gewöhnlich so genannten exacten Wissenschaften, in Mathematik und Naturforschung, relativ unausgebaut bleiben.

Natürlich kann sich nun auf statistischem Gebiet in der regelmässigen Aufeinanderfolge der Bestandtheile der Vergleichungsmethode nichts wesentliches ändern. Auch hier muss zunächst die individuelle Vergleichung der generischen vorausgehen. Durch jene werden die einzelnen Fälle gewonnen, die einer einzelnen Gruppe statistischer Data als Unterlage dienen. Die generische Methode setzt dann verschiedene auf solche Weise gesonderte Gruppen zu einander in Beziehung, indem sie die den räumlichen, zeitlichen und qualitativen Unterschiedsmerkmalen parallel gehenden numerischen Werthe feststellt. Dabei ist aber das vergleichende Verfahren des Statistikers durch zwei Eigenschaften, die nahe mit einander zusammenhängen, vor sonstigen Anwendungen der gleichen Methode ausgezeichnet. Erstens muss die auf Grund der individuellen Vergleichung vorgenommene Gruppirung der Thatsachen auf präcis bestimmte Merkmale gegründet sein; und zweitens müssen die so bevorzugten Merkmale leicht abzählbare Gruppen ergeben, deren Wahl zugleich dem Zweck der Untersuchung angepasst ist. Durch diese Eigenschaften der exacten Unterscheidung und der numerischen Ausmessung der Gruppen ermöglicht die vergleichende Methode in diesem Fall eine ähnliche Anwendung der für Messungen und Zählungen gültigen Principien der Wahrscheinlichkeitstheorie, wie sie für oft wiederholte Beobachtungen bestimmter Phänomene stattfindet, wobei nur der für den letzteren Fall aufgestellte Begriff des Beobachtungsfehlers aus seiner subjectiven in eine objective Bedeutung übergeht, indem er hier den Spielraum bezeichnet, innerhalb dessen die untersuchten Massenerscheinungen schwanken können.

Eine weitere wichtige Eigenschaft der statistischen Anwendung der vergleichenden Methode besteht sodann darin, dass sich dieselbe nicht auf eine einmalige Aufeinanderfolge der beiden Vergleichungsmodi, der individuellen und generischen, beschränkt, sondern dass sich das nämliche Verfahren fast beliebig an einem und demselben Gegenstande wiederholen kann. Auf diese Weise bedient sich die Statistik namentlich bei allen irgendwie verwickelteren Problemen gewissermassen einer potenzirten Anwendung der Vergleichungsmethode. So kann z. B. die Moralstatistik zunächst durch eine erste Aufeinanderfolge individueller und generischer Vergleichungen die

in einer gegebenen Zeit und in einem bestimmten Territorium begangenen Verbrechen, geordnet nach gewissen Unterschiedsmerkmalen, mit ihren numerischen Werthen feststellen. Hierauf kann sie jede Gruppe durch eine Umkehrung des Verfahrens specialisiren, indem sie innerhalb derselben eine neue individuelle Vergleichung, eventuell in mehrfacher Wiederholung dieses umgekehrten Verfahrens, vornimmt, also z. B. die untersuchte Bevölkerungsgruppe nach Geschlecht, Lebensalter, Berufsstand oder auch nach den einzelnen Theilen der in Frage stehenden Zeit- und Raumgebiete gliedert, um schliesslich die so gewonnenen Gruppen abermals nach ihren numerischen Werthen zu vergleichen.

Besonders bemerkenswerth unter diesen Wiederholungen des Verfahrens sind diejenigen, bei denen das Ergebniss einer ersten generischen Vergleichung von neuem als ein individueller Fall behandelt wird, der mit andern in ähnlicher Weise künstlich geschaffenen Individualbegriffen abermals einer Vergleichung unterworfen wird. Es entstehen so im eigentlichen Sinne generische Vergleichungen zweiter Ordnung. Ueberall wo die Statistik Durchschnittswerthe für gewisse Eigenschaften oder für Complexe von Eigenschaften feststellt, da repräsentiren solche Werthe in der That neue, künstlich gebildete Individualbegriffe. Bestimmt man z. B. durch eine Folge individueller und generischer Vergleichungen die durchschnittlichen Eigenschaften verschiedener Gruppen von Menschen, so lässt sich die Summe dieser Durchschnittswerthe als ein neuer Individualbegriff behandeln, der bei der Vergleichung mit weiteren in ähnlicher Weise entstandenen Begriffen ganz und gar die Rolle des ursprünglich gegebenen Individuums spielt, also auch wie dieses abermals einer individuellen und generischen Vergleichung unterworfen werden kann. Uebrigens darf man niemals ausser Acht lassen, dass solche künstlich gebildete Individualbegriffe, eine so wichtige Hülfe sie auch der vergleichenden Methode leisten, doch niemals, wie die wirklichen Individuen, die Bedeutung realer Objecte gewinnen können. Quetelet, der sich in seinen statistischen Arbeiten um die in Rede stehende Behandlungsweise der Durchschnittswerthe manche Verdienste erworben hat, ist dieser Verwechselung in der That nicht ganz entgangen*). Der „mittlere Mensch“ erscheint bei ihm nicht bloss als ein Hülfsbegriff der ver-

*) Quetelet, Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique sociale. 2 vol. 1835. 2. Aufl. u. d. T. Physique sociale. 1869.

gleichenden Methode, was er in Wahrheit ist, sondern zugleich als ein reales Wesen, dessen Eigenschaften für sich allein schon zureichen sollen, über die physischen, intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Gesammtheit, von der jener Durchschnittswerth gewonnen ist, ein entscheidendes Urtheil abzugeben. Eine solche Bedeutung hat aber der „mittlere Mensch" deshalb nicht, weil in allen jenen Richtungen die Bedeutung einzelner wirklicher Individuen für die Gesammtheit ein Factor ist, der sich nicht in Rechnung ziehen lässt, und der in solchen allgemeinen Durchschnittswerthen völlig verschwindet. Es wiederholt sich also hier in anderer Form der nämliche Fehler, wie er auf naturwissenschaftlichem Gebiete begangen wurde, wenn man Classen- und Gattungsbegriffe für eine höhere Ordnung realer Individuen ansah. (Vgl. Bd. II, Abschn. 1, S. 57 f.) In der That sind die statistischen Durchschnittswerthe in dieser Verwendung genau so wie die Allgemeinbegriffe der Naturgeschichte lediglich Hülfsbegriffe der vergleichenden Methode, nur darin zu ihrem Vortheil von diesen verschieden, dass sie noch in viel höherem Masse Producte willkürlicher Bildung sind und daher fast fortwährend nach den augenblicklichen Zwecken der Untersuchung abgeändert werden können. Freilich bringt es aber dieser methodische Vorzug auch mit sich, dass ihre reale Bedeutung noch hinter der der naturwissenschaftlichen Gattungsbegriffe zurücksteht.

d. Die Interpretation.

Als die Hauptaufgabe der Wissenschaften, deren Objecte geistige Vorgänge und geistige Erzeugnisse sind, betrachten wir es, dass sie uns diese Objecte verstehen lehren. Die Methode aber, die ein solches Verständniss vermitteln soll, nennen wir die Interpretation. Nach ihrer ursprünglichen Bedeutung setzt diese, ebenso wie die synonymen Begriffe der Hermeneia und der Exegese, zwei erkennende Subjecte voraus, den Interpreten, der das Verständniss des Objectes besitzt, und den Hörer oder Leser, dem es durch jenen vermittelt wird. Indem die Aufgaben der Interpretation sich erweiterten und vertieften, musste aber mehr und mehr der Schwerpunkt dieser vermittelnden Thätigkeit in die vorbereitenden Erkenntnissfunctionen des Interpreten verlegt werden, durch die dieser zunächst für sich selbst das Verständniss dessen gewinnt, was er dann nachträglich auch Andere verstehen lehrt. So hat der Begriff der Interpretation

in seiner methodologischen Anwendung schliesslich die praktisch-pädagogische Bedeutung, die ihm ursprünglich anhaftete, abgestreift und sich auf die in ihm zuerst nur als Vorbedingungen des eigentlichen Geschäftes der Auslegung vorausgesetzten intellectuellen Functionen des Auslegenden selber zurückgezogen. Als Interpretation bezeichnen wir daher allgemein den Inbegriff der Methoden, die uns ein Verständniss geistiger Vorgänge und geistiger Schöpfungen verschaffen sollen.

Aus dieser Begriffsbestimmung erhellt ohne weiteres, dass die Interpretation nicht nur eine allen Geisteswissenschaften unentbehrliche, sondern dass sie auch diejenige Methode ist, der dieselben wesentlich ihre Eigenthümlichkeiten und ihre charakteristischen logischen Unterschiede von der andern grossen Abtheilung realer empirischer Wissenschaften, von den Naturwissenschaften, verdanken. Die Natur wollen wir erklären: dieses Ziel ist erreicht, wenn die uns in der sinnlichen Wahrnehmung gegebenen Erscheinungen in einen widerspruchslosen Zusammenhang gebracht sind, der mit den allgemeinen Voraussetzungen und Forderungen unseres logischen Erkennens in Uebereinstimmung steht. Die Erscheinungen aber, die uns entweder unmittelbar als geistige Vorgänge gegeben sind, oder die wir nach bestimmten objectiven Merkmalen auf solche beziehen, wollen wir nicht bloss erklären sondern auch verstehen. Erklären wollen wir sie nicht weniger wie die Naturerscheinungen. Wir wollen begreifen, wie sie unter einander und mit den Naturerscheinungen zusammenhängen. Dass dieser Zusammenhang ein widerspruchsloser und den allgemeinen Gesetzen unseres Erkennens conform sei, fordern wir hier nicht weniger wie dort. Aber auch verstehen wollen wir die geistigen Objecte: das heisst wir wollen wissen, wie sie wirklich sind oder gewesen sind. Eines solchen Verstehens können wir uns — mindestens so lange wir auf dem Boden der empirischen Forschung bleiben — innerhalb der Naturwissenschaft nicht anheischig machen. Warum die Natur im Ganzen und darum schliesslich auch im Einzelnen so geworden ist wie sie ist, das entzieht sich unserem Verständnisse. Wir nehmen die Naturobjecte als thatsächlich gegebene hin, die wir in ihrer Verbindung mit der gesammten Erscheinungswelt zu begreifen suchen, die wir aber, eben darum weil die Natur eine uns gegebene Erscheinungswelt ist und bleibt, niemals in ihrem eigenen Sein verstehen können. Sollte uns das letztere möglich werden, so müssten wir uns in die Naturobjecte selbst hineinversetzen können, ähnlich wie wir uns in einen andern

Menschen, den wir nach bestimmten psychischen Motiven handeln sehen, versetzt denken, um die Vorstellungen und Triebe, die ihn bewegen, innerlich nachzuerleben. Es ist daher klar, dass dieser fundamentale Unterschied der Zwecke der Naturerklärung von denen der Interpretation in dem Unterschied der unmittelbaren Auffassung unserer psychischen Erlebnisse von der Naturerfahrung seinen Grund hat (vgl. Bd. I, S. 422 f.). Da aber dieser Unterschied ein erst durch die wissenschaftliche Reflexion entstandener, nicht in der ursprünglichen Erfahrung selbst schon vorhandener ist, so wird es zugleich begreiflich, dass das unausgesetzte Bestreben der Philosophie, die sich an jene Schranken der empirischen Reflexion nicht gebunden glaubt, darauf gerichtet ist, jenes Verstehen, das die Interpretation für die Geisteswissenschaften zu leisten sucht, und auf das die empirische Naturwissenschaft verzichten muss, einer philosophischen Naturbetrachtung vorzubehalten*). Wie man nun auch über solche Versuche denken, ob man sie für berechtigte halten mag oder nicht, jedenfalls gehören sie der Metaphysik an, und aus der Naturwissenschaft sind sie unwiderruflich verschwunden, seit diese auf das System der teleologischen Naturerklärung verzichtet hat, welches eben seiner Grundtendenz nach nichts anderes war als der Versuch, ein subjectives inneres Verstehen an die Stelle der objectiven äusseren Erklärung zu setzen.

Ist die Interpretation geistiger Objecte von der Erklärung der Naturerscheinungen ihrem letzten Zwecke nach verschieden, weiter gehend, deshalb aber auch in mancher Beziehung unsicherer als diese, die in ihrer Beschränkung leichter nach exacten Normen zu verfahren vermag, so ist von vornherein zu erwarten, dass die Interpretation in ihren wesentlichen logischen Eigenthümlichkeiten nicht ohne weiteres den Methoden, die der Naturerklärung dienen, gleichen werde. Da sie jedoch immerhin selbst dem Begriff der „Erklärung" sich unterordnet und nichts anderes als eine durch die besonderen Eigenschaften der geistigen Objecte bedingte Erklärungsweise sein will, so kann es gleichwohl an bestimmten logischen Beziehungen zwischen beiden Gebieten nicht fehlen. So zweifellos es darum ein Fehlgriff war, wenn Mill den Grundsatz aufstellte, dass die in den Naturwissenschaften bewährten Methoden in der Form, in der sie sich in diesen erprobt haben, auch auf die Objecte der Geistes-

*) Vgl. hierzu die charakteristischen Bemerkungen Lotzes am Schlusse seiner Logik, S. 597.

wissenschaften anwendbar sein müssten*), so ist es gewiss nicht minder fehlerhaft, wenn man ohne weiteres von der Voraussetzung ausgeht, dass beide Gebiete überhaupt eine total verschiedene logische Grundlage besässen**). Vollends wenn eine solche Structurverschiedenheit nicht etwa aus einer wirklich ausgeführten Analyse der Methoden, sondern bloss aus der freilich nicht zu bestreitenden geschichtlichen Thatsache gefolgert wird, dass die Naturwissenschaften viel später als die Geisteswissenschaften ihrer heutigen Ausbildung nahe gekommen sind. Denn die logische Vollkommenheit einer Wissenschaft hängt nur wenig von den relativen Fortschritten, die sie seit ihrem Anfang gemacht hat, sondern sie hängt vor allem von der Natur ihres Gegenstandes und von der absoluten Ausbildung ab, die sie in Folge dessen erreichen konnte. Die Erkenntnissfunctionen aber sind schliesslich immer und überall die nämlichen: die des Historikers oder Aesthetikers können nicht wohl andere sein als die des Physikers oder Physiologen; und mag auch die abweichende Natur der Gegenstände wichtige Modificationen der Methoden mit sich führen, gewisse mit den allgemeingültigen Normen des Denkens zusammenhängende Verfahrungsweisen werden doch überall wiederkehren. In der That wäre es seltsam, wenn die Art, wie der Sprach- oder Geschichtsforscher aus einzelnen Thatsachen allgemeine Sätze ableitet oder aus vorausgesetzten Principien einzelne Erfahrungen erklärt, mit der Art und Weise, wie der Naturforscher auf seinen Gebieten das nämliche leistet, gar nichts zu thun hätte. Freilich dürfen diese Beziehungen nicht dazu verführen, die Methoden der Wissenschaften nach einer von aussen an sie herangebrachten Schablone zu construiren, sondern hier wie überall können jene nur ihren wirklichen Anwendungen entnommen werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann zugleich die Feststellung der Uebereinstimmungen und Unterschiede in den logischen Grundlagen der verschiedenen Gebiete zur Beleuchtung der einzelnen Erkenntnisswege selbst dienen***).

*) Mill, Logik II, Buch VI, Cap. I. Uebers. von Schiel, S. 435 f.

**) W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften. Bd. I. Leipzig 1883, S. 136.

***) Dass übrigens die allgemeinen Regeln, welche die Baconische Inductionslehre aufstellt, auch mit den wirklichen Methoden der Naturforschung nur zu einem geringen Theil übereinstimmen, hat uns der vorige Abschnitt (vgl. Bd. II, Abth. 1, S. 363, Anm.) gelehrt. Die Fortbildung der Baconischen Inductionslehre hat daher bei der Uebertragung der gleichen Regeln auf die Geisteswissenschaften nur den ursprünglich begangenen Fehler wiederholt, dass sie ihre Vorschriften nicht aus den wirklich von der Wissenschaft geübten

Auf eigenthümliche Unterschiede in den Erkenntnissmethoden der Geistes- von denen der Naturwissenschaften weist nun schon der äussere Umstand hin, dass den beiden Methoden der Induction und Deduction, in denen die Naturerklärung wesentlich verschiedene Gestaltungen annimmt, bei der Untersuchung der geistigen Objecte die Interpretation als ein einheitliches Verfahren gegenübertritt. Aber dieser äussere Unterschied wird sofort wieder dadurch ermässigt, dass sich ja auch innerhalb der Naturforschung jene beiden Methoden keineswegs so von einander absondern, wie man, verführt durch die Uebertragung der inductiven und deductiven Schlussformen auf die ihnen entsprechenden zusammengesetzten Methoden, anzunehmen pflegte. Wie vielmehr in die naturwissenschaftliche Induction deductive Bestandtheile eingehen, die sich theils an einzelne bereits feststehende Sätze theils an provisorische Hypothesen anschliessen, so verläuft anderseits keine zusammengesetzte Deduction ohne irgend welche inductive Hülfsoperationen (vgl. Bd. II, 1, Abschn. I, S. 25 ff. und Abschn. III, S. 359 ff.). Nur die vorherrschende Richtung des Verfahrens ist es daher, die als Kriterium für die Unterscheidung beider Methoden festgehalten werden konnte. Nun ist von vornherein zu erwarten, dass auf die Objecte der Geisteswissenschaften vermöge der Verschiedenheit ihrer Bedingungen nicht genau die nämlichen Operationen unseres Erkennens anwendbar sein werden, zu denen die Gegenstände der Natur herausfordern. Aber diese Operationen müssen doch schliesslich in ihren Grundbestandtheilen die nämlichen bleiben, und insbesondere werden jene beiden Hauptrichtungen des Denkens, die in der naturwissenschaftlichen Induction und Deduction ihren Ausdruck finden, auch hier nicht fehlen. Wie sollten wir auch anders zu einer Erkenntniss einzelner Thatsachen kommen als dadurch, dass wir entweder aus ihrer Verbindung allgemeine Erfahrungssätze ableiten, oder dass wir auf Grund irgend welcher als feststehend geltender Principien das Einzelne zu begreifen suchen? Wenn wir die Methoden des Verstehens und der Erklärung im Gebiet der Geisteswissenschaften unterschiedslos als Interpretation bezeichnen, so werden wir also in dieser als ihre Bestandtheile wiederum inductive und deductive Operationen zu erwarten haben. Die Einheit der Bezeichnung legt nur die Vermuthung nahe, dass hier in jeder einzelnen Erklärung beide innig

Methoden abstrahirte, sondern philosophischen Voraussetzungen entnahm, wobei sich dann freilich das entworfene Schema von dem wirklichen Verfahren immer weiter entfernen musste.

an einander gebunden sind, so dass sich das Bedürfniss sie nach bestimmten vorherrschenden Richtungen des Denkens zu trennen nicht fühlbar gemacht hat. In der That bestätigt sich diese Voraussage bei jedem Schritt, den wir in der Analyse irgend welcher Leistungen höherer oder niederer Interpretationskunst thun mögen. Die Aufgabe einer Logik der Interpretation ist es daher, zunächst die eigenthümliche Verwebung elementarer logischer Operationen nachzuweisen, die diese Methode einschliesst, und sodann die specifischen Voraussetzungen zu ermitteln, unter denen in diesem Fall die Anwendung der Denkgesetze steht, und von denen schon wegen der abweichenden Anforderungen, die der Zweck des Verstehens zu dem allgemeineren der Erklärung hinzubringt, erwartet werden darf, dass sie wesentlich andere sein werden als auf dem Gebiet des Naturerkennens.

Mit Rücksicht auf die äusseren Unterschiede der Aufgaben der Interpretation sondern sich nun zwei Anwendungsweisen derselben, die wir als die niedere und die höhere Form bezeichnen können. Die erstere entspricht dem vulgären Begriff der Interpretation. An die ursprünglichste Wortbedeutung sich anlehnend, umfasst sie alle die Verfahrungsweisen, durch die ein geistiges Object mittelst der Subsumtion unter bereits vorhandene Begriffe verständlich gemacht wird. Die Uebersetzung aus einer fremden in die eigene Sprache kann, als der einfachste Fall, zugleich als typisch für diese niedere Form der Interpretation überhaupt gelten. Bei der Uebersetzung wird jedes Wort und jede Wortverknüpfung einem geläufigen Begriff und einer bekannten Begriffsverknüpfung subsumirt: das Unverstandene wird also verständlich, indem man es auf ein Bekanntes, auf die geläufigen Formen der eigenen Sprache, zurückführt. Dieses Verfahren wird im Princip nicht geändert, wenn an die Stelle der Subsumtion unter bekannte sprachliche Formen eine solche unter bekannte mythologische, geschichtliche oder technische Gesichtspunkte tritt, oder wenn sich diese verschiedenen Hülfsmittel zu jenem Zweck, das Unbekannte durch seine Zurückführung auf Bekanntes verständlich zu machen, verbinden. Die verschiedenen Arten der Interpretation, die die philologische Hermeneutik zu unterscheiden pflegt, wie die grammatische, historische, individuelle und generische, oder die grammatische, historische und technische u. a.*), haben im

*) Vgl. Boeckh, Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften. Herausgegeben von E. Bratuschek. Leipzig 1877, S. 79 ff.

allgemeinen vorzugsweise diese niedere Form im Auge, ohne jedoch die Grenzen, die ihr zu ziehen sind, deutlich zu bezeichnen oder strenge einzuhalten*). Dies wird daraus verständlich, dass die philologische Hermeneutik die praktisch-pädagogische Nebenbedeutung, die ihr ursprünglich eigen war, immer noch bis zu einem gewissen Grade beibehalten hat. Für die logischen Eigenschaften der Methode sind jene philologischen Unterscheidungen ohne Bedeutung, da sie sich nur auf die Hülfsmittel der Erklärung beziehen, nicht auf das logische Verfahren, das diese einschlägt. Jene Hülfsmittel sind nun in hohem Grade von den betrachteten Objecten abhängig, auf die logischen Operationen der Untersuchung haben sie keinen oder doch nur einen indirecten Einfluss. Ueberhaupt aber hat jene niedere Interpretation, auf Grund deren zumeist diese Unterscheidungen gemacht wurden, an sich zwar ein hohes technisches, aber nur ein geringes logisches Interesse. Wo sie in ihrer unvermischten Gestalt vorkommt, wie bei der Uebersetzung, da besteht sie eben nur in einer Reihe einzelner Subsumtionen. Sobald dagegen der den geläufigen Begriffen subsumirte Inhalt selbst zur Vervollständigung der bereits vorhandenen Erkenntnisse beiträgt, so ist damit der Anlass zur Verbindung dieser niederen mit der höheren Interpretation gegeben, die wir auch die productive nennen können, weil sie allen Erweiterungen unserer Erfahrung auf diesen Gebieten zu Grunde liegt. Sie ist es in der That allein, die mit den allgemeinen Methoden der naturwissenschaftlichen Forschung auf gleiche Linie gestellt werden kann, während die bloss subsumirende Interpretation etwa

Fr. Blass, Hermeneutik und Kritik in Iwan Müllers Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft, Bd. I. Nördlingen 1866, S. 150 ff.

*) Auf dieser Verwischung der Grenzen beruht es, wenn Boeckh (a. a. O. S. 85 f.) von einem Cirkel spricht, den die Aufgaben der Hermeneutik zuweilen enthalten sollen, weil die Interpretation einerseits den Gegenstand erkennen wolle, anderseits aber ihn als bekannt voraussetze. Der Cirkel verschwindet, wenn man erwägt, dass die Subsumtion des Unbekannten unter Bekanntes und die Erkenntniss neuer Thatsachen zwei verschiedene Aufgaben sind, die sich aber freilich in der Regel bei einem und demselben Problem mannigfach durchkreuzen. Blass (a. a. O. S. 153) bezeichnet nach dem Vorgang von Ast als höhere Interpretation diejenige, die das geistige, also bei einem philosophischen Werk das philosophische, bei einem medicinischen das medicinische, bei einem Werk der Kunst das ästhetische Verständniss vermittle, und schliesst diese Aufgabe von der eigentlichen Interpretation aus. Da sich dieser Begriff der höheren Interpretation auf den speciellen Inhalt, nicht auf den methodischen Zweck derselben bezieht, so fällt er logisch mit dem oben festgehaltenen nicht zusammen.

nur in den Verfahrungsweisen der Exemplification bekannter Naturgesetze und der Classification von Naturobjecten nach allgemeinen Merkmalen gewisse Analogien hat. Immerhin zeichnen sich jene Interpretationsformen vor diesen naturwissenschaftlichen Methoden dadurch aus, dass sie in ihrer Ausübung auf das engste mit der höheren Interpretation verflochten sind, so dass sie mit dieser bei allen irgendwie verwickelten Problemen in ein einziges Verfahren verschmelzen.

Diese höhere Interpretation geht nun darauf aus, neue geistige Inhalte, die den vorhandenen Begriffen nicht einfach subsumirt werden können, zum Verständnisse zu bringen. Die so vermittelte Erweiterung der Erkenntniss kann wiederum nur durch die Verbindung mit gegebenen geistigen Inhalten zu Stande kommen, und diese Verbindung muss, da sie sich nur auf übereinstimmende Eigenschaften gründen kann, welche die der einfachen Subsumtion im Wege stehenden Unterschiede begleiten, nothwendig auf Beziehungen der Analogie beruhen. Fassen wir also die sich überall durchdringenden und ergänzenden Aufgaben beider Formen zusammen, so lässt sich die Aufgabe der Interpretation überhaupt dahin bestimmen, dass sie geistige Vorgänge und geistige Schöpfungen theils durch die Subsumtion unter bereits vorhandene Erkenntnisse theils durch die Ausdehnung dieser letzteren auf neue, ihnen analoge Inhalte zu erklären und zu verstehen sucht. Der Subsumtions- und der Analogieschluss sind so die beiden logischen Fundamentaloperationen, auf die das Interpretationsverfahren hinweist.

Doch diese beiden Schlussformen bezeichnen durchaus nur die allgemeinen Richtungen, in denen sich die Interpretation bewegt. Innerhalb dieses allgemeinen Verlaufs setzt sie sich aber aus einer Anzahl einzelner Methoden zusammen, die, im allgemeinen mit einer bestimmten Regelmässigkeit auf einander folgend, ihre wesentlichen Unterschiede von andern wissenschaftlichen Methoden ausmachen. Einerseits nämlich muss das objective Material zu den Subsumtions- und Analogieschlüssen auf methodischem Wege gewonnen werden: es ist neben der unmittelbaren Beobachtung der Thatsachen oder der Zeugnisse, auf denen die Annahme gewisser Thatsachen beruht, vor allem die vergleichende Methode, die diesem vorbereitenden Zweck dient. Anderseits gründen sich jene Schlüsse auf gewisse allgemeine und für das Gesammtgebiet der Geisteswissenschaften allgemeingültige Voraussetzungen. Solche Voraussetzungen, die, wie früher (S. 56) bemerkt, vor den analogen all-

gemeinen Prämissen der naturwissenschaftlichen Untersuchung den grossen Vorzug haben, dass sie auf die unmittelbare Erfahrung zurückgehen, können aber nur der psychologischen Analyse und Abstraction entnommen werden. Auf diese Weise sind es die beiden zuvor erörterten einfacheren Methoden, die als wesentliche Bestandtheile in die Interpretation eingehen, und die durch die Art, wie sie angewandt und mit einander verknüpft werden, den einzelnen Gestaltungen des Verfahrens ihr Gepräge verleihen. Zunächst haben nämlich jene beiden Bestandtheile in dem Ganzen der Methode eine je nach dem Object und dem Zweck der Untersuchung verschiedene Bedeutung. Zu ihrer vollen Entfaltung gelangen sie beide begreiflicher Weise nur bei der höheren oder productiven Interpretation, auf die wir uns daher auch im folgenden vorzugsweise beziehen werden. Die niedere Methode bedient sich abgekürzter Formen: die Subsumtion unter feststehende Begriffe gestattet es hier, das vergleichende Verfahren auf eine kleine Anzahl von Gliedern, eventuell auf bloss zwei, nämlich auf den zu erklärenden und auf den erklärenden Factor, einzuschränken, und der psychologische Theil des Verfahrens pflegt zumeist in dem blossen Hinweis auf den zu dem Verständnisse unerlässlichen psychischen Thatbestand zu bestehen. Auch die Interpretation eines bis dahin noch nicht verstandenen geistigen Objectes, die zu der Subsumtion in mehr oder minder weitgehendem Masse die Analogie hinzunimmt, zeigt jedoch noch wesentliche Unterschiede und Eigenthümlichkeiten nach den besonderen Bedingungen der Probleme. Je singulärer die Thatsachen sind, um deren Verständniss es sich handelt, d. h. je weniger sie zu andern ihnen ähnlichen in Beziehung gesetzt werden können, um so geringer ist natürlich der Spielraum, der der vergleichenden Methode zur Verfügung steht. Das absolut Alleinstehende würde ja überhaupt nicht mehr verglichen werden können. Nun gibt es solch absolute Isolirung im geistigen Leben so wenig wie in der Natur. Anlässe zu irgend welchen Vergleichungen sind daher immer vorhanden. Aber es begründet doch einen wesentlichen Unterschied, ob diese auf ein bloss individuelles Vergleichen beschränkt bleibt, wie bei den Thatsachen der eigentlichen Geschichte, oder ob sie von da aus zu einer generischen Vergleichung nach natürlichen oder Entwicklungsmerkmalen übergehen kann, wie in der Geschichte der meisten geistigen Schöpfungen, oder endlich ob sie diese Vergleichung auf eine bis zu einem gewissen Grade willkürliche Combination der Einzelthatsachen zu gründen vermag, wie bei den von der Statistik behandelten

Massenerscheinungen. Je mehr sich die Untersuchung auf eine individuelle Vergleichung von Ereignissen beschränken muss, um so spärlicher wird naturgemäss der Antheil, den die vergleichende Methode überhaupt an der Interpretation nimmt. Diese geht daher in solchen Fällen fast ganz in der psychologischen Analyse und Abstraction auf. Will z. B. der Biograph eine Handlung seines Helden erklären, so wird er nach kurzer Vergleichung der vorausgehenden und der begleitenden Umstände sofort mit Hülfe der psychologischen Analyse des Falls sein Ziel zu erreichen suchen. Dies ändert sich sobald die generische Vergleichung hinzukommt. Es pflegen sich dann von vornherein die der vergleichenden Methode zufallenden Bestandtheile der Interpretation ungleich schärfer von der nachher kommenden psychologischen Untersuchung zu sondern, so dass das ganze Verfahren deutlich in zwei Hälften zerfällt. So kann der Sprachforscher die Bedeutungsentwicklung einer Classe von Wörtern mittelst auf einander folgender individueller und generischer Vergleichungen zunächst ganz unbekümmert um die psychologische Natur der Processe studiren. Soll aber die Interpretation vollständig sein, so wird allerdings eine hinzukommende psychologische Analyse nicht fehlen können. Denn es ist klar, dass diese überall erst das wirkliche Verstehen der Erscheinungen vermittelt, während die Vergleichung immer nur zur Verallgemeinerung gewisser Thatsachen und zur Subsumtion neuer Erscheinungen unter die so gewonnenen empirischen Regeln führen kann. In diesem wechselnden Verhältniss der beiden Bestandtheile liegt es zugleich begründet, dass in den Gebieten, in denen die vergleichende Methode in weiterem Umfange angewandt werden kann, nicht selten der psychologische, das eigentliche Verständniss erst vermittelnde Theil des Verfahrens zurückstehen muss, so dass die höhere productive Interpretation in solchen Fällen eine unvollständige bleibt, indem sie sich auf die Feststellung bestimmter empirischer Regeln beschränkt, ohne deren eigentliche Ursachen anzugeben. Die niedere Interpretation pflegt dann aber um so exacter ausführbar zu sein, da das Einzelne ohne weiteres einer solchen Regel subsumirt werden kann. In einem Gebiet, auf dem die vergleichende Methode überhaupt von geringer Bedeutung und namentlich nur in der Form einer die äusseren Veränderungen verfolgenden individuellen Vergleichung möglich ist, würde dagegen von dem Versuch einer Interpretation nicht mehr die Rede sein können, wenn man auf die psychologische Analyse der Fälle verzichtete. Auf diese Weise erklärt sich die auf den ersten Blick

paradoxe Erscheinung, dass Versuche endgültiger psychologischer Erklärung im allgemeinen in den Geisteswissenschaften eine um so grössere Rolle spielen, je unexacter diese sind, d. h. je weniger sie eine umfangreichere Anwendung der vergleichenden Methode zulassen, und dass man sich um so häufiger mit vorläufigen empirischen Regeln begnügt und auf endgültige psychologische Deutungen verzichtet, je mehr schon in der Aufstellung solcher Regeln eine werthvolle wissenschaftliche Leistung besteht. Immerhin macht sich dann das Bedürfniss nach einer ergänzenden psychologischen Analyse meistens sehr lebhaft geltend, und dasselbe pflegt in mancherlei vorläufigen Hypothesen seinen Ausdruck zu finden.

Von den beiden hier hervorgehobenen Bestandtheilen der Interpretation zieht nun der erste, die vergleichende Methode, durchweg die Erscheinungen, nur in den ihnen zukommenden objectiven Eigenschaften in Betracht. Die psychologische Analyse und Abstraction dagegen versucht es, die so gewonnenen objectiven Ergebnisse zu deuten, theils indem sie dieselben unmittelbar den aus eigenen inneren Erlebnissen zu Gebote stehenden psychologischen Erfahrungen subsumirt, theils und vornehmlich aber indem sie, durch das oben angedeutete productive Analogieverfahren geleitet, diese Erfahrungen selbst durch die Ausdehnung auf die neuen objectiven Thatsachen erweitert. Sind es demnach zunächst objective Merkmale, auf die sich die beiden Bestandtheile der Interpretation stützen, so wird nun aber das Verhältniss dieser Merkmale zu einander dadurch näher bestimmt, dass der Vergleichung die vorbereitende, der psychologischen Analyse die endgültig erklärende Function zukommt, und dass die Art, wie die erstere in den beiden Formen der individuellen und generischen Vergleichung angewandt wird, mit den Objecten der Untersuchung wechselt. Dem entsprechend sind die von der Vergleichung benützten Merkmale durchgängig concrete: sie gehören unmittelbar den untersuchten Erscheinungen selbst an. Die psychologische Analyse hingegen verwerthet erst die Merkmale, die ihr die vergleichende Methode zur Verfügung stellt: sie sind demnach allgemeine und mehr oder minder abstracte, wenn die Analyse auf Grund einer generischen Vergleichung vorgenommen wird; sie bleiben concrete, wenn sich dieselbe sofort oder nur auf Grund einer individuellen Vergleichung der Erscheinungen bemächtigt. Das erste findet sich, wie aus den früheren Erörterungen hervorgeht, in den eben nach dieser die Analyse vorbereitenden Vergleichung so genannten vergleichenden, das zweite in den im engeren Sinne

historischen Geisteswissenschaften. So knüpft die vergleichende Sprachwissenschaft ihre psychologische Analyse der allgemeinen Ursachen der Veränderungen der Laute und der zusammengesetzten sprachlichen Formen an allgemeine Regeln, die durch ein umfassendes vergleichendes Verfahren gewonnen sind. Das Substrat der den Gründen der Erscheinungen nachgehenden psychologischen Analyse besteht also hier in allgemeinen, nicht in individuellen Merkmalen, und auf die letzteren geht die Analyse immer nur dann zurück, wenn sie die allgemeine Erscheinung durch den einzelnen Fall beleuchten, oder auch wohl wenn sie den besonderen Bedingungen nachspüren will, die eine scheinbare Ausnahme von einer allgemeineren Gesetzmässigkeit bedingt haben. Die politische Geschichte dagegen stützt sich bei der Analyse der ursächlichen Verkettung der Begebenheiten unmittelbar auf die individuellen Thatsachen mit den ihnen zukommenden concreten Merkmalen. Dass jedoch zwischen diesen beiden äussersten Fällen die mannigfachsten Uebergänge vorkommen, versteht sich nach dem früher über die Unterschiede der Standpunkte und Methoden in den einzelnen Gebieten Bemerkten von selbst. So nähert sich die specifisch sprachgeschichtliche Behandlung durch ihre grössere Beachtung der individuellen Fälle und ihrer Bedingungen der gewöhnlichen individuellen Methode des Historikers, ebenso wie auf der andern Seite der Versuch, mittelst der Vergleichung der Zustände eine Unterlage für die Analyse der geschichtlichen Veränderungen zu gewinnen, die Methode der Geschichtsforschung theilweise in die der vergleichenden Wissenschaften übergehen lässt. Abgesehen von diesen durch die Standpunkte der Auffassung und die abweichenden Behandlungsweisen entstehenden Unterschieden folgt übrigens die Interpretation in allen Gebieten den nämlichen hier in ihren allgemeinen Grundzügen entwickelten Normen. Selbst die Psychologie macht hiervon keine Ausnahme. Denn die wissenschaftliche Psychologie kann der objectiven Hülfsmittel nicht entbehren. Zwar tritt in ihr gerade in dem Theil, der für die allgemeine Erkenntniss der psychischen Vorgänge und damit für die in allen Geisteswissenschaften geübte psychologische Analyse grundlegend ist, in der Individualpsychologie, die vergleichende gegenüber der experimentellen Methode zurück. Aber sowohl die praktischen Anwendungen der Individualpsychologie auf das Studium der typischen Unterschiede der geistigen Charaktere wie die Gebiete der Völker- und der Thierpsychologie machen in so vorwaltender Weise von der vergleichenden Methode Gebrauch, dass

man sie nicht mit Unrecht als die beiden Theile einer „vergleichenden Psychologie“ betrachtet hat. Unter ihnen ist die Völkerpsychologie insbesondere ein Gebiet, das den einzelnen vergleichenden Geisteswissenschaften parallel geht und den Interpretationen derselben als Grundlage dienen sollte. Uebrigens darf man wohl darin, dass die Individualpsychologie an Stelle der vergleichenden die experimentelle Methode zur Verfügung hat, um mit ihrer Hülfe die in ihrer unmittelbar gegebenen Form überaus unsicheren und schwankenden Thatsachen der inneren Wahrnehmung einer exacten Analyse zu unterwerfen, eine für die Methodik der gesammten Geisteswissenschaften überaus glückliche und zugleich in dem allgemeinen logischen Zusammenhang der Methoden tief begründete Fügung erblicken. Dass die Thatsachen unserer psychischen Erfahrung in ihrer inneren Structur aufgehellt und einem causalen Verständnisse lediglich dadurch zugänglich gemacht werden sollten, dass man viele Thatsachen vergleicht und zu Allgemeinbegriffen verbindet, dies ist absolut ausgeschlossen. Denn die vergleichende Methode kann mit Erfolg ihre Hebel überall erst ansetzen, sobald die einzelnen Thatsachen selbst genau beobachtet und analysirt sind. Eine generische Vergleichung, die, ehe diese Vorbedingung erfüllt ist, eine logische Ordnung vornehmen will, kann nicht mehr leisten, als dass sie aus ungenau bekannten Thatsachen unbestimmte Allgemeinbegriffe von zweifelhaftem Werth bildet, ein Schicksal dem die Vermögenspsychologie früherer Tage verfallen ist. Soll jene psychologische Analyse, die in allen speciellen Geisteswissenschaften zu einem mehr oder minder ausgebildeten vergleichenden Verfahren hinzutreten muss, um eine Interpretation zu Stande zu bringen, wirklich einen wissenschaftlichen Charakter haben, so muss daher das Gebiet, das die Grundlagen dieser Analyse hergibt, die Psychologie, über andere Hülfsmittel verfügen, die den Ergebnissen einen exacten Charakter geben. Das einzige Hülfsmittel, das aber, wenn die vergleichende Methode ausgeschlossen ist, möglich bleibt, ist das experimentelle Verfahren, das in der That, wie wir sehen werden, in der Individualpsychologie die specifische Bedeutung annimmt, dass es nicht, wie in der Regel in der Naturwissenschaft, die durch exacte Beobachtung bekannten Erscheinungen willkürlich variirten Bedingungen unterwirft, um sie dadurch in ihren causalen Beziehungen zu erkennen, sondern dass es überhaupt erst die Bedingungen herstellt, unter denen eine exacte Beobachtung möglich ist. (Vergl. unten Cap. II, 2.)

Diese Zwischenstellung, welche die Psychologie durch ihre Me-

thodik zwischen den Natur- und Geisteswissenschaften einnimmt, ist wesentlich darin begründet, dass die psychischen Vorgänge nicht bloss unter einander, sondern dass sie immer zugleich mit physischen Vorgängen zusammenhängen, da sie allgemein betrachtet nur einen Theil der Lebensvorgänge ausmachen, die in allen ihren Bestandtheilen eng mit einander verknüpft sind. Indem nun die physischen Organe als Naturobjecte unserer willkürlichen experimentellen Beeinflussung zugänglich sind, kann eben damit indirect auch das psychische Leben der nämlichen willkürlichen Variation seiner Erscheinungen unterworfen werden. Dieses Verhältniss hat weittragende Rückwirkungen auf alle geistigen Objecte und damit auf die Geisteswissenschaften selbst zur Folge, Rückwirkungen die auch in den allgemeinen Methoden derselben zu Tage treten. Wie das Object der Individualpsychologie, das individuelle Bewusstsein, ein überall nur durch Abstraction zu gewinnender Bestandtheil eines die physischen wie die psychischen Lebensvorgänge umfassenden Processes ist, so gibt es auch in der Gesammtheit der geistigen Vorgänge und Schöpfungen, in deren Interpretation die einzelnen Geisteswissenschaften ihre Aufgabe sehen, nichts was dieser physischen Bedingtheit völlig entzogen wäre. Das Princip der Naturbedingtheit bildet darum eine in verschiedenen Gebieten in verschiedenem Masse zur Anwendung kommende, nirgends aber ganz zu entbehrende heuristische Maxime der Forschung. (Vergl. oben S. 41.) In methodischer Beziehung begründet aber dieser Umstand von vornherein Schwierigkeiten und Verwicklungen, die den Naturwissenschaften wenigstens in ihren fundamentalen Gebieten, in der Mechanik, Physik und Chemie, unbekannt sind. Hier überall ist es möglich, nur auf die Naturseite der Erscheinungen zu reflectiren, selbst da wo diese nebenbei noch als Objecte der Geisteswissenschaften in Betracht kommen sollten. Auch die Physiologie macht daher von diesem Princip in weitem Umfange Gebrauch, obgleich freilich hier bei den letzten Problemen die nämliche durch keine Abstraction zu beseitigende Wechselbeziehung sich aufdrängt. Was innerhalb der Naturwissenschaften nur als ein letzter Grenzfall sich ereignet, das ist nun in den Geisteswissenschaften von der Psychologie an eine nirgends aufzuhebende Bedingung der Untersuchung. Es liegt aber in der Natur der Verfahrungsweisen, dass sich dieses Verhältniss innerhalb der vergleichenden Methode weniger geltend macht als in der endgültig die Interpretation abschliessenden psychologischen Analyse. Indem sich jene auf die Sammlung, Sichtung und nöthigenfalls auf

die Verallgemeinerung concreter Erscheinungen beschränkt, kann sie völlig dahingestellt lassen, ob überhaupt oder in welchem Umfang die festgestellten Thatsachen oder die durch generische Vergleichung gewonnenen Regeln eine physische oder eine psychische Bedeutung besitzen. So fallen z. B. die Laut-, Bedeutungs- und Formvergleichungen der Sprachwissenschaft in das Gebiet der Geisteswissenschaften, weil die Sprache an sich eine geistige Schöpfung ist. Aber da sie, wie alle geistigen Schöpfungen, zugleich physisch bedingt ist, so sind für die auf Grund der Vergleichung gewonnenen Lautregeln ebensowohl physiologische wie psychologische wie gemischte, aus physischen und psychischen Elementen zusammengesetzte Deutungen möglich. Je mehr es sich um eng begrenzte Erscheinungen handelt, um so leichter wird es im allgemeinen geschehen können, dass sich auch die Erklärung auf einen dieser Bestandtheile beschränkt. Bei irgend umfassenderen Problemen ist aber von vornherein zu erwarten, dass die zusammengesetzte psychophysische Natur der sprachlichen Functionen für die einzelne Erscheinung eine Deutung fordert, die diese verschiedenen Factoren einschliesst. So weist z. B. der Lautwandel zunächst auf bestimmte physische Veränderungen der Sprachorgane hin; aber unter den Bedingungen für diese Veränderungen werden Verhältnisse der allgemeinen geistigen Cultur oder Einflüsse anderer Sprachgemeinschaften, die wir im allgemeinen als psychische Factoren aufzufassen haben, nicht auszuschliessen sein. Das nämliche gilt für alle geistigen Objecte. Allgemein besteht daher der psychologische Theil der Interpretation in einer Analyse dieser sämmtlichen physischen wie psychischen Factoren mit Rücksicht auf ihre Beziehungen und Wechselwirkungen. Der Ausdruck „psychologische Analyse“ für dieses Geschäft bedeutet also nicht eine rein *psychische* Analyse — eine solche gibt es nirgends, und vor allem ist sie auch innerhalb der Psychologie selbst unmöglich — sondern er will eben diejenige Analyse bezeichnen, deren sich die Psychologie auf Grund der ihr gegebenen Erfahrungsinhalte bedient, und die sich von ihr aus auf alle geistigen Thatsachen erstreckt, an denen ähnliche Erfahrungsinhalte betheiligt sind. Wenn wir diese Analyse eine psychologische und nicht etwa eine psychophysische nennen, so hat dies seinen guten Grund darin, dass die *endgültigen* Bedingungen der Erscheinungen dem Gebiet des Psychischen zufallen, weil bei der Entstehung geistiger Vorgänge und geistiger Erzeugnisse zwar überall physische und psychophysische Factoren als nähere oder entferntere Bedingungen wirksam sind, die

für die Eigenthümlichkeit der Erscheinungen entscheidenden Ursachen aber stets in psychischen Motiven gesucht werden müssen. Da nun die psychologische Analyse auf alle diese Elemente Rücksicht nimmt, so muss sie sich zugleich mit einer isolirenden Abstraction verbinden, welche die Thatsachen in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt, um die Wirkungen eines jeden zunächst für sich allein, dann die einzelnen unter ihnen in ihrer Verbindung und endlich die Wirkungen aller in ihrer Beziehung zu dem Ganzen der Erscheinungen abzuwägen. Bei jeder dieser durch die Abstraction ermöglichten Einzeluntersuchungen pflegt aber das Verfahren dem allgemeinen Gang psychologischer Analyse darin zu entsprechen, dass von physischen Bedingungen ausgegangen, hierauf deren Einfluss auf die entscheidenden psychologischen Ursachen erforscht und schliesslich von diesen wieder auf die physischen Wirkungen zurückgegangen wird, die ihnen nach allgemeinen psychophysischen Erfahrungen zukommen müssen. So wird eine auf die Thatsachen der Lautgeschichte angewandte psychologische Analyse zunächst auf Grund der Ergebnisse der vergleichenden Methode die physischen Veränderungen in den Bewegungen und Bewegungstendenzen der Sprachorgane ermitteln, dann über die nächsten psychophysischen und die weiter zurückliegenden psychologischen Ursachen dieser allmählich eingetretenen Veränderungen Rechenschaft geben und endlich die Rückwirkungen betrachten, die diese psychischen Vorgänge auf den physischen Mechanismus der Sprache ausüben mussten. Oder die psychologische Analyse der Verfassungsänderungen einer staatlichen Gemeinschaft wird die in diesem Fall durch individuelle Vergleichung gewonnenen geschichtlichen Thatsachen in erster Linie in Beziehung setzen zu den äusseren Schicksalen, den wirthschaftlichen und sonstigen Culturveränderungen. Diese sämmtlichen Factoren, die wieder theils physischer theils psychophysischer Art sind, wird sie dann in ihrer Bedeutung als psychische Motive für die handelnden Individuen und Gemeinschaften betrachten, und sie wird endlich weiterhin die aus den so motivirten Handlungen resultirenden physischen und psychophysischen Erfolge abzuleiten und mit den in der Erfahrung gegebenen Thatsachen zu vergleichen suchen. So besteht die psychologische Analyse aus einem hin- und hergehenden, von der Breite der psychophysischen Erfahrung zu den psychischen Ursachen aufsteigenden und hierauf von diesen wieder zu jener Erfahrung zurückkehrenden Verfahren, das an den verschiedenen durch Abstraction gewonnenen Bestandtheilen einer Erscheinungs-

gruppe zuerst isolirt, dann so viel als möglich an mehreren vereint vorgenommen wird. Dabei ist aber der absteigende Theil dieses Verfahrens seinem Inhalte nach keineswegs eine blosse Umkehrung der vorangehenden aufsteigenden Motivirung, sondern es pflegt sich dabei ziemlich regelmässig der Umfang der in Betracht gezogenen empirischen Thatsachen zu erweitern. So kann etwa ein aus einer bestimmten sprachlichen Veränderung gewonnenes psychologisches Motiv zugleich den Erklärungsgrund für andere ursprünglich gar nicht in Betracht gezogene Thatsachen der Sprachgeschichte ergeben. Oder ein aus bestimmten geschichtlichen Vorgängen abgeleitetes politisches Motiv kann auf weitere Folgen schliessen lassen, die, falls sie empirisch nachweisbar sind, auf diese Weise ebenfalls psychologisch erklärt werden. Eine solche Erweiterung des Gebiets ist z. B. in der Sprachgeschichte bei der psychologischen Analyse der so genannten „Analogiebildungen" eingetreten. Ursprünglich verstand man unter ihnen lautliche Veränderungen der Wörter, die den allgemeinen Gesetzen des Lautwandels nicht entsprechen, in diesem Sinne also scheinbare Ausnahmen von den Lautgesetzen sind. Indem man nun die Einwirkung der Lautformen anderer, in ihrer formalen Bedeutung verwandter Wörter, nach deren Analogie sich die den regelmässigen Lautgesetzen widerstreitenden Formen gebildet hatten, als die Ursachen dieser Erscheinung erkannte, musste als das psychologische Motiv derselben der Vorgang der Association angesehen werden: die „Analogie" wurde demnach als eine specielle Form der Lautassociation interpretirt*). Einmal eingeführt musste aber unvermeidlich das Princip der Association seine Herrschaft weiter und weiter ausdehnen. In diesem Sinne wurde es denn auch bald als Erklärungsprincip für alle die Thatsachen der Formenlehre und Syntax angesehen, bei denen überhaupt eine Wirkung gewisser Wortgruppen auf andere muthmasslich angenommen werden kann**). Das von einer beschränkten Erscheinungsgruppe aus aufgefundene psychologische Motiv erwies sich also für ein unendlich weiteres Gebiet fruchtbar, als aus dem es ursprünglich gewonnen worden war. So hatte man ferner zunächst aus den bei Naturvölkern gesammelten Beobachtungen und aus den im Aberglauben der Culturvölker erhalten gebliebenen mythischen Rudimenten erschlossen, dass der „Animismus", der Glaube an Dämonen und

*) Osthoff und Brugmann, Morphologische Untersuchungen auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen. I. Leipzig 1878. Vorwort.

**) H. Paul, Principien der Sprachgeschichte, 2. Aufl. Halle 1866, S. 85 ff.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Geister mit den an ihn gebundenen Cultformen, die primitive Gestalt der Religion sei, und hierauf die Annahme gegründet, dass das ursprüngliche religiöse Motiv nicht in der Verehrung übermenschlicher Mächte, sondern in dem Wunsch bestehe, die Geister der Verstorbenen als Schutzmächte zu gewinnen oder durch ihnen wohlgefällige Leistungen zu versöhnen*). Dieses animistische Motiv primitiver Religionen hat man dann aber mit Erfolg angewandt, um zahlreiche Bestandtheile in den Religionen der orientalischen Culturvölker sowie der Griechen, Römer und Germanen zu erklären**).

Der in diesen Interpretationen zu Tage tretende Grundsatz, dass die letzten Gründe der Erklärung psychische Vorgänge und Motive sind, gilt nun ausnahmslos: er kann daher als das Kriterium betrachtet werden, an dem sich das Erklärungsgebiet der Geisteswissenschaften von andern Gebieten, insbesondere von dem der Naturforschung unterscheiden lässt. Mögen nach den besonderen Bedingungen der Untersuchung die Interpretationsmethoden noch so sehr abweichen, dadurch dass einzelne Bestandtheile des allgemeinen Verfahrens ganz gegen andere zurücktreten, oder dass, wie bei der Herbeiziehung statistischer Vergleichungen, Hülfsmethoden erfordert werden: daran ist stets das Object als ein den Geisteswissenschaften zugehöriges zu erkennen, dass die Untersuchung schliesslich auf eine psychologische Analyse hinausführt, mittelst deren allein der Endzweck jeder Interpretation, ein mit der Erklärung sich verbindendes Verstehen des Gegenstandes, erreicht werden kann. Dass es innerhalb der physiologischen Forschung Probleme gibt, zu deren Erklärung psychische Factoren nicht entbehrt werden können, und dass sich auf der andern Seite die Psychologie vielfach physiologischer Erklärungsgründe bedienen muss, ändert an jenem Verhältnisse nichts. Findet doch in allem dem nur die Thatsache ihren Ausdruck, dass die geistigen Objecte immer zugleich Objecte der physischen Welt sind, weshalb zwar die Grenze, wo die biologische in die psychologische Untersuchung überführt eine fliessende ist, nicht aber die allgemeine Forderung umgestossen wird, dass die Objecte der Geisteswissenschaften auf psychische Motive als ihre entscheidenden Bedingungen zurückführen. Ebenso wenig darf es an der Allgemeingültigkeit dieses Merkmals irre machen, wenn es vorkommt,

*) E. Tylor, Anfänge der Cultur, I, S. 70, 411 ff.

**) Ed. Meyer, Geschichte des Alterthums, I, S. 4, 71 ff. Mogk, Mythologie, in Pauls Grundriss der germanischen Philologie, I, S. 998. E. Rohde, Psyche, Seelencult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen. 1894, S. 5 ff.

dass sich die endgültige psychologische Motivirung hinter objectiven Erwägungen verbirgt. Die nähere Analyse wird hier, sofern es sich wirklich um Objecte der Geisteswissenschaften handelt, stets nachweisen können, dass die psychologischen Motive stillschweigend hinzugedacht worden sind. Dieser Fall pflegt namentlich dann einzutreten, wenn die psychischen Ursachen der Erscheinungen verhältnissmässig einfacher Art, die objectiven Bedingungen aber, unter denen die Ursachen wirksam werden, von mehr oder minder verwickelter Beschaffenheit sind. Am häufigsten wohl ereignet sich dies bei nationalökonomischen Untersuchungen, wo die mannigfachen objectiven Factoren der Ereignisse eine umfassende Anwendung der vergleichenden Methode, meist unter Zuhülfenahme der Statistik, und eine darauf folgende Abschätzung der Bedeutung und des relativen Einflusses jedes einzelnen jener Factoren erfordern. Hier spielt in den zuletzt erwähnten Theil der Untersuchung stets die Erwägung psychischer Motive hinein, ja eigentlich ist diese ganze Betrachtung nur eine psychologische Analyse, bei der die psychischen Elemente als selbstverständlich verschwiegen werden. So würden z. B. die Preisschwankungen eines Handelsartikels nicht möglich sein, wenn das menschliche Bedürfniss diesen nicht zu einem Object des Begehrens machte, und wenn nicht das Streben nach Besitz und nach äusseren Vortheilen als letzte Motive die Production und den Vertrieb der Waaren regelten. Aber diese Motive werden bei allen volkswirthschaftlichen Untersuchungen in so gleichförmiger Weise als naturgemäss wirkende Kräfte vorausgesetzt, und es wird dabei von andern psychischen Ursachen, die sich etwa unregelmässiger und darum unberechenbar in den Process einmischen, so allgemein und, falls eine Ausgleichung dieser Bedingungen anzunehmen ist, mit Recht abstrahirt, dass die psychologischen Grundlagen einer solchen wirthschaftlichen Analyse unerwähnt bleiben können.

Vergegenwärtigen wir uns hiernach den allgemeinen logischen Charakter der Interpretation, so ist es augenfällig, dass diese Methode in ihren ersten grundlegenden Bestandtheilen eine besondere, der Eigenthümlichkeit der Probleme und Hülfsmittel der Geisteswissenschaften entsprechende Modification der inductiven Methode ist, und dass sie in ihrem abschliessenden Theil, in der auf Grund der psychologischen Analyse unternommenen Erklärung der Thatsachen, ein deductives Verfahren darstellt. Gegenüber der naturwissenschaftlichen Untersuchung liegt also der eigenthümliche logische

Charakter der Interpretation darin, *dass sie Induction und Deduction zugleich ist*. Dabei entspricht aber die Aufeinanderfolge dieser beiden Theilmethoden in dem Ganzen der Interpretation der Stellung, die dieselben auch in der Naturforschung zu einander einnehmen: die inductiven Bestandtheile haben die Materialien herbeizuschaffen, auf Grund deren die Deduction, die in diesem Fall stets, wenn sie einen endgültigen Werth haben soll, eine *psychologische* sein muss, ausgeführt werden kann. Insofern nun auch in die naturwissenschaftliche Induction Hülfsdeductionen eingehen, nähert sich demnach die Interpretation mehr der inductiven als der deductiven Methode der Naturforschung, und es beruht durchaus auf einer Verkennung des wahren Charakters dieser Methoden, wenn man die Geisteswissenschaften im Gegensatze zur Naturforschung *deductiv* genannt hat*). Eher ist das Gegentheil richtig. Während die exacteren Naturwissenschaften fast vollständig deductiv geworden sind und dies werden konnten, weil sie im letzten Grunde auf Hypothesen über das Substrat der Erscheinungen und auf hypothetisch-axiomatische Principien aufgebaut sind, werden die Geisteswissenschaften niemals der inductiven Grundlegung entbehren können. Diese wird zugleich um so umfassender, die inductiven Bestandtheile der Interpretation nehmen einen um so grösseren Raum ein, in je weiterem Umfang die der psychologischen Analyse vorausgehende vergleichende Methode zu Rathe gezogen und für die besonderen Zwecke ausgebildet wird. Gerade dies ist aber die Tendenz, die sich unverkennbar allmählich von den socialen auch auf die historischen Wissenschaften auszubreiten beginnt. Während daher die Naturwissenschaften immer mehr einer deductiven Entwicklung zustreben, suchen umgekehrt die Geisteswissenschaften inductiver zu werden. Ein Historiker, der die Ereignisse nach bestimmten ihm vorliegenden Zeugnissen schildert und aus den auf Grund dieser Zeugnisse angenommenen Motiven der handelnden Individuen ableitet, verfährt, abgesehen von der vorausgehenden philologischen Untersuchung der Quellen, vollständig deductiv. Ein Historiker dagegen, der mittelst einer umfassenden Erwägung materieller und geistiger Vorbedingungen und Zustände ein Ereigniss zu verstehen sucht, bedarf umfassender Inductionen. Im vollen Gegensatze zu dem oft behaupteten, aber einseitig aus einzelnen Gebieten der Naturforschung abstrahirten und selbst für diese nur halbwahren Schema

*) J. St. Mill, Logik, II. Uebers. von Schiel. 2. Aufl., S. 479, 512 ff.

von der Aufeinanderfolge der wissenschaftlichen Methoden kann man also sagen, dass die Geschichte zur Zeit des Thukydides fast ganz eine deductive Wissenschaft gewesen ist, und dass sie heute immer mehr zu einer inductiven zu werden strebt. Gleichwohl behält sie hier wie dort den der Interpretation eigenen, aus jenen beiden logischen Methoden zusammengesetzten Charakter: nur zieht sich im einen Fall die Induction auf eine beschränkte Vergleichung individueller Beobachtungen zusammen, während sie sich im andern über zahlreiche, in näherer und fernerer Beziehung zu den Ereignissen stehende Objecte ausdehnt. Was aber dabei stets die Interpretation von der naturwissenschaftlichen Induction trennt, das ist die verschiedene Stelle, welche die in sie eingreifenden Deductionen einnehmen. Die Hülfsdeductionen der naturwissenschaftlichen Induction können an den verschiedensten Punkten des Verlaufs derselben einsetzen; die Interpretation dagegen schliesst regelmässig mit der durch die psychologische Analyse vermittelten Deduction ab, und diese spielt darum hier nicht bloss die Rolle einer Hülfsoperation, sondern die eines wesentlichen, für jede vollständige Interpretation unentbehrlichen Verfahrens. Darin liegt wohl auch der Grund und eine gewisse, freilich sehr beschränkte relative Berechtigung dafür, dass man den Geisteswissenschaften im allgemeinen, abgesehen von der Psychologie, den deductiven Charakter zugeschrieben hat. In der That verbietet diese regelmässige und wesentliche Stellung der abschliessenden Deduction die Zurechnung zu der einen oder andern Methode. Denn von einer Gesammtrichtung des Verfahrens kann hier nicht mehr, wie bei den Methoden der Naturforschung, die Rede sein. Vielmehr spaltet sich die Methode in zwei Richtungen: in die im allgemeinen vorausgehende inductive Sammlung und Verarbeitung der Thatsachen, und in die abschliessende psychologische Deduction. Die Interpretation im ganzen kann man also nur als ein aus beiden Methoden zusammengesetztes Verfahren auffassen, in dem je nach den besonderen Bedingungen bald der eine, bald der andere dieser Bestandtheile überwiegt. Dabei vertheilt sich nun aber das inductive Stadium der Untersuchung wieder auf z w e i Einzelmethoden: auf die vergleichende Methode in ihren beiden in der Regel auf einander folgenden Formen der individuellen und generischen Vergleichung, und auf jenen a u f s t e i g e n d e n Theil der psychologischen Analyse, der in einer Zerlegung der durch Beobachtung und Vergleichung gewonnenen individuellen und generellen Thatsachen in ihre einzelnen physischen und psychischen Bestand-

theile besteht. Das deductive Stadium des Verfahrens beschränkt sich dann auf die durch diese Analyse und Abstraction vorbereitete Deutung der Erscheinungen. Schematisch lässt sich demnach der vollständige Gang der Interpretation durch die folgende Uebersicht darstellen:

Vorbereitende Induction	Individuelle Vergleichung Generische Vergleichung	Vergleichende Methode.
Endgültige Induction	Aufst. psychol. Analyse	Psychologische Analyse und Abstraction.
Psychologische Deduction	Abst. psychol. Analyse	

Modificationen dieses Verfahrens können bald dadurch veranlasst werden, dass die generische Vergleichung vermöge der Bedingungen des Gegenstandes hinwegfällt, bald dadurch, dass die endgültige psychologische Deduction von sehr verschiedenem Umfange ist. Wichtiger als dies sind die Abänderungen, die die Methode durch die Aufstellung leitender Hypothesen erfährt, die an den verschiedensten Stellen eingreifen können. Diese Hypothesen spielen hier eine ähnliche Rolle wie die provisorischen Hypothesen innerhalb der naturwissenschaftlichen Induction. Sie können nämlich, sobald sie auftreten, zu einem deductiven Verfahren Anlass bieten, welches durch die versuchte Ableitung der Thatsachen entweder die Hypothese in eine gültige Voraussetzung umwandelt oder sie widerlegt und so nach andern Voraussetzungen zu suchen auffordert. Aber diese Hülfshypothesen der Interpretation haben ausserdem noch eine andere Bedeutung, die mit der eigenthümlichen Verwebung psychologischer Motive zusammenhängt und in ihrer Bezeichnung als leitende Hypothesen seinen Ausdruck findet. Bei geistigen Vorgängen und geistigen Erzeugnissen erschöpft fast niemals eine Voraussetzung die Summe der entscheidenden Bedingungen. Doch um diese aus ihrer complexen Verbindung zu lösen, ist es erforderlich, dass man unter den sich als möglich bietenden Annahmen eine nach der andern prüfe, um auf diese Weise schliesslich diejenige unter ihnen zu finden, die zu einem endgültigen Verständniss nothwendig ist. Je verwickelter und in ihrer Mannigfaltigkeit unerschöpflicher die Erscheinungen sind, um so wünschenswerther, ja unerlässlicher wird es, von Anfang an, noch ehe die planmässige Sammlung und Verarbeitung der Thatsachen beginnt, solche leitende Hypothesen aufzustellen und nach ihnen die Ordnung und Sammlung der Thatsachen einzurichten. Diese genügt aber ihren Zwecken

wiederum am besten, je weniger die leitenden Hypothesen starr oder einseitig festgehalten werden. Darum ist das Verfahren im allgemeinen dann erst ein einwandfreies, wenn alle irgendwie wahrscheinlichen Annahmen sowohl einzeln wie in den verschiedenen Verbindungen, die zwischen ihnen möglich sind, geprüft und mit der Erfahrung verglichen werden.

Schon bei der niederen, erst das thatsächliche Material für die eigentliche Untersuchung herbeischaffenden Form der Interpretation kann die Hypothese in dieser Weise ihre führende und sichtende Rolle spielen. So sind die philologische Conjectur, die in eine lückenhaft oder verderbt überlieferte Textstelle grammatisch und logisch einen sachgemässen Sinn zu bringen sucht, und die zur Erklärung des Widerspruchs zweier diplomatischer Aktenstücke aufgestellte Annahme, dass bei einem derselben eine Fälschung vorliege, interpretatorische Hypothesen, die erste von einfachster, die zweite schon von etwas verwickelterer Art. In beiden Fällen ist die Hypothese leitend für die sich anschliessende, die Hülfsmittel der vergleichenden Methode und der psychologischen Analyse benützende Untersuchung. Dort muss durch diese nachgewiesen werden, dass die angenommene Lesart mit dem allgemeinen und dem individuellen Sprachgebrauch, sowie mit dem aus historischen, logischen oder sonstigen allgemeinen Gründen zu erwartenden Sinn der Stelle übereinstimmt. Hier muss gezeigt werden, dass auf irgend einer Seite eine starke Tendenz zu der begangenen Fälschung vorhanden war, dass Persönlichkeiten existirten, denen sie sich aus bestimmten Gründen zuschreiben lässt, und dass sonstige Indicien mit der Vermuthung übereinstimmen.

Zu ihrer vollen Entfaltung gelangt aber doch die Bedeutung der leitenden Hypothesen erst bei jener höheren Interpretation, die den Zusammenhang geistiger Vorgänge und Entwicklungen dem Verständnisse näher zu bringen sucht. Nicht selten wird hier die Geschichte ganzer Wissensgebiete durch den Charakter der sie beherrschenden Hypothesen bestimmt, und zumeist muss in solchen Fällen zwischen einer Mehrheit zuerst in einseitiger Bevorzugung einander ablösender oder bekämpfender Voraussetzungen eine Ausgleichung stattfinden, die jeder zu einer gewissen partiellen Geltung verhilft. So war es ein überaus fruchtbarer Gedanke, ohne den ein so dunkles und in directen Ueberlieferungen unzugänglich gewordenes Gebiet vielleicht immer der Untersuchung verschlossen geblieben wäre, als Jacob Grimm in seiner „Deutschen Mythologie" von der Hypothese ausging, dass in Sitte, Sage, Märchen, Volks-

aberglauben die Reste eines mythologischen Systems der Urzeit enthalten seien, die, unter Mithülfe der Vergleichung mit den Ueberlieferungen stammverwandter Nationen und durch psychologische Vertiefung in ein ursprüngliches naives Denken, die Göttervorstellungen der alten Germanen wiederherstellen liessen. Aber bei der Fortführung der mythologischen Forschungen erwies sich diese Hypothese zum mindesten als eine einseitige. Nicht nur war bei ihr das namentlich im Aberglauben deutlich erkennbare selbständige Fortwuchern einer primitiven Mythologie, die keiner historischen Ueberlieferung bedarf, weil sie überall wieder neu entstehen kann, ausser Betracht geblieben, sondern auch den geschichtlichen Wechselwirkungen der Völker und den mannigfachen Uebertragungen mythischer Ueberlieferungen war keine zureichende Rechnung getragen. Ueber beide Bedingungen verbreitete dann die umfassendere Anwendung der vergleichenden Methode ein neues Licht. Sie führte aber wieder zu abweichenden Gesichtspunkten, je nachdem entweder auf die Ergebnisse einer allgemeineren generischen Vergleichung oder auf die der individuell-historischen der Hauptwerth gelegt wurde. Geschah das erste, so wandelte sich die leitende Hypothese Grimms in ihr Gegentheil um: was er in Sitte, Sage und Volksglauben als Reste eines dereinst lebendigen mythologischen Systems angesehen hatte, wurde zur primitiven mythologischen Form, aus der sich alle ausgebildeten Mythologien entwickelt haben, und die nach deren Absterben wieder zurückbleiben*). Führte man dagegen das Werk Grimms in der Richtung der historischen Vergleichung weiter, so konnten hier zwei bis zu einem gewissen Grade entgegengesetzte und darum meist einander bekämpfende Anschauungen zu leitenden Hypothesen erhoben werden. Entweder erweiterte man die von Grimm auf die Völker germanischer Abstammung beschränkte Vergleichung, den Spuren der vergleichenden Sprachwissenschaft folgend, auf alle indogermanischen Stämme: so entstand der in seinen Ergebnissen freilich spärliche und zum Theil recht zweifelhafte Ver-

*) Auf die germanische Mythologie hat diese Auffassung wohl zuerst W. Schwartz angewandt. (Der Volksglaube und das alte Heidenthum. 2. Aufl. 1862. Ursprung der Mythologie. 1860.) In noch allgemeinerem Umfang und mit entsprechend ausgedehnterer Anwendung der vergleichenden Methode liegt sie den Arbeiten von A. Bastian (Der Mensch in der Geschichte, 3 Bde. 1860, Beiträge zur vergleichenden Psychologie. 1868, u. a.) und von E. Tylor (Urgeschichte der Menschheit, deutsche Ausg. 1867, Die Anfänge der Cultur, 2 Bde. 1873), sowie vielen anderen neueren ethnologischen Arbeiten zu Grunde.

such einer allen Indogermanen gemeinsamen mythologischen Entwicklungsgeschichte*). Oder die durch die individuelle Vergleichung gewonnenen Ergebnisse wurden unter dem Gesichtspunkt einer äussern historischen Beeinflussung betrachtet: man suchte sie als Erscheinungen zu verstehen, die sich von bestimmten Punkten, begünstigt durch Wanderungen, Handelsverkehr und andere den geistigen Zusammenhang der Völker unterstützende Verhältnisse, in mündlicher oder literarischer Ueberlieferung ausgebreitet hätten. Ihre hauptsächlichste Stütze hat diese Annahme in einigen der verbreitetsten mythischen Formen, der Thierfabel, zum Theil auch dem Märchen gefunden, wobei besonders die Ausstattung der einzelnen Erzählungen mit individuellen Zügen, die in dieser Verbindung weder durch Zufall noch aus übereinstimmenden psychologischen Motiven mehrfach entstanden sein können, auf einen einheitlichen Ursprung hinweist, während doch das Vorkommen der gleichen Stoffe bei völlig stammesfremden Völkern die Zurückführung auf eine gemeinsame Urmythologie unmöglich macht**). Aehnlich wie die Fabel- und Märchenstoffe können sich aber auch andere mythische und religiöse Vorstellungen durch äussere Mittheilung verbreitet haben, eine Annahme die in der That in vielen Fällen in weitgehenden Uebereinstimmungen scheinbar unabhängiger mythischer Vorstellungskreise eine Stütze findet***).

Aus allem dem ersieht man, wie sehr in diesem Fall die leitenden Hypothesen die Untersuchung anregen, wie sehr sie aber auch von vornherein die Verwerthung der durch die vergleichende Methode gewonnenen Ergebnisse bestimmen können. Wenn gegenwärtig die mythologischen Theorien zumeist noch unsicher sind, so beruht dies aber wesentlich darauf, dass sich die Erscheinungen

*) Ausgeführt namentlich von Adalb. Kuhn (Die Herabkunft des Feuers und des Göttertranks. 1859. Entwicklungsstufen des Mythus. 1873).

**) Dass der Ursprung der meisten über die Culturwelt verbreiteten Fabelstoffe wahrscheinlich Indien ist, hat vornehmlich Th. Benfey gezeigt (Pantschatantra, 2 Bde., 1859). Vgl. dazu Mańkowski, Der Auszug aus der Pantschatantra etc. Leipzig 1892.

***) Abgesehen von der wohl als zweifellos anzusehenden Wanderung der altbabylonischen Schöpfungs-, Paradieses- und Fluthsagen zu andern semitischen Völkern und von manchen ähnlichen Beispielen gehört hierher als eine der merkwürdigsten Thatsachen die Uebereinstimmung vieler einzelner Züge der nordischen Mythologie mit christlichen Legenden und antiken Sagenstoffen. Vgl. hierüber Sophus Bugge, Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensage. Deutsch von Oscar Brenner. München 1889.

unter verschiedene leitende Hypothesen bringen lassen, und dass es daher in der Regel dahingestellt bleibt, ob die in den einzelnen Hypothesen aufgestellten Bedingungen neben einander wirkend anzunehmen, oder ob gewisse Hypothesen falsche Umdeutungen der Erscheinungen sind. Nur eine umfassende Anwendung der historischen sowohl wie der generischen Vergleichung kann hier allmählich das Richtige treffen. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall die verschiedenen Formen der vergleichenden Methode nicht gleichwerthig, und dass daher die Reihenfolge ihrer Anwendung nicht gleichgültig ist. Vielmehr sollte stets, wenn es sich um die Frage nach der Herkunft irgend einer verbreiteten Vorstellungsform handelt, die individuell-historische Vergleichung vorausgehen, bei ihr aber in erster Linie wieder auf diejenigen Zeugnisse Rücksicht genommen werden, die auf eine äussere Mittheilung schliessen lassen, weil nur wenn solche Zeugnisse fehlen auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgeschlossen werden kann. Da der geschichtlichen Entlehnung directe Zeugnisse zu Gebote stehen müssen, während für den gemeinsamen geschichtlichen Ursprung in der Regel nur indirecte Merkmale zur Verfügung stehen, so ist eigentlich immer der Verdacht der Entlehnung zuerst gerechtfertigt, und erst wenn er beseitigt ist, darf die Vermuthung der genealogischen Verwandtschaft Platz greifen. Mit dieser tritt dann aber zugleich die durch die generelle Vergleichung zu prüfende Annahme eines unabhängigen, in allgemeinen psychologischen Bedingungen begründeten Ursprungs in Wettbewerb. Wie zwischen diesen verschiedenen Annahmen zu wählen, oder, wenn sich eine Verbindung derselben als nothwendig erweisen sollte, wie viel jedem einzelnen Factor zuzuweisen sei, das kann dann nur durch weitere vergleichende Prüfungen entschieden werden, bei denen so viel als möglich directe Zeugnisse für jeden der vorausgesetzten Einflüsse aufgesucht werden müssen. Solche ergeben sich z. B. für die Migrationstheorie des Mythus aus der bis in die individuellsten Züge übereinstimmenden Beschaffenheit gewisser mythischer Formen bei Völkern verschiedener Abstammung, besonders aber aus der mit einer bestimmten Richtung der Uebertragung übereinstimmenden Aufeinanderfolge in den einzelnen Literaturen; für die Entwicklungstheorie in den in der Sprache erhalten gebliebenen übereinstimmenden Bezeichnungen mythischer Gestalten von analoger Bedeutung u. dgl. Die endgültige Entscheidung bei dieser in einer fortgesetzten Anwendung der beiden vergleichenden Methoden sich bethätigenden Prüfung der leitenden Hypothesen

kommt jedoch wiederum der psychologischen Analyse zu, da jede Annahme nothwendig in letzter Instanz eine bestimmte psychologische Anschauung in sich schliesst. So ist z. B. die historische Continuität der Ueberlieferungen in einer Volks- oder Stammesgemeinschaft ebenso gut ein psychischer Vorgang wie die äussere Wanderung mythischer Stoffe; und die Annahme einer selbständigen Entstehung übereinstimmender mythischer Motive an verschiedenen Orten pflegt sich ausdrücklich auf die allgemeine Uebereinstimmung psychischer Anlagen zu berufen. Auch der Versuch eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Auffassungen zu finden sucht daher überall die objectiven Thatsachen an der psychologischen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der vorauszusetzenden geistigen Vorgänge zu messen. Wie unerlässlich eine solche auf Grund der objectiven Thatsachen schliesslich vorzunehmende psychologische Analyse ist, das zeigt sich gerade an dem Beispiel der Mythenentwicklung darin, dass es Erscheinungen gibt, die, wenn man sie bloss objectiv betrachtet, hinsichtlich des Verhältnisses von Ursache und Wirkung zweideutig sind. Wir treffen z. B. noch heute in der Sprache eine Fülle metaphorischer Ausdrücke, die nach ihrer wörtlichen Bedeutung einen mythologischen Sinn haben, wie etwa „die todbringenden Pfeile der Sonne", „der mild lächelnde Mond" u. dgl. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass sie, in manchen Fällen wenigstens, die verblassten Ueberreste ursprünglicher mythologischer Anschauungen seien*). Man kann aber auch behaupten, der bewusste metaphorische Gebrauch sei überall der ursprüngliche, und wo solche Metaphern mit früheren mythologischen Vorstellungen zusammentreffen, da seien daher umgekehrt diese zu irgend einer Zeit aus dem Missverstehen sprachlicher Metaphern hervorgegangen**). Die objectiven Thatsachen dürften hier kaum eine Entscheidung zwischen beiden Annahmen zulassen; dass aber die zweite psychologisch unhaltbar ist, wird man nicht bloss aus allgemeinen psychologischen Gründen, sondern auch angesichts einer Fülle anderer völkerpsychologischer Erscheinungen, die geeignet sind auf die Stufe des mythenbildenden Bewusstseins Licht zu werfen, nicht wohl bezweifeln können. So wichtig eine sorgfältige psychologische Analyse der

*) Dies ist in der That die Annahme von J. Grimm, W. Schwartz, sowie der meisten andern Anhänger der Entwicklungstheorie des Mythus.

**) Diese Hypothese ist hauptsächlich von Max Müller in dem Aufsatze „Ueber vergleichende Mythologie" (Essays, II) ausgeführt, aber auch von A. Kuhn angenommen worden (Entwicklungsstufen der Mythenbildung, S. 123).

objectiven Thatsachen ist, so wenig ist freilich das gerade im Gebiet der Mythologie bis in die neueste Zeit so oft geübte Verfahren zulässig, bloss auf Grund psychologischer Reflexionen ohne eine gründliche Kenntniss der geschichtlichen Zusammenhänge allgemeine Theorien aufzustellen.

Bei den Problemen, die der eigentlichen Geschichte angehören, pflegt der Gegensatz der leitenden Hypothesen zumeist darauf hinauszuführen, dass diese ganz verschiedene Bestandtheile des untersuchten Zusammenhangs berücksichtigen, wodurch dann immer zugleich die Vorstellungen, die man sich von den entscheidenden psychischen Bedingungen macht, wesentlich abweichende werden müssen. So stellt die politische Geschichtschreibung die deutsche Verfassungsentwicklung im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit in der Regel als einen Vorgang dar, der durch die Fortsetzung des „Imperium Romanum“ in das deutsche Kaiserthum und durch das hierin begründete Verhältniss zur Kirche, zuletzt aber durch das im Gefolge der Reformation sich allmählich stärkende Landesfürstenthum hauptsächlich sein Gepräge empfangen habe. Eine vorzugsweise die socialen Zustände ins Auge fassende Geschichtsbetrachtung dagegen sieht die entscheidenden Kräfte der eingetretenen Wandelungen in den Wirkungen, welche die Veränderungen des wirthschaftlichen Lebens ausüben mussten, und sie rückt daher jene äusserlich mehr hervortretenden politischen Verhältnisse theils in die zweite Linie, theils fasst sie dieselben als Wirkungen der tiefer liegenden Lebensbedingungen auf. Natürlich wird damit stillschweigend auch die psychologische Motivirung verschoben: dort wird auf den Wettstreit der geistlichen und weltlichen Mächte sowie des Kaiserthums und des aus dem mittelalterlichen Lehensstaat entsprungenen Territorialfürstenthums, hier auf die völkerpsychologischen Culturmotive, auf die Folgen des Uebergangs der Naturalwirthschaft in den Geldverkehr, der Ständescheidung, der Entstehung des Welthandels, endlich auf das im Gefolge dieser Entwicklungen eintretende wachsende Selbstbewusstsein der Angehörigen aller Lebenskreise der Hauptwerth gelegt*).

Kann es in den historischen Gebieten oft schwer, ja unmöglich sein, die verschiedenen leitenden Hypothesen gerecht gegen einander abzuwägen, weil das zureichende Material zur Entscheidung

*) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, 3. und 5. Band. Die Stufen der deutschen Verfassungsentwicklung, Festschr. zur Versammlung der deutschen Historiker in Leipzig. 1894, S. 165 ff.

durch die vergleichende Methode kaum zu gewinnen ist, so befinden sich in dieser Beziehung die socialen Wissenschaften in einer ungleich günstigeren Lage. Ihnen steht dieses Material, da sie es mit relativ dauernden Zuständen zu thun haben, meist leichter zu Gebote. Darum pflegt hier die Untersuchung von Anfang an die Form einer umfassenden Induction anzunehmen, in die aber eine Menge einzelner Hülfsdeductionen eingehen. Ist durch unmittelbare Beobachtung oder mittelst der vergleichenden Methode eine Erscheinung festgestellt, so werden durch eine vorläufige Reflexion deren als möglich oder wahrscheinlich anzunehmende Bedingungen A, B, C, D . . . erwogen und, so weit es erforderlich scheint, die aus diesen Bedingungen und ihren etwaigen Wechselwirkungen zu erwartenden Erscheinungen zunächst hypothetisch deducirt. Dann werden nach den durch diese Folgerungen dargebotenen Gesichtspunkten die einzelnen Beobachtungen gesammelt und geordnet, um schliesslich auf die Vergleichung derselben Schlüsse über die wirklichen Ursachen der untersuchten Erscheinung zu gründen. Dieses Verfahren ist bis zu dem Punkte, wo die letzte, immer auf die Mitwirkung psychischer Motive zurückgreifende Ableitung der Ereignisse aus ihren Bedingungen eintritt, ihrer allgemeinen Richtung nach eine Induction. Die Sammlung der Thatsachen, die Feststellung des relativen Einflusses jeder einzelnen äusseren Bedingung ist ganz und gar ein inductives Verfahren: dasselbe würde denkbarer Weise auch ohne die vorangehende Reflexion vor sich gehen können; diese Reflexion und die durch sie vermittelten hypothetischen Hülfsdeductionen erleichtern aber, darin ganz mit den deductiven Hülfsoperationen der naturwissenschaftlichen Induction übereinstimmend, in hohem Masse die Erledigung der Aufgabe, indem sie von vornherein die entscheidenden Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen.

Die nach diesen Gesichtspunkten vorgenommene statistische Vergleichung spielt in diesem Fall eine vollkommen analoge Rolle wie die experimentelle Prüfung in den Hülfsdeductionen der naturwissenschaftlichen Induction. Insbesondere kommt hierbei die oben (S. 78) erwähnte Eigenschaft des statistischen Verfahrens, dass es zum Theil nach selbstgewählten Begriffen die Thatsachen gruppirt, der Untersuchung in ähnlicher Weise zu statten wie die planmässige Variation der Bedingungen bei der experimentellen Methode. Handelt es sich z. B. darum, eine volkswirthschaftliche Erscheinung, etwa das Sinken der Getreidepreise innerhalb eines bestimmten Territoriums und während einer bestimmten Zeitperiode, zu untersuchen, so ist zu-

nächst die Thatsache, von der die Untersuchung ausgeht, in der Regel selbst durch individuelle Vergleichung der die Periode zusammensetzenden kleineren Zeitabschnitte gewonnen und mittelst einer statistischen Zusammenstellung quantitativ fixirt. Nun ist von vornherein klar, dass eine derartige Erscheinung mit einer Menge anderer coexistirender wirthschaftlicher Vorgänge zusammenhängt, und dass daher ihre Bedingungen nur ermittelt werden können, wenn diese Vorgänge sämmtlich so viel als möglich in ähnlicher Weise quantitativ untersucht sind. Die Statistik des ursprünglichen Phänomens muss also durch die statistische Verfolgung der parallel laufenden Phänomene, insoweit diese eine causale Beziehung zu jenem erwarten lassen, ergänzt werden. Demnach hat die Erwägung dieser möglichen causalen Beziehungen der Ausführung der weiteren statistischen Ermittelungen voranzugehen. Jeder der Gesichtspunkte, die auf solche Weise die statistische Untersuchung bestimmen, hat den Charakter einer versuchsweise eingeführten leitenden Hypothese, die zugleich als eine Frage betrachtet werden kann, auf welche die generelle statistische Vergleichung die Antwort geben soll. Jede derartige Frage pflegt sich aber wieder in eine Anzahl von Unterfragen zu gliedern, die sämmtlich besondere statistische Vergleichungen erfordern. So können z. B. der allgemeinen Frage nach den Ursachen des Sinkens der Getreidepreise zunächst zwei leitende Hypothesen zu Grunde gelegt werden. Dieses Sinken kann 1) bedingt sein durch die Werthsteigerung des den Preis bestimmenden Zahlungsmittels, nehmen wir an des Goldes, oder 2) durch die Werthabnahme der Waare. Natürlich können nun beide leitende Hypothesen neben einander gelten, und die Untersuchung hat daher für diesen Fall zu entscheiden, in welchem Grade die eine wie die andere herbeizuziehen sei. Jede dieser Annahmen zerfällt aber wieder in eine Anzahl ihr untergeordneter Fälle, für die im allgemeinen die nämliche Möglichkeit der Coexistenz vorauszusetzen ist. So kann die Steigerung des Goldwerthes verursacht sein: a) durch verminderte Goldgewinnung (relative Erschöpfung der Goldminen); b) durch erhöhte Nachfrage für Ausprägungs- und eventuell auch für Luxuszwecke, wie ersteres z. B. beim Uebergang eines Landes zur ausschliesslichen Goldwährung stattfinden wird; c) in Folge einer allgemeinen Erschütterung des Credits, wie sie durch ungünstige politische und Handelsverhältnisse verursacht sein kann und regelmässig in der Abnahme des den directen Goldverkehr ersetzenden Creditverkehrs (Giroverkehrs) und der Steigerung des Zinsfusses für kurze Darlehen (des Diskont-

satzes) ihren Ausdruck findet; endlich kann auch durch die Werthabnahme anderer Währungsmittel, des Silbers, des Papiergeldes (welches letztere jedoch im allgemeinen mit den soeben erwähnten Veränderungen des Credits zusammenfallen wird) der Goldwerth eine bloss relative Steigerung erfahren haben. Nicht minder lässt die zweite der an die Spitze gestellten leitenden Hypothesen eine mehrfache Deutung zu. Die Werthabnahme der Waare, in dem gewählten Beispiel des Getreides, kann bedingt sein: a) durch vermehrte Production an Ort und Stelle (Vermehrung der Arbeitskräfte, Verbesserung der Productionsmittel mittelst landwirthschaftlicher Maschinen, rationellerer Ausnützung des Bodens); b) durch vermehrte Zufuhr von aussen (in Folge der erhöhten Wirksamkeit der Verkehrsmittel, der die Einfuhr erleichternden Handelsverträge u. s. w.); c) durch verminderte Ausfuhr, wodurch die Waare auf den inländischen Markt beschränkt und daher das Angebot vergrössert werden muss, eine Wirkung die wieder durch ungünstige Handelslagen, Zollschranken u. dergl. herbeigeführt sein kann; endlich d) möglicher Weise durch Abnahme der verzehrenden Bevölkerung; doch wird hier bei der allgemeinen Tendenz zur Bevölkerungszunahme eher diese als eine in entgegengesetztem Sinne wirkende Bedingung in Betracht kommen; wie denn überhaupt, da die untersuchte Erscheinung eine Resultante aus vielen zum Theil entgegengesetzt wirkenden Ursachen ist, auch unter den zuvor angeführten Factoren einzelne derart wirken können, dass sie einen Theil der Gesammtwirkung wieder aufheben. Jede der Einzelfragen, in die ein solches wirthschaftliches Problem zerlegt wird, ist nun principiell einer exacten statistischen Untersuchung zugänglich. Wie sich die Production der Edelmetalle, ihre Verwendung zu Münz- und zu Luxuszwecken, die Ein- und Ausfuhr des Getreides, die Erzeugung desselben, endlich Giroverkehr, Diskontsatz und Valuta verändert haben, lässt sich nach Zahlenwerthen feststellen; weiterhin können aber auch noch statistische Ermittelungen über andere, in ihrem Charakter verwandte wirthschaftliche Erscheinungen zur Aufklärung herbeigezogen werden. So wird es z. B. von entscheidender Bedeutung sein, ob das Sinken der Preise eine auf die untersuchte Waare beschränkte Erscheinung ist, oder ob andere Gattungen von Waaren ebenfalls von ihr betroffen werden. Je mehr das letztere zutrifft, um so wahrscheinlicher wird es offenbar sein, dass die Erscheinung allgemeinere Ursachen hat, mögen diese nun in einer Preissteigerung des Zahlungsmittels oder in Veränderungen des gesammten Waarenmarktes oder in beiden

zugleich bestehen. Principiell wird es hiernach stets möglich sein, auf die Frage nach den Bedingungen solcher in allen ihren begleitenden Vorgängen statistisch auszuwerthender Erscheinungen mindestens mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu antworten. Wenn dies gleichwohl in dem gegenwärtigen Stadium der Entwicklung der Statistik in der Regel thatsächlich noch nicht der Fall ist, so liegt der Grund vielfach noch darin, dass manche statistische Nachweise unvollständig oder wegen der Verbindung verschiedener für den gegebenen Zweck zu trennender Factoren in den benutzten statistischen Quellen unsicher sind. So ist es z. B. unmöglich den für Münzzwecke alljährlich erforderlichen Vorrath neuen Metalls zu ermitteln, wenn in den statistischen Angaben über die Summe der Neuprägungen die Menge der umgeprägten alten Münzen nicht mit angegeben wird. Vor allem aber sind es zwei Gründe, die es, selbst wenn die statistischen Unterlagen solcher wirthschaftlicher Probleme dereinst einmal viel vollkommener sein sollten als sie es heute sind, trotzdem nur gestatten werden, die wirklichen Ursachen mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit qualitativ zu bestimmen, kaum jemals aber sie einzeln in ihrem quantitativen Effect abzuschätzen. Der eine dieser Gründe liegt in der Complication der mit verschiedener Stärke und zum Theil nach verschiedenen Richtungen wirkenden Bedingungen; der andere und wichtigste darin, dass in diese Bedingungen als endgültig entscheidende Factoren psychische Motive eingreifen. Die Wirkung solcher Motive können wir aber aus den für sie bestehenden objectiven Bedingungen, die durch die statistische Untersuchung zu ermitteln sind, höchstens in ihrer allgemeinen Richtung voraussehen, in ihrem quantitativen Erfolg aber immer erst aus der thatsächlich eingetretenen Wirkung nachträglich bestimmen. Wo daher mehrere Bedingungen a, b, c . . . nach einer bestimmten, andere m, n, o, p . . . nach einer entgegengesetzten Richtung wirken, da ist schlechterdings niemals im voraus zu entscheiden, ob der Effect im Sinne der ersten oder der zweiten Reihe erfolgen, oder um wie viel die eine Bedingung durch die andere übertroffen werde. Dabei pflegen zugleich aus nahe liegenden psychologischen Gründen alle die Bedingungen, die mit constant andauernden Trieben und Bedürfnissen zusammenhängen, gleichmässiger zu wirken als solche, die mehr oder minder plötzliche Affecte hervorbringen. Deshalb sind die Vorausberechnungen der Statistik unter gleichbleibenden Verkehrsbedingungen am sichersten. Plötzliche Erschütterungen des Weltmarktes durch politische Ereignisse und bedenkliche Handels-

conjuncturen pflegen aber in ihren Wirkungen, wenigstens was die Grösse und Dauer der letzteren betrifft, unberechenbar zu sein. Darum sind die Schwankungen der Börsencurse ein wahres Gefühlsbarometer: sie sind so überaus schwankend und unzuverlässig, eben weil das menschliche Handeln, auch im Gebiet des wirthschaftlichen Lebens, nicht bloss von intellectuellen Erwägungen und kluger Vorausberechnung, sondern nicht minder von dem Schwanken der Gefühle, vor allem der Furcht und der Hoffnung abhängt, deren Wirkungen sich zwar nachträglich verstehen, aber nie im voraus sicher bestimmen oder gar mathematisch berechnen lassen. Darum wird nun aber auch der erfahrene Statistiker diesen Momenten in seiner Abschätzung der einzelnen Factoren wirthschaftlicher Ereignisse Rechnung tragen, er wird die wahrscheinlichen psychischen Effecte der einzelnen von ihm untersuchten Bedingungen und die verschiedene Intensität dieser Effecte je nach Art und Schnelligkeit der verursachenden Bedingungen in ihren Rückwirkungen auf die äusseren wirthschaftlichen Erscheinungen nie aus dem Auge verlieren. So bewährt es sich auch auf diesem Gebiet, das auf den ersten Blick ganz und gar in einer auf die Erwägung objectiver Bedingungen gegründeten Induction aufzugehen scheint, dass die Interpretation in einer psychologischen Analyse endet, die, indem sie die Beziehung der objectiven Bedingungen zu den psychischen Motiven des wirthschaftlich handelnden Menschen ins Auge fasst, ein endgültiges Verständniss der Erscheinungen zu gewinnen sucht.

c. Die Kritik.

Das Wort κρίνειν, das der Kritik ihren Namen gegeben hat, vereinigt schon in seinen frühesten Bedeutungen die Begriffe des Scheidens und des Entscheidens. Beide sind, zugleich in dem Sinn einer Aufeinanderfolge von Denkhandlungen, auch in dem Begriff der kritischen Methode erhalten geblieben: diese scheidet die Bestandtheile, aus denen sich die geistigen Objecte zusammensetzen, sowie die Quellen und Hülfsmittel, mittelst deren Aufschluss über ihre Entstehung und über ihre Bedeutung zu gewinnen ist, um dann auf Grund dieser sondernden Thätigkeit schliesslich über die Gültigkeit des Einzelnen oder des Ganzen zu entscheiden. Aber diese Worterklärung gibt doch nur eine ungefähre Vorstellung von der Richtung, in der sich die kritische Methode bewegt, und von der allgemeinen Natur der logischen Functionen der Analyse und

des Urtheils, die bei ihr zur Anwendung kommen; sie erschöpft nicht entfernt den Inhalt des Begriffs, wie er sich in Folge der Ausbildung der Methode allmählich entwickelt und den Ausdruck „Kritik“ zu einem unübersetzbaren gemacht hat. Immerhin liegt in jener unmittelbaren Wortbedeutung schon ein Hinweis auf die berichtigende und ergänzende Stellung, welche die Kritik zur Interpretation einnimmt. Diese sucht den Gegenstand zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, wie er etwa aus Echtem und Unechtem, Wahrem und Falschem gemischt ist, oder welcher Werth ihm selber zukommt. Die Kritik dagegen will ihn auf Grund des gewonnenen Verständnisses beurtheilen, über das was an ihm echt oder unecht, wahr oder falsch ist und endlich über seinen Werth überhaupt entscheiden. Wie von einem Verstehen im eigentlichen Sinne nur bei geistigen Vorgängen und geistigen Erzeugnissen die Rede sein kann, so auch von einer derartigen Werthbestimmung. Interpretation und Kritik sind daher specifische Methoden der Geisteswissenschaften. In andern Gebieten haben sie überall nur da eine Stelle, wo sich dieselben, wie etwa in der Interpretation und Kritik der geübten Methoden, insofern diese logische Operationen sind, mit den Geisteswissenschaften berühren. Die ergänzende Stellung, die beide zu einander einnehmen, bringt es aber mit sich, dass zwar im allgemeinen die Interpretation der Kritik vorausgeht, dass jedoch diese wieder auf jene einen entscheidenden Einfluss ausübt: man muss einen Gegenstand verstehen, um ihn kritisch beurtheilen zu können, aber das kritische Urtheil wirkt wieder zurück auf das Verständniss. So entwickelt sich eine wiederholte Hin- und Herbewegung: nachdem ein erstes, vielleicht noch mangelhaftes Verständniss gewonnen ist, bemächtigt sich die Kritik des Stoffes und übergibt ihn gesichtet, das Falsche oder Werthlose ausscheidend, das Echte und Werthvolle in stärkere Beleuchtung rückend, der abermaligen Interpretation. Das bessere Verständniss, das diese nunmehr auf kritisch gesicherter Grundlage gewinnt, erlaubt dann der Kritik von neuem ihre Hebel anzusetzen, feinere Unterscheidungen, eine tiefer eindringende Beurtheilung auszuführen. Dieser Process der allmählichen Vervollkommnung der Interpretation durch die Kritik und der fortschreitenden Läuterung der Kritik durch die Interpretation bringt es von selbst mit sich, dass eine umfassende Interpretation erst geschehen kann, wenn die Kritik alle ihre Hülfsmittel erschöpft hat, um den Gegenstand in seiner wahren Bedeutung zu würdigen, und dass hinwiederum eine erschöpfende Kritik erst möglich wird, nachdem die

Interpretation vollständig in das Verständniss des Gegenstandes eingedrungen ist. Wie dieser zusammengesetzte Process nothwendig mit der Interpretation beginnt, so hat er daher mit der endgültigen Kritik des Gegenstandes aufzuhören, es sei denn dass man sich aus irgend welchen Gründen eines letzten Urtheils enthalten will und sich damit begnügt den Gegenstand so wie er ist, wie er sich nach kritischer Sichtung und Prüfung des über ihn zu Gebote stehenden Materials darstellt, zu begreifen. Aus diesem Verhältniss folgt mit Nothwendigkeit, dass die Kritik, ebenso wie die Interpretation, nach dem Zweck den sie erstrebt eine tiefere oder höhere Stufe einnimmt. Gerade bei der Kritik gibt aber hierbei die Frage, ob sie bloss als Hülfsmittel einer nachfolgenden Interpretation zur Verwendung kommt, oder ob sie einen selbständigen Zweck verfolgt, ein entscheidendes Kriterium ab. Die erste dieser Stufen, die der endgültigen Interpretation vorausgeht, vermittelt ein richtiges Verständniss des Gegenstandes; die zweite, die der endgültigen Interpretation nachfolgt, nicht selten freilich auch zuvor schon versucht wird, erstrebt auf Grund des gewonnenen Verständnisses eine Werthbeurtheilung des Gegenstandes. Dass sich hierbei, namentlich auf der ersten dieser Stufen, sehr oft Kritik und Interpretation innig verbinden, so dass sie kaum oder doch nur innerhalb ganz beschränkter Grenzen der Anwendung als successive Operationen dargestellt werden können, ist selbstverständlich. Man kann daher das so entstehende gemischte Verfahren auch als kritische Interpretation bezeichnen. Immerhin lässt sich dasselbe stets in eine Summe einzelner interpretatorischer und kritischer Akte zerlegen, die bei jedem Bestandtheil der Untersuchung mit einander abwechseln. Doch bringen es diese Verbindungen mit sich, dass in solchen Fällen beide Verfahrungsweisen oft mit einander vermengt oder mindestens einseitig benannt werden. So sind die so genannte „Conjecturalkritik“ und die „divinatorische Kritik“ der Philologen gemischte Verfahrungsweisen, bei denen die Interpretation eigentlich die Hauptrolle spielt. Bei der Conjecturalkritik sucht der Kritiker einen irgendwie mangelhaft oder verfälscht überlieferten Text durch Conjecturen über die richtige Lesart zu verbessern. Solche Conjecturen sind aber, wie schon oben (S. 103) bemerkt, hermeneutische Hypothesen, und die Kritik ist in diesem Fall nur bei der Ausscheidung des Falschen sowie bei der Auswahl unter den verschiedenen etwa denkbaren Hypothesen wirksam. Die „divinatorische Kritik“ ist eine höhere Stufe des nämlichen Verfahrens: man redet von ihr dann, wenn es an bestimmten That-

sachen zur Begründung einer hermeneutischen Hypothese mangelt, so dass diese lediglich aus der allgemeinen Kenntniss der Objecte, ihrer individuellen und geschichtlichen Bedingungen vermittelst der psychologischen Vertiefung in dieselben zu Stande kommt. Auch hier spielt die Kritik nur eine secundäre Rolle: sie prüft die innere Wahrheit einer solchen hypothetischen Interpretation; man würde daher dies Verfahren besser eine divinatorische Interpretation statt einer divinatorischen Kritik nennen*).

Von Philologen und Historikern ist mehrfach versucht worden, die einzelnen Formen der Kritik nach ihrem Inhalt und nach ihren specifischen Merkmalen zu unterscheiden und allgemeine Regeln für die Handhabung der kritischen Methode zu geben**). Da hierbei stets die methodische Technik der einzelnen Wissensgebiete im Vordergrund des Interesses steht, so wird aber begreiflicher Weise in diesen Darstellungen auf jene Formen der Kritik, in denen dieselbe als Hülfsmittel der Interpretation dient, der Hauptwerth gelegt und dagegen ihre selbständige und abschliessende Aufgabe nur nebenbei berührt oder auch ausdrücklich in andere Wissenschaften verwiesen. Man theilt also z. B. der specifisch philologischen Kritik nur jene sichtende, Echtes und Unechtes sondernde Thätigkeit zu, die zu einer ausreichenden Interpretation erfordert wird; die auf diese gegründete innere Kritik des Gegenstandes aber wird, ebenso wie die entsprechende inhaltliche Interpretation, der Aesthetik, Philosophie, Naturwissenschaft u. s. w. überlassen, je nachdem es sich um ein Werk der Kunst, der Philosophie, der Naturwissenschaft handelt. In der historischen Methodik hat man diesen Standpunkt zwar nicht für die Interpretation eingehalten, wo das Verständniss nicht bloss der zur Feststellung der Thatsachen dienenden Hülfsmittel, sondern der Thatsachen selbst und ihres Zusammenhangs stets als eine wesentliche Aufgabe gelten musste. Um so mehr wurde aber auch hier die Kritik auf jene vorbereitende Thätigkeit beschränkt, die das Verständniss selbst zu fördern, nicht das was einmal in seinem causalen Zusammenhang verstanden sei besonderen kritischen Werth-

*) H. Usener, Philologie und Geschichtswissenschaft. Berlin 1882, S. 33 f. F. Blass, Hermeneutik und Kritik, in Iwan Müllers Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft, I, S. 264 f.

**) Schleiermacher, Begriff und Eintheilung der philologischen Kritik, Werke zur Philosophie, Bd. 3, S. 387 ff. Böckh, Encyklopädie, S. 169 ff. Blass a. a. O. S. 145, 226 ff. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 2. Aufl. 1894, S. 236 ff.

urtheilen zu unterwerfen habe. Inwiefern dieser Standpunkt hier wie dort berechtigt ist, mag vorläufig dahingestellt bleiben *); thatsächlich ist er jedenfalls für die Behandlungsweise der philologischen wie der historischen Methodik bestimmend gewesen und hat als eine naturgemässe Folge die hervorgebracht, dass sich diese Methodik ausschliesslich mit jener vorbereitenden Kritik beschäftigt, die die Unterscheidung des Echten und Unechten als Vorbedingung einer endgültigen Interpretation zu ihrem Zweck hat. Diesem technischen Charakter entsprechen auch die üblichen Unterscheidungen verschiedener Formen der Kritik, die meist den Formen der Interpretation parallel gehen, wie grammatische, historische, individuelle und Gattungskritik, oder grammatische, historische und technische Kritik, Textkritik und Quellenkritik u. dgl. mehr. Es ist selbstverständlich, dass eine solche im wesentlichen nach äusseren Merkmalen und Hülfsmitteln ausgeführte Eintheilung für die specielle Untersuchung werthvoll und für die technische Anweisung zur Handhabung der Kritik unerlässlich ist. Davon sind aber die logischen Eigenthümlichkeiten der Methode im ganzen unabhängig. Sie können bei verschiedenen jener äusseren Formen, z. B. bei der individuellen und der historischen, übereinstimmen, und hinwiederum bei einer und derselben Form je nach dem besonderen Zweck, z. B. bei der historischen Kritik einer einzelnen Quelle und bei derjenigen einer Anzahl einander widerstreitender geschichtlicher Ueberlieferungen, sehr abweichend sein. Die Untersuchung der fundamentalen logischen Operationen ist eben auch hier, gerade so wie bei den chemischen oder physikalischen Methoden, nicht eine Aufgabe der vorherrschend von technischen Gesichtspunkten geleiteten Methodik der Einzelwissenschaften, sondern der Logik, da eine solche Untersuchung die Zurückführung auf die allgemeinen Denkoperationen und die Vergleichung mit andern logischen Methoden erfordert.

Die Kritik hat gleich der Interpretation ihre letzte Quelle in einer Gemüthslage des Untersuchenden, die in einem für jedes dieser Verfahren charakteristischen Gefühl, dort in dem des Interesses an dem Gegenstand, hier in dem des Zweifels, ihren Ausdruck findet. Jedes Streben nach Verständniss wird von einem intellectuellen Interesse geleitet. Sobald zu diesem Interesse der Zweifel an dem Inhalt oder Werth des untersuchten Gegenstandes hinzukommt, so wird die kritische Prüfung herausgefordert. Darin ist schon an-

*) Vgl. darüber unten Cap. III.

gedeutet, dass dieser Zweifel eine doppelte Richtung haben kann: bezieht er sich auf den Inhalt des Gegenstandes als solchen oder einzelner Theile desselben, so regt er eine kritische Prüfung des thatsächlichen Gehalts der durch die vorangegangene Interpretation erschlossenen Erkenntnissobjecte an. Bezieht er sich auf den Werth des Gegenstandes, so fordert er eine kritische Untersuchung seines Werthgehaltes. Jenes ist die niedere, nur der Vervollkommnung der Interpretation dienende Form der Kritik: wir können sie deshalb als die hermeneutische Kritik bezeichnen. Dieses ist die höhere, endgültige Form, wo die Kritik, auf den inneren Gehalt des erkannten Objectes gerichtet, sich selbst Zweck ist: wir wollen sie die Werthkritik nennen. Haben aber auch diese beiden Stufen der kritischen Methode einen verschiedenen materialen Zweck, so stimmen sie doch formal insofern überein, als die Scheidung des Richtigen und Falschen und die Entscheidung darüber, was nach Aussonderung des Unechten oder Verwerflichen als das Wahre und zu Billigende anzusehen sei, in beiden Fällen das Wesen der Methode ausmacht. Dem gegenüber ist es nur ein nebensächlicher Unterschied, wenn bei der hermeneutischen Kritik das als unecht Verworfene in der Regel für die weitere Untersuchung keine wesentliche Rolle mehr spielt, während in der Werthkritik die verworfenen Bestandtheile des untersuchten Objectes nicht weniger wie die als werthvoll anerkannten bei der Beurtheilung des Ganzen Beachtung finden. Für die Interpretationen des Philologen und des Historikers existiren eine als falsch anerkannte Lesart oder ein als völlig erfunden nachgewiesener Bericht nicht mehr; für die Beurtheilung eines Kunstwerks sind die durch die Kritik nachgewiesenen Fehler und Schwächen ebenso bedeutsam wie seine Schönheiten und Vorzüge.

Hat die Kritik, wie ihr Ursprung aus dem Zweifel andeutet, Gefühle zu ihrer psychologischen Grundlage, so entspricht es dem, dass sie in der That in den einzelnen Fällen ihrer Anwendung überall von Gefühlen der Uebereinstimmung und des Widerspruchs, des Wahren und Falschen, des Schönen und Hässlichen und andern Gegensätzen ausgeht — Gefühlen die zugleich im allgemeinen das Gebiet bezeichnen, dem die Kritik angehört. Diese selbst besteht aber in den durch solche Gefühle angeregten und die Ergebnisse vorausgegangener Interpretation zu Hülfe nehmenden logischen Denkoperationen. Für die letzteren bleibt dabei massgebend, dass Werthbestimmungen die Gesichtspunkte sind, von denen sie

geleitet werden. Die Kritik will über die in jenen Gefühlen unvollkommen anticipirten Werthunterschiede logische Rechenschaft geben, indem sie dieselben auf ihre intellectuellen Motive zurückführt und auf diesem Wege zugleich die ursprünglichen, bloss gefühlsmässigen Werthbestimmungen berichtigt. Da Werthbestimmungen im eigentlichen Sinne bloss geistigen Vorgängen und geistigen Erzeugnissen zukommen, und auf andere Objecte immer nur übertragen werden können, wenn diese zu zwecksetzenden Wesen, also zur geistigen Welt in der weitesten Bedeutung des Wortes in Beziehung treten, so gibt sich hierdurch auch die Kritik als eine den Geisteswissenschaften specifisch eigenthümliche Methode kund. Die Objecte der Natur wollen wir erkennen, wie sie sind, oder, falls dies nicht möglich sein sollte, wie sie von uns begriffen werden können. Bei den geistigen Objecten wollen wir nicht bloss erkennen wie sie sind, sondern immer zugleich, ob sie in sich selbst wahr oder falsch, gut oder schlecht, schön oder hässlich sind, mit einem Wort, welcher Werth ihnen in einem engeren oder weiteren Zusammenhang geistigen Lebens und geistiger Schöpfungen zukommt.

Hier erhebt sich nun aber eine sachlich wie methodisch besonders für die höhere Kritik entscheidende Frage, deren falsche Beantwortung zu Zeiten für die Kritik selbst verhängnissvoll geworden ist. Alle Werthbestimmung ist eine Art geistiger Grössenmessung. Ein Vergleichen nach Gradunterschieden und ein Einreihen der einzelnen Werthe in irgend eine Werthscala ist dabei unerlässlich. Woher wird aber der Massstab genommen, mit dem die einzelnen Werthe zu messen sind? Die nächstliegende Antwort scheint die zu sein, dass dieser Massstab, ähnlich wie bei der räumlichen Messung, von aussen an das Object angelegt, also gewissen allgemeingültigen Regeln des Denkens, Handelns oder künstlerischen Schaffens oder auch mustergültigen Beispielen, in denen sich jene Regeln verkörpert haben, entlehnt werde. Eine solche transcendente, nicht aus dem Gegenstand selbst hervorgehende, sondern durch die äussere Vergleichung desselben mit Regeln oder Beispielen gewonnene Kritik kann aber der unendlichen Mannigfaltigkeit des geistigen Lebens niemals gerecht werden, und sie muss von vornherein auf eine aus dem Gegenstand selbst geschöpfte und deshalb allein individuell überzeugende Begründung verzichten. An deren Stelle setzt sie den Zwang einer äusseren Autorität, die entweder gläubig hingenommen oder deren Beglaubigung wenigstens ausserhalb des betrachteten Gegenstandes, etwa in einer allgemeinen nor-

mativen Wissenschaft, wie der Logik, Ethik oder Aesthetik, gesucht werden soll. Mögen nun auch unter den Eigenschaften geistiger Objecte manche vorkommen, die wir unter allen Umständen billigen oder missbilligen, so empfängt doch ein solches Urtheil jedesmal durch die besonderen Bedingungen des Falls seine eigenthümliche Färbung und Abstufung, und im allgemeinen wird daher überhaupt erst ein kritisches Urtheil möglich, wenn der Gegenstand desselben in seinem besonderen Zusammenhang betrachtet wird. Auf alle Fälle ist aber ein solches aus der eigenen Erkenntniss des Objectes gewonnene Urtheil, das nun auch den Massstab seines Werthes aus ihm selber und seinen Beziehungen nimmt, das überzeugtere und überzeugendere, während die blosse Vergleichung mit äusseren Regeln und Vorbildern eigentlich, um überzeugend zu sein, jedesmal des Nachweises bedürfte, dass Regel und Vorbild nicht nur selbst richtig, sondern auch für den besonderen Fall richtig angewandt seien. Gilt dies doch sogar für Regeln von so unbestreitbarer Allgemeingültigkeit wie die logischen: der Nachweis, dass ein Gedanke wahr oder falsch ist, wird stets am einleuchtendsten aus seinem eigenen Zusammenhang geführt werden; der Hinweis auf die logischen Gesetze, mit denen er übereinstimmt oder nicht, kann allenfalls nachträglich zur Verstärkung dieser Ueberzeugung beitragen, nie aber jene innere Begründung, die zugleich eine Exemplification der allgemeinen Normen enthält, ersetzen. Dagegen führt die Gewohnheit, die geistigen Objecte nach äusseren Massstäben zu messen, leicht dazu, dass conventionelle und überlebte Regeln als unverletzbare Gesetze angesehen werden, mag nun eine solche Regel in Denkgewohnheiten bestehen, mit denen man neuen wissenschaftlichen Aufschlüssen gegenübertritt, oder in selbstgewählten moralischen oder politischen Standpunkten, nach denen man über geschichtliche Ereignisse urtheilt, oder endlich in ästhetischen Vorschriften, wie der von den drei Einheiten des Dramas, nach denen sich ein Kunstwerk richten soll. Alle Kritik soll daher eine *immanente* sein: wie das Verständniss, so soll auch die Werthbestimmung des Gegenstandes zunächst und vor allem ihm selber entnommen werden. Normen und Regeln können als Führer dienen, um die Beurtheilung zu erleichtern; aber auch diesen Werth haben sie doch nur insoweit, als sie selbst aus mustergültigen Beispielen und aus den allgemeinen Gesetzen der menschlichen Natur abstrahirt sind, wie dies unübertrefflich *Lessing**)

*) Hamburgische Dramaturgie, 100. bis 104. Stück, Ausg. Lachmann-Maltzahn VII, S. 420 ff.

an den Regeln der Aristotelischen Poetik dargelegt hat. Aber freilich bringt es der allgemeine Zusammenhang der geistigen Objecte, wie er theils durch jene Gesetze der menschlichen Natur theils durch die unzähligen inneren Beziehungen des geistigen Lebens in seinen mannigfachen Aeusserungsformen bedingt ist, nothwendig mit sich, dass was einmal als werthvoll erwiesen ist, dies in der Regel auch in andern und vor allem in analogen Fällen sein wird, und dass der Werth des einzelnen Objectes von seinen Beziehungen zu andern gleichfalls mit bestimmten Werthprädicaten versehenen Gegenständen abhängt. Darum kann auch die immanente Kritik das betrachtete Object nicht von der Fülle jener Beziehungen gelöst denken, in denen es sich der allgemeinen Entwicklung des geistigen Lebens einordnet. In dieser unvermeidlichen Projection des einzelnen Gegenstandes auf einen allumfassenden geistigen Hintergrund geht daher naturgemäss die immanente selbst in eine transcendente Kritik über. Aber es hat doch eine ganz andere Bedeutung, wenn diese aus dem Verständniss und der Würdigung des Objectes selbst erwächst, als wenn sie diesem als ein äusserer Massstab entgegengebracht wird, bei dessen unveränderlicher Anwendung gerade auf das was für jene rechtmässige Form einer transcendenten Kritik das werthvollste ist, auf die unendliche Mannigfaltigkeit und Entwicklungsfähigkeit der geistigen Gestaltungen, keine Rücksicht genommen wird.

Da die Kritik sich auf jeder ihrer Stufen auf eine vorausgegangene Interpretation gründet, und da ihr eigenes Wesen in einem von Werthgefühlen getragenen logischen Unterscheidungsprocesse besteht, der eine Entscheidung über Werth und Unwerth ermöglichen soll, so folgt daraus schon, dass sie in ihrer allgemeinen Richtung ein der Interpretation entgegengesetztes Verfahren sein muss. Verknüpft die Interpretation zunächst die Ergebnisse der vergleichenden Methode, um dann durch psychologische Analyse und Deduction diese Ergebnisse nach Gründen und Folgen zu ordnen, so bemächtigt sich die Kritik des so hergestellten logischen Zusammenhangs, um ihn mittelst psychologischer Analyse wieder zu zerlegen, die durch die Interpretation aufgestellten Beziehungen auf ihre Gültigkeit und ihren Werth zu prüfen und endlich die so gewonnene Beurtheilung durch die Ausführung vergleichender Beobachtungen theils an dem untersuchten Gegenstand selbst theils an andern die ihm ähnlich sind zu bestätigen. Konnte die Interpretation im ganzen als eine Induction aufgefasst werden, die in

ihrem Verlaufe Hülfsdeductionen anwendet, so ist demnach der Gesammtcharakter der Kritik der eines deductiven Verfahrens, dem einzelne Inductionen zu Hülfe kommen. Dabei ist auch hier die Deduction eine psychologische in dem früher betonten Sinne, in dem jede psychologische Untersuchung zugleich über die psychophysischen und physischen Beziehungen ihrer Objecte Rechenschaft zu geben hat, da nicht der Mangel dieser Beziehungen, der ja überhaupt unmöglich, sondern die entscheidende Bedeutung psychischer Elemente für den Charakter jener Objecte bestimmend ist. Dagegen werden die hinzutretenden Hülfsinductionen durchgängig mittelst der vergleichenden Methode ausgeführt, und je nach der Beschaffenheit der Aufgabe wird dabei wieder entweder eine bloss individuelle oder zugleich eine generische Vergleichung angewendet. Demnach ist die Kritik auch in der Aufeinanderfolge ihrer einzelnen Stadien eine Umkehrung der Interpretation. Wie bei dieser, so kann übrigens bei jener in Folge der Zerlegung einer kritischen Untersuchung in mehrere Einzelkritiken, des grösseren oder geringeren Umfangs der auf die psychologische Analyse folgenden Vergleichungen, endlich der Verbindung mit interpretatorischen Elementen der Verlauf mannigfache Abweichungen darbieten. Von solchen besonderen Bedingungen abgesehen bleibt die allgemeine logische Gesetzmässigkeit des Verfahrens überall die nämliche. Insbesondere gilt dies auch für die oben unterschiedenen beiden Hauptformen der kritischen Methode, die hermeneutische Kritik und die Werthkritik.

Diese logische Gleichartigkeit ist klar zu ersehen, wenn man die kritische Methode auf den verschiedenen Stufen ihrer Anwendung innerhalb einer und derselben Wissenschaft verfolgt. Kaum ist eine dazu geeigneter als die Geschichte. Einerseits hat in der *historischen Quellenkritik* die hermeneutische Kritik eine besonders hohe Ausbildung erreicht; anderseits spielt selbst bei den objectivsten Historikern in der Würdigung der Motive und Handlungen namentlich in der politischen Geschichte und den mit ihr verbundenen Gebieten, wie der Kriegsgeschichte, der praktischen Politik, die Werthkritik eine wichtige Rolle. Die Probleme der Quellenkritik werden sämmtlich bestimmt von dem allgemeinen Zweck, den Werth einer Quelle für irgend ein durch die geschichtliche Forschung aufzuhellendes Gebiet, also für eine interpretatorische Aufgabe zu bestimmen. Die Quellenkritik ist demnach ein Beispiel hermeneutischer Kritik. Um den Werth einer Quelle, ihre Zuverlässigkeit und die besondere Bedeutung, die ihr für die untersuchten historischen That-

sachen zukommt, beurtheilen zu können, muss man so viel als möglich über Zeit und Ort ihrer Entstehung, über ihren Autor — sei es dass dieser noch aus andern Leistungen bekannt ist oder nur aus der Beschaffenheit der Quelle selbst nach seiner subjectiven Zuverlässigkeit geschätzt werden soll, — endlich über das äussere und innere Verhältniss verschiedener Quellen zu einander Rechenschaft geben können. Darin liegt eine ganze Reihe kritischer Fragen, deren jede durch psychologische Analyse und durch eine von ihr geleitete vergleichende Prüfung gelöst werden muss. Der deductive Charakter jener Analyse verräth sich darin, dass sie stets von allgemeingültigen psychologischen Voraussetzungen und von einzelnen psychologischen oder psychophysischen Erfahrungen ausgeht. So sind für die Bestimmung des Alters einer als Quelle dienenden Handschrift die aus sonstigen Thatsachen bekannte Sprache und Schreibweise der verschiedenen Zeiten zunächst entscheidend; für die kritische Unterscheidung einer echten Quelle von einer etwa möglichen Fälschung kommt ausserdem neben manchen äusseren Merkmalen, die das Alter eines Dokumentes bezeugen, eine Reihe psychologischer Merkmale in Betracht, durch die sich die Absicht der Fälschung verrathen kann; vor allem aber ist hier schon der allgemeine psychologische Grundsatz massgebend, dass eine bloss nachahmende Thätigkeit, z. B. die Nachahmung einer archaistischen Sprech- oder Schreibweise oder individueller Eigenthümlichkeiten, stets von der naiven Unmittelbarkeit eines Originals in kleinen Zügen abweichen wird, weil sich die eigene Zeit und Individualität des Autors und nicht selten auch eine in diesen Verhältnissen begründete Unkenntniss der Thatsachen wider Willen geltend machen. Die so ausgeführte psychologische Analyse wird dann auf Schritt und Tritt von der individuellen Vergleichung der sprachlichen Formen, der Schriftzüge u. s. w. unterstützt: diese sind die inductiven Elemente, die jener Deduction zu Hülfe kommen. In verwickelterer Gestalt wiederholt sich der nämliche Gang der Untersuchung bei der kritischen Prüfung der Frage nach dem Verhältniss verschiedener Quellen zu einander, also namentlich ihrer relativen Abhängigkeit oder Unabhängigkeit und, wenn sich die erstere ergeben sollte, nach ihrem genealogischen Verhältnisse. Hier wird die Kritik in erster Linie von dem psychologischen Princip der singulären Natur aller zusammengesetzteren psychischen Functionen geleitet, nach welchem verschiedene Beobachter den nämlichen Thatbestand weder völlig übereinstimmend beobachten noch beurtheilen noch auch darstellen

werden. Dazu kommen dann ausserdem theils die oben angedeuteten für das Alter und die Originalität der einzelnen Quellen charakteristischen Merkmale theils die auf den Inhalt gegründeten Folgerungen, bei denen überall wieder die hinzutretende individuelle Vergleichung sowohl der Bestandtheile jeder einzelnen Quelle wie der verschiedenen Quellen mit einander und mit sonst bekannten Thatsachen ihre Dienste leistet*).

So weit nun auch von diesen Beispielen hermeneutischer Kritik auf historischem Gebiete die Werthkritik der Thatsachen ihrem Inhalte nach entfernt ist, so verwandt ist sie doch in dem logischen Charakter der Methode. Vor allem gilt dies von jener in der Geschichte überall geübten und darum auch allein allgemein anerkannten immanenten Kritik, welche die die Ereignisse bestimmenden Handlungen nach den Motiven, die für sie massgebend waren oder mit Wahrscheinlichkeit als massgebend vorausgesetzt werden können, in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit prüft und beurtheilt. Diese Art der Werthkritik ist freilich nicht die einzige, die der Historiker anwenden kann. Die endgültige Form historischer Kritik wird vielmehr stets in der Untersuchung und Werthbeurtheilung der Motive selbst, die zur Setzung bestimmter Zwecke geführt haben, und in der Beantwortung der Frage bestehen, inwiefern die so erstrebten Zwecke den eine bestimmte Periode kennzeichnenden allgemeinsten Bestrebungen oder gar allgemeingültigen humanen Forderungen entsprechen oder zuwiderlaufen. Zweifellos können in diesem Sinne grosse historische Ereignisse und Umwälzungen, wie die Reformation, die französische Revolution, die Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Reiche und ähnliche, einer Kritik unterzogen werden. Aber da es schwierig ist für diese die Forderung zu erfüllen, dass sie eine immanente sei, die Massstäbe der Beurtheilung vielmehr in der Regel bestimmten von aussen an die Ereignisse herangebrachten politischen, religiösen, ethischen oder allenfalls auch geschichtsphilosophischen Ueberzeugungen entnommen werden, so hat sich in der Geschichtsforschung selbst mit einem gewissen Recht die Gewohnheit eingebürgert, nur jene Werthkritik, welche die historischen Vorgänge auf das Verhältniss der angewandten Mittel zu den erstrebten Zwecken prüft und beurtheilt, im eigentlichen Sinne historische Kritik zu nennen. Jedenfalls ist nun diese Art

*) Vgl. hierzu die eingehende Darstellung der Methoden der Quellenkritik bei Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 2. Aufl., S. 236 ff.

der Werthkritik darauf angewiesen immanente Kritik zu sein. Dagegen bleibt sie im wesentlichen auf Ereignisse eingeschränkt, die unter dem entscheidenden Einfluss einzelner handelnder Persönlichkeiten entstanden sind, während sich eine direct auf die Zwecke selbst und ihren Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung gerichtete Werthkritik auch auf allgemeine, nicht oder wenigstens nicht bloss aus dem Eingreifen einzelner Persönlichkeiten hervorgegangene Ereignisse und Zustände beziehen kann. Das eigentliche Terrain jener beschränkteren historischen Kritik oder, wie wir sie nach ihrem psychologischen Charakter nennen können, jener Kritik der Mittel zu gegebenen Zwecken ist daher die politische Geschichte, und in ihr wieder vornehmlich die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, der Staatsverträge, der Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, endlich die Geschichte der kriegerischen Unternehmungen. Unter allen diesen Gebieten ist es die Kriegsgeschichte, in der die Kritik der Mittel wohl ihre schärfste Ausbildung gefunden hat und die relativ exacteste Anwendung zulässt. Aus begreiflichen Gründen: einmal sind die erstrebten Zwecke hier in der Regel unzweideutig gegeben; sodann lassen sich die möglicher Weise zur Erreichung eines Zweckes anwendbaren Mittel meist klar übersehen; und endlich entscheiden die Erfolge selbst in einer selten misszuverstehenden Weise über die Zweckmässigkeit der Massregeln. In dieser nachträglichen „Kritik der Thatsachen“ findet daher die logische Kritik theils, wenn sie vorausgeht, ihre Probe, theils, wenn sie nachfolgt, ihre Hauptstütze. Nur kann freilich auch hier wie überall der Erfolg das Urtheil über die Zweckmässigkeit der Mittel trüben. In allen Fällen entwickelt aber die strategische und taktische Kritik aus dem vorgestellten Zweck, unter Voraussetzung allgemeingültiger psychologischer Motive, die zur Erreichung desselben erforderlichen Mittel, indem sie zugleich die wirklich gewählten oder, falls es sich um zukünftige Ereignisse handelt, die vorgeschlagenen Massregeln auf ihre Uebereinstimmung mit jenen Folgerungen sowie auf die aus ihnen selbst sich ergebenden Folgen prüft. Hierbei führt dann diese psychologische Deduction zu einer hülfsweisen Verwerthung der vergleichenden Methode, die, je sorgfältiger und gründlicher die Kritik geübt wird, um so mehr in einer vergleichenden Erwägung aller vorhandenen Möglichkeiten besteht. Damit diese Erwägung eine hinreichend vielseitige werde, ist daher die Ergänzung und eventuell die Berichtigung einer individuell geübten Kritik durch andere kritische Standpunkte hier wie auf poli-

tischem Gebiet ein wichtiges, freilich aber keineswegs ein unfehlbares Mittel zur Sicherung der Ergebnisse.

Bedeutsame Anwendungen findet die Werthkritik schliesslich auf philosophischem Gebiete, wo sie sich in die drei Formen der ästhetischen, der ethischen und der Erkenntnisskritik spaltet. Unter ihnen sind die beiden ersteren so alt wie das Nachdenken über die Kunst und über die sittlichen Begriffe überhaupt; und wenn auch, mit besonderer Rücksicht auf die von ihm geübte Kritik des Erkenntnissvermögens, Kant erst seine Philosophie eine kritische nannte, so ist doch den Erkenntnissproblemen gegenüber das Verhalten nicht nur der Philosophie, sondern der Wissenschaft überhaupt von frühe an im allgemeineren Sinne ein kritisches gewesen. Denn der Widerstreit der Gegensätze schön und hässlich, gut und schlecht, wahr und falsch und das aus diesem Widerstreit entspringende Schwanken des Urtheils fordert von selbst das kritische Verhalten heraus. Dabei hat sich die logische Eigenthümlichkeit der kritischen Methode mehr als auf einem der andern dieser Gebiete auf dem der ästhetischen Kritik ausgeprägt. Vielleicht weil sich hier am frühesten die Forderung durchgesetzt und trotz mannigfacher Störungen von Seiten der Philosophie im ganzen auch siegreich behauptet hat, dass das ästhetische Object selbst und das bei der Anschauung desselben erweckte Gefühl, nicht aber irgend ein diesem Object transcendenter Gesichtspunkt, etwa eine von aussen auf dasselbe übertragene philosophische Idee, zum Ausgangspunkt der Kritik diene, und dass sich daher diese nicht etwa von metaphysischen Dogmen, sondern ausschliesslich von allgemeingültigen psychologischen Motiven leiten lasse. Darum bieten schon die Rhetorik und Poetik des Aristoteles, mehr als andere seiner Werke, die Politik nicht ausgenommen, vortreffliche Beispiele einer immanenten, aus der Natur des Gegenstandes und den allgemeinen psychischen Eigenschaften des Menschen deducirenden Kritik, die als gelegentliches Hülfsmittel die vergleichende Betrachtung von Beispielen zu Hülfe nimmt. Vorbildliche Formen, selbst Kunstwerke und doch zugleich in logischer Beziehung Beispiele von mustergültiger Klarheit, hat sodann auf dem Gebiet der ästhetischen Kritik Lessing geliefert. Die logischen Normen der kritischen Methode lassen sich vielleicht, trotz der ungezwungenen Lebendigkeit der Form, nirgends besser studiren als an der „Hamburgischen Dramaturgie“ und dem „Laokoon“. Die siegreiche Ueberzeugungskraft, die diesen kritischen Erörterungen selbst da innewohnt, wo

wir ihnen heute nicht mehr in allen Stücken beipflichten können, wie in den Sätzen des „Laokoon" über das Verhältniss der Malerei zur Poesie, beruht in erster Linie auf der psychologischen Deduction, in zweiter auf der Fülle treffender Beispiele, die zur Vergleichung herbeigezogen werden. Wie schlagend ist z. B. in der Kritik der Voltaire'schen „Semiramis" der Nachweis, dass ein Gespenst, bei Tage und in einer grossen Versammlung erscheinend, unmöglich anders als lächerlich wirken könne. Und wie einleuchtend weiss dann der Kritiker diese psychologische Folgerung durch die Vergleichung des Voltaire'schen Gespenstes mit den Geistererscheinungen bei Shakespeare, vor allem mit dem Geist im Hamlet, zu veranschaulichen!*) Die hervorragende Bedeutung, die bei diesem grossen kritischen Schriftsteller der psychologischen Analyse zukommt, tritt besonders auch darin hervor, dass er die aus der Anwendung psychologischer Gesichtspunkte auf den untersuchten Gegenstand gewonnenen Resultate wieder in die allgemeinere Form psychologischer Erfahrungssätze zu bringen pflegt. Man erinnere sich an die Betrachtungen über das christliche Trauerspiel, über den Vortrag moralischer Sentenzen, über die Verwendung des Wunderbaren im Drama und vieles Aehnliche, — ästhetische Verallgemeinerungen die, auf der Grundlage psychologischer Analyse und ästhetischer Vergleichung des Einzelnen entstanden, deutlich den Weg zeigen, den eine productive ästhetische Kritik zu gehen hat, wenn sie ästhetische Regeln finden will. Solche Regeln müssen eben einerseits auf die allgemeine psychologische Natur des Menschen, anderseits auf die besondere Beschaffenheit und die besonderen Zwecke des ästhetischen Gegenstandes gegründet sein. Sie sind daher Producte, die in diesem Falle der Werthkritik selbst einen schöpferischen Werth verleihen, weil hier das Endziel der Kritik nicht bloss in der Werthbeurtheilung des Einzelnen, sondern in der Auffindung und Begründung allgemeiner Principien der Werthbeurtheilung besteht. In diesem Sinne ist eben die Aesthetik selbst eine auf Kritik gegründete Wissenschaft; und dasselbe kann oder sollte wenigstens von der Ethik und von der Philosophie überhaupt gesagt werden.

Indem so die Aufgaben der Kritik umfassendere und selbst im wissenschaftlichen Sinne schöpferische werden, hängt nun hiermit zugleich eine Eigenschaft zusammen, die nicht selten gerade auf

*) Hamburgische Dramaturgie, 10. und 11. Stück, Ausg. Lachmann-Maltzahn, VII, S. 47 ff.

diesen Gebieten der Kritik zukommt: sie besteht darin, dass der Werthkritik des Objectes selbst eine Kritik der bereits über dasselbe vorhandenen Urtheile vorangeht. Eine solche Kritik der Meinungen, in die dann unmittelbar auch die kritische Prüfung der vorhandenen Interpretationsversuche verflochten wird, setzt nicht nur verhältnissmässig leicht in den Besitz der bis dahin gewonnenen Ergebnisse und Anschauungen, sondern sie zieht überdies einen grossen Theil ihres Nutzens daraus, dass wir fremden Ansichten meist unbefangener gegenüberstehen als eigenen, und auf diesem Wege daher leicht Standpunkte überwinden, die entweder an und für sich falsch gewählt, weil aus einer einseitigen Betrachtung der Sache gewonnen sind, oder aber wenigstens nur einen vorbereitenden, keinen endgültigen Werth haben. In diesem Sinne hat schon Plato seine eigenen Lehren aus der Kritik der Meinungen und Lehren seiner Vorgänger heraus entstehen lassen: der Dialog als künstlerische Nachahmung des natürlichen Streites der Meinungen in Rede und Gegenrede bot sich hier von selbst als die angemessene Form einer solchen Kritik dar. Nicht minder hat dann Aristoteles den Zugang zum Aufbau seines eigenen Systems überall durch eine Kritik der vorhandenen Meinungen zu gewinnen gesucht, indem ihn dabei nach seinen eigenen Aussprüchen die Ueberzeugung leitete, dass man sich zuerst einen Ueberblick und ein Urtheil über die möglicher Weise anzunehmenden Principien zu verschaffen habe, diese aber im allgemeinen in bestimmten Lehren zum Ausdruck gebracht finde*).

In der Scholastik ist dann diese Methode in ein äusserliches und schablonenhaftes Verfahren ausgeartet, bei welchem sich zumeist die eigene Dürftigkeit hinter einem Katalog fremder Meinungen verschanzte. Hieraus ist das in den Geisteswissenschaften mehr als in andern Gebieten heimische Uebel geistloser Compilation entsprungen, in der sich die selbstverständliche Forderung, dass für jede wissenschaftliche Forschung die Kenntniss des bereits Erkannten nöthig sei, in die Maxime umgewandelt hat, die Erkenntniss eines Gegenstandes bestehe darin zu wissen, was alle Andern schon über ihn gewusst haben. So ist es beinahe tragisch zu nennen, dass gerade die entwickeltste Form der Kritik, die Kritik der Meinungen, in ihren Auswüchsen der Kritiklosigkeit Vorschub leistet. In Wahrheit kann es für die Kritik der Meinungen als Regel gelten, dass

*) Vgl. Physik I, 2. Metaphysik I, 3.

sie niemals alle überhaupt über den Gegenstand vorhandenen Urtheile extensiv erschöpfen, dass sie aber um so intensiver in diejenigen eindringen soll, deren kritische Prüfung eine Förderung des eigenen kritischen Urtheils verspricht, sei es positiv, durch bereits vorhandene Ansätze zu einer richtigen Werthbeurtheilung, sei es negativ, durch die Exemplification kritischer Verkehrtheiten. Denn auch die Kritik der Meinungen hat ja als letzten Zweck nur den, den Werth des Gegenstandes selbst schätzen und verstehen zu lehren. Die Auseinandersetzung mit einer einzigen kritischen Beurtheilung von Bedeutung kann hier nützlicher sein als die Durcharbeitung durch einen ganzen Berg kritischer Dutzendliteratur. Niemand hat besser als wiederum Lessing die wegweisende Bedeutung einer solchen hervorgehoben*).

f. Der Begriff des Gesetzes in den Geisteswissenschaften.

Der Begriff des Gesetzes ist ursprünglich der bürgerlichen Rechtsordnung entnommen, also von einem Gebiet ausgegangen, das selbst dem Umkreis der Geisteswissenschaften zugehört. Erst die Naturwissenschaft, die das Wort seit den Anfängen ihrer neueren Entwicklung aufnahm, hat ihm aber jene umfassendere Bedeutung gegeben, in der es gegenwärtig überhaupt auf Sätze angewandt wird, in denen irgend ein allgemeingültiger Zusammenhang seinen Ausdruck findet, mag dieser nun der Erfahrung entnommen oder auf dem Wege der mathematischen Abstraction gewonnen sein. Da es vornehmlich das Inductionsverfahren ist, durch das solche allgemeingültige Sätze gefunden werden, so entsprechen demnach innerhalb der Erfahrungswissenschaften den verschiedenen Stufen der Induction zugleich Anwendungen des Begriffs von verschiedenem Umfang und Inhalt, indem jede Induction zunächst zur Aufstellung concreter empirischer Gesetze gelangt, dann eine Anzahl solcher zu allgemeinen Erfahrungsgesetzen vereinigt, um schliesslich mit causalen Gesetzen zu endigen, die als besondere Anwendungen des allgemeinen Causalprincips angesehen werden können. (Abschn. I, S. 26 ff.)

*) Freilich hat selbst Lessing das grösste Hinderniss der Kritik, den Autoritätsglauben, nicht völlig überwunden. Aristoteles gilt ihm als ein so zuverlässiger Zeuge der Wahrheit, dass dessen Autorität unverkennbar seine eigene Untersuchung beeinflusst. Hier trägt eben auch Lessing die Spuren seiner Zeit, die es vor allem als ihren Beruf empfand, einen falschen durch einen echten Classicismus zu überwinden.

Unvermeidlich musste nun der so durch die Naturwissenschaft veränderte Begriff auf die Geisteswissenschaften zurückwirken, in denen nicht minder das Bedürfniss entstand, die durch die Interpretation und ihre Hülfsmethoden gewonnenen Sätze einem allgemeinen Begriff unterzuordnen, für den sich, da ihm im wesentlichen die nämlichen Merkmale zukommen, von selbst auch die gleiche Bezeichnung darbot. Gleichwohl sind dieser Uebertragung Schwierigkeiten entgegengetreten, die noch heute nicht ganz überwunden zu sein scheinen. Solche mussten sich in der That nicht bloss aus der Verschiedenheit der Methoden, sondern auch daraus ergeben, dass die Causalität des Geschehens in beiden Fällen eine wesentlich verschiedene Gestalt annimmt. Ausserdem ist aber auf die Behandlung der Frage, in welchem Umfange die Geisteswissenschaften von dem Begriff des Gesetzes Gebrauch machen sollen, offenbar der Umstand von Einfluss gewesen, dass den Bearbeitern dieses Gebietes jene ursprüngliche Bedeutung des Gesetzes, nach der dasselbe eine von besonderen Zwangsordnungen umgebene Norm ist, noch allzu lebendig vorschwebt und sie sich daher versucht fühlen, davon so viel als möglich auch in den neuen Begriff hinüberzuretten. Dies Streben ist um so begreiflicher, als hier nicht, wie in so manchen andern Fällen, die alte Bedeutung von der neuen verdrängt wurde, sondern auf ihrem Gebiete noch unverändert neben jener fortbesteht.

Bei der Beurtheilung solcher Bedenken ist es nun beachtenswerth, dass die Naturwissenschaft keineswegs mit einem Male dem Begriff des Gesetzes sein heutiges Gepräge gegeben hat. Vielmehr lässt die Entwicklung desselben im Laufe der drei Jahrhunderte, die seit dem Beginne jener Uebertragung verflossen sind, im allgemeinen drei Stadien unterscheiden. In dem ersten ist auch das Naturgesetz noch der Willensausdruck eines Gesetzgebers, in diesem Fall des höchsten Gesetzgebers, der die ganze Naturordnung eingerichtet hat. Darum gelten einem Descartes und Newton mit ihren Zeitgenossen nur diejenigen allgemeinen Sätze als „Gesetze“ (Leges naturae), die sich aus andern nicht ableiten lassen und darin ihren unmittelbaren Ursprung aus dem göttlichen Willen verrathen. In diesem Sinne ist das Gesetz dem mathematischen Axiom gleichgeordnet. Wie das „Axioma“ eine allgemeine, nicht aus weiteren Voraussetzungen abzuleitende Norm des Seins nach den drei Daseinsweisen des Raumes, der Zeit und der Zahl, so bezeichnet die „Lex“ eine ursprüngliche Norm des Geschehens in der Natur, eine Regel, die sich, wie Leibniz sagt, selbst nur teleologisch, aus den

Absichten des Schöpfers, nicht mechanisch erklären lässt, aus der dann aber alle einzelnen Regeln mechanisch mit mathematischer Nothwendigkeit abgeleitet werden können*). Darum werden nun auch solche untergeordnete Regeln entweder als „Erscheinungen“ — so von Newton die Kepler'schen Gesetze — oder aber übereinstimmend mit den abgeleiteten Lehrsätzen der Mathematik als „Theoreme“ bezeichnet. In dem zweiten Stadium, das etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnt, erweitert sich der Begriff in doppelter Richtung: theils breitet er sich über die abstracten Wissenschaften, die Logik und Mathematik, aus, indem man von Zahl-, Raum- und allgemeinen Denkgesetzen zu reden beginnt, theils wird er auf alle die naturwissenschaftlichen Sätze übertragen, die irgendwie einen principiellen Charakter besitzen, insofern sie Anwendungen des allgemeinen Causalprincips sind, denen andere Sätze oder einzelne Erfahrungen subsumirt werden können. Nicht der axiomatische Werth, sondern die Allgemeinheit der Anwendung und die causale Bedeutung ist es daher, die nunmehr noch das Gesetz unterscheidet. In gleichem Masse verschwindet die Zurückführung auf eine unmittelbare göttliche Anordnung und tritt an ihre Stelle der Gedanke an die Wirkung allgemeiner Naturkräfte: als Gesetz gilt nun jedes einzelne Princip der Naturcausalität, das als allgemeine Regel eine grössere Anzahl einzelner Formen des Geschehens umfasst. Von hier aus macht sich nun sehr bald der Drang fühlbar, noch einen weiteren Schritt zu thun. Nicht jede Regel, die sich als einheitlicher Ausdruck für eine Menge einzelner Erscheinungen geben lässt, enthält auch schon eine causale Beziehung. Da diese stets eine Aussage über die Existenz und Wirkungsweise bestimmter Naturkräfte in sich schliesst, so ist sie von Voraussetzungen über das materielle Substrat der Naturerscheinungen und dessen Eigenschaften abhängig, die sich erst aus einer umfassenden Vergleichung mannigfacher gesetzmässiger Zusammenhänge gewinnen lassen. Lange bevor es möglich ist, dieses Ziel zu erreichen, wird jedoch das Bedürfniss fühlbar, die einzelnen Regelmässigkeiten, die die Grundlagen solcher causaler Verknüpfungen bilden, festzuhalten. So ist, als letztes Stadium dieser Entwicklung, der seit dem Anfang unseres Jahrhunderts eine wachsende Bedeutung gewinnende Begriff des „empirischen Gesetzes“ entstanden, bei dem der Zusatz empirisch

*) Leibniz, Princip. quoddam generale etc. Math. Schriften, herausgegeben von Gerhardt. II, 2, p. 134, und an anderen Stellen seiner Abhandlungen zur Dynamik.

nicht etwa in dem Sinne einen Gegensatz zu dem Begriff des causalen Gesetzes bezeichnet, als wenn dieses nicht auch empirischen Ursprungs wäre, sondern wo jenes Attribut nur andeuten soll, dass ein solches Gesetz bloss eine empirische Regel sei, die nicht auf die allgemeinen Voraussetzungen über die Naturcausalität zurückgeführt werden könne. Im Zusammenhange damit hat das zunehmende Bedürfniss nach kurzer Unterscheidung der zahlreichen so entstandenen empirischen Gesetze zu der Gewohnheit geführt, einem jeden derartigen Gesetze als einfaches Erkennungszeichen den Namen des Forschers beizulegen, der es zuerst nachgewiesen. So spricht man in der Elektricitätslehre vom Ohm'schen, Ampère'schen, Weber'schen Gesetze u. s. w. Auch auf die Naturgesetze von causaler Bedeutung hat dann diese Sitte übergegriffen: wir reden nicht bloss von den Kepler'schen Gesetzen, die in der That bloss den Charakter „empirischer Gesetze" im engeren Sinn besitzen, sondern auch von dem Newton'schen Gesetz, dem Galilei'schen Trägheitsgesetz u. dergl. Ausdrücke wie Grimms Gesetz der Lautverschiebung, Malthus' Bevölkerungsgesetz, Comtes Gesetz der drei Stadien und ähnliche zeigen, wie die nämliche Gewohnheit bereits auf die Geisteswissenschaften übergreift. Die beiden letzten Beispiele beweisen freilich zugleich, wie gerade hier die Grenze zwischen Gesetz und Hypothese nicht immer eingehalten wird. Die Benennung nach dem Urheber kann ja zu dieser letzten Erweiterung leicht Anlass geben, weil nun die Verantwortung für die Wahrheit des hypothetisch aufgestellten Gesetzes gewissermassen dem Urheber zugeschrieben wird*).

Sehen wir von dieser Ausdehnung auf hypothetische Sätze von mehr oder minder problematischem Werthe ab, so hat nun zweifellos die allmähliche Erweiterung des Begriffs, wie sie hier im Laufe der Zeit innerhalb der Naturforschung eingetreten ist, ihre gute Berechtigung, ja sie erscheint als eine in der Entwicklung des Causalprincips selbst begründete; daher es denn auch heute völlig unmöglich sein würde die wissenschaftliche Ausdrucksweise wieder auf jene Stufe zurückzuschrauben, wo man die grosse Mehrzahl der

*) Vgl. meinen Aufsatz: „Wer ist der Gesetzgeber der Naturgesetze?" Phil. Stud. III, S. 493 ff. Die Antwort auf diese Frage wird hier im Hinblick auf die oben kurz angedeutete Entwicklung des Begriffs in dem Satz zusammengefasst (a. a. O. S. 496): „Im siebzehnten Jahrhundert gibt Gott die Naturgesetze, im achtzehnten thut es die Natur selbst, im neunzehnten besorgen es die einzelnen Naturforscher."

heute unterschiedenen „Gesetze“ noch als „Theoreme“, „Regeln“ oder gar „Erscheinungen“ bezeichnete. Denn alle diese Ausdrücke haben heute andere Bedeutungen angenommen, da sie nach anderen Richtungen an dem nämlichen Differenzirungsprocess theilnahmen, aus dem der Begriff des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Ausdehnung hervorging. Augenscheinlich sind es nämlich *drei* Merkmale, die sich in dem Begriff des Gesetzes nunmehr vereinigen, und die sich in dieser Verbindung in keinem jener sonst verwandten Begriffe wiederfinden. Ueberall bezeichnet das Gesetz 1) einen regelmässigen *Zusammenhang logisch selbständiger Thatsachen.* Nie also kann eine einzelne Thatsache oder der Zusammenhang einer Eigenschaft mit dem Gegenstand dem sie zukommt, eines Zustandes mit seinem Träger u. dergl., kurz irgend eine Verbindung zweier Denkinhalte, von denen der eine gar nicht ohne den andern gedacht werden kann, auf die Bedeutung eines Gesetzes Anspruch erheben. Demnach sind Sätze wie die, dass der Mensch 12 Brustwirbel hat, oder dass durchschnittlich in Europa der Mann 168, das Weib 158 cm gross, oder dass die Blattstellung der Pflanzen spiralförmig angeordnet ist, an und für sich noch keine Gesetze, wenn sie auch manchmal missbräuchlich so genannt werden. Sie sind constante Eigenschaften von Individuen oder von typischen Durchschnittsformen, die in Gesetze eingehen können, sobald sie mit andern Thatsachen, die zu ihnen direct oder indirect in causaler Beziehung stehen, verbunden werden: so z. B. die Blattstellung mit dem Wachsthum der Pflanze oder, indem man diese bloss empirische auf eine causale Beziehung zurückzuführen sucht, mit den mechanischen Wirkungen der Wachsthumsspannungen. Sodann muss 2) der Zusammenhang, auf den der Begriff des Gesetzes Anwendung finden soll, *entweder direct oder indirect auf ein causales oder auf ein logisches Verhältniss hinweisen;* und zwar ist dies Verhältniss ausschliesslich ein causales im Bereich der Erfahrungswissenschaften, ein logisches in den abstract logischen Gebieten, also in der Logik selbst und in der Mathematik. In diesen letzteren ist zugleich der Hinweis auf den das Gesetz begründenden logischen Zusammenhang im allgemeinen stets ein directer. In den Erfahrungswissenschaften dagegen findet das zu Grunde liegende causale Verhältniss nur in den eigentlich causalen Gesetzen einen Ausdruck, nicht in den im engeren Sinne so genannten „empirischen Gesetzen“. Hier beruht vielmehr die in dem Gesetz ausgedrückte Regelmässigkeit auf einem causalen Verhältniss, das nicht zwischen den beiden

in das Gesetz selbst eingehenden und in die äussere Form einer causalen Abhängigkeit gebrachten Gliedern stattfindet, sondern das entweder eines dieser Glieder oder beide mit irgend welchen im Hintergrunde bleibenden causalen Factoren verbindet. Hierbei macht es keinen principiellen Unterschied, ob die jener bloss empirischen Regelmässigkeit zu Grunde liegende causale Beziehung bereits bekannt ist oder nicht. So lange nur überhaupt mit Sicherheit erwartet werden kann, dass der beobachtete regelmässige Zusammenhang auf einem Causalverhältniss beruht, ist auch der Ausdruck „empirisches Gesetz" auf ihn anwendbar, und begreiflicher Weise empfängt daher dieser Ausdruck seine vorzugsweise Bedeutung gerade von den Fällen, in denen sich die causalen Verbindungen selbst nicht direct angeben lassen. Ein Zusammenhang dagegen, der weder direct noch indirect auf eine Causalität zurückzuführen, und bei dem sogar die Vermuthung einer solchen durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, fällt nicht in das Gebiet des Gesetzesbegriffs. So bilden zwei Erscheinungen, die sich regelmässig in einem bestimmten räumlichen oder zeitlichen Verhältniss zu einander darbieten, wie z. B. zwei beliebige von einander unabhängige Fixsterne, zwei beliebige Perioden der Weltgeschichte, an und für sich noch nicht den Inhalt eines empirischen Gesetzes. Endlich muss 3) jedem Gesetz ein heuristischer Werth für die Subsumtion neuer Thatsachen zukommen: das Gesetz soll nicht bloss zusammenfassen was thatsächlich gegeben ist, sondern es soll auch die entsprechende Zusammenfassung künftig zu beobachtender Thatsachen ermöglichen. Begründen die beiden ersten Bedingungen die theoretische Möglichkeit des Gesetzes, so beruht auf dieser dritten sein praktischer Erkenntnisswerth. Manche Sätze würden wir, wenn wir sie bloss nach jenen theoretischen Erfordernissen beurtheilten, nicht anstehen dürfen empirische Gesetze zu nennen; aber wir versagen ihnen doch diesen Namen, weil sie einer heuristischen Bedeutung ermangeln. So ist es im Sinne jener ersten Bedingungen ein Gesetz, dass der Mensch der Nahrung bedarf, um zu leben. Aber so wichtig diese Regel für unsere Lebensführung sein mag, zu unserer wissenschaftlichen Erkenntniss trägt sie in dieser der allgemeinen Erfahrung entnommenen Form zu wenig bei, als dass wir sie unter die wissenschaftlichen Gesetzesformulirungen werden aufnehmen wollen. Diese Bedingung des heuristischen Werthes bewirkt es, dass manche regelmässige Beziehungen von Erscheinungen erst dann zum Rang anerkannter Gesetze erhoben werden,

wenn sie zugleich die Bedeutung causaler Gesetze gewinnen. Eine unmittelbare Folge der nämlichen Bedingung ist es ferner, dass wir einen *singulären* Zusammenhang von Ereignissen, auch wenn zweifellos die Glieder desselben ein directes causales Verhältniss bilden, niemals mit dem Namen eines Gesetzes belegen. So ist ein einzelner Meteorsteinfall, der Tod eines einzelnen Menschen an einer unvermeidlich wirkenden Krankheitsursache, kurz jeder Zusammenhang, der, mag er auch in seinen einzelnen Bestandtheilen noch so sehr gesetzmässig begründet sein, doch in der bestimmten Combination dieser Bestandtheile vereinzelt bleibt, ausgeschlossen vom Begriff des Gesetzes. Auf ein singuläres Ereigniss sind *viele* Gesetze, empirische wie causale, anwendbar, um es in seinen einzelnen Theilen begreiflich zu machen: es selbst aber kann nicht den Inhalt *eines* Gesetzes bilden. Denn so weit sich auch dieser Begriff von seinem Ausgangspunkte entfernt hat, das *eine* Merkmal ist ihm geblieben, dass das Gesetz eine Norm ist, nach der wir eine Vielheit einzelner thatsächlicher Zusammenhänge beurtheilen. In diesem Merkmal liegt die Bedingung, dass jedes Gesetz einen heuristischen Werth gegenüber künftigen Erfahrungen, also eine *generelle* Bedeutung beansprucht. Wird demnach auch der Begriff des Gesetzes seinem allgemeinen Umfange nach bestimmt durch den der causalen Verbindung, da jedes Gesetz direct oder indirect auf eine solche zurückweisen muss, so decken sich doch beide Begriffe keineswegs, und zur Aufstellung von Gesetzen sind in Folge dessen Bedingungen erforderlich, die nicht in jeder Wissenschaft in gleicher Weise erfüllt sind. Namentlich ist es klar, dass in Gebieten, die es vorzugsweise mit singulären Erscheinungen zu thun haben, oder auch mit solchen, bei denen erst die in der wirklichen Erfahrung nie anzutreffenden abstracten Bestandtheile der Erscheinungen eine generelle Bedeutung besitzen, der Begriff des Gesetzes eine andere Stellung einnehmen muss als in jenen, deren unmittelbare Objecte allgemeingültige Erscheinungen sind.

Den mannigfachen Einwänden, die von vielen Vertretern der Geisteswissenschaften gegen den Begriff des Gesetzes überhaupt und namentlich des „empirischen Gesetzes“, wie ihn die Naturwissenschaft anwendet, sowie gegen die Uebertragung desselben auf das geistige Gebiet, auf Geschichte und Gesellschaft, gemacht wurden, liegt nun, wie ich glaube, durchgängig insofern ein Missverständniss zu Grunde, als diese Forscher die oben hervorgehobenen Merkmale nicht zureichend beachtet haben. Meist ist man der Meinung, als das einzige

logische Kriterium des empirischen Gesetzes werde von der Naturwissenschaft irgend ein regelmässiger Zusammenhang gefordert. Es mag sein, dass da und dort irriger Weise auf solche Art das empirische Gesetz definirt worden ist. Aber thatsächlich hat die Naturforschung den Begriff niemals in dieser Ausdehnung angewandt, sondern, abgesehen von den oben angeführten Vermengungen mit der Hypothese, die ja immerhin als ein im Denken anticipirtes, darum aber auch freilich der Gewissheit entbehrendes Gesetz angesehen werden kann, stets an den drei Merkmalen der Verknüpfung selbständig zu denkender Thatsachen, des directen oder indirecten causalen Verhältnisses, sowie des heuristischen Werthes und der damit unmittelbar verbundenen generellen Bedeutung des Gesetzes festgehalten. Die Einwände, die gegen den Begriff des Gesetzes gemacht werden, richten sich daher durchgängig nur gegen jene falsche Definition desselben und gegen Beispiele, die niemals oder doch höchstens nur in Folge vorübergehender Begriffsvermengungen mit dem Namen von Gesetzen belegt worden sind*). Freilich muss aber zugestanden werden, dass die Anwendungen, die zuweilen im Gebiet der Sociologie und vor allem der Geschichte von dem Begriff des Gesetzes gemacht wurden, solche Einwände einigermassen rechtfertigen oder doch entschuldigen. Nur zeigt die nähere Prüfung derartiger statistischer oder historischer Gesetzesformulirungen, dass sie durchweg den wesentlichen Kriterien des Begriffs nicht entsprechen. Bald beziehen sich diese „Gesetze" auf gewisse generische Eigenschaften von Gegenständen, bald auf äussere Zusammenhänge, für die sich weder ein directes noch ein indirectes causales Verhältniss wahrscheinlich machen lässt, oder die mindestens keinen heuristischen Werth besitzen, bald auf Verallgemeinerungen von durchaus hypothetischem Charakter, bald endlich auf bloss singuläre Zusammen-

*) Vgl. z. B. G. Rümelin, Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes, Reden und Aufsätze (1869), S. 1 ff. Noch skeptischer steht derselbe Verf. der Uebertragung des Begriffs auf die Geisteswissenschaften in einem späteren Aufsatze gegenüber: Ueber Gesetze der Geschichte (1876), ebend. II, S. 118 ff. Uebrigens ist das namentlich in der ersten Abhandlung Rümelins hervortretende Bestreben den Begriff des Gesetzes überhaupt in einer Weise zu beschränken, die seine Anwendung auf die Geisteswissenschaften von solchen Bedenken befreien soll, noch weit verbreitet bei Schriftstellern über Sociologie und Geschichtsphilosophie. In der Regel sucht man diese Einschränkung dadurch zu erreichen, dass man bloss directe causale Regelmässigkeiten als „Gesetze" anerkennt: so G. Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Leipzig 1892, S. 34.

hänge*). Nicht nach solchen verfehlten Beispielen oder nach unzureichenden logischen Definitionen, sondern allein nach denjenigen Anwendungen des Begriffs, die durch ihre Fruchtbarkeit sich selbst rechtfertigen, hat sich aber unser Urtheil zu richten. Hier treffen nun nicht nur stets die obigen drei Merkmale zu, sondern es ist auch unzweifelhaft, dass den unter solchen Bedingungen gewonnenen empirischen Gesetzen ebenso gut ein wissenschaftlicher Werth zukommt wie den causalen. Erstens vermitteln sie die Zusammenfassung einer, wenn auch nur indirect, auf ein causales Verhältniss zurückzuführenden regelmässigen Verbindung von Erscheinungen, und sie erleichtern so die logische Einordnung aller ähnlichen, derselben Gesetzmässigkeit folgenden Erscheinungen. Zweitens bereiten sie das causale Verständniss der in der Formel zusammengefassten Thatsachen vor, indem sie die Vergleichung mit andern verwandten Zusammenhängen sowie Versuche einer Ableitung aus den allgemeinen für das in Frage stehende Erscheinungsgebiet vorauszusetzenden Bedingungen herausfordern.

Unschwer lassen sich auch im Bereich der Geisteswissenschaften Gesetze finden, die diesen Ansprüchen genügen. Freilich wird man gut thun, sich dabei zunächst nicht an Gebiete zu wenden, in denen die obigen Forderungen wegen der überwiegenden Bedeutung singulärer ursächlicher Verbindungen besonderen Schwierigkeiten begegnen, sondern an solche, wo im selben Sinne wie in der Naturwissenschaft causale oder empirische Gesetze in anerkannter Geltung stehen. Derartige Gebiete sind z. B. die Sprachwissenschaft auf der einen, die abstracte Wirthschaftstheorie auf der andern Seite. Jene kennt eine Anzahl von Gesetzen des Laut-, zum Theil auch des Bedeutungswandels, die durchgängig den Charakter rein empirischer Gesetze besitzen; diese stellt für die wichtigsten Zusammenhänge der Factoren des wirthschaftlichen Verkehrs, wie Preis, Angebot und Nachfrage, Einkommen, Capitalisirung und Credit allgemeine Gesetze fest, die, wenn sie auch in dem wirklichen Verkehr der Menschen selten rein in der von der Theorie geforderten Weise zutreffen, doch zweifellos insoweit gelten, als die gemachten Voraussetzungen gültig sind, und die, wie schon ihre deductive Entstehung lehrt, jedenfalls causale Gesetze sein müssen. Nun dürften schwerlich diese beiden Wissenschaften die von ihnen gefundenen Gesetze

*) Specielleres über die historischen und die socialen Gesetze vgl. unten in Cap. III und IV.

missen wollen. Auch hat sich ein Widerspruch gegen diese Gesetze immer nur gegen ihre unrechtmässige Ausdehnung oder gegen die etwa vorhandene Meinung gerichtet, dass neben ihnen nicht noch andere gelten könnten, die ihre Wirkungen kreuzen. Natürlich kann hierin ebenso wenig wie in irgend welchen sonstigen Eigenschaften ein Grund gesucht werden, sie nicht als Gesetze in analogem Sinne wie die Naturgesetze gelten zu lassen. Sie beziehen sich nicht auf singuläre, sondern auf generelle Erscheinungen, sie beruhen zweifellos auf causalen Verhältnissen, und sie bewähren neuen Erfahrungen gegenüber fortwährend ihren heuristischen Werth. Wollte man einwenden, hier handle es sich doch um Gebiete, die selbst halb und halb noch der Naturwissenschaft angehörten, weil die Sprache und namentlich der Sprachlaut zunächst eine physiologische Function sei, und weil sich der wirthschaftliche Verkehr auf materielle Dinge beziehe und auf materiellen Bedürfnissen beruhe, so lässt sich darauf auch hier antworten, dass es reine Geisteswissenschaften in dem bei diesem Einwand vorausgesetzten Sinne überhaupt nicht gibt — nicht einmal die Psychologie ist eine solche — und dass die psychophysischen Wechselbeziehungen bei Sprache und Verkehr schliesslich weder qualitativ noch quantitativ andere sind als etwa bei einer Sinneswahrnehmung oder einem geschichtlichen Ereigniss. Mag auch der Sprachlaut physiologisch entstehen, die Sprache selbst und damit alles was sie zusammensetzt beruht jedenfalls auf psychischen Motiven; und mag es die Wirthschaft nur mit materiellen Bedürfnissen und Gütern zu thun haben, das Bedürfniss selbst ist ein psychischer Vorgang, und zum Gut wird ein Object nur vermöge einer psychischen Werthbestimmung. Aber auch dagegen, dass auf diesen Gebieten nur solche Regelmässigkeiten, die direct irgend ein psychisches oder mindestens psychophysisches Causalverhältniss enthalten, ein Anrecht auf den Namen von Gesetzen erheben können, sprechen entschieden die der Sprachwissenschaft zu entnehmenden Beispiele. Das so genannte Grimm'sche Gesetz der indogermanischen Lautverschiebung ist ein rein empirisches, ganz von der Art etwa wie die Kepler'schen Gesetze bloss empirische Gesetze waren, ehe Newton ihre causale Begründung auffand. Wir können zwar mit Sicherheit annehmen, dass die Lautgesetze schliesslich auf irgend welchen psychischen Bedingungen beruhen; so wie es uns heute vorliegt, ist aber das Grimm'sche Gesetz ein rein empirisches, das eine Fülle lautlicher Veränderungen in einen Ausdruck zusammenfasst, der dieselben nicht in ihrer Abhängigkeit von ihren noch

unbekannten wirklichen Ursachen, sondern in ihrer Abhängigkeit von der Zeit und der Nationalität darstellt. Da die letztere als räumlich bestimmt angesehen werden kann, so wird also hier, ganz ebenso wie in den empirischen Gesetzen der Naturwissenschaft, an Stelle einer causalen eine solche Beziehung eingeführt, bei der die zu erklärende Erscheinung bloss als eine Function der Coordinaten des Raumes und der Zeit dargestellt ist. Dieser Functionsausdruck verdient aber mit demselben Rechte wie irgend ein empirisches Gesetz der Naturwissenschaft den Namen eines Gesetzes. An heuristischer Kraft ist er jedenfalls vielen derselben weit überlegen. So zeigt dieses Beispiel, wie wenig auch in logischer Beziehung die Forderung gerechtfertigt ist, dass ein Gesetz directer Ausdruck eines causalen Verhältnisses sei. Ja die Erfahrung lehrt, dass Gesetze, bei denen wir dem ursächlichen Verhältniss, sei es weil es noch unbekannt ist, sei es weil wir absichtlich von ihm keinen Gebrauch machen wollen, ein äusseres räumlich-zeitliches Functionsverhältniss substituiren, für die Anwendung überall die fruchtbarsten sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich das empirische Gesetz auf die direct in die Erfahrung eintretenden Wirkungen beschränkt, während das causale dazu immer etwas nicht-empirisches, in diesem Sinne also hypothetisches hinzufügt. Objectiv nachweisen können wir daher im allgemeinen nur das empirische Gesetz, welches der in die räumlich-zeitliche Functionsform umgewandelte Ausdruck eines causalen Gesetzes ist, nicht dieses selbst. Darum bedient sich die Astronomie bei der Bestimmung der Planetenbahnen noch heute der Kepler'schen Gesetze, nicht des Newton'schen; und ebenso würde die Sprachwissenschaft auch dann, wenn uns einmal die ursächlichen Bedingungen des indogermanischen Lautwandels vollständig bekannt sein sollten, zweifellos fortfahren, von dem Grimm'schen Gesetz in seiner heutigen rein empirischen und darum allein objectiv an den sprachlichen Erscheinungen selbst nachweisbaren Gestalt Gebrauch zu machen.

Bei den Erörterungen über den Gesetzesbegriff hat nun aber meist noch ein weiteres Bedenken eine wichtige Rolle gespielt. Es gründet sich auf den auf geistigem Gebiet überall vorhandenen Einfluss der Freiheit des Handelns, der eine unveränderte Uebertragung jenes Begriffs von der Natur auf das geistige Leben in jeder Form, sowohl in der des empirischen wie in der des causalen Gesetzes, verbieten soll. In Folge dieses Einflusses stehen, wie man sagt, alle Regelmässigkeiten der geistigen Welt unter der

Voraussetzung, dass es „keine Regel ohne Ausnahme" gibt. Das bilde aber einen wesentlichen Unterschied von der Natur, in der jedes Gesetz vermöge der Strenge der Naturcausalität den Anspruch auf ausnahmslose Geltung erheben könne. Die so genannten geistigen Gesetze sollen demnach nur zu den „Regeln", nicht zu den „Gesetzen" zu rechnen sein. Für das logische Verhältniss dieses Standpunktes zu dem entgegengesetzten, der den Begriff des Gesetzes in seiner vollen Strenge auch auf das geistige Gebiet übertragen möchte, ist ein Streit, der innerhalb der Sprachwissenschaft über die Frage der „Ausnahmslosigkeit" der Lautgesetze geführt wurde, überaus bezeichnend*). Während man auf der einen Seite energisch für eine solche Ausnahmslosigkeit eintrat, wurde auf der andern geltend gemacht, dass den regelmässigen Formen des Lautwechsels andere gegenüberstehen, bei denen die Veränderungen im Widerspruch mit der allgemeinen Regel erfolgen, und dass speciell das Moment individueller Willkür, dem sich die Sprache als eine geistige Schöpfung nicht entziehen könne, vielfach solche Abweichungen verschulde.

Hier ist nun von vornherein der eigentliche Streitpunkt nicht zutreffend bezeichnet worden, wenn man ihn in der Frage nach der ausnahmslosen Geltung der Gesetze sah. Eine solche wurde eigentlich von keiner Seite behauptet. Dass die Geltung eines Gesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, ist eine Voraussetzung, die wir bei den Naturgesetzen ebenso gut wie bei den Lautgesetzen und andern Gesetzen der Sprache oder sonstiger geistiger Schöpfungen machen. Nur von einem Gesetz nehmen wir an, dass es wirklich ausnahmslos gelte, weil ohne diese Annahme jede Erforschung der Bedingungen der Erscheinungen gegenstandslos sein würde: das ist das Causalgesetz selbst. Aber dieses ist eben darum kein empirisches Gesetz, weder in dem engeren Sinne, in dem ein solches bloss eine empirische Regelmässigkeit enthält, noch auch in dem weiteren, in dem alle Verknüpfungen, die direct in ein causales Verhältniss gebracht werden, einen empirischen Inhalt haben müssen. Denn das

*) Zu diesem Streit vgl. namentlich Osthoff und Brugmann, Morphologische Untersuchungen auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen. I, Vorwort, S. XIII. G. Curtius, Zur Kritik der neuesten Sprachforschung. Leipzig 1885. Brugmann, Zum heutigen Stand der Sprachwissenschaft. Freiburg i. Br. 1885. Hugo Schuchardt, Ueber die Lautgesetze. Berlin 1885. Ferner meinen Aufsatz: Ueber den Begriff des Gesetzes mit Rücksicht auf die Frage der Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze. Phil. Stud. III (1886), S. 195 ff.

Causalgesetz hat keinen empirischen Inhalt, sondern es spricht nur die logische Forderung aus, dass es Gesetze gibt, und dass alle Erscheinungen solchen unterworfen sind. (Vgl. Bd. I, S. 606 ff.) Damit schliesst es aber natürlich nicht aus, dass die einzelnen Gesetze, in denen direct oder indirect die durchgängige Causalität der Erscheinungen ihren Ausdruck findet, gelegentlich mit einander in Wechselwirkungen treten können, in Folge deren innerhalb einer und derselben Erscheinungsgruppe von zwei möglicher Weise zu erwartenden Gesetzen bald das eine bald das andere, bald auch ein aus ihnen zusammengesetztes complexeres Gesetz wirksam wird. In der That hatte man nur in diesem Sinne die „Ausnahmslosigkeit" der Lautgesetze verstanden. Man wollte damit ausdrücken, dass, wenn z. B. irgend einmal ein Lautwandel im Germanischen nicht nach dem Grimm'schen Gesetze erfolgt sein sollte, daran die causale Wirksamkeit irgend eines andern Gesetzes, wie des Gesetzes der Association ähnlicher oder verwandter Formen (die so genannte Analogie), die Schuld trage. Näher betrachtet war nun das auch die Meinung Derer, die gegen die Gleichstellung der Lautgesetze mit Naturgesetzen Einspruch erhoben: auch sie meinten, dass die Fälle eines so genannten „sporadischen" Lautwandels immer auf bestimmte, nur wechselndere Ursachen zurückzuführen seien; und selbst wer individuellen Einflüssen hier einen gewissen Spielraum zugestand, wollte damit doch nicht behaupten, dass solche Einflüsse im psychologischen Sinne ursachlos seien. Wird aber dies zugegeben, so fällt jeder Grund hinweg, zwischen den Naturgesetzen und solchen regelmässigen Beziehungen, wie sie z. B. der Lautwandel oder der Aufbau der Wortformen und die syntaktischen Erscheinungen darbieten, eine Scheidewand zu errichten. Denn auch unter den Naturgesetzen gelten alle, die irgend eine Beziehung empirischer Erscheinungen enthalten, nicht ausnahmslos, sondern nur so lange und in dem Masse, als die Bedingungen zutreffen, unter denen sie aus Beobachtungen oder allgemeineren Sätzen abgeleitet worden sind. So gelten selbst die Kepler'schen Gesetze nur unter der Voraussetzung, dass das Verhältniss zwischen tangentialer Geschwindigkeit und centripetaler Beschleunigung der Planeten nicht über oder unter gewissen Grenzwerthen liegt, und als nicht in merklicher Weise äussere Störungen stattfinden. Ausnahmslos gelten nur jene Naturgesetze, die sich, ähnlich wie das Causalgesetz selbst, nicht auf bestimmte Erscheinungen, sondern auf die Gesammtheit der Naturerscheinungen beziehen, und für die es eben aus diesem Grunde eine Interferenz

verschiedener Gesetze, welche die Gültigkeit des einzelnen aufhebt, gar nicht geben kann, wie z. B. das Trägheitsgesetz, das Gesetz der Zusammensetzung der Kräfte, der Erhaltung der Energie u. dergl. Aber gerade Sätze dieser Art haben vielmehr den Charakter abstracter logischer Voraussetzungen, die wir der Erklärung der Erscheinungen zu Grunde legen, als den von Gesetzen, die den Erscheinungen direct entnommen sind, so dass für sie meist der Ausdruck „Axiome“ oder „Principien“ vorgezogen wird. Indem sie Gesetze sind, die ausnahmslos gelten, sind sie zugleich solche, die unmittelbar an keiner einzelnen Erscheinung beobachtet werden können, also immer einen hypothetischen Charakter besitzen. In dieser Beziehung stehen sie in vollem Gegensatz zu den direct der Beobachtung entnommenen „empirischen Gesetzen“. Für diese sowie für die causalen Gesetze mit empirischem Inhalt gilt nicht eine Ausnahmslosigkeit des in dem Gesetze zum Ausdruck kommenden Effectes, sondern nur eine solche der ursächlichen Bedingungen, auf denen jener Effect beruht. Ob der Effect diesen Bedingungen entspricht, das hängt dagegen von der Concurrenz mit den etwa sonst noch vorhandenen Ursachen ab.

Hier besteht nun aber allerdings zwischen den Naturgesetzen und den Gesetzen, welche die Entstehung geistiger Erzeugnisse beherrschen, ein Unterschied, der mit den Eigenthümlichkeiten physischer und psychischer Causalität auf das engste zusammenhängt. Die Bedingungen, durch deren Wechselwirkung die Geltung irgend eines einzelnen Naturgesetzes beschränkt oder aufgehoben werden kann, besitzen nämlich einen generellen Charakter. Ein Naturgesetz gilt daher ausnahmslos, insoweit es nicht durch die Geltung anderer Naturgesetze beschränkt wird. Auf geistigem Gebiet kann dagegen die Wirkung von Gesetzen nicht bloss durch andere Gesetze, sondern auch durch singuläre Ereignisse gestört oder aufgehoben werden. Solche singuläre Ereignisse sind aber selbst wieder causal begründet und daher im letzten Grunde ebenfalls auf Gesetze zurückzuführen: ihre Ursachen sind regelmässig psychologische Motive, ihre Gesetze also die allgemeinen psychologischen Gesetze. Wenn z. B. ein einzelner Schriftsteller ein Wort anders gestaltet, als es nach den regelmässigen Gesetzen der Sprache geschehen sollte, und wenn er dann durch sein Beispiel die sprechende Gemeinschaft beeinflusst, so werden ihn dazu stets irgend welche Motive veranlassen, und diese Motive werden wieder die Wirkungen psychologischer Gesetze sein. Aber in der Art wie diese Gesetze zusammenwirken und

die einzelne Handlung erzeugen, ist das Ereigniss selbst ein singuläres; es hat sich genau in der Form und mit den Wirkungen, in denen es sich in diesem einzelnen Fall vollzieht, nie und nirgends anderwärts zugetragen. Die Bedeutung, die den singulären Ereignissen auf geistigem Gebiet zukommt, beruht demnach darauf, dass in der menschlichen Persönlichkeit Handlungen entstehen, die zwar Wirkungen allgemeiner Gesetze sind, selbst aber wegen ihrer singulären Natur nicht zu Gesetzen verallgemeinert werden können, weil eine solche Verallgemeinerung stets Gleichförmigkeit des Geschehens voraussetzt. Ein Gesetz auf geistigem Gebiete gilt also, soweit es nicht durch die Geltung anderer Gesetze oder durch die Causalität singulärer geistiger Ereignisse beschränkt wird. Hierbei sind aber die letzteren ebenso wenig ursachlose oder zufällige Erscheinungen wie die Thatsachen, die wir ihrer generellen Natur wegen auf Gesetze zurückführen. Die Causalität des Geschehens bleibt daher von dem vorliegenden Unterschied unberührt. Dieser bezieht sich nur auf die allgemeine Möglichkeit, für die einzelnen Erfahrungsgebiete empirische Gesetze von specifischem Inhalte aufzustellen. Diese Möglichkeit ist natürlich eine um so beschränktere, je weiter der Spielraum der singulären Einflüsse ist. Da aber die letzteren stets auf die unmittelbare Wirkung psychologischer Gesetze zurückgeführt werden können, so bedeutet dies, dass im selben Masse, in welchem die singulären Einflüsse vorherrschen, an die Stelle der Zurückführung der Erscheinungen auf bestimmte Gesetze die directe psychologische Interpretation tritt. So operirt z. B. die Sprachwissenschaft zunächst mit specifischen Sprachgesetzen, die Geschichte dagegen durchgängig mit psychologischen Motiven. Dort liefern offenbar die singulären Einflüsse einen relativ geringen, hier den weit überwiegenden Beitrag zu den causalen Elementen des Geschehens. In der Mitte zwischen beiden Extremen liegen dann solche Fälle, wo zwar für die einzelne Erscheinung die singulären Einflüsse überwiegen, diese aber bei einer Sammlung zahlreicher gleichartiger Beobachtungen relativ zurücktreten. Hier können dann bestimmte empirische Gesetze nicht unmittelbar aus der vergleichenden Betrachtung der Erscheinungen, sondern erst auf Grund umfangreicherer statistischer Erhebungen gewonnen werden.

Der eigenste Zweck der statistischen Methode ist diese Elimination der singulären Einflüsse. Die Statistik ist in der Regel überflüssig, wenn die allgemeine Gesetzmässigkeit schon in den einzelnen Erscheinungen hinreichend deutlich hervortritt, wie z. B. bei

den Gesetzen der Sprache; sie ist gegenstandslos, wenn die singulären Einflüsse absolut überwiegen, wie bei den historischen Ereignissen, bei denen zwar gewisse allgemeine Bedingungen, wie Bevölkerungs- und Wirthschaftszustände, nicht aber die historischen Vorgänge selbst einer statistischen Untersuchung zugänglich sind. Sie findet dagegen ihre erfolgreichste Anwendung, wenn, wie bei den socialen Massenerscheinungen, eine Menge singulärer Einflüsse, die in verschiedenen Richtungen wirken, und eine kleine Anzahl relativ constant bleibender Gesetze sich durchkreuzen.

Auf die Regelmässigkeiten, welche die Statistik feststellt, findet nun der Begriff des „empirischen Gesetzes" genau unter den nämlichen Bedingungen Anwendung, die für den Begriff des Gesetzes überhaupt gelten. Eine statistische Regelmässigkeit ist ein Gesetz, sobald die drei Merkmale der Verbindung logisch selbständiger Thatsachen, der möglichen Rückbeziehung auf ein causales Verhältniss und des heuristischen Werthes zutreffen (S. 133 f.); sie ist kein Gesetz, wenn eines jener Merkmale fehlt. Dass z. B. in einer Bevölkerung die Zahl der Verbrechen nicht nur im ganzen annähernd constant bleibt, sondern dass auch in der Frequenz der einzelnen Verbrechensformen ein regelmässiges Verhältniss besteht, ist kein Gesetz, sondern eine Eigenschaft oder eine Zustandsbestimmung der betreffenden Gesellschaft, gerade so gut wie es eine Eigenschaft des individuellen Menschen ist 12 Brustwirbel zu haben. Wenn dagegen die Statistik nachweist, dass die Frequenz der Verbrechen einer bestimmten Art oder der Selbstmorde oder anderer Handlungen von Monat zu Monat Schwankungen zeigt, die alljährlich in der nämlichen Weise wiederkehren, so hat eine solche Regelmässigkeit den vollen Anspruch auf den Namen eines empirischen Gesetzes: die Veränderungen der Zeit und die der statistischen Ziffern sind logisch selbständige Thatsachen; das Verhältniss beider zu einander ist eine empirische Function, die auf eine causale Abhängigkeit hinweist; und endlich fehlt diesem Verhältniss keineswegs der heuristische Werth.

Freilich gelten auch die statistischen Gesetze nur so lange, als die Ursachen auf denen sie beruhen wirklich constant bleiben, — eine Bedingung, die bei der Wandelbarkeit der socialen Erscheinungen immer nur zwischen engeren Raum- und Zeitgrenzen erfüllt sein kann. Dabei ist aber zu beachten, dass jene Gesetze ihren Werth gerade dieser Beschränkung verdanken, durch die sie sich von den meisten Naturgesetzen unterscheiden. Indem sie nämlich nur innerhalb der bestimmten Grenzen gelten, für die sie gefunden wurden, lassen

solche Gesetze, die für verschiedene Territorien und Perioden aufgestellt werden, Vergleichungen zu, deren Ergebnisse in ethnologischer, historischer oder auch in wirthschaftlicher und politischer Beziehung von hohem Interesse sein können.

Da allgemeine Regeln überall nur durch eine Vergleichung vieler einzelner Fälle gleicher Art unter übereinstimmenden Bedingungen gefunden werden, so liegt stets die Anwendung der vergleichenden Methode der Auffindung von Gesetzen zu Grunde. Zugleich spielt in den Geisteswissenschaften diese Methode, namentlich in der Form der generischen Vergleichung, eine noch bedeutsamere Rolle als in der Naturforschung, wo die grössere Constanz und Gleichförmigkeit der Erscheinungen und die umfassendere Verwendung des experimentellen Verfahrens oft eine wesentliche Abkürzung des vergleichenden Verfahrens gestattet. Die Stufen der Entwicklung der Gesetze bleiben aber dort wie hier die nämlichen: zunächst werden einzelne empirische Gesetze gewonnen, aus diesen allgemeine Erfahrungsgesetze, und zuletzt, in Folge der Zurückführung auf die causalen Bedingungen, causale Gesetze. (Vgl. Abschn. I, S. 26.) So bildet jeder einzelne Lautwandel im Germanischen ein einzelnes empirisches Gesetz; Grimms Gesetz der Lautverschiebungen fasst dann für eine Reihe verwandter Erscheinungen eine Anzahl solcher empirischer Einzelgesetze in einen gemeinsamen Ausdruck zusammen: es hat also den Charakter eines allgemeinen Erfahrungsgesetzes. In ein causales würde es übergeführt sein, wenn es möglich wäre, in seinen Inhalt direct die psychophysischen Bedingungen aufzunehmen, aus denen die Erscheinungen entspringen.

Während demnach sowohl die einzelnen empirischen Gesetze wie die allgemeinen Erfahrungsgesetze in den Gebieten der Natur- und der Geisteswissenschaften darin übereinstimmen, dass sie thatsächlich gegebene Beziehungen enthalten, tritt dagegen in den causalen Gesetzen ein wesentlicher Unterschied hervor: diese führen innerhalb der Naturforschung stets auf allgemeine Voraussetzungen über die Wirksamkeit des Substrats der Erscheinungen, in den Geisteswissenschaften auf allgemeine psychologische Gesetze zurück. Dies letztere Ergebniss kann daher nun auch als ein allgemeines Merkmal für den Charakter der Gesetze benutzt werden: ein empirisches Gesetz fällt in den Umkreis der Geisteswissenschaften, sobald die Beschaffenheit der Erscheinungen uns zwingt, dasselbe als Ausdruck einer noch unbekannten psychologischen Gesetzmässigkeit an-

zusehen; für ein causales Gesetz ist erforderlich, dass es eine solche Gesetzmässigkeit unmittelbar enthält. Da nun die Kraft- und Energiegesetze stets quantitativer Art sind, die psychologischen Gesetze dagegen im allgemeinen qualitative Beziehungen ausdrücken, so folgt daraus der weitere äussere Unterschied: Jedes Naturgesetz findet seinen exacten Ausdruck in einer Causalgleichung, oder, sofern es ein rein empirisches Gesetz ist, in einer quantitativen räumlich-zeitlichen Functionsbeziehung; jedes Gesetz auf geistigem Gebiete aber enthält ein qualitatives Abhängigkeitsverhältniss, das, sobald das Gesetz zu einem causalen wird, den Charakter eines psychologischen Motivs annimmt*). Dies schliesst nicht aus, dass auch hier quantitative Factoren in die Gesetze eingehen; doch besitzen sie nur insofern eine Bedeutung, als sie den Grad der in dem Gesetz ausgedrückten Abhängigkeitsbeziehungen oder die Frequenz der beobachteten Erscheinungen abzumessen gestatten, indess das Hauptgewicht stets auf dem qualitativen Charakter der Erscheinungen und ihrer Abhängigkeit ruht. Schon bei den empirischen Gesetzen pflegt diese qualitative Natur der geistigen Gesetze klar ausgeprägt zu sein, so dass darin im allgemeinen ein Hinweis auf eine im Hintergrund stehende psychische Causalität liegt. So enthalten die Lautgesetze als geschichtliche Vorgänge, die an bestimmte Territorien gebunden sind, selbstverständlich auch räumlich-zeitliche Abhängigkeitsverhältnisse, die irgendwie quantitativ bestimmt werden können; aber das Wesentliche bei ihnen sind doch die qualitativen Veränderungen der Laute und in letzter Instanz die psychischen und psychophysischen Bedingungen, aus denen diese Veränderungen entsprungen sind. Darum lässt sich ein Gesetz wie das Grimm'sche weder jetzt in die Form einer Causalgleichung bringen, noch wird dies jemals der Fall sein. Der ursprüngliche Zustand der Laute im Indogermanischen und der spätere im Germanischen sind qualitativ verschieden, und zwischen diesen qualitativen Unterschieden lässt sich ein quantitatives Aequivalenzverhältniss in keiner Weise finden. Aehnlich verhält es sich mit den moralstatistischen Gesetzen. Wenn sich z. B. innerhalb eines bestimmten Ländergebietes die statistische Regelmässigkeit herausstellt, dass die Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum in den Sommermonaten ab- und in den Wintermonaten zunimmt, und dass die Verbrechen gegen

*) Vgl. zu dem Obigen die Ausführungen über die Naturgesetze Abschnitt III, S. 326 ff., 447 ff.

die Person die entgegengesetzte Bewegung zeigen, so mögen die Zahlen, die dieses Gesetz belegen, für die Schätzung des Grades der Erscheinungen selbst wie der naheliegenden psychischen und psychophysischen Motive die sie bestimmen von einigem Werthe sein, — das Hauptinteresse liegt aber doch in der qualitativen Bedeutung der Thatsachen. Das hindert nicht, dass auch hier in gewissen Fällen eine exacte Formulirung von Gesetzen wünschenswerth sein kann. Immerhin ist es bezeichnend, dass solche exacte Betrachtungen nur in den zwei Fällen einen wissenschaftlichen Werth gewinnen, die dem complexen Zusammenhang des wirklichen Geschehens am fernsten stehen: erstens in der Psychologie, bei der Untersuchung der Qualitäts- und Intensitätsgrade einfachster psychischer Zustände, wie der Empfindungen, und sodann in der abstracten Theorie gewisser socialer Erscheinungen, wie des wirthschaftlichen Güterverkehrs. In beiden Fällen wird die Subsumtion unter quantitative Gesichtspunkte durch eine weitgehende Abstraction von dem wirklichen Zusammenhang des psychischen Geschehens ermöglicht, an dessen Stelle man eigentlich ein einfaches, nie in der Wirklichkeit vorkommendes Schema dieses Geschehens treten lässt.

Von diesem wesentlichen Unterschiede abgesehen, der eine nothwendige Folge der verschiedenen Grundlegung beider Gebiete ist, verhalten sich die causalen Gesetze der Geistes- und der Naturwissenschaften darin ähnlich, dass dort wie hier der ausdrückliche Hinweis auf die causalen Bedingungen in der Regel unterbleibt, weil vorausgesetzt werden darf, dass diese stillschweigend von Jedem hinzugedacht werden. Dennoch ist die Art dieser Unterdrückung in beiden Fällen wieder eine charakteristisch verschiedene. Die Causalgleichungen der Naturwissenschaft enthalten unmittelbar nur eine Relation zwischen gewissen intensiven und extensiven Grössen: in diese Relation eine Causalität hineinzudeuten bleibt der nachträglichen Interpretation der Gleichungen überlassen, wo dann meist schon in der Art, wie wir die Gleichungen in Worten ausdrücken, eine solche Deutung liegt. Bei den causalen Gesetzen der Geisteswissenschaften, die durchgängig ihres qualitativen Charakters wegen überhaupt nur in Worten ausgedrückt werden können, unterbleibt die Ausführung der causalen Bedingungen deshalb, weil diese gar nicht in dem knappen Ausdruck eines einzigen Satzes festgehalten werden könnten, sondern eine eingehendere Motivirung verlangen. Auf diese Weise kommt es, dass hier meist causale und rein empirische Gesetze nicht im unmittelbaren Ausdruck, sondern nur entweder an

den Nebengedanken, die Jeder sofort damit verbindet, oder aber an den nachträglich beigefügten Erläuterungen zu unterscheiden sind. So werden wir geneigt sein, den oben erwähnten moralstatistischen Satz von der relativen Verschiebung der Eigenthumsvergehen und der Vergehen gegen die Person im Sommer und Winter sofort als ein Gesetz von causaler Bedeutung aufzufassen, da es nahe liegt an die Ursachen zu denken, die den Menschen in der einen Jahreszeit mehr zu der einen, in der andern mehr zu der andern Kategorie rechtswidriger Handlungen antreiben. Aber so einleuchtend dies ist, so umständlich würde es sein, alle jene Bedingungen einzeln aufzuführen, und einen wissenschaftlichen Werth würde eine solche Aufzählung dann erst erhalten, wenn eine zureichende Scheidung der Einflüsse möglich sein sollte, um allenfalls auch statistisch die Wirkung derselben sondern zu können. Aehnlich verhält es sich mit dem zuweilen ausgesprochenen politischen Gesetz, dass das natürliche Ende der entarteten Demokratie der Cäsarismus sei*). Auch dieses Gesetz ist sicherlich kein bloss empirisches: dazu würden der Fälle, aus denen es abstrahirt werden kann, viel zu wenige sein. Als Gesetz glaubt man offenbar den Satz nur deshalb ansprechen zu dürfen, weil die psychologischen Motive, die eine zügellose Volksmenge einem absoluten Despoten in die Arme führen, Jedem hinreichend bekannt sind. Diese Gründe einigermassen erschöpfend anzugeben, würde aber eine umfassende und schwierige Aufgabe sein. Man lässt also dem Gesetz seinen empirischen Ausdruck, um die causale Bedeutung stillschweigend hinzuzudenken.

Doch nicht bloss ununterscheidbar im Ausdruck sind in der Regel die causalen Gesetze der Geisteswissenschaften von den empirischen, sondern — was zunächst befremden könnte — an Gesetzeswerth sind jene im allgemeinen diesen untergeordnet. Unter dem „Gesetzeswerth" verstehe ich hier nicht den Werth überhaupt, sondern den besonderen Werth, den ein allgemeiner Satz theils durch seine Allgemeingültigkeit, theils durch seine heuristische Kraft neuen Erfahrungen gegenüber beanspruchen kann. Hier ist offenbar ein rein empirisches Gesetz, wie z. B. das der Lautverschiebungen, von der grössten Bedeutung. Nicht bloss führt es eine Fülle einzelner Erscheinungen auf eine einheitliche Regel zurück, sondern es gestattet auch mit grosser Sicherheit Rückschlüsse zu machen auf die etymologische Verwandtschaft äusserlich verschiedener wie nicht

*) Roscher, Politik. 2. Aufl. Stuttgart 1893, S. 588 ff.

minder manchmal auf den abweichenden Ursprung äusserlich ähnlicher Wortformen stammverwandter Sprachen; ja es hat meist einen besonderen Werth gerade in den Fällen, wo gewisse Erscheinungen nicht mit ihm übereinstimmen, da solche Ausnahmen zur Entdeckung intercurrirender Gesetze verhelfen. Das ist z. B. der Ursprung des so genannten Verner'schen Gesetzes, das eine Anzahl von Fällen, die der Grimm'schen Lautverschiebung widerstreiten, zusammenfasst, indem es die Art der eintretenden Verschiebung bei bestimmten Verschlusslauten von der Lage des Accentes abhängig macht. Auch dieses besondere Gesetz erweist dann wieder darin seinen heuristischen Werth, dass, nachdem es einmal festgestellt ist, nunmehr umgekehrt mit seiner Hülfe Rückschlüsse auf die zur Zeit der Lautverschiebung bestandenen Betonungsverhältnisse gemacht werden können*). Vergleicht man nun mit diesen Gesetzen solche wie etwa das oben erwähnte von dem Uebergang der absoluten Demokratie in den Cäsarismus oder das Comte'sche Gesetz der drei Stadien**), so springt die ungünstigere Stellung dieser causalen Gesetze in die Augen. Es ist klar, dass der Cäsarismus zwar eine begreifliche, aber doch keineswegs eine so unbedingt nothwendige Folge einer entarteten Demokratie ist, dass wir uns unterfangen könnten, diesen Uebergang für jeden einzelnen Fall vorauszusagen. Vielmehr wird man doch wohl im Hinblick auf Zustände, wie sie etwa in moderner Zeit in Nordamerika, namentlich vor dem grossen Bürgerkrieg, oder auch in der Schweiz vorgekommen sind, zugeben müssen, dass auch noch andere Wandlungen, wie z. B. die innere Ueberwindung der politischen Schäden durch den verstärkten Einfluss besserer Elemente oder den Anschluss kleinerer entarteter Demokratien an grössere Gemeinwesen, möglich sind. Von dem Comteschen Gesetz aber, nach welchem die allgemeine Entwicklung der Cultur die drei Stadien der Herrschaft der theologischen, der metaphysischen und der positiven Ideen durchlaufen soll, muss gesagt werden, dass es, wie die meisten andern geschichtsphilosophischen Gesetze, vielmehr eine auf Grund allgemeiner psychologischer Erwägungen zu Stande gekommene Abstraction als ein Erfahrungsgesetz ist. Wahr ist an diesem Gesetze im ganzen, dass in der allgemeinen Entwicklung des menschlichen Denkens mythologische Vorstellungen den metaphysischen Deutungen des Weltproblems vor-

*) Kuhns Zeitschr. f. vgl. Sprachwissensch. XXIII, S. 97 ff.

**) Comte, Cours de Philosophie positive, I, Leç. I.

ausgegangen sind, und dass sich aus diesen wieder allmählich die positive Einzelforschung entwickelt hat. Weder hat aber das mit etwas schiefem Ausdruck von Comte so genannte „theologische“ Stadium aufgehört, als das metaphysische anfing, noch hat es bis jetzt den Anschein, als wenn jemals beide ganz und gar einer „positiven“ d. h. sowohl religions- wie metaphysiklosen Stufe Platz machen wollten. Das Gesetz kann also schon um deswillen kein empirisches sein, weil es zum Theil in eine Zukunft hinausgreift, die noch gar nicht Gegenstand der Erfahrung ist. Wenn trotzdem ein richtiger Kern in ihm liegen sollte, so gründet sich daher der Glaube daran weniger auf objective Erfahrungen als eben auf jene allgemeinen psychologischen Erwägungen, ohne die Comte wahrscheinlich niemals zu seiner Aufstellung gelangt wäre*).

Der tiefere Grund dieses geringeren Gesetzeswerthes, der durchweg hier den causalen gegenüber den rein empirischen Gesetzen wenigstens gegenwärtig noch zukommt, liegt zweifellos in der grossen Bedeutung, welche die vergleichende Methode als Hülfsmittel für die Feststellung allgemeiner Regelmässigkeiten innerhalb der Geisteswissenschaften hat. In der Naturforschung gestattet das experimentelle Verfahren namentlich in den einfacheren Gebieten die Auffindung von Gesetzen, ohne dass diese in der Regel einer umfassenden Sammlung einzelner Beobachtungen bedürfen. In den Geisteswissenschaften dagegen, die mit Ausnahme der Psychologie der experimentellen Methode unzugänglich sind, kann nur eine umfassende Vergleichung entscheiden, ob ein gegebener Zusammenhang wirklich auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen darf oder nicht. Nur in den Fällen, wo ein solcher ohne weiteres uns als ein psychologisch motivirter erscheint, werden wir unter Umständen schon auf wenige Beobachtungen hin geneigt sein ihn als einen gesetzmässigen anzuerkennen. Dies sind aber gerade die Fälle, wo das Gesetz durch seinen psychologischen Inhalt zugleich einen causalen Charakter annimmt.

*) Vgl. hierzu die Ausführungen über die historischen und die socialen Gesetze in Cap. III und IV.

Zweites Capitel.

Die Logik der Psychologie.

1. Die allgemeinen Richtungen der Psychologie.

Später als alle andern Geisteswissenschaften hat sich die Psychologie von der Philosophie abgezweigt, und mehr als in andern übt heute noch in ihr der uralte Streit philosophischer Weltanschauungen seine Wirkungen aus*). Innerhalb der Philosophie war es aber wieder die Naturphilosophie, mit der von frühe an die Psychologie in engster Verbindung stand. Die älteste psychologische Richtung ist daher eine naiv materialistische. Die Seele ist ihr ein Princip, das, alle Lebensvorgänge beherrschend, gleich dem lebenden Körper eine materielle Substanz ist. Doch neben dieser Anschauung kommt bald noch eine andere zu entscheidender Geltung: sie entspringt der Ueberzeugung, dass die intellectuellen Leistungen alle sonstigen Lebensäusserungen an Werth überragen, und dass sie, wenn auch an das sinnliche Dasein gebunden, doch im letzten Grunde ein selbständiges, von der Vergänglichkeit des Sinnlichen unberührt bleibendes Lebensgebiet seien. Platos energischer Geist brachte jene beiden einander widerstrebenden Gedankenkreise in die engste Verbindung, indem er gerade daraus, dass die Seele Lebensprincip sei, ihre Unvergänglichkeit ableitete, und Aristoteles endlich vermittelte zwischen den nämlichen Gegensätzen durch die Idee der Entwicklung: im Lichte dieser Idee erschien ihm der thätige Geist als das Lebensprincip im höchsten und eigentlichen Sinne, weil das Intellectuelle der letzte Zweck sei, dem sich die niederen und vergänglichen Lebenszwecke unterordnen. So gelangt durch den Einfluss dieser Denker eine neue, die intellectualistische Richtung zum Uebergewicht, wenn auch die Spuren der von ihnen überwundenen materialistischen Ansicht noch deutlich ihren psychologischen Systemen anhaften. Endgültig vollzog sich die Trennung erst, als die Aristotelische Naturphilosophie gestürzt war und nun die an ihrer Stelle sich erhebende neuere mechanische Weltanschauung

*) Vgl. oben Cap. I, S. 1.

die körperliche Natur ganz für sich allein forderte, um davon auch die sinnlichen Lebensvorgänge nicht auszunehmen. So zerfiel was jene alten Philosophen kunstvoll verknüpft hatten wieder in seine Bestandtheile, und die beiden Richtungen der materialistischen und der intellectualistischen Psychologie gewannen die ihnen in der neueren Wissenschaft eigenthümlichen Gestaltungen. Aber unvermeidlich musste der zweiten dieser Denkweisen neben den Bestrebungen, die darauf ausgingen die Psychologie in mechanische Naturwissenschaft aufzulösen, noch ein zweiter, dem eigenen Boden psychologischer Betrachtung entstammender Gegner erwachsen, sobald sich die Erwägung geltend machte, dass bei jener Voranstellung des Intellectuellen als des specifisch Geistigen andere psychische Vorgänge nicht zu dem ihnen gebührenden Rechte gelangten. Vor allem der Wille mit der ihm aufs engste verbundenen Welt der Gefühle musste schon durch die Bedeutung, die er sich in der neueren Ethik errungen, auch für die psychologische Betrachtung in den Vordergrund treten. So ist als eine dritte Richtung die voluntaristische entstanden *).

Materialismus, Intellectualismus und Voluntarismus sind die einzigen Richtungen, die bis jetzt einen Einfluss auf die Entwicklung der Psychologie zu gewinnen vermochten, und es ist daher wahrscheinlich, dass sie auch die einzigen bleiben werden. In der That dürfte das schon daraus folgen, dass diese Richtungen auf einer doppelten Alternative beruhen, zwischen der jedesmal ein Drittes

*) Den Ausdruck „Voluntarismus“ entnehme ich dem trefflichen Buch Fr. Paulsens: Einleitung in die Philosophie. Berlin 1892, S. 116 ff. Er wird von Paulsen mehr auf die Anschauungen über das metaphysische Wesen der Seele als auf die Richtungen der psychologischen Forschung angewandt. Bei der obigen Unterscheidung soll jedoch von metaphysischen Voraussetzungen zunächst ganz abgesehen und der Name bloss nach dem Satze „a potiori fit denominatio“ auf das bezogen werden, worauf man bei der Interpretation der psychischen Vorgänge vorzugsweise Werth legt. Natürlich hat diese empirische Maxime im allgemeinen auch auf den metaphysischen Standpunkt einen Einfluss. Dennoch unterscheidet sich gerade der Voluntarismus im empirischen und im metaphysischen Sinne dadurch sehr wesentlich, dass der letztere das „Wesen der Seele“ in den Willen und zwar nur in den Willen verlegt, während die empirische Richtung, wie wir unten sehen werden, bloss für die Gleichberechtigung des Willens und der mit ihm verbundenen Vorgänge (Gefühle, Triebe) mit den Vorstellungen eintritt, da ja empirisch die Existenz dieser niemals geleugnet werden kann, während allerdings der Intellectualismus die Existenz des Willens und der Gefühle sehr oft geleugnet hat, indem er behauptete, sie seien ebenfalls Vorstellungen.

nicht möglich ist. Entweder sind die psychischen Vorgänge materiell bedingt, oder sie haben eine selbständige Bedeutung; und falls das letztere zugegeben wird: entweder haben die von uns auf äussere Objecte bezogenen seelischen Vorgänge, die Vorstellungen, allein einen entscheidenden Werth, oder ein solcher kommt mindestens in gleichem Grade auch den subjectiven Gemüthsregungen zu, die wir nicht auf Aussendinge beziehen. Da die Scheidung der psychischen Erlebnisse in auf aussen bezogene und in subjective die fundamentalste ist, die sich voraussichtlich machen lässt, weil jede andere wieder nur die einzelnen Glieder dieser ersten Eintheilung wählen könnte, so dürften von diesem Gesichtspunkte aus wenigstens die möglichen Hauptrichtungen erschöpft sein. Natürlich schliesst das aber vermittelnde Uebergänge sowie namentlich verschiedene Gestaltungen innerhalb der einzelnen Richtungen nicht aus.

a. Die materialistische Psychologie.

Die materialistische Richtung ist im Laufe der Entwicklung unserer Wissenschaft in zwei Formen aufgetreten: in einer älteren, die gegenwärtig als erloschen betrachtet werden darf, und in einer jüngeren, die noch heute zahlreiche Anhänger zählt, die ihr theils ausdrücklich zugethan sind theils sie stillschweigend bei einzelnen Hypothesen voraussetzen. Wir können die erste Richtung als die des reinen, die zweite nach einem vielfach von ihren Bekennern selbst gewählten Ausdruck als die des psychophysischen Materialismus bezeichnen.

Der reine Materialismus betrachtet nicht bloss die zusammengesetzten psychischen Vorgänge als verwickelte Producte materieller Processe, sondern er führt auch die einfachen Elemente jener Vorgänge, Empfindungen, Gefühle, auf physische Bewegungen in den Sinnesapparaten und namentlich im Gehirn zurück. Der psychische Charakter der Vorgänge besteht ihm darin, dass wir gewisse moleculare Bewegungen unseres Gehirns unmittelbar selbst wahrnehmen können, wobei aber diese Wahrnehmung stets eine confuse, ungenaue sei, so dass wir die Bewegungen nicht in ihrer wirklichen Beschaffenheit, sondern nur in einem Gesammteindruck auffassen, etwa wie uns eine Wolke als ein Ganzes erscheint, während sie doch in Wahrheit aus einer Menge getrennter und sich fortwährend bewegender Wasserbläschen besteht. Diese Ansicht ist namentlich in dem Materialismus des vorigen Jahrhunderts vertreten,

wird aber schon von ihm nicht folgerichtig festgehalten. Das „Système de la nature“ z. B. lässt gelegentlich auch die Möglichkeit zu, dass die Empfindung eine permanente Eigenschaft der Atome sei, die wir aber nur unter gewissen günstigen Bedingungen wahrnehmen, eine Annahme die bereits der Form des psychophysischen Materialismus angehört. Die Schwäche jenes Standpunktes besteht darin, dass er die psychischen Erlebnisse lediglich durch eine schiefe Analogie mit der Sinneswahrnehmung deutlich zu machen sucht, und dass er daher, um dieser Erlebnisse ledig zu werden, stillschweigend eine innere Wahrnehmung einführt, die doch erst recht ein psychisches Erlebniss ist. Mag diese Wahrnehmung noch so confus sein, eine Wahrnehmung bleibt sie doch, und die Existenz irgend welcher Molecularbewegungen im Gehirn macht nicht begreiflich, wie solche Bewegungen irgendwie wahrgenommen werden können. Nimmt man aber — was für diesen Standpunkt am nächsten liegt — an, dass sie sich selbst wahrnehmen, so heisst dies mit andern Worten: die Hirnmolecüle haben die Eigenschaft ihre eigenen Bewegungen zu empfinden. Damit befinden wir uns auch schon innerhalb der folgenden Anschauung, die daher allein noch ernsthaft in Frage kommt.

Der psychophysische Materialismus setzt nämlich voraus, es gebe eine psychische Fundamentalerscheinung, die in keiner Weise aus physischen Vorgängen erklärt werden könne: das sei die einfache Empfindung. Sie sei auf eine für uns unerklärliche Weise gebunden an die Erregungen, also physikalisch gesprochen an moleculare Bewegungen gewisser Nervenelemente. Da nun alle complexen psychischen Vorgänge aus Verbindungen einfacher Empfindungen entstehen, diese Verbindungen aber unmittelbar aus den entsprechenden Verkettungen der physischen Gehirnprocesse folgen sollen, so seien auch die sämmtlichen zusammengesetzten psychischen Vorgänge nur aus diesen physischen Verbindungen und Wechselwirkungen abzuleiten. Die ganze Aufgabe der Psychologie zerfällt daher nach dieser Auffassung in ein psychologisches und in ein physiologisches Problem. Das psychologische Problem ist ein rein descriptives: es besteht darin die Empfindungen zu beschreiben, die bei der physiologischen Function bestimmter Sinnes- und Nervenapparate beobachtet werden. Das physiologische Problem dagegen ist ein causal erklärendes: es besteht darin nachzuweisen, wie aus den Empfindungen vermöge des Zusammenhangs der physiologischen Functionen die complexen psychischen Vorgänge, also

Vorstellungen, Verbindungen derselben, intellectuelle Processe u. s. w., entstehen. Da nun jenes erste Problem, die Feststellung der an bestimmte physische Erregungen geknüpften einfachen Empfindungen, offenbar nur eine auxiliäre Bedeutung hat gegenüber dem zweiten, welches alle wesentlichen Aufgaben der Psychologie in sich schliesst, so ist es klar, dass man auch hier im letzten Grunde darauf ausgeht, die Psychologie überhaupt vollständig in einen Bestandtheil der Physiologie der Sinnesorgane und des Nervensystems umzuwandeln. In dieser Vereinfachung der wissenschaftlichen Arbeit würde nun kein Einwand gegen diesen Standpunkt enthalten sein, wenn die Voraussetzungen desselben überhaupt haltbar wären. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Vielmehr macht sich diese Richtung nicht bloss genau des nämlichen Fehlers schuldig wie die vorige, sondern sie begeht auch ausserdem noch die Inconsequenz, zuerst die Möglichkeit einer Ableitung des Psychischen aus dem Physischen zu bestreiten, und dann selbst eine solche Ableitung als die eigentliche Aufgabe der Psychologie hinzustellen. Nun ist es aber für jeden Unbefangenen vollkommen klar, dass eine psychische Verbindung und eine physische Verbindung ebenso verschieden und unvergleichbar sind, wie einfache Empfindungen und irgend welche Molecularbewegungen an sich verschieden und unvergleichbar sind.

Eine wissenschaftliche Auffassung muss, wenn sie haltbar sein soll, bei jedem einzelnen Problem ihre Probe bestehen. Nehmen wir nun irgend einen in Worten auszudrückenden Denkact, so ist ein solcher zweifellos ein psychischer Vorgang, während die Lautbilder und Lautbewegungen zugleich physische Vorgänge sind. Aber die Behauptung, dass die genaue Erkenntniss der mechanischen Verkettung dieser letzteren auch eine Erkenntniss der psychischen Verkettung des Gedankens in sich schliesse, — diese Behauptung ist nicht weniger absurd als die andere, die Empfindungen Roth und Blau bestünden in ungenau wahrgenommenen langsameren oder schnelleren Molecularbewegungen in den Sehcentren. Die psychische Verknüpfung ist mit der physischen Verknüpfung ebenso unvergleichbar, wie die psychischen Elementarvorgänge mit den physischen unvergleichbar sind. Wie mit einem Urtheils- oder Schlussprocess, so verhält es sich aber schon mit den fundamentalsten Verschmelzungs- und Associationformen auf psychischem Gebiet. So ist die Zeitvorstellung nicht im geringsten begreiflich gemacht, wenn man jeder einfachen Empfindung eine ihr von Uranfang an mitgegebene Zeitqualität zuschreibt, oder die Raumanschauung, wenn man den die Molecular-

erregungen der Sinnescentren begleitenden Empfindungen von Hause aus eine Beziehung zur räumlichen Ordnung der Aussenwelt anweist, oder der psychische Eindruck eines harmonischen Accords, wenn man auf die Schwingungsverhältnisse der ihn zusammensetzenden Töne hinweist oder etwa gar einen eigens für diesen Zweck erdachten physiologischen Verschmelzungsapparat annimmt. Wenn trotz solcher handgreiflicher Unmöglichkeiten der psychophysische Materialismus gegenwärtig noch manche Anhänger zählt, so liegt ein Grund hiervon wohl in der grossen Bedeutung, die physiologische Untersuchungsmethoden in der heutigen Psychologie gewonnen haben. Dass man, wo neue Hülfsmittel für die Forschung innerhalb eines bestimmten Gebietes fruchtbar werden, gelegentlich auch einmal das Hülfsmittel mit der Sache verwechselt, ist ja eine oft genug vorkommende Erscheinung*).

b. Die intellectualistische Psychologie.

Unter den Richtungen der Psychologie, die ihren Ausgangspunkt innerhalb der psychologischen Erfahrung selbst nehmen, ist die intellectualistische die populärste: sie ist daher diejenige, die am längsten geherrscht hat und in weiten Kreisen bei Psychologen und Nicht-Psychologen noch heute herrscht. Diese Popularität des Intellectualismus beruht zunächst darauf, dass unter allen unsern Erlebnissen die logischen Thätigkeiten am deutlichsten und darum am frühesten als das specifisch Geistige sich aussondern, weshalb dann leicht übersehen wird, dass sie losgelöst von der Gesammtheit der übrigen psychischen Erlebnisse gar nicht vorkommen. Ausserdem macht die Thatsache, dass jede Interpretation des wirklichen Geschehens dieses nach bestimmten logischen Gesichtspunkten zu ordnen sucht, gerade die intellectuellen Functionen fähig sich alles zu assimiliren und dabei freilich zugleich allem dem was erst künstlich in eine logische Form übertragen wurde seinen ursprünglichen Charakter zu nehmen. Der Psychologie widerfährt aber diese Verwechselung um so leichter und unbemerkter, weil die logischen Functionen immerhin einen Bestandtheil der psychischen Erfahrung selbst ausmachen, so dass hier zu der Verwechselung des Hülfsmittels mit der Sache auch noch die zweite, ebenso verbreitete des Theils

*) Vgl. hierzu meine eingehendere Kritik der materialistischen Psychologie der Gegenwart, Phil. Stud. X, S. 47 ff.

mit dem Ganzen hinzukommt. Ein sprechendes Zeugniss für diesen Zusammenhang bildet die Thatsache, dass die vulgäre Psychologie des gewöhnlichen Lebens durch und durch intellectualistisch ist. Sobald der Versuch gemacht wird, über die inneren Beziehungen psychischer Vorgänge in uns oder in Andern Rechenschaft zu geben, bedürfen wir der Reflexion. In Folge dessen lösen sich dann leicht jene Beziehungen selbst ganz und gar in diesem Medium der Reflexion auf.

Indem nun die im populären Bewusstsein vorherrschende Denkweise von der Psychologie aufgenommen wird, verbindet sie sich hier theils mit dem Streben nach systematischer Ordnung der Thatsachen theils mit Versuchen, die complexen Erscheinungen auf bestimmte einfache Typen zurückzuführen. Aus diesen Bestrebungen sind die verschiedenen Modificationen der intellectualistischen Auffassung hervorgegangen. Die erste, am nächsten an den vorwissenschaftlichen Intellectualismus sich anlehnende ist die Vermögenspsychologie, die sich noch fast ganz mit einer oberflächlichen Classification der Erscheinungen begnügt, bei der aber der Gesichtspunkt der Vorherrschaft der intellectuellen Functionen eine wichtige Rolle spielt. Der Versuch einer sorgsameren Analyse dieser Functionen führt sodann zu der Abstraction der Vorstellung als des allen complexeren Vorgängen zu Grunde liegenden Bestandtheils. Indem diese Vorgänge durchgängig als Verknüpfungen von Vorstellungen aufgefasst werden, sucht man wieder gewisse Grundformen solcher Verknüpfungen zu unterscheiden und nun durch Subsumtion unter diese die einzelnen Erscheinungen zu deuten. So entsteht die Richtung der Associationspsychologie. Eine tiefer eindringende, dem Vorbild naturwissenschaftlicher Causalbetrachtung nachstrebende Richtung sucht endlich an Stelle dieser noch verhältnissmässig rohen Classification der Verknüpfungsformen allgemeine Gesetze aufzufinden, welche die Wechselwirkungen der Vorstellungen beherrschen und so das Spiel des psychischen Geschehens mit einer ähnlichen mechanischen Nothwendigkeit hervorbringen sollen, wie die Bewegungsvorgänge in der äusseren Natur durch die mechanischen Kräfte erzeugt werden. Dieser Voraussetzung entspricht die dritte der intellectualistischen Anschauungen, die Psychologie des Vorstellungsmechanismus.

Die Vermögenspsychologie ist die unexacteste und zugleich die am wenigsten folgerichtige dieser Richtungen. Sie macht nämlich gar nicht den Versuch die Gesammtheit der sonstigen psychischen

Processe aus intellectuellen Functionen, also aus Vorstellungen und ihren Verbindungen abzuleiten, sondern sie lässt jede Classe von Vorgängen, so weit sie durch sprachliche Benennungen eine bestimmt unterschiedene Bedeutung gewonnen hat, als solche bestehen und führt sie auf ein einheitliches Vermögen zurück. Der Intellectualismus kommt dann aber darin zur Geltung, dass die intellectuellen Vermögen die Vorherrschaft besitzen, indem die andern bald als Vorstufen derselben bald als begleitende und in ihrer Wirkungsweise ganz und gar von der Intelligenz abhängige seelische Kräfte betrachtet werden. In diesem Sinne wird etwa das Gefühl als ein verworrenes Erkennen des Nützlichen oder Schädlichen, oder in der Form des ästhetischen Gefühls als ein dunkles Erkennen der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit eines Gegenstandes definirt. Von dem Willen wird gesagt, dass er das Vermögen sei, nach frei gewählten Motiven zu handeln; das Motiv wird dann aber wieder als ein Beweggrund aufgefasst, d. h. als eine Ursache die auf dem Wege der logischen Ueberlegung zur Wirksamkeit gelange, u. s. w. Abgesehen von dem unwissenschaftlichen Charakter des Vermögensbegriffs*), krankt diese Richtung hauptsächlich an dem Fehler, dass sie den eigenthümlichen Unterschieden sonstiger psychischer Lebensinhalte von den intellectuellen Vorgängen dadurch gerecht zu werden sucht, dass sie diese Vorgänge als ein Intellectuelles niederer Ordnung betrachtet. Die Thatsachen werden mit den Producten der Reflexion über dieselben in Einklang gebracht, indem man diese Producte in die Thatsachen selber hinüberwandern lässt und der Reflexion nur das Vermögen zuschreibt klar zu machen was in den Dingen an und für sich schon undeutlich enthalten sei, — eine Auffassung die zu der des reinen Materialismus, nach der die objectiven Vorgänge confus werden sollen, sobald sie Gegenstände unserer inneren Wahrnehmung werden, ein Seitenstück und zugleich eine Art Umkehrung bildet.

Beherrschte die Vermögenspsychologie die unter Christian Wolffs Einfluss stehende deutsche Psychologie des vorigen Jahrhunderts, so erhielt die englische durch die von Hartley und Hume fast gleichzeitig begründete Associationspsychologie ihr Gepräge. Dass hier der Vorzug ganz auf englischer Seite liegt, springt

*) Vgl. über diesen die Kritik Herbarts, Werke, Ausg. Hartenstein, V. S. 214, VI, S. 610 f., sowie meine Grundzüge der physiol. Psychologie. 4. Aufl. I, S. 14 ff.

in die Augen. Schon den Zeitgenossen musste er einleuchten, so dass sich ihm auch die deutsche Psychologie des 18. Jahrhunderts nicht ganz entziehen konnte*). Er bestand eben darin, dass hier nicht in substantielle Wesenheiten verwandelte Allgemeinbegriffe, sondern thatsächlich existirende Processe des seelischen Geschehens zur Grundlage genommen wurden, Processe die, insofern sie eine regelmässige Beziehung der Aufeinanderfolge enthielten, den Gedanken nahelegten, dass sie in ihrer allgemeinen Formulirung als Gesetze des Geschehens, die den Naturgesetzen analog seien, betrachtet werden könnten. Je mehr man mit Hume geneigt war, die Naturgesetze selbst als rein empirische Regelmässigkeiten aufzufassen, für deren Aufstellung einzig und allein die Häufigkeit der Beobachtung entscheidend sei, um so vollkommener musste diese Analogie erscheinen. Wurde doch nun, wie Hume erkannte, eigentlich sogar das Verhältniss dies, dass nicht die Associationen eine neue Unterart von Gesetzen waren, sondern dass vielmehr die Naturgesetze selbst sich in objectivirte Associationsgesetze verwandelten. Nicht das Naturgesetz sondern das Associationsgesetz gewann also für den allgemeinen Gesetzesbegriff eine grundlegende Bedeutung. Dieser Stellung, zu der die empirische Erkenntnisstheorie die Associationsgesetze erhob, entsprach aber ihr thatsächlicher Inhalt nur wenig. Denn es fehlte ihnen vollständig jene unfehlbare Sicherheit der Wirkung, welche die Naturgesetze auszeichnet. Gegenüber den Erscheinungen, die von ihnen beherrscht sein sollen, verhalten sie sich schliesslich ebenso wie die Begriffe der Vermögenspsychologie: sie sind, was Herbart von diesen sagte, nichts als „leere Möglichkeiten". Das gilt von den alten Aristotelischen Formen des Wiedererinnerns an, der Aehnlichkeit, dem Contrast, der Gleichzeitigkeit und der Aufeinanderfolge**), bis zu der in der neuesten Psychologie üblich gewordenen Reduction auf die zwei Grundformen der Aehnlichkeits- und der Berührungsassociation. Jede dieser Formen repräsentirt einen Classenbegriff, dem sich jeder einzelne Associationsvorgang unterordnen lässt. Ueber den eigentlichen Grund des Geschehens ist aber damit ebenso wenig etwas ausgesagt, als wenn

*) Vgl. über diesen Einfluss Max Dessoir, Geschichte der neueren deutschen Psychologie, I. Berlin 1894. S. 302 ff.

**) Ueber den Ursprung dieser Formen aus der Aristotelischen Begriffsdialektik vergleiche meine Bemerkungen zur Associationslehre. Phil. Stud. VII, S. 329.

man gewisse Erscheinungen unter dem Gedächtniss, andere unter dem Verstand oder unter sonstigen Vermögensbegriffen zusammenfasst. Dieser Mangel ist in der That in der Associationspsychologie selbst schon empfunden worden, und dieselbe hat daher von Hartley an bis auf Herbert Spencer mannigfache Versuche gemacht, durch sinnreich ersonnene physiologische Hypothesen über die Verbindungen der den Vorstellungen entsprechenden Nervenprocesse dem abzuhelfen. Aber solche Versuche verhüllen nur den Mangel der überkommenen Associationslehre, ohne ihn zu beseitigen. Dieser Mangel besteht vor allem darin, dass die Associationen complexe psychische Phänomene sind, die, ehe man nach ihren physiologischen Substraten sucht, selbst erst einer psychologischen Analyse bedürfen. Aehnlichkeit, Berührung im Raum oder in der Zeit sind Begriffe, die sämmtlich auf eine zusammengesetzte Anschauungsgrundlage hinweisen und daher unmöglich als Ausdrücke für psychische Elementarphänomene betrachtet werden können. Complexe Formen des Geschehens, die mit einer gewissen Willkür aus der Wirklichkeit abstrahirt sind, werden also hier wie einfache Typen behandelt, und dann wird entweder diesen Typen selbst der Charakter psychischer Ursachen beigelegt oder für sie in irgend welchen hypothetischen Nervenprocessen die wahre Ursache gesucht. Sobald sich aber psychische Vorgänge nicht ohne weiteres den aufgestellten Typen unterordnen lassen, hilft über diese Schwierigkeit die Annahme hinweg, dass sie auf einem Zusammenwirken der als einfach vorausgesetzten Associationsformen beruhen. Einem solchen Nachweis kann es nun an einem partiellen Erfolg niemals fehlen, weil es keine verwickeltere psychische Thätigkeit gibt, in der nicht irgend welche Aehnlichkeiten oder zeitliche und räumliche Berührungen vorkommen. Um so leichter ist dann dieser Erfolg geeignet darüber hinwegzutäuschen, dass andere Eigenschaften der Vorgänge und unter ihnen meist die wichtigsten durch eine derartige Analyse gar nicht begreiflich gemacht werden. Auf diese Weise wird der Ausdruck „zusammengesetzte Association" zu einem Generaltitel, unter dem alles Platz findet was neben wirklichen Associationen noch eine unbestimmte Menge anderer psychischer Functionen umfassen mag. Nicht minder scheitert der Versuch, die den Erscheinungen des Vorstellungswechsels entnommenen Associationsformen auf andere psychische Inhalte, wie Gefühle, Affecte, Willensvorgänge, zu übertragen. Tiefer dringende psychologische Beobachter, die der Richtung der Associationspsychologie angehören, sind ihr daher thatsächlich auf diesem Gebiet untreu geworden,

indem sie sich mit einer blossen Beschreibung der Gemüthslagen und Gemüthsbewegungen begnügten*).

Von den beiden Fehlern der Associationspsychologie, dass sie eine beschränkte Gruppe psychischer Vorgänge in allgemeine Schemata umwandelt, in die wohl oder übel alle Erscheinungen gezwängt werden, und dass sie complexe Phänomene als einfache Typen betrachtet, um dann den letzteren den Charakter universeller Gesetze beizulegen, sucht die dritte Richtung des Intellectualismus, die Psychologie des Vorstellungsmechanismus, wenigstens den zweiten zu vermeiden. Indem sie die Vorstellung als die Urthatsache voraussetzt, von der jede Erklärung des psychischen Geschehens auszugehen habe, sucht sie allgemeine Hypothesen über die Wechselwirkungen der Vorstellungen zu gewinnen, um auf diese eine Statik und Mechanik derselben zu gründen, die, als eine Theorie intensiver psychischer Kräfte, der Statik und Mechanik der extensiven Grössen, der Körper, gleichwerthig gegenüberstehe. Ein Unternehmen dieser Art, das nicht, wie die Associationspsychologie, von leicht zu bestätigenden empirischen Thatsachen sondern von bestimmten speculativen Forderungen ausgeht, konnte nicht, wie jene, das Werk einer Schule, sondern nur das eines Einzelnen sein, der in mühevoller Gedankenarbeit das Hypothesengebäude einer solchen inneren Mechanik ausführte. So ist Herbart der Schöpfer und zugleich der Vollender der Lehre vom Vorstellungsmechanismus. Seine Schüler haben ihn zu popularisiren, auch zuweilen die Strenge seiner Principien durch Zugeständnisse an die Erfahrung zu mildern gesucht. Aber in theoretischer Beziehung sind sie nicht um einen Schritt über den Meister hinausgekommen. Trotz dieser individuellen, der Persönlichkeit eines einzigen Mannes ihre Eigenart verdankenden

*) Ein Beispiel derartiger Behandlung ist A. Bains Werk „The emotions and the will". In der Beschreibung zum Theil vorzüglich, verzichtet es beinahe vollständig auf die Hülfe der in dem parallel laufenden Werk desselben Verfassers „The senses and the intellect" consequent durchgeführten Associationslehre. Zum Ersatz treten dann gewisse besondere „Gesetze" auf, die mit den Associationsgesetzen höchstens die allgemeine Familienähnlichkeit haben, dass sie unbestimmte Verallgemeinerungen sind: so das Gesetz der Ausbreitung der Erregungen, das Gesetz der Harmonie und des Conflictes, das Gesetz der Relativität u. s. w. Hervorragende Vertreter der englischen Associationspsychologie, wie John Stuart Mill und Herbert Spencer, haben denn auch nicht verfehlt, „The emotions and the will" für Bains schwächstes Werk zu erklären. Wer den Vorurtheilen dieser Richtung nicht huldigt, wird mit diesem Urtheil schwerlich einverstanden sein.

Beschaffenheit der ganzen Richtung verdient diese es doch vollauf den übrigen Gestaltungen der intellectualistischen Psychologie als gleichberechtigtes Glied zugeordnet zu werden. Denn erstens ist sie die exacteste, in ihren Voraussetzungen wie in ihrer Durchführung klarste und einfachste dieser Formen; und zweitens war es eine Art logischer Nothwendigkeit, dass der Versuch unternommen wurde, auf die einfacheren Bestandtheile der intellectuellen Functionen, nicht erst auf Generalbegriffe, die aus ihnen oder aus gewissen bei ihnen vorkommenden Verbindungen abstrahirt waren, die Psychologie zu gründen. Seit Leibniz schlummerte diese Idee als ein unentwickelter Keim. Ein Anderer als Herbart würde ihn wahrscheinlich anders als er zur Entwicklung gebracht haben; aber in irgend einer Form musste er sich entwickeln. Dass in Herbart ein Mann kam, der eindringende Verstandesschärfe in so hohem Grad mit rücksichtsloser Einseitigkeit der Speculation verband, das war allerdings ein Umstand, der ebenso die Abgeschlossenheit und Entwicklungslosigkeit seiner Leistung wie die Macht erklärte, die sie über diejenigen ausübte die sich ihr gefangen gaben.

Eine Kritik der Herbart'schen Psychologie würde hier über unsere Aufgabe hinausführen. Nur vorübergehend sei daher hingewiesen auf die Willkürlichkeit seiner Annahmen, die nirgends die Prüfung der Erfahrung bestanden haben, wohl aber, wo es wirklich gelingt sie exact zu prüfen, ihr durchgehends widersprechen*). Was für uns hier vor allem von Interesse ist, das ist die Thatsache, dass sich in dieser Psychologie, vielleicht weil sie die exacteste Ausbildung des Intellectualismus ist, die Mängel dieser ganzen Denkweise in verdichteter Gestalt wiederholen. Dass die psychologische Analyse von den complexen Begriffen der Vermögens- und Associationspsychologie auf die einfachen psychischen Elemente zurückzugehen habe, das ist der siegreiche Gedanke, durch den die Theorie des Vorstellungsmechanismus alle jene älteren Lehren überstrahlt. Aber ist die „Vorstellung“ in der Bedeutung, in der sie hier gebraucht wird, wirklich dieses Einfache? Sie ist es im allgemeinen nach der eigenen Auffassung der Theorie keineswegs. Denn als Vorstellung gilt jedes innere Erlebniss, das getrennt von dem ganzen Zusammenhang des psychischen Geschehens noch eine selbständige Bedeutung behält. Eine Vorstellung ist daher jeder psychische Erfahrungsinhalt, der auf ein Object ausserhalb unseres Bewusstseins bezogen

*) Vgl. meine Grundzüge der physiol. Psychologie. 4. Aufl. II, S. 489 ff.

werden kann. Denn in dieser Projection nach aussen liegt eben der unmittelbare und zugleich der einzige Beweis für eine solche Isolirbarkeit. Der einfache Ton ist also ebenso gut eine Vorstellung wie die wahrgenommene Gestalt oder die von mannigfaltigen Eindrücken erfüllte Zeitreihe. Kurz, Vorstellung ist nicht minder das Einfache, nicht weiter Analysirbare, wie das Zusammengesetzte. Zwar werden Processe der Verbindung und Reihenbildung angenommen, aus denen zusammengesetzte Vorstellungen hervorgehen; aber nachdem diese einmal entstanden sind, bleiben auch sie ebenso gut untheilbare Ganze, wie die von Anfang an einfachen Vorstellungen, die Empfindungen. Denn alle Vorstellungen entstehen zwar irgend einmal in der Seele — es gibt kein angeborenes Besitzthum in dieser — aber nachdem sie entstanden, bleiben sie unvergänglich. Sie können in Folge der Hemmungen die sie erfahren verdunkelt werden oder für beliebig lange Zeit ganz aus dem Bewusstsein verschwinden, — von all' dem bleiben sie selbst unberührt. Die Vorstellungen sind also unzerstörbare und in ihrer eigenen Qualität unveränderliche Objecte, die zugleich Kräfte auf einander ausüben, indem sie je nach dem Grad ihres Gegensatzes oder ihrer Uebereinstimmung einander hemmen oder fördern oder auch mit einander verschmelzen können, die aber doch an sich selbst bei all' diesem Wechsel der Zustände ebenso unverändert bleiben, wie man es von den materiellen Atomen bei ihren Wechselwirkungen voraussetzt. Neben diesen unzerstörbaren Objecten, den Vorstellungen, kommt nun den übrigen psychischen Erlebnissen keine eigentliche Realität zu. Sie sind nichts als vergängliche Erscheinungen, die durch jenes Spiel des Vorstellungsmechanismus entstehen: so die Gefühle durch die Spannungszustände der gegeneinander wirkenden Vorstellungen, die Triebe und der Wille durch das Aufstreben der Vorstellungen gegen vorhandene Hemmungen u. dergl. So kommen in dieser Theorie die beiden Grundanschauungen des Intellectualismus, dass die Vorstellungen in ihrer eigenen Beharrlichkeit den Objecten gleichen, auf die sie von uns bezogen werden, und dass die intellectuellen Functionen, also die Vorstellungsprocesse, die psychischen Grundphänomene, alle übrigen Bestandtheile unserer inneren Erfahrung aber nur deren secundäre Erzeugnisse sind, zu einer präcisen, nicht mehr, wie bei den vorangegangenen Formen, durch allerlei Inconsequenzen und Unklarheiten getrübten Geltung. Dass unser Wollen, Fühlen, Streben auf einem derartigen Drängen und Quetschen der Vorstellungen beruhe, ist nun offenbar eine Behauptung, die der andern,

dass diese Erlebnisse ungenaue Wahrnehmungen der Bewegungen unserer Hirnmolekeln seien, logisch vollkommen gleichwerthig ist. Niemand hat jene mechanischen Wechselwirkungen jemals beobachtet, und wenn sie Jemand beobachtet hätte, so würde die Behauptung, dass sie gar nichts anderes als unser Wollen, Fühlen und Streben selbst seien, immer noch eine willkürliche Gleichsetzung zweier verschiedener Dinge bleiben. Jene Verwandlung der Vorstellungen in beharrende Objecte ist aber augenscheinlich nichts anderes als eine Verwechselung unserer eigenen psychischen Erlebnisse mit den Gegenständen der Aussenwelt, auf die wir diese Erlebnisse beziehen. Schon die Vermögens- und noch mehr die Associationspsychologie krankt an dieser Verwechselung. Beide behandeln die „Reproduction der Vorstellungen" als einen Vorgang, bei dem genau die nämliche Vorstellung, die früher schon einmal da war, durch irgend welche Umstände abermals für das Bewusstsein mobil gemacht werde. In der Psychologie des Vorstellungsmechanismus werden vollends die Vorstellungen aus Objecten zu *Substanzen*. Denn wenn man nach üblichem philosophischem Sprachgebrauch die Substanz als das definirt „was bei allem Wechsel der Erscheinungen beharrt", so sind ganz gewiss diese unveränderlichen und vielleicht sogar unsterblichen Vorstellungen Substanzen. Das ist nun aber der Punkt, bei dem nicht bloss das Kartenhaus dieser Theorie sondern das ganze Gebäude der intellectualistischen Psychologie vor der exacten Beobachtung der psychischen Erlebnisse nicht Stand halten kann. Von ihm geht daher zugleich die dritte Richtung, die *voluntaristische*, aus.

c. Die voluntaristische Psychologie.

Je einseitiger der Intellectualismus die logische Reflexion in den Vordergrund des psychischen Geschehens stellte, um so mehr musste gelegentlich das Widerstreben gegen diese Methode und gegen ihre gleichförmige Anwendung auf die verschiedensten Gebiete, wie Sittlichkeit, Kunst und Religion, zu dem Versuch führen, eine völlig andere Grundlage für die Gesammtauffassung des geistigen Lebens zu wählen. Diese Grundlage konnte naturgemäss keine andere sein als jene *subjective* Ergänzung der Vorstellungen und ihrer Verknüpfungen, die Intellectualismus und Rationalismus allzu dürftig bedacht oder völlig in der Intelligenz hatten aufgehen lassen: das *Gemüthsleben*. Indem man nun aber zunächst die der psychologischen Abstraction seit frühe eingewurzelte Gewohnheit beibehielt,

aus dem immerwährenden Fluss der Bewusstseinsvorgänge solche Zustände herauszugreifen, die sich als annähernd beharrende betrachten liessen, ergab sich hier das Gefühl als ein ähnlicher scheinbar ruhender Punkt, wie einen solchen die objectiv gerichtete Betrachtungsweise an der Vorstellung gefunden hatte. Ihren nächsten Ausdruck fand daher diese aus der Stimmung gegen den Rationalismus des Aufklärungszeitalters hervorgegangene Tendenz in der Gefühlspsychologie des vorigen Jahrhunderts, die schon durch ihren Zusammenhang mit der Gefühlsphilosophie und mit der Gefühlsschwelgerei in der poetischen Literatur der gleichen Zeit mehr den Charakter einer allgemeinen geistigen Bewegung als den einer speciellen psychologischen Richtung hat. Dabei war aber offenbar die einseitige Vertiefung in das Gefühl gerade auf psychologischem Gebiete wenig geeignet, dieser Gegenströmung einen dauernden Erfolg zu sichern. Denn das Gefühl ist, sobald man es aus seinem Zusammenhang mit den sonstigen psychischen Elementen loslöst, der dunkelste, am wenigsten deutlich abzugrenzende und analysirbare Bestandtheil der inneren Erfahrung. Der begreifliche Grund hiervon liegt darin, dass es am wenigsten ein selbständig in sich abgeschlossener Vorgang, sondern durchaus nur ein aus dem Connex der psychischen Erlebnisse herausgerissener Theil eines Vorganges ist, der von den übrigen Elementen so sehr abhängt, dass er für sich allein zu einem völlig verschwimmenden Gebilde wird. Wie die sentimentale Gefühlsschwelgerei in der Dichtung stets in Gefahr war, dass ihr über der Vertiefung in das Gefühl der Gedankeninhalt abhanden kam, so brachte es daher die Gefühlsrichtung in Philosophie und Psychologie in ihrem Kampfe gegen den Intellectualismus nie weiter als zum Ausdruck ihrer entgegengesetzten Ueberzeugung, durch den sie weder den Gegner widerlegen noch den eigenen Standpunkt zureichend begründen konnte. Erst die Erkenntniss, dass das Wollen der centrale Gemüthsvorgang sei, in welchem alle andern ihm theils verwandten theils eng verbundenen subjectiven Processe zu einem klareren Ausdruck ihrer eigenen Natur sowie ihres Verhältnisses zu dem Vorstellungsinhalt des Bewusstseins gelangten, hat dieser Gegenströmung auch in der Psychologie klarere Ziele gegeben und auf den Weg hingewiesen, auf dem die neue Richtung mit verwandten ethischen Bestrebungen zusammentrifft. Wie sie diesen die psychologische Grundlage zu geben sucht, deren sie bedürfen, so schöpft sie aus ihnen wiederum die Anregung zur praktischen Verwerthung der gewonnenen Anschauungen. Ihren

nächsten Anstoss empfing aber diese Richtung von der psychologischen Beobachtung selbst. Hatten die Vermögenspsychologie und die Psychologie des Vorstellungsmechanismus wesentlich unter dem Einflusse der metaphysischen Ideen gestanden, die sie der Leibnizschen Psychologie entnommen und nach verschiedenen Richtungen entwickelt hatten, war die Associationspsychologie von der empiristischen Erkenntnisslehre Lockes und in einzelnen ihrer Abzweigungen ausserdem von der materialistischen Metaphysik abhängig, so hat die voluntaristische Richtung zunächst nur in der psychologischen Beobachtung ihre Quelle; und wenn auch von der hier gewonnenen Anschauung aus die Probleme des Erkennens und des sittlichen Handelns zum Theil in einem veränderten Lichte erscheinen müssen, so geht doch die Anregung hierzu von der psychologischen Erfahrung aus, nicht ihr voran. Die durch die experimentelle Methode ermöglichte exactere Analyse der psychischen Thatsachen ist es nämlich, die vor allem jenes Trugbild objectartiger Constanz der Vorstellungen unwiederbringlich zerstört und damit zugleich die wahre Natur jener schematischen Begriffe enthüllt, welche die Associationspsychologie zu psychischen „Gesetzen" erhoben hatte. Sind die Vorstellungen, ebenso wie alles andere psychische Geschehen, veränderliche Functionen, die mit einander verbunden und auf einander bezogen werden können, die aber niemals als die nämlichen wiederkehren, sondern sich immer wieder neu aus elementaren Processen zusammensetzen, so können auch die Associationsformen nicht einfache Gesetze der inneren Erfahrung sein, sondern sie bleiben mehr oder minder willkürlich gebildete Classenbegriffe, in die wir die verwickelten Producte elementarer Processe ordnen können. Wie hier, so fordert dann weiterhin überall dem Inhalt der psychologischen Erfahrung gegenüber die experimentelle Methode eine exacte Analyse, die den Thatbestand so auffasst wie er ist und ein Verständniss seines Zusammenhangs lediglich durch die Untersuchung der Abhängigkeitsverhältnisse seiner einzelnen Bestandtheile von einander zu gewinnen sucht.

Der Name voluntaristische Psychologie, den ich für diese Richtung wähle, kann nun aber niemals bedeuten, dass hier der Wille in ähnlichem Sinne einseitig dem Gesammtinhalt der inneren Erlebnisse substituirt werde, wie der Intellectualismus das ähnliche zumeist mit den Vorstellungen gethan hat. Ein derartiger Versuch würde an der Macht, mit der sich die Vorstellungswelt vermöge der ihr unmittelbar anhaftenden objectiven Bedeutung unsere Anerken-

nung erzwingt, sofort scheitern. Jener Ausdruck kann und soll also nur den Sinn haben, dass er auf die Gleichberechtigung des Willens und aller mit ihm in näherer Beziehung stehenden subjectiven psychischen Inhalte mit dem objectiven Vorstellungsinhalt des Bewusstseins hinweist; und der Wille selbst hat dabei wiederum nur eine repräsentative Bedeutung, insofern mit der Anerkennung seiner thatsächlichen Existenz auch die Anerkennung der mit ihm eng verbundenen sonstigen subjectiven Gemüthsvorgänge, wie der Gefühle, ausgesprochen sein soll. Freilich aber wird mit der Wahl dieser repräsentativen Bezeichnung auch angedeutet, dass jene andern Inhalte immer zugleich Bestandtheile eines vollständigen Willensvorganges sind, und dass sie daher nicht etwa in ähnlichem Sinne wieder dem Willen gegenübergestellt werden können, wie dieser vom Gesichtspunkt der psychologischen Analyse aus von den Vorstellungen zu sondern ist.

Dies vorausgesetzt sind es nun zwei Gesichtspunkte, die als die leitenden Voraussetzungen und, da sie der experimentellen Analyse der psychischen Erfahrung selber entnommen sind, als die fundamentalen Thatsachen betrachtet werden können, auf welche die voluntaristische Psychologie ihre Interpretationen gründet. Erstens: die psychischen Vorgänge bilden ein einheitliches Geschehen. Die Zerlegung in Vorstellen, Fühlen, Streben, Wollen u. s. w., wie sie schon das gewöhnliche Bewusstsein und auf Grund desselben die Sprache ausführt, ist ein Product psychologischer Analyse und Abstraction; jene Vorgänge selbst aber sind nicht real verschiedene, sondern untrennbar verbundene Bestandtheile eines Geschehens. Diese Bestandtheile zu unterscheiden, ist auch im Interesse der psychologischen Analyse unerlässlich; doch ist dabei nie aus dem Auge zu verlieren, dass die Verbindung der Elemente des seelischen Geschehens die Grundlage jeder psychologischen Untersuchung bleiben muss, und dass die Ergebnisse dieser von vornherein getrübt werden, wenn man jene Producte der Abstraction zu selbständigen Inhalten erhebt. Diese falsche Verselbständigung der Theilinhalte der inneren Erfahrung hat augenscheinlich zusammen mit dem objectiven Werth, den wir den Vorstellungsbestandtheilen beilegen, alle die verfehlten Einheitsbestrebungen der intellectualistischen Psychologie wesentlich mit verschuldet, bei denen man die durch die abstracte Unterscheidung verlorene Einheit dadurch wiederzugewinnen meinte, dass man die Identität gewisser Bestandtheile mit andern behauptete. Zweitens: die Vorstellungen sind, ebenso wie alle andern Theilinhalte des psychischen Geschehens, nicht Objecte

oder auch relativ ruhende Zustände, sondern Ereignisse. Sie halten so wenig wie der bewegte Körper auf seiner Bahn irgend einmal unserer Beobachtung stand; sie verändern sich nicht nur durch ihr Kommen und Gehen, sondern auch während sie da sind; sie verändern sich nicht bloss dadurch, dass sie verschiedene Klarheitsgrade durchlaufen, sondern auch dadurch, dass sie in ihrer qualitativen Zusammensetzung fortwährend wechseln können. Insbesondere ist daher der Ausdruck „Reproduction" ein völlig irreführender Name. Keine Vorstellung wird wirklich reproducirt; die wiederkommende ist immer eine neue, die wir nur vermöge irgend welcher Eigenschaften oder begleitender Elementarvorgänge auf einen einzelnen früheren Vorstellungsact oder auf eine Mehrheit solcher zurückbeziehen. Die neue Vorstellung ist der früheren in Wahrheit ebenso wenig gleich, als eine neue Willenshandlung dieselbe Handlung ist wie eine ähnliche schon einmal ausgeführte; und dass jemals zwei verschiedene Vorstellungen in allen einzelnen Zügen einander gleich seien, das ist im ganzen ebenso wenig wahrscheinlich, als es wahrscheinlich ist, dass zwei Menschen auf der Welt vorkommen, die in allen ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften vollkommene Ebenbilder sind. Da nun die singuläre und actuelle Natur des Willensactes leicht von Jedermann eingesehen wird, während die Meinung, die Vorstellungen seien constante und mehr oder minder unsterbliche Gegenstände, sogar bei den Psychologen heute noch weit verbreitet ist, so hat unter diesem Gesichtspunkte der Ausdruck „voluntaristische Psychologie" eine typische Bedeutung: er will sagen, dass man sich nach dem Typus der Willenshandlungen alle psychischen Erlebnisse zu denken habe, nämlich als fliessende Ereignisse, nicht als Objecte und nicht einmal als relativ beharrende Zustände von Objecten.

2. Die Individualpsychologie.

a. Die Aufgaben der Individualpsychologie.

Unter dem Begriff der Individualpsychologie sollen hier die Untersuchungen zusammengefasst werden, deren Gegenstand die psychischen Vorgänge des individuellen menschlichen Bewusstseins sind, insofern diese eine typische, für das normale Bewusstsein allgemeingültige Bedeutung besitzen. Durch ihre Beschränkung auf

das Individuum scheidet sich die Individual- von der Völkerpsychologie, durch ihre Beschränkung auf den Menschen von der Thierpsychologie, und endlich dadurch, dass sie sich bloss mit den als typisch zu betrachtenden Vorgängen beschäftigt, nicht aber mit solchen, die nur für einzelne Individuen charakteristisch sind, von der Charakterologie*). Da die Individualpsychologie die nothwendige Grundlage aller andern psychologischen Gebiete ist, so ist sie zugleich allgemeine Psychologie: sie bildet das Gebiet, in welchem wir über die allgemeinen Probleme des Psychischen zunächst und vor allem Aufschluss suchen.

Als Methoden der Individualpsychologie pflegt man in erster Linie die Selbstbeobachtung und in zweiter zur Unterstützung derselben gewisse objective Hülfsmittel, wie die Beobachtung anderer Menschen, das Studium von Biographien und Selbstbekenntnissen, von Dramen und Romanen, in denen sich eine hervorragende psychologische Beobachtungsgabe bekundet, und ähnliches zu empfehlen. Nun gibt es eine unmittelbare Selbstbeobachtung überhaupt nicht, sondern die von der älteren Psychologie mit diesem Namen belegte Methode ist in Wahrheit nichts anderes als eine zufällige innere Wahrnehmung. In eine planmässige Beobachtung lässt sich diese nur unter Bedingungen überführen, welche die Anwendung experimenteller Methoden voraussetzen. Jene objectiven Hülfsmittel aber haben zwar für die praktische Menschenkenntniss und allenfalls auch für die Charakterologie ihren Werth, für die allgemeine Psychologie, die das Typische und Allgemeingültige zu untersuchen hat, sind sie ohne jede Bedeutung. In Wahrheit stehen daher der Individualpsychologie nur zwei Hülfsmittel zu Gebote: die zufällige

*) Von E. Kraepelin ist der Ausdruck „Individualpsychologie“ in einem specielleren als in dem hier gebrauchten Sinne, nämlich entsprechend dem was ich oben als „Charakterologie“ bezeichnete, angewandt worden. (Vgl. E. Kraepelin, Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch Arzneimittel. 1892. Psychologische Arbeiten. I. 1895.) Namen sind natürlich gleichgültig. Da ich aber den Gegensatz zur „Völkerpsychologie“ kaum anders als wie hier zu nennen wüsste, so darf ich vielleicht für das namentlich von Kraepelin und seinen Schülern experimentell bearbeitete, für die praktischen Anwendungen der Individualpsychologie überaus wichtige Gebiet, mit einer durch die psychologische Anwendung wohl gerechtfertigten Ausdehnung des Begriffs, den Namen „Charakterologie“ vorschlagen. Die Individualpsychologie hat danach was für das menschliche Individuum als solches gültig, die Charakterologie was für die concreten Gestaltungen der Individualität charakteristisch ist zum Gegenstand.

innere Wahrnehmung und die experimentelle Methode. Unter ihnen erfüllt die erstere theils eine vorbereitende theils eine ergänzende Function; die zweite dagegen ist das ausschliessliche Werkzeug zur Analyse der einfacheren psychischen Vorgänge, dessen Dienste nur da theilweise versagen, wo es sich um die Untersuchung der höheren intellectuellen Functionen handelt. Auch in diese Lücke treten jedoch nur zu einem geringen Theil die innere Wahrnehmung und die ihr zur Seite stehenden individuellen Hülfsmittel objectiver Art ein; vielmehr hat hier vornehmlich die Völkerpsychologie die Aufgabe, mit ihren Aufschlüssen über die allgemeinen geistigen Erzeugnisse des gemeinsamen Lebens die Individualpsychologie zu ergänzen.

b. Die zufällige innere Wahrnehmung.

Auf der inneren Wahrnehmung beruht die ganze Psychologie. Sie ist das unerlässliche Hülfsmitttel, das zu jeder objectiven Beobachtung, die wir im psychologischen Interesse verwerthen wollen, hinzugezogen werden muss. Aber dieses Hülfsmittel gestattet vermöge seiner Eigenthümlichkeiten leider nicht die Ausbildung von Methoden, mit denen sich eine Analyse des psychischen Thatbestandes ins Werk setzen liesse. Denn die innere Wahrnehmung vermag für sich allein niemals zur *Beobachtung* zu werden, insofern wir unter dieser die planmässige Richtung der Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen verstehen. Eine *Selbstbeobachtung*, wie sie von den meisten Vertretern der so genannten „empirischen Psychologie“ empfohlen wird, ist nur eine Quelle von Selbsttäuschungen. Denn da in diesem Fall das beobachtende Subject mit dem beobachteten Objecte zusammenfällt, so ist es selbstverständlich, dass die Richtung der Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen diese selber verändert. Da ferner unser Bewusstsein für viele neben einander bestehende Thätigkeiten um so weniger Raum hat, je intensiver diese sind, so besteht regelmässig eine solche Veränderung darin, dass die Erscheinungen, die man beobachten will, überhaupt unterdrückt werden.

Die Hauptregel für die Verwerthung der inneren Wahrnehmung, wo diese für sich allein in Frage kommt, besteht somit darin, *dass man so viel wie möglich nur zufällige, nicht erwartete und nicht absichtlich herbeigeführte Erfahrungen benütze*. Diese Regel schliesst selbstverständlich die Ausbildung eigentlicher Untersuchungsmethoden aus. Es ergeben

sich aber aus ihr einige beachtenswerthe Unterregeln. Erstens wird es zweckmässig sein, sich auf die Erinnerung und nicht auf die unmittelbare Wahrnehmung zu verlassen. Denn nur wenn wir uns Vorgänge, bei deren Ablauf jede Absicht der Selbstbeobachtung ausgeschlossen war, vergegenwärtigen, wird der störende Einfluss dieser möglichst zum Verschwinden kommen. Der grosse Gegensatz zur physikalischen Beobachtungskunst tritt in dieser Regel deutlich zu Tage. Um sich die nothwendige Unbefangenheit zu sichern, muss die Psychologie die Unsicherheit des Gedächtnisses mit in den Kauf nehmen. Zweitens wird die innere Wahrnehmung vorzugsweise zur Auffassung der klar bewussten und namentlich der willkürlichen Geistesacte sich eignen; die unwillkürlichen und die dunkler bewussten inneren Vorgänge müssen ihr dagegen fast völlig entgehen, weil sie durch den Versuch der unmittelbaren Selbstbeobachtung am meisten beeinträchtigt werden, und weil sie am schnellsten dem Gedächtniss entschwinden, so dass gerade für sie die Regel, sich nicht der unmittelbaren Wahrnehmung sondern der Erinnerung an frühere Erlebnisse zu bedienen, unanwendbar wird*).

*) Auf die Mängel der so genannten Selbstbeobachtung hat eindringlich zuerst Auguste Comte hingewiesen, und er hat deshalb geglaubt, der einzig mögliche Weg einer wissenschaftlichen Psychologie bestehe in der Untersuchung der physiologischen Grundlagen der psychischen Vorgänge, eine Auffassung die ihn zum Anhänger der Gall'schen Phrenologie machte. (Philos. pos. I, Leç. 1, III, Leç. 50. Zur Würdigung dieser Ansichten Comtes vergl. H. Waentig, Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwicklung der Socialwissenschaft. Leipzig 1894, S. 124 ff.) Dem gegenüber hat schon Mill in seiner Kritik Comtes auf die Bedeutung des Gedächnisses hingewiesen, indem er hervorhob, dass wir unsere Kenntniss der psychischen Acte nicht während ihres Ablaufs, sondern erst nachdem sie vorüber sind, gewinnen (Auguste Comte und der Positivismus. Uebers. von Gompertz, Bd. 9, S. 44 ff.), ein Gesichtspunkt den auch F. Brentano geltend machte. (Brentano, Psychologie vom empirischen Standpunkte. Leipzig 1874, S. 42 f.) Dass eine wirkliche Beobachtung der inneren Erlebnisse im exacten Sinne erst mit Hülfe der experimentellen Methode möglich werde, habe ich bereits in dem als Einleitung zu meinen Beiträgen zur Theorie der Sinneswahrnehmnng geschriebenen Aufsatz „Ueber die Methoden in der Psychologie“ ausgeführt. (Leipzig und Heidelberg 1862, S. XVI ff.) In neuerer Zeit hat namentlich J. Volkelt in gewissem Masse wieder die Methode der „unmittelbaren Selbstbeobachtung“ gegen die wider sie erhobenen Einwände in Schutz genommen (Zeitschr. f. Philos., Bd. 96, S. 1 ff.). Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Selbstbeobachtung und innere Wahrnehmung“, Phil. Stud. IV, S. 292 ff.

c. Die allgemeine Bedeutung der experimentellen Methode für die Psychologie.

Die Forderung, die Vortheile der experimentellen Methode auch für die Psychologie nutzbringend zu machen, ist in der neueren Entwicklung dieser Wissenschaft und namentlich im Laufe unseres Jahrhunderts schon mehrfach erhoben worden, ohne dass sie im ganzen bei den philosophischen Vertretern der Psychologie erheblichen Beifall gefunden hätte. Ihnen galt im allgemeinen der Kant'sche Satz, die innere Erfahrung könne niemals zum Gegenstande einer Experimentalwissenschaft erhoben werden, als ein unantastbares Dogma*). So konnte denn auch nur schüchtern, so zu sagen von den Aussenwerken der Seele her, die experimentelle Methode von dem neuen Gebiet Besitz ergreifen, eine Entwicklung die, an sich begreiflich, doch wieder in hohem Grade geeignet war völlig missverständliche Auffassungen über ihre Aufgaben innerhalb wie ausserhalb des Kreises ihrer Vertreter wachzurufen. Im allgemeinen lassen sich nämlich drei Stadien in der Entwicklung des Begriffs der experimentellen Psychologie unterscheiden, von denen wir das erste das physiologische, das zweite das psychophysische und das dritte das psychologische nennen können. In dem ersten gilt überhaupt, ganz im Sinne Kants, die innere Erfahrung an sich als ein der experimentellen Methode, aber darum auch überhaupt jeder exacteren Erforschung unzugängliches Gebiet. Anderseits ist man jedoch überzeugt, dass das psychische Geschehen ganz und gar physiologisch bestimmt, ein subjectiver Reflex physiologischer Gehirnprocesse sei. Demnach erblickt man die Aufgabe der experimentellen Methode darin, die physiologischen Grundlagen des Psychischen zu erforschen, eine Auffassung mit der sich zugleich die Ansicht verbindet, dass eine solche Erforschung die einzig mögliche oder wenigstens die einzig exacte der geistigen Vorgänge selbst sei. Diese Anschauung ist am eingehendsten, unter Hinweis auf die Unzuverlässigkeit der inneren Wahrnehmung, von Auguste Comte gerechtfertigt worden; sie beherrscht aber ausserdem von ihm unabhängig die ganze materialistische Psychologie aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts und erstreckt sich, verbunden mit Bestandtheilen der folgenden zweiten Ansicht, noch bis in die gegenwärtigen Strö-

*) Kant, Vorwort zu den Met. Anfangsgründen der Naturwiss. Ausg. Rosenkranz und Schubert, V, S. 310.

mungen des „psychophysischen Materialismus". Dass die im Sinne dieser Anschauung versuchte Einführung der experimentellen Methode für die Psychologie selbst keinen Fortschritt bedeutet, ist einleuchtend. Was gefordert wird, ist ja gar nicht eine experimentelle Psychologie, sondern nur eine Ausdehnung des physiologischen Experimentalverfahrens auf diejenigen physiologischen Vorgänge, als deren directe Functionen man die psychischen Processe ansieht.

Anders verhält es sich in dem zweiten Stadium dieser Entwicklung. Auch hier wird das eigentlich psychische Gebiet als ein dem Experiment entweder für immer oder doch einstweilen unzugängliches angesehen. Aber man geht von der anerkannten Thatsache aus, dass gewisse psychische Vorgänge, namentlich die einfacheren, von physischen Bedingungen abhängig seien. Als ein typisches Beispiel solcher Abhängigkeit gilt vor allem die der Sinnesempfindungen von den äusseren Sinnesreizen. Neben den rein physischen Wechselwirkungen, die dem Experimentalverfahren der Naturwissenschaft unterworfen sind, und den rein psychischen, auf die überhaupt kein Experiment angewandt wird, unterscheidet man so als eine dritte Classe die psychophysischen Wechselwirkungen, welche der experimentellen Methode deshalb zugänglich seien, weil die eine Seite derselben, die physische, von uns willkürlich beeinflusst werden könne, während zugleich die andere, die psychische, zu jener in bestimmten functionellen Beziehungen stehe. Als die Aufgabe der so entwickelten Experimentalmethoden gilt dann die Auffindung der psychophysischen Functionsverhältnisse oder, falls es nur ein einziges solches Verhältniss geben sollte, der allgemeinen psychophysischen Function, auf Grund deren sich eine exacte Theorie der Wechselwirkungen zwischen Leib und Seele gewinnen lasse.

In dem dritten Stadium nimmt endlich die experimentelle Methode in der Psychologie die nämlichen Rechte für sich in Anspruch, die sie in der Naturwissenschaft besitzt. Die physischen Einwirkungen gelten nicht mehr als Glieder eines Functionsverhältnisses, da ein solches im strengeren Sinne immer nur zwischen gleichartigen Gliedern, also zwischen physischen und physischen oder aber zwischen psychischen und psychischen, möglich ist, sondern jene Einwirkungen werden nunmehr als die Hülfsmittel betrachtet, deren man sich bedienen muss, um psychische Vorgänge nach Willkür hervorzubringen, zu wiederholen oder in genau vorausbestimmter Weise abzuändern. Was Bacon als den Zweck des naturwissenschaftlichen Experimentes bezeichnet,

dass es die Natur nicht frei sich selbst überlässt, sondern dass es ihr „kunstgerecht Zwang anthut“, damit sie Rede stehe auf die Fragen, die der Naturforscher ihr stellt*), — genau dasselbe soll das psychologische Experiment gegenüber dem individuellen Bewusstsein leisten: es soll dieses nicht frei sich selbst überlassen, sondern es bestimmten genau zu regelnden Bedingungen unterwerfen, und der Psychologe soll die Erscheinungen beobachten und wo es möglich ist messend bestimmen, die sich unter diesen willkürlich von ihm eingeführten Bedingungen darbieten. Der grosse Vortheil des psychologischen Experimentes besteht von diesem Gesichtspunkte aus darin, dass es, gerade so wie das naturwissenschaftliche, den Eintritt der Vorgänge nach den Zwecken der Untersuchung regelt und abstuft. Es verbindet aber damit noch den besonderen Vorzug, der ihm auf naturwissenschaftlichem Gebiete im allgemeinen nicht eingeräumt werden kann, dass es eine Beobachtung im wissenschaftlichen Sinne, insofern man darunter eine planmässige Verfolgung der Erscheinungen mit der Aufmerksamkeit versteht, überhaupt erst möglich macht. Der Naturforscher kann beobachten ohne zu experimentiren, weil die Naturgegenstände von ihm unabhängige Objecte sind; der Psychologe kann es nicht, weil für ihn Object und Subject der Beobachtung zusammenfallen. Aber indem er einen zuerst nur zufällig wahrgenommenen Vorgang experimentell nach Willkür wiederholt und, wenn es die Zwecke der Beobachtung wünschenswerth machen, verändert, verwandelt sich auf diesem Wege von selbst die zufällige Wahrnehmung in die Beobachtung. Denn jene willkürliche Erzeugung und Veränderung der Erscheinungen gestattet es ihm nun, von Anfang an denselben so seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, dass eben damit auch die für die Beobachtung wesentliche planmässige Richtung der Aufmerksamkeit vorhanden ist oder, wo sie es bei einem ersten Versuch nicht sein sollte, bei künftigen Versuchen erzielt werden kann.

Wenn man gegen das psychologische Experiment eingewandt hat, es erlaube nicht die psychischen Vorgänge so wie sie an sich selbst sind zu beobachten, weil es eben verändernd in deren Verlauf eingreife, so würde sich dieser Vorwurf mit gleichem Rechte gegen jedes naturwissenschaftliche Experiment erheben lassen. Das Bedenken würde in beiden Fällen gerechtfertigt sein, wenn die Natur und das menschliche Bewusstsein so zu sagen zweierlei Gesetze zur

*) De dignitate et augmentis scient. II, 2.

Verfügung hätten: eine erste Art, die sie für sich allein, gleichsam im geheimen, befolgten, und eine zweite Art, die sie nach aussen kehrten, sobald man sie durch eine experimentelle Frage zwingen wollte Rede zu stehen. So gut wie die Natur, ebenso gut muss natürlich auch das menschliche Bewusstsein gegenüber den Einwirkungen unter denen es steht mit der Gesetzmässigkeit reagiren, die ihm vermöge seiner überall gleichbleibenden Eigenschaften zukommt. Es wird vielleicht einfacher reagiren, wenn die Bedingungen einfachere sind als die im gewöhnlichen Verlauf des Lebens vorkommenden: aber das kann hier wie bei dem physikalischen Experiment im Interesse der Analyse der complexen Erscheinungen nur wünschenswerth sein. Ueberdies bedient sich auch das psychologische Experiment weder widernatürlicher Mittel noch überhaupt solcher, die ganz ausserhalb des Umkreises gewohnter Lebenseinflüsse liegen, sondern der Psychologe folgt, so gut wie der Naturforscher, bei seinen Experimenten nur den Spuren, die ihm die Erfahrung zeigt. Wie jeder Sinneseindruck gewissermassen ein Experiment ist, das die Natur mit uns anstellt, jede willkürliche Bewegung eine natürliche Reaction, die sie unsererseits durch ihre Einwirkungen herausfordert, so bedient sich auch das psychologische Experimentalverfahren eben nur dieser von selbst überall schon wirksamen Hülfsmittel der Einwirkung auf das Bewusstsein und der Rückwirkung desselben, nur dass es selbstverständlich alle diese Hülfsmittel einer genauen Controle unterstellt und sie nicht planlos und zufällig, sondern planmässig und nach vorausbestimmten Zwecken verwendet. Nicht minder hinfällig ist das Bedenken, dass sich in dieser Beziehung ein menschliches Bewusstsein dem ihm „künstlich angelegten Zwang" gegenüber doch etwas anders verhalten möchte als die Natur, weil eben jener Einfluss der Absicht, den man der unmittelbaren Selbstbeobachtung gegenüber geltend mache, auch bei der experimentellen Beobachtung nicht fehlen werde. Zunächst übersieht man hier den ungeheuren Einfluss, den bei diesen wie bei allen Beobachtungen der gerade durch die häufige Wiederholung gleichartiger Beobachtungen eingeübte Mechanismus der Gewohnheit ausübt. Der psychologische Beobachter vergisst so gut wie der physikalische vollständig die subjective Aufmerksamkeit auf den Zustand des Beobachtens über der Aufmerksamkeit auf die zu beobachtenden Erscheinungen. So lange jener Zustand als ein ungewohnter empfunden wird und selbst zur Reflexion anregt, bleiben natürlich hier wie dort die Beobachtungen unzuverlässig, und es ist darum selbstverständlich, dass

in beiden Fällen nicht bloss das äussere technische Verfahren, sondern auch die eigenthümliche subjective Kunst der experimentellen Beobachtung erlernt und geübt werden muss. Sodann aber ist es ein Irrthum, wenn man meint, die experimentelle Beobachtung sei, abgesehen davon dass sie sich die Bedingungen selbst wählt, etwas von der gewöhnlichen Beobachtung völlig verschiedenes. Auch der experimentelle Beobachter kann die psychischen Vorgänge nicht in dem Moment, in dem sie eintreten, auffassen und festhalten. Das ist für den physikalischen Beobachter ebenfalls unmöglich. Aufnehmen und Festhalten sind überall *zwei* Akte. Rechenschaft geben über das was man äusserlich wahrgenommen oder innerlich erlebt hat, kann man sich immer erst in dem Moment, wo das Ereigniss selbst schon vorüber ist. In dieser Beziehung unterscheidet sich also auch die innere Wahrnehmung des experimentellen Psychologen nicht von der jedes Anderen. Aber während es bei der gewöhnlichen inneren Wahrnehmung ganz dem Zufall überlassen bleibt, ob sich ein Ereigniss wiederholt, und ob es uns, wenn das der Fall ist, in der geeigneten Verfassung vorfindet, um es möglichst schnell nachher festzuhalten, ist dies bei der experimentellen Beobachtung in unsere Wahl gestellt. Und eben dies ist der Punkt, wo sich die experimentelle Methode in der Psychologie zugleich als das einzig mögliche Hülfsmittel psychologischer Beobachtung herausstellt. Der Naturforscher kann zu seinem Object beliebig zurückkehren, auch ohne es einer experimentellen Analyse unterwerfen zu wollen. Der Psychologe aber kann zu einem unter bestimmten Bedingungen beobachteten inneren Vorgang nur zurückkehren, wenn er künstlich die nämlichen Bedingungen wiederherstellt, also mit Hülfe der experimentellen Methode.

Es bleibt nun schliesslich noch ein letzter Einwurf, der sich nicht gegen die experimentelle Methode an sich, sondern nur gegen die Tragweite richtet, die ihr gegeben wird, wenn ihr Zweck als ein *rein psychologischer* betrachtet wird, — ein Einwurf der in der That in der allmählichen Entwicklung dieser Methode eine gewisse Rechtfertigung findet. Da man nie daran denken kann mit rein psychischen Hülfsmitteln zu experimentiren, sondern physischer Einwirkungen bedarf, um die zu beobachtenden psychischen Vorgänge hervorzurufen, sowie physischer Hülfsmittel, um ihre körperlichen Rückwirkungen zu beobachten, so kann es natürlich in diesem Sinne nur *psychophysische* Experimente geben. Trotzdem beruht die Meinung, dass eben darum jedes derartige Experiment nur einem

Uebergangsgebiet zwischen Physiologie und Psychologie, nicht dieser selbst angehöre, offenbar auf einer Verwechslung des Hülfsmittels der Untersuchung mit ihrem Zweck. Da schon in dem natürlichen Verlauf der Lebensvorgänge physische Einwirkungen die Bedingungen sind, unter denen alle unsere psychischen Erlebnisse stehen, sei es unmittelbar, indem sie direct durch jene hervorgerufen werden, sei es mittelbar, indem sie sich auf weiter zurückliegende äussere Einflüsse beziehen, so ist ja an und für sich nicht daran zu denken, dass der psychologische Experimentator das menschliche Bewusstsein anders beeinflussen könnte, als die Natur selbst es beeinflusst. Da aber solche Einwirkungen hier wie dort genau im selben Sinne geschehen, mit dem Endeffect nämlich die psychischen Vorgänge selbst zu verändern, nur im einen Falle zufällig und unbestimmbar, im andern in exact geregelter Weise, so ist es klar, dass jede auf diesem Wege entstehende experimentelle Beeinflussung eben ein psychologisches Experiment in der einzigen überhaupt für dasselbe möglichen Form ist*). Ein entscheidender Grund gegen die bei jener Einschränkung in das engere Gebiet der so genannten „Psychophysik" dem Experiment angewiesenen Grenzen wird sich überdies noch aus der Anwendung des Causalprincips auf die Psychologie ergeben. Denn dabei wird sich zeigen, dass der Begriff einer specifischen „psychophysischen Causalität", wie man ihn in jenem Falle voraussetzen muss, aus logischen wie naturwissenschaftlichen Gründen unhaltbar ist. (Vgl. unten S. 252.)

Von solchen allgemeinen Erwägungen abgesehen kommt es jedoch hier wie überall auf den Erfolg an. Alle allgemeinen Gründe für die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer experimentellen Psychologie können dieser nicht zum Leben verhelfen, wenn der Versuch wirklich psychologische Experimente auszuführen und durch sie psychologische Probleme zu lösen misslingen sollte; und hinwiederum,

*) Da nach dem Gesagten die Beeinflussung der psychischen Vorgänge in exact zu bestimmender Form und die dadurch ermöglichte exacte Selbstbeobachtung die beiden Kriterien des psychologischen Experimentalverfahrens sind, so erhellt ohne weiteres, dass die so genannten „hypnotischen Experimente", die man zuweilen ganz besonders, wenn nicht gar ausschliesslich, als „experimentelle Psychologie" betrachtet hat, eigentlich überhaupt nicht in das Gebiet derselben gehören. Denn bei ihnen fehlen jene beiden Kriterien, sowohl die exacte Beeinflussung wie die exacte Selbstbeobachtung, vollständig. Vgl. hierüber meinen Aufsatz: Hypnotismus und Suggestion, Phil. Stud. VIII, S. 62 ff., und Physiol. Psychol. 4. Aufl. I, S. 9.

gelingt dieser Versuch, so werden die Zweifel von selbst verstummen, und was in so manchen andern ähnlichen Fällen geschehen ist, wird auch hier geschehen: was man zuerst für unmöglich erklärt, wird zunächst unter gewissen Beschränkungen zugelassen und zuletzt für so selbstverständlich und nothwendig gehalten werden, dass Niemand begreift, wie jemals eine andere Meinung existiren konnte.

d. Die Methoden der psychischen Grössenmessung.

Unter dem Begriff der psychischen Grösse können wir alle inneren Erfahrungsinhalte zusammenfassen, bei denen irgend welche gradweise Unterschiede vorkommen. In Wahrheit trifft nun dies für jeden psychischen Thatbestand zu, und jeder kann daher auch principiell als Grösse aufgefasst werden. Nicht in allen Fällen ist eine Grössenbestimmung Zweck der psychologischen Untersuchung. Wohl aber kann die Ermittlung des Werthes psychischer Grössen und ihres Verhältnisses zu einander als die elementarste Aufgabe einer exacten psychologischen Analyse betrachtet werden. Denn bei ihr lässt sich von allen verwickelten Zusammensetzungen und Wechselwirkungen der psychischen Gebilde abstrahiren, da die Eigenschaft eine psychische Grösse zu sein jedem beliebigen durch noch so weit gehende Abstraction gewonnenen Bestandtheil der inneren Erfahrung zukommt. So sind die „reinen Empfindungen", wie Roth, Blau, ein Ton u. dergl., in doppelter Hinsicht psychische Grössen: erstens weil sie eine bestimmte Intensität besitzen und dadurch in eine Reihe gradweiser Abstufungen der Empfindungsstärke sich einreihen; und zweitens weil sie eine bestimmte Qualität haben, die in irgend einen Zusammenhang gradweise verschiedener Empfindungsqualitäten eingeht. Ebenso können wir an einem zweiten Abstractionsproduct der inneren Erfahrung, dem einfachen Gefühl, Intensität und Qualität als Eigenschaften unterscheiden, deren jede sich einer Reihe gradweiser Abstufungen einfügt. Endlich können aber auch Zusammenordnungen von Empfindungen in räumlicher und zeitlicher Form in Bezug auf diese ihre Ordnung als Grössen aufgefasst werden, indem wir die vorgestellten Grössenwerthe der Zeit- oder Raumstrecken vergleichen. Auf diese Weise sind schliesslich alle psychischen Erfahrungsinhalte theils intensive theils extensive Grössen: intensive Grössen sind die letzten nicht weiter zerlegbaren Bewusstseinselemente, die einfachen Empfindungen und Gefühle, extensive Grössen sind die einfachen Zusammenordnungen solcher

Elemente. Jede dieser Grössen zerfällt dann wieder in zwei Arten: die intensive in den Stärkegrad und in die Qualitätsstufe, die extensive in die zeitliche und die räumliche Strecke. Dazu kommt endlich noch als eine Eigenschaft psychischer Inhalte, die bis jetzt bei den psychischen Grössenmessungen keine nähere Beachtung gefunden hat, der Klarheitsgrad der Vorgänge. Er ist als solcher eine intensive Grösse, da sich die Klarheitsgrade einer Vorstellung, eines Gefühls u. dergl. wiederum in eine intensive Reihe ordnen lassen. Indem sich aber gegebene psychische Vorgänge nach Massgabe ihrer relativen Klarheit von einander sondern, entspringt aus diesem Verhältniss die grössere oder geringere Deutlichkeit der successiven oder simultanen Unterscheidung der Vorgänge. Wir können daher die Klarheit als die intensive, die Deutlichkeit als die extensive Seite des Auffassungswerthes der Vorgänge betrachten. Alle diese psychischen Grössen sind in der unmittelbaren Wahrnehmung als stetige Grössen gegeben, indem der Uebergang einer bestimmten Intensität, Qualität u. s. w. in eine andere um einen endlichen Werth von ihr entfernte continuirlich durch unendlich kleine Zwischenstufen erfolgen kann. Dabei kann jedoch die Anzahl der möglichen stetigen Uebergangsrichtungen oder die Dimensionszahl eine verschiedene sein: so sind die Intensitätsgrade eines qualitativ unveränderlich gedachten Vorgangs eindimensionale intensive Grössen, und der zeitliche Verlauf eines solchen Vorgangs ist eine eindimensionale extensive Grösse. Dagegen sind z. B. die Lichtqualitäten nur in einem dreidimensionalen intensiven Continuum erschöpfend zu ordnen. Wie nun die Naturwissenschaft alle räumlichen Messungen schliesslich auf die Messung linearer Strecken, also auf die Abstraction eines linearen Raumcontinuums zurückführt, das sie zum Zweck der Messung mehrdimensionaler Grössen successiv in seiner Richtung veränderlich denkt, so reducirt sich auch alle psychische Grössenmessung in letzter Instanz immer auf eindimensionale Grössenvergleichungen. Entspricht in dieser Beziehung das Massprincip der Psychologie ganz und gar dem der Naturwissenschaft, so entfernen sich nun aber beide in einem andern Punkte wesentlich von einander. Die Physik reducirt alle ihre Grössen auf räumliche Grössen und daher auch alle Grössenmessungen endgültig auf eindimensionale räumliche Vergleichungen (vgl. Abschn. III, Cap. II S. 403 ff.). Die Psychologie dagegen kann an sich keine der intensiven oder extensiven Grössen, mit denen sie sich beschäftigt, auf eine andere zurückführen. Intensität, Qualität, Klarheits-

grad, räumliche und zeitliche Ausdehnung u. s. w. bilden jedes ein für sich bestehendes Object psychischer Messung, das zwar innerhalb seiner eigenen Gattung stets eine eindimensionale Grösse ist, ohne dass aber eine Reduction irgend eines dieser Bestandtheile auf einen andern möglich ist. Hierin kommt schon auf diesem elementarsten Gebiet der Psychologie der Werth der qualitativen Eigenthümlichkeiten des psychischen Geschehens im Gegensatze zu der einseitig quantitativen Betrachtung der theoretischen Naturwissenschaft zum Ausdruck. Es fehlt in Folge dessen aber natürlich auch der Psychologie von vornherein die Möglichkeit einer Verallgemeinerung der Masseinheiten, wie sie der physikalischen Messung eigen ist. Doch hindert dies nicht, dass die Principien hier ebenso allgemeingültig sind wie dort. Denn diese Principien sind auch hier von der besonderen qualitativen Eigenthümlichkeit der Phänomene ganz unabhängig: sie gründen sich einzig und allein darauf, dass alle psychischen Elemente und ihre Verbindungen, wie beschaffen sie im übrigen auch sein mögen, stetig veränderliche Grössen sind, deren jede sich auf eine eindimensionale Grösse zurückführen lässt.

Da die Hauptobjecte psychischer Grössenbestimmungen bis jetzt die durch Abstraction aus dem zusammengesetzten psychischen Thatbestand isolirten einfachen Empfindungen, theils ihre Qualitäts-, theils und vorzüglich aber ihre Intensitätsgrade gewesen sind, während Gefühle, Klarheitsgrade u. s. w. noch so gut wie gar nicht, die zeitlichen und räumlichen Eigenschaften der Vorstellungen aber in engem Anschluss an die für die Intensitätsmessungen aufgefundenen Principien behandelt wurden, so wird es zur Vereinfachung dienen, wenn auch im Folgenden die Empfindungsmessung, und zwar speciell als der einfachste Fall die Intensitätsmessung, der Erörterung der Methoden zu Grunde gelegt wird. Doch sei ausdrücklich bemerkt, dass dieser Fall durchaus nur als ein Beispiel zu betrachten ist, nach dessen Analogie im Princip alle psychischen Inhalte behandelt werden können. In diesem Sinne können daher die Methoden ganz allgemein als solche der „psychischen Grössenmessung“ bezeichnet werden.

Statt dieses Ausdrucks pflegt in der neueren Psychologie ein anderer, nämlich der der „psychophysischen Methoden“, gebraucht zu werden. Da dieser Name von dem hochverdienten Begründer dieser Methoden, von Fechner selbst herrührt und nunmehr durch langen Gebrauch sich eingebürgert hat, so würde es wünschenswerth

sein an ihm festzuhalten, wenn nicht in diesem Fall der Name zugleich ein Missverständniss mit sich führte, welches die Auffassung der Bedeutung der Methoden und damit der experimentellen Psychologie überhaupt zu trüben geeignet ist. Da nämlich Fechner unter „Psychophysik" eine Disciplin verstand, die sich mit der exacten Feststellung der Wechselbeziehungen zwischen Körper und Seele beschäftige, so nahm er auch in den Begriff der „psychophysischen Methoden" diese Aufgabe herüber: sie waren ihm, im Sinne des oben gekennzeichneten zweiten Stadiums in der Entwicklung der experimentellen Psychologie, Methoden zur Feststellung der körperlich-seelischen Wechselbeziehungen, also psychophysische, nicht psychologische Methoden im eigentlichsten Sinne des Worts. Weil nun die psychischen Zustände an und für sich keiner Messung zugänglich sind, so schrieb er dem äusseren Reiz die Bedeutung eines Massstabes für die psychischen Zustände, die Empfindungen zu. Er nennt so den Reiz das „Massmittel" der Empfindung und vergleicht ihn der Elle, die wir an irgend eine räumliche Strecke anlegen*). Nun ist sich zweifellos Fechner selbst schon darüber vollkommen klar gewesen, dass Empfindungen nur an Empfindungen, unmöglich aber an irgend welchen physischen Vorgängen gemessen werden können**). Doch seine Ausführungen lassen nicht nur dies Missverständniss leicht aufkommen, sondern man muss sogar zugeben, dass es durch die „psychophysische" Ansicht von dem Zweck der Empfindungsmessungen nahe gelegt wird und eben deshalb wohl noch heute nicht ganz verschwunden ist. In Wahrheit kann es aber nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein, dass der Reiz weder als der Massstab noch auch eigentlich als das Massmittel der Empfindung betrachtet werden kann, weil auch der letztere Ausdruck den Gedanken erwecken muss, der Reiz selbst sei ein Hülfsmittel, mit dem man die Empfindung misst. Auch darauf hat er jedoch keinen Anspruch, sondern Empfindungen kann man immer nur mit Empfindungen, und zwar ausschliesslich mit Empfindungen gleicher Art messen, d. h. mit solchen die genau der Massdimension angehören innerhalb deren man die Vergleichung vornimmt, also z. B. den Intensitäten einer und derselben Qualität. Selbst der gelegent-

*) Fechner, Elemente der Psychophysik, I, S. 57. Vgl. dazu auch Alfr. Köhler, Phil. Stud. III, S. 576 und L. Lange, ebend. X, S. 126 ff.

**) Vgl. namentlich die wichtige letzte Abhandlung Fechners über den Gegenstand, Phil. Stud. IV, S. 179 ff.

lich aufgetauchte Versuch, direct Empfindungen ganz verschiedener Qualität an einander zu messen, ist daher verfehlt: er verstösst gegen den in der Psychologie so gut wie in der Physik gültigen Grundsatz, dass directe Vergleichungen stets nur innerhalb einer und derselben Dimension vorgenommen werden können, ein Grundsatz der allerdings in der Physik wegen der Gleichartigkeit der räumlichen Dimensionen eine beliebige Uebertragung der innerhalb einer gegebenen Dimension vorgenommenen Messungen auf eine andere gestattet, in der Psychologie aber wegen der Ungleichartigkeit der psychischen Grössen ausgeschlossen ist. Der äussere Reiz ist demnach bei jeder Messung psychischer Grössen lediglich ein Hülfsmittel, das wir anwenden, um in genau vorher zu bestimmender Weise Empfindungen hervorzurufen, die dann an einander gemessen werden können. Die Masseinheit bleibt daher bei allen hier anzuwendenden Massmethoden von einer bestimmten, von uns leicht wieder aufzufindenden Grösse, und eine gegebene Empfindung kann immer nur durch die Vergleichung mit einer andern Empfindung von bekannter Grösse, niemals aber durch die Vergleichung mit der ihr ganz heterogenen Reizgrösse gewonnen werden. Während also z. B. bei der physikalischen Messung einer räumlichen Grösse die Masseinheit dem Massstab entnommen und die zu messende Grösse durch die Vergleichung mit der Anzahl der Einheiten desselben gemessen wird, besteht die Rolle des äusseren Reizes bei der psychischen Grössenmessung darin, dass dieser es uns möglich macht, die Empfindungen willkürlich so abzustufen, dass sie an einander messbar sind. Er würde darum eher der Hand dessen der den Massstab anlegt als diesem Massstab selber verglichen werden können. Deshalb ist es nicht minder unzutreffend, wenn man etwa das Verhältniss von Reiz und Empfindung bei der Empfindungsmessung zu dem von Raum und Zeit bei der Zeitmessung in Parallele bringt. Physikalisch wird die Zeit mit dem Raum gemessen, indem sie selbst als eine Raumgrösse betrachtet, indem also einer Zeitstrecke eine räumliche Strecke substituirt wird. Denn der zeitliche Verlauf aller Naturvorgänge wird schliesslich auf die gleichförmige und bei jeder Wiederholung gleichbleibende Geschwindigkeit einer Bewegung von der Grösse der als Masseinheit dienenden Raumstrecke zurückgeführt. Die Zeitmessung ist also eine Raummessung mit einer hinzugedachten begrifflichen Forderung, welche auf die Constanz der Naturvorgänge gegründet ist. Genau im selben Sinne werden dann auch die Kraft- und Energiemasse der Naturwissenschaft auf die

Messung räumlicher Längen und Winkel reducirt. (Vgl. Bd. I, S. 490 und Bd. II, Abschn. III, S. 403 ff.) Alle Massbestimmungen auf diesem Gebiete beruhen daher auf der Messung von Gleichem an Gleichem, und sie erreichen dies durch die Zurückführung aller andern Grössen auf räumliche Grössen, die durch die absolute Constanz der Eigenschaften des Raumes und durch die beliebige Uebertragbarkeit der Massstäbe von einem Ort an den andern diesem Bedürfnisse auf das vollkommenste genügen.

Gegenüber dieser räumlichen Messung beruhen nun die Schwierigkeiten der psychischen Messung wesentlich darauf, dass die Gegenstände derselben veränderliche Vorgänge sind, die sich in keinem Augenblick fixiren und von einem Zeitpunkt auf einen andern beliebig entfernten oder gar von einem individuellen Bewusstsein auf ein anderes übertragen lassen. Die Feststellung eines absoluten Masses, welches stets feste und übertragbare Massstäbe voraussetzt, ist also hier von vornherein ausgeschlossen. Nicht minder ist aber eine Zurückführung von Grössen einer bestimmten Art auf solche einer andern Art, wie sie auf physikalischem Gebiete zu jener Reduction aller Grössen auf räumliche Grössen geführt hat, auf psychischem unmöglich. Man kann ebenso wenig Gefühls- in Empfindungswerthen wie Empfindungswerthe einer bestimmten Qualität in denen einer andern ausdrücken, ja man kann nicht einmal die Empfindungsstärke irgend einer Sinnesqualität mit der einer andern exact vergleichen. Wo man im letzteren Fall etwa eine solche Vergleichung glaubt ausführen zu können, da sind es zweifellos secundäre Wirkungen der Empfindung auf das Bewusstsein, die zu solcher Meinung Anlass geben. In diesem Sinne wird man ja sagen können, dass ein starker Schall eine stärkere Empfindung sei als ein sehr schwacher Lichteindruck. Aber dabei werden doch nicht eigentlich Schall- und Lichtempfindung selbst verglichen, sondern die Wirkungen die sie auf das Bewusstsein ausüben, und die sich in Empfindungen oder Gefühlen verrathen, bei denen die Forderung der Einordnung in eine Dimension wieder erfüllt sein kann.

Aus diesen Verhältnissen ergeben sich zwei allgemeine Regeln psychischer Grössenbestimmung, die zu der Forderung der Reduction der physischen Grössen auf Raumgrössen in diametralem Gegensatze stehen: 1) Psychische Grössen sind nur unter der Voraussetzung exact vergleichbar, dass sie in annähernd unmittelbarer Succession und bei sonst gleichbleibendem Bewusstseinszustand der Beobachtung dargeboten werden. Darin liegt schon

ausgedrückt, dass nur auf experimentellem Wege zuverlässige psychische Grössenbestimmungen möglich sind, da natürlich auf andere Weise die geeignete Succession nicht hervorgebracht werden kann. Wie übrigens der sonstige constante Bewusstseinszustand zu wählen, welche Dauer und Schnelligkeit der Succession den Vorgängen zu geben sei, das ist natürlich Sache der speciellen empirischen Ermittelungen. 2) Psychische Grössenbestimmungen können immer nur innerhalb einer und derselben Dimension stattfinden, so also dass sich das Vergleichungsurtheil nur auf Veränderungen dieser einen Dimension bezieht. Solche einfache Dimensionen bilden z. B. die Intensitäten einer Empfindung bei gleich bleibender Qualität oder eine Reihe stetig in nur einer Richtung abgestufter Qualitäten bei gleich bleibender Intensität u. s. w.

Da nun die erste dieser Regeln die Uebertragung von Masseinheiten völlig ausschliesst, und da überdies wegen der nie ganz zu erfüllenden Forderung des constant bleibenden Bewusstseinszustandes die einzelne Grössenbestimmung niemals die Sicherheit erreichen kann, die im allgemeinen bei physischen Messungen möglich ist, so treten hierzu noch die beiden folgenden Hülfsregeln: 3) Die Gewinnung exacter Urtheile über Grössenverhältnisse und Grössenunterschiede ist nur dann möglich, wenn solche Verhältnisse oder Unterschiede ein bestimmtes und eindeutiges Urtheil zulassen. Dieses setzt aber wieder voraus, dass gewisse ausgezeichnete Fälle solcher Grössenverhältnisse mittelst der experimentellen Bedingungen hergestellt werden. Ein ausgezeichneter Fall dieser Art ist z. B. die Gleichheit zweier Empfindungen, ein anderer der minimale (kleinstmerkliche) Unterschied, ein dritter die Mitte einer Empfindungsstrecke, als deren Endpunkte zwei gegebene Empfindungen betrachtet werden, u. s. w. 4) Zur Gewinnung endgültiger Ergebnisse über die Verhältnisse psychischer Grössen ist stets die Combination vieler einzelner Grössenbestimmungen erforderlich, bei deren Ausführung auf die Ausgleichung der aus der wechselnden Bewusstseinslage und den wechselnden äusseren Bedingungen entspringenden Schwankungen Bedacht zu nehmen ist. Statistische Sammlung von Beobachtungen und die Anwendung der Methoden der Fehlerelimination in den durch den besonderen Charakter der Untersuchung bestimmten Formen werden daher ein Erforderniss psychischer Messungen, ein unerlässlicheres als sie es im allgemeinen bei den physikalischen Messungen sind.

Diese Bedingungen der psychischen Messung haben nun zur

Ausbildung zweier Classen von Massmethoden geführt, von denen die ersten als die directen oder auch nach dem dabei angewandten Verfahren als die Einstellungsmethoden, die zweiten als die indirecten oder als die Abzählungsmethoden bezeichnet werden können. Die Einstellungsmethoden sind ihrem Princip nach durchaus der gewöhnlichen physikalischen Grössenmessung, z. B. der directen Messung einer Raumstrecke, verwandt. Sie unterscheiden sich nur dadurch, dass man nicht beliebige Grössenwerthe sondern nur ausgezeichnete der oben erwähnten Art mit einander vergleicht. Die Abzählungsmethoden dagegen sind für die psychische Grössenmessung durchaus charakteristisch. Ihre Existenz beruht wesentlich darauf, dass auf psychischem Gebiet nur gewisse ausgezeichnete Werthe messbar sind, und dass demnach natürlich neben ihnen noch eine unendliche Zahl unbestimmter Grössenverhältnisse existirt. Demnach ermitteln die Abzählungsmethoden nicht direct die ausgezeichneten Werthe, sondern indirect, indem sie eine grössere Anzahl von Fällen herstellen, die in irgend einer Weise das Gebiet eines ausgezeichneten Werthes umgeben. Diese Fälle werden in gewisse Gruppen eingetheilt, deren jeder ein Urtheil entspricht, das sich demnach nicht selbst auf einen bestimmten ausgezeichneten Werth sondern auf eine Vielheit in ihrer concreten Grösse unbestimmter Werthe bezieht, die jedoch durch eine dem Urtheil zu Grunde liegende willkürliche Convention in gewisse Grenzen eingeschlossen sind. Mittelst der Abzählung der so in einer grossen Anzahl von Fällen gewonnenen Urtheile verschiedener Art wird dann erst die wahrscheinliche Lage der gesuchten ausgezeichneten Werthe bestimmt. Das Verfahren ist demnach hier ein statistisches. Es ist nicht bloss durch das Abzählungsverfahren, sondern auch durch die willkürliche Begrenzung der Fälle der Statistik der Massenerscheinungen verwandt; aber da hier die Statistik im Dienste der experimentellen Methode steht, so unterscheidet es sich dadurch, dass nicht bloss die Feststellung der Gruppen sondern auch die der Bedingungen, welche die einzelnen Fälle entstehen lassen, vollkommen eine Sache freier Wahl ist.

Die Einstellungsmethoden lassen sich nach den oben unterschiedenen drei Classen ausgezeichneter Grössenwerthe in drei Hauptmethoden unterscheiden: 1) Die Methode der Gleicheinstellung (gewöhnlich Methode der mittleren Fehler genannt). Bei ihr wird zu einem gegebenen Reize A ein zweiter B so abgestuft, dass die beiden Empfindungen einander gleich erscheinen.

Aus einer grösseren Anzahl so ausgeführter Bestimmungen erhält man dann, nach Elimination der wechselnden Zeit- und Raumeinflüsse, zwei für das Mass der Empfindungsgrössen charakteristische Werthe, nämlich erstens die mittlere constante Abweichung und zweitens die mittlere variable Abweichung der Empfindungsurtheile (den sog. reinen constanten und reinen variablen Fehler), von denen die erste je nach ihrem Vorzeichen ein Mass für die Neigung eine gegebene Empfindung zu überschätzen oder zu unterschätzen ist, während die zweite die Feinheit der Unterscheidung zweier gleicher Empfindungen misst. 2) Die Methode der Einstellung minimaler Unterschiede (Methode der Minimaländerungen). Bei ihr wird zu einem gegebenen Reize A durch successive Einstellung der Reiz $A + \Delta A$ sowie der Reiz $A - \Delta' A$ gesucht, bei welchen die Empfindung dort um einen kleinsten unterscheidbaren Werth grösser, hier um einen ebensolchen kleiner als die dem Reiz A entsprechende Empfindung ist (die so genannte obere und untere Unterschiedsschwelle). Die so bestimmten Grössen ΔA und $\Delta' A$, in verschiedenen Versuchen und unter Elimination der constanten und der wechselnden Fehlereinflüsse bestimmt, sind ein Mass für die Feinheit der Unterscheidung zweier verschiedener Empfindungen, während die Neigung zur Ueber- oder Unterschätzung durch die halbe Differenz der oberen und der unteren Unterschiedsschwelle gemessen wird. Die mittlere Variation der Einzelbestimmungen oder der aus ihr berechnete wahrscheinliche Fehler dagegen gibt ein Mass für die Genauigkeit der Empfindungsmessung. Durch weitere Eintheilung der Empfindungsstrecken über und unter der Normalempfindung A würden sich eventuell auch statt der zwei ausgezeichneten Punkte ΔA und $\Delta' A$ mehrere solche Punkte $\Delta_1 A$, $\Delta_2 A$. . ., $\Delta_1' A$, $\Delta_2' A$. . . gewinnen lassen, falls man z. B. übereinkäme mit $\Delta_1 A$ den kaum merklichen, mit $\Delta_2 A$ den merklichen und mit $\Delta_3 A$ den sehr merklichen Unterschied zu bezeichnen. Doch sind Versuche dieser Art bis jetzt nur in dem Sinn ausgeführt, dass man ΔA und $\Delta' A$ als mittlere Punkte zwischen einem deutlich merklichen und einem nicht mehr merklichen Unterschied zu bestimmen pflegt. 3) Die Methode der Einstellung gleicher Strecken. Bei ihr werden zwei beliebige endliche Empfindungsstrecken AB und CD, die beide einer und derselben Dimension angehören, derart einander gleich eingestellt, dass zwei Empfindungen A und B, welche die Endpunkte der einen Strecke bilden, constant erhalten werden, während man den einen Endpunkt D der zweiten Strecke so ein-

stellt, dass die Strecken AB und CD von gleicher Grösse erscheinen. Nun ist es in Folge der oben geschilderten Eigenschaften des Empfindungsmasses im allgemeinen um so schwieriger Empfindungsstrecken mit einander zu vergleichen, je weiter sie von einander entfernt liegen. Der einfachste und für die exactere Ausführung allein empfehlenswerthe Fall solcher Streckenvergleichung liegt daher dann vor, wenn sich beide Strecken unmittelbar berühren, so also dass $B = C$ den Endpunkt der unteren und zugleich den Anfangspunkt der oberen Strecke bezeichnet. Dann reducirt sich die obige Aufgabe auf die einfachere, eine Strecke AD durch Einstellung eines variablen mittleren Empfindungspunktes C zu halbiren (Methode der mittleren Abstufungen). Der nach Elimination der Einflüsse der Raum- und Zeitlage zurückbleibende constante Einstellungsfehler ergibt so ein Mass für die Neigung zur Ueber- oder Unterschätzung einer Strecke, wenn diese in ein anderes Gebiet der gleichen Dimension verlegt wird. Der variable Einstellungsfehler dagegen misst die Feinheit einer solchen Streckenunterscheidung. Demnach ist diese dritte der ersten Methode am nächsten verwandt: sie ist eine Uebertragung des Princips der Gleicheinstellung von einer sich selbst gleichen Strecke auf verschiedene Strecken. Natürlich würde sich das nämliche Princip auch noch weiter ausdehnen lassen: man könnte statt zweier Strecken drei oder mehr vergleichen oder, indem man ihre Distanzen null werden lässt, eine einzige Strecke mehrfach theilen. Allen solchen verwickelteren Gestaltungen der Methode stehen jedoch die aus den Eigenschaften der psychischen Messung hervorgehenden Schwierigkeiten im Wege*).

Wie die Einstellungsmethoden nach der Beschaffenheit der ausgezeichneten Werthe, auf die die Empfindung einzustellen ist, so lassen sich die Abzählungsmethoden nach der Anzahl der Urtheilsarten unterscheiden, die bei ihnen angewandt werden. Diese Urtheilsarten können an sich zwischen zwei als der kleinstmöglichen und einer beliebig grossen, durch vorherige Uebereinkunft festzu-

*) Nur ein Specialfall ist noch in Versuchen behandelt worden, der nämlich, wo die Strecken in einander übergehen und zugleich die unterste Grenzempfindung null wird: dann wird die Halbirung der Empfindungsstrecke zu einer Methode der Verdoppelung einer gegebenen Empfindung. Sie wurde von Jul. Merkel als „Methode der doppelten Reize“ bezeichnet, ein Ausdruck der insofern nicht ganz zutreffend ist, als ja, wenn man zu einem gegebenen Reiz A einen andern B, dem die doppelte Empfindung entspricht, aufsucht, nicht der Reiz, sondern die Empfindung verdoppelt wird.

stellenden und in ihren Eigenschaften näher zu charakterisirenden Anzahl variiren. Doch bildet die Anwendung von drei Urtheilsarten wegen ihres nahen Zusammenhangs mit den allgemeinen Eigenschaften der Grösseneintheilung einen besonders bemerkenswerthen Fall. Bei allen diesen Methoden entspricht einer bestimmten Urtheilsart eine bestimmte Strecke innerhalb des Continuums derjenigen Empfindung B, die mit einer andern eben vorausgegangenen oder sofort nachfolgenden Empfindung A verglichen wird. Indem man die verschiedenen Abstufungen der Empfindung, die innerhalb einer solchen Strecke möglich sind, unberücksichtigt lässt, wird bloss die Anzahl der Urtheile abgezählt, die auf jede der Strecken fällt, worauf dann aus der relativen Frequenz der verschiedenen Urtheile auf die wahrscheinliche Lage der für die Grössenvergleichung massgebenden ausgezeichneten Punkte innerhalb der untersuchten Dimension der Empfindungen geschlossen wird. Während demnach die Einstellungsmethoden unmittelbar approximative Werthe der ausgezeichneten Punkte ergeben, zu deren genauerer Feststellung dann erst Fehlereliminationen, die den allgemein bei Messungen üblichen ähnlich sind, erfordert werden, sind bei den Abzählungsmethoden die ausgezeichneten Punkte selbst von vornherein nur auf Grund von Erwägungen zu gewinnen, bei denen man die allgemeinen Principien anwendet, welche die Wahrscheinlichkeitstheorie für die Abhängigkeit der Anzahl der Fehlurtheile von der Grösse der Fehler aufstellt. Dabei führt nun jene willkürliche Convention über die anzuwendenden Urtheilsgruppen immer zugleich besondere Bedingungen der Beobachtung herbei; denn diese müssen natürlich von vornherein so beschaffen sein, dass sich die gewünschten Gruppen ergeben. Demnach ist: 1) die Methode der zwei Fälle dadurch ausgezeichnet, dass bei ihr die eine Empfindung in Bezug auf die andere, mit der man sie vergleicht, überhaupt nur in zwei Strecken getheilt wird. Diese einfachste Theilung ist aber nur dann ungezwungen anwendbar, wenn ein neutrales mittleres Gebiet zwischen den zwei unterschiedenen Strecken nicht existirt. Dies kann nun wieder unter zwei sehr verschiedenen Bedingungen vorkommen: erstens wenn der Unterschied der zwei Empfindungen A und B so gross ist, dass er bei einer normalen gleichmässigen Spannung der Aufmerksamkeit nur die zwei Urtheile $A = B$ und $B > A$ ergibt (Gleichheits- und Ungleichheitsfälle: g und p); und zweitens wenn der Unterschied sehr klein ist, während zugleich die Aufmerksamkeit stark angespannt wird, so dass nur die zwei Urtheile $A > B$ oder $A < B$ vorkommen

(positive und negative Fälle: p und n)*). Beidemal besitzen die Resultate offenbar eine verschiedene Bedeutung. 2) Die Methode der drei Fälle (gewöhnlich Methode der richtigen und falschen Fälle genannt) ist deshalb die allgemeinste, weil sie den drei allgemeinen Kategorien der Grössenvergleichung „gleich", „grösser" und „kleiner", wie sie ohne nähere quantitative Bestimmungen gewonnen werden können, entspricht. Wo man in einer sehr grossen Anzahl von Fällen zwei Empfindungen von hinreichend kleinem Unterschied mit einander vergleicht, wird man daher in der Regel Urtheile dieser drei Arten erhalten. Nimmt man nun die Empfindung A als die Grösse, an der B gemessen wird, so lassen sich die Urtheile $B > A$ als positive, $B < A$ als negative, und endlich $B = A$ als Gleichheitsurtheile (p, n und g) bezeichnen**). 3) Eine Methode der mehrfachen Fälle liesse sich gewinnen, wenn man von den drei bei der vorigen Methode unterschiedenen Urtheilsclassen p, g und n die erste und die letzte in mehrere Classen zerlegte, also etwa p in die drei Classen p_1, p_2, p_3, n in n_1, n_2, n_3. Zu einer solchen Eintheilung kann sich schon bei der Vergleichung zweier Empfindungen A und B, die einem constant bleibenden Reizunterschied entsprechen, Veranlassung bieten, falls in zahlreichen Beobachtungen das Urtheil $A > B$ bald ein deutlich grösser bald

*) Jul. Merkel, dem wir die Ausbildung dieser Methode verdanken, bezeichnet sie als die „Methode der Gleichheits- und Ungleichheitsfälle". Da aber, wie Merkel selbst später entwickelt hat, die Methode nicht bloss für die zwei Fälle $A = B$ und $B > A$, sondern auch für die andern $A > B$ und $A < B$ anwendbar ist (Phil. Stud. IV, S. 257, VII, S. 606 ff.), so scheint mir die oben gewählte allgemeine Bezeichnung die passendere zu sein. Hiernach zerfällt die Methode in zwei: in die der Gleichheits- und Ungleichheitsfälle und in eine solche der positiven und negativen Fälle.

**) Der Name „Methode der richtigen und falschen Fälle" (oder der r- und f-Fälle), der für dieses Verfahren üblich ist, beruht auf einer Vermengung der Empfindungsmessung mit der Reizmessung, welche vielfach verwirrend gewirkt hat und daher verlassen werden sollte. Nicht darauf, ob die Urtheile mit Rücksicht auf die den Empfindungen entsprechenden Reize wahr oder falsch sind, kommt es an, sondern darauf, ob sich die eine Empfindung in positiver oder in negativer Richtung von der andern entfernt oder ihr gleich geschätzt wird. Diese Fälle können ebenso gut eintreten, wenn die zwei Reize, die die Empfindungen hervorrufen, verschieden, als wenn sie gleich sind: in dem letzteren Fall würden aber eigentlich alle positiven und negativen Urtheile falsch sein. Da die Reize nur das Hülfsmittel der psychischen Messung sind, nicht das Messungsobject, so sollte man die Ausdrücke „richtig" und „falsch" ebenso vermeiden, wie der früher gebrauchte Name der „zweifelhaften Fälle" schon ziemlich allgemein in den der Gleichheitsfälle übergegangen ist.

ein eben merklich grösser und ebenso $A < B$ bald ein deutlich kleiner bald ein eben merklich kleiner bedeutet. Noch bestimmter werden sich aber solche Unterschiede ausprägen, wenn man in den verschiedenen Beobachtungen den einen dem A entsprechenden Reiz constant lässt, den andern dem B entsprechenden in kleinen Intervallen unregelmässig variirt, so dass A nicht mit einer Empfindung B, sondern mit verschiedenen B_1, B_2, B_3, die sämmtlich innerhalb der Strecke sehr kleiner Unterschiede liegen, verglichen wird. Ein solches Versuchsverfahren würde demnach die Bestimmung mehrerer ausgezeichneter Empfindungswerthe zulassen; doch ist dasselbe noch nicht experimentell angewandt worden*).

Die bisher erörterten Abzählungsmethoden entsprechen sämmtlich den zwei ersten Einstellungsmethoden, insofern sich bei ihnen die Zählungen der Urtheile überall auf Empfindungsstrecken beziehen, die in die Region der Gleicheinstellung und der Einstellung minimaler Unterschiede fallen. Es lassen sich nun aber die gleichen Principien ohne weiteres auch auf die Vergleichung grösserer Empfindungsstrecken übertragen, sobald man die Beobachtung auf mehrere um bestimmte endliche Werthe entfernte Empfindungen ausdehnt. So kann man z. B. eine Strecke AD durch eine der Mitte zwischen A und D nahehin entsprechende Empfindung C eintheilen, in einer grossen Anzahl von Fällen bestimmen, wie oft C als über der Mitte, unter ihr und in der Mitte liegend aufgefasst wird und die so gewonnenen Zahlen nun analog den Grössen p, n und g bei der Methode der drei Fälle behandeln. Führt man die Beobachtungen bei mindestens zwei Zwischenempfindungen B und C aus, so lässt sich daraus die wirkliche Empfindungsmitte berechnen**). Das nämliche Verfahren würde sich aber auch auf das allgemeinere Problem der Vergleichung zweier um einen endlichen Werth von einander entfernter Empfindungsstrecken AB und CD übertragen lassen.

Die Abzählungsmethoden haben gegenüber den Einstellungsmethoden den Vorzug, dass sie die sicherste Bestimmung der Genauigkeit der Empfindungsmessung zulassen. Denn das Mass dieser

*) Dagegen hat H. Bruns seine werthvollen theoretischen Erörterungen über die Abzählungsmethoden allgemein genug gehalten, dass sie auch diesen allgemeinsten Fall mit einschliessen. (Phil. Stud. IX, S. 1 ff.) Ohne Zweifel würde es übrigens zweckmässig sein, zugleich mit dieser Methode die ihr parallel gehende, oben erwähnte Methode der Einstellung mehrfacher minimaler Unterschiede auszubilden.

**) Jul. Merkel, Phil. Stud. VII, S. 613 ff.

Genauigkeit, das in dem nach dem Gesetz der wahrscheinlichen Fehlervertheilung berechneten „Präcisionsmass“ der Beobachtungen gewonnen wird, ist wegen der Art der Ausführung der Beobachtungen von „wissentlichen“ Einflüssen, wie Erwartung, Kenntniss der Richtung der Veränderungen, am unabhängigsten oder kann wenigstens leicht von ihnen unabhängig gemacht werden, während bei den entsprechenden Grössen der Einstellungsmethoden, dem reinen variablen Fehler bei der Gleicheinstellung und dem wahrscheinlichen Fehler bei der Einstellung minimaler Unterschiede, dies nicht immer zutrifft. Dagegen haben die Abzählungsmethoden den Nachtheil, dass bei ihnen die Gewinnung ausgezeichneter Werthe, insbesondere also der s. g. Unterschiedsschwellen, sowie des aus dem reinen constanten Fehler bei den Einstellungsmethoden klar und einfach sich ergebenden Schätzungswerthes der Empfindungen, mit grösseren Schwierigkeiten verbunden ist. Am einfachsten gestaltet sich in dieser Beziehung die Methode der zwei Fälle, bei der sich zugleich die beiden oben erwähnten Unterarten der Fälle p und g und der Fälle p und n zur Bestimmung jener beiden ausgezeichneten Werthe ergänzen, indem das Verfahren p und g für den Punkt $p = g = \frac{1}{2}\, m$ (wenn wir mit m die Gesammtzahl aller Urtheilsfälle bezeichnen) den Schwellenwerth, das Verfahren p und n aber für den Punkt $p = n = \frac{1}{2}\, m$ den Schätzungswerth ergibt, d. h. denjenigen Werth, bei welchem die Empfindung B, auf die sich die Vorzeichen + und — der Urtheile beziehen, der Empfindung A gleichgeschätzt wird. Dagegen bieten bei der Methode der drei Fälle die Gleichheitsfälle Schwierigkeiten. Man sucht dieselben zu umgehen, indem man die den g entsprechende Empfindungsstrecke bestimmt und dann die auf die obere Hälfte der Strecke fallenden g den p, die auf die untere Hälfte fallenden den n zuweist. Dies vorausgesetzt lassen sich zwei ausgezeichnete Punkte gewinnen, wenn man mit Hülfe des Gesetzes der Fehlervertheilung erstens den Empfindungswerth, bei dem die Urtheile p und g, und zweitens denjenigen, bei dem die Urtheile n und g gleiche Wahrscheinlichkeit haben, ermittelt. Diese Werthe entsprechen dann einer oberen und unteren Schwelle, die mit den entsprechenden ausgezeichneten Werthen der minimalen Einstellungsmethode in Analogie gebracht werden können*).

*) Vgl. Physiol. Psychologie. 4. Aufl. I, S. 348 ff.

Jede der erörterten Methoden betrachtet es hiernach als ihre Hauptaufgabe, die in der festgestellten Weise ausgeführten Bestimmungen der Genauigkeit der Empfindungsmessung und gewisser ausgezeichneter Werthe der Empfindungsänderung an verschiedenen Stellen der gleichen Empfindungsdimension auszuführen, um so über etwaige gesetzmässige Aenderungen der erwähnten Grössen bei stetigen Aenderungen der Empfindungsstärke oder der Empfindungsqualität Aufschluss zu gewinnen. So viel die Erfahrung lehrt scheinen sich die hauptsächlich hierbei in Betracht gezogenen Grössen, die Schwellenwerthe und die Genauigkeitsmasse (Präcisionsmass und mittlerer variabler Fehler) stets in gleichem Sinne zu ändern, und auch die Werthe der constanten Fehlschätzung scheinen dazu in einem regelmässigen Verhältnisse zu stehen. Leider ist nun aber bei allen hierauf gerichteten Ermittelungen die Fragestellung dadurch einigermassen getrübt worden, dass man als die Aufgabe solcher an verschiedenen Punkten einer Empfindungsscala ausgeführten Messungen die Feststellung der gesetzmässigen Beziehungen zwischen Empfindung und Reiz bezeichnete, im Sinne jener psychophysischen Ansicht, die den Reiz selbst als das Mass der Empfindung ansieht. Da, wie oben bemerkt, Empfindungen nur an Empfindungen, nicht an den ihnen völlig heterogenen physischen Grössen gemessen werden können, so kann auch der Natur der Sache nach die Aufgabe der Empfindungsmessung immer nur darin bestehen, die Verhältnisse der Empfindungsgrössen zu einander oder zu andern psychischen Grössen, die ihnen adäquat sind und daher auf Empfindungsmasse zurückgeführt werden können, zu messen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die vielverhandelte Frage nach der Bedeutung der am frühesten und bis jetzt am constantesten auf diesem Gebiete gefundenen Gesetzmässigkeit, des s. g. Weber'schen Gesetzes, zu beurtheilen. Indem dieses Gesetz aussagt, dass die Unterschiedsschwelle (oder auch irgend eines der ihr reciproken Feinheitsmasse der Empfindung) im allgemeinen einem constanten relativen Reizzuwachs entspricht, lässt sich der empirische Inhalt desselben ausdrücken durch die Formel $\frac{\Delta R}{R} = \text{const.}$, wenn man mit R die Reizstärke und mit ΔR den Reizzuwachs bezeichnet. Die drei Deutungen dieses Gesetzes welche möglich sind, die physiologische, die psychophysische und die psychologische, sind nun lediglich verschiedene Interpretationen dieser empirischen Formel, die in einer verschiedenen Definition der auf der rechten Seite der Gleichung stehenden Con-

stanten bestehen, wozu dann überdies die psychologische Deutung, gemäss dem Grundsatze dass psychische Grössen nur an psychischen Grössen gemessen werden können, auch noch die linke Seite der Gleichung verändert. Die physiologische Deutung gründet sich nämlich auf den Gedanken, dass es nicht der äussere Reiz sei, den wir empfinden, sondern die centrale Sinneserregung; von dieser aber nimmt man an, dass sie der Empfindung direct proportional sei. Hiernach ist diese Auffassung dem Standpunkt des psychophysischen Materialismus am meisten adäquat. Man ersetzt nach ihr die Constante durch den Zuwachs ΔR_c der centralen Sinneserregung und gewinnt so einen Ausdruck zwischen rein physischen, also homogenen Grössen. Die psychophysische Deutung dagegen sieht die in der Gleichung ausgedrückte Beziehung als ein Fundamentalgesetz zwischen Physischem und Psychischem an: sie ersetzt also die Constante durch den Empfindungszuwachs ΔE, von dem vorausgesetzt wird, dass er für jeden relativen Werth $\frac{\Delta R}{R}$ auf allen Punkten der Reizscala die nämliche absolute Grösse habe. Hier ist daher die Gleichung eine solche zwischen nicht-homogenen Grössen, und es wird für den Uebergang aus dem physischen in das psychische Gebiet eine eigenartige, durch eine besondere mathematische Gesetzmässigkeit ausgedrückte Causalität vorausgesetzt. Die psychologische Deutung endlich geht davon aus, dass unserer messenden Vergleichung unmittelbar gar nicht die Reize sondern nur die Empfindungen gegeben sind, und dass ferner Empfindungen haben und Empfindungen vergleichen nicht dasselbe ist. Dies vorausgesetzt kann aber der Thatbestand der Empfindungsmessung überhaupt nicht als eine Beziehung zwischen Empfindung und Reiz, sondern er muss als eine solche zwischen den Empfindungen und der psychologischen Function der Vergleichung betrachtet werden. Auf der Seite, wo in der empirischen Formel des Weber'schen Gesetzes der Reiz steht, wird also statt seiner die allein der inneren Wahrnehmung gegebene Empfindung, auf der Seite der Constanten aber wird eine eben jene Function der Vergleichung ausdrückende Grösse zu setzen sein. Nun wird allgemein das „Gleichmerkliche" als eine für die Vergleichung gleich bleibende Grösse, und das „Ebenmerkliche" als das jeder Grössenvergleichung zu Grunde zu legende Mass betrachtet werden können. Bezeichnen wir also den der minimalen Empfindungsänderung ΔE entsprechenden Werth der Vergleichung mit V, so wird an die Stelle der bei der psychophysischen Deutung

vorausgesetzten Relation zwischen $\frac{\Delta R}{R}$ und ΔE eine solche zwischen $\frac{\Delta E}{E}$ und V treten: die Gleichung ist nunmehr wieder eine homogene, aber die durch sie verbundenen Grössen sind nicht physische, sondern psychische, und wenn V und E auch verschiedene psychische Functionen sind, so ist es doch einleuchtend, dass die erstere, da sie sich stets an bestimmten psychischen Inhalten äussern muss, auch nur an solchen gemessen werden kann. Demnach erhalten wir, wenn wir mit k jedesmal eine constante Grösse bezeichnen, als Ausdrücke für die drei erwähnten Interpretationen die drei Gleichungen:

$$\Delta R_c = k \, . \, \frac{\Delta R}{R} \qquad \Delta E = k \, . \, \frac{\Delta R}{R} \qquad V = k \, . \, \frac{\Delta E}{E} .$$

Jede dieser Deutungen enthält in Bezug auf das Verhältniss der centralen Sinneserregung R_c zur peripherischen R eine Hypothese. Bei der ersten besteht dieselbe darin, dass jenes Verhältniss selbst im Weber'schen Gesetz seinen Ausdruck finde, bei den zwei andern darin, dass innerhalb der Grenzen der Gültigkeit dieses Gesetzes eine zureichende Proportionalität zwischen R und R_c anzunehmen sei. Ferner enthalten die zwei ersten Formeln die Hypothese, dass Empfindungen haben und Empfindungen vergleichen eins und dasselbe sei, während die dritte diese beiden psychischen Functionen sondert und daher in ihr Verhältniss selbst die eigentliche Bedeutung des Gesetzes verlegt. Die Gleichung $V = k \, . \, \frac{\Delta E}{E}$ hat hiernach zugleich die Bedeutung einer Definitionsgleichung, da die Vergleichungsfunction V durch die Relation $\frac{\Delta E}{E}$ vollständig ihrem Begriff nach bestimmt wird*).

Die psychologische Auffassung hat nun in der unleugbaren Thatsache unserer inneren Erfahrung, dass zu der Existenz psychischer Zustände eine Vergleichung derselben hinzukommen muss, wenn wir etwas über ihr Verhältniss aussagen sollen, ihre Hauptgrundlage, und sie ist daher den beiden andern schon zu einer Zeit

*) Aehnlich wie in der Mechanik die Gleichung $X = m \, . \, \frac{d^2 x}{d t^2}$ die Definitionsgleichung für eine in der Richtung x auf die Masse m wirkende beschleunigende Kraft ist. (Vgl. Abschn. II, Cap. I, S. 318.)

gegenübergestellt worden, als man das Weber'sche Gesetz noch für den alleinigen Ausdruck der so genannten „Beziehung zwischen Empfindung und Reiz" hielt*). In neueren Untersuchungen hat sie aber auch noch eine indirecte Bestätigung gefunden, indem sich nämlich zeigte, dass jene Relation nur unter gewissen Bedingungen der Empfindungsmessung zutrifft, und dass dagegen unter andern Bedingungen an die Stelle des empirischen Ausdrucks $\frac{\Delta R}{R} = \text{const.}$ der andere $\Delta R = \text{const.}$ tritt. Dieser Fall ist bei der Unterscheidung minimaler und beliebiger endlicher Strecken von Tonhöhen sowie bei der Halbirung von Intensitätsstrecken beobachtet. Solche Abweichungen, namentlich wenn sie, wie in dem letzteren Beispiel, innerhalb einer und derselben Empfindungsdimension vorkommen, für die auch das Weber'sche Gesetz gilt, sind nun aber weder mit der physiologischen noch mit der psychophysischen Interpretation vereinbar. Sowohl die in der ersten der obigen Gleichungen ausgedrückte Functionsbeziehung zwischen R_c und R wie die in der zweiten angenommene zwischen E und R hat nur eine Bedeutung, wenn sie eine allgemeingültige ist. Dagegen ist es von vornherein sehr wohl denkbar, dass die Relationen psychischer Grössen je nach den psychologischen Bedingungen unserer Auffassung wechseln**). So ist es z. B. ein wesentlich verschiedener psychischer Vorgang, wenn wir zwei Tonverhältnisse vergleichen, und wenn wir zwei

*) Vgl. die 1. Aufl. meiner „Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele" (1863), I, S. 133, 2. Aufl. S. 62 ff.

**) Auf dieses Moment hat sowohl Jul. Merkel, der zuerst die unter geeigneten Bedingungen zu beobachtende arithmetische Theilung von Intensitätsstrecken nachwies (Phil. Studien IV, S. 569 ff.), wie auch L. Lange aufmerksam gemacht (Phil. Studien X, 125 ff.). Aber während Merkel daraus, entgegen der physiologischen und der psychophysischen Anschauung, auf eine „Proportionalität zwischen Empfindung und Reiz" schloss, erblickt Lange in diesem Verhalten der Empfindungen einen Hinweis darauf, dass schon für die einfachsten psychischen Grössen, die Empfindungen, der „longimetrische Grössenbegriff" der gewöhnlichen Mathematik nicht gelte. Nach meiner Meinung hat Lange vollkommen recht, wenn er folgert, dass eine eindeutige Functionsbeziehung zwischen E und R nicht existirt, und dass daher derselben eine Functionsbeziehung zwischen psychischen Grössen substituirt werden muss. Geschieht aber dies, so wird, ehe man die Annahme eines mit dem Wachsthum der Grössen veränderlichen Massprincips macht, doch zuvor zu prüfen sein, ob es sich nicht in beiden Fällen um Functionen handelt, die deshalb verschieden sind, weil auf der einen Seite ganz verschiedene Grössen in dieselben eingehen. Und das ist in der That, wie ich meine, das wirkliche Verhältniss.

Töne ihrer absoluten Höhe oder auch zwei Tonstrecken ihrer absoluten Grösse nach vergleichen. Aehnliche Unterschiede werden aber bei Intensitäten vorkommen können. Setze ich zwei minimale Empfindungsunterschiede ΔE und $\Delta E'$ gleich merklich, so ist der Inhalt dieser Aussage gemäss dem Weber'schen Gesetze offenbar der, dass jede im Verhältniss zu der Empfindung, zu der sie hinzukommt, gleich merklich sei. Setze ich aber zwei Intensitätsstrecken EE' und $E'E''$ einander gleich, so pflegt der Inhalt dieses Urtheils der zu sein, dass EE' und $E'E''$ ihrer absoluten Grösse nach gleich seien. Die eigenthümlichen Bedingungen, unter denen ausnahmsweise bei Streckenvergleichungen die relative Grössenschätzung und bei der Vergleichung gleich merklicher Grössen die absolute vorkommt, bestätigen diese Annahme. Bezeichnen wir demnach näher die Function der relativen Vergleichung mit V_r, die der absoluten mit V_a, so können die beiden psychischen Functionsbeziehungen

$$V_r = k \,.\, \frac{\Delta E}{E} \text{ und } V_a = k \,.\, \Delta E$$

neben einander gültig sein; aber es wird von der Gesammtheit der vorhandenen psychischen Bedingungen abhängen, ob die eine oder die andere dieser Functionen zur Anwendung kommt, oder ob beide neben einander wirken und daher ein mittleres Verhalten eintritt.

e. Die elementare psychische Analyse.

Die elementare psychische Analyse bildet die qualitative Ergänzung zur psychischen Grössenmessung. Geht diese darauf aus, quantitative Masseinheiten zu finden, auf die zunächst die einfachen psychischen Functionen zurückgeführt, und an denen dann gewisse mit jeder psychischen Grössenbestimmung verbundene Functionen, die der relativen und der absoluten Vergleichung, in ihren Wirkungen gemessen werden können, so stellt sich jene die Aufgabe, die letzten nicht weiter zerlegbaren qualitativen Einheiten zu finden, die in unsere innere Erfahrung eingehen. Von dieser Aufgabe muss aber sogleich ein Missverständniss ferngehalten werden, das geeignet ist die Auffassung der psychischen Vorgänge in eine falsche Beleuchtung zu rücken. Dieses Missverständniss besteht darin, dass man meint, die so zu findenden Elemente müssten nothwendig den Inhalt der inneren Erlebnisse vollständig erschöpfen,

oder das einzige was zu ihnen hinzukommen könne sei höchstens ihr gleichzeitiges Zusammensein oder ihre zeitliche Aneinanderreihung. Nicht bloss ist über die Art dieser Verbindungen mit der Auffindung der psychischen Elemente noch nicht das geringste ausgesagt, sondern jede unbefangene Beobachtung lehrt, dass gerade auf psychischem Gebiet eine wesentliche Eigenthümlichkeit der zusammengesetzten Vorgänge darin besteht, dass in Folge der Zusammensetzung neue Inhalte mit neuen Werthbestimmungen entstehen, die sich eben deshalb, weil sie an die complexen Vorgänge gebunden sind, losgelöst von diesen weder denken noch irgend einer Untersuchung unterwerfen lassen, also auch unter den Producten einer elementaren Analyse unmöglich angetroffen werden können. So enthält jede in Raum und Zeit ausgedehnte Vorstellung in dieser räumlichen und zeitlichen Ordnung etwas, das bei der Zerlegung der Vorstellung in ihre elementaren Empfindungsbestandtheile nothwendig verloren geht, weil die räumliche Form ohne die wechselseitige Beziehung einer Mehrheit von Elementen gar nicht gedacht werden kann. Nicht anders verhält es sich aber auch mit den intensiv zusammengesetzten psychischen Gebilden. Die Harmonie eines Zusammenklangs ist kein Element, das wir bei der Zerlegung des complexen Eindrucks neben den einzelnen Tönen zurückbehalten. Ein Affect, eine Willenshandlung enthalten als unzerlegbare Elemente eine ganze Anzahl elementarer Empfindungen, aber darum ist die Summe dieser Empfindungen doch noch lange kein Affect und keine Willenshandlung. Das was man die specifische Qualität des complexen Vorgangs nennen könnte entsteht hier überall erst bei der Verbindung der Elemente. Psychische Elemente als unzerlegbare Bestandtheile gedacht sind also nicht bloss Abstractionen, die in der Wirklichkeit niemals vorkommen, sondern sie müssen immer auch noch der Bedingung entsprechen, dass sie bei der auf die psychischen Processe angewandten isolirenden Abstraction nicht verschwinden. Auf diese Weise ist die elementare Analyse auf psychischem Gebiet nothwendig in noch viel höherem Masse als auf naturwissenschaftlichem ein bloss vorbereitendes und nach dem ganzen Charakter der psychischen Gebilde ein unzulängliches Geschäft, das für alle wichtigeren psychologischen Aufgaben durch die causale Analyse und die mit ihr eng verbundene Synthese der psychischen Phänomene ergänzt werden muss.

Die experimentelle Variation der inneren Erlebnisse durch die

in jeder möglichen Weise vorgenommene Variation ihrer äusseren Bedingungen ermöglicht nun eine derartige Elementaranalyse, indem man von dem Princip Gebrauch macht, als einfach sei jede in irgend welche psychische Vorgänge eingehende Qualität vorauszusetzen, die 1) eine Zerlegung nicht zulasse, und die 2) bei dem Wechsel des sonstigen Inhalts der inneren Wahrnehmung unverändert gedacht werden könne. Durch die erste dieser Bedingungen sind die Formen der Ordnung und des Verlaufs der psychischen Vorgänge von einer solchen Zerlegung ausgeschlossen: man könnte sie nur in der Form des isolirt angenommenen mathematischen Raum- und Zeitpunktes unzerlegbar denken; solche Punkte sind aber nur begriffliche Abstractionen, nicht reale Erfahrungsbestandtheile. Durch die zweite Bedingung werden alle psychischen Producte ausgeschlossen, die überhaupt erst durch das Zusammenwirken vieler Elemente entstehen: dazu gehören abermals wieder die zeitlichen und räumlichen Vorstellungsformen und überdies eine Menge qualitativer Bestandtheile der inneren Wahrnehmung, die sich mit der Variation der sonstigen Bestandtheile derselben immer selber verändern.

Hiernach lässt sich leicht erkennen, dass den beiden obigen Voraussetzungen nur eine Art elementarer psychischer Gebilde entspricht: die reinen, d. h. die von jeder räumlichen und zeitlichen Ordnung und von jeder Gefühlsbetonung gelöst gedachten, Empfindungen. Man hat vielfach neben ihnen noch den Gefühlen, namentlich denen die an einfache sinnliche Empfindungen gebunden seien, eine ähnliche Stellung angewiesen. Aber es ist klar, dass hier die zweite der erwähnten Forderungen nicht erfüllt ist: denkt man sich die Empfindung hinweg, an die irgend ein einfacher Gefühlston gebunden ist, so lässt sich auch das Gefühl nicht mehr festhalten, während man sich sehr wohl die reine Empfindung ohne den Gefühlston fortbestehend denken kann. Offenbar hat dies darin seinen Grund, dass in Wirklichkeit ein einer bestimmten Empfindungsqualität entsprechendes Gefühl unter der Mitwirkung sonstiger Einflüsse in seiner Stärke variiren und dabei auch gelegentlich ganz verschwinden kann. Dieser Umstand trägt zugleich die Schuld an manchen missglückten Versuchen, durch die man den Gefühlen im Widerspruch mit der offenkundigen Aussage unserer inneren Erfahrung theils dadurch die Bedeutung selbständiger Elemente zu wahren suchte, dass man sie für specifische Empfindungen, z. B. für „Organempfindungen“, erklärte, theils dadurch, dass man zwar Lust

und Unlust als Gefühle stehen liess, diese aber nicht als blosse Classenbegriffe betrachtete, denen schon die Sprache eine unzählige Menge qualitativer Gefühle unterordnet, sondern sie für individuelle, immer in derselben Beschaffenheit wiederkehrende Qualitäten erklärte, die ebenso gut den Empfindungen wie diese den Gefühlen als selbständige Elemente gegenüberzustellen seien. Aber die psychologische Erfahrung hat sich, wie ich glaube, nicht nach dem Einheitsbedürfniss der Psychologen, sondern dieses hat sich nach der psychologischen Erfahrung zu richten. Wer behauptet, ein Gefühlsvorgang sei nach dem Zeugniss seiner inneren Erfahrung für ihn nichts als eine Organempfindung, oder die Lust an einem angenehmen Geschmacksreiz und die an der Lösung eines intellectuellen Problems, die Unlust des Zahnschmerzes und die erschütternde Wirkung einer Tragödie seien, abgesehen von den begleitenden intellectuellen Processen, für ihn gleiche Gefühle — dem lässt sich natürlich nicht beweisen, dass er falsch beobachtet habe, denn über subjective Wahrnehmungen kann man überhaupt nicht streiten. Aber da es sich in diesem Fall nicht um experimentelle Resultate, sondern um ganz gewöhnliche „Selbstbeobachtungen", umgeben von aller Unzuverlässigkeit dieser handelt, so erregt es Bedenken, dass die Ergebnisse dieser vermeintlichen Selbstbeobachtung unter einem offenbar irrthümlichen dogmatischen Vorurtheil stehen: nämlich eben unter jenem Vorurtheil, dass alle für uns nicht weiter zerlegbaren Bestandtheile des Bewusstseins auch isolirt denkbare Elemente desselben sein müssten. Bei den Empfindungen ist diese Möglichkeit sie bei dem sonstigen Wechsel der Bewusstseinsinhalte unverändert zu denken vorhanden, und sie steht hier sichtlich mit der objectiven Bedeutung, die wir den Empfindungen beilegen, im engsten Zusammenhang. Warum sie deshalb aber auch den Gefühlen zukommen müsse, die thatsächlich in viel mannigfacheren Wechselbeziehungen nicht bloss zu den äusseren Bedingungen sondern auch zu den Zuständen des Bewusstseins selbst stehen, ist absolut nicht einzusehen. Alle irgend verwickelteren Gefühlsvorgänge lassen sich also in einfache nicht weiter analysirbare Gefühle *zerlegen*, aber diese einfachen Gefühle lassen sich niemals *isoliren*, weil selbst für unser abstrahirendes Denken mit jedem Versuch dies zu thun das Gefühl selber verschwinden muss. Aus diesem Grunde nimmt denn auch die Analyse der Gefühle Hülfsmittel in Anspruch, die von denen der Analyse des Empfindungsinhaltes zum Theil wesentlich verschieden sind, und die namentlich wegen der Berücksichtigung

aller jener Factoren, von denen das Gefühl nicht isolirt werden kann, eine besondere Betrachtung erheischen.

Der so als einziger Gegenstand einer elementaren psychischen Analyse zurückbleibende Empfindungsinhalt der Vorstellungen lässt sich nun wieder in einen qualitativen und in einen quantitativen Bestandtheil zerlegen. Unter ihnen besteht der erste, die qualitative Analyse der Empfindungen, lediglich in einer psychologischen Anwendung derjenigen Formen physikalischer Analyse und Synthese, die geeignet sind, aus gegebenen Empfindungsinhalten psychologisch einfache Bestandtheile zu isoliren oder durch Verbindung physischer Reize solche Reizformen herzustellen, denen einfache Empfindungsinhalte entsprechen. Die Zerlegung eines zusammengesetzten Klangs in seine einfachen Töne, des physikalisch zusammengesetzten Lichtes in die einfachen Farben sind Beispiele der ersten, die Herstellung von Farbenmischungen ist ein Beispiel der zweiten Art. Naturgemäss ist die physikalische Analyse das häufiger angewandte Hülfsmittel, da durchweg die physikalisch einfachen Reize dies auch im psychologischen Sinne sind. Aber da das umgekehrte, wie das Beispiel des Gesichtssinnes zeigt, nicht ebenfalls zutrifft, so kommt hier der physikalischen Synthese immerhin eine mitwirkende Bedeutung zu. Insbesondere kann sie auch in der Form der stufenweisen Synthese dazu dienen, zwischen den Empfindungen von ausgeprägt verschiedener Qualität Uebergangsempfindungen herzustellen. Als das letzte Ziel dieser qualitativen Analyse ergibt sich so die Auffindung aller für die unmittelbare Empfindung einfachen Qualitäten eines bestimmten Empfindungsgebietes und die systematische Darstellung derselben in der Form einer Mannigfaltigkeit von bestimmter Form. Indem man für solche Darstellungen die geometrische Versinnlichung wählt, entscheiden nun aber für den psychologischen Gesichtspunkt nur die subjectiven Beziehungen der Empfindungen, insbesondere ihre Verbindungen durch Uebergangsempfindungen, über die Wahl der zweckmässigsten Form. Als solche verdient die einfachste den Vorzug, wenn auch jede beliebige andere, die den Forderungen der Empfindungsmannigfaltigkeit genügt, gleich anwendbar ist. In diesem Sinne wählt man also für ein Empfindungscontinuum von einer Dimension, wie die einfachen Töne, die Gerade, für ein solches von zwei Dimensionen, wie die Farben constanter Sättigung, den Kreis. Ausserhalb des Gebiets der eigentlichen psychologischen Analyse liegen dagegen alle Untersuchungen die darauf ausgehen, aus den Empfindungen

Rückschlüsse auf die Natur der physiologischen Reizungsvorgänge zu machen. So nahe sich auch solche Untersuchungen mit den psychologischen Aufgaben berühren, weil ihre Resultate vielfach wieder für diese fruchtbar werden können, so steht doch überall da, wo die Empfindungseffecte, die bestimmten Reizcombinationen entsprechen, nur zu Rückschlüssen auf die physiologischen Substrate der Sinnesempfindungen dienen sollen, der psychologische Versuch unmittelbar nur im Dienste der Physiologie, nicht in dem der Psychologie selbst.

Die an diese qualitative Analyse sich anschliessende quantitative Untersuchung besteht dann in einer Anwendung der oben erörterten Principien der Grössenmessung auf das specielle Problem der psychischen Massbestimmungen innerhalb einer qualitativen Mannigfaltigkeit. Es wird dabei aber, wie bei jeder psychischen Messung, vorausgesetzt, dass die Mannigfaltigkeit eine stetige sei. Da dies für die meisten Sinnesgebiete nicht nachgewiesen, oder da wenigstens die nähere Beschaffenheit des Continuums noch nicht zureichend bekannt ist, so haben bis jetzt die Licht- und die Tonqualitäten die einzigen Substrate einer solchen quantitativen Analyse gebildet.

f. Die causale Analyse der Vorstellungen.

Unter den zusammengesetzten psychischen Erfahrungsinhalten zeichnen sich die Vorstellungen dadurch aus, dass sie leicht von einander und von andern Bestandtheilen isolirt werden können. Unter ihnen sind wieder diejenigen, die direct durch äussere Sinnesreize veranlasst und auf äussere Objecte bezogen werden, vorzugsweise einer causalen Analyse zugänglich. Auch besitzen sie allein die erforderliche Stabilität. Denn ist auch die Sinneswahrnehmung so gut wie das Erinnerungsbild ein veränderlicher Vorgang und kein beharrendes Object, so kann doch bei ihr durch die willkürliche Beherrschung der äusseren Eindrücke die Veränderung auf einen oscillirenden Wechsel in der Klarheit und Deutlichkeit der Bestandtheile eingeschränkt werden, dessen Einflüsse durch die häufige Wiederholung der Beobachtungen zum Verschwinden kommen. Da wir nun gar keinen Grund haben anzunehmen, dass die Erinnerungsbilder in ihrer Bildung anderen Gesetzen folgen als die Sinneswahrnehmungen, so können die Resultate der Analyse der letzteren als gültig für die Bildung der Vorstellungen überhaupt gelten. Jede solche Analyse ist ferner eine causale, weil sich die Aufzeigung

der Bestandtheile in diesem Falle stets mit dem Versuch verbinden muss, über die Art und Weise Rechenschaft zu geben, wie jene Bestandtheile bei der Bildung der Vorstellung zusammenwirken. Dabei liegt es jedoch im Charakter dieser wie jeder causalen Analyse, dass sie sich unmittelbar mit synthetischen Verfahrungsweisen verbindet. In der Art ihrer Ausführung ist sie daher ein inductives Verfahren, in das zugleich in der mannigfaltigsten Weise Hülfsdeductionen eingehen können. Auch darin entspricht dies Verfahren den Inductionen der Naturwissenschaft, dass eine endgültige Interpretation nicht selten einen hypothetischen Charakter hat, indem man genöthigt ist die Thatsachen durch Voraussetzungen zu verknüpfen, die höchstens mehr oder minder wahrscheinlich gemacht werden können.

Die experimentelle Analyse der Vorstellungen besteht nun, gleich jedem experimentellen Verfahren, in der willkürlichen Variation der Bedingungen, unter denen die beobachtete Erscheinung, also in diesem Fall der Process der Vorstellungsbildung, steht. Da aber hier von vornherein diese Bedingungen von zweierlei Art sind, nämlich solche, die in der Beschaffenheit des objectiven Eindrucks ihren Grund haben, und andere, die von dem wahrnehmenden Subjecte ausgehen, so zerfallen dem entsprechend auch die möglicher Weise anwendbaren Methoden in zwei Gruppen: in die Methoden der Einwirkung und in die Methoden der Herstellung. Bei den Methoden der Einwirkung werden die Bestandtheile des objectiven Eindrucks variirt und die entsprechenden Veränderungen der Vorstellung beobachtet. Bei den Methoden der Herstellung hat der Beobachter durch eigene Thätigkeit einen objectiven Eindruck hervorzubringen, der einer zuvor erzeugten Vorstellung nach seiner Auffassung entspricht. Die Methoden der ersten Art wenden sich also nur an die Auffassung und an das auf diese gegründete Urtheil des Beobachters; die der zweiten erfordern irgend eine durch Bewegungen auszuführende Handlung, die nun aber, da sie das Resultat der Auffassung unmittelbar wiedergibt, ein Urtheil überflüssig macht. Hierbei kann die Herstellung entweder nach einem allgemeingültigen Schema erfolgen: so z. B. wenn man fordert, zu einer gegebenen horizontalen Geraden eine senkrechte Linie zu ziehen, durch taktirende Bewegungen gleiche Zeitstrecken herzustellen u. dergl. Oder das Vorbild, nach welchem die Herstellung erfolgt, kann eigens zu diesem Zweck vorher auf den Beobachter einwirken: so s. B. wenn man einen zuerst angegebenen Rhythmus durch eigene Bewegungen nachbilden lässt. In diesem letzteren Fall ist dann das Verfahren

eigentlich eine Combination der Einwirkungs- mit der Herstellungsmethode.

Von beiden Methoden ist die der Einwirkung die naheliegendste und die allgemeiner verwendbare. Auch erlaubt sie eine vielseitigere Variirung der einzelnen Bedingungen. Es scheiden sich aber diese Bedingungen selbst wieder in objective, die dem Eindruck und der Verbindung seiner Bestandtheile angehören, und in subjective, die sich auf die Functionen des auffassenden Subjectes beziehen. Jede Bedingung sucht man durch die Variirung der Umstände so viel als möglich unabhängig zu verändern, um den Antheil zu bestimmen, den sie an der Erzeugung der Vorstellung nimmt. In der Regel schliessen sich hierbei analytische und synthetische Verfahrungsweisen in der für die Induction als Methode allgemein geltenden Weise an einander an; und hierauf wird zunächst eine provisorische Hypothese entwickelt, die dann einer Prüfung durch weitere Experimente unterliegt, mittelst deren sie berichtigt, vervollständigt oder nöthigenfalls durch eine andere erklärende Voraussetzung ersetzt wird*).

So ging Wheatstone in seiner Untersuchung des binocularen Sehens von der Analyse der zwei Netzhautbilder aus, die einem in der Nähe betrachteten körperlichen Gegenstande entsprechen. Er zeigte, dass die Unterschiede dieser Bilder bei gegebener Entfernung in einem einfachen Functionsverhältnisse zu der Tiefenausdehnung des gesehenen Körpers stehen, und dass also im allgemeinen die damit parallel gehende körperliche Vorstellung durchaus in diesem Unterschied ihr Mass finde. Den so gezogenen Schluss suchte er theils unmittelbar, durch die Vergleichung des Tiefeneindrucks einfacher Körper in verschiedenen Entfernungen, theils aber auf dem Wege der experimentellen Synthese zu bestätigen, indem er durch zwei ebene Zeichnungen von entsprechenden Unterschieden, von denen er die eine dem rechten, die andere dem linken Auge darbot, ebenfalls körperliche Vorstellungen hervorbrachte. Zur Erleichterung dieser Beobachtungen ersann er bekanntlich das Stereoskop, ein Instrument das dann auch in der weiteren Erforschung der Verhältnisse des binocularen Sehens der Psychologie wichtige Dienste geleistet hat**). Aus den stereoskopischen Beobachtungen folgerte Wheatstone, die Empfindungen beider Netzhäute seien unabhängig von einander, die

*) Vgl. Abschn. I, S. 25 ff.

**) Wheatstone, Poggendorffs Annalen, Ergänzungsband I. 1842, S. 1 ff.

bis dahin geltende Annahme sogenannter „identischer Punkte", unter denen man Punkte von correspondirender Lage verstand, die der Vorstellung je eines Punktes im äusseren Raume entsprechen sollten, sei also unhaltbar. Diesen Schluss suchte er noch durch eigens angestellte Versuche zu bestätigen. Auf alle diese Ergebnisse gründete er dann die Annahme, dass die Vorstellung der Tiefe ein Product der Erfahrung sei, bei dessen Bildung wir stets durch eine Vergleichung der beiden Netzhautbilder geleitet würden. Diese Annahme trug nun schon um ihrer Unbestimmtheit willen den Charakter einer bloss provisorischen Hypothese an sich, und sie wurde daher in der folgenden Zeit den mannigfachsten Prüfungen unterzogen, wobei man sich zumeist wieder der Variation der objectiven Bedingungen bediente: so in den Versuchen über die Mischung völlig heterogener binocularer Eindrücke (Wettstreit der Sehfelder, Glanz, binocularer Contrast), durch die man die psychophysischen Beziehungen beider Netzhäute zu einander genauer zu erforschen strebte. Eine Variation subjectiver Bedingungen wurde endlich in Versuchen vorgenommen, in denen man den Einfluss der Augenbewegungen durch Einführung starrer Fixation oder durch Beobachtungen bei instantaner, die Bewegung ausschliessender Beleuchtung, oder endlich durch die isolirte Untersuchung des Einflusses der Convergenz der Gesichtslinien sowie der Accomodationsbewegungen auf die Entfernungsbestimmung prüfte. So sind schliesslich auf der Grundlage aller dieser experimentellen Variationen der Bedingungen die gegenwärtig einander gegenüberstehenden Theorien des binocularen Sehens entstanden, deren Gegensätze sich theils aus der immer noch nicht ausgeschlossenen Möglichkeit einer verschiedenen Deutung einzelner Erscheinungen theils aber aus der verschiedenen Bevorzugung der einzelnen experimentellen Resultate erklären*).

Von der Untersuchung der räumlichen unterscheidet sich die der zeitlichen Vorstellungen hauptsächlich dadurch, dass bei ihnen die fliessende Beschaffenheit der Vorstellungen eine unmittelbare Variation

*) Vgl. hierüber meine Grundzüge der physiol. Psych. 4. Aufl. II, S. 173 ff. Fernere belehrende Beispiele, welche namentlich die grosse Bedeutung der provisorischen Hypothesen in diesem Gebiete beleuchten, bietet die Analyse der extensiven monocularen Vorstellungen. Vgl. ebend. S. 215 ff. Die Untersuchung der intensiven Vorstellungsverbindungen ist dagegen noch fast ganz im Stadium der reinen Elementaranalyse verblieben. Selbst bei den Klängen ist der Process der so genannten Verschmelzung der Töne bis jetzt nur mangelhaft erforscht.

ihrer Bestandtheile unmöglich macht. An die Stelle dieser tritt darum hier die Vergleichung verschiedener entweder unmittelbar oder in genau bestimmten Zwischenzeiten einander folgender Eindrücke, von denen der eine objectiv constant erhalten, der andere in genau messbarer Weise variirt wird. Der Gegenstand der Untersuchung ist dann die Auffassung der so hergestellten Unterschiede unter verschiedenen Bedingungen. Hier liegt es zugleich nahe, das Herstellungsverfahren in gewissen Fällen zu Hülfe zu nehmen, indem man eine objectiv gegebene zeitliche Form subjectiv nacherzeugen lässt und die Unterschiede von der wirklichen Vorstellung abermals unter verschiedenen Bedingungen ermittelt. Die Untersuchungen über den so genannten „Zeitsinn", d. h. über die Grössenschätzung einfacher Zeitstrecken, sowie über die verschiedenen Formen rhythmischer Vorstellungen gehören hierher*).

Diese Untersuchung der zeitlichen ergänzt zugleich die der räumlichen Vorstellungen in wirksamer Weise bei der Lösung eines allgemeineren Problems, das bereits in die Erforschung der Verbindungen der Vorstellungen hinüberreicht, bei der Beantwortung der Frage nämlich, welchen intensiven oder extensiven Umfang eine Vorstellung oder ein Complex verbundener Vorstellungen besitzen kann, um noch Gegenstand einer zusammenfassenden Wahrnehmung zu sein. Während sich dies bei simultanen Eindrücken nur in Bezug auf den Umfang klarer und deutlicher Bewusstseinsinhalte ermitteln lässt, gestatten es die in der Form regelmässiger Zeitreihen ablaufenden Vorstellungen, dieselbe Aufgabe auf das Ganze einer aus deutlichen und aus undeutlich gewordenen Bestandtheilen zusammengesetzten Gesammtvorstellung auszudehnen. Beide Probleme lassen sich mit Rücksicht auf diese wechselseitig ergänzende Bedeutung kurz als das des „Umfangs der Aufmerksamkeit" und als das des „Umfangs des Bewusstseins" unterscheiden**).

*) Physiol. Psych. 4. Aufl. II, S. 408. Meumann, Philosophische Stud. X, S. 249, 393 ff.

**) Physiol. Psych. II, S. 255 ff. Dass man hier den Ausdruck „Umfang" nicht im räumlichen Sinne zu verstehen habe, und dass der Begriff „Bewusstsein" hier wie überall nur die Gesammtheit der in einem gegebenen Moment vorhandenen psychischen Erlebnisse bezeichnet, bedarf wohl nach der obigen Definition der beiden Umfangsbegriffe kaum der besonderen Hervorhebung. Ebenso ist es selbstverständlich, dass solche Umfangsbestimmungen immer nur für den speciellen Fall gelten, für den sie ausgeführt sind, dass sie aber in Folge der Vergleichung mit einer Reihe von Fällen, in denen, abgesehen von der Anzahl

Mit der Untersuchung der einzelnen Vorstellungen hängt die ihrer Verbindungen auf das engste zusammen. Ist doch die einzelne Vorstellung kein starres Gebilde, das unveränderlich immer wieder in derselben Form entsteht oder, wenn es verschwunden ist, wiederkehrt, sondern ein aus zahlreichen Empfindungselementen zusammengesetztes Ganzes, dessen Theile, wenn auch durch gewisse objective Bedingungen meist fester zusammengehalten, doch an und für sich nicht weniger wechseln können, wie die simultanen und successiven Verbindungen der Vorstellungen. Eben darum ist von vornherein zu vermuthen, dass es nicht grundsätzlich verschiedene Verbindungsgesetze sind, denen das psychische Leben hier wie dort unterworfen ist, sondern dass in beiden Fällen nur die nämlichen Gesetze unter verschiedenen Bedingungen wirken. In der That bestätigt sich dies schon darin, dass es eine scharfe Grenze zwischen den Verbindungen der Empfindungen zu Einzelvorstellungen und ihren Verbindungen zu simultan gegebenen oder in zeitlicher Folge an einander gereihten Verbänden von Einzelvorstellungen nicht gibt, wie dies vor allem die Erscheinungen der Assimilation von Empfindungseindrücken durch reproducirte Elemente früherer Vorstellungen und die des unmittelbaren und mittelbaren sinnlichen Wiedererkennens beweisen *). Aus diesem Grunde ist es gar nicht zu vermeiden, dass man den früher allein auf die Verbindungen mehr oder minder selbständig unterscheidbarer Vorstellungen beschränkten Begriff der Association auf jene ursprünglichen Verbindungen der Vorstellungselemente zu Vorstellungen überträgt. Sind doch in Wahrheit auch die Associationen scheinbar selbständiger Vorstellungen nichts anderes als Verbindungen von Elementen, die sich nur in wechselnderer Weise bilden und daher eine Zerlegung in einzelne Glieder leichter möglich machen. Dies vorausgesetzt erscheint es nun gerechtfertigt und zur Unterscheidung der Associationen von andern Verbindungsprocessen der Vorstellungen zweckmässig, bei der Feststellung ihres Begriffs gerade von jenen Verbindungen der Elemente zu einheitlichen Vorstellungen auszugehen, und demnach „Associationen“ alle Verbindungen zu nennen, deren Producte einzelne Vorstellungen oder regelmässige Zusammenhänge einzelner Vorstellungen sind, sofern nicht auf diese letzteren Zweck- und Werthbestimmungen einen Einfluss gewinnen, die sich einer Sub-

der zusammenzufassenden Elemente, die Bedingungen die nämlichen sind, relative Vergleichungswerthe gewinnen lassen.

*) Vgl. Physiol. Psych. II, S. 437 ff.

sumtion unter die Association entziehen, und deren Wirkung die vorhandenen Associationen so modificirt, dass diese nur noch als mitwirkende Bedingungen solcher wesentlich anders gearteter Verbindungen betrachtet werden können. Die Akte des Urtheilens, Schliessens, Denkens, kurz alle „intellectuellen Functionen" ruhen zwar auf einer grossen Unterströmung von Associationen und würden ohne diese niemals möglich sein; in ihrer eigensten Natur können sie aber aus denselben nicht begriffen werden, weil sie sich sowohl in den Gesetzen ihres Verlaufs wie in den begleitenden Gefühls- und Willensvorgängen wesentlich unterscheiden. Wir bezeichnen daher diese Processe wegen der hervorragenden Bedeutung, welche die Function der Apperception bei ihnen besitzt, als apperceptive Verbindungen der Vorstellungen.

Das Phänomen des Verlaufs der Vorstellungen setzt sich nun normaler Weise aus diesen beiden Formen der Verbindung zusammen, so dass die Herstellung einer reinen Associationsreihe im Grunde ebenso gut eine psychologische Abstraction ist wie die Existenz einer von Associationen unbeeinflussten apperceptiven Verbindung. Erhöht wird hier die Schwierigkeit der Trennung noch dadurch, dass die intellectuellen Erzeugnisse fortwährend in den Bestand der disponibeln Associationen übergehen, indem sie gewissermassen mechanisirt werden und so dem Bewusstsein als äussere Gedächtnissverknüpfungen ähnlich verfügbar bleiben, wie eingeübte complicirte Bewegungen allmählich automatisch werden, um dann Bestandtheile noch verwickelterer Willenshandlungen zu bilden. Darum kann nun aber auch die Association als die primitivere Verbindungsform immerhin eher noch ohne die Einflüsse einer unmittelbar eingreifenden intellectuellen Thätigkeit als diese ohne die Grundlage jener vorkommen. In der That bietet schon für die gewöhnliche Beobachtung die Ideenflucht des Geistesgestörten nicht selten das Schauspiel eines nahezu rein associativen Verlaufs dar, in welchem auch die Begriffs- und Urtheilsbestandtheile nur noch den Schein intellectueller Functionen erwecken, weil sie in Wahrheit associativ gewordene Reste früherer Gedankenbildungen sind. Experimentell lässt sich durch die willkürliche Einführung bestimmter Bedingungen annähernd das nämliche erreichen, wobei man freilich willkürlich alle sich einschiebenden logischen Gedankenbildungen unbeachtet lassen muss.

Das ganze Problem des Verlaufs der Vorstellungen lässt sich nun allgemein in eine doppelte, eine quantitative und eine qualitative Aufgabe zerlegen. Die erste besteht in der Er-

mittelung der zeitlichen Entstehung, Dauer und Aufeinanderfolge der Vorstellungen. Die zweite beschäftigt sich mit den Beziehungen, welche die einzelnen Glieder einer Vorstellungsreihe nach ihrem qualitativen Inhalte darbieten. Da die Unterschiede des associativen und des apperceptiven Vorstellungsverlaufes durchaus nur auf diesen Beziehungen beruhen, so kann die Feststellung der jeder dieser Formen eigenthümlichen Verlaufsgesetze erst der qualitativen Aufgabe zufallen. Dagegen ist von vornherein nicht zu erwarten, dass die zeitlichen Verhältnisse des Wechsels der Vorstellungen wesentliche Unterschiede darbieten werden, je nachdem sie der einen oder andern Classe von Processen angehören. Namentlich aber ist es selbstverständlich, dass die allgemeinen Methoden der Untersuchung hier wie dort die nämlichen bleiben, da diese Methoden nach ihrer technischen Seite immer nur in der Anwendung genauer zeitmessender Werkzeuge, nach ihrer psychologischen aber nur in Verfahrungsweisen bestehen können, durch die man irgend welche zusammengesetzte psychische Vorgänge durch Variation ihrer Bedingungen in ihre einzelnen zeitlich zu unterscheidenden Bestandtheile zu zerlegen oder in den ihnen in der Vorstellung zukommenden zeitlichen Eigenschaften zu verändern sucht.

Die auf solche Weise alle Arten der Vorstellungsverbindung umfassenden chronometrischen Methoden bilden einen wichtigen Bestandtheil der experimentellen Psychologie, zu welchem diese zuerst von aussen, von der astronomischen Beobachtungskunst her den Anstoss empfangen hat. Indem die Zeitbestimmungen gewisser astronomischer Ereignisse, wie z. B. eines Sterndurchgangs durch den Meridian des Beobachtungsortes, Abweichungen zwischen den Resultaten verschiedener Beobachter ergaben, die nur auf subjective, durch die psychischen Vorgänge der Auffassung und der willkürlichen Registrirung der Erscheinungen veranlasste Unterschiede bezogen werden konnten, lag von selbst die Frage nach dem eigenen Zeitverlauf dieser Vorgänge nahe. Diese Frage ist aber eine psychologische, und ihre weitere Verfolgung musste mit innerer Nothwendigkeit dazu führen, dass allmählich versucht wurde, auf dem von der Astronomie gezeigten Wege und unter angemessener Veränderung der von ihr ausgebildeten Hülfsmittel das Problem des Vorstellungsverlaufs in seinem ganzen Umfang in Angriff zu nehmen*).

*) Zur Geschichte der astronomischen Beobachtungen, aus denen die psychologisch-chronometrischen Methoden hervorgingen, vgl. Exner, Pflügers

Logisch lassen sich die so zur Ausbildung gelangten Methoden in zwei Hauptmethoden sondern: in die Differenz- und die Vergleichungsmethode.

Die Differenzmethode ist eine Unterform der allgemeinen Eliminationsmethode (Bd. II, Abth. 1, S. 363). Sie besteht darin, dass man die Zeitdauer eines psychischen Vorgangs ermittelt, indem man ihn aus einem zusammengesetzteren psychophysischen Process, in den er als Bestandtheil eingeht, durch Subtraction der andern Bestandtheile gewinnt. Die Anwendung dieser Methode ist schon bei den relativ einfachsten Erscheinungen erforderlich, weil es überhaupt keinen Bewusstseinsvorgang gibt, dessen Zeitdauer sich isolirt, losgelöst von bestimmten physischen Processen der Nervenleitung und Muskelbewegung, ermitteln liesse. Mit Rücksicht auf die äusseren Hülfsmittel wird daher die Differenzmethode als Reactionsmethode bezeichnet. In alle Anwendungen derselben geht nämlich als letzter chronometrisch nicht weiter zu zerlegender Bestandtheil eine einfache Reactionszeit ein, d. h. diejenige Zeit, die mit der Einwirkung eines einfachen Sinnesreizes von zuvor bekannter Beschaffenheit beginnt und mit einer zuvor bestimmten, unmittelbar nach der Auffassung des Reizes ausgeführten willkürlichen Bewegung endigt. Die Zeit irgend eines einfachen psychischen Actes kann dann als Differenz der Reactionsdauer die ihn einschliesst und der unter sonst gleichen Bedingungen bestimmten einfachen Reactionszeit erhalten werden. Bezeichnen wir die letztere als Reactionszeit I. Ordnung und dagegen die Zeit irgend eines Vorgangs, der ausser ihr noch einen einfachen psychischen Act enthält, als solche II. Ordnung, so wird durch die Einführung eines weiteren psychischen Actes in die letztere eine Reactionszeit III. Ordnung entstehen, und ähnlich wird man möglicher Weise noch zu Zeiten IV. und höherer Ordnung fortschreiten können. Immer wird man dann zunächst durch Subtraction der einfachen Reaction die Zeitdauer eines zusammengesetzten psychischen Processes erhalten, der sich weiterhin durch successive Subtraction der complexen Reactionszeiten in seine einfacheren Bestandtheile zerlegen lässt. Bis jetzt sind wir nur bis zu Zeiten III. Ordnung gelangt, und die Vorgänge des Vorstellungsverlaufs, deren Dauer auf diesem Wege bestimmt wurde, sind: Erkennung eines Eindrucks von im allgemeinen bekannter Beschaffen-

Archiv f. Physiologie, VII, S. 601 ff., über die psychologische Methodik selbst meine Physiol. Psych., Bd. II, Cap. XV und XVI.

heit, Unterscheidung zwischen zwei oder mehreren zuvor gegebenen Eindrücken, Wahl zwischen verschiedenen Handlungen, successive Associationen, einfache Urtheilsacte. Da die äussere Reaction auf einen Eindruck auf einem Willensimpuls beruht, so besitzen übrigens die genannten Vorgänge in diesem Zusammenhang zugleich den Charakter von Willensmotiven. Neben ihrer Bedeutung für die Messung der einzelnen Factoren des Vorstellungsverlaufs haben daher diese Methoden noch die weitere, dass sie die Hülfsmittel zur Untersuchung des zeitlichen Verlaufs der Willensvorgänge sind. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung werden wir unten nochmals auf sie zurückkommen müssen, und es wird dort zugleich der Ort sein, die Bedingungen zu besprechen, die bei der einfachen Reaction erfüllt sein müssen, wenn sie in der angegebenen Weise als Subtractionsfactor verwerthet werden soll. (Vgl. S. 224.)

Wie die Differenzmethode als eine den psychologischen Zwecken angepasste Form der physikalischen Eliminationsmethode betrachtet werden kann, so schliesst sich die Vergleichungsmethode zunächst an die Gradationsmethode an. Das Princip derselben besteht allgemein darin, dass durch äussere Einwirkungen ein Vorstellungsverlauf erzeugt wird, dessen subjective Beziehungen nun mit den entsprechenden objectiven Beziehungen der Eindrücke verglichen werden. Die Methode lässt wieder verschiedene Gestaltungen zu, unter denen hier die Reproductionsmethode als Beispiel genügen mag. Sie dient der Untersuchung der Erinnerungsvorgänge und zerfällt, je nachdem sie zugleich auf die qualitativen Eigenschaften der Vorstellungen oder bloss auf ihre extensiven zeitlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt, wieder in verschiedene Verfahrungsweisen. In der qualitativen Reproductionsmethode bestehen die so genannten „Gedächtnissversuche“, bei denen irgend ein Eindruck gegeben und dann geprüft wird, mit welcher Genauigkeit er nach einer gegebenen, in den verschiedenen Versuchen wechselnden Zeit wieder genau erkannt, oder wie leicht er mit einem andern ähnlichen Eindruck verwechselt werden kann*). Eine bloss quantitative Reproductionsmethode wird dann gewonnen, wenn ein Zeitverlauf lediglich in Bezug auf die Veränderung der zeitlichen Eigenschaften, die er bei der nach verschieden langer Zwischenzeit eintretenden Wiedererinnerung erfährt, geprüft wird. Dabei muss dann aber selbstverständlich, um wechselnde Einflüsse des qualitativen Inhaltes zu vermeiden, die Beschaffenheit der die Zeitstrecke ausfüllenden Eindrücke nicht nur

*) Physiol. Psych. II, S. 431 ff.

gleich, sondern auch möglichst einfach gewählt werden: sie besteht also z. B. in einfachen Tönen oder in leeren Zeitstrecken, die von einfachen Schalleindrücken begrenzt sind u. dergl. Versuche dieser Art bilden eine Weiterführung jener experimentellen Analyse zeitlicher Vorstellungen, die man unter der allgemeinen Bezeichnung „Zeitsinnversuche“ zusammengefasst hat. Diese beziehen sich so lange auf das Problem der Bildung der Einzelvorstellungen und stützen sich auf die Anwendung directer Vergleichungen, als es sich um die unmittelbare Auffassung und Vergleichung zeitlicher Vorstellungen handelt (vgl. oben S. 205); dagegen kommt die Reproductionsmethode zur Anwendung, und das ganze Problem wird ein „Gedächtnissproblem“, sobald mittelbare Zeitvergleichungen ausgeführt werden, d. h. solche, bei denen die frühere zeitliche Vorstellung verschwunden ist, wenn die neue, die mit ihr verglichen werden soll, entsteht*).

Alle quantitativen Methoden zur Untersuchung der Vorstellungen und ihres Verlaufs können nun, sobald es sich um die Feststellung von Grössenbeziehungen handelt, wieder zu den Methoden der psychischen Grössenmessung zurückgreifen, um diese als Hülfsverfahren anzuwenden. Da räumliche wie zeitliche Strecken immer zugleich psychische Grössen sind, die der Forderung der Homogenität ihrer Theile genügen, so ist damit die Uebertragbarkeit der psychischen Massprincipien auf sie von selbst gegeben. Alles was man den Gebieten des „Raum-“ und des „Zeitsinnes“ zugewiesen hat, besteht daher zu einem wesentlichen Theile aus Anwendungen psychischer Grössenmessung auf die Probleme der räumlichen und der zeitlichen Associationen. (Vgl. oben S. 178 f.)

Der qualitativen Analyse des Vorstellungsverlaufs treten zunächst die Formen der successiven Association und der apperceptiven Verbindungen der Vorstellungen als scharf ausgeprägte, schon in ihren äusseren Verlaufsgesetzen deutlich unterschiedene Arten des Geschehens entgegen, die auch die psychologische Untersuchung auf eine Scheidung der Aufgaben hinweisen. Unter ihnen fällt schon die Analyse der successiven Associationen nicht mit derselben Nothwendigkeit wie eine jede quantitative Unter-

*) Physiol. Psych. II, S. 408 ff. Ueber eine andere Form der vergleichenden Methode, die Complicationsmethode, bei der es sich wesentlich um die Prüfung der Aufmerksamkeitseinflüsse auf die zeitliche Reihenfolge der Bestandtheile einer Vorstellung handelt, vgl. ebend. S. 393 ff.

suchung dieses Gebietes in den Bereich experimenteller Methodik. Bietet doch die gewöhnliche Erfahrung in den Erinnerungserscheinungen fortwährend mannigfache Beispiele der Association, die, wenn sie gesammelt und statistisch verarbeitet werden, ein reiches Material zur Beurtheilung der verschiedenen Richtungen und Formen der Association liefern können. Dennoch ist auch hier der Mangel einer planmässigen Beeinflussung des Bewusstseins zum Zweck der geeigneten Variirung der Bedingungen und der Schärfung der Selbstbeobachtung nicht zu verkennen, ein Mangel der hinreichend darin sich ausspricht, dass man, so grosse Aufmerksamkeit auch die Associationspsychologie diesem Gebiet geschenkt hat, doch vor Einführung der experimentellen Methode nicht über die Aufstellung gewisser Allgemeinbegriffe, wie der Aehnlichkeits- und der Berührungsassociation, hinausgekommen ist. In der That musste der für die Theorie der Associationen entscheidende Punkt nothwendig so lange verfehlt werden, als man an der Auffassung festhielt, die Vorstellungen seien Bilder von Gegenständen, relativ beharrend wie die Gegenstände selber — eine Auffassung die dann nothwendig auch die weitere mit sich führte, dass die Associationen in nichts anderem als in wechselnden Verbindungen zwischen diesen fertigen Objecten bestünden. Auch hier hat sich wieder die Ueberlegenheit der experimentellen Methode bewährt. Ein Jahrhundert lang war die Associationspsychologie den Associationsphänomenen gegenübergestanden, ohne im wesentlichen über jene Subsumtion unter Allgemeinbegriffe hinauszukommen, durch die schon Aristoteles die Erscheinungen des Gedächtnisses nicht sowohl zu erklären als nach seiner Weise zu schematisiren versucht hatte. Wer aber nur einmal eine Anzahl jener Reactionsversuche, in die Associationsvorgänge als Bestandtheile eingehen (S. 209 f.), mit der erforderlichen Aufmerksamkeit ausgeführt hat, dem kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass alle jene Classificationen schon deshalb keinen Erklärungswerth besitzen, weil die Vorstellungen selbst wechselnde Ereignisse sind, die sich fortwährend verändern. Die Association zwischen zwei fertigen Vorstellungen kann daher kein einfacher Process sein, sondern nur das resultirende Erzeugniss vieler elementarer Vorgänge. Für das nähere Studium dieser Vorgänge und die weiteren daran sich schliessenden Fragen erscheint es aber zweckmässig, die qualitative Aufgabe von der quantitativen der Reactionsversuche zu trennen. Beobachtungen dieser Art bestehen dann im wesentlichen in Associationsreactionen ohne äussere Reaction, bei denen die Versuchspersonen zugleich angehalten

werden, über die zu gegebenen Eindrücken entstandenen Associationen und deren Begleiterscheinungen Rechenschaft zu geben*). Kann es als das wichtigste psychologische Ergebniss dieser Versuche betrachtet werden, dass es, sofern wir auf die elementaren Processe zurückgehen, überhaupt nicht Associationen zwischen den Vorstellungen selbst, sondern nur solche zwischen ihren Empfindungsbestandtheilen gibt, so fällt aber damit auch jede Berechtigung hinweg, die successive Association und die Bildung der Einzelvorstellungen als zwei gänzlich verschiedene Classen psychischer Processe anzusehen. Vielmehr ordnet sich auch die zweite der Association der Empfindungen unter, eine Folgerung die in der thatsächlichen Existenz der mannigfachsten Uebergänge zwischen simultaner und successiver Association ihre Bestätigung findet**).

Hat so die experimentelle Analyse mit zwingender Nothwendigkeit dazu geführt, den Associationsbegriff so zu sagen nach unten hin zu erweitern und zu vertiefen, indem die sämmtlichen Processe der Vorstellungsbildung ihm zufallen, so muss sich dagegen jener Begriff nach oben hin, namentlich gegenüber den Anwendungen die er in der Associationspsychologie gefunden, eine wesentliche Einschränkung gefallen lassen. Da naturgemäss alle verwickelteren Processe des psychischen Lebens auf der Bildung der Einzelvorstellungen und ihren associativen Verbindungen beruhen, so fällt es natürlich nicht schwer, in allen Erzeugnissen der intellectuellen Entwicklung nicht nur Associationen nachzuweisen, sondern es ist auch selbstverständlich, dass, wenn man diese Associationen hinwegdenken könnte, jene Erzeugnisse selber verschwinden müssten. Hier gerade, wo die experimentelle Methode im Stich lässt, ist man dann nur allzu sehr geneigt, wieder mit so genannten „Selbstbeobachtungen“ nachzuhelfen und auf Grund derselben z. B. zu versichern, dass bei einem schwierigen Erkenntnissproblem gegenüber einer gewöhnlichen Gedächtnissleistung, abgesehen etwa von stärkeren Muskelspannungen oder andern Organempfindungen, keine besonderen Eigenthümlichkeiten nachzuweisen seien. Dabei vergisst man aber, dass die erste Regel für die Interpretation verwickelter Vorgänge des geistigen Lebens so gut wie der Natur darin besteht, dass man vor allem die Erzeugnisse solcher Vorgänge einer sorgsamen Analyse unterwerfe, um erst an der Hand dieser Analyse den Vorgängen

*) W. E. Scripture, Phil. Stud. VII, S. 50 ff.

**) Vgl. über diese Fragen Physiol. Psych. II, S. 466 ff., sowie Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele, 2. Aufl. S. 305 ff.

selbst auf die Spur zu kommen. In der Psychologie hat nun dieses Verfahren ausserdem noch den grossen Vorzug, dass es objective Hülfsmittel zu Rathe zieht, die der Selbstbeobachtung die Richtung anzuweisen haben, während diese, wo sie auf solche Hülfsmittel verzichtet, begreiflicher Weise bei den der oberflächlichen Wahrnehmung zunächst sich aufdrängenden Nebendingen stehen bleibt und darüber die Hauptsache übersieht. Wollte die Associationspsychologie leisten was sie verspricht, so müsste sie im Stande sein, auch ein Werk der Kunst oder der Wissenschaft als ein Aggregat zufälliger Associationen verstehen zu lehren; sie müsste zeigen, dass die Reduction einer solchen intellectuellen Leistung auf die üblichen Formen der Aehnlichkeits- und der Berührungsassociation und etwa noch auf einige durch Ausdrucksbewegungen erzeugte Mitempfindungen wirklich im Stande sei, uns dem Verständniss eines solchen Werkes auch nur um einen Schritt näher zu bringen.

Die intellectuellen Erzeugnisse individuellen Ursprungs sind nun aber allzu sehr von concreten Bedingungen abhängig, die bei ihnen zum Theil das Allgemeingültige und Gesetzmässige zurücktreten lassen, als dass sie ohne weiteres als Hülfsmittel psychologischer Untersuchung zu verwerthen wären. Um so wichtiger ist es, dass sich in den geistigen Erzeugnissen der menschlichen Gemeinschaften, in der Sprache vor allem, psychische Entwicklungen verdichtet haben, die für den Menschen von ebenso allgemeingültiger Art sind wie die in jedem Individuum zu beobachtenden Erscheinungen der Vorstellungsbildung und der elementaren Gedächtnissleistungen. Hier tritt daher die Völkerpsychologie der Individualpsychologie ergänzend zur Seite. Sie hat nicht bloss die Untersuchungen dieser auf ein neues Gebiet auszudehnen, sondern die auf diesem Gebiet gewonnenen Ergebnisse müssen auch wiederum als leitende Gesichtspunkte für das Verständniss aller höheren intellectuellen Functionen betrachtet werden*).

*) Gegen den Ausdruck „höhere“ psychische Functionen hat sich in gewissen Kreisen der modernen Psychologie eine Art Idiosynkrasie ausgebildet. Man hält es für unpassend, von höheren Gefühlen, höheren intellectuellen Functionen u. dergl. zu reden. Für den Psychologen, meint man, sei alles gleichwerthig, und er dürfe eine solche dem populären Sprachgebrauch entlehnte Abstufung nicht zulassen. Ich habe noch nie gehört, dass z. B. die Mathematiker aus ähnlichen Gründen gegen den Ausdruck „höhere“ Mathematik protestirt hätten, obgleich kein Mensch zweifelt, dass es für sie ebenso wichtig ist, addiren wie integriren zu können. Dass Werthbestimmungen überall auf

g. Die Analyse der Gefühle, Affecte und Willensvorgänge.

Die Analyse der Gefühle hat wegen der ungleich verwickelteren Bedingungen ihrer Entstehung, mit der zugleich, wie es scheint, eine reichere qualitative Mannigfaltigkeit zusammenhängt, mit sehr viel grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen als die der Vorstellungen. Eine Folge davon ist es, dass auf diesem Gebiete nicht selten selbst die Vertreter einer experimentellen Psychologie auf die Abwege so genannter „Selbstbeobachtungen" gerathen, unter denen man in diesem Fall in der Regel vorgefasste Meinungen zu verstehen hat, die aus dogmatischen Vorurtheilen hervorgegangen sind. So sind z. B. Angaben wie die, dass nur die Unlust ein positives Gefühl, die Lust aber nur eine aufhörende Unlust sei, oder dass alle Gefühle in Muskel- oder Organempfindungen bestünden, oder endlich dass es nur zwei individuelle Gefühle, ein Lust- und ein Unlustgefühl, gebe, und dass demnach der Schmerz, den man bei einem erschütternden Lebensereigniss, und der den man beim Zahnausziehen empfinde als Gefühl betrachtet eins und dasselbe sei, — diese und viele ähnliche Behauptungen sind offenbar gleich viel oder gleich wenig werth. Zweifellos haben die Beobachter, die diese Dinge durch die Concentration ihrer Aufmerksamkeit auf innere Erlebnisse festgestellt haben wollen, richtig zu beobachten geglaubt. Aber ebenso gewiss ist es wohl, dass jeder von ihnen unter dem Einfluss irgend einer Annahme stand, die er sich vor der Ausführung seiner Selbstbeobachtungen gebildet hatte. Da es nun ganz unmöglich ist, mittelst der blossen Selbstbeobachtung die Vorstellungs- und die Gefühlsbestandtheile irgend eines complexen Erlebnisses von einander zu sondern, so ist es auch kaum möglich, dass bei diesem Verfahren etwas anderes herauskommt als was man vorher schon weiss oder zu wissen glaubt: d. h. wer die Gefühle für absolut gleichförmige Seelenzustände hält wird natürlich alle vorhandenen Unterschiede auf die intellectuelle Seite verweisen, und wer sie nicht für einförmige Seelenzustände hält, wird irgend einen Theil dieser Unterschiede bei den Gefühlen zurückbehalten, u. s. w.

geistigem Gebiet existiren, ist doch eine Thatsache, die vor allem der Psychologe anerkennen sollte, und über die er jedenfalls Rechenschaft zu geben hat. Hinter der Nivellirung des Ausdrucks verbirgt sich aber hier in der Regel schon die Tendenz, auf diesem bequemen Wege auch der Unterschiede der Sache selbst ledig zu werden.

Der einzige Weg, um diese Fallstricke der reinen Selbstbeobachtung zu vermeiden, bleibt darum auch im vorliegenden Fall der, dass man sich so viel als möglich der experimentellen Variirung der Umstände bedient, und dass man natürlich überdies unbefangen beobachtet, d. h. nicht präoccupirt durch Theorien, die man selbst verfertigt oder von Andern überliefert erhalten hat. Das Wesentliche bei der experimentellen Beobachtung, wodurch sie auch hier eine so viel grössere Sicherheit gewinnt als die zufällige Wahrnehmung, besteht nun darin, dass sie es gestattet, nur einen der Bestandtheile zu verändern, aus denen sich eine complexe Erscheinung zusammensetzt, um dann die psychischen Effecte, in diesem Fall also die Gefühlseffecte zu verfolgen, die dieser Veränderung entsprechen. Darum ist aber nur da, wo eine solche willkürliche Isolirung der einzelnen Bedingungen möglich ist, ein einigermassen sicherer Erfolg von dem Experiment zu erwarten, und dies ist zugleich der Grund, weshalb die nach diesem Princip ausgeführte Untersuchung der Gefühle nur für verhältnissmässig einfache Fälle ausführbar ist. Wo man es irgend mit verwickelteren Bedingungen zu thun hat, da verändern sich nur zu leicht mit der Variation einer objectiven Bedingung mehrere subjective Factoren, wodurch ein sicherer Schluss unmöglich wird. Wenn z. B. Goethe empfiehlt, man solle, um sich von dem erwärmenden Effect der gelben Farbe zu überzeugen, eine graue Winterlandschaft durch ein gelbes Glas betrachten, so leidet dieser Versuch an dem Uebelstand, dass er den Eindruck einer von der Sonne bestrahlten Landschaft hervorbringt, weshalb unmöglich gesagt werden kann, wie viel etwa von der vorhandenen Gefühlswirkung auf Rechnung des reinen Farbeneindrucks oder jener Associationen zu setzen sei*). Daneben hat freilich dieser Meister in der Beobachtung subjectiver Zustände bereits mit sicherem Takt den richtigen Weg eingeschlagen, der allein, so weit möglich, zu einer Elimination solcher Miteinflüsse führen kann. Wenn ein Eindruck unter den verschiedensten Bedingungen, unter denen die Nebeneinflüsse in der mannigfaltigsten Weise wechseln, immer wieder den nämlichen Gefühlswerth behält, so wird man offenbar mit grösserer Sicherheit auf einen der Empfindungsqualität selbst anhaftenden Gefühlston zurückschliessen dürfen. Am schlagendsten ist dieser experimentelle Erfolg dann, wenn die sonstigen Motive in entgegengesetzter

*) Goethes Farbenlehre, Didaktischer Theil, Abth. IV. Weimarer Ausg., 2. Abth., Bd. I, S. 311.

Richtung wirken und es nun gelingt, durch die Variirung des einen Factors diese Wirkung völlig aufzuheben oder in einen andern Gefühlseffect umzuwandeln. Verhältnissmässig am reinsten lässt sich eine solche eindeutige Variation der Bedingungen in gewissen Fällen mit der Stärke der Empfindungen oder bei den Tönen mit der Höhe der Töne vornehmen*). In allen diesen Fällen leidet freilich der Versuch, den Gefühlscharakter einfacher Empfindungen in seinen Veränderungen zu verfolgen, an dem Uebelstand, dass es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, auf diesem Gebiet wirkliche Grössenbestimmungen auszuführen. Dazu müssten Schwellenwerthe des Gefühls in ähnlicher Weise wie solche der Empfindungen gemessen, Gefühle von bestimmter Qualität in gleicher Stärke willkürlich durch äussere Eindrücke wiedererzeugt werden können u. s. w. — Forderungen die wegen der nie völlig zu beherrschenden Einflüsse, unter denen schon die einfachsten Gefühle stehen, namentlich aber wegen der Veränderungen, die sie theils durch die Dauer theils durch die Wiederholung erfahren, kaum zu erfüllen sind. Man hat sich daher in den Fällen, in denen sich eine annähernd eindeutige Beziehung zwischen Gefühl und Empfindungsintensität annehmen lässt, wie bei Druck-, Temperatur- und Geschmackssinn, auf die allgemeine Constatirung der Existenz gewisser ausgezeichneter Punkte, wie eines Indifferenzpunktes zwischen Lust und Unlust, eines maximalen Lustwerthes u. dergl., beschränkt und dann im Anschlusse daran eine ideale Gefühlscurve construirt, die natürlich kein exactes Bild der bestehenden Abhängigkeit sondern nur eine Darstellung des allgemeinen Charakters derselben geben kann**).

Gerade in diesem Fall bietet nun das an sich verwickeltere Problem der Abhängigkeit der aus der Verbindung einfacher Eindrücke entstehenden Gefühle von der Qualität derselben oder der Art ihrer Verbindung wesentlich günstigere Bedingungen dar. Denn es gestattet in vollkommenerer Weise eine Anwendung der vergleichenden Methode in experimenteller Form. Frägt man z. B., welche Glieder einer gegebenen Reihe von Farben die wohlgefälligsten, und welche die missfälligeren Zusammenstellungen bilden, so ergibt das Vergleichungsverfahren von selbst eine Abstufung der Gefälligkeits-

*) Ein belehrender Versuch besteht hier darin, dass man ein und dasselbe melodische Motiv in verschiedener Tonhöhe spielt. Je ausgeprägter der Gefühlscharakter des Motivs ist, um so deutlicher ist die Veränderung, die er durch diese Uebertragung erfährt.

**) Physiol. Psych. I, S. 558.

grade, die, wenn auch die einzuführenden Einheiten im allgemeinen willkürlich bleiben, doch insofern einen quantitativen Werth besitzt, als jeder möglichen Zusammenstellung ihr Platz in der gewählten Reihe angewiesen werden kann. In ähnlichem Sinne lassen sich einfache Formverhältnisse, z. B. Theilungen einer verticalen oder einer horizontalen Geraden, die Verhältnisse der Breite zur Höhe eines Rechtecks und, von diesen einfachsten Fällen ausgehend, complicirtere Theilungen räumlicher Figuren, ebenso rhythmische Gliederungen von Zeitstrecken, in Bezug auf ihren ästhetischen Werth prüfen. Principiell sind bei diesen Versuchen über „ästhetische Elementargefühle“ wieder die ähnlichen Methoden der Einwirkung und der Herstellung möglich, die bei der Untersuchung der objectiven Eigenschaften der Vorstellungen zur Anwendung kommen (S. 202). Aber die eigenthümlichen Eigenschaften der Gefühle geben hier der Einwirkungsmethode ein noch entschiedeneres Uebergewicht, da nur bei ihr eine für das sichere Festhalten bestimmter ausgezeichneter Gefühlswerthe erforderliche Bestimmtheit und zeitliche Beschränkung des Eindrucks erzielt werden kann. Bei der Einwirkungsmethode kann dann das vergleichende Verfahren in einer doppelten Form Anwendung finden: als paarweise Vergleichung und als reihenweise Vergleichung. Bei der paarweisen Vergleichung wählt man aus der Reihe der in Bezug auf ihr ästhetisches Verhältniss zu vergleichenden Objecte A, B, C, ... je zwei AB, AC, AD u. s. w. und bestimmt, welches Object in jedem Paar das wohlgefälligere ist. Diese Untersuchung, eventuell mit jeder möglichen Variation der äusseren Bedingungen, besonders der Raum- und Zeitlage, vorgenommen, ergibt schliesslich eine Ordnung der ganzen Reihe nach dem Grad ihrer Wohlgefälligkeit. Bei der Methode der reihenweisen Vergleichung nimmt man sogleich die ganze Reihe oder einen grösseren, die Anzahl 2 übersteigenden Theil derselben und ordnet die Glieder nach dem Grad des Gefallens. Da die möglichste Vereinfachung der Bedingungen ein wesentliches Erforderniss eines sichern Urtheils bei allen diesen Versuchen ist, so ist die Methode der paarweisen Vergleichung im allgemeinen vorzuziehen; doch kann in manchen Fällen bei der Reihenmethode sicherer der Einfluss störender Associationen mit bekannten Natur- oder Kunstformen vermieden werden*). Bei complicirteren Objecten ist jedoch diesem Einfluss überhaupt kaum zu entgehen. Es würde darum auch völlig

*) Vgl. L. Witmer, Phil. Stud. IX, S. 122 ff.

verkehrt sein, irgend welche verwickeltere Fragen der Aesthetik auf dem Wege solcher experimenteller Vergleichungen lösen zu wollen. Diese können immer nur dazu dienen, über elementare Factoren ästhetischer Wirkungen Rechenschaft zu geben. Die psychologische Analyse der mannigfachen Associations- und Apperceptionsbedingungen dagegen, die bei den höheren ästhetischen Objecten zu jenen hinzukommen, ist ein Stück angewandter Pychologie, das neben der zum Verständniss des Objectes erforderlichen historischen Erkenntniss eine Vertiefung in den gesammten Zusammenhang der psychischen Functionen, insbesondere der apperceptiven Processe und der an sie gebundenen reichen Gefühlswelt erfordert*).

Die Theorie der Gefühle bildet heute noch ein hinter der Analyse der Vorstellungen und ihrer Verbindungen weit zurückgebliebenes Gebiet der Psychologie. Theils erklärt sich dies daraus, dass die für die seelische Entwicklung des Menschen wichtigsten Gefühlsformen ihre genetische Untersuchung erst von der Völkerpsychologie zu erwarten haben; theils aber begegnet schon die Analyse der einfacheren Gefühle wegen der ungeheuren Complication der Einflüsse, unter denen sie stehen, überaus grossen Schwierigkeiten, die eine experimentelle Isolirung der einzelnen Bedingungen beinahe unmöglich machen. Ist doch schon ein sinnliches Gefühl einfachster Art fast regelmässig nicht bloss von der Intensität

*) Für diese höheren ästhetisch-psychologischen Aufgaben gilt daher, ebenso wie für das Gebiet des Ethischen und für alle anderen Gegenstände, bei denen die Individualpsychologie durch die Völkerpsychologie ergänzt wird, die Regel, dass sie sich dem Experiment entziehen, weil sie nicht mehr experimentell hergestellt, sondern nur so untersucht werden können, wie sie sich in der Wirklichkeit vorfinden. Wenn Fechner, der Begründer der experimentellen Aesthetik, unter den für diese verfügbaren Methoden auch eine solche der „Verwendung" unterschied (Fechner, Vorschule der Aesthetik, I, S. 190), so hat er darum eigentlich das bei den höheren ästhetischen Objecten allein mögliche Verfahren auch unter die experimentellen Methoden, die auf einfache Objecte angewandt werden, zurückübertragen. Ein wirkliches Experimentalverfahren ist jedoch bei dieser „Methode der Verwendung" nicht mehr vorhanden; es wird durch eine statistische Abzählung ersetzt. So s. B. wenn man durch Ermittelung der durchschnittlichen Form von Visitenkarten, Büchereinbänden u. dergl. die Form des wohlgefälligsten Rechtecks festzustellen sucht. Die Statistik kann aber hier unmöglich die neben dem ästhetischen Eindruck zum Einfluss kommenden Momente, z. B. Zweckmässigkeitsrücksichten, die allgemeine Neigung der Mode zwischen Contrasten zu wechseln u. ähnl., eliminiren, da diese möglicher Weise noch regelmässiger wirken können als der ästhetische Eindruck selbst.

und Qualität des Eindrucks, sondern auch von den mannigfachen Associationen, in die dieser eingehen kann, und durch solche wieder indirect von der ganzen zurückliegenden Entwicklung des Bewusstseins abhängig. Diese Verwickelung steigert sich natürlich ins unabsehbare bei Gefühlen, die an Verbindungen vieler Eindrücke, an das Entstehen und Verschwinden der Vorstellungen, an ihre Beziehungen zu früheren Erlebnissen gebunden sind — Beziehungen die bei den überaus charakteristischen Gefühlen wirksam werden, welche die Apperception eines Eindrucks, das Wiedererkennen desselben, seine Verbindung mit andern Vorstellungen, sowie die Vorbereitung und Entwicklung von Willensimpulsen und ähnliche Vorgänge begleiten. Ist schon die Anzahl unterscheidbarer Empfindungsqualitäten, die einem individuellen Bewusstsein zur Verfügung steht, relativ unendlich, da es immer willkürlich bleibt, wenn man aus der Fülle der Qualitäten eines Empfindungscontinuums irgend welche weiter von einander abstehende herausgreift, und kann noch weniger daran gedacht werden, die Mannigfaltigkeit der Verbindungen zu zählen, in denen solche Empfindungen wieder zu Vorstellungen zusammentreten, so bildet allen diesen Erzeugnissen gegenüber das Reich der Gefühle gewissermassen eine Unendlichkeit höherer Ordnung, weil eben schon das einfachste Gefühl neben der directen Beziehung zu dem Eindruck den es begleitet noch mit einer unbegrenzten Vielheit anderer psychischer Erlebnisse in Verbindung stehen kann. Dazu kommt ein äusserer Nachtheil, durch den die Gefühlsseite des Seelenlebens weit hinter der Vorstellungsseite zurücksteht. Bei dieser hat die unmittelbare Beziehung auf äussere Objecte und das Bedürfniss der klaren Unterscheidung der letzteren zu einer reichen Namengebung geführt, die wir auch da, wo sie uns im Stiche lässt, leicht durch den unmittelbaren Hinweis auf den vorgestellten Gegenstand ergänzen. Die Gefühle sind Erlebnisse, zu deren Mittheilung an Andere ausser dem Künstler, der die Wirklichkeit des Seelenlebens nachbilden, und dem Psychologen, der diese Wirklichkeit wissenschaftlich analysiren will, Niemand einen Beruf verspürt. Aber die bildende Kunst kann wiederum Gefühle nur erregen durch das Mittel der Vorstellungen; nicht minder die Poesie, die mit ihren Wirkungen bald zu Ende wäre, wenn sie auf die Gefühlsausdrücke der Sprache beschränkt bliebe, und daher ihre höchsten Gefühlswirkungen nicht dadurch erreicht, dass sie von ihnen spricht, sondern dadurch, dass sie die Gegenstände und Handlungen schildert, durch die sie im Hörer erzeugt werden. Die Musik endlich redet zwar

eine reine Gefühlssprache, aber indem sie auf das Wort verzichtet, bezeugt sie um so schlagender, dass das Gefühl als solches der Fähigkeit entbehrt in Worten fixirt zu werden. So sieht sich die Psychologie den Problemen des Gefühlslebens gegenüber in der Lage, Vorgänge untersuchen zu sollen, für die ihr nur einige ganz dürftige Bezeichnungen zu Gebote stehen, in denen die Sprache gewisse Gegensätze des subjectiven Verhaltens in allgemeinsten Classenbegriffen festzuhalten versucht hat. Solche Classenbegriffe sind „Lust" und „Unlust". Sie haben vielleicht in der Psychologie mehr Unheil angerichtet, als sie der wirklichen Schilderung der Gefühle förderlich waren. Denn wie man der Meinung huldigte, dass es „Begriffe" und „Allgemeinvorstellungen" als besondere real existirende Vorstellungsgebilde geben müsse, weil nun einmal die wissenschaftliche Sprache zur Realisirung gewisser logischer Forderungen diese Wörter geschaffen hat, so meinte man, „Lust" und „Unlust" seien individuelle Gefühle und noch dazu die einzigen die existiren, weil sie die hauptsächlichsten scharf ausgeprägten Gegensätze dieser Art sind, die die Sprache ausdrückt. Und doch erweckt schon im Gebiet der einfachen Empfindungen die Welt der Töne und Farben eine Menge subjectiver Stimmungen, bei denen, wo sie nach Gegensätzen geordnet werden können, diese mit Lust und Unlust jedenfalls falsch bezeichnet sind. Nicht minder gilt das von den mannigfachen Gefühlen, die an die Associations- und Apperceptionsprocesse geknüpft sind. Hier wie überall muss sich daher die Psychologie, wenn sie nicht in rückständige Ideen zurückfallen will, vor allem von jenem schematisirenden Denken befreien, das die Dinge begriffen zu haben glaubt, wenn es sie unter bereitliegende Kategorien ordnet. So wenig wir heute mehr den Verstand oder das Gedächtniss deshalb, weil uns die Sprache diese zusammenfassenden Begriffe geschenkt hat, für specifische seelische Kräfte ansehen, ebenso wenig dürfen wir Lust und Unlust deshalb, weil die Psychologie diese Wörter allmählich zu ähnlichen alles und nichts ausdrückenden Kategorien umschuf, für individuelle oder gar in allen Fällen wo sie gebraucht werden für die nämlichen individuellen Erlebnisse ansehen. Sie sind Classenbegriffe wie andere, und noch dazu Classenbegriffe ärmlichster Art, weil man selbst der Sprache Gewalt anthun muss, um sie auf seelische Zustände wie die des Ernstes, der Beruhigung, der Erleichterung und viele andere zu übertragen. Jedes dieser Wörter bedeutet etwas anderes als Lust und Unlust, und doch bezeichnet jedes wieder nur einen Classenbegriff, der eine unendliche Menge von Schattirungen des Gefühls

umfasst. Wenn man gesagt hat, in allen diesen Fällen sei der wesentliche Unterschied nicht in dem Gefühl als solchem, sondern in wechselnden Spannungsempfindungen der Gelenke und Muskeln begründet die es begleiten, so macht diese Hypothese erstens die eigenthümlichen Unterschiede in dem seelischen Effect der Gefühle nicht im geringsten klar; denn jene Empfindungen sind in vielen anderen Fällen gleichgültige Zustände, von denen man nicht begreift, wie sie plötzlich in Folge unbedeutender Veränderungen alles Wohl oder Wehe einer Menschenseele in sich schliessen sollen. Zweitens aber beruht diese Behauptung, wie ich glaube, auf fehlerhaften „Selbstbeobachtungen", bei denen man die in solchen Fällen unerlässliche experimentelle Variirung der Bedingungen dogmatischen Vorurtheilen zu Liebe verabsäumt hat. Eine solche Variirung kann in der That jeden unbefangenen Beobachter leicht überzeugen, dass die für die Charakteristik der Gefühle in Anspruch genommenen Spannungsempfindungen gelegentlich auch andere, ganz gleichgültige Zustände begleiten können. Will der Psychologe die Mannigfaltigkeit der Gefühle einigermassen sichten und ordnen, so kann er in der Beschreibung dieser Vorgänge keinen andern Weg gehen, als den die Kunst, namentlich die ebenfalls der sprachlichen Mittel sich bedienende Dichtkunst zu gehen pflegt. Er muss, wo ihn die directe Bezeichnung der Gefühle im Stiche lässt, die Vorstellungen zu Hülfe nehmen. Goethes Schilderung der Farbengefühle kann darin in mancher Beziehung noch heute als Muster dienen. Eine psychologische Analyse mittelst blosser Selbstbeobachtungen ist aber hier ebenso trügerisch wie anderwärts. Sie sollte nie anders als auf Grund vielseitiger Variirung der Umstände ausgeführt werden. Denn je verwickelter und zusammengesetzter die Einflüsse sind, um so mehr bedarf es der experimentellen Isolirung und Abstufung der einzelnen.

Was für die Gefühle, das gilt in analoger Weise für die Affecte, die psychologisch betrachtet nur zusammengesetzte Verlaufsformen von Gefühlen sind. Selbst die physiologischen Begleiterscheinungen der Affecte in Gestalt bestimmter Einflüsse auf Puls, Athmung und Gefässinnervation sind in der Regel schon bei den Gefühlen zu finden, und nur die äusserlich sichtbaren mimischen und pantomimischen Bewegungen kommen, als den Affecten specifisch eigenthümlich, noch hinzu. Man hat zuweilen geglaubt, in Anbetracht der Schwierigkeiten und der mangelhaften Anwendbarkeit der eigentlich psychologischen Hülfsmittel sei hier die physiologisch-symptomatische Methode, bestehend in der Registrirung der den Gefühls-

verlauf begleitenden Aenderungen der Herz-, Gefäss- und Athmungsinnervation sowie der Energiezustände der Körpermuskeln, das in die Lücke eintretende experimentelle Verfahren. Wie bei den Problemen der Vorstellungsbildung die Eindrucks- und die Herstellungsmethode, so sei daher für die Gemüthszustände die Ausdrucksmethode, das Studium des Zustandes mittelst seiner körperlichen Begleiterscheinungen, geboten. Aber erstens ist, wie wir oben sahen, wenigstens bei den Gefühlen die Eindrucksmethode keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr die einzige, bei der eine für die psychologische Analyse zureichende Variirung der Umstände stattfinden kann; und zweitens kann die Ausdrucksmethode an und für sich gar nichts zur eigentlichen Aufgabe der psychologischen Analyse beitragen. Denn so interessant es zweifellos ist, die physischen Veränderungen kennen zu lernen, die bestimmten psychischen Vorgängen parallel gehen, so kann doch bei einer solchen Untersuchung selbstverständlich immer nur ein physiologisches Resultat gewonnen werden. Darüber wie die Gefühle als psychische Zustände mit einander zusammenhängen kann aber nur eine psychologische, also mit den specifisch psychologischen Methoden des Eindrucks und der Vergleichung ausgeführte Untersuchung Rechenschaft geben. Wir werden deshalb der so genannten Ausdrucksmethode erst unten, wo von den physiologischen Hülfsmethoden der Psychologie die Rede sein soll, ihre Stelle anweisen (S. 227). Doch ist hervorzuheben, dass, abgesehen von diesem physiologischen und psychophysischen Interesse, die Ausdrucksmethode einen indirecten psychologischen Werth insofern hat, als gewisse bei ihr zur Beobachtung kommende Bewegungen, namentlich die Athmungs- und die mimischen Bewegungen, zugleich von Empfindungen begleitet sind, an die dann wieder Gefühle gebunden sein können. Indem die Ausdrucksmethode auf diese sinnlichen Begleiterscheinungen aller Gefühle und Affecte aufmerksam macht, fördert sie zugleich die Zerlegung des Gesammtzustandes in seine Bestandtheile.

Wie in diesem Falle die physiologischen Ausdrucksformen der Gemüthsbewegungen durch die Verbindung mit der subjectiven Beobachtung der directen psychologischen Analyse dienstbar werden können, so ist nun die Untersuchung einer letzten wichtigen Reihe psychischer Processe, der Willensvorgänge, von selbst auf eine Combination der Eindrucks- mit der Ausdrucksmethode angewiesen, die aber hier in ihrem Gesammterfolg den Charakter einer rein

psychologischen Methode gewinnt. Das nächste Hülfsmittel zur Untersuchung der Willensvorgänge ist nämlich naturgemäss die äussere Willenshandlung. Zur Erforschung des Zusammenhangs derselben mit den sie vorbereitenden psychischen Processen müssen aber diese letzteren durch äussere Einwirkungen erzeugt und dann in ihren psychischen Effecten bis zum Eintritt des Willensimpulses in der Selbstbeobachtung verfolgt werden. Dabei machen es dann zugleich die experimentellen Hülfsmittel möglich, bestimmte Stadien dieses Verlaufs nach ihren Zeitwerthen objectiv zu fixiren. Darum ist es hier das oben schon im Zusammenhang mit dem Problem des Vorstellungsverlaufes erwähnte Gebiet der Reactionsmethoden, das speciell auch der Untersuchung der Willensacte und der Processe, aus denen sie entspringen können, dient (S. 209). Da bei jedem Reactionsversuch irgend ein Vorstellungsverlauf angeregt wird, der schliesslich in einer Willenshandlung endigt, so schliesst schon der Charakter dieser Methoden eine solche doppelte psychologische Verwendung in sich. Der Name „Reactionsmethode" aber weist zugleich auf eine Verbindung der Eindrucks- und der Ausdrucksmethode hin. Bei jedem Reactionsversuch lässt man zuerst einen Sinneseindruck in einem bestimmten Zeitpunkt auf einen Beobachter einwirken, damit dann dieser nach dem Ablauf eines psychischen Vorgangs oder einer Reihe psychischer Vorgänge durch eine bestimmte Ausdrucksbewegung reagire. Physiologisch betrachtet ist daher ein solcher Versuch eine Messung der Zeit, die zwischen zwei auf einander folgenden physiologischen Ereignissen, nämlich zwischen der Einwirkung auf ein Sinnesorgan und einer äusseren Muskelbewegung, z. B. der Bewegung der zur Reaction verwendeten Hand, verfliesst. Zwischen den beiden die Grenzpunkte der gemessenen Zeit bildenden physiologischen Momenten liegt nun eine Reihe von Vorgängen, die zum Theil ebenfalls rein physiologischer Art sind, nämlich die sensible Leitung zum Gehirn und die motorische von diesem zurück zu den reagirenden Muskeln, von denen aber ein weiterer Theil neben seiner physiologischen zugleich eine psychologische Seite hat. Um auf diesen in der Mitte zwischen jenen physiologischen Endprocessen gelegenen, in bestimmten der Selbstbeobachtung zugänglichen Erscheinungen seinen Ausdruck findenden Theil des Reactionsvorgangs Rückschlüsse zu machen, sucht man seine zeitliche Dauer zu ermitteln, indem man jene physiologischen Momente constant erhält, während die psychologischen Bedingungen in planmässig abgeänderter Weise wechseln. Da nun unter diesen

Bedingungen der Willensimpuls, welcher der reagirenden Bewegung vorangeht, immer wiederkehrt, die andern ausserdem eingeschalteten psychischen Acte aber offenbar die Bedeutung verschiedenartiger Vorbereitungen dieses Willensimpulses haben, so bestehen unter diesem Gesichtspunkte die Reactionsversuche in nichts anderem als in der planmässigen experimentellen Erforschung der Willensvorgänge. Dass daneben auch auf jene andern vorbereitenden Vorgänge ein gewisses Licht fällt, versteht sich von selbst; besonders gilt das auch in Bezug auf die zeitliche Dauer der Vorgänge in allen den Fällen, wo der Willensact als solcher constant bleibt, der vorbereitende psychische Vorgang aber in irgend einer Art variirt wird. Auf diese Weise sind, wie oben bemerkt, einfache und verwickeltere sinnliche Erkennungs- und Wiedererkennungsacte, Wahlhandlungen, bei denen eine Wahl zwischen zwei oder mehr Bewegungen stattfindet, Associations- und Urtheilsprocesse Gegenstände der Untersuchung beim Reactionsvorgang gewesen. Als Vergleichsvorgang dient dabei stets die einfache Reaction auf einen Eindruck von zuvor fest bestimmter Qualität und Stärke, auf den in dem Moment wo er eintritt die Aufmerksamkeit auf das höchste gespannt ist*). Da die physiologischen Anfangs- und Endvorgänge bei allen complicirteren Reactionsformen die nämlichen bleiben wie bei dieser der Einfachheit ihrer Bedingungen wegen kürzesten der Reactionen, so darf man annehmen, dass sich durch eine vorsichtige Variirung der Umstände und durch sorgfältige Mitberücksichtigung aller sonstigen Einflüsse wenigstens angenäherte Werthe für jene unter zusammengesetzteren Vorbedingungen stattfindenden Willensvorgänge gewinnen lassen. Namentlich aber ergeben die Vorgänge jeder einzelnen Gruppe wieder unter einander vergleichbare Werthe, aus denen der Einfluss wechselnder Bedingungen zu ermessen ist: so z. B. nimmt die Zeit eines Erkennungsvorgangs zu mit der steigenden Zusammensetzung des Objectes, so die Zeit einer Wahl mit

*) Die gespannte Richtung der Aufmerksamkeit auf den äusseren Eindruck oder, wie der technische Ausdruck lautet, die sensorielle Form der Reaction ist hierbei ein für die Constanz der Bedingungen wesentliches Erforderniss. Bei der Richtung der Aufmerksamkeit auf das die Reaction ausführende Bewegungsorgan, der so genannten muskulären Reaction, bieten sich dagegen Erscheinungen dar, die für den unter bestimmten Bedingungen auftretenden Process der Automatisirung der Willensvorgänge von Interesse sind. Vgl. hierüber sowie über die Technik der Reactionsmethoden überhaupt Physiol. Psych., 4. Aufl., II, S. 303 ff.

der Anzahl der Handlungen, zwischen denen gewählt werden soll; so zeigt ferner die Associationszeit nach dem Charakter der ausgeführten Associationen und der individuellen Anlage des Beobachters charakteristische Unterschiede.

Zwei Irrthümer, in die eine oberflächliche Beurtheilung dieses Untersuchungsgebietes leicht verfällt, sind hier fern zu halten. Der erste besteht in der Meinung, dass es sich bei diesen Versuchen etwa in analogem Sinn um psychische Constantenbestimmungen handle, wie die Physik da wo sie exacte Zeitmessungen ausführt im allgemeinen solche beabsichtigt. Kann doch von etwas derartigem in der Regel schon bei den analogen Problemen der Physiologie nicht die Rede sein. Das einzige vielmehr, was bei der Zeitmessung so complicirter Phänomene zu erwarten ist, ist die Feststellung typischer Näherungswerthe, die benutzt werden können, um Vorgänge gleicher Art unter hinzutretender Variation der Bedingungen zu vergleichen. Das leisten aber die chronometrischen Reactionsmethoden in durchaus befriedigender Weise, und sie würden diesen Zweck gar nicht anders erfüllen können, auch wenn die verwickelten Bedingungen der Erscheinungen eine wirkliche der physikalischen ähnliche Constantenbestimmung erlaubten. Ein zweiter Irrthum, der sich leicht mit dem vorigen verbindet, ist der, dass man den Zweck dieser Methoden überhaupt in nichts anderem als in der Festlegung gewisser Zeitwerthe sieht. Wäre dies richtig, so würde das psychologische Interesse, das sich an die Versuche knüpft, ein äusserst mässiges sein. Denn zu wissen, wie viel Tausend- oder Hunderttheile einer Secunde irgend ein mehr oder minder fest abzugrenzender psychischer Process braucht, ist an und für sich eine ziemlich gleichgültige Sache. Einen gewissen Werth erhalten solche Messungen erst dadurch, dass man die verschiedenen Resultate mit Rücksicht auf ihre abweichenden psychologischen Bedingungen vergleicht; und ihr Hauptwerth liegt, wie bei allen psychologischen Versuchen, in der mit dem Experiment sich verbindenden Selbstbeobachtung. Wer über die Entwicklung äusserer aus inneren, zusammengesetzter aus einfachen Willenshandlungen, über den Uebergang willkürlicher in automatische Bewegungen, endlich über den Zusammenhang des Willens mit der Aufmerksamkeit und über die verschiedenen Symptome und Begleiterscheinungen der letzteren Beobachtungen anstellen will, die von einer zweckmässigen Auswahl und Variirung der Umstände geleitet werden, der ist vor allem auf die Reactionsversuche angewiesen, die sich

vielleicht besser als alle andern zu einer Erziehung in planmässiger Selbstbeobachtung eignen*).

h. Die Physiologie als psychologische Hülfswissenschaft und die Psychophysik.

Alle experimentellen Methoden der Psychologie nehmen die Hülfe der Physiologie in Anspruch, da bei ihnen physiologische Einwirkungen auf den Organismus oder physiologische Reactionen desselben niemals entbehrt werden können. Das Experiment bleibt trotzdem so lange ein psychologisches, als die Selbstbeobachtung unter willkürlich variirten Bedingungen der Zweck der Einwirkungen ist, und die durch diese hervorgerufenen Reactionen ebenfalls nur dazu dienen, Momente objectiv zu fixiren, die für die innere Wahrnehmung selbst eine entscheidende Bedeutung besitzen. Ueber diesen Umkreis rein psychologischer Zwecke hinaus kann nun aber die Physiologie als solche der Psychologie werthvolle Ergebnisse liefern, weil vor allem für das menschliche Individuum der für die Geisteswissenschaften massgebende Satz gilt, dass es keine rein psychischen, sondern nur psychophysische Objecte gibt. Hierdurch gewinnt der physische Organismus in seinen wichtigsten Functionen eine hohe Bedeutung auch für die Beurtheilung der psychischen Vorgänge. So ist insbesondere das Studium der physiologischen Processe in den Sinnesorganen und in dem gesammten Nervensystem ein wichtiges Hülfsmittel zur Auffindung der Factoren der einfacheren psychischen Vorgänge. Der Ausdrucksmethode ist in dieser Beziehung schon oben gedacht worden. Indem die sphygmographischen, pneumatographischen und plethysmographischen Methoden eine exacte Registrirung der Puls-, der Athmungsbewegungen und der Schwankungen der Blutfülle der Organe gestatten, geben sie über Begleiterscheinungen der Gemüthsbewegungen namentlich im Gebiete zahlreicher dem Willen entzogener Innervationsherde Aufschluss, die neben ihrer unmittelbaren physiologischen Bedeutung auch für die psychologische Symptomatik der Gefühle und Affecte Anhaltspunkte gewähren**). Dagegen hat sich allerdings die Hoffnung, aus den plethys-

*) Ueber einige weitere Missverständnisse und Irrthümer rücksichtlich dieser Versuche vgl. Phil. Stud. X, S. 485 ff.

**) Eine brauchbare Uebersicht über diese Methoden gibt Langendorff, Physiologische Graphik. 1891. Um ihre Ausbildung für die Zwecke der Untersuchung der Gefühls- und Affectäusserungen hat sich besonders A. Mosso

mographischen Ergebnissen indirect auch auf den Zu- und Abfluss des Blutes zum Gehirn bei den verschiedensten psychischen Vorgängen zurückschliessen zu können, nach den neueren Ergebnissen Mossos nicht bestätigt; und es scheint überhaupt bei den verwickelten Bedingungen, unter denen sich dieses Organ befindet, im allgemeinen aussichtslos, hier anders als durch Thierversuche gewisse die Schwankungen der Function begleitende physiologische Symptome, namentlich die Temperaturschwankungen des Organs, zu verfolgen*).

Wie auf diese Weise die Ausdrucksmethode als symptomatische Führerin bei der psychologischen Analyse der mannigfachsten psychischen Vorgänge dienen kann, so stützt sich hinwiederum die Eindrucksmethode vor allem bei der Untersuchung der Vorstellungsbildung auf eine eingehende Kenntniss der physiologischen Leistungen der Sinnesorgane. Welche Dienste hier die morphologische und physiologische Analyse des Gehörapparates der Psychologie der Gehörsvorstellungen, die Analyse der optischen Eigenschaften und des Bewegungsapparates des Auges der Theorie der Gesichtsvorstellungen leisten, ist augenfällig. Zugleich ist aber dieses Verhältniss der Hülfe ein wechselseitiges. So sind der Tonphysiologie erst durch die subjective psychologische Analyse der Klänge die Fragen gestellt worden, auf die sie dann auf physiologischem Wege Antworten zu finden suchte; und was die Physiologie des Gesichtssinnes überhaupt über die Functionen der Netzhaut vermuthet, stützt sich noch heute fast ganz auf die Psychologie der Lichtempfindungen. Unsere Kenntniss der physiologischen Functionen des Gehirns ist im allgemeinen zu wenig entwickelt, als dass hier bereits eine ähnliche fruchtbare Wechselwirkung möglich wäre. Doch kann man wohl sagen, dass gewisse allgemeine Aufschlüsse über die Eigenschaften der centralen Innervation für die Auffassung der Associationsvorgänge, namentlich der bei denselben eine wichtige Rolle spielenden Uebungseinflüsse werthvoll geworden sind. Dagegen fehlt uns bei den psychischen Störungen, die an die Functionsunterbrechung bestimmter Hirntheile gebunden sind, wie bei der Amnesie, Aphasie, den centralen Sehstörungen u. s. w., die als psychologische

grosse Verdienste erworben. Vgl. A. Mosso, Die Furcht. 1889. Ferner: A. Lehmann, Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens. 1892.

*) A. Mosso, Die Temperatur des Gehirns. Leipzig 1894. Ueber den Kreislauf des Blutes im menschlichen Gehirn ebend. S. 135 ff.

Symptomenbilder zum Theil eine grosse Bedeutung haben, noch allzu sehr die Einsicht in die eigentlich physiologische Seite der Functionen, als dass sich daraus Aufschlüsse hätten entnehmen lassen, die wieder rückwärts für die Psychologie fruchtbar zu machen wären. Die bekannten Hypothesen über Sprachcentren, Schriftcentren, Erinnerungszellen und ähnliches mehr zeigen deutlich genug, wie Eingriffe in Functionen, für deren normalen Ablauf uns noch das Verständniss fehlt, hier in psychologischer Beziehung zuweilen eher hemmend als fördernd auf den wirklichen Fortschritt der Erkenntniss wirken können, weil sie zu voreiligen Begriffsbildungen verführen, die dann dem wahren Verständniss, dem physiologischen so gut wie dem psychologischen, als Vorurtheile im Wege stehen*).

Die Natur der besprochenen Wechselwirkungen bringt es mit sich, dass sie speciell für die Psychologie überall da von grossem Nutzen werden können, wo die unserer innern Wahrnehmung zugänglichen psychischen Vorgänge auf Vorbedingungen hinweisen, die jenseits dieser Vorgänge selbst liegen, oder auf Zwischenglieder, zu denen wir nur die physiologischen Correlate kennen, während die entsprechenden psychischen Elemente bloss als psychische Anlagen oder Dispositionen gänzlich unbekannter Art, nicht selbst als irgendwie definirbare psychische Inhalte vorausgesetzt werden können. Freilich aber darf man nicht übersehen, dass, ebenso wie hier die Psychologie auf die künftige Hülfe der Physiologie angewiesen ist, um gewisse Lücken zu ergänzen, die ihr auf ihrem eigenen Gebiet bleiben, so die Physiologie bei einer Reihe der wichtigsten Probleme, wie bei dem des Ursprungs der zweckmässigen organischen Formen, dann aber auch bei allen den Zusammenhängen, bei denen eine umfassende Verkettung psychischer Motive nachweisbar ist, der Hülfe der Psychologie bedarf. Würde es doch ein völlig phantastisches Unternehmen sein, den gesammten Causalzusammenhang auch nur einer verhältnissmässig einfachen Willkürhandlung in der Form einer klar überschaubaren Verkettung centraler Nervenprocesse zur Anschauung zu bringen, während eine auf die nähere oder entferntere Vergangenheit des Bewusstseins zurückgehende psychologische Motivirung diese Aufgabe nicht selten lösen kann.

Bei dem heutigen Zustand der Psychologie wie der Physiologie, wo man sich beiderseits dieser Bedürfnisse gegenseitiger Hülfeleistung noch nicht zureichend bewusst geworden ist, erscheint nun

*) Vgl. hierzu meine Essays, S. 100 ff. und Phil. Stud. X, S. 65 ff.

die Pflege eines Zwischengebietes, das der psychischen Seite der Lebensvorgänge grössere Aufmerksamkeit schenkt, als es die Physiologie zu thun pflegt, und das die physiologischen Grundlagen und Begleiterscheinungen der psychischen Vorgänge eingehender erforscht, als es in der Psychologie geschieht, noch als ein kaum entbehrliches Erforderniss. Ein solches Zwischengebiet ist die „physiologische Psychologie“, welche die Andeutung dieser doppelten Aufgabe schon in ihrem Namen ausspricht. Ihrer Natur nach haben vermittelnde Disciplinen dieser Art einen transitorischen Werth, und so wird es voraussichtlich auch hier sein. Ist erst der Zeitpunkt gekommen, wo der Psychologe für alles, was sein eigenes Gebiet an physiologischer Grundlegung voraussetzt, auf physiologische Untersuchungen verweisen kann, und wo die zu psychologischen Zwecken unerlässlichen experimentellen Hülfsmittel als ein selbstverständlicher Bestandtheil der Psychologie selbst gelten, dann wird auch eine physiologische Psychologie im heutigen Sinne nicht mehr existiren.

Eine ähnliche, wenn auch ihrem allgemeinen Begriff nach etwas verschiedene Zwischenstellung nimmt die Psychophysik ein. Sie soll nach der ihr von Fechner gegebenen Bestimmung „eine exacte Lehre von den functionellen oder Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Körper und Seele, allgemeiner zwischen körperlicher und geistiger, physischer und psychischer Welt“ sein*). Diese Begriffsbestimmung entspricht einer Auffassung, welche Physisches und Psychisches als zwei an sich verschiedene Welten betrachtet, deren jede einer von der andern unabhängigen Untersuchung zugänglich, ausserdem aber mit jener in eine eigenartige Functionsbeziehung gesetzt sei. Im Grunde lag ein solcher Dualismus durchaus nicht in Fechners eigener Weltanschauung. Aber da sich in ihm die nach dem damaligen Zustande der Psychologie begreifliche Ueberzeugung gebildet hatte, dass nur das Uebergangsgebiet psychophysischer Wechselwirkungen, nicht der Zusammenhang der psychischen Vorgänge selbst einer exacten Untersuchung zugänglich sei, wurde ihm der Begriff der Psychophysik zu einem unerlässlichen Hülfsmittel für die Ausbildung einfacher Methoden, durch die sich Massbestimmungen auf psychischem Gebiet mit Hülfe genau geregelter physischer Reizeinwirkungen gewinnen liessen. Dabei war es dann freilich unvermeidlich, dass der so im Interesse der Ausbildung exacter Methoden gewonnene Begriff auf die Auffassung

*) Fechner, Elemente der Psychophysik, I, S. 8.

der Probleme selber zurückwirkte und zur Annahme besonderer, weder psychischer noch physischer, sondern specifisch psychophysischer Functionsformen oder, wie Fechner es ansah, einer allgemeinen psychophysischen Grundfunction führte. Gibt man nun, wie es wohl bei dem heutigen Stand der Dinge geschehen muss, diese Voraussetzung auf, gesteht man zu, dass gerade im Sinne des nachher zu erörternden, auch von Fechner vertretenen „Princips des psychophysischen Parallelismus“ jeder physische Vorgang in einem physischen und jeder psychische Vorgang in einem psychischen Causalzusammenhang stehen muss, so kann es zwar noch fortan von wissenschaftlichem Interesse sein, zu einem gegebenen Glied der einen Causalreihe das entsprechende Glied der andern zu finden; aber von einem besonderen Functionsgebiet, das nicht durch jene doppelte Bestimmung an und für sich schon gegeben wäre, kann nicht mehr die Rede sein. Dann wird als „Psychophysik“ nur noch ein Gebiet von Untersuchungen übrig bleiben, welches sich die Aufgabe stellt, die Ergebnisse, welche die Physiologie auf der einen, die experimentelle Psychologie auf der andern Seite gewonnen haben, zu vergleichen. Dies ist nun eine Aufgabe, die zu einem Theile, wo wir aus psychischen Erscheinungen auf physische zurückschliessen, bereits von der Physiologie, zu ihrem andern Theile, wo die Kenntniss physischer Elemente zum Verständniss psychischer Vorgänge unerlässlich ist, von der Psychologie vor ihr Forum gezogen wird. Auch die Psychophysik hat also augenscheinlich den Charakter einer Uebergangswissenschaft, welche dereinst in den beiden Grundwissenschaften, zwischen denen sie steht, aufzugehen bestimmt ist oder doch neben ihnen höchstens noch zu Zwecken praktischer Arbeitstheilung fortbestehen wird.

3. Die Völkerpsychologie.

Indem die Individualpsychologie den Zusammenhang der seelischen Erlebnisse in dem einzelnen Bewusstsein zum Gegenstand hat, bedient sie sich einer Abstraction, die, so nothwendig sie ist, doch vielfach schon bei der Betrachtung der individuellen Vorgänge undurchführbar wird. Denn die psychische Entwicklung des Einzelnen ist überall von seiner geistigen Umgebung bestimmt, und die Wechselwirkungen, in denen er mit dieser Umgebung steht, sind ebenso ursprünglich wie das individuelle Dasein selbst. Mag es auch denk-

bar und in vereinzelten Fällen vorgekommen sein, dass ein einzelner Mensch die Verbindung mit der Gemeinschaft, in die er hineingeboren und auf die er durch die Hülfsbedürftigkeit seiner Lebensanfänge angewiesen ist, wieder verlor, so sind doch solche Fälle, die bis jetzt überdies kaum zureichend untersucht sind, für das normale Verhalten des menschlichen Bewusstseins, mit dem sich die Individualpsychologie vorzugsweise beschäftigt, jedenfalls nicht massgebend. Darum kann dieselbe gar nicht umhin, namentlich bei den zusammengesetzteren seelischen Vorgängen, an deren Entstehung die psychische Gemeinschaft einen hervorragenden Antheil nimmt, die Erzeugnisse dieser Gemeinschaft, wie sie in der Sprache und in andern geistigen Gesammtschöpfungen von ähnlicher allgemeingültiger Beschaffenheit gegeben sind, zugleich als Hülfsmittel zu benützen, um aus ihnen Rückschlüsse zu machen auf die individuellen Entwicklungen.

Das Gebiet psychologischer Untersuchungen, welches sich auf jene psychischen Vorgänge bezieht, die vermöge ihrer Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen an geistige Gemeinschaften gebunden sind, bezeichnen wir nun als Völkerpsychologie. Da der Einzelne und die Gemeinschaft Wechselbegriffe sind, die einander voraussetzen, so bedeutet dieser Name kein seinem Inhalte nach von der Individualpsychologie völlig getrenntes Gebiet, sondern er soll nur auf eine die Betrachtungen derselben ergänzende Abstraction hinweisen. Wie die Individualpsychologie über die seelischen Entwicklungen des individuellen Bewusstseins Rechenschaft gibt, während sie die Einflüsse der geistigen Umgebung nebenbei als selbstverständliche, aber nicht näher berücksichtigte Factoren voraussetzt, so soll die Völkerpsychologie umgekehrt diejenigen allgemeinen Erscheinungen des geistigen Lebens untersuchen, die nur aus der Verbindung der Einzelnen zu geistigen Gemeinschaften zu erklären sind, wobei dann in diesem Fall die allgemeingültigen geistigen Eigenschaften der Einzelnen als die bekannten Factoren jener Erscheinungen vorausgesetzt werden. Nicht sowohl um verschiedene Gebiete als vielmehr um verschiedene Seiten des geistigen Lebens handelt es sich also hier, die beide zusammen erst die Wirklichkeit des geistigen Lebens erschöpfen können, deshalb aber auch ein fortwährendes Eingreifen der hier und dort zu betrachtenden Vorgänge in einander mit sich bringen. Insbesondere die Völkerpsychologie hat sich dessen bewusst zu bleiben, dass die geistigen Erzeugnisse, deren Träger die Gemeinschaft ist, in den Individuen, aus denen

sich diese zusammensetzt, ihre letzten Quellen haben muss, da es ein geistiges Gesammtleben ausserhalb der Einzelnen ebensowenig gibt, wie einen physischen Zusammenhang der Individuen irgend einer Stammes- oder Volksgemeinschaft, der ausserhalb der individuellen physischen Organismen existirte. Darum ist es von vornherein ausgeschlossen, dass in der Völkerpsychologie irgend welche allgemeine Gesetze des geistigen Geschehens zum Vorschein kommen, die nicht in den Gesetzen des individuellen Bewusstseins bereits vollständig enthalten sind. Insoweit die Völkerpsychologie überhaupt psychologische Gesetze von selbständigem Inhalte aufzufinden vermag, werden also diese immer nur Anwendungen der schon für die Individualpsychologie gültigen principiellen Sätze sein können. Aber es ist freilich nicht minder anzunehmen, dass die Bedingungen der geistigen Wechselwirkung neue und eigenthümliche Aeusserungen der allgemeinen psychischen Kräfte hervorbringen, die sich aus der blossen Kenntniss der Eigenschaften des Einzelbewusstseins nicht voraussagen lassen, während sie doch dazu beitragen können, unsere Einsicht in den Zusammenhang des individuellen Seelenlebens zu vervollständigen. So bilden Individual- und Völkerpsychologie zusammen erst das Ganze der Psychologie. Wenn dieses Verhältniss nothwendiger Ergänzung lange Zeit verkannt werden konnte und zum Theil noch verkannt wird, so liegt der Grund hierfür nur darin, dass man den zusammengesetzteren psychischen Functionen, besonders allen denen, die an das wichtigste völkerpsychologische Erzeugniss, an die Sprache, geknüpft sind, entweder überhaupt in der psychologischen Untersuchung geringe Aufmerksamkeit schenkte oder sich auch hier auf das unzureichendste Hülfsmittel der Individualpsychologie, die zufällige innere Wahrnehmung, verliess, ohne zu bemerken, dass gerade da, wo die experimentelle Methode ihre Grenze erreicht, die Methoden der Völkerpsychologie objective Ergebnisse zur Verfügung stellen. Da nun aber bei der Interpretation ihrer Ergebnisse die Völkerpsychologie nothwendig auf die Gesichtspunkte zurückgreifen muss, welche die Individualpsychologie hinzubringt, so ist allerdings diese letztere zugleich die allgemeinere Wissenschaft, während jener mehr der Charakter einer angewandten Disciplin zukommt. Doch dieses Verhältniss wird hier, wie in so manchen andern ähnlichen Fällen, dadurch wesentlich modificirt, dass die individuelle Psychologie zur vollständigen Lösung ihrer Aufgaben, namentlich im Gebiet der höheren psychischen Functionen, bereits gewisse Resultate der Völkerpsychologie zu Rückschlüssen auf die

Gesetze des individuellen Bewusstseins verwerthet. Es ist daher nicht zulässig, die Individualpsychologie schlechthin als eine allgemeine psychologische Normwissenschaft zu betrachten, von der die Völkerpsychologie, ähnlich wie alle andern Geisteswissenschaften, bloss Anwendungen zu machen habe, sondern man darf nicht übersehen, dass die Völkerpsychologie zugleich eine Quelle der Erkenntniss psychischer Gesetzmässigkeiten ist, die ihrerseits werthvolle Anwendungen auf die Individualpsychologie gestatten*).

Insofern nun die Völkerpsychologie überhaupt die allgemeinen psychischen Entwicklungen zu untersuchen hat, die aus der Verbindung der Einzelnen zu irgend welchen geistigen Gemeinschaften entspringen, ist dieser Name selbst nicht vollkommen zutreffend. Denn er könnte ebensowohl in zu engem wie in zu weitem Sinne verstanden werden. In zu engem, weil das Volk unter den Verbänden der Einzelnen zwar der wichtigste, aber doch keineswegs der einzige ist, dem ein psychischer Einfluss zukommt. Namentlich hat auf primitiven Stufen der Stamm und für gewisse Verhältnisse bleibend die Familie und die nähere Ortsgemeinschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Aber da der Stamm als eine Vorstufe der Volksgemeinschaft betrachtet werden kann, und da jene engeren Verbände ihre wesentlichsten Einflüsse doch in den Richtungen aus-

*) Lazarus und Steinthal, denen das Verdienst gebührt, zuerst auf die Bedeutung der Völkerpsychologie hingewiesen zu haben, fassen in der That die Individualpsychologie als eine derartige Normwissenschaft gegenüber der Völkerpsychologie auf. (Vgl. den einleitenden Aufsatz zu der von ihnen herausgegebenen Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, I, 1860, S. 1 ff.) Hierbei wird das Verhältniss zwischen Individual- und Völkerpsychologie offenbar als ein ganz analoges gedacht, wie das zwischen der ersteren und den anderen Geisteswissenschaften, z. B. der Geschichte, insofern dieselben einer psychologischen Interpretation bedürfen. Im Sinne dieser Auffassung consequent hat daher auch H. Paul (Principien der Sprachgeschichte. 1866. 2. Aufl., Einl.) die Berechtigung einer selbständigen Völkerpsychologie bestritten und ihr Gebiet der Geschichte zugewiesen. Ich glaube, dass diese Ansicht nicht mehr festgehalten werden kann, sobald man zugibt, dass die Objecte der Völkerpsychologie, Sprache, Mythus u. dergl., Quellen psychologischer Erkenntnisse sind, für die es innerhalb der Individualpsychologie keinen Ersatz gibt, und die nur eine psychologische, nicht aber eine historische Betrachtung zu erschliessen vermag. In diesem Sinne enthalten auch H. Pauls „Principien“ werthvolle Beiträge zur Psychologie der Sprache. Vgl. zu dieser Frage meinen Aufsatz über Ziele und Wege der Völkerpsychologie, Phil. Stud. IV, S. 1 ff., und Steinthal, Begriff der Völkerpsychologie, Zeitschr. f. Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft XVII, S. 333 ff.

üben, die ihnen durch die dem Volksganzen eigenthümlichen Vorstellungen und Triebe angewiesen werden, so ist es wohl zweckmässig, den nun einmal eingeführten, überdies durch seine Kürze sich empfehlenden Namen festzuhalten. Zu weit freilich oder wenigstens nicht mehr in dem hier gemeinten Sinne wird dieser verstanden, wenn man darunter, was ja der Ausdruck an und für sich bedeuten könnte, eine psychologische Charakteristik der einzelnen Völker verstehen wollte. Eine solche ethnische Charakterologie liesse sich immerhin als eine Art Gegenstück zur individuellen Charakterologie betrachten und, ähnlich wie diese der Individual-, so der Völkerpsychologie als specieller oder angewandter Theil hinzufügen. Doch ist nicht zu verkennen, dass diese psychologische von der physiologischen Charakteristik der Völker nicht wohl getrennt werden kann. Eine solche Untersuchung der physischen und psychischen Eigenschaften der Völker ist in der That der Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, der Ethnologie. (Vgl. Cap. IV, 1.) Ihr liegen aber die Probleme der erklärenden Psychologie, in deren Untersuchung Individual- und Völkerpsychologie sich theilen, völlig ferne: sie stützt sich, insofern sie gewisse allgemeine Anschauungen über den Zusammenhang der psychischen Vorgänge in der einzelnen Volksseele voraussetzt, auf die Völkerpsychologie, ebenso wie diese wiederum ihren Stoff im einzelnen vielfach den von der Ethnologie gesammelten Thatsachen entnehmen muss. Nicht minder verfolgt die Völkerpsychologie eine von der Anthropologie verschiedene Aufgabe. Diese ist nämlich nach der Bedeutung, die sie in ihrer neueren Entwicklung gewonnen hat, lediglich der allgemeine Theil der Ethnologie: sie erstrebt eine Gesammtcharakteristik der physischen und psychischen Eigenschaften des Menschen in seinen innerhalb der Menschheit vertretenen Haupttypen und in seinen charakteristischen Unterschieden von den ihm nächstverwandten Thierformen.

Aehnlich ist das Verhältniss der Völkerpsychologie zu allen den Geisteswissenschaften aufzufassen, die gleich ihr gewisse Erscheinungen und Erzeugnisse des gemeinsamen Lebens zu ihren Objecten haben, also zu den historischen und den socialen Gebieten. Man hat geglaubt, der Völkerpsychologie ihnen allen gegenüber in dem Sinne eine ergänzende Function zuschreiben zu sollen, als man ihr die Aufgabe zuwies, überhaupt das gesammte geistige Leben, das über den engen Umkreis des Individuums hinausreiche, erklären zu sollen, während den speciellen Geisteswissenschaften eine solche Erklärung, da diese nothwendig eine psychologische sein müsse,

fremd sei*). Aber weder entspricht eine solche Beschränkung den thatsächlichen Verhältnissen, noch lässt sie sich mit der selbständigen Aufgabe jener Wissenschaften vereinbaren. Geschichte und Socialwissenschaften wollen nicht bloss die Thatsachen des geschichtlichen und des gesellschaftlichen Lebens darstellen, sondern auch, so weit es ihnen möglich ist, erklären. Dabei stützen sie sich in ihren Interpretationen wesentlich auf die Psychologie, die auf diese Weise in ihren beiden Bestandtheilen, der Individual- wie der Völkerpsychologie, eine Grundlage derselben, keineswegs aber eine selbst erst zu ihnen hinzutretende und ihre Untersuchungen abschliessende Disciplin ist. Darum sind nun auch die Objecte der geschichtlichen und der socialen Wissenschaften nicht an und für sich schon Objecte der Völkerpsychologie, ebensowenig wie eine Biographie zum Inhalt der Individualpsychologie gehört. Gegenstand einer psychologischen Disciplin kann vielmehr überall nur das Allgemeingültige, Typische sein, welches eben dadurch in seiner allgemeinen Gesetzmässigkeit wieder zum Erklärungsgrund des Einzelnen werden kann, das sich in Geschichte und Gesellschaft in unzähligen besonderen Gestaltungen verwirklicht. Bei der Feststellung dieser allgemeingültigen Erscheinungen des Völkerbewusstseins stützt sich dann freilich die Völkerpsychologie auf die Thatsachen, die die einzelnen Geisteswissenschaften ihr zuführen, gerade so gut wie die Individualpsychologie die Erfahrungen an concreten einzelnen Menschen zu Rathe zieht. Aber es ist das nur eine Art der Wechselwirkung, wie sie auch sonst überall zwischen Gebieten, deren Untersuchungen in einander eingreifen, stattfindet, ohne das allgemeine Verhältniss derselben zu beeinträchtigen. Denn der Charakter der Wissenschaften wird ja in viel höherem Grade durch den Standpunkt, den sie ihren Objecten gegenüber einnehmen, als durch diese Objecte selber bestimmt. So beschäftigen sich Sprachwissenschaft und Völkerpsychologie beide mit der Sprache. Aber während jene den Zusammenhang der sprachlichen Erscheinungen unter einander betrachtet, sind

*) Dies ist namentlich die Auffassung von Lazarus und Steinthal, wie sie von ihnen in dem einführenden Aufsatz ihrer Zeitschrift formulirt wird. Während diese Forscher demnach einerseits, wie ich glaube, die Völkerpsychologie allzusehr als ein blosses Anwendungsgebiet der Individualpsychologie betrachten, ihrem Herbart'schen Standpunkt entsprechend, lassen sie dieselbe anderseits über die Gesammtheit der Geisteswissenschaften in einer Weise übergreifen, der ich nicht zustimmen kann. Vgl. dazu meinen oben angeführten Aufsatz Phil. Stud. IV, S. 3 ff.

dieser die sprachlichen Vorgänge nur ein Mittel, mit dessen Hülfe sie zunächst die psychologischen Gesetze der sprachlichen Erscheinungen zu finden und dann aus ihnen Rückschlüsse auf den allgemeinen Zusammenhang der psychischen Processe zu machen sucht. Das Material zu diesen Untersuchungen entnimmt sie selbstverständlich der Sprachwissenschaft. Ihre eigenen Ergebnisse werden aber dieser wiederum Dienste leisten können, weil der von ihr eingenommene Standpunkt der Betrachtung und die Verbindung mit anderweitigen psychischen Erfahrungen nicht bloss die psychologische Erkenntniss, sondern mittelst ihrer auch das Verständniss der sprachlichen Erscheinungen selber fördern hilft.

Haben wir nun, der Allgemeinheit der psychologischen Aufgaben gemäss, die Objecte der Völkerpsychologie unter den allgemeingültigen Erscheinungen des Völkerbewusstseins zu suchen, so fällt von vornherein alles das ausserhalb ihres Gebietes, was einen mehr oder weniger singulären Charakter hat, insoweit nicht in ihm zugleich allgemeingültige psychologische Gesetze zu erkennen sind. Dies ist ein Gesichtspunkt, der die Gegenstände der historischen Wissenschaften ihrem wesentlichsten Gehalte nach der Völkerpsychologie entzieht. Der geschichtliche Verlauf im einzelnen, ebenso wie das einzelne Werk der Kunst oder Wissenschaft, sind Objecte singulärer Art; und auch die psychologische Interpretation, deren sie bedürfen, ist fast ausschliesslich der Individualpsychologie zu entnehmen. Denn selbst in der eigentlichen Geschichte spielt die psychologische Deduction ihre Hauptrolle bei der Entwicklung individueller Motive. Sodann aber müssen die Wissensobjecte von allgemeingültigem Charakter, wenn sie Gegenstände der Völkerpsychologie werden sollen, durchgängig aus der Wirksamkeit rein psychologischer Gesetze hervorgehen. Gebiete, an deren Ausbildung andere Motive als die dem menschlichen Bewusstsein überall zukommenden Vorstellungen, Gefühle und Triebe mitgewirkt haben, können nicht den Inhalt einer psychologischen Disciplin bilden. Darum sind Logik, Ethik und Aesthetik als solche nicht Theile der Völkerpsychologie; und was in ihnen wirklich von psychologischer Allgemeingültigkeit ist, das in den Formen der Sprache sich bethätigende logische Denken, die Sitte und die natürlichen Bethätigungen des ästhetischen Triebes, das hat wiederum für die psychologische Betrachtung eine wesentlich andere Bedeutung als innerhalb jener philosophischen Wissenschaften, die neben der psychologischen Untersuchung immer zugleich bestimmte geschichtliche Entwicklungen voraussetzen. So

stützt sich die Logik auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntniss, die Ethik auf die der sittlichen Ideen in Recht, Staat und Geschichte, die Aesthetik auf die der künstlerischen Erzeugnisse.

Aus der Gesammtheit der Objecte der Geisteswissenschaften bleiben daher nur drei, die zugleich Gegenstände einer allgemeinen psychologischen Untersuchung bilden können. Sie sind: die Sprache, die mythologischen Vorstellungen und die Sitte. Sie sind von ähnlich allgemeingültiger Bedeutung für das Völkerbewusstsein, wie es etwa Vorstellung, Gefühl und Wille für das individuelle Bewusstsein sind. Zugleich entsprechen sie in dem Sinne diesen allgemeinen Bestandtheilen psychischer Vorgänge, als in der Sprache die Vorstellungen, die in dem Volksgeiste wirksam sind, und die Gesetze ihrer Verknüpfungen sowie ihrer allmählichen Veränderungen ihren Ausdruck finden, während sich in dem Mythus die Gefühle und Triebe in ihrem Einfluss auf den allgemeinen Vorstellungsinhalt zu erkennen geben, und endlich die Sitte die aus diesen Vorstellungen und Trieben entspringenden allgemeinen Willensrichtungen umfasst. Diese drei Gebiete des gemeinsamen geistigen Lebens hängen darum auf das engste zusammen, ähnlich wie ja auch in der individuellen Seele Vorstellen, Fühlen und Wollen in Wahrheit nicht verschiedene Vorgänge sondern nur verschiedene Seiten eines einzigen einheitlichen Geschehens sind.

Die fundamentale Methode, deren sich die drei so entstehenden Theile der Völkerpsychologie, die Psychologie der Sprache, des Mythus und der Sitte, bedienen, ist nun, wie die der Geisteswissenschaften überhaupt, die der Vergleichung, an welche sich sodann eine auf die Individualpsychologie gestützte Interpretation zum Zweck der Gewinnung bestimmter für die Gemeinschaftserscheinungen gültiger psychologischer Gesetze anzuschliessen hat. Dieser Zweck unterscheidet aber die vergleichende Methode der Völkerpsychologie wesentlich von ihren in der Philologie, Geschichte und Gesellschaftslehre vorkommenden Anwendungen. Diese einzelnen Geisteswissenschaften suchen nämlich überall erst mit Hülfe des vergleichenden Verfahrens das thatsächliche Material zu gewinnen, auf das eine psychologische Interpretation angewandt werden kann; die Völkerpsychologie dagegen wird schon bei der Sammlung der zur Vergleichung herangezogenen Thatsachen von psychologischen Gesichtspunkten geleitet, und in Folge dieser engen und unmittelbaren Verbindung mit der psychologischen Analyse führt darum die Vergleichung selbst zur

Aufstellung psychologischer Gesetze von beschränkterem oder allgemeinerem Umfang. Auf diese Weise gewinnt hier die exacte Anwendung der vergleichenden Methode eine ähnliche Bedeutung, wie sie das experimentelle Verfahren für die Individualpsychologie hat. Zugleich erhält aber in Folge der unmittelbaren Verbindung mit der psychologischen Analyse jede der beiden allgemeinen Formen der Vergleichung, die individuelle und die generische, eine eigenthümliche Stellung in dem Ganzen der völkerpsychologischen Methodik. Die generische Vergleichung waltet nämlich überall da vor, wo es sich um die Untersuchung von Erscheinungen handelt, die nach ihrem psychologischen Charakter irgendwie mit einander verwandt sind, ohne dass jedoch directe genetische Beziehungen, die in einem geschichtlichen Zusammenhang ihren Ausdruck finden, nachweisbar wären. Bei dieser Anwendung der Vergleichung reden wir daher von der vergleichend-psychologischen Methode im engeren Sinne des Wortes. Die individuelle Vergleichung dagegen bleibt in allen den Fällen das ausschliessliche Verfahren, wo man zusammengehörige und zugleich in geschichtlicher Verbindung stehende Thatsachen verknüpft. Bietet die reine Vergleichung den Vortheil, dass sie über allgemein menschliche Vorstellungen, Gefühle und Willensrichtungen Aufschluss gibt, und das um so sicherer, je mehr eine historische Beziehung ausgeschlossen ist, so hat die individuelle Vergleichung des geschichtlich Zusammenhängenden oder die historisch-psychologische Methode den Vorzug, dass sie bestimmte Veränderungen und Entwicklungen auffindet, aus denen auf allgemeine Entwicklungsgesetze der Vorstellungen, Gefühle und Willensrichtungen zu schliessen ist. Natürlich werden dann aber diese Schlüsse wieder um so bedeutsamer, je mehr die einzelnen auf solchem Wege gefundenen historisch-psychologischen Entwicklungsgesetze zugleich durch die generische Vergleichung entweder als allgemeingültige nachzuweisen oder doch mit bestimmten allgemeinen psychischen Bedingungen in Verbindung zu bringen sind. So ergänzen sich beide Methoden in erwünschter Weise. Ist die eine mehr zur Nachweisung der auf gemeinsamen Anlagen beruhenden seelischen Vorgänge und der Allgemeingültigkeit der durch die geschichtliche Vergleichung gefundenen Entwicklungen geeignet, so richtet sich die andere theils auf die Gesetze des Wechsels der psychischen Inhalte theils auf die besonderen Modificationen, welche die Erscheinungen in Folge besonderer Bedingungen erfahren. Hiernach liegt es zugleich in dem Charakter dieser Methoden, dass bei der ersten die übereinstimmen-

den, bei der zweiten die unterscheidenden Merkmale die vorwaltende Rolle spielen*).

Im Einzelnen ist die Anwendung der beiden Hauptmethoden der Völkerpsychologie, der vergleichend-psychologischen und der historisch-psychologischen, den in den parallel gehenden philologisch-historischen Gebieten (Sprachwissenschaft, Mythologie, Ethologie), aus denen hier die Psychologie schöpft, durchaus verwandt**). Unterscheidend bleibt nur überall die schliessliche Verwerthung der Resultate, die dann freilich immer auch auf die Wahl der Objecte und den Gang der Untersuchung zurückwirkt. Bei dieser Verwerthung der Resultate bedienen sich die philologischen Disciplinen, um ein genetisches Verständniss der Erscheinungen zu gewinnen, der psycho-

*) Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vergleichenden Methode für die Völkerpsychologie ist diese wohl auch „vergleichende Psychologie" genannt worden. Doch ist dieser Begriff weiter als derjenige der Völkerpsychologie. Mindestens kann neben ihr noch die Thierpsychologie als ein Gebiet vergleichender psychologischer Untersuchungen betrachtet werden. Aber voraussichtlich wird hier dem Experiment dereinst die wichtigere Stellung zukommen. Wenn heute noch die Thierpsychologie ein zurückgebliebenes Feld wissenschaftlicher Forschung ist, so liegt der Hauptgrund offenbar darin, dass eine experimentelle Variation der Bedingungen, unter denen psychische Lebensäusserungen beobachtet werden, in ihr nur selten angewandt wurde. Eine rühmliche Ausnahme macht in dieser Beziehung Sir John Lubbocks Schrift über Ameisen, Bienen und Wespen (deutsche Ausg. 1883), in der zur Prüfung gewisser psychischer Leistungen dieser Thiere mehrfach ein sinnreiches Experimentalverfahren eingeschlagen wird. (Vgl. bes. S. 198 ff.) Manche treffliche Beobachtungen finden sich auch bei G. H. Schneider, Der thierische Wille, Leipzig (1880). Sonst ist der Zustand der Thierpsychologie durchgängig ein unerfreulicher. Anekdotenjagd und ein der gründlichen psychologischen Vorbildung ermangelnder Dilettantismus spielen immer noch die Hauptrolle. Vgl. darüber meine Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele, 2. Aufl., S. 369 ff. und den Aufsatz über Thierpsychologie, Essays, S. 182. Im weiteren Sinne liesse sich auch noch die Psychologie des Kindes und die Psychologie der seelischen Störungen zur vergleichenden Psychologie rechnen, da in beiden Fällen die Vergleichung mit dem entwickelten und normalen menschlichen Bewusstsein zum Verständniss der Erscheinungen unerlässlich ist. Aber diese Gebiete bleiben doch ihrem eigensten Zweck nach allzusehr Bestandtheile der allgemeinen Individualpsychologie, als dass es zweckmässig wäre sie von ihr zu sondern. Auch gilt von ihnen ebenso wie von der Thierpsychologie, dass die vergleichende Methode nicht, wie in der Völkerpsychologie, die allein massgebende ist, indem neben ihr wiederum dem Experiment eine wichtige Rolle zukommt.

**) Vgl. unten Cap. III, 3, sowie oben die allgemeine Erörterung der vergleichenden Methode Cap. I, S. 64 ff.

logischen Interpretation, während umgekehrt die Völkerpsychologie aus den Ergebnissen der philologisch-historischen Forschung psychologische Schlüsse zieht. Dass hier als Zweck gesucht wird, was dort schon als Hülfsmittel benutzt werden musste, könnte als ein Widerspruch erscheinen. Die Lösung dieses Widerspruchs liegt aber darin, dass zur Interpretation geschichtlicher Thatsachen zunächst nur die individuelle Psychologie dient, während jene Thatsachen selbst doch zugleich im psychologischen Sinne neue Ergebnisse sein können. Als solche müssen sie dann freilich auch wieder auf die historische Auffassung zurückwirken. Die Wechselwirkung, die auf diese Weise zwischen den genannten Gebieten entsteht, entspricht jedoch durchaus einem Verhältniss, wie es allgemein zwischen den verschiedenen Gebieten wie zwischen den verschiedenen Methoden der Geisteswissenschaften stattfindet. Seinen letzten Grund hat dieses Verhältniss darin, dass unsere wissenschaftlichen Gliederungen, wenn auch logisch nothwendig, doch dem natürlichen Zusammenhang des Denkens und seiner Objecte niemals völlig gerecht werden können*).

4. Die Principien der Psychologie.

a. Der Begriff der Seele.

Die Psychologie bedarf, wie jede erklärende Wissenschaft, leitender Voraussetzungen, die sie aus den einfachsten Erfahrungen abstrahirt, um sie dann auf alle Erscheinungen ihres Gebietes anwenden zu können. Diese Voraussetzungen können ebenso gut in *einem* Begriff wie in einer Mehrheit von Begriffen bestehen. In der That ist z. B. die Lehre von den Seelenvermögen ein Beispiel der letzteren Art. Immerhin besitzt in der Regel innerhalb jeder Anschauung *ein* Allgemeinbegriff eine vorherrschende Bedeutung, indem alle sonstigen Principien von ihm abhängig sind. Diesen grundlegenden Allgemeinbegriff pflegt man den *Begriff der Seele* zu nennen. So ist in der Aristotelischen Psychologie die Seele das Lebensprincip, bei Leibniz und Wolff ist sie Monade oder vorstellendes und strebendes Wesen u. s. w.

Nachdem nun die Frage, ob die Psychologie im selben Sinne

*) Vgl. hierzu die Bemerkungen über das Verhältniss von Interpretation und Kritik S. 114 f.

wie die Naturwissenschaft zur Bildung eines Substanzbegriffs berechtigt sei, aus allgemeinen theoretischen Gründen bereits verneinend beantwortet ist (Bd. I, S. 537 ff.), bedarf hier nur noch die methodologische Frage, inwiefern sich die verschiedenen Seelenbegriffe für die Untersuchung der geistigen Thatsachen fruchtbar erwiesen haben, einer näheren Prüfung. Dabei werden wir uns aber auf die principiell bedeutsamste Unterscheidung der beiden Grundformen des substantiellen und des actuellen Seelenbegriffs beschränken können. Unter dem ersteren seien alle Theorien zusammengefasst, welche die psychischen Thatsachen als die Aeusserungen irgend eines hypothetischen Substrates, einer materiellen oder immateriellen Substanz, auffassen, während der zweite Begriff diejenigen Anschauungen bezeichnen soll, nach denen das Geistige Actualität oder unmittelbar in den Aeusserungen des geistigen Lebens selbst gegeben ist. Im Alterthum hatten sich beide Ansichten meist noch nicht deutlich gesondert, doch wird die substantielle z. B. von Demokrit, die actuelle von Aristoteles vertreten. In der neueren Philosophie und namentlich in der populären Weltanschauung der Neuzeit hat hauptsächlich durch Descartes die substantielle Ansicht das Uebergewicht erlangt. Dann aber wird auch hier durch eine Reihe von Denkern, die sonst zum Theil weit von einander abweichen, wie Hume, Kant, Fichte und Hegel, das Princip der Actualität zur Geltung gebracht. Leider stehen jedoch die entschiedensten Vorkämpfer desselben, Fichte und Hegel, der psychologischen Untersuchung am fernsten, daher auch die neuere Psychologie noch in hohem Grade von der substantiellen Ansicht im Cartesianischen Sinne beherrscht wird.

Die Annahme einer Substantialität der Seele stützt sich in methodologischer Beziehung vor allem auf die Analogie mit dem materiellen Substanzbegriff. Nach den zwei Hauptgebieten der Erfahrung, der äusseren und inneren, unterscheidet man zwei Substanzen, die materielle und die immaterielle. Die bloss negative Bezeichnung der letzteren ist schon ein äusseres Zeugniss für ihren Ursprung. Ein inneres liegt in der besonderen Gestaltung, die der substantielle Seelenbegriff angenommen hat. Bei Demokrit besteht die Seele aus den beweglichsten Atomen, bei Descartes wird sie zu einem unausgedehnten, aber einen bestimmten Ort im Raum einnehmenden Wesen. Der Begriff des Atoms als der untheilbaren räumlichen Substanz bleibt also auch hier erhalten. Die Cartesianische Seele ist ein mit der Eigenschaft des Denkens begabtes materielles Atom. Sie verräth namentlich darin ihre materielle Natur,

dass sie mit den körperlichen Substanzen in mechanischen Wechselwirkungen stehen soll. Doch ist es dieser Punkt, der zu einer idealistischen Reform der substantiellen Theorie geführt hat. Um die geistige Natur der Seele zu retten, vergeistigte man die Materie. So entstand die Leibniz'sche Monade, aus der fast alle neueren psychologischen Vorstellungen mit unwesentlichen Abänderungen hervorgegangen sind. Durch die Consequenz des idealistischen Grundgedankens wird man hier zu der Anerkennung geführt, dass die Materie ein Begriff sei, der erst in unserm Bewusstsein sich bilde. Trotzdem bindet man das Bewusstsein selbst an eine Substanz, deren Begriff sichtlich in der Reflexion über die körperlichen Erscheinungen seine Quelle hat. Insbesondere die Unveränderlichkeit und absolute Entwicklungslosigkeit, die am klarsten in der folgerichtigsten Gestaltung dieses Begriffs bei Herbart zu Tage tritt, kann durchaus nur aus der Vorstellung der Constanz der Materie entsprungen sein. Wie könnte auch die Betrachtung des geistigen Lebens selbst jemals die merkwürdige Vorstellung rechtfertigen, dass diese ganze Entwicklung aus den Störungen hervorgehe, die ein absolut einfaches Wesen durch sein Zusammensein mit andern ähnlichen Wesen erfahre? — eine Vorstellung die nothwendig zu der Folgerung führen müsste, dass dieses Wesen wieder in seiner absoluten Inhaltslosigkeit zurückbleibe, sobald jene zufälligen Störungen aufhören. Sie führt nicht immer dazu; denn hier angelangt, zieht man es vor den Folgerungen aus dem Wege zu gehen. In der That ist dies wohl das stärkste Zeugniss gegen diesen idealisirten Materialismus, dass er die Erhaltung des Geistigen nur zu retten vermag, indem er sie zugleich werthlos macht. Dies ist aber die nothwendige Folge davon, dass hinter jener unvergänglichen Seelensubstanz lediglich das Princip der Constanz der Materie verborgen ist, ein Princip das für die Auffassung der Naturerscheinungen seine guten Dienste leistet, das geistige Leben aber zu einem entwicklungslosen Mechanismus erstarren lässt. So ist es denn nicht zu verwundern, dass die Substanztheorie für die Erklärung des psychischen Geschehens nichts geleistet hat. Gewiss soll nicht geleugnet werden, dass sich bei einem Descartes, Leibniz und Herbart gelegentlich auch werthvolle psychologische Bemerkungen finden. Aber bei den zwei erstgenannten Philosophen stehen diese in keinem inneren Zusammenhang mit ihrer monadologischen Ansicht. Herbart ist der Einzige, der dahin gestrebt hat, seine metaphysischen Grundbegriffe zu einer Theorie der inneren Erfahrung zu verwerthen. Um so augenfälliger zeigt die

Vergleichung dieses psychologischen Versuchs mit seinen physikalischen Vorbildern, dass bei ihm bloss äussere Analogien an die Stelle einer wirklichen Erklärung getreten sind. Dass die Vorstellungen Störungen einfacher Substanzen seien, dass die Hemmung der Vorstellungen und die Beseitigung dieser Hemmung Gefühle erzeugen u. a., wird zwar versichert; aber nirgends liegt eine innere Nothwendigkeit oder eine zureichende empirische Bestätigung vor, dass jene imaginäre Mechanik wirklich mit dem psychischen Geschehen zusammenfalle. Ganz unzulänglich vollends erweist sich dieselbe gegenüber den höheren intellectuellen Vorgängen und dem geistigen Leben in Gesellschaft und Geschichte. So wird es erklärlich, dass bei den Nachfolgern Herbarts die substantielle Idee allmählich zu einer metaphysischen Zierde geworden ist, deren man sich bedient, wenn man glaubt ethischen Forderungen auf diesem Wege gerecht werden zu können, die man aber zur Seite liegen lässt, sobald man sich bequemt in die Tiefe der psychologischen Erfahrung hinabzusteigen.

Die Theorie der Actualität der Seele bleibt so lange in ihrer Entwicklung gehemmt, als die naive Vorstellung des gemeinen Bewusstseins, dass die Aussenwelt eine dem denkenden Subject gleichwerthige Realität besitze, nicht überwunden ist. Das Geistige bringt es hier höchstens, wie in dem νοῦς des Anaxagoras und der Aristotelischen Entelechie, zu dem belebenden und formgebenden Princip der Materie. Von dieser Auffassung aus bildet jener Dualismus, der das Geistige selbst substantialisirt, eine Art von nothwendigem Uebergangsglied zu der für die psychologische Betrachtung unvermeidlichen Auffassung, dass die Körperwelt eine Bewusstseinserscheinung sei. Der Versuch, einer solchen Auffassung nahe zu kommen, indem man zunächst den Unterschied der beiden Substanzen im Sinne einer geistigen Begriffsbestimmung beider beseitigt, hat in jenem Uebergang nicht nur seine historische Berechtigung, sondern für den physiologischen Standpunkt in der Beurtheilung der Lebenserscheinungen sogar einen bleibenden Werth. Die Psychologie wird aber unvermeidlich zur Aufhebung dieser Ansicht getrieben, da eine ihrer Hauptaufgaben darin besteht nachzuweisen, wie die Vorstellungen, aus denen für uns die Aussenwelt besteht, selbst sich entwickelt haben. Nun bedarf freilich die Psychologie für diesen Nachweis bestimmter Voraussetzungen über die objectiven Einwirkungen, denen das Bewusstsein bei seinen Vorstellungsbildungen ausgesetzt ist, und sie arbeitet in der widerspruchslosen Gestaltung solcher Voraussetzungen über die materielle Substanz mit der Naturwissenschaft

zusammen. Aber damit wird diese Substanz nimmermehr zu etwas von unserer geistigen Thätigkeit Unabhängigem. War die ursprüngliche Vorstellung ein unmittelbares Erzeugniss der Vorgänge des Bewusstseins, so ist der so entstandene Begriff der Aussenwelt vollends ein verwickeltes Product des Denkens. Darum bleibt es nun aber auch völlig unfassbar, woher wir das Recht nehmen sollen, auf unsern Geist, der aus bestimmten in der Entwicklung seines Denkens hervortretenden Anlässen für die Gegenstände seines Vorstellens den Begriff der Substanz bildet, diesen selben Begriff anzuwenden. Die geistigen Vorgänge sind uns gegeben als ein unablässiges Geschehen, das aus seinen Vorstellungen die Dinge erzeugt, nicht aber selbst ein Ding ist. Darum bedürfen wir bei allen psychologischen Erklärungen immer nur insoweit der substantiellen Grundlage, als bei ihnen die Voraussetzung einer Aussenwelt und der Einflüsse, die wir von ihr erfahren, in Frage kommt, und immer findet hier der Begriff der Substanz nur auf die äusseren Gegenstände seine Anwendung, nicht auf das Subject, das diese Gegenstände vorstellt. Denn die psychologische Erklärung besteht überall nur darin, dass man aufzeigt, wie sich die verwickelteren Formen des Geschehens aus den einfacheren aufbauen, und wie unser handelndes Ich, das wir ebenfalls nur als Thätigkeit kennen, alle Formen des geistigen Geschehens schliesslich zu einheitlichen Zwecken verwerthet. Von der einfachen Empfindung an bis zum selbstbewussten logischen Denkacte ist hier alles reine Thätigkeit. Aber wir sind fortwährend geneigt, den Standpunkt der äusseren Weltbetrachtung, der die Vorstellungen ohne Rücksicht auf ihren geistigen Ursprung auffasst, und den psychologischen Standpunkt, für den die Vorstellungen nur als geistige Thätigkeiten Bedeutung haben, mit einander zu vermengen. Da man sich nun doch dem Eindruck nicht entziehen kann, dass die Vorstellungen als solche nicht Dinge sondern Handlungen sind, so glaubt man einen glücklichen Ausweg gefunden zu haben, indem man sie als Handlungen einer an sich unveränderlich bleibenden Substanz denkt. Eine Handlung sei nicht möglich ohne ein handelndes Wesen; ausserdem fordere unser Selbstbewusstsein, da es beharrlich sei, eine beharrende Grundlage.

Diese beiden Argumente sind in der That diejenigen, die sowohl in der populären Meinung wie bei vielen Philosophen am stärksten für die substantielle Ansicht ins Gewicht fallen. Dennoch beweisen sie nur, wie tief eingewurzelt der materielle Dingbegriff ist. Dass jede Handlung von handelnden Objecten ausgeht, ist ja physi-

kalisch gesprochen vollkommen richtig. Aber es ist ebenso klar, dass sich für den psychologischen Standpunkt das Verhältniss dieser Reflexionsbegriffe umkehrt, indem hier die Vorstellung eines Objectes immer erst aus der Handlung des Vorstellens entspringt. Nun soll diese Handlung selbst wieder auf ein handelndes Subject zurückweisen. Wo und wie ist uns aber das letztere gegeben? Lediglich in jener Handlung des Vorstellens selber. Die Trennung beider ist ein Spiel mit Reflexionsbegriffen, die man zuerst in den Kategorien von Subject und Prädicat logisch geschieden hat, um ihnen dann auch eine reale Verschiedenheit beizulegen.

Unter den nämlichen ontologischen Fehler, den dieser Schluss von der Handlung auf das handelnde Wesen begeht, fällt auch der andere, der aus dem beharrenden Selbstbewusstsein auf dessen beharrende Grundlage zurückschliesst. Das Selbstbewusstsein existirt nicht ausserhalb der selbstbewussten Handlungen, und diese sind uns wiederum nur als solche, nicht als handelnde Objecte gegeben. Ueberdies ist aber hier die Prämisse nicht richtig. Unser Selbstbewusstsein besitzt keineswegs eine Constanz, die der vorausgesetzten Beharrlichkeit der Substanz oder auch nur der relativen Constanz eines empirischen Dings entspricht. Vielmehr ist in ihm, eben weil es uns nur in seinen Handlungen gegeben ist, alles fliessend, nichts beständig. Nicht auf der Beharrlichkeit unseres inneren Seins, sondern auf der Stetigkeit seiner Veränderungen beruht der Zusammenhang unseres Selbstbewusstseins. Diese Stetigkeit wird psychologisch insbesondere durch einen Bestandtheil vermittelt, der bei allem Wechsel der inneren Vorgänge als ein gleichförmiger wiederkehrt, durch die Thätigkeit der Apperception. Da uns aber die Apperception wiederum nur als Thätigkeit gegeben ist, so fällt jedes Motiv hinweg, jenseits dieser Grundlage unseres Selbstbewusstseins, die gleich diesem reine Actualität ist, noch ein von ihr verschiedenes Substrat anzunehmen, das sich noch dazu durch das mit allen Thatsachen des geistigen Lebens im Widerspruch stehende Merkmal der Unveränderlichkeit auszeichnen soll. Es ist richtig, jene stetige Thätigkeit der Apperception ist selbst die Quelle des Ding- und Substanzbegriffs, insofern diesen die Vorstellung der Einheit des Objects, deren Bedingung die Einheit unseres Ich ist, vorausgehen muss (Bd. I, S. 467). Dagegen hat die Voraussetzung einer absoluten Beharrlichkeit der Substanz, die in den Principien der Constanz der Materie und der Energie ihren wissenschaftlichen Ausdruck findet, andere Quellen, die nicht in der Thätigkeit unseres

Denkens selbst, sondern in den formalen Erzeugnissen desselben, namentlich in der reinen Raumanschauung, entspringen, um nachträglich durch die Forderungen der Naturerklärung verstärkt zu werden (Bd. I, S. 517, II, 1, S. 427 ff.). Für unser Denken selbst kommen aber diese Motive völlig in Wegfall.

Der Begriff der Seele hat demnach die Bedeutung einer logischen, keiner substantiellen Einheit. Sie ist das Subject aller innern, wie die Materie das Subject aller äussern Erfahrung. Auf diese Weise sind beide als logische Einheitsbegriffe ursprünglich einander vollständig coordinirt, auch in dem Sinne dass der Naturwissenschaft zunächst die Objecte, ihre Eigenschaften und Zustände ebenso in den Erscheinungsformen, in denen sie uns gegeben sind, als wirklich gelten, wie die Psychologie alles Vorstellen, Fühlen und Wollen als die Wirklichkeit des innern Erlebens selbst auffasst. In der weiteren Entwicklung jener Einheitsbegriffe trennen sich nun aber beide Wissenschaftsgebiete völlig von einander. Die Naturwissenschaft, um zu einer widerspruchslosen Erklärung der unabhängig von dem erkennenden Subject gedachten objectiven Welt zu gelangen, sieht sich genöthigt, die in der sinnlichen Anschauung gegebenen Erscheinungen als die Wirkungen eines selbst nicht sinnlich gegebenen, sondern nur aus den sinnlichen Erscheinungen zu erschliessenden Substrates zu denken, dem als fundamentalste Eigenschaft die der absoluten Constanz seiner Eigenschaften zukommt. Die Psychologie dagegen findet in dem Zusammenhang ihres Gebietes niemals Veranlassung, für die Erklärung der in der Erfahrung gegebenen psychischen Erlebnisse etwas anderes vorauszusetzen als die eigene Wirklichkeit dieser Erlebnisse: jeder Rückgang auf ein nicht unmittelbar gegebenes transcendentes Substrat leistet nicht nur schlechterdings nichts für die psychologische Erklärung, sondern er nimmt auch dem psychischen Sein alles, um deswillen es allein Werth und Bedeutung für uns hat. So unvermeidlich sich also für die Naturwissenschaft jener logische Begriff eines Subjectes der äussern Erfahrung in den eines beharrenden Trägers derselben verwandelt, ebenso unzweifelhaft bleibt für die Psychologie die Seele blosses Subject der innern Erfahrung; das heisst sie bezeichnet einen durchgängigen Zusammenhang dieser, aber keine Einheit die jenseits des Zusammenhangs selber gelegen wäre. In dieser Verschiedenheit der letzten Ergebnisse hier wie dort liegt nicht der mindeste Widerspruch, sondern man könnte eher sagen: sie ist, im Hinblick auf die Thatsache, dass äussere und innere Erfahrung im Grunde gar

nicht verschiedene Erfahrungsgebiete, sondern nur verschiedene Betrachtungsweisen einer und derselben Erfahrung sind, von vornherein zu erwarten. Die Naturwissenschaft behandelt die Objecte als reale, von dem Subject unabhängige Dinge, während doch alle diese Objecte zugleich Vorstellungen des erkennenden Subjectes und nur als solche der unmittelbaren Auffassung desselben zugänglich sind. Wenn nun von dieser Auffassung grundsätzlich abstrahirt werden soll, wie es thatsächlich in der Naturwissenschaft geschieht und geschehen muss, so ist es ganz nothwendig, dass der so entstehende Begriff nicht mehr dem empirischen Object der Anschauung entspricht, sondern dass er im eigentlichsten Sinne metaphysisch ist: er ist ein Hülfsbegriff der wissenschaftlichen Untersuchung, der in keiner Erfahrung vorkommen kann, weil in ihm von einem nie fehlenden Theil der wirklichen Erfahrung, davon nämlich dass diese immer zugleich ein geistiger Vorgang in einem erkennenden Subject ist, grundsätzlich abstrahirt wurde. Die Psychologie dagegen bringt gerade diese Seite aller Erfahrung zu ihrem Rechte, und indem sie dies thut, kann sie naturgemäss keinen andern Weg einschlagen als den, dass sie nicht nur die geistigen Vorgänge sondern auch die Objecte auf die sich diese beziehen in der Form bestehen lässt, in der sie ursprünglich in der Erfahrung gegeben sind. Dem entspricht nun auch das Verhalten aller einzelnen Geisteswissenschaften, die psychologischer Erklärungsgründe zur Lösung ihrer Aufgaben bedürfen. Für sie alle hat die objective Erfahrungswelt nur in ihrer ursprünglichen Form Geltung: der Substanzbegriff der Naturwissenschaft ist für sie ohne jede Bedeutung, und sie sind gegenüber der geistigen Seite der Dinge in der Anerkennung der unmittelbaren geistigen Wirklichkeit mit der Psychologie einverstanden.

Nur in einem Punkte muss sich die Psychologie des Vorzugs, dessen sie sich mit der Gesammtheit der Geisteswissenschaften erfreut, bis zu einem gewissen Grade wieder begeben. Gerade deshalb weil sie als die fundamentalere Disciplin den Naturwissenschaften näher steht, kann sie auch von der Frage, wie sich jener grundlegende Begriff der Naturwissenschaft zu ihren eigenen auf ganz anderem Boden erwachsenen Begriffsbildungen verhält, nicht Umgang nehmen. Zwar die Frage, wie die getrennte Betrachtungsweise von Naturwissenschaft und Psychologie zu einer befriedigenden Einheit zurückzulenken sei, mag sie der Metaphysik überlassen. Als eine empirische Wissenschaft, die sie ja in viel höherem Masse als die der metaphysischen Hülfsbegriffe überall bedürftige Naturwissen-

schaft ist, hat sie keinen Grund hierauf einzugehen, um so mehr da die psychischen Vorgänge ebenso gut als ein in sich geschlossenes Ganzes behandelt werden können wie die Naturvorgänge. Aber da zahlreiche Vorgänge existiren, für die ebensowohl eine physische wie eine psychische Betrachtungsweise gefordert wird, so kann die Psychologie nicht umhin, bei solchen Gelegenheiten zwischen dem Standpunkt der Physiologie, welcher selbstverständlich derjenige der Naturwissenschaft ist, und ihrem eigenen völlig abweichenden zu vermitteln. So eröffnet sich ein mittleres Gebiet psychophysischer Betrachtungsweise, auf dem die Psychologie im Anschluss an die Physiologie den Substanzbegriff der Naturwissenschaft acceptirt und daneben doch ihren Begriff der Actualität der Seele selbst festhält. In dem Zusammenhang dieser Betrachtungen, der sich über die gesammte sinnliche Grundlage der seelischen Erlebnisse erstreckt, kann dann natürlich auch die Psychologie von einem Substrat der psychischen Vorgänge sprechen. Aber dieses Substrat ist ihr hier keine besondere, auf irgend eine unerklärliche Weise mit dem Körper verbundene Seelensubstanz, sondern der lebende Körper selber, der freilich nicht als ein absolut beharrendes Wesen, sondern nur als ein relativ beharrendes Substrat des Seelischen angesehen werden kann, da er, wie alles Lebendige, schon für die naturwissenschaftliche Betrachtung in einem fortwährenden Flusse von Veränderungen begriffen ist. Und auch in dem Sinne ist der leibliche Organismus das wahre physische Correlat der Seele, als er zwar ein einheitliches, aber durchaus kein einfaches Wesen ist, welches letztere die substantielle Theorie des Spiritualismus im Widerspruch mit der Erfahrung und mit ihrer eigenen Durchführung des Begriffs fortwährend von der Seele behauptet. Es ist übrigens klar, dass die Auffassung dieser Beziehungen zwischen Physischem und Psychischem, da sie sich auf Begriffe gründet, die erkenntnisstheoretisch betrachtet ganz heterogenen Ursprungs sind, einen eigenartigen Charakter annehmen muss, und dass namentlich auf sie weder derjenige Causalbegriff anwendbar sein kann, den die Naturwissenschaft nach den durch ihre Gegenstände gebotenen Bedingungen ausgebildet hat, noch auch jener, den die Psychologie auf Grund des rein psychischen Zusammenhangs entwickeln muss. So eröffnet sich hier, bei dem Uebergang von der physiologischen zur psychologischen Betrachtung des lebenden Organismus, ein Problem, das im Sinne einer die Actualität des psychischen Geschehens mit der substantiellen Causalität der Naturvorgänge verbindenden Auffassung

nur durch ein Princip gelöst werden kann, welches die Eigenart beider Causalitätsformen unangetastet lässt. Dieses Princip, dem hiernach die Bedeutung eines empirischen Princips der Verknüpfung der beiden einander ergänzenden Formen der Causalität zukommt, bezeichnen wir als das Princip des psychophysischen Parallelismus.

b. Das Princip des psychophysischen Parallelismus.

Mit der Annahme einer Seelensubstanz ist nothwendig immer zugleich die einer psychophysischen Causalität, die zu der physischen und der psychischen als eine dritte eigenthümliche Form hinzukomme, verbunden; ja streng genommen ist diese dritte Form selbst wieder eine doppelte: eine vom Physischen zum Psychischen und eine vom Psychischen zum Physischen gerichtete Causalverbindung, die beide eigentlich unvergleichbar mit einander sind. Schon innerhalb der Substanzhypothese stösst aber diese Annahme auf Schwierigkeiten, die zu Hülfshypothesen herausfordern, in denen sich die Auflösung der Substanzhypothese vorbereitet. Die Entwicklung der neueren Naturwissenschaft, wie sie sich vom 16. Jahrhundert an vollzogen hat, brachte die mechanische Weltanschauung und mit ihr die Tendenz, alle Naturvorgänge auf Bewegungsvorgänge der Körper und ihrer kleinsten Theilchen zurückzuführen, zu immer unumschränkterer Geltung. Aus ihr entwickelte sich eine allgemeine logische Forderung, die unvermeidlich auch auf die psychischen Erscheinungen angewandt werden musste, die Forderung nämlich, dass eine directe Causalität stets nur zwischen gleichartigen Erscheinungen oder, insofern man alle Erscheinungen als die Wirkungen von Substanzen auffasste, zwischen gleichartigen Substanzen stattfinden könne. In Descartes' Philosophie hatte dieser Begriff der zwei Substanzen, der ausgedehnten und der denkenden, seinen classischen Ausdruck gefunden. In der Cartesianischen Schule hatte sich sodann im Anschlusse daran die Vorstellung entwickelt, dass zwischen diesen Substanzen eine eigentliche Wechselwirkung unmöglich sei. In der Lehre der „Occasionalisten“, nach der eine fortwährende Einwirkung Gottes auf beide Substanzen den Zusammenhang der körperlichen und seelischen Vorgänge vermittelt, war daher die Idee des „Parallelismus“ bereits vollständig enthalten. Es bedurfte nur noch der Umwandlung des übernatürlichen Eingriffes in einen ursprünglichen Bestandtheil der Weltordnung, um ihr jenen metaphysi-

schen Inhalt zu geben, den sie dann in den Systemen eines Spinoza und Leibniz annahm. Dabei zeigte sich zugleich, dass die so entstandene weitere Ausbildung des Begriffs auch die beiden Substanzen unmöglich unangetastet lassen konnte. Entweder musste die Verschiedenheit derselben einer Gleichartigkeit weichen: so in Leibniz' prästabilirter Harmonie; oder Physisches und Psychisches mussten sich in die einander entsprechenden Erscheinungsformen einer einzigen transcendenten Substanz umwandeln: so bei Spinoza. Mit diesen metaphysischen Ausgestaltungen des Princips des Parallelismus war dieses nun aber auf einen Boden verpflanzt, der völlig jenseits einer empirischen Bearbeitung der physischen wie der psychischen Causalbeziehungen lag, so dass die empirische Psychologie der späteren Zeit nicht ganz im Unrechte war, wenn sie wieder zu der Annahme einer besonderen psychophysischen Causalität zurückkehrte, um so mehr da dieser Standpunkt in der allmählich um sich greifenden Auffassung der Causalität als einer rein empirischen Beziehung der Erscheinungen, wie sie von der englischen Philosophie angebahnt wurde, auch eine philosophische Stütze fand.

Dennoch ist mit einer solchen Ablehnung des metaphysischen Parallelprincips das Problem selbst keineswegs gelöst. Davon könnte doch nur die Rede sein, wenn das Causalprincip der empirischen Wissenschaften wirklich nichts anderes verlangte als regelmässige Coexistenz oder Succession der Erscheinungen. Die naturwissenschaftlichen Anwendungen jenes Begriffs haben uns aber belehrt, dass diese von der abstracten empiristischen Erkenntnistheorie behauptete Beschränkung auf eine regelmässige Association durchaus nicht die Forderungen deckt, die die empirische Wissenschaft in Wirklichkeit erhebt, wenn sie ein causales Verhältniss anerkennen soll, sondern dass hier wesentlich noch die Subsumtion unter allgemeine Gesetze und mittelst ihrer die widerspruchslose Einordnung in den allgemeinen Zusammenhang der Erfahrung hinzukommt. (Vgl. Bd. I, S. 611, und Bd. II, 1, S. 326 ff.) Ist nun auch diese Forderung erst innerhalb der naturwissenschaftlichen Betrachtung zu allgemeingültiger Anerkennung gelangt, so ist es doch zweifellos, da es sich hier nicht bloss um eine specifisch naturwissenschaftliche sondern um eine logische Forderung handelt, dass sich derselben kein anderes Wissensgebiet entziehen kann. Insbesondere also für die psychische und, falls es eine solche geben sollte, für die psychophysische Causalität wird nicht minder zu verlangen sein, dass jede von ihnen das Gebiet auf das sie sich bezieht in einen widerspruchs-

losen, zugleich den andern Gebieten des Erkennens nirgends widerstreitenden Zusammenhang bringe. Gehen wir nun von dieser Voraussetzung aus, so ist klar, dass zwar eventuell die physische und ebenso die psychische Causalität eine relative Selbständigkeit besitzen mögen, insofern wir bei jener von unsern psychischen Erlebnissen und bei dieser in einem gewissen Umfange auch von den physischen Vorgängen abstrahiren können, aber dass von einer ähnlichen relativ selbständigen Bedeutung einer psychophysischen Causalität unmöglich die Rede sein kann. Denn offenbar ist ja jede psycho-physische Wechselwirkung mit ihrem einen Glied in dem physischen und mit ihrem andern in dem psychischen Causalzusammenhang bereits enthalten. Damit ist auch schon gesagt, dass sich alles was man psycho-physische Causalverbindung nennen könnte durchaus nur auf die Feststellung eines constanten Zugleichseins bestimmter Glieder auf beiden Seiten werde beschränken müssen, ohne dass eine wirkliche causale Ableitung des Physischen aus dem Psychischen und umgekehrt möglich ist. Ein solches regelmässiges Zugleichsein physischer und psychischer Vorgänge ist aber nichts anderes als eben das was man unter psycho-physischem Parallelismus im empirischen Sinne verstehen kann. Dabei zeigt sich freilich, dass dieser von der empirischen Naturwissenschaft und Psychologie aus bestimmte Begriff des Parallelismus etwas von der oben erwähnten metaphysischen Bedeutung desselben völlig Verschiedenes ist, wenn auch beide in ihrem Ursprung zusammenhängen. Indem das metaphysische Princip als ein letztes Princip der Weltordnung auftritt, erhebt es zugleich den Anspruch, dass es überhaupt nichts auf physischem Gebiete gebe was nicht psychisch und nichts auf psychischem Gebiete was nicht physisch ebenfalls existirte. So wird diese metaphysische Auffassung nothwendig dazu getrieben psychische Inhalte da vorauszusetzen, wo sie in der Erfahrung durchaus nicht gegeben sind und nicht einmal als hypothetische Hülfsbegriffe irgend welche Dienste leisten, und auf der andern Seite die psychischen Inhalte auf das zu beschränken was zugleich in irgend einer Weise physisch verkörpert gedacht werden kann. Am deutlichsten zeigt diese metaphysischen Folgerungen die Philosophie Spinozas, in der jene absolute Correspondenz einfach dadurch erreicht wird, dass alle psychischen Erlebnisse auf Vorstellungen reducirt sind, die zugleich Ebenbilder der körperlichen Dinge und ihrer Zustände „unter der Form der Idee“ sein sollen. Hier hat sich offenbar das metaphysische Princip seinen empirischen Ausgangspunkten nahezu völlig

entfremdet, und es unterwirft die Erfahrung einem Zwang, der die Interpretation derselben auf das äusserste gefährdet. Kehrt es doch den Naturobjecten gegenüber zu einer naiven Auffassung zurück, die auf alle begrifflichen Hülfsmittel der Naturerklärung verzichtet, während sie innerhalb des geistigen Lebens, um dieses zu einem realen Spiegelbild der objectiven Wirklichkeit zu machen, alle Eigenschaften und Vorgänge, die einer solchen Auffassung Widerstand leisten, für täuschende Trugbilder eines „verworrenen Vorstellens" erklärt.

Es ist einleuchtend, dass diese metaphysische Weiterführung des Parallelprincips von den empirischen Grundlagen desselben weit abliegt, und dass sie die Forderungen der Erfahrung der einseitig durchgeführten metaphysischen Idee ganz und gar aufopfert. Bleibt man dagegen bei der empirischen Bedeutung des Princips stehen, wie sie aus den einerseits durch die reine Naturerklärung und anderseits durch die rein psychologische Betrachtung gestellten Forderungen hervorgegangen ist, so hat dasselbe lediglich die Bedeutung, dass psychische Vorgänge aus physischen und physische aus psychischen nicht im gleichen Sinne causal erklärt werden können, in welchem wir physische aus andern physischen Erscheinungen und psychische aus andern psychischen Erlebnissen abzuleiten suchen, sondern dass hier immer nur eine regelmässige Coexistenz bestimmter Glieder beider Formen der Causalverknüpfung angenommen werden kann. Dabei schliesst aber natürlich diese Coexistenz nicht aus, dass es ebensowohl auf physischer Seite Erscheinungen gibt, denen keine psychischen Elemente entsprechen, wie umgekehrt auf psychischer Seite Eigenschaften existiren können, zu denen physische Begleiterscheinungen weder nachzuweisen noch mit irgend einer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen sind. Dies ist nun thatsächlich die Bedeutung, die das Princip des psychophysischen Parallelismus in der neueren Psychologie angenommen hat. Eine Anlehnung an das ältere metaphysische Princip muss dieser schon um deswillen fern liegen, weil sie sich den Naturerscheinungen gegenüber durchaus auf den Standpunkt der Naturwissenschaft stellt, auf jenen Standpunkt also, der in den unmittelbaren Vorstellungsobjecten nicht reale Eigenschaften einer Substanz sondern Erscheinungen eines Substrates erblickt, auf dessen wirkliche Eigenschaften und Wechselwirkungen wir nur mittelst hypothetischer Begriffsbildungen zurückschliessen können. Insofern aber die Naturwissenschaft bei dieser hypothetischen Construction der Wirklichkeit geflissentlich von allen

Erfahrungsinhalten abstrahirt, die nicht auf von uns unabhängige Objecte sondern nur auf unser eigenes Verhalten gegenüber den Objecten bezogen werden können, ist hier von vornherein die Grundvoraussetzung des metaphysischen Parallelprincips aufgehoben. Denn es ist selbstverständlich, dass die Begriffe der Naturwissenschaft überall nur von den Thatsachen Rechenschaft geben können, auf die bei ihrer Bildung Rücksicht genommen wurde. Nun bilden den einzigen Inhalt der naturwissenschaftlichen Betrachtung unsere Objectsvorstellungen, und zwar unter der besonderen Voraussetzung, dass bei ihnen von der subjectiven Entstehungsweise dieser Vorstellungen in uns abstrahirt werde. Es bleibt also augenscheinlich eben diese subjective Entstehungsweise und neben ihr alles das, was überhaupt von uns nicht auf Objecte sondern auf das Verhalten des Subjectes selbst bezogen wird, einer anderweitigen wissenschaftlichen Betrachtung vorbehalten. Diese auszuführen ist die Aufgabe der Psychologie, die hiernach, weil sie die naturwissenschaftliche Untersuchung der Erfahrung ergänzt, einen von dieser durchgängig verschiedenen Inhalt hat, ohne dass doch jemals beide in Widerspruch gerathen können, es sei denn in Folge von Gebietsüberschreitungen, die aus einer Verkennung ihrer wirklichen Aufgaben hervorgehen*).

Die Thatsache, dass die psychische Causalität überall zugleich auf physische Verbindungen hinweist, durch deren Erkenntniss erst der ganze Erfahrungsinhalt dem jene angehört erschöpft wird, bildet demnach ebenso wenig einen Einwand gegen eine vom psychologischen Standpunkte aus unternommene gesonderte Betrachtung

*) Dass bei so einfacher Sachlage noch heute fortwährend von Philosophen und Psychologen das Parallelprincip der empirischen Psychologie mit dem metaphysischen Parallelismus Spinozas verwechselt wird, ist beinahe unglaublich, aber leider dennoch wahr. Was soll man z. B. zu der kindischen Einrede sagen, von einem Parallelismus würde nur geredet werden können, wenn jeder physische Vorgang auch ein psychisches Correlat hätte, dies aber sei eine ungerechtfertigte metaphysische Annahme? Oder welch ahnungslose Unkenntniss des wirklichen Standpunktes naturwissenschaftlicher Betrachtung verräth sich, wenn man in psychologischen Arbeiten dem Gedanken begegnet, nach dem Princip des Parallelismus gehöre zu jedem psychischen Vorgang ein physischer, nun biete aber der physische Causalzusammenhang den Vorzug „lückenloser Vollständigkeit“, also sei eine wirkliche Erklärung der psychischen Vorgänge nur durch die Nachweisung der ihnen entsprechenden physiologischen Processe zu leisten. Vgl. hierzu und zu der ganzen Frage die Abhandlung über psychische Causalität und das Princip des psychophysischen Parallelismus, Phil. Stud. X, S. 26 ff. und S. 47 ff.

der psychischen Erfahrungsinhalte, wie die Berechtigung der rein physiologischen Untersuchung der Lebensvorgänge dadurch in Frage gestellt wird, dass es zahlreiche Lebensvorgänge gibt, die wir ohne gleichzeitige Beachtung ihrer psychischen Inhalte nicht endgültig verstehen können. In der That wird die Psychologie sogar bei solchen Erlebnissen, die unmittelbar auf äussere Einwirkungen hinweisen, z. B. bei den Sinneswahrnehmungen, in dem Augenblick zu jener Abstraction genöthigt, wo sie wirklich psychologisch interpretiren will. Denn auch in diesem Falle sind nicht die äusseren physischen Einwirkungen sondern die ihnen entsprechenden Empfindungen die ursprünglichen Elemente, aus denen der Process der Wahrnehmung entsteht. Der Grundsatz, dass Psychisches nur aus Psychischem, ebenso wie Physisches nur aus Physischem abgeleitet werden kann, macht sich eben vermöge jener Unvergleichbarkeit beider Standpunkte gegenüber dem gesammten Inhalt der Erfahrung unvermeidlich geltend, und er ist es, der die Scheidung der Gebiete und mit ihr die stillschweigende Anerkennung des Parallelprincips thatsächlich herbeiführt, auch wenn man von der ausdrücklichen Anerkennung desselben noch weit entfernt ist. Denn wie vermöchte Jemand von der Verkettung der Vorstellungen und Gefühle und ihrer Wirksamkeit im menschlichen Handeln jemals anders Rechenschaft zu geben, als indem er sich die psychischen Vorgänge selbst zu vergegenwärtigen sucht? In den einzelnen Geisteswissenschaften aber kommt dieser psychologische Charakter der Interpretation auch darin zum Ausdruck, dass für sie die äusseren Lebenseinflüsse überall nur in der Form in Betracht kommen, in der sie eigentlich selbst mit zu den psychischen Erlebnissen gehören, als anschauliche Vorstellungsobjecte, und nicht im mindesten in jenen begrifflichen Verarbeitungen, in denen sie für die Naturwissenschaft allein objective Geltung haben. Nur wenn man sich dieses Verhältnisses bewusst bleibt, kann nun auch die Psychologie ohne Schädigung ihres eigenen Standpunktes bei solchen Problemen, wo der psychische Zusammenhang der Ereignisse Lücken darbietet, die physiologische Betrachtung ergänzend herbeiziehen, ebenso wie umgekehrt die Physiologie nicht umhin kann bei der Erklärung gewisser animaler Functionen gelegentlich ihren eigenen Standpunkt mit dem der psychologischen Interpretation zu vertauschen. Ist das Princip des Parallelismus richtig, so wird dort wie hier eine solche Ergänzung immer nur unter dem Vorbehalte versucht werden können, dass die heterogenen Erklärungselemente als Stellvertreter der vorläufig und in vielen

Fällen wahrscheinlich immer verborgen bleibenden homogenen zu betrachten seien.

Dies ist denn auch die Auffassung, welche die Physiologie überall da zur Geltung bringt, wo sie etwa psychologische Erklärungsmomente in ihren Untersuchungen nöthig hat. Sie stützt sich dabei auf das für alle Naturwissenschaft massgebende Princip der geschlossenen Naturcausalität, das für die Physiologie die Forderung enthält, dass die endgültige Erklärung irgend eines physischen Lebensvorganges erst da vorliegt, wo derselbe ganz und gar aus andern physischen Vorgängen innerhalb oder ausserhalb des Organismus abgeleitet ist. Man müsste die sämmtlichen Grundlagen der heutigen Naturwissenschaft, mit denen dieses Princip auf das engste verknüpft ist, aufgeben und die grossen Dienste die es der Naturforschung geleistet hat in den Wind schlagen, wenn man von irgend einer einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplin verlangen wollte, dass sie sich seiner Anerkennung entziehen solle*). Nun ist allerdings ein analoges Princip für die psychische Causalität nicht nur nicht nachgewiesen, sondern wahrscheinlich auch niemals direct nachweisbar. Ist doch das naturwissenschaftliche Princip an die Forderung gebunden, dass alle Naturvorgänge in einem System unter einander zusammenhängender Causalgleichungen darzustellen seien, eine Forderung die für das geistige Leben von vornherein unerfüllbar ist. Gleichwohl ist klar, dass auch hier schon auf Grund des Princips der geschlossenen Naturcausalität ein analoges Princip angenommen werden muss, falls nur anerkannt wird, dass es überhaupt eine psychische Causalität gibt. Denn offenbar kann ja, sobald ein lückenloser Zusammenhang der Naturvorgänge vorausgesetzt wird, von einer specifischen Form psychophysischer Causalität nicht mehr die Rede sein, sondern es bleiben für die nach dem Zeugniss der Erfahrung einander parallel laufenden physischen und psychischen Vorgänge nur noch zwei Auffassungen möglich: entweder bildet das psychische Geschehen ein ebenfalls in sich geschlossenes Gebiet, von dem einzelne Glieder bestimmten Gliedern physischer Causalreihen entsprechen; oder die psychischen Erlebnisse stehen überhaupt in keinem causalen Zusammenhang, sondern sie sind entweder als verworrene Auffassungen materieller Processe oder aber als Nebenproducte der letzteren anzusehen, die, an bestimmte materielle Substanzcomplexe gebunden, ganz und gar von der physischen Causalität

*) Vgl. über das Princip selbst Bd. II, 1, S. 326 ff.

bestimmt sind, ohne ihrerseits einen Einfluss auf diese auszuüben. Die erste dieser Anschauungen ist die des psychophysischen Parallelismus, die zweite die des Materialismus in den beiden Gestaltungen des reinen und des psychophysischen (S. 153). Man sieht, dass unter diesen die des reinen Materialismus wieder die relativ berechtigtere ist. Sie nimmt nur eine Erscheinungsform der Causalität, die Naturcausalität, an und leugnet dem entsprechend, dass es überhaupt ein anderes Erscheinungsgebiet gebe als das ihr unterworfene. Der psychophysische Materialismus dagegen statuirt zwei an sich unvergleichbare Formen der Erfahrung und behauptet gleichzeitig, dass die Causalität der einen dieser Formen ausserhalb dieser selbst liege. Beide Auffassungen aber sind gleich haltlos, weil sie auf völlig willkürliche und gewaltsame Weise eine einheitliche Auffassung der Causalität des Geschehens zu gewinnen suchen, wodurch ihnen der allein der Natur der Sache und den specifischen Unterschieden der naturwissenschaftlichen und der psychologischen Erkenntniss entsprechende Begriff jener Einheit entgeht. Dieser Begriff besteht darin, dass beide Erkenntnissformen verschiedene Auffassungsweisen der gesammten Causalität der Erfahrung sind, die sich aber nicht bloss darin unterscheiden, dass die erste eine mittelbare und begriffliche, die andere eine unmittelbare und anschauliche ist, sondern wesentlich auch darin, dass die erste aus dem ganzen Bereich der wirklichen Erfahrung nur diejenigen Bestandtheile herausgreift, denen eine objective, von dem erkennenden Subjecte unabhängige Wirklichkeit zugeschrieben wird. Der Erfahrungskreis der Naturwissenschaft ist daher auf der einen Seite ungleich weiter, auf der andern aber viel enger als der der Psychologie. Jener erstreckt sich über das ganze sinnliche Universum, dieser beschränkt sich auf die lebende und in ihr wieder fast ganz auf die menschliche Welt. Aber was in dieser beschränkten Welt vor sich geht, das wird nun hier ungleich weiter und tiefer erfasst als in der auf die äusseren Relationen der Objecte eingeengten Naturforschung. Darum ist es einleuchtend, dass jedes dieser Gebiete schliesslich nach einer Ergänzung durch die Betrachtungsweise des andern strebt. Aber so begreiflich dieses Streben auch sein mag, so unzweifelhaft ist es, dass die Naturwissenschaft wie die Psychologie hier bei einer für die Erfahrung und darum auch für sie selbst unübersteigbaren Schranke angelangt sind. Nur die Philosophie, deren besonderer Beruf es ist, das von den einzelnen Wissenschaften getrennt Begonnene zur Einheit einer zusammenhängenden Weltanschauung

weiterzuführen, kann es versuchen, diesen Einheitsgedanken zu Ende zu denken, der inmitten der einzelnen Wissensgebiete bereits seinen Ursprung nimmt. Die nächste und freilich auch die ungenügendste, heute weder mit dem Bestand der Naturwissenschaft noch mit dem der Psychologie mehr vereinbare Weise, in der dies geschehen kann, ist nun die Lösung durch jenen metaphysischen Parallelismus, wie er in dem Satze Spinozas ausgesprochen ist: „Ordo et connexio idearum idem est ac ordo et connexio rerum". Um diesen Satz als die Lösung des Welträthsels ansehen zu können, dazu gehört ein naiver Glaube an die unmittelbare objective Realität der Sinnendinge, wie ihn heute die Naturwissenschaft nicht mehr besitzt, und dazu gehört ein starrer Intellectualismus, wie er in der heutigen Psychologie unhaltbar geworden ist. Natur und Geist sind nicht, wie jene Formel meint, zwei sich deckende Kreise oder, wie man wohl auch gesagt hat, ein Kreis, der von zwei verschiedenen Standorten aus, einem innern und einem äussern, betrachtet werden kann, sondern sie sind zwei sich kreuzende Gebiete, die nur einen Theil ihrer Objecte mit einander gemein haben, und in denen überdies die Betrachtungsweise dieser Objecte eine qualitativ verschiedene, dort eine begrifflich construirende, hier, auf psychologischem Boden, eine unmittelbar anschauliche und interpretirende ist. Was beide Gebiete wirklich in gewissem Sinne gemein haben, das sind die sinnlichen Elemente unserer Vorstellungswelt, die Empfindungen. Aber so wenig die Molecularbewegungen, in die sich die Empfindungsprocesse für die physiologische Betrachtung zerlegen, mit den Empfindungen als psychischen Elementarprocessen irgendwie vergleichbar sind, ebenso wenig können weiterhin die Verbindungen dieser Bewegungen über die psychischen Verbindungsprocesse und über den Werth, den dieselben für das vorstellende Subject haben, oder über die mannigfachen psychischen Inhalte Aufschluss geben, in denen dieser Werth zum Ausdruck kommt.

Fassen wir hiernach die Motive zusammen, die uns das Princip des psychophysischen Parallelismus heute als ein unerlässliches Postulat psychologischer Forschung erscheinen lassen, so können diese schliesslich auf ein allgemein logisches, ein naturwissenschaftliches und ein psychologisches zurückgeführt werden. 1) Logisch fordert jede Anwendung des Causalprincips, die über die unhaltbare Auffassung desselben als einer blossen empirischen Associationsform hinaus- und auf seine logische Wurzel zurückgeht, dass Gleichartiges aus Gleichartigem abgeleitet werde. Gleichartig sind aber in Folge

der jedesmaligen Betrachtungsweise physische und physische oder auch psychische und psychische, nicht physische und psychische Vorgänge. 2) Naturwissenschaftlich schliesst das Princip der geschlossenen Naturcausalität die Forderung ein, dass kein physischer Vorgang aus einem psychischen und kein psychischer aus einem physischen abgeleitet werde; jenes Princip verweist also damit indirect die psychische Causalerklärung auf ihr eigenes Gebiet. 3) Psychologisch kann eine Interpretation bestimmter psychischer Erlebnisse auf einem andern als dem psychologischen Wege gar nicht geliefert werden, weil das was den auszeichnenden Charakter des Psychischen ausmacht, die besondere Verbindungsweise der Elemente und die eigenthümliche Werthbestimmung der Verbindungen, nur dem psychischen Gebiet eigenthümlich ist.

c. Das Princip der psychischen Actualität.

In dem Begriff der Actualität der Seele ist diejenige Eigenschaft der psychischen Causalität bereits enthalten, die ihr nächstes unterscheidendes Merkmal gegenüber der physischen Causalität ist. Diese ist überall an ein substantielles Substrat gebunden. Jede Naturerscheinung fordert daher zu ihrer endgültigen Erklärung die Zurückführung auf die Wechselwirkungen der Bestandtheile eines solchen beharrenden Substrates; und wie dieses nur der Gegenstand einer hypothetischen Begriffsbildung sein kann, so besitzen auch alle einzelnen Causalerklärungen der Naturwissenschaft schliesslich stets einen begrifflichen Charakter. Die psychische Causalität dagegen verknüpft überall die psychischen Vorgänge so wie sie unmittelbar in der Wahrnehmung enthalten sind: sie bezieht sich nur auf die Ereignisse selbst, und da diese Ereignisse anschaulich gegeben sind, so ist sie nur eine anschauliche. Begriffe können bei ihr immer erst nachträglich zur Anwendung kommen, um eine Anzahl einzelner Vorgänge in den für sie festgestellten typischen Formen causaler Verknüpfung festzuhalten. Auch dann beziehen sich aber die zusammenfassenden Allgemeinbegriffe auf die Vorgänge selbst, niemals, so lange die Betrachtung eine psychologische bleibt, auf ein von ihnen verschiedenes Substrat. Darum kommt in dieser actuellen Causalität der Psychologie das entscheidende logische Motiv des Causalbegriffs reiner zum Ausdruck als in der substantiellen Causalität der Naturwissenschaft. Denn jenes Motiv besteht in der Verknüpfung der in der Anschauung

gegebenen Ereignisse durch das Denken. Erst der objective Standpunkt der Naturforschung, der die ursächliche Verknüpfung in ihrer von der Anschauung des erkennenden Subjects unabhängigen Form festzustellen sucht, nöthigt zugleich der Naturcausalität eine objective Grundlage zu geben und so zum Begriff einer substantiellen Verursachung überzugehen.

Den triftigsten Beweis für die Brauchbarkeit eines Princips bildet nun stets die Thatsache, dass es wirklich gebraucht wird, und dass man es selbst da wider Willen anwendet, wo man ihm angeblich widerspricht. Von wenig Dingen lässt sich aber dies mit so grosser Sicherheit behaupten wie von dem Princip der psychischen Actualität. Wo immer in der Psychologie selbst oder in andern Geisteswissenschaften psychologisch interpretirt wird, da sucht man einzelne psychische Erlebnisse begreiflich zu machen, indem man sie mit andern psychischen Erlebnissen in Verbindung bringt. Wird je einmal anders verfahren, so kommen entweder schematische Classificationen statt wirklicher Causalverknüpfungen zu Stande, wie in der Wolff'schen Vermögenstheorie, oder völlig imaginäre Begriffsbildungen, wie in Herbarts Vorstellungsmechanik. Auch da wo die Psychologie eine Summe psychischer Bedingungen, theils weil sie unerschöpflich, theils auch weil sie ganz und gar unbekannt sind, in gewisse Collectivbegriffe zusammenfasst, wie bei der Zulassung erworbener oder angeborener seelischer Anlagen als eines für das einzelne Geschehen massgebenden Factors, da ist der Gedanke, diese Anlagen psychologisch aus irgend welchen substantiellen Grundlagen abzuleiten, unvollziehbar, und er führt thatsächlich immer darauf hinaus, dass man bleibende physische Substanzänderungen annimmt. In der That ist es ja wahrscheinlich genug, dass, gemäss dem Princip des psychophysischen Parallelismus, in dem lebenden Organismus durch die den psychischen Elementarvorgängen entsprechenden physischen Processe bleibende Nachwirkungen entstehen, — nur dass freilich solche Nachwirkungen keine psychischen Elemente sind und daher auch zu einer psychologischen Erklärung nichts beitragen können. Wohl aber sehen wir diese überall, wo sie etwa über die psychische Seite solcher Anlagen Rechenschaft gibt, diese wieder auf irgend welche psychische Erlebnisse zurückführen; und sie muss dabei das Princip der Actualität auch insofern anwenden, als die psychischen Anlagen selbst wieder fliessende Eigenschaften sind, die sich unter der Einwirkung neuer psychischer Ursachen fortwährend verändern. Wenn endlich gegen diese Betrachtung geltend gemacht

wird, alle Erlebnisse eines individuellen Bewusstseins stünden in einem Zusammenhang, der auf eine substantielle Verbindung ausserhalb der Erlebnisse selbst hinweise, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieser Einwand nur dann eine Berechtigung hätte, wenn auch jener Zusammenhang ein ausserhalb der Erlebnisse selbst stehender wäre. Dem ist aber nicht so. Im Gegentheil, wir werden uns der Verbindung der psychischen Erlebnisse nur inne durch die Erlebnisse selber. Die Einheit des Bewusstseins ist ebenso wenig ein ausserhalb aller einzelnen unmittelbar und anschaulich gegebenen Verbindungen gelegener Mittelpunkt, wie das Bewusstsein etwas anderes ist als die Summe dessen was wir erleben.

Auf diese Weise ist das Princip der Actualität auf das engste an die Forderung gebunden, dass die Psychologie die psychischen Vorgänge so aufzufassen habe wie sie sind, und dass daher auch die causale Verknüpfung dieser Vorgänge lediglich ihnen selbst zu entnehmen sei. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre ja nur dann gerechtfertigt, wenn es sich, analog wie im Gebiet der Naturerklärung, auch bei den psychischen Thatsachen herausstellen sollte, dass jener Weg der Interpretation aus sich selbst auf Widersprüche führte, die zu ihrer Beseitigung ergänzende Begriffsbildungen irgend welcher Art erforderten. Dass dies nicht der Fall ist, geht aber ebensowohl aus der wirklichen Beschaffenheit aller psychologischen Interpretation, namentlich auch innerhalb der einzelnen Geisteswissenschaften, wie aus dem logischen Verhältniss beider Erfahrungsformen zu einander hervor. (Vgl. oben S. 254.) Dieses Verhältniss fordert ebenso unvermeidlich im Gebiet der Naturerklärung ergänzende Hülfsbegriffe, wie es auf psychischem Gebiet solche ausschliesst.

Im Hinblick auf diesen Gegensatz, der zugleich ein Verhältniss wechselseitiger Ergänzung ist, lassen sich nun die Eigenthümlichkeiten, welche die begriffliche Verarbeitung der psychischen Erfahrungsinhalte darbietet, mit dem Princip der Actualität in die unmittelbarste Verbindung bringen; und zugleich lässt sich unschwer darthun, dass die geläufigsten Fehler psychologischer Begriffsbildung auf nichts anderem als auf einer falschen Uebertragung der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise auf die Psychologie beruhen. In der That gehen diese Vermengungen dem psychologischen Substanzbegriff vollständig parallel, der ja, wie oben bemerkt, ebenfalls eine falsche Uebertragung des materiellen Substanzbegriffs auf ein ihm inadäquates Gebiet ist. Nachdem die rohe Classification der psychischen Vorgänge und die Zurückführung der so gewonnenen

Classenbegriffe auf verschiedene ursprüngliche Eigenschaften der Seele, wie sie die Vermögenstheorie ausgeführt hatte, zurückgetreten war, hat die neuere Psychologie im allgemeinen noch an der Unterscheidung von drei fundamentalen Formen psychischer Vorgänge festgehalten. Es sind dies die schon von Plato unterschiedenen Formen des Vorstellens, Fühlens und Strebens, die im wesentlichen auch von der Vermögenspsychologie als die Hauptstufen ihrer Begriffsleiter betrachtet worden sind. Dass man dabei gelegentlich zwei dieser Grundformen, nämlich das Fühlen und Streben, auf eine einzige reducirte, ändert an der Gesammtauffassung nichts. Jene verschiedenen Formen wurden dann aber ebenso als unabhängig von einander existirende Arten des seelischen Verhaltens gedeutet, wie etwa nach der Newton'schen Naturphilosophie die Undurchdringlichkeit und die wechselseitige Anziehung materieller Massen Grundeigenschaften der Materie sind, die unabhängig von einander gedacht werden können. In der That hängt die Voraussetzung einer unabhängigen Existenz verschiedener psychischer Fundamentalvorgänge auf das engste mit der Substanzhypothese zusammen. Nichts steht ja im Wege, einer Substanz mehrere unabhängige Eigenschaften zuzuschreiben, und wo etwa das Streben nach Einfachheit zum Versuch einer Reduction auf eine einzige Grundeigenschaft führt, da wird dies stets so geschehen, dass man aus ihr die andern Eigenschaften mittelst irgend welcher Hypothesen ableitet. Hier bildet daher die von der intellectualistischen Psychologie in den verschiedensten Formen unternommene Reduction der psychischen Inhalte auf Vorstellungen ein vollkommenes Seitenstück zu den seit Descartes immer wiederkehrenden hypothetischen Versuchen der Naturphilosophie, aus einer Grundeigenschaft der Materie alle andern, z. B. aus den Bewegungen eines continuirlichen Mediums die Fernewirkungen, abzuleiten. Aber was der Naturwissenschaft erlaubt, das ist in diesem Fall der Psychologie versagt. Da ihre Aufgabe nicht in der widerspruchslosen begrifflichen Construction der objectiven Wirklichkeit, sondern in der Analyse und Verknüpfung der unmittelbar in der subjectiven Wahrnehmung gegebenen Thatsachen besteht, so muss bei ihr der Versuch einer solchen Reduction unvermeidlich entweder zur gewaltsamen Unterdrückung wesentlicher Bestandtheile der wirklichen Erlebnisse oder zu Hypothesenbildungen von völlig imaginärem Werthe führen.

Ganz anders verhält sich die Sache unter dem Gesichtspunkte

des Princips der Actualität. Von verschiedenen Eigenschaften der Seele zu reden, die sich nach verschiedenen Richtungen hin und unabhängig von einander bethätigen könnten, hat hier gar keinen Sinn. Gegeben ist uns schlechthin nur die Wirklichkeit der psychischen Vorgänge. Wenn unser abstrahirendes Denken einzelne Bestandtheile dieser Wirklichkeit heraushebt und sie als Empfindungen, Vorstellungen, Gefühle, Willensregungen unter gewisse Classenbegriffe bringt, so kann daraus nimmermehr gefolgert werden, dass solche Bestandtheile nun auch unabhängig von einander, losgelöst von dem ganzen Zusammenhang des Wirklichen dem sie angehören, vorkommen könnten. Denn in Wahrheit existirt nur die ganze Wirklichkeit des psychischen Erlebnisses, und sie existirt unmittelbar so wie sie ist. Von welchen Gesichtspunkten aus wir auch in unseren Begriffen diese Wirklichkeit zerlegen mögen, die Elemente die wir erhalten sind und bleiben Producte unserer Abstraction; sie sind darum weil wir sie isoliren nicht auch isolirt vorkommende Theile der Wirklichkeit. So wenig die Lichtempfindung etwas von der Vorstellung des gesehenen Gegenstandes Getrenntes ist, gerade so wenig ist der Gefühls- oder Willensvorgang, der sich mit dieser Vorstellung verbindet, ein in Wirklichkeit von ihr verschiedener Vorgang; und jeder Versuch irgend einen dieser Bestandtheile aus dem wirklichen Erlebniss hinwegzunehmen zerstört unvermeidlich das ganze Erlebniss. Aber man ist immer wieder geneigt diese unmittelbare Actualität des psychischen Geschehens zu übersehen, indem man den Standpunkt der objectiven Naturbetrachtung mit dem der subjectiven Erfahrung vermengt. Die objective Naturbetrachtung löst das Vorstellungsobject aus dem psychischen Gesammterlebnisse ab, weil es Merkmale darbietet, nach denen es unmittelbar als ein von dem Subject, also von der Gesammtheit der sonstigen Bestandtheile des psychischen Erlebnisses unabhängiges Object anzusehen ist. Diese objective Bedeutung des Gegenstandes wird zunächst auf die Vorstellung als subjectives Erlebniss übertragen, die nun ein ebensolches festes und von den übrigen psychischen Inhalten trennbares Gebilde sein soll, und diese an der Vorstellung vollzogene Trennung ergreift dann auch die übrigen Seiten des psychischen Vorgangs, die auf diese Weise nicht nur von der Vorstellung sondern auch von einander isolirt werden. Aber eine Vorstellung ist kein Object. Dieses ist relativ beharrend, jene ist ein fliessender Vorgang. Die Wirklichkeit des Objects besteht darin, dass es losgelöst gedacht werden kann von den psychischen Erlebnissen des Vor-

stellenden, weil es sich einer ganzen Reihe auf einander folgender Vorgänge gegenüber als ein von diesen unabhängiger Gegenstand behauptet; die Vorstellung dagegen hat nur Wirklichkeit als einzelner fliessender Vorgang, der mit andern Elementen, die einer solchen Objectivirung widerstehen, untrennbar verbunden ist.

Nun kann freilich auch die psychologische Betrachtung von jener Aussonderung des Vorstellungsobjectes aus der Gesammtheit der seelischen Inhalte nicht ganz Umgang nehmen. Gehört doch diese Sonderung insofern mit zu den psychischen Erlebnissen, als sie auf allen den psychischen Processen beruht, die eine räumliche Objectivirung der Vorstellungen herbeiführen. Aber niemals kann dadurch die Vorstellung als solche von den übrigen psychischen Inhalten getrennt werden, sondern immer kann nur die Thatsache, dass dem Vorstellungsbestandtheil der psychischen Erlebnisse ein selbständiges Correlat in der Aussenwelt gegeben wird und nach psychologischen Gesetzen gegeben werden muss, darauf hinweisen, dass das psychische Leben fortwährend unter Bedingungen steht, die nicht bloss in ihm selbst, sondern die ausserdem in einer von ihm unabhängigen Wirklichkeit entspringen. Dieser unmittelbar auf die Objectivirung der Vorstellungen gegründete Schluss findet dann weiterhin seine Bestätigung darin, dass ebenso unmittelbar wie die Vorstellung auf ein Object bezogen, so auch der mit ihr verbundene sonstige Inhalt der psychischen Erlebnisse als ein subjectiver aufgefasst wird. Aber damit wird der psychische Vorgang selbst nicht im mindesten in zwei in Wirklichkeit isolirbare Theile zerfällt; vielmehr findet darin nur die allgemeine Thatsache ihren Ausdruck, *dass jedes psychische Erlebniss eine doppelte Seite hat.* Die eine dieser Seiten nennen wir, weil sie mit der Objectivirung psychischer Inhalte zusammenhängt, die *objective*, die andere die *subjective*. Beide Seiten sind in der That an jedem einzelnen Geschehen zu finden: es gibt ebenso wenig eine Vorstellung ohne Beziehung auf das vorstellende Subject, wie es Gefühle und Willensregungen ohne Vorstellungen gibt. Darum ist es völlig willkürlich und im Widerspruch mit allem was uns die Selbstbeobachtung über die thatsächliche Entwicklung der psychischen Vorgänge lehrt, wenn man jene Unterscheidung auf der subjectiven Seite noch weiter glaubt fortsetzen zu können und etwa die Gefühle als specifische Processe dem Begehren und Wollen oder gar die beiden letzteren wieder einander gegenüberstellt. Weder sind diese Erlebnisse jemals thatsächlich von einander zu sondern, noch gestattet der innere Zu-

sammenhang in dem sie stehen eine Trennung. Vielmehr ist in dem Gefühl ebenso gut das Wollen präformirt, wie im Willensact Gefühle als wesentliche Bestandtheile vorkommen; und noch weniger lassen natürlich Streben, Trieb und ähnliche Begriffe eine andere Deutung als die theils unvollständig ablaufender theils relativ einfacher Formen der Willensvorgänge zu*).

Mit der doppelseitigen Natur der psychischen Erlebnisse stehen nun diejenigen Eigenthümlichkeiten der subjectiven Erfahrung in naher Verbindung, die dem Zusammenhang und Verlauf der psychischen Vorgänge vorzugsweise ihr eigenthümliches Gepräge geben. Von jenen beiden Seiten, die das psychische Erlebniss unserer Betrachtung darbietet, der Vorstellungs- und der Gefühls- oder Willensseite, ist nämlich zunächst die zweite durch zwei wichtige Eigenschaften ausgezeichnet: erstens ist in einem gegebenen Moment nur ein einheitlicher subjectiver Vorgang dieser Art möglich; und zweitens bilden die verschiedenen auf einander folgenden Vorgänge stetige Zusammenhänge. Die erste dieser Eigenschaften, die wir die Einheit der Gefühlslage nennen können, spricht sich in der Erfahrung aus, dass wo etwa in einem individuellen Bewusstsein mehrere Gefühls- oder Willensimpulse vorhanden sind, diese zu einer einheitlichen Gemüthslage, einem Totalgefühl oder einer resultirenden Willenshandlung, verbunden werden. Die zweite Eigenschaft, die wir die Stetigkeit der Willensvorgänge nennen wollen, findet darin ihren Ausdruck, dass die in einem gegebenen Moment vorhandene Gemüthslage unmittelbar mit den vorangegangenen Gefühls- und Willensvorgängen verbunden wird. Nun ist eine solche Verbindung offenbar nur dann möglich, wenn alle diese Vorgänge trotz der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Gefühle qualitativ übereinstimmende Elemente enthalten, die eine Beziehung der nachfolgenden auf die vorangegangenen Processe unmittelbar herausfordern. Solch übereinstimmende Elemente können sowohl in den Gefühlen wie in den begleitenden Empfindungen vorkommen. Aber während die übrigen Bestandtheile eines vollständigen Willensvorgangs immer nur für einzelne Fälle gemeinsam sind, erscheint das den vollendeten Vollzug des Willensactes bezeichnende Gefühl der Thätigkeit als ein Element, das bei aller Verschiedenheit der Inhalte, auf die es sich beziehen kann, immer wieder als das nämliche aufgefasst wird.

*) Vgl. hierzu Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele, 2. Aufl., S. 238 ff. Essays, S. 199 ff.

Zugleich ist aber dieses Gefühl von regelmässigen Veränderungen der Vorstellungsinhalte begleitet, die deshalb unmittelbar als die Wirkungen des mit dem Thätigkeitsgefühl verbundenen Willensvorgangs erscheinen. Diesen ganzen Zusammenhang in einem einheitlichen Begriff zu fixiren, ist ein unabweisliches psychologisches Bedürfniss: wir bezeichnen ihn darum, im Anschlusse an den in einigen wesentlichen Punkten mit ihm übereinstimmenden Begriff der Leibniz'schen Philosophie, als Apperception. Die Apperception ist als innerer Willensact die Vorbedingung jeder äusseren Willenshandlung; und insofern jene Veränderungen im Vorstellungsinhalte, die wir als die Zunahme der Klarheit und Deutlichkeit bestimmter Theile dieses Inhalts beschreiben, mit dem Grad des Thätigkeitsgefühls in regelmässiger Beziehung stehen, prägt sich in dieser Beziehung zugleich die unmittelbare Einheit der objectiven und der subjectiven psychischen Wahrnehmungsinhalte aus. Der Zusammenhang aller einzelnen Apperceptionsacte unter einander wird so durch jenes bei aller Mannigfaltigkeit der sonstigen Gefühls- und Vorstellungsinhalte qualitativ übereinstimmende Thätigkeitsgefühl vermittelt, von dem aus sich dann dieser Einheitsbegriff auf alle andern psychischen Inhalte überträgt. Diese secundäre, erst durch die allseitigen Beziehungen der Apperception entstandene Verbindung der sämmtlichen psychischen Inhalte unter einander ist die Einheit des Bewusstseins. Sie ist demnach die Folge und nicht etwa der Grund der auf dem inneren Zusammenhang der Willensvorgänge beruhenden Einheit der Apperception. Denn die Vorstellungsprocesse, losgelöst gedacht von den sie verbindenden Gefühls- und Willenselementen, bilden eine Vielheit mannigfacher Erscheinungen, zwischen denen höchstens gelegentlich und zufällig einmal Beziehungen der Uebereinstimmung vorkommen, Beziehungen die aber bei ihrer Unregelmässigkeit niemals im Stande sein würden die thatsächlich bestehende Einheit unserer inneren Erlebnisse begreiflich zu machen. Dagegen resultiren aus dieser Vielheit und Zufälligkeit der Vorstellungsinhalte und aus dem Einfluss, den sie nothwendig auch auf die Gefühls- und Willensseite der Vorgänge ausüben, wichtige Unterschiede in dem Ablauf der letzteren, die auch in den ihre Verbindung vermittelnden Gefühlen sich spiegeln. Zwar ist es, so viel die Selbstbeobachtung wahrnehmen lässt, das nämliche Thätigkeitsgefühl, das die Apperception eines zufälligen äusseren Eindrucks, und das eine aus inneren Motiven erfolgende Entscheidung begleitet. Aber die jenem Endgefühl vorausgehenden

Gefühlsvorgänge sind in beiden Fällen wesentlich verschiedene: dort bestehen sie in einem gegensätzlichen Gefühl des Erleidens, des passiven Ueberwältigtwerdens durch den Eindruck; hier sind sie dem Endgefühl ähnlich, nur minder ausgeprägt und nicht selten mit Gefühlen des Zwiespalts und Zweifels verschmolzen. Ist der Eindruck ein völlig unerwarteter, so überwiegt jenes Gefühl des Erleidens so sehr, dass meist erst nach längerer Zeit, nicht selten nachdem der Eindruck selbst schon vorüber ist und nur sein Erinnerungsbild noch nachwirkt, das Gefühl der Thätigkeit erwacht. So spielen bei allen Apperceptionsprocessen beide Gefühle eine überaus wichtige Rolle. In Folge ihrer gegensätzlichen Natur sind sie für die subjective Charakteristik gewisser in der Regel noch nach andern Merkmalen wohl unterscheidbarer psychischer Processe, wie der passiven und der activen Apperception, der Trieb- und der Willkürhandlung, der associativen und der apperceptiven Vorstellungsverbindungen, bedeutsam. Dennoch wäre es irrig, wollte man deshalb die Processe selbst, bei denen jene Gefühle immer nur als Bestandtheile neben zahlreichen andern vorkommen, als gegensätzliche auffassen. Das kann um so weniger geschehen, als in den meisten Fällen bei jedem irgend zusammengesetzteren Process beide Gefühle auftreten, wobei es dann zumeist nur die Art ihres Wechsels und das Vorherrschen einer bestimmten Gefühlsform ist, welche neben den sonstigen Eigenschaften den Unterschied begründet. Darum sind zwischen jenen verschiedenen Processen in der Wirklichkeit nicht immer scharfe Grenzen zu ziehen. Theils können die Unterschiede wenig ausgeprägt, theils auch die complexen Vorgänge selbst wieder aus verschiedenen Theilen gemischt sein. So sind passive und active Apperception, Trieb- und Willkürhandlung im einzelnen Fall nur in ihren ausgeprägteren Formen sicher zu trennen, und in die apperceptiven Gedankenverbindungen greifen fortwährend Associationen ein.

d. Das Princip der schöpferischen Synthese.

In der Einheit der Apperception und in der aus ihr entspringenden Einheit des Bewusstseins kommt ein Princip der Verbindung psychischer Elemente zum Ausdruck, das, ebenso wie auf den Gesammtinhalt der seelischen Vorgänge, so auch auf jeden einzelnen relativ selbständigen Bestandtheil dieser Vorgänge Anwendung findet. Nennen wir ein solches, in der Wirklichkeit immer mit andern psychischen Inhalten zusammenhängendes, aber vermöge

irgend welcher Merkmale zu sonderndes Ganze ein psychisches Gebilde, so kann darunter natürlich niemals ein ruhendes Sein, sondern nur irgend ein Vorgang verstanden werden, den wir uns entweder in einem gegebenen Momente fixirt oder auch zwischen bestimmten zeitlichen Grenzen eingeschlossen denken. In diesem Sinne nennen wir z. B. die Vorstellung eines Körpers oder eine Reihe zu einem rhythmischen Ganzen verbundener Schallempfindungen oder irgend einen subjectiven Gemüthszustand, wie das Gefühl des Zweifels, den Affect des Zorns, psychische Gebilde. Unserer Willkür in der Aussonderung solcher Inhalte aus der Gesammtheit psychischer Vorgänge sind nun in doppelter Beziehung Schranken gesetzt: erstens muss ein psychisches Gebilde stets einer in der unmittelbaren Wahrnehmung vorgebildeten Sonderung entsprechen, und zweitens muss es stets eine zusammengesetzte Einheit sein. Die abstracten Elemente, bei denen, als nicht weiter zerlegbaren Bestandtheilen, die psychologische Analyse stehen bleibt, die reinen Empfindungen, die einfachen Gefühle, können also selbst nie als psychische Gebilde gelten. Wie die Geometrie aus einfacheren Raumgebilden verwickeltere zusammensetzt, ebenso kann aber natürlich die Psychologie irgend ein psychisches Gebilde unter einem andern Gesichtspunkte als den Bestandtheil eines zusammengesetzteren betrachten. Ferner bringt es die doppelseitige Natur der psychischen Vorgänge mit sich, dass sowohl einzelne Vorstellungsprocesse wie irgendwie in sich abgeschlossene Gefühls- und Willensvorgänge wie endlich aus beiderlei Elementen bestehende complexe Vorgänge als psychische Gebilde behandelt werden können. Doch kommt hier den Vorstellungsgebilden die durch die Objectivirung erleichterte Abstraction von den subjectiven Elementen zu statten, während die subjectiven Inhalte immer nur in relativem Sinne verselbständigt werden können, da bei ihnen von der Beziehung zu objectiven Bestandtheilen nie ganz zu abstrahiren ist.

Nun können überall, wo ein Ganzes aus der Verbindung von Elementen hervorgeht, die Gesetze solcher Verbindung nur durch die Vergleichung der isolirt betrachteten Elemente mit den aus ihrer Verbindung resultirenden Producten gewonnen werden. Wendet man diesen Gesichtspunkt auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, dass die psychischen Gebilde zu den Elementen, aus denen sie zusammengesetzt sind, in bestimmten causalen Beziehungen stehen, dass sie aber stets zugleich neue Eigenschaften besitzen, die in den einzelnen Elementen nicht enthalten sind. In diesem Sinne sind daher

alle psychischen Gebilde Erzeugnisse einer schöpferischen Synthese. Indem sie aber ausserdem regelmässige Beziehungen zu ihren Componenten erkennen lassen, in Folge deren aus dem Zusammenwirken dieser Componenten die Entstehung der Gebilde und ihrer neuen Eigenschaften begreiflich wird, ist die schöpferische Synthese nicht weniger eine gesetzmässige wie die Bildung complexer Naturerzeugnisse. Ihr Unterschied von den letzteren besteht jedoch darin, dass bei diesen die Eigenschaften der Resultanten immer bereits vollständig in den Eigenschaften ihrer Componenten enthalten sind, so dass jene aus diesen, falls sie uns nur zureichend bekannt sind, vorausbestimmt werden können. Die Mechanik und die nach ihrem Vorbilde ausgearbeiteten Theile der mathematischen Physik stehen in dieser Beziehung im vollsten Gegensatze zur Psychologie. Sind die Componenten einer Bewegung bekannt, so lässt sich die Resultante berechnen, auch wenn jene niemals zuvor in dieser bestimmten Weise verbunden waren, und die Resultante ist nie etwas anderes als abermals eine Bewegung, die in ihren Eigenschaften den allgemeinen Definitionen der Bewegung entspricht. Bei den verwickelteren Naturerscheinungen, z. B. bei einer chemischen Synthese oder bei der Entwicklung einer organischen Form, ist allerdings eine derartige Ableitung mit unseren heutigen Hülfsmitteln nicht in ähnlicher Weise auszuführen. Niemand vermag noch die Eigenschaften des Wassers aus denen des Wasser- und Sauerstoffs, oder die Theilungsproducte einer Zelle und ihre Aneinanderlagerung als nothwendige Resultanten aus den den Zellbestandtheilen inhärirenden Kräften und gewissen äusseren Einwirkungen a priori abzuleiten. In der That bietet daher die psychische Synthese mit solchen Beispielen chemischer und namentlich organischer Synthesen die nächste äussere Analogie dar. Aber dass gleichwohl diese Analogie eine äussere bleibt, selbst wenn wir voraussetzen sollten, dass eine vollständige mechanische Erklärung mancher dieser Naturerscheinungen niemals möglich sein werde, erhellt sofort, wenn wir den Standpunkt, den auch hier die Naturerklärung einnimmt, mit dem Standpunkt der Interpretation synthetischer Erzeugnisse auf psychischem Gebiet vergleichen. Die Chemie wie die Physiologie gehen fortwährend darauf aus Voraussetzungen zu gewinnen, mittelst deren sie die complexen Producte chemischer und organischer Synthesen vollständig und ohne Rest aus den Elementen und ihren Eigenschaften ableiten können. Denn der Standpunkt der Naturbetrachtung bringt es mit sich, dass man überall die zusammengesetzten

Erzeugnisse als Aggregate von Elementen ansieht, die durch die ihnen inhärirenden Eigenschaften die Eigenschaften jener Erzeugnisse vollständig bestimmen. So gut wie ein Krystall für den Naturforscher nichts anderes sein kann als die Summe der ihn zusammensetzenden Molecüle sammt den ihnen eigenen äusseren Wechselwirkungen, gerade so kann auch eine chemische Verbindung oder eine organische Form für ihn nichts anderes sein als das in den Elementen vollständig vorgebildete Product dieser Elemente. Wo er das Ganze hieraus noch nicht abzuleiten vermag, da ist ihm dies bloss eine Folge unzureichender causaler Analyse der Erscheinungen, und er sucht daher diese im Sinne jener allgemeinen, in voller Strenge freilich nur in der abstracten Mechanik zu verwirklichenden Voraussetzung weiterzuführen.

Nun könnte man allerdings behaupten — und von einer oberflächlichen, von falschen naturwissenschaftlichen Analogien geleiteten Betrachtungsweise aus ist dies oft genug geschehen — auf psychischem Gebiet verhalte sich das durchaus nicht anders, auch hier würde möglicher Weise das Product einer Verbindung vollständig aus seinen Factoren zu deduciren sein, wenn man nur weit genug in der Erkenntniss der wirklichen Processe fortgeschritten wäre. Aber dabei verkennt man die wesentliche Verschiedenheit der naturwissenschaftlichen und der psychologischen Betrachtung. Jene sucht alle Erscheinungen auf die äusseren Relationen der letzten Elemente, die sie als Substrat der Erscheinungen voraussetzt, zurückzuführen. Sie kann diesen Standpunkt nicht aufgeben, ohne zugleich den Principien untreu zu werden, auf denen alle Naturerklärung beruht. Selbst solchen Erscheinungen gegenüber, bei denen, wie bei den organischen Entwicklungsvorgängen, jene Zurückführung jetzt und vielleicht noch für unbegrenzte Zeit unmöglich ist, muss sie ihn als Forderung festhalten. Höchstens kann sie in den Fällen, wo die Erscheinungen psychophysischer Natur sind, also auf organischem Gebiet, zeitweilig die psychologische Betrachtung ergänzend herbeiziehen. In diesem Sinne kann daher wohl gesagt werden, dass die schöpferische Natur der psychischen Synthese nicht nur eine äussere Analogie mit der Verbindung der Theile eines organischen Ganzen zu einer neuen Einheit mit vollkommeneren Eigenschaften hat, sondern dass wir auch, sobald wir das organische Ganze in dieser Weise betrachten, eigentlich nicht mehr den naturwissenschaftlichen sondern den psychologischen Gesichtspunkt anwenden. Denn das Eigenthümliche des letzteren besteht eben darin, dass er die Thatsachen, die seiner

Beurtheilung unterstellt sind, in ihrer unmittelbaren Wirklichkeit und in den Verbindungen und Wechselwirkungen, die sie in dieser darbieten, untersucht. Auch die Elemente, in die die Verbindungen zerlegt werden, müssen daher den Charkter unmittelbarer Wirklichkeit bewahren: sie können abstract sein, insofern man sie von andern Elementen, mit denen sie verbunden sind, gesondert denkt; sie können aber nie hypothetisch oder bloss begrifflich sein, weil sie eben damit aufhören würden der unmittelbaren Wirklichkeit anzugehören. Wo etwa in der psychologischen Causalerklärung Elemente vorkommen, über deren Anwendbarkeit zur Erklärung complexer Erscheinungen widerstreitende Meinungen herrschen, da sind diese Elemente zweifelhaft, weil ihre wirkliche Existenz in der unmittelbaren Empfindung nicht hinreichend gesichert ist; sie sind aber nicht in dem Sinne hypothetisch, wie etwa die Atome oder die Aetherschwingungen hypothetisch sind*). Geht so die Aufgabe der psychologischen Untersuchung stets auf die Nachweisung der unmittelbar in der inneren Wahrnehmung gegebenen Thatsachen und ihrer wechselseitigen Beziehungen, so ist damit auch von vornherein ausgeschlossen, dass sich diese Aufgabe auf die Feststellung der äusseren Relationen dieser Thatsachen oder der Elemente, aus denen sie bestehen, beschränken sollte. Vielmehr wird von vornherein als deren wichtigster Theil die Auffindung der inneren Beziehungen der complexen Erzeugnisse zu ihren Elementen und dieser selbst zu einander anzusehen sein. Wie aber diese Beziehungen beschaffen sind, darüber kann wieder nur die unmittelbare Wahrnehmung und die auf Grund derselben ausgeführte Vergleichung der Verbindungen mit den Bestandtheilen, aus denen sie zusammengesetzt sind, Aufschluss geben.

Hier nun erweist sich das Princip der schöpferischen Synthese als ein Grundsatz, dem sich alle psychischen Gebilde von den Sinneswahrnehmungen und sinnlichen Gefühlen an bis zu den höchsten intellectuellen Processen und den aus einer Verkettung mannigfacher Gefühle und Vorstellungen entstehenden Affecten und Willenshand-

*) Bekannte Beispiele solch zweifelhafter Elemente sind die in der Theorie der Sinneswahrnehmungen eine Rolle spielenden Muskelempfindungen, die Localzeichen und ähnliches mehr. Auch die Localzeichen haben offenbar nur dann ein Recht auf Existenz, wenn sie etwas in der Empfindung gegebenes sind, und jede Ausführung der so genannten Localzeichentheorie sucht sie in diesem Sinne zu definiren; jede muss darum auch darauf ausgehen, wo möglich ihre wirkliche Existenz als Empfindungen nachzuweisen.

lungen unterordnen. Eine Vorstellung ist niemals bloss die Summe der Empfindungen, in die sie sich zerlegen lässt; sondern das was der Vorstellung ihre Bedeutung gibt ist erst ein aus der Synthese der Empfindungen resultirendes Erzeugniss. Aus einer Summe von Tönen würde sich der Eindruck der Klangqualität, des harmonischen oder disharmonischen Zusammenklangs niemals a priori ableiten lassen. Die flächenhafte oder körperliche Gestalt eines Objectes, die Harmonie oder Disharmonie eines Accords sind gerade so gut specifische Erlebnisse, wie die einzelne Farbe, der einzelne Ton solche sind. Dabei stehen aber die aus der Synthese der Empfindungen entstandenen psychischen Gebilde in bestimmten gesetzmässigen Beziehungen zu ihren Empfindungselementen, so dass wir jene, wenn sie erst gegeben sind, auch zu diesen in eine verständliche Beziehung bringen und die Veränderungen des Productes auf bestimmte Veränderungen der Empfindungsbestandtheile zurückführen können. Nicht minder erweisen sich jene Gesammtvorstellungen, auf die alle Phantasie- und Verstandesthätigkeit zurückführt, als verwickelte Formen psychischer Synthese, in denen sich neue Eindrücke mit früheren, nicht selten weit zerstreuten Erlebnissen unter dem Einfluss vorherrschender Gefühls- und Willensrichtungen zu einheitlichen Gebilden verbinden. Hier ist der Ausdruck, den wir in gewissen Fällen diesen intellectuellen Gebilden mit den Mitteln der Sprache geben, die schlagendste Widerlegung jener atomistischen Auffassung des Seelenlebens, die in diesem nichts erblickt als ein Aggregat von Associationen zufällig erworbener Vorstellungen. So wenig der logische Sinn eines durch die Sprache ausgedrückten Gedankens damit erschöpft ist, dass man mit jedem einzelnen Wort die zugehörige Vorstellung zu verbinden weiss, gerade so wenig lassen sich die intellectuellen Vorgänge selbst als blosse Aggregate einzelner Empfindungen und Vorstellungen begreifen. Was diesen Vorgängen erst ihre Bedeutung gibt, das entsteht vielmehr hier wie dort aus den Bestandtheilen, ohne dass es doch in ihnen enthalten ist. Wem aber einmal an diesen vollkommensten Erzeugnissen psychischer Synthese überhaupt das Verständniss für die Entstehungsweise psychischer Gebilde aufging, der kann sich auch der Einsicht nicht mehr verschliessen, dass es nur einfachere Gestaltungen der nämlichen Verbindungsgesetze sind, die uns schon bei der Bildung jeder einzelnen Sinnesvorstellung begegnen*).

*) Vgl. hierzu die weitere Ausführung an einzelnen Beispielen in dem Aufsatze über psychische Causalität, Phil. Stud. X, S. 122 ff.

Seinen charakteristischen Ausdruck findet unser Princip innerhalb der Gefühls- und Willensseite des seelischen Lebens in den Werthbestimmungen, die, wie sie in diesem Gebiet ihren allgemeinen Ursprung haben, so auch in jedem einzelnen Fall für die Unterschiede der verschiedenen Stufen dieser Vorgänge ausgeprägte Merkmale abgeben. Bei den Gefühlen ist die Werthbestimmung unmittelbarer Inhalt der psychischen Gebilde selbst. Sie ist abhängig sowohl von dem Grad wie von der Qualität des Gefühls. Bei den einfacheren Gefühlen lässt sich über die Motive dieser Werthbestimmung auf intellectuellem Wege keine Rechenschaft geben; wo dies, wie in gewissen intellectualistischen Theorien, dennoch geschieht, da wird erst künstlich auf Grund secundärer Ueberlegungen jenes Moment in sie hineingetragen. Wo dagegen Phantasie- und Verstandesvorgänge die Grundlage der Gefühle bilden, da ist eine intellectuelle Motivirung, bei der man freilich nie vergessen darf, dass sie weder mit dem Gefühl identisch noch jemals für das fühlende Subject ein Aequivalent für dasselbe sein kann, nicht bloss erlaubt, sondern jene Vorgänge fordern selbst zu einer solchen heraus. Indem diese über die Gründe der Werthbestimmung Rechenschaft gibt, also den unmittelbaren Gefühlswerth in ein Werthurtheil umwandelt, wird aber zugleich eine Vergleichung möglich, bei der die einzelnen complexen Gefühle nebst den mit ihnen verbundenen intellectuellen Processen ihrem Werthgrade nach bestimmt werden. Bei den Willenshandlungen und allen den psychischen Vorgängen, die unter Vermittlung des Wollens Wirkungen äussern, die über das individuelle Bewusstsein hinausreichen, vervielfältigt sich dann dieser Process der Werthbestimmung, indem die individuelle That zugleich zum Gegenstand objectiver Werthurtheile wird. Da nun die Gefühls- und Willensvorgänge einen untrennbaren Bestandtheil aller seelischen Erlebnisse bilden, so besitzen diese subjectiven und objectiven Werthbestimmungen eine ganz allgemeingültige Bedeutung. Es gibt kein psychisches Gebilde irgend welcher Art, das sich ihnen entzieht. Denn sollte ein solches auch für sich allein betrachtet kein Werthurtheil gestatten, so kommt ihm doch immer in dem allgemeinen Zusammenhang der psychischen Erlebnisse sein Werth zu. Auf diese Weise bildet die Werthgrösse, die wir den psychischen Gebilden zunächst auf Grund ihrer Gefühlswerthe und dann, in Folge der Entwicklung der Werthurtheile, auf Grund der intellectuellen Würdigung dieser Gefühlswerthe beilegen, das allgemeinste Mass, nach dem wir geistige

Gebilde überhaupt mit einander vergleichen können. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet bewährt sich nun das Princip der schöpferischen Synthese schon in der augenfälligen Thatsache, dass im Laufe jeder individuellen wie generellen Entwicklung geistige Werthe erzeugt werden, die ursprünglich in der ihnen zukommenden specifischen Qualität überhaupt nicht vorhanden waren. Das gilt namentlich von allen logischen, ästhetischen, ethischen Werthen. So wenig die Vorstellungen, die diesen Werthen entsprechen, aus nichts entstehen, ebenso wenig kann dies natürlich von den Werthen selbst angenommen werden. Aber wie sich durch die Verbindung geläufiger Vorstellungen neue Vorstellungsganze bilden, welche durch die Beziehungen der Theile zu einander, die in den einzelnen Vorstellungen noch nicht enthalten waren, einen neuen und eigenthümlichen Inhalt gewinnen, so gilt das auch von den Entwicklungsformen der Gefühle und den an sie geknüpften Werthbestimmungen.

Insoweit die schöpferische Synthese als ein Princip angesehen wird, das die Entstehung der einzelnen psychischen Gebilde beherrscht, besitzt es eine allgemeingültige Bedeutung. Es gibt absolut kein solches Gebilde, das nicht nach der Bedeutung und dem Werth seines Inhaltes mehr wäre als die blosse Summe seiner Factoren oder die blosse mechanische Resultante seiner Componenten. Nicht ganz ebenso verhält es sich, wenn man das Princip auf den Zusammenhang einer aus vielen psychischen Gebilden bestehenden geistigen Entwicklung anwendet. Ist eine solche Entwicklung eine in sich zusammenhängende, so dass die vorhandenen psychischen Gebilde verfügbar bleiben, um in die neu entstehenden als Bestandtheile eingehen zu können, so muss allerdings das für jedes einzelne Gebilde gültige Princip auch für ihrer aller Verbindung gelten. Aber die Wirklichkeit entspricht einer solchen Continuität immer nur bruchstückweise. Wie auf der einen Seite geistige Entwicklungen beginnen, die sich, weil sie schon in ihren Elementen neu entstehen, unserem Princip entziehen, so verschwinden anderseits solche Entwicklungen völlig aus dem empirisch gegebenen Zusammenhang des geistigen Lebens. Demnach findet das Princip der schöpferischen Synthese auf die Verbindungen psychischer Gebilde nur insoweit Anwendung, als in Folge des Zusammenhangs derselben wirklich von einem Ganzen der Entwicklung die Rede sein kann und nicht etwa bloss äusserlich Vorgänge, die an sich in gar keiner Verbindung stehen, wegen irgend welcher übereinstimmender Merkmale

zusammengefasst werden. Auch auf eine continuirliche geistige Entwicklung angewandt nimmt aber unser Princip nothwendig deshalb eine andere Form an, weil es sich direct nur auf das Verhältniss der Bestandtheile eines Gebildes zu diesem selbst bezieht, wobei beide als actuell gegebene Thatsachen vorausgesetzt werden. Innerhalb einer derartigen geistigen Entwicklung sind jedoch in einem gegebenen Moment immer nur sehr wenige psychische Gebilde, eventuell vielleicht ist nur ein einziges actuell gegeben; die ungeheure Mehrzahl gehört den vorangegangenen Zuständen an, übt aber auf die actuellen Vorgänge einen Einfluss aus, der namentlich bei den werthvolleren Erzeugnissen, bei denen frühere Erwerbungen und Anlagen eine steigende Bedeutung gewinnen, sehr gross zu sein pflegt. Unter diesen Verhältnissen können sich auch die Werthbestimmungen, mittelst deren wir etwa verschiedene Stufen einer Entwicklungsreihe mit einander vergleichen, nicht mehr bloss auf den actuellen Inhalt eines einzelnen Gebildes beziehen, sondern sie müssen ausserdem noch die Bedeutung einschliessen, die jener für die nachher kommende Entwicklung neuer psychischer Inhalte hat. Bezeichnen wir daher den actuellen Werth eines psychischen Erlebnisses zusammen mit dessen Fähigkeit zur Erzeugung neuer Werthe beizutragen als dessen psychische Energie, so ist die Analogie dieses Begriffs mit dem der physischen Energie und die hieraus entspringende Berechtigung des Ausdruckes ohne weiteres ersichtlich. Hier wie dort bedeutet die Energie die gesammte Wirkungsfähigkeit eines bestimmt abgegrenzten Vorgangs oder einer zusammenhängenden Kette von Vorgängen; und hier wie dort zerfällt diese Wirkungsfähigkeit in zwei Bestandtheile: in die actuelle Wirkung und in einen zu künftigen Wirkungen verfügbaren Wirkungsvorrath. Aber mit diesen formalen Merkmalen, die überall einem gesetzmässigen Zusammenhang von Erscheinungen zukommen müssen, bei denen zwischen jedem gegebenen Ereigniss und den ihm vorangegangenen und nachfolgenden eine causale Beziehung stattfindet, hört auch die Analogie auf. Die physischen Energien unterliegen den Principien der physischen Grössenmessung: in Folge dessen ermangeln sie jeder Art innerer Werthbestimmung; von Werthen kann bei ihnen überhaupt nur in dem Sinne die Rede sein, dass Grössen, die ihrer Qualität nach gleichwerthig sind, bloss nach ihrem quantitativen Verhältniss gemessen werden. Die psychischen Energien dagegen beziehen sich überall auf qualitativ verschiedene und daher einer abstracten quantitativen Vergleichung unzugängliche Inhalte, die sich aber in

ihrer qualitativen Verschiedenheit ihrem allgemeinen Werthgrade nach bestimmen lassen. Sind demnach die physischen Energien ausschliesslich quantitative Grössenwerthe, so sind die psychischen Energien qualitative Werthgrössen. Die Umstellung der Begriffe in den Ausdrücken „Grössenwerth" und „Werthgrösse" ist hier bezeichnend für die Verschiedenheit des Standpunktes der Werthschätzung. Bei dem Grössenwerth liegt der Werthcharakter einzig und allein in der Grösse; die Werthgrösse dagegen wird erst dadurch zur Grösse, dass sich die Werthe ihrem Grade nach vergleichen lassen. Dort entsteht also der Werth aus der Grössenvergleichung, und die Gegenstände selbst sind ursprünglich an und für sich gleichwerthig, d. h. Werthprädicate sind auf sie überhaupt nicht anwendbar. Hier entsteht umgekehrt die Grösse aus der Vergleichung der Werthe, die nach ihrer Bedeutung für die individuelle oder generelle geistige Entwicklung in eine Stufenreihe von Werthgraden geordnet werden können. Hiernach ist es begreiflich, dass von einem exacten Mass der Energie nur auf physischem Gebiete die Rede sein kann, weil nur physische Grössen einer exacten Messung, die räumlich oder zeitlich entfernte Objecte auf indirectem Wege vergleicht, zugänglich sind. Aber da immerhin auch die psychischen Gebilde den allgemeinen Charakter von Grössen besitzen (S. 178), und da insbesondere die Werthgrösse psychischer Gebilde ein allgemeingültiger, auf alle psychischen Inhalte anwendbarer Begriff ist, so ist es auch klar, dass die gewöhnliche Behauptung, psychische Werthe seien überhaupt einer Massvergleichung unzugänglich, eine jener oberflächlichen Ansichten ist, wie sie aus unzureichender Analyse der Thatsache und ungenauer Begriffsbildung zu entspringen pflegen. In Wahrheit kann ja die praktische Lebensauffassung ebenso wenig wie irgend eines der Gebiete, die es mit den concreten Gestaltungen des geistigen Lebens zu thun haben, des Werthbegriffs und der Werthvergleichung entbehren. Gesteht man nun dem Begriff der psychischen Energie, der lediglich diese Thatsache der Werthvergleichung und die an und für sich offenkundige Wirkungsfähigkeit aller psychischen Inhalte ausdrückt, seine Berechtigung zu, so lehrt weiterhin die Erfahrung, dass in jeder geistigen Entwicklung, die der Bedingung der Continuität entspricht, ein Princip des Wachsthums der psychischen Energie zur Geltung kommt, das zu dem Princip der Constanz der physischen Energie den vollen Gegensatz bildet. Dieser Gegensatz gewinnt aber zugleich, ebenso wie das allgemeine Verhältniss der psychischen zur physischen Cau-

salität, die Bedeutung einer Ergänzung, wenn man bedenkt, dass das physische Energieprincip die äussere quantitative, das psychische die innere qualitative Seite des Wirklichen zu seinem Inhalte hat. In diesem Lichte betrachtet vereinen sich dann beide zu dem allgemeinen psycho-physischen Satze, dass, wie in der Natur überhaupt, so auch innerhalb der Lebenserscheinungen, die physischen Energien constant bleiben, dass aber der innere Werthgehalt dieser constanten Energien innerhalb einer jeden continuirlichen Entwicklung grösser und grösser wird. Dass übrigens diese Ergänzung des physischen Energieprincips auch für die physische Seite der Lebenserscheinungen nicht bedeutungslos ist, leuchtet ein. Bilden doch gerade die Lebensvorgänge ein Gebiet, auf das, da es das Substrat des Psychischen ist, auch die für dieses geltende Werthbeurtheilung übergreifen muss. (Vgl. Bd. I, S. 649, und Bd. II, 1, S. 550.)

Nun schliesst allerdings jene Bedingung einer Continuität der Entwicklung, an die der Begriff der Wirkungsfähigkeit auf psychischem Gebiete gebunden ist, eine Allgemeingültigkeit, wie sie auf Grund der Voraussetzung des universellen Zusammenhangs der Naturerscheinungen dem physikalischen Energieprincip zugeschrieben wird, von vornherein aus; und selbst die bloss partiellen Hemmungen jener Wirkungsfähigkeit, wie sie uns so vielfach in der Erfahrung entgegentreten, müssen als Störungen anerkannt werden, welche die in dem Gesetz der schöpferischen Synthese gelegene Tendenz der psychischen Gebilde sich zu Entwicklungsreihen mit wachsenden Werthgrössen zu vereinigen theilweise oder ganz vereiteln können. Immerhin ist zu beachten, dass eine der wichtigsten dieser Unterbrechungen psychischer Entwicklung, das Aufhören der individuellen geistigen Wirkungsfähigkeit, mehr als compensirt zu werden pflegt durch das Wachsthum der geistigen Energie innerhalb der Gemeinschaft, welcher der Einzelne angehört, und dass selbst diese Gemeinschaft wieder in ein Ganzes geschichtlicher Entwicklung einmündet, in welchem sich seine Wirkungsfähigkeit fortsetzt, auch nachdem es selbst längst untergegangen ist. So wird schliesslich das Princip da, wo es im einzelnen Fall Lücken lässt, ergänzt durch seine generellen Anwendungen, und diese ergänzen sich ihrerseits wieder in aufsteigender Reihenfolge. Wo uns empirisch solche Ergänzungen nicht mehr zugänglich sind, da bleibt dann freilich nur noch das ethische Postulat übrig, dass jede geistige Entwicklung Bestandtheil der allgemeinen Weltordnung ist, und dass sie als solche ihre un-

zerstörbare Bedeutung haben muss, ob sie sich nun trotz aller Störungen mit der gleichen allgemeinen Tendenz des Wachsthums ins unbegrenzte fortsetzt, oder ob sie bei irgend einem Punkte zu längst durchlaufenen Stufen zurückgeworfen oder auch ganz unterbrochen wird. Wie jedes geistige Erzeugniss einen für sich bestehenden Werth hat, so würde sogar im letzten dieser Fälle die einmal da gewesene Entwicklung ihren Werth in sich selbst tragen.

An die Unterscheidung actueller und latenter Energien, auf die auch hier der Begriff der Energie nothwendig zurückführt, sind nun auf psychischem Gebiet noch weitere Unterschiede gebunden, die für die Gestaltung der seelischen Processe im einzelnen und für ihre Werthverhältnisse von der grössten Bedeutung sind. Die actuelle psychische Energie eines individuellen Bewusstseins besteht in der Gesammtheit der wirklichen Bewusstseinsvorgänge, die in der momentanen Gefühls- und Willenslage ihren einheitlichen Ausdruck finden. Diese Gefühls- und Willenslage selbst ist aber stets nicht bloss durch den momentanen Bewusstseinsinhalt sondern zugleich durch das Verhältniss bestimmt, in welchem derselbe zu früheren, ja zum Theil zu weit vorangegangenen psychischen Erlebnissen steht. Gerade derjenige Bestandtheil des momentanen Bewusstseins, der für uns zugleich das Mass der Werthgrösse desselben abgibt, ist auf diese Weise ein Product, in das in unbestimmter Begrenzung latente Energien mit eingehen. Und die nämlichen Beziehungen, die in der Gefühls- und Willenslage ihren Ausdruck finden, bestimmen nun auch den causalen Zusammenhang des momentanen Zustandes mit der Vergangenheit des nämlichen Bewusstseins. Darum sind die Gefühle nicht bloss das unmittelbare subjective Werthmass für die psychischen Inhalte, sondern sie gewinnen zugleich durch die Unterschiede ihrer Qualität und ihres Verlaufs symptomatische Bedeutung für die Causalität des Geschehens. So weist zunächst die Einheit der Gefühlslage darauf hin, dass, insoweit auf das momentane Geschehen latente Energien von Einfluss sind, diese sich stets zu einer einheitlichen Wirkung verbinden, die zwar äusserst zusammengesetzt sein kann, niemals aber in eine Mehrheit von einander unabhängiger Wirkungen auseinanderfällt. Bezeichnen wir demnach den Antheil, den in einem einzelnen Fall solche latente Energien an der Entstehung des psychischen Vorganges nehmen, als den wirksamen Energievorrath, so ist die Entstehung eines jeden psychischen Gebildes eine aus neuen (z. B. durch Sinneseindrücke, eigene Bewegungen oder sonstige psychophysische Processe

entstandenen) Elementen und aus wirksam gewordenem Energievorrath zusammengesetzte schöpferische Synthese. Hier lehrt nun die psychologische Beobachtung unzweifelhaft, dass dieser wirksame Energievorrath noch weniger als der Gesammtvorrath latenter psychischer Energie eine constante Grösse ist, da er nicht bloss von der fortwährenden Veränderung dieses Vorraths, sondern ausserdem von den momentanen Bedingungen abhängt. Hinsichtlich dieser sind aber wieder nach dem Zeugniss der Beobachtung leichter und schwerer verfügbare Energien zu unterscheiden. Leicht verfügbar sind solche, die entweder zuvor schon unter den nämlichen Bedingungen, oder die überhaupt sehr oft eine actuelle Wirkung ausgeübt haben. Ferner ist es unverkennbar, dass die Erzeugnisse schöpferischer psychischer Synthese selbst wieder zu latenten Energien werden, die nun, je zahlreicher die an ihnen betheiligten psychischen Elemente sind, um so mehr theils durch gemeinsame Elemente theils durch die im Bewusstsein zur Entwicklung gekommenen Vorstellungs- und Gefühlsbeziehungen mit den verschiedenen Theilen des gesammten Energievorraths in Verbindung treten. Auf diese Weise bilden sich zwei Formen causaler Beziehungen aus, die in der mannigfaltigsten Art in einander eingreifen, dabei aber doch, je nachdem die eine oder die andere in den Vordergrund tritt, zu wesentlichen Eigenthümlichkeiten des Verlaufs und des inneren Zusammenhangs der psychischen Vorgänge Anlass geben. Auf der einen Seite nämlich gibt es Processe, bei denen augenscheinlich der leicht disponible Energievorrath, der in dem gegebenen Bewusstseinszustand unmittelbar auslösende Bedingungen vorfindet, vorzugsweise zur Verwendung kommt; auf der andern Seite begegnen uns Vorgänge, bei denen eine Fülle vorangegangener, über die ganze Vergangenheit des Bewusstseins sich erstreckender Synthesen mitwirkt, so dass die einzelnen Factoren der Wirkung meist gar nicht mehr deutlich geschieden werden können. Während daher im ersten Fall in der Regel einzelne vorausgegangene Ereignisse als die entscheidenden Ursachen gegebener Erfolge aufgezeigt werden können, ist das im zweiten nicht mehr möglich, sondern es kann hier in irgend zureichender Weise über den eintretenden Erfolg nur durch eine die ganze Vergangenheit des individuellen Bewusstseins umfassende Analyse Rechenschaft gegeben werden. Dabei sind natürlich auch in diesem zweiten Fall noch Unterschiede möglich, da die Gesammtsumme latenter psychischer Energien niemals bei einem einzelnen Geschehen wirksam werden kann, sondern immer nur ein mehr oder

minder umfassender Theil derselben. Aber so sehr dadurch individuelle Verschiedenheiten der Vorgänge begreiflich werden, so begründet das doch in jenen Hauptrichtungen der Ereignisse selbst keinen wesentlichen Unterschied, weil sich hier wiederum das schon bei der Wirkung der leicht disponiblen Energien bemerkbare Princip der Verstärkung durch oft wiederholte Action geltend macht. Hierdurch geschieht es, dass sich für alle aus der Gesammtanlage des Bewusstseins zu erklärende Vorgänge immer mehr leicht disponible, in ausgeprägten Totalgefühlen sich kundgebende Verbindungen ausbilden. Daher denn auch die aus den zufälligen nächsten Verbindungen resultirenden causalen Beziehungen um so mehr zurücktreten, und dafür constante Richtungen der in ihre Factoren nicht unmittelbar zerlegbaren Gesammtenergie des Bewusstseins vorwiegen, je vollkommener sich das psychische Leben durch die vorausgegangene Wirksamkeit und wechselseitige Verbindung schöpferischer Synthesen gestaltet hat. So führen die Unterschiede jener Formen des psychischen Geschehens, die uns in den Gegensätzen der passiven und der activen Apperception, der Associationen und der apperceptiven Verbindungen, endlich der einfachen und der zusammengesetzten Willenshandlungen begegneten, und als deren nächste Symptome wir neben gewissen Eigenthümlichkeiten im Verlauf der Vorstellungen charakteristische Gefühle kennen lernten, zugleich auf wesentliche Unterschiede in dem causalen Zusammenhang der psychischen Vorgänge zurück.

Mit dem Princip der schöpferischen Synthese und seiner in dem Princip des Wachsthums der psychischen Energie geschehenden Anwendung auf continuirliche Entwicklungsreihen in enger Verbindung steht die Thatsache, dass die psychologische Causalerklärung durchgängig eine regressive ist, im Gegensatze zu der Bevorzugung des progressiven Verfahrens in der Naturwissenschaft. Denn jener Charakter des „Schöpferischen“ liegt ja eben darin, dass wir uns immer erst, nachdem der Effect oder das Product gegeben ist, über den inneren Zusammenhang desselben mit seinen Componenten oder Factoren Rechenschaft geben können. Sobald nun bei diesem regressiven Verfahren das Erzeugniss eines synthetischen Processes nach seinem Werthe abgeschätzt wird, so wird auf den Endpunkt dieses Processes, der zugleich der Anfangspunkt der regressiven Causalerklärung ist, der Begriff des Zweckes angewandt. Auf diese Weise verwandelt sich jene in eine Erklärung aus Zwecken. Dem-

nach ist jede psychische Causalbetrachtung nothwendig regressiv, sie ist aber nicht nothwendig teleologisch. Dazu wird sie erst durch die hinzutretende Werthbestimmung. Denn Zweck ist nur derjenige Erfolg aus vorangegangenen Bedingungen, dem irgend ein Werth zugeschrieben wird, so dass der Erfolg eben dieses Werthes wegen als der bezweckte anzusehen ist. Die Bedingungen gelten dann bei dieser Werthbetrachtung als die Mittel und, insofern sie als Gefühls- und Vorstellungsfactoren gewirkt haben, als die Motive des zweckthätigen Geschehens. Ist aber auch nicht jede regressive Causalerklärung eine Zweckerklärung, so muss doch umgekehrt jede Zweckerklärung zugleich eine wahre regressive Causalerklärung sein. Ist sie das nicht, so beruht sie auf jenen fehlerhaften Anwendungen des Zweckbegriffs, die sich in einen Gegensatz zur Causalerklärung setzen, statt eine unter besonderen Bedingungen stehende Form derselben zu sein. (Vgl. Bd. I, S. 631 ff.)

Sobald nun die einzelne Zweckerklärung wieder ein Bestandtheil einer zusammenhängenden Kette von Zweckverbindungen ist, so geht aus dem psychologischen Zweckprincip ein eigenthümliches Entwicklungsgesetz hervor, das zu ihm genau im selben Verhältnisse wie das Princip des Wachsthums der psychischen Energie zu dem der psychischen Synthese steht. Jener schöpferische Charakter der letzteren, der nothwendig jede Causalerklärung auf psychischem Gebiet, falls sie nicht etwa in einfacheren Fällen zureichende Anhaltspunkte an der Analogie früherer Ereignisse hat, nothwendig zu einer regressiven macht, bewirkt es auch, dass die Effecte bestimmter psychischer Ursachen stets über den Umkreis der in den Motiven vorausgenommenen Zwecke hinausreichen, und dass aus den gewonnenen Effecten neue Motive entstehen, die eine abermalige schöpferische Wirksamkeit entfalten können. So ergibt sich als ein letztes Folgeprincip das der Heterogonie der Zwecke. Die Bedeutung desselben liegt, ähnlich wie die des Princips des Wachsthums der psychischen Energie, vorzugsweise auf ethischem Gebiete, während den allgemeineren Principien der schöpferischen Synthese und der regressiven Causalerklärung die grössere psychologische Bedeutung zukommt*).

*) Ueber das Princip der Heterogonie vgl. Ethik, 2. Aufl., S. 265 ff.

e. Das Princip der Contrastverstärkung.

Indem sich die Mannigfaltigkeit der psychischen Erlebnisse, wie oben (S. 264) bemerkt, in zwei in Wirklichkeit zusammengehörige, aber durch die psychologische Abstraction zu sondernde Bestandtheile scheidet, in die objective Vorstellungswelt und in ein in Gefühlen und Willensregungen sich äusserndes subjectives Verhalten, fordert dieses letztere zugleich durchweg eine Ordnung nach Gegensätzen heraus. Die Begriffe, die diese Ordnung herstellen, wie Lust und Unlust, Streben und Widerstreben, sind natürlich nur logische Kategorien, nicht selbst einzelne Inhalte des Bewusstseins. Sie bezeichnen aber immerhin eine wichtige Eigenschaft, die diese Einzelinhalte in der unendlichen Fülle ihrer qualitativen Bestimmungen darbieten; und indem diese subjectiven Bestimmungen überall zugleich für die mit ihnen verbundenen Vorstellungsprocesse massgebend werden, gehören sie zu den wichtigsten Bedingungen der gesammten Bewusstseinsentwicklung. Diese fundamentale Bedeutung spricht sich schon darin aus, dass die wesentlichsten Unterschiede der psychischen Processe, wie das verschiedene bald passive bald active Verhalten der Aufmerksamkeit, die Eigenthümlichkeiten der reinen Associationen auf der einen und der intellectuellen oder apperceptiven Vorgänge auf der andern Seite, an charakteristische Gefühlsgegensätze gebunden sind.

Die Bedeutung dieser Gegensätze für die psychische Entwicklung beruht aber hauptsächlich darauf, dass sich dieselben durch ihr wechselseitiges Verhältniss verstärken. Diese Hebung durch den Contrast ist eine so allgemeine Erscheinung, dass die Annahme nahe liegt, subjective Gemüthszustände seien ohne diese Eigenschaft überhaupt undenkbar. Hierauf beruht jene Lehre von der Correlation der Gegensätze, die in der philosophischen Ethik, Aesthetik und Religionsphilosophie eine nicht geringe Rolle gespielt hat. Indem diese Lehre behauptet, das sittlich Gute, das Schöne und sogar die Idee Gottes seien nicht möglich ohne die Gegensätze des Bösen, des Hässlichen und eines negativen religiösen Ideals, bringt sie die Ueberzeugung von der Wechselwirkung der Contraste zu einem besonders energischen Ausdruck. Doch pflegt sie zugleich metaphysische Folgerungen hieran zu knüpfen, die gänzlich ausserhalb des Gesichtskreises der psychologischen Thatsachen liegen, denen das Princip des Contrastes seinen Ursprung verdankt. Denn empirisch hat ja

die Voraussetzung eines Gefühls, zu dem es gar keinen Gegensatz gibt, keine Bedeutung, weil solche Gefühle nicht vorkommen, daher sich auch unmöglich etwas darüber sagen lässt, wie sie und die ihnen entsprechenden Vorstellungsobjecte, wenn sie existirten, sich verhalten müssten. Die psychologische Erfahrung lehrt uns nur, dass es thatsächlich kein Gefühl gibt, dem nicht ein entgegengesetztes Gefühl gegenüberstünde, und dass sich diese Entwicklung in Gegensätzen demnach über die Gesammtheit der psychischen Vorgänge, die ja überall Gefühlselemente enthalten, erstreckt. Weiterhin aber zeigt der Wechsel solcher Gegensätze stets zugleich die Tendenz, die einzelnen Inhalte durch den Contrast zu verstärken. Mit dieser Hebung durch den Contrast ist sodann die weitere Thatsache verknüpft, dass alle jene subjectiven Bestimmungen, die durch den Gegensatz gehoben werden, mehr als andere Erfahrungsinhalte durch ihre Dauer an Intensität abnehmen. Offenbar entsprechen sich beide Erfahrungen insofern, als ein gegebener Zustand dem Minimum des Contrasteinflusses vorangegangener Zustände um so näher kommen wird, je länger er bereits andauert. Auf diese Weise unterstützt der abnehmende Contrast die Wirkung der Erschöpfung, der alle in gleichem Sinne andauernden psychischen Processe unterworfen sind, und beide zusammen begünstigen die Entstehung neuer, in entgegengesetzter Richtung wirksamer Vorgänge.

Das Princip der Contrastverstärkung hat, wie sein Ausdruck schon andeutet, die Eigenschaft, dass es niemals für sich allein, sondern immer nur in Verbindung mit andern causalen Principien das psychische Geschehen bestimmen kann. Irgend welche sonstigen Bedingungen zur Entstehung der Erscheinungen, für die es gelten soll, müssen vorhanden sein. Sind aber diese gegeben, so kann es dann allerdings etwaige Hemmungen, die ihrer Erhebung über die Schwelle des Bewusstseins im Wege stehen, beseitigen und weiterhin die Intensität der einmal in bewusste Action getretenen Wirkungen verstärken. Zunächst kommen solche Steigerungswirkungen bei den subjectiven Gemüthszuständen selbst vor: so vor allem beim Uebergang der Gefühle und Affecte in entgegengesetzte Gemüthslagen. Aber unvermeidlich wirken dann solche Uebergänge zugleich auf die mit ihnen verbundenen Vorstellungsgebilde zurück, und durch diese Rückwirkungen vermögen sie nun neue psychische Entwicklungen anzuregen. Auf diese Weise ordnet sich der Contrast in doppelter Weise dem Princip der schöpferischen Synthese unter: erstens unmittelbar, insofern er bestimmte psychische Erscheinungen

zu einer Intensität steigern kann, die ausser Verhältniss zu der Grösse ihrer positiven Ursachen steht; und zweitens mittelbar, indem jener Uebergang durch die Rückwirkung auf die Vorstellungsprocesse die Entstehung neuer Bewusstseinsinhalte begünstigt, die dann wieder mit neuen subjectiven Gemüthsreactionen verknüpft sind. In seiner allgemeinen Fassung bietet endlich das Contrastprincip einen besonders charakteristischen Fall der Eigenart psychischer Causalität dar. Dass sich hier, in vollem Gegensatze zu den Eigenschaften der Naturcausalität, unter geeigneten Bedingungen entgegengesetzte Kräfte verstärken können, ist eben nur dadurch begreiflich, dass die psychische Causalität zunächst auf den qualitativen Eigenschaften der Erscheinungen beruht, und dass mit diesen qualitativen Eigenschaften quantitative Bestimmungen immer erst in indirecter Weise verbunden werden können, indem man nämlich für die Verhältnisse der subjectiven Wirkungen gewisser Qualitäten Massbeziehungen aufsucht. Da nun die Beziehungen der Bewusstseinsinhalte zu einander ganz allgemein nur in relativen Grössen festzustellen sind, so bildet der Contrast überhaupt einen Specialfall des psychischen Relativitätsprincips, wie dasselbe in dem Weber'schen Gesetze seinen Ausdruck findet, und er ist in dieser allgemeinsten Bedeutung zugleich eine Erscheinung, die sich über alle psychischen Inhalte, insbesondere also auch über die Vorstellungselemente erstreckt. (Vgl. oben S. 192 ff.) Aber bei den letzteren führt die regelmässige Rückbeziehung bestimmter Empfindungen auf Reizwerthe, die empirisch als constante bekannt sind, schon auf psychischem Gebiet leicht eine Einübung auf eine wenn auch beschränkte absolute Grössenschätzung herbei — ein Process der dann zur Grundlage der bei der Objectivirung unserer Vorstellungen herrschend werdenden absoluten Messungen wird. Dies verhält sich natürlich anders bei denjenigen psychischen Inhalten, die wir niemals Anlass haben selbst irgendwie zu objectiviren. Hier erhält sich die Relativität des psychischen Masses bleibend, und im allgemeinen ist es sogar nicht einmal möglich, auch nur relative Werthe exact zu bestimmen, weil der fortwährende Fluss der Erscheinungen von Moment zu Moment die Verhältnisse der psychischen Gebilde verändert. Alle diese Bedingungen bringen es mit sich, dass auf psychischem Gebiete die Verstärkungen der Wirkungen durch die Verbindung gleichgerichteter und durch den Contrast entgegengesetzter Kräfte fortwährend neben einander vorkommen und in der mannigfaltigsten Weise in einander eingreifen können. Speciell

das Princip der Contrastwirkung bewährt sich aber hierbei als ein wichtiges psychologisches Entwicklungsprincip, das sich weit über den Umkreis des individuellen Bewusstseins, das sein nächster Ursprungsort ist, in den Entwicklungen des geschichtlichen und des socialen Lebens wiederfindet. (Vgl. unter Cap. III, 4.)

f. Das Princip der beziehenden Analyse.

Den synthetischen Formen des psychischen Geschehens stehen Processe entgegengesetzter Art, analytische, gegenüber. Beide ergänzen sich in analoger Weise wie etwa auf naturwissenschaftlichem Gebiet die chemische Synthese und Analyse. Doch ist die psychische Analyse ebenso eigenartig wie die psychische Synthese. Wie diese mit dem Aufbau organischer Formen, so hat jene mit der Differenzirung der Organe eines lebenden Wesens die nächste äussere Verwandtschaft. Aber auch hier bleibt der wesentliche Unterschied, dass das Verhältniss der Theile eines Organismus, wenigstens insoweit die Naturwissenschaft dasselbe festzustellen vermag, ein äusseres ist, während alle Eigenschaften, die der psychischen Synthese und Analyse ihr charakteristisches Gepräge geben, auf inneren Beziehungen beruhen.

Jedes psychische Gebilde, das durch Synthese gewisser Elemente entstanden ist, kann sich wieder in Bestandtheile sondern; und in der Aufeinanderfolge der psychischen Processe pflegen solche Verbindungen und Zerlegungen mehr oder minder regelmässig einander abzulösen. Dabei ist aber die psychische Analyse kaum jemals die reine Umkehrung einer vorangegangenen Synthese, sondern bei jener gruppiren sich die Elemente in neuer Weise zu Bestandtheilen des durch die Synthese gebildeten Ganzen. Setzt daher auch jede Analyse eine Synthese voraus, so ist doch der Process selbst nach Form wie Inhalt ein eigenartiger, was sich vor allem daran zu erkennen gibt, dass die Producte der Synthese überall durch die nachfolgende Analyse an Reichthum des Inhalts und in Folge dessen an Werth gewinnen, wie dies unmittelbar die begleitenden Gefühle, die auch hier eine werthmessende Bedeutung haben, verrathen. Das überall wiederzufindende charakteristische Merkmal der psychischen Analyse besteht demnach darin, dass dieselbe eine Gliederung ist, bei welcher die aus einem Ganzen ausgesonderten Bestandtheile sowohl mit diesem Ganzen selbst wie unter einander in Beziehung bleiben; daher ein synthetisches Erzeugniss durch die nachfolgende

Analyse nicht zerstört, wohl aber inhaltreicher und werthvoller wird. Die psychische Analyse, die wir eben wegen dieser Eigenschaften eine beziehende nennen, bildet hierdurch das vollkommene Gegenstück der psychischen Synthese, während doch zugleich der schöpferische Charakter der letzteren in ihr fortwirkt.

Mit diesen allgemeinen Eigenschaften begegnet uns die beziehende Analyse, wenn auch in den einzelnen Gestaltungen je nach der Natur der Processe mannigfach abweichend, auf allen Stufen seelischer Entwicklung. So beginnen die sinnlichen Wahrnehmungsvorgänge mit zusammenfassenden Vorstellungen, deren Inhalt zunächst wenig bestimmt ist, dann aber in Folge der eintretenden Analyse immer bestimmter und mannigfaltiger wird. Schon in diesen einfachen Fällen erfolgt die Gliederung regelmässig derart, dass successiv einzelne Theile des Ganzen aus diesem hervorgehoben und zu einander wie zu dem Ganzen selbst in Beziehungen gebracht werden. Dabei zeigt sich zugleich deutlich, dass diese analytische Thätigkeit auf das engste an das schon für die Vorgänge der Synthese massgebende Verhältniss der Apperception zu dem Bewusstseinsinhalt gebunden ist. Ist doch, wie wir sahen, das Bewusstsein in jedem Moment die actuelle Gesammteinheit psychischer Vorgänge, der sich die Apperception als eine in ihr enthaltene und zugleich sie bedingende Sondereinheit gegenüberstellt. (S. 266.) Indem nun die verschiedenen Theile des Bewusstseinsinhaltes successiv Inhalte der Apperception werden, gliedern sie sich ab von dem Ganzen, das als umfassenderes psychisches Gebilde Inhalt des Bewusstseins bleibt. Aber sie werden zugleich als Theile dieses Ganzen aufgefasst und, indem die Apperception eine stetige, die Inhalte auf die sie sich richtet durchgängig in innere Beziehungen setzende Function ist, in ihren wechselseitigen Verhältnissen wahrgenommen. Das äussere Merkmal dieser Sonderung der apperceptiv erfassten Einzelinhalte ist die Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen. Diese Eigenschaften bezeichnen die beiden Hauptrichtungen in der Wirkung der analytischen Function: ein Inhalt wird klarer durch die Hervorhebung seiner eigenthümlichen Qualität, er wird deutlicher durch seine Sonderung von andern Inhalten. (Vgl. S. 179.)

So lange nun der Verlauf der Vorstellungen vorwiegend durch den Wechsel der äusseren Sinneseindrücke und durch die unmittelbar von ihnen ausgelösten leicht verfügbaren Energien bestimmt wird, äussert sich die Function der beziehenden Analyse lediglich in der Sonderung der einzelnen successiv auftretenden Vorstellungs-

inhalte von einander und in der nachfolgenden Auffassung von Beziehungen zwischen ihnen, während jene Inhalte selbst und demzufolge auch diese Beziehungen als gegebene aufgefasst werden. In diesem Sinne kann daher bei der Sinneswahrnehmung und bei den von ihr ausgehenden simultanen und successiven Associationen die Apperception eine passive genannt werden. Dennoch kommt schon hier eben in der nachfolgenden Beziehung der einzelnen Vorstellungen zu einander die active Wirksamkeit des Bewusstseins zum Ausdruck, wie denn ja auch das für diese charakteristische Thätigkeitsgefühl nicht fehlt, wenngleich stets unterbrochen durch das entgegengesetzte Gefühl des Erleidens, das die Hinnahme der Eindrücke und der Erinnerungsbilder begleitet. In diesen Beziehungen, in die die Apperception nachträglich die ihr gegebenen Inhalte zu einander setzt, und die man in den so genannten „Associationsgesetzen“ lediglich in gewisse Classen zusammenfasste, bereitet sich nun aber auch eine erweiterte Wirksamkeit der beziehenden Analyse vor, bei welcher diese unmittelbar in dem Wechsel der apperceptiven Vorstellungs- und Gefühlsinhalte selbst sich bethätigt. Darin zeigt es sich, dass diese Analyse eine der Apperception immanente Function ist. Zugleich aber erweisen sich auch hier passive und active Apperception, Associationen und apperceptive Verbindungen der Vorstellungen als Vorgänge, die nur nach gewissen Theilmerkmalen als Gegensätze aufzufassen sind, während sich in anderer Hinsicht in den Associationen die höheren intellectuellen Functionen vorbereiten, wie denn auch fortan jene eine psychische Unterströmung bilden, aus der Bestandtheile in den Verlauf der intellectuellen Vorgänge übergehen. Was jedoch diese letzteren Vorgänge, die wir nach ihren besonderen Merkmalen bald Phantasie- bald Verstandesfunctionen nennen, von Grund aus scheidet von dem Verlauf der Sinneseindrücke wie der reinen Associationen, das ist in causaler Beziehung das Merkmal, dass bei ihnen die beziehende Analyse nicht erst eines schon vorhandenen Stoffs sich bemächtigt, sondern selbst die Aufeinanderfolge der Vorgänge bestimmt.

Damit scheint zugleich die weitere Eigenschaft zusammenzuhängen, dass sich die Componenten dieser Vorgänge in ungleich grösserem Umfang über die latenten Energien des individuellen Bewusstseins ausdehnen. Während nämlich bei den Associationen in der Regel nur die durch vielfache Uebung oder zufällige Einflüsse leicht verfügbaren Anlagen actuell werden, erstrecken sich bei den

intellectuellen Processen die causalen Factoren einer gegebenen Wirkung ins unbegrenzte; denn selbst da, wo die einzelnen Bestandtheile eines apperceptiven Vorgangs sämmtlich auf nahe liegende Associationen zurückzuführen sind, äussert sich in der Art der Verknüpfung dieser Bestandtheile der Einfluss weiter zurückreichender Entwicklungsbedingungen. So setzen z. B. schon Wahrnehmungsurtheile einfachster Natur, wie „die Sonne leuchtet“, „der Stein fällt“ u. dgl., ausser den associativen Verschmelzungen und Assimilationen, die hier jedesmal den Wahrnehmungsvorgang constituiren, mannigfache Vorstellungsverbindungen verschiedener Art voraus, auf Grund deren erst jene Function beziehender Unterscheidung zu Stande kommen kann, die das Ganze einer solchen Wahrnehmung in einen Gegenstand und seine Eigenschaft oder seinen Zustand gliedert — in begriffliche Bestandtheile also, die in keiner Wahrnehmung gesondert gegeben sind, und deren Unterscheidung daher durch Associationen begünstigt werden mag, niemals aber durch diese ausschliesslich bewirkt werden kann. Was durch keine Association hervorzubringen ist, das ist eben die unterscheidende und beziehende Function des Bewusstseins selbst, die, wenn sie auch durch die Empfindungen und ihre mannigfachen Associationen ausgelöst wird, doch eine von diesen auslösenden Bedingungen verschiedene Function bleibt. Wohl aber wirkt diese Function ihrerseits wieder auf die associativen Processe zurück, indem nicht nur die durch beziehende Analyse entstandenen apperceptiven Verbindungen durch Einübung in Associationen übergehen, sondern indem überdies die Verlaufsrichtungen kommender Associationen durch die vorausgegangenen intellectuellen Processe bestimmt werden.

Diese ganze Entwicklung findet ihren Ausdruck in den für alle diese höheren Bewusstseinsvorgänge charakteristischen G e s a m m t v o r s t e l l u n g e n und deren weiteren Schicksalen. Als Gesammtvorstellungen bezeichnen wir hierbei diejenigen Producte psychischer Synthese, an denen sich die Functionen der beziehenden Analyse bethätigen. Die einfachsten Producte dieser Art gehen aus von Sinneswahrnehmungen und deren Erinnerungsbildern. Sie bestehen theils in simultanen theils in successiven Associationen, die sich aber von andern Associationsproducten durch ihre Folgewirkungen unterscheiden, d. h. dadurch dass sie die Functionen der beziehenden Analyse auslösen: so in den obigen Beispielen der leuchtenden Sonne, des fallenden Steins. Auf die zusammengesetzteren Gesammtvorstellungen gewinnen dann die in vorausgegangenen intellectuellen Processen

entstandenen Motive einen steigenden Einfluss, und es gehen in sie selbst schon mannigfache Producte dieser Processe ein; daher sich nun auch solche complexere Gesammtvorstellungen, wie z. B. ein verwickelter logischer Gedankenzusammenhang oder die Idee eines Kunstwerks, nicht mehr in einem sicher abgegrenzten Wahrnehmungsbilde festhalten lassen, sondern mehr und mehr durch repräsentative Einzelvorstellungen und daran geknüpfte stark ausgeprägte intellectuelle Gefühle ersetzt werden. In dem Masse wie auf diese Weise die Gesammtvorstellung selbst schon zu einem intellectuellen Gebilde wird, entwickeln sich aber auch die Functionen der beziehenden Analyse immer reicher, und es entsteht nun jener unmittelbar durch diese Functionen bestimmte Vorstellungsverlauf, wie ihn für das begriffliche Denken die Sprache fixirt, und wie ihn uns für die Phantasiethätigkeit in der vollkommensten Form die Entstehungsgeschichte des Kunstwerks vorführt.

g. Das Grundgesetz der psychischen Causalität.

Die Frage nach den Gesetzen der beziehenden Analyse kann im letzten Grunde nur mit der nach den Gesetzen der psychischen Causalität selbst identisch sein. Denn es ist klar, dass auch da, wo uns psychische Gebilde nicht unmittelbar in den Verbindungen gegeben sind, welche die psychische Analyse herstellt, wir nach Massgabe der in ihnen zum Ausdruck kommenden Gesetze werden verfahren müssen, falls wir uns über ihren Zusammenhang Rechenschaft geben wollen. Insbesondere wird die wissenschaftliche Analyse irgend welcher psychischer Producte im ganzen keinen andern Weg gehen können als den, den uns die natürliche Gliederung dieser Erzeugnisse vorzeichnet. Ueberall also wo es sich um eine psychologische Interpretation handelt, sei es in der Psychologie selbst sei es in dem sonstigen Umkreis der Geisteswissenschaften, wird diese Interpretation in einer beziehenden Analyse bestehen müssen, welche den nämlichen Gesetzen folgt, die für den natürlichen Verlauf unseres Denkens ebenfalls gelten. Nur vor einem oft begangenen Irrthum hat man sich hierbei zu hüten: können auch ohne weiteres die Gesetze der psychischen Analyse auf die Interpretation psychischer Gebilde übertragen werden, so darf man doch nicht umgekehrt annehmen, dass die in einer beliebigen Interpretation zur Ausführung gekommene Analyse nun auch ein Abbild des Vorganges selbst sei, durch den das concrete psychische Er-

zeugniss zu Stande kam. Dies gilt nur da, wo die künstliche Analyse eine wirkliche Nachbildung einer vorausgegangenen natürlichen ist, wie solches ja bei den Erzeugnissen der höheren Verstandes- oder auch, obgleich schon viel seltener, bei denen der Phantasiethätigkeit vorkommen kann. In allen andern Fällen gibt die interpretatorische Analyse über die wechselseitigen Beziehungen der Bestandtheile eines psychischen Gebildes Rechenschaft, und sie fördert dadurch die Erkenntniss seines Inhaltes und seiner Entstehungsweise. Dass aber bei dieser Entstehung selbst eine solche Analyse stattgefunden habe, ist überall nur da anzunehmen, wo dies thatsächlich in der Erfahrung nachzuweisen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es zwei Quellen gibt, aus denen wir möglicher Weise unsere Kenntniss der Gesetze psychischer Analyse und damit psychischer Causalität überhaupt schöpfen könnten: die eine dieser Quellen ist das unmittelbare Erlebniss, wie es vor allem in dem natürlichen Verlauf der intellectuellen Functionen oder, psychologisch ausgedrückt, in den apperceptiven Verbindungen der Vorstellungen vorliegt; die andere besteht in den Verfahrungsweisen, auf welche die psychologische Interpretation bei dem Versuch sich über den inneren Zusammenhang irgend welcher psychischer Gebilde Rechenschaft zu geben geführt wird. Die erste dieser Quellen ist die ursprünglichere; denn die Interpretation liefert uns im allgemeinen schon in begrifflicher Verarbeitung was in dem unmittelbaren intellectuellen Erlebniss allein in seiner allen willkürlichen Veränderungen und Zugaben vorausgehenden Gestalt anzutreffen ist. Nun bestehen die Beziehungen, in welche die natürliche psychische Analyse die Theile einer Gesammtvorstellung bringt, immer nur darin, dass die Elemente als übereinstimmend oder nicht übereinstimmend aufgefasst, und dass die unterschiedenen Bestandtheile in Folge der beziehungsweisen Veränderungen die sie erfahren je nach den besonderen Umständen in ein Verhältniss bald einseitiger bald wechselseitiger Abhängigkeit gebracht werden. Wollen wir diese Beziehungen der Uebereinstimmung, des Unterschieds und der correlativen Veränderungen auf abstracte Principien zurückführen, so sind diese demnach in nichts anderem enthalten als in den allgemeinen logischen Grundsätzen der Identität, des Widerspruchs und der Beziehung von Grund und Folge. Da das letzte dieser Principien das umfassendste ist, indem es die andern voraussetzt und also in sich schliesst*), so kann daher gesagt werden,

*) Vgl. Logik, Bd. I, S. 572 ff., und System der Philosophie, S. 77 ff.

dass das allgemeine Gesetz psychischer Causalität der Satz des Grundes selbst ist. Augenscheinlich entspricht das auch vollkommen dem Verhältniss äusserer und innerer Erfahrung. Wie diese beiden nicht an sich verschiedene Gegenstände enthalten, sondern verschiedene Standpunkte einem und demselben Erfahrungsganzen gegenüber bezeichnen, so ist auch das Princip der physischen Causalität nur eine besondere Anwendung des Satzes vom Grunde, eine Anwendung die eben unter den eigenthümlichen Voraussetzungen steht, die der mittelbaren oder begrifflichen Form der Naturerkenntniss zukommen. (Vgl. Bd. I, S. 606 ff.) Da nun diese Voraussetzungen für die unmittelbare oder anschauliche psychologische Erfahrung nicht gelten, so folgt daraus ohne weiteres, dass hier der Satz des Grundes selbst in seiner in unseren psychischen Erlebnissen gegebenen Form in seine Rechte eintritt. Dabei ist freilich nicht zu vergessen, dass er in seiner begrifflichen Fassung nur ein aus der Gesammtheit psychischer Erfahrungen und vor allem aus den Vorgängen der beziehenden Analyse abstrahirtes Princip ist, dass aber in unserem wirklichen Bewusstsein nur concrete und anschauliche Vorgänge existiren, die nach Massgabe jenes Satzes und der in ihm mitenthaltenen logischen Axiome in Beziehungen zu einander gesetzt werden. Demnach entsteht in uns das Bewusstsein, einen einzelnen psychischen Vorgang oder einen Zusammenhang solcher Vorgänge zu verstehen, sobald es uns gelungen ist ihn mit andern thatsächlich gegebenen psychischen Vorgängen in eine Beziehung gemäss dem Princip der Verknüpfung nach Grund und Folge zu bringen. Da nun auf allen Gebieten der Geisteswissenschaften die Interpretation ein Verständniss der geistigen Vorgänge und Erzeugnisse zu gewinnen strebt, so ist daraus an sich schon klar, dass das oberste logische Princip das sie leitet kein anderes als das nämliche sein kann, das auch für die Verknüpfung der geistigen Vorgänge selber gilt.

h. Der Begriff der geistigen Gemeinschaft.

Indem die Individualpsychologie die Vorgänge des einzelnen Bewusstseins gemäss den Principien der psychischen Causalität zu erklären sucht, begegnet sie allenthalben Unterbrechungen jenes Zusammenhangs, und sie kann daher nicht umhin auf Glieder Rücksicht zu nehmen, die von aussen in die seelischen Erlebnisse eingreifen, um dann selbst als wichtige Factoren an ihnen theilzunehmen.

Diese Lücken mahnen daran, dass isolirt gedacht der Begriff der individuellen Seele eine Abstraction ist, der die Wirklichkeit nirgends entspricht. Zugleich führen aber die Erlebnisse des Einzelbewusstseins bereits nach zwei Richtungen über die Grenzen ihrer eigenen Causalität hinaus. Auf die Naturumgebung weist die eine, auf die geistige Umgebung die andere dieser Richtungen hin*). Unter ihnen fallen die Einflüsse der Naturumgebung der psychophysischen Betrachtung anheim, die schon einen wesentlichen Bestandtheil der Individualpsychologie bildet, und für die sich, wie oben erörtert, aus dem Princip des psychophysischen Parallelismus die allgemeinen Maximen ergeben, nach denen hier physiologische und psychologische Forschung hülfreich in einander eingreifen. (Vgl. S. 250 ff.) Anders verhält es sich mit der geistigen Umgebung. Da sie sich selbst wieder aus geistigen Einzelwesen zusammensetzt, so können für ihre Beziehungen zum individuellen Bewusstsein durchaus nur die nämlichen Principien der psychischen Causalität gelten, die für dieses selbst massgebend sind. Aber die Anwendung dieser Principien steht hier unter neuen und eigenthümlichen Bedingungen, die eine besondere Betrachtung erheischen.

Nirgends fällt die Bedeutung der psychologischen Grundanschauungen für die Würdigung des Inhaltes wie des Werthes der Erscheinungen des geistigen Lebens so sehr ins Gewicht als bei der Beantwortung der Frage nach dem Verhältniss des Einzelnen zur geistigen Gemeinschaft. Die materialistische und die intellectualistische Psychologie sind hier von Hause aus individualistischen Anschauungen zugeneigt. Ist doch für die erstere in gewissem Sinne schon das Einzelbewusstsein nichts als eine atomistische Verbindung von Empfindungen. Nur der physische Zusammenhang der Organe des individuellen Organismus vermittelt hier die der inneren Wahrnehmung gegebene Verbindung gleichzeitiger und auf einander folgender Zustände. Dass durch die geistige Wechselwirkung der Einzelnen neue geistige Inhalte von eigenthümlichem Werth entstehen, ist für diesen Standpunkt ebenso gut eine Unmöglichkeit wie die Annahme, dass die Eigenschaften einer Anzahl von einander unabhängiger und räumlich entfernter Körper in etwas anderem bestehen könnten als in der Summe der Eigenschaften aller einzelnen. Die intellectualistische Psychologie ist nicht mit

*) Ueber die Bedeutung dieser zwei Seiten der Betrachtung für die Geisteswissenschaften überhaupt vgl. oben Cap. I, S. 34 ff.

gleicher Nothwendigkeit an diese ausschliessliche Anerkennung der Realität des Individuums gebunden; aber ihr Streben, alle psychischen Functionen nach dem Schema der Verstandesfunctionen zu beurtheilen, macht sie doch von vornherein einer solchen Ansicht zugeneigt. Denn indem jenes Verfahren der Reduction auf Verstandesfunctionen auch auf die Erscheinungen geistiger Wechselwirkung angewandt wird, fügen sich diese am ungezwungensten dem Gesichtspunkte, dass sie durch planmässige Uebereinkunft oder durch den hervorragenden Einfluss der Intelligenz Einzelner entstanden seien. Darum bilden die Erfindungs- und Vertragstheorien, unter denen je nach dem Gegenstand bald die einen bald die andern bevorzugt werden, und die sich über alle Gebiete gemeinsamen geistigen Lebens, über Sprache, Religion, Sitte, Recht und Staat, erstrecken, ein altes Erbstück des Intellectualismus. Völlig anders steht die voluntaristische Psychologie dem Problem der geistigen Wechselwirkungen gegenüber. Indem sie jedes Erlebniss in seiner eigenen Natur und nach seinem eigenen Werthe aufzufassen bemüht ist, und indem sie alle geistigen Vorgänge als complexe Ereignisse betrachtet, die wir immer nur durch willkürliche Abstraction in einzelne Bestandtheile, wie z. B. in Vorstellungs- und Willenselemente, sondern können, wird ihr der Gedanke nahe gelegt, dass auch die Trennung des Einzelnen von der geistigen Umgebung in der er steht nur eine willkürliche Abstraction sei, weil die Realität zahlreicher geistiger Vorgänge von zusammengesetzter Art eben darin besteht, dass an ihrer Erzeugung stets eine Vielheit in geistiger Wechselwirkung stehender Einzelwesen betheiligt ist. Diesen positiven Bestimmungsgründen tritt dann zugleich die diesem Standpunkte nahe liegende Einsicht in die Unhaltbarkeit der rationalistischen Erfindungs- und Vertragstheorien als wichtiges Unterstützungsmittel zur Seite.

Nicht minder enge ist aber ein gleicher Wandel der Anschauungen an die beiden Begriffsbestimmungen der Seele geknüpft, welche die verschiedenen Richtungen der Psychologie ihrer Interpretation der psychischen Vorgänge zu Grunde gelegt haben. Ist die Seele, wie die Substanzhypothese annimmt, ein beharrendes Wesen, ein geistiges Atom, das an den Körper gebunden, sei es von ihm verschieden sei es im letzten Grunde seinen Elementen gleichartig, die geistigen Vorgänge und die psychophysischen Wechselwirkungen hervorbringt, so hat selbstverständlich nur das Individuum wahre Realität. Es kann keine geistigen Vorgänge geben, die nicht ausschliesslich individuelle Erlebnisse wären, noch geistige Werthe, die

nicht bloss individuellen Zwecken dienten. Darum ziehen nun auch der Intellectualismus und die Substantialitätshypothese wahlverwandt einander an. Hat nur die individuelle Persönlichkeit wahre Realität und einen bleibenden Werth, so liegt es nahe, alle jene geistigen Schöpfungen, an deren Erzeugung Viele theilnehmen, und deren Werth hinwiederum Vielen zu gute kommt, bloss als Hülfsmittel zu betrachten, durch die der Einzelne sich selber zu fördern sucht — ein Gesichtspunkt der die Annahme planmässiger Absicht und Erfindung schwer vermeiden lässt.

Ganz anders steht auch hier die Actualitätshypothese der Wirklichkeit der geistigen Vorgänge gegenüber. Besteht das „Wesen der Seele", alles was ihren Inhalt wie ihren Werth ausmacht, nur in jenen Vorgängen selber, und hier wiederum nicht in einer einzelnen Classe derselben sondern in ihrer aller Verbindung — dann liegt nicht der geringste Anlass vor, denjenigen Erlebnissen, an deren Entstehung eine geistige Gemeinschaft betheiligt ist, einen geringeren Grad der Wirklichkeit zuzuschreiben als den Vorgängen des individuellen Bewusstseins, oder den geistigen Erzeugnissen der Einzelnen allein einen absoluten und directen, denen der geistigen Gemeinschaften aber bloss einen relativen und indirecten Werth beizumessen. Vielmehr gilt hier der Satz: so viel Actualität so viel Realität. Soweit das Einzelleben einen ihm eigenen Inhalt hat, besitzt es selbständige Wirklichkeit und selbständigen Werth. Nicht minder aber sind die Erzeugnisse und Erlebnisse einer Gemeinschaft als eine umfassendere Wirklichkeit anzuerkennen, deren Werth sich ebenfalls nach ihrem Inhalte richtet und daher im Einzelfalle den Zwecken des Einzellebens bald über- bald untergeordnet, niemals jedoch für dieses bloss ein Mittel zu individuellen Zwecken sein kann. Vielmehr werden umgekehrt im allgemeinen der umfassenderen Wirklichkeit auch umfassendere und höhere Zwecke zukommen. In der Feststellung dieses Verhältnisses hat in der That das sittliche Urtheil aller Zeiten die individualistische Theorie und ihre künstlichen Constructionen praktisch auf das bündigste widerlegt*).

Auch in theoretischer Beziehung ist aber offenbar erst auf Grund des Princips der actuellen Realität allen den geistigen Vorgängen, deren Entstehung an die geistige Wechselwirkung der Indi-

*) Ueber die ethische Seite dieser Frage vgl. meine Ethik, 2. Aufl., S. 499 ff., über den Begriff des Gesammtgeistes überhaupt System der Philosophie S. 591 ff., sowie den Aufsatz „Ueber das Verhältniss des Einzelnen zur Gemeinschaft", Deutsche Rundschau, August 1891, S. 190 ff.

viduen gebunden ist, ein zureichendes psychologisches Verständniss abzugewinnen. Darum scheitert jeder Versuch, den Forderungen der Völkerpsychologie mittelst der atomistischen Substanzhypothese und der mit ihr verknüpften individualistischen Auffassung des seelischen Geschehens gerecht zu werden. Dagegen hat vom Gesichtspunkt der actuellen Wirklichkeit des psychischen Geschehens aus die „Volksseele“ an und für sich gerade so viel Realität wie die Einzelseele. Nur dass man freilich bei diesem Begriff nicht wieder in den Fehler der Substanzhypothese zurückfallen und in ihr irgend eine substantielle Wesenheit ausserhalb der Gesammtheit aller in Wechselwirkung stehenden individuellen seelischen Vorgänge sehen darf. So wenig die Einzelseele etwas anderes ist als der Zusammenhang der psychischen Erlebnisse des Einzelbewusstseins, gerade so wenig ist die „Volksseele“ oder irgend eine andere Form des Gesammtgeistes etwas anderes als die thatsächliche Wirklichkeit aller der psychischen Vorgänge, die innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft durch die Wechselwirkungen der psychischen Energien der Einzelnen zu Stande kommen. Nach diesem Merkmal ist vollkommen unzweideutig das was zur Einzelseele von dem was zur Volksseele gehört zu scheiden. Insoweit Vorstellungen, Gefühle, Affecte, Willensregungen entstehen und ablaufen können, ohne nothwendig und wesentlich von der Existenz einer geistigen Gemeinschaft gleichartiger Individuen beeinflusst zu sein, gehören sie dem individuellen Bewusstsein an. Auch der Umstand, dass thatsächlich stets eine Menge dieser Vorgänge, ja dass die ganze Anlage und Richtung derselben schliesslich von der geistigen Umgebung mitbedingt ist, ändert hieran nichts, da dies für die Gesetze des Verlaufs der einzelnen Erscheinung unwesentlich ist. Die Sprache dagegen, die mythologischen Vorstellungen, die in der Form der Sitte und der sittlichen Anschauungen zur Geltung kommenden Willensentwicklungen sind seelische Vorgänge, als deren Substrat nur eine geistige Gemeinschaft angesehen werden kann, weil bei ihrer Entstehung und Entwicklung der Einzelne lediglich als eine Theilkraft wirksam ist, die nur im Zusammenhang und in Wechselwirkung mit andern ähnlichen Theilkräften die Erscheinungen hervorbringt. Sobald in diesem Fall der Einzelne isolirt gedacht wird, verschwindet das psychische Geschehen selbst. Da somit die Erzeugnisse der Volksseele immer auf die seelischen Energien einer Vielheit in Wechselwirkung stehender Einzelseelen zurückführen, so leuchtet ein, dass die allgemeinen Principien zur Erklärung dieser Erzeug-

nisse und die Elemente, aus denen sich diese zusammensetzen, gar keine anderen sein können als diejenigen, die schon im Einzelbewusstsein wirksam sind. Aber jene Principien kommen hier doch unter einer wesentlich neuen Bedingung zur Anwendung, unter der Bedingung nämlich, dass die Vorgänge des individuellen Bewusstseins nur als Theilkräfte thätig sind, die mit andern gleichartigen Kräften zusammenwirken. In Folge dessen begegnet uns namentlich ein wichtiges Princip der psychischen Causalität hier auf einer höheren Stufe seiner Anwendung, das Princip der schöpferischen Synthese. Die Erlebnisse und Erzeugnisse geistiger Gemeinschaften gleichen darin durchaus denen des Einzelbewusstseins, dass die Thatsachen, nachdem sie gegeben sind, auf Grund der Kenntniss ihrer Bestandtheile mittelst der allgemeinen psychologischen Gesetze vollständig interpretirt werden können, dass aber diese allein nimmermehr genügen würden jene abzuleiten ehe sie selbst schon bekannt sind, weil sie eben stets zugleich den Charakter von Neubildungen besitzen. Solche Neubildungen sind nun auch die Sprachen, die gemeinsamen Anschauungen und Willensrichtungen. Aber sie unterscheiden sich dadurch von den Synthesen des individuellen Bewusstseins, dass sie sich aus Bestandtheilen eines Bewusstseins niemals erklären lassen, sondern eine geistige Wechselwirkung Vieler voraussetzen, die sich zu den genannten Vorgängen ähnlich verhalten wie die Vorstellungs- und Willenselemente des Einzelbewusstseins zu den wirklichen Vorstellungen und Willenshandlungen desselben. Indem auf diese Weise die geistige Gemeinschaft Trägerin einer Fülle eigenthümlicher, aber zugleich unter einander organisch verbundener Lebensvorgänge ist, kann sie mit demselben Rechte wie das psychische Individuum ein geistiger Organismus genannt werden, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass die Zusammensetzung dieses Organismus höherer Stufe aus einzelnen selbständigen Individuen eigenthümliche Bedingungen mit sich führt. Insbesondere entspringt aus diesen Bedingungen die bedeutsame Thatsache, dass jede der fundamentalen Lebensäusserungen eines solchen Gesammtorganismus selbst wieder einen organischen Zusammenhang der Bestandtheile darbietet, vermöge dessen ihr abermals die Merkmale geistiger Organisation zukommen. So bilden die Lebensgebiete der Sprache, des Mythus, der Sitte geistige Organisationen, die in der umfassenderen organischen Einheit der geistigen Volksgemeinschaft enthalten sind, und bei denen freilich zugleich in Folge dieser Beziehung zu einer umfassenderen Einheit die Eigenschaft aller

geistigen Organismen, dass ihre Entwicklungen in der mannigfaltigsten Weise in einander eingreifen, in noch viel höherem Masse sich geltend macht, als bei dem alle diese geistigen Lebensfunctionen umfassenden Volksorganismus. Dieser trägt darum auch allein die Fähigkeit in sich eine selbständige Willenseinheit zu entwickeln, die ihm den Charakter einer den Einzelpersonen die ihn zusammensetzen übergeordneten Gesammtpersönlichkeit verleiht*).

Diese Begriffe sind, weit über den Umkreis völkerpsychologischer Untersuchungen hinaus, für alle Gebiete der Geisteswissenschaften von unabsehbarer Tragweite. Ob dem Individuum allein wahre Realität und ein selbständiger ethischer Werth beizumessen, oder ob neben ihm und über ihm dem geistigen Gesammtleben der Völker eine eigene werthvolle und in den wesentlichsten Beziehungen eine werthvollere Wirklichkeit zuzuschreiben sei als dem Individuum — das ist für die Auffassung von Staat, Recht, Gesellschaft und Geschichte eine Lebensfrage, der an principieller Bedeutung keine andere gleichkommt. In allen diesen Gebieten beherrscht die Stellung zu dieser Frage die Auffassung nicht bloss der Objecte sondern auch der Aufgaben ihrer wissenschaftlichen Behandlung. In diesem Punkte mehr vielleicht als in irgend einem andern hat daher die Psychologie zu erproben, ob sie im Stande ist den einzelnen Geisteswissenschaften wirklich die allgemeine Grundlage zu bieten, zu deren Herstellung sie nach der Natur ihrer Aufgaben berufen ist.

5. Die Anwendungen der Psychologie.

Wie den theoretischen Naturwissenschaften ihre technischen Anwendungen gegenüberstehen, so lässt auch die Psychologie in der mannigfaltigsten Weise praktische Verwerthungen zu, indem man zum Behuf des Verständnisses irgend welcher geistiger Erscheinungen von der psychologischen Analyse Gebrauch macht oder mittelst psychologischer Reflexion für die Motive und Charaktereigenschaften einzelner Menschen ein Verständniss zu gewinnen sucht. Speciell die letztere Anwendung ist es, die man wohl auch als „praktische

*) Ueber die Begriffe des Gesammtorganismus und der Gesammtpersönlichkeit vgl. unten Cap. IV, 4.

Psychologie“ zu bezeichnen pflegt. Zwischen ihr und der psychologischen Analyse in den einzelnen Geisteswissenschaften finden sich aber sehr enge Beziehungen. Praktische Menschenkenntniss verlangt man von dem Historiker und Philologen, ebensowohl wie von dem Pädagogen, dem Juristen und dem Politiker. Alle solche Anwendungen der Psychologie auf einzelne Erscheinungen gehen entweder darauf aus, bestimmte Aeusserungen des geistigen Lebens in dem Zusammenhang ihrer Motive zu erkennen, oder sie durch absichtliche Einwirkungen nach vorausbestimmten Zwecken zu lenken. Beide Ziele stehen aber selbst wieder zu einander in dem Verhältniss von Mittel und Zweck: man muss die Menschen kennen, wenn man sie lenken will. Daneben setzt nur diese letztere Fähigkeit noch eine Ueberlegenheit des Wollens voraus, wie sie für die blosse Menschenkenntniss nicht erfordert wird. Darum sind die Eigenschaften, die zu einer praktischen Wirksamkeit, z. B. zu den Leistungen des Erziehers oder Staatsmannes befähigen, wesentlich von denen verschieden, die wir von dem Gelehrten in irgend einem Gebiet der Geisteswissenschaften fordern. Die vorsichtige Erwägung aller das Urtheil über einen Charakter oder eine Handlung bestimmenden Umstände, die bei diesem geboten erscheint, würde bei jenem leicht die Energie und die rechtzeitige Fassung der Entschlüsse hemmen; und umgekehrt ist wiederum die Neigung zu eigenem Eingreifen einer objectiven theoretischen Auffassung der Erscheinungen wenig förderlich.

Abgesehen von solchen verschiedenen Richtungen der Ausbildung ist es aber die nämliche Fähigkeit der Hineinversetzung des eigenen Ich in die fremde Persönlichkeit, die bei allen Anwendungen psychologischer Erfahrungen wiederkehrt. So erhebt sich denn die Frage, in welchem Verhältnisse diese für Leben und Wissenschaft gleich unentbehrliche praktische Psychologie zu den Forschungen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Psychologie steht. Ist dies Verhältniss etwa ein ähnliches wie zwischen den Naturwissenschaften und ihren technischen Anwendungen? Oder walten besondere Gründe ob, die diese Analogie unzulässig machen?

Zunächst bedarf es nun kaum der Versicherung, dass bis jetzt die theoretische Psychologie Einwirkungen auf andere Wissensgebiete, die mit psychologischen Motiven zu rechnen haben, und speciell auf die praktisch-psychologischen wie Pädagogik und Politik kaum ausgeübt hat, am allerwenigsten solche, die den Einwirkungen der theoretischen Physik und Chemie auf die physikalische und chemische

Technik entfernt gleichzuachten wären. Wenn heute die historische und noch mehr die sociologische Forschung ein wesentlich anderes Bild darbietet als etwa zu den Zeiten des Thukydides oder des Polybios, so beruht das nicht auf einem irgendwie bemerkbaren Unterschied in der Art psychologischer Beurtheilung der Dinge, sondern auf der Erschliessung neuer objectiver Hülfsquellen und auf der Ausbildung neuer objectiver Methoden der Untersuchung. Am ehesten erhebt wohl noch die Pädagogik Anspruch darauf, angewandte Psychologie zu sein. Aber auch dieser Anspruch beruht in vielen Fällen nur auf der Benützung gewisser allgemeiner Begriffsschemata, unter denen die alten Vermögensbegriffe eine vorwiegende Rolle spielen. Jedenfalls verdankt aber die Pädagogik im allgemeinen der praktischen Erfahrung des Unterrichts ungleich mehr psychologische Anregungen als der wissenschaftlichen Psychologie. Das beweist vor allem die Pädagogik der Herbart'schen Schule, die, von einigen späteren, unwirksam gebliebenen Versuchen Herbarts selbst abgesehen, im grossen und ganzen der Wolff'schen Vermögenstheorie verwandter ist als Herbarts eigener Mechanik der Vorstellungen. Auch verdankt sie ihre anerkennenswerthen praktischen Verdienste offenbar weder ihrer Psychologie noch ihrem etwas scholastischen Betrieb der pädagogischen Theorie, sondern vor allen Dingen dem Erziehertalent einzelner ihrer Vertreter und dem Vorbild hervorragender Pädagogen der Vergangenheit, unter denen Herbart selbst immer eine ehrenvolle Stellung behaupten wird. Vollends in andern Gebieten, wie Geschichte, Volkswirthschaftslehre u. dergl., ist niemals auch nur der Versuch gemacht worden, die psychologische Beobachtung und Reflexion anders als im Sinne jener praktischen Erfahrungen anzuwenden, die sich Jeder auf Grund eigener zufälliger Beobachtung und mit Hülfe der in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungenen psychologischen Begriffsunterscheidungen wirklich oder vermeintlich zu erwerben Gelegenheit hat — eine „praktische Psychologie" die sich natürlich zu einer wissenschaftlichen Behandlung psychologischer Fragen nicht viel anders verhält als die Wetterprophezeiungen des Landmanns zur wissenschaftlichen Meteorologie.

Nun gibt es allerdings zwingende Gründe, die eine ähnliche unmittelbare Rückwirkung, wie sie die Physik und Chemie auf die Technik ausüben, bei der Psychologie für immer unmöglich machen. Diese Gründe bestehen weniger in der verwickelten Natur als in dem früher besprochenen singulären Charakter der Erscheinungen, der es verbietet, aus den allgemeinen psychologischen Principien specielle

Regeln abzuleiten, mittelst deren sich einzelne geistige Vorgänge willkürlich nach vorausbestimmten Zwecken abändern lassen. Aber von diesem wesentlichen Unterschied abgesehen, wird doch auch hier anzunehmen sein, dass ein exactes Studium der Erscheinungen einer bloss zufälligen Beobachtung schliesslich selbst in der praktischen Anwendung überlegen sei. In der That können in diesem Fall sogar solche Bestimmungen, die rein theoretisch betrachtet von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung sind, für die Praxis einen grösseren Werth gewinnen. Das gilt z. B. von allen den Untersuchungen, die es gestatten einigermassen exacte Masse der psychischen Leistungsfähigkeit und ihrer Veränderungen festzustellen. Die Pädagogik aller Richtungen beschäftigt sich zwar eingehend mit den Zwecken und Mitteln der Erziehung. Wie aber diese Mittel der normalen Leistungsfähigkeit und dem natürlichen Verlauf der psychischen Functionen angepasst werden sollen, das wird in der Regel wenig berücksichtigt. Für die Untersuchung aller dieser Fragen und insbesondere im Interesse der Pädagogik, der Psychiatrie sowie der in die Breite des normalen Lebens fallenden individuellen Eigenthümlichkeiten des seelischen Lebens ist daher die Ausbildung einer mit den Hülfsmitteln der experimentellen Psychologie ausgerüsteten Charakterologie ein dringendes Erforderniss. In den Grundformen ihrer Methodik selbstverständlich an die allgemeine Psychologie gebunden, ist diese in die verschiedensten praktisch-psychologischen Gebiete eingreifende Disciplin doch in der Anwendung und in der speciellen Gestaltung der Methoden insofern eigenartig, als bei ihr eine auf Grund experimenteller Resultate vorgenommene individuelle und generische Vergleichung und, zum Behuf der raschen praktischen Verwendung, eine zweckmässige Vereinfachung der Verfahrungsweisen erfordert wird*).

Mag nun aber auch der Nutzen solch unmittelbarer praktischer Anwendungen besonders einleuchtend sein, so ist doch neben ihm die Bedeutung der durch die experimentell geregelte exacte Selbstbeobachtung gewonnenen allgemeinen Ergebnisse und der durch sie vermittelten

*) Um die Ausbildung solcher praktisch vereinfachter Hülfsmethoden hat sich schon Francis Galton verdient gemacht (Inquiries into the human faculty and its developpement. 1883). Umfassender und auf der Grundlage der neueren experimentellen Psychologie hat dieses Gebiet E. Kraepelin bearbeitet. In methodologischer Hinsicht vgl. besonders dessen Abhandlung: Der psychologische Versuch in der Psychiatrie, Psychologische Arbeiten, I, 1895, S. 1 ff. Ueber den Begriff der Charakterologie überhaupt s. oben S. 169.

genaueren Auffassung des Zusammenhangs der psychischen Vorgänge nicht zu unterschätzen. Dieser Einfluss ist zunächst nur ein theoretischer, aber ein um so umfassenderer, da er sich auf alle Gebiete der Geisteswissenschaften erstreckt. Auf die Bedeutung der psychologischen Analyse für die Handhabung der Interpretation und Kritik in den verschiedensten Gebieten ist theils im vorigen Capitel bereits im allgemeinen hingewiesen, theils wird in den folgenden Capiteln darauf zurückzukommen sein. Ebenso sind die Irrthümer der intellectualistischen, individualistischen und unhistorischen Interpretation geistiger Vorgänge, die sämmtlich in jener gewöhnlich der subjectiven Beurtheilung zu Grunde liegenden vulgären Pyschologie ihre Quelle haben, schon oben erörtert worden. (Vgl. S. 30 ff.) Unter ihnen hat der Intellectualismus am weitesten um sich gegriffen, und er findet in einer der wirklichen Selbstbeobachtung völlig entfremdeten speculativen Psychologie immer noch einen treuen Bundesgenossen. Wenn einer der einflussreichsten Psychologen und Pädagogen die Bedeutung des Unterrichts für die Erziehung damit glaubt begründen zu können, dass dieser „am meisten dauerhaft wirke, weil erworbene Kenntnisse bleiben, während Gewohnheit und Sitte sich ändern“ *), so gibt es in der That für den verwirrenden Einfluss dieser Anschauung kaum ein augenfälligeres Beispiel. Um wie viel richtiger hat hier schon Aristoteles gesehen, wenn er auf die Bedeutung der Uebung und Gewöhnung für die Charakterbildung einen so hohen Werth legte, dass ihm eben deshalb die Sitte und die Sittlichkeit wesensverwandt erschienen. Aber freilich, er dachte auch noch nicht an eine Mechanik der Vorstellungen, die die intellectuellen Bewusstseinsinhalte als ein ewig bleibendes Sein, Gefühle und Triebe aber als ein wechselndes Geschehen betrachtet, das nur von den zufälligen, fortwährend veränderlichen Verhältnissen der Vorstellungen abhänge. In diesen Verirrungen der speculativen Psychologie ist jene intellectualistische Tendenz, die, gefördert durch die bei der Lösung der Probleme angewandte logische Reflexion, alle Geisteswissenschaften ergriffen hat, offenbar auf die Spitze getrieben, während doch die Bekämpfung dieser Tendenz und der mit ihr zusammenhängenden populären Vorurtheile eine der vornehmsten Aufgaben der Psychologie sein sollte. Wer sich aber erst durch die experimentelle Selbstbeobachtung den Blick für die un-

*) Herbart, Briefe über die Anwendung der Psychologie auf Pädagogik. Werke, herausgegeben von Hartenstein, X, S. 348.

geheure Bedeutung der Gefühls- und Willensseite des psychischen Lebens geschärft hat, der wird es in der That wohl begreifen, dass z. B. die Psychologie des Verbrechens genau das Gegentheil von dem lehrt, was der obige Satz Herbarts ausspricht: Kenntnisse können vergehen, aber Sitte und Gewöhnung und der aus beiden gefügte Charakter des Menschen beharren.

Wenn es einer exacten Behandlung der Individualpsychologie bedarf, um solche Irrthümer, die aus dem intellectualistischen Vorurtheil entspringen, zu beseitigen, so wird dagegen vornehmlich die Völkerpsychologie dazu bestimmt sein, einseitig individualistischen und unhistorischen Auffassungen entgegenzuwirken. Lehrt sie doch die wichtigsten geistigen Schöpfungen als collective Erzeugnisse kennen, die zugleich zu Bedingungen des geistigen Lebens zurückführen, die so weit wie immer möglich von denen des Beobachters entfernt sind. Wer erst dazu gelangt ist einer uns so fremd gewordenen Geistesverfassung wie der, aus der Sprachformen und Mythenbildungen hervorgingen, ein psychologisches Verständniss abzugewinnen, der wird auch der Aufgabe, die Völkerkunde und Geschichte fortwährend an den Forscher stellen, besser genügen können: der scheinbar widersprechenden Aufgabe nämlich, sein eigenes Selbst zu vergessen und doch zugleich in dem selbst Erlebten den Schlüssel zu finden zu den Eigenschaften anders gearteter Menschen, Zeiten und Völker. Ueberdies sind die Hauptobjecte der Völkerpsychologie, Sprache, Mythus und Sitte, Erscheinungen, bei denen sich die Entstehungsweise collectiver geistiger Erzeugnisse am einleuchtendsten darthun lässt, so dass sie sich vor anderen zur Feststellung jener psychischen Wechselwirkungen eignen, die bei den verschiedensten Objecten der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften überall wiederkehren.

Hiermit hängt schliesslich die allgemeinste Anwendung zusammen, die die Psychologie auf die einzelnen Geisteswissenschaften zulässt. Ist jene diesen gegenüber principiell die grundlegende Disciplin, so werden sich die Gesetze des Geschehens, mit deren Erforschung es die Psychologie zu thun hat, auch in Geschichte und Gesellschaft wirksam erweisen. Wenn es also möglich sein sollte, in diesen Gebieten allgemeine Principien aufzufinden, denen die einzelnen Erscheinungen unterzuordnen sind, so können solche immer nur Anwendungen psychologischer Principien unter besonderen Bedingungen sein. Dies ist aber zugleich der Punkt, bei dem sich am unmittelbarsten die theoretische Beziehung der Psychologie zu den

speciellen Geisteswissenschaften wird nachweisen lassen. Während daher die concrete und praktische Nutzanwendung der psychologischen Erkenntniss auf einzelne Probleme, von der oben die Rede war, durchaus den besonderen Fällen dieser Anwendung überlassen bleiben muss, wird es hauptsächlich eine Aufgabe der folgenden Untersuchungen sein, jenem Zusammenhang der historischen und sociologischen mit den psychologischen Principien näher nachzugehen.

Drittes Capitel.

Die Logik der Geschichtswissenschaften.

1. Die Philologie.

a. Philologie und Geschichte.

Gegenüber beschränkteren Auffassungen, welche die Philologie, ausgehend von dem frühesten Gegenstand ihrer Beschäftigung, dem classischen Alterthum, oder von gewissen einzelnen Richtungen ihrer Forschung, bald als „Alterthumswissenschaft", als „Exegese und Kritik der classischen Schriftsteller", bald als „Studium der Sprachen und Literaturen" u. dergl. definirten, hat zuerst August Boeckh, seinen Blick auf das Ganze richtend, „die Erkenntniss des Erkannten", das Verständniss der gesammten Erzeugnisse des menschlichen Geistes, als ihre Aufgabe bezeichnet*). Indem er aber gleichzeitig betonte, dass diese Aufgabe in allen wesentlichen Punkten mit derjenigen der Geschichte zusammenfalle, war damit die Frage nahe gelegt, ob die Philologie überhaupt noch als eine besondere Wissenschaft neben der eigentlichen Geschichte, oder ob sie nur als ein „Studiengebiet" innerhalb der letzteren anzuerkennen sei**). Diese Frage bleibt selbst dann eine offene, wenn man, mit Rücksicht auf

*) Boeckh, Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften. Herausgegeben von Bratuscheck. Leipzig 1877, S. 10 ff. Vgl. auch L. v. Urlichs in Iwan Müllers Handbuch der classischen Alterthumswissenschaft, I, S. 3.

**) H. Usener, Philologie und Geschichtswissenschaft. Bonn 1882, S. 20 ff.

die Bedeutung der von der Philologie behandelten Objecte, die etwas unbestimmte Definition Boeckhs durch den Begriff einer allgemeinen „Culturwissenschaft“ ersetzt*), da in diesem Fall das Verhältniss einer solchen zur Culturgeschichte wiederum der näheren Feststellung bedarf.

Auch hier ist jedoch nicht zu vergessen, dass unsere Eintheilung der Wissenschaften und vor allem die der Geisteswissenschaften an und für sich nicht nothwendig verschiedenen Objecten, sondern zunächst nur verschiedenen Standpunkten bei der Ausführung der Untersuchung entspricht (vgl. oben S. 12). In der That sind die Gegenstände der Philologie, die Sprache, die Religion, die Werke der Literatur, nicht nur zugleich Objecte der historischen Forschung, sondern es kann auch ein Verständniss derselben immer nur durch das Studium ihrer Entstehung und ihrer geschichtlichen Bedingungen gewonnen werden. Darum ist zweifellos die Philologie den Geschichtswissenschaften im weiteren Sinne beizuzählen. Dennoch ist es ein Gesichtspunkt, der sie von andern Formen historischer Betrachtung scheidet: die Philologie hat nicht, wie die Geschichte, das Geschehen selbst, sondern geistige Erzeugnisse zu ihren Objecten. Wenn wir sie daher als „Wissenschaft der Geisteserzeugnisse“ definiren, so dürfte das im wesentlichen mit der oben erwähnten Begriffsbestimmung Boeckhs, abgesehen von der einseitig intellectualistischen Fassung derselben, dem Sinne nach zusammentreffen**). Zugleich fordert aber freilich diese Begriffsbestimmung eine genauere Begrenzung der Philologie gegenüber der Geschichte.

Wie jede empirische Wissenschaft, so will auch die Geschichte eine Erkenntniss der Thatsachen und ihres inneren Zusammenhanges vermitteln. Aber die Thatsachen, aus denen das historische Geschehen besteht, lassen nur theilweise jenem Begriff des λόγος sich unterordnen, von dem die Philologie ihren Namen trägt. Bestimmte Naturbedingungen, wie geographische Lage und äussere Naturereignisse, greifen in das historische Geschehen bestimmend ein, und auch unter den menschlichen Willenshandlungen, die an demselben theilnehmen, finden sich manche, die nicht zu bleibenden Geisteserzeugnissen geführt haben und darum einer philologischen Interpretation unzugänglich bleiben. Die Motive z. B., von denen

*) H. Paul, Grundriss der germanischen Philologie, 3. Abschn. S. 153.

**) Vgl. oben S. 31. Zu der systematischen Stellung der Philologie überhaupt vgl. meine Abhandlung über die Eintheilung der Wissenschaften, Phil. Stud. V, S. 45 ff.

die mannigfachen Wanderungen der Völker im Anfang der alten und der neueren Geschichte bestimmt waren, entziehen sich fast gänzlich den Hülfsmitteln philologischer Untersuchung. Während sich ausserdem für die Geschichte der Werth der geistigen Schöpfungen lediglich nach der Wirkung bemisst, die sie auf die geschichtlichen Vorgänge ausgeübt, trägt für die philologische Betrachtung jedes Geistesproduct seinen Werth in sich selber. Dieser Vertiefung in das Einzelne, die der Philologie eigen ist, muss sich am meisten die allgemeine Geschichte entschlagen; mehr verbindet sie sich mit den specielleren Zweigen der Cultur-, Kunst- und Literaturgeschichte, und diese nehmen darum auch thatsächlich eine Art Mittelstellung ein zwischen Philologie und Geschichte, um so mehr als ihre Objecte unmittelbar viel weniger von äusseren Naturbedingungen abhängen als die Thatsachen der allgemeinen und politischen Geschichte. Immerhin bleibt der Unterschied, dass bei der historischen Betrachtung das Einzelne nur im Hinblick auf die ganze Entwicklung an der es theilnimmt Verwendung findet, während umgekehrt die philologische Untersuchung die historische Entwicklung bloss insofern berücksichtigt, als sie die Erkenntniss des Einzelnen vermitteln hilft. Diesem Gegensatz der Zwecke entspricht zugleich ein Gegensatz der Methoden. In der philologischen Forschung herrscht das analytische Verfahren, in der historischen das synthetische vor. Jene sucht ihren Gegenstand in Bezug auf die Zusammensetzung und Verbindung der Theile zu ergründen; diese ist bestrebt, ihn in dem Zusammenhang der Thatsachen zu begreifen, auf dem seine Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung beruht. Die Art dieses Gegensatzes zeigt aber zugleich, wie innig Philologie und Geschichte zusammenhängen. Der einzelnen geistigen Schöpfung wird ihre geschichtliche Stellung nur dann richtig anzuweisen sein, wenn sie selbst zunächst in Bezug auf ihre Wahrheit und ihren eigenen Werth geprüft ist. Der Historiker muss also vor allem Philologe sein. In der Herbeischaffung, Prüfung und Sichtung seines Materials arbeitet er nur mit philologischen Hülfsmitteln. Die eigentlich historische Thätigkeit beginnt erst in dem Augenblick, wo er aus den durch die philologische Analyse sichergestellten Thatsachen nunmehr auf synthetischem Wege die historischen Ereignisse in ihrem Zusammenhang zu construiren beginnt. Umgekehrt muss aber auch der Philologe Historiker sein, wenn ihm nicht bei der Analyse des Einzelnen der Massstab objectiver Beurtheilung fehlen soll. So macht auch hier jener eigenthümliche Cirkel sich geltend, der uns noch mannigfach

in dem Verhältniss der einzelnen Geisteswissenschaften zu einander begegnet (vgl. oben S. 226). Das Ganze fordert die Kenntniss des Einzelnen, und das Einzelne kann wiederum nur aus dem Ganzen heraus verstanden werden. Der Widerspruch dieses Cirkels würde unlösbar sein, wenn nicht auch hier jene bei aller wissenschaftlichen Forschung hülfsbereite Thätigkeit eingriffe, welche durch hypothetische Voraussetzungen der wirklichen Erkenntniss vorauseilt, um der Forschung bestimmte Gesichtspunkte zur Prüfung darzubieten, aus deren Widerlegung oder Bestätigung allmählich sichere Resultate gewonnen werden.

Vermöge ihrer Aufgabe ist die Philologie ebenso die specielle Grundlage der Geisteswissenschaften, wie die Psychologie deren allgemeine ist. Während die letztere die Gesichtspunkte an die Hand gibt, nach denen das geistige Leben in allen seinen Erscheinungen beurtheilt und schliesslich erklärt werden muss, liefert die erstere die Hülfsmittel und Methoden, mittelst deren der Thatbestand jedes einzelnen Geschehens sichergestellt und auf seinen inneren und äusseren Werth geprüft werden kann. Die Philologie erscheint so zunächst als Hülfsgebiet der Geschichte. Aber da alle Geisteserzeugnisse aus historischen Bedingungen hervorgegangen sind, so ruhen alle andern Geisteswissenschaften wieder auf der Basis der Geschichte, und es erstreckt sich daher auch auf sie das Mittleramt der Philologie. So nehmen in den verschiedenen Theilen der Gesellschaftslehre, namentlich in den Rechts- und Staatswissenschaften, die historische Begründung der Thatsachen und die philologische Kritik der Quellen eine wichtige Stelle ein. Die Philosophie kann, da ein wichtiger, in alle andern Gebiete eingreifender Bestandtheil derselben ihre eigene Geschichte ist, der philologischen Forschung nicht entbehren. In ähnlichem Sinne gewinnt aber diese selbst für Mathematik und Naturwissenschaft ihre Bedeutung. Auch sie sind Geisteserzeugnisse und bieten in ihrem historischen Werden überall wichtige Probleme philologischer Untersuchung dar. Trotz dieser vielseitigen Beziehungen wird die Philologie in den allgemeineren Umkreis der Geschichtswissenschaften einzuordnen sein; denn jene Beziehungen entspringen doch vor allem daraus, dass alle andern Wissenschaften zugleich Objecte historischer Betrachtung sein können. An die Philologie schliesst sich daher zunächst die Geschichtswissenschaft im engeren Sinne an. Zwischen beide schieben sich aber eine Reihe von Disciplinen ein, die den synthetischen Standpunkt der geschichtlichen mit der analytischen Thätigkeit der

philologischen Forschung verbinden. Bei den oben erwähnten Gebieten der Cultur-, Kunst- und Literaturgeschichte überwiegt wie dem Namen, so der Sache nach das historische Element; sie werden daher angemessen der Geschichte zugerechnet. Bei andern dagegen liegt der Schwerpunkt so sehr auf der philologischen Seite, dass sie schon aus diesem Grunde kaum von der eigentlichen Philologie loszulösen sind. Ausserdem pflegen sie theils wegen des über die frühesten historischen Documente hinausragenden Alters ihrer Entwicklung, theils wegen des verhältnissmässig geringen Zusammenhangs mit den Ereignissen der allgemeinen Geschichte von dieser wenig oder gar nicht berücksichtigt zu werden. Hierher gehören die Geschichte der Sprachen, der mythologischen Vorstellungen und der sittlichen Anschauungen. Sprachwissenschaft, Mythologie und historische Ethik oder Ethologie mögen darum unter dem Doppelnamen von philologisch-historischen Wissenschaften zusammengefasst werden.

Da das Object der eigentlichen Philologie das einzelne Geisteserzeugniss ist, so hat die philologische Forschung als solche zwei Hauptaufgaben. Die erste besteht in der Erkenntniss des Inhalts und der Bedeutung des Forschungsobjectes, die zweite in der Feststellung der ursprünglichen, von zufälligen oder absichtlichen Veränderungen gereinigten Beschaffenheit des Erzeugnisses. Der ersten Aufgabe entspricht die philologische Interpretation, der zweiten die philologische Kritik. Nachdem wir uns mit den allgemeinen Eigenschaften der Interpretation und Kritik bereits eingehend beschäftigt, bleibt uns hier nur übrig, die specifischen Eigenthümlichkeiten in der philologischen Anwendung dieser Methoden hervorzuheben. (Vgl. Cap. I, S. 81 ff.)

b. Die philologische Interpretation.

Die philologische Interpretation oder Hermeneutik hat, der allgemeinen Aufgabe der Philologie entsprechend, das Verständniss geistiger Erzeugnisse, ihrer Bedeutung und der Bedingungen ihrer Entstehung zu vermitteln. Die Interpretation geht hierbei von einer doppelten Reihe von Thatsachen aus: erstens von objectiven, die theils dem Geisteserzeugniss selbst angehören, theils in nachweisbaren Beziehungen zu ihm stehen, und zweitens von subjectiven, entweder als allgemeingültig anerkannten oder sich für den speciellen Fall geeignet erweisenden psychologischen Erfahrungen.

Die Thatsachen der ersten Reihe können wir, da sie, gleich dem untersuchten Geisteserzeugniss selbst, stets der Geschichte angehören, als die historischen, die Thatsachen der zweiten Reihe als die psychologischen Interpretationselemente bezeichnen. Unter ihnen bedürfen die historischen Thatsachen der psychologischen Erklärung, während diese wiederum von einer richtigen historischen Auffassung abhängig ist. Daraus entsteht eine Hin- und Herbewegung der Untersuchung, die es unmöglich macht, die historischen und psychologischen Interpretationselemente getrennt zu verwerthen. Dazu kommt, dass sich auch in der logischen Anwendung beide Elemente wesentlich ähnlich verhalten. Die psychologische Beurtheilung eines Geisteserzeugnisses bedarf nämlich vermöge der Vielgestaltigkeit und Unerschöpflichkeit der psychologischen Gesichtspunkte fast in jedem einzelnen Fall einer besonderen Induction. Es gestaltet sich daher die historische wie die psychologische Interpretation im allgemeinen so, dass beide zuerst auf inductivem Wege aus Thatsachen, die mit dem zu erklärenden Geisteserzeugniss verwandt sind oder mit ihm in Beziehung stehen, eine bestimmte Voraussetzung gewinnen, und dass hierauf durch eine sich anschliessende Deduction diese Voraussetzung auf den speciellen Fall angewandt wird. Wir können demnach hier, wie bei jeder Interpretation, ein Stadium der inductiven Vorbereitung und ein solches der deductiven Anwendung unterscheiden. Dieses Gesetz erfährt aber ausserdem durch den eigenthümlichen Charakter der philologischen Probleme bestimmte Beschränkungen. Vor allem hat nämlich die Voraussetzung, zu der die Induction führt, nur selten den Charakter einer allgemeingültigen Regel, sondern, entsprechend dem singulären Charakter historischer Ereignisse, pflegt sie aus einzelnen Thatsachen, manchmal sogar nur aus einer einzigen zu bestehen. Um die Unvollkommenheiten eines solchen Verfahrens auszugleichen, bemüht man sich, wo möglich zahlreiche Inductionen verschiedenen Inhalts bei jeder einzelnen Interpretation zu verwenden. Auch das Beweisverfahren, das sich an eine solche Untersuchung anschliesst, hat demnach ganz und gar den Charakter des praktischen Inductionsbeweises. (Bd. II, 1, S. 75.) Es versteht sich von selbst, dass eine Induction solcher Art häufig der zwingenden Beweiskraft ermangelt. Doch kommt die nämliche singuläre Natur historischer Ereignisse, welche die Unvollkommenheit der Induction verschuldet, dem deductiven Theil des Verfahrens zu gute. Denn je einzigartiger die Erscheinungen sind, um so geringer braucht die

Menge übereinstimmender Erfahrungen zu sein, die zum Nachweis causaler Beziehungen zwischen ihnen erfordert werden. So kommt es, dass gerade diejenigen Resultate der philologischen Interpretation die sichersten zu sein pflegen, die auf einer beschränkten Anzahl vollkommen gesicherter Thatsachen beruhen, während Voraussetzungen allgemeinerer Art, wie sie z. B. bei der Berufung auf den Geist einer Sprache oder eines bestimmten Schriftstellers, auf allgemeine Verhältnisse der Cultur und der politischen Lage wirksam sind, nur höchst unsichere Anwendungen zulassen.

Zu den historischen Interpretationselementen rechnen wir nicht bloss die der eigentlichen Geschichte in ihren verschiedenen Verzweigungen zugehörigen Thatsachen, sondern insbesondere auch die Objecte der philologisch-historischen Forschung, Sprache, mythologische und ethische Anschauungen. Die Sprache als das allgemeine Hülfsmittel des Gedankenausdrucks ist zwar nicht die einzige, aber doch die häufigste Form, in der uns Geisteserzeugnisse gegeben sind. Die grammatische Interpretation ist so der erste Schritt in der historischen Untersuchung eines Literaturdenkmals. Nimmt sie auch in ihren Anfängen auf die speciellere Zeitfärbung der sprachlichen Form noch wenig Rücksicht, da es sich zunächst darum handelt, aus dem allgemeinen Geist der Sprache heraus den Sinn der Gedanken festzustellen, so ist doch schon dieses Allgemeine ein in gewissen historischen Grenzen gegebenes. Je tiefer aber die grammatische Deutung eindringt, um so mehr muss sie zugleich den specielleren Momenten der Sprachgeschichte, dem Laut- und Bedeutungswandel, den dialektischen Färbungen und den im tropischen Gebrauch der Wörter und in directen Anspielungen versteckt liegenden historischen Beziehungen Rechnung tragen. So führt die grammatische Analyse vom Allgemeinsten beginnend schliesslich bis zu der Grenze, wo das für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort Gültige durch den individuellen Charakter des Schriftstellers modificirt erscheint, an welchem Punkte nunmehr die psychologische Untersuchung einsetzt.

Die psychologischen Interpretationselemente sind theils subjectiver, theils objectiver Art. Die subjective Interpretation sucht an der Hand der historisch gegebenen Momente von der Individualität des Schöpfers eines Geisteserzeugnisses eine Anschauung zu gewinnen, um von dieser aus einzelne Seiten des Erzeugnisses verstehen zu lernen. Die Quellen dieser subjectiven Deutung fliessen um so reicher, je mehr sich der Urheber zugleich in

andern Geistesschöpfungen bethätigt hat, und je eigenartiger seine Schöpfungen sind, während sie bei vereinzelten Erzeugnissen und bei solchen von wenig originellem Charakter ganz versiegen können. Dagegen bleibt die objective psychologische Deutung immer in gewissem Grade anwendbar. Sie bezieht sich auf den Zweck, den der Urheber eines Erzeugnisses bei dessen Schöpfung verfolgte. Auch diese Deutung ist eine psychologische, weil wir bei ihr von dem objectiv gegebenen Thatbestand, wieder unter Herbeiziehung historischer Momente, auf die ursprüngliche Zweckvorstellung des Autors zurückschliessen und aus dieser nun ein Verständniss gewisser Bestandtheile des Objectes zu gewinnen suchen.

Bei allen diesen in der wirklichen Forschung stets in einander greifenden Formen der Interpretation folgen sich in der vorhin angedeuteten Weise Induction und Deduction, Enumeration und Analogie. In dem hierbei grundlegenden Verfahren der Sammlung ähnlicher Thatsachen kommt die vergleichende Methode in den beiden Formen der individuellen und der generischen Vergleichung zur Anwendung. (Vgl. Cap. 1, S. 65.) Beide Formen treten zugleich in unmittelbare Beziehung zu den Unterarten der historischen und psychologischen Interpretation. Die erstere verfährt individuell, wenn sie ein Geisteserzeugniss nach den in ihm selbst liegenden Merkmalen zergliedert; sie verfährt generisch, indem sie verwandte Schöpfungen, gleichzeitige Verhältnisse der Cultur und Geschichte zur Erklärung herbeizieht: die grammatische Interpretation ist also vorzugsweise individuell, die historische im engeren Sinne ist in diesem Fall generisch. Unter den psychologischen Interpretationsformen ist die subjective wieder individuell: sie sucht aus der Individualität des Schriftstellers oder Künstlers die Eigenart seiner Schöpfung zu erklären; die objective ist generisch, denn der Zweck eines Werkes fordert die Berücksichtigung anderer Erzeugnisse ähnlicher Art. Bestimmte Kunstformen, z. B. die Rede, der Dialog, das Epos, das Drama, besitzen unter bestimmten historischen Bedingungen einen gewissen allgemeinen Charakter, der für die Erklärung des Einzelnen mannigfache Gesichtspunkte an die Hand gibt*).

*) Von Boeckh ist von den zwei letzten Methoden, die hier psychologische genannt sind, die subjective allgemein als die individuelle, die objective als die generische bezeichnet worden, und beide werden von ihm unter dem Namen der subjectiven Interpretationsformen der grammatischen und historischen als den objectiven gegenübergestellt (a. a. O. S. 83). Hier-

Bei der Unvollständigkeit der hermeneutischen Induction ist es begreiflich, dass nicht selten die empirisch gegebenen Interpretationselemente nicht genügen, um eine Deduction zu begründen. Dann ist man genöthigt hypothetische Motive einzuführen, die zunächst versuchsweise angewandt und hierauf, wenn durch sie eine befriedigende Erklärung gelingt, angenommen werden. Diese hypothetischen Motive selbst müssen wieder den Charakter von historischen oder psychologischen Interpretationselementen besitzen, und sie werden in der nämlichen Weise wie die thatsächlichen Elemente in das Schlussverfahren eingeführt. Zuweilen werden sie auch erst im Verlauf der Untersuchung herbeigezogen: man sieht sich zu ihnen genöthigt, um bestimmte Interpretationsresultate begreiflich zu machen. Nur zu leicht ereignet es sich dabei freilich, dass solche Hülfshypothesen nur deshalb erfordert werden, weil von Anfang an mit hypothetischen Voraussetzungen operirt wurde. Es entsteht so ein Gewirre von Hypothesen, von denen immer die eine die andere stützen muss, während vielleicht keine einzige zureichend durch die Thatsachen gestützt wird. Hier wie in andern Fällen kann es als eine bewährte Regel gelten, dass eine Hypothese um so verdächtiger wird, je mehr sie der Hülfshypothesen zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf.

Die Betheiligung hypothetischer Elemente an der philologischen Interpretation ist selbstverständlich um so unentbehrlicher, je spärlicher die thatsächlichen Grundlagen sind, von denen sie ausgeht. Einen charakteristischen Fall dieser Art bildet die Entzifferung der Hieroglyphentexte mittelst der mehrsprachigen Inschriften. Hier handelte es sich um eine grammatische Interpretation, bei der Sprache und Schriftzeichen unbekannt waren. Den einzigen Anhaltspunkt bildete bei dem berühmten Stein von Rosette der Umstand, dass sich unter dem unbekannten Text seine Uebersetzung in griechischer Sprache befand. Hierdurch war unmittelbar die Annahme nahe gelegt, dass gewisse durch eine Einrahmung ausgezeichnete Gruppen hieroglyphischer Schriftzeichen den im griechischen Text enthaltenen Namen entsprächen. Die Häufigkeit ihres Vorkommens bestätigte diese Vermuthung, an die sich nun die fernere Hypothese anschloss, dass die Hieroglyphen als Lautzeichen anzusehen seien. Weitere Inschriften wurden zur Vergleichung herbeigezogen; historische Be-

bei sind aber die Ausdrücke individuell und generisch nicht in dem früher eingeführten allgemeineren logischen Sinne gebraucht (vgl. Bd. II, 1, S. 342).

ziehungen liessen in gewissen ebenfalls ausgezeichneten Gruppen andere bekannte Namen vermuthen, durch deren Zerlegung sich die Zahl der bekannten Lautzeichen vermehrte. Die Bestätigung der Annahmen wurde endlich dadurch bewirkt, dass man die einzelnen Namen, wie z. B. Ptolemaios und Kleopatra, in Bezug auf ihre übereinstimmenden und nicht übereinstimmenden Buchstaben verglich. Da diese Vergleichung nicht immer das erwartete Zeichen ergab, so wurde man zu der weiteren Annahme mehrfacher Symbole für den nämlichen Laut gezwungen. Wäre eine unverhältnissmässig häufige Anwendung dieser Hülfshypothese erforderlich gewesen, so hätte dies sicherlich die ursprüngliche Voraussetzung in Frage gestellt. Innerhalb der Grenzen, in denen sie gebraucht wurde, erweiterte sie nur die Kenntniss des Schriftsystems, durch dessen Analyse man hier allmählich unter Zuhülfenahme bereits bekannter verwandter Idiome in die Grammatik der altägyptischen Sprache eindrang*).

Weit mehr tritt das hypothetische Element zurück bei Literaturerzeugnissen, die einer wohlbekannten Sprache angehören; auch entspricht hier gerade die grammatische Interpretation am meisten einer Deduction aus allgemeinen Regeln, die durch zahlreiche vorangegangene Inductionen festgestellt sind. Dennoch lässt selbst die grammatische Regel dem historischen und individuellen Sprachgebrauch noch einen weiten Spielraum, so dass sie in Bezug auf Allgemeingültigkeit mit den Principien der physikalischen Deduction nicht auf gleiche Linie gestellt werden kann. Gerade da, wo das sprachliche Verständniss an sich keine Schwierigkeit bietet, liegt nun aber in der Würdigung der historischen und psychologischen Momente der Schwerpunkt der Interpretation, und für dieses Gebiet wird stets vermöge des singulären Charakters der Thatsachen eine Generalisation unmöglich sein. Dabei können jedoch die Thatsachen, die statt allgemeiner Regeln der hermeneutischen Deduction zu Grunde liegen, bald von der umfassendsten, bald von der beschränktesten Art sein. So setzt Dantes Divina Commedia zu ihrem Verständniss nicht nur eine Menge historischer Beziehungen aus der Zeitgeschichte und dem Leben des Dichters, sondern auch eine ein-

*) Vgl. die Literaturgeschichte dieser Entdeckung bei Curt Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte, 1895, S. 351 ff. Analog diesem Beispiel die Interpretation der Keilinschriften von Persepolis, für die das Verfahren von dem ersten Entzifferer G. F. Grotefend in Heerens Ideen über die Politik, den Verkehr u. s. w., Bd. I (3. Aufl. S. 563 ff.) geschildert worden ist. Vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1893, Nr. 14.

gehende Kenntniss der mittelalterlichen Theologie und Philosophie voraus. In andern Fällen dagegen kann irgend ein isolirtes historisches Factum zu einem dichterischen Bild oder einer Anspielung Anlass geben. So legt Sophokles im Oedipus auf Kolonos der Antigone einige Worte in den Mund, in denen eine Beziehung auf einen Streit des Dichters mit dem eigenen Sohne nicht zu verkennen ist, sobald man nur weiss, dass ein solcher Streit um dieselbe Zeit sich ereignet hat. In der Unterredung Hamlets mit Rosenkranz und Güldenstern würde man in der Erwähnung dramatischer Kindervorstellungen, die das ernsthafte Schauspiel in der Gunst des Publicums beeinträchtigten, sofort die Anspielung auf ein Zeitereigniss vermuthen, auch wenn das Factum nicht ausdrücklich bezeugt wäre. Gerade diese Beispiele, wo aus einer einzigen Thatsache eine Stelle interpretirt werden kann, zeigen zugleich deutlich, dass hierbei trotzdem wegen der vereinzelten Beschaffenheit der erklärenden wie der erklärten Thatsache der Analogieschluss eine Sicherheit erreichen kann, durch die er sich der exacten Analogie nähert. Darum pflegen auch, abgesehen von den rein hypothetischen Erklärungen, diejenigen hermeneutischen Inductionen die unsichersten zu sein, deren Resultat einen allgemeineren Charakter besitzt, und die daher zahlreicher Voraussetzungen bedürfen. Ueber die Deutung des Goethe'schen Faust im ganzen ist bekanntlich viel gestritten worden, während die zahlreichen Anspielungen, die an einzelnen Stellen vorkommen, demjenigen der die historischen Beziehungen kennt nicht zweifelhaft sein können*).

c. Die philologische Kritik.

Die nächste Aufgabe der philologischen Kritik bezieht sich auf die Frage der Echtheit geistiger Erzeugnisse. Da die Philologie als die allgemeine Wissenschaft der Geisteserzeugnisse vor allem den Thatbestand derselben festzustellen hat, so ist diese äussere Kritik eine specifisch philologische Aufgabe. Sobald die innere Kritik beginnt, tritt das untersuchte Object zugleich in den

*) Ueber philologische Interpretation und Kritik im allgemeinen sowie über die einzelnen Formen derselben vgl. Schleiermacher, Werke zur Philos. III, S. 344 ff. und 387 ff. Boeckh, Encyklopädie und Methodologie der philol. Wissensch., S. 79 ff. F. Blass in Müllers Handbuch der klassischen Alterthumswissensch. I, S. 14, 150 ff. H. Paul, Grundriss der germanischen Philologie, S. 152 ff. F. Bücheler, Philologische Kritik. 1878.

Gesichtskreis der speciellen Wissenschaft dem es zugehört, der Geschichte, wenn es ein historisches Factum, der Aesthetik, wenn es eine Schöpfung der Kunst, der Jurisprudenz, wenn es eine Rechtsnorm ist, u. s. w. Trotzdem ist nicht bloss die äussere Kritik eine philologische Aufgabe; schon deshalb nicht, weil sie sich gar nicht von der innern trennen lässt, indem aus dieser nicht selten die entscheidenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Echtheit gewonnen werden müssen. Uebrigens hängt es von der historischen Stellung der Objecte ab, in welchem Masse die äussere Kritik überhaupt an ihrer Beurtheilung theilnimmt. So unerlässlich sie bei einem Sophokles oder Plato ist, so geringfügig wird im allgemeinen im Verhältniss zur innern Kritik ihre Aufgabe bei einem Goethe oder Kant; daher der philologische Betrieb moderner Autoren bekanntlich leicht ins Kleinliche ausartet.

Die Elemente der philologischen Kritik sind, wie diejenigen der Interpretation, theils historische, theils psychologische Thatsachen; ebenso beruhen ihre Methoden auf dem nämlichen vergleichenden Verfahren. Die äussere Kritik verwerthet unter den historischen Merkmalen vorzugsweise die grammatischen, unter den psychologischen die subjectiven; die innere Kritik berücksichtigt in höherem Masse die geschichtliche Stellung und den objectiven psychologischen Zweck eines Erzeugnisses. Dem entsprechend benützt die äussere Kritik hauptsächlich die individuelle, die innere die generische Methode der Vergleichung. Der wesentliche Unterschied der kritischen von der hermeneutischen Aufgabe liegt aber in allen diesen Fällen nicht in dem logischen Verfahren selbst, sondern in den Gesichtspunkten, die aus den oben bezeichneten Problemen der Kritik entspringen, und nach denen die Methoden und Thatsachen Verwendung finden. Sie bedingen es, dass dann auch die Thatsachen in Bezug auf ganz andere Bestandtheile der Prüfung unterworfen werden, als bei der Interpretation. Der allgemeine Charakter jener Gesichtspunkte bleibt zugleich der nämliche, ob es sich um die Echtheit eines umfassenden Schriftwerks oder eines einzelnen Wortes handelt, ob die Composition eines ganzen Dramas oder die Angemessenheit eines einzigen Verses an die Situation der Handlung in Frage steht. Nur der Umfang der Hülfsmittel, die zur Benützung herbeizuziehen sind, erweitert sich mit der Allgemeinheit der Aufgaben.

Die äussere Kritik geht stets von bestimmten Voraussetzungen aus, in denen sich die für die Prüfung der Echtheit eines

Erzeugnisses massgebenden Gesichtspunkte specialisiren. Diese Voraussetzungen sind nothwendig mehr oder weniger hypothetisch, da gerade auf der Unsicherheit der Annahmen die Möglichkeit der kritischen Fragestellung beruht. Bei der nicht selten vorkommenden Frage z. B., ob ein bestimmtes Schriftwerk von dem Autor herrühre, dem es die Tradition zuschreibt, wird die Annahme der Richtigkeit der Tradition die nächste Voraussetzung sein. Aber einzelne Merkmale erwecken Zweifel, und nun hat die Untersuchung im einzelnen festzustellen, ob Compositionsweise, Sprache, vorgetragene Ansichten mit den anderweitig beglaubigten Werken des Autors übereinstimmen, und ob die äusseren Zeugnisse, die Berichte und Citationen anderer Schriftsteller die Annahme unterstützen. So handelt es sich um eine Sammlung übereinstimmender und unterscheidender Instanzen, auf die zuletzt der Schluss gegründet werden muss. Dabei kann dieser noch durch den Umstand erschwert werden, dass die Möglichkeit einer Zusammensetzung aus echten und unechten Theilen in Betracht zu ziehen ist. So hat man allen Grund, die „Gesetze" für eine echte Platonische Schrift zu halten. Aber manche Spuren weisen darauf hin, und die Ueberlieferung bestätigt es, dass sie von einem Schüler des Philosophen überarbeitet ist. In solchen Fällen entsteht die schwierige Aufgabe, echte und unechte Bestandtheile zu sondern. Auch in der Benützung übereinstimmender und unterscheidender Instanzen muss jedoch mit vorsichtiger Erwägung aller andern historischen und psychologischen Momente verfahren werden. Einzelne Abweichungen von dem gewohnten Sprachgebrauch oder von den sonst bekannten Ansichten eines Schriftstellers beweisen ebenso wenig unbedingt die Unechtheit wie umgekehrt Uebereinstimmungen die Echtheit eines Werkes. Bei einigen dem Plato zugeschriebenen Dialogen z. B. bildet gerade die auffallende Uebereinstimmung vieler Stellen mit bekannten Platonischen Schriften einen entscheidenden Grund gegen die Echtheit, da man nach dem ganzen Charakter des Philosophen nicht annehmen kann, dass er sich selbst compilirt habe. In solchen Fällen, wo durch absichtliche Unterschiebung die kritische Frage erschwert wird, können dann unter Umständen die äusseren Zeugnisse einen weit höheren Werth gewinnen als die inneren. So bilden die Citationen bei Aristoteles im allgemeinen die sicherste Gewähr für die Echtheit Platonischer Werke.

Von etwas anderem Charakter ist die Einzelkritik, die über die Echtheit oder Unechtheit nicht eines Erzeugnisses im ganzen,

sondern eines einzelnen Bestandtheils, z. B. eines Wortes in einem Schriftwerk, zu entscheiden hat. Die kritische Frage kann hier durch zwei Ursachen in Fluss kommen. Erstens können Widersprüche der Ueberlieferung vorliegen, verschiedene Lesarten der Handschriften und Ausgaben, unter denen natürlich bei Schriftwerken, die längere Zeit bloss handschriftlich vervielfältigt wurden, die ersteren den Vorrang behaupten. Hier besteht nun die kritische Prüfung stets in einem doppelten Vergleichungsverfahren: in einem generischen, das sich auf den allgemeinen Charakter und die hierdurch verbürgte relative Glaubwürdigkeit der Handschriften und Ausgaben bezieht, und in einem individuellen, das die specielle Glaubwürdigkeit im Auge hat, die der betreffenden Stelle in der einzelnen Tradition zukommt. Die Möglichkeit der Einschleichung eines Schreibfehlers, eines inhaltlichen Missverständnisses, der Uebertragung eines Glossems in den Text, namentlich aber die durch die Lesart entstehenden Schwierigkeiten der Interpretation sind hier die Hauptmomente der Beurtheilung. Der zuletzt erwähnte Punkt führt zugleich zu der zweiten Ursache, aus der, ganz abgesehen von etwaigen Widersprüchen der Ueberlieferung, eine kritische Frage entspringen kann: sie liegt in der Entstehung eines hermeneutischen Problems. Ein solches ist immer dann vorhanden, wenn eine Lesart entweder überhaupt unverständlich ist, oder einen Sinn gibt, der dem sonstigen Gedankenzusammenhang widerspricht, oder aus irgend welchen objectiven oder subjectiven Gründen der Wahrscheinlichkeit entbehrt, z. B. dem Sprachgebrauch der Zeit, des Schriftstellers widerstreitet, u. dergl. Stehen bei der Aufwerfung eines derartigen hermeneutischen Problems nicht andere Lesarten zu Gebote, durch die dasselbe befriedigend gelöst wird, so beginnt nun eine Art von experimentellem Verfahren, indem Conjecturen, hypothetische Berichtigungsversuche, gebildet werden, die man so lange prüft, bis sich unter ihnen eine findet, die mit zureichender Wahrscheinlichkeit der unbrauchbaren Lesart substituirt werden kann. Dabei kommen für die Richtigkeit der Conjectur wieder zweierlei Kriterien in Betracht: einerseits die Beseitigung des hermeneutischen Widerspruchs und anderseits die Möglichkeit einer causalen Interpretation der Entstehung der falschen Lesart an Stelle der richtigen. In letzterer Beziehung können alle diejenigen historischen und psychologischen Momente herbeigezogen werden, die überhaupt der Kritik zur Verfügung stehen. Insbesondere aber kommen hier einige specifische Erklärungsgründe psychologischer Art zur Geltung, die

auf die Art der Entstehung der Handschriften und Ausgaben Rücksicht nehmen, z. B. durch Abschreiber, welche die Sprache mangelhaft verstanden, durch Dictiren, welches die Verwechslung ähnlich lautender Worte begünstigt, u. dergl. Aus unzähligen Einzeluntersuchungen solcher Art setzt sich schliesslich die grösste Leistung äusserer philologischer Kritik zusammen: die Wiederherstellung eines Schriftwerks, das uns unmittelbar nur in einer grösseren Zahl mangelhafter und verderbter Ueberlieferungen vorliegt, in einem dem ursprünglichen möglichst angenäherten Zustande. Die logische Arbeit, die dieses Resultat zu Stande bringt, besteht theils aus einer Anzahl von Einzelinductionen, die in einer Aufzählung einzelner Data ihren Abschluss finden, und an die sich dann die deductive Anwendung auf den besonderen Fall anschliesst, theils unmittelbar in der Deduction aus hypothetischen Voraussetzungen und in der Annahme dieser, nachdem sie sich durch die Anwendung bewährt haben. Der erste Fall, die zusammengesetzte Induction, findet z. B. dann statt, wenn man die Lesart einer bestimmten Handschrift wegen ihrer durchgehends grösseren Glaubwürdigkeit vor andern bevorzugt; der zweite Fall, die hypothetische Deduction und Verification, entspricht dem gewöhnlichen Verfahren der Conjecturalkritik.

Die innere Kritik unterscheidet sich, entsprechend ihrer abweichenden Aufgabe, schon in ihrem Ausgangspunkt wesentlich von der äusseren. Die inhaltliche Würdigung eines Geisteserzeugnisses kann nur auf Grund einer genauen Einsicht in die Zwecke desselben unternommen werden. Diese sind aber wieder von objectiver und von subjectiver Art. Der objective Zweck bezieht sich auf die Norm, der eine geistige Schöpfung vermöge der Gattung zu der sie gehört unterworfen ist. So folgen Rede, Drama, Epos, wissenschaftliche Darstellung bestimmten allgemeingültigen, wenn auch unter historischen Bedingungen einigermassen veränderlichen Normen. Hier waltet die Methode der generischen Vergleichung vor. Sie vermittelt zunächst eine Induction, die in einer allgemeinen Regel oder in einer Aufzählung mustergültiger Beispiele ihren Abschluss findet, und von welcher aus dann auf den einzelnen der Kritik unterworfenen Fall exemplificirt wird. Neben diesem objectiven kann aber auch ein subjectiver Zweck, nämlich die individuelle Absicht die der Urheber eines Erzeugnisses im Auge hatte, bei der philologischen Beurtheilung in Frage kommen. So kann dem epischen Dichter ein bestimmter nationaler Zweck, dem Dramatiker eine ethische Anschauung, dem Redner eine politische

Tendenz vorschweben, und die Kritik hat nun zu untersuchen, ob diese besonderen Zwecke mit angemessenen Mitteln erreicht worden sind. Hier ist die Methode der individuellen Vergleichung vorherrschend. Zunächst sucht man aus einzelnen Merkmalen die obwaltende Tendenz zu erschliessen; dann wird diese theils an und für sich in Bezug auf ihre Berechtigung beurtheilt, theils aber wird untersucht, ob das Erzeugniss als Ganzes und in seinen einzelnen Bestandtheilen im Stande ist die gewünschte Wirkung hervorzubringen. Beide Untersuchungen, die objective wie die subjective, sind mit psychologischen Deductionen verwebt. Diese werden um so vorwaltender, je individueller das der Kritik unterworfene Werk ist, und je mehr man von den ursprünglichen Entstehungsbedingungen desselben Rechenschaft zu geben sucht. Hier kann es daher geschehen, dass die Kritik, auf die generische Vergleichung Verzicht leistend, vollständig in der psychologischen Deduction aufgeht, indem sie entweder die allgemeinen Gesetze über die betreffende Gattung als bekannt voraussetzt oder ganz von ihnen abstrahirt, um den individuellen Gegenstand nur nach den in ihm selbst gelegenen Eigenschaften und nach den allgemeinen Gesetzen des menschlichen Denkens und Fühlens zu beurtheilen. Da es namentlich ästhetische Objecte sind, die eine solche allgemeine Beurtheilung zulassen, so pflegen diese überhaupt von der philologischen Forschung vor anderen bevorzugt zu werden.

2. Die Geschichte.

a. Aufgaben und Richtungen der Geschichtsforschung.

Der Ausdruck „Geschichte“ in seiner Anwendung auf die mit diesem Namen genannte Geisteswissenschaft ist das Erzeugniss einer doppelten, für die Stellung dieser Wissenschaft zu anderen Gebieten wie zu ihrem eigenen Gegenstande bedeutsamen Begriffsentwicklung. Aus der Gesammtsumme des Geschehenen greift die „Geschichte“ die Erlebnisse der menschlichen Gemeinschaft als den für uns werthvollsten Bestandtheil heraus; und der Begriff „Weltgeschichte“, der im Sinne dieser Verallgemeinerung an die Stelle des engeren einer Menschheitsgeschichte getreten ist, weist zugleich darauf hin, dass die Menschheit nicht bloss der uns wichtigste und interessanteste, sondern dass sie auch derjenige Theil der Welt ist, in dem alle wesentlichen

Inhalte des Geschehens, selbst des Naturgeschehens, zusammenfliessen. Darum kann die Geschichte der Natur als ein in sich abgeschlossener Verlauf, ohne Rücksicht auf die Schicksale des Menschen, untersucht werden. Die Menschheitsgeschichte dagegen setzt die Naturbedingungen voraus. Indem sich so in ihr alle uns erkennbaren Factoren des Geschehens verbinden, ist sie eben im eigentlichen und bevorzugten Sinne des Wortes Geschichte. Weiterhin aber bezeichnet dieser Ausdruck ursprünglich den Gegenstand der historischen Wissenschaft, den Zusammenhang der geschehenen Ereignisse selber. Erst vermöge einer zweiten Begriffsübertragung ist er auf die Darstellung und endlich sogar auf die Untersuchung dieses Zusammenhangs übergegangen. Durch diese Uebertragung werden beide, der Gegenstand und seine wissenschaftliche Bearbeitung, in eine so enge Verbindung gebracht, wie sie auf keinem andern Gebiete wiederkehrt. Nie würden wir uns z. B. entschliessen, für die Natur und die Naturforschung denselben Namen zu wählen. Hier begleitet uns allzu deutlich das Bewusstsein, dass das Object und seine wissenschaftliche Behandlung völlig verschieden sind. Nun bleibt solche Verschiedenheit freilich auch bei der Geschichte bestehen. Gleichwohl deutet jene Einheit des Ausdrucks von vornherein an, dass hier mehr als anderwärts die Aufgabe der Wissenschaft nur in der Aufzeigung der Begebenheiten selbst bestehe. Das hat Ranke ausgesprochen, wenn er als die einzige Aufgabe des Historikers die gelten lassen wollte, zu zeigen, „wie die Dinge waren, und wie Alles gekommen ist“; und energischer lässt sich das Gefühl der Einheit des Gegenstandes und seiner Betrachtung nicht ausdrücken als in dem Wunsche des gleichen Historikers, er möchte am liebsten „sein eigenes Selbst auslöschen“, um sich ganz in die Wirklichkeit der Ereignisse zu versenken. Hierin eben trägt die Geschichte in besonderem Grade das allgemeine Merkmal der Geisteswissenschaften an sich, dass die unmittelbare Wirklichkeit der Ereignisse das einzige Object ihrer Untersuchung ist, und dass sie daher ihre Aufgabe gelöst hat, wenn es ihr gelingt, die wirklichen Begebenheiten so treu wie möglich in ihrem Zusammenhang zu erkennen. (Vgl. Cap. I, S. 14 ff. und Cap. II, S. 259 ff.)

Die Lösung dieser Aufgabe vollzieht sich nun naturgemäss in verschiedenen Stufen. Zuerst handelt es sich darum festzustellen „wie die Dinge waren“, dann zu zeigen „wie Alles gekommen ist“. Die drei Grundfunctionen des Urtheils wiederholen sich also auch hier: zuerst erzählen und beschreiben, dann erklären (Bd. I, S. 183 ff.).

Da aber bei den Objecten der Geschichte die Thatsachen und ihre zeitliche Ordnung an und für sich schon ein Interesse besitzen und auf einer naiven Erkenntnissstufe dasselbe beinahe ausschliesslich in Anspruch nehmen, so sind die erzählende und die erklärende oder entwickelnde Darstellung nicht bloss fortan auf einander folgende Stadien der geschichtlichen Forschung, sondern sie sind im allgemeinen zugleich Stufen in der Entwicklung der Geschichtswissenschaft. Dabei schiebt sich aber zwischen beide als eine Art von Uebergangsform eine Betrachtungsweise ein, die sich zwar mit der blossen Kenntniss der Thatsachen nicht mehr begnügt, der es aber nicht sowohl um das Verständniss derselben als vielmehr um ihre Verwerthung zu intellectuellen Zwecken, die ausserhalb der geschichtlichen Vorgänge selber liegen, zu thun ist. Diese Art der Geschichtsbetrachtung, die man mit einer eigenthümlichen Umdeutung des Wortes die „pragmatische" zu nennen pflegt, verfolgt zumeist entweder moralische oder politische Zwecke, wenn nicht beide zugleich*). Dabei ist der Standpunkt in diesen Fällen wieder insofern ein verschiedener, als der moralisirende Pragmatiker die historischen Thatsachen nach bestimmten ethischen Normen beurtheilt, der politisirende dagegen von ihnen politische Nutzanwendungen zu machen sucht — ein Verhältniss bei dem beide nicht selten auch die Rollen tauschen, indem der erste aus der Geschichte moralische Lehren ableitet, der zweite die Begebenheiten vom Standpunkt einer politischen Ueberzeugung aus beurtheilt. In diesem der so genannten pragmatischen Historie überall eigenen Schwanken zwischen Auslegung und Beurtheilung, namentlich aber darin, dass bestimmte im voraus gebildete Zweckbegriffe an die Thatsachen herangebracht werden, verräth sich die Verwandtschaft dieses Standpunktes mit dem der teleologischen Naturbetrachtung, dem er in Wahrheit logisch wie entwicklungsgeschichtlich entspricht. Wie die teleologische die causale Naturerklärung vorbereitet, so die moralische und namentlich die politische Geschichtsauffassung die genetische. Auch hier geht nämlich die Zweckbetrachtung schon insofern über die rein erzählende Stufe hinaus, als sie naturnothwendig auf die Motive der Handlungen ihre Aufmerksamkeit richtet. Diese Motive gehören aber mit zu den Erklärungsgründen des wirklichen Geschehens, wenn sie auch nicht die einzigen sind. Und da die Motive

*) Ueber die erwähnte Umdeutung des Begriffs der pragmatischen Geschichte vgl. unten S. 347. Ueber die geschichtliche Entwicklung der drei Stufen überhaupt Bernheim, Lehrb. der histor. Methode. 2. Aufl. 1894, S. 13 ff.

ihrerseits Zweckvorstellungen enthalten, die als Willenskräfte wirksam werden, so besteht in diesem Fall der zu einer objectiv erklärenden Geschichtsforschung erforderliche Schritt nur noch darin, dass an die Stelle einer Beurtheilung nach irgend einem den Dingen selbst transcendenten Zweck eine immanente Zweckerklärung trete, die den ungeheuren Wandlungen, denen der zwecksetzende menschliche Geist im Laufe der Geschichte unterworfen war, und der grossen Mannigfaltigkeit der Zwecke, die vermöge der Vielgestaltigkeit menschlicher Anlagen und äusserer Bedingungen möglich sind, gerecht zu werden sucht. Jener Zweckzusammenhang alles menschlichen Thuns, der auf diese Weise stetig die pragmatische in die genetische Geschichtsbehandlung überführt, macht es aber auch beinahe unvermeidlich, dass in dieser selbst überall noch die Spuren der vorangegangenen Stufe erhalten bleiben. Der Wunsch „sein eigenes Selbst auszulöschen“ bleibt schliesslich doch unerfüllbar. Die eigene Individualität kann der Historiker so wenig verleugnen wie die Anschauungen seiner Zeit und Umgebung. Unter Einwirkungen solcher Art steht naturgemäss jede wissenschaftliche Forschung. Wenn dieselben in der Geschichte besonders fühlbar werden, so entspringt dies daraus, dass die geistigen Kräfte, die das historische Geschehen bestimmen, und diejenigen, die bei dessen Auffassung wirksam sind, theilweise zusammenfallen, so dass hier mehr als anderwärts die Auffassung des Gegenstandes den Gegenstand selbst zu verändern scheint.

Auch innerhalb der genetischen Behandlung wirkt übrigens jener pragmatische Standpunkt darin nach, dass auch die politische Geschichte zunächst als der wesentlichste Inhalt der Geschichte überhaupt gilt, während die mannigfachen geschichtlichen Wandlungen materieller und geistiger Cultur nur insoweit in Betracht kommen, als sie auf das staatliche Leben der Völker einen massgebenden Einfluss ausgeübt haben oder mit ihm in deutlich nachweisbarer Wechselwirkung stehen. Neben dieser vorherrschenden Richtung ist jedoch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allmählich eine zweite zur Geltung gelangt, welche auf die von der politischen Geschichtsschreibung in den Hintergrund gedrängten Zustände des gesellschaftlichen Lebens, der Rechtsordnung, endlich der Litteratur und Kunst den Hauptwerth legt, indem sie zumeist zugleich von der Anschauung ausgeht, dass diese allgemeinen Zustände der Cultur ihrerseits erst ein tieferes Verständniss der politischen Begebenheiten zu eröffnen im Stande seien. Indem diese culturgeschichtliche Richtung besonders

in ihren Anfängen vornehmlich den Begriff der „Gesittung" betont, steht sie in einem analogen Zusammenhang mit dem moralischen wie die politische Geschichtschreibung mit dem politischen Pragmatismus der vorangegangenen Zeit. Dem entsprechend erweitert sie den in der politischen Geschichte herrschenden national-politischen zu einem kosmopolitischen Gesichtskreis, mit dem an und für sich die Neigung verbunden zu sein pflegt, allgemeingültige moralische Massstäbe an die Erscheinungen anzulegen*). Tritt diese Neigung zurück, so wird dann durch das Streben nach einer genetischen Behandlung der Culturgeschichte meist zugleich die Tendenz nahe gelegt, irgend einen unter den empirisch nachweisbaren Factoren der Cultur zur Grundlage aller geschichtlichen Entwicklung zu machen. Auf diese Weise ist es besonders die culturgeschichtliche Richtung, die, sobald sie über die in manchen älteren Versuchen dieser Art obwaltende Absicht einer die politische Geschichte ergänzenden Stoffsammlung hinausgeht, von Anfang an bewusst oder unbewusst einer geschichtsphilosophischen Behandlung zuneigt**). In dieser allgemeinen philosophischen Tendenz sind Heerens „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt"***) das wegweisende Werk für die neuere Culturgeschichtschreibung geworden. Die in ihm durchgeführte Anschauung, dass die geistigen überall mit den materiellen Factoren der Cultur zusammenhängen, und dass deshalb die Erkenntniss der gesammten Culturzustände in ihrer successiven Entwicklung der wesentlichste und werthvollste Inhalt der Geschichtsforschung überhaupt sei, hat bis in die neueste Zeit im allgemeinen die Culturgeschichte beherrscht, und ist zugleich die Hauptursache davon ge-

*) Unter neueren Werken vertritt dieses Zwischenstadium zwischen objectiver Culturgeschichte und moralischem Pragmatismus am entschiedensten G. F. Kolb, Culturgeschichte der Menschheit. 2 Bde. 1. Aufl. 1843, 3. Aufl. 1884.

**) Für die Anbahnung der culturgeschichtlichen Forschung verdienstvolle Stoffsammlungen sind vor allem die Werke von Wachsmuth (Europäische Sittengeschichte. 5 Bde., 1831—39, und Allgemeine Culturgeschichte. 3 Bde. 1850—52) und Klemm (Culturgeschichte. 10 Bde., 1843—52), von denen der erstere vornehmlich historische, der letztere ethnologische Vollständigkeit erstrebt. Eine allgemeine Uebersicht über den Inhalt dieser und einiger weiterer die neuere Culturgeschichtsforschung vorbereitender Werke gibt Fr. Jodl in seiner Arbeit: Die Culturgeschichtschreibung, ihre Entwicklung und ihr Problem. 1878.

***) 2. Aufl. 1805, 3. Aufl. 1815. Vgl. besonders die allgemeinen Vorerinnerungen zum ersten Theil.

wesen, dass heute noch vielfach politische und Culturgeschichte nicht als sich ergänzende sondern als sich bekämpfende Richtungen einander gegenüberstehen*). Je mehr sich in diesem Kampf der Gegensatz schärfte, um so mehr bildeten sich dann aber auch innerhalb der culturgeschichtlichen Strömung wieder verschiedene Richtungen aus, die theils auf der einseitigen Geltendmachung einzelner unter den früher besprochenen heuristischen Principien der Geisteswissenschaften beruhen (Cap. I, S. 27 ff.), theils aber mit allgemeinen philosophischen Weltanschauungen zusammenhängen. In ersterer Beziehung hat entweder das Princip des Natureinflusses oder das der geistigen Umgebung die Culturgeschichte beeinflusst, während sich die politische Historie schon vermöge der meist subjectiv gefärbten Beschaffenheit ihrer Quellen mehr dem Princip der subjectiven Beurtheilung zuneigte. In philosophischer Beziehung sind daher theils diese durch den Gegenstand selbst nahe gelegten Gegensätze universalistischer und individualistischer Auffassung theils die aus den philosophischen Systemen entnommenen Anschauungen für die Geschichtsauffassung massgebend geworden. Hierbei musste dann wieder naturgemäss der Individualismus angesichts der Bedeutung, die der einzelnen Persönlichkeit im politischen Wirken zukommt, vorwiegend die politische Geschichte beherrschen, während die culturgeschichtliche Forschung durch die allgemeine Bedeutung ihrer Objecte zu einer universellen Auffassung gedrängt wurde und zugleich in höherem Masse als die politische Geschichte ein für den Widerstreit materialistischer und idealistischer Weltanschauungen günstiges Feld darbot.

Der neueren Geschichtschreibung sind diese Gegensätze vornehmlich durch Thomas Carlyle zum Bewusstsein gebracht worden. Ihm ist der „Held“, die von ihrer Zeit getragene und sie wiederum bestimmende Persönlichkeit, das hauptsächlichste Object historischer Betrachtung. Auch da, wo er allgemeine Ereignisse schildert, wie die französische Revolution, pflegt er daher zu betonen, wie ein einzelner persönlicher Entschluss anders gefasst, eine einzige Handlung gethan oder unterlassen möglicher Weise dem ganzen Verlauf der Geschichte einen andern Verlauf hätte geben können**). Die vor-

*) Bezeichnend für dieses Verhältniss ist die zwischen Dietrich Schäfer und Eberh. Gothein geführte Polemik. Vgl. Schäfer, Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte, 1888, und: Geschichte und Culturgeschichte, eine Erwiderung, 1891. Gothein, Die Aufgaben der Culturgeschichte, 1889.

**) Vgl. Th. Carlyle, Die französische Revolution, deutsch von Feddersen. 3. Aufl. 1894, 3 Bde. Freilich verbindet sich damit bei Carlyle zugleich die

herrschende Richtung der neueren politischen Geschichtschreibung findet jedoch in dem gemässigten Individualismus Rankes ihren classischen Ausdruck. Auch Ranke geht mit Vorliebe der Wirksamkeit der einzelnen, besonders der für die politische Entwicklung einflussreichen Persönlichkeiten nach. Aber er sucht diese Wirksamkeit zugleich auf Grund der gesammten Cultur der Zeit zu begreifen, wobei er unter den Factoren der Cultur wieder die geistigen bevorzugt. Auf diese Weise ist die politische Geschichtschreibung im allgemeinen von einer individualistischen Auffassung beherrscht, und sie steht zugleich in ihrer Weltanschauung auf dem Standpunkte der vorangegangenen idealistischen Philosophie. Aber sie ist von dieser durchgehends nur in ihrer allgemeinen Gedankenrichtung beeinflusst, und sie befindet sich daher, wie überhaupt ausserhalb des Streites der Systeme, so insbesondere auch ausserhalb jener Gegensätze materialistischer und idealistischer Geschichtsbetrachtung, die sich inmitten der culturgeschichtlichen Strömung bekämpfen.

Hier hat nun zur Entwicklung der neueren materialistischen Geschichtsphilosophie ohne Zweifel Auguste Comte einen wichtigen Anstoss gegeben, wenn auch dessen eigene Lehre schon deshalb nicht dem Materialismus zugerechnet werden kann, weil sein positives System grundsätzlich jede Metaphysik ablehnt. Aber indem er einerseits die Sociologie, die bei ihm als einen wesentlichen Bestandtheil auch die Geschichte einschliesst, unmittelbar an die Biologie anlehnt und demgemäss zwischen den naturwissenschaftlichen und sociologischen Methoden keinen Unterschied anerkennt, und indem er anderseits in dem Sieg des Verstandes und der von ihm geleiteten Erfindungskraft über alle andern geistigen Fähigkeiten die Grundbedingung der Cultur erblickt*), führt dieser Standpunkt,

Ueberzeugung von einer providentiellen Lenkung der Weltgeschichte, die jedes einzelne Ereigniss wieder zu einem nothwendigen macht. „Die Weltgeschichte konnte nicht im mindesten das sein, was sie nach irgend einer Möglichkeit gewesen sein würde oder möchte oder sollte, sondern durchaus nur das was sie ist.“ (Ebend. II, S. 146.) Für Carlyles Schätzung der Persönlichkeiten in der Geschichte bezeichnend sind seine Vorlesungen „Ueber Helden, Heldenverehrung und das Heldenthümliche in der Geschichte“ (deutsch von J. Neuberg. 2. Aufl. 1893.).

*) Diese Auffassung beherrscht allerdings nur Comtes erstes, durch den „Cours de Philosophie positive“ repräsentirtes System. Die späteren Entwicklungen dieses Systems in der „Politique positive“ und den ihr folgenden Werken können aber hier ausser Betracht bleiben, weil sie einen nennenswerthen geschichtlichen Einfluss nicht ausgeübt haben.

je nachdem mehr auf die Naturbestimmtheit der geistigen Entwicklung oder aber auf den Sieg der Intelligenz der Hauptwerth gelegt wird, zu zwei Formen einer materialistischen oder mindestens naturalistischen Geschichtsauffassung. Die eine dieser Formen ist die des ökonomischen Materialismus. Sie ist hauptsächlich vertreten durch Karl Marx, nach welchem „die ökonomische Structur der Gesellschaft den socialen, politischen und geistigen Lebensprocess überhaupt bedingt" *). Die zweite Richtung könnte man füglich nach der Bedeutung ihres Grundgedankens als die des naturalistischen Intellectualismus bezeichnen. Einerseits nämlich betrachtet sie die geschichtliche Entwicklung der Cultur als einen Naturprocess, anderseits erblickt sie das Unterscheidende dieses Processes in der Ausbildung der Intelligenz. Darüber, dass das geschichtliche Leben nach ebenso allgemeinen Gesetzen verlaufe wie das Naturgeschehen, sind demnach alle Vertreter dieser Richtung einig, und gerade deshalb weil diese Gesetze nur in der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung nachweisbar seien, betrachten sie die Culturgeschichte als die einzige wirkliche Geschichtswissenschaft. Ueber die Natur jener intellectuellen Factoren, die als die entscheidenden Ursachen des Culturfortschritts angesehen werden sollen, sind dann aber wieder die Meinungen getheilt. H. Th. Buckle sieht sie in dem Sieg des Wissens, insbesondere des naturwissenschaftlichen Erkennens über die Natur; Fr. von Hellwald betrachtet die gesammte Culturgeschichte unter dem Gesichtspunkt des Kampfes ums Dasein; Jul. Lippert macht das „Princip der Lebensfürsorge" zum „Grundtrieb der Culturentwicklung" **).

Es ist bezeichnend, dass die Vertreter dieser einseitigen, überall

*) Zur Kritik der politischen Oekonomie, 1859, Vorwort. Vgl. über K. Marx' Geschichtsphilosophie P. Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer, 1890. Allerdings bezeichnet Marx selbst die ökonomischen Verhältnisse nur als die „Grundlagen" aller geschichtlichen Erscheinungen, und seine Worte lassen es, wie F. Tönnies (Archiv f. Geschichte der Philos. VII 1894, S. 503) hervorhebt, einigermassen unbestimmt, inwiefern ihm diese Grundlagen zugleich die ausschliesslichen Ursachen der Erscheinungen sind. Unzweifelhaft aber ist es, dass seine Schüler Fr. Engels, K. Kautsky u. A. Marx' Lehren im Sinne eines folgerichtigen ökonomischen Materialismus aufgefasst haben.

**) H. Th. Buckle, Geschichte der Civilisation in England, deutsch von A. Ruge. 2 Bde. 2. Aufl. 1864. Fr. v. Hellwald, Die Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung. 1875. Jul. Lippert, Culturgeschichte der Menschheit. 2 Bde. 1887.

zu bestimmten geschichtsphilosophischen Theorien sich zuspitzenden Anschauungen zumeist von nationalökonomischen, sociologischen oder ethnologischen Studien ausgegangen sind, und dass, in dem Masse als die culturgeschichtlichen Bestrebungen unter den Historikern selbst Ausbreitung fanden, zwar sichtlich jene Anregungen nachgewirkt haben, dass aber dabei doch die einseitige Betonung der materiellen Factoren der Cultur zurückgetreten ist, und vollends von dem Versuch einer Reduction aller geschichtlichen Entwicklung auf ein einziges Princip nicht mehr die Rede sein kann. Zugleich drängt eine tiefer eindringende geschichtliche Betrachtung nothwendig dazu, den psychischen Factoren dieser Entwicklung einen höheren Werth beizumessen. So bildet sich neben jener naturalistischen Geschichtsauffassung eine zweite Richtung aus, die an Stelle des Natureinflusses ein anderes unter den heuristischen Principien der Geisteswissenschaften, das der geistigen Umgebung, in den Vordergrund rückt (vgl. Cap. I, S. 34). Je einseitiger nun dieses Princip zur Geltung kommt, um so mehr gewinnt auch hier die culturgeschichtliche Forschung einen deductiven und philosophischen Charakter, indem überall der Versuch gemacht wird, aus gewissen allgemeinen Gesetzen, die als bestimmend für die Wirksamkeit des geistigen Mediums angesehen werden, die einzelnen Erscheinungen abzuleiten. Demnach werden die allgemeinen wieder den individuellen Einflüssen vorangestellt, und insbesondere die einzelne historische Persönlichkeit wird ganz und gar als das Product der allgemeinen geistigen Bedingungen angesehen, welche die Gesellschaft in der sie lebte und die Epoche ihrer Wirksamkeit auszeichnen, Bedingungen aus denen die einzelnen Erscheinungen mit der nämlichen Nothwendigkeit hervorgehen sollen wie die Naturerscheinungen aus den allgemeinen physikalischen Bedingungen. „Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes," sagt Taine, „finden wie die der schaffenden Natur ihre Erklärung nur in ihrer Umgebung", und: „wie es eine physische Temperatur gibt, die je nach ihren Veränderungen das Auftreten dieser oder jener Pflanzenart bedingt, so gibt es auch eine moralische Temperatur, die je nach ihren Veränderungen die Erscheinung dieser oder jener Kunstgattung bedingt" oder überhaupt geschichtliche Erscheinungen hervorbringt*). Und wie die Naturbedingungen regelmässig in einer bestimmten Aufeinanderfolge wirken, so auch jene Factoren, aus denen sich der Begriff der geistigen Umgebung zusammensetzt:

*) H. Taine, Philosophie der Kunst. Deutsche Ausg. 2. Aufl. 1885. S. 14.

zunächst ist die einzelne Erscheinung aus dem speciellen Gesellschaftskreis heraus zu erklären, von dem sie ausgeht; dann ist sie mit diesem auf die umfassenderen gesellschaftlichen Bedingungen, und endlich auf die den Zeitpunkt ihrer Entstehung überhaupt beherrschenden geistigen Mächte zurückzuführen. So bilden nach Taine „Rasse, Sphäre und Zeitpunkt" die drei Stufen der historischen Causalerklärung, und sie stehen zugleich in dem Verhältnisse zu einander, dass jedesmal die folgende der ihr vorangehenden gegenüber die allgemeinere ist und daher die Bedingungen zu deren Erklärung einschliesst*).

Ist nun auch dieses Princip der geistigen Umgebung, dadurch dass es überall auf die Wege der psychologischen Causalerklärung hinweist, der Lehre von der Naturbestimmtheit des historischen Geschehens, die alles Einzelne aus einem und demselben allgemeinen Princip zu deduciren sucht, weit überlegen, so leidet es doch mit den naturalistischen Theorien nicht nur an dem Fehler der Einseitigkeit sondern auch an dem der gleichförmigen Schematisirung der Erscheinungen. Man muss aber anerkennen, dass durch die psychologische Vertiefung, die dieser Standpunkt herausfordert, hier jene Einseitigkeit leichter durch den Gegenstand selbst berichtigt wird. Einen Beleg hierfür bieten die Werke Taines. Er hat das Princip der Erklärung aus dem Medium nach den drei Stufen „Rasse, Sphäre und Zeitpunkt" am einseitigsten durchgeführt in der kleinen Schrift über die „Philosophie der Kunst", die jedenfalls zugleich diejenige seiner Arbeiten ist, die der Vertiefung in das Einzelne am meisten ermangelt. In seinem letzten und reifsten Werk, der „Entstehung des modernen Frankreich", tritt dagegen die Schablone der drei Stufen ganz zurück, und von der Theorie des Mediums ist nur die allgemeine Tendenz übrig geblieben, den gesammten Culturzustand des Zeitalters mit allen in ihm enthaltenen Factoren und Bedingungen, nicht bloss die an die Oberfläche tretenden politischen Ereignisse als den eigentlichen Inhalt der Geschichte zu betrachten**).

*) H. Taine, Geschichte der englischen Literatur. Bd. I. Einleitung S. 15 ff.

**) H. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich. Deutsche Bearbeitung von L. Katscher. 3 Bde. in 6 Theilen. Uebrigens ist das Werk nicht sowohl eine „Geschichte" im gewöhnlichen Sinne als eine Untersuchung der allgemeinen wirthschaftlichen, politischen und geistigen Entwicklungen des modernen Frankreich, bei der überall die Kenntniss der Ereignisse vorausgesetzt wird. Bezeichnend für diesen Standpunkt ist es, dass z. B. Mirabeau nur beläufig erwähnt ist, während Marat, Danton und Robespierre, ja selbst Napoleon,

Dies ist nun die Richtung, welche die Culturgeschichte auf allen Gebieten mehr und mehr eingeschlagen hat, seit in ihr durch die gründliche Vertiefung in die realen Culturzustände jene geschichtsphilosophischen Constructionen, die womöglich die gesammte geschichtliche Entwicklung auf ein einziges Princip zurückführen möchten, verdrängt worden sind. Der Natureinfluss und die geistige Umgebung treten so von selbst in die berechtigte Stellung zurück, die ihnen als allgemeinen heuristischen Maximen der historischen wie der socialen Wissenschaften zukommt. Zugleich aber schliesst die in diesem Geiste behandelte Culturgeschichte die Mitbeachtung der politischen Zustände und Begebenheiten nicht mehr geflissentlich aus, sondern sucht diese vielmehr nur tiefer, als es eine ausschliesslich politische Geschichtschreibung vermag, in ihren Entstehungsbedingungen zu begreifen. Hervorragende Beispiele culturgeschichtlicher Darstellungen dieser Art sind Jacob Burckhardts „Cultur der Renaissance in Italien" und Karl Lamprechts „Deutsche Geschichte" *). Beide vertreten in einem gewissen Grade zugleich wieder verschiedene Richtungen culturgeschichtlicher Forschung, insofern Burckhardt die geistigen Seiten der Cultur, Kunst und Literatur, vorzugsweise berücksichtigt, indess Lamprecht diese erst auf der Grundlage der wirthschaftlichen Zustände und der von ihnen getragenen allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse zu erklären sucht.

nicht als die Träger bestimmter geschichtlicher Vorgänge, sondern mehr nur als charakteristische psychologische Typen der Revolutionszeit eingehend analysirt werden. In allen diesen Beziehungen bildet Taine den vollen Gegensatz zu dem Meister der modernen politischen Geschichtschreibung, zu Ranke. Auch Ranke pflegt, wie namentlich in seinen Darstellungen zur neueren Geschichte zu bemerken ist, über bekannte, durch eigene Forschungen oder eigenthümliche Anschauungen nicht neu zu beleuchtende Dinge kurz hinwegzugehen. (Vgl. das Vorwort zur französischen Geschichte, Werke Bd. 8, S. VIII.) Dabei verliert aber die Darstellung nie den Charakter der zusammenhängenden Erzählung des Geschehenen: sie ist nicht bloss historische Untersuchung, sondern bleibt immer zugleich Geschichte. Taines Geschichte der englischen Literatur ist allerdings trotz der strengeren Durchführung der Theorie des „Milieu" doch in viel höherem Grade als das letzte Werk des Verfassers eine wirkliche Geschichte. Hier zeigt sich eben, dass sich die Erscheinungen der Literatur dem Schema der drei successiv anzuwendenden Gesichtspunkte, „Rasse, Sphäre, Zeitpunkt", am leichtesten fügen, wie denn dasselbe überhaupt ursprünglich zuerst aus diesem Gebiet abstrahirt wurde.

*) Jacob Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien, ein Versuch. 2 Bde. 4. Aufl. von L. Geiger, 1885. K. Lamprecht, Deutsche Geschichte. Bis jetzt Bd. 1—4 und Bd. 5, 1. Hälfte, 1891—94.

Mit der Trennung der historischen Forschung in die politische und die culturgeschichtliche Richtung steht nun aber noch eine weitere Scheidung in nahem Zusammenhang, die, wenn auch viel früher vorbereitet, doch zu ihrer endgültigen Entwicklung erst unter der Wirkung der nämlichen allgemeinen Motive gelangt ist: die Unterscheidung in Völkergeschichte und Universalgeschichte. Wie das Alterthum nur eine politische Geschichtschreibung kannte, so blieb auch der Gesichtskreis seiner historischen Betrachtung auf das einzelne und zwar im allgemeinen auf das eigene Volksthum beschränkt: barbarische Völker existirten für den Griechen und Römer nur insoweit, als sie mit dem eigenen Volk und Staat in Wechselwirkung traten. Erst auf der Grundlage jenes erweiterten Humanitätsbegriffes, wie er in den philosophischen Schulen der hellenistischen Welt heranreifte und dann im Christenthum seinen religiösen Ausdruck fand, wurde auch der Gedanke einer Universalgeschichte der Menschheit möglich. Aber so sehr hier der religiöse Gesichtspunkt in der Auffassung aller irdischen Dinge die Idee der Einheit des Menschengeschlechts und des planvollen Zusammenhangs seiner Schicksale in den Vordergrund drängte, so sehr stand doch die unmittelbare Beziehung dieser Schicksale auf übersinnliche Ursachen und Zwecke der Ausbildung einer wirklich historischen Auffassung im Wege. Denn für die Geschichtsphilosophie des Mittelalters liegt der eigentliche Schauplatz der Geschichte in der jenseitigen Welt; die irdischen Dinge haben für sie nur durch die Beziehung, in die sie zu jener Welt gesetzt werden, eine Bedeutung*). Zwischen dieser völlig transcendenten Geschichtsbetrachtung und einer eigentlichen Universalgeschichte bilden nun die mannigfachen neueren Versuche einer weltlichen Geschichtsphilosophie, in der die Idee der Humanität unabhängig von specifisch religiösen Voraussetzungen wirksam wird, das verbindende Mittelglied. Die eindringendere Vertiefung in das wirkliche Geschehen trennt sie von der vorausgegangenen religiösen Metaphysik und bereitet zugleich eine streng historische Betrachtung vor. Aber die teleologische Interpretation auf Grund gewisser allgemeiner Ideen, die nicht dem Verlauf der Begebenheiten entnommen, sondern nach denen diese beurtheilt werden, nähert auch diese weltliche Geschichtsphilosophie von Giambattista Vico an bis auf Herder und Kant immer noch jener

*) Vgl. hierzu Rocholl, Die Philosophie der Geschichte. I. 1878, S. 20, und v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. 1887, S. 641 ff.

religiösen Metaphysik. In der That liegt ja für jedes Unternehmen einer Gesammtbetrachtung der Menschheitsgeschichte die Versuchung zu einer transcendenten Interpretation schon deshalb nahe, weil der geschichtliche Verlauf thatsächlich nie abgeschlossen ist und also der Versuch, ihn in eine universelle Einheit zusammenzufassen, eigentlich niemals ihm selbst entnommen werden kann. Hier leitete nun die *culturgeschichtliche* Betrachtung von zwei Gesichtspunkten aus von einer transcendenten zu einer *immanenten* und gleichzeitig von einer teleologischen zu einer *causalen* Behandlung der Universalgeschichte über. Auf der einen Seite bilden die sittlichen und geistigen Eigenschaften, die in der Cultur der Völker zur Entwicklung gelangen, auch da wo die äussere geschichtliche Verbindung fehlt, einen inneren Zusammenhang verschiedener Entwicklungsstufen, dem sich Natur- wie Culturvölker einordnen. Jener Begriff der Einheit des Menschengeschlechts, der für die politische Geschichte stets eine Fiction bleibt und der doch die Voraussetzung ist, die erst dem Begriff der Universalgeschichte seine Berechtigung gibt, für die Culturgeschichte erstreckt er sich thatsächlich über die gesammte Menschheit, da die Uebereinstimmung der geistigen Anlagen überall übereinstimmende Entwicklungsformen der Gesittung hervorbringt. Auf diese anthropologische Grundlage des Begriffs der Universalgeschichte hat bereits *Schiller* in seiner akademischen Antrittsrede hingewiesen*). Auf der andern Seite legte die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Einfluss der beginnenden statistischen Untersuchung der Bevölkerungsverhältnisse entstandene Idee einer Gesellschaftslehre den Gedanken eines zunächst engere, dann immer weitere sociale Kreise und endlich in seinen letzten Ausstrahlungen die ganze Menschheit umfassenden lebendigen Zusammenhangs nahe. Steht doch der Zustand jeder einzelnen Gesellschaftsgruppe in Wechselbeziehungen zu den Zuständen aller andern — eine Kette von Beziehungen, die erst in der universellen Einheit der menschlichen Gesellschaft ihr Ende findet. Ist daher die Geschichte nichts anderes als die Darstellung des Werdens der Zustände, so kann sie auch nur in einer Universalgeschichte ihre Aufgabe erschöpfen. Auf diesen sociologischen Grundgedanken hat zuerst die Göttinger culturhistorische Schule, ein *Gatterer*, *Schlözer*, *Heeren*, den Plan einer Universalgeschichte gegründet.

*) „Was heisst und zu welchem Ende studirt man Universalgeschichte?“ Schillers Werke Bd. 10, S. 293 ff.

Der reale Zusammenhang, den diese Art universalhistorischer Betrachtung zwischen den sämmtlichen zeitlich und räumlich noch so entlegenen Culturstufen herstellt, ist nun aber in Wahrheit kein geschichtlicher mehr, oder er ist es doch nur zu einem sehr kleinen Theile. Was in Wirklichkeit alle Glieder der Menschenfamilie verbindet, das sind vielmehr nur die übereinstimmenden naturgeschichtlichen Merkmale und vor allen Dingen die überall wieder in übereinstimmenden Lebens- und Entwicklungsformen sich verrathenden psychischen Anlagen. Die Menschheit als universelles Object wissenschaftlicher Betrachtung ist also in Wahrheit gar nicht ein Object der Geschichte, sondern ein solches der Anthropologie und der Völkerpsychologie. Das beweisen auch alle Versuche universalhistorischer Darstellungen thatsächlich dadurch, dass sie sich entweder trotz ihres allgemeineren Programms auf denjenigen Theil der Menschheit beschränken, für den wirklich irgend welche geschichtliche Verbindungen nachzuweisen sind, oder dass sie in eine Reihe von Einzelgeschichten zerfallen, die nur durch die Idee zusammengehalten werden, dass die Träger dieser einzelnen geschichtlichen Entwicklungen der nämlichen Gattung „Homo“ angehören, deren Schicksale und Erzeugnisse überall auf ähnliche geistige Eigenschaften und Triebfedern zurückführen. Nun ist eine Sammlung der einzelnen Völkergeschichten unter diesem Gesichtspunkte immer noch eine wissenschaftliche Aufgabe der Geschichtschreibung. Nur ist freilich eine solche Aufgabe mit dem Namen „Universalgeschichte“ unzutreffend bezeichnet, da dieser auf eine reale Einheit hinweist, die wenigstens als geschichtliches Object nicht existirt. Jeder Versuch das Problem der Universalgeschichte auf dem Boden der Geschichtswissenschaft selbst zu lösen führt daher naturnothwendig zu einer doppelten Einschränkung: erstens fallen als unerheblich für die allgemeine Entwicklung der Menschheit diejenigen Völker hinweg, die in keiner Weise activ in jene Entwicklung eingegriffen haben, also die ganz und gar der Anthropologie, Ethnologie und Völkerpsychologie zu überlassenden Natur- oder primitiven Culturvölker; und zweitens zerfällt für die geschichtliche Gesammtbetrachtung der Menschheit die Geschichte derselben in eine grössere Anzahl von Einzelentwicklungen mit ihren besonderen Culturkreisen, zwischen denen immer nur in gewissen Bestandtheilen historische Verbindungen und Wechselwirkungen stattfinden. Mit Fug und Recht hat man aber innerhalb der Geschichtswissenschaft für solche Versuche einer zusammenfassenden Behandlung des gesammten Inhalts

bedeutsamerer geschichtlicher Vorgänge von Gatterer bis auf Ranke den Namen „Weltgeschichte“, nicht Universalgeschichte gewählt. Denn der Begriff der Welt schliesst nur die Mannigfaltigkeit aller Dinge, in diesem Fall aller bedeutsameren die Menschheit angehenden Dinge ein, während der des Universums, des Weltganzen, zugleich auf die Einheit dieser Dinge hinweist. Die „Weltgeschichte“ ist nun eben wegen des vielfach zersplitterten, des realen Zusammenhangs entbehrenden Stoffes häufiger der Gegenstand compilatorischer Arbeiten als wirklich zusammenhängender wissenschaftlicher Forschungen gewesen, obgleich es, wie das noch in neuester Zeit das Beispiel von Rankes Weltgeschichte zeigt, auch für den Geschichtsforscher eine anziehende Aufgabe sein kann, auf Grund reicher Erfahrungen im einzelnen sich über die thatsächlich nachweisbaren oder als wahrscheinlich anzunehmenden Beziehungen der geschichtlichen Einzelentwicklungen Rechenschaft zu geben. Zugleich mit dieser Beschränkung der Aufgabe einer wissenschaftlichen Weltgeschichte ist aber nothwendig das Programm der „Universalgeschichte“ ein anderes, über den Bereich der eigentlichen Geschichtswissenschaft hinausreichendes geworden. Hat die Idee der Einheit des Menschengeschlechts nicht in der Geschichte selbst, sondern in der Anthropologie und Völkerpsychologie ihre Wurzeln, so bleibt das universalhistorische Problem nur noch in dem Sinne bestehen, dass es die Untersuchung der Beziehungen der allgemeinen natürlichen und geistigen Eigenschaften des Menschen zu seiner geschichtlichen Entwicklung in sich schliesst, eine Untersuchung die dann unmittelbar zu den weiteren Fragen führt, in welchem Sinne das geschichtliche Leben als eine nothwendige Entwicklungsform des menschlichen Geistes zu betrachten sei, welche Bedeutung demnach überhaupt der Geschichte in ihrem Verhältniss zu allen andern Gebieten geistigen Lebens zukomme u. s. w. Alle diese Fragen gehören aber nicht mehr zur Geschichtswissenschaft, sondern, wie alle Probleme die eine allgemeine Synthese verschiedener Wissensgebiete voraussetzen, zur Philosophie: sie sind die eigentlichen Probleme der Geschichtsphilosophie. Dass sie in dem hier angedeuteten Sinne auch heute noch zu Recht bestehen, erhellt ohne weiteres daraus, dass sie für die Würdigung der Bedeutung der Geschichte grundlegend sind. Auf diese Weise hat sich also das Programm der „Universalgeschichte“ in zwei Aufgaben zerlegt: in die der „Weltgeschichte“, die innerhalb der Geschichtswissenschaften die einzelnen Zweige der Geschichte durch eine möglichst vollständige

historische Synthese zu ergänzen sucht, und in die der Geschichtsphilosophie, welche die Aufgabe hat die geschichtliche Betrachtung zu dem Inhalt der übrigen Geisteswissenschaften, namentlich der Anthropologie, Völkerpsychologie und Sociologie, in Beziehungen zu setzen und auf Grund dieser Beziehungen zum Aufbau einer allgemeinen Weltanschauung zu verwerthen.

b. Die historische Kritik.

Der Gegenstand der Geschichte ist die Vergangenheit menschlicher Erlebnisse. Aber die Vergangenheit selbst ist unwiederbringlich verschwunden. Die historische Forschung sucht daher aus den in die Gegenwart hereinreichenden Ueberlebnissen derselben ihr Bild zu entwerfen. In seltenen Fällen nur bestehen solche in den Erinnerungen des selbst Erlebten. Sogar der Darsteller der Zeitgeschichte kann allein unter der Gunst einer bevorzugten persönlichen Stellung und einfacher äusserer Verhältnisse wie ein Thukydides die eigene Erfahrung als seine hauptsächlichste Quelle benützen. Mit der zeitlichen Entfernung treten von selbst andere Zeugnisse an deren Stelle, die auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind, ehe ihnen der Stoff der Geschichte entnommen werden kann. Die historische Kritik, die eine solche Prüfung bezweckt, bildet daher den Anfang der historischen Forschung, an den erst die Hauptaufgabe derselben, die Deutung und causale Verbindung der Thatsachen oder die historische Interpretation sich anschliessen kann. Demnach ist, obgleich auch hier ein wechselseitiger Einfluss beider Bestandtheile der Methodik nicht fehlt, doch im allgemeinen die Aufeinanderfolge eine der philologischen Forschung entgegengesetzte. Dieser Gegensatz erklärt sich aus dem Verhältniss beider Gebiete. Da das einzelne Geisteserzeugniss zunächst gegeben ist und dann erst seine Verbindung mit andern in Frage kommt, so tritt der Historiker zunächst mit philologischen Methoden seinem Stoff gegenüber; erst nachdem er ihn hermeneutisch und kritisch als Philologe bearbeitet, beginnt die Aufgabe der historischen Kritik, die ihn nun auf seine Bedeutung als historisches Material zu prüfen hat. Eine historische Interpretation, die nicht sowohl den Inhalt der einzelnen Thatsachen als ihr Verhältniss zu andern, mit denen sie in zeitlichem Zusammenhange stehen, zu ergründen sucht, kann aber immer erst unternommen werden, wenn die historische Glaubwürdigkeit der Thatsachen selbst sichergestellt ist. In ihrer

wirklichen Ausführung kann darum die historische Kritik niemals von der philologischen völlig geschieden werden. Schon bei der philologischen Vorprüfung seines Stoffes wird der Historiker von den Gesichtspunkten der historischen Kritik geleitet, indem er manches philologisch Werthvolle unbeachtet lässt, um anderes in den Vordergrund zu stellen, was dem Interesse des Philologen ferner liegt. Namentlich aber darin verräth sich von vornherein der verschiedene Standpunkt, dass unter jenen Ueberlebnissen, welche die Anwendung der historischen Kritik verlangen, manche, wie anthropologische und ethnologische Thatsachen, geographische Verhältnisse, unter Umständen auch mündliche Traditionen, ausserhalb des Bereichs philologischer Hülfsmittel liegen, während andere, wie Urkunden, Verträge, Gesetze, in der Regel nur in Folge ihres historischen Werthes und daher von vornherein unter geschichtlichen Gesichtspunkten zu Objecten philologischer Forschung werden.

Die Ueberlebnisse, die dem Historiker als Zeugen der Vergangenheit dienen, sind theils rein physischer Art, theils physische Gegenstände die zugleich einen bestimmten geistigen Werth besitzen, theils unmittelbare Geisteserzeugnisse. In die erste Kategorie gehören die physischen Ueberreste von Menschen, Hausthieren, Culturpflanzen, die geographischen und klimatischen Verhältnisse oder die physischen Spuren von deren einstiger Beschaffenheit: hier sind es naturwissenschaftliche Hülfsquellen, die den Historiker bei der Feststellung der Thatsachen unterstützen. Grösser an Zahl und zugleich an Wichtigkeit alle andern überragend sind die Ueberlebnisse der zweiten Classe, die man vorzugsweise unter dem Namen *historischer Ueberreste* zu verstehen pflegt. Kunstgegenstände, Bauwerke, Inschriften, sonstige schriftliche Zeugnisse, die auf Zustände oder Ereignisse einer Zeit Licht werfen können, gehören hierher. Solche Ueberreste werden zu *Denkmälern*, wenn sie absichtlich entstanden sind, um das Gedächtniss an ein Ereigniss oder an eine historische Persönlichkeit festzuhalten. Auf diese Weise bilden die Denkmäler den Uebergang zu den absichtlichen Aufzeichnungen der Chronisten und älteren Historiker, die gewöhnlich die nächsten Quellen für die Neubearbeitung eines geschichtlichen Stoffes bilden. Denn diese geht meistens von dem bereits feststehenden Bilde einer Zeit oder eines Ereignisses aus und sucht dasselbe dann unter Zuhülfenahme aller sonstigen Anhaltspunkte zu berichtigen und zu vervollständigen. Meist am spärlichsten und zugleich für die Benützung am schwierigsten sind die Ueberlebnisse der dritten Art, die rein geistigen

Erzeugnisse, die ihrer Natur nach zugleich am vergänglichsten und am meisten der Veränderung ausgesetzt sind. Sprache, Sitten, Religionsanschauungen, mündliche Ueberlieferungen gehören hierher. Gerade wegen ihrer Vergänglichkeit kommen auch sie in der Regel erst dann zu historischer Verwerthung, wenn sie durch schriftliche Aufzeichnungen fixirt und dadurch zugleich in Ueberlebnisse der zweiten Classe übergegangen sind.

Diese verschiedenen Objecte historischer Kritik sind nun nicht bloss an sich von verschiedenem Werthe, sondern es richtet sich naturgemäss auch die Art ihrer Benützung, die Bevorzugung bestimmter Hülfsquellen vor andern nach der zeitlichen Ferne der zu erforschenden Ereignisse und dem Verhältniss, in dem sie sich zu unserm eigenen Denken und Handeln befinden. Für die Urgeschichte des Menschen überwiegen so sehr die naturwissenschaftlichen Hülfsmittel, dass jene bis jetzt noch ausserhalb der historischen Forschung in der Anthropologie und Ethnologie ihre Stelle einnimmt. Doch können selbst die Anfänge der eigentlichen Geschichte des von der Ethnologie und ihren naturwissenschaftlichen Hülfsgebieten dargebotenen Materials nicht entbehren. Neben spärlichen Kunsterzeugnissen, Inschriften, uralten Gesetzesüberlieferungen, Andeutungen in Sitte und Sprache bildet sodann eine mit mythologischen Bestandtheilen durchsetzte sagenhafte Tradition den einzigen Stoff, über den die älteste Geschichte der Völker verfügt. Die naive Geschichtschreibung früherer Zeiten, die mit jenen objectiven Zeugnissen der Vergangenheit wenig anzufangen wusste, hat hier in der Regel die Sage selbst als Geschichte behandelt und so gerade der unsichersten Quelle historischer Forschung ein Bürgerrecht in der Geschichte verschafft. Heute ist, vor allem seit Niebuhr in seiner Behandlung der Geschichte Roms das Beispiel gegeben*), der Standpunkt des Historikers der entgegengesetzte. Zunächst sucht er, so viel als möglich abstrahirend von diesen Ueberlieferungen der Sage, in den unmittelbaren Ueberlebnissen der ältesten Zeiten, Denkmälern, Inschriften, Staatsalterthümern, einen gewissen, wenn auch noch so spärlichen Thatbestand sicherzustellen, zu dem erst in secundärer Weise und mit steter Rücksicht auf den durch jene Zeugnisse an die Hand gegebenen Massstab die Tradition hinzugezogen wird, um zu prüfen, ob auch in ihr nach Ausscheidung des zweifellos

*) Niebuhr, Römische Geschichte. I. 1. Aufl. 1811. In gleichem Geiste ist unter den neueren Werken und unter Verwerthung alles seitdem erschlossenen Materials namentlich Th. Mommsens Römische Geschichte gearbeitet.

Mythischen und Sagenhaften ein historischer Kern zu retten sei. So nimmt überhaupt in der alten Geschichte die Erschliessung neuer Quellen einen verhältnissmässig beschränkten Raum ein. Die Auffindung von Denkmälern und Inschriften dient, abgesehen von den wenigen Fällen wo solche Funde in kurzer Zeit eine fast völlig unbekannte Cultur erschlossen haben, wesentlich nur dazu, die vorhandene Ueberlieferung in einzelnen Punkten zu berichtigen. Im ganzen aber erscheint hier die Ausscheidung des Unechten und die Auffindung der echten Elemente in einer Wahrheit und Dichtung auf das mannigfaltigste verwebenden Tradition als die Hauptaufgabe des historischen Kritikers. Ganz anders steht dieser den Problemen der neueren Geschichte gegenüber. Wohl handelt es sich auch hier, wie bei aller Kritik, um die Scheidung des Wahren vom Falschen. Aber je reichlicher mit der Annäherung der Zeiten die Quellen der historischen Ueberlieferung fliessen, um so mehr wird es nothwendig, wo möglich unzureichend bekannte oder völlig unbenützte Quellen zu entdecken, die die Ereignisse vollständiger kennen lehren oder die bisher von einem einseitigen Standpunkte aus aufgefassten Thatsachen in ein neues Licht setzen. Je weniger der neuere Historiker daran denken kann, alle überhaupt vorhandenen Quellen zu benützen, um so mehr muss er darauf bedacht sein, mangelhafte Quellen durch bessere überflüssig zu machen. Darum überwiegt in der alten Geschichte die Kritik der einzelnen Bestandtheile der Ueberlieferungen, in der neueren die Kritik der Quellen im ganzen. Eine Tradition wie die römische Königssage würde in der neueren Geschichte schwerlich einen Anspruch auf historische Beachtung erheben können; wohl aber kann in dieser durch die Erschliessung eines Staatsarchivs unter Umständen eine ganze Reihe bisher benützter Quellen werthlos gemacht werden.

Diese in der Natur und dem Reichthum der Hülfsquellen begründeten Eigenthümlichkeiten bedingen entsprechende Unterschiede in der Methode der historischen Kritik, ohne jedoch den allgemeinen Charakter derselben zu ändern. Ueberall besteht dieser in einer Anwendung der vergleichenden Methode, die der philologischen Kritik am nächsten verwandt ist, durch die Aufgaben der historischen Forschung aber ihre besonderen Eigenschaften annimmt. Auch hier lässt sich nämlich eine äussere und eine innere Kritik unterscheiden. Die erste bezieht sich in diesem Fall auf die Wahrheit einer historischen Thatsache, die zweite auf die Bedeutung, die sie in dem allgemeinen Zusammenhang der unter-

suchten Ereignisse einnimmt. Nur die äussere Kritik bildet übrigens ein einigermassen selbständiges Geschäft; die innere, welche die ganze Prüfung des Quellenmaterials voraussetzt, ist von der Interpretation nicht zu trennen, da die Schätzung des Werthes der Thatsachen durchaus an deren causale Verknüpfung gebunden ist. Schon in der äusseren Kritik kommt daher im Gegensatze zur philologischen der synthetische Charakter der historischen Methode zur Geltung. Der historische Kritiker will nicht gleich dem philologischen die Echtheit eines einzelnen Geisteserzeugnisses, so umfassend oder so beschränkt es auch sein mag, bestimmen, sondern es handelt sich für ihn darum, mittelst einer Anzahl von Objecten, die grossentheils Geisteserzeugnisse sind, die die philologische Kritik zuvor bestanden haben, einen Zusammenhang von Ereignissen in Bezug auf seine Wahrheit zu prüfen. Dieses Unternehmen setzt voraus, dass irgend ein Zeugniss des Thatbestandes, z. B. eine Inschrift, der Bericht eines Chronisten, oder auch nur eine sagenhafte Ueberlieferung, gegeben sei. Ist die philologische Echtheit dieses Zeugnisses soweit möglich festgestellt, so besteht nun seine historische Prüfung in der Vergleichung mit andern Zeugnissen ähnlicher Art, die sich entweder auf denselben oder auf einen nahe damit zusammenhängenden Thatbestand beziehen. Wegen des singulären Charakters historischer Ereignisse kann hier die spärlichste Coincidenz einen entscheidenden Werth haben. Oft gelingt es aber auch ohne sie eine Thatsache mindestens im höchsten Grade wahrscheinlich zu machen, indem man einen inneren Zusammenhang mit einer andern sichergestellten Thatsache nachweist. Gerade in solchen Fällen pflegt auch hier der objectiven historischen Kritik eine subjective und psychologische ergänzend zur Seite zu treten. Denn wo eine Thatsache objectiv nur unzureichend bezeugt ist, da kann allein die Vergegenwärtigung der subjectiven Eigenthümlichkeiten der betheiligten Individuen zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit gelangen. In dieser psychologischen Beziehung findet daher der Analogieschluss, z. B. der Schluss von einer Handlung eines Menschen auf eine andere Handlung desselben, eine einigermassen berechtigte Anwendung, wogegen eine Analogie nach bloss historischen Gesichtspunkten wegen der einzigartigen Natur der Ereignisse in hohem Grade bedenklich ist. Ein bemerkenswerther Unterschied der historisch-kritischen Methode von der philologischen besteht ferner darin, dass in jener das hypothetische Element fast ganz ausgeschlossen ist. Eine so wichtige Rolle auch die Hypothese in der historischen Interpretation spielt,

die Kritik sucht sich ihrer möglichst zu enthalten. Ein Verfahren, das etwa der philologischen Conjecturalkritik gleichkäme, ist hier völlig unmöglich. Dies entspricht der Richtung der philologischen Forschung auf das Einzelne, der historischen auf den Zusammenhang des Einzelnen. Der philologischen Forschung kann die einzelne Thatsache in mangelhafter Form gegeben sein; die historische, welche die philologische Vorprüfung bereits erledigt hat, kann als solche nur im Zusammenhang der Thatsachen Lücken vorfinden, deren Ergänzung dann allein auf dem Wege der Interpretation möglich ist. Aus dieser verschiedenen Richtung der Thätigkeit entspringt endlich ein letzter bedeutsamer Unterschied der historischen Kritik: diese benützt zwar, wie jede Kritik, sowohl Uebereinstimmungen wie Widersprüche in den ihr vorliegenden Ereignissen, um das Wahre vom Falschen zu sondern; aber auf der Feststellung der Uebereinstimmungen liegt der Schwerpunkt des Verfahrens. Die Widersprüche der Quellenangaben können höchstens die Unlösbarkeit eines Problems bewirken; dagegen ist die Uebereinstimmung verschiedener Zeugnisse, deren Unabhängigkeit von einander sicher constatirt werden kann, stets ein wichtiges Hülfsmittel zur Erlangung historischer Gewissheit. Dieses Verhältniss entspringt abermals aus der singulären Natur geschichtlicher Ereignisse, vermöge deren durch eine einzige übereinstimmende Instanz unter Umständen schon die Sicherheit eines Resultates verbürgt werden kann. So gehören die Fragen der älteren Chronologie zu den schwierigsten Aufgaben historischer Kritik; die ungeheuren Widersprüche der verschiedenen Zeitrechnungen stellen hier die grosse Unsicherheit der einzelnen Daten ins Licht. Eine einzige Uebereinstimmung dagegen, wie z. B. in den jüdischen und griechischen Angaben über gewisse Thatsachen der persischen und assyrischen Geschichte, kann nicht bloss zur Fixirung der Ereignisse dienen, sondern in ihnen auch feste Ausgangspunkte für weitere Zeitbestimmungen gewinnen lassen *).

Von geringerem Werthe sind einige weitere formale Kriterien historischer Wahrheit, wie die Gleichzeitigkeit der Berichterstatter mit den von ihnen erzählten Ereignissen, die Abfassung eines Berichts vor dem Eintritt der politischen oder sonstigen Wirkungen, welche die berichtete Thatsache ausgeübt hat, aus denen man ebenfalls

*) Vgl. L. v. Ranke, Zur Chronologie des Eusebius. Beilage zum 1. Band seiner Weltgeschichte. Anderweitige Beispiele enthalten desselben Verfassers kritische Erörterungen zur alten Geschichte im 3. Band des genannten Werkes.

auf die Zuverlässigkeit einer Ueberlieferung glaubt schliessen zu können*). Ihnen lässt sich entgegenhalten, dass gerade der Augenzeuge eines historischen Ereignisses, der seine näheren und ferneren Folgewirkungen noch nicht kennt, schon deshalb weil er es meist nur von einem beschränkten Standpunkte aus auffasst und nach seiner vollen Bedeutung nicht zu würdigen vermag, in einer ungünstigeren Lage ist als ein später kommender Beobachter, der bereits kritisch prüfend den Vorgängen gegenübersteht**).

Dies führt uns auf den allgemeinen Grundsatz, dem alle besonderen Regeln der historischen Kritik, auch die der Uebereinstimmung unabhängiger Zeugnisse, unterworfen sind. Da es diese Kritik überall nur mit der Feststellung wirklicher Ereignisse zu thun hat, so müssen die durch die einzelnen kritischen Methoden zu Tage geförderten Resultate in erster Linie möglich sein: sie müssen mit den allgemeinen Gesetzen unserer Erfahrungserkenntniss übereinstimmen; und sie müssen in zweiter Linie wahrscheinlich sein: sie müssen sich dem sonstigen, namentlich dem in nächster Verbindung mit ihnen stehenden historischen Zusammenhang ungezwungen einfügen. Darum wird kein wirklicher Historiker heute noch den Bericht eines Wunders, auch wenn er von noch so zuverlässigen und von einander unabhängigen Zeugen herrühren sollte, für glaubwürdig ansehen; und er wird, auch wenn eine Ueberlieferung nach den formalen Kriterien der Quellenkritik hinreichend bezeugt ist, nicht unterlassen zu prüfen, inwiefern sich die überlieferte Thatsache in den bereits gegebenen geschichtlichen Zusammenhang einfügt oder etwa auf Grund desselben Zweifeln begegnet. Nichts kann darum verkehrter sein, als jene formalen Regeln von der Uebereinstimmung der Quellen, der Bevorzugung der ursprünglicheren Quellen vor den abgeleiteten und andere mehr ähnlich mathematischen Regeln benützen zu wollen, aus denen, ohne weitere Rücksicht auf den materiellen Inhalt des Ergebnisses, mit unfehlbarer Sicherheit Schlüsse gezogen werden sollen***). Vielmehr darf man nie aus dem Auge verlieren, dass die Geschichte als Erfahrungswissenschaft zunächst den allgemeinen Gesetzen unserer Erfahrungserkenntniss überhaupt und sodann den besonderen Bedingungen der von ihr untersuchten ein-

*) Droysen, Grundriss der Historik. 3. Aufl., S. 16 ff.

**) Ottokar Lorenz, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben. 1891. II, S. 329 ff.

***) O. Lorenz führt dieses Verfahren an einigen treffenden Beispielen ad absurdum (a. a. O. S. 309 ff.).

zelnen Thatsachen unterworfen ist. In Wahrheit sind ja auch jene formalen Regeln der historischen Kritik nichts anderes als gewisse Verallgemeinerungen aus der psychologischen Erfahrung, die, wie alle Regeln ähnlicher Art, nur unter der Voraussetzung bestimmter realer Bedingungen gültig sind. Zu diesen realen Bedingungen gehören aber vor allem die besonderen Eigenschaften der historischen Erscheinungen, um deren Untersuchung es sich handelt. Wegen der auf geschichtlichem Gebiete nie zu übersehenden singulären Bedeutung der Thatsachen kann darum die Anwendung der generischen Vergleichung und eine auf Grund derselben ausgeführte Abstraction kritischer Regeln leicht die Quelle verhängnissvoller Irrthümer werden. Ein charakteristisches Beispiel bietet in dieser Beziehung die Kritik mittelalterlicher Geschichtsquellen, die es sich gegenwärtig, um solche aus einer falschen generischen Abstraction entsprungene Irrthümer zu vermeiden, geradezu zum Grundsatz gemacht hat, die Frage der Echtheit von Urkunden nicht nach generellen Regeln sondern ausschliesslich mittelst singulärer Uebereinstimmungen und Unterschiede kritisch zu prüfen. Da als singuläre Merkmale vorzugsweise die der Handschrift dessen, der eine Urkunde ausgestellt hat, in Betracht kommen, so ist in Folge dieses Grundsatzes der Schwerpunkt der neueren Urkundenkritik in die Schriftvergleichung verlegt worden*).

c. Die historische Interpretation.

Die allgemeine Natur der geistigen Schöpfungen und die besonderen Bedingungen des historischen Geschehens bringen es mit sich, dass eine causale Erklärung geschichtlicher Thatsachen niemals

*) Diesem Princip der Singularität entsprechend lautet der hauptsächlichste Grundsatz der neueren Diplomatik für die Ausschliessung einer Fälschung: „Wenn mehrere Urkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger, die nicht in einem nachweisbaren Zusammenhang stehen, z. B. für ein italienisches Bisthum und für ein deutsches Kloster, ganz oder theilweise von derselben Hand geschrieben sind, so kann diese Schriftgleichheit nur durch ihre Entstehung in der Kanzlei des Ausstellers erklärt werden, während die Annahme, sie könnten von einem und demselben Fälscher herrühren, nach den Entstehungsmotiven solcher Fälschungen ausgeschlossen ist.“ Vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 1895. Bd. I, S. 36 ff. Eine eingehende Darstellung der verschiedenen Formen historischer Kritik mit Beispielen, namentlich aus dem Gebiet der Quellenkritik, findet man bei E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode. 2. Aufl., 1894. S. 236 ff.

in der Form einer zwingenden Deduction möglich ist. Die Aufgabe der historischen Interpretation beschränkt sich vielmehr auf die Nachweisung eines psychologisch begreiflichen Zusammenhangs zwischen den durch die Kritik gesicherten einzelnen Thatsachen. Während die Naturerklärung überall eindeutige Resultate zu gewinnen sucht, bleiben daher die geschichtlichen Ereignisse unter allen Umständen vieldeutig, indem mannigfache, vielleicht dem Grade nach gleiche, aber qualitativ abweichende Arten des historischen Verständnisses einer und derselben Reihe von Begebenheiten möglich sind. Dennoch würde es falsch sein, dieses Verhältniss als einen Mangel aufzufassen, durch den die Interpretation der Geschichte hinter derjenigen der Natur zurückstehe. Vielmehr gewinnt jene, was sie an logischer Strenge einbüsst, an Mannigfaltigkeit und Reichthum ihres Inhalts. Auch ist nicht zu übersehen, dass der zwingenden Kraft, die der naturwissenschaftlichen Deduction in günstigen Fällen zukommt, die durchgängig hypothetische Beschaffenheit der obersten Prämissen, von denen diese Deduction ausgeht, insbesondere aller Voraussetzungen über das Substrat der Erscheinungen, gegenübersteht, während die Vordersätze geschichtlicher Interpretation theils selbst historische Thatsachen, theils aber psychologische Motive sind, deren Existenz im allgemeinen nicht zu bezweifeln ist, wenn auch ihre Wirksamkeit in dem der Untersuchung unterworfenen Fall möglicher Weise bestritten werden kann. Problematisch ist daher im letzten Grunde jede Erklärung, die über eine Beschreibung der beobachteten Thatsachen hinausgeht. Nur hat der Zweifel jedesmal einen andern Angriffspunkt: bei der Naturerklärung bezieht er sich auf das reale Substrat der Erscheinungen, bei der Interpretation geschichtlicher Vorgänge auf die Verbindung der Erscheinungen unter einander und mit den allgemeingültigen Motiven menschlichen Handelns.

Hieraus ergibt sich aber auch, dass die Gesetze naturwissenschaftlicher Induction nicht unmittelbar auf das Gebiet der Geschichte übertragen werden können. Denn ist es auch selbstverständlich, dass die logischen Normen, nach denen die wissenschaftliche Forschung handelt, überall die nämlichen bleiben, so müssen sich doch die Anwendungen dieser Normen innerhalb der zusammengesetzten wissenschaftlichen Methoden stets zugleich nach den Principien richten, die für die in Frage stehenden Erscheinungen gültig sind. Diese Principien sind nun im vorliegenden Fall die psychologischen, da die Vorgänge der Geschichte, gleichgültig ob man die

individuellen oder die socialen Einflüsse bei ihnen in den Vordergrund stellen mag, immer in letzter Instanz auf menschliche Willensmotive und Handlungen zurückführen. Dies ist der Punkt, wo die früher gekennzeichnete naturalistische Geschichtsauffassung (S. 325) grundsätzlich fehlgeht, da sie die historischen Thatsachen lediglich als objectiv gegebene Erscheinungen behandelt, auf welche die nämlichen Regeln der Induction anwendbar sein sollen wie auf alle Naturerscheinungen.

Im Sinne dieser Auffassung wird dann die Auffindung allgemeiner Gesetze des historischen Geschehens als die Hauptaufgabe der Geschichtsforschung betrachtet. Solche allgemeine Gesetze sollen aber, ähnlich wie die Naturgesetze, mittelst der Anwendung der vergleichenden Methode, insbesondere der Methode der Uebereinstimmung, auf verschiedene zeitlich und räumlich von einander unabhängige historische Begebenheiten durch Generalisation zu gewinnen sein, worauf dann umgekehrt jede einzelne Interpretation in einer Subsumtion unter diese Gesetze zu bestehen habe*). Nun haben wir gesehen, dass selbst auf physikalischem Gebiete durch eine blosse Sammlung übereinstimmender Thatsachen kaum jemals Gesetze gefunden werden, da es dabei völlig an der nothwendigen Isolation und Variation der Bedingungen mangelt. Aber auch jenes Verfahren der Vergleichung ähnlicher Fälle, wie es die Naturwissenschaft unter Umständen mit Erfolg anwendet, ist auf historischem Gebiete nur in beschränkter Weise anwendbar, weil hier vermöge der unendlich vielgestaltigen Bedingungen der Erscheinungen solche Fälle, in denen gleichsam die Natur selbst für uns experimentirt hat, niemals vorkommen. Es ist daher begreiflich, dass man bei dem Versuch dieses Verfahren anzuwenden zu so vagen und trivialen Abstractionen gelangen muss, wie sie Buckle gefunden hat, zu Abstractionen überdies, die immer noch eine psychologische Interpretation herausfordern**). Auch ist nicht zu hoffen, dass etwa mit dem reicher werdenden Stoff, den der Fortgang der Geschichte künf-

*) H. Th. Buckle, Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von A. Ruge, 2. Aufl., 1864, Bd. I.

**) Dies erhellt aus folgenden Beispielen: „Der Fortschritt des Menschengeschlechts beruht auf dem Erfolg, womit die Gesetze der Erscheinungen erforscht sind"; „Die wissenschaftlichen Entdeckungen stärken den Einfluss intellectueller Wahrheiten und schwächen relativ aber nicht unbedingt den Einfluss sittlicher Wahrheiten" u. s. w. Begreiflicher Weise hat sich die gegnerische Kritik der Historiker vorzugsweise gegen diese „Gesetze" gerichtet. Vgl. z. B. Droysen, Histor. Zeitschr. II, 1863, S. 1 ff.

tigen Geschlechtern an die Hand gibt, das Verhältniss sich anders gestalten werde. Denn nichts spricht dafür, dass sich das historische Geschehen jemals unter gleichen Bedingungen wiederholen werde. Mehr als die eigentliche Geschichte lässt allerdings die Entwicklungsgeschichte einzelner geistiger Erzeugnisse, wie der Sprache, des Mythus, der Sitte, die Auffindung von Gesetzen auf dem Wege der Induction zu, die dann wieder rückwärts zur Deduction einzelner Erscheinungen dienen können. Dies hängt aber mit der früher hervorgehobenen Eigenschaft solcher Geisteserzeugnisse zusammen, dass bei ihnen die individuellen und singulären Einflüsse gegenüber den allgemeinen und gleichförmig wirkenden Bedingungen zurücktreten*). Am ehesten kommt es daher auch zu einer ähnlichen gesetzmässigen Wiederholung gewisser Entwicklungsstadien in solchen Gebieten des geistigen Lebens, in denen eine innere Continuität der Entwicklung stattfindet, die zwar von sonstigen historischen Einflüssen mannigfach modificirt werden kann, in ihrer allgemeinen Beschaffenheit aber doch eine gewisse Gleichförmigkeit der Ursachen darbietet, wie die Literatur, die Philosophie, die Kunst u. s. w. Immerhin kann selbst in diesen Fällen die vergleichende Methode immer nur die vorbereitenden Schritte zur eigentlichen Interpretation thun. Gerade hier ist es dann aber eben wegen jener inneren Continuität der Entwicklung besonders augenfällig, dass die Interpretation selbst in der Nachweisung der psychologischen Bedingungen der Erscheinungen bestehen muss**).

Soweit sich daher überhaupt die historische Interpretation der vergleichenden Methode bedient, wendet sie dieselbe in einer von der Naturwissenschaft wesentlich abweichenden Weise an. Ihre Aufgabe ist es nicht, auf dem Wege der Induction zur Generalisation specifisch historischer Gesetze zu gelangen, aus denen dann eine Menge einzelner Erscheinungen abgeleitet werden könnte, sondern ihre Absicht geht dahin, die Erscheinungen aus sich selbst und aus den sich in ihnen verrathenden psychologischen Gesetzen zu erklären. Denn die allem historischen Geschehen gemeinsamen Gesetze sind die psychologischen Gesetze der Menschennatur, die aber in jedem einzelnen Fall wieder unter mannigfach abweichenden Bedingungen Anwendung finden. Nun kann freilich

*) Vgl. oben Cap. I, S. 137 ff.

**) Vgl. E. Elster, Geschichte und Literatur, in der Festschrift zur Versammlung der deutschen Historiker, Leipzig 1894, S. 241 ff., sowie dessen Vortrag über die Aufgaben der Literaturgeschichte. 1894.

die Geschichte selbst dazu dienen, psychologische Gesetze zu finden, und wir haben in dieser Beziehung die historisch-psychologische Methode als ein wichtiges Hülfsmittel völkerpsychologischer Forschung kennen gelernt. (Vgl. S. 239.) Aber hierbei sind es niemals die geschichtlichen Thatsachen allein, die uns zu psychologischen Ergebnissen verhelfen, sondern jene müssen mit den sonstigen Hülfsmitteln der psychologischen Untersuchung, vor allem mit der unmittelbaren psychischen Erfahrung, combinirt werden. Die auf diesem Wege gefundenen Gesetze können daher abermals nur psychologische sein. Uebrigens sind es auch hier wieder ausschliesslich jene philologisch-historischen Disciplinen, die sich mit der Entwicklung einzelner der Naturbestimmtheit des Bewusstseins in höherem Masse unterworfener Geisteserzeugnisse beschäftigen, wie die Sprachwissenschaft, die Mythologie und die historische Ethik, die als Hülfsmittel der Psychologie in Betracht kommen.

Von diesem Verhältnisse zur Psychologie ist nun die specielle Anwendung der vergleichenden Methode innerhalb der historischen Interpretation durchaus bestimmt. Indem diese darauf ausgeht, die Thatsachen aus ihrem eigenen Zusammenhang und aus den Motiven der handelnden Menschen zu erklären, ist sie zunächst auf die individuelle Vergleichung angewiesen, auf ein Abwägen der möglichen Einflüsse, ein Ausscheiden der aus thatsächlichen oder psychologischen Gründen unwesentlichen und eine Combination der zurückbleibenden wesentlichen Factoren. In zweiter Linie wird dann aber auch die generische Vergleichung angewandt. Sie kann wieder von subjectiven oder von objectiven Bedingungen bestimmt sein. Im ersteren Falle zieht sie andere, möglicher Weise in ihrer objectiven Beschaffenheit ganz abweichende Ereignisse herbei, an denen die nämlichen massgebenden Factoren, seien diese nun einzelne Personen, Regierungen, Parteien, Staaten oder Völker, betheiligt waren. Aus dem Verhalten dieser Factoren in andern Fällen schliesst man auf die Wirksamkeit bestimmter Motive bei der in Frage stehenden Erscheinung. Diese subjective Anwendungsform der generischen Methode ist am nächsten mit der individuellen Vergleichung verbunden; und sie ist daher die häufigste, dem unmittelbaren Charakter der historischen Probleme entsprechend. Daneben fehlt aber auch die zweite, objective Anwendung nicht. Sie besteht darin, dass objectiv ähnliche, jedoch unter abweichenden äusseren Verhältnissen und darum unter Betheiligung anderer Factoren stattgehabte Erscheinungen zur Vergleichung dienen. Auch hier handelt es sich aber nicht

um die Ableitung allgemeiner Gesetze, sondern es wird von einem Fall auf einen andern gefolgert. Beide Methoden generischer Vergleichung operiren also mit dem Analogieschluss. Bei der subjectiven Methode schliesst man, dass irgend eine Person oder ein bestimmter Complex von Personen analog den in früheren Erfahrungen bethätigten Charaktereigenschaften auch unter einer andern Verkettung von Umständen handeln werde; bei der objectiven Methode schliesst man, dass ein ähnlicher causaler Zusammenhang, wie er bei einem andern durch übereinstimmende Merkmale ausgezeichneten Ereignisse stattgefunden hat, auch in dem gegebenen Fall vorhanden sein werde. Es ist klar, dass diese zweite Analogie im allgemeinen die weniger bindende ist; denn die Charaktere von Individuen und selbst von Völkern sind trotz der Schwankungen die sie darbieten doch im ganzen constanter als die unter Umständen sehr verschiedenartigen Einflüsse, die äusserlich übereinstimmende historische Erfolge herbeiführen. Darum kann der objective Analogieschluss am ehesten noch bei solchen Thatsachen, die mit den natürlichen Vorstellungen und Trieben des menschlichen Geistes zusammenhängen, eine bindende Kraft gewinnen, also vor allem wieder in der Geschichte einzelner geistiger Bestrebungen, wie der Kunst und der Wissenschaft, oder bei solchen Fragen der allgemeinen Geschichte, die sich auf die literarische Ueberlieferung beziehen. So schliesst man z. B., dass, wenn in den Traditionen verschiedener Urgeschichten, wie in der hebräischen und der römischen, auffallend übereinstimmende Züge vorkommen, hieraus die mythische Natur derartiger Theile der Ueberlieferung wahrscheinlich wird. Zugleich ist dies ein Beispiel für den auch auf historischem Gebiete vorkommenden Fall, dass die Methode der Uebereinstimmung ausnahmsweise als negative Instanz Verwerthung finden kann. (Vgl. oben S. 315.)

In ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet ist demnach die historische Interpretation ein Inductionsverfahren, das zunächst nicht, wie die naturwissenschaftliche Induction, zu allgemeinen Gesetzen, die eine Reihe ähnlicher Thatsachen beherrschen, sondern zu mehr oder minder verwickelten Causalbeziehungen führt, die in der ihnen zukommenden concreten Beschaffenheit allein für den speciellen, der Interpretation unterworfenen Zusammenhang gültig sind. Solche Causalbeziehungen sind *gesetzmässig*; aber sie sind selbst keine Gesetze, sondern Anwendungen allgemeiner psychologischer Gesetze unter Bedingungen, die für jeden geschichtlichen Zusammenhang von

singulärer Art sind. Vermöge dieser singulären Natur der historischen Zusammenhänge nimmt daher der Beweis für bestimmte causale Beziehungen im allgemeinen die Form eines praktischen Inductionsbeweises an (Bd. II, 1, S. 78). In die historische Induction greift dann aber, untrennbar mit ihr verbunden, die psychologische Deduction ein. Während die individuelle Vergleichung wesentlich dem Inductionsverfahren dient, ist es die generische, die dieses deductive Element einschliesst. Darum bewegt sich die Deduction hier überall zunächst in Analogieschlüssen der oben geschilderten Art. Diese Analogieschlüsse stützen sich aber stets auf psychologische Principien, welche letztere die wahren Principien der historischen Deduction sind. Kann dem Begriff des Gesetzes in der historischen Interpretation nach allem dem nicht diejenige Stellung angewiesen werden, die er innerhalb der Naturerklärung einnimmt, nämlich die eines den Uebergang von der inductiven Untersuchung zur systematischen Deduction der Erscheinungen vermittelnden allgemeinen Hülfsmittels, so ist nun daraus aber noch nicht zu schliessen, dass es historische Gesetze überhaupt nicht gebe. Vielmehr wird man aus der Forderung der durchgängigen causalen Gesetzmässigkeit, die stillschweigend jeder Interpretation zu Grunde liegt, auch auf die allgemeine Möglichkeit der Existenz historischer Gesetze schliessen müssen. Nur werden dieselben allerdings gemäss den für die Interpretation geltenden Regeln von vornherein unter zwei Bedingungen stehen, durch die sie sich wesentlich von den Naturgesetzen unterscheiden: erstens werden sie auf psychologische Principien zurückweisen, in diesem Sinne also auch nicht specifisch historische Gesetze sein können; und zweitens werden sie immer nur den Charakter von letzten Ergebnissen historischer Betrachtung, niemals den von Voraussetzungen haben, aus denen die Geschichte oder irgend ein einzelner geschichtlicher Verlauf zu deduciren wäre. Da sonach die historischen Gesetze weder Hülfsmittel noch unmittelbare Resultate historischer Interpretation sein können, so fällt die Frage nach ihrer Existenz und Bedeutung ganz und gar einer philosophischen Betrachtung der Principien der Geschichte zu, die überall erst auf der Grundlage der mittelst Kritik und Interpretation festgestellten geschichtlichen Zusammenhänge möglich ist. (Vgl. unten 4, c.)

Bei der Vielgestaltigkeit der Hülfsquellen, über welche die historische Interpretation gebietet, ist eine beschränkende Auswahl

unter ihnen theils durch ihre verschiedene Sicherheit, theils auch schon durch ihre Zahl geboten. Sobald eine solche Auswahl willkürlich und unter der Leitung eines bestimmten methodischen Princips geschieht, so verbindet sich die Induction mit einer Abstraction, deren auszeichnender Charakter in diesem Falle eben in ihrer Willkür besteht. Dabei kann aber der Wille des historischen Beobachters bald durch objective Bedingungen, bald auch durch seine eigene Individualität motivirt werden. In diesem Sinne sind zunächst die zwei Richtungen der Interpretation zu verstehen, welche die Historik zu unterscheiden pflegt: die pragmatische und die psychologische. Diese Namen beziehen sich zwar zunächst auf die Darstellung; die Unterschiede liegen aber tiefer, in den Methoden der Forschung. Die pragmatische Interpretation will den Thatbestand für sich selbst reden lassen, indem sie den Zusammenhang nachweist, in dem die Thatsachen objectiv mit einander stehen. Die psychologische geht den Motiven nach, von welchen die in das historische Geschehen eingreifenden Willenshandlungen bestimmt wurden. Die pragmatische Historik beschränkt sich also möglichst auf die eigentliche historische Induction, die psychologische verwendet mit Vorliebe die deductiven Hülfsmittel, die subjectiven und objectiven Analogien. Aber es versteht sich von selbst, dass niemals der Pragmatiker der psychologischen Auffassung oder der psychologische Historiker der pragmatischen Behandlung ganz entrathen kann. Nur um vorwiegende Richtungen handelt es sich also hier, und gerade der reine Pragmatismus ist so wenig durchführbar, dass sogar dieser Name eine veränderte Bedeutung angenommen hat, indem man unter ihm eine Behandlung der Geschichte versteht, die, statt die Ereignisse aus ihren eigenen Motiven psychologisch zu begreifen, vielmehr dieselben nach untergeschobenen moralischen oder politischen Zwecken beurtheilt, so dass nun mit völliger Umkehrung der eigentlichen Bedeutung die pragmatische Interpretation als die subjective, die psychologische als die objective erscheint*).

Wichtiger als diese willkürliche Scheidung von Thatsachen und Motiven ist die Abstraction von einzelnen Quellen der Forschung und die damit verbundene ausschliessliche Benützung anderer. Eine derartige Behandlungsweise kann namentlich durch die wechselseitige Ergänzung verschiedener mit abweichenden Hülfsmitteln arbeitender Forschungen von hohem Werthe sein. Eine Construction der ältesten

*) G. G. Gervinus, Grundzüge der Historik. 1837. S. 39.

Geschichte Roms an der Hand der Ueberreste und Denkmäler, wie sie von Mommsen versucht wird, ist selbst dann, wenn man in der sagenhaften Tradition historische Anklänge vermuthen sollte, von hohem Werthe, indem sie zunächst die sicheren Bestandtheile der Ueberlieferung ausscheidet, die nun die Beurtheilung jener mannigfach gefälschten Quellen leiten können. Die Art, wie Ranke die verschiedensten Gebiete der neueren Geschichte mit vornehmlicher Benutzung von Gesandtschaftsberichten bearbeitet hat, verdankt der subjectiven und doch zugleich von gewissen politischen Gesichtspunkten bestimmten Färbung, welche die Ereignisse annehmen, ihr besonderes Interesse*). So wird überall die historische Abstraction zunächst durch die Fülle des Stoffs und die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, die auf das historische Geschehen anwendbar sind, geleitet; in ihrer speciellen Richtung wird sie aber durch die besondere geistige Auffassung des historischen Forschers bestimmt, der gerade hierin die Eigenthümlichkeit seiner Begabung zu verrathen pflegt.

Neben der pragmatischen und der psychologischen hat man noch eine Interpretation der Bedingungen und eine solche der Ideen unterschieden**). Beide bezeichnen, falls man die Begriffe nicht willkürlich verengt, nicht sowohl verschiedene Formen der Interpretation als vielmehr Aufgaben, die jeder historischen Untersuchung gestellt werden müssen. Insofern diese das Verständniss des causalen Zusammenhangs der Ereignisse vermitteln soll, bezieht sie sich nothwendig auch auf deren Bedingungen. Dabei kann dann freilich wieder die historische Forschung verschiedene Richtungen einschlagen je nach der Classe der Bedingungen die sie bevorzugt. Indem hier eines jener heuristischen Principien, die für alle Geisteswissenschaften bestimmend sind und manchmal sogar innerhalb eines solchen eine bestimmte Kategorie von Ursachen ausschliesslich berücksichtigt wird, entstehen einseitige Interpretationsweisen, wie sie den oben gekennzeichneten allgemeinen Richtungen der Geschichtsauffassung eigenthümlich sind. Der Widerstreit dieser Richtungen wird jedoch principiell aufgehoben, sobald man sich der relativen Bedeutung erinnert, die den Maximen auf denen sie beruhen zukommt. Für das Verständniss irgend welcher objectiv gegebener geistiger Processe ist in Wahrheit das Princip der subjectiven Beurtheilung

*) Vgl. Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. I, Vorrede.

**) J. G. Droysen, Grundriss der Historik. 3. Aufl., S. 21 ff.

ebenso unerlässlich wie das der Abhängigkeit von der geistigen Umgebung oder des Natureinflusses*). Aber eben deshalb kann auf allen diesen Gebieten und insbesondere auch auf dem der Geschichte keine Erklärung auf Vollständigkeit Anspruch machen, die nicht nach Gebühr jedes dieser Principien herbeizieht. Höchstens insoweit wird man eine Bevorzugung nach dieser oder jener Richtung zugeben können, als der ungeheure Reichthum des geschichtlichen Inhalts in der Regel zu einer Auswahl nöthigt, bei der die Individualität des einzelnen Forschers in der Bevorzugung bestimmter Factoren des Geschehens eine gewisse Rolle spielen kann, gerade so gut wie sie dies schon in der Auswahl der Probleme thut. Nur darf sich freilich diese individuelle Freiheit nicht dazu versteigen, die Schranken des eigenen Gesichtskreises für die Grenzen der Dinge selbst anzusehen.

Begreiflicher Weise sind nun die verschiedenen Bedingungen, die durch die erwähnten drei heuristischen Principien angedeutet werden, nicht alle zugleich, sondern allmählich und in der durch die Ausbildung der historischen Hülfsmittel von selbst gebotenen Reihenfolge für die historische Interpretation verfügbar geworden. Die älteste und in vielen Darstellungen der Geschichte noch immer vorwaltende, wenn auch kaum jemals mehr allein herrschende Interpretationsform ist die aus der Einwirkung individueller Motive, eine Form die demnach die geschichtlichen Ereignisse so viel als möglich aus den Handlungen einzelner führender Individuen und aus den zwischen ihnen sich ergebenden theils gemeinsamen theils widerstreitenden Interessen ableitet. Daneben hat aber längst die geistige Umgebung, aus der man das Auftreten der führenden Persönlichkeiten zu begreifen sucht, und die zugleich ein allgemeines Charakterbild der Zeiten gewinnen lässt, die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Vorherrschend ist diese Interpretation aus dem geistigen Medium bei einem Theil der Historiker der culturgeschichtlichen Richtung (vgl. oben S. 326). Am spätesten hat sich endlich, als eine die äusseren Bedingungen in den Bereich exacter Untersuchung bringende Form der Forschung, die wirthschaftsgeschichtliche Interpretation Geltung verschafft. Der begreifliche Grund hiervon liegt in der Schwierigkeit, für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Zustände vergangener Zeiten, die als Factoren des geschichtlichen Lebens in Betracht zu ziehen sind, die erforderlichen

*) Vgl. oben Cap. I, S. 46.

Quellen zu eröffnen. Individuelle Nachrichten können ja hier ebenso wenig ein zureichendes Bild des Zustandes ganzer Bevölkerungsmassen geben, wie es etwa möglich ist aus der Kenntniss der Existenzbedingungen einzelner Individuen auf die Wirthschaftsverhältnisse der Bevölkerung, der die Individuen angehören, zureichende Rückschlüsse zu machen. Etwas mehr Licht verbreiten schon die socialen Organisationsformen, wie Gemeindeverfassungen, Ständegliederungen, Einrichtungen zünftiger und sonstiger Corporationen, endlich Nachrichten über Ackerbau, Gewerbefleiss, Handel und andere Wirthschaftszustände. Aber sollen alle diese Zustände ein volles Bild des wirthschaftlichen Lebens einer Zeit gewähren, so müssen sie nicht bloss qualitativ betrachtet, sondern, so weit es angeht, quantitativ ermittelt werden. So ergab sich in erster Linie für die Wirthschaftsgeschichte die Aufgabe einer rückwärts gekehrten Statistik. Hat auch natürlich die statistische Methode in diesen historischen Anwendungen in Folge der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferungen mit ungleich grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen als die Statistik der Gegenwart, so kommt ihr doch auf wirthschaftlichem Gebiete der Umstand zu Hülfe, dass gewisse materielle Interessen, wie die der Steuereintreibung, der Verwaltung grösserer Güter und ähnliche, stets zu gewissen Aufzeichnungen geführt haben, die voraussichtlich einigermassen vollständig sein werden, und die überdies den Vorzug haben, dass sie vollkommen objectiv und ohne Rücksicht auf irgend welche die statistische Erhebung störende Zwecke gemacht sind. Auf diese Weise ist für grosse, früher dieser Untersuchungsweise unzugängliche Perioden der Geschichte, wie für das Mittelalter, die historische Wirthschaftsstatistik ein wichtiges Hülfsmittel historischer Interpretation geworden, das, ein Erzeugniss der culturgeschichtlichen Richtung, seinerseits dieselbe wesentlich gefördert hat*). So wünschenswerth es nun aber auch sein würde, dieses Verfahren auf andere Culturfactoren, wie Kunst, Wissenschaft, Sittenzustände u. dergl. auszudehnen, so wenig scheint doch dazu im ganzen Aussicht vorhanden zu sein, da eben hier nicht das gleiche zwingende Interesse wie bei den wirthschaftlichen Zuständen zur Niederlegung eines brauchbaren statistischen Materials

*) Ueber die Eigenthümlichkeiten der statistischen Methode überhaupt vgl. unten Cap. IV, 1, c, über ihre Anwendung auf die Geschichte insbesondere vgl. das Hauptwerk dieser Richtung: K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, 1886, II, S. 3 ff., dazu auch G. Winter in Steinhausens Zeitschrift für Culturgeschichte, I, 1894, S. 196 ff.

geführt hat. So ist schon die Bevölkerungsstatistik früherer Zeiten äusserst unsicher, die Anfänge der Moralstatistik reichen nur in eine verhältnissmässig kurze Vergangenheit zurück, und die Aufzeichnungen über Verhältnisse des geistigen Lebens, wie z. B. über die Frequenz von Schulen und Universitäten, über die höheren Berufsformen u. dergl. lassen nirgends sichere Schlüsse zu*).

Von einer Interpretation der Ideen kann berechtigter Weise nur in dem Sinne geredet werden, dass man es als eine Aufgabe jeder historischen Untersuchung betrachtet, den geistigen Gehalt der Ereignisse und vor allem die eigenthümlichen Verbindungen und Wechselwirkungen geistiger Kräfte, die theils verschiedene Perioden der Geschichte theils verschiedene nationale Entwicklungen kennzeichnen, zum Verständnisse zu bringen. Niemals aber kann der Historiker die „Ideen der Geschichte" als ideale Mächte gelten lassen, die, gleich den Platonischen Ideen, in einer jenseits der Wirklichkeit der Dinge liegenden Welt ihren Ursprung haben und so von aussen her als gestaltende Kräfte auf die Erscheinungswelt einwirken. Mit einer solchen transcendenten Causalität, die nicht selten den Grundgedanken geschichtsphilosophischer Speculationen gebildet hat, kann in Wahrheit die Geschichte so wenig wie die Naturwissenschaft

*) Ich darf hierzu vielleicht einen Beleg aus eigener Erfahrung anführen. Als ich vor einigen Jahren mit Hülfe unserer sehr vollständigen Universitätsmatrikel es versuchte, eine Jahresstatistik der Immatriculationsfrequenz der Leipziger Universität vom Jahre ihrer Gründung an bis zur Gegenwart aufzustellen, musste selbstverständlich von vornherein auf eine wirkliche Bestimmung der jeweiligen Anzahl vorhandener Studirender verzichtet werden, da bei keiner unserer Universitäten in früheren Jahren neben der Liste der Immatriculationen eine solche des Abgangs von der Universität geführt wurde. Aber bald zeigte es sich, dass auch über den Zugang der Studirenden weder hier noch bei anderen Universitäten, deren Matrikel bisher veröffentlicht sind, etwas zu erreichen war, weil von der Zeit der Reformation an bis etwa zum Ende des vorigen Jahrhunderts die Immatriculationen zum Theil in einer so frühen Lebenszeit stattfanden, dass damit der wirkliche Besuch der Universität meist unvereinbar ist. Der Versuch einer Gruppenzerlegung erwies sich aber als vollkommen undurchführbar, weil offenbar der Zugang von Kindern zur Hochschule zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Bedeutung hatte (z. B. während des 30jährigen Krieges, wo er gelegentlich auf das 70fache der Zahl der erwachsenen Jünglinge stieg, gewiss eine andere als zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wo er sich auf einige Kinder von Professoren und Universitätsbeamten beschränkte), und weil sich diese Bedeutung selbst, da uns directe Zeugnisse dafür fehlen, in der Regel nur muthmassen, nicht beweisen lässt, überdies aber die sichere Abgrenzung der studirenden und der nicht studirenden Knaben nach dem Lebensalter wiederum unmöglich ist.

etwas anfangen. Das Reich der Geschichte ist schlechterdings nur die Wirklichkeit menschlicher Erlebnisse. Die historische Interpretation kann daher nur aus dieser Wirklichkeit selbst schöpfen. Unter dieser Voraussetzung kann aber eine Interpretation der Ideen eine doppelte Aufgabe haben. Erstens wird sie in der klaren Vergegenwärtigung des geistigen Zustandes bestehen, von dem die betrachtete geschichtliche Entwicklung getragen ist; und zweitens wird sie sich auf die Wechselwirkungen beziehen, in denen die mannigfachen Factoren dieses geistigen Zustandes, wie Sitten- und Rechtszustände, Kunst- und Literaturströmungen, theils unter einander, theils aber mit den materiellen Zuständen auf der einen und den politischen Vorgängen auf der andern Seite stehen. In diesem Sinne betrachtet, in dem die Geschichte als empirische Wissenschaft allein den Begriff der „Ideen" verwerthen kann, besteht demnach eine solche Interpretation der Ideen lediglich in einer möglichst umfassenden Berücksichtigung des Princips der geistigen Umgebung, und ihre Aufgaben fallen so im wesentlichen mit denen der Culturgeschichte zusammen*).

*) Es ist keine Frage, dass namentlich Ranke dem Begriff der „Ideen" in seiner Anwendung auf die Geschichte wesentlich diese Bedeutung eines dem geschichtlichen Leben immanenten, nicht transcendenten geistigen Gehaltes gegeben hat, wie solches A. Dove und O. Lorenz mit Recht betont haben. (Vgl. des letzteren Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, II, S. 51 ff.) Gleichwohl ist bemerkenswerth, dass auch bei Ranke Aeusserungen vorkommen, in denen der transcendente Ideenbegriff nachwirkt, wie er, unter dem unverkennbaren Einflusse der Platonischen Ideenlehre, vor allem noch in W. v. Humboldts Abhandlung „Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers" (1822, Ges. Werke I) zu finden ist. So wenn Ranke von einem in der Geschichte wirkenden „Genius" spricht, „der sein eigenes Leben hat", oder wenn er sagt: „Vom Standpunkt der göttlichen Idee kann ich mir die Sache nicht anders denken, als dass die Menschheit eine unendliche Mannigfaltigkeit von Entwicklungen in sich birgt, welche nach und nach zum Vorschein kommen, und zwar nach Gesetzen, die uns unbekannt sind, geheimnissvoll und grösser als man denkt." Obgleich demnach Ranke unter „leitenden Ideen" nichts anderes versteht als die „herrschenden Tendenzen in jedem Jahrhundert", die von dem Historiker nur empirisch gefunden und beschrieben werden können, so betrachtet er doch daneben die Ursachen dieser Tendenzen und ihrer Entwicklungsfolge als etwas Unbegreifliches, das der religiösen Vorstellung überlassen bleibe. Hierin besteht einerseits sein Gegensatz gegen die Geschichtsphilosophie, die solche transcendente Ursachen vom Gebiet des Glaubens auf das des Wissens zu übertragen strebte, anderseits aber trennt er sich dadurch von den neueren Versuchen einer Culturgeschichtsforschung, die den Wechsel der geistigen Tendenzen nicht als etwas an und für sich Unerklärliches hin-

3. Die philologisch-historischen Wissenschaften.

a. Die Sprachwissenschaft.

Unter denjenigen Objecten geschichtlicher Entwicklung, die ausserhalb des Forschungsgebietes der eigentlichen Geschichte liegen, theils weil sie in die äusseren Lebensschicksale der Völker nicht unmittelbar eingreifen, theils weil ihre Entstehung menschlicher Erinnerung entzogen bleibt, nimmt die Sprache eine hervorragende Stellung ein. Denn sie ist die Bedingung aller anderen Geisteserzeugnisse; insbesondere werden auch durch sie erst die wichtigsten Thatsachen der historischen Forschung der Erkenntniss zugänglich. In dieser ursprünglichen Bedeutung, der die Sprache zugleich ihren Werth als psychologisches Forschungsobject verdankt, liegt der Grund eines eigenthümlichen Streites, der zwischen den Sprachforschern selbst über die Stellung ihrer Wissenschaft entstanden ist. Bald hat man sie den Geschichtswissenschaften zugezählt, bald ist sie in ausdrücklichem Gegensatze hierzu als eine Naturwissenschaft bezeichnet worden*). Mit Rücksicht auf den Gegenstand

nimmt, sondern vermittelst der allgemeinen Gesetze geistiger Entwicklung zu begreifen sucht. Ranke vertritt also hier im Gebiet der Geschichte die berechtigte Reaction gegen eine falsche Transcendentalphilosophie, indem er die Anschauung zur Geltung bringt, dass das einzige Forschungsobject der Geschichte die Wirklichkeit des historischen Geschehens selbst sei. Zugleich hält er aber fest an der Idee von Gesetzen, die jenseits dieses Geschehens und der es bestimmenden psychischen und physischen Kräfte liegen. Gegen diese Idee wäre, insoweit sie sich auf eine ausserhalb der wissenschaftlichen Kritik liegende religiöse Vorstellung bezieht, natürlich nichts einzuwenden, wenn dieselbe nicht doch, gerade so wie die vorausgegangene speculative Geschichtsbetrachtung, in die geschichtlichen Erscheinungen selbst übergriffe, indem sie in jenen „leitenden Tendenzen der Jahrhunderte" schliesslich die Wirkungen übersinnlicher Ursachen sieht. Nun ist die Aufgabe, den geistigen Charakter eines Zeitalters aus den Bedingungen des Lebens und der vorangegangenen Entwicklung abzuleiten, zweifellos eine unendlich verwickelte und darum niemals ganz vollendbare. Aber darum ist sie doch keine transcendente, sondern ein Problem der empirischen Interpretation, in dessen Lösung daher auch eine „Interpretation der Ideen" bestehen sollte.

*) Vertreter der letzteren Auffassung sind Max Müller, Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache, I, S. 19 (4. Aufl. 1892, S. 28), und Aug. Schleicher, Die Darwinsche Theorie und die Sprachwissenschaft, 1863. Ihnen gegenüber betonen ihren Charakter als Geschichtswissenschaft Whitney, Vor-

der sprachlichen Forschung kann es nun aber keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Linguistik eine historische Wissenschaft ist: die Sprache ist ein Erzeugniss des menschlichen Geistes, das sich in einer fortwährenden Entwicklung befindet, und sie ist von Naturbedingungen nicht in wesentlich anderer Weise als andere historische Entwicklungen abhängig. Dagegen ist es ebenso zweifellos, dass die Sprachwissenschaft in Bezug auf ihre Methodik denjenigen Gebieten der Naturforschung, die auf die comparative Methode angewiesen sind, verwandter ist als irgend ein anderer Zweig der Geschichtswissenschaften. Ganz besonders gilt dies für die Geschichte der sprachlichen Lautveränderungen, welche theils in Folge des Einflusses physiologischer Factoren, theils aber auch deshalb, weil die hierher gehörigen Vorgänge mehr als andere dem directen Willenseinflusse entzogen bleiben, bis zu einem gewissen Grade den Charakter naturgeschichtlicher Ereignisse an sich tragen. Aber auch in denjenigen Gebieten, die sich mit dem geistigen Inhalt der Lautformen und ihrer Verbindungen beschäftigen, wie in der Untersuchung der Wortbildung, der syntaktischen Formen oder selbst des historischen Bedeutungswandels der Wörter, verleugnet die Sprachwissenschaft nicht ganz den Charakter naturwissenschaftlicher Methodik. Denn die sprachlichen Bildungen besitzen verhältnissmässig am wenigsten jene singuläre Beschaffenheit, die sonst dem historischen Geschehen eigen ist. Darum ist es eine Hauptaufgabe der Linguistik, allgemeine Gesetze zu finden, die, mögen sie nun für jede menschliche Sprache oder für einen besonderen Sprachstamm oder selbst bloss für eine Einzelsprache gelten, doch in allen diesen Fällen in ähnlicher Weise wie die Naturgesetze die einzelnen Thatsachen erklären und mit einander verbinden. Freilich aber ist anzuerkennen, dass sich die verschiedenen Gebiete des sprachlichen Lebens keineswegs in gleichem Grade diesem naturgesetzlichen Charakter fügen; und so kommt es, dass sich innerhalb der Sprachwissenschaft selbst ein allmählicher Uebergang vollzieht von der vergleichenden Methodik des Naturforschers, die vorzugsweise mit der generischen Vergleichung operirt, zu derjenigen des Historikers, die mehr auf die individuelle Vergleichung beschränkt bleibt. Dem ersten Gebiet fällt die ganze Lautlehre, dem zweiten die Geschichte der Wortbedeutungen zu;

lesungen über Sprachwissenschaft, herausgeg. von Jolly, 1874, S. 71, und Herm. Paul, Principien der Sprachgeschichte, 1880, 2. Aufl. 1886, Einleitung. Eine vermittelnde Stellung nimmt G. Curtius ein, Abhandl. der Königl. Sächs. Ges. d. W. V. S. 187.

zwischen beiden stehen mit einem nach Aufgabe und Methode gemischten Charakter die Geschichte der Wortbildungen und der syntaktischen Formen.

Die Untersuchung des Lautbestandes der Sprache und ihrer geschichtlichen Wandlungen verdankt theils der relativen Leichtigkeit, mit der hier die vergleichende Methode zur Aufstellung allgemeiner Gesetze führt, theils der fundamentalen Natur der Probleme eine bevorzugte Stellung in der neueren Sprachwissenschaft. Zwei Aufgaben verfolgt die lautgeschichtliche Untersuchung: sie will die Veränderungen der Laute ermitteln, die im Laufe der Entwicklung der Sprache eingetreten sind, und sie will die Gesetze auffinden, nach denen diese Veränderungen erfolgen. Die erste dieser Aufgaben ist beschreibender, die zweite erklärender Art. Die Beschreibung liefert den Stoff, den die Erklärung an der Hand physiologischer und psychologischer Thatsachen zu verwerthen sucht. Jene bereitet die Induction vor, diese vollzieht sie, um gleichzeitig zur deductiven Anwendung der gefundenen Gesetze fortzuschreiten. Doch sind beide Aufgaben nicht völlig zu trennen, da sich nicht bloss der ursprüngliche Lautbestand einer Sprache meistens unserer directen Nachweisung entzieht, sondern da auch zwischen den in historischer Zeit vorliegenden Uebergängen Lücken der Tradition vorhanden sein können, die durch Schlüsse aus den anderweitig erkannten Lautgesetzen ausgefüllt werden müssen. Theils hierdurch theils wegen der Vieldeutigkeit der physiologischen und psychologischen Momente, die in die Erklärung eingehen, nimmt die Hypothese in der Untersuchung der historischen Lautgesetze eine unentbehrliche Stellung ein. In allen diesen Beziehungen hat die lautgeschichtliche Methode eine gewisse Aehnlichkeit mit der comparativen Methode der geologischen Forschung, bei der in ähnlicher Weise Ungewissheit der Anfangszustände, Lücken des Zusammenhangs und nachträgliche Verschiebungen in der Ordnung der Objecte die geschichtliche Reconstruction erschweren.

Die lautgeschichtliche Untersuchung beginnt mit der individuellen Vergleichung: sie verfolgt die Lautform eines einzelnen Wortes während einer gewissen mehr oder minder umfassenden Entwicklungsperiode; dann schreitet sie zur generischen Vergleichung fort, indem sie die Veränderungen solcher Wörter zusammenstellt, deren Lautbestand ein ähnlicher ist. Da aber diese Aehnlichkeit sich immer nur auf einzelne Laute oder beschränkte Lautcomplexe beziehen kann, so verbindet sich die Vergleichung unmittelbar mit

einer Abstraction, die es möglich macht, dass das nämliche Wortganze gleichzeitig zu mehreren Inductionen verwendet wird, die sich auf verschiedene Lautbestandtheile desselben beziehen. Solche Inductionen können theils die isolirte Veränderung der Laute, theils den Einfluss benachbarter Laute auf diese Veränderung betreffen. In beiden Fällen ergeben sich als Resultate der generischen Vergleichung bestimmte empirische Gesetze des Lautwechsels. An diese knüpft dann eine doppelte Hypothesenbildung an. Eine erste sucht von den empirisch gefundenen Veränderungen rückwärts zu gehen, um einen Anfangszustand zu reconstruiren, der den unmittelbaren Zeugnissen der Sprachgeschichte unzugänglich ist; eine zweite sucht physiologische und psychologische Erklärungsgründe für die thatsächlichen Veränderungen zu finden und dadurch die rein empirischen Gesetze der Lautgeschichte in causale umzuwandeln. Es wiederholt sich hierin lediglich der allgemeine Verlauf des inductiven Verfahrens (Bd. II, 1, S. 25 ff.). Doch sind in diesem Falle, ähnlich wie bei andern Vorgängen, deren erste Entstehung unserer Beobachtung entzogen ist, nur diejenigen Hypothesen, die sich auf die Erklärungsgründe empirisch gegebener Veränderungen beziehen, einer directen Verification zugänglich, wogegen alle Hypothesen bezüglich der Anfangszustände der Sprache einer solchen entbehren. Hier bleiben wir daher auf Analogieschlüsse aus der uns zugänglichen Entwicklung angewiesen. Diese können dann wieder von rein empirischer oder von causaler Beschaffenheit sein: wir können vermuthen, dass eine Folge lautlicher Veränderungen im selben Sinne jenseits des unserer Untersuchung zugänglichen Anfangspunktes sich fortsetzt, in welchem sie diesseits desselben verläuft, ohne uns über den Grund dieser Vorgänge Rechenschaft zu geben; oder wir können schliessen, dass die nämlichen Bedingungen, die in der uns zugänglichen Zeit Lautveränderungen bewirkt haben, jenseits derselben wirksam gewesen sind. Die Lautlehre hat sich bisher mit Analogieschlüssen der ersten Art begnügen müssen, was um so mehr zu beklagen ist, da sie nicht nur die minder zwingenden sind, sondern auch mit den Ergebnissen der Schlüsse zweiter Art nicht nothwendig zusammentreffen. Denn die inneren und äusseren Bedingungen der Lautveränderungen können gewechselt haben, daher diese sich nicht immer in der nämlichen Richtung, in der wir sie innerhalb engerer Grenzen beobachten, über dieselben hinaus fortsetzen müssen. So kommt es, dass hier überhaupt derjenige Theil der Induction, der die Aufstellung empirischer Gesetze überschreitet,

noch wenig ausgebildet ist. Wir besitzen z. B. in Grimms Gesetz der Lautverschiebungen das Resultat einer die isolirten Veränderungen der consonantischen Laute in den Einzelsprachen des indogermanischen Stammes sehr glücklich zusammenfassenden Induction (vgl. oben Cap. I, S. 138). Dagegen sind die hieraus geschöpften Vermuthungen über den consonantischen Lautschatz der indogermanischen Ursprache zum Theil hypothetischer Art, und alles, was über die physiologischen und psychologischen Ursachen der Lautverschiebung geäussert worden ist, besteht in zweifelhaften Vermuthungen. Noch unsicherer wird dieser zweite Theil der Induction natürlich dann, wenn selbst das empirische Gesetz auf dem er weiter baut in Bezug auf seine Allgemeinheit bestritten werden kann. So hatte man aus gewissen Unterschieden, die sich bei der Vergleichung älterer und jüngerer Sprachformen darbieten, geschlossen, dass die Aenderungen in dem Vocalismus der Sprache überall durch ein Gesetz der Schwächung der Laute beherrscht werden, und darum vermuthet, dass einerseits die Ursprache nur die starken Vocale a, i, u und ihre Verbindungen besessen habe, und dass anderseits als die vorherrschende Triebfeder der Veränderungen die Bequemlichkeit der Articulation zu betrachten sei. Aber indem sich jenes Gesetz der fortschreitenden Erfahrung gegenüber nicht behaupten konnte, begegnete naturgemäss auch die psychologische Hypothese, die daran geknüpft wurde, erheblichen Zweifeln. Eine grosse Schwierigkeit liegt in diesem Fall für die Formulirung empirischer Gesetze darin, dass dieselben bei der ersten Auffindung keineswegs als ausnahmslose Normen erscheinen, daher bekanntlich in der alten Grammatik der Satz „keine Regel ohne Ausnahmen“ beinahe allein als eine Regel ohne Ausnahmen auftritt. Mehr und mehr hat die neuere Sprachwissenschaft diesen Standpunkt verlassen und die „Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze“ in dem Sinne zur Geltung gebracht, dass, wo immer die Gültigkeit eines Gesetzes durchbrochen erscheint, der Einfluss eines andern Gesetzes nachgewiesen werden müsse, dessen Einfluss die Wirkung des ersten aufhebe. Sichtlich handelt es sich hier zunächst nur um ein berechtigtes logisches Postulat, dem der empirische Nachweis noch keineswegs in allen Fällen zu folgen vermag. Darum drängte nun aber auch dieses Postulat dazu, über eine bloss empirische Gesetzesformulirung hinaus- und den Complicationen causaler Bedingungen nachzugehen, die eine derartige Kreuzung verschiedener Gesetze erklärlich machen (vgl. oben Cap. I, S. 140 ff.). So zeigte es sich auch hier, dass, sobald man zu einer Erklärung der Erscheinungen fortzu-

schreiten sucht, der stetige Gang der Induction abgekürzt wird, indem, noch bevor die Aufstellung empirischer Gesetze abgeschlossen ist, die Untersuchung der causalen Verhältnisse beginnt. Von besonderem Einflusse sind hierbei psychologische Erklärungsgründe geworden, indem man in der Association ähnlicher Lautformen, die in diesem Fall nicht ganz zweckmässig als Analogie bezeichnet worden ist, eine wichtige Quelle der Beeinflussung der Lautformen erkannte*). Von dem so gewonnenen Gesichtspunkte aus hat man dann zuweilen auch schon mit dem Versuch begonnen, den Bedingungen des ursprünglichen Lautbestandes und der allgemeinen Richtung der Lautveränderungen einer Sprache nicht von den empirischen Gesetzen der Lautgeschichte selbst aus, sondern durch eine allgemeine Erwägung bestimmter physischer und psychischer Einflüsse auf eine Sprachgenossenschaft nachzuspüren**). Derartige Versuche sind freilich noch sehr in ihren Anfängen begriffen, immerhin weisen sie auf eine Ergänzung hin, der die rein lautgeschichtliche Untersuchung an und für sich zugänglich ist, und die in einer andern Anwendung der comparativen Methode bestehen würde, derjenigen ähnlich, deren sich in allgemeinerem Sinne die Anthropogeographie bei ihrer Untersuchung der Beziehungen des Menschen zu seinen äusseren Lebensbedingungen bedienen muss.

Der in der Lautlehre annähernd festgehaltene regelmässige Verlauf der Induction von der Aufstellung empirischer Gesetze zur Hypothesenbildung und Causalerklärung erfährt nun in der Theorie der Wortbildung und in der Geschichte der syntaktischen Formen nach entgegengesetzten Richtungen hin Abänderungen: in der ersteren durch den frühzeitigen Einfluss der Hypothese, in der letzteren durch die fast unbeschränkte Geltendmachung einer rein empirischen Induction. Dies liegt in der verschiedenen Natur der Untersuchungsobjecte begründet. Das Wort zeigt im allgemeinen schon in seinem frühesten uns zugänglichen Zustande eine fertige Form, die zwar noch mannigfache Umwandlungen, namentlich lautliche Veränderungen erfahren

*) Vgl. hierüber Osthoff und Brugmann, Untersuchungen auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen. I. 1878; H. Schuchardt, Ueber die Lautgesetze, 1885; H. Paul, Principien der Sprachgeschichte, 2. Aufl., S. 85 ff.; Misteli, Zeitschr. f. Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, Bd. 11, S. 365 ff. u. 12, S. 1 ff.

**) H. Osthoff, Das physiologische und psychologische Moment in der sprachlichen Formenbildung. (Samml. wissensch. Vortr. von Virchow u. Holtzendorff.) 1879. H. Paul a. a. O. S. 46 ff.

kann, in Bezug auf die Zusammenfügung aus bedeutungsvollen Bestandtheilen aber ihre eigentliche Bildungsperiode bereits hinter sich hat. So kann denn die Wortbildung selbst gar nicht Gegenstand einer directen Induction sein, sondern Aufschlüsse über dieselbe lassen sich nur theils der Vergleichung der Bestandtheile verschiedener Wortformen, theils der Vergleichung verschiedener Sprachen eines und desselben Stammes oder verschiedener Abstammung entnehmen. Eine generische Vergleichung dieser Art bedarf von vornherein der leitenden Hypothesen, wenn sie nicht zu jenem unsicher tastenden Verfahren herabsinken will, das lange Zeit beinahe alle etymologischen Bestrebungen in einen üblen Ruf gebracht hat. Dagegen sind die syntaktischen Formen unmittelbare Objecte der Beobachtung, und sie sind überdies in der historischen Zeit der Sprache leicht zu verfolgenden Veränderungen unterworfen, deren Interpretation höchstens zu psychologischen Hypothesen Anlass geben kann, von denen aber das Grammatische selbst unberührt bleibt. Sehr augenfällig sind diese Unterschiede in der indogermanischen Sprachforschung hervorgetreten. Die herrschende Richtung wird hier in ihrer Auffassung der Wortformen und insbesondere in ihrer Erklärung der Flexion von der Agglutinationstheorie geleitet. Diese ist aber ursprünglich aus zwei Hypothesen hervorgegangen: aus der Annahme einsilbiger Wurzeln, und aus der Voraussetzung, dass die Personalendungen des Verbums angehängte Pronomina seien*). Keiner dieser Hypothesen steht eine zureichende Induction zur Seite. Der hauptsächlichste Grund ihrer Aufrechterhaltung besteht in dem Nutzen, den sie bei der Ableitung der sprachlichen Formen gewähren. Diesem heuristischen Motiv entsprechend hat man denn auch in dem Begriff der Wurzel ursprünglich nur eine grammatische Abstraction gesehen. Je mehr aber die Agglutinationstheorie auf eine reale Entwicklung bezogen wurde, um so nothwendiger mussten die ursprünglichen Wurzeln mit den Wörtern der Ursprache selbst zusammenfallen. Dieser Anschauung kam dann noch die generische Vergleichung verschiedenartiger Sprachformen zu Hülfe, die es gestattete, gerade mit Bezug auf die Wortbildung die Gesammtheit der menschlichen Sprachen in ein bestimmtes Entwicklungsschema zu ordnen**). Hier

*) Delbrück, Einleitung in das Sprachstudium, 1883, S. 3 ff. Zur zweiten dieser Hypothesen vgl. Brugmann, Grundriss der vergl. Grammatik der indogermanischen Sprachen. II, S. 1330 ff.

**) Eine Uebersicht der wichtigsten hierher gehörigen Classificationen geben Fr. Müller, Grundriss der Sprachwissenschaft, I, S. 63 ff.; Steinthal,

war dann freilich die Entwicklung selbst wieder zu einer Abstraction geworden, die sicherlich nur in wenigen Punkten mit einer realen Entwicklung zusammenfiel. So bewegen sich alle diese Untersuchungen über den Sprachbau theils in Deductionen aus bestimmten Hypothesen, die in vereinzelten sprachlichen Thatsachen oder auch in psychologischen Erwägungen ihre Quellen haben, theils in Abstractionen, die nicht selten eine etwas ungewisse Stellung zwischen Idee und Wirklichkeit einnehmen.

Wesentlich andern Charakters sind die vom vergleichenden Standpunkte aus unternommenen Untersuchungen im Gebiet der Syntax. Hier ist der sprachliche Stoff nicht nur unmittelbar gegeben, ohne einer auf Hypothesen bauenden Reconstruction zu bedürfen, sondern er nähert sich auch durch eine mehr singuläre Beschaffenheit den sonstigen Objecten philologischer und historischer Induction. Die Art, wie der Redende seine Worte stellt, ist zunächst immer von den besonderen psychologischen Motiven abhängig, die ihn im einzelnen Fall leiten, und sie kann daher in jeder Sprache innerhalb gewisser, nach der Eigenthümlichkeit derselben allerdings in hohem Grad wechselnder Grenzen variiren. Aus diesen einzelnen, durchaus nur der individuellen Interpretation zugänglichen Erscheinungen ergeben sich freilich auch hier mittelst generischer Vergleichung gewisse allgemeine Regeln, die einer ebenso allgemeinen psychologischen Deutung zugänglich sind*). Dabei kann aber die letztere keine anderen Gesichtspunkte zur Anwendung bringen, als die sie schon bei der individuellen Interpretation benützt hat. Die Generalisation liefert also hier nicht erst die erklärenden Gesetze, von denen aus auch das Einzelne verständlich wird, sondern sie bringt nur die in einer Völkergemeinschaft vorherrschenden psychologischen Motive zum Ausdruck, die an sich ebenso deutlich in irgend einer einzelnen Gedankenäusserung zur Erscheinung kommen können. Näher noch den sonstigen Formen historischer Untersuchung führt endlich die Geschichte der Wortbedeutungen. Wie sie sich auf das Innerlichste der Sprache bezieht, so arbeitet sie auch am meisten mit psychologischen Hülfsmitteln. Jedes Wort hat seine individuelle Geschichte, durch die es, unterstützt durch die Methoden philologischer Forschung und unter steter Rücksichtnahme auf die historischen Bedingungen des Sprachgeistes, verfolgt werden muss. Das Einzige,

Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des Sprachbaues, S. 327 ff. Vgl. ausserdem die 2. Auflage desselben Werkes, bearbeitet von Misteli, S. 35 ff.

*) Vgl. H. Paul a. a. O. S. 99 ff.

was hier der generischen Vergleichung zu thun bleibt, ist eine psychologische Classification der verschiedenen Formen des Bedeutungswandels. Diese ist aber ein Geschäft, das schon mehr auf dem Boden der Psychologie als auf dem der Sprachwissenschaft selbst liegt, während die individuelle Wortgeschichte nicht nur von der Methodik der Philologie und Geschichte Gebrauch macht, sondern auch mit ihren Resultaten diesen Geisteswissenschaften zu Hülfe kommt. Denn in der Geschichte der Wortbedeutungen reflectirt sich die ganze Geschichte der Cultur und ihrer Erzeugnisse*).

b. Die Mythologie.

Den Gegenstand der Mythologie bilden theils die ursprünglichen Vorstellungen des Völkerbewusstseins über Gott, die Welt und die Vorgänge in der Natur, theils die Veränderungen, die diese Vorstellungen bis zu dem Zeitpunkte erfahren haben, wo in Folge der sittlichen und intellectuellen Entwicklung religiöse Ideen und wissenschaftliche Begriffe an ihre Stelle getreten sind. Der Mythus ist demnach gleichzeitig die Vorstufe der Religion und der Wissenschaft. Die Stetigkeit aller geistigen Entwicklungen bringt es aber mit sich, dass nirgends feste Grenzen den Uebergang aus der mythologischen in die ethisch-religiöse und wissenschaftliche Form des Denkens bezeichnen. Früh schon beginnt diese an einzelnen Punkten die Herrschaft des mythologischen Denkens zu durchbrechen, wogegen mannigfache Ausläufer des letzteren in der Gestalt von Symbolen und symbolischen Handlungen oder als Sage und Aberglaube in die spätere Entwicklung hineinragen. Noch in diesen späten Gestaltungen bewahrt der Mythus die Eigenschaft, dass er, ähnlich der Sprache, fast als ein naturgesetzliches Erzeugniss des menschlichen Bewusstseins erscheint. Trotzdem kann kein Zweifel daran aufkommen, dass die Mythologie, ebenso wie die Sprachwissenschaft, ihrer Aufgabe nach zu den historischen Wissenschaften zählt, — nicht deshalb weil Mythus und Sage so oft selbst an die Stelle der Geschichte zu treten suchen, sondern weil die Mythologie eine Geschichte des vorwissenschaftlichen Denkens ist, die an sich ebenso gut wie die Geschichte der Wissenschaft den Anspruch erheben darf Geschichte zu heissen.

*) Beispiele zur Psychologie des Bedeutungswandels vgl. bei H. Lehmann, Der Bedeutungswandel im Französischen, 1884; A. Darmesteter, La Vie des Mots, 1887; H. Winkler, Zur Sprachgeschichte, 2 Bde., 1887—89, sowie in den allgemeinen Werken von Whitney, M. Müller, Paul u. A.

Die Untersuchungen der Mythologie scheiden sich zunächst in die Behandlung von zwei Aufgaben. Die erste besteht in der Untersuchung des Zusammenhangs verschiedener Mythenbildungen: hier arbeitet die Mythologie der Geschichte in die Hände; denn die Gemeinschaft der ursprünglichen Vorstellungskreise kann ein ebenso werthvolles Zeugniss für die einstige Stammesgemeinschaft oder für frühen Verkehr der Völker bilden wie die Beziehungen der Sprache. Die zweite Aufgabe geht auf die Bedeutung des Mythus und die Ursachen seiner Veränderungen. Hier kann die Mythologie psychologischer Erwägungen nicht entrathen, und zugleich bildet sie selbst eine der wichtigsten Hülfsquellen für die psychologische Untersuchung der Phantasiethätigkeit. Auf die Lösung beider Aufgaben hat schliesslich die Mythologie den Versuch einer Entwicklungsgeschichte des Mythus zu gründen, der zugleich über die psychologischen Gesetze der Mythenbildung und über die Beziehung derselben zu der ethischen und intellectuellen Entwicklung des Bewusstseins Rechenschaft geben soll. Bei allen diesen Untersuchungen bedient sich die mythologische Forschung der vergleichenden Methode in zum Theil abweichenden Anwendungsformen und mit wechselnder Anlehnung an die Verfahrungsweisen anderer, benachbarter Forschungsgebiete.

Bei der Erledigung ihrer ersten Aufgabe, der Feststellung der ursprünglichen Identität verschiedener räumlich oder zeitlich getrennter Mythenbildungen, mit der sich zuweilen auch der Nachweis der Verschiedenheit scheinbar ähnlicher Formen verbinden kann, stützt sie sich vor allem auf die etymologische Vergleichung. Das nächste und in den meisten Fällen zugleich das entscheidendste Merkmal für die Uebereinstimmung der Göttervorstellungen ist die Identität ihrer Namen. So bilden die Thatsachen, dass der Name des Zeus in lautlich verwandter Form in fast allen indogermanischen Sprachen wiederkehrt, oder dass Vesta, Juno und Janus offenbar mit den griechischen Wörtern Hestia, Dione und Zen (Zeus) identisch sind, gewichtige Zeugnisse, dort für die Ursprünglichkeit gewisser arischer Göttergestalten, hier für eine den gräko-italischen Völkern gemeinsame Vorstellungsgruppe. Neben dieser etymologischen kommt dann zum gleichen Zweck noch eine andere Form vergleichender Methode zur Anwendung, die wir die eigentlich philologische nennen können. Wie jene auf die Bezeichnung, so bezieht sich diese auf den Inhalt der mythologischen Vorstellungen, auf alles was in den Anschauungen über die Bedeutung der Götter in Gebräuchen,

Symbolen und sonstigen Beziehungen auf eine Uebereinstimmung hinweist. Am sichersten ist diese natürlich dann bezeugt, wenn die philologische mit der etymologischen Untersuchung in ihrem Ergebniss zusammentrifft. Aber da die Namengebung mannigfachen verändernden Einflüssen ausgesetzt ist, so kann das Resultat der philologischen Vergleichung allein schon von zwingender Natur sein. So glaubt man z. B. trotz der Namensverschiedenheit Indra und Thunar, Apollon und Mars als ursprünglich identische Götter ansehen zu dürfen*). Die Hauptgefahr bei beiden Methoden besteht in der übertriebenen Werthschätzung oberflächlicher Aehnlichkeiten und in dem Uebersehen negativer Instanzen. So war die herkömmliche Zurückführung der römischen auf die griechische Mythologie zum Theil aus falschen Etymologien und unzureichenden Analogien hervorgegangen, gegenüber denen die neben den späteren Wechselwirkungen fortlebenden Keime altitalischer Göttervorstellungen ganz übersehen wurden.

Grösseren Schwierigkeiten begegnet die zweite Aufgabe, die Feststellung der ursprünglichen Bedeutung des Mythus. Denn diese wird verhüllt durch die späteren Veränderungen der mythologischen Vorstellungen, so dass auf sie nur in ähnlicher Weise zurückgeschlossen werden kann, wie aus den späteren Formen der Sprache auf eine Ursprache. Auch hier bildet die etymologische Methode, die aber in diesem Fall in einer andern Richtung als bei der Mythenvergleichung verwerthet wird, die nächste Hülfe dar. Das erste und in manchen Fällen das sicherste Merkmal ist die Wortbedeutung. Die Thatsache, dass die indogermanischen Götternamen Naturerscheinungen, wie den Himmel, das Licht, die Morgenröthe, den Donner bedeuten, bildet zweifellos das gewichtigste Zeugniss für eine einstige Naturvergötterung. Nicht minder werfen sprachliche Bilder, wie die Vergleichung der Morgen- und Abendwolken mit den Heerden röthlicher Kühe, ihr Licht auf die Vorstellungen, welche das nomadisirende Hirtenvolk, auf das diese Mythologie zurückweist, mit seinen Naturgöttern verband**). Für

*) Beispiele etymologischer Vergleichung siehe bei Max Müller, Ueber die Wissenschaft der Sprache, II, S. 386, 4. Aufl., S. 491 ff.; Beispiele philologischer Vergleichung bei Mannhardt, Wald- und Feldculte, 2 Bde., 1875—77; E. H. Meyer, Indogermanische Mythen, I, II, 1883; in Bezug auf das griechisch-römische Gebiet bei W. H. Roscher, Studien zur vergl. Mythologie der Griechen und Römer, 1873—75.

**) Vgl. A. Kuhn, Ueber Entwicklungsstufen der Mythenbildung. Abhandl. der Berliner Akad., 1873, S. 123.

die Erklärung der weiteren Umgestaltungen des Mythus liefert dann die sprachgeschichtliche Untersuchung wichtige Hülfsmittel durch die Aufzeigung des Bedeutungswandels der Wörter und durch die Nachweisung des Einflusses, den die Wortzeichen auf die Vorstellungen ausüben, eines Einflusses wegen dessen man zuweilen den Mythus überhaupt auf ein blosses Missverständniss von Wörtern und Bildern zurückführen wollte*). So werden die ganz und gar vermenschlichten Gestalten der späteren Mythologie erst möglich, nachdem der Gedanke an die Naturerscheinungen, die man einst in einem Indra, Zeus oder Thunar verkörpert dachte, völlig verschwunden ist. Noch augenfälliger wird dieser Einfluss der Sprache dann, wenn die blosse Klangähnlichkeit von Wörtern, die verschiedene Begriffe bedeuten, neue Vorstellungen wachruft, die mit der ursprünglichen Bedeutung des Mythus völlig unvereinbar sind. So wenn der Naturmythus von der Sonne, welche der Morgenröthe (Dahanâ) nacheilt, durch die Bedeutung „Lorbeerbaum", die das griechische Wort Daphne annimmt, in die Legende von Apollon und Daphne übergeht, oder wenn die Steine, die Deukalion und Pyrrha hinter sich werfen, durch die blosse Wortähnlichkeit von λαός und λᾶας sich in Menschen verwandeln. Aber gerade in solchen secundären Wortdeutungen zeigt doch die mythenbildende Phantasie so deutlich ihre nie rastende Thätigkeit, dass es naturwidrig erscheint anzunehmen, diese Thätigkeit sei in jenen Anfängen der Sprache, in denen die Worte ihre ursprüngliche Bedeutung bewahrt hatten, noch nicht vorhanden gewesen.

Von ähnlicher Anwendung wie bei der Mythenvergleichung die sprachgeschichtliche ist bei dem Problem der Bedeutungsentwicklung des Mythus die philologische Methode. Sie erstreckt sich niemals auf die Anfänge des Mythus, die früher sind als alle Denkmäler der Kunst und Literatur. Wohl aber bieten diese die wichtigsten Hülfsquellen dar für die Verfolgung seiner weiteren Entwicklung. Freilich sind hier namentlich die poetischen Schöpfungen insofern von zweideutiger Natur, als es in Folge der nahen Verwandtschaft der poetischen und der mythischen Phantasiethätigkeit häufig zweifelhaft sein kann, bis zu welchem Grade eine Legende von dem Dichter umgestaltet, oder ob sie von ihm selbst geschaffen worden ist. Da aber poetische Schöpfungen, wie der Einfluss eines Homer und Hesiod zeigt,

*) Max Müller, Essays, II, S. 66 ff. Kuhn a. a. O. S. 137. Vgl. oben Cap. I, S. 107, und meine Ethik, 2. Aufl., S. 60.

selbst wieder in den Strom der allgemeinen Mythenentwicklung einmünden können, so wird durch den Nachweis einer derartigen Antheilnahme der Dichtung der Gegenstand noch nicht aus dem Bereich des Mythus entfernt, sondern es entsteht nur die schwierige und manchmal gar nicht zu lösende Aufgabe, die Wechselbeziehungen zwischen Dichtung und Mythus im einzelnen festzustellen.

Während so die philologische Forschung mittelst individueller Vergleichung hauptsächlich den einzelnen Gestaltungen der mythologischen Bedeutungsentwicklung nachgeht, sucht neben ihr eine generische Vergleichung unabhängig neben einander hergehender Mythenentwicklungen, unterstützt von psychologischen Erwägungen, theils die aus der Specialuntersuchung gezogenen Schlüsse zu bestätigen, theils deren Lücken durch eine wahrscheinliche Interpolation auszufüllen. Hierbei handelt es sich nicht, wie bei der zum Behuf der Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse der Mythen vorgenommenen Vergleichung, um eine Verbindung des historisch Zusammengehörigen, sondern um jene unbestimmteren, obgleich nicht minder gesetzmässigen Beziehungen, die in den übereinstimmenden Eigenschaften der menschlichen Natur ihre Quelle haben. Darum können nun bei dieser Vergleichung nicht bloss die mythologischen Vorstellungen stamm- oder geistesverwandter Völker, sondern unter Umständen selbst die Mythenbildungen der Naturvölker verwerthet werden. Besonders ist letzteres in der Absicht geschehen, aus dem Geisteszustand der niedrigeren Rassen Aufschluss zu gewinnen über die Vergangenheit der Culturvölker. Die vergleichende Untersuchung auf dieser Grundlage führt aber bereits zu dem dritten und letzten Problem der mythologischen Forschung, zu der Frage nach den allgemeinen Gesetzen der Mythenentwicklung.

Gerade diese Frage, die vor allem ein psychologisches Interesse darbietet und darum mehr der Völkerpsychologie als der Mythologie selbst zufällt, begegnet besonderen Schwierigkeiten. Der singuläre Charakter historischer Thatsachen wird zwar überall, wo das menschliche Bewusstsein unter dem Antrieb bestimmter Naturbedingungen handelt, durch die relative Gleichförmigkeit dieser einigermassen aufgewogen. Dennoch ist die mythologische Production vermöge der grösseren Freiheit, mit der sich ihre von den individuellen Einflüssen der Kunst und selbst der Philosophie abhängigen Wandlungen vollziehen, dem geschichtlichen Werden verwandter als die Schöpfungen der Sprache. Obgleich daher die Aehnlichkeiten, die sich zwischen unabhängig entstandenen Mythenbildungen darbieten,

sowie manche Uebereinstimmungen in den Veränderungen, denen sie unterliegen, das Streben mythologische Gesetze aufzusuchen berechtigt erscheinen lassen, so werden doch objective Vergleichung und psychologische Interpretation höchstens in Bezug auf die allgemeinsten und eben deshalb dürftigsten Züge der Mythenentwicklung zu Ergebnissen führen, denen unbedingte Allgemeingültigkeit zugesprochen werden kann. In viel höherem Grade noch als bei der Aufsuchung gemeinsamer Gesetze der Sprachentwicklung kommt hier neben dem Fehler unberechtigter Generalisation das Streben, die Erscheinungen nach vorgefassten Ansichten zu deuten, in störender Weise zur Geltung. Die pessimistische und die optimistische Auffassung der menschlichen Natur hat wohl nirgends eine so grosse Rolle gespielt wie in den der Hypothese einen weiten Spielraum gönnenden Anschauungen über den Ursprung der religiösen Vorstellungen, und regelmässig ist dadurch zugleich die einseitige Bevorzugung bestimmter Untersuchungsmethoden gefördert worden. Die pessimistische Mythologie stützt sich zumeist auf die vergleichende Anthropologie. Sie geht von dem Grundsatze aus, dass der Mythus bei den noch jetzt lebenden Wilden seinen ursprünglichen Zustand verhältnissmässig unverändert bewahrt habe, und auf die weiteren Entwicklungsstufen sucht sie dann aus den Spuren zurückzuschliessen, die von jenen Vorstellungen des wilden Zustandes in dem heutigen Bewusstsein der Culturvölker geblieben sind *). Die entgegengesetzte Auffassung dagegen bedient sich der historischen Methode, die an und für sich nur bei den geschichtlich entwickelten Völkern anwendbar ist. Damit verbindet sich leicht die Tendenz, spät entwickelte Vorstellungen schon in die Keime, aus denen sie entsprungen sein mögen, hineinzudeuten, wenn nicht gar, einer leicht verständlichen Neigung des Gemüthes folgend, das Ideal, das die Gegenwart vermissen lässt, in der fernen Vergangenheit zu erblicken. Die Mythologie selbst unterliegt so dem Zauber des Mythus vom goldenen Zeitalter. Es ist leicht zu beweisen, dass diese beiden Richtungen einseitig sind; schwerer ist es zu sagen, wie ihre Fehler vermieden werden sollen. Wegen ihrer näheren Beziehungen zu dem geschichtlichen Leben werden die mythologischen Vorstellungen im allgemeinen ein treueres Abbild des unmittelbaren intellectuellen und sittlichen Zustandes eines Volkes sein als die Sprache, in der in Folge ihres mehr naturgeschichtlichen Werdens in höherem Masse die geistige

*) E. Tylor, Die Anfänge der Cultur, I, S. 280.

Arbeit vergangener Geschlechter nachwirken kann. Von dem Mythus der geschichtslosen Völker werden wir daher immerhin voraussetzen dürfen, dass er der Vorstellungswelt der geschichtslosen Anfänge unserer Culturvölker insoweit verwandt sei, als zwischen den intellectuellen und sittlichen Zuständen Aehnlichkeiten bestehen. Aber wie weit sich diese Aehnlichkeiten erstrecken, dies bleibt doch angesichts der Verschiedenheiten, die wir schon in dem geistigen Leben der heutigen Naturvölker vorfinden, eine schwer zu entscheidende Frage. Insbesondere führt die Vergleichung des Mythologischen selbst zu der Vermuthung, dass zwar gewisse Vorstellungen über die kosmischen Vorgänge und über die das menschliche Schicksal bestimmenden Mächte unter den verschiedensten Verhältnissen in analogen Formen wiederkehren, dass dabei aber doch der ethische Gehalt solcher Vorstellungen ein mannigfach wechselnder sein kann. Dazu kommt, dass wir bei primitiven Völkern, deren Lebensanschauungen sich nicht in Werken der Kunst und Literatur verkörpert haben, häufig auf Beobachtungen und Mittheilungen von höchst zweifelhafter Art angewiesen bleiben. Je weniger hier eine unmittelbare Correctur durch die Thatsachen zu erwarten ist, um so grösseren Einfluss gewinnen dann natürlich vorgefasste Meinungen. Nichts beweist schlagender diesen Einfluss als die gänzlich abweichende Gestalt, welche die nämlichen mythischen Erscheinungen in den Augen verschiedener Forscher annehmen. Während die englische Anthropologie die Entwicklung des Mythus im allgemeinen in die Stufen des Animismus, der polytheistischen Naturvergötterung und des Monotheismus gliederte, wobei sie voraussetzte, dass zwar aus den früheren Stufen Reste in die späteren hineinragen, von diesen dagegen keine Spur in jenen anzutreffen sei, suchte Theodor Waitz in seiner „Anthropologie der Naturvölker“ auf Grund der nämlichen Schilderungen nachzuweisen, dass der monotheistische Gedanke schon die frühesten und rohesten Gestaltungen des mythologischen Denkens begleite*), und Max Müller ist geneigt, in der angeblich primitivsten Form des Cultus, in dem so genannten Fetischismus, lediglich ein Product späten Verfalls zu sehen, dem er ebenfalls einen monotheistischen Ausgangspunkt gegenüberstellt**).

Der Streit dieser Theorien ist nicht bloss bezeichnend für den Einfluss anderweitig entstandener ethischer Gedanken auf die

*) Waitz, Anthropologie der Naturvölker, II, S. 167 f.; III, S. 177 u. a.

**) M. Müller, Vorlesungen über den Ursprung und die Entwicklung der Religion, S. 58 ff., 291 ff.

Beurtheilung, sondern vielleicht mehr noch zeigt derselbe, wie sehr die Betrachtung der Thatsachen der Hülfe psychologischer Interpretation bedarf, wenn die Klippen willkürlicher Deutung vermieden werden sollen. Eine solche Interpretation darf sich aber nicht auf das Verständniss des Einzelnen beschränken, sondern sie muss versuchen die Entwicklung des mythologischen Bewusstseins begreiflich zu machen. Dieses Ziel wird von den Vertretern der anthropologischen und der historischen Methode in der Regel in entgegengesetzter Weise verfehlt. Die Aufmerksamkeit der ersteren ist nur der abwärts gekehrten Richtung des mythologischen Denkens zugekehrt: ihr vergleichendes Verfahren gestattet ihnen, in späten Culturentwicklungen mannigfache Reste eines wilden Animismus aufzufinden; wie aber daneben sich die vollkommeneren Formen religiöser Anschauung entwickeln konnten, bleibt unverständlich. Die Vertreter der historischen Methode sind geneigt, die letzten Resultate religiöser Entwicklung, manchmal noch in idealisirter Gestalt, in die Anfänge zurückzuverlegen. Jene einseitigen Auffassungen können daher nur durch eine Verbindung der anthropologischen und der historischen Methode mit einander und mit einer unbefangenen psychologischen Interpretation vermieden werden. In der That ist dies der Weg, den die wissenschaftliche Mythologie einzuschlagen begonnen hat, und auf dem sie mehr und mehr dazu gelangt ist, die animistischen Anfänge der Mythenentwicklung als gültig auch für die geschichtlichen Culturvölker anzuerkennen, wogegen sich die spätere Entwicklung überall als ein gemischtes Product geschichtlicher und psychologischer Einflüsse mit immer mehr wachsender Betheiligung der ersteren darstellt, so dass mit dem Fortschreiten der Mythenentwicklung auch das Uebergewicht der singulären philologisch-historischen über die allgemeinen psychologischen Interpretationselemente grösser wird. Dabei ist namentlich zu beachten, dass die geschichtliche Mythenentwicklung fortwährend auf der einen Seite durch die Berührung mit den Vorstellungskreisen fremder, dem primitiven Animismus noch näher stehender Völker, auf der andern durch die Rückwirkung bestimmter philosophischer oder theologischer Systeme auf die Volksanschauungen mannigfache Abänderungen erfahren kann. Zugleich können aber diese Systeme selbst wieder von mythologischen Ideen beeinflusst sein, die sie in abgeklärtere Formen überzuführen streben. Ein treffendes Beispiel für dieses Ineinandergreifen verschiedenartiger Momente bildet die Geschichte des Unsterblichkeitsglaubens bei den Griechen, der, in der homerischen

Zeit ganz zurücktretend, späterhin wahrscheinlich zugleich mit dem Dionysischen Aufregungscult thrakischen Völkerschaften entlehnt wird und namentlich durch die Verbindung mit dem altgriechischen delphischen Apollodienst tief in die Volksreligion eindringt, um endlich in der Platonischen Philosophie jene geläuterte Darstellung zu finden, durch die er sich seine weltgeschichtliche Bedeutung errungen hat*).

c. Die Ethologie.

Neben Sprache und Mythus bilden Sitte und sittliche Vorstellungen ein drittes wichtiges Gebiet geistiger Entwicklung, dessen Untersuchung die Verbindung philologischer und historischer Methodik voraussetzt. Wegen der nahen Beziehungen ethischer und mythologischer Vorstellungen ist dieses Gebiet der „Ethologie" besonders der Mythologie verwandt**).

Die nächste Aufgabe bezieht sich auch hier auf gewisse ursprünglich gemeinsame Vorstellungen und ihnen entsprechende Normen der Sitte. Die sicherste Hülfe bei der Lösung dieser Aufgabe gewährt wieder der gemeinsame Wortschatz jetzt getrennter Völker. Wie sich aus den übereinstimmenden Götternamen der indo-

*) Vgl. Erwin Rohde, Psyche, Seelencult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen, 1894, bes. S. 332 ff. Weitere Beispiele philologisch-historischer Methode, die sich auf das Weihnachtsfest und andere christliche Festbräuche beziehen, vgl. bei H. Usener, Religionsgeschichtliche Untersuchungen, 2 Thle., 1889. Einen interessanten, ebenfalls auf der Annahme weit herabreichender Nachwirkungen des primitiven Animismus beruhenden Versuch, den Traum, speciell den Albtraum, als eine Wurzel zahlreicher Mythenbildungen der Culturvölker nachzuweisen, hat L. Laistner gemacht in seinem Buch: Das Räthsel der Sphinx, 2. Bde. 1889. Doch leidet dieser Versuch an dem alten Fehler mythologischer Theorien, Alles aus Einem erklären zu wollen. Einige Interpretationsbeispiele aus dem Gebiet der Mythologie, die den Einfluss der leitenden Hypothesen erläutern, sind schon oben (Cap. I, S. 103 ff.) mitgetheilt.

**) Der Name „Ethologie" ist in dem hier gebrauchten Sinne einer historisch-philologischen Untersuchung der Sitte meines Wissens zuerst von O. Ribbeck angewandt worden. (Vgl. dessen „Ethologische Studien" in den Abhandlungen der kgl. sächs. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Cl., Bd. IX und X, 1883—85.) Leop. Schmidt nannte sein das gleiche Gebiet behandelnde Werk eine „Ethik der alten Griechen" (1882). Zur Unterscheidung von der entsprechenden philosophischen Disciplin dürfte aber der Name „Ethologie" der zweckmässigere sein. In einer ganz andern Bedeutung, nämlich in der einer individuellen „Charakterologie", hat J. St. Mill das nämliche Wort gebraucht. Vgl. oben S. 169.

germanischen Stämme ein blasses Bild der Mythologie eines einstigen indogermanischen Urvolkes entwerfen lässt, so liefern uns die gemeinschaftlichen Wörter für ethische Vorstellungen, auf ihre ursprüngliche Bedeutung zurückverfolgt, Andeutungen über das sittliche Leben jener frühen Zeit. So nimmt man z. B. auf Grund dieser Zeugnisse der Sprache an, dass die Indogermanen vor ihrer Spaltung in verschiedene Stämme bereits Häuser gebaut, Wagen und Ruderboote gezimmert, Stoffe gewebt und Kleider genäht, Korn zu Mehl und Erz zu Waffen verarbeitet, sowie verschiedene Hausthiere gezüchtet haben, dass ihnen aber der Ackerbau wahrscheinlich unbekannt war*). Ebenso werfen gewisse gemeinschaftliche Verwandtschaftsbezeichnungen ein wegen des möglichen Bedeutungswandels freilich etwas unsicheres Licht auf das ursprüngliche Familienleben der Indogermanen**), während anderseits gerade der Bedeutungswandel der Ausdrücke für sociale und sittliche Begriffe manche Anhaltspunkte ergibt für die Beurtheilung der sittlichen Entwicklung überhaupt***). Da ein solcher Bedeutungswandel mit den sprachlichen Bezeichungen immer auch die Vorgänge selbst, und oft in weiterem Umfange als die sprachlichen Veränderungen dies ahnen lassen, ergreift, so ist in diesem Fall jene Methode, die aus dem verwandten Inhalt später entwickelter Vorstellungen auf eine ursprüngliche Gemeinschaft der Ideen zurückschliesst, von noch bedenklicherer Anwendung als auf mythologischem Gebiete. Unter allen hier besprochenen Geisteserzeugnissen ist die Sprache das beständigste; nach ihr kommt der Mythus, der, wenn seine ursprüngliche Form erloschen ist, in Sagen, Märchen und populärem Aberglauben lange noch fortleben kann; am vergänglichsten ist die Sitte, die, insoweit sie nicht in der Sprache und der mythischen Dichtung anklingt, meist nur in einzelnen unverständlich gewordenen symbolischen Zügen

*) Vgl. Th. Mommsen, Römische Geschichte. 7. Aufl., I, S. 16 ff. Die Annahme, dass die Indogermanen ein ackerbautreibendes Volk gewesen, was man theils aus gewissen gemeinsamen Bezeichnungen für Getreidearten, theils aus dem vermutheten Zusammenhang des Namens „Arier“ mit der Wurzel ar (pflügen) ableitete (M. Müller, Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache, 4. Aufl., 1892, I, S. 274 ff.), ist gegenwärtig wohl fast allgemein aufgegeben, nachdem namentlich Victor Hehn in seinem Buche „Kulturpflanzen und Hausthiere“ (3. Aufl. 1877) die Unhaltbarkeit der von Pictet, M. Müller u. A. aus der Bedeutung von Sanskritwörtern gezogenen Schlüsse nachgewiesen hat.

**) B. Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Abhandl. der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Cl., XI, 1890, S. 379.

***) Vgl. hierüber meine Ethik, 2. Aufl., S. 18 ff.

nachzudauern pflegt. Zugleich ist eine Uebereinstimmung der Vorstellungen gerade hier am wenigsten beweisend für historischen Zusammenhang. Denn die völkerpsychologische Vergleichung hat in diesem Fall der philologisch-historischen Forschung den guten Dienst geleistet, dass sie zeigte, wie Anschauungen und Lebensgewohnheiten von überraschender Aehnlichkeit unter Bedingungen vorkommen können, unter denen die Annahme einer ursprünglichen Stammeseinheit oder selbst einer Mittheilung durch Verkehr ausgeschlossen ist, so dass uns nichts anderes übrig bleibt, als diese Uebereinstimmung auf gleich wirkende psychologische Motive zurückzuführen. So finden sich nicht nur in den Leichen- und Hochzeitsgebräuchen und in andern Sitten, bei denen die Gleichheit der Motive leicht begreiflich ist, bei den verschiedensten Nationen ähnliche Züge, sondern selbst auffallenderen Gewohnheiten, wie gewissen Begrüssungsformen oder dem Männerkindbett, begegnet man gleichzeitig in den entlegensten Theilen der Welt *).

Diese Beobachtungen haben zu einer Erweiterung der ethologischen Forschungen geführt, welche, die früher durch die Hülfsmittel der philologisch-historischen Methode gezogenen Schranken wesentlich überschreitend, durchaus auf einer Combination dieser Methode mit der generischen Vergleichung der Ethnologie und Völkerpsychologie beruht. Der Erste, der diese combinirte Methode mit Erfolg, wenn auch noch mit einem wesentlichen Uebergewicht philologischer Untersuchungen und nicht überall mit der erforderlichen Kritik, anwandte, ist Bachofen**). Der Grundgedanke der Methode, wie er sich namentlich nach den das Hauptgewicht derselben nach der anthropologischen Seite verlegenden Arbeiten von Mc Lennan, Lubbock, Morgan u. A.***) herausgebildet hat,

*) Es ist das hauptsächlichste Verdienst E. B. Tylors, in seinen beiden Werken „Early history of mankind“ (1865) und „Primitive Culture“ (1871) diese Gemeinschaft der Ideen bei historisch völlig unabhängigen Völkern an zahlreichen Beispielen gezeigt zu haben. Neben ihm sind besonders zu nennen: Herbert Spencer, Principien der Sociologie, deutsch von B. Vetter, bis jetzt 4 Bde. 1877—94; Lubbock, Die Entstehung der Civilisation. Deutsche Ausg. 1875; ferner die unten citirten Arbeiten von Mc Lennan, Morgan u. A. über die Urformen der Familie und der Gesellschaft.

**) J. J. Bachofen, Das Mutterrecht. Stuttgart 1861.

***) Mc Lennan, Primitive Mariage, 1865. L. H. Morgan, Systems of Consanguinity, 1871; Ancient society, 1877. Dazu kommen von deutschen Arbeiten die dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft angehörenden von A. H. Post, Die Geschlechtsgenossenschaften der Urzeit, 1875. Der Ur-

besteht aber darin, dass man zunächst die bei den heutigen Naturvölkern bestehenden Zustände untersucht, dann einzelne Merkmale aus den ältesten geschichtlichen Ueberlieferungen der Culturvölker auf ihre Uebereinstimmung mit jenen Zuständen prüft und endlich die hierbei bleibenden Lücken so weit möglich mit Hülfe der Vergleichung mit den bekannten Naturzuständen hypothetisch ergänzt. Diese Methode schliesst hauptsächlich zwei Gefahren ein, die irrthümliche Schlüsse veranlassen können. Erstens kann von einigen an sich nicht entscheidenden Merkmalen aus ein Analogieschluss auf andere wichtige Merkmale gemacht werden, für welche die Annahme einer Uebereinstimmung durch nichts gerechtfertigt ist; und zweitens können schon bei den wirklich nachzuweisenden Uebereinstimmungen äussere Aehnlichkeiten, die möglicher Weise auf ganz verschiedenen Bedingungen beruhen, auf gleiche Ursachen bezogen werden. Dazu kommt noch, dass auch die Zustände der so genannten Naturvölker in den seltensten Fällen als absolut primitive zu deuten sind, und dass daher entweder abgeleitete Zustände, ja solche des Verfalls möglicher Weise für ursprüngliche gehalten werden, oder dass man genöthigt ist, schon die Annahmen über den primitiven Zustand der Naturvölker auf Schlüsse aus ihrem gegenwärtigen erheblich veränderten zu gründen, wobei abermals Irrthümer möglich sind. Darum sind im allgemeinen auf diesem Gebiet halb philologisch-historischer halb vergleichend-ethnologischer Untersuchungen die Schlüsse immer mehrdeutig, und es kann höchstens aus einer grossen Zahl übereinstimmender Instanzen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nach der einen oder andern Seite gewonnen werden. Zugleich ist dann aber selbstverständlich für eine solche Annahme immer zugleich die allgemeine psychologische Wahrscheinlichkeit wesentlich massgebend; und bei dieser muss stets die völkerpsychologische Entwicklungsstufe, um deren Beurtheilung es sich handelt, sorgfältig beachtet werden. Sehr viele Interpretationen aus der Urgeschichte der Sitte gehen daher entschieden deshalb irre, weil sie den primi-

sprung des Rechts, 1876. Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens, 1878. Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz. 2 Bde. 1894—95. Ferner J. Kohler, Bernhöft u. A. in verschiedenen Aufsätzen der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 3—10. Mehr nach der philologischen Seite sind die Arbeiten von B. W. Leist gerichtet (Gräkoitalische Rechtsgeschichte, 1884, Alt-arisches Jus gentium, 1889, Alt-arisches Jus civile, 1892), ebenso R. v. Jherings geistvolles, aber zum Theil auf unsicheren Grundlagen ruhendes, aus dem Nachlasse veröffentlichtes Werk: Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894.

tiven Menschen allzu sehr nach den Motiven des gegenwärtig lebenden beurtheilen. Dies ist z. B. der Fehler in manchen sonst sinnreichen Erklärungen, die man von dem Ursprung gewisser weit verbreiteter Sitten, wie der Grussformen, der Leichenschmäuse u. a. gegeben hat*). Ein allgemeineres Problem, das diese Vieldeutigkeit der uns in solchen Fällen zu Gebote stehenden Zeugnisse besonders schlagend zeigt und in den verschiedenen Lösungsversuchen wiederspiegelt, ist das des Ursprungs der Familie. Auf der einen Seite sind es die Verwandtschaftsbezeichnungen in den Sprachen vieler Natur- und Culturvölker sowie bei den letzteren manche Ueberlieferungen der Sitte und des Rechts, auf der andern sind es noch jetzt bestehende Zustände wilder oder halbwilder Stämme, aus denen man folgert, dass der heutigen Organisation bei den Culturvölkern, bei welcher der Vater als das Haupt der Familie gilt, ein entgegengesetzter Zustand, das „Mutterrecht", vorausgegangen sei. Hier ist es nun erstens zweifelhaft, ob die Reihenfolge Mutterrecht-Vaterrecht wirklich auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen kann. Mindestens lassen manche der Zeugnisse, die dafür geltend gemacht werden, auch eine andere Deutung zu: so z. B. wenn gewisse Bestimmungen der Erbfolge, oder wenn die Achtung, die nach der Angabe des Tacitus bei den Germanen der Bruder der Mutter genoss, als Nachwirkungen des Mutterrechts aufgefasst werden, da diese Erscheinungen immerhin auch andere Deutungen zulassen**). Aber auch wo das Mutterrecht selbst nicht bezweifelt werden kann, da sind noch verschiedene Interpretationen desselben möglich und in Wirklichkeit aufgestellt worden. So sahen Bachofen und Mc Lennan in ihm einen Beweis dafür, dass ursprünglich überhaupt keine Ehe sondern freie Verbindung zwischen den männlichen

*) Vgl. hierüber meine Ethik, 2. Aufl., S. 176 ff.

**) So leitet z. B. B. Delbrück die Verehrung des Avunculus bei den Germanen im Gegentheil davon her, dass das Verhältniss zu demselben ein freieres und darum gemüthvolleres gewesen sei als das zu dem Patruus, der nach Sitte und Recht in Abwesenheit des Vaters dessen Stellvertreter war (Preuss. Jahrbb., Bd. 79, 1895, S. 14 ff.). Ich bekenne allerdings, dass mir diese Deutung etwas gezwungen und von der Neigung, eigene Anschauungen auf eine völlig andere Culturstufe zu übertragen, nicht ganz frei zu sein scheint. Immerhin, als ein möglicher Einwand gegen die Mutterrechtstheorie muss sie zugegeben werden, namentlich so lange auch die sonstigen Spuren des Mutterrechts in den Rechtsüberlieferungen der Indogermanen bestreitbar sind. Vgl. hierüber Leist, Alt-arisches Jus gentium, S. 51 ff., Alt-arisches Jus civile, S. 490.

und weiblichen Mitgliedern einer Horde bestanden habe. Morgan, der diese Annahme mit den bei gewissen Völkern, namentlich Malayen, üblichen Verwandtschaftsbezeichnungen nicht im Einklang fand, veränderte sie dahin, dass die Verbindung nicht beliebig, sondern immer nur zwischen den Männern einer Abtheilung eines Stamms und den Frauen der nämlichen Abtheilung stattgefunden habe. In beiden Fällen leitete man dann das Mutterrecht aus der Unkenntniss des Vaters ab, von dem Gedanken ausgehend, dass, wo ein bestimmter Vater nicht zu finden sei, die Mutter allein übrig bleibe. Offenbar ist das aber wieder eine Erklärung, die heutige Verhältnisse auf eine völlig anders geartete Urzeit überträgt. Für diese lassen sich jedenfalls noch andere Gründe denken, die der Sitte die Zugehörigkeit zur Mutter als eine nähere erscheinen lassen als die zum Vater, selbst wenn eine geschlossene Ehe herrschen sollte, wie die Analogie mit den monogamisch lebenden menschenähnlichen Affen mindestens für den primitiven Menschen wahrscheinlich macht: werden doch Geburt und erste Ernährung in einem Zustand rohester Lebensfürsorge schon als solche Motive genügen. Auch liesse sich dafür die Thatsache anführen, dass die Herrschaft des Vaterrechts um so zweifelloser zu sein scheint, je mehr sich die Besitzverhältnisse ausbilden, unter deren Einfluss überall in primitiven Verhältnissen auch Weiber und Kinder als ein Besitz des Mannes gelten. So muss hier eine objective Prüfung bei dem Ergebnisse stehen bleiben, dass das Problem endgültig noch nicht zu lösen ist, und dass es zweifelhaft bleibt, ob es jemals mit Sicherheit in allgemeingültiger Weise zu lösen sein werde*). Jedenfalls werden aber irgend welche psychologische Hypothesen über die die Menschen einer vergangenen Zeit bewegenden Motive hier stets eine entscheidende Rolle spielen, und die richtige Wahl solcher Hypothesen wird davon abhängen, dass man sich die Fähigkeit des eigenen Einlebens in entlegene Anschauungen erworben hat — eine Fähigkeit, zu der philologisch-historische und ethnologische Studien die Hülfsmittel herbeischaffen können, deren Ausbildung aber schliesslich eine Sache der Psychologie, insbesondere der Völkerpsychologie ist. Sie allein kann hier namentlich jene Irrthümer der Interpretation allmählich überwinden helfen,

*) Eingehende Darstellungen des Standes dieser Frage findet man bei N. Starcke, Die primitive Familie, 1888, und Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, 1893.

die in dem fehlerhaft angewandten Princip der subjectiven Beurtheilung ihre Quelle haben.

Von den erwähnten mit der Völkerkunde und Urgeschichte zusammenhängenden Problemen weichen jene ethologischen Untersuchungen wesentlich ab, die sich nicht auf die Frage des Ursprungs gewisser allgemeiner sittlicher Anschauungen und Lebensformen, sondern auf einzelne Züge der Sitte beziehen, die nach nationalen und örtlichen Bedingungen variiren. Hier sind allein die philologisch-historischen Methoden verwendbar; und auch für sie kommen nur wenig die allgemeinen geistigen Erzeugnisse, wie Sprache und Mythus, sondern hauptsächlich die einzelnen Denkmäler der Literatur, der Kunst und einzelner Volksüberlieferungen, wie Volkslieder, Sprichwörter u. dergl., in Betracht. Ist bei jenen allgemeinen Problemen die generische Vergleichung nicht zu entbehren, so werden bei diesen speciellen Aufgaben umgekehrt die Zeugnisse fast um so werthvoller, je singulärer und individueller sie sind. Darin liegt nun aber auch eine wesentliche Schwierigkeit gegenüber andern verwandten Gebieten. Die Zeugnisse der Sprache liegen offen zu Tage, über den Mythus bieten die Denkmäler der Kunst und Literatur, über das Recht Gesetze und Verträge mannigfache Aufschlüsse. Das individuelle sittliche Leben verbirgt sich am meisten. Es bildet nicht als solches den Gegenstand von Aufzeichnungen und Darstellungen, sondern muss aus seinem Spiegelbild in Dichtung, Geschichtschreibung, Redekunst und Philosophie erschlossen werden*). Diese Quellen sind aber von ungleichem Werthe und bedürfen in verschiedener Weise der kritischen Prüfung. Unter den Formen der Dichtung sind die Komödie, in moderner Zeit der bürgerliche Roman die vorzüglichsten**). Verhältnissmässig am wenigsten vielleicht ist die philosophische Literatur zu einer directen Verwerthung geeignet, vor allem auch in den Schriften, die der Ethik selbst gewidmet sind. Denn so wenig man z. B. die Einflüsse verkennen wird, welche die griechische Lebensanschauung auf den Platonischen „Staat“ ausgeübt hat, so würde es doch unmöglich sein, aus diesem Werk das sittliche Leben der Griechen, wie es wirklich beschaffen war, zu erschliessen. Die philosophische Ethik will meist ein Ideal des sittlichen Lebens gestalten; auf die Art, wie sie dies

*) Vgl. L. Schmidt, Die Ethik der alten Griechen, Bd. 1, Einleitung.

**) So stützt sich Ribbeck in seinen ethologischen Studien über die sittlich-socialen Anschauungen der Alten (a. a. O.) hauptsächlich auf die Komödie.

thut, hat aber neben den sittlichen Anschauungen der Umgebung die individuelle Richtung des Philosophen einen massgebenden Einfluss.

4. Die Principien der Geschichtswissenschaft.

a. Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie.

Die historische Untersuchung beschränkt sich auf die Ermittelung des causalen Zusammenhangs der geschichtlichen Erscheinungen, wie er unmittelbar aus den Thatsachen selbst hervorgeht oder nach allgemeingültigen psychologischen Gesetzen anzunehmen ist. Bei der Erledigung dieser Aufgabe ergeben sich aber Probleme, die durch ihren allgemeinen Charakter sowie durch die Verbindung, in der sie mit anderen Fragen des menschlichen Wissens stehen, der *philosophischen* Betrachtung anheimfallen. Hiernach erscheint die Geschichtsphilosophie als ein Gebiet, welches zu dem durch die Kritik geprüften und durch die Interpretation verbundenen Inhalt der Geschichte eine ähnliche Stellung einnimmt wie die Geschichtswissenschaft selbst zu dem Stoff, den sie bearbeitet. Natürlich hat aber eine Geschichtsphilosophie in diesem Sinne nicht ausserhalb des Arbeitsgebiets der historischen Einzelwissenschaften ihre Stelle. Auch entspringt es wohl nur aus einem berechtigten Widerstreben gegen den Versuch diese Verbindung zu lösen, wenn sich manche Historiker gegen die Philosophie überhaupt ablehnend verhalten. Nicht die philosophische Betrachtung der Geschichte überhaupt ist es eigentlich, die sie bekämpfen, sondern nur jenes speculative Verfahren, das die Geschichte nach irgend welchen von aussen her an sie herangebrachten Ideen oder nach einem willkürlichen logischen Begriffsschematismus construiren möchte, und das sich zur Geschichte genau ebenso verhält wie die vormalige speculative Naturphilosophie zur Naturwissenschaft.

Wie sich nun die historische Forschung nur auf die der Erinnerung zugängliche, aus Ueberlebnissen mannigfacher Art zu reconstruirende Vergangenheit beziehen kann, so auch die philosophische Geschichtsbetrachtung. So selbstverständlich dies erscheinen sollte, so hat sich dennoch ein grosser Theil der Bestrebungen, die der Geschichtsphilosophie gewidmet waren, umgekehrt mit den jenseits aller Erfahrung liegenden *letzten Zwecken* der historischen Entwicklung beschäftigt, und die Betrachtung der Geschichte wurde höchstens dazu

benützt, um aus ihr auf diese Zwecke und den nach ihnen zu vermuthenden künftigen Verlauf der Dinge zu schliessen. Nicht minder gehört in dieses Gebiet die Frage, ob die Menschheit vorwärts-, rückwärtsschreite oder stillestehe. Da es sich hier überall um Dinge handelt, die sich der Beobachtung entziehen, so kann eine Bilanz, wie sie Lotze in seinem „Mikrokosmus“ ausführt, nach der das grosse Facit der Weltgeschichte zwischen Null und einer unbestimmten negativen Grösse zu schwanken scheint, ebenso wenig durch die Erfahrung widerlegt wie bewiesen werden. Wohl aber kann dieser Umstand darauf aufmerksam machen, dass jene Frage an eine unrichtige Stelle gerückt ist, wenn man sie auf dem Boden der historischen Betrachtung zu entscheiden sucht. Die Entwicklungen der Geschichte sind so vielgestaltig und unsere Schätzungen über Werth und Unwerth der Dinge in solchem Masse subjectiv veränderlich, dass jene geschichtsphilosophischen Urtheile im Grunde nur über den Gemüthszustand des Urtheilenden selbst Aufschluss geben. Die Anschauung, dass alle menschliche Entwicklung einen letzten unaufhebbaren Zweck habe, ist zunächst kein Resultat historischer Erfahrung, sondern eine ethische Forderung. Nicht darum also handelt es sich hier, in welchem Masse man in der relativ kurzen Spanne Zeit, deren Ueberblick uns gegönnt ist, thatsächlich einen solchen Zweck nachweisen kann, sondern darum, ob man den Gedanken, dass der geistige Lebensinhalt der Menschheit überhaupt nichtig sei, für eine ethisch mögliche Idee hält. Auch die philosophische Geschichtsbetrachtung hat es darum nur in beschränktem Masse mit den künftigen Zielen, und sie hat es gar nicht mit dem transcendenten Zweck der geschichtlichen Entwicklung zu thun. Den letzteren überlässt sie dem religiösen Glauben; und bei den ersteren kann es sich für sie höchstens darum handeln zu beurtheilen, inwiefern der bisherige Verlauf der Geschichte zu ethischen Forderungen Anlass gibt, die wir der Zukunft entgegenbringen. Der eigentliche Inhalt der Geschichtsphilosophie liegt aber in dem Inhalte der historischen Erfahrung, und die Probleme, auf die sie ausgeht, überschreiten zwar das Gebiet der historischen Interpretation, sie dürfen aber niemals das der historischen Thatsachen selbst überschreiten. Dieser Probleme gibt es im allgemeinen drei: das erste bezieht sich auf die allgemeinen Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung; das zweite auf die allgemeinen Gesetze, die in dieser Entwicklung zum Ausdruck kommen; das dritte endlich auf den allgemeinen Verlauf und die ihm zu ent-

nehmenden, nicht transcendenten, sondern der Geschichte selbst immanenten Zwecke.

Für das erste dieser Probleme zieht die philosophische Betrachtung die Naturgeschichte und Völkerkunde zu Rathe; für das zweite stützt sie sich vor allem auf eine umfassende Kenntniss der Geschichte selbst, die sich mit psychologischer Beurtheilung und ethischer Auffassung der Dinge verbindet; die Lösung des dritten endlich kann überall nur als ein hypothetischer Versuch gelten, vom Gegebenen auf das schlechthin Unbekannte zu schliessen.

Die Erörterung dieser Fragen ist in der That nicht bloss deshalb eine philosophische Aufgabe, weil sie eine allgemeine ist, sondern auch deshalb, weil die Geschichtswissenschaft nicht in der Lage ist sie zu lösen. Denn die Hülfsmittel dazu sind nicht bloss in der Geschichte sondern ausserdem in den übrigen Geisteswissenschaften, vor allem in der allgemeinsten derselben, in der Psychologie, zu suchen. Je mehr aber in jenen Fragen ein selbständiges, wenn auch der Geschichte zugeordnetes Gebiet philosophischer Untersuchungen gegeben ist, um so weniger scheint es geboten, damit auch noch eine andere Aufgabe zu verbinden, die in Wahrheit der Geschichtswissenschaft zufällt: nämlich die, den Gesammtverlauf der Geschichte in dem Zusammenhang der sie beherrschenden Ideen zu schildern. Indem die Darstellungen der Geschichtsphilosophie sämmtlich diesen Weg einschlagen, sind sie mehr Weltgeschichten in philosophischer Beleuchtung als wirkliche Philosophie der Geschichte. Die Weltgeschichte gehört jedoch zur Geschichte und nicht zur Philosophie. Gleichwohl ist jene Vermengung dann unvermeidlich, wenn man die Thatsachen der Geschichte nicht als das Material betrachtet, das die philosophische Untersuchung zu bearbeiten hat, sondern, wie es die Geschichtsphilosophie in der Regel thut, als das Substrat, an dem gewisse von vornherein feststehende ethische oder metaphysische Ideen erläutert werden sollen.

b. Die allgemeinen Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung.

Von den oben genannten drei Problemen hat das erste in den Darstellungen der Geschichtsphilosophie wie der Geschichte selbst bis jetzt am meisten Beachtung gefunden. So hat vor allen Herder in seinen „Ideen“, freilich zum Theil mit unzureichender Kenntniss

der naturgeschichtlichen und ethnologischen Thatsachen, aber unterstützt durch seinen feinen Natursinn, die Naturbestimmtheit des historischen Geschehens aufzuzeigen gesucht. Von ähnlichem Geiste ist Carl Ritters Erdkunde getragen, und auf die Historiker sind diese Versuche, die geschichtlichen Eigenschaften der Völker so viel als möglich aus den Bedingungen ihrer Verbreitung verstehen zu lernen, nicht ohne Einfluss gewesen, wie z. B. Max Dunckers Behandlung der alten Geschichte zeigt. Freilich liegt hier die schon von Hegel gemachte Bemerkung nahe, dass unter gleichen äusseren Verhältnissen Völker von sehr abweichendem historischem Charakter vorkommen. Dies erklärt sich aber daraus, dass die hauptsächlichsten Wirkungen, welche die Natur auf den Menschen und namentlich diejenigen, die sie auf die geschichtlichen Erscheinungen ausübt, nicht directe sondern indirecte sind, solche die durch die Lebensbedingungen und den aus diesen mit der Entwicklung der Cultur entspringenden Wirthschaftsverkehr vermittelt werden. Darum hat nun auch jene geschichtsphilosophische Richtung, welche die Naturbedingungen als die absolut letzten Factoren der Geschichte ansieht, die materialistische, mehr und mehr ihre Auffassung in der Lehre ausgeprägt, alle geistigen Factoren der Geschichte seien nothwendige Producte der Wirthschaftsgeschichte. (Vgl. oben S. 325.) Da jedoch die wirthschaftlichen Zustände keineswegs bloss von den Naturbedingungen, sondern von einer Menge anderer Umstände, z. B. von politischen Ereignissen, von Verkehrsbeziehungen, vor allem aber selbst wieder von dem geistigen Charakter eines Volkes abhängen, so ist es klar, dass die Wirthschaftsgeschichte schon das Erzeugniss einer Menge anderer, sowohl physischer wie geistiger Factoren ist. Der augenfälligste Beweis hierfür liegt namentlich darin, dass jeder Versuch, die Erscheinungen der Wirthschaftsgeschichte ursächlich zu begreifen, auf eine psychologische Analyse hinausführt. Was sind in der That die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, der Sporn der Concurrenz und die andern Hebel des Arbeits- und Handelsverkehrs anderes als psychische Motive, zu denen sich die äusseren Naturbedingungen ähnlich verhalten wie die physischen Sinnesreize zu den Vorstellungen und Gefühlen, die sie in uns anregen?

Diese psychischen Motive sind nun aber zunächst allgemeine: sie sind in der grossen Mehrzahl der Individuen einer Volksgemeinschaft im wesentlichen von der nämlichen Beschaffenheit, wenn sie auch in ihrer Stärke variiren mögen. Das geschichtliche Leben

erscheint so als die Wirkung eines allgemeinen geistigen Zustandes, der, zeitlich und räumlich bestimmt, auf eine Fülle von Ursachen zurückweist, unter denen auf der einen Seite die einzelnen Naturbedingungen, auf der andern die Summe der geistigen Wechselwirkungen, denen eine Gemeinschaft unterworfen ist, deutlich zu unterscheiden sind.

In dieser Betrachtungsweise wurzelt nun jene zweite geschichtsphilosophische Auffassung, die in der Zurückführung der geschichtlichen Vorgänge auf die Einflüsse der geistigen Umgebung besteht. Diese Theorie der „Umwelt" (des „Milieu") ist, wenn sie auch vorzugsweise in historischen Einzeluntersuchungen zum Ausdruck kam, doch ganz und gar eine geschichtsphilosophische*). Erhebt sie doch den Anspruch, ein allgemeines Princip für die Bedingungen des historischen Geschehens aufzustellen, das ebensowohl als ein Ergebniss der historischen Forschung wie als ein Postulat für jede einzelne Untersuchung anzusehen sei. Ohne Frage hat nun dieses philosophische Princip den Vorzug, dass es die Einseitigkeit des vorangegangenen vermeidet, indem es den geistigen Factoren ihre Stelle einräumt, ohne doch darum die Naturbedingungen ganz zu vernachlässigen. Vielmehr bringt es die letzteren erst in den ihnen gebührenden Zusammenhang, da es sie zu den Einflüssen zählt, die auf den geistigen Charakter einer zeitlich und räumlich begrenzten Gruppe historischer Erscheinungen einwirken. In dieser Beziehung ist namentlich der Ausdruck „Umwelt" (Milieu) ein durchaus treffender, da er auf die physische wie auf die geistige Umgebung bezogen werden kann.

Hier weist nun aber zugleich in einer andern Richtung auch dieses Princip über sich selber hinaus. Insofern die Umwelt vor allen Dingen als geistige Umgebung, ja in den directen geschichtlichen Wirkungen die sie ausübt fast nur als solche aufgefasst wird, fordert nämlich diese allgemeine Bedingung noch unmittelbarer als die vorige zu einer psychologischen Analyse auf, welche die concreten Factoren nachweist, aus denen jener Gesammteinfluss besteht. Diese Analyse muss nun aber nicht bloss überall die individuelle psychologische Erfahrung zu Grunde legen, da ja in einer geistigen Gemeinschaft immer nur die nämlichen psychischen Kräfte

*) In der That bezeichnet auch Taine das (in historischer Beziehung allerdings unbedeutendste) seiner Werke, das er vorzugsweise der Darlegung dieses Princips an dem Beispiel der Kunstgeschichte bestimmt hat, als „Philosophie der Kunst". Vgl. oben S. 326 f.

wie in den sie zusammensetzenden Individuen wirksam sind, sondern sie kann sich auch der Beobachtung nicht entziehen, dass das Individuum, eben weil es der Träger der in Allen thätigen psychischen Energien ist, seinerseits auf Grund der von aussen empfangenen Anregungen eine selbständige Entwicklung durchmacht, in Folge deren in ihm neue Kräfte entstehen, die auf die geistige Umgebung verändernd zurückwirken. Den Einflüssen der Umwelt auf den Einzelnen stellen sich so die Wirkungen des Einzelnen auf die Umwelt gegenüber. Schwerlich wird ein für allemal endgültig auszumachen sein, welche dieser Wirkungen die grössere sei. Jedenfalls steht aber fest, dass das ganze Verhältniss ein solches der Wechselbestimmung ist, oder dass, mit andern Worten, das Princip der Abhängigkeit des Einzelnen von der Umgebung durch ein Princip der Wirkung des Einzelnen auf diese Umgebung ergänzt werden muss.

Auf diese Weise führt die Betrachtung der allgemeinen Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung auf die nämlichen drei Principien zurück, die uns bereits als die im allgemeinen jeder einzelnen Untersuchung vorausgehenden Maximen für die Behandlung der Probleme der Geisteswissenschaften entgegentraten. (Vgl. Cap. I, S. 27 ff.) Da diese Principien in der allgemeingültigen Beschaffenheit der Geistesobjecte ihre unmittelbare Quelle haben, so ist es begreiflich, dass sie in der Regel schon beim Beginn, jedenfalls aber im Verlauf der Untersuchung sich aufdrängen, und dass diese sie in ihrem weiteren Fortgang immer nur bestätigt finden kann. Ist es doch einleuchtend, dass geistige Vorgänge und geistige Schöpfungen irgend welcher Art in den geistigen Eigenschaften des individuellen Menschen ihre letzte Wurzel haben und daher dem Princip der subjectiven Beurtheilung unterworfen sind, dass dann aber weiterhin der Einzelne nicht bloss aus sich selbst begriffen werden kann, sondern zunächst von seiner geistigen Umgebung und dann zusammen mit dieser von den Bedingungen seiner eigenen physischen Natur und seiner Naturumgebung bestimmt ist. Wenn nun aber in der historischen Einzeluntersuchung die subjective Beurtheilung stets das nächstliegende Hülfsmittel des Verständnisses ist, dem sich erst in zweiter Linie der Rückgang auf die geistige und in dritter der auf die physische Umgebung ausschliesst, so verhält es sich umgekehrt für eine philosophische Betrachtung. Indem diese von vornherein den Blick auf die allgemeinen Bedingungen richtet, muss sie nothwendig den entgegengesetzten Weg ein-

schlagen. Sie wird zunächst über die Naturbedingungen und dann über die auf Grund der Naturbedingungen entstandenen allgemeinen geistigen Tendenzen Rechenschaft zu geben haben, aus denen sich der Charakter eines Zeitalters oder irgend einer zeitlich und räumlich beschränkten geschichtlichen Entwicklung zusammensetzt, worauf sich erst an letzter Stelle die Frage erhebt, wie sich diese geistigen Tendenzen in einzelnen Individuen verkörpert haben und von ihnen aus wieder auf die Gesammtentwicklung zurückwirkten. In der That bietet sich diese Reihenfolge der Probleme für jede allgemeinere Betrachtung der Geschichte so sehr von selbst als die naturgemäss gegebene dar, dass sie in der bisherigen Geschichtsphilosophie überall da herrschend ist, wo nicht gerade ein von aussen herzugebrachter Begriffsschematismus störend dazwischen tritt*). Dagegen bietet sich für die specielle Geschichtsforschung ebenso unzweifelhaft der Weg von dem Individuellen zum Allgemeinen und von den subjectiven Motiven zu den objectiven Bedingungen der geschichtlichen Erscheinungen von selbst dar. Und aus demselben Grunde haben dann unter den verschiedenen Richtungen historischer Forschung die cultur- und die universalhistorische wieder die nächsten Beziehungen zur Geschichtsphilosophie, so dass sie nicht selten ohne scharfe Grenze in eine solche übergehen.

c. Die historischen Gesetze.

Dass es historische Gesetze im Sinne letzter Verallgemeinerungen, aus denen unmittelbar die geschichtlichen Erscheinungen abzuleiten wären, nicht gibt und vermöge der Natur der geschichtlichen Vorgänge nicht geben kann, ist oben bereits erörtert worden. (S. 342 f.) Die Frage liegt daher nahe, inwiefern man überhaupt

*) So haben namentlich Montesquieu und Herder diese Principien in der angegebenen Reihenfolge angewandt. Die früher (S. 327) erwähnte Reihe Taines „Rasse, Sphäre, Zeitpunkt“ ist sichtlich unter dem vorwaltenden Einflusse literarhistorischer Untersuchungen entstanden. Eigentlich entsprechen diese drei Factoren zusammmen der Reihe der Naturbedingungen und der Einflüsse der geistigen Umgebung, die hier beide in dem Begriff des „Milieu“ vereinigt sind und dann nach zeitlichen und räumlichen Merkmalen in jene Factoren geschieden werden. Den individuellen Einflüssen gönnt Taine keine Stelle: in der Literatur- und Kunstgeschichte bleiben sie eben der Einzelbetrachtung überlassen, als ein Rest der thatsächlich aus „Rasse, Sphäre, Zeitpunkt“ nicht abzuleiten ist.

berechtigt sei von historischen Gesetzen zu reden. In der That, da, wie wir sahen, jede historische Interpretation auf psychologische Gesetze zurückführt, so sind jene Principien der Psychologie, in denen sich der Ertrag unserer Beobachtungen über die inneren Beziehungen der geistigen Vorgänge zusammenfassen lässt, als die allgemeinsten Gesetze der Geschichte, ebenso wie aller andern Geisteswissenschaften, zu betrachten. (Vgl. oben S. 241 ff.) Auch erkennt man unschwer, dass bei allen historischen Entwicklungen, ob es sich nun um die Geschichte eines einzelnen Menschen oder um die einer mehr oder minder umfassenden historischen Gemeinschaft, und ob es sich um den ganzen Zusammenhang geschichtlichen Lebens in Staat, Gesellschaft und Cultur oder um eine bestimmte Seite dieser Entwicklungen oder endlich gar nur um die Geschichte einer einzelnen geistigen Function wie der Sprache handeln mag, die nämlichen allgemeinen Principien ihre Anwendung finden. In der That ist es ja auch eine wichtige Disciplin der Psychologie, die Völkerpsychologie, die hier bereits unmittelbar der Geschichte vom psychologischen Standpunkte aus vorarbeitet, indem sie die allgemeinsten geistigen Gesammterzeugnisse geschichtlicher Entwicklung unter psychologischen Gesichtspunkten betrachtet. Das würde aber gar nicht geschehen können, wenn die Geschichte nicht eine Art angewandter Psychologie wäre, was eben einschliesst, dass ihre allgemeinsten Gesetze keine andern als die der Psychologie selber sind.

Dennoch verliert damit der Begriff von historischen Gesetzen noch nicht seine Berechtigung. Kann auch von Principien der Geschichtswissenschaft im Sinne letzter, so zu sagen axiomatischer Ausgangspunkte der historischen Forschung oder höchster auf keine weiteren Gründe zurückführbarer Verallgemeinerungen der geschichtlichen Erfahrung niemals die Rede sein, so ist damit doch die Aufstellung empirischer Gesetze, wie solche in jedem in sich zusammenhängenden Erfahrungsgebiet aufgefunden werden können, wohl vereinbar; und insofern unter diesen Gesetzen sich solche finden sollten, die als unmittelbare Anwendungen der allgemeinen psychologischen Principien auf das Erfahrungsgebiet der Geschichte erscheinen, und die daher nicht etwa bloss für eine beschränkte Gruppe geschichtlicher Thatsachen gelten, sondern sich über das Gesammtgebiet des historischen Geschehens erstrecken, so wird diesen Gesetzen selbst eine principielle Bedeutung zuzuschreiben sein, etwa in ähnlichem Sinne wie wir gewisse allgemeine Sätze

der Mechanik als Principien bezeichnen, obgleich sie nicht letzte Erklärungsgründe sind, sondern aus einfacheren geometrischen und dynamischen Gesetzen abgeleitet werden können. In der That ist nun die Existenz empirischer Gesetze für gewisse Gebiete geschichtlicher Entwicklung, wie für den Laut- und Bedeutungswandel sowie die sonstigen Vorgänge des Sprachlebens, in gewissem Umfange auch für die Entwicklung von Mythus und Sitte, längst anerkannt. Aber erstens beziehen sich diese Gesetze bloss auf beschränkte, unter besonderen Bedingungen stehende Erscheinungsgebiete, so dass ihnen eine principielle Bedeutung keinesfalls zugeschrieben werden kann; und zweitens ist man geneigt gerade jenen geistigen Entwicklungsformen, die, wie Sprache, Mythus und Sitte, in das vorgeschichtliche Dasein des Menschen hinüberreichen, darin eine Ausnahmestellung einzuräumen, dass man eine Art naturgesetzlicher Bedingtheit für sie annimmt, der gegenüber die eigentliche Geschichte ein „Reich der Freiheit" sei, das sich durchaus dem Zwang irgend welcher Normen entziehe. Nun ist die erste dieser Thatsachen offenbar durchaus nicht im Widerspruch mit der Existenz allgemeinerer historischer Gesetze. Können auch die speciellen Entwicklungsformen einzelner Geisteserzeugnisse auf den Namen solcher keinen Anspruch machen, so bekunden sie doch jedenfalls die Existenz einer Gesetzmässigkeit für Erscheinungen, die dem Gebiet des geschichtlichen Werdens angehören; und die Vermuthung liegt nahe, dass sich wenigstens diejenigen unter diesen empirischen Gesetzen, die direct auf psychologische Motive zurückweisen, als specielle Fälle irgend welcher allgemeiner historischer Gesetze ausweisen könnten. Die Behauptung aber, dass sich die eigentliche Geschichte der Aufstellung irgend welcher Gesetze entziehe, oder dass solche Gesetze, sofern sie existiren, transcendent und darum für uns unerkennbar seien, ist zwar angesichts der bedenklichen Versuche der speculativen und der naturalistischen Geschichtsphilosophie begreiflich genug; aber im letzten Grunde beruht sie doch auf demselben Irrthum, dem Buckles angebliche Gesetze der Geschichte ihren Ursprung verdanken*): sie verwechselt das Gesetz mit dem Naturgesetz, insonderheit mit dem mechanischen Naturgesetz; und sie ist der Meinung, historische Gesetze könnten nur letzte Verallgemeinerungen, also specifisch historische Principien sein, die eine weiter zurückgehende Deutung und Begründung nicht zuliessen. Beides

*) Vgl. oben S. 342.

ist natürlich falsch: wenn es historische Gesetze gibt, so müssen auch sie die wesentlichen Merkmale haben, durch die sich die geistige Causalität überall von der physischen unterscheidet; und niemals können solche historische Gesetze letzte Principien des Geschehens, sondern sie können nur Anwendungen der allgemeinen psychologischen Principien auf die besonderen Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung sein. Auf zwei Wegen aber werden solche Anwendungen entstehen können: erstens, indem die historischen Gesetze zunächst als rein empirische gefunden und dann auf ihre psychologischen Gründe zurückgeführt werden, und zweitens, indem man gewisse allgemeine psychologische Erwägungen auf die Geschichte anwendet und nachträglich die so erschlossenen Gesetze durch die historische Erfahrung bestätigt. Dort besteht also das Verfahren in einer historischen Induction, an die sich die psychologische Deduction anschliesst; hier geht diese voraus, und die mittelst einer zureichenden Sammlung von Thatsachen bewerkstelligte Verification folgt ihr nach. So unzweifelhaft nun der erste dieser Wege vorzuziehen ist, weil er die grössere Unbefangenheit der Beobachtung verbürgt, so ist er doch wohl selten allein eingeschlagen worden, sondern zumeist wird das Verfahren von vornherein ein gemischtes sein: an vereinzelte und darum zur Aufstellung eines empirischen Gesetzes völlig unzureichende Beobachtungen schliessen sich psychologische Reflexionen, und im Interesse der Bestätigung derselben werden dann weitere Erfahrungen gesammelt und zu einem Gesetze verallgemeinert. In welchem Umfang dieses Verfahren Erfolge verspricht, darüber kann natürlich nur die Ausführung im einzelnen und die kritische Prüfung der Ergebnisse entscheiden. Dass aber die Thatsachen der Geschichte die Anwendung desselben herausfordern, das kann — abgesehen von der Frage, ob es im einzelnen Fall richtig angewandt wird oder nicht, — unmöglich bezweifelt werden. Wer dies thun wollte, müsste den inneren Zusammenhang der geschichtlichen Vorgänge und den Ursprung menschlicher Handlungen aus psychologischen Motiven überhaupt verneinen. Er müsste also Schopenhauer zustimmen, der der Geschichte das Recht bestritt sich eine Wissenschaft zu nennen, weil sie immer nur vom Einzelnen zum Einzelnen „auf dem Boden der Erfahrung fortkriechen", nie aber sich zum Allgemeinen erheben könne*). Auch diese Meinung beruht auf der

*) Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, Werke Bd. 2, S. 288 ff., Bd. 3, S. 501 ff. Uebrigens stehen diese Ausführungen Schopen-

Verwechselung mit dem Naturgesetz. Weil es in der Geschichte allerdings nicht möglich ist, Verallgemeinerungen, die irgend einer einzelnen Gruppe von Thatsachen entnommen sind, als feste Regeln zu betrachten, die sich bei allen andern geschichtlichen Vorgängen bestätigt finden müssen, wird die Existenz von Gesetzen überhaupt geleugnet. Es ist charakteristisch, dass hier die Ansicht des philosophischen Verächters der Geschichte mit der Meinung jener Historiker zusammentrifft, die ihre Wissenschaft gerade um deswillen preisen, weil ihr die Herrschaft des Gesetzes fremd, und weil sie nicht bloss Wissenschaft sondern auch Kunst sei. Aber so wahr es ist, dass es die Geschichte zunächst und vor allem mit den concreten Thatsachen des geschichtlichen Lebens zu thun hat, so ist es doch irrthümlich zu meinen, sie unterscheide sich hierin oder auch in dem Bedürfniss einer nach Analogie der künstlerischen Phantasie wirkenden geistigen Verknüpfung der Erscheinungen von irgend einer andern wissenschaftlichen Thätigkeit. Auch bleibt hier wie überall diese Thätigkeit gebunden an die Forderung, dass sie den Thatsachen nichts hinzufüge was nicht in dem Bedürfniss logischer Verknüpfung streng begründet ist — das trennt sie von der Dichtkunst —, und hier wie überall müssen sich die Gesetze, die aus der Vergleichung verwandter Thatsachenreihen gewonnen werden, nach der Natur der Erscheinungen richten, sie müssen also für das Gebiet der Geschichte schliesslich auf psychologische Principien zurückführen, — dadurch scheiden sich historische Gesetze, wie immer sie sonst beschaffen sein mögen, unter allen Umständen von den Naturgesetzen.

Da nun die geschichtlichen Ereignisse, wie alle Erfahrungsinhalte, räumlich-zeitliche Vorgänge sind, so werden zunächst auch im Gebiet der Geschichte empirische Gesetze unter der Bedingung aufgestellt werden können, dass das historische Geschehen irgend welche Regelmässigkeiten des räumlich-zeitlichen Verhaltens darbietet*). Da jedoch alle Geschichte in der Zeit verläuft, so werden die auf diese Weise aufzufindenden empirischen Gesetze

hauers selbst schon unter der Voraussetzung, dass nicht die Kenntniss der Geschichte als solcher, sondern die psychologische Erkenntniss des Menschen der Zweck historischer Darstellung sei, ein Gesichtspunkt der ihn veranlasst die Biographie noch am ehesten anzuerkennen, überhaupt aber die Dichtkunst der Historie vorzuziehen und den Historiker nur insofern er zugleich Dichter ist gelten zu lassen.

*) Vgl. Bd. II, 1, S. 26 ff.

sämmtlich eine zeitliche, und nur unter bestimmten Bedingungen werden sie daneben auch noch eine räumliche Abhängigkeit enthalten. Wir können demnach räumlich-zeitliche und rein zeitliche Gesetze der Geschichte unterscheiden. In der That führen alle von Geschichtsphilosophen und Historikern versuchten Gesetzesformulirungen auf diese beiden Classen zurück. Dort erscheint die Zeit zugleich mit dem Raume, hier erscheint die Zeit allein als die unabhängig Variable, der ein bestimmter in sich zusammenhängender geschichtlicher Inhalt als abhängig veränderliche Grösse gegenübergestellt wird. Demnach gleichen diese empirischen Gesetze der Geschichte denen der Naturlehre darin ganz und gar, dass sie unmittelbar keine Causalbeziehung, sondern nur eine Aussage über einen regelmässigen äusseren, in der Anschauung gegebenen Zusammenhang von Erscheinungen enthalten (vgl. Bd. II, 1, S. 27). Aber während bei den empirischen Naturgesetzen dieser Zusammenhang stets ein zeitlicher und räumlicher zugleich ist, trifft dies bei den historischen Gesetzen nur für einen kleinen, und noch dazu, wie man wohl sagen darf, für den minder wichtigen Theil derselben zu. Die Mehrzahl der historischen Gesetze dagegen, die man auf Grund der Vergleichung geschichtlicher Thatsachenreihen zu gewinnen versucht hat, enthält eine bloss zeitliche Abhängigkeit. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass in diesem Fall den Erscheinungen selbst die räumliche Form fehle: gehören doch die historischen Thatsachen in ihren äusseren Erscheinungsformen ebenfalls zu den Naturvorgängen, so dass sie wie diese nie bloss zeitliche, sondern immer nur räumlich-zeitliche Erscheinungen sein können. Aber was die historischen Thatsachenreihen allerdings auszeichnet ist dies, dass unter denjenigen, die zur Aufstellung empirischer Gesetze herausfordern, solche eine vorwiegende Rolle spielen, bei denen nur eine Veränderung der Coordinaten der Zeit, nicht des Raumes in Betracht kommt, sei es weil die letzteren constant bleiben, sei es weil ihre Veränderung für die untersuchten Erscheinungen unwesentlich ist. So sind die Schicksale eines Volkes, das in der gegebenen Zeit die nämlichen Wohnsitze innehat, historisch betrachtet rein zeitliche Vorgänge; und selbst bei solchen Begebenheiten, bei denen ein Ortswechsel stattfand, der aber aus irgend welchen Gründen als unwesentlich angesehen wird, geht in die eine regelmässige Veränderung zusammenfassende Formel nur die Zeit als unabhängig veränderliche Grösse ein. So begreift es sich denn auch, dass räumlich-zeitliche Gesetze auf historischem Gebiet vorzugsweise dann in Frage

kommen, wenn die Naturbedingungen bei den geschichtlichen Ereignissen eine wesentliche Rolle spielen, während die rein zeitlichen Gesetze immer solche sind, die auf eine geistige Causalität hinweisen, bei der zwar selbstverständlich die Naturbedingungen auch nicht fehlen, wo aber von diesen doch aus zureichenden Gründen abstrahirt werden kann und meist auch abstrahirt werden muss, weil sie einer näheren Ermittelung unzugänglich sind. Dies zeigen die folgenden Beispiele solcher Gesetzesformulirungen, die zunächst ohne Rücksicht darauf, ob sie der Kritik Stand halten oder nicht, ausgewählt worden sind.

Als räumlich-zeitliche Gesetze treten uns vor allem gewisse allgemeine Behauptungen entgegen, die sich theils auf die geographische Ausbreitung der Cultur im Laufe der Zeit, theils auf das Verhältniss der Cultur zur geographischen Lage beziehen. Hierbei ist nun freilich der Begriff der „Cultur" oder „Civilisation" ein nicht klar begrenzter, und von einer einigermassen exacten quantitativen Vergleichung der Civilisationsgrade kann daher nicht die Rede sein. Immerhin wird man annehmen dürfen, dass den Historikern und Philosophen, die solche geographische Civilisationsgesetze aufgestellt haben, eine bestimmte Summe von Merkmalen, wie der Zustand der Wirthschaft, Technik und Industrie, der socialen Gliederung und politischen Entwicklung sowie der durchschnittlichen geistigen Bildung, vorgeschwebt habe, mittelst deren sich wenigstens grössere Unterschiede des Culturgrades sicher unterscheiden lassen. Die auf Grund dieses Begriffs aufgestellten geographischen Culturgesetze sind nun bald von beschränkterem bald von allgemeinerem Inhalt: dort wird eine einzelne Erscheinung, die als äusseres Symptom der Cultur gelten kann, herausgegriffen und in ihrem räumlichen Wechsel verfolgt; hier wird die Cultur in einen Gesammtbegriff zusammengefasst und in ihrer Ausbreitung über die Länder betrachtet. Ein empirisches Gesetz im ersteren Sinne ist es daher, wenn man das räumliche Wachsthum der Städte als eine Folge wachsender Cultur betrachtet, oder wenn man eine mit der Zunahme der Cultur eintretende Wanderung menschlicher Ansiedelungen von den Bergen in die Ebene und vom Binnenland nach den Ufern der Flüsse und Meere aufstellt*). Gesetzesformulirungen allgemeineren Inhaltes aber sind es, wenn behauptet wird, die Cultur der Menschheit schreite

*) Mougeolle, Les Problèmes des l'Histoire. 1866, S. 97. Vgl. auch Ratzel, Anthropogeographie II (1891), S. 464 ff.

continuirlich von Osten nach Westen fort, oder sie bewege sich vom Aequator nach den Polen hin*). Man sieht ohne weiteres, dass alle diese geographischen Culturgesetze, mögen sie nun richtig sein oder nicht, jedenfalls auf irgend welche thatsächliche oder hypothetische Abhängigkeitsbeziehungen von der Natur hinweisen.

Anders verhält es sich mit den rein zeitlichen Abhängigkeiten. Auch sie besitzen zum grössten Theil den Charakter allgemeiner Culturgesetze. Aber indem sie sich lediglich auf die Aufeinanderfolge bestimmter Culturstufen oder einzelner Culturerscheinungen beziehen, ohne Rücksicht auf deren räumliches Vorkommen, hat bei ihnen die Zeit nur die Bedeutung der äusseren Form, in der die auf den inneren Entwicklungsbedingungen beruhende Regelmässigkeit der Erscheinungen zum Ausdruck kommt. Die Versuche solcher Formulirungen zeitlicher Culturgesetze scheiden sich wieder in zwei Gruppen. Die erste umfasst solche Verallgemeinerungen, die das gesammte geschichtliche Dasein der Menschheit zu umfassen suchen. Die zweite bezieht sich auf regelmässige Entwicklungsfolgen von beschränkterer Bedeutung, die aus dem Gesammtverlauf des historischen Geschehens herausgegriffen werden, als Gesetze die zwar an sich nur für ein bestimmtes Gebiet von Erscheinungen gültig seien, an diesem aber zu verschiedenen Zeiten in derselben Weise wiederkehren sollen. Demnach sind die Versuche beider Art von dem Streben beherrscht, nicht bloss die historische Vergangenheit zu begreifen, sondern vermittelst der gefundenen Gesetze auch die Zukunft der Geschichte, sei es in ihrem allgemeinen Umfang sei es wenigstens für gewisse besondere Entwicklungsfolgen, vorauszusehen.

Dieser Wunsch, eine begriffliche Zusammenfassung nicht nur der wirklichen, also der vergangenen Geschichte, sondern auch eine solche der möglichen oder zukünftigen zu sein, beseelt natürlich vorzugsweise jene geschichtsphilosophischen Bestrebungen, die den gesammten Verlauf der Geschichte als die in einer gesetzmässigen Entwicklungsfolge zur Verwirklichung gelangende Herrschaft be-

*) Die Bewegung von Osten nach Westen betonen sowohl Herder (Ideen 10. und 11. Buch), wie Hegel (Vorles. über Philos. der Geschichte, Einleitung S. 101 ff.). Beide behaupten ausserdem, wie schon vor ihnen Montesquieu (Esprit des Lois, livre XVIII), dass die gemässigte Zone zum Maximum der Cultur bestimmt sei. Dem gegenüber stellt P. Mougeolle (Problèmes de l'Histoire, chap. II) ein „Gesetz der geographischen Breite“ auf, nach welchem sich die Civilisation im Verlauf der Geschichte vom Aequator nach den Polen bewegt haben soll.

stimmter Ideen oder ursprünglich der menschlichen Natur eingepflanzter Zwecke darzustellen suchen. Jede solche Zweckidee schliesst von vornherein schon die Voraussetzung einer begrifflichen Einheit aller Geschichte, der wirklich erlebten sowohl wie der zukünftig zu erlebenden, in sich, und indem sie es als die Aufgabe der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Geschichte ansieht, in den Besitz dieses höchsten Begriffs zu gelangen, versucht sie es naturgemäss auch, irgendwie „das Ende aller Dinge“ zu weissagen. Aber da solche Weissagungen, wenn sie eine wirkliche Construction der Zukunft unternehmen wollten, doch nur als höchst willkürliche Phantasieschöpfungen möglich sein würden, so kommt es weiterhin in diesen Geschichtsphilosophien leicht zu der seltsamen Vorstellung, dass der ganze Verlauf der Geschichte eigentlich schon abgeschlossen oder doch so weit vollendet sei, dass man alles wesentliche was noch bevorstehe voraussehen könne. Hierdurch entsteht eine eigenthümliche Antinomie zwischen der allgemeinen Forderung, den Geschichtsverlauf als einen unbegrenzten zu denken, und dem aus jener Zweckidee oder dem ihr conformen Entwicklungsgesetz entspringenden Begriff eines vollendeten oder mindestens in absehbarer Weise vollendbaren Verlaufs der Geschichte, — eine geschichtsphilosophische Antinomie die allen Versuchen einer einheitlichen Construction der Geschichte eigen ist, welches auch sonst die allgemeine Weltanschauung sein mag von der sie beherrscht sind. Die Schärfe dieser Antinomie ist im Laufe der Entwicklung der neueren Geschichtsphilosophie nicht geringer sondern eher grösser geworden, weil sie nothwendig in dem Masse zunehmen musste, als man jene Einheitsbegriffe, die für die Geschichte massgebend sein sollten, bestimmter zu definiren suchte. Betrachtet man Herder und Condorcet als die Väter der beiden Hauptrichtungen, nach denen sich die Philosophie der Geschichte im Laufe des letzten Jahrhunderts getrennt hat, so sind Herders „Entwicklung der Humanität“ und Condorcets*) „Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften bei wachsender socialer Gleichheit der Menschen“ noch unbestimmt genug, um dem Gedanken Raum zu gönnen, dass kein Punkt des geschichtlichen Verlaufs als der absolut letzte anzusehen sei. Bei Hegel dagegen ist mit dem Gedankenprincip des modernen Staates, der „Aufhebung des Gegensatzes von Freiheit und Nothwendigkeit“, der die vorangegangenen Zeitalter beherrschen soll, das Räthsel der

*) Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain. 1793.

Geschichte gelöst und eigentlich auch das Ende derselben erreicht. Was übrig bleibt ist nur die weitere Ausgestaltung dieses nun endgültig in das Bewusstsein getretenen Zwecks. Höchstens bleibt noch ein unbestimmter Ausblick auf neue nicht abzusehende Entwicklungen, die aber eigentlich im Widerspruch mit der ganzen vorangegangenen Construction stehen, weil für sie die gefundene geschichtsphilosophische Formel nicht zureicht*). Und genau so wie Hegels endgültige Versöhnung der Nothwendigkeit mit der Freiheit verhält sich Auguste Comtes „positives Stadium“: als das Ziel aller geschichtlichen Entwicklung folgt dieses auf die vorangegangenen Stadien, das „theologische“ und das „metaphysische“, und es soll, wenn nicht ganz, so doch nahezu endgültig erreicht, vor allem aber in der positiven Philosophie vorbereitet sein**).

Alle hier besprochenen Gesetze des zeitlichen Wechsels in der Geschichte sind mit Rücksicht auf den Inhalt des historischen Geschehens unbedingte Fortschrittsgesetze. Wenn auch selbstverständlich zugestanden wird, dass einzelne rückläufige Bewegungen nicht fehlen, so sollen doch diese auf den geschichtlichen Entwicklungsprocess im ganzen keinen Einfluss ausüben. Im Gegensatze zu diesen durchgängig auf das Allgemeine der geschichtlichen Entwicklung gerichteten Theorien tragen nun diejenigen Gesetze, die sich auf einzelne durch irgend welche Merkmale in sich abgeschlossene

*) Philosophie der Geschichte, Werke Bd. 9, S. 433 ff. Bezeichnend ist auch der Schluss der Vorlesungen über Geschichte der Philosophie (Werke Bd. 15, S. 689).

**) Comte, Cours de philos. positive. I, Leç. 1. IV. Leç. 52—56. Eine Parallele zu Hegel bietet K. Chr. Fr. Krauses Geschichtsphilosophie: die Entwicklungsstadien sind vermöge der weiter gesteckten Humanitätsideale dieses Philosophen andere, aber das Ende der Geschichte ist auch bei ihm eigentlich schon vorhanden oder doch im Begriff verwirklicht zu werden. (Abriss der Philosophie der Geschichte, herausgegeben von Hohlfeld und Wünsche, S. 108 ff.) Comtes Stadien sind schon von Turgot in einigen geschichtsphilosophischen Umrissen angedeutet. (Discours sur l'histoire universelle. 1750.) Verwandt mit dem Comte'schen Gesetz der drei Stadien ist endlich Quetelets Periodisirung der Geschichte, die eine ähnliche Dreitheilung, einem in der Geschichtsphilosophie ausserordentlich verbreiteten Gedanken folgend, an die Analogie mit den Lebensaltern des Menschen anknüpft. (Sur l'homme et le developpement de ses facultés, II, p. 273. 1835.) Vor Comte hat schon St. Simon (1819—20) geschichtsphilosophische Ideen veröffentlicht, in denen das Gesetz der drei Stadien enthalten ist. Aber es ist möglich, dass Comte an den Schriften St. Simons aus dieser Zeit einen wesentlichen Antheil hat. Vgl. über diese Frage H. Waentig, Auguste Comte, S. 51 ff.

Theile dieser Gesammtentwicklung beziehen, bald das Gepräge von Fortschritts-, bald das von Rückschrittsgesetzen, und nicht selten verbinden sich beide mit einander zu der Annahme einer cyklischen, immer wieder zu den nämlichen Ausgangspunkten zurücklaufenden Bewegung. Wird diese Annahme auf das Ganze der Geschichte übertragen, so führt sie dann zu der Voraussetzung eines durchschnittlichen Stillstandes, bei dem alle Veränderung durch ein unaufhörliches Oscilliren zwischen entgegengesetzten Zuständen hervorgerufen werde. Zunächst pflegt aber ein solches Gesetz auf- und absteigender Entwicklung als ein für einzelne Völker und Staaten gültiges angesehen zu werden. Man stützt sich dabei theils auf nahe liegende geschichtliche Erfahrungen theils aber eingestandenermassen auch auf die Analogie mit dem Leben des einzelnen Menschen; und dieser letzteren Analogie sind durchgängig die Periodisirungen entlehnt, die auf Grund dieses Gesetzes eines Auf- und Niedergangs angenommen werden. Bald bestehen auch sie in einer Dreitheilung, indem eine Zeit aufsteigenden Lebens, eine solche der Reife und eine letzte der schwindenden Kräfte unterschieden wird; oder man überträgt ohne weiteres die herkömmliche Vierzahl der Lebensalter, Kindheit, Jugend, Mannes- und Greisenalter, auf die Völker und Staaten. Wo unter diesem Gesichtspunkt das Ganze der Geschichte betrachtet wird, da ist dann freilich der durchgängig die Geschichtsphilosophie beherrschende Optimismus geneigt auch das Greisenalter noch in die Höhe der Entwicklung hineinzuziehen*). Eine Aufeinanderfolge auf- und absteigender Entwicklungsphasen hat man in der Regel nur für einzelne Factoren des geschichtlichen Lebens angenommen. So vor allem für die Entwicklung des Staates und seiner Verfassungsformen, wo schon Aristoteles darauf hinweist,

*) So vornehmlich Hegel. Bei ihm durchbricht die Analogie mit den vier Lebensaltern sogar die allgemeine dialektische Dreitheilung der Geschichtsentwicklung (Philosophie der Geschichte, S. 103 ff.). Auch Krause unterscheidet vier Hauptlebensalter, und er vergleicht die auf- und absteigende Entwicklung mit einer Schleifenlinie (Lebenslehre, 1843, S. 126). Aber bei Hegel werden Jünglings- und Mannesalter der Menschheit, jenes die griechische, dieses die römische Welt, namentlich mit Rücksicht auf die Entwicklung des Staatsgedankens, wieder zu einer Einheit zusammengefasst. Bei Krause steht das vierte Zeitalter, das der Abnahme, eigentlich ausserhalb der Geschichtsphilosophie, weil er der Meinung ist, dass die Menschheit eben erst in ihr Mannesalter eingetreten sei. So ergibt sich, wie oben bemerkt, bei beiden schliesslich eine Dreitheilung, aber aus verschiedenen, für den Charakter ihres Philosophirens bezeichnenden Gründen.

dass die Bildung des Staates mit der Monarchie beginne, und sich dann die Oberherrschaft auf immer weitere Kreise ausdehne, wobei aber zugleich diese Entwicklung dadurch unterbrochen werden könne, dass ein Einzelner widerrechtlich die Macht an sich reisse. Monarchie Aristokratie und Politie erscheinen daher bei ihm als eine naturgemässe Entwicklungsfolge der Staatsformen, von denen freilich jede in Gefahr sei in eine naturwidrige Form auszuarten: so die Monarchie in die Tyrannis, die Aristokratie in die Oligarchie, die Politie in die Demokratie*). Bestimmter als Aristoteles hat dann Polybios zu erweisen gesucht, dass die logisch-systematische Ordnung der Verfassungsformen zugleich ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge entspreche; und er hat damit die weitere Behauptung verbunden, dass diese Entwicklung eine in sich zurücklaufende sei, da, nachdem die Reihenfolge Monarchie, Aristokratie, Demokratie beendet, die letztere regelmässig wieder der Monarchie Platz mache und damit eine neue Entwicklung beginne**). In dieser Form hat sich das Gesetz der drei Staatsformen bis heute, wenn auch mit einigen Abänderungen, erhalten***). Dabei ist freilich zu bemerken, dass Anfang und Ende dieses Kreislaufs, das patriarchalische Urkönigthum und der aus dem Verfall der Demokratie hervorgegangene Cäsarismus wenig mehr als das Merkmal der Einzelherrschaft mit einander gemein haben, so dass jedenfalls von einem auf diese Weise ins unbegrenzte fortdauernden Kreislauf nicht die Rede sein kann. Das hat auch schon Polybios bemerkt. Um die Idee der unbegrenzten periodischen Entwicklung zu retten, macht er daher die Hülfsannahme, dass von Zeit zu Zeit durch Ueberschwemmungen, Krankheiten und andere ähnliche Katastrophen ein grosser Theil

*) Aristoteles, Politik, III, 9—12. Allerdings wird von Aristoteles nur das Königthum ausdrücklich als die Urform des Staates bezeichnet; die weitere Aufeinanderfolge ergibt sich aber indirect aus seinen systematischen Erörterungen. Auch geht aus diesen hervor, dass er die drei Stadien Monarchie, Aristokratie, Politie nur als eine ideale Entwicklungsfolge betrachtet, die durch die in der Wirklichkeit niemals fehlenden Ausartungen mannigfache Abweichungen darbieten könne.

**) Polybios, Geschichten, VI. 9. Dabei finden sich übrigens nach Polybios zwischen den drei obigen Hauptformen die ihnen entsprechenden Ausartungen als Uebergänge, so dass der Kreislauf eigentlich sechs Stufen umfasst: die Monarchie geht durch die Tyrannis in Aristokratie, diese durch die Oligarchie in Demokratie, und die letztere endlich durch die Ochlokratie in eine neue Monarchie über. In dieser Gestaltung hat auch das Zeitalter der Renaissance das Gesetz vom „Kreislauf der Verfassungen“ wieder aufgenommen.

***) Vgl. z. B. Roscher, Politik, S. 12 f.

der Menschen hinweggerafft werde, worauf dann unter den wenigen Ueberlebenden die nämliche Entwicklungsfolge von neuem anfange*). Verwandt mit diesen aus dem Alterthum überkommenen politischen Entwicklungsgesetzen sind die Periodisirungen der neueren Wirthschaftsgeschichte: so die die Verkehrsobjecte zum Eintheilungsgrund nehmende Gliederung in Natural-, Geld- und Creditwirthschaft**), oder die nach den Verkehrsgebieten aufgestellte Stufenfolge der geschlossenen Haus-, der Stadt- und der Volkswirthschaft***).

Ueberblicken wir alle diese Versuche, empirische Gesetze der räumlichen Ausbreitung oder des zeitlichen Verlaufs geschichtlicher Entwicklungen zu gewinnen, so entsprechen offenbar die meisten derselben nur wenig den an solche Verallgemeinerungen zu stellenden methodischen Anforderungen. Den räumlich-zeitlichen Gesetzen über die geschichtliche Ausbreitung der Cultur fehlt vor allem das erste Erforderniss eines Gesetzes: die Geltung für eine Vielheit von einander unabhängiger Erscheinungen. Wäre es wirklich zutreffend, dass sich in der für die Geschichte erreichbaren Zeit die allmähliche Wanderung der Cultur von Osten nach Westen oder von Süden nach Norden nachweisen liesse, so würde das immer nur eine einzige grosse Wanderung sein, also eigentlich nur eine einzige Thatsache, nicht eine Vielheit von einander unabhängiger Erscheinungen, die einem übereinstimmenden Gesetze gehorchen. Wollte man aber auch hiervon absehend etwa die einzelnen Theilerscheinungen, aus denen sich jene Wanderung zusammensetzt, als die übereinstimmenden Thatsachen gelten lassen, so würde selbst dann die an ein Gesetz zu stellende Forderung der Regelmässigkeit nicht erfüllt sein, weil es zahlreiche Erscheinungen gibt, die jener Regel nicht entsprechen. So ist die östlichste Cultur, die chinesische, schwerlich die älteste; und historisch betrachtet bildet sie jedenfalls nicht den Ausgangspunkt einer durch directe Uebertragung fortgepflanzten Culturbewegung. Der Gang der Cultur von Süden nach Norden findet, abgesehen davon dass er sich nur für die nördliche Halbkugel der Erde allenfalls annehmen lässt, jedenfalls an den extremen geographischen Breiten seine Grenzen:

*) Polybios, VI, 5.

**) Nach dem Einfluss dieser drei Wirthschaftsformen versucht Lamprecht (Festschrift der Versammlung deutscher Historiker, 1894, S. 165, Deutsche Geschichte, V, I, S. 1 ff.) eine Periodisirung der deutschen Geschichte überhaupt durchzuführen.

***) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirthschaft, 1893, S. 15 ff.

von der äquatorialen und der polaren Zone muss dabei abstrahirt werden. Selbst in dem beschränkten Umfang, in welchem diese Thatsachenreihen eine gewisse historische Geltung besitzen, weisen sie übrigens auf causale Bedingungen zurück, denen gegenüber die räumlichen Beziehungen eine mehr indirecte und zufällige Rolle spielen. Bringt man z. B., wie dies früher die allgemeine Annahme war, die Ausbreitung der Cultur mit den ursprünglichen Wanderungen der indogermanischen Völker in Beziehung*), so würden als deren eigentliche Ursachen die Motive zu gelten haben, die diese Wanderungen veranlassten. Nimmt man dagegen an, dass die indoeuropäischen Völker, die die Hauptträger der heutigen Cultur sind, ursprünglich nördliche Länder bewohnt haben**), so wird man zunächst an allmählich wachsende Handelsbeziehungen zu denken haben. Dass diese ferner die Bildung der Städte in erster Linie bestimmt haben und so, in Wechselwirkung mit einem auf früheren Culturstufen häufig dominirenden Schutzbedürfniss stehend, dem oben erwähnten Gesetz der Ausbreitung menschlicher Ansiedelung zu Grunde liegen, ist, so weit dieses Gesetz überhaupt Geltung beanspruchen kann, ohne Zweifel wahrscheinlich. Die Motive zur Entstehung eines Handelsverkehrs sind aber, ähnlich wie die zum Verlassen bisheriger und zum Aufsuchen neuer Wohnplätze, augenscheinlich wieder psychologischer Art. Alle empirischen Gesetze, die historische Vorgänge als Functionen räumlich-zeitlicher Veränderungen darzustellen suchen, führen also, sobald man sie in causale Gesetze umzuwandeln sucht, unvermeidlich auf psychische Causalbeziehungen und demnach in letzter Instanz auf psychologische Gesetze zurück. Aus der ungeheuren Complication der psychischen Motive und aus den mannigfachen Einwirkungen, welche die wechselnden physischen Naturbedingungen auf sie ausüben, wird es dann zugleich begreiflich, dass solche Gesetze nicht den Charakter unveränderlicher Naturgesetze haben, sondern immer nur Regeln mit vielen Ausnahmen sein können. Diese Vielgestaltigkeit der äusseren Erscheinungsform, die in einzelnen Fällen zur scheinbaren Unregelmässigkeit wird, hat aber ihren Grund nicht in den einzelnen psychologischen Gesetzen selbst, die einzeln betrachtet ebenso regelmässig sind wie die Naturgesetze, sondern nur in der Mannigfaltigkeit ihres Zusammenwirkens und in der allen geistigen Entwicklungen

*) Pictet, Origines indo-européennes, I, 2. édit. 1877.

**) O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, 1883, S. 117 ff.

zukommenden Veränderung der Bedingungen ihrer Wirkung. Hierdurch geschieht es erst, dass jedes einzelne geschichtliche Ereigniss streng genommen immer ein singulärer Fall ist, der sich in der Form, in der er in die Erscheinung tritt, nicht ein zweites Mal vollkommen wiederholt. Darum sind zwar analoge, es sind aber niemals gleiche oder auch nur annähernd gleiche geschichtliche Entwicklungen möglich.

Unmittelbarer noch als die räumlich-zeitlichen weisen die rein zeitlichen Gesetze der Geschichte auf eine geistige Gesetzmässigkeit hin, die, wie jeder Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen, in der Form der regelmässigen Aufeinanderfolge in die Erscheinung tritt. In der That ist dieser Charakter der geistigen Gesetzmässigkeit durchweg schon in dem unmittelbaren Inhalt dieser Gesetze deutlich ausgeprägt. Denn sie sind stets Entwicklungsgesetze, die sich entweder auf den ganzen Umfang des geistigen Lebens oder auf einen einzelnen Bestandtheil dieses Lebens und seiner unter dem Gesammtbegriff der Cultur zusammengefassten geistigen Errungenschaften sammt den ihrer Erhaltung oder Förderung dienenden materiellen Hülfsmitteln beziehen. Je mehr aber diesen Gesetzen die logische Verbindung der in der zeitlichen Form geordneten Entwicklungsstufen an die Stirn geschrieben steht, um so mehr erhebt sich ihnen gegenüber von vornherein der Zweifel, ob sie wirklich aus der Erfahrung abstrahirt und nicht vielmehr auf Grund irgend welcher intellectueller oder ethischer Voraussetzungen logisch construirt worden seien. Es ist namentlich eine formale Eigenschaft dieser Gesetze, die einen solchen Verdacht rechtfertigt: sie besteht in der überall bevorzugten Dreiheit der Entwicklungsstadien. Dass diese Dreiheit mit fast ermüdender Eintönigkeit wiederkehrt, ob es sich nun um allgemeine und in sich abgeschlossene Entwicklungsreihen handelt, wie bei den grossen Periodisirungen Hegels, Krauses und Comtes, oder um cyklisch sich wiederholende, bloss einzelne Factoren der Cultur umfassende Erscheinungen, wie Verfassungs-, Wirthschafts- und andere Culturformen, — dies ist eine Eigenschaft, die man doch mehr auf die logischen Neigungen des reflectirenden Philosophen oder Historikers als auf eine den Thatsachen selbst immanente Tendenz zur Dreitheilung zurückführen muss. In der That ist ja bei Hegel die Periodisirung der Geschichte eingestandenermassen nichts anderes als eine specielle Anwendung des durch Thesis, Antithesis und Synthesis fortschreitenden dialektischen Verfahrens: die reale Entwicklung der Vernunft in der

Geschichte spiegelt sich ihm in der subjectiven logischen Selbstbewegung der Begriffe. In concreterer Gestalt kehrt aber die nämliche Anschauung wieder, wenn die historischen Perioden mit den Lebensaltern des individuellen Menschen in Parallele gebracht werden, wie dies selbst bei Comte noch geschieht. Diese Analogie hat ihre einzige empirische Grundlage darin, dass die geistigen Eigenschaften uncultivirter Völker denen des Kindes in gewissem Grade ähnlich sein sollen. Selbstverständlich muss nun dies bei allen den Eigenschaften zutreffen, die unmittelbar aus dem Mangel geistiger Ausbildung entspringen. Aber deshalb ist doch das barbarische Volk so weit entfernt ein kindliches Volk zu sein, dass es uns im allgemeinen ganz an Merkmalen gebricht, an denen sich jene Barbarei, die das Product einer zerfallenen Cultur ist, von derjenigen, die aus einer noch nicht entwickelten entspringt, unzweideutig unterscheiden liesse. Bei den geschichtslosen Völkern, bei denen es an den zu dieser Unterscheidung erforderlichen historischen Zeugnissen mangelt, muss daher die Frage, ob ein gegebener Zustand einer auf- oder einer absteigenden Entwicklung angehört, eine offene bleiben*). Ihren allgemeinen Grund haben natürlich diese dreigliedrigen Periodisirungen der Geschichte und die auf sie gegründeten so genannten historischen Gesetze sämmtlich in den logischen Vorzügen, welche die Dreitheilung eines Begriffs in ihrer Anwendung auf reale Objecte vor andern möglichen Eintheilungen besitzt. Diese Vorzüge kommen namentlich dann zur Geltung, wenn die Objecte stetige Uebergänge darbieten, wie solches bei allen Entwicklungsvorgängen, namentlich auch bei denen der Geschichte der Fall ist. Ein Volk durchläuft so gut wie ein einzelner Mensch nicht drei oder vier sondern unendlich viele Entwicklungsstufen. Indem man aber zunächst die Endglieder dieser Reihe als einen conträren Gegensatz auffasst und die zwischen ihnen liegenden Uebergänge zu einem Gesammtbegriff vereinigt, entsteht eine Dreitheilung, die das logische Bedürfniss nach Unterscheidung wenigstens oberflächlich befriedigt**). Da die Völker und ihre Culturen so gut wie die Einzelnen entstehen und untergehen, so lässt sich diese Unterscheidung einer auf- und absteigenden Periode und einer dazwischenliegenden Höhen-

*) Ratzel (Anthropogeographie, II, S. 614) ist sogar der Ansicht, bei der Beurtheilung der Cultur der Naturvölker verdiene im Zweifelsfalle stets die „devolutionäre“ Auffassung vor der evolutionären zu probeweiser Anwendung den Vorzug.

**) Vgl. Bd. II, 1, S. 64.

stufe auf die meisten der Vergangenheit angehörenden geschichtlichen Entwicklungen anwenden. Sie scheitert nur da, wo irgend eine Entwicklung etwa mehrere Höhepunkte mit dazwischenliegenden auf- und absteigenden Bewegungen darbietet. Jedenfalls ist also das Gesetz der drei den Perioden der individuellen Entwicklung entsprechenden Stadien, abgesehen von der logischen Willkür auf der es beruht, nur unter der Voraussetzung zutreffend, dass die Grenzen des betrachteten Zusammenhangs angemessen gewählt werden. Daraus geht aber auch hervor, dass auf das Ganze der Menschheit dieses dreistufige Entwicklungsgesetz überhaupt nicht anwendbar ist. In der That ist es daher noch ein anderer logischer Gegensatz, der solche universalhistorischen Gliederungen beherrscht. Indem diese sämmtlich von der Idee eines Zustandes vollkommenster Cultur, der die Menschheit entgegengehe, getragen sind, wird zunächst als deren Gegensatz ein unvollkommenster Anfangszustand und dann zwischen beiden ein Uebergangsstadium angenommen. Innerhalb dieses formalen Schemas ergeben sich nun die näheren qualitativen Bestimmungen der drei Stadien aus dem besonderen geschichtsphilosophischen Ideal, das man der ganzen Entwicklung zu Grunde legt; dies ist aber natürlich ein anderes bei Hegel oder Krause als bei Comte. Auch können, ohne dass dadurch ein Unterschied in der logischen Motivirung dieser Abstractionen entsteht, möglicher Weise nur für das Anfangs- und das Endstadium der angeblichen Entwicklung positive Unterscheidungsmerkmale aufgestellt werden, während man der mittleren Phase bloss eine Mischung dieser Merkmale zuweist. In dieser Weise unterscheidet z. B. Herbert Spencer das kriegerische und das industrielle Stadium, zwischen denen als ein mittleres unsere heutige Cultur stehe, die den kriegerischen Zustand noch nicht ganz überwunden und den industriellen noch nicht vollkommen erreicht habe*). Abgesehen von der veränderten Bevorzugung der Eintheilungsmerkmale, ist diese Periodisirung sachlich kaum verschieden von den drei Stadien Comtes**).

*) Herbert Spencer, Principien der Sociologie, III, Cap. 17—19.

**) Zu den dreitheiligen Periodisirungen der Geschichte gehört natürlich auch die verbreitetste und einflussreichste von allen, die Eintheilung in Alterthum, Mittelalter und Neuzeit. Obgleich sich fortwährend die Versuche wiederholen, diese Dreitheilung nach dem Vorbilde Hegels als eine logisch nothwendige zu rechtfertigen (vgl. z. B. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, Einleitung), so wird man doch sagen müssen, dass diese Gliederung zwar eine praktisch nützliche ist, weil sie bei den zwei

Neben solchen allgemeinen Motiven einer nach drei Stadien gegliederten Gesetzmässigkeit hat diese jedoch in einigen Fällen auch speciellere Grundlagen. Von den Verfassungs- und Wirthschaftsformen lässt sich im allgemeinen nicht sagen, dass eine von ihnen als die unbedingt beste geschätzt werde, sondern meist pflegt man eine jede nur als die bestimmten Culturbedingungen entsprechende

für unseren heutigen Standpunkt bedeutsamsten Weltereignissen, dem Auftreten des Christenthums und dem der Reformation, die Haupteinschnitte macht, dass sie aber für den Gang der geschichtlichen Entwicklung im grossen und ganzen eine durchaus künstliche ist. Auch wird man Ottokar Lorenz recht geben können, wenn er, auf manche Ausführungen Rankes gestützt, hervorhebt, dass kleinere Zeitperioden, z. B. die eines einzigen Jahrhunderts, weit mehr einigermassen in sich geschlossene Entwicklungen bilden, als jene so genannten Hauptperioden der Weltgeschichte. Eine andere Frage ist es freilich, ob das von Lorenz aufgestellte „Gesetz der Generationen" auf den Namen eines historischen Gesetzes Anspruch erheben kann. Dasselbe besteht nämlich in der aus einer Anzahl theils statistischer, theils chronologischer Betrachtungen erschlossenen Regel, dass in einem Jahrhundert durchschnittlich drei Generationen zur Lebenswirksamkeit gelangen, und dass daher im allgemeinen in der gleichen Zeit successiv drei verschiedene geschichtliche Anschauungen und Grundmotive herrschend werden können. (O. Lorenz, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, I, S. 217 ff., II, S. 143 ff.) Dieser Regel, in der merkwürdigerweise abermals die Dreizahl ihre Rolle spielt, könnte der Charakter eines empirischen Gesetzes doch höchstens insofern zukommen, als sie ein aus der durchschnittlichen Lebensdauer des Menschen und aus den über die Dauer der individuellen Leistungsfähigkeit gemachten Beobachtungen abgeleiteter Satz ist. In dieser Bedeutung würde aber das Gesetz zunächst ein anthropologisches sein und in der Physiologie seine causale Begründung zu suchen haben. In historischer Beziehung würde sich aus dieser anthropologischen Regel höchstens die allgemeine Möglichkeit ergeben, dass dreimal in 100 Jahren die geschichtlich wirksamen Ideen wechseln *können*. Aber es folgt aus ihr nicht im mindesten die Nothwendigkeit, dass sie auch mit dieser Periodicität wechseln *müssen*. Denn die Regel lässt völlig dahingestellt, ob und in welchem Umfang unwirksame Generationen auftreten, solche die in ihren Ideen und Motiven durch die vorangegangenen bestimmt sind; und nicht minder lässt sie im einzelnen Fall dem Einfluss hervorragender Persönlichkeiten oder Ereignisse, deren Auftreten von ausserhalb der Generationenfolge gelegenen Bedingungen abhängt, einen unbestimmten Spielraum. Mag man also den Begriff des Gesetzes noch so weit fassen, von einem „historischen Gesetz" kann hier keinenfalls die Rede sein, sondern höchstens von einer psychophysischen *Bedingung*, die neben mancherlei andern Bedingungen und zum Theil mit ihnen sich kreuzend möglicher Weise auf die zeitlichen Verhältnisse des historischen Geschehens einen Einfluss ausüben kann. Versuche einer Aufstellung zeitlicher Gesetze, allerdings ohne eine solche anthropologische Begründung, sind übrigens schon öfters von Historikern gemacht worden: so z. B. von Gervinus (Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts, 1853, S. 174).

gelten zu lassen. Dennoch sind es auch hier in erster Linie logische Erwägungen, aus denen die Aufstellung bestimmter Entwicklungsgesetze hervorgegangen ist. So griff Aristoteles für die Charakteristik der Verfassungsformen zunächst das äusserlichste Merkmal heraus: die Zahl der Regierenden. Ob Einer, ob Mehrere, ob Alle herrschen — dies ist eine Stufenfolge, die den drei quantitativen Kategorien der logischen Subsumtion vollkommen entspricht. Um den übrig bleibenden qualitativen Unterschieden der Verfassungen einigermassen gerecht zu werden, verknüpfte er dann jenen Eintheilungsgrund der Zahl mit dem Gegensatz des „Vollkommenen" und „Unvollkommenen". Der reinen Durchführung des so sich ergebenden doppelten Eintheilungsprincips trat jedoch bei ihm selbst noch der ethische Gedanke der „richtigen Mitte" entgegen, der ihn in der „Politeia" eine an den Vorzügen aller andern theilnehmende Staatsform finden liess. Erst Polybios hat die Zweitheilungen Monarchie und Tyrannis, Aristokratie und Oligarchie, Demokratie und Ochlokratie strenge festgehalten, indem er zugleich die „unvollkommenen" Formen als Uebergangsstufen aus je einer der drei Hauptformen in die andere auffasste, so dass jene nun zugleich dazu dienten, das Gesetz der drei Stadien psychologisch zu motiviren. Denn jede der unvollkommenen Formen ist durch die Unzufriedenheit die sie erregt, Ursache des Uebergangs zu einer neuen Form und schliesslich des Rückgangs zum Anfang der Reihe. Aehnlichen logischen Gesichtspunkten sind die oben erwähnten nationalökonomischen Entwicklungsgesetze entsprungen. Natural-, Geld- und Creditverkehr oder Haus-, Stadt- und Volkswirthschaft sind ja ebenfalls insofern künstliche Eintheilungen, als bei ihnen ein Eintheilungsgrund willkürlich herausgegriffen wird, neben dem natürlich noch andere nicht minder wichtige Merkmale existiren, die zum Theil mit dem bevorzugten in Wechselbeziehung stehen, zum Theil aber auch unabhängig veränderliche Werthe sein können. So bilden z. B. das freie Nomadenthum der Urzeit, das mit der Bildung fester Siedelungen sich einstellende Lehenswesen, die absolute Fürstengewalt und die Beschränkung derselben durch ständische Vertretungen, endlich die Ausbildung einer Beamtenregierung politische Entwicklungsstufen, die mit jenen Verkehrs- und Wirthschaftsstufen in der engsten Beziehung stehen. Aber dabei sind offenbar ebensowohl die wirthschaftlichen wie die politischen Zustände immer auch noch besonderen Bedingungen unterworfen, so dass eindeutige Beziehungen zwischen ihnen durchaus nicht existiren. Die Entwicklung des

Lehenswesens z. B. wird zweifellos in hohem Grade begünstigt durch den Zustand der Naturalwirthschaft; aber sie ist doch nicht derart an den letzteren gebunden, dass nicht Einrichtungen, die aus ihr hervorgegangen, noch weit in eine Zeit wachsenden Geldverkehrs hineinreichen könnten. Namentlich aber bilden jene Wirthschaftsstufen weniger noch als die nach gewissen willkürlichen, wenn auch nahe liegenden Merkmalen unterschiedenen Verfassungsformen in sich abgeschlossene Begriffe. Denn Verfassungsänderungen vollziehen sich, wenn auch lange vorbereitet, doch zumeist in plötzlichen geschichtlichen Umwälzungen. Wirthschaftliche Zustände aber sind einem langsamen und stetigen Wandel unterworfen. Darum können Natural- und Geld-, Geld- und Creditwirthschaft nicht nur neben einander herrschen, sondern es ist sogar zweifelhaft, ob jemals eine dieser Formen für sich allein bestanden hat. Irgend eine Art von Geld oder Geldäquivalenten (Muscheln, Salz u. dergl.) kennt schon die primitive Cultur; ein Zeitalter des reinen Credits ist aber bis jetzt ein wirthschaftliches Zukunftsideal, keine geschichtliche Wirklichkeit. Nicht anders verhält es sich mit den Perioden der Haus-, der Stadt- und der Volkswirthschaft. Nur kommt hier neben der Existenz der Uebergangsformen noch die weitere Thatsache in Betracht, dass Haus, Stadt und Volk selbst schon Begriffe sind, die einigermassen willkürlich aus der Stufenfolge gesellschaftlicher Gliederungen herausgegriffen wurden; daher sie auch eigentlich nur als typische Beispiele für gewisse qualitativ verschiedene Wirthschaftsstufen gelten, zwischen denen thatsächlich alle möglichen Uebergänge vorkommen*).

Nun soll natürlich mit dem Hinweis auf die logische Willkür, die bei allen diesen Versuchen einer Formulirung historischer Gesetze obwaltet, das Recht derselben nicht im mindesten bestritten werden. Wohl aber ist es klar, dass diese logische Willkür, wie sie besonders in der Bevorzugung einer einfachen, nach Begriffen geordneten Stufenreihe sich ausspricht, jedesmal zu einer kritischen Prüfung der Frage herausfordert, inwieweit ein solches Schema dem berechtigten Bedürfniss nach logischer Ordnung der Erfahrungsthatsachen entspricht oder nicht. Ersteres wird überall da der Fall sein, wo die Eintheilungsgründe wirklich den dem Gesetz subsumirten Erfahrungen entnommen und nicht bloss von aussen, sei es vermittelst willkürlicher Analogiebildungen nach andern Erfahrungen,

*) Bücher, a. a. O. S. 43, 76.

sei es vermöge irgend welcher ethischer oder intellectueller Forderungen, auf sie übertragen worden sind. Wenden wir dieses Kriterium an, so halten offenbar jene Gesetze am wenigsten der kritischen Prüfung stand, die sich anheischig machen, irgend ein Schema begrifflicher Gliederung auf das Ganze der Geschichte anzuwenden. Diese Versuche sind ja schon deshalb verfehlt, weil dieses Ganze zu einem wesentlichen Theile in die Zukunft hineinreicht, der wir zwar Wünsche und Forderungen entgegenbringen, von der wir aber schlechterdings nichts wissen können. So beruhen denn auch alle hierher gehörigen sogenannten Gesetze zunächst darauf, dass bestimmte Ideen, deren Gültigkeit man a priori annimmt, auf die Geschichte angewandt werden. Solcher Ideen gibt es namentlich zwei, die, je nachdem man die eine oder die andere zu Grunde legt, zu Gesetzen von entgegengesetztem Inhalt führen — ein Widerspruch dem man dadurch zu entgehen sucht, dass man im einen Fall bloss einzelne Völker oder Staaten, im andern aber die ganze Menschheit zum Substrat des Gesetzes macht. Die erste dieser Ideen besteht nämlich in der Annahme, dass jede irgendwie endlich begrenzte sociale Gemeinschaft und jede dieser eigene Culturform eine dem Verlauf des Einzellebens analoge Entwicklung durchlaufe. Die zweite besteht in der Voraussetzung, dass die Menschheit im ganzen trotz einzelner Störungen und Unterbrechungen immer vollkommeneren Stufen materieller und geistiger Cultur entgegengehe, und dass daher das Ziel, das man nach dem bisherigen Verlauf der Geschichte als das Ideal betrachtet, dem die Menschheit zustrebe, das dereinst wirklich zu erreichende Endstadium geschichtlicher Entwicklung sei, so dass sich auch die vorangehende Entwicklung nach ihrem Verhältniss zu diesem letzten Ziel der Geschichte in bestimmte Perioden zerlegen lasse. Nun hat die Analogie der allgemeinen und der individuellen Entwicklung nur insoweit eine Berechtigung, als der Begriff der Entwicklung überall eine Aufeinanderfolge auf- und absteigender Vorgänge in sich schliesst. Dagegen ist es durchaus zweifelhaft, ob damit auch die für den individuellen physischen und geistigen Organismus gültige Regel, dass mit einem einzigen derartigen Lebenscyklus eine ganze Entwicklung abgeschlossen sei, auf die höheren geistigen Organismen, die Völker und ihre Culturen, übertragen werden könne; und nicht minder ist es zweifelhaft, ob die verschiedenen Factoren, aus denen sich die Gesammtcultur eines Volkes zusammensetzt, wirthschaftliche Blüthe, sittliche Tüchtigkeit, politisches Leben, Kunst und Wissen-

schaft, nicht Entwicklungen durchlaufen, deren Höhepunkte keineswegs durchgängig zusammenfallen*). Demnach bleibt nur die ziemlich inhaltsleere Verallgemeinerung als eine allerdings überall durch die Erfahrung bestätigte übrig, dass im geschichtlichen Leben auf- und absteigende Entwicklungen einander folgen. Aber das was dieser Verallgemeinerung allein den Charakter eines Gesetzes geben könnte, die der individuellen Entwicklung eigenthümliche Regelmässigkeit dieser Aufeinanderfolge und ihrer einzelnen Stufen, fehlt hier vollständig.

Nicht anders steht es mit den auf Grund irgend eines vorausgesetzten Zukunftsideals angenommenen Fortschrittsgesetzen. Sie finden sich genau in dem Umfang in der geschichtlichen Erfahrung bestätigt, als diese auf die Unterordnung des historischen Geschehens unter den Begriff der Entwicklung hindrängt. Auch kann man sich zum Besten dieser Gesetze mit einem gewissen Rechte darauf berufen, dass die auf Grund der individuellen Analogie angenommenen rückläufigen Bewegungen im allgemeinen nie endgültige sind, weil die geistigen Culturgüter, die ein Zeitalter erworben hat, noch in unabsehbarer Zukunft zu fruchtbaren Keimen neuer Entwicklungen werden können. So lange daher überhaupt eine Continuität des geistigen Lebens möglich ist, findet an dieser auch der Gedanke des Fortschritts seinen Rückhalt. Das Gesetz des Fortschritts ist unter dieser Voraussetzung nichts anderes als die Anwendung des psychologischen Princips des Wachsthums geistiger Energie auf das Gebiet der Geschichte. Die verschiedenen Formulirungen aber, die dem Gesetz des Fortschritts gegeben worden sind, lassen sich als die Producte verschiedener Abstractionen betrachten, die zwar sämmtlich nach Anleitung jenes Princips, im übrigen jedoch so vollzogen wurden, dass jedesmal andere Factoren der Ent-

*) In seinen Berchtesgadener Vorlesungen bemerkt Ranke, dass in den „geschichtlichen Tendenzen“ einer bestimmten Zeit „immer eine bestimmte particuläre Richtung vorwiegt und bewirkt, dass die andern zurücktreten“ (Weltgeschichte, IX, 2, S. 4). Gervinus glaubte sogar das Gesetz aufstellen zu können, dass die Blüthezeiten der Religion, der Literatur und der Politik regelmässig in dieser Reihenfolge einander ablösten, ein Gesetz dem für die frühesten Stufen der intellectuellen Entwicklung eine gewisse Wahrheit zukommen dürfte, das aber auf die neueste Geschichte angewandt, wie es Gervinus thut, offenbar mehr in den patriotischen Wünschen des Verfassers als in der geschichtlichen Erfahrung seine Quelle hat. (Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung. 4. Aufl., V, S. 662 ff. Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts, S. 179. 1853.)

wicklung beachtet werden: so bei Herder die allgemeinen ethischen Anlagen der menschlichen Natur, bei Hegel die staatlichen Verhältnisse, bei Comte und Spencer die intellectuellen Leistungen und ihre Anwendung zur Hervorbringung mannigfacher Lebensgüter. Da alle diese Fortschrittsgesetze, insoweit sie eine empirische Grundlage haben, Abstractionen aus einem und demselben einheitlichen Thatbestande sind, bei denen nur der Gesichtspunkt des Beobachters jedesmal ein anderer ist, so würde natürlich nichts im Wege stehen anzunehmen, jede von ihnen sei richtig, und sie alle zusammen bildeten so das wahre Fortschrittsgesetz der Geschichte. Aber dieses Recht auf eine mindestens relative Anerkennung findet an zwei Thatsachen ihre Schranken. Erstens ist jeder geschichtliche Fortschritt an die Erhaltung einer historischen Continuität gebunden, und auch innerhalb dieser ist er nur unter der fortwährenden Ueberwindung rückläufiger Entwicklungen möglich; und da sich das Verhältniss solcher vor- und rückschreitender Bewegungen zu einander niemals mit einiger Sicherheit quantitativ abschätzen oder gar in alle Zukunft voraussagen lässt, so beschränkt sich die empirische Grundlage eines jeden Fortschrittsgesetzes, welchen Inhalt dieses auch haben möge, nothwendig auf die Thatsache, dass sich stets eine Anzahl von Einzelentwicklungen aufzeigen lässt, die ihm entsprechen. Daneben fehlt es aber natürlich in Folge der erwähnten Hin- und Herbewegungen auch nicht an anderen Entwicklungen, bei denen dies nicht zutrifft. Zweitens beruht jedes Fortschrittsgesetz auf einer ethischen Forderung, der eine bestimmte Idee von dem allgemeinen Zweck der geschichtlichen Entwicklung zu Grunde liegt. Der abweichende Inhalt der einzelnen Fortschrittsgesetze erklärt sich daher wesentlich aus der Verschiedenheit der ethischen Standpunkte, von denen aus jene Abstractionen bestimmt werden, die das Mannigfaltige der Erfahrung unter ein Gesetz ordnen. Solche ethische Forderungen würden nun freilich wiederum nicht möglich sein, wenn nicht ursprünglich schon die schöpferische Energie des geistigen Lebens in zahlreichen Erscheinungen wahrzunehmen wäre und daher zu jenen Verallgemeinerungen hindrängte, die dann, je nach der Richtung in der die Eindrücke hauptsächlich wirken, in den verschiedenen Fortschrittsgesetzen ihren Ausdruck finden. Aber im Vergleich mit der concreten Verarbeitung der historischen Thatsachen besitzen doch die richtunggebenden ethischen Forderungen vielmehr die Bedeutung a priori aufgestellter Maximen als empirischer Gesetze, daher auch zu ihrem Anspruch

auf allgemeine Geltung der Umstand, dass sie einem subjectiven Gemüthsbedürfnisse entgegenkommen, wesentlich beiträgt. Der Ausdruck „Forderungen“ deutet diese doppelte Eigenschaft, dass sie Wünsche und doch theilweise zugleich Verallgemeinerungen aus der Erfahrung sind, unmittelbar an. Denn eine Forderung ist ein begründeter Wunsch, ein solcher also der sein Recht auf irgend welche Thatsachen der Erfahrung stützen kann.

Insofern nun an der Aufstellung historischer Fortschrittsgesetze stets ethische Forderungen Antheil, ja für die ursprüngliche Aufsuchung wie für die endgültige Formulirung derselben sogar die entscheidende Bedeutung haben, sind sie sämmtlich geleitet von einem universellen Zweckbegriff, den man der gesammten geschichtlichen Entwicklung zu Grunde legt. Ein solcher Begriff überschreitet aber, da er sich auf das niemals vollendbare Ganze der Geschichte bezieht, selbstverständlich jede historische Erfahrung. Die Frage seiner Berechtigung bedarf daher einer besonderen Untersuchung, die uns unten beschäftigen soll. Auch über den endgültigen Werth der Fortschrittsgesetze wird deshalb erst dort gesprochen werden können. Sieht man aber von diesem metaphysischen Hintergrund ab, und prüft man jene Gesetze bloss nach ihrem Verhältniss zur geschichtlichen Wirklichkeit, so ist es klar, dass dieselben, wollte man sie als rein empirische Gesetze betrachten, wiederum nur den Charakter von Regeln, deren Gültigkeit von zahlreichen Ausnahmen dnrchbrochen wird, also überhaupt nicht von Gesetzen besitzen würden. Anders verhält es sich, wenn man sie, gemäss der allgemeinen Natur historischer Gesetzmässigkeit, als Anwendungen allgemeingültiger psychologischer Gesetze auf die verwickelten physischen und psychischen Bedingungen des geschichtlichen Daseins auffasst. Dass dies aber der allein zulässige Gesichtspunkt für ihre Beurtheilung ist, das beweist in diesem Fall schon der Zusammenhang aller dieser Fortschrittsgesetze mit dem psychologischen Princip des Wachsthums der geistigen Energie. Ist doch dieses Princip selbst nur ein allgemeiner teleologischer Ausdruck für die Beziehungen der Werthgrössen psychischer Entwicklungen, wie solche von der einfachen Sinneswahrnehmung an bis hinauf zu den verwickeltsten intellectuellen Processen überall sich nachweisen lassen. Darum führt nun aber auch jedes einzelne historische Fortschrittsgesetz auf psychologische Erwägungen zurück. Wer z. B. mit Hegel in der vollendeten Harmonie zwischen socialem Zwang und individueller Freiheit das Ziel der Geschichte

erblickt, der wird die allmähliche Annäherung an dieses Ziel nur derart historisch begründen können, dass er auf die psychischen Motive hinweist, die einerseits das Bewusstsein der Nothwendigkeit des socialen Zwangs und die Erkenntniss seiner möglichen Schranken, anderseits das Streben nach Bethätigung der individuellen Persönlichkeit immer mehr zunehmen lassen, ein Process bei dem, wie bei allen Entwicklungen, die erreichten Zwecke immer wieder neue und wirksamere Hülfsmittel für den weiteren Fortschritt herbeischaffen. Oder wer mit Comte die Geschichte der Menschheit in ein theologisches, metaphysisches und positives Stadium gliedert, der wird sich nicht etwa darauf beschränken die thatsächliche Aufeinanderfolge mythologischer, naturphilosophischer und exact wissenschaftlicher Systeme der Welterkenntniss hervorzuheben, sondern er wird diese Aufeinanderfolge vor allem aus der zu Grunde liegenden psychologischen Gesetzmässigkeit als eine allgemeingültige darzuthun suchen. Eben darum hat Comte selbst auf die Uebereinstimmung mit der individuellen Geistesentwicklung Werth gelegt. In der That ist es kaum zu bezweifeln, dass bei der Aufstellung aller dieser Gesetze neben den herrschenden Zweckideen solche psychologische Erwägungen wirksam gewesen sind, und dass diesen beiden Factoren gegenüber die historische Erfahrung eigentlich eine untergeordnete Rolle spielt.

Noch augenfälliger ist diese Mitwirkung psychologischer Reflexion bei den speciellen Entwicklungsgesetzen aus den verschiedenen Gebieten der politischen und der Culturgeschichte, da hier die nähere Ausführung über die Gesetze von vornherein in einer psychologischen Motivirung zu bestehen pflegt. So erklären schon Aristoteles und Polybios den Wechsel der Verfassungsformen aus der Neigung zum Missbrauch der Gewalt, die in den natürlichen Leidenschaften des Menschen ihre Quelle habe, sowie aus dem gegen einen solchen Missbrauch nothwendig entstehenden, in dem natürlichen Freiheitsbedürfniss begründeten Widerstand der Beherrschten. So leitet man ferner den Uebergang von der socialen Stufe der „geschlossenen Hauswirthschaft" zur „Stadtwirthschaft" aus dem allmählich erwachenden Bedürfniss nach einem Ausgleich von Mangel und Ueberfluss zwischen den verschiedenen ursprünglichen Wirthschaftseinheiten her, einem Bedürfniss welches aus dem so entstehenden Verkehr den Zusammenschluss zu einer grösseren Wirthschaftseinheit hervorgehen lasse. Unverkennbar ist es gerade der unmittelbar einleuchtende Charakter dieser psychologischen Moti-

virungen, der uns geneigt macht die so abgeleiteten Gesetze anzuerkennen, auch wenn die geschichtlichen Thatsachen, auf die sie sich stützen, zu einer rein empirischen Verallgemeinerung bei weitem nicht zureichen würden. Darum sind nun aber auch diese speciellen Gesetze nicht allgemeingültig in dem Sinne, dass jede politische oder wirthschaftliche Entwicklung nothwendig nach dem von ihnen aufgestellten Schema verlaufen müsste, sondern sie sind allgemeingültig genau in demselben Umfang, in dem etwa die Sprachgesetze es sind, insofern nämlich als unter den gleichen psychischen und psychophysischen Bedingungen die gleichen Wirkungen eintreten müssen. Je wahrscheinlicher es ist, dass bestimmte Entwicklungen immer wieder aus dem Zusammenfluss ähnlicher Bedingungen hervorgegangen sind, um so grössere Wahrscheinlichkeit wird es auch haben, dass die so sich ergebenden empirischen Entwicklungsgesetze von allgemeiner Geltung sind. Bei der ungeheuren Complication des geschichtlichen Lebens ist aber eine absolute Gleichförmigkeit der Bedingungen schwerlich auf irgend einem Gebiet zu erwarten. Auch den specielleren historischen Entwicklungsgesetzen kann daher im günstigsten Falle nur eine relative, auf bestimmte Culturgebiete und gegebene geschichtliche Perioden eingeschränkte Allgemeingültigkeit zugeschrieben werden.

In dieser Hinsicht verhält es sich wesentlich anders mit einer Anzahl von Principien historischer Beurtheilung, die man ebenfalls unter den Begriff des historischen Gesetzes im allgemeinsten Sinne bringen kann, deren abstractere Natur sich aber von vornherein darin zu erkennen gibt, dass sie weder eine bestimmte räumliche noch eine zeitliche Abhängigkeit enthalten, wie denn auch die in ihnen zum Ausdruck kommenden Beziehungen bald in einem Neben- bald in einem Nacheinander der Erscheinungen empirisch gegeben sind. Indem nun aber diese Beziehungen auf psychologische Motive von ganz allgemeingültiger Art zurückweisen, ist es begreiflich, dass die so entspringenden historischen Gesetze ihrerseits einen allgemeingültigen Charakter haben. Es ist bemerkenswerth, dass diese Gesetze, im directen Gegensatze zu den allgemeinen Fortschrittsgesetzen, in den Systemen der Geschichtsphilosophie gar keine Rolle spielen, dagegen nicht selten von den Historikern bald gestreift bald ausdrücklich erwähnt werden. Sie lassen sich den vorhin betrachteten Formulirungen, die sämmtlich unter den Begriff der Entwicklungsgesetze fallen, allgemein als historische Beziehungs-

gesetze gegenüberstellen, da bei ihnen stets die unmittelbare causale Beziehung der geschichtlichen Thatsachen zu einander in Frage steht. Solcher Beziehungsgesetze können wir nun, wie ich glaube, drei unterscheiden. Sie ergänzen sich zugleich in ihrer logischen Bedeutung, insofern sie auf verschiedene phychologische Principien zurückführen. Wir wollen sie als die Gesetze der historischen Resultanten, Relationen und Contraste bezeichnen.

Nach dem Gesetz der historischen Resultanten ist jeder einzelne in einen engeren oder umfassenderen Begriff zu verbindende Inhalt der Geschichte, bestehe er nun in einem concreten geschichtlichen Ereigniss, in einer historischen Persönlichkeit oder in einem historisch gewordenen Culturzustand, die resultirende Wirkung aus einer Mehrheit geschichtlicher Bedingungen, mit denen er derart zusammenhängt, dass in ihm die qualitative Natur jeder einzelnen Bedingung nachwirkt, während er doch zugleich einen neuen und einheitlichen Charakter besitzt, der zwar durch die historische Analyse aus der Verbindung jener geschichtlichen Factoren abgeleitet, niemals aber aus ihnen durch eine a priori ausgeführte Synthese construirt werden kann. Von den resultirenden Kräften der Mechanik unterscheiden sich also die historischen Resultanten erstens darin, dass es bei ihnen in erster Linie auf die Qualität der Wirkung ankommt, wie denn auch schon die Componenten als qualitativ verschiedene psychische Kräfte wirken; und zweitens darin, dass die Resultanten selbst neue qualitative Eigenschaften besitzen, die zwar in den Eigenschaften der Componenten causal begründet, aber, weil keine psychische Qualität anders als auf empirischem Wege gefunden werden kann, doch immer nur aus jenen Componenten regressiv zu motiviren, niemals progressiv zu deduciren sind. Offenbar ist dieses Gesetz der historischen Resultanten nichts anderes als eine unmittelbare Uebertragung des allgemeinen psychologischen Princips der schöpferischen Synthese auf das Gebiet der Geschichte. (Vgl. oben Cap. II, S. 267 ff.) Hier aber hat es, ebenso wie jenes allgemeinere Princip in der Psychologie, nicht sowohl die Bedeutung einer Norm, in der die causale Verknüpfung des Einzelnen ausgedrückt ist, als die einer Regel, nach der die psychologische Analyse des Historikers bei der concreten Erklärung der geschichtlichen Erscheinungen zu verfahren hat. In der That ist das der Gebrauch, den die Geschichtswissenschaft von dem Gesetz der Resultanten macht; und, entsprechend dieser Rolle eines leitenden Princips der historischen Untersuchung,

pflegt sie sich dabei auf die Erwägung der vornehmsten historischen Componenten zu beschränken, derjenigen von denen vorausgesetzt werden kann, dass sie durch ihr Zusammenwirken den für uns erkennbaren geistigen Inhalt einer geschichtlichen Erscheinung nach seinen wesentlichsten Beziehungen erschöpfen. Diese vornehmsten Componenten sind es, die, insoweit es sich um die Erklärung des Gesammtcharakters einer geschichtlichen Periode handelt, Ranke die „leitenden Ideen" oder die „grossen Tendenzen" der Jahrhunderte genannt hat*). Denn indem er, abweichend von der speculativen und teleologischen Geschichtsphilosophie, unter „Ideen der Geschichte" nicht transcendente Ideen im Sinne Platos verstand, die als übersinnliche Kräfte das geschichtliche Leben den ihm im voraus gestellten Zielen entgegenführen, sondern den geschichtlichen Vorgängen selbst immanente psychische Kräfte, fallen dieselben durchaus mit dem oben aufgestellten Begriff der geschichtlichen Componenten zusammen. Von dem allgemeineren Begriff der historischen Bedingungen aber, wie er oben nach den drei für die geschichtliche Betrachtung massgebenden Richtungen erörtert wurde (S. 378), unterscheiden sich die Componenten dadurch, dass unter ihnen immer nur die unmittelbaren psychischen Ursachen der Erscheinungen verstanden werden können. Da alles historische Geschehen direct nur auf menschlichem Handeln beruht, letzteres aber stets einer psychologischen Motivirung bedarf, so ist damit von selbst der Umkreis der Componenten auf das psychische Gebiet beschränkt. Auch ist es einleuchtend, dass sich nur gleichartige Kräfte zu einer Resultanten verbinden können. Damit wird selbstverständlich den Naturbedingungen des historischen Geschehens nicht ihre Bedeutung genommen, aber sie werden in die Reihe entfernterer Bedingungen zurückverwiesen, die sich erst durch die psychischen Motive die aus ihnen entspringen in historische Componenten umwandeln. In diesem Sinne betrachtet man z. B. als die Componenten, die den geistigen Charakter des Zeitalters der Reformation bildeten, erstens den Umschwung, den die geographischen Entdeckungen in der allgemeinen Weltanschauung hervorbrachten, dann in politischer Beziehung die Vermehrung der Gewalt des Territorialfürstenthums sowie die äusseren Conflicte der europäischen Mächte, in religiöser Beziehung die Verweltlichung der Kirche und die ihr gegenüber aus einem subjectiven Bedürfniss hervorfliessende durch

*) Ranke, Weltgeschichte, IX, 2, S. 6 f.

keine Autorität gebändigte mystisch-religiöse Geistesströmung, dazu endlich als entferntere Factoren den Humanismus und die Erneuerung der weltlichen Wissenschaften. Aber diese Aufzeigung der verschiedenen Componenten einer historischen Erscheinung würde sehr unvollständig bleiben, wenn sich der Historiker nicht bemühte nachzuweisen, wie gerade durch die Wechselwirkung, in die jene mit einander treten, der Gesammtcharakter der historischen Erscheinungen sowie der neue, nicht selten zu den bisher bestandenen leitenden Tendenzen in einem vollen Gegensatz stehende Inhalt derselben bedingt wird. In diesem Sinne hat z. B. Jacob Burckhardt in seiner „Cultur der Renaissance“ in einer Reihe von Einzeluntersuchungen gezeigt, wie eine Menge geistiger Factoren zusammenwirkten, um dem Zeitalter der Renaissance im staatlichen Leben, in Literatur und Kunst, in Religion und Sitte den Charakter des Individualismus zu verleihen, der energischen Tendenz die einzelne Persönlichkeit in ihrer Eigenart auszubilden, einen Charakter der ebensowohl die Eigenthümlichkeit dieser Epoche wie ihren Gegensatz zur vorangegangenen Periode autoritativer Gebundenheit ausmacht. Indem nun hierbei die Analyse der geschichtlichen Erscheinungen überall zugleich Beziehungen der Uebereinstimmung und des Gegensatzes auffindet, in denen die Bestandtheile einer zusammengesetzten Erscheinung theils zu einander theils zu andern historischen Entwicklungen stehen, weist das Princip der historischen Resultanten selbst schon auf die beiden folgenden Gesetze hin.

Unter ihnen bezeichnet das Gesetz der historischen Relationen die sich bei der Zergliederung geschichtlicher Zusammenhänge überall aufdrängende Thatsache, dass jeder geschichtliche Inhalt, der den Charakter eines zusammengesetzten, aber vermöge irgend welcher geistiger Beziehungen einheitlichen Ganzen hat, aus Factoren von verwandtem geistigem Charakter besteht; und zwar ist diese Verwandtschaft namentlich auch zwischen solchen Factoren vorhanden, die ganz und gar verschiedenen Richtungen des geistigen Lebens angehören. Zwischen der Kunst und der Wissenschaft eines Zeitalters und in engerem Umfange zwischen den verschiedenen Formen und Arbeitsgebieten derselben, zwischen der geistigen Cultur und den politischen Zuständen, den socialen und religiösen Bestrebungen bestehen durchgängig Beziehungen. So hat Burckhardt darauf hingewiesen, dass jene Ausbildung der modernen Persönlichkeit, wie sie sich vornehmlich in Italien vom 13. Jahrhundert an verfolgen lässt, nicht bloss in der Sinnesart und den Leistungen

zahlreicher Schriftsteller und Künstler hervortritt, sondern auch in einer Fülle sonstiger das politische und sociale Leben der Zeit kennzeichnender Züge, wie in dem Condottierenthum, in der schrankenlosen Willkür der Trachten, in der völligen Lockerung der Sitte u. s. w.*). Aehnliche Beziehungen hat Ranke, im Zusammenhang mit seinem Bemühen die „leitenden Tendenzen“ der Jahrhunderte zu bestimmen, mannigfach hervorgehoben, indem er dabei besonders die Wechselverhältnisse der politischen und der allgemeinen geistigen Strömungen in den Vordergrund stellte**). Ebenso wird aber bei Taine die diesem Historiker eigenthümliche Theorie des „Milieu“ erst dadurch zu einem fruchtbaren Princip historischer Forschung, dass sie die Aufgabe in sich schliesst, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Theilen, in die das Ganze einer Cultur zu zerlegen ist, sowie das Verhältniss, in dem gewisse typische Persönlichkeiten zu jenem Gesammtzustande stehen, nachzuweisen***). In der That sind dies die zwei hauptsächlichsten Richtungen, nach denen sich das Gesetz der historischen Relationen verfolgen lässt: die culturgeschichtliche und die biographische. Aehnlich wie nach einem Ausspruche Cuviers aus einem einzigen Knochen die typische Form des ganzen Wirbelthiers dem er angehört begriffen werden kann, so liefert jeder einzelne Bestandtheil einer Cultur ein annäherndes Spiegelbild aller übrigen Bestandtheile. So würde man aus den symmetrisch regelmässig angelegten, auf Massenwirkung berechneten, nicht der Natur sich anpassenden, sondern sie gewaltsam unterdrückenden Gartenanlagen der Barockzeit ohne weiteres nicht bloss den allgemeinen Charakter der Architektur und der Malerei, sondern in gewissem Masse sogar den der Poesie und der Literatur der nämlichen Zeit, und aus diesem wieder die Grundzüge der socialen und politischen Anschauungen erschliessen können. Die einzelne Persönlichkeit aber steht zu der Gesammtcultur ihrer Zeit jeweils in einer doppelten Beziehung: in erster Linie ist sie selbst Wirkung und Ausdruck ihrer Zeit; sodann wirkt sie durch ihr eigenes Handeln auf ihre Umgebung zurück und vermag so theils

*) J. Burckhardt, Cultur der Renaissance, 4. Aufl., I, S. 143 ff.

**) Dies tritt besonders hervor in der schematisirenden Uebersicht der Berchtesgadener Vorlesungen „Ueber die Epochen der neueren Geschichte“. Weltgeschichte. IX, 2, S. 23, 128, 156 ff.

***) Am eingehendsten durchgeführt ist diese Untersuchung der Relationen von Taine in seiner Philosophie der Kunst, sowie in der Geschichte der englischen Literatur.

die vorhandenen Tendenzen zu verstärken theils die Umwandlungen derselben vorzubereiten. Darum ist die Untersuchung des Verhältnisses der führenden Geister zu den allgemeinen geschichtlichen Entwicklungen eine wichtige Aufgabe, auf die das Gesetz der Relationen hinweist*). In beiden Fällen führt aber augenscheinlich dieses Gesetz auf das allgemeine psychologische Princip der beziehenden Analyse zurück (S. 295 ff.). Das historische Gesetz bezeichnet nur, indem es dies Princip auf das Gebiet der Geschichte anwendet, zugleich die Hauptrichtungen, nach denen es hier verfolgt werden muss. Auf diese Weise bildet es die logische Ergänzung zu dem Gesetz der historischen Componenten. Bezog sich dieses auf die Synthese der einzelnen Ursachen einer geschichtlichen Entwicklung, so beherrscht jenes die Analyse einer solchen in ihre ebenfalls causal verbundenen Factoren. Dabei sind nun aber die Componenten und die Factoren historischer Erscheinungen im allgemeinen von einander verschiedene Thatsachen. Die Componenten gehen als ursächliche Bedingungen zeitlich der Erscheinung voraus, können aber auch, falls sie nicht durch die von ihnen ausgeübte Wirkung selbst verändert werden, noch neben ihrer Wirkung andauern, ja sie können unter Umständen diese überdauern und dann in Verbindung mit neuen Componenten neue Wirkungen hervorbringen. Ferner können die Componenten qualitativ höchst verschiedenartige, ja entgegengesetzte Erscheinungen sein. Dass sie trotzdem einheitliche Resultanten erzeugen, das ist eine Eigenschaft, die mit der historischen Erscheinungsweise des Princips der schöpferischen Synthese auf das engste zusammenhängt. Denn nur dadurch dass die Wirkung gegenüber den sie bewirkenden Ursachen ein neues Erzeugniss ist, kann sie völlig verschiedenartige Bedingungen zu einem einheitlichen Producte verbinden. Ganz anders verhält es sich mit den Factoren, in die sich eine historische Gesammterscheinung oder ein Complex unter einander verbundener geschichtlicher Thatsachen zerlegen lässt. Sie sind in der Regel gleichzeitig gegeben, oder wo sie etwa in zeitlicher Folge auftreten sollten, da entspringt dies aus Nebenbedingungen der geschichtlichen Entwicklung, insbesondere aus jener Regel der Einseitigkeit der jeweils herrschenden Interessen, die zu der psychologischen Thatsache der Enge des Bewusstseins gewissermassen ein historisches Correlat bildet. Aehnlich wie die Wirkung bestimmter psychischer Bedingungen

*) Vgl. über dieses Verhältniss meine Ethik, 2. Aufl., S. 460 f.

meist nicht in einem Acte, sondern in einer Folge psychischer Entwicklungen in das Bewusstsein tritt, so pflegt auch eine geschichtliche Epoche den ganzen Inhalt ihres Denkens, Könnens und Wollens nicht in einer völlig simultanen Entwicklung sondern mindestens in einem theilweisen Nacheinander zu entfalten. Eine feste Regel dieser Aufeinanderfolge lässt sich freilich kaum geben. Nur so viel wird sich aus allgemeinen psychologischen Gründen mit Wahrscheinlichkeit voraussagen lassen und scheint auch durch die historische Erfahrung bestätigt zu werden, dass unter ursprünglichen Bedingungen die mehr innerlichen und geistigen Bewegungen den äusseren, auf sociale und staatliche Veränderungen gerichteten vorausgehen, und dass unter den ersteren wieder die auf den Triebkräften der Phantasie und des Gefühls beruhenden Entwicklungen der Kunst gegenüber dem wissenschaftlichen Fortschritt die früheren zu sein pflegen. Aber es ist begreiflich, dass diese Regel keine Geltung mehr beanspruchen kann, sobald unter dem Einfluss vorangegangener geschichtlicher Bewegungen und der Ueberlebnisse früherer Culturen das Zusammenwirken der historischen Componenten ein verwickelteres wird*). Theils in Folge der Succession der einzelnen Factoren einer geschichtlichen Entwicklung theils aber auch in Folge der Wechselbeziehungen gleichzeitiger Elemente zu einander geschieht es nun aber ausserdem sehr häufig, dass eine einzelne Erscheinung ebensowohl die Stellung eines Factors einer gegebenen historischen Gesammtentwicklung wie die einer Componente gegenüber einem andern einzelnen Bestandtheil dieser Entwicklung einnimmt.

In diese Complication der Bedingungen greift endlich noch eine allgemeine, ebenfalls auf psychologische Gründe zurückführende Erfahrung ein, die in einem dritten Princip historischer Beurtheilung, in dem Gesetz der historischen Contraste ihren Ausdruck findet. Indem die geschichtliche Analyse die Componenten und die Factoren einer geschichtlichen Erscheinung sondert sowie den Uebergang jener in diese und dieser in jene nachzuweisen sucht, findet sich nämlich, dass die causale Wirksamkeit eines bestimmten Vorganges sich nicht unter allen Umständen im Sinne einer Erzeugung

*) Selbst eine relativ so ursprüngliche Cultur wie die hellenische zeigt daher schon ein Uebereinandergreifen der verschiedenen Factoren, was diese Regel auf die spätere griechische Geschichte unanwendbar macht. Noch unmöglicher ist es, wie schon oben (S. 303, Anm.) bemerkt, sie mit Gervinus auf neuere historische Entwicklungen zu übertragen.

des Gleichartigen durch Gleichartiges äussert, wie sie die wechselseitige Beziehung der Factoren einer in sich homogenen geschichtlichen Erscheinung beherrscht, sondern dass neben diesen Wirkungen entgegengesetzte vorkommen, indem namentlich in solchen Fällen, wo eine bestimmte historische Tendenz einen unter den obwaltenden Bedingungen und bei den vorhandenen Anlagen nicht weiter überschreitbaren Höhepunkt erreicht hat, nun die in der gleichen Richtung fortwirkende Kraft entgegengesetzte Strebungen wachruft. Die grosse Bedeutung dieses Princips besteht darin, dass es alle die geschichtlichen Veränderungen beherrscht, die nicht in der Weiterentwicklung und fortschreitenden Differenzirung in gegebener Richtung sondern in der Erzeugung qualitativ neuer Erscheinungen bestehen. In diesem Sinne wurde schon seit alter Zeit der Contrast zur Haupttriebfeder der Verfassungsentwicklung gemacht, indem man nach dem Vorgang des Aristoteles den Wechsel der politischen Zustände aus allgemein menschlichen Eigenschaften psychologisch zu deuten suchte *). Eine allgemeinere, aber freilich zugleich mystische Anwendung fand derselbe Gedanke in der transcendenten Geschichtsphilosophie des Mittelalters. Sie fasste die ganze Weltgeschichte als einen Entwicklungsprocess auf, der durch zwei Gegensätze vermittelt werde: einmal durch den grossen Gegensatz des göttlichen und des weltlichen Reiches, der mit der endlichen Herrschaft des ersteren ende, und dann durch die besonderen Gegensätze der auf einander folgenden weltlichen Herrschaften, des assyrischen, des medisch-persischen, des griechischen und endlich des römischen, das man mit seiner Fortsetzung in das deutsche Kaiserthum als die letzte Entwicklungsform weltlicher Herrschaft vor ihrem Uebergang in das ewig dauernde göttliche Reich ansah**). Unter den neueren Historikern hat vor allen Ranke die Bedeutung der Gegensätze in der Geschichte hervorgehoben, wobei er aber zugleich bemüht war sie als immanente Kräfte derselben nachzuweisen. Doch lassen sich bei ihm deutlich zwei Anwendungen dieses Princips unterscheiden. Die eine, die universalhistorische, kann ihre Verwandtschaft mit der geschichtsphilosophischen Tradition des christlichen Mittelalters nicht ganz verleugnen. Ihr folgend sucht Ranke nament-

*) Vgl. oben S. 406.

**) So nach den von Augustin in seinem „Gottesstaat" gegebenen Grundgedanken namentlich Otto v. Freising. Vgl. über die Grundzüge seiner Geschichtsphilosophie v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, S. 646.

lich in der „Weltgeschichte“ den allgemeinen Gang der Weltbegebenheiten zu schildern. Perser, Griechen, Römer, Germanen, die arabischen Weltreiche und die Staaten der romanisch-germanischen Nationen bilden hier gleichzeitig Gegensätze und Entwicklungsstufen. Auch der religiöse Grundgedanke der christlichen Geschichtsphilosophie wirkt bei Ranke nach, nicht bloss in der Art, wie er die Gegensätze der religiösen Ideen in den Vordergrund der alten Geschichte rückt, sondern speciell auch in der bevorzugten Stellung, die er noch der jüdischen Geschichte anweist *). Nun haben ja ohne Zweifel in den Kämpfen der Perser und Griechen, der Griechen und Römer, später der abendländischen Christen mit dem Islam, abgesehen von manchen andern Motiven, die Gegensätze der Rassen und der Culturen eine wichtige Rolle gespielt. Aber diese Gegensätze waren vorhanden, ehe sie mit einander in Conflict geriethen. Mögen sie daher auch als causale Momente in den Gang der geschichtlichen Ereignisse eingegriffen haben, sie selbst lassen sich doch in keiner Weise zu einander in eine ursächliche Beziehung bringen, und am allerwenigsten lässt sich sagen, dass eine geistige Bewegung eine andere, entgegengesetzte durch den Contrast erst erzeugt habe. Zu einem besonderen Gesetz des Contrastes würden also alle jene universalhistorischen Beobachtungen gar keinen Anlass geben. Wesentlich anders verhält es sich mit einer zweiten Anwendung, die Ranke vom Begriff des Gegensatzes macht. Sie bezieht sich auf engere geschichtliche Zusammenhänge, also auf Erscheinungen innerhalb eines und desselben Culturkreises, innerhalb gleichzeitiger oder unmittelbar auf einander folgender Entwicklungen. Bei ihnen findet sich, wie Ranke hervorhebt, überall ein Streit entgegengesetzter Weltanschauungen, Richtungen und Interessen, in welchem sich die Gegensätze selbst durch ihren Kampf erst verstärken und nicht selten abwechselnd über einander obsiegen, so dass bald die eine bald die andere Richtung zur herrschenden wird und den Gesammtcharakter des Zeitalters bestimmt**). Ueber die Art freilich, wie er sich diese

*) Auf letzteren Punkt weist auch O. Lorenz hin, a. a. O. II, S. 120.

**) Stellen, in denen dieser Gedanke angedeutet ist, finden sich mannigfach in den Einzeldarstellungen wie in der Weltgeschichte, zusammenfassend auch in den der letzteren beigegebenen Berchtesgadener Vorlesungen. Besonders bezeichnend sind zahlreiche Stellen in der „Geschichte der römischen Päpste“ (6. Aufl., Werke Bd. 37—39), I, S. 315; II, S. 119, 328 ff. Vgl. auch das Vorwort zur „Englischen Geschichte“ (Werke, Bd. 14), S. IX, und O. Lorenz, a. a. O. II, S. 73 ff.

Contraste wirksam denkt, hat sich Ranke nicht mit zureichender Klarheit ausgesprochen. Wenn er die Ausdrücke „herrschende Tendenzen“ und „kämpfende Kräfte“ fast als Synonyma gebraucht, so erhellt, wie grosse Bedeutung er dem Gesetz des Contrastes beilegt; sie lassen aber auch vermuthen, dass er dasselbe von den andern causalen Principien der Geschichte nicht klar unterschieden hat. Das eigenthümliche Dunkel, in dem er die Entstehungsweise solch neuer Tendenzen lässt, wenn er sie schliesslich aus den „unerforschten Tiefen des menschlichen Geistes“ ableitet, scheint dies zu bestätigen. In einem Punkt hat jedoch der Scharfblick des vielerfahrenen Historikers die Entstehungsweise neuer geistiger Strömungen zweifellos richtig erfasst, wenn er bemerkt, sie gelangten zunächst „in einzelnen starken und mächtigen Individuen zum Durchbruch“, um dann in immer weitere Kreise zu dringen, dabei aber zugleich „mit dem äusseren Leben auf das sie treffen“ sich selbst wieder einigermassen umzuwandeln. Nur bezieht sich freilich dieser Zug mehr auf den äusseren Verlauf und die Ausbreitung neuer geschichtlicher Bewegungen als auf ihre geistigen Ursachen. Diese können eben auch hier nicht historisch, sondern nur psychologisch begriffen werden. Denn sie beruhen auf dem Uebergang der Gefühls- und Willensrichtungen in ihre Gegensätze, der Lust in Unlust, des Begehrens in Widerstreben, einer Eigenschaft ohne die es keine geistige Entwicklung geben würde, da nur aus jenen fortwährend zwischen entgegengesetzten Phasen oscillirenden Schwankungen neue Motive hervorgehen und sich in ihrem Kampf gegen widerstreitende Impulse verstärken können. Auf diese Weise entspringen die historischen Contraste unmittelbar aus dem allgemeinen psychologischen Princip der Contrastverstärkung (S. 282), einem Princip das sich vom individuellen Seelenleben aus auf alle jene objectiven Erscheinungen überträgt, die schliesslich in den Gemüthsbewegungen und Willenshandlungen der Einzelnen ihre Quellen haben.

Diesem Ursprung gemäss findet sich das Gesetz der historischen Contraste im allgemeinen am deutlichsten in solchen geschichtlichen Entwicklungen ausgeprägt, die eine bestimmte, in sich zusammenhängende Richtung geistiger Thätigkeit umfassen. So könnte man von der Geschichte der Philosophie geradezu sagen, sie sei nichts anderes als eine fortwährende Geschichte der Contraste. Theils neben einander theils nach einander erheben sich Weltanschauungen, die mit wechselndem Glück um die Herrschaft kämpfen und dabei stets in dem Sinne fördernd auf einander einwirken, dass jede Rich-

tung durch den Widerstand den sie erfährt zu grösserer Vertiefung und Vollendung angetrieben wird. Nicht anders verhält es sich überall sonst in Wissenschaft und Kunst. Als eine Bedingung des historischen Fortschritts bewährt sich aber dieses Gesetz zumeist darin, dass die in der Aufeinanderfolge der Zeiten herrschenden Tendenzen in der Regel nach Gegensätzen wechseln, wobei dann freilich der unbedingten Vorherrschaft einer bestimmten Richtung eine Uebergangsperiode vorherzugehen pflegt, in der beide neben einander bestehen und die eine auf die andere bald verstärkend bald aber auch mässigend und den vollständigen Uebergang allmählich vorbereitend zurückwirkt. Man denke z. B. an den Wechsel der Stilformen in der Architektur, an den Uebergang aus der Gothik in die Renaissance, aus der Renaissance in das Barock, eine Entwicklung die zugleich anschaulich zeigt, wie dieser Wechsel keineswegs ein Oscilliren zwischen gleich bleibenden Gegensätzen ist, sondern ein Process der immer wieder neue, der Zeit der sie angehören specifisch eigenthümliche Richtungen hervorbringt. Aehnlich erhebt sich in der neueren deutschen Literatur wider den steifen, nach französischem Vorbild zugeschnittenen Classicismus der Zopfzeit die Sturm- und Drangperiode mit ihrer Verachtung des Formenzwangs und ihrer rückhaltlosen Hingabe an das ursprüngliche Gefühl. Aus ihr entwickelt sich der hellenisirende Classicismus, der in der massvollen Beherrschung des Stoffs, wie sie die Natur selbst in ihren vollendetsten Gestaltungen zeigt, das Ideal der Kunst sieht. Gegenüber der Freude an der schönen Wirklichkeit, von der diese Richtung erfüllt ist, sucht dann die Romantik ihr Ideal in der übersinnlichen Welt, und in dem so entstandenen Zwiespalt zwischen Wirklichkeit und Ideal fühlt sie sich der mystischen Gefühlsrichtung des mittelalterlichen Christenthums am nächsten verwandt. Die Romantik endlich wird abgelöst durch das „junge Deutschland“, eine Literaturströmung die, weitabgewandt allen Idealen vergangener Zeiten, in der geschäftigen Wirklichkeit des Tages, in den politischen und socialen Tendenzen der Gegenwart den Zweck der Kunst erblickt. Wie hier in einzelnen geistigen Bewegungen die Gegensätze sich ablösen, so gilt dies aber auch zumeist von dem Gesammtcharakter der auf einander folgenden Zeiten. In der That muss ja nach dem Gesetz der historischen Relationen jede irgendwie tiefer in das geschichtliche Leben eingreifende geistige Strömung auch in andern Factoren dieses Lebens durch analoge Uebereinstimmungen und Gegensätze sich ausprägen. So bezeichnen das

Auftreten der Sophisten, dann die im Kampf gegen die Sophistik erstehende reformatorisch-idealistische Wirksamkeit des Sokrates und Plato, endlich die kosmopolitische und zugleich realistischere Richtung des Aristoteles wechselnde Gegensätze im Entwicklungsgang der griechischen Philosophie, die mit den Strömungen des öffentlichen Lebens auf das engste zusammenhängen. Der rege Handelsgeist des 15. Jahrhunderts, das neu erwachte Interesse an der Beobachtung der wirklichen Welt, das sich in den grossen geographischen Entdeckungen ebenso wie in mannigfachen Versuchen einer auf neuen Grundlagen zu errichtenden Naturphilosophie ausspricht, endlich die unverkennbare Vorherrschaft der weltlichen Politik setzen diese Zeit in einen vollen Gegensatz zu dem darauf folgenden 16. Jahrhundert, in welchem in der Literatur wie in den politischen Bewegungen das religiöse Interesse im Vordergrund steht. Aber auf diese Periode folgt dann im 17. Jahrhundert eine Zeit, in der die mächtigen Fortschritte der Naturforschung dem gesammten geistigen Leben wieder eine weltliche Richtung geben; nicht minder waltet diese jedoch in den politischen Bestrebungen vor, bei denen der religiöse Zwiespalt nur eine äussere Form ist, hinter der sich der Kampf um die weltliche Herrschaft verbirgt.

In dieser Entwicklung durch Gegensätze liegt es offenbar begründet, dass fast jedes Zeitalter auf das ihm unmittelbar vorangegangene mit einer gewissen Geringschätzung und dagegen auf eine noch frühere Zeit mit sympathischer Bewunderung zurückblickt. So fühlen wir uns heute den Menschen des 17. Jahrhunderts verwandter als denen des 18., abgesehen von den den Uebergang in die Jetztzeit vermittelnden literarischen Strömungen der letzten Jahrzehnte desselben. Aehnlich hat sich vielleicht der Mensch des 17. Jahrhunderts dem des 15. verwandter gefühlt als der ihm unmittelbar vorausgegangenen Generation. Natürlich ist aber jede Zeit geneigt, diejenige Cultur als die höhere zu schätzen, der sie sich selber verwandt fühlt, so dass ihr nun an diesem Masse des eigenen Ideals gemessen die ganze Vergangenheit eine Folge wechselnder Fortschritte und Rückschritte zu sein scheint. Von einem höheren geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet erscheinen solche Vorurtheile als subjective Meinungen, die für den Geist des urtheilenden Zeitalters selbst charakteristisch, objectiv aber ohne Werth sind. Jede geschichtliche Epoche hat ihre Eigenart, die durch den Zusammenfluss der Bedingungen, unter denen sie sich entwickelt hat, nothwendig so und nicht anders geworden ist. Diese Eigenart kann,

an dem moralischen Massstabe gemessen, gut oder schlecht sein. Aber der moralische ist nur einer unter den vielen Factoren, die die geschichtliche Beurtheilung zu beachten hat. Wer möchte selbst die schlimmste Zeit des Sittenverfalls in der römischen Kaiserperiode eine geschichtlich werthlose nennen — eine Zeit, in der die geistige Bildung des Alterthums und das Christenthum vereint ihren Siegeszug durch die Welt antraten? So wenig es physikalisch betrachtet gute und schlechte Naturerscheinungen gibt, gerade so wenig gibt es für die historische Weltbetrachtung gute und schlechte Perioden der Geschichte. Der Grund freilich dieser Unzulässigkeit absoluter Werthprädicate ist in beiden Fällen wieder ein wesentlich verschiedener. Für die Naturwissenschaft liegt er darin, dass sie überhaupt die Dinge absichtlich aus ihrer Verbindung mit dem die Quelle aller Werthbestimmungen bildenden geistigen Leben loslöst, für die Geschichte darin, dass diese die geschichtlichen Erscheinungen nicht isolirt nach ihrem absoluten ethischen Werth zu prüfen, sondern in ihrem Zusammenhang mit vorangegangenen, gleichzeitigen und nachfolgenden Vorgängen zu untersuchen hat. In diesem Zusammenhang betrachtet ist nun zwar die Geschichte ein Gebiet, das die fortwährende Erzeugung ethischer Werthe zu seinem eigensten Inhalte hat. Sie ist aber auch ein Gebiet, auf dem jede Erscheinung neben dem absoluten Werth, den wir an einem unserer eigenen sittlichen Ueberzeugung entsprechenden ethischen Ideale messen, unmittelbar noch einen relativen Werth hat, denjenigen nämlich der ihr als einem nothwendigen Moment der geschichtlichen Entwicklung zukommt. Dieses relative ist nun zugleich das einzige geschichtliche Werthmass. Denn es ist ja die Aufgabe der Geschichte, die Erscheinungen nicht isolirt zu betrachten, sondern in ihren causalen Verbindungen und Wechselwirkungen. Hier lehrt aber vor allem das Gesetz der historischen Contraste, dass das an sich Werthlose, ja das ethisch Verwerfliche mittelbar einen hervorragenden Antheil an der Erzeugung bedeutsamer geschichtlicher Wirkungen und innerhalb dieser auch an der Entstehung solcher Erscheinungen haben kann, denen wir selbst im absoluten Sinne einen hohen ethischen Werth zugestehen *).

*) In unserer Zeit findet man namentlich in der Literatur die Ansicht weit verbreitet, dass wir uns in einer Periode der „Décadence" befänden. Von Entartung, Weltuntergangsstimmung und ähnlichem ist viel die Rede, und man bringt die Erscheinungen, die in diesem Sinne gedeutet werden, meist durch eine zwar psychologisch begreifliche, aber einer aufgeklärten Zeit doch eigent-

Während sich die früher betrachteten historischen Entwicklungsgesetze zunächst für empirische ausgaben und erst nachträglich ihre Rechtfertigung in bestimmten psychologischen Erwägungen zu finden suchten, sind die drei zuletzt besprochenen Beziehungsgesetze unmittelbare Folgen allgemeiner psychologischer Principien. Hiermit steht es durchaus im Einklang, dass der Werth der Entwicklungsgesetze in vielen Fällen ein fragwürdiger ist, da neben den psychologischen Motiven, die eine Entwicklung in bestimmter Richtung veranlassen, immer auch Motive von entgegengesetzter Richtung existiren können. Selbst in den Fällen, wo solche Entwicklungsgesetze nicht auf einer mangelhaften Generalisation oder gar auf vorgefassten subjectiven Forderungen beruhen, sind sie daher von hypothetischer Geltung. Dagegen besitzen die historischen Beziehungsgesetze in demselben Sinne Allgemeingültigkeit, wie solche den psychologischen Principien auf die sie sich gründen zukommt. Doch sind sie eben darum auch nicht, wie die Entwicklungsgesetze, allgemeine Abstractionen, denen sich eine grössere Anzahl thatsächlicher geschichtlicher Erscheinungen unterordnen lässt, sondern sie sind Maximen, die sämmtlich stets neben einander angewandt werden müssen, an deren Hand dann aber jeder concrete geschichtliche Zusammenhang auf seine psychologischen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

lich nicht ganz würdige Ideenassociation gar noch mit dem bevorstehenden Ende des Jahrhunderts in Verbindung. Auch diese Geistesströmung könnte man vielleicht unter das Gesetz der historischen Contraste stellen. Jedenfalls war die Stimmung, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschte, genau die entgegengesetzte: man glaubte damals ziemlich allgemein, dass die Menschheit nunmehr auf einer Culturhöhe angekommen sei, auf der es eigentlich nichts mehr zu wünschen gebe. Zweifellos verhält es sich mit diesen Selbstbeurtheilungen genau ebenso wie mit den bekannten Antworten auf die Frage, ob die Welt die beste oder die schlechteste unter allen möglichen Welten sei. Wie diese Antworten für das Temperament des Urtheilenden charakteristisch sind, aber an der Beschaffenheit der wirklichen Welt gar nichts ändern, so dürfte es sich auch mit der Auffassung verhalten, die eine Zeit von sich selbst hat. Für den geistigen Charakter derselben sind solche Urtheile, wenn sie sehr verbreitet vorkommen, bezeichnend, aber irgend einen objectiven Werth haben sie nicht. Ein Auf und Ab mannigfacher Strömungen und Strebungen findet sich zu jeder Zeit. Ob, wenn man alle directen und indirecten Wirkungen zusammennimmt, in irgend einem Zeitpunkt die Summe der positiven oder der negativen Werthe überwiegt, das ist eine Frage, die, wie oben bemerkt, nicht einmal durch die objective historische Beurtheilung, noch viel weniger also jemals durch das Urtheil der Mitlebenden zu entscheiden ist.

d. Der Zweckbegriff in der Geschichte.

Da alle geschichtlichen Vorgänge aus menschlichen Handlungen ihren unmittelbaren Ursprung nehmen, das menschliche Wollen aber stets auf irgend welche Zwecke gerichtet ist, so macht in der Geschichte, wie in allen andern Geisteswissenschaften, der Zweckbegriff nicht bloss dadurch seine Rechte geltend, dass auf Grund desselben ursächliche Beziehungen vermittelst einer von den Wirkungen aus rückwärts gerichteten Analyse verfolgt werden können, sondern auch in jenem engeren Sinne, in welchem bestimmte objective Zwecke selbst als causal wirksame Motive in die geschichtlichen Vorgänge eingreifen. (Vgl. Bd. I, S. 646 und oben Cap. I, S. 49.) Da nun aber neben solchen Zweckmotiven jedenfalls auch andere psychophysische wie psychische Bedingungen an der Entstehung und dem Verlauf der geschichtlichen Vorgänge betheiligt sind, so stellt sich die teleologische Geschichtsbetrachtung von vornherein in dem Sinne in einen Gegensatz zur causalen, als diese auf eine gleichmässigere Berücksichtigung der verschiedenen Factoren geschichtlicher Entwicklung auszugehen pflegt, während jene einseitig solche Elemente herausgreift, die mit den in Betracht gezogenen Motiven in unmittelbarer Verbindung stehen. Eine solche Abstraction entspringt stets aus einer bestimmten philosophischen Grundanschauung, die aber natürlich nicht in einem besonderen System der Geschichtsphilosophie ausgearbeitet zu sein braucht, sondern ebenso gut der speciellen historischen Untersuchung selbst immanent sein kann. In der That beruhen ja durchweg die verschiedenen Richtungen der Geschichtsforschung auf bestimmten geschichtsphilosophischen Ueberzeugungen, in denen sich zugleich allgemeinere philosophische Weltanschauungen spiegeln. (Vgl. oben S. 322 ff.) Indem jede dieser Richtungen eine bestimmte Seite der historischen Entwicklung als allein oder vorzugsweise der Berücksichtigung werth herausgreift, vertritt sie auch eine bestimmte Anschauung über das Ziel der Geschichte. Denn ausdrücklich oder stillschweigend ist mit einer solchen Betrachtungsweise stets die Forderung verbunden, dass die weitere Ausgestaltung derjenigen menschlichen Entwicklungen, die man als den eigentlichen Inhalt der Geschichte ansieht, das Ziel der Geschichte sei. Wie jede Geschichtsphilosophie, selbst die des Materialismus, ihrem Wesen nach teleologisch ist, da sie bestimmten historischen Thatsachen einen höheren Werth beimisst als andern und demzufolge die ge-

schichtliche Entwicklung im Sinne dieser Werthbestimmung sowohl in dem was sie erreicht hat wie in dem was noch zu erreichen ist beurtheilt, so ist auf der andern Seite jede allgemeinere Geschichtsbetrachtung, wie sehr sie sich auch bemühen mag den Boden der Thatsachen festzuhalten, bis zu einem gewissen Grade eine teleologische und darum ebenfalls geschichtsphilosophische, weil jeder historische Zusammenhang die Frage nach den erreichten oder noch zu erreichenden Zwecken herausfordert, hinter einer Summe einzelner Zwecke aber stets mindestens ein relativ letztes Ziel angenommen werden muss, auf das die Entwicklung ausgeht. Dieser mit Nothwendigkeit in eine Geschichtsphilosophie irgend welcher Art einmündenden Teleologie würde die Geschichte nur dann ledig werden, wenn sie überhaupt leugnete, dass es zwischen den einzelnen Zweckmotiven historischen Geschehens einen Zusammenhang gebe.

Es entspricht ganz diesem oft abgeleugneten, aber in den Problemen selbst unabänderlich begründeten Zusammenhang zwischen Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie, dass die Systeme der letzteren keineswegs, wie es nach den Aeusserungen mancher Historiker scheinen könnte, gänzlich ausserhalb der Entwicklung der historischen Forschung liegen. Vielmehr reflectiren sich deutlich in dieser die allgemeinen philosophischen Richtungen, und zumeist sind sogar die geschichtsphilosophischen Ideen den ihnen entsprechenden Richtungen der Einzelforschung vorausgegangen. Auch wo ein offenkundiger Einfluss nicht nachzuweisen ist, wird man daher jene verborgeneren Wirkungen annehmen müssen, die überall geistige Bewegungen auf einander ausüben. So findet der Gegensatz der culturgeschichtlichen und der politischen Richtung der Geschichtswissenschaft in dem Widerstreit der geschichtsphilosophischen Anschauungen Herders und Kants sein Vorbild. Auf die Nothwendigkeit einer allseitigen Beachtung der sämmtlichen physischen wie psychischen Factoren der Geschichte die Historiker eindringlich hingewiesen und so der Geschichte das Ziel einer den gesammten Inhalt der geistigen Kräfte und ihrer Bethätigungen umfassenden Darstellung gesteckt zu haben, ist Herders unvergängliches Verdienst. Mochte auch die Ausführung in Anbetracht der unvollkommenen Hülfsmittel über die er verfügte noch so mangelhaft und vielfach durch dichterisch ansprechende, aber logisch unhaltbare Combinationen und Analogien getrübt sein: der Geist der Herder'schen Anschauung wirkte in der Geschichtsforschung nach von Heerens „Ideen“ an, die schon im Namen an ihr philosophisches Vorbild erinnern,

bis herab auf Taines Theorie des „Milieu". Den Gedanken, dass die Geschichte eine in sich zusammenhängende Entwicklung sei, hat nun zwar auch Herder schon vorgefunden. Aber die Bedeutung seines Werkes liegt darin, dass er trotz der auch von ihm noch häufig gewählten theologischen Einkleidung, die an den Gedanken der „Erziehung" anknüpft, als die Kräfte dieser Entwicklung überall solche nachzuweisen sucht, die dem menschlichen Geiste selbst immanent sind, und die zugleich durch die Wirkung äusserer Naturbedingungen ausgelöst und in ihrer besonderen Wirkungsweise bestimmt werden. In diesem Sinne hat Herder als der Erste das Beispiel einer genetischen Geschichtsbetrachtung gegeben*). Freilich hat er noch nicht ganz mit dem Gedanken gebrochen, dass das Ziel der Geschichte ein transcendentes, dass also diese um eines Zweckes willen da sei, der selbst jenseits aller Geschichte liege. Aber indem er in der „Entwicklung zur Humanität" diesen Zweck sieht und unter der Humanität nichts anderes versteht als die Summe der thatsächlich in dem Menschen wirkenden geistigen Anlagen, ist ihm doch der transcendente Zweck zugleich ein der Menschheit zu jeder Zeit immanenter. Jenes an das Ende der Geschichte verlegte

*) Eugen Kühnemann (Preuss. Jahrbb., Bd. 77, 1894, S. 342 ff.) bezeichnet es als eine Illusion, dass Herder den Entwicklungsgedanken für die Betrachtung der Geschichte begründet habe. „Zur wissenschaftlichen Begründung des Entwicklungsgedankens fehlt ihm nicht viel weniger als alles." (S. 358 Anm.) Natürlich ist dieses Urtheil ein relatives. Es frägt sich, was man unter „wissenschaftlicher Begründung" versteht. Nimmt man diese im exactesten Sinne, so liesse sich ja zweifeln, ob heute schon eine solche Begründung existire. Sieht man aber das Wesen des gegenwärtig zur Herrschaft gelangten Entwicklungsgedankens darin, dass die Voraussetzungen über die Kräfte dieser Entwicklung nicht transcendenten Zweckbegriffen, sondern den thatsächlichen Factoren der Geschichte selber entnommen werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Herders Geschichtsphilosophie im wesentlichen in diesem Geiste ausgeführt ist. Auch scheint es mir mit jenem abfälligen Urtheil wenig im Einklang zu stehen, wenn Kühnemann selbst von Herders Darstellung des Griechenthums sagt, sie sei „die erste und wahre Entwicklungsgeschichte einer Volksseele, die geschrieben ward", und von seiner Entstehungsgeschichte des neueren Europa, sie sei „in dem Ineinandergreifen anthropologischer Beschreibung, religiöser Gedanken und culturgeschichtlicher Momente ein einfach und einheitlich geschlossenes Kunstwerk von grossartiger Wirkung" (S. 344). Gerechter als die Philosophen, die in ihrer Auffassung Herders noch meist in Kants Spuren wandeln, haben in neuerer Zeit die Historiker die Bedeutung Herders für die moderne Geschichtsauffassung gewürdigt. Vgl. Bernheim, Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie, 1880, S. 14 ff., und Buchholz, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch., Bd. 2. S. 20 ff.

Ideal wird so zu einem wenigstens in relativen Annäherungen bereits erreichten, und die Transcendenz des geschichtsphilosophischen Begriffs ist nahe daran sich in ein ethisches Ideal zu verwandeln. Kant vermochte es nicht zureichend, das bleibend Werthvolle in Herders Ideen von den Verirrungen einer überströmenden Einbildungskraft und der verfehlten Einmischung erbaulicher Tendenzen zu sondern. Bei der gänzlich abweichenden Art seines Denkens mussten ihm diese Mängel des Herder'schen Werkes vor allem ins Auge fallen, um so mehr da er selbst schon im Einklang mit den Grundgedanken seiner kritischen Philosophie die Idee eines transcendenten Zwecks der Geschichte ungleich klarer als Herder zu einem weder jemals erreichbaren noch auch in Begriffen sicher zu fixirenden ethischen Postulate ermässigt hatte*). Doch indem er diesen idealen Zweck der Geschichte in einer „auch äusserlich vollkommenen Staatsverfassung" sah, als dem Zustande in welchem die Menschheit alle in ihr vorhandenen Anlagen völlig entwickeln könne, wird Kants Geschichtsphilosophie zur Vertreterin einer einseitig politischen Auffassung der Geschichte, welche zwar die sonstigen Momente menschlicher Entwicklung nicht ganz vernachlässigt, aber als etwas Secundäres, als eine Wirkung der politischen Verhältnisse ansieht. Es waltet dabei offenbar zugleich die Vorstellung, dass alle diese übrigen Bestandtheile und insbesondere die geistigen Factoren der Cultur nicht wie die Staatsverfassungen der menschlichen Gesellschaft als solcher angehörten, sondern dass sie nur für den Einzelnen der sie besitzt ein Gut seien. So wirkt in dieser Auffassung Kants die individualistische Gesellschaftstheorie der vorangegangenen Zeit, vornehmlich Rousseaus nach, und er bestimmt daher auch ganz im Sinne dieser Theorie jenes Staatsideal, das ihm als das Ziel der Geschichte gilt. Es soll einen Zustand der Gesellschaft verwirklichen, der für jeden Einzelnen nur so viel Zwang in sich schliesse, als für den Bestand der Gesellschaft und zugleich für die möglichst freie und vollkommene Entfaltung der individuellen Anlagen erforderlich sei. Ist dieses Verfassungsideal nur nach dem ethischen Bedürfniss des Einzelnen entworfen, so wird aber die geschichtliche Entwicklung, als deren letzter Zweck jenes Ideal gilt, selbst zu einem blossen Spielraum für die Entfaltung individueller Kräfte. Mit der grösstmöglichen, nach Vernunftgesetzen geregelten

*) Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 1784. Werke von Rosenkranz und Schubert, Bd. 7, S. 317 ff. Kritik des ersten Theils von Herders Ideen. 1785. Ebend. S. 339 ff.

Freiheit der Einzelnen ist das Ziel der Geschichte erreicht. So fehlt Kant gerade das was Herders Geschichtsphilosophie ausgezeichnet hatte: der Blick auf das Ganze, die Erkenntniss, dass sich die Entwicklung des menschlichen Geistes in der Menschheit, nicht in dem einzelnen Menschen vollende, und dass innerhalb der Menschheit wieder jedes einzelne Volk und jede einzelne Periode diesen Geist nach einer andern Seite hin offenbare. In allem dem ist Herder der volle Gegensatz zur individualistischen Auffassung des vorigen Jahrhunderts, während Kant wieder zu dieser zurückkehrt. Der völlig ungeschichtlichen Anschauung der vorangegangenen Zeit ist freilich auch Kant entwachsen. Die Geschichte selbst ist ihm weder ein ewig sich gleich bleibendes Hin- und Herwogen streitender Kräfte ohne Entwicklung, noch auch eine bloss durch einzelne hervorragende Individuen gemachte Reihe von Begebenheiten, sondern er glaubt in ihrem Verlauf einen „verborgenen Plan der Natur“ zu erkennen, „um eine vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln könne“. Aber gerade hier erinnern Kants Worte durchaus noch an die hergebrachte Idee der „Erziehung“, in der in der ganzen Geschichtsphilosophie des 18. Jahrhunderts die transcendente Theorie des christlichen Mittelalters nachklingt. In der Bemerkung, dass das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks der „Antagonismus der menschlichen Anlagen“, der Widerstreit zwischen der Selbstsucht und den socialen Trieben des Menschen sei, ist freilich zugleich der Versuch angedeutet, jenen „verborgenen Plan der Natur“ mittelst empirischer Motive zu erklären, ein Versuch den man, ebenso wie manche ähnliche Ausführungen Herders, als eine Anticipation Darwin'scher Gedanken betrachten könnte *).

Die einseitig politische Auffassung Kants setzt sich auf Fichte und Hegel fort, bei welchem letzteren sie sich zugleich, wenn auch nicht in der Bestimmung des Endzwecks der Geschichte, so doch in dem Einzelnen der historischen Betrachtung, mit der universelleren Auffassung Herders verbindet. Aus dieser Verbindung sind zwei wichtige Gedanken hervorgegangen, mit denen Hegels Geschichtsphilosophie theils direct theils durch ihr Zusammentreffen mit den vorhandenen Zeitströmungen in der historischen Wissenschaft der

*) Für Herder sucht dies in der That nachzuweisen Fr. v. Bärenbach, Herder als Vorläufer Darwins und der modernen Naturphilosophie, 1877; für Kant Fritz Schultze, Kant und Darwin, 1875.

folgenden Jahrzehnte nachwirkt. Der eine dieser Gedanken bestand in der Annahme einer streng gesetzmässigen historischen Entwicklung. Mochte dieser Gedanke auch in dem logischen Schematismus der Hegel'schen Dialektik einen verkünstelten, seine natürliche Triebkraft schädigenden Ausdruck finden, an sich selbst war er doch zu werthvoll, um unfruchtbar zu bleiben. Der zweite folgenreiche Gedanke war die Voraussetzung, dass die Kräfte der historischen Entwicklung dieser selbst immanent seien. Nicht in abstracten und transcendenten Ideen, nicht in einem „verborgenen Plan der Natur" bestehen diese Kräfte, sondern in den concreten Entwicklungen der Geschichte, in denen jede Erscheinung aus andern Erscheinungen mit Nothwendigkeit hervorgeht. Freilich wird dieser Gedanke wiederum dadurch eines guten Theils seiner Bedeutung beraubt, dass Hegel jene Entwicklung auf eine logische Zeugungskraft der Begriffe zurückführt, statt sie aus den psychischen Kräften abzuleiten, die durch das Zusammenspiel der geschichtlichen Bedingungen ausgelöst werden. Gerade hier musste aber der Uebergang dieser Auffassung in die concrete historische Forschung jenen Mangel beseitigen. Denn der Historiker hat es ja nicht mit logischen Kategorien zu thun, sondern mit den realen Mächten des Lebens, wie sie sich aus dem Zusammenhang der geschichtlichen Vorgänge ergeben. Ungleich dauernder wirkte dagegen die einseitig politische Auffassung der Geschichtsphilosophie Kants und Hegels in der Geschichtsforschung nach. Traf doch jene in diesem Punkte mit einer ohnehin schon herrschenden Tendenz zusammen. Anfänglich aus der den politischen Vorgängen vor allen andern socialen Erscheinungen zukommenden Eigenschaft der unmittelbareren und augenfälligeren Wirksamkeit hervorgegangen, wurde diese Bevorzugung in der Zeit, da die neuere Geschichtsphilosophie sich ausbildete, noch durch den Umstand begünstigt, dass die Rechtswissenschaft die einzige zur allgemeinen Anerkennung gelangte Gesellschaftswissenschaft war, und dass die Theorien des Naturrechts über Entstehung, Umwandlung und Zweck der Verfassungen ganz das öffentliche Interesse beherrschten. So hat denn auch, abgesehen von dem indirecten Einflusse der Naturforschung, theils das Aufblühen anderer Socialwissenschaften, namentlich der Nationalökonomie, theils das wachsende Interesse für die geschichtliche Behandlung der verschiedenen Gebiete der materiellen und der geistigen Cultur allmählich jene culturgeschichtlichen Richtungen entstehen lassen, in denen, wenn auch manchmal getrübt durch die Bevorzugung ein-

zelner Factoren, die universellere Geschichtsauffassung Herders in der Einzelforschung zu ihrem Recht kommt.

Auf dem so gewonnenen Standpunkte, wie er einerseits durch die Voraussetzung der Immanenz der geschichtlichen Kräfte, anderseits durch die Ausdehnung der historischen Betrachtung auf die Gesammtheit der direct oder indirect für die menschliche Entwicklung werthvollen Elemente der Cultur bestimmt ist, gewinnt nun der Zweckbegriff der Geschichte von selbst einen doppelten Inhalt. Zunächst trägt jede geschichtliche Erscheinung ihren Werth in sich selber. Wie ein gegebener staatlicher, wirthschaftlicher und geistiger Zustand aus unmittelbar vorhandenen Bedürfnissen entspringt und die nämlichen Bedürfnisse zu befriedigen sucht, so ist auch, im Licht der Geschichte betrachtet, jedes Volk, jeder Staat, die Cultur jeder Geschichtsepoche um ihrer selbst willen da; und die historische Beurtheilung hat daher alle diese Erscheinungen zunächst nach dem Werthe zu schätzen, den sie, ohne Rücksicht auf andere Zeiten und andere Völker, in sich selbst tragen. Würde dieser unmittelbare, allen historischen Entwicklungen immanente Zweck nicht anerkannt, so würde damit in Wahrheit der reale Werth der Geschichte selbst aufgehoben. Denn indem jeder einzelne geschichtliche Inhalt niemals Selbstzweck wäre, sondern immer nur Mittel zur Erreichung eines Folgenden, worauf dann dieses sich ebenfalls in ein blosses Mittel für fernere Zwecke verwandelte und so fort ins unendliche, würde auch der Zweck der Geschichte überhaupt jenseits aller Geschichte oder doch mindestens ganz und gar jenseits derjenigen Geschichte liegen, die den Inhalt der historischen Wissenschaft ausmacht.

Aber so nothwendig dieser nächste Zweck nicht bloss anerkannt, sondern sogar als der betrachtet werden muss, mit dem es die Geschichte vor allem zu thun hat, so führt doch nicht minder dieser nächste zu einem weiteren Zweckbegriff, sobald man nur zugibt, was die Voraussetzung aller Geschichte ist, dass jeder geschichtliche Zustand Product einer Entwicklung sei und seinerseits wieder zur Grundlage anderer aus ihm hervorgehender Entwicklungen werde. So unangetastet in der That wir auch etwa unseren germanischen Vorfahren oder den Völkern des classischen Alterthums ihre selbständigen Lebenszwecke lassen mögen, ohne jede Rücksicht auf das was wir selbst ihnen verdanken, so bleibt es doch nicht abzuleugnen, dass unser eigenes Leben seinen Inhalt nur in Folge dieser voraus-

gegangenen geschichtlichen Entwicklungen gewinnen konnte, und dass uns daher unter diesem Gesichtspunkte die ganze vorangegangene Geschichte zugleich als ein Mittel zu dem nun erreichten Ziel erscheinen muss. Aber da mit dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Geschichte keineswegs vollendet ist, sondern zu immer neuen und neuen Entwicklungen fortschreitet, so ist es nun unvermeidlich, dass wir die nämliche Anschauung auch auf das Verhältniss der Gegenwart zur Zukunft übertragen, indem wir in demselben Sinne, in dem uns die vorangegangene geschichtliche Entwicklung als ein Mittel zur Erreichung des gegenwärtigen Zustandes gilt, so auch uns selbst und unsere ganze Cultur als eine Vorstufe aller der Entwicklungen betrachten, die nach uns kommen. In der That ist das die Anschauung, von der die praktische Wirksamkeit des Menschen in Staat und Gesellschaft überall durchdrungen ist. Wir betrachten es als unser Recht die Güter der Cultur zu geniessen; aber wir sehen es auch für unsere Pflicht an, diese Güter für kommende Geschlechter zu bewahren und zu mehren. Die sittliche Werthbeurtheilung nimmt diesen mittelbaren Erfolg des Handelns, seine Wirkung auf Andere und auf ein dem eigennützigen Streben völlig entrücktes Ideal zu ihrem ausschliesslichen Massstabe, indem ihr die handelnde Persönlichkeit selbst niemals als letzter, sondern immer nur als nächster Zweck gilt, der sich allgemeineren Zwecken unterordnet. Denn die sittliche Beurtheilung richtet sich nicht nach dem objectiven Werth der durch menschliche Thätigkeit erzeugten Güter, sondern nach der subjectiven Grösse der Pflichterfüllung, und diese misst sie an dem Masse der Selbstlosigkeit. So fallen für sie nur diejenigen Lebensgüter in Rechnung, die der Handelnde nicht für sich sondern für Andere und im letzten Grunde für die Menschheit erstrebt*).

Nun ist die geschichtliche von der sittlichen Werthbeurtheilung darin verschieden, dass jene die einzelne Zeit, das einzelne Volk, endlich die einzelne Persönlichkeit nicht bloss an dem misst was sie für das Ganze, also, da uns in anderer Weise dies Ganze nicht gegeben ist, für den kommenden Verlauf der Geschichte sind, sondern auch nach dem was sie für sich selber waren. Die geschichtliche Beurtheilung ist also hier die umfassendere, und darum ist für sie der moralische Masstab nur einer neben andern. Dagegen würde es nicht minder einseitig sein und ebensowohl dem Zusammen-

*) Vgl. meine Ethik, 2. Aufl., S. 496 f.

hang des historischen Geschehens selbst wie einer genetischen Auffassung der Geschichte widerstreiten, wenn man nun umgekehrt den Zweck einer geschichtlichen Erscheinungsgruppe bloss in dem sehen wollte was diese für sich selber gewesen ist. Wenn daher Ranke gesagt hat, der Werth einer Epoche beruhe „gar nicht auf dem was aus ihr hervorgeht, sondern in ihrer Existenz selbst, in ihrem eigenen Selbst"*), so mag diese Aeusserung als Zurückweisung einer transcendenten Geschichtsphilosophie begreiflich sein. Gleichwohl enthält sie nur die Hälfte der Wahrheit, wie im Grunde Ranke selbst anerkennt, wenn er unmittelbar darauf hervorhebt, der Historiker habe auch „den Unterschied zwischen den einzelnen Epochen wahrzunehmen, um die innere Nothwendigkeit der Aufeinanderfolge zu betrachten". Wie wäre das möglich, ohne dass man einer Epoche auch ihre Stellung in der Reihe auf einander folgender Entwicklungen anweist, wo sie dann jeder folgenden Stufe gegenüber die Bedeutung einer Vorbereitung, also teleologisch betrachtet eines Mittels zum Zweck hat? Der Vorwurf, den Ranke gegen eine derartige Zweckbestimmung erhebt, dass sie gleichsam jede Generation zu Gunsten der nach ihr kommenden mediatisire, besteht nur so lange zu Recht, als man den selbständigen Zweck des Einzelnen ganz leugnet und so einen Gesichtspunkt einseitig moralischer Werthbeurtheilung unmittelbar auf die Geschichte überträgt**).

*) Ranke, Weltgeschichte, Bd. IX, 2, S. 5.

**) Es mag sein, dass der Charakter zwanglos und doch zugleich durch die Persönlichkeit, für die sie bestimmt waren (König Max von Bayern), nicht ohne jeden äusseren Zwang gehaltener Vorträge, der den im Schlussband der Weltgeschichte veröffentlichten „Epochen der Weltgeschichte" anhaftet, hier auf den Gedankenausdruck Rankes nicht ganz ohne Einfluss gewesen ist. Dennoch wird man auch nach den sonstigen Aeusserungen des grossen Historikers annehmen müssen, dass ihn zwar sein feiner historischer Takt hier in der entschiedenen Abweisung der speculativen Geschichtsphilosophie den richtigen Weg geführt hat, dass aber doch seine eigenen geschichtsphilosophischen Gedanken an einer gewissen Unbestimmtheit leiden, und dass er sich selbst von der Anwendung des transcendenten Zweckbegriffs auf die Geschichte insofern noch nicht frei gemacht hat, als seine Teleologie überall von der Idee einer unmittelbaren providentiellen Lenkung der Geschichte beherrscht ist. So wenn er sagt: „Jede Epoche ist unmittelbar zu Gott", und: „wenn die vorhergehenden Generationen immer nur die Träger für die nachfolgenden wären, so würde das eine Ungerechtigkeit der Gottheit sein". Wie können wir uns unterfangen zu wissen, was für Gott Mittel und was für ihn Zweck ist? Man kann es keinem Historiker verbieten, dass er die Gegenstände seines wissenschaftlichen Interesses mit seiner religiösen Weltanschauung in Einklang zu bringen sucht.

Mit der Anerkennung dieses doppelten Zwecks geschichtlicher Entwicklung, des jeder historischen Erscheinung selbst immanenten und des in ihr bloss latenten und in ihren ferneren geschichtlichen Wirkungen erst actuell werdenden, ist nun zugleich die Frage nach dem Fortschritt in der Geschichte in dem Sinne beantwortet, in welchem diese Antwort im Grunde nur eine Voraussetzung ist, die jede allgemeinere historische Forschung bereits an ihren Gegenstand heranbringt. Zwei Vorstellungen sind von vornherein von dieser Idee des historischen Fortschritts fernzuhalten, weil sie in Wahrheit diese auf ein Gebiet verlegen, das gar nicht das Gebiet der Geschichte selbst ist. Die erste dieser Vorstellungen ist jene Annahme der Geschichtsphilosophie, dass der Fortschritt der Geschichte ein Ziel habe, das jenseits aller Geschichte liege. Die zweite besteht in der populären, vielfach aber selbst bei Historikern verbreiteten Meinung, dass dieser Fortschritt in irgend einer sei es intellectuellen sei es moralischen Vervollkommnung der einzelnen Menschen bestehen müsse.

Die erste dieser Vorstellungen würde, wenn man sie folgerichtig durchführen wollte, der geschichtlichen Entwicklung jeden in ihr selbst ruhenden Werth nehmen, da sich ihr jeder geschichtliche Inhalt in ein blosses Mittel verwandelt zu unerreichten und möglicher Weise unerreichbaren Zwecken. Um dem zu entgehen pflegen daher die geschichtsphilosophischen Systeme dieser Richtung in den Entwicklungsgesetzen, die sie aufstellen, und die wir oben (S. 389 ff.) an einigen hervorragenden Beispielen kennen lernten, das Ideal einer das Ende der Geschichte bildenden Zukunft in ein ganz oder theilweise schon in der Gegenwart erreichtes zu verwandeln. Indem man so nicht die Geschichte überhaupt, sondern nur die geschichtliche Vergangenheit als blosse Vorbereitung preisgibt, liegt hierin schon ein berechtigtes Widerstreben gegen die Zumuthung den selbsterlebten Inhalt geschichtlicher Ereignisse nur als ein Mittel zu künftig zu erfüllenden Zwecken anzusehen. Aber dieses Widerstreben reicht nicht über den Horizont der eigenen Zeit und Umgebung: das Recht auf eigenen Werth, das man für die erreichten Zwecke

Aber eine andere Sache ist es doch, wissenschaftliche Voraussetzungen auf subjective religiöse Glaubensmotive zu gründen. Ein Astronom z. B. mag aus dem Anblick des Weltgebäudes religiöse Erhebung schöpfen. Aber er hat ebenso wenig das Recht, mit Copernikus die centrale Stellung der Sonne aus der Vollkommenheit Gottes, wie mit einigen Anticopernikanern des 16. Jahrhunderts den Stillstand der Erde aus der Güte Gottes abzuleiten.

in Anspruch nimmt, gönnt man nicht in gleicher Weise vorangegangenen Generationen. So lebt in allen diesen Entwicklungstheorien, ob sie nun mit Hegel in der socialen Gebundenheit oder mit Comte in der Vorherrschaft der theologischen und der metaphysischen Vorstellungen den Charakter der vorübergegangenen Perioden erblicken mögen, immer noch etwas von dem selbstgenügsamen Geiste des Aufklärungszeitalters, das auf die Mängel und Vorurtheile vergangener Culturepochen verächtlich zurückblickte. Und so willkürlich diese Auffassung das Ideal der eigenen Zeit zum absoluten Masse nimmt, ebenso willkürlich pflegt sie einzelne Momente der geschichtlichen Entwicklung, wie das politische, das intellectuelle oder gar das technisch-industrielle, also wiederum einzelne Seiten jenes Culturideals der eigenen Zeit, zu bevorzugen. Durch diese Abstraction von wichtigen Bestandtheilen der geschichtlichen Entwicklung wird es dann um so leichter möglich, an die Stelle des wirklichen Inhalts der lebendigen Geschichte einen willkürlich erfundenen logischen Schematismus zu setzen, der zur Charakteristik seines Erfinders oder auch der geistigen Strömung der dieser angehört einiges beitragen kann, für die Beurtheilung der wirklichen Geschichte aber gar keinen Werth hat.

Nicht minder verkehrt ist es jedoch, das Mass des geschichtlichen Fortschritts der individuellen Vervollkommnung zu entnehmen, die Frage nach der Existenz eines solchen Fortschritts also entscheiden zu wollen, indem man eine Antwort auf die andere Frage sucht, ob die einzelnen Menschen in ihren moralischen oder intellectuellen Eigenschaften im Lauf der Geschichte vollkommener geworden seien. Der einzelne Mensch ist abhängig von seiner Zeit: er steht unter dem Einfluss der Anschauungen dieser Zeit, ihres intellectuellen und materiellen Besitzes. Wo wir den eigenen Werth des Einzelnen beurtheilen, da geschieht dies stets mit Rücksicht auf diese Bedingungen. Bei der ungeheuren Veränderlichkeit derselben ist es darum schlechterdings unmöglich Menschen weit von einander abliegender Zeiten ihrem Werthe nach zu vergleichen. Wir können allenfalls fragen, ob Leibniz oder Newton als Mathematiker, Goethe oder Schiller als Dichter grösser gewesen seien. Zwischen Archimedes und Leibniz, Homer und Shakespeare fehlt uns jedes Mass der Vergleichung. Diese Vergleichung kann ja den Einzelnen immer nur an dem Masse seiner Zeit messen. Sie könnte daher höchstens die Frage beantworten wollen, ob sich in dem Verhältniss der hervorragenden Individuen zu den Bedingungen ihrer Zeit merkliche

Veränderungen vollzogen haben. Aber da es uns an jedem Mittel gebricht dieses Verhältniss zu bestimmen, so ist selbst diese Frage nie zu beantworten. Folgt man vollends jener geschichtlichen Betrachtung, die jeder Epoche historischer Entwicklung, ganz abgesehen von dem was sie für die Zukunft gewesen ist, ihren selbständigen Werth zugesteht, so kommt zu diesen negativen Gründen der Unmöglichkeit einer vergleichenden Beurtheilung noch ein positiver: auch die leitenden Persönlichkeiten einer gegebenen Zeit haben wegen der Bedeutung die sie für diese Zeit besitzen ihren eigenen, unvergleichlichen Werth, der uns durch irgend eine einer andern Zeit angehörende Persönlichkeit ebenso wenig ersetzt werden kann, wie die Zeiten selber einander ersetzen können. Im Lichte dieser historischen Würdigung und des Werthes, den jede historische Erscheinung gerade dadurch gewinnt, dass sie inmitten der Cultur ihrer Zeit steht und in gewissem Masse dadurch auch uns an dieser sonst unwiederbringlich verlorenen Cultur theilnehmen lässt, wird die Werthvergleichung der Individuen vollends zu einer im objectiven Sinne unvollziehbaren Aufgabe.

Aber die Geschichte hat zu ihrem Gegenstande nicht die Individuen, sondern die Völker. Wer auf die Frage, ob es für das Einzelleben einen Fortschritt gibt, eine Antwort sucht, der hat diese nicht in der Universalgeschichte, sondern in der Geschichte des Einzellebens, in der Biographie zu suchen. Wie nun der Fortschritt für den Einzelnen nicht darin besteht, dass er über Andere, sondern darin, dass er auf jeder folgenden Stufe über die vorige hinausschreitet, so kann sich auch der Fortschritt der Geschichte nur auf das beziehen, was deren eigensten Inhalt ausmacht: auf jene Gesammterzeugnisse des menschlichen Geistes, in denen jede folgende Epoche das Erbe der Vergangenheit benützt, um neue Erzeugnisse hervorzubringen. Die Frage, ob es einen Fortschritt in der Geschichte gibt, ist also hier mit der andern identisch, ob die Errungenschaften der vorangegangenen Culturstufen eine fortwirkende Kraft bewähren, und ob daher der Inhalt der geschichtlichen Erwerbungen zunimmt oder nicht. Dass nun diese Frage im ganzen in Bezug auf alle Gebiete des geistigen Lebens sowie ihrer materiellen Bedingungen bejaht werden muss, kann deshalb nicht zweifelhaft sein, weil, wenn wir sie verneinen wollten, wir damit auch die Voraussetzung aller Geschichte, den Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklungen, verneinen müssten. Für den moralischen oder intellectuellen Charakter der Einzelnen oder auch für die Glücks-

gefühle, deren sie theilhaftig werden, hat aber diese Frage gar keine Bedeutung. Die Geschichte kann immer nur die Bedingungen ändern, unter denen jener Charakter und jene Glücksgefühle sich äussern. Diese selbst könnten nur andere werden, wenn die individuellen Anlagen des Menschen innerhalb der constanten Unterschiede der Rassen wesentliche Aenderungen erfahren haben sollten. Dass dies in irgend nachweisbarem Grade in historischer Zeit geschehen sei, dafür ist nun die Wahrscheinlichkeit um so geringer, als in physischer Beziehung wesentliche Umwandlungen, namentlich etwa solche in progressiver Richtung, entschieden nicht eingetreten sind. Die Frage der individuellen Vervollkommnung des Menschen ist also eine Frage der Vorgeschichte und Anthropologie, nicht der Geschichte. Die historischen Zeiträume sind offenbar viel zu klein, um für die Probleme der generellen Entwicklung, die für jede merkliche Veränderung relativ unermessliche Zeiträume fordert, irgendwie in Betracht zu kommen. Ferner kann von einem Fortschritt in der Geschichte selbstverständlich immer nur unter der Bedingung einer Continuität auf einander folgender Entwicklungsstadien die Rede sein; und auch innerhalb dieser Grenzen wird es sich, wie bei allen Entwicklungen, höchstens um einen Gesammtfortschritt handeln können, der einzelne rückläufige Bewegungen nicht ausschliesst, die übrigens, wie die historische Erfahrung lehrt, nicht selten selbst wieder nach dem Gesetz der Contraste Bedingungen für eine auf sie folgende fortschreitende Entwicklung sind. Insofern nun aber die historische Erfahrung nicht nur rückläufige Bewegungen, sondern auch Unterbrechungen der Continuität aufweist, kann überhaupt der geschichtliche Fortschritt nicht die Bedeutung eines unbedingt und für alle Zukunft gültigen Gesetzes, sondern nur die eines Postulates haben, das wir auf Grund der aus der Vergangenheit gewonnenen geschichtlichen Anschauung der Zukunft entgegenbringen. Wie alle Postulate, so hat demnach auch dieses seine Grundlage in der Erfahrung und führt zugleich über die möglichen Grenzen der Erfahrung hinaus, indem es auf ein zukünftiges Ideal hinweist, welches nicht sowohl eine nothwendige Folgerung aus dem bisherigen Gang der Geschichte als vielmehr eine Forderung ist, der die Einzelnen und die Gemeinschaften nachkommen sollen, um dem ihnen gewordenen geschichtlichen Beruf zu genügen. Diese Idee eines durch die geschichtliche Entwicklung einem Volke und innerhalb desselben jedem einzelnen Menschen gewordenen Berufes sowie der durch diesen Beruf auferlegten Pflicht ist nun selbst keine geschichtliche, sondern eine

moralische Idee, die sich aber mit derselben Nothwendigkeit als letzter Zweckbegriff der geschichtlichen Entwicklung ergibt, wie schon das individuelle Handeln und Streben auf einen solchen hinführt. Auf historischem Gebiete schliesst diese Idee eines letzten moralischen Zwecks zwei speciellere Forderungen ein: erstens die, dass alle rückläufigen Entwickelungen immer wieder Vorbereitungen seien zu einem kommenden Fortschritt, zu dem sie nach dem Gesetz der historischen Contraste möglicher Weise selbst die Bedingungen enthalten können; und zweitens die, dass die Continuität der geschichtlichen Entwicklung eine immer allgemeinere werde, so dass schliesslich auch die Gesammtheit der geschichtslosen Völker jenem letzten moralischen Zweck der Geschichte dienstbar sei.

Es liegt in der Natur dieses Zwecksbegriffs, dass die verschiedenen Gebiete menschlicher Thätigkeit, die der geschichtlichen Entwicklung unterworfen sind, in verschiedenem Masse an ihm theilnehmen. Wie jede Epoche ihren Werth theils in sich selbst trägt, theils in dem was aus ihr hervorgeht, so fallen auch die verschiedenen Gruppen historischer Vorgänge bald mehr dem einen, bald mehr dem andern Gebiet zu. So wird alles was mit dem eigensten Lebensgefühl einer Culturperiode zusammenhängt, wie die Kunst, die religiösen Anschauungen sowie die philosophischen Versuche den Ertrag des Nachdenkens über der Welt Lauf und über das eigene Schicksal zusammenzufassen, endlich die Sitte und ihr Einfluss auf die äussere und innere Cultur, schon von der historischen Beurtheilung vielmehr als Bestandtheil des Charakters jeder einzelnen Periode, denn als treibende Kraft für die folgende geschichtliche Entwicklung gewürdigt. Umgekehrt dagegen betrachten wir unter dem letzteren Gesichtspunkte vorzugsweise diejenigen Factoren der Cultur, in denen der intellectuelle Fortschritt in der Erkenntniss der objectiven Welt wie der eigenen Natur des Menschen und die mit diesem Fortschritt eng verbundene Vervollkommnung technischer Hülfsmittel zur Beherrschung der Aussenwelt sowie zu gesteigerter Ausnutzung der eigenen Kräfte zum Ausdruck kommt. Vor allem aber gehören hierher die Fortschritte in den politischen und socialen Zuständen der menschlichen Gemeinschaft, Fortschritte in denen am einleuchtendsten der ungeheure Einfluss der geschichtlichen Arbeit vorangegangener Generationen auf die folgende Zeit zu erkennen ist. Offenbar ist dieser Umstand der hauptsächlichste Grund der bekannten Bevorzugung der politischen und socialen Factoren in der Geschichtswissenschaft; und ebenso wird es hieraus

begreiflich, dass, wo immer man sich bemühte das „Gesetz des historischen Fortschritts“ empirisch zu beweisen, die als Zeugnisse verwertheten Thatsachen dem nämlichen Gebiete entnommen wurden*). Aber so berechtigt es sein mag, in der Beurtheilung der geschichtlichen Erscheinungen eine Unterscheidung nach ihrem bald mehr die einzelne Epoche charakterisirenden bald mehr in zukünftigen Entwicklungen fortwirkenden Werthe zu machen, so ist es doch selbstverständlich, dass es sich hier niemals um eine absolute Theilung der Gebiete handeln kann. Vielmehr, wie das Gesetz der historischen Contraste rückläufige Bewegungen der Cultur dem Princip des Fortschrittes unterzuordnen erlaubt, so bringt es das Gesetz der Relationen mit sich, dass jeder Bestandtheil einer gegebenen Cultur den Werth eines immanenten und den eines transeunten Factors der Geschichte in sich vereinigt, so dass es im Grunde nicht sowohl ein innerer als ein äusserer, symptomatischer Unterschied ist, der jene Sonderung der Gebiete begründet. Dieser symptomatische Unterschied steht aber im engsten Zusammenhang damit, dass die Bestandtheile der Cultur, die wir vorzugsweise als unmittelbare Factoren des Fortschritts der geschichtlichen Entwicklung ansehen, zugleich diejenigen sind, die uns als die directen Angriffspunkte aller der menschlichen Handlungen gelten, die auf die Vervollkommnung des gemeinschaftlichen Lebens und der Formen, die es in Staat und Gesellschaft findet, gerichtet sind. Wegen der eminenten Bedeutung, die diese Gebiete für die fortschreitende Entwicklung der menschlichen Gemeinschaft besitzen, bilden sie nun nicht bloss Bestandtheile der Geschichte, sondern ausserdem Objecte einer besonderen Classe systematischer Geisteswissenschaften, die das gesellschaftliche Dasein des Menschen und den inneren psychologischen und logischen Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile und Bedingungen dieses Daseins zu ihrem Inhalte haben. Auf diese Weise liegen die Motive zur Entstehung der Gesellschaftswissenschaften einerseits in bestimmten Thatsachen der historischen Erfahrung und andererseits in praktischen Forderungen.

*) Vgl. z. B. A. Brückner, Ueber Thatsachenreihen in der Geschichte. Festrede zur Jahresfeier der Universität Dorpat. 1886.

Viertes Capitel.

Die Logik der Gesellschaftswissenschaften.

1. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften.

a. Die Sociologie.

Der Geschichte und den ihr durch die historische Betrachtung der Objecte nächstverwandten Gebieten treten die Wissenschaften von der Gesellschaft als eine zwar mit ihnen nahe zusammenhängende, aber durch die überwiegend systematische Form der Betrachtung doch wesentlich verschiedene Classe von Geisteswissenschaften gegenüber. Indem es ihre Aufgabe ist, die realen Zustände der menschlichen Gesellschaft, insbesondere der für das menschliche Leben wichtigsten, der Völker und Staaten, zu schildern, nach ihren Bestandtheilen logisch zu ordnen und in ihren Bedingungen causal zu begreifen, weist diese Aufgabe schon auf die engste Verbindung mit der Geschichte hin. Denn jeder gegebene Zustand der Gesellschaft ist ja ein geschichtlich gewordener und zugleich ein fortan unter der Einwirkung neuer Bedingungen sich geschichtlich verändernder. Dieser Zusammenhang, der innerhalb der Geschichtsforschung die vorzugsweise der Entwicklung der Zustände zugekehrte culturgeschichtliche Richtung entstehen liess (S. 322 f.), macht die Annahme relativ stabiler Zustände, wie sie die Gesellschaftswissenschaften ihren Untersuchungen zu Grunde legen müssen, überall zu einer blossen Abstraction, die in diesen Gebieten selbst schon durch eine geschichtliche Betrachtung ihre Correctur und Ergänzung zu finden pflegt. Wie daher in der Geschichtsforschung die Zustandsgeschichte in ihren verschiedenen Verzweigungen eine Brücke bildet zu den Gesellschaftswissenschaften, so stehen nicht minder in diesen historische Disciplinen und Betrachtungsweisen der logisch-systematischen Behandlung gegenüber.

Während nun aber in der Geschichte die allgemeinsten Schicksale der Völker und Staaten zuerst die Aufmerksamkeit fesselten, und verhältnissmässig spät die Verzweigung in die verschiedenen Gebiete der Wirthschafts-, Rechts-, Kunst-, Literaturgeschichte u. s. w. eintrat, ist der Entwicklungsgang der Gesellschaftswissenschaften im allgemeinen der umgekehrte gewesen. Hier begannen, abgesehen

von der durch das Interesse am öffentlichen Leben früh erwachten philosophischen Staatstheorie, zunächst unter dem zwingenden Einfluss ihrer praktischen Bedeutung, die Einzelgebiete sich auszubilden, allen voran die Rechtswissenschaft, später die Volkswirthschaftslehre, während die allgemeineren Gesellschaftswissenschaften, wie die Bevölkerungslehre und selbst ein strengerer wissenschaftlicher Betrieb der Völkerkunde, ganz aus neuerer Zeit stammen. Dieser Umstand macht es begreiflich, dass vollends die Idee einer allgemeinsten Gesellschaftswissenschaft, die auch diesen Gebieten wieder überzuordnen wäre und demnach der Gesammtheit der Socialwissenschaften ähnlich gegenüberstünde wie die allgemeine Geschichte den verschiedenen Theilgebieten historischer Forschung, nicht nur neu sondern auch, wie meist das Neue, noch einigermassen ein Gegenstand des Streites ist.

Näher betrachtet ist nun aber der Begriff einer allgemeinen Gesellschaftslehre offenbar ein nothwendiges Erzeugniss des allgemeinen Begriffs der Gesellschaft selbst, der, allmählich aus dem Betrieb der speciellen Socialwissenschaften hervorgegangen, alle möglichen Formen menschlicher Vereinigung, Horde, Volk, Staat, Gemeinde, Genossenschaften und Vereine, endlich in weiterem Umfang selbst internationale Verbände in sich schliesst. Wie jedes in eine begriffliche Einheit zusammenzufassende Object, so fordert auch dieses, der allgemeine Begriff der Gesellschaft, eine wissenschaftliche Untersuchung. Bezeichnen wir eine derartige Disciplin mit dem in den heutigen Socialwissenschaften mehr und mehr in Aufnahme gekommenen Namen der Sociologie, so wird es sich aber bei der näheren Prüfung ihrer Aufgabe vor allem darum handeln festzustellen, wie sie einerseits gegenüber der Geschichte und anderseits gegenüber den verschiedenen einzelnen Socialwissenschaften zu begrenzen sei*).

*) Der Name „Sociologie“ ist namentlich in Deutschland manchen Anfechtungen begegnet, theils weil er eine barbarische Wortbildung ist, theils und besonders weil die halb geschichts- halb socialphilosophischen Systeme, die unter diesem Namen gehen, und auf die wir unten zurückkommen werden, den Begriff dieser Disciplin in eine etwas unsichere Beleuchtung gerückt haben. Aber selbst wenn man der Meinung sein sollte, dass die Art, wie die Sociologie in die neuere Philosophie eingeführt worden ist, auf einer theilweisen oder gänzlichen Verkennung der wahren Aufgaben einer derartigen Wissenschaft beruhe, so wird man doch nicht leugnen können, dass es allgemeine Gesellschaftsprobleme gibt, und dass demnach auch eine allgemeine Gesellschaftswissenschaft, theils als Grundlage theils als abschliessende Zusammenfassung aller einzelnen

Die Begrenzung der Sociologie gegenüber der Geschichte ergibt sich nun zunächst daraus, dass jene die Zustände der menschlichen Gesellschaft in ihren nach Zeit und Raum möglichen Begrenzungen, diese aber die Vorgänge zu ihrem Inhalte hat, durch die sich eben jene Zustände entwickelt haben. Die Gesellschaft ist eine geschichtlich gewordene, und sie steht niemals still in dem Flusse dieser Entwicklung. Nichts desto weniger sind wir nicht nur berechtigt sondern sogar zum Zweck der historischen Untersuchung genöthigt, bestimmte Zustände der Gesellschaft, die zwischen engeren Zeitgrenzen eingeschlossen sind, innerhalb deren erhebliche Veränderungen durch das Eingreifen bestimmter geschichtlicher Ereignisse nicht stattfanden, als relativ beharrende anzusehen. Durch die hier beigefügte Bedingung ist schon angedeutet, dass die Zeitgrenzen, in denen eine solche Abstraction gestattet ist, mannigfach wechseln können. Ueberhaupt ist hierauf der Charakter der untersuchten Zustände von wesentlichem Einflusse. So sind Sitten und Rechtsnormen und in vielen Fällen, nämlich überall wo nicht plötzliche politische Umwälzungen in Betracht kommen, auch die staatlichen Einrichtungen meist nur einer langsamen Umbildung zugänglich, während sich die Verhältnisse des wirthschaftlichen Verkehrs

Socialwissenschaften, ihr gutes Recht hat. In der That ist dieses Recht gegenwärtig namentlich im Kreise der Vertreter der Nationalökonomie und der Staatswissenschaft wohl allgemein zur Anerkennung gelangt. Nur Juristen und Philosophen verhalten sich noch theilweise skeptisch, die ersteren vermöge einer conservativen Neigung, die bei der Jurisprudenz als der ältesten und ehrwürdigsten unter den Socialwissenschaften mindestens entschuldbar ist, die letzteren weil sie bei dem Wort „Sociologie“ sofort nur an die philosophischen Systeme denken, durch die — ein Verdienst das ihnen trotz aller Fehlgriffe bleiben wird — die Idee einer solchen allgemeinen Disciplin zuerst Verbreitung gefunden hat. Ist man aber einmal der Ansicht, dass Fehler in der Ausführung den richtigen Kern des Gedankens nicht beeinträchtigen sollten, und dass Staatswissenschaft, Nationalökonomie und selbst Jurisprudenz sämmtlich den allgemeinen Begriff der Gesellschaft, also auch eine allgemeine Gesellschaftswissenschaft voraussetzen, so darf die barbarische Etymologie des Wortes nicht hindern es anzuwenden, so lange man nicht im Stande ist es durch ein besseres zu ersetzen, das einige Aussicht auf allgemeine Annahme hat. Dazu ist aber wenig Hoffnung vorhanden, nachdem das Wort einmal in weiten Kreisen Eingang gefunden. Ueberdies sprechen für dasselbe noch zwei Gründe: erstens empfiehlt es sich, für derartige allgemeine Disciplinen Bezeichnungen zu wählen, die dem internationalen Wortschatze angehören; und zweitens ist das deutsche Wort „Gesellschaftslehre“ schon allzu oft in einem specielleren Sinne, namentlich in dem der Bevölkerungslehre (Demologie) gebraucht worden.

in schnelleren Schwankungen befinden. Zugleich versteht es sich von selbst, dass jene Voraussetzung immer nur vorübergehend festgehalten werden darf, da an die Untersuchung eines gegebenen Zustandes sofort die Frage nach seiner Entstehung sich anschliesst. Die Sociologie kann daher der historischen Forschung so wenig entrathen wie die Physiologie der Entwicklungsgeschichte. Die Beziehungen zwischen beiden Gebieten sind aber auch hier wieder wechselseitige. Denn so sehr die Socialwissenschaft für das Verständniss gegebener Zustände die Kenntniss von deren geschichtlichem Werden verlangt, ebenso gewiss kann sie sein, dass die Resultate ihrer Untersuchung wiederum die wichtigsten Quellen historischer Forschung sind. Nur die späte Entwicklung einiger der hauptsächlichsten Gesellschaftswissenschaften und namentlich der allgemeinen Sociologie selbst bringt es mit sich, dass bis jetzt der erste dieser Einflüsse fühlbarer geworden ist als der zweite.

Wie in der Ausführung ihrer Arbeiten die Sociologie an die Geschichte gebunden ist, so wird nun auch die Gliederung der Aufgaben in beiden Fällen eine ähnliche sein. Demnach ist zu erwarten, dass das Verhältniss der Sociologie zu den einzelnen Gesellschaftswissenschaften dem Verhältniss der allgemeinen Geschichte zu den specielleren historischen Disciplinen einigermassen entsprechen werde. Verschiedene Bedingungen, namentlich der sehr abweichende Entwicklungsgang der beiden grossen Zweige der Geisteswissenschaften, haben jedoch verändernd auf diese Beziehungen eingewirkt. Die Geschichte hat mit der allgemeinsten, die Sociologie mit der speciellsten Form der Untersuchung begonnen. Dort sind aus der allgemeinen Geschichte, für die zunächst nur die nationale Sonderung als Schranke bestand, spät erst die einzelnen Zweige einer Cultur-, Literatur-, Rechtsgeschichte hervorgegangen. Hier sind die Sondergebiete der Rechtswissenschaft, Politik, Wirthschaftslehre jede für sich entstanden, und erst die neueste Zeit hat gewagt, sie einer allgemeinen Gesellschaftslehre unterzuordnen, die ihr selbständiges Recht hauptsächlich auf die Erwägung gründet, dass jene Einzelgebiete, da sie wesentlich praktischen Motiven ihre Ausbildung verdanken, zahlreiche Erscheinungen unbeachtet lassen, die nicht nur an sich ein wissenschaftliches Interesse beanspruchen, sondern auch auf die politischen, rechtlichen und wirthschaftlichen Erscheinungen Einflüsse ausüben. In diesem Sinne sucht daher die Sociologie eine ähnliche Stellung neben den einzelnen Socialwissenschaften einzunehmen, wie sie etwa der allgemeinen Sprachwissenschaft neben der

Grammatik einer einzelnen Sprache oder der allgemeinen Physiologie neben der speciellen Physiologie der Pflanzen und Thiere zukommt.

Während nun die Sociologie mit diesen andern allgemeineren Wissenschaften naturgemäss das Schicksal einer späten Entwicklung theilt, haben aber bei ihr noch besondere Umstände zusammengewirkt, um ihre Aufgabe als eine unsichere und selbst fragwürdige erscheinen zu lassen. Auf der einen Seite hat die Thatsache, dass manche Seiten des gesellschaftlichen Lebens in den speciellen Socialwissenschaften keine Berücksichtigung finden, dahin geführt, dass die neuere Rechtswissenschaft die Gesellschaft als einen eigenen Lebenskreis zwischen das Einzelleben und den Staat einfügte und so die Gesellschaftslehre als einen Zweig der Staatslehre behandelte. Dem entsprechend erscheint hier die Gesellschaft als ein engerer Begriff, der den Staat nicht als eine besondere Gesellschaftsform einschliesst, sondern theils ihm als ergänzender Begriff gegenübersteht, theils sich ihm unterordnet, insofern der Staat alle gesellschaftlichen Verbindungen einer bestimmten Bevölkerung umfasst*). Auf der andern Seite hat die Philosophie, geleitet von humanen und socialen Bestrebungen, die Wechselbeziehung, die zwischen den gegebenen Zuständen der Gesellschaft und ihrem geschichtlichen Werden vorausgesetzt werden muss, als das eigentliche Object der Sociologie hingestellt, als deren Hauptaufgabe demnach eine Theorie der bisherigen geschichtlichen Entwicklung der Gesellschaft und ihrer in der Zukunft zu erwartenden Umwandlungen betrachtet wird. Die Bedeutung dieser philosophischen Bestrebungen besteht weniger in dem positiven Inhalt der sociologischen Systeme, als in den Anregungen, die sie auf die Einzelforschung ausgeübt haben, und vor allem in der in ihnen zum ersten Mal zum deutlichen Ausdruck gelangten Erkenntniss einer unleugbar vorhandenen Lücke in dem systematischen Zusammenhang der Geisteswissenschaften. Auguste Comte, der Begründer der philosophischen Sociologie, ist zunächst nicht sowohl durch sein eigenes sociologisches Studium als durch die Analogie mit der Naturwissenschaft, speciell mit der abstracten Mechanik, auf den Gedanken geführt worden, der in Wirk-

*) Vgl. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 1855, S. 88 ff.; Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., S. 34. Lorenz von Stein, System der Staatswissenschaften, 2. Theil: Gesellschaftslehre, S. 51. Gegenwärtig hat allerdings auch in der Staatswissenschaft mehr und mehr dieser engere Begriff der Gesellschaft dem allgemeineren, nach welchem der Staat eine besondere Gesellschaftsform ist, Platz gemacht.

lichkeit bestimmend für die Scheidung der Socialwissenschaften von der Geschichte ist. Comte selbst aber hat diesen Gedanken in seiner Sociologie in einer Weise verwerthet, die eine sichere Umgrenzung dieser Wissenschaft unmöglich machte. Wie die classische Mechanik, die Comtes wissenschaftliches Denken durchgängig bestimmte, eine Statik und Dynamik der Körper unterscheidet, so meinte er auch die Lehre von der Gesellschaft in eine sociale Statik und Dynamik gliedern zu sollen, von denen es die erstere mit den Zuständen, die letztere mit den Veränderungen und vor allem mit der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zu thun habe. Aber statt von diesen beiden Theilen nur die Lehre von den Zuständen für die Sociologie in Anspruch zu nehmen und die Lehre von der Entwicklungen der Geschichte zu überlassen, wie dies von Seiten der einzelnen Socialwissenschaften geschieht, vereinigte Comtes Sociologie beide Aufgaben. Sie wollte Socialwissenschaft und Geschichte zugleich sein, und da sie sich hier wie dort auf Grund eines äusserst spärlichen empirischen Materials wesentlich nur in philosophischen Constructionen erging, deren Schwerpunkt sogar durchaus auf der dynamischen Seite lag, so war der eigentliche Inhalt der Comte'schen Sociologie eine Geschichtsphilosophie, die sich fast ganz in der wiederholten Erläuterung und politischen wie socialen Nutzanwendung seines „Gesetzes der drei Stadien“ erschöpfte. (Vgl. über dieses Cap. III, S. 391, 406.) Die „Statik“, also gerade das was das eigentliche Object einer Sociologie hätte sein sollen, kam dagegen sehr zu kurz: sie beschränkte sich auf die Hervorhebung der allgemeinen Bedeutung socialer Correlationen; und Comtes mangelhafte Kenntniss der einzelnen Socialwissenschaften liess es zu einer fruchtbaren Anwendung dieser allgemeinen Idee nicht kommen*). Ungleich werthvoller ist in letzterer Beziehung die Sociologie Herbert Spencers, die eine Fülle ethnologischen Materials zur Beleuchtung der verschiedenen Entwicklungsstufen der menschlichen Gesellschaft beibringt. Aber indem dieses Werk durchaus von dem Entwicklungsgedanken beherrscht ist, und indem es vorzugsweise darauf Werth legt den Anfängen socialer Entwicklung und der an diese gebundenen Vorstellungen,

*) Comte, Philosophie positive, besonders IV, Leç. 46, 50 und 51. Ueber die späteren Wandlungen von Comtes Lehre orientirt die Einleitung in seine Politique positive, T. I, jetzt (1894) auch in deutscher Uebersetzung erschienen u. d. T. Der Positivismus in seinem Wesen und seiner Bedeutung. Uebersetzt von E. Roschlau.

Sitten und Organisationsformen nachzugehen, wird es zwar im einzelnen zu einer reichen und dankenswerthen Materialiensammlung für die Völkerpsychologie und Culturgeschichte; doch sein eigentlicher sociologischer Gedankengehalt liegt nicht hierin, sondern in gewissen allgemeinen philosophischen Ideen, die Spencer an jenen Stoff heranbringt, und nach denen er ihn zu ordnen sucht. Die Grundlagen seiner sociologischen Theorie bilden nämlich die nach gewissen schematischen Gesichtspunkten geordneten Entwicklungserscheinungen in der äusseren sowohl unorganischen wie organischen Natur, wobei namentlich die letztere, als die unmittelbare Vorstufe der menschlichen Gesellschaft, zur Interpretation der socialen Erscheinungen verwerthet wird. So ist Spencers Sociologie im wesentlichen eine Geschichtsphilosophie, die zugleich angewandte Naturphilosophie zu sein strebt. Dem eigentlichen Begriff der Sociologie steht er aber noch ferner als Comte, der in seiner socialen Statik, wenn auch in allzu abstracter Form, wenigstens gewisse allgemeine Aufgaben richtig erfasst hatte*).

Gegenüber diesen Versuchen, welche die Grenzen der Gesellschaftslehre entweder zu eng ziehen, indem sie dieselbe nur als einen untergeordneten Theil der Staatswissenschaft betrachten, oder zu weit, indem sie, mit einziger Ausnahme der Individualpsychologie, eigentlich die Gesammtheit der Geisteswissenschaften in sie aufgehen lassen, wird nun das Existenzrecht der Sociologie vor allem davon abhängen, ob es wirklich möglich ist, bestimmte Aufgaben zu bezeichnen, die an jenen allgemeinen Begriff der Gesellschaft, dem die Forderung einer allgemeinen Gesellschaftswissenschaft ihren Ursprung verdankt,

*) Herbert Spencer, Die Principien der Sociologie, deutsch von B. Vetter, 4 Bde. (der 4. noch unvollendet), 1877—91. In Spencers „Study of Sociology“ (deutsch u. d. T. „Einleitung in die Sociologie“, 2 Thle. 1875) kommen die principiellen Fragen und die Thatsachen der Sociologie nicht zur Erörterung; dagegen enthalten sie eine Menge treffender Bemerkungen über die verschiedenen Vorurtheile, die dem Studium des Menschen überhaupt und insonderheit dem der menschlichen Gesellschaft im Wege stehen. Spencers eigene praktische Ueberzeugungen im Gebiete der Sociologie und Politik kommen übrigens mehr in seinen Schriften zur Ethik zum Ausdruck als in der Sociologie. Vgl. besonders „The Man versus the state“ und „Justice“, letzteres als 4. Theil der Ethik, übersetzt von Vetter, 1892. Zur Kritik der Spencer'schen Sociologie vgl. F. Tönnies, Phil. Monatshefte Bd. 25, S. 50; 28, S. 37 ff. und P. Barth, Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil. XVII, S. 178 ff. Auf einige weitere Bearbeitungen der Sociologie aus neuerer Zeit (von Schäffle, Gumplowicz u. A.) wird wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Staatswissenschaft erst später (unter d) einzugehen sein.

geknüpft sind. Dabei ist es natürlich von vornherein ganz gleichgültig, ob solche Aufgaben von irgend welchen bereits vorhandenen Disciplinen zu lösen versucht werden, oder ob hier noch eine Lücke in dem System der Wissenschaften besteht. Insoweit ersteres der Fall ist, wird es nur erforderlich sein die Stellen zu bezeichnen, die jene schon vorhandenen Gebiete in dem allgemeinen Umfang der sociologischen Aufgaben einnehmen. Insoweit aber letzteres zutreffen sollte, werden natürlich die Probleme einer solchen noch nicht existirenden Zukunftswissenschaft näher zu bezeichnen sein.

Nun lassen sich in der That drei Fragen unterscheiden, deren Beantwortung nothwendig zu den Aufgaben einer allgemeinen Sociologie gerechnet werden muss, und deren jede zugleich das Grundproblem einer bereits bestehenden Wissenschaft ausmacht.

Die erste dieser Fragen bezieht sich auf die Gliederung der menschlichen Gesellschaft in ihrer Gesammtheit. Mit ihr beschäftigt sich die Völkerkunde oder Ethnologie. Da sie ebensowohl die physischen wie die geistigen Eigenschaften des Menschen berücksichtigt, so reicht sie mit ihren Aufgaben zugleich in das Gebiet der Naturwissenschaften. Doch wie bei der Abgrenzung der Geisteswissenschaften überhaupt, so entscheidet auch hier das vorwaltende Interesse. Die Ethnologie kann eben so wenig wie die Psychologie von der physischen Seite des Menschen abstrahiren. Aber diese hat für beide ihre wesentlichste Bedeutung darin, dass sie die Trägerin der geistigen Eigenschaften ist. Vom bloss naturwissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet gehört der Mensch in die Zoologie; naturgeschichtlich bilden die Völker unbedeutende Spielarten einiger Hauptrassen. Gerade da wo das zoologische Interesse aufhört beginnt aber das ethnologische, für das die geringen Unterschiede der nahe verwandten Culturvölker am meisten ins Gewicht fallen. Da ferner die Ethnologie die geistigen Charaktere der Völker in ihrer Bedingtheit durch die physischen Einflüsse der Organisation und des Wohnorts und in ihrer Rückwirkung auf die socialen und historischen Erscheinungen untersucht, so schliesst sie sich auf das engste an die Psychologie, zunächst an die Völkerpsychologie an. Wie diese das Fundament der Geisteswissenschaften überhaupt, so bildet jene eine Grundlage der socialen und dadurch indirect zugleich der historischen Wissenschaften. Hierbei bringt es aber die Allgemeinheit ihrer Aufgabe mit sich, dass sie auch relativ unthätige und vor allem sich selbst ihrer Zusammengehörigkeit durchaus nicht bewusste Glieder der menschlichen Ge-

sellschaft berücksichtigt. Ueberdies ist in absolutem Sinne gleichgültig für die Menschheit vielleicht kein noch so verwahrloster und isolirter Stamm; die Geschichte der Völkerwanderungen, der Entdeckungen und der Colonisationen ist erfüllt von den Wirkungen des culturlosen Theiles der Menschheit auf die Culturvölker. Ebenso wenig wie innerhalb eines einzelnen Volkes die Unmündigen ausserhalb der Gesellschaft stehen, sind daher die Naturvölker auszuschliessen von der menschlichen Gesellschaft überhaupt. So ist es denn zweifellos, dass jene universelle Socialwissenschaft, welche die Vertreter der philosophischen Sociologie als ein Desiderat betrachteten, nach einer Richtung wenigstens thatsächlich existirt. Die Ethnologie ist eine universelle Sociologie. Denn eine allgemeine Lehre von der menschlichen Gesellschaft wird sich als eine Hauptaufgabe die stellen müssen, das Ganze der Menschheit in Bezug auf die eigenthümlichen Unterschiede, die sich in ihm durch Naturbedingungen und geistige Eigenschaften entwickelt haben, einer zusammenfassenden Untersuchung zu unterwerfen.

An die Erledigung der ethnologischen Probleme schliesst sich sodann eine zweite Frage an. Sie bezieht sich auf die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in ihrem wechselseitigen Zusammenhang. Mit ihr beschäftigt sich eine ebenfalls bereits bestehende Wissenschaft, die Bevölkerungskunde oder Demologie*). Während die Völkerkunde die Menschheit in ihre durch Abstammung und Geschichte bedingten Zweige gliedert, jeden der letzteren aber nach allen Richtungen seines geistigen Lebens schildert, geht die Bevölkerungskunde von einer einzelnen fest begrenzten Gemeinschaft aus, um an ihr zuerst successiv die

*) Die Ausdrücke Demologie und Demographie sind wohl zuerst von E. Engel und G. Rümelin gebraucht worden. (Vgl. des Letzteren Reden und Aufsätze, I, S. 261.) Von beiden Ausdrücken hat in der Praxis unter dem Einfluss der „demographischen Congresse“ und ihrer Berichte vorzugsweise der zweite Eingang gefunden. Auch hat dies seine Berechtigung darin, dass die Bevölkerungslehre bis jetzt noch wesentlich eine beschreibende Disciplin ist. Dies verhält sich aber mit der Ethnologie kaum anders; und da man immerhin diesen Gebieten die Aufgabe zuerkennen muss, nicht bloss über die Thatsachen selbst sondern auch über ihren Zusammenhang Rechenschaft zu geben, so dürfte schon nach der Uebereinstimmung mit der sonstigen wissenschaftlichen Terminologie das Wort Demologie vorzuziehen sein. Weniger passend und wegen der Verwechslung mit der gleichbenannten Methode leicht irreführend ist der noch immer für das nämliche Gebiet nicht selten gebrauchte Ausdruck Statistik.

einzelnen socialen Erscheinungen für sich zu betrachten und sie sodann einer Prüfung in Bezug auf ihre wechselseitigen Beziehungen zu unterwerfen. In der Regel bezeichnet dabei die ethnologische Einheit, das Volk, das umfassendste Object der Untersuchung; selten nur erstreckt sich diese auf einen Complex von Völkern, viel häufiger schreitet sie zu engeren Scheidungen fort, indem sie die Bevölkerungen einzelner Provinzen, Städte, Ortschaften als nächste Objecte der Analyse betrachtet.

Die zuletzt erwähnten Untersuchungen führen endlich zu einer dritten, für die Anwendungen der Sociologie auf das praktische Leben wichtigsten Frage. Sie bezieht sich auf die Bedingungen und Eigenschaften der Organisationsformen der Gesellschaft. Da unter diesen socialen Organisationen der Staat für den Culturmenschen die wichtigste Stelle einnimmt, so gehört diese Frage vor das Forum der ältesten unter den Socialwissenschaften, der Staatswissenschaft oder Politik*). Der Name, in welchem in diesem Falle der wichtigste Theil für das Ganze gesetzt ist, darf über die Tragweite der Aufgaben einer wissenschaftlichen Politik nicht täuschen. Diese hat zu jeder Zeit die Untersuchung der wichtigsten im Staate enthaltenen oder neben ihm bestehenden gesellschaftlichen Organisationen mindestens als eine wichtige Nebenaufgabe betrachtet. Freilich ist aber der ganze Umfang dieser Probleme erst von der neueren Staatswissenschaft erkannt worden, so dass die Betrachtung der im Staate sich durchkreuzenden, theils ihn bestimmenden theils von ihm abhängigen socialen Organisationen eine immer grössere Bedeutung gewann und so die Staatswissenschaft selbst mehr und mehr thatsächlich zu einer allgemeinen Lehre von den socialen Organisationen erweitert hat. An die Staatswissenschaft schliessen sich daher auch unmittelbar diejenigen Disciplinen, die aus den gesammten Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens solche herausgreifen, die theils für die Erhaltung theils für die Organisation der Gesellschaft eine hervorragende Bedeutung besitzen, und die wir als die speciellen Gesellschaftswissenschaften jenen allgemeinen gegenüberstellen können. Sie sind die Volkswirthschaftslehre und die Rechtswissenschaft. Insofern Wirthschaft und Recht zu den wichtigsten Grundlagen der staat-

*) Der Name „Politik" hat, wenn es auch an Arbeiten nicht fehlt, die das Wort im Sinne des Aristoteles verstehen, doch durch die vorwiegende Beziehung auf die praktische Staatskunst eine Nebenbedeutung angenommen, die hier im allgemeinen dem deutschen Wort den Vorzug verschafft hat.

lichen Organisation gehören, lassen sich beide auch als Abzweigungen der Staatswissenschaft betrachten, die sich von dem sonstigen Inhalt der letzteren nur in Folge des eigenthümlichen systematischen Zusammenhangs und des grossen Umfangs ihrer Arbeitsgebiete gesondert haben.

Völkerkunde, Bevölkerungslehre und Staatswissenschaft bilden demnach drei Gebiete, die in ihrer Vereinigung den wichtigsten Theil der Aufgaben lösen, die man einer allgemeinen Sociologie stellen kann. Ja es könnte scheinen, dass jene drei allgemeinen Fragen, mit deren Beantwortung sich diese drei Wissenschaften beschäftigen, eigentlich die sämmtlichen Probleme umfassen, die überhaupt hier aufzuwerfen sind, so dass für eine weitere Wissenschaft neben ihnen gar kein Platz mehr ist oder doch, wenn jene Fragen zureichend behandelt werden, keiner mehr sein sollte. Denn es ist kaum einzusehen, auf was anderes irgend ein sociologisches Problem sich sollte beziehen können, als entweder auf die allgemeinen Eigenschaften irgend einer menschlichen Volksgemeinschaft in ihrem Verhältniss zu dem Ganzen der menschlichen Gattung, oder auf die Verhältnisse der einzelnen socialen Erscheinungen innerhalb einer bestimmten Gesellschaft, oder endlich auf die Organisationsformen der verschiedenen Gesellschaften und Gemeinschaften und auf die in ihren Organisationsbedingungen begründeten Wechselwirkungen. Auch ist es augenfällig, dass die verschiedenen Entwürfe philosophischer Sociologie, sobald sie das bedenkliche Terrain geschichtsphilosophischer Constructionen oder naturphilosophischer Analogien verliessen, um sich mit den wirklichen Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens zu beschäftigen, entweder, wie Comte, auf das Gebiet der Politik, oder, wie Spencer, auf das der Ethnologie und Völkerpsychologie gerathen sind. So kommt diese philosophische Sociologie den wirklich existirenden allgemeinen Socialwissenschaften gegenüber genau in die nämliche unhaltbare Stellung, wie sie die Geschichtsphilosophie der Universalgeschichte gegenüber einnimmt. Gerade so wenig wie jene Geschichtsphilosophie, die nichts anderes als eine von philosophischen Bemerkungen begleitete Weltgeschichte ist, neben der wirklichen Geschichte auf eine selbständige Aufgabe Anspruch erheben kann, gerade so wenig ist das bei einer Sociologie der Fall, die im einzelnen nichts bietet als einen allgemeinen Abriss der schon bestehenden allgemeinen Socialwissenschaften, je nach Umständen mit besonderer Bevorzugung der einen oder andern unter ihnen und mit hinzugefügten allgemeinen Ergebnissen. Gehört jenes Material

an und für sich zur Domäne der einzelnen Wissenschaften, denen es entlehnt wird, so lässt sich von diesen allgemeinen Ergebnissen sagen, dass sie ihnen ebenfalls zugehören, wenn sie richtig, und dass sie nirgends hingehören, wenn sie falsch sind.

Dennoch gibt es einen Gesichtspunkt, unter dem hier wie überall die der Einzelforschung nachfolgende philosophische Behandlung ihr gutes Recht hat. Ueberall da nämlich, wo in den einzelnen sociologischen Gebieten allgemeine Begriffe und Principien zur Geltung kommen, die eben deshalb weil sie allen Gebieten gemeinsam sind in keinem einzelnen eine endgültige Erörterung finden können, und überall da wo die sociologischen Probleme auf allgemeine psychologische, erkenntnisstheoretische oder ethische Fragen zurückführen, da bedarf natürlich das System jener Wissenschaften einer ergänzenden philosophischen Untersuchung. Da jedoch eine solche Untersuchung ihrer Aufgabe nach nur auf die Principien, niemals direct auf die zur Domäne der Einzelwissenschaften gehörigen Thatsachen gerichtet ist, so überschreitet eine Sociologie, die neben der Untersuchung der Principien auch noch den wesentlichen Inhalt der sociologischen Wissenschaften selbst behandelt, gerade so ihre wirkliche Aufgabe, wie dies jene Geschichtsphilosophie thut, die zugleich Universalgeschichte sein will. Hier wie dort ist dieses Verfahren vor allem deshalb zu verwerfen, weil eine solche Gebietsüberschreitung keineswegs in einer an sich unschuldigen Wiederholung eines schon anderwärts vorhandenen Inhalts besteht, sondern weil sich dahinter stets zugleich die Tendenz verbirgt, die Thatsachen willkürlich nach speculativen Gesichtspunkten zu verbinden, wobei dann solche Gesichtspunkte nicht den Thatsachen selbst sondern fremden Gebieten entlehnt sind oder in irgend welchen philosophischen Vorurtheilen ihre Quelle haben. Bei dieser Vermengung der Aufgaben pflegt aber in der Sociologie wie in der Geschichtsphilosophie das was wirklich eine philosophische Aufgabe ist, nämlich die Aufsuchung und kritische Untersuchung der von den einzelnen Wissenschaften stillschweigend vorausgesetzten Principien, nothwendiger Weise zu kurz zu kommen. Da die Erörterung dieser Principien zunächst eine logische Aufgabe ist, so werden wir am Schlusse dieses Capitels, nach der methodologischen Betrachtung der einzelnen Socialwissenschaften, auf sie eingehen.

b. Die Ethnologie.

Der sociale Zustand des Menschen wird vor allem bestimmt durch die Volksgemeinschaft, der er angehört. In ihr wurzeln die allgemeinsten Grundlagen des gemeinsamen Lebens, Sprache, Sitten, religiöse Anschauungen; und auf ihren Eigenschaften beruhen die ursprünglichen Formen gesellschaftlicher Organisation von der Horde und Familie an bis hinauf zum Staate. In diesem Sinne ist daher die Völkerkunde die Grundlage aller andern Socialwissenschaften. Sie selbst aber ruht wieder auf der Völkerpsychologie, mit der sie zugleich in jener überall bei den Geisteswissenschaften wiederkehrenden Wechselwirkung steht, dass sie ihr einen grossen Theil der speciellen Thatsachen übermittelt, aus denen allgemeine psychologische Folgerungen zu ziehen sind, worauf sie dann ihrerseits diesen wieder die Gesichtspunkte für die psychologische Charakteristik der einzelnen Völker entnehmen muss. Weiterhin steht aber die Völkerkunde, da sie überall die natürlichen Lebensbedingungen der Völker und ihre physischen Eigenschaften in Betracht zu ziehen hat, in enger Verbindung mit gewissen Naturwissenschaften: so vor allem wegen der Abhängigkeit der Völker von ihrer räumlichen Verbreitung auf der Erde mit der Erdkunde, und wegen der Beziehung ihrer physischen Charaktere zu den allgemeinen zoologischen Eigenschaften des Menschen mit der physischen Anthropologie, die zugleich ihr gegenüber die Bedeutung einer Hülfsdisciplin hat, insofern ihre Methoden zur Feststellung der körperlichen Eigenthümlichkeiten der Völker dienen. Aber der abweichende Standpunkt der Ethnologie von dem dieser angrenzenden Naturwissenschaften verräth sich darin, dass sie bei der Lösung ihrer Aufgaben historischen und socialen Thatsachen eine eingehende Rücksicht schenkt, und dass ihre wichtigsten Aufgaben sociologischer, nicht naturwissenschaftlicher Art sind. Namentlich gehören hierher zwei Probleme: das der Abstammung und der Verwandtschaftsbeziehungen der einzelnen Völker, und das der Veränderung des ethnologischen Charakters durch Natureinflüsse und Culturbedingungen. Beide Probleme stehen in nahem Zusammenhange, da die Lösung des ersten nicht selten durch die Thatsachen, mit denen sich das zweite beschäftigt, erschwert oder unmöglich gemacht wird. Deshalb können aber auch schon bei der Behandlung des an sich dem naturhistorischen Gebiet am nächsten stehenden genealogischen Problems historische und

philologische Hülfsmittel nicht entbehrt werden. Neben den physischen Eigenschaften bildet die Sprache das hauptsächlichste Zeugniss gemeinsamer Abstammung, und ausser ihr können Gemeinsamkeit der Kunsterzeugnisse, der Sage und Sitte sowie die historische Tradition in Betracht kommen. Je vielgestaltiger diese Hülfsmittel sind, um so grössere Vorsicht erheischt ihre Benützung. Wie unzulänglich aber hier die ausschliessliche Verwerthung einer Gruppe von Merkmalen ist, dafür liefern gewisse auf Grund der Kraniometrie unternommene ethnologische Classificationen sowie die aus der Verbreitung einzelner Sagen, wie z. B. der Fluthsage, gezogenen Schlüsse warnende Beispiele. Im allgemeinen hat sich aus naheliegenden Gründen die Sprache als dasjenige Merkmal erwiesen, welches bei den Culturvölkern die sichersten Anhaltspunkte liefert, während bei den Naturvölkern den physischen Eigenschaften ein grösseres Gewicht beizumessen ist. Dabei ist freilich nie zu vergessen, dass im allgemeinen alle Merkmale mehrdeutiger Art sind. Nicht nur Sagen, Sitten, Formen der Kunst und der Technik können sich von einem Volk zum andern verbreiten, sondern selbst die Sprache und die physischen Eigenschaften können durch den Verkehr und durch die Vermischungen der Völker Veränderungen erfahren, die ihre Verwerthung zu genealogischen Schlüssen erschweren. Im allgemeinen kann darum hier überall erst auf Grund des Uebergewichts oder der Verbindung gewisser Merkmale zwischen jenen verschiedenen Möglichkeiten entschieden werden, die früher schon an dem Beispiel des Mythus eingehender erörtert worden sind. (Vgl. Cap. I, S. 103 ff.)

Ungleich schwieriger noch als die genealogische Frage gestaltet sich aber das Problem der ethnologischen Veränderungen. Hier geht zunächst die ethnologische mit der geographischen Untersuchung Hand in Hand, indem sie den Einfluss von Klima, Bodenbeschaffenheit, Oberflächengestaltung und Umgebung auf die physischen und geistigen Eigenschaften zu ermitteln sucht. Die grosse Schwierigkeit liegt hier darin, dass kein anderer Weg als die Generalisation auf Grund vergleichender Beobachtungen möglich, und dass doch die Zahl der Thatsachen, die der Generalisation zur Verfügung stehen, viel zu klein ist, um so mehr da nicht selten entgegengesetzte Einflüsse zu der schon gewonnenen Regel Ausnahmen hinzutreten lassen. Meist bleibt dann nichts anderes übrig, als der Schwäche solcher Verallgemeinerungen durch eine psychologische Deduction

zu Hülfe zu kommen, die das Resultat von vornherein als ein an sich wahrscheinliches erscheinen lässt.

Die Methoden der Ethnologie bestehen hiernach in einer Verbindung der beiden vergleichenden Methoden, der individuellen und der generischen, wobei, ganz wie in den entsprechenden Disciplinen der Naturgeschichte, der letzteren der entscheidende Antheil zukommt. Dies ergibt sich schon daraus, dass für die Ethnologie die Resultate der Vergleichung erst bedeutsam werden, wenn sie nicht vereinzelt bleiben, sondern sich in einer grossen Zahl von Fällen wiederholen. Der einzelne Fall, z. B. die Verbreitung einer Sage, die Aufnahme eines Wortes, kann historisch wichtig sein, da er unter allen Umständen auf geschichtliche Verbindungen hinweist; für ethnologische Zusammenhänge bleibt der einzelne Fall unerheblich. Die individuelle Vergleichung tritt darum hier, ganz so wie in den verwandten Gebieten der systematischen Naturwissenschaft, in die Rolle eines die generische Vergleichung vorbereitenden Verfahrens zurück. Anderseits ist aber ebenso die statistische Methode, die in der Bevölkerungslehre eine so grosse Rolle spielt, für die Ethnologie von relativ untergeordneter Bedeutung. Ihre Anwendung beschränkt sich hier auf die numerische Feststellung der Angehörigen eines bestimmten Volksstammes oder bei gemischten Bevölkerungen auf die Bestimmung der Zahlenverhältnisse der einzelnen Rassenbestandtheile, kurz auf diejenigen Gliederungen, die eine ethnologische Bedeutung besitzen. Sobald sich die statistische Untersuchung irgend welchen anderen gesellschaftlichen Unterschieden, wie Berufs-, Standes-, Besitzverhältnissen u. dergl., oder gar der Frequenz gewisser Lebenserscheinungen und Willenshandlungen, wie der Geburten und Todesfälle, der Eheschliessungen, der Verbrechen, zuwendet, so begibt sie sich vom Gebiet der Völkerkunde auf das der Bevölkerungslehre, womit aber natürlich nicht gesagt ist, dass die Ethnologie nicht solche demologische Untersuchungen für ihre Zwecke, namentlich für die Charakterisirung einer bestimmten Volksgemeinschaft, verwerthen könne. Das Verhältniss ist eben auch hier wieder ein solches der wechselseitigen Beziehungen. Die Ethnologie als die allgemeinere Disciplin überliefert der Bevölkerungslehre diejenigen Gesellschaftsbegriffe, die allen weiteren socialen Unterscheidungen zu Grunde zu legen sind; und die Demologie trägt dann wieder durch ihre Resultate zur Vertiefung der ethnologischen Aufgaben bei. Im ganzen aber bringt es dieses Verhältniss mit sich, dass sich die Ethnologie zumeist auf ein qualitatives

Verfahren beschränkt, während die zu dessen Ergänzung erforderlichen quantitativen Bestimmungen bereits in das Gebiet der Bevölkerungslehre hinüberreichen.

Die generischen Vergleichungen der Ethnologie pflegen nun regelmässig mit einem Hauptmerkmal zu beginnen, dieses über die Glieder einer bestimmten ethnologischen Gruppe nach Massgabe ihrer geographischen Verbreitungsgebiete zu verfolgen und daran die Vergleichung anderer Eigenschaften anzuschliessen, die jenem Hauptmerkmal gegenüber die Stellung secundärer Zeugnisse einnehmen, welche entweder das dort gewonnene Ergebniss bekräftigen oder modificiren. W. von Humboldt gebührt das Verdienst, als der Erste auf weit von einander entfernten Gebieten der Ethnologie als ein solches Hauptmerkmal die Sprache methodisch verwerthet zu haben. Wie er in einer seiner früheren Arbeiten*) aus Orts- und Flussnamen auf die einstigen Verbreitungsgebiete baskischer und keltischer Stämme in Spanien und Südfrankreich wichtige Schlüsse zog, so widmete er einen Theil seines letzten grossen Werkes dem Nachweis, dass die Bewohner der malayo-polynesischen Inselwelt nach den Merkmalen ihrer Sprache Glieder einer einzigen Rasse seien, die sich allmählich von Westen nach Osten ausgebreitet habe**). Dieses sprachwissenschaftliche Ergebniss ist dann durch manche secundäre Zeugnisse, wie die Verbreitung von Kunstfertigkeiten, Sitten und Sagen, endlich auch durch die gleich gerichtete Wanderung gewisser Hausthiere bestätigt worden***). Die neuere Ethnologie hat dieses vergleichende Verfahren mehr und mehr auf speciellere Merkmale, wie z. B. auf besondere Formen der Bewaffnung, Eigenthümlichkeiten der Tracht, der Tattuirung u. dergl. ausgedehnt†). Je singulärer und je äusserlicher dabei die gewählten Merkmale

*) Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Spaniens vermittelst der Vaskischen Sprache, 1821. Werke, II, S. 1 ff.

**) W. von Humboldt, Ueber die Kawisprache auf der Insel Java, Bd. III, 1839. Ueber den gegenwärtigen durchweg mit Humboldts Ergebnissen übereinstimmenden Stand der Untersuchungen vgl. Fr. Müller, Grundriss der Sprachwissenschaft, Bd. II, Abth. 2, S. 1 ff.

***) Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker, Bd. 5, 2. Abth., S. 18 ff.

†) Vgl. z. B. Ratzel, Die afrikanischen Bögen, ihre Verbreitung und Verwandtschaften, Abh. der sächs. Ges. der Wiss. Philologisch-historische Classe, XIII, S. 291. H. Schurtz, Grundzüge einer Philosophie der Tracht. 1891. (Enthält hauptsächlich Untersuchungen über die Verbreitung der Negertrachten.)

sind, um so wahrscheinlicher wird es freilich, dass sie nicht in ursprünglichen Völkerzusammenhängen sondern in Einflüssen des Verkehrs und in der allmählichen Ausbreitung ursprünglich individueller Aneignungen ihren Grund haben.

Wesentlich verschieden nach Inhalt und Zweck von diesen Vergleichungen ethnologischer Merkmale sind diejenigen Untersuchungen, die das Verhältniss der einzelnen Völker zu ihren Verbreitungsgebieten, insbesondere ihre Abhängigkeit von der geographischen Beschaffenheit der Länder und die Wirkungen der Naturbedingungen auf ihre Eigenschaften zum Gegenstande haben. In dieser Richtung hat vor allen Carl Ritter, angeregt durch Herders geschichtsphilosophische Ideen, in seiner Erdkunde die ethnologischen Probleme behandelt, ohne dadurch freilich auf die Ethnologie selbst, die zum Theil im bewussten Gegensatz gegen jene Geschichtsphilosophie die Natureinflüsse gänzlich leugnete oder auf ein kleinstes Mass zu beschränken suchte, in der nächsten Zeit eine sonderliche Wirkung auszuüben*). Erst als die demologischen Methoden auf die Ethnologie herüberzuwirken begannen, wurde allmählich in bescheideneren Grenzen, als es in jenen der Erfahrung vorauseilenden geschichtsphilosophischen Speculationen geschehen war, eine Reihe hierher gehöriger Fragen mit methodischer Strenge aufgenommen. In erster Linie standen hier die an das demologische Gebiet nahe angrenzenden Untersuchungen über die Beziehungen der Ansiedelungen zu Küsten- und Flussläufen, zur Bodenbeschaffen-

*) Man vergleiche z. B. die Bemerkungen Peschels in seinen Neuen Problemen der vergleichenden Erdkunde, 2. Aufl. 1876, S. 3. Wenn Peschel hier den Begründer der vergleichenden Erdkunde einer Teleologie bezichtigt, welche die Erdtheile wie „grosse Individuen“ betrachte, die „mit ungezügelter Parteinahme in die Geschicke der Menschen eingreifen“, so trifft dieser Vorwurf doch nur die in der Form teleologische und nicht selten bildliche Darstellung Ritters, auch vielleicht eine gewisse Ueberschätzung der klimatischen Einflüsse, aber sicher nicht den an sich richtigen Grundgedanken, der durchaus nichts Teleologisches an sich hat, da die geographischen Bedingungen zweifellos zu den Ursachen gehören, welche die ethnologischen Eigenschaften bestimmen. In welchem Umfange das geschieht, ist freilich eine Frage, die erst durch concrete Untersuchungen festzustellen ist, und hier ist ja zuzugeben, dass die ältere Anthropologie mit der Annahme einer directen Einwirkung der Naturbedingungen auf den physischen und geistigen Habitus des Menschen allzu freigebig war. Das „post hoc“ galt auch hier meist ohne weiteres für ein „propter hoc“. So viel sich jetzt übersehen lässt, wirken die geographischen Bedingungen vielmehr indirect als direct, und jedenfalls sind es diese indirecten Einflüsse allein, die sich einigermassen nachweisen lassen.

heit und zu andern für die materielle Existenz wichtigen Naturbedingungen*). Nach Inhalt wie Methode bilden diese Untersuchungen ein Grenzgebiet zwischen Ethnologie und Bevölkerungslehre. Dieser Stellung entsprechend haben sie eine doppelte Bedeutung. Zunächst dienen die durch individuelle Vergleichung aufgefundenen Uebereinstimmungen und Unterschiede zur ethnologischen Charakteristik der einzelnen Völker. Sodann bilden sie, sobald sie durch generelle Vergleichung bestätigt werden, die Grundlagen für die Feststellung gewisser bei den verschiedenen Völkern wiederkehrender Gleichförmigkeiten der Verbreitung und der culturellen Eigenschaften je nach den vorhandenen Naturbedingungen.

Für die Darstellung der Ergebnisse beider Formen ethnologischer Vergleichung ist die kartographische Veranschaulichung ein nützliches Hülfsmittel. Sie gestattet den Inhalt weitläufiger Erörterungen in ein mit einem Blick zu überschauendes einheitliches Bild zusammenzufassen. In ihrer einfachsten Anwendung, als Völkerkarte, dient sie der Darstellung der Verbreitung von Bevölkerungen, deren Gebiete zugleich mit bestimmten geographischen Grenzen zusammenfallen. In diesem Fall bildet die ethnologische ein Seitenstück zur politischen Karte. Aber da die Stammesgrenzen wegen der allmählichen Uebergänge in der Regel nicht so scharf zu ziehen sind wie die Staatsgrenzen, so werden schon hier meist verwickeltere Modificationen der Darstellung erforderlich, die sich um so mehr häufen, je mehr auf die über ein ganzes Territorium sich erstreckenden Mischungen oder auf feinere Stammeseigenthümlichkeiten Rücksicht genommen wird. Können in diesem Fall verschiedene Dichtigkeiten der Bevölkerung durch die Tiefe des Farbentons, unerheblichere Beimengungen anderer ethnologischer Bestandtheile durch eine verschiedene Schraffirung, die selbst wieder eine die Bevölkerungsdichte versinnlichende Verstärkung zulässt, dargestellt werden, so nöthigt doch, sobald mehrere Mischungen neben einander hergehen, schon dieses einfache Problem zu einer Auseinanderlegung des nämlichen Gegenstandes in eine Anzahl parallel laufender Karten, die zusammen erst die sämmtlichen ethnologischen Verhältnisse eines Landes einigermassen erschöpfend zur Darstellung bringen. Zu diesen Völker- und Stammeskarten, denen die menschlichen Individuen in der Ge-

*) Eine Reihe von Beispielen solcher statistisch-ethnologischer Betrachtungen vgl. im II. Theil von Ratzels Anthropogeographie, 1891, besonders die Abschnitte über die Wohnplätze und die geographische Verbreitung von Völkermerkmalen, S. 401 und 631 ff.

sammtheit ihrer ethnologischen Merkmale als Unterlage dienen, kommen als eine zweite Classe die ethnologisch-topographischen Karten, die theils die Verbreitung der verschiedenen Formen von Ansiedelungen, Städte, Dörfer, Höfe, Burgen u. s. w., theils die besonderen in unmittelbarem Zusammenhang mit der menschlichen Cultur stehenden Verhältnisse der Cultur des Bodens, Acker, Weideland, Wald u. s. w., überblicken lassen. Auch sie fassen je nach Umständen mehrere dieser Elemente in einem Bild zusammen oder vertheilen verschiedene Gruppen derselben auf mehrere geographisch gleichbedeutende Bilder. Dazu kommt endlich als eine dritte Classe die der Merkmalskarten, die die Verbreitung irgend welcher ethnologischer Eigenschaften, wie gewisser Dialektunterschiede, Sitten, Trachten, Bewaffnungen, Eigenthümlichkeiten der Ortsbezeichnung u. a., auf einer oder wieder auf mehreren parallel laufenden Karten veranschaulichen, wobei durchweg die Frequenz der Merkmale durch die bei den Völkerkarten erwähnten Hülfsmittel ausgedrückt wird. Auch in diesen Fällen bleibt die ethnologische an die geographische Karte gebunden. Das bildet einen zwar nicht immer, aber doch in den vorzugsweise charakteristischen Fällen zutreffenden Unterschied von der demologischen Karte, die überall da, wo in einer Anzahl zusammengehöriger graphischer Darstellungen die topographische Unterlage als constant vorausgesetzt bleibt, unmittelbar eine den quantitativen Verhältnissen der Erscheinungen genauer Rechnung tragende geometrische Versinnlichung zu Hülfe nimmt. (Vgl. unten, c.) Die demographische Darstellung bleibt nur dann ebenfalls an die geographische Karte gebunden, wenn ihr Inhalt dem oben erwähnten Zwischengebiet zwischen Völkerkunde und Bevölkerungslehre zugehört.

Gegenüber den beiden Problemen der genealogischen Beziehungen und der ethnologisch-geographischen Abhängigkeitsverhältnisse ist nun bis jetzt eine dritte wichtige Aufgabe der Ethnologie, die der ethnologischen Charakterologie, nach ihrer wichtigsten, der psychologischen Seite verhältnissmässig zurückgeblieben. Zwar an Schilderungen von religiösen Anschauungen, Sitten, Kunstleistungen, Temperaments- und Charaktereigenthümlichkeiten fehlt es in keinem ethnologischen Werke. Aber diese Schilderungen befinden sich durchgängig noch auf der Stufe einer Sammlung von thatsächlichem Material, ohne tiefere psychologische Verwerthung; und das allen jenen Eigenschaften gegenüber grundlegende geistige Erzeugniss, die Sprache, hat als charakterologisches Merkmal bis

jetzt kaum eine eingehendere Beachtung gefunden. Und doch würden zweifellos auch jene andern psychischen Eigenschaften in ein helleres Licht rücken, wenn dafür erst durch die Erforschung des in der Sprache seinen unmittelbarsten Ausdruck findenden Denkens eine Grundlage gewonnen wäre. Dazu fehlt es aber an einer zureichenden Psychologie der Sprache, wie denn überhaupt dieser Mangel der ethnologischen Charakterologie offenbar mit der bis dahin noch allzu geringen Ausbildung der Völkerpsychologie zusammenhängt, die hier für die psychische Seite der Ethnologie eine ebenso unerlässliche Grundlage sein sollte, wie in physischer Beziehung die physische Anthropologie als eine solche anerkannt ist.

c. Die Bevölkerungslehre.

Während die Völkerkunde den Menschen in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Stammesgemeinschaft und in den durch diese ihm aufgeprägten Merkmalen betrachtet, stellt sich die Demologie oder Bevölkerungslehre den Zweck, das gesellschaftliche Leben als solches ohne Rücksicht auf besondere Volks- oder Stammeseigenthümlichkeiten zu untersuchen. Die Aufgabe der Demologie ist daher zunächst eine allgemeinere als die der Ethnologie; anderseits gliedert sich aber dieselbe weit mehr ins einzelne. Denn eben weil die Bevölkerung als solche ihr Object ist, steht es ihr frei das Territorium und damit zugleich den socialen Zusammenhang, auf den sich ihre Untersuchung bezieht, beliebig zu erweitern oder zu verengern. Freilich wird diese Freiheit praktisch wieder dadurch beschränkt, dass sie in der Beschaffung ihrer Hülfsmittel an bestimmte politische Bedingungen gebunden ist, so dass im allgemeinen der Umfang eines einzelnen Staates das grösste Bevölkerungsganze darstellt, das noch eine einheitliche Behandlung zulässt. Da nun der Begriff der „Gesellschaft“ in seinem weitesten Sinne neben dem Zusammenleben einer Vielheit von Individuen noch die ethnologischen Eigenschaften und socialen Organisationsformen einschliesst, so kann man auch die Bevölkerungslehre als denjenigen Theil der Sociologie definiren, der von diesen beiden Bestandtheilen des Gesellschaftsbegriffs abstrahirt, um die Gesellschaft bloss als eine Vielheit von Individuen zu betrachten, mit den Erscheinungen, welche durch die in allgemein menschlichen Eigenschaften begründeten Wechselwirkungen dieser Individuen bedingt sind. Das Object dieser Disciplin, die „Bevölkerung“, lässt sich

demnach im gleichen Sinne der „Gesellschaft“ im engeren Sinne gegenüberstellen. Während diese das menschliche Zusammenleben mit Einschluss seiner ethnologischen Differenzirungen und seiner realen Organisationsformen bezeichnet, verstehen wir unter der „Bevölkerung“ die irgend einem Verbreitungsgebiet entsprechende Gesammtheit von Individuen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommenden Volkseigenschaften und Organisationsformen*). Auf socialwissenschaftlichem Gebiet hat demnach der Begriff der Bevölkerung eine analoge Bedeutung wie auf naturwissenschaftlichem der Begriff der Masse, bei dem ebenfalls von den qualitativen Eigenschaften sowie von einer etwaigen organischen Structur abstrahirt wird. In diesem Sinne pflegt man daher auch die „Massenerscheinungen der Gesellschaft“ als das Object der Bevölkerungslehre zu bezeichnen.

Der Ausdruck „Massenerscheinungen“ weist unmittelbar darauf hin, dass die nächsten Aufgaben und Methoden der Demologie quantitativer Art sind, wie dies ja übrigens auch schon aus dem Verhältniss zu den beiden andern Hauptgebieten der Sociologie hervorgeht, die in der Untersuchung der ethnologischen Merkmale und der politischen Organisationsformen die wesentlichen qualitativen Probleme des gesellschaftlichen Lebens erschöpfen. Natürlich schliesst dies ein Uebereinandergreifen der Untersuchungen nicht aus. Ein solches findet in der That regelmässig in dem Sinne statt, dass ethnologische oder politische Gesichtspunkte für die quantitativen demographischen Aufgaben massgebend werden, und dass wiederum die Resultate dieser zugleich einen qualitativen Werth besitzen, der der Völkerkunde und der Staatswissenschaft zu gute kommt. Indem nun die quantitativen Ergebnisse der Bevölkerungslehre überall nur durch ein Abzählungsverfahren gewonnen werden können, das sich über eine sehr grosse Zahl individueller Fälle erstreckt, ist es die statistische Methode, die hier ihr hauptsächlichstes Anwendungsgebiet findet**). Uebrigens ist das Anwendungsgebiet der

*) John, Die jüngste Entwicklung der Bevölkerungstheorie, Verhandl. des VI. internationalen demographischen Congresses zu Wien. 1887.

**) Ursprünglich bedeutet bekanntlich das Wort „Statistik“ nichts anderes als „Staatskunde“, fällt also vielmehr mit der heutigen Staatswissenschaft als mit der Bevölkerungslehre zusammen. Dann wurde es speciell auf die im politischen Interesse angewandten Abzählungsmethoden, auf die so genannte „politische Arithmetik“, und von da aus auf die Bevölkerungslehre und alle die Gebiete, die auf die Anwendung ähnlicher quantitativer Methoden angewiesen sind, übertragen. (Vgl. John, Geschichte der Statistik. 1884.) Nach dieser Verallgemeinerung, nach der von „statistischen Methoden“ auch auf den Ge-

Statistik auch in Bezug auf die mit den socialen Problemen nahe zusammenhängenden Aufgaben ein ungleich weiteres als das der Massenerscheinungen der Gesellschaft. Erstens nämlich liegt ausserhalb des Bereichs der letzteren alles was sich auf die durchschnittlichen Massverhältnisse des menschlichen Körpers bezieht, also die ganze wesentlich mit statistischen Methoden arbeitende Anthropometrie, die nach der Natur ihrer Aufgaben zur Anthropologie und, insofern es sich dabei um die Feststellung ethnologischer Differenzen handelt, zur Ethnologie gehört. Zweitens stehen die Massenerscheinungen des Wirthschaftslebens, also diejenigen Vorgänge, die sich auf die Production, den Verkehr und Verbrauch wirthschaftlicher Güter beziehen, nicht minder ausserhalb der Bevölkerungslehre. Sie bilden das statistische Material der concreten Nationalökonomie, die es zwar ebenfalls mit Massenerscheinungen zu thun hat, aber mit solchen, bei denen die der statistischen Behandlung unterworfenen Massen die innerhalb einer Gesellschaft in Verkehr kommenden wirthschaftlichen Güter, nicht die Individuen der Gesellschaft selbst sind. Die Anthropometrie dagegen hat zwar Individuen zu ihren Objecten, aber nicht diejenigen Eigenschaften der Individuen, die durch ihr Zusammenleben bedingt werden, sondern in den dem einzelnen Menschen ohne Rücksicht auf Andere zukommenden Merkmalen: sie beschäftigt sich also überhaupt nicht mit Massenerscheinungen, sondern lediglich mit individuellen Eigenschaften, und sie bedient sich nur deshalb zumeist einer grossen Anzahl von Messungen, um die durchschnittliche Grösse dieser individuellen Eigenschaften zu finden. Die Messung eines einzigen Individuums, das als Repräsentant der typischen Eigenschaften gelten darf, kann daher in diesem Fall Werthe ergeben, die den Durchschnittswerthen einer sehr grossen Anzahl individueller Messungen annähernd gleichkommen. Bei den eigentlichen Massenerscheinungen gibt es niemals einen typischen Einzelfall, der die Abzählung der Mengen ersetzen könnte. Es gibt ebenso wenig einen typischen Geburts- oder Todesfall oder eine typische Lebensdauer, wie es ein typisches Verbrechen

bieten der Naturwissenschaft, z. B. in der Meteorologie, und der Psychologie z. B. in der Psychophysik, geredet werden kann, ist es offenbar das einzig richtige, unter Statistik nur noch eine Methode, aber keine besondere Wissenschaft zu verstehen. Auch ist der Ausdruck im letzteren Sinne um so überflüssiger, als es kein Gebiet gibt, in welchem die statistische Methode angewandt wird, das nicht nach anderen sachlicheren Merkmalen bereits zureichend definirt und benannt wäre.

oder eine typische Verkehrserscheinung gibt. Vielmehr behält im Gebiet der Massenerscheinungen jeder einzelne Fall seine individuelle Bedeutung, und das Wesen der statistischen Behandlung besteht hier darin, dass sie sich bloss mit den Massen, mit den einzelnen Fällen aber nur zu dem Zweck beschäftigt, um durch ihre Verbindung Massen zu erhalten. Auch die Berechnung von Durchschnittswerthen will darum hier immer nur Werthe gewinnen, die zur Vergleichung der individuellen Fälle mit den Massenerscheinungen dienen können. So hat z. B. schon die mittlere Lebensdauer nicht in dem analogen Sinne eine typische Bedeutung wie etwa die mittlere Körperlänge. Denn während diese so sehr von der ursprünglichen Rassenanlage abhängt, dass man eben deshalb das Mittel aus vielen einzelnen Messungen als einen annähernd typischen Werth betrachten darf, ist die erstere so sehr von socialen Bedingungen bestimmt, dass man in ihr mindestens in gleichem Grade einen Ausdruck für die Grösse der socialen Lebensgefährdung wie einen solchen für eine ursprüngliche Anlage sehen kann. Der Durchschnittswerth hat darum hier überall nur die Bedeutung, dass er einen aus der Massenbeobachtung erschlossenen Bevölkerungszustand in ein individuelles Bild zusammenfasst, das bei der Vergleichung verschiedener Bevölkerungen oder Bevölkerungsgruppen der directen Massenvergleichung substituirt wird.

Bezeichnen wir die statistische Methode in ihrer Anwendung auf solche Massenerscheinungen, deren Elemente menschliche Persönlichkeiten sind, als Personalstatistik, dieselbe Methode in ihrer Anwendung auf beliebige andere reale Objecte als Realstatistik, so gehören demnach die demologischen Probleme sämmtlich zu der ersteren, während die zweite theils gewissen Naturwissenschaften, wie z. B. der Meteorologie, theils und besonders aber auch der Wirthschaftslehre als Unterlage dient. Die Personalstatistik lässt sich sodann wieder in eine individuelle und eine sociale sondern. Jene zerfällt in einen physischen Theil, die Anthropometrie, und in einen psychischen Theil, der, noch wenig ausgebildet, einstweilen als Psychometrie bezeichnet werden mag. Die letztere würde die zur allgemeinen Charakteristik des Menschen überhaupt oder einzelner Völkerindividualitäten dienenden psychischen Constanten, wie Reizschwelle und Reizhöhe, Unterschiedsempfindlichkeit, Apperceptionsdauer u. dergl. zu ermitteln haben, Werthe die sämmtlich zu ihrer Gewinnung, ähnlich wie die mittleren physischen Körpermasse der Anthropometrie, im allgemeinen ein statistisches

Abzählungsverfahren erfordern. Dieses ist aber hier lediglich eine Hülfsmethode der Anthropologie und Ethnologie, in deren Gebiet, wie schon oben bemerkt, die Anthropometrie und demnach auch die Psychometrie gehören. Der Demologie bleibt so die Personalstatistik der socialen Erscheinungen oder derjenigen menschlichen Lebensvorgänge, die entweder in ihrem Dasein oder in ihrem quantitativen Werthe unmittelbar durch das Zusammenleben der Menschen bestimmt sind. Hierher gehören in erster Linie Geburt und Tod, dann als ein für die Geburtsziffer entscheidender Factor die Eheschliessung, und als Momente, die neben Geburt und Tod für die Bevölkerungszahl ins Gewicht fallen, die Ein- und Auswanderung. Die Statistik dieser Verhältnisse pflegt man wohl auch als eine Bevölkerungslehre im engeren Sinne des Wortes („Populationistik") zu betrachten. Aber obgleich dieses Gebiet wegen seiner praktischen Bedeutung in dem Ganzen der personalstatistischen Erhebungen eine gewisse Selbständigkeit behauptet, so kann es doch weder nach Inhalt noch Umfang als eine besondere Wissenschaft gelten. Die Eheschliessung hat neben ihrer Bedeutung als Geburtsursache noch die weitere, dass sie eine freiwillige menschliche Handlung ist, die je nach ihrer Frequenz, ihrer Vertheilung nach Lebensaltern und Bevölkerungskreisen zur Kennzeichnung des gesammten Zustandes der Bevölkerung beiträgt; und indem die Aufnahme der Eheziffer weiterhin zur statistischen Scheidung ehelicher und ausserehelicher Geburten veranlasst, tritt damit ein weiteres für die Bevölkerungszahl an sich ganz unwesentliches, für den moralischen Zustand der Bevölkerung aber sehr wichtiges Moment hinzu. Dasselbe gilt von der aus der Differenzirung der Todesfälle sich ergebenden Statistik der Selbstmorde und der tödtlichen Krankheitsursachen, wo wieder jene für den moralischen, diese für den physischen Zustand der Bevölkerung ganz abgesehen von den Beziehungen zum Bevölkerungswechsel kennzeichnend sind. Eine Statistik der Todesursachen lässt sich endlich rationeller Weise von einer Statistik der Krankheiten überhaupt, eine Statistik einzelner moralischer Handlungen von dem ganzen übrigen Gebiet der Moralstatistik nicht trennen. Mag daneben auch die Krankheitsstatistik für die Medicin, die Moralstatistik für Polizei, Criminalrechtspflege und Ethik von Interesse sein, das hindert nicht, dass beide zunächst die Bestandtheile einer allgemeinen Kunde des socialen Zustandes der Bevölkerung bilden, wobei dann natürlich, gemäss der durchgängigen psychophysischen Bedingt-

heit des menschlichen Lebens, einzelne Factoren dieses Zustandes in physischen, andere in psychischen oder theils in physischen theils in psychischen Merkmalen bestehen. Die Lehre vom Bevölkerungswechsel, die Krankheitsstatistik, die Moralstatistik bilden Theile dieses Gebiets, die nicht bloss ein selbständiges Interesse beanspruchen, sondern auch in andere Gebiete hinüberreichen; nur die Gesammtheit aller dieser die sociale Personalstatistik umfassenden Untersuchungen ist aber offenbar ein nach Inhalt und Umfang sicher abzugrenzendes Gebiet, das den Namen einer besonderen Wissenschaft zu tragen verdient. Natürlich kann es dabei auch, ganz wie in so vielen andern Fällen, vorkommen, dass gewisse Untersuchungen unter einem bestimmten Gesichtspunkte der Demologie, unter einem andern irgend einem angrenzenden Gebiete zufallen. Namentlich kommen solche Gebietstheilungen gegenüber der Nationalökonomie vor, und sie entsprechen hier stets zugleich einem Ineinandergreifen personal- und realstatistischer Untersuchungen. So gehört z. B. die Berufs- und Gewerbestatistik, insofern sie sich auf die Anzahl der individuellen Vertreter der verschiedenen Berufe und Gewerbe bezieht, oder die Unterrichtsstatistik, insofern sie die Individuen nach gewissen elementaren Kenntnissen (Alphabeten und Analphabeten) oder nach den von ihnen besuchten Schulen eintheilt, von Rechts wegen zur Bevölkerungslehre; denn die personalstatistischen Ermittelungen dieser Art sind so gut wie alle andern durch den socialen Zustand bedingt, und sie sind hinwiederum für die allgemeine Beschaffenheit desselben kennzeichnend. Insoweit dagegen die Gewerbestatistik die Zahl und Grösse der einzelnen Gewerbebetriebe, ihre Betriebsarten, Productionsweisen und Productionsgrössen, oder insoweit die Unterrichtsstatistik Zahl und Grösse der Lehranstalten, Aufwand an Unterrichtsmitteln u. dergl. in Betracht zieht, handelt es sich um realstatistische Untersuchungen, die im ersten Fall der praktischen Nationalökonomie, im zweiten der Staatswissenschaft oder specieller der Verwaltungslehre zufallen*).

*) Unter den Statistikern ist noch immer der Begriff der „Bevölkerungslehre" in jenem engeren Sinne, in welchem er sich lediglich auf die direct für die Bevölkerungs*zahl* massgebenden Factoren bezieht, vorherrschend. Dies hat theils historische theils praktische Gründe. Die Bevölkerungsstatistik hat aus der einfachen Volkszählung ihren Ursprung genommen. Die Staatslehre des vorigen Jahrhunderts aber sah eines der vornehmsten politischen Interessen in der Fürsorge für eine angemessene Vermehrung der Bevölkerung, zu deren Beurtheilung aus der Statistik der Geburts- und Todesfälle, der Aus- und Ein-

Im Sinne der oben aufgestellten allgemeinen Definition, nach welcher die Bevölkerungslehre die Wissenschaft von den durch das

wanderung und indirect auch der Eheschliessungen das erforderliche Material zu gewinnen sei. (Vgl. L. Elster, Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II, S. 465 ff.) Am meisten kommt bei der Festhaltung dieses engeren Begriffs eigentlich die Moralstatistik zu kurz, die kaum in irgend einem andern Gebiet eine angemessene Stelle findet und daher in der Regel wieder als eine selbständige Disciplin betrachtet wird. In Wahrheit wird aber, wie oben angedeutet, jener Begriff selbst schon durch die Herbeiziehung der Statistik der Eheschliessungen durchbrochen. Strenge würde sich derselbe nur unter Beschränkung auf die directen Factoren der Bevölkerungszahl und ihrer Veränderungen, also Geburts- und Sterbeziffer, Aus- und Einwanderung, festhalten lassen, wozu dann noch die Vertheilung aller dieser numerischen Werthe auf die beiden Geschlechter hinzutreten könnte. Nun ist sicherlich eine solche Lehre von der Bevölkerungszahl ein wichtiger Theil der allgemeinen Lehre vom Bevölkerungszustand, und sie hat für gewisse praktische Fragen, die in der Statistik des Bevölkerungswechsels massgebend sind, eine selbständige Bedeutung, gerade so wie die Krankheits- und die Moralstatistik eine solche nach anderen Richtungen hin besitzen. Aber da die Bevölkerungszahl nur eines und zwar das äusserlichste der Elemente ist, die zusammen den Bevölkerungszustand bestimmen, so ist die entsprechende Erweiterung der wissenschaftlichen Aufgabe der Bevölkerungslehre um so mehr geboten, als vermöge der Wechselbeziehungen der verschiedenen Factoren des socialen Zustandes eine causale Betrachtung der einzelnen Thatsachen, wie diese doch überall Aufgabe der Wissenschaft ist, erst auf Grund einer erweiterten Begriffsbestimmung möglich wird. In diesem Sinne sind denn auch übereinstimmend namentlich G. von Mayr (Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, 1877, S. 14; Statistik und Gesellschaftslehre, I, 1895, S. 17 ff.), A. von Oettingen (Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik, 3. Aufl. 1883, S. 9) und G. Rümelin (Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre, 1888, abgedruckt in Reden und Aufsätze, 3. Folge, S. 248) für den weiteren Begriff eingetreten, ohne sich freilich durchgängig über die Bezeichnung der neuen Wissenschaft zu einigen, für die bald der alte Name Statistik, bald Gesellschaftslehre, bald Demographie vorgeschlagen wird. Da, wie oben bemerkt, die Statistik als Methode eine weit über das demologische Gebiet hinausreichende Anwendung findet, die „Gesellschaftslehre“ aber im weitesten Sinne alle allgemeinen Socialwissenschaften umfasst, so empfiehlt sich offenbar am meisten die dritte dieser Bezeichnungen mit der ihr gleichwerthigen der Demologie oder Bevölkerungslehre. Dagegen scheint es mir nicht zu billigen, wenn J. Körösi (Wissensch. Stellung und Grenzen der Demologie, in v. Mayrs Allgem. statistischem Archiv, II, 2, 1892, S. 13) die letztere ganz und gar unter die Naturwissenschaften einreiht, indem er sie als die „Lehre von den physikalischen Erscheinungen im geselligen Leben der Menschheit“ oder als „sociale Biologie“ definirt. Denn es scheint mir völlig unmöglich, bei der Untersuchung des socialen Zustandes einer Bevölkerung die physischen und die psychischen Elemente überhaupt von einander zu sondern. Auch in dieser Beziehung ver-

Zusammenleben der Menschen bedingten Massenerscheinungen und von den wechselseitigen Beziehungen dieser Erscheinungen ist, werden derselben zwei allgemeine Aufgaben zu stellen sein. Die erste dieser Aufgaben besteht in der quantitativen Ermittelung des Zustandes einer Bevölkerung durch die Erhebung der sämmtlichen numerischen Werthe, die sich aus der Massenbeobachtung der einzelnen Zustandsfactoren ergeben. Die Bevölkerungszahl bildet hier unter allen Umständen die Grundlage für die übrigen Bestimmungen, insofern diese in der Regel erst durch ihren relativen Werth im Verhältniss zu jener ihre Bedeutung gewinnen. Als Zustandsfactoren physischer Art kommen die Geburts- und Sterbeziffern, das numerische Verhältniss der Geschlechter je nach dem Lebensalter, die mittlere Lebensdauer, endlich die Statistik der Krankheiten und Unfälle, als psychophysische und psychische Factoren die Eheschliessungen, die Aus- und Einwanderung, die Vertheilung der Bevölkerung nach religiösen Bekenntnissen, nach Vermögensclassen und Berufsformen, endlich die verschiedenen Formen moralischer und unmoralischer Handlungen, wie Stiftungen, freiwillige Wohlthätigkeit, Rechtsstreitigkeiten, Polizei- und Strafgesetzübertretungen in Betracht. Natürlich kann sich aber die statistische Beobachtung nicht über alle Thatsachen des socialen Lebens erstrecken, die an und für sich für die Kennzeichnung des Zustandes der Bevölkerung von Werth sein würden. Sie muss sich im allgemeinen auf diejenigen beschränken, die öffentlich controlirbar sind, und in den meisten Fällen auf solche, die irgendwie einen amtlichen Charakter besitzen und dadurch zur Kenntniss der officiellen statistischen Organe gelangen. Dabei bleibt es stets eine Schranke der socialstatistischen Untersuchung gegenüber andern Methoden, dass die Erhebung der einzelnen Thatsachen und ihre Verwerthung in verschiedenen Händen liegen, so dass es der demographische Statistiker eigentlich niemals direct mit dem Stoff selbst zu thun hat, auf den sich seine Fragen beziehen, sondern zunächst mit einem Material, das durch eine von

hält sich die Demologie analog wie die Ethnologie. Wie bei dieser haben daher bei jener die psychologischen Momente sogar das grössere Interesse, und sie sind jedenfalls diejenigen, die zur Charakteristik der verschiedenen Bevölkerungen und Bevölkerungskreise das meiste beitragen, ebenso wie sie auch bei der praktischen Anwendung als die den politischen Einwirkungen zugänglichsten am meisten in Betracht kommen. Darum wird man eher mit einigen Einschränkungen Rümelin beistimmen können, wenn er die Demologie im wesentlichen für eine angewandte Psychologie hält. (A. a. O. S. 272 ff.)

ihm unabhängige Bearbeitung aus jenem Stoff hergestellt worden ist. Um so mehr ist es wünschenswerth, dass sich die ursprünglichen Erhebungen auf möglichst viele wechselseitig durch einander controlirbare Thatsachen beziehen, die zugleich möglichst individualisirt sind, um ein Urtheil über die Zuverlässigkeit der Erhebung zu gestatten*). Je grösser aber die Anzahl der Massenerscheinungen ist, die auf diese Weise nach ihren absoluten und relativen numerischen Werthen ermittelt wird, um so treuer spiegelt sich in den gewonnenen Ergebnissen der *gesammte Zustand* der Bevölkerung, so dass dadurch diese Zustandsbestimmungen zugleich wieder ein völkerpsychologisches und, insofern sie auf Bevölkerungen von verschiedener Abstammung angewandt werden, auch ein ethnologisches Interesse gewinnen.

Die *zweite* Aufgabe der Demologie besteht in der Ermittelung der zwischen den verschiedenen Massenerscheinungen bestehenden Beziehungen. Solche Beziehungen verrathen sich zunächst durch die correlativen Veränderungen, die an den einzelnen Erscheinungen zu beobachten sind. Diese Veränderungen können aber im allgemeinen auf *doppelte* Weise constatirt werden. Erstens bei verschiedenen Bevölkerungen, bei denen die Erhebung des Gesammtzustandes ein regelmässiges Verhältniss gewisser Erscheinungen ergibt: so z. B. wenn die moralstatistische Erhebung nachweist, dass eine relativ grosse Zahl von Verbrechen gegen die Person, wie Todtschlag, Körperverletzung, in einer grösseren Anzahl sonst ähnlich beanlagter Bevölkerungen regelmässig mit einer relativ geringen Anzahl von Vergehen gegen das Eigenthum verbunden zu sein pflegt, und umgekehrt. Zweitens innerhalb einer und derselben Bevölkerung, bei welcher die Verhältnisse der Massenerscheinungen zu verschiedenen Zeiten festgestellt werden: so z. B. wenn man findet, dass auf Zeiten ungewöhnlich erhöhter Sterblichkeit, wie nach Kriegen oder Epidemien, Perioden mit erhöhter Geburtsfrequenz folgen. Wie man sieht, entspricht die erste dieser Methoden der generischen, die zweite der individuellen Vergleichung. (Cap. I, S. 65.) Wie auf geschichtlichem Gebiete, so ist aber auch hier das zweite Verfahren im allgemeinen das zuverlässigere, weil natürlich der Schluss, dass die durch die Massenbeobachtung gefundene Correlation auf irgend einer ursächlichen Beziehung beruhe, um so sicherer ist, je mehr die übrigen Zustandsfactoren übereinstimmen.

*) Vgl. *Bücher*, Ueber das Aufnahmeverfahren bei Volkszählungen, in von Mayrs Allg. statist. Archiv, I, 1890, S. 482 ff.

Hiernach verfolgt die erste der genannten Aufgaben lediglich einen descriptiven Zweck. Von einer Ermittelung causaler Beziehungen kann dabei niemals die Rede sein. Wenn in unabhängig von einander vorgenommenen statistischen Erhebungen die nämlichen absoluten oder relativen numerischen Werthe für irgend einen der untersuchten Zustandsfactoren, z. B. für die Geburts- oder Sterbeziffer oder für Verbrechen einer bestimmten Art, gefunden wurden, so lässt sich daraus immer nur schliessen, dass der Zustand, der beiden Erhebungen zu Grunde liegt, in dieser Beziehung ein übereinstimmender war; und wenn sich die unabhängigen Erhebungen auf zeitlich getrennte Zustände derselben Bevölkerung beziehen, so lässt sich weiterhin schliessen, dass die nämlichen Factoren in der betreffenden Zeit unverändert geblieben sind. Aber eine solche Constanz der numerischen Werthe kann ebenso wenig ein sociales Gesetz genannt werden, wie man es ein anthropologisches Gesetz nennen kann, dass zwei Menschen in den wesentlichsten Eigenschaften ihres Baues einander gleichen, oder dass sich die physischen Eigenschaften eines Individuums während einer gewissen Zeit nicht merklich verändern. Auch ist eine solche relative Constanz der Eigenschaften bei jenen Massenerscheinungen ebenso wenig auffallend, wie sie es bei diesen individuellen Eigenschaften ist*). Dagegen führt die Lösung der zweiten der oben bezeichneten Aufgaben unmittelbar zu den causalen Problemen der socialen Erscheinungen. Denn die Existenz irgend eines ursächlichen Verhältnisses kann sich überall nur durch die thatsächlich vorhandene Correlation verschiedener Erscheinungen verrathen. Entweder pflegt daher die empirische Feststellung solcher Correlationen selbst die Entdeckung ursächlicher Verknüpfungen zu vermitteln, oder eine zuvor schon bestehende Vermuthung eines Causalverhältnisses wird nachträglich durch die Nachweisung der entsprechenden Correlationen bestätigt. Hieraus ergibt sich schon, dass es für die Auffindung der letzteren zwei Wege gibt: den inductiven, der mittelst der statistischen Data zunächst zu einer rein empirischen Gesetzmässigkeit führt, die sich dann günstigen Falls in eine causale umwandeln lässt; und den deductiven, der von einer provisorischen Hypothese ausgeht, die nachher durch die statistische

*) Von den Statistikern wird freilich fast durchgängig diese Constanz der Eigenschaften mit den eigentlichen empirischen und causalen Gesetzen vermengt: so z. B. auch von G. von Mayr (Statistik und Gesellschaftslehre, I, S. 121), der solche relativ constante Eigenschaften von Bevölkerungen als „Zustandsgesetze" bezeichnet. Vgl. hierzu Cap. I, S. 136, 144.

Nachweisung der aus ihr erschlossenen Correlationen bestätigt wird. Da nun aber die Sammlung der Thatsachen und ihre Bearbeitung bei den Untersuchungen der socialen Statistik ganz verschiedene und auf verschiedene Individuen vertheilte Functionen sind, so lässt sich hier meist nachträglich nicht mehr feststellen, ob der eine oder der andere dieser Fälle vorliegt. Denn in dem Augenblick, wo sich der Statistiker etwa einer provisorischen Hypothese zuneigt, liegt in der Regel auch schon das Beobachtungsmaterial bereit, das dieselbe bestätigen oder widerlegen kann. Im allgemeinen wird man jedoch voraussetzen dürfen, dass die der Combination der Thatsachen vorangehende Hypothesenbildung hier eine nicht minder grosse Rolle spielt als bei der Leitung naturwissenschaftlicher Beobachtungen, da nicht selten die Anzahl der coexistirenden Thatsachenreihen, aus denen die causal zusammengehörigen auszuwählen sind, sehr gross ist, während doch die wirkliche Untersuchung selten lange zu zweifeln pflegt, welche Correlationen zunächst für ein causales Verhältniss in Frage kommen. Dabei kann nun aber die physische oder psychologische Deduction im allgemeinen wieder zwei Formen annehmen. Bei der ersten geht sie der statistischen Erhebung voraus, und diese hat lediglich den Zweck ein an und für sich schon ursächlich bekanntes Phänomen nach seiner Grösse zu bestimmen, um daraus eventuell auf die Intensität der bekannten Ursachen zurückzuschliessen. So gilt eine Epidemie als bekannte Todesursache: die Zunahme der Sterblichkeit während derselben und speciell der Todesfälle in Folge der durch die Epidemie hervorgerufenen Erkrankungen lässt daher die Grösse dieser Ursache ermessen. Oder wenn eine Provinz von einer Hungersnoth heimgesucht wird, so kann man mit absoluter Sicherheit darauf rechnen, dass die Anzahl der Personen, die der Armenpflege anheimfallen, zunimmt. Auch hier wird dann wieder die Grösse dieser Zunahme als ein Mass des eingetretenen Nothstandes betrachtet werden können, während nach der den Zustandswechsel bewirkenden Ursache gar nicht gefragt zu werden braucht, da sie von vornherein bekannt ist und die ihr entsprechende Veränderung der statistischen Werthe ihrer allgemeinen Richtung nach vorausgesehen werden kann. Hiernach kann es sich in allen diesen Fällen nicht um eine Auffindung der Ursachen, sondern immer nur um die Feststellung statistischer Werthe für die Schätzung der Grösse der Ursachen handeln. Dies ist wesentlich anders bei der zweiten Form. Hier ist eine Reihe von Zustandsfactoren gegeben, die sämmtlich von einer grossen

Anzahl theils bekannter theils unbekannter Ursachen bestimmt sind, und von denen vermuthet werden darf, dass einzelne wieder unter einander in causalen Beziehungen stehen, ohne dass jedoch diese Beziehungen von vornherein als feststehend gelten können. Hier handelt es sich also darum, mittelst der Beziehungen der einzelnen Factoren selbst, insbesondere ihrer correlativen Veränderungen, die causalen Verbindungen zu finden, worauf dann die Schätzung der Wirkungsgrösse der aufgefundenen Ursachen erst als eine secundäre Aufgabe hinzutritt, die überdies um so mehr eine untergeordnete Bedeutung hat, je schwieriger wegen der Einflüsse sonstiger Bedingungen, die theils in gleicher theils in entgegengesetzter Richtung wirken können, eine einigermassen zuverlässige Grössenschätzung dieser Art zu sein pflegt. So kann z. B. eine Veränderung gewisser Strafgesetzbestimmungen von einer Veränderung der Zahl der Gesetzesverletzungen überhaupt oder des Verhältnisses bestimmter Formen derselben zu einander begleitet sein: dabei erhebt sich nun zunächst die Frage, ob die beobachtete Massenerscheinung in jener Veränderung des Rechtszustandes oder in andern gleichzeitig vorhandenen Ursachen ihren Grund hat, und wenn das erstere sich herausstellen sollte, welcher Art diese Wirkung ist, ob sie auf einem directen Einfluss der Gesetze auf die menschlichen Handlungen, oder ob sie bloss auf veränderter Classification der Vergehen und ähnlichen zufälligen Momenten beruht. Hier handelt es sich also in erster Linie um die Auffindung der Ursachen, erst in zweiter um die Schätzung ihrer Grösse, insoweit eine solche überhaupt möglich scheint. Demnach ist es selbstverständlich, dass die Untersuchungen der zweiten Art die wichtigeren sind. In der That setzt sich aus ihnen durchweg jede über die bloss descriptive Bestimmung der Zustandsfactoren hinausgehende Untersuchung der Bevölkerungslehre zusammen, während die blossen Grössenbestimmungen von Massenerscheinungen deren Ursachen bekannt sind hauptsächlich im Interesse anderer Disciplinen, wie der Pathologie, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. dergl., zu geschehen pflegen*).

*) Lexis bezeichnet den ersten der beiden oben erörterten Fälle als den der „generischen", den zweiten als den der „concreten" Massenerscheinungen, wobei natürlich bei den letzteren zunächst fraglich bleibt, ob bei ihnen überhaupt causale Beziehungen aufzufinden sind. Lexis betrachtet daher die „concreten" Erscheinungen als solche, die an sich nur einer thatsächlichen Feststellung zugänglich seien. (Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877, S. 9.) Die Ausdrücke generisch und concret

Nun wird aber die Correlation zweier Massenerscheinungen, auch wenn sie sich als eine noch so regelmässige herausstellen sollte, nur in seltenen Fällen an sich schon genügen, um mit zureichender Sicherheit ein causales Verhältniss annehmen zu lassen, sei es in dem Sinne dass die eine dieser Erscheinungen als die Wirkung der anderen, sei es in dem dass beide als zusammengehörige Wirkungen einer dritten Ursache anzusehen sind. Ein Schluss dieser Art wird nämlich wegen der grossen Complication der Massenerscheinungen in der Regel nicht ohne weiteres möglich sein. Vielmehr verlangt diese Complication, ähnlich wie auf andern Gebieten, vor allem eine Analyse der Erscheinungen in ihre Bestandtheile, worauf dann diese einzeln auf ihre causale Bedeutung geprüft werden müssen. Die Analyse nimmt aber hier wieder vermöge der besonderen Bedingungen der statistischen Methode eigenthümliche Formen an. Indem nämlich der Statistiker entweder unmittelbar an ein gegebenes Erhebungsmaterial gebunden ist oder günstigen Falls nur in fest vorgezeichneten Richtungen künftige Erhebungen beeinflussen kann, stehen hier der causalen Analyse der Erscheinungen zwei Methoden zu Gebote, von denen die erste eine speciell den Massenerscheinungen angepasste Form der Analyse, die andere dagegen an sich ein synthetisches Verfahren ist, das jedoch durch die Art seiner Anwendung Schlüsse von analytischem Werthe zulässt. Diese Methoden, die übrigens nicht immer getrennt vorkommen, sondern zuweilen bei der Behandlung eines und desselben Problems in einander eingreifen können, sind die statistische Gruppenzerlegung und die statistische Gruppenverknüpfung.

Die statistische Gruppenzerlegung beruht auf folgender Erwägung. Es seien zwei complexe Massenerscheinungen x und y gegeben, die correlative Beziehungen erkennen lassen. Es wird das diesen Beziehungen zu Grunde liegende causale Verhältniss zu entdecken sein, wenn man x und y in einzelne Gruppen eintheilt, z. B. x in $a, b, c, d, \ldots$, y in $m, n, o, p \ldots$, und jede der Gruppen der einen Reihe auf ihre correlativen Beziehungen zu den Gruppen

haben jedoch sonst eine so abweichende Bedeutung, dass es mir zweckmässiger scheint, sie in diesem Fall nicht zu wählen. Auch scheint es mir, dass die Bestimmung concreter Zustände zwar die nächste, aber nicht die letzte Aufgabe in dem zweiten der obigen Fälle ist, sondern dass die Correlationen dieser concreten Zustände zugleich das Gebiet bilden, auf dem sich die causalen Untersuchungen der Bevölkerungslehre, insoweit solche überhaupt ausführbar sind, bewegen.

der andern Reihe prüft. Gibt eine erste Zerlegung dieser Art kein befriedigendes Ergebniss, so kann eventuell eine zweite Zerlegung nach einem andern Eintheilungsgrunde vorgenommen werden, nach welcher x in a', b', c', d', . . ., y in m', n', o', p' . . . zerfällt, worauf dann an diesen neuen Gruppen die gleiche Untersuchung wiederholt wird. Diese Freiheit in der Verfügung über das statistische Material, die freilich in der Praxis an der Art der Erhebung desselben gewisse Schranken findet, ist es, die, wie schon früher (S. 109) bemerkt, der statistischen Methode eine analoge Herrschaft über ihren Stoff gibt, wie sie dem Experiment durch die willkürliche Variirung der Umstände möglich ist. Denn die willkürliche Gruppenzerlegung hat, da sie principiell unbeschränkt ist, logisch durchaus die Bedeutung einer willkürlichen Variirung der Umstände, natürlich in derjenigen Form, wie sie einem in seiner eigenen Beschaffenheit durch den Beobachter niemals zu verändernden Gegenstande gegenüber allein möglich ist: nämlich als Variirung der subjectiv mit den Beobachtungsobjecten vorzunehmenden Gruppirungen. Ist auch diese Variirung durch die Gebundenheit an ein bestimmtes Beobachtungsmaterial meist weit beschränkter als das in die objectiven Erscheinungen selbst verändernd eingreifende experimentelle Verfahren, so liegt doch ein gewisser Vorzug der statistischen Methode wieder eben in dieser Unabhängigkeit und Unveränderlichkeit des objectiven Materials. Denn es werden dadurch natürlich auch die Gefahren subjectiver Täuschung vermindert, die bei einer allzu sehr von vorgefassten Hypothesen geleiteten Experimentaluntersuchung unvermeidlich sind. Solche vorläufige Hypothesen fehlen natürlich auch hier nicht: sie geben in der Regel die Gesichtspunkte her, nach denen die Gruppenzerlegungen vorgenommen werden, und die Möglichkeit, dass correlative Beziehungen zwischen zwei Gruppen dennoch kein directes causales Verhältniss enthalten, ist darum keineswegs ausgeschlossen; aber durch wiederholte Gruppenzerlegungen wird doch die Gefahr einer Täuschung sehr vermindert werden können.

Mannigfache Beispiele für die Methode der Gruppenzerlegung finden sich schon auf dem Gebiete der Mortalitätsstatistik. Gesetzt z. B. zwischen zwei einem und demselben Lande angehörigen und daher unter im allgemeinen gleichen Bedingungen der Rasse und der Cultur lebenden Bevölkerungen finde sich ein bedeutender und constanter Unterschied der Mortalitätsziffer. Um die Ursache dieses Unterschieds zu finden, wird man von verschiedenen Gesichtspunkten

aus Gruppenzerlegungen vornehmen können, wobei jeder der gewählten Eintheilungsgründe eigentlich wieder eine besondere provisorische Hypothese einschliesst. Vermuthet man, dass bei der einen Bevölkerung eine grössere Anzahl ungesund gelegener Wohnungen vorkomme als bei der andern, so wird eine topographische Gruppenbildung gefordert, die namentlich auf Flussniederungen, Sumpf- und Höhenlagen oder auf Wohnungsverhältnisse, wie z. B. die relative Anzahl von Kellerwohnungen in den Städten, Rücksicht nimmt. Will man die Ernährungsverhältnisse prüfen, so wird eine Gruppenbildung nach den Subsistenzmitteln nöthig sein. Regt sich der Verdacht, dass aus bestimmten in Sitte und Lebensgewohnheiten gelegenen Gründen eine besondere Gefährdung des Kindesalters vorliege, so geht man von der Gruppirung nach Lebensaltern aus, u. s. w. Natürlich sind die Aussichten für die vollständige Ermittelung der wirklichen Ursachen um so günstiger, je mehr alle diese Momente neben einander berücksichtigt werden, und insbesondere kann dadurch auch allein die etwaige Concurrenz bestimmter Bedingungen sowie die Ausschliessung anderer bewiesen werden.

Die statistische Gruppenverknüpfung besteht in einer Umkehrung der vorigen Methode, und sie setzt daher in der Regel eine vorangegangene Gruppenzerlegung voraus. Doch ist nicht selten, namentlich bei der Bildung topographischer und zeitlicher Gruppen, schon die ursprüngliche statistische Erhebung gruppenweise vorgenommen worden, so dass die zu behandelnden Massenerscheinungen von vornherein in zureichender Zerlegung gegeben sind. Die Methode beruht auf folgender Erwägung. Vertheilt sich eine bestimmte Massenerscheinung M auf verschiedene Gruppen $a, b, c, d \ldots$ und $m, n, o, p \ldots$ in verschiedener relativer Frequenz, und zeigt es sich, dass eine Bedingung X, die auf die Erscheinung Einfluss haben könnte, auf gewisse Glieder der Reihen $a, b, c, d \ldots$ und $m, n, o, p \ldots$ einwirkt, auf andere aber nicht, so combinirt man die unter dem Einfluss von X stehenden Glieder und ebenso diejenigen, auf die X zweifellos keine Wirkung ausgeübt hat. Ergibt sich dann, dass die relative Frequenz der Massenerscheinung M durch die Combination der mit X verbundenen Gruppen zu- und der von X unabhängigen abnimmt, so wächst auch die Wahrscheinlichkeit, dass X wirklich in causaler Verbindung mit M stehe. Die Methode stützt sich demnach einerseits auf die zunehmende Sicherheit einer Annahme mit der Zunahme der relativen Anzahl bestätigender Fälle und anderseits auf die Elimination zufälliger

Nebenbedingungen, die um so leichter gelingen wird, je zahlreicher und je verschiedenartiger in ihren übrigen Bedingungen die Erscheinungen sind.

Ein gutes Beispiel für dieses Verfahren gibt die Untersuchung der beiden Fragen, ob die Schutzpockenimpfung die Häufigkeit der Erkrankungen und der Todesfälle an Pocken, und ob sie die Lebensgefahr überhaupt vermindert habe. Das hauptsächlichste statistische Material, das man zur Entscheidung der ersten Frage besitzt, besteht in den Jahresziffern der in den verschiedenen europäischen Ländern seit dem Anfang dieses Jahrhunderts verzeichneten Pockentodesfälle. Diese Ziffern bilden für jedes Land eine zeitliche Reihe von Gruppen und für alle Länder zusammen in jedem Jahr eine räumliche Reihe von Gruppen. Nun ist eine einzelne zeitliche Reihe nicht beweisend. Stellt sich in ihr auch eine allmähliche Abnahme der durchschnittlichen Pockensterblichkeit heraus, so wäre es doch möglich, dass eine solche nicht von der Einführung der Vaccination, sondern von andern Ursachen herrühre, eine Vermuthung die in der That dadurch unterstützt wird, dass in dem einzigen Lande, von dem man eine über das Zeitalter der Vaccination hinaufreichende Statistik der Pockentodesfälle besitzt, in Schweden, unverkennbar schon vorher eine Abnahme der Epidemien zu bemerken war. Da nun aber in den verschiedenen Ländern die zeitlichen Gruppen eine ähnliche Abnahme zeigen, so wird dadurch allerdings die Annahme einer andern Ursache schon unwahrscheinlicher; dennoch ist sie noch nicht ausgeschlossen, weil auch bei andern epidemischen Krankheiten, gegen die ähnliche Vorbeugungsmassregeln nicht eingeführt sind, eine anscheinend spontane, d. h. ursächlich unbekannte Abnahme beobachtet wurde. Hier tritt nun die zweite Reihe statistischer Gruppen, die räumliche, ergänzend hinzu. Sie ist deshalb besonders werthvoll, weil die Strenge des Impfzwangs in den verschiedenen Ländern variirt, so dass sich die räumlichen Gruppen wieder nach dem Gesichtspunkt der mehr oder minder strengen Schutzimpfung zusammenfassen lassen. Indem nun hier dem geringeren Impfzwang durchweg die grössere Pockensterblichkeit parallel geht, wird offenbar die Wahrscheinlichkeit eines causalen Zusammenhangs dieser Factoren grösser, und es wird zugleich die entsprechende Deutung der zeitlichen Reihen unterstützt. Eine grössere Sicherheit würden aber natürlich diese Schlüsse erst dann gewinnen, wenn man nicht bloss die relative Zahl der Pockentodesfälle, sondern auch die der Pockenerkrankungen und die Vertheilung beider auf Geimpfte und Unge-

impfte kennte. Zu einer solchen Statistik in weiterem Umfange fehlt jedoch das erforderliche Material: man hat dieselbe bis jetzt nur für engere Gruppen, nämlich in Krankenhäusern, und zwar im allgemeinen mit bestätigendem Erfolg durchzuführen vermocht. Das im letzteren Fall angewandte Verfahren besteht aber augenscheinlich wieder in einer Gruppenzerlegung. Ebenso würde diese direct analytische Methode anzuwenden sein, wenn man der bis jetzt einer statistischen Untersuchung noch fast ganz unzugänglichen Frage nach dem Einflusse der Vaccination auf die sonstige Morbidität und Mortalität nahetreten wollte. Denn es würde dazu erforderlich sein, nachdem die Anzahl der Geimpften und der Ungeimpften in einer Gesammtheit festgestellt ist, wieder bei den einzelnen Krankheiten und Todesfällen eine Zerlegung in Gruppen geimpfter und ungeimpfter Kranker und Gestorbener auszuführen*). So hat überhaupt die Methode der Gruppenzerlegung eine unmittelbarere Bedeutung für die Auffindung bestimmter Ursachen der Massenerscheinungen. Die Methode der Gruppenverknüpfung dagegen tritt vor allem da ergänzend ein, wo ein fest gegebenes Material vorliegt, das an und für sich schon in bestimmte räumliche oder zeitliche Gruppen zerfällt, und das eine weitere willkürliche Zerlegung aus Mangel zureichender statistischer Erhebungen nicht zulässt. Uebrigens erweisen sich beide Verfahrungsweisen auch darin als specielle Formen der vergleichenden Methode, dass jede von ihnen sowohl auf Erkennung von Unterschieden wie auf Feststellung von Uebereinstimmungen beruht. So ist die Gruppenzerlegung zwar an und für sich eine unterscheidende Thätigkeit, aber die Ordnung der individuellen Fälle in bestimmte Gruppen erfolgt auf Grund übereinstimmender Merkmale; und die Gruppenverknüpfung geht zwar zunächst von Uebereinstimmungen aus, aber bei der darauf folgenden Gegenüberstellung verschiedener Gruppen spielen theils Qualitäts- theils Quantitätsunterschiede eine entscheidende Rolle. In beiden Fällen muss man ferner stets im Auge behalten, dass einzelne Uebereinstimmungen und Unterschiede oder einzelne correlative Veränderungen an und für sich nichts beweisen, auch wenn die statistischen Zahlen in denen sie hervortreten noch so gross sind. Vielmehr müssen die correlativen Veränderungen durch alle möglichen Variationen sonstiger Be-

*) Das ganze für die Methodik der Statistik sehr interessante Material über diese Fragen erörtert J. Körösi, Kritik der Vaccinationsstatistik und neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes. 1889.

dingungen hindurch nachgewiesen werden, und es muss so viel als möglich durch zweckmässige Gruppenzerlegungen und -verknüpfungen die Möglichkeit einer bloss zufälligen d. h. in Wirklichkeit auf andern unbekannten Ursachen beruhenden Correlation ausgeschlossen werden. Leider wird dieser Gesichtspunkt nicht immer mit zureichender Strenge festgehalten, und man ist nur zu sehr geneigt irgend einer vereinzelten Beziehung, sobald sie durch grosse Zahlen unterstützt ist, eine allgemeingültige Bedeutung beizulegen oder sie nach vorgefassten Meinungen causal zu deuten*).

Sobald durch die angegebenen Methoden entweder bestimmte regelmässige Beziehungen zwischen gegebenen socialen Massenerscheinungen und ihrem zeitlichen oder räumlichen Vorkommen oder aber solche zwischen zwei Massenerscheinungen selbst aufgefunden sind, besitzen solche Beziehungen den Charakter von empirischen Gesetzen im gewöhnlichen Sinne des Wortes. (Vgl. Bd. II, 1, S. 26 u. oben Cap. I, S. 135 ff.) Die erste und einfachste Art dieser empirischen Gesetze, die sich unmittelbar an die rein descriptiven Zustandsbestimmungen anschliesst und in ihrer Form den empirischen Gesetzen der Naturwissenschaft am nächsten steht, ist diejenige, bei der die eine der beiden in functionelle Beziehung gesetzten Grössen in bestimmten Zeit- oder Raumwerthen, die andere in dem numerischen Werth gewisser Massenerscheinungen besteht. So erscheint bei der Bestimmung der Sterblichkeitsziffer für die verschiedenen Bezirke eines Landes die erstere als Function des Raumes, und bei der Untersuchung ihrer Verschiedenheiten während der einzelnen Jahresmonate tritt sie als Function der Zeit auf. Von den empirischen Naturgesetzen findet hier nur die in den Verhältnissen der Massenbeobachtung begründete Abweichung statt, dass im allgemeinen nicht an eine stetige Abstufung der Veränderlichen gedacht werden kann, sondern dass meist ein sprungweiser

*) Mehr noch als in den personalstatistischen Untersuchungen der Bevölkerungslehre spielt diese Beurtheilung vereinzelter Correlationen in der nationalökonomischen Realstatistik eine Rolle. Dass der Wohlstand einer Bevölkerung zu- oder abnehme, dass ein Schutzzoll wohlthätig oder verderblich gewirkt habe u. dergl., kann unter Umständen auf Grund des nämlichen statistischen Materials bewiesen werden. Hier setzt eben, wie früher erörtert, jede statistische Interpretation eine sorgfältige Analyse der einzelnen zu berücksichtigenden Factoren voraus. (Vgl. Cap. I, S. 109 ff.) Freilich muss aber auch gesagt werden, dass eine solche Analyse wirklich durchgeführt sehr häufig die Unmöglichkeit ergibt, auf Grund des zur Verfügung stehenden statistischen Materials das Problem endgültig zu lösen.

Uebergang zwischen benachbarten Raum- und Zeitgebieten geschieht. Entweder entspringt dies nur aus der Zusammenfassung der Einzelbeobachtungen in bestimmte Gruppen; oder es sind zugleich, z. B. wenn geographische Bezirke als die Urveränderlichen auftreten, die Bedingungen solche, dass für die zu Grunde liegende Beziehung selbst keine Stetigkeit vorauszusetzen ist. Bei der zweiten Art dieser Gesetze werden direct in der Beobachtung von einander unabhängige Massenerscheinungen in eine regelmässige Beziehung gebracht. So z. B. wenn man die Mortalität gewisser Gewerbe, die Vertheilung der Verbrechen nach dem Berufsstand und ähnliches numerisch zu bestimmen sucht. Auch hier finden sich natürlich immer zugleich räumliche und zeitliche Beziehungen der Erscheinungen; es kann aber von ihnen abstrahirt werden, und es geschieht dies namentlich dann, wenn die Beziehung als eine ausnahmslose, also zu jeder Zeit und an jedem Ort stattfindende, dargestellt werden soll. Die Regelmässigkeiten dieser zweiten Art sind offenbar ebenfalls empirische Gesetze, sie weisen aber meist unmittelbarer als die bloss räumlichen und zeitlichen Correlationen auf bestimmte causale Beziehungen hin.

Insoweit nun die durch Massenbeobachtung gefundenen empirischen Bevölkerungsgesetze überhaupt einer causalen Deutung zugänglich sind, ist diese übrigens niemals aus ihnen selbst zu gewinnen, sondern aus psychologischen, historischen und, wenn es sich um die physische Seite des Menschen handelt, aus physiologischen und physikalischen Thatsachen. Wenn z. B. die Statistik zeigt, dass die Eheschliessungen zunehmen, sobald die Getreidepreise sinken, so sind die psychologischen Motive, die dieses Gesetz erklären, lange vor ihrer statistischen Nachweisung bekannt gewesen. So gibt es überhaupt schwerlich irgend ein causales Gesetz, welches durch die sociale Statistik direct aufgefunden worden wäre; sondern diese kann überall nur auf ursächliche Beziehungen aufmerksam machen, deren eigentliche Auffindung dann der Psychologie oder den in Betracht kommenden physischen Hülfswissenschaften überlassen bleibt. Hiermit hängt zusammen, dass die Gesetze der socialen Massenerscheinungen, ganz ebenso wie die Gesetze der Sprache, des Mythus u. dergl., in ihrer Formulirung durchweg den Charakter empirischer Gesetze beibehalten, dass sie sich aber in solche scheiden, deren psychische oder physische Ursachen noch unbekannt oder zweifelhaft sind, und in solche, bei denen wir jene Ursachen ohne Schwierigkeit hinzudenken können.

Hierbei sind es übrigens gerade diese letzteren, die durchaus nicht von unwandelbarer Allgemeingültigkeit zu sein pflegen, da sie nicht selten durch psychologische Motive, die den gewöhnlichen entgegenwirken, durchkreuzt werden können. (Vgl. Cap. I, S. 142 f.) Deshalb gibt es überhaupt nur wenige Sätze, denen der Charakter causaler Gesetze der Gesellschaft im allgemeinsten Sinne zugeschrieben worden ist, und viele von ihnen sind überdies hypothetischer Art. (Vgl. unten 4, c.) Der Werth der Nachweisung numerischer Regelmässigkeiten besteht nun aber auch hier ebenso sehr in der Erkenntniss des physischen und moralischen Zustandes der Bevölkerungen wie in der Aufhellung ursächlicher Beziehungen; und da für die Erklärung geschichtlicher Veränderungen die Erkenntniss der Zustände ein wesentliches Hülfsmittel ist, ebenso wie hinwiederum gegebene Zustände zum Theil in geschichtlichen Bedingungen ihre Erklärung finden, so bilden die Zustandsbestimmungen der Bevölkerungslehre namentlich das werthvollste Material für das causale Verständniss der Geschichte. Doch darf man sich nicht verführen lassen zu glauben, deshalb, weil die statistischen Thatsachen selbst eine exacte Form besitzen, müsse nun auch der auf sie gegründeten Interpretation eine solche zukommen. Schon die schwierigeren Gebiete der Naturforschung, wie Meteorologie oder Biologie, bieten vielfach Erscheinungen dar, die zwar exacte Massbestimmungen gestatten, deren causale Erklärung aber nur eine qualitative sein kann. Noch mehr trifft dies bei den socialen Erscheinungen zu, nicht bloss in Folge der Beschaffenheit der Wissenschaften, auf die sich die Bevölkerungskunde stützen muss, wenn sie die Massenerscheinungen erklären will, sondern auch in Folge des eigenthümlichen Verfahrens der Abstraction und Generalisation, dessen sie sich zum Behuf der Aufstellung ihrer empirischen Gesetze bedient. Causale Gesetze von exactem Charakter lassen sich überall nur gewinnen, wenn die numerisch festgestellten Wirkungen einzelne Thatsachen sind, zu denen nun andere einzelne Thatsachen als numerisch festzustellende Ursachen gefunden werden können. So beschaffen sind aber die Thatsachen der statistischen Massenbeobachtung niemals. Denn die Statistik verwendet grosse Zahlen, nicht um die mehr oder minder erheblichen Abweichungen einzelner Beobachtungen, deren jede schon das ganze gesuchte Gesetz enthält, zu eliminiren, sondern weil bei ihrem Untersuchungsobject das Gesetz überhaupt nur für Massenerscheinungen gilt. Darum können auch irgend welche Fragen, die sich auf das Individuum als solches beziehen, niemals durch die

Massenbeobachtung entschieden werden. Die Regel, dass für einen vierzigjährigen Mann die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit besteht zehn weitere Jahre zu leben, kann für eine Lebensversicherungsgesellschaft massgebend sein, die es bei ihren Berechnungen nur mit Massen zu thun hat, nicht für den Einzelnen selbst. Und niemand wird nach den Resultaten der Verbrecherstatistik die Neigung eines bestimmten Individuums zu einzelnen Formen der Gesetzesübertretung bemessen wollen. Wo die Statistik trotzdem ihre Durchschnittswerthe auf das Individuum bezieht, da besteht für sie die Bedeutung dieser Abstraction des „mittleren Menschen“ nur darin, dass sie am einfachsten eine Vergleichung des Zustandes verschiedener Bevölkerungen oder Bevölkerungskreise ermöglicht, wobei aber die Vergleichung eine unvollkommene bleibt, wenn nicht ausserdem Zahlwerthe für die Grösse der Schwankungen angegeben werden. Während jedoch bei der Ermittelung physikalischer Gesetze diese letzteren Werthe nur ein Mass für die Genauigkeit der Beobachtung sind, beziehen sie sich hier auf die Erscheinungen selbst. In Folge dieser Bedeutung der Durchschnittswerthe und der Abweichungen von denselben sind für die Verwerthung der statistischen Beobachtungen die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitstheorie massgebend, deren Anpassungen an den vorliegenden Fall sich aus den oben geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkten ergeben*).

Neben den arithmetischen Methoden spielen aber ausserdem geometrische Darstellungen als Hülfsmittel der Veranschaulichung und bis zu einem gewissen Grade auch der Auffindung regelmässiger Beziehungen eine nicht unwichtige Rolle. Der specifische Charakter des statistischen Verfahrens findet bei ihnen seinen Ausdruck darin, dass die darzustellenden Functionsbeziehungen meist viel zu verwickelt sind, um einfache Curven, bei denen die Zeit oder der Raum als lineare Abscissen dienen, verwenden zu können. So führt z. B. schon eines der einfachsten Probleme des Bevölkerungswechsels, die Darstellung der Geburts- und Todesfälle in ihrer Vertheilung über einen bestimmten Zeitraum und in ihrer Beziehung zu der zugehörigen Gesammtheit der Lebenden, zu einer mit den gewöhnlichen Mitteln der geometrischen Construction nicht zu lösenden Aufgabe, auch wenn man die dritte Dimension des Raumes zu Hülfe nimmt. Man ist daher zur Einführung besonderer, für diesen Zweck

*) Vgl. W. Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen der menschlichen Gesellschaft. 1877, S. 13 ff. Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik. 1890.

geeigneter Darstellungsweisen genöthigt. Man verzeichnet z. B. nach dem Vorgange von Knapp die einzelnen Lebenslängen als gerade Linien, die der Abscissenlinie der Zeiten parallel gezogen und zugleich in dem Masse, als ihre Anfangspunkte, die Geburtszeiten, späteren Zeitabscissen entsprechen, in zunehmend grössere Ordinatenhöhen gehoben werden. Es bilden dann die Anfangs- und Endpunkte dieser Lebenslinien, die Geburts- und Sterbepunkte, Punktmengen, die ein unmittelbares Bild von der durch Geburt und Tod verursachten Bewegung der Bevölkerung gewähren und sich in ihrer wechselnden Dichtigkeit ebensowohl zu der mittleren Grösse der Lebenslinien wie zu den Gesammtheiten der Geborenen und Verstorbenen in Beziehungen bringen lassen*). Sobald die Anzahl der zu berücksichtigenden variabeln Werthe grösser wird, sind aber auch diese Methoden nicht mehr anwendbar, und man bedient sich daher in solchen Fällen vereinfachter Veranschaulichungen, die sich aus den vorigen von selbst ergeben, wenn man sich die Punktmengen, die der Frequenz irgend eines Ereignisses oder einem sonstigen durch Abzählung gewonnenen Massenwerth entsprechen, durch Flächengrössen, z. B. durch Rechtecke, ersetzt denkt, wo die Basis jedesmal einem bestimmten Abscissenwerth der Zeit oder der sonst angenommenen Urveränderlichen entspricht, während die Höhe den auf diesen Abscissenwerth kommenden numerischen Betrag der betreffenden Massenerscheinung misst. Derartiger Diagramme können dann, durch verschiedene Farbe oder Schraffirung unterschieden, so viele über einander gesetzt werden, als man neben einander hergehende Massenerscheinungen, bezogen auf die nämliche Zeit, darzustellen wünscht. Wo räumliche Abhängigkeiten vorliegen, da versagen aber in der Regel auch diese Hülfsmittel quantitativer Veranschaulichung, und es bleiben nur die oben (S. 454) erwähnten Darstellungen auf Grundlage der geographischen Karte übrig, eine Verbindung die der gemischten, halb demologischen halb ethnologischen Natur solcher Erscheinungen entspricht**).

*) Ueber verschiedene Constructionen dieser Art vgl. Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, 1875, und in kürzerer Darstellung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II, Art. Bevölkerungswechsel, S. 456 ff.

**) Vgl. G. Mayr, Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, S. 70 ff. Statistik und Gesellschaftslehre, I, S. 102 ff.

d. Die Staatswissenschaft.

Indem die Ethnologie die menschliche Gesellschaft in ihren durch Rasse und Volksthum bestimmten qualitativen Differenzirungen, die Demologie dieselbe in ihren durch das sociale Leben bedingten Massenerscheinungen erforscht, enthalten sich beide, so weit es ohne Beeinträchtigung der eigenen Aufgaben möglich ist, einer näheren Betrachtung der socialen Organisationen, die das Zusammenleben bestimmen, und die den verschiedenen Gruppen social verbundener Individuen nach innen und aussen den Charakter zusammengesetzter Einheiten verleihen. Die Untersuchung dieser socialen Organisationsformen bildet nun die Aufgabe der dritten und letzten unter den allgemeinen Socialwissenschaften, der Staatswissenschaft. Sie trägt ihren Namen von der wichtigsten jener Gemeinschaften, an deren Betrachtung sie sich zuerst herangebildet hat, und die bis in die neueste Zeit fast das ausschliessliche Object ihrer Untersuchungen gewesen ist. In dem System der Gesellschaftswissenschaften kommt ihr aber an und für sich, wie gegenwärtig mehr und mehr anerkannt wird, eine allgemeinere Stellung zu. Setzt doch das Studium der Organisation des Staates, wenn es sich auf ein historisch-genetisches Verständniss gründen will, die Kenntniss der dem Staate vorangehenden primitiveren socialen Organisationen, der Horde, des Stammes, der Familie, voraus. Vollends bilden die in ihm enthaltenen socialen Bildungen, die Vereine, Corporationen, Gemeinden u. s. w., einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsorganisation selbst, während die über ihn hinausreichenden internationalen und völkerrechtlichen Verbindungen eine immer mehr zur Entwicklung gelangende wichtige und nothwendige Ergänzung seiner Organisation sind.

Für die Sonderung der Staatswissenschaft von andern ihrer Aufgabe nach ihr nahe verbundenen Socialwissenschaften ist nun die Unterscheidung der Personal- von den Realorganisationen, die uns in den Untersuchungen der Bevölkerungslehre in der Form der Personal- und Realstatistik bereits begegnete (S. 458), von wesentlicher Bedeutung. Da der Staat, ebenso wie jeder andere sociale Verband, Personen als letzte Bestandtheile in sich schliesst, so ist die Staatswissenschaft vor allem eine Lehre von den Personalorganisationen der menschlichen Gesellschaft. Da sich aber das Leben dieser persönlichen Verbände zu einem wichtigen Theil in

Realorganisationen bethätigt, so fallen im weiteren Sinne auch diese der staatswissenschaftlichen Untersuchung anheim. Demnach werden die persönlichen Organisationen der Gesellschaft in Familie, Gemeinde, Staat und Staatenverbindungen sowie in den freieren Gesellschaftsbildungen der Vereine, Genossenschaften und Corporationen einer allgemeinen Staatslehre zugerechnet, während die sämmtlichen Realorganisationen, wie die Staatswirthschaft, das Finanzwesen, Polizei, Cultus und Unterricht, Verkehr, Arbeitsschutz, Armenpflege u. s. w., Specialgebiete bilden, von denen die wichtigeren überall zu selbständigen Wissenschaften ausgewachsen sind. Unter ihnen nehmen zwei Gebiete, nämlich die Volkswirthschaftslehre und die Rechtswissenschaft, aus verschiedenen Gründen wieder eine noch selbständigere Stellung ausserhalb der Staatswissenschaft in der engeren Bedeutung dieses Begriffes ein: die Volkswirthschaft weil sie in so allgemeinen menschlichen Bedürfnissen ihren Ursprung hat, dass dieselben an sich ganz unabhängig von bestimmten politischen und sonstigen socialen Organisationsbedingungen untersucht werden können; die Rechtswissenschaft weil die Rechtsnormen zwar zunächst Producte der socialen und namentlich der politischen Organisation sind, ausserdem aber mit allgemeingültigen ethischen Eigenschaften des Menschen zusammenhängen, die ihrerseits der Bildung socialer Gemeinschaften normgebend gegenübertreten. In diesem letztern Verhältnisse liegt es dann begründet, dass auch die Rechtsbegriffe eine Stufenleiter von Abstractionen bilden, von denen gerade die allgemeinsten auf die besonderen Bedingungen der socialen Organisation gar keine Rücksicht nehmen, wogegen die specielleren überall den concreten Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens nachgehen, daher nun den einzelnen Gebieten der Staatswissenschaft überall auch besondere Gebiete des Staatsrechts entsprechen: so einerseits der allgemeinen Staatswissenschaft das allgemeine Staatsrecht mit den in ihm enthaltenen Theilen des Familienrechts, Gemeinderechts, Corporationsrechts u. s. w., und anderseits den verschiedenen realen Organisationsgebieten besondere Theile des öffentlichen Rechts, wie das Verwaltungsrecht, Verkehrsrecht, Armenrecht u. s. w. Während also die Volkswirthschaftslehre ausserhalb des engeren Gebiets der Staatswissenschaft liegt, weil ihr Gegenstand mit ursprünglichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens zusammenhängt, die von jeder besonderen Beschaffenheit der Gesellschaft unabhängig sind, verdankt die Rechtswissenschaft ihre Sonderstellung dem Umstande, dass ihre Begriffe

auf ethische Normen gegründet sind, die wiederum unabhängig von jeder besonderen Gestaltung der Gesellschaft gelten. Während aber dort diese Abhängigkeit von allgemein menschlichen Bedürfnissen und Forderungen schon in den primitivsten Stadien der socialen Entwicklung und auf ihnen am deutlichsten hervortritt, setzt sie hier, wo sie ein Product sittlicher Entwicklung ist, eine Reife der Anschauungen voraus, die nur auf den höchsten Stufen der socialen Organisation erreicht wird. Vorher ist das Recht ein social gebundenes, sein ethischer Charakter wird zurückgedrängt von dem Zwang gesellschaftlicher Bedürfnisse: man erinnere sich nur der langsamen Anerkennung humaner Anschauungen im Strafrecht, im Völkerrecht, und an das sehr allmähliche Eindringen ethischer Ideen in die verschiedensten Gebiete des inneren Staatsrechts. Demnach ist das Verhältniss der Volkswirthschaft und des Rechts zur Staatswissenschaft und allgemeinen Gesellschaftslehre, obgleich äusserlich ähnlich, doch innerlich ein entgegengesetztes — ein Unterschied der auch für die Entwicklung beider Gebiete eine grosse Bedeutung hat. In der Volkswirthschaft überwindet allmählich der sociale Zweck die ursprünglichen, vorgesellschaftlichen Beweggründe; in dem Recht verdrängt das ethische Princip mehr und mehr die ursprünglich unter dem alleinigen Einflusse der socialen Noth entstandenen Normen. Dagegen ist es hinwiederum eine Folge der äusseren Aehnlichkeit der Verhältnisse, dass beide Wissenschaften ihre relative Unabhängigkeit von den besonderen socialen Bedingungen vor allen Dingen in den abstracteren begrifflichen Untersuchungen zur Geltung bringen, worauf sich dann die concreten Theile von selbst zu Anwendungen der abstracten Theorie auf die besonderen Formen des socialen Lebens gestalten.

Die staatswissenschaftlichen Methoden bestehen naturgemäss überall in Anwendungen der vergleichenden Methode, die auch hier wieder in den beiden Formen der individuell-historischen und der generischen Vergleichung vorkommt. (Vgl. S. 68 ff.) Sucht jene über die Entwicklung der gesellschaftlichen Organisationen Aufschluss zu gewinnen, so ist diese bemüht die Organisationsformen der einzelnen socialen Bildungen durch die Feststellung ihres Verhältnisses zu andern von verwandter Art zu beleuchten. Im allgemeinen ist auf diesem Gebiet die generische Vergleichung die weit früher geübte. Sie hat zu den bekannten Eintheilungen der Staatsformen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, Autori-

täts- und Rechtsstaat, Krieger-, Ackerbau- und Industriestaat u. s. w., ebenso der Familie in Einzelfamilie und Gesammtfamilie, monogamische und polygamische Eheform, endlich der verschiedenen freien Verbände in Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und Corporationen geführt. So unerlässlich solche auf wenige descriptive Merkmale gegründete Eintheilungen sind, so sind doch die meisten derselben und namentlich die der verwickelteren Organisationen, wie des Staates, von nur geringem Erkenntnisswerth; und dem Mangel der hierbei im allgemeinen vorzeitig angewandten generischen Abstraction wird auch durch die verschiedenen schematischen Untereintheilungen, die das künstliche System den concreten Verhältnissen näher bringen sollen, wie z. B. die Aristotelische Unterscheidung jeder der drei Hauptformen in eine gute und eine schlechte Art oder, wie wir es wohl heute nennen würden, in eine Rechts- und eine Autoritätsform, wenig abgeholfen. Die neuere Staatswissenschaft pflegt daher durchgängig vor der generischen die individuell-historische Methode zu bevorzugen. Sie sieht ihre nächste und wichtigste Aufgabe in der Untersuchung der Organisationsverhältnisse der concreten einzelnen Staaten und gönnt der generischen Vergleichung nur insoweit Raum, als sich aus den individuellen Erscheinungen allgemeingültige Regeln ergeben. Demnach legt dann eine solche auf Grund der concret-historischen Untersuchung entstehende allgemeine Staatstheorie auch bei den generellen Verhältnissen nur einen verhältnissmässig untergeordneten Werth auf die äusseren Formen, den weitaus grösseren dagegen auf die Beschaffenheit der einzelnen im Staate zusammenwirkenden personalen und realen Organisationen und auf die durch sie erstrebten socialen Zwecke*).

*) In diesem Geiste sind daher die meisten neueren Darstellungen der Staatswissenschaft und des Staatsrechts, wie die Werke von R. von Mohl (Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1872), Bluntschli (Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, 1890), Schäffle (Bau und Leben des socialen Körpers, Bd. 4, S. 217 ff.) u. A. gehalten. Roscher folgt zwar in seiner Politik (2. Aufl. 1892) in der Hauptgliederung des Stoffs der Aristotelischen Classification, sucht sie aber dann im einzelnen nach geschichtlichen Gesichtspunkten zu ergänzen: so z. B. indem er die Aristokratie in eine Ritter-, Priester- und Städtearistokratie eintheilt u. s. w., und ausserdem gewisse politisch wichtige Erscheinungen, wie Plutokratie und Proletariat, Cäsarismus, in ergänzenden Capiteln behandelt. Freilich lässt sich aber auch an der Darstellung Roschers erkennen, dass durch diese Bevorzugung des formalen Eintheilungsprincips die eigentlichen Organisationsfragen zurücktreten, wie denn z. B. in dem sonst so

Immerhin bleibt es eine Aufgabe der Staatswissenschaft, auch auf ihrem Gebiete, entsprechend dem regelmässigen Gang der vergleichenden Methode, von der individuellen zur generischen Betrachtung fortzuschreiten, und wenn dieser Aufgabe durch die gewöhnlichen formalen Unterscheidungen nur sehr mangelhaft entsprochen wird, so liegt darin eine um so dringendere Aufforderung, an die Stelle dieser äusserlichen Auffassung der Staatsformen eine tiefere Betrachtung des Wesens und der Wesensunterschiede der Staatsorganisationen zu setzen. So leicht nun aber jene äusseren Unterscheidungen sind, so schwierig ist eine befriedigende Lösung dieses mehr und mehr in den Mittelpunkt der neueren Staatswissenschaft gerückten Problems. Setzt sie doch neben der Kenntniss der politischen und socialen Zustände auch eine solche der mannigfachen Factoren voraus, die diese Zustände und ihren wechselseitigen Zusammenhang bestimmen. So sieht sich hier die Staatswissenschaft bei einem ähnlichen Wendepunkt angelangt wie die Geschichtswissenschaft, seitdem in ihr die Forderung nach einer allseitigen Berücksichtigung der culturhistorischen und socialen Factoren der geschichtlichen Zustände zur Geltung gelangt ist. Nur freilich dass die Kräfte, von denen die Organisation der Gesellschaft abhängt, im allgemeinen noch weniger aufgehellt sind als jene wirthschaftlichen und geistigen Bedingungen, die in das geschichtliche Leben bestimmend eingreifen. So ist es denn verständlich, dass sich hier die Staatswissenschaft vielfach gewisser Hülfsmethoden bedient, die sie entweder ganz und gar andern Gebieten entnimmt, oder die doch unmittelbar nur gewissen Theilerscheinungen des politisch-socialen Lebens entsprechen. Solcher Methoden sind in der Staatswissenschaft vier zur Anwendung gekommen; wir wollen sie nach den in ihnen herrschenden hauptsächlichsten Gesichtspunkten als die physikalische, die biologische, die juristische und die sociologische bezeichnen. Das Verhältniss dieser vier Methoden ist derart, dass die erste und dritte durch die individualistische,

viele treffende politische und historische Bemerkungen enthaltenden Werke die constitutionelle Monarchie und der Parlamentarismus nicht einmal erwähnt sind. Ganz im Gegensatz hierzu nennt G. Ratzenhofer (Wesen und Zweck der Politik, Bd. I, S. 198) die Aristotelische Classification eine „unwissenschaftliche“ und legt, abgesehen von der Unterscheidung des absoluten Staats und des Rechtsstaats, auf die formalen Unterschiede überhaupt einen geringen, auf die socialen und civilisatorischen Aufgaben des Staates und die ihnen dienenden Organisationen aber den Hauptwerth.

die zweite und vierte durch die collectivistische Gesinnung, die in ihnen vorherrscht, einander näher stehen, während die erste und zweite durch die Anlehnung an bestimmte naturwissenschaftliche Methoden, die dritte und vierte durch das Streben dem Gebiet des gesellschaftlichen Lebens selbst die leitenden Gesichtspunkte zu entnehmen einander verwandt sind. Aus der letzteren Beziehung erklärt es sich auch, dass Uebergänge zwischen diesen Methoden und den Anschauungen, von denen sie getragen sind, in der Regel entweder als eine Verbindung der physikalischen mit der biologischen oder als eine solche der juristischen mit der sociologischen Betrachtung vorkommen.

Die physikalische Methode wurzelt in den Anschauungen der mechanischen Naturphilosophie. Hatte Hobbes den Staat als einen „künstlichen Körper" bezeichnet, so stellte dem die nachfolgende Entwicklung des Naturrechts, namentlich in ihren einer materialistischen Metaphysik zugeneigten Vertretern, die Idee gegenüber, dass er ein „natürlicher Körper" sei oder doch sein sollte, von den physischen Körpern im engeren Sinne nur durch seine verwickeltere Zusammensetzung verschieden*). In der neueren Ausbildung der physikalischen Methode tritt jedoch dieser metaphysische Gesichtspunkt zurück: nicht weil die Gesellschaft ein zusammengesetzter Körper, sondern weil sie überhaupt ein zusammengesetzter Begriff ist, sollen auf sie die Methoden anzuwenden sein, welche die Physik zur Analyse solcher concreter Erscheinungen geschaffen hat, bei denen sich die resultirenden Wirkungen als nothwendige Folgen aus den Eigenschaften der einzelnen Componenten und Bestandtheile ergeben. Dies ist der Sinn, in welchem Comte seine sociale Statik und Dynamik unterschied**), und in welchem

*) Einen Beleg für diese Fortbildung liefert Montesquieus „Geist der Gesetze" zusammengehalten mit den dazu gelieferten kritischen Anmerkungen des Helvetius. Den Naturgesetzen, die aus dem Wesen des Menschen entspringen, stellt Montesqieu die „positiven Gesetze" gegenüber, die allerdings ebenfalls möglichst der natürlichen Beschaffenheit des Landes und Volkes entsprechen sollen, ihrem Ursprung nach aber Erzeugnisse des Willens und vernünftiger Ueberlegung seien. (Geist der Gesetze, Buch I, Cap. 1—3.) Helvetius hält diese Unterscheidung für „schwach und dunkel", weil die wahre Quelle aller Gesetze die „wohl begründete Natur des Menschen" sei.

**) Allerdings stützt Comte seine Sociologie zugleich auf die Biologie; aber er hebt doch nachdrücklich hervor, dass die Harmonie oder der Consensus der Theile des Ganzen, der den Organismus auszeichne, nichts diesem specifisch eigenthümliches sei, sondern dass derselbe schon in der unorganischen Natur,

Quetelet die Gesellschaftslehre eine „Physique social" nannte. Am schärfsten hat aber John Stuart Mill diese methodologische Analogie mit der Physik hervorgehoben, indem er das entscheidende Gewicht darauf legte, dass die gesellschaftlichen Erscheinungen genau so aus der Natur des individuellen Menschen abzuleiten seien, wie in der Physik aus den Eigenschaften der einzelnen Körper die Erscheinungen ihres Zusammenwirkens. Darum ist ihm auch die Sociologie ihrem Grundcharakter nach eine deductive Wissenschaft: aus den Eigenschaften des Individuums habe sie zuerst die socialen Gesetze psychologisch zu deduciren, um dann die Resultate nachträglich durch die directe Beobachtung zu verificiren*).

Gegen das Princip dieser Methode lässt sich vor allem einwenden, dass dasselbe auf einer falschen, nirgends durch die Erfahrung bestätigten Voraussetzung ruht, auf der Voraussetzung nämlich, alle Eigenschaften einer Gemeinschaft seien aus den Eigenschaften der Individuen die ihr angehören a priori abzuleiten. Eine

z. B. in dem astronomischen System, vorkomme. (Cours de Philos. pos., IV, Leç. 48.) Comte steht hier, ähnlich wie Spencer (s. u.), zwischen physikalischer und biologischer Methode mitten inne. Doch hat immerhin Spencer die „organische" Natur der Gesellschaft stärker betont, weshalb es angemessener scheint, ihn den Vertretern der biologischen Methode zuzuzählen.

*) Mill, Logik, II, Buch VI, Cap. VII, deutsche Uebers. von Schiel, 2. Aufl., II, S. 486 ff. Mill unterscheidet seine „physikalische" von der „geometrischen" und der „chemischen" Methode. Dabei versteht er unter geometrischer Methode ein abstract-constructives, unter chemischer ein experimentell-inductives Verfahren, welches da angewandt werden müsse, wo, wie in der Chemie, die resultirenden Wirkungen nicht aus ihren Componenten deducirt, sondern nur empirisch ermittelt werden könnten. Da nun diese Voraussetzung auch für die biologische Methode massgebend ist, bei der jene Verschiedenheit des Ganzen von der Summe seiner Theile in der „organischen" Structur der Gesellschaft gesehen wird, so ist offenbar die chemische mit der biologischen Methode identisch. Die letztere Bezeichnung dürfte aber doch die angemessenere sein, da die Vergleichung der Gesellschaft mit einem organischen Gebilde immerhin näher liegt, als die mit einer chemischen Verbindung. Mill tadelt es an Comte, dass er zwar im ganzen die physikalische Methode anzuwenden versucht, aber die erforderliche Reihenfolge der Verfahrungsweisen umgekehrt habe, indem er zuerst generalisire, um dann wo möglich die gefundenen empirischen Gesetze zu deduciren. Die Ansicht, dass man unmittelbar durch die Sammlung zahlreicher Beobachtungen sociale und historische Gesetze auffinden könne, ist aber bei Comte selbst noch bei weitem nicht so ausgesprochen wie bei Quetelet und Buckle, bei denen diese Ansicht mit der Forderung einer unmittelbaren Anwendung der statistischen Methode auf Sociologie und Geschichte zusammenhängt. (Vgl. hierzu Cap. III, S. 342.)

solche Deduction ist aber nicht nur unmöglich, sondern es sind sogar umgekehrt die socialen Erscheinungen, wenn sie empirisch gegeben sind, immer nur theilweise durch das Zurückgehen auf die psychischen Eigenschaften des einzelnen Menschen verständlich zu machen. Was hierbei überall noch hinzukommen muss, ist die Erwägung der Bedingungen, die aus dem Zusammenleben der Einzelnen entstehen, und durch deren Rückwirkung auf den Einzelnen auch in diesem neue psychische Eigenschaften entbunden werden. Das wird vor allem deutlich an den ursprünglichsten, allen weiteren Formen des socialen Lebens zu Grunde liegenden Gemeinschaftserzeugnissen, der Sprache, der Sitte, die überall zuerst in ihrer thatsächlichen Beschaffenheit und in ihren besonderen geschichtlichen Entwicklungsbedingungen erkannt sein müssen, ehe an eine psychologische Deutung gedacht werden kann, und wo diese Deutung selbst stets den concreten Bedingungen menschlichen Zusammenlebens Rechnung tragen muss. Der Schematismus der physikalischen Methode beruht daher auf einer völligen Verkennung der methodischen Grundlagen aller Interpretation. (Vgl. Cap. I, S. 99 f.) Einigermassen begreiflich wird dieser Irrthum nur dadurch, dass diesem Versuch, die Socialwissenschaften als deductive Wissenschaften im Sinne der theoretischen Physik aufzufassen, die theoretische Volkswirthschaftslehre, nicht die eigentliche Staatswissenschaft, als Vorbild gedient hat. Aber auch für jene trifft das Schema nicht zu, da die Erscheinungen des wirthschaftlichen Verkehrs schliesslich nach den nämlichen Regeln der Interpretation beurtheilt werden müssen, die, nur modificirt nach den besonderen Bedingungen, für alle Geisteswissenschaften gelten. (Vgl. unten S. 503.) So lässt sich denn der „physikalischen Methode“ in keiner Hinsicht irgend ein werthvoller Gesichtspunkt abgewinnen: sie bleibt ein warnendes Beispiel für die schädliche Wirkung einer nach spärlichen äusseren Analogien ausgeführten Uebertragung.

Die biologische Methode geht bis in das Alterthum zurück. Sie hat ihre Wurzel in der hellenischen Staatsauffassung der classischen Zeit und findet, während freilich im öffentlichen Leben selbst diese Auffassung bereits geschwunden war, ihren Ausdruck in der Platonischen und in einer gemilderten Form in der Aristotelischen Staatslehre. Dem Plato ist der Staat ein Mensch im grossen, dem Aristoteles ist der Mensch ein politisches Wesen, beiden aber ist der Staat ein organisches und lebendiges Ganze. Dieselbe Anschauung taucht im Mittelalter wieder auf als Symptom des Gegen-

satzes gegen die von der Kirche angenommene Lehre von dem künstlichen, bloss auf Vertrag und Uebereinkunft beruhenden Wesen des Staates. Ihr gegenüber betont schon ein Nikolaus von Cues die organische, auf ursprünglichen und natürlichen Bedingungen beruhende Natur desselben. Diese organische Staatslehre zieht sich dann mit wechselndem Glück, aber meist durch Anschauungen entgegengesetzter Art zurückgedrängt und daher nur auf einzelne Denker beschränkt, durch die neueren Jahrhunderte, bis sie sich in unserer Zeit, angeregt zuerst durch politische Instinkte, dann durch naturphilosophische und sociologische Anschauungen, mit grösserer Macht wieder erhebt. So lange freilich bloss das politische Interesse hinter ihr stand, konnte es die „organische Staatslehre" zu keinem rechten Erfolg bringen. War auch an sich der Wunsch, die organische Natur des Staats und seine dem Einzeldasein überlegene Realität zu betonen, ein wohl berechtigter und im ganzen auf richtiger Beobachtung ruhender, so blieb doch die Ausbildung der Theorie so lange eine allzu äusserliche, als diese organische Staatslehre in der mystisch verschwommenen Naturphilosophie Schellings und seiner Nachfolger einen Anhalt für die Ausbildung ihrer Begriffe suchte. Hier wurde dann unausbleiblich der weitgehende Missbrauch, den diese Naturphilosophie mit vagen Analogien trieb, nur auf ein anderes Gebiet verpflanzt. So entstand eine Staatsphilosophie, die an die Stelle einer wirklichen Interpretation der Dinge eine Versinnlichung derselben durch mehr oder minder poetisch gedachte, meist aber sehr willkürliche und nicht selten geschmacklose Gleichnisse setzte: so wenn die Verbindung von Staat und Kirche mit der Ehe verglichen und in diesem Ehebunde der Staat als der Mann, die Kirche als das Weib bezeichnet wurde, oder wenn man gar die verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsorgane mit den Sinneswerkzeugen und sonstigen Theilen des Körpers in Analogie brachte*).

Eine ernstere Bedeutung gewann die biologische Methode, als auf der einen Seite die Naturphilosophie aus der Darwin'schen Theorie neue und exacter begründete Anregungen schöpfte, während auf der andern in die Staatswissenschaft der Gedanke eindrang, dass sie nur ein Theil einer allgemeinen Sociologie sei. Es lag nun nahe genug, als die Vorstufe dieser Sociologie die Biologie

*) Vgl. über diese Lehren R. von Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 1855, S. 259 f.

zu betrachten und daraus die Folgerung zu ziehen, dass die Methoden des relativ einfacheren Gebietes auch in dem verwickelteren anwendbar sein müssten, analog wie sich ja die Biologie ihrerseits der physikalischen und chemischen oder die Physik der mechanischen und mathematischen Methoden bediene. Die biologische Methode der Staatswissenschaft ergab sich so als eine unmittelbare Folgerung aus dem von Comte so genannten System der „Hierarchie der Wissenschaften" *). Damit entstand aber zugleich eine Spaltung dieser biologischen Richtung in zwei einzelne Richtungen von theilweise entgegengesetzter Tendenz. Fasste man die Anwendung der biologischen Methode im Sinne des Comte'schen Systems, so musste dieselbe nothwendig um so mehr, je vollständiger der Gedanke der Hierarchie auf den gesammten Inhalt der Naturphilosophie Einfluss gewann, ihre specifische Beschaffenheit verlieren und einer allgemeinen Methode naturphilosophischer Interpretation Platz machen, bei der es ungewiss blieb, wie viel die organischen und wie viel die unorganischen Erscheinungen zu ihr beitragen mochten; ja im allgemeinen war zu erwarten, dass diesen letzteren der Hauptantheil an der Entstehung der grundlegenden Anschauungen zufallen werde, da sie vorausgehen und so von vornherein die Gesichtspunkte bestimmen, unter denen auch die verwickelteren organischen Erscheinungen betrachtet werden. Indem aber die Biologie selbst wieder physikalische oder allgemeiner ausgedrückt kosmologische Principien anwendet, müssen von diesem Standpunkte aus auch die sociologischen oder staatswissenschaftlichen Methoden nur in einer fortgesetzten Anwendung gewisser allgemein für die Erscheinungswelt, insbesondere also schon für die Erforschung der unorganischen Aggregate gültiger Methoden bestehen. Damit wird zunächst für die Biologie der Gesichtspunkt massgebend, dass der Organismus ein Aggregat physikalischer Einheiten, für die Sociologie der, dass Gesellschaft und Staat Aggregate physiologischer Einheiten seien. So entsteht auf der Grundlage dieser biologischen Methode eine individualistische Staats- und Gesellschaftslehre, wie sie am folgerichtigsten, freilich aber auch mit der verwegensten Benützung rein äusserer Analogien Herbert Spencer in seinen Systemen der Sociologie und der Ethik gegeben hat. Seine Methode besteht wesentlich darin nachzuweisen, dass die nämlichen Processe der Integration und der Desintegration, der Vereinigung zu einem Ganzen und der

*) Comte, Cours de Philos. positive, I, Leç. 1.

Aufhebung des Zusammenhangs, in deren fortwährender rhythmischer Aufeinanderfolge er das „Entwicklungsgesetz“ sieht, sich in der ganzen Natur von den einfachsten astronomischen Erscheinungen an bis zu den höchsten organischen und gesellschaftlichen Bildungen wiederholen. Da nun jede der so durch fortgesetzte Integration entstehenden Gestaltungen vermöge der durchgängigen Analogie der Erscheinungen nur eine Wiederholung der sämmtlichen vorangegangenen Bildungen auf einer höheren Stufe ist, so hat der Staat ebenso gut wie die zunächst unter ihm stehende Integrationsstufe, die zusammengesetzte physiologische Einheit, den Charakter des „Organismus“, er hat aber auch mit dieser das Wesen der ursprünglicheren unorganischen Einheit, des „Aggregates“, gemein, und genau wie bei einem unorganischen Aggregat sind daher bei ihm die sämmtlichen Eigenschaften des Ganzen in den Eigenschaften der Einheiten, aus denen sich dies Ganze zusammensetzt, vorgebildet. So kommt es, dass diese Gesellschaftstheorie organisch und atomistisch zugleich ist. Und da bei der Erörterung der allgemeinen gesellschaftlichen Erscheinungen der organische Zusammenhang, also die biologische Analogie, bei der Betrachtung der sittlichen Zwecke aber das Verhältniss des Einzelnen zu dem socialen Aggregat dem er angehört, also die unorganische Analogie, die Hauptrolle spielt, so liegt der scheinbare Widerspruch der Theile dieses Systems, dass die „Sociologie“ auf den Begriff des socialen Organismus, die „Ethik“ aber auf den der Autonomie des Individuums aufgebaut ist, in den Grundvoraussetzungen der Methode begründet. Gleichwohl ist dieser Widerspruch zugleich ein Zeugniss für die Willkürlichkeit dieser Methode. Eine solche Vereinigung entgegengesetzter Grundanschauungen ist eben nur deshalb möglich, weil jene in einem rein formalen Analogieverfahren besteht, welches nirgends dem Gegenstand selbst adäquat ist, sondern auf ihn überall anderwärts entlehnte Anschauungen hinüberträgt: so auf den physiologischen Organismus den Begriff des unorganischen Aggregates, auf die Gesellschaft als solche, ohne sonderliche Rücksicht auf die unendliche Verschiedenheit der in ihr sich durchkreuzenden Organisationsformen, den Begriff des Organismus. Dass dieses Verfahren äusserlicher Analogiebildungen, das die entlegensten Erscheinungen schliesslich einem und demselben mit dem Namen eines Entwicklungsgesetzes geschmückten Begriffsschematismus unterordnet, die wahre Interpretation der Thatsachen wenig fördern kann, und dass es ein Hineintragen sonst erworbener subjectiver Ueberzeugungen nicht schwer macht, ist einleuchtend.

Wenn Spencer in der Sociologie die Analogie der Gesellschaft mit dem unorganischen Aggregat und in der Ethik die mit dem organischen Ganzen in den Vordergrund gekehrt hätte statt umgekehrt, so würde schwerlich jemand berechtigt sein, dies als einen Verstoss gegen die Methode zu rügen. Da nach dieser Alles analog ist, Niemand aber Alles zugleich in Analogie bringen kann, so gestattet sie eben die Vergleichspunkte nach Belieben zu wählen*).

Tritt nun aber die biologische Methode nicht, wie es hier geschehen ist, in den Zusammenhang eines allumfassenden philosophischen Systems, sondern beschränkt man sich, wie es dem Standpunkt des ausschliesslichen Sociologen und Politikers angemessen ist, auf die Uebertragung der auf biologischem Gebiete gewonnenen Anschauungen über Entstehung und Wesen organischer Bildungen auf das Gebiet des gesellschaftlichen Lebens, so gewinnt die Anwendung derselben einen ganz andern Charakter. Von diesem engeren staatswissenschaftlichen Standpunkte aus wird man von vornherein nur dann zur biologischen Methode greifen, wenn man dadurch der Anschauung, dass die Gesellschaft, besonders der Staat, ein organisches Ganze sei, einen entschiedenen Ausdruck geben und die Fruchtbarkeit dieser Anschauung durch ihre methodische Verwerthung darthun will. Die Bestrebungen dieser Art sind also selbst schon von einer collectivistischen Tendenz eingegeben, die sich zu dem Individualismus der vorhin erwähnten philosophischen Form der biologischen Methode im äussersten Gegensatze befindet, und die als eine directe, nur den veränderten Anschauungen der Zeit und den neueren biologischen Erkenntnissen Rechnung tragende Fortbildung der älteren „organischen Staatslehre“ erscheint. Während jene philosophische Richtung, wie dies namentlich die Vergleichung der unorganischen Aggregate mit den physiologischen und socialen Organisationen zeigt, ausschliesslich mit formalen Analogien operirt, werden hier die Beziehungen zwischen dem einzelnen Organismus und der socialen Gemeinschaft nachdrücklich als „reale Analogien“ bezeichnet, und die Bedeutung dieser Analogien wird gerade darin

*) Zu Spencers Methode im allgemeinen vgl. dessen „First Principles“, deutsch u. d. T. Grundlagen der Philosophie, Cap. XII, S. 282 ff., zur Anwendung der Methode in der Sociologie die einleitenden Capitel des zweiten Bandes der Sociologie, S. 3 ff und die Einleitung in die Sociologie, Cap. III, S. 59 ff. der deutschen Ausgabe, zur Charakterisirung von Spencers Standpunkt den zweiten Band der Ethik (Justice) und die Schrift „The man versus the state“, 1884. Ueber die Anwendung der Analogie bei Spencer vgl. auch oben S. 441.

gesehen, dass sie die Gesellschaft und vor allem den Staat nicht als ein blosses Aggregat von Individuen sondern als eine ähnliche lebendige Einheit erkennen lassen, wie der Einzelorganismus eine solche ist. Daraus wird dann weiterhin die methodisch wichtige Folgerung gezogen, dass den Geweben, Organen und Hauptfunctionen des individuellen Organismus im allgemeinen auch Gewebe, Organe und Functionen des socialen Organismus entsprechen müssten, und es werden in diesem Sinne Gesellschaftslehre und Staatswissenschaft zusammen eine „Anatomie und Physiologie des socialen Körpers" genannt*).

Nun hat augenscheinlich diese Methode der „realen Analogien" zwei Seiten von ungleichem Werthe. Erstens kann sie der Veranschaulichung von Zusammenhängen dienen, die an und für sich schon bekannt sind, durch die Beziehung auf das biologische Bild also nur verdeutlicht werden sollen. Bei dieser Verwendung hat sie also nur einen didaktischen Werth. Zweitens kann die biologische Analogie möglicher Weise auf bisher unbekannte Be-

*) Die Anregung zu einer derartigen Verwerthung der neueren biologischen Anschauungen für die Staatswissenschaft hat Paul von Lilienfeld gegeben (Gedanken über die Staatswissenschaft der Zukunft, Mitau 1873—79; 4 Bde.), ihren systematischen Ausbau hat A. Schäffle unternommen in seinem Werke: Bau und Leben des socialen Körpers, 4 Bde. 1875—78, 2. in der Einleitung umgearbeitete, sonst unveränderte Aufl. 1881. Schäffle ist der Ansicht, die menschliche Gemeinschaft, namentlich die staatliche, sei ein socialer, aber kein „organischer Körper", zum „Organismus" werde sie erst, wenn man den Begriff des letzteren künstlich erweitere (a. a. O. 2. Aufl. I, S. 9). Natürlich sind solche terminologische Fragen wenig erheblich, aber wie sich nun einmal die begriffliche Bedeutung der Wörter „Körper" und „Organismus" gestaltet hat, scheint mir doch vielmehr das umgekehrte Verhältniss obzuwalten. Die Gemeinschaft ist kein einheitlicher Körper, sondern eine Vielheit von Körpern, sie besitzt aber eine Organisation (die Berechtigung dieses Ausdrucks räumt auch Schäffle ein), die sich unter bestimmten Bedingungen zum „Organismus" verdichtet. Hierbei beruht nun freilich die Anwendung dieses Begriffs auf einer Erweiterung desselben, die aber doch sicherlich viel eher in dem ursprünglichen Begriff selbst schon vorgebildet ist, als die Uebertragung des Begriffs „Körper" auf eine Vielheit von einzelnen Körpern. Als Thomas Hobbes dereinst von einem „Corpus politicum" redete, wollte er damit theils seine materialistische Grundanschauung betonen, theils aber auch auf den Gegensatz dieses künstlichen Körpers zu dem natürlichen, der immer ein einzelner sei, hinweisen. Wenn man mit Schäffle der Ansicht ist, dass auch die Organisation der Gesellschaft durch natürliche Kräfte erfolgt, dass aber diese Kräfte in letzter Instanz psychische, nicht physische sind, so hat man, wie ich meine, um so mehr Grund, die an Hobbes erinnernde Bezeichnung zu vermeiden.

ziehungen socialer Thatsachen aufmerksam machen: dann besitzt sie einen heuristischen Werth, und allein in diesem Fall kann sie daher auf den Namen einer Forschungsmethode Anspruch erheben. Natürlich kann nur die Erfahrung darüber entscheiden, welche dieser beiden Anwendungsweisen die überwiegende ist; und die Erfahrung lehrt, dass der erste dieser Zwecke, der didaktische, jedenfalls weitaus vorherrscht, so sehr dass sich wohl nur wenige Beispiele werden auffinden lassen, in denen wirklich neue Beziehungen zwischen socialen Erscheinungen mittelst realer Analogien gefunden worden sind. Der Hauptnutzen, ja wahrscheinlich der einzige eine wirkliche Bedeutung beanspruchende der Methode bleibt also der einer Veranschaulichung, wobei sich übrigens diese stets zugleich mit der Tendenz verbinden wird, die individualistische Ansicht von der Natur der Gesellschaft zurückzuweisen*). Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass dieser berechtigte Zweck auch gewisse Gefahren mit sich führt. Sie bestehen theils in der Uebertreibung der Analogie, für die ja die ältere organische Staatslehre abschreckende Beispiele geliefert hat, theils darin, dass das Streben nach Auffindung realer Analogien die nicht minder vorhandenen und besonders wichtigen realen Unterschiede übersehen lässt. Hier führt dann die Methode nur dann ihr eigenes Heilmittel mit sich, wenn man sie der vergleichenden Methode im allgemeinen unterordnet, wo sie als eine specielle Form der Methode der Uebereinstimmungen erscheint, die selbstverständlich durch die andern Bestandtheile des Vergleichungsverfahrens, nämlich durch die directe Vergleichung der sociologischen Thatsachen mit einander und durch die Methode der Unterschiede, ergänzt werden muss. Hierbei hat dann die letztere unter anderem auch die wesentlichen Differenzen zwischen dem physischen und dem socialen Organismus festzustellen.

Die juristische Methode betrachtet den Staat sowie alle andern socialen Verbände von politischer Bedeutung als rechtliche Organisationen, indem sie von der Thatsache ausgeht, dass überall erst das positive Recht die Verhältnisse dieser Organisationsformen ordnet. In Folge des grossen Einflusses, den die privatrechtlichen Begriffe auf die juristische Auffassung aller Rechtsverhältnisse ausgeübt haben, ist nun die juristische vorzugsweise in der Form der civilistischen Methode auch in der Staatswissenschaft angewandt

*) Das ist, während von Lilienfelds Intentionen allerdings weiter gehen, im wesentlichen auch Schäffles Ansicht von der Sache. Vgl. Bau und Leben, I, S. 53 ff.; IV, S. 505 ff. und namentlich 2. Aufl. I, S. 8.

worden*). In dieser Form geht die juristische Methode von einer der „organischen“ Auffassung des Staates diametral entgegengesetzten Grundvoraussetzung aus. Sie nimmt an, das einzige reale Object der Gesellschaftslehre und Staatswissenschaft sei der einzelne Mensch, die socialen Organisationen, insbesondere auch der Staat, seien demnach entweder wirklich willkürliche Schöpfungen der Individuen oder doch nach ihrer juristischen Bedeutung als solche zu betrachten. Mit dieser Voraussetzung verbindet sich nothwendig die weitere, dass diese Organisationen niemals andere Zwecke haben könnten als solche, die dem individuellen Bedürfniss der Mitglieder der Gemeinschaft entsprechen. Nur wenn dies zugestanden wird, ordnen sich in der That alle staatsrechtlichen Verhältnisse civilrechtlichen Gesichtspunkten unter. Das Verhältniss des Einzelnen zum Staat regelt sich dann im wesentlichen nach den nämlichen Normen, denen das Verhältniss der Einzelnen zu einander unterworfen ist; ja es ist principiell von diesem gar nicht verschieden, da es im Grunde nur ein civilrechtliches Verhältniss Aller zu Allen ist. Demnach ist auch die Organisation der Gesellschaft zwar als eine „Selbstorganisation“ zu betrachten, aber als eine solche, die sich nicht vermöge der ursprünglichen menschlichen Eigenschaften, sondern auf Grund eines Willensentschlusses der Einzelnen vollzieht, der ebenso gut hätte unterbleiben können. Die juristische Methode ruht demnach auf einer streng individualistischen Auffassung der Gemeinschaft. Aber diese Auffassung ist doch hier gänzlich andern Ursprungs als bei der oben erwähnten ersten Art der biologischen Methode. Während diese vermöge ihrer naturphilosophischen Grundlage ein socialer Atomismus ist, der bei der Gemeinschaft auf den Begriff des Aggregats das Hauptgewicht legt, beruht die juristische Methode auf einem eigentlichen Individualismus, dem auch in der Vielheit das Individuum immer die Hauptsache bleibt, und der daher energisch dessen Freiheit, nach Willkür Verträge zu schliessen oder zu lösen, betont. Natürlich können sich übrigens beide an sich wahlverwandte Anschauungen verbinden, wofür namentlich der hervorragendste Vertreter der civilrechtlichen Methode in der Staatslehre, Hobbes, ein Vorbild ist: denn ihm ist die politische Gemeinschaft bei ihrem Ursprung ein vollkommen freies Erzeugniss der Individuen; einmal entstanden

*) Ueber das Verhältniss dieser Methode zu den sonstigen rechtswissenschaftlichen Methoden vgl. unten S. 561 ff.

wird sie aber zu einem Aggregat socialer Atome, dessen Elemente ihre Selbständigkeit vollkommen verloren haben — eine Anschauung die von da an bis auf Rousseaus „Contrat social" und dessen Nachwirkungen ein bequemes Mittel geblieben ist den Staat ganz auf das Individuum zu gründen und ihm trotzdem diesem gegenüber seine Autorität zu sichern. Der Ursprung dieser Anschauungen ist aber jedenfalls so alt wie der der „organischen Staatslehre". Hatte doch schon die griechische Sophistik die Vorstellung ausgebildet, dass jede sociale Gemeinschaft das Erzeugniss eines frei eingegangenen Vertrages sei. Nun ist dieser Begriff des Vertrags die Grundlage der juristischen Methode. Wie nach ihr der Privatvertrag die Form ist, nach der sie alle öffentlichen Rechtsverhältnisse beurtheilt, so ist ihr die private Vertragsgesellschaft das Urbild für alle Formen der Selbstorganisation der Gemeinschaft. Die Theorie des Naturrechts hat diese Anschauung mit allen ihren Folgerungen ausgebildet. Der Name „Naturrecht" selbst weist aber auch schon auf eine doppelte Wurzel dieser Theorie hin: auf eine Naturphilosophie, der nur der einzelne Körper und also auch nur der einzelne individuelle Mensch selbständige Realität hat, und auf eine Rechtswissenschaft, die das Netz ihrer privatrechtlichen Begriffe über alle Verhältnisse des menschlichen Lebens auszubreiten strebt.

In der neueren Staatswissenschaft sind, vornehmlich unter dem Einflusse historischer Betrachtung, diese Anschauungen der Naturrechtstheorie fast ganz zurückgedrängt; und auch die aus den Zwecken des Individuums die socialen Verbindungsformen abstract deducirende Methode ist demnach bis auf geringe Reste verschwunden. Eine Uebertragung der civilrechtlichen Begriffe auf das öffentliche Leben wird daher meist principiell abgelehnt. Aber in methodischer Beziehung wirken doch jene Anschauungen noch immer nach, und dieser Nachwirkung kommt wesentlich die grössere Einfachheit und Klarheit der privatrechtlichen Verhältnisse zu Hülfe. Gesteht man auch zu, dass ein wirklicher Vertrag höchstens einer kleinen Anzahl modernster staatlicher Bildungen zu Grunde liege, und dass er selbst hier ohne die ihm vorausgehenden socialen Bedingungen wirkungslos bleiben würde, so erscheint es doch mindestens als ein Mittel der Verdeutlichung der politischen Organisationen, wenn man sie an den einfacheren, zur Erreichung fest begrenzter Zwecke willkürlich gegründeten Privatverbänden, wie Genossenschaften, Actiengesellschaften u. dergl., verständlich zu machen sucht. In der That hat ja die Organisation des Vorstandes einer solchen Gesellschaft eine

gewisse Aehnlichkeit mit der Organisation der Staatsbehörden; die Finanzverwaltung, die Mitgliedervertretung, der Einfluss dieser auf die Aufstellung des Budgets u. dergl. zeigen vermöge der Aehnlichkeit der Zwecke auch manche innere Aehnlichkeit mit den entsprechenden politischen Einrichtungen*). Durch diese Betrachtungsweise geht nun aber offenbar auch hier die Methode in ein Analogieverfahren über, das mit den „realen Analogien" der biologischen Methode verwandt ist, — nur dass freilich die Analogieglieder völlig andere geworden sind. Denn es ist nicht mehr die Voraussetzung einer Aehnlichkeit der socialen mit der physischen Organisation, sondern die einer inneren Uebereinstimmung der socialen Organisationsformen verschiedener Stufe, von der diese Methode geleitet wird. Eine solche Voraussetzung wird nun in der That so lange eine Berechtigung und bei der Ausführung der Untersuchung wieder theils einen veranschaulichenden theils einen heuristischen Werth haben, als über den Aehnlichkeiten die wesentlichen Unterschiede nicht übersehen werden. Dass dies bei den älteren, auf die Naturrechtstheorie gegründeten Anwendungen der juristischen Methode geschah, ist zweifellos. Hatte man doch hier jeden Unterschied zwischen Organisationen verschiedener Stufe grundsätzlich negirt. Die Ursache dieses Fehlgriffs lag hauptsächlich darin, dass von vornherein für alle diese Organisationen eine und dieselbe übereinstimmende Entstehungsweise, nämlich eben die des Vertrags, angenommen wurde. Es ist aber klar, dass, wenn auch im allgemeinen eine gewisse Verwandtschaft der socialen Organisationsformen wegen ihrer überall aus menschlichen Individuen bestehenden Zusammensetzung wahrscheinlich ist, damit doch noch keineswegs der Ursprung dieser Formen als ein übereinstimmender vorausgesetzt werden darf. Vielmehr wird dieser

*) Vgl. Beispiele dieser Methode bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1876—82, 3 Bde., besonders Bd. I, S. 251 ff. Zur Kritik dieser Methode F. Stoerk, Zur Methodik des öffentlichen Rechts, 1885, S. 37 ff., und O. Gierke, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. VII, 1883, S. 1097 ff. Allerdings wird von Laband hervorgehoben, dass die Methode eben dadurch in eine publicistische übergehe, dass man sich überall bei der Untersuchung der politischen Verhältnisse deren Eigenthümlichkeiten und wesentliche Unterschiede von den privatrechtlichen klar mache. Aber insofern dabei immer die letzteren zum Ausgang genommen werden und eine ähnliche führende Rolle spielen wie die biologischen Begriffe bei der Methode der „realen Analogien", muss doch die Methode selbst nach diesen ihren begrifflichen Grundlagen beurtheilt werden.

Ursprung in jedem einzelnen Fall so viel wie möglich direct durch die Anwendung der vergleichend-historischen Methode ermittelt werden müssen. So bleibt der juristischen Methode nur die eine Aufgabe als eine relativ berechtigte übrig, dass sie die Erkenntniss der bestehenden socialen Organisationen durch die Vergleichung der zusammengesetzteren mit den einfacheren zu fördern sucht. Auch diese Aufgabe ist aber ihrer Natur nach eine beschränkte und, ähnlich wie die der biologischen Methode, in dem Sinne eine äussere, als sie in blossen Analogien besteht, mögen gleich diese der Sache selbst näher kommen als dort die naturwissenschaftlichen Veranschaulichungen. Jedenfalls ist demnach auch die juristische Methode bloss als ein secundäres Hülfsmittel anzuerkennen, das nicht von der Verpflichtung entbinden kann, vor allem jede sociale Organisation aus sich selbst zu erklären. Dies ist es nun aber was die dritte und letzte dieser Methoden zu leisten sucht.

Die sociologische Methode konnte erst von dem Augenblick an als die den staatswissenschaftlichen Problemen vor allen andern adäquate erkannt werden, als man überhaupt den Beziehungen von Staat und Gesellschaft näher nachging und daher auch das politische als ein sociologisches Problem aufzufassen begann, womit die von nun an allmählich zur Geltung gelangende Auffassung der Staatswissenschaft als einer socialen Organisationslehre unmittelbar zusammenhängt. Hatte nun aber auch die politische Theorie vielfach schon von sich aus das Bedürfniss empfunden, sich in diesem Sinne in der Gesellschaftslehre eine allgemeinere Grundlage zu suchen (vgl. oben S. 440), so waren es doch vornehmlich Einflüsse, die von zwei andern Wissensgebieten ausgingen, die hier der sociologischen Methode zum Durchbruch verhalfen, ihr aber freilich auch zum Theil eine Richtung gaben, die noch allzu deutlich die Spuren dieser äusseren Einwirkung an sich trug. Auf der einen Seite war es nämlich die Ethnologie, die in den mannigfachen socialen Organisationen primitiver Culturvölker eigenthümliche Bildungen kennen lehrte, die, in mancher Beziehung von den bekannten gesellschaftlichen und politischen Zuständen der Culturvölker verschieden, dennoch geeignet schienen auf die Entstehung und die früheren Stufen der letzteren Licht zu werfen. Auf der andern Seite wies die generelle Entwicklungsgeschichte der Organismen unter dem Einfluss der von der Darwin'schen Theorie ausgehenden neuen Anschauungen auf die noch primitiveren Formen des Zusammenlebens der Thiere hin, die, insoweit äussere Naturbedingungen und ursprüng-

liche Triebe das Leben der Thiere bestimmen, als natürliche Vorstufen der menschlichen Gesellschaftsformen erscheinen*). Beide Anschauungskreise wirkten nun darin übereinstimmend, dass sie daran gewöhnten die gesellschaftlichen Verbindungen in ihrem Ursprung als natürliche Erzeugnisse allgemein menschlicher Triebe zu betrachten. Dadurch stellte sich die sociologische Richtung vor allem in den entschiedensten Gegensatz zu den Grundanschauungen der juristischen Methode. Von der biologischen trennte sie sich aber, indem sie durch die Thatsachen, von denen sie ausging, von vornherein auf eine strengere Beachtung der Grenzen zwischen dem rein Physiologischen und dem wirklich Sociologischen hingewiesen wurde. Denn nicht das einzelne Individuum sondern die überall auf psychologische Triebe zurückführende Verbindung der Individuen war ja das Urphänomen, mit dem sie rechnete. Gegenüber diesem wurde der ursprünglich isolirte Mensch als eine Abstraction erkannt, die in der Wirklichkeit entweder überhaupt nicht vorkomme oder doch jedenfalls nicht als der allgemeine Anfangspunkt menschlicher Entwicklung angesehen werden dürfe. Danach versteht es sich von selbst, dass die realen Grundlagen für die Erkenntniss der socialen und staatlichen Organisation in der Ethnologie und Völkerpsychologie zu suchen sind, nicht in der Jurisprudenz, die vielmehr überall erst da helfend einzutreten hat, wo jene Organisationen zur Entwicklung von Rechtsnormen geführt haben, — ein Punkt von dem aus nun allerdings die neu entstehenden socialen Bildungen entweder von vornherein unter der directen Mitwirkung oder mindestens unter dem normirenden Einflusse des Rechts zu Stande kommen.

Indem nun so die sociologische Methode eine zoologische und eine ethnologische Grundlage hat, kann sie, je nachdem die eine oder die andere den massgebenden Einfluss ausübt, ihrerseits wieder in verschiedenem Geiste angewandt werden. Bei dem grossen Einflusse, den die Darwin'sche Theorie des „Kampfes ums Dasein"

*) Einen bedeutenden Einfluss hat in dieser Richtung namentlich das Werk von A. Espinas, Die thierischen Gesellschaften, eine vergleichend-psychologische Untersuchung, 1877, deutsche Ausgabe 1879, ausgeübt. Es gibt eine treffliche Uebersicht der socialen Erscheinungen im Thierreiche, die nur an dem Fehler leidet, dass sie die Grenzen des rein Biologischen und des wirklich Sociologischen nicht immer streng genug innehält. Ein besonderes Verdienst hat sich Espinas dadurch erworben, dass er die Bedeutnng des Begriffs der „Thierstaaten" auf sein richtiges Mass zurückführte. Auch auf die Sociologen der biologischen Richtung hat in Folge der erwähnten Eigenschaften das Werk eingewirkt. Vgl. Schäffle, Bau und Leben, 2. Aufl. I, S. 11 ff.

weit über die Grenzen ihres ursprünglichen Anwendungsgebietes hinaus gewann, war es begreiflich, dass zunächst mehr der zoologische als der ethnologische Gesichtspunkt wenigstens auf die Gestaltung der grundlegenden Anschauungen einwirkte. Hatte Darwin nach eigenem Geständniss die Anregung zu seinen Gedanken den Ideen der Nationalökonomen über die Wirkungen der wirthschaftlichen Concurrenz entnommen, so war es ja verständlich, dass die Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens ihrerseits wieder zu einer Rückübertragung von dem zoologischen auf das sociologische Gebiet aufforderten; und dass bei dieser Rückübertragung gelegentlich, nach Schäffles*) treffendem Ausdruck, an dem „Kampf ums Dasein" allzu viel „bestialisches" hängen blieb, verstand sich von selbst. Auf die politische Theorie angewandt musste so der Horden- und Rassenkampf zur Grundbedingung aller staatlichen Bildungen werden. Die Gliederung der Gesellschaft in verschiedene Stände, das Zusammenwachsen grösserer Staaten aus kleineren Stammeseinheiten, schliesslich selbst der Fortschritt der Civilisation liessen sich so, nach dem alten Wort, dass der Streit der Vater der Dinge sei, als eine Art Fortsetzung des allgemeinen Kampfes der Arten um ihre Lebensbedingungen auf der Bühne der Menschheitsgeschichte betrachten. Auf dieser soll jener Kampf nur deshalb theils mildere theils aber auch wirkungsvollere und gefährlichere Formen annehmen, weil die ursprünglichen Triebe nach Erhaltung und Erweiterung des Daseins unter die Leitung der menschlichen Vernunft treten**). Geschichtlich lenkt diese Auffassung wieder zu den Anschauungen zurück, auf die der Vater der neueren Naturrechtstheorie, Thomas Hobbes, die Entstehung des Staates gegründet hatte. In der That ist er es, der lange vor Darwin in dem Wort „Homo homini lupus" den Daseinskampf der Menschen und der Thiere als einander verwandte Phänomene gekennzeichnet hat. Nur setzt die neuere sociologische Theorie an die Stelle der Einzelnen, die bei Hobbes um die Existenz kämpfen, die Gruppen der Gesellschaft, und, psychologisch weiter sehend als der unerbittliche Logiker des Socialvertrags, lässt sie den Streit nicht mit der Entstehung des Staates

*) Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos., I, S. 540. Vgl. auch desselben Verfassers Aufsatz in Bd. II, S. 38 ff. derselben Zeitschrift.

**) In der neueren staatswissenschaftlichen Literatur wird diese Richtung vertreten durch L. Gumplowicz, Der Rassenkampf, sociologische Untersuchungen, 1883; Grundriss der Sociologie, 1885; Die sociologische Staatsidee, 1892 u. a., sowie durch Gustav Ratzenhofer, Wesen und Zweck der Politik, 3 Bde. 1893.

verschwinden, sondern sucht fortan alle Entwicklungen des staatlichen Lebens auf ihn zurückzuführen, wobei sich dann zugleich der Kampf um die Existenz allmählich zu einem Kampf um die Herrschaft ermässigt.

Nun ist es zweifellos ein Verdienst dieser Auffassung, dass sie, gegenüber der biologischen und den neueren Gestaltungen der juristischen Methode, die beide auf die friedliche Entwicklung der socialen Organisationen das Hauptgewicht legen, die Bedeutung des Wettstreits der Interessen und das Eingreifen des Kampfes um die Macht namentlich in die politische Entwicklung betonen. Auch lenkt dieser Factor von selbst die Aufmerksamkeit auf den springenden Punkt, der bei der Anwendung der vorigen Methoden allzusehr im Hintergrund bleibt, auf die Grundtriebe nämlich, die alle socialen Gestaltungen bedingen, und die sehr häufig selbst wieder gegen einander streitende psychische Kräfte sind. In der That spricht sich diese Wirkung augenfällig darin aus, dass zum ersten Mal bei der Anwendung der sociologischen Methode Versuche gemacht werden, in einer Psychologie der Triebe die letzten Erklärungsgründe der socialen Bildungen aufzusuchen. Mag auch in diesen Versuchen der Individualismus des alten Naturrechts noch allzu sehr in dem Bestreben nachwirken, in dem Egoismus die Wurzeln aller andern Triebe zu finden — eine Anschauung die ja durch die in den Vordergrund gestellte Theorie des Daseinskampfes nahe gelegt wird — und mögen überhaupt diese Versuche noch der erforderlichen psychologischen Vertiefung entbehren, so ist damit doch das unerlässliche psychologische Fundament aller Sociologie und Politik richtig bezeichnet*). Noch mehr, es ist auch der Weg gezeigt, auf dem die erforderliche Selbstcorrectur dieser sociologisch-politischen Anschauungen allmählich eintreten kann. Ist doch schon dadurch, dass die neue Anwendung der sociologischen Methode an die Stelle des Kampfes der Einzelnen die des Wettstreits der socialen Gruppen an den Anfang der Gesellschaftsentwicklung stellt, von selbst den Gemeinschaftsgefühlen eine wichtige, ja eigentlich die ursprüngliche Stelle eingeräumt**). Sobald man aber einmal einen solchen Trieb nach Vereinigung als einen primären zugibt, so ist nicht einzusehen, warum derselbe nicht auch fortan neben allen den

*) Vgl. namentlich in dieser Beziehung die von Ratzenhofer versuchte Darstellung einer die Politik begründenden Trieblehre a. a. O. I, S. 65 ff., II, S. 287 ff.

**) Vgl. Gumplowicz, Der Rassenkampf, S. 240 ff.

Motiven, die den Kampf der Gruppen und der Einzelnen verursachen, seine Wirkungen äussern soll, Wirkungen die nicht weniger wie die Motive des Kampfes an Ausdehnung zunehmen werden, da mit der Entwicklung der Gesellschaft die socialen Verbände und mit ihnen die entsprechenden socialen Gefühle und Triebe immer umfassender werden.

Der Fehler der sociologischen Methode in ihren bisherigen Anwendungen liegt also in ihrer Einseitigkeit. Und an dieser Einseitigkeit trägt wieder theils die trotz des verdienstlichen Hinweises auf die allgemeingültigen socialen Triebe noch mangelhafte psychologische Erkenntniss dieser Triebe theils die einseitige Rücksichtnahme auf die Frage des Ursprungs der socialen und politischen Bildungen die Hauptschuld. Neben dem Problem, wie der Staat geworden, ist doch das andere, wie er beschaffen ist, mindestens von gleichem Interesse. Wirken bei der Entstehung der Staaten zerstörende und erhaltende Kräfte stets neben einander, so dass sich eben daraus meist ein Kampf zwischen beiden ergibt, so überwiegen aber in dem Bestand der fortdauernden Organisationen unbedingt die erhaltenden Kräfte, und der Kampf, der freilich auch hier nicht fehlt, wird schon durch die den bestehenden Zustand regulirende Rechtsordnung in engere Grenzen eingeschränkt. So trägt die sociologische Methode gegen die Ausschreitungen, die der einseitigen Betonung des Kampfes ums Dasein entspringen, zum Theil das Heilmittel in sich selbst: es besteht in der Ausdehnung der Untersuchung auf die Probleme der realen socialen und politischen Organisation. Namentlich aber wird dazu die erweiterte Herbeiziehung der ethnologischen und völkerpsychologischen sowie der geschichtlichen Hülfsmittel beitragen. Von jenen in vorübergehenden Zeitströmungen begründeten Mängeln abgesehen wird man daher die sociologische Methode als diejenige betrachten dürfen, der vor allen andern die Zukunft gehört. Denn sie ist die einzige, die die Probleme der Staatswissenschaft direct zu lösen sucht, während die andern immer nur einen indirecten theils veranschaulichenden theils heuristischen Werth beanspruchen können. Wird nun aber die Staatswissenschaft, wie es ihre wissenschaftliche Stellung verlangt, in dem erweiterten Sinne einer socialen Organisationslehre aufgefasst, so liegt darin auch die Forderung, dass auf ihre Objecte, ebenso wie auf die aller Geisteswissenschaften, die allgemeinen Methoden der individuellen und generischen Vergleichung anzuwenden seien. Der Ausdruck „sociologische Methode“ hat dann eine ebenso

selbstverständliche Bedeutung wie die Ausdrücke „philologische Methode“ in der Philologie oder „historische Methode“ in der Geschichte: er kann nur noch andeuten wollen, dass auch in der Staatswissenschaft die allgemeinen Methoden der Interpretation und Kritik von dem Object der Untersuchung ihr besonderes Gepräge empfangen.

2. Die Volkswirthschaftslehre.

a. Aufgaben und Richtungen der Volkswirthschaftslehre.

Die meisten Nationalökonomen verzichten auf eine eigentliche Definition ihrer Wissenschaft. Denn wenn als deren Forschungsgebiet das „wirthschaftliche Gemeinschaftsleben der Menschen“ oder der „Zusammenhang der Privatwirthschaften unter einander und mit grösseren Wirthschaftsganzen“ bezeichnet wird*), so sind diese und andere ähnliche Begriffsbestimmungen wenig mehr als tautologische Umschreibungen, da sie den Begriff, auf den es bei einer Definition der Wirthschaftslehre zunächst ankommt, den der Wirthschaft selbst, unbestimmt lassen. Will man diesem Mangel abhelfen, so muss also jedenfalls dem Begriff der „Wirthschaftslehre“ eine nähere Definition der Wirthschaft beigefügt werden, indem man diese etwa bezeichnet als den „Inbegriff derjenigen gesellschaftlichen Erscheinungen, welche in der durch vorsorgliche Arbeit zu erreichenden Befriedigung der Lebensbedürfnisse ihre Quelle haben“ **). Nachdem

*) Vgl. Knies, Das Geld. 2. Aufl. 1885, S. 40. Jul. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirthschaft, 1893, S. 10. H. von Scheel, Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, I, 1882, S. 57. Ein Reihe weiterer theils ähnlich tautologischer theils bestimmte theoretische Anschauungen, wie die Subsumtion der Volkswirthschaft unter die Geschichte (Roscher, Br. Hildebrand, Mangoldt) oder unter den allgemeinen „Kampf ums Dasein“ (Umpfenbach) aufnehmende Begriffsbestimmungen stellt C. Menger zusammen. (Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie. 1883, S. 241 ff.)

**) Aehnliche Definitionen geben A. Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., 1892, I, S. 81, und C. Menger, a. a. O., S. 232 Anm. Doch nehmen beide den Begriff des „Gutes“ mit in die Definition auf, indem sie die Beschaffung und Vertheilung von Gütern als den Zweck der Wirthschaft bezeichnen. Da aber hier das Gut ausschliesslich im Sinne des „wirthschaftlichen Gutes“ gemeint ist, so setzt dieser Begriff abermals den der Wirthschaft voraus. Früher (in der 2. Auflage seiner Grundlegung, S. 67) hat Wagner überdies die Staatseinheit des Wirthschaftsganzen in die Begriffsbestimmung der

auf diese Weise der Begriff der Wirthschaft ohne Benützung der erst durch ihre Existenz möglichen Begriffe festgestellt ist, hat dann die Bestimmung der wirthschaftlichen Einzelbegriffe, unter denen die verschiedenen Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengefasst werden, abermals in der für die einzelnen Definitionen logisch erforderlichen Reihenfolge zu geschehen, mit der Bedingung also dass jeder Begriff sich zwar auf die vorangegangenen Definitionen stützen darf, nicht aber die noch zu bestimmenden specielleren Begriffe bereits in sich schliesst. In diesem Sinne bilden die Begriffe des wirthschaftlichen Gutes, des Werthes, des Preises, des Lohnes, des Vermögens, des Capitals, der Rente, des Geldes u. s. w. ein System, dessen einzelne Glieder, so weit dabei Begriffe von grundlegender Bedeutung in Betracht kommen, nicht in einem Verhältniss successiver Subsumtion, sondern in einem solchen stufenweiser logischer Abhängigkeit stehen, so dass ein in der Reihe später kommender Begriff stets in ein Functionsverhältniss zu mehreren der vorangegangenen Begriffe gebracht werden kann, durch welches Functionsverhältniss er eben zugleich definirt ist.

Die Anfänge dieses Begriffssystems beginnen, wenn auch wenig ausgebildet und der exacten logischen Bestimmung völlig ermangelnd, in der gewöhnlichen praktischen Lebenserfahrung, wie schon die Thatsache bezeugt, dass die grosse Mehrzahl der Begriffsbezeichnungen, und unter ihnen namentlich die wichtigsten, wie die des Gutes, Werthes, Preises, Lohnes, Vermögens, der allgemeinen Sprache entnommen sind. Die Wissenschaft hat nun gegenüber diesem ihr von der Erfahrung überlieferten Begriffssystem offenbar drei allgemeine Aufgaben zu lösen. Sie bestehen: 1) in der präcisen Bestimmung der einzelnen Begriffe, 2) in der Feststellung der logischen Abhängigkeitsbeziehungen, in denen dieselben zu einander stehen, und endlich 3) in der Ermittelung der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen jedem dieser Begriffe zu subsumirenden Erscheinungen und

Volkswirthschaft aufgenommen, ebenso wie dies auch von Schmoller (Art. Volkswirthschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI, S. 529) und manchen Andern geschieht. Aber dadurch wird der Begriff ohne Noth verengt. Der wirthschaftlichen entspricht zwar in der Regel eine staatliche Volkseinheit; doch ist dies an sich kein unbedingtes Erforderniss. Denn in dem wirthschaftlichen Verkehr selbst liegen Bedingungen einer gesellschaftlichen Selbstorganisation, vermöge deren, auch ohne hinzukommende Staatseinheit, eine Wirthschaftseinheit entstehen kann.

der in dieser geschichtlichen Entwicklung sich darstellenden Stufenfolge wirthschaftlicher Zustände. Von diesen drei Aufgaben stehen vor allem die beiden ersten im engsten Zusammenhang, da wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der allgemeinen Wirthschaftsbegriffe zu einander eine erschöpfende Definition der einzelnen durchaus nur in der Form geschehen kann, dass man die wechselseitigen functionellen Beziehungen derselben feststellt. Dagegen steht die dritte Aufgabe den beiden ersten selbständiger gegenüber. Dennoch ist auch diese Selbständigkeit eine bloss relative, da sich in Wahrheit mit der geschichtlichen Entwicklung der Wirthschaftserscheinungen die reale Bedeutung der sie zusammenfassenden Begriffe vielfach verändert hat. Wenn daher die beiden ersten Aufgaben überhaupt nicht zu trennen sind, so ist immerhin auch ihrer beider Sonderung von der dritten nur in Folge einer Abstraction möglich, bei der man die zurückgelegte Entwicklung und eventuell sogar die mögliche Weiterbildung der Begriffe ausser Betracht lässt.

Seine ersten Anregungen hat nun das Studium der volkswirthschaftlichen Erscheinungen aus Beobachtungen gewonnen, die im wesentlichen dem Gebiet der zweiten der genannten Aufgaben zugehören. Regelmässige Beziehungen concreter Erscheinungen drängten sich naturgemäss früher der Aufmerksamkeit auf als allgemeine Begriffsverhältnisse oder langsam vor sich gehende geschichtliche Entwicklungen socialer Zustände. Dass der Reichthum eines Landes steigt mit dem Absatz seiner Producte, dass die Möglichkeit eines solchen Absatzes mit der Zahl der Arbeitskräfte und der Möglichkeit sie zu beschäftigen wächst u. s. w. — solche Beobachtungen mehr oder minder regelmässiger und im allgemeinen verständlich scheinender Correlationen boten sich dar, sobald sich nur überhaupt der Trieb regte über die verschiedenen Factoren, die den durch den Handel vermittelten Wirthschaftsverkehr der Länder bestimmen, Rechenschaft zu geben. So ist das von Adam Smith so genannte „Merkantilsystem“ des 16. und 17. Jahrhunderts der erste freilich noch äusserst unvollkommene und überdies durch die starke Einmischung praktischer Tendenzen wesentlich beeinträchtigte Versuch einer Theorie des wirthschaftlichen Lebens. Gegründet auf die dem politischen Absolutismus der Zeit entsprechende Voraussetzung einer unumschränkten staatlichen Lenkung der wirthschaftlichen Verhältnisse, vermochte es aber dem immer mächtiger werdenden Drang der Neuzeit nach individueller Freiheit auf die Dauer nicht Stand zu halten, während zugleich die Schwäche jener äusserlichen

und einseitigen Ableitung des Volkswohlstandes aus den günstigen Bedingungen des Handels einem tieferen Nachdenken über die letzten Quellen der Erhaltung und Förderung menschlicher Existenz nicht verborgen bleiben konnte. Dass diese Quellen schliesslich der umgebenden Natur angehören, dass insbesondere die ursprünglichsten Lebensbedürfnisse, auf deren zureichendem Vorhandensein alle weitere Cultur beruht, dem Boden der Erde entstammen, und dass also alles wirthschaftliche Leben in der rationellen Ausnützung und Vertheilung dieser natürlichen Hülfsmittel der Bedürfnissbefriedigung bestehen müsse, — dies war nun um so mehr ein von selbst sich darbietender Gedanke, als die Philosophie nicht weniger wie die Rechts- und Staatslehre namentlich vom Ende des 17. Jahrhunderts an immer energischer darauf drang, auch das menschliche Dasein in seinem natürlichen Bedingtsein verstehen zu lernen. So entstand als die gemeinsame Frucht der naturalistischen Tendenz in der Philosophie, der Naturrechtstheorie in der Staatslehre und einer selbständigen Besinnung über den letzten Ursprung der ökonomischen Verhältnisse selbst das „physiokratische System", die erste nationalökonomische Theorie von bleibender Bedeutung, da zwar auch dieses System im einzelnen durch die folgende Entwicklung überholt wurde, in seinem entscheidenden Grundgedanken aber immer noch fortwirkt*). Denn in Wahrheit bestand die Leistung Adam Smiths, des Hauptbegründers der heutigen wissenschaftlichen Nationalökonomie, im wesentlichen in einer Fortbildung der Grundgedanken des physiokratischen Systems, bei der einerseits, den fortgeschrittenen wirthschaftlichen Bedingungen der Zeit gemäss, unter den Factoren des wirthschaftlichen Lebens neben der Agricultur die Industrie stärkere Berücksichtigung fand, während anderseits überhaupt die Grundbegriffe der Volkswirthschaft und ihre wechselseitigen Beziehungen exacter bestimmt wurden. Insbesondere aber begründete Smith diejenige Methode der Volkswirthschaftslehre, die bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts die herrschende geblieben ist, und die man wohl deshalb auch als die „classische" oder wegen ihres abstract deducirenden Charakters als die „exacte" bezeichnet hat.

*) Der nahe Zusammenhang des physiokratischen Systems mit der Philosophie des 18. Jahrhunderts und mit der Naturrechtstheorie tritt vor allem bei Quesnay, dem wissenschaftlichen Begründer dieses Systems, deutlich hervor. Vgl. hierüber W. Hasbach in Schmollers staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, X, 2, 1890, und A. Oncken im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V, S. 315 ff.

Sie bestand darin, dass er die Grundgesetze der Production und Vertheilung der wirthschaftlichen Güter, unter Abstraction von allen entgegenwirkenden Bedingungen, aus der Voraussetzung ableitete, dass die Gesammtwirthschaft eines Volkes das Product aller einzelnen Privatwirthschaften desselben, und dass für die letzteren das wohl verstandene eigene Interesse das allein massgebende und daher allein zu berücksichtigende sei. Erst nachdem diese theoretische Deduction vollendet war, wurde dann die Erfahrung mit den Ergebnissen verglichen, theils um diese zu bestätigen, theils aber auch um praktische wirthschaftspolitische Folgerungen daran zu knüpfen. Diese mit noch grösserer Strenge später von Ricardo befolgte Methode ist es, die J. St. Mill vollkommen zutreffend eine psychologische Deduction mit darauf folgender empirischer Verification genannt hat, und in der er sogar die universelle Methode aller Socialwissenschaften sah (vgl. oben S. 484), ohne dass er freilich die Beschränktheit der psychologischen Prämissen der Deduction, die sie von vornherein zu einer solchen Ausdehnung unfähig machte, erkannte. Mochte aber auch diese Uebertragung verfehlt sein, auf ihrem eigenen Gebiete hatte die Methode ihr grosses und unvergängliches Verdienst. Es bestand darin, dass sie zum ersten Mal exacte, wenn auch natürlich noch nicht sofort überall endgültig stehen bleibende Definitionen der wirthschaftlichen Grundbegriffe möglich machte, und dass sie in der Bestimmung der functionellen Beziehungen dieser Begriffe ein wegen der stattgehabten Abstraction zwar keineswegs absolut massgebendes, immerhin aber heuristisch äusserst wirksames Hülfsmittel zur Subsumtion einzelner Erscheinungen unter allgemeine Wirthschaftsgesetze abgab. Daneben stand allerdings der Nachtheil, dass die nachträgliche empirische Verification, wie so oft in ähnlichen Fällen, allzusehr ausschliesslich als ein Bestätigungsmittel der vorher theoretisch gewonnenen Ergebnisse behandelt wurde, und dass namentlich die wirthschaftspolitischen Anwendungen des Systems ganz und gar von der Ueberzeugung geleitet waren, jene theoretischen Ergebnisse seien nicht die unter den gemachten Voraussetzungen richtigen, sondern sie seien die absolut richtigen. Hier wirkten eben auch auf Smith die Traditionen der naturrechtlichen und physiokratischen Schule: die Abstraction von den historisch gewordenen wirthschaftspolitischen Zuständen und Organisationen, die das Princip des freien, vom natürlichen Selbstinteresse geleiteten Verkehrs der Individuen nirgends zu einer unbeschränkten Geltung kommen lassen, galt ihm nicht bloss als ein theoretisches Hülfs-

mittel, um auf diesem Wege die Wechselwirkungen der rein wirthschaftlichen Bedingungen zu erforschen, sondern sie war ihm zugleich der absolut vollkommene wirthschaftliche Zustand. So gewann die Doctrin des freien wirthschaftlichen Verkehrs und der Selbstregulirung der wirthschaftlichen Interessen der Einzelnen in dem abstract deductiven Theil des Systems dieser Volkswirthschaftslehre eine wissenschaftliche Grundlage, die um so wirksamer war, je mehr die verwandte naturrechtliche Strömung in Staats- und Rechtswissenschaft die nämliche individualistische Tendenz begünstigte.

Dieser Parallelismus in der Entwicklung der Wirthschafts- und der Rechtstheorien bewährte sich nun auch darin, dass nicht minder die wider jene naturalistische und individualistische Richtung sich erhebenden Gegenströmungen auf beiden Gebieten verwandten Ursprungs sind. War die an Adam Smith sich anschliessende Schule des ökonomischen Liberalismus eine Nachblüthe der Naturrechtstheorie gewesen, so wiederholte sich in der Richtung der geschichtlichen Nationalökonomie, wie sie, nachdem Roscher in der Verwerthung philologisch-historischer Methoden für das Studium der Wirthschaftsgeschichte vorangegangen war, am entschiedensten zuerst von K. Knies eingeschlagen wurde, die verwandte, im Gegensatz gegen die ungeschichtliche Auffassung des Naturrechts entstandene historische Rechtsschule. Den concreten Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens zugewandt suchte sie vor allem die Wirklichkeit der Zustände aus ihrem geschichtlichen Werden zu begreifen und war geneigt, innerhalb dieses geschichtlichen Werdens allen überhaupt in Betracht kommenden psychischen Motiven, insbesondere auch den ethischen, sowie den politischen und socialen Organisationsbedingungen ihren berechtigten Einfluss einzuräumen*).

*) Die neuere historische Richtung der Nationalökonomie wird eingeleitet durch W. Roschers Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode, 1843. Das Hauptwerk dieser Richtung in methodologischer Beziehung ist aber K. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, 1853, 2. Aufl. u. d. T. Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 1883. Die Veränderung des Titels ist wohl nicht ohne Bedeutung: sie scheint der abstract deductiven Methode ihre relative Berechtigung einräumen zu wollen, wie denn auch ein solcher vermittelnder Standpunkt noch mehr in dem späteren Werk des gleichen Verfassers „Geld und Credit“ (2 Bde. 1873—79) zu erkennen ist. Die Berücksichtigung der psychologischen und ethischen Motive des wirthschaftlichen Lebens betont namentlich Gust. Schmoller in seiner Schrift: Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft, 2. Aufl., 1875. (Ein Send-

Hatte der ökonomische Liberalismus abstracte Ergebnisse in praktische Postulate umgewandelt, so begegnete es nun aber dieser historischen Richtung nicht selten, dass sie den Werth der festen ökonomischen Begriffe, weil er ihr in dem Fluss des historischen Geschehens als ein veränderlicher erschien, überhaupt unterschätzte, und dass sie auf ihrem eigensten Gebiete zwar über eine Fülle concreter geschichtlicher Entwicklungen Licht verbreitete und so im einzelnen die wirthschaftliche Erkenntniss in hohem Masse förderte, es aber unterliess, den allgemeinen geschichtlichen Entwicklungsgesetzen des Wirthschaftslebens nachzugehen, obgleich hier ebenso gut wie auf andern verwandten Gebieten allgemeiner Organisation, wie z. B. denen der Sprache und der Sitte, solche von vornherein zu erwarten sind. Immerhin kann wohl der letztere Mangel als ein solcher gelten, der mit der allmählichen Entwicklung der historischen Untersuchungen naturgemäss verknüpft ist, da diese hier wie überall zunächst vom Einzelnen ausgehen müssen, um erst von da aus Generalisationsversuche machen zu können. In der That sind derartige, freilich zum Theil bestrittene Versuche in der neuesten Zeit mehrfach unternommen worden*).

Nun war es eine begreifliche Wirkung der im Kampf sich steigernden Gegensätze, dass die historische Richtung nicht nur die Uebergriffe der vorangegangenen „classischen“ Nationalökonomie in die praktische Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens zurückwies, sondern dass sie vielfach auch die an sich berechtigte Seite der abstracten Methode auf dem Gebiet der allgemeinen Untersuchung der Begriffe verkannte. So konnte es denn nicht ausbleiben, dass allmählich Versuche entstanden, jedem dieser Standpunkte auf seinem Gebiete sein Recht zu wahren. Für den allgemeinen Charakter dieser vermittelnden Bestrebungen ist es bezeichnend, dass nur wenige ihrer Vertreter in praktischer Hinsicht dem ökonomischen Liberalismus und Individualismus zuzurechnen sind, und dass der Ruf nach

schreiben an H. v. Treitschke. Vgl. dazu Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner, 1875.)

*) Vgl. z. B. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitstheilung, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, XIII, 3, 1889. Das Wesen der Arbeitstheilung und der socialen Classenbildung, ebend. XIV, 1, 1890. Dazu: K. Bücher, Arbeitstheilung und sociale Classenbildung, in: Die Entstehung der Volkswirthschaft, 1893, S. 119. Derselbe, Art. Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, S. 922 ff. und Entstehung der Volkswirthschaft, S. 1 ff.

psychologischem Verständniss der Erscheinungen hier nicht minder laut geworden ist wie bei den Anhängern der geschichtlichen Betrachtung. Endlich verräth sich der wesentliche Unterschied von dem Individualismus der älteren politischen Oekonomie auch noch darin, dass der Ausbau der abstracten Theorie nicht mehr für unvereinbar gilt mit den Anschauungen der „organischen“ Staats- und Gesellschaftslehre*).

Bei dem jetzt erreichten Standpunkte wissenschaftlicher Betrachtung kann wohl nicht mehr dies die Frage sein, welchen der beiden Wege man als den richtigen einzuschlagen habe, sondern nur noch, welche Stellung jeder der beiden Methoden in dem Zusammenhang der wirthschaftlichen Doctrinen anzuweisen sei, und wie sie sich systematisch zu dem Ganzen der theoretischen Nationalökonomie verbinden müssen. Als der wesentliche Ertrag des zwischen beiden Richtungen geführten Streites kann daher die mehr und mehr allseitig eingetretene Erkenntniss angesehen werden, dass die abstracte Wirthschaftstheorie und die concrete, auf die Hülfsmittel der historischen und der statistisch-sociologischen Forschung gestützte

*) Der erste einschneidende Versuch einer Rehabilitation der abstracten Methode der classischen Nationalökonomie wurde von C. Menger gemacht mit seiner Schrift: Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie, 1883. An diese Schrift schloss sich ein methodologischer Streit zwischen den Anhängern der so genannten exacten und der historischen Richtung, der zum Theil noch fortdauert. Die schärfsten Gegensätze vertraten dabei Schmoller in seiner Recension der Menger'schen Arbeit (Zur Literaturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften, 1888, S. 275 ff., abgedruckt aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung etc., VII. 1883, S. 975 ff.) und Menger in seiner Gegenschrift: Die Irrthümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, 1884. Ausserdem betheiligten sich an diesem methodologischen Streit von Seiten der historischen Richtung L. Brentano, Die classische Nationalökonomie, 1888; von Seiten der classischen Richtung H. Dietzel, Ueber das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre zur Socialwirthschaftslehre, 1882, und Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft, in Hildebrand-Conrads Jahrbüchern der Nationalökonomie und Statistik, N. F. IX, S. 17 ff. Die psychologischen Gesichtspunkte in der Theorie, sowie die Vereinbarkeit derselben mit einem collectivistischen Standpunkt wurde besonders betont von E. Sax (Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889, und Grundleguug der theoretischen Staatswirthschaft, 1887, vgl. die einleitenden Ausführungen S. 4 ff.). Eine objectiv gerechte Würdigung der relativen Verdienste der beiden gegensätzlichen Richtungen sucht E. von Philipovich zu geben in seiner Rede: Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie, 1886, sowie A. Wagner in den methodologischen Erörterungen der 3. Auflage seiner Grundlegung der politischen Oekonomie, 1892, I, S. 37 ff.

Nationalökonomie nicht zwei sich ausschliessende Systeme, sondern zwei einander ergänzende Theile eines und desselben Systems sind*).

*) C. Menger hat die genannten Unterschiede als die der „exacten" und der „realistisch-empirischen" Forschung bezeichnet (Untersuchungen S. 49 ff.), und manche andere Nationalökonomen sind seinem Beispiel gefolgt. So sehr man es nun auch vermeiden soll, einmal eingeführte Namen ohne Noth zu verändern, so scheinen mir doch in diesem Fall die Menger'schen Bezeichnungen so wenig dem sonstigen logischen Sprachgebrauch und auch der logischen Zweckmässigkeit zu entsprechen, dass ich es vorziehe, die schon in der ersten, gleichzeitig mit Mengers Schrift erschienenen Auflage dieses Werkes gebrauchten Ausdrücke beizubehalten. „Exact" und „realistisch-empirisch" sind in der That keine Gegensätze, während es sich doch zweifellos hier um methodologische Gegensätze handelt. Man kann in empirischen Dingen exact und in abstracten höchst unexact verfahren. So spricht man z. B. mit Recht von einer exacten Anwendung der philologischen Methoden, obgleich diese nach der Natur ihrer Gegenstände immer realistisch und empirisch sein müssen. Dagegen ist gerade in der Nationalökonomie die abstracte Methode oft in sehr unexacter Weise angewandt worden. Der Umstand, dass die Geometrie und Mechanik abstracte und zugleich exacte Wissenschaften sind, hat offenbar zu dieser Vertauschung der Begriffe den Anlass gegeben. Aber was von der Geometrie und Mechanik gilt, das gilt darum noch nicht von andern Gebieten. Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit noch einige weitere Punkte zu erwähnen, in denen ich von Mengers Terminologie abweichen muss, weil mir diese weder der eigentlichen Bedeutung der Ausdrücke noch dem logischen Bedürfniss zureichend zu entsprechen scheint. Singulär nenne ich, was nur ein einziges Mal vorkommt, individuell das Einzelne, gleichgültig ob es einmal oder mehrmals existirt. Das Individuelle ist also der allgemeinere Begriff, der das Singuläre als einen Specialfall unter sich enthält. Der Gegensatz des Singulären ist das Reguläre, der Gegensatz des Individuellen das Generelle. Indem das Reguläre zwei Merkmale in sich schliesst, nämlich erstens eine Vielheit gleichartiger Fälle und zweitens eine bestimmte Ordnung dieser Fälle, stehen ihm auch zwei Gegensätze, ein positiver und ein negativer, gegenüber. Der positive Gegensatz ist das Singuläre: es schliesst die Vielheit der Fälle aus; der negative Gegensatz ist das Irreguläre: es verneint die Möglichkeit einer Ordnung der gleichartigen Fälle. Ferner: viele Individuen oder individuelle Fälle übereinstimmender Art bilden ein Genus oder eine generelle Regel, aber das Singuläre bleibt immer individuell. Collectiverscheinungen (oder auch Massenerscheinungen) nenne ich eine Vielheit individueller Erscheinungen, die der nämlichen allgemeinen Classe angehören, innerhalb dieser Classe aber im einzelnen sowohl singulär als regulär sein können. So sind die Todesfälle innerhalb einer bestimmten Bevölkerung eine Collectiverscheinung, und sie sind zugleich eine generelle Erscheinung, wenn sie bloss mit Rücksicht auf den Tod überhaupt, nicht auf die besondere Form desselben betrachtet werden. Dagegen kann diese Form selbst bald eine reguläre bald eine singuläre sein, ersteres wenn sie sich einer gleichartigen Gruppe, z. B. der der Lungenentzündungen, unterordnet, letzteres wenn sie mindestens innerhalb der betrachteten Massen-

b. Die abstracte Wirthschaftstheorie.

Vermöge einer natürlichen Anwendung der isolirenden Abstraction greift man bei der Untersuchung der wirthschaftlichen Erscheinungen zunächst dasjenige Motiv des menschlichen Handelns heraus, welches erfahrungsgemäss auf die Production und den Umlauf der materiellen Güter vom allgemeinsten Einflusse ist. Dieses Motiv ist das eigene Interesse. Die abstracte Untersuchung betrachtet demnach die Gesellschaft als eine Summe in Verkehr stehender Individuen, deren jedes von dem Wunsche beseelt werde, mög-

erscheinungen einzigartig dasteht. Die Begriffe des Regulären und des Generellen können demnach zwar für einen und denselben Thatbestand zutreffen, aber sie behalten dabei doch eine verschiedene logische Bedeutung: regulär ist das Individuelle, das sich einer übereinstimmenden Regel fügt, generell das Allgemeine, das viele individuelle Fälle von übereinstimmender Art unter sich begreift. So ist z. B. ein niemals wiederkehrender Komet eine singuläre Erscheinung; ein Komet der, wie der Encke'sche, seine Umlaufsdauer nach einer bestimmten Gesetzmässigkeit verändert, ist, so lange nicht eine grössere Zahl gleicher Erscheinungen nachgewiesen ist, eine reguläre, aber keine generelle Erscheinung; ein immer nach derselben Zeit wiederkehrender Komet endlich ist eine reguläre und eine generelle Erscheinung zugleich, weil es eine grosse Zahl von Kometen gibt, für die diese Regel gilt. Menger (a. a. O., S. 6 Anm.) bringt die Singulärerscheinung in einen Gegensatz zur Collectiverscheinung, während in Wirklichkeit „generell“ und „collectiv“ zwei Begriffe sind, die beide das Individuelle zum Gegensatz haben, wobei aber nur jedesmal der Gegensatz einem andern Gesichtspunkt der Betrachtung entspringt: das collective Ganze entsteht, wenn ich eine grosse Zahl individueller Fälle ohne Rücksicht auf die Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit der einzelnen zusammenfasse; das Generelle dagegen entspringt aus der Verbindung gleichartiger Individuen. Darum ist das Genus zugleich ein Merkmal des Individuums, die Collectiverscheinung ist aber bloss ein Durchschnittsergebniss vieler, unter Umständen weit auseinandergehender individueller Erscheinungen. Gerade mit Rücksicht auf die auch für die Volkswirthschaftslehre massgebende Collectivbetrachtung der individuellen Erscheinungen ist es nun aber beachtenswerth, dass das Individuelle je nach dem Gesichtspunkt der Vergleichung mit andern Objecten wieder ein mehr oder minder umfassender Begriff sein kann, der unter einem abweichenden Gesichtspunkt auch als Collectivbegriff auftreten kann. So ist nicht bloss der einzelne Mensch gegenüber einem andern einzelnen Menschen, sondern auch ein Volk oder Staat gegenüber einem andern einzelnen Volk oder Staat ein Individuum. Innerhalb jedes umfassenderen socialen Individualbegriffs, mit Ausnahme des untersten, der individuellen Persönlichkeit, sind aber Collectiverscheinungen in Bezug auf die in ihm enthaltenen Particularindividuen möglich.

lichst viel Güter durch nützliche Arbeit zu erwerben und wieder nutzbringend zu verwerthen; sie abstrahirt aber von allen andern Neigungen, die in der Wirklichkeit diesem Wunsche entgegenwirken können. Diese Abstraction führt von selbst zu der weiteren, dass die Unterschiede in der wirthschaftlichen Beanlagung der Menschen ignorirt werden, indem man einen Zustand voraussetzt, in welchem jedes Individuum in jedem Augenblick nicht nur eine richtige Erkenntniss seines eigenen Interesses und der für dasselbe erspriesslichsten Hülfsmittel sondern auch den Willen besitze, dieser Erkenntniss gemäss zu handeln. Es ist klar, dass die so angenommenen wirthschaftlichen Kräfte nur dann ungestört sich entfalten können, wenn keinerlei politische Einrichtungen ihnen Schranken auferlegen, wenn also der Staat dem aus dem Selbstinteresse entspringenden Wechselverkehr der Privatwirthschaften nirgends hemmend im Wege steht. Freier Verkehr und Abwesenheit wirthschaftlicher Vorrechte ist daher die dritte Voraussetzung, die zu den beiden in axiomatischer Form vorangestellten Hypothesen der Alleinherrschaft des eigenen Nutzens und der wirthschaftlichen Vollkommenheit der Individuen hinzukommt.

Die abstracte Theorie von Production und Vertheilung der wirthschaftlichen Güter, von Werth, Tausch, Preis, Geld, Capital und Credit beruht im wesentlichen auf den genannten Voraussetzungen. Indem hierbei von der Qualität der Werth- und Tauschobjecte, von den Formen der Production und Capitalisirung, von der verschiedenen socialen Stellung der Individuen und von allen sonstigen äusseren Bedingungen abgesehen wird, gewinnt die Untersuchung einen Charakter logischer Allgemeinheit, der, da alle jene Begriffe nicht bloss eine qualitative sondern auch eine quantitative Seite haben und in bestimmten quantitativen Relationen zu einander stehen, zur mathematischen Formulirung der Schlussfolgerungen herausfordert. In der That ist eine solche mehrfach mit Erfolg versucht worden*). Sie hat den Vorzug, dass sie zu vollkommen präcisen Definitionen nöthigt, verwickelte Schlussfolgerungen übersichtlicher gestaltet und manche Irrungen vermeiden lässt, die sich bei der unbestimmteren logischen Form der gewöhnlichen Darstellung einstellen können.

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten einer derartigen abstracten Untersuchung bestehen nun aber darin, dass allgemein-

*) W. St. Jevons, Theorie of political economy. London 1871. Léon Walras, Mathematische Theorie der Preisbestimmung der wirthschaftlichen Güter. 1881. Éléments d'Économie politique pure. 2. Édit. 1889.

gültige Definitionen der in die Betrachtung eingehenden Begriffe nicht in analoger Weise wie etwa in den sonst in ihrer methodischen Behandlung verwandten Gebieten der Mathematik möglich sind. Diese Schwierigkeit entspringt zunächst daraus, dass die wirthschaftlichen Begriffe nicht wie die mathematischen in einem unabänderlich gegebenen Anschauungssubstrat ihre Quelle haben, sondern dass die Objecte, aus denen sie abstrahirt werden, Erzeugnisse einer geschichtlichen Entwicklung sind, innerhalb deren ihre eigene Bedeutung gewisse Wandelungen erfahren hat. Sodann aber kann eben wegen dieser Entwicklungsfähigkeit, je nachdem die Rücksicht auf den gegenwärtigen Moment oder die auf vorangegangene Stufen oder endlich Ausblicke auf künftige Zustände eine Rolle spielen, fast jeder Begriff ein Gegenstand des Streites zwischen verschiedenen Anschauungen sein. So wird z. B. der für alle weiteren Begriffsbestimmungen massgebende Begriff des Werthes noch in der heutigen Wirthschaftslehre in sehr verschiedener Weise definirt. Wenn nun die eine dieser Begriffsbestimmungen das Mass des Werthes in der Seltenheit eines wirthschaftlichen Gutes oder in der Schwierigkeit es zu erlangen (Scharling), eine andere in den auf seine Erlangung aufgewendeten Kosten (H. Dietzel), eine dritte in dem geringsten Nutzen (Grenznutzen), zu dem es wirthschaftlicher Weise noch verwendet werden darf (Menger, v. Wieser), eine vierte in der zur Herstellung erforderlichen Arbeit (K. Marx), eine fünfte endlich in dem „wahren Vortheil“ der wirthschaftlichen Gemeinschaft sieht (Moriz Naumann)*) u. s. w., so ist es klar, dass hier mit dem

*) M. Naumann, Die Lehre vom Werth, 1893, S. 60 ff. Naumann bezeichnet diesen ihm eigenthümlichen Werthbegriff, zu dem sich übrigens namentlich bei E. Sax (Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, 1887, S. 301) in dessen „collectivistischer Werthungsform“ bereits Ansätze finden, auch als „theoretische Werthschätzung“. Das Wesentlichste ist aber doch, dass bei dieser Definition der gemein- oder staatswirthschaftliche, bei der Nutzungs- und Kostentheorie dagegen ausschliesslich der privatwirthschaftliche Gesichtspunkt massgebend ist. Im Gegensatze zu beiden ist sodann für die Marx'sche Definition der socialistische Standpunkt bestimmend: das Mass des Werthes ist hier die „gesellschaftlich (d. h. unter den gesellschaftlich-normalen Productionsverhältnissen) nothwendige Arbeitszeit“, und es wird daher die einfachste Arbeitsform als das allgemeine Mass aller irgendwie complicirteren Arbeiten betrachtet, welche letzteren nach Uebereinkunft als Multipla der einfachen Arbeitszeit berechnet werden sollen: eine solche conventionelle Festlegung würde aber offenbar nicht in dem System freier Privatwirthschaften, sondern nur in der communistisch organisirten Gesellschaft möglich sein. (K. Marx, Das Kapital, I, 4. Aufl., S. 5 ff.) Uebrigens werden die obigen Definitionen vielfach auch nur

definirten Begriff in der Regel auch das übrige Begriffssystem mit dem dieser zusammenhängt sich verändern wird.

Eine weitere Schwierigkeit entspringt aus dem einer sehr verschiedenen Beurtheilung unterliegenden Verhältnisse der aus den abstracten Begriffen abgeleiteten Theorie zur Wirklichkeit der wirthschaftlichen Erscheinungen. Dass sich beide im allgemeinen nicht decken, und dass sich diese von jener nicht bloss quantitativ entfernen, sondern ihr sogar qualitativ widerstreiten kann, lehrt ohne weiteres die Erfahrung. Aehnlich wie die Mechanik durch Determination ihrer abstracten Voraussetzungen allmählich einen Uebergang zu den concreten Thatsachen der Physik gewinnt, so sucht nun auch die abstracte Wirthschaftstheorie meist mittelst der Hinzunahme weiterer Voraussetzungen den wirklichen Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens näher zu kommen. Dies ist geschehen durch bestimmte Annahmen über die Formen der nützlichen Arbeit und ihre Vertheilung, über das Verhältniss der Bevölkerungszunahme zu dem Wachsthum der Güter u. dergl. Hierbei verbindet sich aber bestimmter noch als bei den allgemeineren wirthschaftlichen Axiomen mit der Abstraction die Hypothese, um Voraussetzungen aufzustellen, die sich nirgends in der Wirklichkeit erfüllt finden. So trennt die Abstraction die Berufskreise in gewisse Classen, ohne die innerhalb derselben stattfindenden oft sehr wichtigen Unterschiede zu beachten, und zu dieser Eintheilung pflegt ausserdem die Annahme hinzuzutreten, dass jedes Individuum nur einem wirthschaftlichen Beruf angehöre, z. B. Grundeigenthümer, Capitalist oder Arbeiter, niemals aber dieses zugleich sei, eine Annahme der offenbar die Erfahrung wenigstens in sehr vielen Fällen widerstreitet.

Vergleicht man demnach diese Abstractionen und Hypothesenbildungen mit den Voraussetzungen der allgemeinen Mechanik, mit denen sie äusserlich eine nahe Verwandtschaft zu haben scheinen,

als partielle verstanden, indem man sie für bestimmte Werthformen durch andere ersetzt: so z. B. die Kostendefinition für Seltenheits- oder Affectionsgüter durch die Nutzungsdefinition (Dietzel). Die so genannte „classische Werththeorie“ von Smith und Ricardo ist sogar in Folge des Bestrebens, den verschiedensten Anwendungen des Begriffs gerecht zu werden, eigentlich nur eine eklektische Verbindung einer Anzahl von Definitionen, die heterogenen Gesichtspunkten entspringen. Zum neueren Stand der Frage vgl. eine Reihe von Aufsätzen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Böhm-Bawerk, Dietzel, Scharling u. A., Bd. 13 (1886) bis 21 (1892), und Böhm-Bawerk, Art. Werth im Handw. d. Staatsw. VI, S. 681 ff.

so fällt der Unterschied zu Ungunsten der Wirthschaftstheorie in die Augen. Die Annahmen der letzteren entsprechen nicht nur in viel geringerem Grade der Wirklichkeit, sondern sie setzen auch der allmählichen Annäherung an dieselbe durch Hinzufügung determinirender Bestimmungen grössere, in vieler Beziehung offenbar unlösbare Schwierigkeiten entgegen. Die Abstractionen eines absolut starren Körpers, einer absolut beweglichen Flüssigkeit u. dergl. sind zwar weit entfernt jemals mit den wirklichen Körpern übereinzustimmen. Aber die aus ihnen abgeleiteten Resultate bleiben doch immer in grösserer oder geringerer Annäherung für die Erfahrung gültig, so dass es der Beobachtung verhältnissmässig leicht wird, aus der Art und dem Grad der stattfindenden Abweichungen selbst die weiteren Voraussetzungen zu finden, die in einem gegebenen Fall den mechanischen Abstractionen beigefügt werden müssen, um eine grössere Uebereinstimmung zu erzielen; und für diese Zugaben sind schliesslich wieder die nämlichen Axiome und Postulate gültig wie für die ursprünglichen Sätze. In einer ganz andern Lage befindet sich die abstracte Wirthschaftstheorie. Hier bietet die Erfahrung nicht bloss Fälle dar, in denen die Erscheinungen irgendwie hinter den Voraussagen der Theorie zurückbleiben, sondern nicht selten solche, in denen sie in directem Gegensatz zu denselben stehen. Diese Widersprüche zwischen Theorie und Erfahrung lassen sich aber nur theilweise durch die Einführung speciellerer Voraussetzungen ausgleichen. Denn bei diesen bleibt man immer auf die Hinzufügung objectiver Bedingungen beschränkt, wie der Güter- und Arbeitstheilung in einer Gesellschaft, bestimmter politischer Verhältnisse u. dgl.; die subjectiven Postulate der Alleinherrschaft des Eigennutzes und der wirthschaftlichen Vollkommenheit der Individuen lassen sich aber nicht abändern, ohne das Fundament der Wirthschaftstheorie überhaupt zu beseitigen. Und doch sind gerade diese Postulate thatsächlich sehr häufig unrichtig; mindestens ist der Erfahrungskreis, innerhalb dessen sie als annähernd gültig betrachtet werden können, ein beschränkter. Da nun der menschliche Wille nicht wie ein gestossener Körper unter der Einwirkung verschiedener Motive eine mittlere Richtung einschlägt, sondern einem herrschenden Motiv ausschliesslich zu folgen pflegt, ja durch eine solche Handlung auf seine eigenen künftigen Willensbestimmungen und unter Umständen selbst auf die von andern Individuen in gleichem Sinne einwirkt, so ist es begreiflich, dass in vielen Fällen die Erscheinungen nicht bloss hinter den Voraussagen der Theorie zurückbleiben, son-

dern in vollem Gegensatze zu ihnen stehen. Versucht man aber durch eine gründlichere Berücksichtigung der psychologischen Eigenschaften des Menschen auch jene subjectiven Voraussetzungen zu ergänzen, so wird dadurch der exacte Charakter der Theorie nothwendig aufgehoben. Denn dieser beruht gerade auf der einheitlichen Natur der Voraussetzungen. Sobald man der Mehrheit widerstreitender Motive und der thatsächlichen Ungleichheit der Menschen Rechnung tragen will, gelangt man zu variabeln Factoren, deren Wirksamkeit von Fall zu Fall sich verändert, so dass dieselbe höchstens nach jedem Ereigniss geschätzt, nicht aber als allgemeine Voraussetzung der Erklärung aller Ereignisse zu Grunde gelegt werden kann. Die abstracte Wirthschaftstheorie würde sich also, wenn sie diese Zugeständnisse machte, von selbst auf den Boden der concreten Betrachtung begeben.

Man könnte nun daran denken, diesem Mangel auf dem Boden der abstracten Theorie selbst abzuhelfen, indem man an Stelle des Eigennutzes und der wirthschaftlichen Vollkommenheit andere Eigenschaften in ähnlicher Ausschliesslichkeit voraussetzte, nach dem Grundsatze dass, wo eine Wirkung von mehreren Ursachen abhängt, es zweckmässig ist zuerst die Effecte der einzelnen Ursachen isolirt zu studiren, ehe man sie alle in ihrem Zusammenwirken ins Auge fasst. Das so einzuschlagende Verfahren successiver Abstraction und Deduction würde zwar von dem in der Mechanik und andern exacten Wissenschaften üblichen Verfahren allmählicher Determination weit abweichen, und die Frage, wie die aus den verschiedenen Voraussetzungen gewonnenen Folgerungen schliesslich mit einander zu combiniren seien, würde überdies kaum zu überwindende Schwierigkeiten bereiten. Immerhin könnte man meinen, eine solche Methode verschiedenartiger Deductionen sei wegen der Eigenthümlichkeit der wirthschaftlichen Erscheinungen gerade die angemessene. Nun ist aber von vornherein klar, dass sich unter allen möglichen sonstigen Bedingungen nur eine zu einer principiellen Voraussetzung von ähnlich allgemeiner Bedeutung wie die des wirthschaftlichen Egoismus eignen würde: das ist der diesem Egoismus entgegengesetzte Altruismus, der folgerichtig durchgeführt überall nach dem Grundsatze der Verleugnung des eigenen Interesses zu Gunsten Anderer verfahren müsste*). Alle andern etwa dem wirthschaftlichen Selbst-

*) L. Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie. 1885. Auch A. Wagner hat den Versuch gemacht, so viel als möglich die sämmtlichen bei dem wirthschaftlichen Handeln in Betracht kommenden „Leitmotive",

interesse entgegenwirkenden Bedingungen, wie mangelnde Einsicht, Verschwendung, politische Einflüsse, besitzen den Charakter mehr oder minder singulärer Erscheinungen. Das altruistische Princip würde jedoch, wollte man es auf die Individuen anwenden, den Begriff einer sittlichen Gemeinschaft von idealer Vollkommenheit ergeben, deren Mitglieder unter einander keinerlei wirthschaftliche Beziehungen mehr unterhalten könnten. Eine solche Gemeinschaft würde daher nur noch in ihrem wirthschaftlichen Verhältniss andern ähnlichen Einheiten gegenüber als eine wirthschaftliche Individualität betrachtet werden können, ähnlich wie ja auch schon in dem gewöhnlichen wirthschaftlichen System die Individuen nicht die einzelnen Menschen sondern die Privatwirthschaften sind, deren Mitglieder zu einander auch hier im allgemeinen als in einem sittlichen, nicht in einem wirthschaftlichen Verhältnisse stehend vorausgesetzt werden. Dass nun eine umfassendere Gemeinschaft, namentlich ein Staat, ein solches untheilbares Wirthschaftsindividuum bilden könnte, würde zwar praktisch gewiss schwer durchzuführen sein, aber theoretisch ist es sehr wohl denkbar. In wirthschaftlicher Beziehung würde jedoch dadurch immer nur der Begriff der wirthschaftlichen Individualität verschoben, an den Wirthschaftsbegriffen selbst würde nichts geändert. Denn ein vollkommen altruistisch organisirter Staat, in welchem alle Production und Vertheilung der Güter von der Gemeinschaft zu Gunsten der Einzelnen geleitet würde, könnte selbst wiederum nur dadurch wirthschaftlich existiren, dass er mit andern ähnlichen Einheiten, also mit andern Staaten, in Wirthschaftsverkehr stünde, ähnlich wie ja auch z. B. Fouriers auf dieses Princip des Altruismus gegründete Genossenschaften nur deshalb möglich wurden, weil sie selbst nichts anderes als umfassende Privatwirthschaften waren. Erst dann, wenn die ganze die Erde bewohnende Menschheit eine einzige solche Einheit im Sinne der heutigen Privatwirthschaft darstellte, würde wirklich ein solches System des Altruismus und mit ihm die Aufhebung aller gültigen Wirthschaftsbegriffe durchführbar sein — eine Utopie der Utopien, die natürlich nicht in ernsthafte Erwägung gezogen werden

auch die unegoistischen und ethischen, in ihren Wirkungen zu erörtern. Er bedient sich aber dabei nicht der Methode der Theilung der Ursachen, sondern sucht, nachdem die rein wirthschaftlichen Beweggründe betrachtet sind, die Modificationen ihrer Effecte durch anderweitige Motive im allgemeinen zu bestimmen. A. Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie. 3. Aufl. I, S. 83 ff.

kann. Auf allen Zwischenstufen würde aber einer grösseren Betheiligung altruistischer Motive nicht dadurch Rechnung getragen werden können, dass man zuerst ein consequentes System des Egoismus und dann des Altruismus entwickelte, wie dies nach der Methode der getheilten Untersuchung der Ursachen vorgeschlagen wird, sondern die anzubringende Veränderung würde lediglich in der Ausdehnung des Begriffs der Wirthschaftseinheit auf die altruistisch verbundenen Gemeinschaften, d. h. also in der Ersetzung der heutigen Privatwirthschaften durch umfassendere Wirthschaftsgemeinschaften bestehen können. Nun enthält die abstracte Wirthschaftstheorie selbst eigentlich gar keine Voraussetzungen über die wirthschaftlichen Einheiten: als solche könnten streng genommen ebenso gut communistische Staats- wie Privatwirthschaften gedacht werden. Das altruistische Wirthschaftssystem ist also, so lange überhaupt noch eine Vielheit selbständiger Wirthschaftseinheiten angenommen wird, rein wirthschaftlich betrachtet mit dem egoistischen Wirthschaftssystem identisch. Die wirklichen Unterschiede liegen nicht auf dem Gebiet der abstracten Theorie, sondern theils auf dem der concreten Wirthschaftslehre theils aber auf dem der Ethik und Politik.

Zu den oben erwähnten theoretischen Eigenthümlichkeiten kommt endlich noch ein praktischer Unterschied, der die abstracte Wirthschaftstheorie zu ihrem Nachtheil von den ihr methodisch verwandten Gebieten der Naturforschung trennt. Die physikalische Beobachtung zieht der Gültigkeit der mechanischen Voraussetzungen unzweideutig ihre Grenzen, indem sie zugleich auf die Ergänzungen hinweist, deren dieselben bedürfen. Die Correctur, die der abstracten Wirthschaftstheorie durch die Erfahrung zu Theil wird, ist praktisch weit weniger wirksam. Denn wo diese Theorie mit der Realität in Conflict geräth, da ist man, vermöge jenes Glaubens an die Wirklichkeit abstracter Ideen, der so leicht aus der Beschäftigung mit ihnen entspringt, und dessen sogar der speculirende Mathematiker nicht ganz entbehrt, geneigt, dem Sein durch ein Sollen nachzuhelfen: wenn die Erscheinungen den Gesetzen nicht gehorchen, so sollten sie es doch thun und werden es in Zukunft gewiss thun, wenn erst die Hindernisse beseitigt sind, die den gemachten Voraussetzungen widerstreiten. Als solche Hindernisse betrachtet man aber meistens nicht die relativ unveränderlichen Eigenschaften der menschlichen Natur, sondern hauptsächlich gewisse äussere, durch die Gesetzgebung leicht zu beseitigende Schranken, wie die Hemmnisse des Verkehrs und der Freiheit der wirthschaftlichen Arbeit. Das Postulat der

abstracten Theorie, dass jedes Individuum in seinem wirthschaftlichen Handeln unbeschränkt sei, wird auf diese Weise von der Richtung des ökonomischen Liberalismus unmittelbar in eine Forderung umgewandelt, zu deren Begründung man sich auf die Resultate der abstracten Theorie beruft. Uns beschäftigt hier nicht der materielle Inhalt dieser Forderung, die ja, insoweit sie auf die Möglichkeit der Selbstregulirung der wirthschaftlichen Interessen gegründet ist, eine gewisse, freilich beschränkte relative Berechtigung hat. Hier ist nur auf den logischen Fehler hinzuweisen, den man begeht, indem man aus einer Anzahl gleich abstracter Voraussetzungen einen befriedigenden Zustand des wirthschaftlichen 'Gleichgewichts ableitet, um nun daraus zu folgern, dass diejenige Voraussetzung, deren Erfüllung in unserer Macht steht, praktisch verwirklicht werde, ohne danach zu fragen, ob auch die andern Voraussetzungen erfüllt seien. Wie unzulässig solche einseitige Anwendungen der Theorie sind, das hat denn auch der Erfolg thatsächlich gezeigt, indem die nämlichen allgemeinen Voraussetzungen zu praktischen Forderungen von ganz entgegengesetztem Inhalte führten. Die befriedigte „Selbstregulirung der egoistischen Interessen“, die in der Selbsthülfe des Einzelnen und in der Staatsweisheit des „Laissez faire, laissez aller“ gipfelt, und das „eherne Lohngesetz“ Lassalles, das die Hungergrenze als den Normalzustand der arbeitenden Massen betrachtet, diese beiden Lehren sind Kinder einer und derselben abstracten Theorie, der sie auch darin nacharten, dass sie die Vielheit der ethischen Motive des Handelns und die Verschiedenartigkeit der Menschen unbeachtet lassen.

Mit der Zurückweisung solch praktischer Nutzanwendungen ist nun aber keineswegs der Werth der Wirthschaftstheorie selbst aufgehoben. Vielmehr liegt ihre grosse Bedeutung gerade darin, dass sie die isolirte Wirkung der im eigentlichen Sinne wirthschaftlichen Factoren des realen Wirthschaftslebens untersucht und auf diese Weise die Analyse der complexen Erscheinungen, in denen jene Factoren mit andern Bedingungen zusammenwirken, vorbereitet. Eine solche Analyse kann naturgemäss erst unternommen werden, wenn man sich zuvor mindestens über die Wirkungen der allgemeinsten in der Natur des wirthschaftlichen Lebens selbst begründeten Bedingungen Rechenschaft gegeben hat. Die Ermittelung der weiteren realen Factoren dieses Lebens in seinen einzelnen Erscheinungen ist aber das Werk einer an der Hand der historischen und socialen Thatsachen unternommenen Induction, nicht einer Theorie,

die zum Theil wenigstens den Thatsachen vorausgeht. Bei dieser dem Gebiet der concreten Volkswirthschaftslehre angehörenden Induction spielt dann allerdings auch die abstracte Theorie die Rolle eines Hülfsmittels. Doch ist diese Rolle eine von derjenigen, die den abstracten Theorien der Mechanik und der mathematischen Physik im Verhältniss zu den ihnen entsprechenden concreten Gebieten zukommt, wesentlich abweichende. Die abstracte Wirthschaftstheorie vermag weder allgemeingültige Gesetze aufzustellen, wie es die theoretische Physik z. B. in dem Trägheitsgesetz, dem Princip der Gleichheit von Action und Reaction und andern ähnlichen thut, noch vermag sie durchgängig erste Annäherungen an die Wirklichkeit zu formuliren, wie solche etwa das Gesetz des mathematischen Pendels oder die Kepler'schen Gesetze sind; sondern ihre Gesetze sind, an der Wirklichkeit gemessen, Regeln die nur zuweilen in Annäherungen zutreffen, wie das mit Nothwendigkeit schon daraus hervorgeht, dass diese Regeln unter Bedingungen abgeleitet sind, die sich nicht bloss stets mit andern Bedingungen verschiedener Art verbinden, sondern die sogar unter dem Einfluss solch abweichender Bedingungen gänzlich wirkungslos werden können. Daraus geht aber auch hervor, dass als einem Hülfsmittel zur Auffindung der die wirkliche Erfahrung beherrschenden Gesetze der abstracten Wirthschaftstheorie nur ein höchst beschränkter Werth zukommt, und dass sie in dieser Beziehung mit den abstracten Disciplinen der Naturwissenschaft nicht zu vergleichen ist. Dagegen gibt es eine andere Eigenschaft dieser Theorie, in der sie als Hülfsmittel der concreten Untersuchung eine ungleich grössere Bedeutung hat, als sie jene exacten Gebiete ihren concreten Anwendungen gegenüber besitzen. Erschöpfende Definitionen der naturwissenschaftlichen Begriffe, wie z. B. der Materie, des Lichtes, der Elektricität u. s. w., zu gewinnen, wird niemals als die Aufgabe solcher abstracten mathematischen Grundlegungen betrachtet. Man überlässt jene vielmehr der concreten Untersuchung, die erst mit dem vollen Rüstzeug dazu versehen ist. Die abstracten Theorien begnügen sich auch hier mit ersten Annäherungen oder auch geradezu mit hypothetischen Fictionen, von denen sich annehmen lässt, dass sie zu einem allgemeinen theoretischen Zusammenhang des betrachteten Erscheinungsgebietes verhelfen können. Der Zweck der abstracten Untersuchung ist eben hier von vornherein nicht darauf gerichtet Begriffe zu definiren, sondern Gesetze zu finden, denen sich alle empirisch zu beobachtenden Erscheinungen

unterordnen lassen. Ganz anders steht die abstracte Wirthschaftstheorie ihren Objecten gegenüber. Die wirklichen Gesetze des wirthschaftlichen Lebens zu finden muss sie zum allergrössten Theil der concreten Untersuchung überlassen. Dagegen ist ihr ganzes Bemühen von vornherein auf die exacte Definition der Begriffe gerichtet, und diese erzielt sie eben dadurch, dass sie diese Begriffe aus allen den Verbindungen loslöst, in denen sie in der Wirklichkeit stets enthalten sind, und sie rein nur in Bezug auf die in sie eingehenden wirthschaftlichen Factoren betrachtet. Durch solche Definitionen werden aber die wirthschaftlichen Begriffe unter einander in die mannigfaltigsten Beziehungen gebracht. Denn da in jeden Begriff, abgesehen von dem alle andern tragenden der Wirthschaft selbst, gar keine Elemente eingehen dürfen als solche, die an und für sich schon eine wirthschaftliche Bedeutung besitzen, so werden durch die Definitionen immer nur die Wirthschaftsbegriffe selbst wechselseitig bestimmt. Dadurch wird es möglich, die Definitionen allmählich immer exacter zu gestalten, indem man sich dabei auf das Postulat stützt, dass ein in bestimmter Weise definirter Begriff in derselben Bedeutung zugleich in allen andern Definitionen vorkommen muss. So ist denn auch das Bemühen der Wirthschaftstheoretiker in erster Linie keineswegs darauf gerichtet, nachzuweisen, dass die von ihnen formulirten Begriffsrelationen empirisch gelten, sondern darauf, dass diese Begriffe sämmtlich ein widerspruchlos in sich zusammenhängendes System bilden. Hierin liegt aber der praktische Beleg dafür, dass die abstracte Wirthschaftstheorie nicht in der Feststellung der Gesetze des wirklichen Wirthschaftslebens, sondern in der exacten Bestimmung der Wirthschaftsbegriffe und ihrer wechselseitigen Beziehungen ihre Aufgabe zu sehen hat. Die Untersuchung der wirthschaftlichen Gesetze wird bei der Lösung dieser Hauptaufgabe nur insofern berührt, als die in den Verhältnissen der wirthschaftlichen Begriffe zum Ausdruck kommenden thatsächlichen Verhältnisse zugleich den Charakter psychologischer Motive besitzen können, die neben andern auf das wirkliche Handeln der wirthschaftlichen Individuen einen Einfluss ausüben.

Mit dieser Auffassung von der vorwiegend definitorischen, nicht oder nur in beschränkter Weise explicativen Bedeutung der abstracten Wirthschaftslehre steht es nun vollkommen im Einklang, dass die meisten der sogenannten „Theorien“ derselben, wie die

von Werth, Preis, Lohn u. s. w., in Wahrheit gar nicht Theorien, sondern Definitionen sind, und dass namentlich sehr oft an Stelle einer wirklichen Theorie der Erscheinungen ein blosses Nebeneinander verschiedener Definitionen eines und desselben Begriffs aushelfen muss. So besteht z. B. die „Werththeorie" der classischen Nationalökonomie im wesentlichen nur in einer Summe von einander abweichender Definitionen des Werthbegriffs, wie des Nutzungswerths, des Tauschwerths, des Seltenheitswerths, durch die dem allgemeinen logischen Bedürfniss genügt werden soll, dass zu jeder einzelnen Wertherscheinung ein Allgemeinbegriff vorhanden sei, dem dieselbe subsumirt werden kann. Nun hat freilich die neuere Wirthschaftslehre dieses eklektische Verfahren, bei welchem die „Theorie" nur in einer nach Bedürfniss wechselnden Subsumtion besteht, zu vermeiden gesucht, indem sie möglichst einheitliche, consequent festgehaltene Definitionen einführte. Aber auch die so aufgestellten Begriffsbestimmungen, wie z. B. die des Werthes als „Grenznutzen" oder als „verdichtete Arbeit" *) sind an und für sich betrachtet nicht Theorien, wie sie genannt zu werden pflegen, sondern Definitionen. Deshalb weil sie nur dies sind, ist es auch möglich, dass so verschiedene Bestimmungen eines und desselben Begriffs, wie z. B. die beiden eben genannten, neben einander existiren, ja dass sie, wenn man die Gesichtspunkte im Auge behält unter denen sie aufgestellt wurden, sogar neben einander wahr sein können. Das ist bei zwei Definitionen sehr wohl möglich, weil hier die eine eine descriptive, die andere eine genetische, die eine eine causale, die andere eine teleologisch begründende sein kann u. s. w.; von zwei Theorien, die einen gänzlich verschiedenen Inhalt haben, muss aber nothwendig, wenn die eine wahr ist, die andere falsch sein. In der That ist nun die Begriffsbestimmung des Werthes nach dem „Grenznutzen" offenbar eine teleologische Definition, insofern sie ausschliesslich vom Gesichtspunkte der ökonomischen Verwendung der Güter ausgeht; die Definition als „verdichtete Arbeit" dagegen ist eine genetische Definition: sie steht unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen Entstehung der Werthe. Diese Definitionen können dann allerdings auch die Grundlagen bestimmter ökonomischer Theorien abgeben. Damit dies geschehen könne, müssen aber stets weitere Voraussetzungen hinzutreten. In diesem Sinne ist z. B. die Definition des Grenznutzens zu einer wirklichen „Theorie" ent-

* Siehe oben S. 510.

wickelt worden, indem man auf die Voraussetzung, dass jedes Bedürfniss in eine Anzahl von Theilbedürfnissen von verschiedener Intensität zerlegt werden könne, sowie auf allgemeine psychologische Betrachtungen über die Verhältnisse der Intensität verschiedener Triebe zu einander und zu der Menge der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Güter Schlüsse über die Abhängigkeit der ökonomischen Werthe von ihren allgemeinen Bedingungen gründete*). Ebenso sind die von K. Marx auf die Definition des Werthes als „verdichteter Arbeit" gegründeten Folgerungen über den Verwerthungsprocess der Arbeit, die Waarencirculation, die Capitalbildung, die Erzeugung von „Mehrwerthen" Bestandtheile einer Theorie, in die theils weitere Begriffsdefinitionen, wie der Waare, des Capitals u. a., theils aber auch bestimmte Hypothesen eingehen, wie z. B. die, dass alle Werthe auf verschieden grosse Arbeitszeit zurückführbar sein müssten, indem jede noch so hoch qualificirte Arbeit in Zeiteinheiten einer einfachsten Arbeitsform ausgedrückt werden könne**). Mit der Einführung dieser und ähnlicher Voraussetzungen verlässt nun aber jede Theorie regelmässig zugleich den Boden abstract logischer Betrachtungen: sie nimmt entweder, wie die Theorie des Grenznutzens, empirisch-psychologische Momente zu Hülfe, oder sie stützt sich, wie die des Normalarbeitsmasses, auf socialistische Postulate, unter allen Umständen also auf Voraussetzungen, denen eine ähnliche abstracte Allgemeingültigkeit wie den ökonomischen Begriffen selbst nicht zugeschrieben werden kann. Unter diesen Voraussetzungen hat man mehr und mehr die psychologischen vor den früher meist allein berücksichtigten äusseren Momenten, die, wie z. B. die Seltenheit der Güter, die Kosten, Angebot und Nachfrage, erst directe oder indirecte Wirkungen psychischer Bedingungen sind, bevorzugt. Und gewiss mit Recht. Sind doch Gut, Bedürfniss, Werth, Arbeit, diese Grundbegriffe des ökonomischen Lebens, psychologische oder psychophysische Begriffe. Die Erscheinungen, auf die sie sich beziehen, können daher unmöglich exact verfolgt werden, ohne dass man auf die Gesetze zurückgreift, denen die Lust- und Unlustgefühle in ihrer Abhängigkeit von der Befriedigung, dem

*) Vgl. hierher gehörige Ausführungen bei C. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1871, S. 100 ff., E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, 1887, S. 256 ff., M. Naumann, Die Lehre vom Werth, 1893, S. 26 ff.

**) Vgl. hierzu die Bemerkungen über die Theorie der „Mehrwerthe" unten S. 620 ff.

Mangel, der Arbeit und von dem Ineinandergreifen verschiedener in Wettstreit stehender Bedürfnisse folgen*). Aber diese psychologische Aufgabe ist nicht nur eine äusserst schwierige, sondern sie ist eine solche, die eine abstracte Theorie von allgemeingültiger Bedeutung von vornherein ausschliesst. Liesse sich auch allenfalls noch auf Grund allgemeiner psychologischer Abstractionen über die Gesetze des Gefühlslebens eine exacte Functionsbeziehung zwischen der Grösse eines Bedürfnisses und der zu seiner Befriedigung vorhandenen Gütermenge als allgemeiner Ausdruck der Grösse des Werthes unter der Annahme, dass nur ein Bedürfniss in Betracht zu ziehen sei, und ebenso eine wahrscheinlich in seiner Form dem allgemeinen psychophysischen Gesetze gleichende Relation zwischen Werthzunahme und Güterzunahme unter der gleichen Voraussetzung finden, so wird doch, sobald mehrere Bedürfnisse mit einander in Wettstreit gerathen, deren jedes sich in Theilbedürfnisse von mehr oder minder rasch abnehmender Intensität zerlegen lässt, das Problem so verwickelt, dass sich an eine allgemeine Lösung desselben nicht mehr denken lässt. Und selbst wenn man sich auf eine Lösung in schematisch-hypothetischer Form beschränken wollte, würde das wegen der unendlichen Variabilität der Gefühlsvorgänge für die concrete Lösung ökonomischer Aufgaben kaum eine nennenswerthe Bedeutung haben. Vielmehr wird eine derartige psychologische Analyse erst in der nachträglichen Anwendung auf die Interpretation bereits abgelaufener ökonomischer Erscheinungen ihren Werth haben, vermöge des allgemeinen Charakters der Psychologie, die nicht eine a priori mathematisch deducirende, sondern eine auf Grund gegebener Inductionen analysirende Hülfsdisciplin der Geisteswissenschaften ist. Mit einer solchen psychologischen Interpretation vollzieht sich daher von selbst der Uebergang aus der abstracten Wirthschaftstheorie in die concrete Volkswirthschaftslehre**).

*) Die Nothwendigkeit einer solchen psychologischen Grundlegung mittelst der Gefühlslehre ist besonders eindringlich von E. Sax (Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889) und von M. Naumann (a. a. O.) horvorgehoben worden. Aber auch sonst, namentlich bereits bei Menger, liegt eine psychologische Betrachtung den Auseinandersetzungen der Vertreter der Theorie des Grenznutzens zu Grunde; und man darf vielleicht umgekehrt sagen, dass die wachsende Erkenntniss der Nothwendigkeit einer psychologischen Fundirung der allgemeinen Wirthschaftsbegriffe wesentlich zu der Verbreitung dieser Theorie, wenn auch bei manchen Nationalökonomen in modificirter Form oder bloss für einen Theil der Erscheinungen, beigetragen hat.

**) Allerdings haben die Vertreter der mathematischen Wirthschaftstheorie,

c. Die concrete Volkswirthschaftslehre.

Da die concreten gesellschaftlichen Zustände stets die Ergebnisse geschichtlicher Entwicklung sind, so beruht die Erkenntniss derselben in erster Linie auf historischer Forschung, in zweiter auf allen den Hülfsmitteln, die der Untersuchung der in der Gegenwart gegebenen Zustände zu Gebote stehen. Insbesondere ist es daher die Statistik, die hier die geschichtliche Untersuchung ergänzen muss. Durch diese Vereinigung der sämmtlichen Hülfsmittel, die die empirische Erforschung der thatsächlichen Wirthschaftszustände und ihrer Entstehung zur Verfügung hat, tritt die concrete Volkswirthschaftslehre in einen logischen Gegensatz zur abstracten Wirthschaftstheorie. Für diesen Gegensatz ist namentlich die verschiedenartige Verwendung der statistischen Thatsachen bezeichnend. Während dieselbe in der Wirthschaftstheorie höchstens zur Verification und quantitativen Abschätzung der Ergebnisse, die auf dem Wege logischer Deduction gewonnen sind, dienen kann, wobei freilich nicht selten aus den oben erörterten Gründen die Uebereinstimmung ganz ausbleibt, betrachtet die concrete Wirthschaftslehre das statistische Material als Grundlage ihrer Inductionen. Damit hängt zusammen, dass die abstracte Theorie von diesem Hülfsmittel zugleich einen beschränkteren Gebrauch macht: sie begnügt sich mit der Auslese jener Zahlen der Wirth-

Jevons und Walras, jene Verwicklung der Probleme, welche durch den Rückgang auf die psychologischen Grundlagen der Gefühlstheorie entsteht, zu vermeiden gewusst. Es wurde ihnen dies aber doch nur dadurch möglich, dass sie an Stelle der psychologischen äussere ökonomische Begriffe, wie Nachfrage, Angebot, Preis u. dergl., einführten, wodurch dann das Hereingreifen jener veränderlichen psychischen Factoren umgangen, aber auch freilich eine im psychologischen Sinne erklärende Theorie nicht gegeben wurde. Eine mathematische Theorie ist eben nur unter Abstraction von allen besonderen psychologischen Gefühlsgesetzen auf Grund der rein logisch-ökonomischen Definition der Wirthschaftsbegriffe möglich. Es werden in Folge dessen aber auch alle besonderen quantitativen Feststellungen über die Relationen der ökonomischen Grössen rein hypothetisch, und es ist nicht zu erwarten, dass sie auch nur in einem einzigen Fall mit der Wirklichkeit übereinstimmen werden. Damit ist diesen Untersuchungen nicht im geringsten ihr Werth genommen, sondern es ist nur gesagt, dass dieser Werth eben zum wesentlichsten Theile in der exacten Definition der Begriffe und in der Feststellung der exacten Verhältnisse derselben besteht.

schaftsstatistik, die auf die Ergebnisse ihrer Deductionen unmittelbar Bezug haben. Die concrete Untersuchung dagegen sucht die sämmtlichen Thatsachen zu verwerthen, die für den socialen Zustand bedeutsam sein können; namentlich schenkt sie neben der Wirthschafts- auch der Bevölkerungsstatistik ihre Aufmerksamkeit. Der ursprünglich für diese Untersuchungen gebrauchte Ausdruck „historische Nationalökonomie" ist daher jedenfalls ein zu beschränkter. Immerhin bleibt der historischen Betrachtung eine sehr wichtige Aufgabe; denn überall da, wo man ein causales Verständniss gegebener wirthschaftlicher Zustände zu gewinnen sucht, kann dies nur auf dem Wege der geschichtlichen Entwicklung geschehen, während die Statistik dazu dient, die Zustände selbst in ihrem Detail festzustellen. Ueberdies ist die Statistik wegen der kurzen Dauer ihrer methodischen Anwendungen auf die Zustände einer weiter zurückliegenden Vergangenheit nur unter den beschränkenden Bedingungen anwendbar, die die mangelhafte Beschaffenheit der Ueberlieferungen mit sich bringt*).

Die geschichtlichen Aufgaben der concreten Volkswirthschaftslehre erstrecken sich wieder nach zwei Richtungen. Indem die historische Forschung einzelnen Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens nachgeht, ergibt sich, dass diese an dem allgemeinen Flusse des geschichtlichen Werdens theilnehmen, und es erwächst so zunächst die Aufgabe, die individuellen wirthschaftlichen Erscheinungen von den sonstigen Vorgängen der Culturgeschichte abzusondern und in ihren ursächlichen Beziehungen zu den politischen und socialen Zuständen historisch zu verfolgen. Als Resultat dieser Untersuchungen ergibt sich eine Geschichte des Wirthschaftslebens der einzelnen Völker, die ebenso sehr dazu bestimmt ist, der allgemeinen historischen Untersuchung Gesichtspunkte für das Verständniss der geschichtlichen Vorgänge entgegenzubringen, wie der Erkenntniss der in der Gegenwart bestehenden concreten wirthschaftlichen Zustände die Wege zu bereiten. Diese Untersuchung steht demnach ebensowohl im Dienste der eigentlichen Geschichte wie in dem der Volkswirthschaftslehre. Indem nämlich mittelst individueller Vergleichungen und so viel als möglich an der Hand der statistischen Data, die sich urkundlichen Ueberlieferungen entnehmen lassen, die Wirthschaftszustände der einzelnen Territorien und Zeiten erforscht werden, bildet zunächst die sich hieraus ergebende

*) Vgl. oben Cap. III, S. 350 f.

individuelle Wirthschaftsentwicklung, wie schon früher (S. 328, 349) erörtert, eine wichtige Grundlage für das Verständniss der politischen wie der culturgeschichtlichen Vorgänge. Eine so gewonnene individuelle Wirthschaftsgeschichte dient aber auch der Volkswirthschaftslehre in einem ähnlichen Sinne, in welchem die Geschichte überhaupt das Verständniss gegenwärtiger Zustände vermittelt, insofern nämlich als die Vergangenheit den Hauptantheil der causalen Bedingungen gegenwärtiger Erscheinungen in sich birgt. Da die Volkswirthschaftslehre neben ihren theoretischen auch praktische Aufgaben verfolgt, und in diesem Interesse den bei den heutigen Culturvölkern bestehenden Wirthschaftsformen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet, so ist daher diese Methode der individuellen historischen Betrachtung insbesondere in der Anwendung auf die näher zurückliegende Vergangenheit in ihrem Uebergang zur Gegenwart für die Volkswirthschaft selbst von Wichtigkeit*).

In dieser volkswirthschaftlichen Verwerthung bleibt nun aber die historische Untersuchung nicht bei der individuellen Betrachtung stehen. Denn die wirthschaftlichen Erscheinungen gehören zu jenen Bestandtheilen der Geschichte, die nicht, wie im allgemeinen das politische Leben, in eine grosse Summe singulärer Verkettungen auseinanderfallen, so dass in ihnen nur eine ganz abstracte Betrachtung gewisse regelmässige Beziehungen, wie sie sich zu den früher (S. 407 ff.) betrachteten historischen Beziehungsgesetzen formuliren lassen, aufzufinden vermag; sondern das wirthschaftliche Leben gehört zu jenen Collectiverscheinungen, die, wie die Sprache, die Sitte, in weitem Umfange auch das Recht, Entwicklungsformen darbieten, die zwar in manchen einzelnen Bestimmungen abweichen, in gewissen Grundzügen aber auch da übereinstimmen, wo die concreten Entwicklungen ausser jedem historischen Zusammenhang stehen. Diese allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze aufzufinden ist ein Hauptproblem der historischen Volkswirthschaftslehre. Zu diesem Zweck muss sich aber an die individuell-historische Vergleichung der einzelnen Wirthschaftsentwicklungen eine generische anschliessen, die den verschiedenen Wirthschaftsbegriffen, abstrahirend von den concreten Verbindungen in denen sie vorkommen, in ihren räumlich und zeitlich getrennten Erscheinungsformen nachgeht. Die Aufgabe einer solchen allge-

*) Ueber die Hülfsmittel der historischen Statistik vgl. G. von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, I, S. 24 ff.

meinen Wirthschaftsgeschichte ist es demnach, zunächst die allgemeine Entwicklungsgeschichte der Wirthschaftsformen, der Haus-, Stadt-, Volkswirthschaft u. s. w., sodann die der einzelnen Wirthschaftsbegriffe in ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit des wirthschaftlichen Lebens, wie der Arbeit, der Arbeitstheilung, des Werthes, Preises, Lohnes, Geldes, Capitals u. s. w., endlich die der einzelnen Wirthschaftsgebiete, der Viehzucht, des Landbaus, des Gewerbes, des Handels, zu verfolgen. Dabei sind naturgemäss auch die abzuleitenden Entwicklungsgesetze um so genereller, um je allgemeinere Begriffe es sich handelt. Am wenigsten fügen sich daher die Objecte der dritten Classe der Subsumtion unter allgemeine Entwicklungsgesetze, und in der That bilden dieselben eine Art von Uebergangsgebiet zwischen der allgemeinen Entwicklungsgeschichte des wirthschaftlichen Lebens und der individuellen Wirthschaftsgeschichte. Auch da wo sich die erstere auf ihrem eigensten Boden befindet, in der Genese der allgemeinen Wirthschaftsformen und Wirthschaftsbegriffe, wird sie aber zu einer weitgehenden Abstraction theils von den Besonderheiten der individuellen Entwicklung, theils und namentlich von den niemals fehlenden Uebergangsstufen derselben genöthigt, um gewisse begrifflich scharf gegen einander abgegrenzte Entwicklungsstufen fixiren zu können, die in der Wirklichkeit natürlich nicht in dieser Trennung vorkommen. So geht die Hauswirthschaft nicht mit einem Male in die Stadt- und diese in die Volkswirthschaft, so der Tausch- nicht unvermittelt in den Geld- und dieser in den Creditverkehr über, sondern es finden sich hier überall Zwischenstufen, die lange Zeiträume einnehmen und geschichtlich eine hervorragende Bedeutung besitzen können. Diese Uebergangsstufen, die in den schematischen Gliederungen der wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze nicht zum Ausdruck kommen, sind sogar für die Interpretation der generellen Gesetze von besonderer Bedeutung. Denn gerade ihnen müssen die Bedingungen entnommen werden, die jeweils das Verlassen der vorangegangenen und den Uebergang in die folgende Stufe begreiflich machen. Diese Interpretation selbst kann aber natürlich in letzter Instanz überall nur eine psychologische sein, während die besonderen Culturbedingungen als äussere bestimmende Momente in Rechnung kommen. Hier steht daher die generelle Wirthschaftsgeschichte einerseits hinsichtlich der allgemeinen Gesichtspunkte psychologischer Beurtheilung mit der Völkerpsychologie, anderseits in den That-

sachen auf die sie sich stützt mit der Ethologie in nächster Beziehung*).

Der so nach zwei Richtungen auseinandergehenden geschichtlichen Forschung steht nun die Betrachtung des Zusammenhangs gegebener Zustände als die systematische Aufgabe der Volkswirthschaftslehre gegenüber. Indem sich nämlich die gesammten Wirthschaftszustände eines Volkes in verschiedene Wirthschaftsgebiete scheiden, die doch sämmtlich unter einander zu einer Einheit verbunden werden, sind für diese Untersuchung im wesentlichen die nämlichen logischen Gesichtspunkte massgebend, die für jedes einheitliche Begriffsystem gelten. Unter Zuhülfenahme der von der abstracten Wirthschaftstheorie bestimmten allgemeinen Wirthschaftsbegriffe handelt es sich daher hier darum zunächst das der Betrachtung unterworfene Wirthschaftsganze in seinem allgemeinen Zusammenhang mit den bestehenden Gesellschafts-, Verfassungs- und Rechtszuständen zu untersuchen, und dann die einzelnen Wirthschaftsgebiete, aus denen jenes Ganze besteht, wie Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe und Handel, Verkehrswesen, endlich den alle diese einzelnen Gebiete umschliessenden staatlichen Finanzhaushalt, einer Reihe successiver Sonderbetrachtungen zu unterziehen. Dabei zeigt es sich überall, dass das Ganze dieser Untersuchungen nicht bloss in dem Sinne einen systematischen Charakter hat, als auf die concreten Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens überall das nämliche System allgemeiner Wirthschaftsbegriffe anwendbar ist, die nur in jedem Gebiet durch die besonderen Eigenschaften der Objecte modificirt werden, sondern dass auch der Zusammenhang der einzelnen Wirthschaftsgebiete unter einander einen organischen Charakter besitzt. Dieser besteht hier wie überall darin, dass sich die Theile wechselseitig bestimmen, und dass sie ebensowohl durch die Zwecke des Ganzen bestimmt werden, wie sie selbst wieder auf diese Zwecke von Einfluss sind. Dies ist der Grund, weshalb das Wirthschaftssystem, ebenso wie andere in Staat und Gesellschaft bestehende Cultursysteme, z. B. die Sitte, das Recht, als eine eigenthümliche Form psychophysischer, aber in ihren letzten Gründen psychisch bedingter Organisation mit dem physischen Organismus in Analogie gebracht werden kann. Dabei weist aber zugleich diese Analogie über sich selbst hinaus, da in dem Ganzen

*) Vgl. oben Cap. II, S. 231, Cap. III, S. 369 ff. Ueber Wirthschaftsgesetze als eine specielle Form historischer Entwicklungsgesetze vgl. ausserdem S. 394, über ihre Bedeutung als sociale Gesetze unten S. 614 ff.

der menschlichen Gemeinschaft das Wirthschaftsleben immerhin nur die Bedeutung eines Systems von Organen neben andern beanspruchen kann. Die organische Betrachtung der Volkswirthschaft fordert auf diese Weise eine Eingliederung derselben in das umfassendere System der Staats- und Gesellschaftslehre*).

Die Methoden der concreten Volkswirthschaftslehre in diesem ihrem systematischen Theile zerfallen im wesentlichen in zwei Hauptmethoden: in die statistische Untersuchung der einzelnen Wirthschaftsbetriebe und ihrer Factoren, und in die allgemeine sociologische Erforschung der Organisationsformen des wirthschaftlichen Lebens. Die erste dieser Methoden, die systematische Wirthschaftsstatistik, zerfällt wieder in zwei Verfahrungsweisen, von denen das erste die Haupt-, das zweite die Hülfsmethode genannt werden kann. Die Hauptmethode der Wirthschaftsstatistik besteht nämlich in allen den planmässig ausgeführten numerischen Feststellungen, denen sich die quantitativen Eigenschaften der einzelnen Wirthschaftsbetriebe im ganzen wie in ihren Bestandtheilen, in ihren absoluten wie in ihren relativen Werthen entnehmen lassen. Es ist dies das gewöhnlich im engeren Sinne als „Wirthschaftsstatistik" bezeichnete Gebiet, dessen hauptsächlichste Aufgaben realstatistischer Natur sind und nur in den Beziehungen, wo sich die Probleme mit denen der Bevölkerungslehre berühren, zum Theil mit personalstatistischen sich verbinden, wie z. B. in der personalen Gewerbe-, Arbeiterstatistik u. s. w.**). Diese eigentliche Statistik liefert nun aber kein zureichendes Bild der wirthschaftlichen Zustände. Theils kann der Statistiker, angewiesen auf die hauptsächlich nur von beschränkteren praktischen Interessen geleitete amtliche Erhebung, nicht auf alle Fragen eine Antwort

*) Von den Vertretern der „biologischen Methode" in der Gesellschaftslehre, wie z. B. von A. Schäffle, wird daher auch der Zusammenhang der Volkswirthschaftslehre mit dem Ganzen der Staatswissenschaft besonders stark betont. (Vgl. oben S. 488 ff.) Speciell für die Volkswirthschaft ist der organische Zusammenhang ihrer einzelnen Gebiete unter einander und mit den gesammten gesellschaftlichen Zuständen, im Gegensatz zur individualisirenden Betrachtung der Smith'schen Schule, wohl zuerst von K. Dietzel (Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Gesellschaft und Staat, 1864) hervorgehoben worden. Den nämlichen Gedanken führt, namentlich im Hinblick auf die wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze, Alfr. Wenzel aus in seinen Beiträgen zur Socialwirthschaftslehre, Phil. Stud. X, S. 431 ff., 604 ff.

**) Ueber die Unterschiede der Personal- und Realstatistik im allgemeinen vgl. oben S. 458.

erhalten, die gestellt werden können; theils sind die Antworten überhaupt wegen ihrer generellen, überall nur Collectiv- oder Durchschnittswerthe angebenden Beschaffenheit nicht geeignet ein Detailbild des wirthschaftlichen Lebens zu geben. So tritt hier, in neuerer Zeit einen immer weiteren Umfang einnehmend, die Einzelerhebung (die sogenannte Enquête) der Massenstatistik als Hülfsmethode zur Seite. Sie besteht in der sorgfältigen Ermittelung der Verhältnisse der einzelnen in ein concretes Wirthschaftsganzes eingehenden Privatwirthschaften. Da es selbstverständlich unmöglich ist, die sämmtlichen individuellen Fälle, z. B. alle Privatwirthschaften eines Gewerbes, mit Rücksicht auf das Budget des Haushaltes, Geschäftsgewinn und -verlust, Zahl der Arbeiter, Wohnungs- und sonstige Lebensverhältnisse derselben, zu untersuchen, so beschränkt sich die Einzelerhebung auf eine Anzahl typischer Beispiele, die möglichst den verschiedenen Schichten des Wirthschaftsganzen entnommen werden. Ist auf diese Weise ein System planmässig ausgeführter Einzelerhebungen entstanden, so ergänzt nun dasselbe die Resultate der eigentlichen Statistik in der wirksamsten Weise. Gibt diese über den Gesammtzustand der untersuchten Wirthschaftseinheit Rechenschaft, so lässt jenes die Einzelzustände und die Breite der Schwankungen beurtheilen, die in dem betreffenden Lebensgebiet vorkommen. Natürlich hat die Statistik vor der Einzelerhebung den Vorzug der grösseren Objectivität. Ihre Zahlen bleiben, falls sie nicht absichtlich gefälscht sind, unter allen Umständen wahr. Bei der Einzelerhebung steht aber die Wahl der typischen Beispiele frei: absichtlich wie unabsichtlich kann darum hier das Bild im einzelnen treu und dennoch, insofern es eine typische Bedeutung haben soll, falsch sein. Umgekehrt hat die Statistik den Nachtheil, dass sich in ihr ein gewisser mittlerer Zustand allzusehr in den Vordergrund drängt, während die Grenzfälle, die namentlich in socialer Beziehung schwer ins Gewicht fallen, im Hintergrund bleiben. Das Hauptstreben der methodischen Untersuchung hier wie dort ist daher auf möglichste Ausgleichung dieser Mängel gerichtet. Das geschieht bei der Statistik durch thunlichste Specialisirung der Gruppen, bei der Einzelerhebung durch eine planmässige Vertheilung der als Typen ausgewählten Fälle, die von vornherein die Willkür ausschliesst*).

Die sociologische Methode tritt nun diesen beiden Formen

*) Vgl. Specielleres über die Einzelerhebungen und die Fehlerquellen derselben bei G. Schnapper-Arndt, Zur Methodologie der socialen Enquêten 1888, und G. von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, I, S. 8 ff.

statistischer Erhebung ergänzend zur Seite, indem sie der qualitativen Ermittelung der typischen Formen der Wirthschaftsorganisation zugewandt ist. Diese Organisationsformen sind aber wieder doppelten Ursprungs. Einerseits beruhen sie auf dem allen socialen Bildungen innewohnenden, durch die Bedürfnisse der Einzelnen und ihre Wechselwirkungen geregelten Trieb zur Selbstorganisation. Anderseits greift in diesen Trieb, theils die vorhandenen Entwickelungen lenkend, theils selbständig Organisationen begründend, die staatliche Fürsorge ein, so dass bei diesem Punkte das Wirthschaftsleben, ebenso wie die andern wichtigeren Gestaltungen des socialen Lebens, mit der rechtlichen Organisation des Staates in den innigsten Wechselbeziehungen steht. Dies ist der Grund, weshalb die Probleme der Wirthschaftsorganisation zu einem wesentlichen Theile immer zugleich Probleme der Staatswissenschaft sind, wie ja die letztere überhaupt ihrer allgemeineren Aufgabe nach selbst nichts anderes als eine Organisationslehre der Gesellschaft ist. Dieser Zusammenhang tritt begreiflicher Weise besonders bei den praktischen Fragen des Wirthschaftslebens zu Tage, bei denen die Auseinandersetzung mit den concreten staatlichen und rechtlichen Zuständen am wenigsten zu vermeiden ist, da sich aus diesen nicht nur die für das wirthschaftliche Leben entscheidenden äusseren Bedingungen ergeben, sondern auch aus diesem Leben und aus den von ihm getragenen socialen Zuständen Forderungen an die Thätigkeit des Staates erhoben werden. In Folge dieser Verhältnisse besitzen alle hier in Rede stehenden praktischen Anwendungen der Volkswirthschaftslehre durchaus den Charakter eines Zwischengebietes zwischen ihr und der Staatswissenschaft, eine Stellung die in dem meist für sie gebrauchten Namen der „Wirthschaftspolitik“ unmittelbar ausgedrückt ist. Bei der grossen Bedeutung der Volkswirthschaftslehre für das praktische Leben ist nun die klare Sonderung der so sich ergebenden zwei Hauptgebiete der theoretischen und der praktischen Nationalökonomie und die genaue Bestimmung der wissenschaftlichen Zwecke einer jeden von ihnen eine wichtige logische Aufgabe.

d. Theoretische und praktische Nationalökonomie.

Das System der theoretischen Nationalökonomie stand bis auf die neueste Zeit namentlich in Deutschland noch vielfach unter dem Einflusse der Staatswissenschaft, von der es sich zusammen mit der Statistik und Bevölkerungslehre abgezweigt hatte. Dieser Um-

stand begünstigte eine Vermengung der theoretischen mit den praktischen Aufgaben und stand einer scharfen logischen Scheidung beider Gebiete im Wege. Die von Adam Smith und Ricardo begründete abstracte Wirthschaftstheorie arbeitete zwar einer solchen Scheidung vor; aber indem die Schule des ökonomischen Liberalismus die unmittelbare Ueberführung der Theorie in die Praxis erstrebte, war auch sie unfähig diese Aufgabe mit genügender Klarheit durchzuführen. Dazu kam, dass sie nur für die eine Seite der Theorie, die des logischen Zusammenhangs der Begriffe, nicht aber für die andere, nicht minder wesentliche, für die psychologische und geschichtliche Entwicklung der Begriffe, ein Verständniss besass. So kam es, dass erst die neuere Zeit, welche die Ansprüche der abstracten und der concreten Forschung gerechter gegen einander abzuwägen begann, den realen Bedürfnissen der Gebietsscheidung mehr zu entsprechen suchte. Doch herrscht noch jetzt ein gewisser Zwiespalt der Meinungen darüber, inwieweit die Unterscheidung eines theoretischen und eines praktischen Theils der Nationalökonomie überhaupt gerechtfertigt, oder, falls man dies zugesteht, in welchem Umfange die mit den Hülfsmitteln der Geschichte und Statistik arbeitende concrete Volkswirthschaftslehre zu dem theoretischen oder zu dem praktischen Gebiet zu rechnen sei*).

Zur theoretischen Nationalökonomie gehören nun an und für sich alle diejenigen Untersuchungen, die der Erkenntniss des wirthschaftlichen Lebens, sei es in seinen allgemeingültigen Eigenschaften sei es in seinen einzelnen Gestaltungen, dienen. Die theoretische Nationalökonomie umfasst also ebensowohl allgemeine wie specielle, abstracte wie concrete, statistische und sociologische wie historische Probleme. Der praktischen Nationalökonomie werden dagegen, entsprechend den allgemeinen Aufgaben der technischen Disciplinen, lediglich die Anwendungen der in der theoretischen Untersuchung gewonnenen Ergebnisse auf die Bedürf-

*) Bekämpft wird die Scheidung der Nationalökonomie in einen theoretischen und einen praktischen Theil namentlich von Anhängern der historischen Schule oder Solchen, die ihr nahe stehen: so von F. J. Neumann, Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, I, S. 134 ff. Von Andern, wie z. B. von L. Brentano (Die klassische Nationalökonomie, 1888, S. 28), werden die Begriffe allgemein und theoretisch, speciell und praktisch identificirt. Für die Scheidung in „theoretisch“ und „praktisch“ treten dagegen ein Ad. Wagner (Grundlegung, 3. Aufl., I, S. 2 f.) und C. Menger (Untersuchungen, S. 239 ff. und Grundzüge einer Klassification der Wirthschaftswissenschaften, Conrads Jahrbücher, XIX, 1889).

nisse des praktischen Lebens, insbesondere auf die zur Erhaltung und Förderung der wirthschaftlichen Cultur erforderlichen politischen Massregeln zufallen.

Die angemessene Gliederung der theoretischen Nationalökonomie ergibt sich dann ohne weiteres aus der logischen Ordnung, in der die oben erörterten Methoden und Hülfsmittel abstracter und concreter Untersuchung jenem allgemeinen Erkenntnisszweck dienen. Da das theoretische System in allen seinen Theilen möglichst exacte Definitionen der wirthschaftlichen Grundbegriffe, ihrer psychologischen Bedingungen und ihrer allgemeinen Beziehungen voraussetzt, so wird die abstracte Wirthschaftstheorie in der ihr oben zugewiesenen Bedeutung zunächst die logische Grundlage des Systems bilden müssen. Daran wird sich dann zweckmässig die generelle Entwicklungsgeschichte der Wirthschaftsformen, Wirthschaftsgebiete und Wirthschaftsbegriffe, wie sie aus der vergleichend historischen Behandlung entspringt, anschliessen. Indem diese unter anderm zeigt, wie die von der abstracten Theorie dem heutigen Cultursystem entnommenen Begriffe allmählich entstanden sind, arbeitet sie einer starr dogmatischen Auffassung derselben entgegen, während sie zugleich ein angemessenes Mittelglied ist zwischen der abstracten Betrachtung und ihren concreten Anwendungen auf die theoretische Untersuchung der wirthschaftlichen Zustände der Gegenwart, die sich den beiden vorigen als eine dritte Aufgabe anschliesst. Bilden jene beiden ersten Aufgaben zusammen den allgemeinen Theil der theoretischen Nationalökonomie, der demnach wieder in eine logisch-psychologische und eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zerfällt, so ist dieses dritte Gebiet in doppeltem Sinne als eine specielle Theorie zu bezeichnen: einmal deshalb weil die Einführung der besonderen Bedingungen des gegenwärtigen Wirthschaftssystems an und für sich der Betrachtung einen specielleren Charakter gibt, sodann aber auch weil diese Betrachtung neben der Gesammtorganisation der bestehenden Wirthschaft die besonderen Wirthschaftsgebiete, aus denen sich jene Organisation zusammensetzt, nicht von sich ausschliessen kann. Bei der grossen praktischen Bedeutung, die allen solchen einzelnen Fragen zukommt, liegt es aber allerdings sehr nahe, an diese theoretische Untersuchung der einzelnen Wirthschaftsgebiete sofort die wirthschaftspolitische Behandlung derselben anzuknüpfen, so dass es gerechtfertigt erscheint, wenn man hier die concrete theoretische und die praktische Aufgabe zu verbinden pflegt, worauf dann meist

das Ganze dieser Untersuchungen zur praktischen Nationalökonomie gerechnet wird. In diesem Sinne pflegt man also die Nationalökonomie des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels u. s. w. und namentlich die gesammte Finanzwissenschaft ohne weiteres dem praktischen Theil des Systems zuzuzählen, obgleich man in diesen Capiteln auch die Theorie der betreffenden Gebiete abhandelt. Nach dem vorwaltenden Zweck richtet sich eben auch hier der Gesichtspunkt der Eintheilung.

Abgesehen von diesen nur aus äusseren Zweckmässigkeitsgründen hervorgegangenen Verbindungen gehört nun principiell zur praktischen Nationalökonomie jede systematische Anwendung der theoretischen Lehren auf die durch Gesetzgebung und Verwaltung zu beeinflussenden Wirthschaftszustände. Hierbei ist auf den systematischen Charakter dieser Anwendungen, der einen ähnlichen inneren Zusammenhang derselben begründet wie ihn die Theorie hat, ein entscheidender Werth zu legen. Denn an diesem Merkmal unterscheidet sich die praktische Nationalökonomie als Wissenschaft von einer beliebigen Summe vereinzelter Anwendungen der Theorie auf concrete Fragen. Die praktische hat hier zur theoretischen Volkswirthschaft genau dasselbe Verhältniss wie die technische Physik und Chemie zu den entsprechenden theoretischen Gebieten. Es ist gerade bei der Nationalökonomie die Frage aufgeworfen worden, ob solche Anwendungen überhaupt als Wissenschaft zu bezeichnen seien oder nicht*). Auf dieses Bedenken ist jedoch zu entgegnen, dass hier wie überall die systematische Verbindung der Theile den Charakter der Wissenschaft ausmacht. So wenig wir einzelne Anwendungen theoretisch-mechanischer Sätze auf eine Maschine eine technische Mechanik nennen, gerade so wenig können einzelne Exemplificationen der wirthschaftlichen Theorie eine besondere Wissenschaft begründen. Indem aber solche Anwendungen in eine systematische Verbindung gebracht werden, bilden sie ein eigenthümliches, in der Theorie noch keineswegs mitenthaltenes Wissenschaftsgebiet, das ähnlich, wie es auch ausserhalb liegende theoretische Wissenschaften thun, auf die Theorie aus der es entsprungen befruchtend zurückwirken kann. Das zeigt vor allem das Vorbild dieser praktischen Disciplinen, die technische Mechanik. Wie in ihr die Anwendungen der mechanischen Theoreme auf besondere Materialien und be-

*) Vgl. über diese Frage C. Menger, Conrads Jahrbuch, XIX, S.-A. S. 20 ff.

stimmte constructive oder maschinelle Zwecke der Untersuchung ihre besonderen Richtungen anweisen, so geschieht das ähnliche in der praktischen Volkswirthschaft durch die stete Rücksichtnahme auf die Bedingungen von Staat und Gesellschaft, durch die zugleich in diesem Fall die ganze Disciplin zu einem ebensowohl der Nationalökonomie wie der Staatswissenschaft zugehörigen Gebiet wird. Immerhin hat diese wie jede praktische Wissenschaft einen halb wissenschaftlichen halb technischen Charakter, weshalb man auch mit Recht unter Wissenschaften im engeren Sinne oder unter reinen Wissenschaften nur die theoretischen, d. h. die dem blossen Erkenntnissbedürfniss dienenden zu verstehen pflegt.

3. Die Rechtswissenschaft.

a. Die Entwicklung des Rechts.

Wie Sprache, Mythus und Sitte, so ist auch das Recht nicht aus willkürlicher Uebereinkunft hervorgegangen, sondern ein natürliches Erzeugniss des Bewusstseins, das in den Gefühlen und Strebungen, die durch das Zusammenleben der Menschen erweckt werden, seine fortdauernde Quelle hat. Es fällt ursprünglich mit der Sitte zusammen und ist innig geknüpft an religiöse Anschauungen, indess die Sprache ihm die Symbole leiht, mit deren Hülfe seine Begriffe sich ausbilden und befestigen können. Aber verschieden von jenen ihm nahe verbundenen Aeusserungen des Geistes hat das Recht unter dem Zwang der Bedürfnisse des geselligen Lebens frühe schon eigenthümliche, in höherem Grade von willkürlichen Eingriffen und einzelnen geschichtlichen Vorgängen abhängige Wege der Entwicklung eingeschlagen. Nachdem zuerst die unmittelbare Zurückführung auf die Gebote der Götter die Normen des Rechts von andern, gleichgültigeren Bestandtheilen der Sitte gesondert hatte, folgte unter dem zunehmenden Einfluss weltlicher Interessen jener ersten eine weitere Scheidung, indem sich dem göttlichen ein weltliches Recht von immer wachsender Ausdehnung gegenüberstellte*). Wie auf diese

*) Vgl. über diese Differenzirung des Rechts bei den arischen Völkern B. W. Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte, S. 175 ff. Bei den Semiten ist die Scheidung zwischen sacralem und weltlichem Recht niemals vollständig eingetreten. Bei primitiven Culturvölkern aber weist einerseits die ursprüngliche Einheit von Häuptling und Priester (A. H. Post, Ethnologische Juris-

Weise der Inhalt des Rechts von der Sitte sich sondert, so gewinnt dasselbe aber gleichzeitig, gegenüber den mit Sprache und Mythus durch blosse Ueberlieferung sich forterbenden Gewohnheiten der Sitte, eigenthümliche Formen seiner Auffindung und Anwendung. Auch sie entstammen ursprünglich dem sacralen Recht. Wie bei diesem der Mund des Priesters die Gebote eines Gottes verkündet und deutet, so bleibt fortan, auch nachdem das Recht weltlich geworden ist, die Feststellung der Rechtsnorm für jeden einzelnen Fall nicht, wie bei der Sitte, dem instinctiven Takt Aller überlassen, sondern sie ist die persönliche und bewusste Handlung eines Einzelnen oder einer dazu ausersehenen Gemeinschaft. So wird mit dem Recht das Richteramt geboren. Jede Rechtsnorm aber besteht ursprünglich nur in der von Fall zu Fall geschehenden Feststellung dessen was Recht sei. Indem für diese Feststellungen gleichförmige Regeln sich ausbilden, entspringt dann aus solchen individuellen, durch das natürliche Gerechtigkeitsgefühl geleiteten Bestimmungen das Gewohnheitsrecht, das nun den Charakter einer allgemeingültigen Norm annimmt, der neue Rechtsentscheidungen folgen. Das Gewohnheitsrecht endlich erweckt das Bedürfniss einer ausdrücklichen, in einer bestimmten sprachlichen und womöglich schriftlichen Form geschehenden Feststellung allgemeiner Rechtsregeln. So entsteht als letzte Stufe das Gesetzesrecht, das aber noch fortan in gewohnheitsrechtlichen Normen sowie nicht minder in jener individuellen Anpassung der Rechtsnormen an den einzelnen Fall, aus der das ursprüngliche Gewohnheitsrecht selbst entsprungen ist, seine Ergänzung findet.

Aus diesen drei Bestandtheilen, dem Gesetzesrecht, dem Gewohnheitsrecht und den einzelnen Rechtsentscheidungen, setzt sich daher von nun an das geltende Recht zusammen. Dabei kann je nach der Entwicklungsstufe bald der eine bald der andere dieser Bestandtheile überwiegen*). Im allgemeinen aber geht das Streben

prudenz, I, S. 440), anderseits der wahrscheinlich überall als ursprüngliche Processform vorkommende zauberpriesterliche Process (ebend. II, S. 454) auf den gleichen religiösen Ursprung der Rechtsnormen hin, welcher wahrscheinlich überall zugleich das früheste Mittel der Scheidung von Sitte und Recht gewesen ist.

*) So war schon nach der Ansicht der Alten das Recht Spartas blosses Gewohnheitsrecht, das Athens blosses Gesetzesrecht, das Roms beides zugleich. (Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte, S. 602 ff., Alt-arisches Jus civile, I, S. 2.) Dabei sind freilich diese Ausdrücke nicht im absoluten, sondern im

der Rechtsentwicklung dahin, das Gewohnheitsrecht vollständig durch das Gesetzesrecht zu verdrängen, und das letztere dadurch systematisch zu regeln, dass dem Richter zugleich die allgemeinen Gesichtspunkte vorgezeichnet sind, nach denen der einzelne Fall zu beurtheilen ist*). Für diese systematische Ausbildung des Rechts ist dann überdies die Mithülfe der Wissenschaft unerlässlich.

Mit dem Uebergang zum Gesetz verstärkt sich nun wesentlich der Unterschied des Rechts von andern, sonst ihm verwandten Geisteserzeugnissen. So frühe auch diese, allen voran Sprache und Mythus, in bleibenden Denkmälern der Literatur und der Kunst bewahrt worden sind, so hat dieser Vorgang doch die weitere Entwicklung nur durch jene natürlichen, ohne jede Reflexion entstehenden Wechselwirkungen beeinflussen können, in denen sich der individuelle Geist überall mit dem geistigen Leben der Gemeinschaft befindet. Dagegen gibt es keinen Vorgang, der auf die Weiterbildung der Rechtsanschauungen selbst mit so unmittelbarer Gewalt eingewirkt hätte wie der von planmässiger Willkür geleitete Uebergang des Rechts in die Gesetzgebung. Und noch eigenthümlicher gestaltet sich das Verhältniss zur Wissenschaft. Für sie sind Sprache, Mythus und Sitte durchaus nur Gegenstände theoretischer Betrachtung; niemals kann diese auf die realen Vorgänge einen nennenswerthen Einfluss gewinnen, oder wo ein solcher versucht werden mag, da muss er selbst den Weg des Rechtes einschlagen, wenn er eine Wirkung äussern will. Die Jurisprudenz dagegen ist die in eminentem Sinne praktische Wissenschaft. Sie bringt die gegebenen Rechtssatzungen in eine systematische Form, die den Umfang und die Richtigkeit ihrer Anwendungen sichert, während sie gleichzeitig die künftigen Acte der Gesetzgebung vorbereitet.

Aus diesen eigenthümlichen Beziehungen, die zwischen Erkenntniss und Anwendung des Rechts bestehen, ergeben sich die Gesichtspunkte für die Unterscheidung gewisser Stadien der Rechtsentwicklung. Das erste dieser Stadien gehört der praktischen

relativen Sinne zu verstehen. Weder fehlte den Spartanern das Gesetz, noch den Athenern das Gewohnheitsrecht gänzlich.

*) Dass das für jeden einzelnen Fall in zwingender Weise geschehen könne, ist aber freilich bei der unendlichen, durch keine Regel ganz zu beherrschenden Mannigfaltigkeit der Rechtsfälle unmöglich, daher auch, wie O. Bülow (Gesetz und Richteramt, 1885) treffend nachgewiesen hat, das Richteramt noch jetzt Rechtsquelle ist und stets bleiben wird. „Nicht das Gesetz, sondern Gesetz und Richteramt schafft dem Volke sein Recht!" (S. 48.)

Bethätigung der Rechtsanschauungen an, wie sie in den sittlichen Vorstellungen eines Volkes ihre unmittelbare Quelle hat. Das zweite entspricht der Scheidung von Recht und Sitte in Folge der Aufstellung bestimmter Rechtssatzungen, in denen bereits das Streben nach theoretischer Darstellung der Rechtsideen bemerkbar wird. Im dritten endlich werden die Rechtssatzungen Gegenstand einer systematischen wissenschaftlichen Untersuchung in Bezug auf die in ihnen zum Ausdruck gelangenden Rechtsbegriffe. Das erste dieser Stadien ist demnach das der natürlichen Rechtsanschauungen, im zweiten vollzieht sich die Codification, im dritten die Systematisirung des Rechtes.

Es ist bezeichnend für den stetigen Fluss der Rechtsentwicklung, dass diese drei Stadien nicht bloss auf einander gefolgt sind, sondern dass sie, sobald das letzte erreicht ist, neben einander bestehen bleiben. Nachdem die Codification des Rechtes längst alle Gebiete des privaten und öffentlichen Lebens ergriffen, fliesst in dem Gewohnheitsrecht eine niemals ganz versiegende Quelle ursprünglicher Rechtsanschauungen. Beiden tritt aber die wissenschaftliche Systembildung lenkend und beschränkend gegenüber. Indem sie das Recht auf bestimmte Principien zurückführt, deren Anwendung unter speciellen Bedingungen eine logische Aufgabe ist, die dem einzelnen Fall überlassen bleiben kann, legt sie der Gesetzgebung heilsame Schranken auf; denn sie verhütet die willkürliche und zufällige Casuistik, in welche diese verfällt, so lange sie allein durch die praktische Erfahrung geleitet wird. Und damit gleichzeitig gelingt es dem wissenschaftlichen System, allmählich die Gebiete des blossen Gewohnheitsrechts, wenn nicht den positiven Rechtssatzungen, so doch den allgemeinen Principien, aus denen dieselben entsprungen sind, unterzuordnen. So liegt die praktische Bedeutung der wissenschaftlichen Rechtsbildungen hauptsächlich in dieser Verallgemeinerung der Rechtsideen, die immer zugleich, gegenüber den schrankenlosen Gestaltungen des Gewohnheitsrechts und der Gesetze, eine Vereinfachung ist.

Hat sich nun auch die Entwicklung durch jene drei Stadien für die einzelnen Rechtsgebiete in verschiedener Zeit und bei einzelnen Völkern in abweichender Weise vollzogen, so ist doch für die Ausbildung der Wissenschaft vor allem die Entwicklung des römischen Rechts massgebend geworden. Abgesehen von der bewundernswerthen Begabung für die klare praktische Auffassung der Rechtsideen ist es hauptsächlich die, freilich wieder durch specifische

Anlage und politische Verhältnisse bestimmte, individualistische Entwicklung des römischen Rechts, die ihm seine universelle Bedeutung gegeben hat. Das öffentliche Recht blieb bei den Römern zu einem grossen Theil den Normen der Sitte überlassen, und, soweit es vorhanden war, entzog es sich durch seinen fragmentarischen Charakter der systematischen Bearbeitung. So ist es gekommen, dass noch heute nicht bloss das römische Recht den ausschliesslichen Charakter des Privatrechts besitzt, sondern dass dieses die Rechtswissenschaft überhaupt in weitem Umfang beherrscht. Nichts ist hierfür bezeichnender, als dass in einer nicht allzu fernen Vergangenheit in den Augen mancher praktischen Juristen gerade die wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts, wie das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kaum zur eigentlichen Jurisprudenz gehörten. In der Sache ist diese aus der historischen Entwicklung der Wissenschaft begreifliche Vorstellung offenbar nicht begründet. Der Staat ist das umfassendere Rechtsgebiet, das, je vielseitiger und schwieriger die socialen Beziehungen der Individuen geworden sind, um so mächtiger mit seinen Veranstaltungen auch in die Sphäre des Privatrechts eingreifen muss. Aber dass eine Rechtsbildung von dem universellen Charakter, wie ihn das römische Recht annahm, nur in der individualistischen Form geschehen konnte, wie sie allein innerhalb des Privatrechtes durchführbar ist, begreift sich leicht. Verfassung und Verwaltung der Staaten sind in so vielfacher Weise von historischen Bedingungen abhängig, dass hier niemals auch nur annähernd die nämlichen Verhältnisse wiederkehren. Das Individuum ändert sich wenig, und die Triebe, von denen sein Leben in der Gesellschaft beherrscht wird, das Streben Eigenthum zu erwerben, den Besitz zu behaupten, für Verträge und andere freie Rechtshandlungen Sicherheit zu finden, diese Neigungen bleiben auch bei mannigfach wechselnden Culturverhältnissen unveränderlich. Hiermit hängt ein anderer, namentlich für die wissenschaftliche Entwicklung wichtiger Einfluss der individualistischen Beschaffenheit des römischen Rechtes zusammen. Für die Ausbildung abstracter Rechtsbegriffe sind die allgemein menschlichen Verhältnisse, die den Gegenstand des Privatrechts ausmachen, ungleich geeigneter als die theils mehr von concreten Bedingungen abhängigen, theils eine weit umfassendere historische Vergleichung erfordernden Thatsachen des öffentlichen Rechts. Auch die Begriffe der Person, des Eigenthums, der Familie und die mit diesen Begriffen zusammenhängenden Rechtsverhältnisse können zwar mit den Culturbedingungen in einem gewissen Grade wechseln,

aber ihr allgemeiner Charakter bleibt immer der nämliche. Zugleich stehen die einzelnen Rechtsgebiete mit dem Verhältniss des Individuums zur Gesellschaft in so unmittelbarem Zusammenhang, die Motive bestimmter Rechtsordnungen entspringen in so zwingender Weise aus den für das individuelle Interesse massgebenden Motiven, dass sich die Grundzüge des positiven Rechts als nothwendige logische Folgen der in den natürlichen Bedürfnissen des Menschen und in der Existenz geordneter Verkehrsverhältnisse liegenden Bedingungen ergeben. Auf dem Boden dieser individualistischen Rechtsauffassung vollzieht sich daher am leichtesten der Uebergang zu jener wissenschaftlichen Systematisirung der Rechtsbegriffe, die sich thatsächlich im Anschlusse an das römische Privatrecht ausgebildet hat.

Ganz anders geschah die Entwicklung des Rechts bei den germanischen Völkern*). Hier spielt von Anfang an der sociale Verband eine grössere Rolle. Selbst über das Eigenthum steht nicht dem Einzelnen, sondern der Familie das nächste Verfügungsrecht zu; die wichtigsten Rechtsinstitute lehnen sich an die historisch gegebenen Gliederungen der Gesellschaft an. Pietät und Gemeinsinn halten dem eigennützigen Interesse die Wage. Daher im deutschen Recht auch für privatrechtliche Handlungen die Fülle poesievoller Symbole, die im römischen bis auf wenige dürftige Ueberreste verschwunden sind. Denn Pietät und Gemeinsinn können selbst den Verkehr des täglichen Lebens verklären; die Phantasie verschwindet aber, wo die eigennützige Berechnung das Wort führt. Dagegen entziehen sich freilich dort die concreten Gestaltungen der Rechtsordnung vielfach dem Versuch logischer Systembildung.

Dem Einflusse, den innerhalb der nationalen Rechtsbildung Gesetzgebung und Wissenschaft auf die natürliche Entwicklung der Rechtsanschauungen gewinnen, entspricht durchaus die eigenthümliche Form der Wechselbeziehungen, in welche die Rechtsbildungen verschiedener Völker mit einander getreten sind. Alle jene Wirkungen, die in Sprache, Kunst und Literatur einzelne Culturvölker auf andere ausgeübt haben, lassen sich nicht entfernt der tiefgreifenden Wirkung des römischen Rechts auf das moderne Recht vergleichen. Denn diese Wirkung hat sich nicht auf dem stetigen Wege des natürlichen geistigen Verkehrs und durch den unmerklichen Eintritt einzelner fremder Vorstellungen in das Rechtsbewusstsein der Völker vollzogen, sondern das römische Rechtssystem ist

*) Vgl. W. Arnold, Cultur und Rechtsleben. 1865, S. 225 ff.

durch die Wissenschaft, durch den Einfluss, welchen der das fremde Recht wegen seiner klareren logischen Durchbildung bevorzugende Juristenstand ausübte, in die moderne Rechtsentwicklung eingetreten, und sobald es Aufnahme fand, hat es die ihm gegenüberstehenden Rechtsbildungen zunächst beinahe völlig verdrängt, um dann erst in den allmählichen Umwandlungen die es erfuhr den Bedingungen der fremden Cultur und Sitte sich anzupassen. Dieses Ereigniss, eines der wunderbarsten in der Geschichte des Geistes, war nur durch den Einfluss möglich, den hier wie auf keinem andern Gebiete Wissenschaft und willkürliche Satzung ausüben. Wie die systematische Anlage des römischen Rechts seine totale Aufnahme begünstigte, so war es durch seinen abstracten Charakter zu jener universellen Geltung befähigt, nach der die kosmopolitischen Bestrebungen des mittelalterlichen Kaiserthums und der Kirche verlangten. Darum kam die Macht der Gesetzgebung dem unter dem Einfluss der Wissenschaft entstandenen Rechtssystem zu Hülfe. Aber gerade weil das fremde Recht nahezu als ein Ganzes aufgenommen worden war, musste nun jene Assimilation, die bei den stetig und allmählich wirkenden Cultureinflüssen anderer Art von selbst den Process der Aufnahme zu begleiten pflegt, hier in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung nachgeholt werden*). In dieser Assimilation des fremden Rechts, die unbrauchbare Bestandtheile ausscheidet, neue hinzufügt, andere umformt, um sie den specifischen Bedürfnissen der modernen Cultur anzupassen, sind wir noch heute begriffen. Wenn dieselbe vollendet ist, so wird wahrscheinlich das römische Recht als solches die herrschende Stellung, die es gegenwärtig in der systematischen Jurisprudenz einnimmt, verloren haben, um innerhalb des historischen Rechtsstudiums fortan einen wichtigen Platz zu behaupten.

Der universelle Charakter, den das römische Recht theils durch seine eigene ursprüngliche Anlage, theils durch die angedeuteten geschichtlichen Bedingungen gewonnen, musste der Anschauung, dass es überhaupt ein universelles, für alle Menschen und Völker vermöge der ursprünglich gleichartigen Beschaffenheit der Menschennatur gleichartiges Recht gebe, fördernd entgegenkommen, wenn auch diese Anschauung in dem Streben nach einer allgemeingültigen philosophischen Erkenntniss der Rechtsideen ihre selbständige Quelle

*) R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, S. 37 ff.

hat. Der Umstand, dass dem positiven Recht thatsächlich eine gewisse Uniformität zukam, liess den Gedanken an ideale Rechtsnormen von ganz allgemeiner Anwendbarkeit mindestens als zulässig erscheinen, wie sehr sich derselbe auch vielfach in directem Widerstreit gegen die Herrschaft des römischen Rechts Geltung verschafft hat. Und noch in anderer Beziehung hat die thatsächliche Rechtsentwicklung derartigen philosophischen Anschauungen, wie sie dann nicht selten auch auf Sprache, Mythus und Sitte übertragen wurden, eine Stütze geliehen. Die Codification des Rechts beruht überall auf willkürlicher Satzung, und in nicht wenigen Fällen hat diese den Charakter eines Vertrags, durch den der Kampf widerstreitender Interessen beigelegt wird. Schon das römische Zwölftafelgesetz zeigt diesen Ursprung, der sich bei jedem Gesetzgebungsacte wiederholt, der nicht gerade aus dem Willen eines absoluten Machthabers hervorgeht. So hat die Vertragstheorie, die bei der Erklärung von Staat und Gesellschaft dereinst eine so grosse Rolle gespielt, ihre Quelle in der wirklichen Rechtsentwicklung. Sie begeht nur den grossen Fehler, dass sie die Codification des Rechtes mit der Entstehung der ursprünglichen Rechtsnormen verwechselt; und eine begreifliche Folge dieses Fehlers ist dann der andere, dass sie alles positive Recht als eine Summe willkürlicher Institutionen ansieht, die ebenso beliebig, wie sie entstanden sind, auch wieder beseitigt und durch andere angemessenere ersetzt werden könnten.

Auf diese Weise verwickelte sich die so genannte naturrechtliche Theorie in den Widerspruch, dass sie ein natürliches Recht verlangte, und dass sie sich gleichwohl der Meinung hingab, alles Recht sei künstlich entstanden, auch jenes natürliche Recht könne daher durch die Kunst der Gesetzgebung in das Leben eingeführt werden. Die Vertiefung in die wirklichen Rechtsquellen, wie sie die seit dem Beginn dieses Jahrhunderts allmählich hervortretende historische Richtung der Jurisprudenz angebahnt hat, musste zu einer vollständigen Umkehrung dieser Anschauung führen. Indem man hier auf die natürliche Entstehung des Rechtes hinwies, wurde der Gedanke eines universellen Rechtes der Menschheit dem Reich jener philosophischen Träume überwiesen, in welches schon längst die Idee einer Universalsprache entrückt war. Die historische Schule hat dann freilich ihrerseits den Gedanken der natürlichen Rechtsbildung einseitig angewandt, indem sie geneigt war, die drei Stadien der natürlichen Rechtsentwicklung, der Codification und der Systematisirung als ein reines Nacheinander zu be-

trachten*). So verfiel sie in den nämlichen Fehler wie die naturrechtliche Lehre, dass sie die wirkliche Entwicklung nach einem a priori construirten oder einseitig abstrahirten Schema beurtheilte. Dazu kam, dass die historische Rechtsschule zwar für die geschichtliche Entwicklung des Rechts, nicht aber für die analoge Entwicklung des Staates ein Verständniss gewonnen hatte, sondern dass sie fortan geneigt blieb, diesen als eine künstliche Bildung zu betrachten, der Sprache, Sitte und Recht als natürliche Bildungen gegenübergestellt wurden. Durch das Zusammenwirken aller dieser Bedingungen gewann die historische Doctrin theoretisch nicht weniger wie die naturrechtliche den Charakter eines philosophischen Dogmas, und praktisch unterstützte auch sie die dauernde Vorherrschaft des römischen Rechts**).

Nun liegt es hier, wie überall, im Charakter philosophischer Dogmen, dass ihre Fehler nicht bloss einzelne Theile, sondern sofort das ganze Gebäude eines Systems unsicher machen. Speciell die Rechtsphilosophie ist in dieser Beziehung noch ungünstiger gestellt als die Philosophie der Geschichte. Während die meisten Verirrungen der letzteren durch die Bemerkung zurückzuweisen waren, dass die philosophische Betrachtung der Geschichte kein anderes Object als die Geschichtswissenschaft selbst habe, dass sie sich also nur auf die wirklich geschehenen Thatsachen, nicht auf die Zukunft oder auf eine der Erfahrung unzugängliche Vergangenheit beziehen könne, ist die Rechtsphilosophie in einer andern Lage, weil die Rechtswissenschaft gleichzeitig eine historische und eine systematische Seite hat, wobei diese nicht bloss die auf einer bestimmten geschichtlichen Entwicklungsstufe gültigen Begriffe fixirt, sondern dieselben ausserdem gewissen Rechtsbegriffen von allgemeingültiger Bedeutung unterzuordnen sucht. Dazu kommt die praktische Richtung der Jurisprudenz, vermöge deren sie nicht nur das geltende Recht systematisirt und analysirt, sondern auch, soweit es durch die Entwicklung der Rechtsideen und durch neu eintretende Culturbedingungen gefordert wird, umzugestalten strebt. Hierdurch kann es dann aber leicht geschehen, dass, wo philosophische Anschauungen mit der Erfahrung in Widerspruch gerathen, dieser Widerspruch sich in eine Forderung umwandelt, die man einem Recht der Zukunft

*) Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 31 ff.

**) Vgl. K. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, I, 1892, S. 480 ff.

entgegenbringt. So erneuert sich hier immer wieder das alte Platonische Ideal von der Herrschaft der Philosophie. Dem gegenüber ist, gemäss der Stellung die wir heute der Philosophie einräumen, daran festzuhalten, dass zwar die Rechtswissenschaft, gerade so gut wie jede andere Einzelwissenschaft, eine philosophische Untersuchung ihrer Principien und Methoden fordert, dass aber auch hier diese Untersuchung eine ganz und gar theoretische bleibt, die sich zugleich nirgends auf ein bloss mögliches Recht, sondern lediglich auf den durch die Rechtswissenschaft bearbeiteten Inhalt des thatsächlich gegebenen Rechts zu beziehen hat. Dass dieser Standpunkt die Kritik des gegebenen Rechts sowie die Untersuchung seines Zusammenhangs mit Cultur und Sitte und mit den allgemeinen sittlichen Normen nicht aus- sondern einschliesst, versteht sich von selbst.

b. Der Begriff des Rechts und die Aufgaben der Rechtswissenschaft.

Das Recht im objectiven Sinne oder die Rechtsordnung ist überall ein Erzeugniss der oben geschilderten Entwicklungen. Es ist stets gegeben in der Form eines concreten positiven Rechts. Es gibt daher ebenso wenig ein Recht in abstracto, wie es eine allgemein menschliche Sprache oder allgemein menschliche Sitte gibt. Allerdings aber zeigt das entwickelte Recht der Culturvölker nach Form wie Inhalt weit grössere Uebereinstimmungen, als solche jenen andern geistigen Erzeugnissen zukommen; es steht in dieser Hinsicht zwischen den letzteren und den noch allgemeingültigeren sittlichen und logischen Normen mitten inne. Diese Uebereinstimmung hat hier wie dort einen doppelten Grund: theils ist sie eine nothwendige Folge der gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung, theils aber entspringt sie aus den allgemeingültigen sittlichen Anlagen des Menschen, die in einem übereinstimmenden Rechtsgefühl und in übereinstimmenden Vorstellungen über das was recht und gerecht sei ihren Ausdruck finden. Ohne diese gleiche sittliche Anlage wäre schwerlich jene von dem römischen Recht ausgehende einheitliche Entwicklung möglich gewesen — gerade so wenig wie die Ethik und Logik der griechischen Philosophen ohne ein ähnliches gemeinsames geistiges Band heute noch unter uns nachwirken könnten. Diese Gleichförmigkeit der Rechtsentwicklung macht daher auch erst, trotz der niemals ganz aufzuhebenden Unterschiede der einzelnen positiven

Rechtsordnungen, eine einheitliche Begriffsbestimmung des Rechts und auf Grund derselben eine allgemeine Rechtswissenschaft möglich.

Hierbei hat sich nun die Begriffsbestimmung des Rechts vor allem vor dem Fehler zu hüten, dass sie einzelne, entweder nicht für alle wirklichen Rechtsformen gültige oder für das Recht als solches nicht erschöpfende und vielleicht nicht einmal entscheidende Merkmale herausgreife. Sie muss vielmehr den Inhalt des Begriffs nach seinen wesentlichen und allgemeingültigen Eigenschaften zu bestimmen suchen. Als solche werden aber am sichersten diejenigen anzusehen sein, die ihm, sobald nur erst die ursprüngliche Trennung von der Sitte eingetreten ist, in allen seinen Entwicklungsformen zukommen. So betrachtet ist das Recht die Summe der Befugnisse und Pflichten, die ein in einer Gemeinschaft geltender übergeordneter Wille den einzelnen Mitgliedern dieser Gemeinschaft und sich selber zuerkennt. Das Subject jenes übergeordneten Willens ändert sich nun aber allmählich in der Vorstellung der Rechtsgenossen; und gerade dieser scheinbare Wechsel ist es, der leicht über Ursprung und Wesen des Rechts ein ungewisses Dunkel verbreitet. Zuerst ist jenes Subject, wie wir oben gesehen haben, die Gottheit, dann der weltliche Richter, der nebenbei Häuptling, König, eine richterliche Versammlung sein kann. In Wahrheit sind aber alle diese verschiedenen Formen nur wechselnde Verkleidungen des nämlichen Willenssubjectes, nämlich der Gemeinschaft selbst, deren Gesammtwille zuerst, gemäss den Gesetzen des mythologischen Denkens, vergöttlicht, dann vermöge der natürlichen Unterordnung unter führende Personen auf einzelne weltliche Richter übertragen, und schliesslich unter der dauernden Vermittlung dieser Personen in Vorschriften von unpersönlichem Charakter fixirt wird. Dass diese Vorschriften den Zwang zu Hülfe nehmen können, nicht müssen; dass sie zum Theil, nicht durchgängig, einen ethischen Gehalt aufweisen; dass die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft zumeist, aber gleichfalls nicht durchgängig, sie anerkennen — alles das sind nebensächliche Merkmale, schon deshalb weil es nicht absolut constante Merkmale sind.

Jede Gemeinschaft, die durch eine hinreichende Uebereinstimmung der Vorstellungen, Strebungen und Interessen befähigt ist einen Gesammtwillen zu erzeugen, kann sich nun auch zu einer Rechtsgemeinschaft entwickeln. In diesem Sinne bilden nicht bloss die Staaten Rechtsgemeinschaften, sondern Ansätze zu solchen

sind schon in den Gemeinden und Corporationen gegeben; und in Folge einer leicht begreiflichen Wechselwirkung wird die Rechtsbildung innerhalb solcher engerer Verbände um so umfassender, je loser das rechtliche Band ist, das die Glieder der Staatsgemeinschaft zusammenhält. Darum hatten die mittelalterlichen Corporationen der Zünfte und Gilden, die einem völlig in der äusseren Politik aufgehenden und überdies vielfach zerrütteten Staatswesen angehörten, eine grosse Bedeutung auch als Rechtsgemeinschaften. Vor allem aber machte sich dem Staate gegenüber die Kirche als eine selbständige Rechtsgemeinschaft geltend, da sie sich neben der Pflege des Cultus überall auch die Oberaufsicht über diejenigen weltlichen Ordnungen zuschrieb, die zugleich das religiöse und sittliche Leben berührten, so dass auf allen diesen Gebieten der Staat nur als das Vollzugsorgan für das von der Kirche für sich in Anspruch genommene Richteramt galt. Aber je sicherer die staatliche Rechtsordnung sich ausbildet, je mehr zugleich jene Nachwirkungen des religiösen Ursprungs aller Rechtsbildung verschwinden, um so mehr setzt sich nothwendig die Anschauung, dass der einzige völlig autonome Rechtswille der des Staates sei, als eine logische und ethische Forderung durch. Als eine logische, weil es ein innerer Widerspruch ist, dass die letzte Entscheidung über Thun und Lassen des Einzelnen oder der besonderen Verbände bei einer Mehrheit übergeordneter Willen stehe, die möglicher und sogar wahrscheinlicher Weise in vielen Fällen einander entgegengesetzt sein können. Als eine ethische, weil der Kampf des Gewissens, der dem Einzelnen nicht erspart werden kann, wo es sich um die Wahl zwischen verschiedenen freien moralischen Pflichten handelt, ihm nicht auch noch zwischen einander widerstreitenden äusseren Autoritäten aufgebürdet werden darf. Kann es als letzte Rechtsquelle nur einen Willen geben, so kann, nachdem der grosse Process der Verweltlichung des Rechts endgültig eingetreten ist und selbst im Sinne der ursprünglichen Auffassung des Christenthums vom Wesen der Religion nothwendig eintreten musste, dieser eine Wille nur der des Staates sein, weil der Staat die einzige reale Gesammtheit ist, die nach aussen eine der Autonomie der individuellen Persönlichkeit analoge Autonomie, nur freilich als Gesammtheit eine Autonomie höherer Stufe für sich in Anspruch nimmt. Wo irgend ein sonstiger corporativer Wille als Rechtswille auftritt, da ist derselbe daher als ein vom Staate übertragener, und da ist in diesem Sinne die betreffende corporative Gemeinschaft als ein Rechtsorgan

des Staates zu betrachten. Die religiösen Genossenschaften aber haben, sobald einmal das Recht auf allen den Gebieten des socialen Lebens, die eine Rechtsordnung fordern, weltlich geworden ist, an und für sich überhaupt nicht mehr die Kraft einen rechtlichen Gesammtwillen zu entwickeln, — oder, wo sie es dennoch thun, da handelt es sich um Ueberlebnisse vorübergegangener Rechtszustände, die dem Wesen des heutigen Rechtsbegriffs widersprechen*). Auf der andern Seite würde es freilich dem Princip der Entwicklung, das die Vergangenheit des Rechts beherrscht, widerstreiten, wollte man annehmen, dass auch für alle Zukunft der Einzelstaat das oberste Rechtssubject bleiben werde. Scheint es doch, dass sich in den Staatenverbindungen und in dem Völkerrecht umfassendere Rechtsgemeinschaften allmählich vorbereiten, als deren ideales, freilich vielleicht nie ganz zu erreichendes Ziel sich eine allgemeine Rechtsgemeinschaft der Völker betrachten lässt. Immerhin würde auch dann die Forderung, dass es für eine gegebene Gemeinschaft nur ein unbedingt autonomes Rechtssubject geben könne, vermöge der einheitlichen Natur des Willens seine Geltung behaupten. Denn es würde dann eben an die Stelle des heutigen Einzelstaats ein Menschheitsstaat getreten sein, in welchem die einzelnen nationalen Staaten nur noch relativ autonome Glieder bilden könnten, ähnlich etwa wie heute die Glieder eines Bundesstaates.

Durch die oben gegebene Definition ist der Rechtsbegriff zunächst nur formal gegenüber andern Begriffen abgegrenzt. Um

*) Mit dieser Forderung steht es vollkommen im Einklang, wenn R. Sohm seine Darstellung des Kirchenrechts mit dem Satze eröffnet: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch". (Kirchenrecht, I, 1892, S. 1.) Wenn Sohm diesen Satz aus der ursprünglichen Verfassung der christlichen Gemeinden, in welcher die Zwecke des Stifters der christlichen Religion jedenfalls am reinsten zum Ausdruck kamen, ableitet, so ist es offenbar nur eine Bestätigung dieser Auffassung, wenn die umgekehrt von der Natur des staatlichen Rechtswillens ausgehende Betrachtung zu dem nämlichen Ergebnisse kommt. Natürlich soll damit die Thatsache, dass es gegenwärtig noch ein Kirchenrecht gibt, nicht bestritten, sondern es soll nur behauptet werden, dass dasselbe nicht bloss, wie Sohm erklärt, mit dem ursprünglichen Wesen und der wahren Aufgabe der christlichen Kirche, sondern auch, dass es mit der wahren Natur eines entwickelten Rechts im Widerspruch steht. Ist das Kirchenrecht eine logische und ethische Abnormität, so ist es aber um so mehr eine historisch begreifliche und sogar mit der allgemeinen Entwicklung des Rechts übereinstimmende Erscheinung.

die aus ihm sich ergebenden allgemeinen Probleme übersehen zu lassen, muss er weiterhin nach seinen wesentlichsten Inhaltsmerkmalen bestimmt werden. Solcher lassen sich wieder äussere und innere unterscheiden, von denen sich jene unmittelbar an die gegebene formale Definition anschliessen, während diese geeignet sind die psychologischen Motive zu beleuchten, auf denen die Entstehung des Rechts selber beruht.

Als äussere Elemente setzt der Rechtsbegriff, wie aus jener formalen Begriffsbestimmung unmittelbar hervorgeht, Willensverhältnisse voraus. Dem allgemeinen Subject der Rechtsordnung, das in dem übergeordneten Gesammtwillen besteht, sind die einzelnen Rechtssubjecte gegenübergestellt, über die jener Gesammtwille seine Macht ausübt, und die, als Einzelpersonen, Corporationen, Gemeinden, Vereine, in ihren Verhältnissen zu einander und zu dem ihnen übergeordneten Rechtswillen bewirken, dass die Rechtsgemeinschaft ein organisch gegliedertes Ganzes ist, und dass demgemäss auch das Recht selbst eine organische Structur zeigt. Entspricht das Recht darin ganz und gar den allgemeinen geistigen Erzeugnissen der Gemeinschaften, wie der Sprache, dem Mythus, der Sitte, so verräth sich übrigens auch hier seine Eigenart darin, dass dieses Ganze überall nach klar bewussten, d. h. aus vorsichtiger Zweckerwägung hervorgegangenen Motiven aufgebaut ist und daher, verschieden von jenen mehr naturgesetzlich entstandenen geistigen Schöpfungen, eine durchgehends logische Structur zeigt. Doch ist auch diese Eigenschaft nicht sowohl eine ursprüngliche als eine erworbene, die sich mit der Entfernung des Rechts von seinem Ursprung und namentlich mit dem wachsenden Einfluss der Wissenschaft auf die Rechtssatzung und Rechtsprechung in steigendem Masse einstellt.

In dem Verhältniss des allgemeinen Rechtswillens zu den ihm untergeordneten individuellen und collectiven Willenseinheiten kommt nun eine Eigenschaft des Rechtes zum Vorschein, die für seinen Inhalt in erster Linie bedeutsam ist: sie besteht in der engen Correlation der Befugnisse und Pflichten, die jede Rechtsordnung enthält. Das Recht, wie es selbst den einzelnen Rechtssubjecten gegenüber eine Macht ist, ertheilt auch diesen Subjecten Machtbefugnisse, Rechte im subjectiven Sinne. Solche subjective Rechte sind theils individueller theils collectiver Art, und unter den Gemeinschaften, die neben den individuellen Rechtspersonen subjective Rechte geltend machen, nimmt wieder das oberste Subject,

die Rechtsgemeinschaft selbst, die erste Stelle ein. Sie allein ist Rechtssubject in doppeltem Sinne: erstens als Trägerin alles Rechts, wo ihr die Einzelnen und die Sondergemeinschaften als Objecte gegenüberstehen; und zweitens als ein in zahlreichen Rechtsverhältnissen mit diesen letzteren in Wechselwirkung tretendes, ihnen entweder völlig coordinirtes oder doch nur vermöge besonderer aus der Werthabstufung der einzelnen subjectiven Rechte sich ergebender Gründe übergeordnetes Rechtssubject.

Jedem subjectiven Rechte stehen aber anderseits Pflichten gegenüber, die sich als zwingende logische und ethische Folgen aus der Ausübung der Rechte ergeben. Sie zerfallen in zwei Gruppen: erstens in diejenigen Pflichten, die durch die Ausübung der Rechte den Nichtberechtigten, Einzelnen wie Gemeinschaften und darunter insbesondere auch der Rechtsgemeinschaft selbst, auferlegt werden — sie sind die logischen Folgen des subjectiven Rechts, die sich aus der Erwägung der Mittel zu seiner Durchführung als nothwendig ergeben; und zweitens in jene Pflichten, die dem Berechtigten auferlegt werden, und um deren willen allein die Ausübung des Rechts zugleich ein Interesse der Rechtsgemeinschaft selbst ist — sie sind die ethischen Folgen des subjectiven Rechts. Eben weil sie ethische Folgen sind, können sie aber in vielen Fällen dem moralischen Gewissensantrieb der Verpflichteten überlassen werden, namentlich da wo eine directe Schädigung der Rechte Anderer daraus nicht hervorzugehen pflegt. Unter diesem Gesichtspunkte scheiden sich daher die aus den subjectiven Rechten entspringenden Pflichten in Zwangspflichten und in freie oder moralische Pflichten. Zu den Zwangspflichten gehören die Pflichten der Nichtberechtigten und ein Theil der Pflichten der Berechtigten. Die freien Pflichten werden durch den Rest dieser Pflichten der Berechtigten gebildet. Die Grenze zwischen beiden letzteren Pflichtarten ist keine ein für allemal festgelegte. Ob eine bisher freie Pflicht zur Zwangspflicht gemacht werde, oder aber ob ein subjectives Recht, dessen Ausübung nicht wohl anders als nach freier Pflicht möglich ist, wie z. B. das private Eigenthumsrecht an bestimmten Sachgütern, sei es direct sei es in Bezug auf bestimmte Formen der Erwerbsthätigkeit, zu beschränken sei, weil es einem übergeordneten Interesse der Gesammtheit widerstreitet, oder weil die freie Ausübung unter veränderten sittlichen Anschauungen nicht mehr als eine im allgemeinen pflichtmässige anzusehen ist, — die Entscheidung dieser Fragen ist schliesslich von dem allgemeinen Rechtswillen ab-

hängig. Hierbei verfährt dieser nach der Maxime, dass alle die freien Pflichten, denen solche subjective Rechte gegenüberstehen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Theilnahme an dem allgemeinen Rechtswillen befähigen, also die öffentlichen Pflichten, an und für sich jederzeit in Zwangspflichten umgewandelt werden können, während dagegen bei denjenigen Pflichten, die sich ausschliesslich auf die persönlichen Lebensverhältnisse des Einzelnen beziehen, ein zureichendes Gleichgewicht zwischen Recht und Pflicht immer nur dadurch hergestellt werden kann, dass das Recht selbst in die Grenzen eingeschränkt wird, wo es im allgemeinen noch eine ihm entsprechende freie Pflichterfüllung erwarten lässt, oder wo es nicht die Quelle einer subjectiven Macht wird, die mit dem Gesammtinteresse unverträglich ist. In allem dem bewährt es sich, dass nicht bloss die Zwangspflichten, sondern dass auch alle diejenigen moralischen Pflichten, denen überhaupt subjective Rechte gegenüberstehen, zum Bestand der Rechtsordnung gehören. Kein objectives Recht würde ohne sie bestehen können. Dass sie freie Pflichten sind, vermindert nicht, sondern erhöht ihren Werth. Aber die Beschränktheit der menschlichen Natur bringt es mit sich, dass auch der Umfang der Rechte, denen solche freie Pflichten gegenüberstehen, nur ein beschränkter sein kann, und dass es für jeden Menschen eine Grenze gibt, über die hinaus ihm eine äquivalente Pflichtleistung unmöglich wird. Darum ist, von den primitivsten Stufen beginnender Rechtsentwicklung abgesehen, der Absolutismus eine unmoralische, und der Anarchismus, wenn er, wie es von seinen theoretischen Vertretern geschieht, als eine realisirbare Form friedlichen Zusammenlebens gedacht wird, eine psychologisch wie moralisch unmögliche Ordnung*).

*) Beide bilden hierbei insofern Gegensätze, als der eine nur eine Person, den absoluten Herrscher, der andere jede Person zum absoluten Rechtssubject macht. Der Absolutismus hat übrigens selbst ein Gefühl davon, dass das dem Einen zugestandene Recht durch keine menschliche Pflichtleistung gedeckt werden kann, daher er, wenigstens conventionell, an der primitiven Lehre von dem unmittelbaren göttlichen Ursprung des absoluten Rechts festzuhalten pflegt. Der Anarchismus gesteht ausdrücklich ein, dass mit der Geltendmachung schrankenloser Rechte für Jeden eine Rechtsordnung überhaupt unverträglich ist, und er fordert daher Ersatz derselben durch beliebige conventionelle Regelung der momentanen Bedürfnisse. Darin ist aber erstens vorausgesetzt, dass der in einer Gesammtheit entstehende Rechtswille nichts sei als die Summe der Einzelwillen, was psychologisch wie historisch nicht zutrifft; und zweitens, dass was

Dem Recht steht das Unrecht als seine unvermeidliche Kehrseite gegenüber. Wie es ein Recht nur unter willensfreien, aber einem übergeordneten Willen unterworfenen Wesen geben kann, so setzt auch das Unrecht diese beiden Bedingungen voraus, und zwar die Willensfreiheit in der Form eines durch klar bewusste Motive bestimmten Wollens, der Zurechnungsfähigkeit, Rechte und Pflichten aber als gegeben in einer dem Einzelwillen seine Richtung anweisenden positiven Rechtsordnung. Von diesen beiden Bedingungen ist die zweite von Anfang an eine unerlässliche Rechtsgrundlage, wenn auch das Mass der Rechte und Pflichten und namentlich das Verhältniss zwischen beiden mannigfachem Wechsel unterworfen ist. Die erste dagegen ist ganz und gar ein Erzeugniss der allmählichen Durchdringung des Rechts mit humanen Motiven. Eine rohere Rechtsanschauung nimmt überall die äussere That zum Mass des richterlichen Urtheils. Erst ein feineres Rechtsgefühl bringt die inneren Motive mit in Rechnung: es verlangt so zunächst für die schweren Formen des Unrechts, die gegen den Bestand der Rechtsordnung selbst gerichtet sind, die Zurechnungsfähigkeit als eine zu dem objectiven Thatbestand hinzukommende subjective Bedingung. Viel später erst vermag sich diese auch im Rechtsstreit der Einzelnen und in den in ihm zum Austrag kommenden Schädigungen der subjectiven Rechte Geltung zu verschaffen*). Dennoch muss sie auch hier unvermeidlich sich Bahn brechen, sobald alles Unrecht als eine Verletzung des allgemeinen Rechtswillens betrachtet wird, so dass es mit Bezug auf dies letzte Sub-

der Absolutismus für Einen annimmt für Alle gelte, das heisst, dass alle Menschen Götter seien. Die Bemerkung von R. Stammler (Die Theorie des Anarchismus, 1894, S. 42), das Rechtssystem müsse dem Conventionalsystem des theoretischen Anarchismus deshalb vorgezogen werden, weil das letztere auf die Unmündigen und Unzurechnungsfähigen nicht anwendbar sei, beruht also, abgesehen davon, dass sie im Grunde an der Fiction der Naturrechtstheorie von einer Entstehung der socialen Ordnung durch willkürliche Uebereinkunft der Einzelnen festhält, doch wohl auf einer allzu optimistischen Ansicht von den mündigen und zurechnungsfähigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft.

*) In der That ist die Controverse hierüber noch in der heutigen Jurisprudenz nicht ganz geschlossen. Die Nothwendigkeit, beide Bedingungen, die objective und die subjective, für jede Form des Unrechts festzuhalten, ist besonders von A. Merkel (Kriminalistische Abhandlungen, I, 1867, S. 49) und Binding (Die Normen und ihre Uebertretung. I, 2. Aufl., 1890, S. 237 ff.) gegenüber den noch heute den Begriff eines „Unrechts ohne zurechenbare Schuld“ vertretenden Civilrechtslehrern betont worden.

ject des Unrechts verschiedene Formen desselben überhaupt nicht geben kann. Auch darin bildet das Unrecht nur die Kehrseite des Rechts, für das mehr und mehr in der heutigen Rechtswissenschaft der Grundsatz zur Anerkennung gelangt: „Es gibt an und für sich nur öffentliche Rechte“. Das subjective Recht des Einzelnen ist nur deshalb Recht, weil es von dem allgemeinen Rechtswillen als Recht anerkannt und geschützt wird*). Eben deshalb ist nun aber auch jede Verletzung eines Einzelrechts Verletzung des allgemeinen Rechtswillens, und nur insofern sie das letztere ist, kann sie die Organe jenes Rechtswillens zur Sühne der begangenen Rechtsverletzung und, so weit es möglich ist, zur Wiederherstellung des geschädigten Rechtsgutes in Anspruch nehmen.

Wie nun jedem Recht eine Pflicht oder eine Mehrheit von Pflichten gegenübersteht, die sich zumeist auf mehrere Rechtssubjecte vertheilt, so ist auch das Unrecht in einer doppelten Form möglich: in der positiven der Rechtsverletzung und in der negativen der Pflichtversäumniss, wobei aber freilich diese beiden Momente eben wegen jenes engen Zusammenhangs von Recht und Pflicht in der Regel verbunden sind**), daher sich auch eine principielle Scheidung der Formen des Unrechts auf dieses Verhältniss nicht gründen lässt. Denn obgleich selbstverständlich die schwereren Formen diejenigen sind, die von vornherein in Rechtsverletzungen bestehen, und jene die leichteren, bei denen solche erst nachträglich aus einer vorangegangenen Pflichtversäumniss entspringen, so spielt doch in beiden Fällen das Mass der überhaupt eintretenden Störung der Rechtsordnung eine so überwiegende Rolle, dass dagegen das Verhältniss jener positiven und negativen Momente verschwindet. Dies und die Schwierigkeit, überhaupt feste Grenzbestimmungen für die Arten und Grade des Unrechts zu finden, ist denn auch die Ursache, weshalb die Rechtswissenschaft in der Regel ganz auf eine causale

*) Vortrefflich ist dies an der Hand der Kritik der entgegengesetzten Anschauung und ihrer verschiedenen Formulirungen von A. Merkel dargelegt worden (Kriminalistische Abhandlungen, I, S. 1 ff.). Vgl. auch desselben Verfassers Elemente der allgemeinen Rechtslehre, in von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., ferner A. Thon, Rechtsnorm und subjectives Recht, 1878, S. 108 ff., G. Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 89 ff., Bierling, Juristische Principienlehre, I, S. 169 ff., O. Gierke, Deutsches Privatrecht, I, 1895, S. 251 ff.

**) Vgl. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen, I, S. 76 ff. und, theilweise gegen Merkels Auffassung über die Bedeutung dieser Unterschiede, Binding, Normen, I, 2. Aufl., S. 252 ff.

Eintheilung der Formen desselben verzichtet, indem sie sich damit begnügt es nach den eintretenden Rechtsfolgen in das Civildelict und das Strafdelict zu scheiden, wobei als die Rechtsfolge des ersteren ausschliesslich die Wiederherstellung des eingetretenen Schadens, als die des zweiten neben ihr die Strafe des Thäters betrachtet wird*). Aber Wirkungen können niemals, und am allerwenigsten bei den verwickelten Erscheinungen des Rechtslebens, in der principiellen Untersuchung der Erscheinungen die Ursachen ersetzen: sie weisen in diesem Fall offenbar auf einen Unterschied hin, der in dem entwickelten Rechtsbewusstsein begründet ist; sie sagen aber nicht, welches dieser Unterschied sei. Wären Privatrecht und öffentliches Recht zwei grundsätzlich zu scheidende Gebiete, so würde die Sache natürlich keine Schwierigkeit machen: dann wäre das Privatdelict als Verletzung eines privaten subjectiven Rechts, das Strafdelict als eine solche des öffentlichen Rechts vollkommen zureichend definirt**). Aber wenn jedes Recht seiner Natur nach öffentliches Recht und demnach auch jedes Unrecht eine Verletzung des rechtlichen Gesammtwillens ist, so lässt diese Hülfe im Stich, und der Unterschied kann nur noch in der Bedeutung begründet sein, die der Rechtswille in verschiedenen Fällen der Rechtsverletzung beilegt, und die allerdings in den Rechtsfolgen leicht erkennbar sich ausspricht. Diese Verschiedenheit der Bedeutung muss sich aber ergeben, sobald man sich die Rechtsanschauungen psychologisch zu vergegenwärtigen sucht, aus denen jene Rechtsfolgen hervorgehen. Hier weist nun die des Privatdelicts augenscheinlich darauf hin, dass das Rechtsbewusstsein die hier vorliegende Form des Unrechts als eine solche auffasst, die bloss einen einzelnen, im Hinblick auf den ganzen Zusammenhang zufälligen Bestandtheil der Rechtsordnung verletzt, so dass mit der Beseitigung der Störung zugleich das begangene Unrecht völlig gehoben erscheint. Bei dem öffentlichen Delict dagegen wird der allgemeine Bestand der Rechtsordnung verneint, daher

*) Vgl. Binding, Normen, I, S. 260 ff., Thon, Rechtsnormen und subjectives Recht, S. 120 ff.

**) So in der That durchgängig die ältere Jurisprudenz, wobei dann in der Regel das Privatrecht als die Summe der subjectiven Vermögensrechte oder auch mit Brinz bloss negativ als die Summe der Rechte definirt wird, die „nichts als Rechte sind“, d. h. denen keine Pflichten (wobei selbstverständlich nur die Zwangspflichten als solche anerkannt werden) gegenüberstehen. (Brinz, Pandekten, 1. Aufl., I, S. 48.)

in diesem Fall eine eigentliche Aufhebung des begangenen Unrechts unmöglich ist und statt ihrer nun das Rechtsbewusstsein einerseits eine Sühne verlangt, die zur Grösse der Störung in einem angemessenen Verhältnisse steht, anderseits aber eine Sicherung gegen die in der Rechtsverletzung gelegene Bedrohung der Rechtsordnung fordert*). So ist die Nichterfüllung einer vertragsmässig eingegangenen Verbindlichkeit ein Privatdelict: der Schuldner negirt nicht die allgemeine Verbindlichkeit zur Erfüllung eingegangener Zwangspflichten, noch weniger die Rechtsordnung überhaupt. Ein Mord, ein Diebstahl dagegen sind Handlungen, die, wenn auch gegen einzelne Personen und gegen einzelnes Eigenthum gerichtet, doch durch ihre Beschaffenheit die Rechtsordnung, die den Schutz des Lebens und des Eigenthums anerkennt, verneinen. Die Frage jedoch, was bloss als Verletzung eines Einzelrechts, und was als allgemeiner Rechtsbruch anzusehen sei, ist nicht für jeden Fall unzweideutig zu beantworten. Denn theils können sich Privatdelict und Strafdelict in dem Sinne combiniren, dass eine That nach ihrer einen Seite nur als Verletzung eines Einzelrechts, nach ihrer andern aber als ein allgemeiner Rechtsbruch erscheint: dann ist natürlich auch die Beurtheilung eine gemischte. Theils aber ist überhaupt die Scheidung dieser Gebiete in hohem Masse den Wandlungen der Rechtsanschauungen im Laufe der Zeit unterworfen. Diese Wandlungen sind durchgängig in dem Sinne eingetreten, dass sich der Begriff des öffentlichen Delicts mehr und mehr erweitert und einstige Formen des Privatdelicts in sich aufgenommen hat. Zwar fehlt, namentlich unter dem Einflusse eines stark ausgebildeten Eigenthumsschutzes, auch die umgekehrte Bewegung, die Zurückweisung einstiger Strafvergehen in das Gebiet der blossen Privatdelicte, nicht ganz; aber sie bildet doch gegenüber der vorherrschenden Tendenz der Rechtsentwicklung nur eine untergeordnete Strömung. In primitiven Zuständen gilt überall die Verletzung von Leben und Eigenthum als eine Schädigung des Einzelnen oder der Sippe, nicht als öffentliche Rechtsverletzung. Und auch der Begriff der letzteren hat zuerst eine persönliche Richtung: in dem König, dem Häuptling, dem Priester findet sich der ganze Stamm verletzt. Von diesen Ersten der Gemeinschaft geht dann allmählich der Begriff des öffentlichen Unrechts auf andere hervorragende Glieder der Sippen, end-

*) Ueber den aus diesen Elementen sich zusammensetzenden Begriff der Strafe vgl. Ethik, 2. Aufl., S. 535 ff.

lich auf alle freien Mannen und zum Theil auch auf die Frauen, zuletzt auf die Nichtfreien und die Stammesfremden über. Der Sclave wird in der Regel erst mit seiner Befreiung zum wirklichen Rechtssubject und damit zum Gegenstand des Rechtsschutzes.

Von den äusseren, in dem Verhältniss des rechtlichen Gesammtwillens zu den Einzelwillen begründeten Merkmalen des Rechts unterschieden wir oben (S. 546) dessen innere Merkmale. Ihrer lassen sich zwei unterscheiden: die Zweckmässigkeit der von dem Rechtswillen gesetzten Ordnung, und die Gerechtigkeit dieser Ordnung*).

In der Regel hat die Rechtstheorie ein einzelnes dieser Merkmale bevorzugt, oder sie hat wohl auch das einzig wesentliche Merkmal des Rechts in der oben betrachteten äusseren Eigenschaft des Rechtswillens, in seiner Macht, gesehen. Stellte man dieses äussere Merkmal in den Vordergrund, so verband sich damit naturgemäss ein Verzicht auf jede logische wie ethische Begründung des Rechtsbegriffs, also die principielle Verneinung allgemeingültiger Rechtsnormen. Denn als die einzige Quelle dieser Normen wurde ja das jeweils geltende positive, als solches allein mit den erforderlichen Machtmitteln ausgerüstete Recht betrachtet**). Bei

*) A. Merkel (Juristische Encyklopädie, 1885, S. 12 ff.) unterscheidet als die wesentlichen Momente des objectiven Rechts Lehre und Macht und gliedert die erstere wieder in die Momente des Zwecks und der Gerechtigkeit. Diese Voranstellung des Begriffs der „Lehre" scheint mir jedoch nicht unbedenklich. Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit sind dem Rechtswillen unmittelbar immanent: sie bilden schon Bestandtheile des Rechtsgefühls, bei dem es zu einem lehrhaften Ausdruck dessen was Recht sei noch gar nicht gekommen ist. Die Lehre ist also hier meines Erachtens ein Secundäres, wenn sie auch selbstverständlich der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit des Rechts nothwendig zu ihrem Ausdruck verhelfen muss. Die ältere Theorie verlegte den Schwerpunkt des Rechtsbegriffs, im Anschlusse an die Platonische und Aristotelische Staatslehre, zumeist in die Gerechtigkeit. Der ethische Utilitarismus und die Naturrechtstheorie stellten dann seit Hobbes und Locke die Zweckmässigkeit in den Vordergrund. Unter den neueren Schriftstellern hat vor allen Jhering wieder die Zweckmässigkeit als das entscheidende Princip des Rechts betont. (Der Zweck im Recht. 2 Bde., 1877—83.) Ueber die Nothwendigkeit der Vereinigung der beiden Begriffe vgl. auch L. Oppenheim, Gerechtigkeit und Gesetz. 1895.

**) Der hauptsächlichste Vertreter dieser Anschauung ist, abgesehen von der schon in der antiken Sophistik sich regenden verwandten Grundstimmung, Thomas Hobbes, an den sich die neueren Vorkämpfer des reinen Autoritätsstaats, ein de Maistre, Haller u. A., anschliessen. Von etwas abweichenden

dieser reinen Autoritätstheorie kann, wenn sie folgerichtig durchgeführt wird, von einer Begründung der Rechtsbegriffe überhaupt nicht die Rede sein. Dagegen theilen sich die Zweckmässigkeits- und die Gerechtigkeitstheorie derart in die möglicher Weise anzunehmenden Motive der Rechtsbildung, dass die erstere diese Motive psychologisch ganz und gar auf die intellectuelle, die zweite vorwiegend oder mindestens theilweise auf die emotionale Seite verlegt. Diesem psychologischen entspricht zugleich ein ethischer Unterschied. Die Zweckmässigkeitslehre nimmt in der Regel den Nutzen und zwar im Sinne des wohlverstandenen Interesses der Einzelnen zur Grundlage ihrer Deductionen: dieses Interesse der Einzelnen ist ihr sowohl ursprüngliches Motiv wie endgültiger Zweck aller Rechtsbildung. Die Gerechtigkeitstheorie dagegen geht zurück auf die in den ursprünglichen Sympathiegefühlen begründeten Bedingungen des Zusammenlebens. Die Gerechtigkeit erscheint ihr als die angemessene Ausgleichung zwischen dem eigenen Interesse und der Sympathie mit dem Nebenmenschen. In den Rechtsnormen sieht sie daher die Verwirklichung dieses ursprünglich ebenfalls in der Form eines Gefühls vorhandenen Strebens nach gerechter Vertheilung der Lebensgüter und nach einer die Störungen dieses Strebens ausgleichenden Ordnung*).

Aber das Recht ist ebensowohl eine logische wie eine ethische Ordnung. Findet die erste in der Zweckmässigkeit, so findet die zweite in der Gerechtigkeit ihren Ausdruck. Und dazu kommt als ein unerlässlicher äusserer Bestandtheil, der dem logischen wie dem ethischen Princip erst zur Verwirklichung verhilft, die Macht, durch die sich der allgemeine Rechtswille die Einzelwillen unterwirft und die Störungen ausgleicht, die aus dem Widerstand gegen

Grundlagen aus vertheidigen das nämliche Princip v. Kirchmann, Grundbegriffe des Rechts und der Moral, 2. Aufl., 1873, und Gumplowicz, Der Rassenkampf, 1883, S. 218 ff. Freilich ist die Autoritätstheorie nirgends streng festgehalten worden. Schon bei Hobbes hat sie wesentliche Bestandtheile der Zweckmässigkeitstheorie in sich aufgenommen.

*) Psychologisch am feinsten hat diese (allerdings von der alten Platonisch-Aristotelischen Form sehr abweichende) moderne Gerechtigkeitstheorie der Begründer des neueren ökonomischen Liberalismus, Adam Smith, durchgeführt (in seiner Theory of moral sentiment, 1759). Wie nach seiner Anschauung das wirthschaftliche Leben von dem Egoismus, so wird die Gerechtigkeit von der Sympathie regiert. Neuere Gestaltungen der Gerechtigkeitstheorie bei Herbart u. A. unterscheiden sich von der Lehre Smiths zumeist nur in Nebendingen. Weiteres über die neueren Rechtstheorien vgl. Ethik, 2. Aufl., S. 565 ff.

seine Autorität entstehen. Nur jene drei Begriffe zusammen erschöpfen also den Begriff des Rechts nach seinen wesentlichen inneren wie äusseren Merkmalen. Zugleich bedarf aber der Inhalt dieser Begriffe gegenüber der ihnen in den einseitigen Theorien zumeist beigelegten Bedeutung einer Erweiterung und Berichtigung. So weit sich nämlich auch diese Theorien in der Beantwortung der Frage nach den letzten Motiven der Rechtsordnung von einander entfernen — darin sind sie im allgemeinen einig, dass sie die Einzelnen, die die Träger fest abgegrenzter subjectiver Rechte sind, zugleich zu Urhebern und Trägern des objectiven Rechts machen. In dieser einseitig individualistischen Tendenz tragen alle diese Theorien die Spuren ebensowohl der utilitarischen Ethik wie der von der Naturrechtstheorie ins ungemessene erweiterten privatrechtlichen Anschauungen an sich. So schreibt die Autoritätstheorie dem Herrscher ein rein individuelles absolutes Recht zu, das er entweder direct von Gott oder von allen Einzelnen in einem ursprünglichen Unterwerfungsvertrag empfangen haben soll. Die Zweckmässigkeitstheorie macht das Interesse der Individuen zur Grundlage des Rechts. Der Rechtswille ist ihr ein zur Ausgleichung des Streites der individuellen Interessen und zur Sicherung Aller vor der Gefährdung dieser Interessen willkürlich geschaffenes Werkzeug. Die Gerechtigkeitstheorie endlich betrachtet den Grundsatz des „Suum cuique“ als die oberste Regel des Rechts, aus der alle besonderen Rechtssatzungen abzuleiten seien. Dieses Suum cuique aber versteht sie wieder ausschliesslich im individuellen Sinne: es ist ihr theils ein Grundsatz der ausgleichenden theils ein solcher der vergeltenden Gerechtigkeit für die Einzelnen. Der ausgleichenden, indem Jeder so viel Rechte über die ihm durch Geburt und Erwerb zufallenden Sachgüter und vertragsmässig zugesicherten Leistungen beanspruchen darf, als mit den ähnlichen Rechten Anderer vereinbar ist; der vergeltenden, indem Jeder der die Rechte Anderer schädigt zur Sühne dieser Schädigung durch Ersatz und Strafe angehalten wird. Alle diese Anschauungen machen endlich, so weit sie überhaupt dem Recht einen menschlichen Ursprung geben, die Einzelnen zu Urhebern des Rechts; sie betrachten dieses als eine willkürliche Schöpfung, die sich empfiehlt, weil sie zweckmässig und gerecht ist, die aber doch an sich ebenso gut auch nicht sein könnte.

Diese Annahme einer willkürlichen Einsetzung des Rechts durch die Einzelnen ist nun aber geschichtlich ebenso falsch wie

psychologisch unmöglich — so unmöglich wie die Entstehung der Sprache durch willkürliche Uebereinkunft. Der allgemeine Rechtswille ist nicht durch Vertrag entstanden, weil er allen Verträgen vorausgehen muss. Er ist nicht durch die Willkür der Einzelnen hervorgebracht, weil er ein natürliches Erzeugniss der Gemeinschaft ist, auf das erst, wenn es existirt, der Einzelwille einen Einfluss gewinnen kann. Ist das Recht, wie seine Entwicklungsgeschichte lehrt, ein natürliches Differenzirungsproduct der Sitte, so muss es auch, wie diese selbst, in dem ursprünglichen Gesammtwillen begründet sein, der freilich unmittelbar aus der übereinstimmenden Willensrichtung der Einzelnen resultirt, der aber eben deshalb, weil eine gemeinsame Willensrichtung von Anfang an da ist, nicht erst durch Abstimmung oder Anerkennung gefunden und festgestellt zu werden braucht. Mag die naive Anschauung hier, wie in allen andern ähnlichen Fällen, den inneren Vorgang nach aussen verlegen, indem sie ihn auf einen Gott oder einen ersten Gesetzgeber und Richter zurückführt — in allen diesen Vorstellungen verkörpert sich nur der eigene Gesammtwille, und die Vertrags- und Erfindungstheorien sind, in diesem Lichte betrachtet, nichts anderes als späte Rationalisirungsversuche der nämlichen mythologischen Denkweise.

Ist der Rechtswille nie als eine Schöpfung ursprünglich vereinzelter Individuen zu begreifen, und kann demnach das Recht als Macht nur dadurch sich rechtfertigen, dass es, wenngleich nicht ausserhalb, sondern in der Gemeinschaft entstanden, doch von Anfang an über den Einzelnen steht, so gewinnen nun aber nothwendig auch die beiden inneren Merkmale des Rechts, die Zweckmässigkeit und die Gerechtigkeit, eine andere als jene individuelle Bedeutung, wie die Naturrechtstheorie und die das Recht wesentlich unter dem Gesichtspunkt der subjectiven Einzelrechte betrachtende Richtung der Jurisprudenz sie statuiren. Zweckmässigkeit wie Gerechtigkeit sind nicht die ursprünglichen Ursachen, sondern die Wirkungen des Rechtswillens, — eben darum durchdringen sie keineswegs von Anfang an alle Rechtsbildungen, sondern bilden namentlich in ihren vollkommeneren Gestaltungen nur die späten Blüthen einer langen Entwicklung. Ursache des Rechts ist zunächst die Existenz eines realen Gesammtwillens und weiterhin einer Gemeinschaft, die in Folge übereinstimmender Anschauungen, Gefühle und Triebe einen solchen Gesammtwillen erzeugen kann. Der Gesammtwille aber hat von Anfang an eine autoritative Macht, welcher der natürliche Gehorsam der Genossen gegenübersteht. Er will,

wenn auch mannigfach irrend und durch die Verkörperung des Rechtswillens in einzelnen Individuen Sonderinteressen dienstbar gemacht, was für die Gemeinschaft zweckmässig und gerecht ist. In solchem Sinne genommen haben beide Begriffe eine doppelte Richtung. Das Zweckmässige ist zunächst das für die Gesammtheit Förderliche: hier ist der Einzelne lediglich Werkzeug des Ganzen, seine eigenen Interessen kommen überhaupt nicht in Frage. Daneben bildet sich aber immer entschiedener ein Lebensgebiet aus, das der Einzelne für sich hat, in dem er seine subjectiven Zwecke verfolgt, die theilweise mit den ähnlichen Interessen Anderer sich kreuzen. So treten die individuellen Zwecke mit den Gesammtzwecken in Wettstreit, und die wesentlichste Entwicklung des Rechts nach der Seite der Zweckmässigkeit besteht daher darin, dass Rechtsorganisationen gebildet werden, die ein friedliches und wechselseitig förderndes Zusammenbestehen collectiver und individueller Zweckthätigkeit möglich machen. Diese Zweckmässigkeit des Rechts ist aber nicht Ursprung sondern Product seiner Entwicklung. Aehnlich verhält es sich mit der Gerechtigkeit. Auch sie schliesst von Anfang an zwei Bestandtheile ein. Der eine besteht in der gerechten Abwägung der Pflichten gegen die Gemeinschaft und der Rechte, die dem Einzelnen nach Massgabe dieser Pflichten zugetheilt werden. Diese collective Form der Gerechtigkeit, die mit der grössten individuellen Ungleichheit der Rechte zusammenbestehen kann, weil sie das subjective Recht des Einzelnen durchaus nicht an dem Recht des Andern sondern nur an der zugleich auferlegten Pflicht misst, überwiegt ganz und gar in den Anfängen der Rechtsentwicklung; sie tritt aber auch später thatsächlich überall da in den Vordergrund, wo das Gemeinschaftsinteresse starke Ansprüche erhebt, hinter denen die individuellen Zwecke zurückstehen müssen. Der Gerechtigkeitsbegriff des Platonischen Staats ist völlig von dieser Art: er geht vielleicht um so energischer nach dieser Richtung, weil der Philosoph in seiner eigenen Zeit diese, wie er meinte, wahre Form der Gerechtigkeit nicht mehr vorfand. Denn in der That ist es unvermeidlich, dass dieselbe allmählich mit einer zweiten, der individuellen Form des Begriffs in Streit geräth. Sie besteht darin, dass die Befugnisse wie Pflichten gleich unter die Einzelnen getheilt werden. Da nun aber der Streit der Interessen, der überall sich regt, wo der Eine dem Andern in der Erstrebung gleicher Zwecke gegenübertritt, naturgemäss in allererster Linie ein Streit um das subjective Recht, kaum jemals oder doch nur unter aus-

nahmsweisen Verhältnissen ein solcher um die Pflicht ist, so wird in diesem Streit der Interessen das Recht mehr und mehr zu einem Hülfsmittel, welches die Rechte der Einzelnen gerecht gegen einander ausgleicht; und indem, mit völliger Vernachlässigung der gegenüberstehenden Pflichten, nur das subjective Recht als beliebig zu gebrauchendes Machtmittel des Einzelnen angesehen wird, gilt nun von diesem individuellen Standpunkte aus das „gleiche Recht für Alle“ als die wahre Maxime der Gerechtigkeit. Ist das Recht weder eine willkürliche Schöpfung der Einzelnen noch auch ausschliesslich um der Einzelnen willen da, so muss aber nothwendig in den Begriff der Gerechtigkeit jedes dieser Elemente aufgenommen, und beide müssen in der Rechtsordnung in dem Sinne mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden, dass im allgemeinen das Recht der Gesammtheit, weil diese das Subject des Rechtswillens selbst und zugleich Urheberin aller Einzelrechte ist, dem subjectiven Recht der Einzelnen vorgeht, dass dagegen die Ausgleichung zwischen den auf Grund subjectiver Einzelrechte erhobenen Ansprüchen, so weit nicht jenes Gemeinschaftsinteresse in Frage kommt, unter der Voraussetzung der Rechtsgleichheit der Einzelnen zu ordnen ist. Auf diese Weise nimmt der Grundsatz des „Suum cuique“ eine doppelte Bedeutung an. Er sagt erstens: „Jedem das Seine nach dem Mass seiner Pflichten!“ Und er sagt zweitens: „Jedem das Seine nach dem Mass der gleichen Rechte Anderer!“ Dass diese beiden Grundsätze niemals vollkommen zusammentreffen können, und dass daher die Rechtsordnung zwischen den aus beiden sich ergebenden Forderungen überall den richtigen Ausgleich zu finden bemüht sein muss, ist eine nothwendige Folge menschlicher Unvollkommenheit. Absolute Gleichheit der Rechte würde nur zu verwirklichen sein in einer Gemeinschaft, in der Jeder im Stande wäre auch das gleiche Mass der Pflicht auf sich zu nehmen. Darum kann thatsächlich die Forderung der Rechtsgleichheit unter den wirklichen Bedingungen des menschlichen Lebens immer nur die Bedeutung eines gleichen Rechtsschutzes für Alle haben. Aber dabei gilt oft noch allzu sehr dieser gleiche Rechtsschutz an und für sich als der Zweck des Rechts. Das würde nur dann einen Sinn haben, wenn das Recht eine von den Einzelnen ausschliesslich zur Verfolgung ihrer subjectiven Interessen eingesetzte Institution wäre. Wie liesse sich jedoch auf Grund einer solchen Auffassung die Macht begründen, die das Recht thatsächlich über Leben und Eigenthum ausübt? Diese Macht ist nur dadurch möglich, dass es nicht bloss Rechte

schützt sondern auch Pflichten auferlegt, und dass es daher die von ihm geübte Gerechtigkeit vor allem im Sinne der richtigen Abwägung des Verhältnisses der Rechte zu den Pflichten versteht, gleichgültig ob diese Pflichten Zwangspflichten sind, oder ob sie, wie gerade die werthvolleren, im Interesse der zu erreichenden Zwecke selbst der freien Pflichtleistung überlassen bleiben. Unter allen Umständen kann eine solche Macht nicht der Einzelne über den Einzelnen und nicht die Majorität über die Minorität, sondern nur ein seinem ursprünglichen Wesen nach übergeordneter Wille, wie ein solcher der Gesammtwille ist, über einen untergeordneten Willen ausüben*).

Es ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Begriffe der Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit in den doppelten Bedeutungen, in denen sie in der Rechtsordnung zur thatsächlichen Anwendung kommen, innerhalb der verschiedenen Rechtsinstitutionen in ihrem wechselseitigen Verhältnisse und in ihren durch die socialen Zustände gegebenen Bedingungen zu verfolgen. Diese Aufgabe ist in ihrer Durchführung wieder eine doppelte: eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Aufgabe besteht in der an der Hand jener Begriffe der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit und auf Grund der gegebenen socialen Organisationsbedingungen ausgeführten systematischen Interpretation der positiven Rechtsordnungen. Als praktische Aufgabe schliesst sich daran die Anwendung der in diesen Ordnungen gegebenen Rechtssätze auf die einzelnen Erscheinungen des wirklichen Rechtslebens. Wegen des Uebereinandergreifens verschiedener Rechtssätze schliesst diese Anwendung selbst wieder ein theoretisches Problem ein: das der angemessenen Subsumtion unter die für den concreten Fall geltenden Rechtssätze, — eine Durchdringung von Theorie und Praxis, die zwar auch in andern Gebieten nicht fehlt, in der Rechtswissenschaft aber wegen der Schwierigkeiten, denen jene Subsumtion nicht selten begegnet, besonders augenfällig hervortritt.

Die systematische Interpretation der positiven Rechtsordnungen, welche demnach die Grundlage für alle weiteren theoretischen wie praktischen Methoden der Jurisprudenz bildet, ist nun theils ein logisches theils ein psychologisches Geschäft, und sie setzt überdies die sorgfältige Beachtung sowohl der ethischen wie

*) Vgl. hierzu Ethik, 2. Aufl., S. 447 ff., 565 ff.

der thatsächlichen historischen und socialen Bedingungen der in Frage stehenden Rechtsordnung voraus. Der Jurisprudenz der Vergangenheit wird man, bei aller Anerkennung ihrer Verdienste um die Systematisirung und die logische Interpretation des Rechts, den Vorwurf nicht ganz ersparen können, dass sie, unter dem vorwaltenden Einfluss des Privatrechts und der Ideen der Naturrechtstheorie, über der logischen die übrigen Aufgaben einigermassen verabsäumt hat. Es ist dadurch ein einseitig dialektischer und formalistischer Betrieb der Jurisprudenz entstanden, bei dem nicht nur die psychologische Würdigung der Motive der Rechtshandlungen und die ethische der Zwecke zu kurz kamen, sondern der auch der zureichenden Vertiefung in die realen Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens nicht selten entbehrte. Der nämliche Apparat formaler Begriffe und logischer Deductionen sollte geeignet sein, ebensowohl in dem Streit der Parteien über Vermögensbefugnisse wie über die aus einem verwickelten Gewebe psychologischer Beweggründe entspringenden Verletzungen der Rechtsordnung wie endlich über die mannigfaltigsten Fragen wirthschaftlicher und politischer Art, die sich in den verschiedensten Gebieten der Verwaltung und Gesetzgebung erheben, zu entscheiden. Da die einzige Rettung vor der Fülle der so von den einzelnen Lebensgebieten aus an den Juristen erhobenen Anforderungen die Zurückziehung auf die von dem Inhalt der Probleme möglichst abstrahirende formale Seite derselben war, so konnte die Steigerung der Forderungen, die vor allem die modernen socialen Verhältnisse mit sich führten, zunächst nur dahin wirken diesen einseitig logisch-formalistischen Geist der Jurisprudenz zu verschärfen. Aber wenn nicht alle Anzeichen trügen, so hat für diesen Zustand die Stunde geschlagen. Wenn sie erst wirklich gekommen ist, dann dürfte es sich ereignen, dass die Rechtswissenschaft nicht mehr, wie es heute noch namentlich bei denen geschieht, die sich ihr zuwenden wollen, als die leichteste, sondern dass sie als eine der schwersten Wissenschaften gilt, weil sie in Wahrheit vielleicht die umfassendsten realen Kenntnisse voraussetzt.

Der Lösung dieser Aufgaben tritt nun die Rechtswissenschaft zunächst vermittelst einer systematischen Gliederung der einzelnen Rechtsgebiete näher. Dieses System gründet sich gegenwärtig noch auf zwei Haupteintheilungsgründe: auf eine Eintheilung nach den Rechtssubjecten, — hieraus entspringt vor allem die Eintheilung in Privatrecht und öffentliches Recht; und auf eine Eintheilung nach den einzelnen socialen Erscheinungsgebieten, denen

bestimmte Rechtsinstitutionen entsprechen, also nach den Rechtsobjecten. Nach diesen letzteren unterscheidet man Vermögensrecht, Familienrecht, Corporationsrecht, Handelsrecht, Gewerberecht, Verkehrsrecht, Strafrecht, Processrecht, Verwaltungsrecht, Staatsrecht, Völkerrecht u. a. Es ist wohl vorauszusehen, dass das zweite Eintheilungsprincip das erste allmählich verdrängen wird, da es absolut in sich abgeschlossene Privatrechte, solche die das öffentliche Recht nicht berühren, überhaupt nicht gibt und vermöge der öffentlichen Natur alles Rechts nicht geben kann. So ist insbesondere auch der Civilprocess gleichzeitig eine Institution des öffentlichen Rechts und eine unerlässliche Bedingung für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche. Nur jene Gliederung der gesammten Rechtsordnung nach den einzelnen Objecten seiner Anwendung vermag aber auch den fortwährend sich verändernden Anforderungen gerecht zu werden, die das Leben an die Wissenschaft stellt, und in Folge deren zu den vorhandenen Rechtsgebieten fortan neue hinzutreten können.

Wenn gleich die Scheidung in Privatrecht und öffentliches Recht der Erkenntniss, dass alles Recht seiner eigensten Natur nach öffentliches Recht ist, auf die Dauer nicht standhalten kann, so wird jedoch die Thatsache, dass das Recht auf allen Gebieten berufen ist, das Gesammtinteresse mit den Interessen der Einzelnen in Uebereinstimmung zu bringen, bestehen bleiben. Den zwei Interessen, die sich hier bei der Prüfung der Zweckmässigkeit wie der Gerechtigkeit der Rechtsbestimmungen durchkreuzen, entsprechen nun die zwei Hauptmethoden der juristischen Untersuchung: die civilistische und die publicistische. An sie schliessen sich endlich die eigenthümlichen Anwendungen an, welche die zwei wichtigsten Grundformen des systematischen Denkens, die Definition und die Deduction, im Gebiet der Rechtsbegriffe gefunden haben.

c. Die civilistische und die publicistische Methode.

Die civilistische Methode hat, wie ihr Name andeutet, ihren Ursprung im Civilrecht. Ihr Wesen besteht darin, dass sie nur die civilrechtlichen Verhältnisse bei der Untersuchung der Rechtsordnungen in Rücksicht zieht, und dass sie daher, wo sie überhaupt auf öffentlich rechtliche Verhältnisse eingeht, die bei diesen sich ergebenden Probleme entweder mittelst einfacher Uebertragung der

civilrechtlichen Begriffe auf sie oder mindestens nach einer der civilrechtlichen Betrachtung analogen Methode zu lösen sucht.

Indem nun die wesentliche Aufgabe des Civilrechts nur in der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Einzelnen besteht, während die diesen Rechten gegenüberstehenden Pflichten, weil sie theils öffentlich rechtlicher theils moralischer Natur sind, ausser Betracht bleiben, so kennt die civilrechtliche Methode nur subjective Rechte, Beschränkungen dieser Rechte aber nur insoweit, als dem Recht des Einzelnen gleich berechtigte Ansprüche Anderer oder gewisse in der positiven Rechtsordnung gegebene Schranken gegenüberstehen. Hierbei bringt es dann die der civilrechtlichen Methode eigene einseitige Berücksichtigung der subjectiven Rechte mit sich, dass sich derselben leicht zugleich die Tendenz bemächtigt, jene Schranken der Rechtsordnung überhaupt nur da als logisch begründet anzusehen, wo sie auf der Geltendmachung der subjectiven Rechte Anderer beruhen. Ihre geschichtliche Quelle hat diese Auffassung in dem mächtigen individuellen Freiheitsbewusstsein, das dem römischen Volksgeiste eigen war, und das dem römischen Recht, mit seiner schrankenlosen Durchführung der vermögensrechtlichen Befugnisse und der väterlichen Gewalt sowie mit seiner freilich auf die Dauer nicht durchführbaren Auffassung des Richteramtes im Civilprocess als eines die Anrufung durch beide Parteien voraussetzenden Schiedsrichterthums, sein eigenthümliches Gepräge verlieh. Ihre Festigung empfing aber diese Auffassung durch die Naturrechtstheorie, die, vielfach unter Missachtung der im römischen Recht vorhandenen Correcturen dieses streng individualistischen Rechtsgedankens, denselben als die logisch consequente und in der Wirklichkeit zu erstrebende Folgerung aus dem Begriff einer naturgemässen Rechtsordnung betrachtete. So gewann die civilistische Methode nicht nur einen ähnlichen abstracten Charakter wie die Methode der abstracten Wirthschaftstheorie, sondern es waren auch die Voraussetzungen dieser Methoden im wesentlichen von übereinstimmender Art, indem beide ausschliesslich das individuelle Interesse zur Grundlage ihrer Deductionen machten*). Nur findet

*) Sehr augenfällig tritt diese Verwandtschaft in v. Jherings „Zweck im Recht“ hervor. (2 Bde., 1877—83.) Obwohl Jhering, wie dies namentlich auch sein Hauptwerk, der „Geist des römischen Rechts“, zeigt, keineswegs ein einseitiger Vertreter der civilistischen Methode ist, so hat er doch in den vorliegenden Bänden des „Zwecks im Recht“ (das Werk ist leider nicht zu Ende gediehen) möglichst strenge den Versuch einer Ableitung der wichtigsten socialen

bei der juristischen Methode in Folge einer nothwendigen Rückwirkung ihres Gegenstandes neben der von dem individuellen Interesse getragenen Zweckmässigkeit auch die Gerechtigkeit ihre Stelle, indem jene richtige Vertheilung der Güter, welche die Wirthschaftstheorie als Ergebniss der Selbstregulirung der einzelnen individuellen Interessen eintreten lässt, hier schon als die Aufgabe der positiven Rechtsordnung betrachtet wird. Aber die Begriffe der Zweckmässigkeit wie der Gerechtigkeit finden dabei nur in jenem einseitig subjectiven Sinne Verwendung, in welchem die erstere mit dem individuellen Interesse zusammenfällt, die zweite ausschliesslich in der gleichen Berechtigung der subjectiven Ansprüche der Einzelnen besteht. Dem Erwerb subjectiver Vermögens- und Vertragsrechte sind dabei, soweit er sich innerhalb der bestehenden Rechtsordnung bewegt, keine Schranken gesetzt; und die Rechtsordnung selbst ist im Interesse der möglichst freien Gestaltung der Einzelrechte geneigt, jene Schranken so weit wie möglich zu ziehen und so auch für das Gebiet des Rechts der Verwirklichung des Princips der Selbstregulirung der individuellen Interessen thunlichst nahe zu kommen. Ganz freilich vermag das keine Rechtsordnung. Auch das römische Recht hat dies keineswegs gethan. Aber der civilistischen Methode an sich sind doch Beschränkungen fremd. Wo sie existieren, da rühren sie von publicistischen Gesichtspunkten her. Jene kennt die Gerechtigkeit nur in dem subjectiven Sinne, in welchem ihre strengste formelle Durchführung mit der grössten materiellen Rechtsungleichheit zusammenbestehen kann. Denn neben den aus der Existenz und der Collision der subjectiven Rechte sich ergebenden logischen Folgerungen kennt jene Methode an sich keine beschränkenden Bedingungen.

Die publicistische Methode bedient sich da, wo sie rein zur Anwendung kommt, gerade derjenigen Seiten des Zweckmässigkeits- und des Gerechtigkeitsbegriffs, die bei der civilistischen ausser Betracht bleiben. Als Zweck einer Rechtsordnung gilt ihr das Gesammtinteresse; gerecht ist ihr diejenige Vertheilung der Rechte, die den zu leistenden Pflichten entspricht, insbesondere also diejenige,

Verkehrsformen auf Grundlage des nämlichen Princips der subjectiven Zweckmässigkeit gemacht, welches auch in der civilistischen Methode massgebend ist. Hierbei ist es nun augenfällig, dass Jhering in durchaus selbständiger Weise dazu kommt, das Princip der „Selbstregulirung der egoistischen Interessen" den wirthschaftlichen Erscheinungen ebenso wie den Rechtsformen zu Grunde zu legen.

bei der die jedem Einzelrecht entsprechende Pflichterfüllung möglichst vollkommen gesichert ist. Das subjective Recht kommt darum hier nicht als ein für sich bestehender Begriff, sondern nur in seinem Zusammenhang mit der ihm gegenüberstehenden Pflicht zum Ausdruck, und bei der Erwägung dieses Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten sind ebensowohl die im Gesammtinteresse zu fordernden Zwangspflichten wie die unter den gegebenen socialen Culturbedingungen durchschnittlich vorauszusetzenden freien Pflichtleistungen in Betracht zu ziehen. Die Begründung der Rechtsinstitutionen und die Entscheidung der einzelnen Rechtsfälle ist daher bei der publicistischen Methode nie eine bloss logische Thätigkeit, sondern sie steht zunächst unter ethischen Voraussetzungen, wie denn der Begriff des Gemeinschaftsinteresses und der von ihm abhängigen subjectiven Pflicht selbst schon ethische Begriffe sind.

Die Anwendung der publicistischen Methode ist natürlich vor allem in den Rechtsgebieten gefordert, in denen von vornherein das Einzelinteresse nur eine secundäre, das Gesammtinteresse die entscheidende Bedeutung hat, wie Verfassung, Verwaltung, Polizei, Strafrechtspflege. Von da aus greift sie aber auch in die privatrechtlichen Verhältnisse ein, indem sie hier den Ergebnissen der civilistischen Logik dadurch regulirend und berichtigend gegenübertritt, dass sie ethische und politische Forderungen einführt, die theils schon in die Voraussetzungen aufzunehmen theils bei den Ergebnissen zu berücksichtigen sind. Da nun das Privatrecht seine logische Ausbildung empfangen hat, lange bevor an eine wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechts gedacht wurde, so ist in Wirklichkeit die publicistische Methode nicht, wie es logisch nothwendig scheint, ursprünglich von jenen Gebieten des öffentlichen Rechts ausgegangen, sondern ihre Anfänge sind umgekehrt innerhalb des Privatrechts entstanden, wo sie sich eben in jener Form regulirender und berichtigender Maximen gegenüber dem streng logischen Verfahren der civilistischen Methode geltend machten. Gerade die Römer haben die Logik der civilistischen Methode bereits in bewundernswerther Weise durch derartige Maximen zu mildern gewusst. Wenn das römische Recht die Grundsätze festhält, dass Niemand über seine Kraft verpflichtet werden könne, dass Freiheiten stets im weitesten, eingegangene Verpflichtungen im engsten Sinn zu verstehen seien; dass das Gute in Jedem als selbstverständlich, das Schlechte aber niemals vorauszusetzen sei, sondern bewiesen

werden müsse; wenn es der „bona fides“, dem ehrlichen Glauben und der muthmasslichen Absicht, in Verkehrs- und Besitzfragen eine weitgehende Berücksichtigung gegenüber dem „strictum jus“ einräumt: so sind dies und ähnliches Bestandtheile der Rechtsordnung, die mit der Logik der Begriffe nichts zu thun haben. Sie beruhen ganz und gar auf ethischen Motiven, aber auch hier wieder nicht etwa oder doch wenigstens nicht in erster Linie auf dem Streben, die Strenge des Rechts gegenüber dem Einzelnen zu mildern, sondern auf der Erwägung, dass das Gesammtinteresse diese ethischen Rücksichten fordert. In dem Wechselverhältniss der beiden für diese ethische Seite des Rechts überaus bedeutsamen Begriffe der „aequitas“ und der „utilitas“ finden jene Motive ihren treffenden Ausdruck. Die „aequitas“ gebietet, vor jeder Anwendung eines Rechtssatzes die besondere, nicht in bestimmten Rechtsverhältnissen zum Ausdruck kommende Sachlage mit zu beachten. Die aequitas steht aber im Dienste der „utilitas“, und diese ist nicht der individuelle Nutzen, sondern das allgemeine Interesse, das überall neben der Anerkennung der subjectiven Rechte Befriedigung heischt.

Immerhin hat diese Entwicklung der publicistischen Methode mitten aus den Anwendungen der civilistischen Praxis heraus es mit sich gebracht, dass eine planmässige logische Ausbildung der Principien hier nicht zu Stande kam, sondern dass die ethische Correctur des privatrechtlichen Standpunktes dem Takt des Richters und Gesetzgebers überlassen blieb. Dies mochte, namentlich nachdem sich jene Ermässigungen des strengen Rechts zu festen Grundsätzen verdichtet hatten, so lange verhältnissmässig unschädlich bleiben, als es sich bloss um civilrechtliche Verhältnisse handelte. Anders stand die Sache von dem Augenblick an, wo das öffentliche Recht eine selbständige juristische Behandlung forderte. Da musste nothwendig der Mangel, dass die Jurisprudenz überhaupt nur die eine civilistische Methode logisch ausgebildet hatte, empfindlich fühlbar werden. Die Folge, unter der die Bearbeitung dieses Gebiets noch heute leidet, war, dass man, statt sofort eine den neuen Objecten adäquate Methode auszubilden, vielmehr die geläufige und an den allgemeinen privatrechtlichen Begriffen erprobte civilistische Methode auf das öffentliche Recht übertrug. Da aber eine solche Uebertragung nicht ohne weiteres anging, sondern die neuen und eigenthümlichen Rechtsverhältnisse selbstverständlich neue Begriffe forderten, so griff man zu zwei Hülfsmethoden, die

speciell dieser Uebertragung dienten. Die erste und ältere dieser Methoden ist die der juristischen Fictionen, die zweite und jüngere die der civilistischen Analogien.

Die Methode der juristischen Fictionen ist ursprünglich von einem beschränkten Anwendungsgebiet ausgegangen. Sie diente der Uebertragung der für ein bestimmtes Rechtsverhältniss gültigen Regeln auf ein neues ähnliches Rechtsverhältniss, für das nun durch die Anwendung des nämlichen Begriffs in der Form der „Fiction“ die wiederholte Anführung jener Regeln erspart wurde. So wenn das Gesetz vorschreibt, Thatsachen, die im Process nicht ausdrücklich bestritten werden, seien als zugestanden anzusehen, oder Parteien, die auf ergangene Ladung vor Gericht nicht erscheinen, seien als anwesend zu betrachten, u. dergl.*). Der Ursprung der Fiction ist in diesen Fällen, wo sich die Uebertragung in einem und demselben Rechtsgebiete bewegt, augenscheinlich nur der einer Vereinfachung der Subsumtion. Wenn zu einem bestimmten durch feste Normen geregelten Rechtsfall ein neuer hinzutritt, auf den man die nämlichen Normen anwenden will, so würde es streng genommen logisch nothwendig sein, erst einen Generalbegriff zu bilden, der beide Fälle unter sich fasst, und dann auf diesen die nun verallgemeinerten Normen anzuwenden. Statt dieses umständlicheren Verfahrens wählt man nun das einfachere der Subsumtion unter den bereits normirten Fall, was einfach dadurch geschieht, dass fictiv der zweite dem ersten Fall identisch gesetzt wird. In diesem Sinne ist also die Fiction nichts anderes als die an Stelle der Subsumtion mehrerer Arten unter eine gemeinsame Gattung ausgeführte Subsumtion einer Art unter eine andere ihr coordinirte, was natürlich nur unter der hinzugefügten Erklärung geschehen kann, diese Subsumtion sei im theoretischen Sinne keine wirkliche sondern eine „fingirte“, d. h. sie sei nur mit Rücksicht auf die in Rede stehenden praktischen Rechtsverhältnisse, nicht aber an sich als eine zutreffende anzusehen.

Nun ist bei jenen privatrechtlichen Fictionen, bei denen sich

*) Auf diesen historischen Ursprung der Fictionen hat schon Savigny hingewiesen, ihre praktische Bedeutung hat vornehmlich Jhering (Geist des römischen Rechts, 2. Aufl., III, 1, S. 293 ff). beleuchtet. Wie sehr aber diesen praktischen Vortheilen vielfach eine theoretische Trübung des wirklichen Sachverhalts schon auf dem engeren Gebiet ihrer ursprünglichen Anwendung gegenübersteht, hat O. Bülow (Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 62, 1879) an den civilprocessualischen Fictionen einleuchtend dargethan.

die Subsumtion zwischen Begriffen desselben Rechtsgebiets bewegt, die Gefahr, dass der fingirte Begriff für Wirklichkeit gehalten werde, vielleicht weniger gross als die andere, dass sich hinter jener Uebertragung wirkliche Veränderungen der Rechtsbegriffe verbergen, die klar zum Vorschein kommen müssten, wenn man nicht den neuen Fall unter einen andern ihm in Wahrheit coordinirten subsumirte, sondern wenn man, was logisch eigentlich gefordert ist, zu beiden Fällen die wirklich übergeordnete Rechtsregel aufsuchte. Geschieht dies, so entsteht natürlich immer eine neue Rechtsregel, die sich von der früheren, die für den ursprünglichen Fall allein galt, mehr oder weniger weit entfernen kann. So hat die nach altrömischem Vorbild zum Theil bis in die neuesten Gesetzgebungen sich erstreckende Voraussetzung, dass jeder Rechtsstreit ein zweiseitiger sein müsse, und dass daher, wo sich die eine der Parteien nicht in den Streit einlässt, eine Fiction der Einlassung nöthig sei, eine gewisse Mitschuld an der mit der öffentlich rechtlichen Bedeutung des Richteramtes unvereinbaren Stellung, die noch heute in weiten juristischen Kreisen der Rechtskraft des Urtheils gegenüber den streitenden Parteien eingeräumt wird. Denn wenn es die Gesetzgebung den Parteien freistellt, auf die Rechtskraft des Urtheils zu verzichten, und dem Gericht vorschreibt, die Urtheilswirkung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von Seiten der Parteien geltend gemacht wird, so verräth das nicht nur „ein erstaunlich geringes Mass von Achtung vor der Bedeutung und Würde der staatlichen Rechtsschutzthätigkeit",*) sondern man kann sich auch des Eindrucks nicht erwehren, dass in solchen Bestimmungen immer noch die alte Auffassung des Richteramtes als eines „Schiedsrichteramtes" nachwirkt. Der ungeheure Wandel der Rechtsanschauungen, der darin liegt, dass das öffentliche Richteramt unter allen Umständen den Rechtsstreit zum Austrag bringen muss, auch wenn nur eine

*) Bülow, Absolute Rechtskraft des Urtheils, Archiv für civilistische Praxis, Bd. 83, 1, 1894, S. 15. Die Kritik des Verfassers richtet sich besonders gegen die ganz im oben angedeuteten Sinne gehaltenen Bestimmungen im Entwurf des Civilgesetzbuches für das deutsche Reich (§ 191). Die Frage, ob auf die Partei ein Zwang sich in den Streit einzulassen ausgeübt werden dürfe, die gegenwärtig noch unter den Juristen controvers ist, hat natürlich mit der Anwendung der Fiction als solcher, sowie mit den Folgen, die dieselbe auf die juristische Auffassung ausübt, in diesem Fall nichts zu thun. Auch wer jenen Zwang annimmt gesteht zu, dass derselbe nach heutigem Recht nur vom Staate, nicht von der Gegenpartei ausgeübt werden könne.

der Parteien seine Entscheidung anruft, wird hier durch jene Fiction, dass eine zweiseitige Einlassung unter allen Umständen anzunehmen sei, verhüllt, während doch die praktische Bedeutung der Fiction nur darin liegt, dass der Partei die Gelegenheit zur Einlassung um der Wahrung ihrer Rechte willen ermöglicht werde.

Ungleich bedenklicher noch ist aber schon in logischer Beziehung die Methode der Fictionen, wenn sie nicht die Uebertragung der für einen bestimmten Fall geltenden Bestimmungen auf einen neuen Fall desselben Rechtsgebietes vermitteln, sondern zwischen verschiedenen Rechtsgebieten eine Verbindung herstellen soll. Hier handelt es sich nicht mehr um die Subsumtion einer Art unter eine ihr in Wirklichkeit gleichgeordnete, sondern unter eine andere, von ihr specifisch verschiedene. In gewissem Betracht gehört hierher schon der geläufige Begriff der „juristischen Person". Wenn Corporationen, Vereinen, Stiftungen in vermögensrechtlicher Beziehung die Rechte einer Person verliehen werden, so wird durch diesen Ausdruck ausgesprochen, sie sollten in den genannten Beziehungen den wirklichen Personen gleichzuachten sein. Da aber jede dieser „juristischen Personen" neben dieser vermögensrechtlichen Analogie noch ihre öffentlich rechtliche Bedeutung hat, in der sie sich sowohl von den Einzelpersonen wie von andern Arten juristischer Personen wesentlich unterscheiden kann, so ist hier von vornherein eine strenge Begrenzung des Begriffs auf die subjectiven Rechte, welche die Uebertragung veranlassten, geboten; und auch dann ist selbstverständlich die Uebertragung nur insoweit statthaft, als jene öffentlich rechtlichen Eigenschaften nicht auf die vermögensrechtlichen Befugnisse zurückwirken, wie das in der That bei vielen juristischen Personen, namentlich z. B. bei den Stiftungen, in ausgedehntem Masse stattfindet. Indem das Attribut „juristisch" eine falsche Vermengung mit dem Begriffe der wirklichen Person verhüten soll, ist es nun aber um so mehr geeignet, nach der entgegengesetzten Richtung durch die Subsumtion von Rechtssubjecten sehr verschiedener Art unter einen und denselben Begriff Bedenken zu erwecken. Stellt man sich unter einer „juristischen" Person ohne weiteres ein Rechtssubject vor, das der Eigenschaften einer wirklichen Person entbehrt, so verführt z. B. die Anwendung dieses Begriffs auf den Staat zu einer Verkennung der realen Bedeutung desselben; denn die Subsumtion des Staates mit Stiftungen und Gesellschaften von vermögensrechtlichen Befugnissen unter einen Begriff lässt zweifellos sehr wichtige Unterschiede zwischen diesen gesellschaftlichen Bil-

dungen sogar in den für die Subsumtion massgebenden Merkmalen ganz ausser Betracht*).

Noch ganz anders verhält es sich aber mit jenen Uebertragungen von einem Rechtsgebiet auf ein anderes, deren Zweck überhaupt nicht in der Subsumtion verschiedener, irgendwie verwandter Thatsachen unter gleiche Rechtsregeln besteht, und die demnach keine praktische, sondern die rein theoretische Tendenz haben, Rechtsbildungen von minder bekannter durch solche von bekannterer Beschaffenheit zu erklären oder, wie Jhering sich ausdrückt, nur „eine Erleichterung der juristischen Vorstellung" zu bewirken. Manche Juristen sehen gerade in diesen allein dem theoretischen Erkennen dienenden Fictionen die werthvolleren und gegenüber jenen auf der thatsächlichen historischen Uebertragung der Rechtssätze beruhenden, die nachdem der Uebertragungsvorgang vorüber ist auch verschwinden können, die bleibenden**). Diese Werthschätzung begegnet jedoch zwei Bedenken, einem äusseren und einem inneren. Erstens bleibt die Subsumtion eines Begriffs unter einen andern, der ihm in Wirklichkeit gar nicht übergeordnet, sondern entweder nebengeordnet ist oder überhaupt einer andern Gattung angehört, immer ein theoretisch fehlerhaftes Verfahren, das, wo nicht etwa, wie bei den durch natürliche geschichtliche Entwicklung entstandenen Fictionen, praktische Vortheile gewonnen werden, in rein theoretischem

*) Darum bekämpft O. Gierke gerade unter dem Gesichtspunkt, dass der Staat und andere Verbände als reale Gesammtpersonen aufzufassen seien, die Anwendung des Begriffs der „juristischen Person". (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung etc. N. F. VII, 1883, S. 1127. Deutsches Privatrecht, I, S. 463 ff.)

**) So z. B. Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, II, S. 86 ff., Juristische Principienlehre, I, S. 220 ff. Wenn dieser Autor übrigens die juristischen Fictionen mit den Voraussetzungen der reinen Mechanik und andern „fictiven Voraussetzungen" der exacten Naturwissenschaften in Parallele bringt, so muss ich die Berechtigung dieser Vergleichung bestreiten. Der Begriff des absolut starren Körpers in der Mechanik z. B. ist dadurch entstanden, dass man gewisse Eigenschaften der wirklichen Körper, geometrische Ausdehnung und Masse, allein berücksichtigt und von allen andern Eigenschaften abstrahirt. Von einer Subsumtion unter einen coordinirten Begriff des nämlichen oder eines andern Gebiets, wie eine solche das Wesen jeder juristischen Fiction ausmacht, ist hier nirgends die Rede, während umgekehrt bei der Fiction jene isolirende Form der Abstraction, auf denen alle abstracten Hypothesenbildungen der Physik beruhen, ganz fehlt. Die physikalischen Hypothesen und die juristischen Fictionen haben also logisch nur das negative Merkmal gemein, dass sie der Wirklichkeit nicht entsprechen. In diesem negativen Merkmal treffen sie aber auch mit jeder beliebigen Einbildung oder Erdichtung zusammen.

Interesse niemals gerechtfertigt sein kann. Zweitens steht dem didaktischen Zweck der Anknüpfung eines unbekannteren Begriffs an einen bekannteren der Nachtheil gegenüber, dass diese Anknüpfung gerade deshalb, weil sie bei der Fiction auf dem Wege einer falschen Subsumtion geschieht, zu einer Uebertragung von Merkmalen herausfordert, die in Wirklichkeit gar nicht übereinstimmen. Vor allem wird das dann der Fall sein, wenn, was ja nahe liegt, die Erläuterung des unbekannteren Begriffs darin gesehen wird, dass man eben den Eigenschaften, die unbekannt sind, die Eigenschaften des bekannten Begriffs substituirt.

Nirgends haben sich diese Nachtheile augenfälliger offenbart als bei derjenigen Fiction, die eine Hauptgrundlage der Naturrechtstheorie gebildet hat, bei der Fiction des Staatsvertrags. Es ist zwar richtig, dass viele Rechtsphilosophen den Staatsvertrag gar nicht für eine Fiction, sondern für Wirklichkeit gehalten haben. Aber gewiss ist, dass diese Lehre überhaupt ohne die geläufige Handhabung der Methode der juristischen Fictionen niemals hätte entstehen können. Auch nahmen schon die Begründer derselben an, der Vertrag könne ebensowohl ein ausdrücklicher wie ein stillschweigender sein*). Ein stillschweigend geschlossener Vertrag ist aber eben nichts anderes als die Fiction eines Vertrages, und so lehren denn auch die tiefer denkenden unter den späteren Naturrechtsphilosophen, Allen voran Hume und Kant, dass der Staatsvertrag nicht bloss zuweilen sondern durchgängig als eine Fiction zu betrachten sei. Welchen theoretischen Zweck kann aber diese Fiction haben? Offenbar keinen andern als den, die im allgemeinen unbekannte Entstehung das Staates aus der bekannten Entstehung privatrechtlicher Verbindungen zwischen Personen begreiflich zu machen. Diesen Zweck verfehlt aber die Fiction vollständig. Daraus dass privatrechtliche Genossenschaften durch vertragsmässige Uebereinkunft ihrer Mitglieder zu entstehen pflegen, folgt nicht im mindesten, dass der Staat auf diesem Wege entstanden sei. Das wird auch gerade von denen offen zugestanden, die den Staatsvertrag für eine Fiction erklären. In Wahrheit tritt daher an die Stelle dieses theoretischen Zwecks, den die Fiction nicht erfüllt, wieder ein praktischer, und zwar ein solcher, gegen den alle aus der Rechts-

*) So vor Allen Althusius. Vgl. O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 1880. S. 21.

praxis auf natürlichem Wege hervorgegangenen civilrechtlichen Fictionen von verschwindender Bedeutung sind. Das Verhältniss des Staates zu den Staatsbürgern soll so aufgefasst werden, als wenn es auf einem Vertrag beruhte. Daraus lässt sich mancherlei folgern. Fichte z. B. in der Sturm- und Drangperiode seines Philosophirens folgerte, dass es jedem Staatsbürger jederzeit freistehen müsse vom Staatsvertrag zurückzutreten. Hobbes folgerte das unumschränkte und unverletzbare Recht der Herrschergewalt, Locke das Recht der Revolution, u. s. w. u. s. w. Man sieht, je weniger diese Fiction dazu beiträgt, das wirkliche Wesen des Staates theoretisch zu erleuchten, eine um so schärfere Waffe wird sie zur Verfechtung bestimmter politischer Anschauungen, die dann freilich wieder nach verschiedenen Richtungen gehen können, in diesem Fall aber doch darin übereinstimmen, dass sie dem stark ausgeprägten Individualismus und Utilitarismus des 17. und 18. Jahrhundert ein Mittel zur Entwicklung einer ihm adäquaten Staatstheorie in die Hand gaben. Je mehr sich aber auf diese Weise die Fiction in ein philosophisches Hülfsmittel verwandelt, um so mehr verliert sie ihre Bedeutung als juristische Methode. Als solche ist sie daher in Wahrheit heute nur noch für jene praktischen Fälle der Uebertragung von Rechtsregeln innerhalb eines und desselben Gebietes anzuerkennen, und auch hier nur unter der beschränkenden Bedingung, dass sie als ein Verfahren vereinfachter logischer Subsumtion betrachtet werde, von der aber niemals ein theoretischer Gebrauch gemacht werden darf, weil sie in Wirklichkeit stets eine falsche Subsumtion ist.

In dieser Beziehung ist nun die Methode der civilistischen Analogien wesentlich einwurfsfreier. Sie erkennt von vornherein den verschiedenen Gattungscharakter der Begriffe und die daraus entspringende Unzulässigkeit einer eigentlichen Subsumtion an, und sie beschränkt sich daher darauf, die schwierigeren und verwickelteren Begriffe des publicistischen Gebiets durch die in juristischer Beziehung einfacheren des civilistischen zu erläutern. Es ist besonders das eigentliche Staatsrecht, das sich solcher Analogien zu bedienen pflegt, und in dieser Verwendung sind wir denselben bereits bei den staatswissenschaftlichen Methoden begegnet. (Vgl. oben S. 490 f.) Was dort als „juristische Methode" bezeichnet wurde, ist in Wirklichkeit nichts anderes als die Methode der civilistischen Analogien, da eine andere Anwendung juristischer Gesichtspunkte, eine solche etwa die vom öffentlichen Recht ausgeht im Gebiet der Staats-

wissenschaft wohl kaum von der sociologischen Methode (S. 494 ff.) zu trennen ist. Auf die Vorzüge wie die Schwächen der civilistischen Methode ist dort bereits hingewiesen worden. Gleich der Methode der Fictionen, aus der sie unverkennbar hervorging, beansprucht sie mehr einen didaktischen als einen theoretisch erklärenden Werth. Jener älteren Methode gegenüber hat sie aber den Vorzug, dass sie nicht bloss die falsche Subsumtion vermeidet, sondern dass sie auch im allgemeinen die Analogie auf die wirklich übereinstimmenden Merkmale und die mit solchen zusammenhängenden Eigenschaften beschränkt, und nur wenig von dem in diesem Fall, wo es sich um Begriffe verschiedener Gebiete handelt, bedenklichen Princip des Analogieschlusses Gebrauch macht, aus der Uebereinstimmung bestimmter Merkmale auf eine ähnliche Uebereinstimmung anderer Merkmale zu schliessen, die nur an dem einen der verglichenen Begriffe direct nachzuweisen sind. (Vgl. Bd. I, S. 346.) Wenn man z. B. die Organisation der Staatsverwaltung durch die einer privatrechtlichen Genossenschaft erläutert, so ist es nicht nöthig auf andere Eigenschaften einzugehen als auf diejenigen, die in dem beiden Organisationen gemeinsamen Moment, dass sie sociale Bildungen sind, begründet sind. So hat denn überhaupt diese Methode in der allgemeinen Uebereinstimmung der socialen Triebe des Menschen, die nothwendig auch eine gewisse Uebereinstimmung der aus diesen Trieben entspringenden gesellschaftlichen Formen erzeugen muss, ihre berechtigte Grundlage. Dem steht aber gegenüber, dass auch sie leicht dazu verführt, darüber die wesentlichen Unterschiede zu übersehen. Denn die Methode ist ja an sich darauf angelegt, nur die Beziehungen der Uebereinstimmung hervorzuheben, so dass gerade das was für die publicistische Untersuchung das wichtigste ist, nämlich die charakteristischen Merkmale der Gebilde des öffentlichen Rechts, unbeachtet zur Seite liegen bleibt, wenn nicht, was schlimmer ist, da wo die Hülfe der Analogie versagt die Methode der Fictionen ergänzend eingreift, eine Gefahr die um so näher liegt, als die Tendenz, die öffentliche Rechtsordnung mittelst civilistischer Begriffe juristisch zu construiren, beiden Methoden gemeinsam ist.

So ist es denn eine unerlässliche Aufgabe der Jurisprudenz, dass sie die publicistische Methode so viel wie möglich selbständig und unter Verzicht auf derartige Hülfen des Civilrechts ausbildet. Ihren von dem letzteren verschiedenen Charakter muss aber diese Methode nothwendig dadurch gewinnen, dass bei ihr das Gemeininteresse die Grundlage aller Deductionen bildet. In Wahrheit

ist daher dies auch das Verfahren, dessen sich namentlich das Verfassungsrecht und, nach unten und oben an dasselbe sich anschliessend, das Verwaltungs- und das Völkerrecht thatsächlich bedienen. Wenn es diese publicistische Methode noch nicht zu einer ähnlichen festen Logik der Begriffe gebracht hat wie das Civilrecht und es auch schwerlich jemals ganz dazu bringen wird, so liegt der verständliche Grund davon in dem ungleich verwickelteren und in weit höherem Masse dem Fluss geschichtlicher Bedingungen unterworfenen Begriff des Gemeininteresses, im Unterschiede von dem überall auf die nämlichen Grundtriebe der Selbsterhaltung und eigenen Förderung zurückführenden individuellen Nutzen. Verwickelter ist aber jener Begriff des Gemeininteresses nicht bloss deshalb, weil er stets eine Fülle in einem gegebenen Moment zusammenwirkender Factoren umfasst, sondern auch vor allem weil er in ungleich weiterem Umfang der Zukunft zugewandt ist. Da ferner die Interessen der Gesammtheit und die der Einzelnen überall in einander eingreifen, wobei theils jene eine Beschränkung dieser, theils aber auch diese eine Beschränkung jener erheischen, so ist damit von selbst ein fortwährendes Zusammenwirken der publicistischen und der civilistischen Betrachtungsweise geboten. So wird in allen den Gebieten, wo das Einzelinteresse im Vordergrund steht, zunächst die civilistische Methode zur Anwendung kommen, worauf dann ihre Ergebnisse nach publicistischen Gesichtspunkten geprüft und, wo es erforderlich scheint, berichtigt werden. Das ist in der That die Art und Weise, in der schon das römische Recht von den Begriffen der „aequitas“ und der „utilitas“ Gebrauch machte. Wo es sich dagegen in erster Linie um das Gesammtinteresse handelt, da hat die publicistische Methode voranzugehen. Sie leitet aus jenem Gesammtinteresse, wie es in Folge der gegebenen socialen und politischen Bedingungen sich ergibt, die zu treffenden Einrichtungen oder Massregeln ab; und hierauf sind diese dann nachträglich in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit berechtigten individuellen Interessen an der Hand der civilistischen Methode zu prüfen. So geht in jedem der Hauptgebiete zunächst diejenige Methode voran, die dem allgemeinen Charakter des Gebietes entspricht, während die andere zur nachträglichen Prüfung und Berichtigung der Ergebnisse herbeigezogen wird.

Sind die Methoden der Rechtswissenschaft in ihrer Durchführung logisch, in ihren Voraussetzungen, namentlich überall da wo das allgemeine Interesse ins Spiel kommt, zu einem wesentlichen

Theile ethisch, so ruhen nun aber beide Bestandtheile auf psychologischen Motiven, die überdies, als die allgemeinsten Bedingungen menschlicher Handlungen, bei der Beurtheilung der Einzelinteressen wie der Gesammtzwecke und bei der Abwägung dessen was in der Sphäre des Rechtslebens geschehen ist und geschehen soll eine hervorragende Bedeutung besitzen. In diesem Sinne ruht die Rechtswissenschaft mit allen ihren Methoden theils direct theils indirect auf der Psychologie: direct insofern die Rechtshandlungen wie alle andern menschlichen Handlungen auf psychische Motive, sei es auf solche der Gemeinschaft sei es auf solche der Einzelnen zurückführen; indirect insofern die Rechtsbegriffe einen logischen Zusammenhang bilden und ethische Zwecke verwirklichen, die beide selbst wieder eine psychologische Grundlage haben. Insbesondere ist, da das Rechtsleben vornehmlich in Willenshandlungen und Willensmotiven seinen Ausdruck findet, die Psychologie des Willens eine wichtige Voraussetzung sowohl der theoretischen Rechtswissenschaft wie ihrer praktischen Anwendungen. Freilich aber, so wenig der Wille ein für sich vorkommendes psychisches Phänomen ist, ebenso wenig lässt sich schliesslich eine solche angewandte Willenspsychologie aus dem Zusammenhang mit der übrigen Psychologie lösen*).

*) Dass dieses psychologische Fundament mehr und mehr in der neueren Rechtswissenschaft zur Anerkennung gelangt, ist sicherlich, gegenüber dem einseitig logischen Betrieb der älteren Jurisprudenz, ein erfreuliches Zeichen theoretischer Vertiefung, welches nicht verfehlen wird, auch für die Praxis mit der Zeit Früchte zu tragen. Unter den Versuchen, die von juristischer Seite gemacht worden sind, Rechtsprobleme auf Grund einer selbständigen Bearbeitung der Psychologie des Willens zu lösen, seien hier genannt: Binding, Die Normen, II, 1877 (Schuld und Vorsatz), und Zitelmann, Irrthum und Rechtsgeschäft, eine psychologisch-historische Untersuchung, 1879. Neben der Psychologie hat in neuerer Zeit, besonders unter dem Einflusse Lombrosos und seiner Schule, die so genannte Criminalanthropologie die Aufmerksamkeit der Juristen auf sich gelenkt und sogar mehr oder minder bedingte Anhänger unter ihnen gewonnen. Dass es in gewissem Sinne „geborene“ Verbrechernaturen gibt, d. h. solche bei denen die Anlage eine so dominirende Rolle spielt, dass nur die günstigsten äusseren Lebensbedingungen diese ursprüngliche Anlage zu compensiren vermögen, ist gewiss zuzugeben, ebenso dass Vererbung bei den moralischen nicht minder wie bei den physischen Anlagen eine Rolle spielt; und wenn Lombroso dagegen kämpft, dass unsere Strafrechtspflege noch immer auf diese verschiedenen Bedingungen des Verbrechens gar keine Rücksicht nimmt, ebenso wenig wie auf die während der Strafzeit zu beobachtenden Wirkungen der Strafe, dass sie überhaupt viel zu äusserlich und schematisch verfährt, so wird der Unbefangene dem nur in allen wesentlichen Punkten beistimmen

Es ist hier nicht der Ort auf dieses Gebiet angewandter Psychologie näher einzugehen. Nur auf die Hauptformen der Anwendung psychologischer Principien und auf die Hauptvorurtheile, die in der heutigen Jurisprudenz vielfach störend der psychologischen Beurtheilung in den Weg treten, mag hier noch hingewiesen werden. Die Anwendung der Psychologie ist zunächst eine doppelte: eine theoretische und praktische. Die theoretische spaltet sich wieder in zwei Richtungen. Erstens gehen in alle Rechtsbegriffe, da sie sich auf menschliche Lebensverhältnisse und menschliche Handlungen beziehen, nothwendig psychische Elemente ein. Diese Elemente, wie sie theils als Willenselemente, theils aber auch als sonstige Bewusstseinsvorgänge in den Begriffen des Besitzes, des Eigenthums, des Rechtsgeschäfts, des Irrthums, des Unrechts und der Rechtsverletzung, des Dolus und der Culpa, der Strafe u. s. w. enthalten sind, deutlich auszusondern und in ihrer Beziehung zu dem logischen Zusammenhang der Begriffe zu bestimmen, ist eine nächste wichtige Aufgabe juristischer Untersuchung. Eine zweite bezieht sich nicht auf die Begriffe, sondern auf die Rechtssätze, wie sie in Gesetzen und in Normen des Gewohnheitsrechts niedergelegt sind. Solche Rechtssätze können niemals derart gegeben sein, dass sie die Anwendung auf jeden einzelnen Fall unzweideutig sichern. In zweifelhaften Fällen ist es daher die Aufgabe, den Willen des Gesetzgebers festzustellen, und zwar kann dies wieder in einer ein für allemal zu gebenden Interpretation der Rechtsregel oder aber in dem Fall der Einzelanwendung selbst geschehen. Die praktische Anwendung psychologischer Gesichtspunkte endlich bezieht sich auf die Motive der einzelnen Handlungen, die in das Rechtsgebiet gehören. Der Wille beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts, die Möglichkeit eines absichtlichen oder eines unabsichtlichen Rechtsfehlers, die Willensmotive, aus denen Rechtsverletzungen

können. Anderseits ist es aber ebenso gewiss, dass Lombroso selbst in einen vielleicht noch schlimmeren Schematismus der entgegengesetzten Art verfällt, wenn er, namentlich in seiner ersten Arbeit (L'Huomo delinquente, deutsch von M. O. Fraenkel, 1887, in neuerer Zeit hat er seine Ansichten in dieser Beziehung etwas ermässigt), die Verbrecher zu einer besonderen Menschenspecies macht, die an bestimmten, den atavistischen Ursprung verrathenden physischen Merkmalen zu erkennen sei — Annahmen, die an die phantastischen Ausschreitungen der vormaligen Phrenologie erinnern. Kritisch besonnene Behandlungen dieser Frage findet man in den Werken von A. Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893, und H. Ellis, Verbrecher und Verbrechen, deutsch von H. Kurella, 1894.

entspringen, die Beurtheilung der Freiheit und Zurechnung des Einzelnen — alles das sind Fragen, die zwar zunächst der praktischen Psychologie zufallen und, wie diese überhaupt, praktische Menschenkenntniss voraussetzen, aber doch ohne gründliche Vertiefung in die theoretischen Probleme der Psychologie selbstverständlich nur dilettantisch und mangelhaft beantwortet werden können.

Dies führt uns auf die Vorurtheile, die, theils aus der vulgären Psychologie des praktischen Lebens theils aus gewissen metaphysischen Lehren hervorgegangen, noch in der heutigen Jurisprudenz weit verbreitet sind. Ihrer gibt es hauptsächlich zwei von allgemeinerer Bedeutung. Das eine besteht in der Meinung, dass die indeterministische Willenslehre ein unerlässliches Erforderniss für die Ableitung der Begriffe der Freiheit des Handelns, der Verantwortlichkeit und der Strafe sei. Dies Vorurtheil ist deshalb schädlich, weil das Gegentheil zutrifft, weil in Wahrheit ein psychologisches Verständniss jener Begriffe und eine Motivirung der concreten Handlungen nur auf dem Boden des psychologischen Determinismus zu gewinnen ist — freilich eines psychologischen Determinismus, der über die grobe Verwechselung der psychischen mit der mechanischen Causalität hinaus ist*). Das zweite Vorurtheil, das ebenfalls in der Rechtswissenschaft noch vielfach vorkommt, ist die Annahme der Existenz eines unbewussten Willens. Die Annahme unbewusster psychischer Vorgänge ist überhaupt eine Fiction, mit der sich nie und nirgends irgend etwas psychologisch erklären lässt. Das Unbewusste ist der Natur der Sache nach ein metaphysischer Abgrund, der sich nach Belieben mit den Gespenstern der eigenen Einbildungskraft bevölkern lässt. Aus demselben Grunde, aus dem man mittelst unbewusster psychischer Vorgänge in der Psychologie nichts erklären kann, kann man aber auch in allen Gebieten angewandter Psychologie mit Hülfe solcher Vorgänge nichts motiviren. Für ein unbewusstes Wollen kann man ebenso wenig einen Menschen verantwortlich machen, wie man für die That des Individuums *A* ein anderes Individuum *B* verantwortlich machen kann, das von jener That und ihren Motiven nichts weiss. Wie man die psychischen Vorgänge nicht zur einen Hälfte psychologisch und zur andern metaphysisch erklären darf, gerade so wenig darf man daher über den Unterschied von Dolus und Culpa dadurch Rechenschaft geben, dass man den ersten zu einer Handlung des Bewusst-

*) Ethik, 2. Aufl., S. 462 ff.

seins, die zweite zu einem unbewussten Vorgang macht: denn das hiesse nichts anderes als dort ein psychologisches, hier ein metaphysisches Motiv annehmen. Die Metaphysik gehört in Wahrheit so wenig in die Jurisprudenz, wie sie in die empirische Psychologie gehört. Glücklicher Weise reicht man aber auch für alle jene Zwecke, für die man sich des „unbewussten" Willens benöthigt glaubte, mit dem bewussten oder wirklichen Wollen aus, sobald man nur zugleich die Entwicklung des Willens in Betracht zieht*).

d. Rechtsnormen und Rechtsdefinitionen.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts geht von derjenigen Gestaltung aus, welche die Rechtsanschauungen in Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht gefunden haben. Der Inhalt beider besteht in Sätzen, die für das gesellschaftliche Handeln der Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft bestimmte Regeln entweder ausdrücklich feststellen oder als gültig voraussetzen. Diese Regeln sind die Rechtsnormen. Sie bilden die unmittelbaren Grundlagen des Rechts und daher auch die Ausgangspunkte für dessen wissenschaftliche Bearbeitung. Ihrer logischen Bedeutung nach sind sie den Axiomen der theoretischen Wissenschaften vergleichbar. Denn sie lassen wie diese keine Begründung durch andere Sätze zu, sondern entspringen unmittelbar aus der von dem Rechtsgefühl geleiteten Rechtsanschauung; auch besitzen sie eine ähnliche Allgemeinheit, da sie alle einzelnen Rechtsanwendungen, aus denen sie durch verallgemeinernde Abstraction hervorgegangen sind, nun umgekehrt

*) Ich möchte in der That glauben, dass der Gebrauch, den Binding (Normen, II, S. 107 ff.) in seiner Lehre von Dolus und Culpa von dem Gegensatz des bewussten und des unbewussten Willens macht, vollständig durch den Gegensatz des einfachen, eindeutig bestimmten oder triebartigen Willensactes und des Wahlactes ersetzt werden kann, ja dass vielleicht dem Verfasser dunkel dieser Unterschied vorschwebte, dem er dann, durch den Einfluss der Schopenhauer'schen und Hartmann'schen Metaphysik veranlasst, den Gegensatz von „bewusst" und „unbewusst" substituirte. Da das Bewusstsein nichts anderes ist als die Wirklichkeit der psychischen Vorgänge selber, nichts neben diesen vorhandenes, so folgt daraus schon, dass der Begriff „unbewusster psychischer Vorgänge" psychologisch ein Unding ist. Vgl. hierzu meine Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele, 2. Aufl., S. 252 ff., Ethik, 2. Aufl., S. 442 ff. Auch Zitelmann führt den Begriff des unbewussten Willens ein (a. a. O. S. 79). Es ist aber bezeichnend, dass er ihn nur als eine psychologische Möglichkeit hinstellt, ohne für juristische Zwecke von ihm Gebrauch zu machen.

wieder als specielle Fälle unter sich enthalten. Jene Abstraction fällt freilich zum Theil schon in die frühesten Anfänge der Rechtsentwicklung. Erwerb, Schenkung, Mord, Diebstahl, Betrug, diese und andere Rechtsbegriffe haben nebst den ihnen gegenübergestellten Rechtsnormen in der Zeit des Dekalogs und der Zwölftafelgesetze in der nämlichen allgemeinen Bedeutung, die wir ihnen heute beilegen, existirt, wie sehr auch die Vielgestaltigkeit ihrer Formen zugenommen hat.

Abgesehen von dieser Analogie der Bedeutung besteht aber eine tiefgreifende Verschiedenheit der Rechtsnormen von theoretischen Grundsätzen. Jene enthalten ein Sollen, einen Befehl, dessen Befolgung zunächst dem Willen der Handelnden überlassen bleibt, und dessen Nichtbefolgung von bestimmten Rechtsnachtheilen bedroht ist, deren Durchführung die Rechtsordnung nöthigenfalls auf dem Wege des Zwangs herbeiführt. Indem so den Normen, verschieden von den Naturgesetzen, nur eine bedingte, von der freien Willensentschliessung der Rechtssubjecte abhängige Nothwendigkeit zukommt, wird es erforderlich, dass den Grundnormen des Rechts gewisse Hülfnormen zur Seite treten, welche nicht angeben, was Recht ist, sondern feststellen, wie die Rechtsordnung gegen die Verletzungen, von denen sie durch die Willensfreiheit der Einzelnen bedroht ist, geschützt werden soll. Es liegt in der Natur der Sache, dass die eigentlichen Rechtsnormen, die fast überall in allgemeingültigen ethischen Anschauungen wurzeln, von einer weit constanteren Natur sind als die von veränderlicheren Ansichten und äusseren Bedingungen abhängigen Hülfsnormen. Die Gebote „Du sollst nicht tödten", „Du sollst nicht stehlen" haben seit den Anfängen der Cultur als unveränderliche Rechtsnormen gegolten; die Gesetze über die Bestrafung von Mord und Diebstahl aber haben mannigfach gewechselt.

Da die Gesetzgebung zunächst von praktischen Motiven bestimmt wird, so sind in ihr die Grundnormen und die Hülfsnormen des Rechts keineswegs in gleicher Vollständigkeit enthalten. Vielmehr werden gerade die ersteren vielfach stillschweigend oder in den an sich unwesentlicheren Hülfsnormen als selbstverständliche Bedingungen derselben vorausgesetzt. So bezeichnen nur die frühesten Formen der Strafgesetzgebung in der einfachen Form eines Verbots den Inhalt der strafbaren Handlung selbst, während sie die auf einer primitiven Culturstufe höchst einfache Form der Bestrafung unerwähnt lassen. Die neueren Strafgesetzgebungen dagegen enthalten

überall nur die Hülfsnormen des Rechts; in ihnen bestehen eben die Strafgesetze, die nicht den Inhalt des Verbrechens zum Gegenstande haben, sondern die Art, wie dasselbe gesühnt werden soll*). Die nämliche Erscheinung bietet im allgemeinen das Privatrecht dar. Auch hier setzt die Gesetzgebung die Verhältnisse der Personen zu einander und zu den Besitzobjecten als thatsächlich gegebene voraus; nicht sie, sondern die Hülfsnormen, die diese Verhältnisse gegen Störungen sichern und eingetretene Störungen wieder ausgleichen, bilden den eigentlichen Gegenstand der Gesetzgebung. Nur in denjenigen Gebieten des öffentlichen Rechts, in denen schon die normalen Verhältnisse der Rechtsordnung ein directes Eingreifen der staatlichen Gewalten verlangen, also namentlich in dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, besitzen fortan gewisse Grundnormen eine hervorragende Bedeutung auch für die praktische Rechtsübung.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts ist die Auffindung der Grundnormen desselben ein erstes Erforderniss. Ohne sie lässt sich die Bedeutung und der Zusammenhang jener Hülfsnormen, denen in der Gesetzgebung meistens die herrschende Rolle zukommt, ebenso wenig erkennen, wie sich die Massregeln der praktischen Heilkunde ohne ein gründliches Verständniss der physiologischen Gesetze beurtheilen lassen. Die Darstellung der Grundnormen ist aber natürlich um so schwieriger, je weniger dieselben in der Praxis der Gesetzgebung direct zum Ausdruck gelangt sind. Denn auch hier gilt die Regel, dass das scheinbar Selbstverständliche der eindringenden Erkenntniss grössere Schwierigkeiten bereitet, als was erst unter dem Einflusse verwickelter logischer Vorbedingungen entstanden ist. So sind über die Begriffe von Verbrechen und Strafe, Besitz und Eigenthum die Acten einer wissenschaftlichen Debatte, die bis zu den Fundamenten der elementaren Rechtsbegriffe hinabreicht, wahrscheinlich noch lange nicht geschlossen, während

*) K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, I, 2. Aufl., S. 135 ff. Binding bezeichnet in seiner Strafrechtstheorie nur die in der Regel unausgesprochen bleibenden Hauptnormen als „Normen“ schlechthin, die oben so genannten Hülfsnormen dagegen mit dem für sie geläufigen Namen „Strafgesetze“. Aber da logisch die „Norm“ nur als ein Willensgebot oder als ein Gesetz, das nicht ein allgemeingültiges Sein, sondern ein Sollen enthält, definirt werden kann, so haben offenbar auch die Strafgesetze die Bedeutung von Normen. Natürlich bleibt davon der wichtige Unterschied zwischen diesen Hülfsnormen und jenen Hauptnormen, den Binding in dem genannten Werk zur Geltung gebracht hat, unberührt. Vgl. auch desselben Verfassers Handbuch des Strafrechts, I, 1885, S. 155 ff.

die meisten der spät entwickelten Principien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts höchstens hinsichtlich ihrer praktischen Zweckmässigkeit, kaum aber in Bezug auf den Inhalt der in ihnen zum Ausdruck kommenden Rechtsanschauungen Gegenstände des Streites sein können.

In der Aufsuchung der Rechtsnormen schlägt die wissenschaftliche Untersuchung einen eigenthümlichen Weg ein, der von der Thatsache bestimmt ist, dass die Grund- wie die Hülfsnormen des Rechts auf gewissen mit mehr oder minder klarem Bewusstsein befolgten Rechtsanschauungen beruhen. Diese sind, wie alle Anschauungen, nicht in der Form logischer Allgemeinbegriffe, sondern in den Vorstellungen einzelner rechtlicher Verhältnisse gegeben, die freilich frühe schon nach Beziehungen der Aehnlichkeit geordnet, unter gemeinsame Bezeichnungen gebracht und in dieser verallgemeinerten Form von der Gesetzgebung geregelt werden. Aber der natürlichen Begriffsbildung, die hier wirksam ist, fehlt es, so sicher sie auch durch einen glücklichen Instinct die verschiedenen Rechtsgebiete und Rechtsfälle im ganzen zu ordnen weiss, durchaus an einer tieferen Einsicht in die Entstehung und den Inhalt der Rechtsbegriffe. Dennoch ist eine solche nothwendig, wenn eine erschöpfende Erkenntniss jener Grundnormen, in denen der ethische Gehalt der Rechtsordnung seinen Ausdruck findet, gewonnen werden soll. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer Analyse der Rechtsbegriffe, die theils in den bruchstückweise vorliegenden Grundnormen, theils in den in Gesetzen und gewohnheitsrechtlichen Satzungen gegebenen Hülfsnormen vorausgesetzt werden. Die Resultate dieser Analyse bestehen in den Rechtsdefinitionen. Ist die Analyse eine erschöpfende, so müssen die Definitionen in ihrem Zusammenhang so vollständig die Grundnormen einschliessen, dass eine ausdrückliche Formulirung dieser gar nicht mehr erforderlich ist. Die Definitionen enthalten aber zudem weit mehr, als die Normen selbst enthalten können, da vorzugsweise die Form der Definition es möglich macht, den Charakter der Thatsachen, die Objecte der Rechtsnormen sind, genau anzugeben und sie von andern Thatsachen zu unterscheiden. Für die wissenschaftliche Bearbeitung kommt hierzu noch ein weiterer Vorzug. Obzwar die Norm vermöge ihrer imperativen Beschaffenheit die kürzere und eindrucksvollere Form ist, so entzieht sie sich doch durch eben diese Eigenschaft der Einreihung in einen systematischen Zusammenhang, während sich eine solche aus der Analyse der Begriffe, die in den Definitionen ihren Abschluss

findet, von selbst ergibt. Die Theorie wie die von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Praxis des Rechts kann, wo es sich um den Inhalt der Grundnormen handelt, der Befehlsform entbehren; diese bleibt nur noch für jene Hülfsnormen erforderlich, die für den Vollzug des Rechts bestimmte Regeln aufstellen, die als willkürliche Satzungen, die mit concreten Culturbedingungen zusammenhängen, eine andere Form überhaupt nicht gestatten. Je wünschenswerther es dagegen ist, dass die auf diese Aussentheile der Rechtsordnung herüberwirkenden inneren Rechtsnormen selbst für jede einzelne Anwendung mit voller Klarheit gegeben seien, um so unerlässlicher wird es, dass bei ihnen die ethische Form des Imperativs durch die logische der Definition ersetzt werde. So wird mit innerer Nothwenigkeit die Definition zur logischen Grundform der Rechtswissenschaft. Aus ihr geht auf der einen Seite die Classification der Rechtsbegriffe hervor, indem die in den einzelnen Definitionen behandelten Begriffe in mannigfache Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung und der Coordination treten; auf der andern Seite entspringt aus ihr die Rechtsdeduction, die überall theils Rechtsdefinitionen theils einzelne Thatsachen, die einem concreten, dem juristischen Urtheil unterworfenen Fall angehören, als ihre Prämissen verwerthet.

Indem die Jurisprudenz diese systematischen Formen keineswegs bloss zur Ordnung gegebener Begriffe und Resultate benützt, sondern sich ihrer neben der Analyse und der synthetischen Verknüpfung der Begriffe fortwährend in der Untersuchung selber bedient, ist sie eine in eminentem Sinne systematische Wissenschaft. Durch diesen streng logischen Charakter ist sie in einer gewissen Hinsicht der Mathematik vergleichbar. Aber während in dieser die Methoden der Untersuchung ihre vollkommenste Ausbildung gefunden haben, die dann erst auf die exacte Gestaltung auch der systematischen Formen zurückwirkte, liegt der Schwerpunkt der juristischen Forschung durchaus in diesen Formen selbst, wogegen es selbständige, von der fortwährenden Handhabung von Definitionen und Beweisen unabhängige Untersuchungsmethoden in ihr nicht gibt. Dem entspricht ein charakteristischer Unterschied in der Anwendung der elementaren logischen Formen. Während die Mathematik fast nur mit Identitätsurtheilen und Begriffssubstitutionen operirt, ist die juristische Deduction durchaus beherrscht von dem Subsumtionsschlusse. Die concrete Erfahrung fordert zu ihrer Beurtheilung die Unterordnung unter bestimmte Rechtsdefinitionen, und nicht

minder wird die theoretische Verbindung dieser Definitionen ausschliesslich geleitet von dem Princip der Ueber- und Unterordnung. Der Grund dieser Gegensätze liegt schliesslich in der Natur der Begriffe, die den Inhalt beider Wissenschaften bilden. Die mathematischen Begriffe ergeben sich aus den abstracten Verhältnissen der Anschauungsformen, und sie führen stets auf Elemente von einfachster anschaulicher Form zurück. Die Jurisprudenz entnimmt ihre Begriffe den verwickeltsten Verhältnissen des menschlichen Verkehrs und des willkürlichen Handelns. So ist die Mathematik nach der Natur ihrer Probleme die einfachste, die Jurisprudenz die complicirteste aller Wissenschaften. Aber dieser Contrast erstreckt sich nun vor allem auch auf die qualitativen Eigenschaften der Begriffe. In der Mathematik waltet die isolirende, in der Jurisprudenz die generalisirende Abstraction vor; jene bezieht sich auf subjective Anschauungsfunctionen, diese auf objective Verhältnisse der Erscheinungen. In den mathematischen Begriffen bleiben vermöge der Uniformität unserer Anschauungsformen stets die anschaulichen Elemente erhalten, und das Resultat der verwickeltsten Speculation lässt sich darum meist in eine anschauliche Form zurückübersetzen. Die Rechtsbegriffe bewahren vermöge der unendlichen Vielgestaltigkeit, die die Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft darbieten, immer ihre abstracte Natur, und sie lassen daher keine andere Verbindung mit der concreten Erfahrung zu als die Subsumtion der letzteren, wobei man sich aber fortan bewusst bleibt, dass niemals der Begriff durch die Subsumtion erschöpft werden kann, ja dass es nicht einmal eine Anschauung gibt, die als irgend zureichende logische Stellvertreterin des Begriffs gelten könnte. Darum ist in dem mathematischen Denken die abstracte Form der algebraischen Symbolik etwas Secundäres; sie gehört den äusseren Hülfsmitteln desselben an und dient der Verallgemeinerung der Untersuchungen, deren wirklicher Inhalt von durchaus anschaulicher Art bleibt. In dem juristischen Denken ist die abstracte Form das Primäre; jene Rechtsanschauung, aus welcher dereinst die Rechtsbegriffe entsprungen sind, gehört dem vorwissenschaftlichen Denken an, dem gegenüber die Arbeit der Wissenschaft darin besteht, ein System von Begriffen aufzustellen, die allgemein genug sind, dass sich das ganze Rechtsleben in sie einordnen lässt. Das mathematische Denken ist daher anschaulich in abstracten Formen, das juristische könnte man abstract in anschaulichen Formen nennen; denn der anschaulichen Bedeutung, die das gewöhnliche Denken den die Rechtsbegriffe bezeichnenden

Worten beilegt, wird hier überall eine abstracte substituirt, die nicht mehr in einer anschaulichen Thatsache, sondern in einer bestimmten, durch eine Definition festzustellenden Begriffsverbindung ihren Ausdruck findet.

Die Rechtsdefinition ist nun nicht bloss die Grundlage, auf welche die andern systematischen Rechtsformen zurückführen, sondern sie ist auch theoretisch wie praktisch die wichtigste unter diesen Formen. Indem sie aus den praktisch gültigen Rechtsanschauungen, sowie aus den vielfach nur in Gestalt secundärer Hülfsnormen vorliegenden Acten der Gesetzgebung als das nächste Resultat wissenschaftlicher Bearbeitung hervorgeht, vollzieht sich ein Vorgang, den man als „Präcipitation der Rechtssätze zu Rechtsbegriffen" bezeichnet hat*). Dieser Ausdruck deutet in der That ziemlich treffend die eigenthümliche Art der Abstraction an, um die es sich hier handelt. Kein einziger der Rechtssätze, die bei einer Definition zusammenwirkten, ist als solcher in dieser enthalten, und doch lassen sie sich nicht nur sämmtlich aus ihr wiedergewinnen, sondern neben ihnen ergeben sich fast immer noch zahlreiche andere Rechtssätze, die bei der von zufälligen Erfahrungen geleiteten praktischen Formulirung der Gesetze leicht übersehen werden. In der Definition vollzieht sich also eine Verdichtung der Rechtsbegriffe, die gleichzeitig deren Anwendbarkeit nicht verengt sondern erweitert, und die Anwendung auf den einzelnen Fall nicht erschwert sondern erleichtert. Dieser Erfolg wird aber dadurch ermöglicht, dass, während die einzelnen Rechtserfahrungen in nebensächlichen Umständen mannigfach variiren, doch die wesentlichen Begriffselemente eine ausserordentlich grosse Constanz darbieten. Zum Vollzug jener Generalisationen, aus denen die Rechtsdefinitionen hervorgehen, bedarf es daher keineswegs einer grossen Zahl von Erfahrungen, sondern wenige deutlich ausgeprägte Fälle, nöthigenfalls ein einziger, können genügen, um den Rechtsbegriff, der in ihnen verborgen liegt, in seiner vollen Schärfe und Allgemeinheit auszusprechen. In dieser Beziehung sind die Generalisationen der Jurisprudenz wiederum den verallgemeinernden Abstractionen der Mathematik vergleichbar, so unendlich verschiedenartig auch bei beiden der Inhalt der concreten Erfahrung ist. Aber was hier die grosse Einfachheit der mathematischen Anschauungsobjecte ermöglicht, das vollzieht sich dort gerade unter der Mitwirkung der unendlichen Complication der That-

*) Jhering, Geist des römischen Rechts, 2. Aufl., I, S. 37.

sachen, die um so mehr dazu nöthigt, zunächst durch eine tief eindringende Analyse und eine daran geknüpfte isolirende Abstraction alle Bestandtheile auszusondern, die für den Inhalt der Rechtsordnung gleichgültig sind. Dass sich diese Abstraction nicht mit *einem* Schlage vollzogen hat, lehrt die auf niedrigeren Entwicklungsstufen der Rechtsanschauung so verbreitete Trübung der Rechtsbegriffe durch zufällige Einflüsse der Sitte, eine Trübung von der auch die spätere Entwicklung nicht ganz frei bleibt.

Die einzigen Führer durch solche Verirrungen sind schliesslich die *sittlichen* Normen, die, weil sie alle Einflüsse zufälliger Lebensgewohnheiten überdauern, immer mehr in den bleibenden Rechtsnormen zur Herrschaft gelangen müssen. Das Verhältniss der sittlichen Normen zu den Rechtsnormen ist aber weder ein solches der Identität noch der einfachen Ueberordnung. Die Rechtsordnung umfasst das ganze gesellschaftliche Leben der Menschen, und in diesem sind, wie in dem Einzelleben, die sittlichen Zwecke die höchsten, doch nicht die einzigen. Ihr dominirender Charakter kommt nur darin zur Geltung, dass zwar die sonstigen Rechtszwecke mannigfach mit einander in einen Conflict gerathen können, der durch eine Ausgleichung, die sich mit partiellen Erfolgen begnügt, vermieden werden muss, dass aber mit den sittlichen Zwecken ein solcher Conflict unmöglich oder nur so lange möglich ist, als die Rechtsordnung selbst an schweren Mängeln leidet. Den sittlichen Zwecken müssen alle andern sich beugen. Darum behält auch in den Gebieten des Rechts, die sich auf das sittlich Gleichgültige beziehen, das Ethische immerhin in prohibitiver Form seine normative Bedeutung, indem es von vornherein Rechtssatzungen ausschliesst, die direct oder in ihren Folgen einen unsittlichen Inhalt bergen. Die positiven Normen, die in diesen Fällen den Inhalt der einzelnen Rechtssätze bestimmen, bleiben die *speciellen Zwecke* der einzelnen Rechtsinstitute, die naturgemäss wieder alle Richtungen des Lebens umfassen können. Die Bestimmungen dieser Zwecke und die Ableitung der aus ihnen sich ergebenden Rechtsbegriffe ist aber eine rein logische Aufgabe, die eine Abstraction aus den gegebenen Rechtsverhältnissen voraussetzt. Auf diese Weise gründen sich die Rechtsdefinitionen schliesslich auf eine *doppelte* Subsumtion, auf eine solche unter die *ethischen* Normen und auf eine andere unter die *logischen* Gesichtspunkte, die sich aus der Erwägung der speciellen Rechtszwecke ergeben. Naturgemäss tritt in der Fassung der Rechtsdefinitionen die letztere Subsumtion in den Vordergrund, während

die erstere meistens nur stillschweigend vorausgesetzt ist, darum aber nicht weniger auf den Inhalt der Sätze ihren Einfluss ausübt. Diese logische Einseitigkeit der Rechtsdefinitionen ist es übrigens, die leicht die Aufmerksamkeit vorwiegend den speciellen Zwecken der Rechtsordnung zuwendet und auf diese Weise, namentlich wenn die privatrechtlichen Begriffe in den Vordergrund gerückt werden, das Recht ausschliesslich unter den Gesichtspunkt des individuellen Nutzens stellt. Auch liegt hierin der Grund für die früher hervorgehobene unvollkommene Ausbildung einer selbständigen publicistischen Methode und für die verbreitete Neigung, diesem Mangel durch die einfache Uebertragung civilistischer Anschauungen mit Hülfe von Fictionen und Analogien abzuhelfen (S. 565).

Auf den Rechtsdefinitionen erhebt sich die Classification der Rechtsbegriffe. Auch sie ist zunächst eine rein theoretische Aufgabe, die aber gleichwohl auf die praktische Rechtsübung und namentlich auf die Weiterentwicklung des Rechts nicht ohne Einfluss bleibt. Indem die systematische Verbindung der Rechtsbegriffe den einzelnen Rechtsinstituten die nach den logischen Folgen ihrer Zwecke zukommende Stellung anweist, gibt sie zugleich Rechenschaft über das Verhältniss dieser Zwecke selbst zu den sonstigen Grundlagen der Rechtsordnung und sichert für die Rechtsanwendung die richtige Subsumtion des einzelnen Falls unter die allgemeine Regel. Die logische Ausbildung der Classification ist in hohem Grade dadurch gefördert worden, dass die wissenschaftliche Entwicklung des Rechts von den privatrechtlichen Begriffen und zugleich von einer verhältnissmässig einfachen Form des gesellschaftlichen Lebens ausging. Die Gestaltungen des römischen Rechts ordnen sich fast von selbst unter systematische Gesichtspunkte. Die mannigfaltigeren Formen des Rechtslebens, die an die Schöpfungen der modernen Cultur sich anlehnen, bieten in dieser Beziehung weit grössere Schwierigkeiten, die nur mit Hülfe der an den einfacheren Rechtsformen gewonnenen Vorbereitung zu überwinden sind.

e. Die Rechtsdeduction und der juristische Thatsachenbeweis.

Auf die Definitionen der Rechtsbegriffe und ihren systematischen Zusammenhang gründet sich die Rechtsdeduction. Sie hat zwei Hauptformen, deren erste und wichtigste in der Unterordnung gegebener einzelner Thatsachen unter die durch Definitionen festgestellten Rechtsbegriffe besteht. Da das Ver-

hältniss der concreten Erfahrung zu den einzelnen Rechtsbegriffen nicht selten ein schwankendes ist, indem bald Zweifel entstehen können, welcher unter einer gewissen Anzahl verwandter Begriffe im gegebenen Fall anzuwenden sei, bald aber die einzelne Thatsache unter mehrere Begriffe fällt, deren Merkmale sie in sich vereinigt, so leistet hierbei zugleich die Classification der Begriffe wichtige Dienste. Gemäss der schon die juristischen Definitionen beherrschenden Form der Subsumtion beruht die Rechtsdeduction stets auf Subsumtionsschlüssen, und speciell im vorliegenden Falle ist es die classificirende Form des Schlusses, die vorzugsweise benutzt wird. (Vgl. Bd. I, S. 331.) Die Thatsache aber, dass jede Rechtsdeduction nicht bloss eine Uebertragung fertiger Ergebnisse in ein systematisches Schema, sondern selbst eine Form der Untersuchung ist, verräth sich in der Benützung logischer Hülfsoperationen, die hier eine analoge Rolle spielen wie etwa die geometrischen Constructionen in dem Euklidischen Beweisverfahren. Diese Hülfsoperationen sind Begriffsanalysen, die sich an die feststehenden Definitionen anschliessen und zugleich auf die speciellen Umstände des zu beurtheilenden Falls Rücksicht nehmen. Demnach ist die juristische Begriffsanalyse im allgemeinen vergleichender Art: sie besteht in parallel laufenden Zergliederungen der in Anwendung kommenden Rechtsbegriffe und der zu beurtheilenden Thatsachen, und sie ist, insoweit sie sich auf die letzteren bezieht, meistens zunächst eine psychologische und dann erst eine logische, da nur auf Grund der psychologischen Erkenntniss einer Willenshandlung der für die Deduction in Betracht kommende logische Charakter derselben bestimmt werden kann. (Vgl. oben S. 575.)

Die zweite Form der Rechtsdeduction ist die Anwendung allgemeiner Rechtsbegriffe auf die Interpretation specieller Rechtsregeln. In diesem Falle handelt es sich zunächst um lediglich wissenschaftliche Fragen, die aber nicht selten aus Anlass einzelner Erfahrungen aufgeworfen werden und darum auch wieder auf die Beurtheilung specieller Thatsachen Einfluss gewinnen. Jede Rechtsdeduction solcher Art geht von der Voraussetzung aus, dass eine gegebene Rechtsordnung ein in sich widerspruchsloses System sein müsse, und dass daher, wo ein Widerspruch sich zu ergeben scheint, dieser wo möglich durch die Interpretation zu beseitigen sei. Die Interpretation geschieht nun aber auf dem Wege der Deduction aus Rechtsdefinitionen, wobei man sich des Postulates

bedient, dass, wenn zwischen verschiedenen Rechtsdefinitionen ein Widerspruch vorliegt, der allgemeineren der Vorzug einzuräumen ist. Bei coordinirten Definitionen entscheidet daher der Umstand, welche von ihnen mit allgemeineren Rechtsbegriffen übereinstimmt. Meistens treten übrigens solche Conflicte nicht zwischen den Rechtsdefinitionen selbst, sondern zwischen Rechtssätzen hervor, welche die Probe einer genauen begrifflichen Zergliederung noch nicht bestanden haben; und der scheinbare Widerspruch entspringt aus einer Vieldeutigkeit des Ausdrucks, welche durch die von allgemeineren Rechtsbestimmungen ausgehende Interpretation beseitigt wird. Die Interpretation selbst beruht wieder auf Subsumtionsschlüssen, in die Begriffsanalysen als Hülfsoperationen eintreten. Als specielle Form überwiegt hier der exemplificirende Subsumtionsschluss. (Bd. I, S. 334.)

Eine Art Zwischenform zwischen dieser und der vorigen Art der Rechtsdeduction bildet die Prüfung von Rechtsentscheidungen, wie sie z. B. von der höheren Rechtsinstanz an den Urtheilen des ersten Richters geübt wird. Insofern es sich darum handelt, einen Rechtssatz von concreter Beschaffenheit an den allgemeinen Rechtsbegriffen zu prüfen, gehört das Verfahren der zweiten Form an; sobald aber dabei ausserdem eine Prüfung der Thatsachen selbst stattfindet, kommt zugleich die erste Form zur Anwendung.

Ganz zu scheiden von der Rechtsdeduction ist der juristische Thatsachenbeweis. Er dient dazu, jene Thatsachen, welche die erste Form der Deduction allgemeinen Regeln subsumiren soll, sicherzustellen und auf diese Weise den Stoff für die speciellen Rechtsdeductionen herbeizuschaffen. Demgemäss besitzt dieses Verfahren durchaus den Charakter eines Inductionsbeweises (Bd. II, 1, S. 75), und specifisch juristische Principien kommen bei ihm gar nicht zur Geltung, da mit der Feststellung des Thatbestandes erst die Anwendung der Rechtsbegriffe auf denselben beginnen kann. Der Charakter menschlicher Handlungen bringt es nun mit sich, dass eine derartige Induction unter Umständen höchst einfach und überzeugend, manchmal aber auch ausserordentlich schwierig und unsicher sein kann. Ersteres ist der Fall, wenn die Thatsache selbst durch eine grössere Zahl zuverlässiger Beobachter festgestellt ist, letzteres dann, wenn sie nur auf Grund mehrdeutiger Indicien vermuthet wird. Das aus praktischen Gründen begreifliche Streben, der hieraus entspringenden Unsicherheit zu steuern, hatte im Verein mit übertriebenen Vorstellungen von der rechtsbildenden Kraft der Gesetz-

gebung im älteren deutschen Recht zur willkürlichen Feststellung gewisser Merkmale geführt, deren Vorhandensein für die richterliche Annahme oder Verwerfung der Thatsachen entscheidend sein sollte. Diese formale Beweistheorie ist eine merkwürdig unlogische Abnormität innerhalb der sonst so logischen Jurisprudenz. Sie widerspricht so offenkundig allen Regeln der Induction, dass sie nur eine schwache Stütze in der Fiction findet, der Gesetzgeber müsse, um jeder Rechtsunsicherheit vorzubeugen, nöthigenfalls von Rechts wegen feststellen, was als Thatsache zu betrachten sei. Die neuere Rechtsübung ist daher im Anschlusse an die römische Auffassung überall zu einer materialen Beweistheorie übergegangen. Sie stellt den Grundsatz auf, dass jeder einzelne Fall aus sich selbst zu beurtheilen sei. Für die Entscheidung der Frage, von wem der Beweis zu führen, ob von den Organen der Rechtspflege selbst oder den rechtsuchenden Personen, und wie unter den letzteren die Beweislast zu vertheilen sei, werden hierbei Grundsätze der socialen Ethik und Gesichtspunkte praktischer Zweckmässigkeit massgebend, die sich einer allgemeineren logischen Betrachtung entziehen.

Beachtenswerth für die letztere ist nur die Thatsache, dass die erste der obigen Fragen zugleich als logisches Kriterium gedient hat, nach welchem die Gebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sich scheiden. Gerade darum aber mag es zweifelhaft sein, ob diese Gebiete für alle Zeit in derjenigen Form einander gegenüberstehen werden, die sich wesentlich im Anschlusse an die römische Rechtsentwicklung ausgebildet hat. Wenn das Gebot des öffentlichen Wohles das Verbrechen des Einzelnen der Privatklage des Beschädigten enthebt, um die Last des vollen Beweisverfahrens den Organen des Staats zuzuweisen, so ist es augenscheinlich, dass das nämliche Gebot zahlreiche sociale Einrichtungen, die ursprünglich als Unternehmungen Einzelner entstanden sind, allmählich der individuellen Willkür entziehen kann. Die Ausdehnung, die dieser Entwicklung in der Zukunft noch bevorstehen mag, ist unabsehbar. Sie wird voraussichtlich in erster Linie von den fortan dem Wandel unterworfenen socialen Zuständen und von der mit zunehmender Cultur wachsenden Ausgleichung der persönlichen Interessen und Bedürfnisse abhängen — Bedingungen, die für die sich gleich bleibende Aufgabe des Rechts, zwischen dem Gesammtinteresse und den individuellen Lebenszwecken ein befriedigendes Gleichgewicht herzustellen, immer wieder veränderte Lösungen erfordern.

4. Die Principien der Sociologie.

a. Gesellschaft und Gemeinschaft.

Der Begriff der Gesellschaft hat im Laufe der Zeit drei wesentlich verschiedene Bedeutungen angenommen, die theils auf Grund allgemeiner wissenschaftlicher Anschauungen theils unter dem Einflusse specifisch juristischer Begriffe zur Ausbildung gelangt sind. Nach der ersten und ursprünglichsten dieser Bedeutungen bezeichnet die Gesellschaft jede freie Vereinigung Einzelner, wie sie von selbst aus dem Zusammenleben der Menschen und aus dem Bedürfniss des Verkehrs hervorgeht. Die Gesellschaft in diesem Sinne steht als die loseste aller menschlichen Verbindungen den verschiedenen Formen der Gemeinschaft gegenüber, die, namentlich in der Form der Familien-, Stammes- und Staatsgemeinschaft, eine zu dauernden Zwecken entstandene Einheit, nicht, wie die Gesellschaft, eine zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse gebildete und darum jeden Augenblick von den Einzelnen selbst wieder zu lösende Vereinigung darstellt. Das entscheidende Merkmal, an dem sich diese Begriffe innerhalb des sie umfassenden Allgemeinbegriffs des Zusammenlebens zu Gegensätzen entwickelt haben, besteht demnach darin, dass in der Gesellschaft der Wille des Einzelnen frei bleibt, während er sich in der Gemeinschaft einer umfassenderen Willenseinheit unterordnet. In die ursprünglichen Gemeinschaftsformen wird der Einzelne hineingeboren, und wie die Verbindung ohne seine Zustimmung entstanden ist, so vermag er sich auch nicht nach bloss eigener Willkür aus ihr zu lösen. Dieser dauernderen von dem Einzelwillen unabhängigeren Natur der Gemeinschaft entspricht zugleich ihr allgemeinerer Zweck. Wie dieser bei der Gesellschaft ein individueller, so ist er bei der Gemeinschaft ein allen Mitgliedern derselben gemeinsamer Lebenszweck; daher auch für das Zweckgebiet einer jeden Gemeinschaft vor allem die Theilung der Zwecke massgebend ist, die sich zwischen den verschiedenen neben einander bestehenden Gemeinschaften ausgebildet hat. Diese sind stets über und neben einander geordnet Bestandtheile eines zusammengehörigen Gemeinschaftsganzen, wobei sie in die gemeinsamen Lebenszwecke dieses Ganzen sich theilen. In diesem Sinne ist daher jede Gemeinschaft eine organische, von bestimmten Zwecken regierte

Einheit, und die Verbindung einer Anzahl solcher Einheiten zu einem grösseren Gemeinschaftsganzen bildet abermals eine ähnliche Einheit von zusammengesetzterem Charakter. Im Gegensatze dazu bleibt die Gesellschaft immer nur eine Vielheit von Individuen: sie ist keine organische Einheit, sondern ein Aggregat.

Das menschliche Zusammenleben hat nun aber im Laufe seiner Entwicklung allmählich Formen der Verbindung hervorgebracht, die sich nach ihrer allgemeinen Bedeutung zwischen jene ursprünglichen Begriffe der Gesellschaft und der Gemeinschaft als Zwischenformen einschieben. Sie sind im allgemeinen dadurch entstanden, dass sich innerhalb der Gesellschaft besondere Vereinigungen zum Behuf der Verfolgung neuer, durch die fortschreitende Cultur entwickelter Lebenszwecke bildeten, die durch die Unterwerfung der Einzelwillen unter den gemeinsamen Zweck und durch die Organisation, die die Verfolgung dieses Zwecks erzeugte, das Wesen wahrer Gemeinschaften annehmen mussten. Jenen ursprünglichen Gemeinschaftsformen der Familie, des Stammes, des Staates gegenüber sind sie in gewissem Sinne künstliche Gemeinschaften, die aus der selbst nicht organisirten, aber in hohem Masse organisationsfähigen Gesellschaft heraus entstanden sind und fortan von neuem entstehen, freilich aber auch gelegentlich sich wieder in die Gesellschaft aus der sie hervorgingen auflösen können. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass diese Processe der Gemeinschaftsbildung aus der Gesellschaft und ihrer Wiederauflösung in die Gesellschaft mannigfach auch auf die ursprünglichen Gemeinschaftsformen zurückwirken. So hat der Stamm in der Culturgesellschaft sich aufgelöst, um durch den Staat und die sich ihm unterordnenden engeren Gemeinschaftsbildungen ersetzt zu werden. So ist ferner die Familie bei der monogamischen Ehe eine fortwährend aus der Gesellschaft sich neubildende Gemeinschaft geworden, die das individuelle Leben des ihren Mittelpunkt bildenden Elternpaars nur in schwachen gesellschaftlichen Nachwirkungen überdauert. So ist endlich für den Staat neben seinem natürlichen Hervorwachsen aus der Stammesgemeinschaft die Neubildung aus gesellschaftlichen Umwälzungen und Kämpfen die wahrscheinlich häufigere Entstehungsform; und dieser Neubildung stehen als nothwendige Begleiterscheinungen die Auflösung vorhandener Staatsgemeinschaften oder ihr durch irgend welche Umbildungen und Katastrophen vermittelter Uebergang in neue politische Einheiten gegenüber. In noch weit mannigfaltigerer Weise ergreifen aber natürlich diese Umwandlungen, Auflösungen und Neubildungen die

zwischen die Gesellschaft und die ursprünglichen Gemeinschaftsformen sich einschiebenden Verbindungen, die selbst schon die mannigfachsten Uebergänge zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft bilden, indem sie bald zu festen Lebensverbänden werden können, bei denen der ursprüngliche Zweck eine Fülle weiterer demselben an sich fremder Lebenszwecke assimilirt, bald aber verhältnissmässig lose und vorübergehende Sonderverbindungen darstellen, die, durch gewisse beschränktere Zwecke zusammengehalten, von der unablässig fluctuirenden Gesammtmasse der Gesellschaft sich aussondern.

In Anbetracht dieser unendlich verschiedenen Abstufungen zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft hat denn auch das Recht und die der Rechtsbildung folgende juristische Begriffsbildung das Bedürfniss empfunden, wenigstens die hauptsächlichsten dieser Uebergangsformen auseinanderzuhalten. So betrachtet man als „Gesellschaft“ (Societas) im engeren juristischen Sinne die freie, durch Vertrag oder ausdrückliche Willenserklärung erfolgende Verbindung Einzelner zu bestimmten individuellen oder allgemeinen Zwecken. Zur „Genossenschaft“ wird eine solche Vereinigung dann, wenn deren Mitglieder gemeinschaftliche Verpflichtungen eingehen, durch die sie den Charakter einheitlicher Rechtssubjecte gewinnen. Da der gewöhnliche Anlass zum Eingehen solcher Verpflichtungen in wirthschaftlichen Erwerbszwecken besteht, so hat sich der an sich einer weiteren Ausdehnung fähige Begriff der Genossenschaft in der neueren Zeit, die die Neubildung solcher Verbindungen aus dem Schosse der Gesellschaft heraus begünstigte, wesentlich auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eingeschränkt. Weil hierbei die gemeinsame Verpflichtung eines öffentlichen Schutzes bedarf, welcher der Pflicht gewisse Rechte gegenüberstellt, so hat die Genossenschaft, im Unterschiede von der bloss den allgemeinen Vertragspflichten unterstehenden engeren Gesellschaft oder Societas, bereits den Charakter einer auf einer besonderen öffentlichen Anerkennung beruhenden Rechtsgemeinschaft*). Ihre Existenz beruht auf der ihr

*) Ob diese Anerkennung in jedem einzelnen Fall oder für bestimmte Verbandsformen ein für allemal geschieht, kommt für den allgemeinen Charakter dieser socialen Zwischenbildungen nicht in Betracht und wird gegenwärtig noch von der Gesetzgebung verschiedener Länder, je nachdem diese vorwiegend unter dem individualistischen Einfluss des römischen oder unter dem collectivistischen des deutschen Rechts steht, verschieden geordnet. Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 468.

durch diese Anerkennung verliehenen Fähigkeit ihre Rechte ebensowohl den eigenen Genossen wie andern Rechtssubjecten gegenüber zu wahren. Sie ist daher in Bezug auf die von ihr verfolgten wirthschaftlichen Gemeinschaftszwecke ein der individuellen Persönlichkeit analoges Rechtssubject. Die Genossenschaft wird endlich zur „Körperschaft“ (Corporation), wenn die gemeinsam erstrebten Zwecke eine Verbindung der Genossen zu einem organischen Ganzen herbeiführen, das die Fähigkeit der selbstthätigen inneren Entwicklung besitzt, eine Fähigkeit die sich namentlich in der selbständigen Veränderung und Erweiterung der Gemeinschaftszwecke ausspricht. Bei der Genossenschaft ruht daher der Schwerpunkt der Bedeutung des Begriffs auf dem gesellschaftlichen Ursprung, bei der Körperschaft auf der einheitlichen Natur der Vereinigung. Dem entspricht es, dass die Corporationen des ehemaligen deutschen Rechts zum Theil in weitem Umfang selbst zu einer activen Rechtsbildung befähigt waren. In dem Masse als unter der wachsenden Uebermacht der mächtigsten aller Gemeinschaften, des Staates, diese Selbständigkeit der engeren Gemeinschaften hinfällig wird, verwischen sich natürlich diese Unterschiede, die daher überhaupt ebensowohl eine geschichtliche wie eine systematische Bedeutung besitzen, insofern sie Gemeinschaftsformen bezeichnen, die unter wechselnden zeitlichen Bedingungen für einander eintreten. Zuerst lösen sich die Corporationen in der Gesellschaft auf, damit dann später unter dem Drang der Lebensbedingungen und des gegenseitigen Schutzbedürfnisses aus dieser wieder Genossenschaften hervorgehen. Und in andern Fällen, wo die Corporation dereinst allgemeine Zwecke verfolgte, tritt sie ihre Rechte ganz oder doch mit so geringen Resten ehemaliger Selbständigkeit an den Staat ab, dass der Begriff der Körperschaft zu einer Spielart des Gesellschaftsbegriffs in seiner losesten Form wird, indem er die Vereinigung derjenigen bezeichnet, denen von irgend einer umfassenderen Gemeinschaft, Staat oder Gemeinde, ein bestimmter Pflichtenkreis zugewiesen ist, dessen Erfüllung eine gewisse Gemeinschaft des Lebens voraussetzt. In diesem Sinne bezeichnet man etwa die Lehrerschaft einer Hochschule, den hohen Adel eines Landes und andere ähnliche Berufs- und Standesverbände als „Corporationen“. Natürlich ist hier überall von dem juristischen Corporationsbegriff nicht mehr die Rede; aber eine Art geschichtlicher Nachwirkung des letzteren ist doch in vielen Fällen noch insofern vorhanden, als derartige gesellschaftliche Verbindungen nicht selten aus einstigen wahren Corporationen hervorgegangen sind und

daher auch in Anschauungen und Sitten Reste solcher untergegangener Formen bewahrt haben.

Die Fülle der Begriffe, die so durch die Bildung dieser zwischen der Gesellschaft in ihrer ursprünglichsten Bedeutung und den wesentlichsten Gemeinschaftsbegriffen sich einschiebenden Uebergangsglieder entstanden ist, hat nun endlich, als den Schlussstein dieser Entwicklung, einen Allgemeinbegriff erforderlich gemacht, der alle jene speciellen Formen menschlicher Verbindung wieder umfasst. Die Entstehung dieses Begriffs ist eine nothwendige Folge davon, dass eben die Verbindung Einzelner das bei allen Formen der Gesellschaft und der Gemeinschaft überall wiederkehrende Merkmal ist. Ein solch gemeinsames Merkmal rechtfertigt an und für sich einen Classenbegriff, dem die besonderen Formen je nach den weiter hinzutretenden Merkmalen systematisch untergeordnet werden können. Zur Bezeichnung dieses allgemeinsten Begriffs eignet sich aber in Ermangelung eines besonderen Namens unter allen vorhandenen Formen nur diejenige, die der losesten Verbindung entspricht, also wiederum die „Gesellschaft“. Denn jede aus irgend welchen Gründen engere Gemeinschaftsform hat an und für sich auch alle die Eigenschaften, die einem loseren Verbande zukommen. Höchstens könnte dieser Uebertragung das Bedenken entgegengestellt werden, dass der ursprüngliche Begriff der Gesellschaft immerhin einen unmittelbaren persönlichen Verkehr der Individuen voraussetze, wie er bei gewissen Gemeinschaftsformen, z. B. beim Staate, durchaus nicht mehr stattfindet. Aber gerade in dieser Beziehung hat der wachsende Umfang des menschlichen Verkehrs jene Bedingung allmählich in den Hintergrund treten lassen, so dass auch für die Gesellschaft in ihrer ursprünglichen Bedeutung der directe persönliche Verkehr zwischen allen Mitgliedern der nämlichen Gesellschaft nicht mehr vorausgesetzt wird. Damit ist aber ohne weiteres jene letzte wissenschaftliche Erweiterung des Begriffs nahegelegt, nach der die Gesellschaft als der allgemeine Zusammenhang betrachtet wird, der alle besonderen Verbände, die wir theils als speciellere Gesellschaftsformen theils als Arten der Gemeinschaft betrachten, in sich schliesst. Hierbei nimmt nun dieser letzte und weiteste Gesellschaftsbegriff gleichzeitig eine formale und eine reale Bedeutung an. Formal ist die „Gesellschaft“ der Allgemeinbegriff, dem alle jene specielleren Begriffe als seine Arten unterzuordnen sind. Real aber bezeichnet sie die Gesammtheit der Individuen, die eine durch bestimmte zeitliche und räumliche Begrenzungen näher definirte, in

einzelne Gesellschaften und Gemeinschaften gegliederte Verbindung bilden. Die zeitlichen und räumlichen Grenzen, innerhalb deren jener umfassendste Gesellschaftsbegriff anzuwenden ist, können hiernach fast beliebig weit oder eng gezogen werden. In zeitlicher Beziehung gilt nur die Bedingung, dass zwar jeder geschichtlich gegebene Zeitpunkt gewählt werden kann, um irgend eine in diesem Zeitpunkt vorhandene Verbindung von Menschen als eine Gesellschaft zu betrachten, dass aber doch ein relativ beharrender Zustand dazu unerlässlich ist. Die Vereinigungen der Menschen in verschiedenen Perioden der Geschichte bilden nicht eine Gesellschaft, sondern verschiedene Gesellschaften, mögen diese auch durch eine stetige Entwicklung mit einander verbunden sein. In räumlicher Beziehung findet der Begriff nach oben hin erst in dem Begriff der gesammten gleichzeitig lebenden Menschheit, insofern die Glieder derselben überhaupt nur in irgend welchen Verkehrs- und Culturbeziehungen zu einander stehen, seine Grenzen. Dieser räumlich umfassendste Gesellschaftsbegriff ist aber das Product einer geschichtlichen Entwicklung, im Laufe deren er sich fortwährend erweitert hat, so dass erst seit wenig mehr als einem Jahrhundert die Begriffe der „Menschheit“ und der „menschlichen Gesellschaft“ nahezu identisch geworden sind. Diese letzte Erweiterung greift nun freilich den Thatsachen vor, indem sie die Theile der Menschheit, die gegenwärtig noch dem allgemeinen Culturverkehr entzogen sind, diesem einstweilen schon zurechnet. Darin verräth sich deutlich der Zusammenhang dieses letzten Gesellschaftsbegriffs mit ethischen Forderungen, wie denn ja auch dieser Begriff, durch das christliche Humanitätsideal auf religiösem Boden vorbereitet, in dem verweltlichten Humanitätsbegriff des Aufklärungszeitalters seine nächste Quelle hat. Als untere räumliche Grenze dieses allgemeinen Gesellschaftsbegriffs ergibt sich aber die Bedingung, dass derselbe stets einer Vielheit zusammenlebender Menschen entsprechen muss, die noch in einzelne Gesellschaftsgruppen oder Gemeinschaften zerfällt. Die sämmtlichen räumlich zusammenlebenden, aus mehreren Einzelfamilien bestehenden Inwohner eines Dorfes oder Gehöftes bilden also die engsten Grenzen für diesen allgemeinen Gesellschaftsbegriff. Die Bewohner eines einzelnen Hauses innerhalb eines grösseren Bevölkerungscomplexes entsprechen ihm dagegen deshalb nicht mehr, weil ihre örtliche Verbindung keine die Gesammtheit der Lebensverhältnisse bestimmende Begrenzung gegenüber ihrer nächsten Umgebung bedingt. Für die Einzelfamilie endlich wird, auch wenn sie

etwa als einzige Bewohnerschaft eines Ortes dem Merkmal der räumlichen Sonderung zureichend entsprechen sollte, der Begriff deshalb hinfällig, weil er hier unmittelbar in einen der speciellen Gesellschaftsbegriffe, nämlich in den der Familiengemeinschaft, übergeht.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen pflegen die einzelnen Socialwissenschaften noch besondere Anforderungen zu stellen, die erfüllt sein müssen, wenn sie einer räumlich und zeitlich begrenzten Gesammtheit den allgemeinen Charakter der Gesellschaft zuerkennen sollen. So verlangt die Rechtswissenschaft irgend welche, wenn auch nur durch die Gewohnheit begründete, gemeinsame Rechtsnormen; die Wirthschaftslehre verlangt mindestens die Anfänge eines auf Arbeitstheilung und Tausch begründeten wirthschaftlichen Verkehrs. Aber wenn man auch zweifellos von einer Rechts- oder einer Wirthschaftsgesellschaft erst dann reden kann, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so würde es doch ebenso wenig berechtigt sein, für den allgemeinen Begriff der Gesellschaft diese Merkmale zu fordern, als wenn man noch andere, die den höher entwickelten Stufen der Gesellschaft eigenthümlich sind, wie z. B. gemeinsame Literatur und Kunst, als Merkmale der Gesellschaft überhaupt betrachten wollte. An sich wird vielmehr jener allgemeinste Begriff der Gesellschaft überall dort als verwirklicht anzusehen sein, wo irgend welche allgemein menschliche Eigenschaften eine Verbindung zwischen einer Vielheit Zusammenlebender herstellen; und principiell wird daher eine Verbindung, die bloss durch Sprache, Sitte und gemeinsame Vorstellungen vermittelt ist, ebenso gut als eine Gesellschaft zu gelten haben wie eine solche, die auf gemeinsamer Rechtsbildung oder auf wirthschaftlichem Verkehr beruht. Praktisch aber ist die Subsumtion von Verbindungen ersterer Art um so nothwendiger, als sie jedenfalls die ursprünglichen Formen der Gesellschaft sind, aus denen sich Rechts-, Wirthschafts- und andere Culturgesellschaften allmählich entwickelt haben.

Jede Art der Gesellschaft, von der losesten, zu einem bestimmten einzelnen Zweck entstandenen Association an bis zu dem alle wichtigeren Lebensgebiete umfassenden Stammes- und Staatsverband, vereinigt in sich die logischen Momente der Einheit und des Zusammenhangs. Von ihnen ist die Einheit, ebenso wie die sämmtlichen durch die Wiederholung der Einheit gebildeten Zahlbegriffe, ein formaler, der Zusammenhang aber ein realer Begriff. Denn jener bezieht sich nur auf die logische Verbindung eines

Ganzen ohne Rücksicht auf die Existenz irgend welcher Inhaltsmerkmale, durch die eine solche Verbindung zu Stande kommt. Dieser dagegen entspringt unmittelbar aus den Beziehungen, die die Bestandtheile eines Ganzen vermöge ihrer inneren Eigenschaften darbieten. Darum erstreckt sich der Einheitsbegriff ebensowohl auf das inhaltlich Einfache, auf das der Begriff des Zusammenhangs gar nicht anwendbar ist, wie auf das beliebig Zusammengesetzte. Nur im ersteren Fall, in der Anwendung des Einheitsbegriffs auf das Einfache, kann man die formale zugleich eine reale Einheit nennen, weil sie allein hier nicht bloss die einheitliche logische Auffassung, sondern auch für das aufzufassende Object selbst die Abwesenheit jener realen Beziehungen der Theile anzeigt, die an sich nur bei einer zusammengesetzten Einheit möglich sind. In diesem Sinne ist schon die individuelle Seele keine reale, sondern nur eine formale Einheit. Sie ist aber zugleich ein realer Zusammenhang und würde natürlich ohne ein solcher zu sein gar keine formale Einheit sein können. (Vgl. oben Cap. II, S. 247.)

In der Anwendung auf die Gesellschaftsbegriffe hat nun der Individualismus des 17. und 18. Jahrhunderts einseitig die formale Natur dieser Einheitsbegriffe betont, womit dann die meist ebenso energische Hervorhebung der realen Natur des Individuums zusammenhing, indem man dieses insbesondere nach seiner hier allein in Betracht kommenden psychischen Seite nicht als einen realen Zusammenhang, sondern als eine reale Einheit oder als eine einfache Substanz ansah. Diese Anschauung war getragen einerseits von einer wesentlich verschiedenen praktischen Werthschätzung der individuellen und der gesellschaftlichen Einheiten und anderseits von entsprechenden Vorstellungen über die Entstehung beider. In ersterer Beziehung galt die individuelle Persönlichkeit als der einzige reale Zweck des menschlichen Daseins, die Gesellschaft in ihren mannigfaltigen Gestaltungen aber nur als ein Mittel zur Erreichung individueller Zwecke. In letzterer Beziehung wurde die Bildung jeder Art socialer Vereinigungen als ein willkürlich und absichtlich von den Einzelnen im Hinblick auf die zweckmässigste Erreichung jener Zwecke ins Werk gesetzter Vorgang betrachtet. Hingen auf diese Weise individualistische und rationalistische Denkweise auf das engste zusammen, so verband sich aber mit beiden ebenso nothwendig eine unhistorische Betrachtung des menschlichen Gesellschaftslebens, indem naturgemäss eine erhebliche Veränderung jener individuellen Daseinszwecke nicht zugegeben werden konnte und da-

her auch die zur Erreichung derselben zweckmässigste Form gesellschaftlicher Verbindung als eine allgemeingültige angesehen wurde. Eine weitere Folge war es, dass man sich über die unendlich mannigfaltigen Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens und der socialen Verbände nur ganz unzureichend Rechenschaft gab. Vom Standpunkte einer Auffassung aus, für die überhaupt nur die Individuen Realität hatten, musste nothwendig der nämliche Begriff der „Gesellschaft" auf alle möglichen Formen angeblich willkürlicher Vereinigung der Einzelnen gleichmässig anwendbar sein.

Diese Anschauung, die in den Doctrinen von der einfachen individuellen Seelensubstanz, vom Gesellschaftsvertrag, von dem allem positiven Recht vorausgehenden und daher überall wiederherzustellenden Naturrecht, endlich auch in der Forderung des absolut freien Arbeitsvertrags und der unbeschränkten Selbstregulirung der individuellen Interessen durch unbeschränkte Concurrenz oder gelegentlich sogar in der Forderung einer an die Stelle der Staatsorganisation tretenden bloss conventionellen Organisation von Fall zu Fall und in andern ähnlichen Lehren ihren Ausdruck fand, ist zuerst in ihren geschichtlichen, dann in ihren socialwissenschaftlichen und endlich auch in ihren psychologischen Voraussetzungen als irrthümlich erkannt worden. Geschichtlich ist die Lehre vom Gesellschaftsvertrag eine der unhaltbarsten Fictionen, die es jemals gegeben hat. Denn Geschichte und Völkerkunde vereinigen sich, um darzuthun, dass der primitive Stammesverband eine feste sociale Einheitsform ist, in die der Einzelne hineingeboren wird, und die seiner individuellen Freiheit nur einen geringen Spielraum lässt. Die Geschichte lehrt weiterhin, dass erst mit der Bildung umfassenderer Verbindungen zugleich losere und mannigfaltigere Gesellschaftsformen auftreten, in deren Bildung wie Untergang aber fortan die natürlichen socialen Triebe eine wesentliche und insbesondere bei den beständigsten der socialen Verbände, der Familie und der Volksgemeinschaft, eine entscheidende Rolle spielen. Die Socialwissenschaft lässt ferner erkennen, dass der allgemeine Begriff der Gesellschaft die verschiedensten Formen menschlicher Vereinigung umfasst, so dass auch jene Gegensatzbegriffe der Gesellschaft im engeren Sinne und der Gemeinschaft, durch die oben die wesentlichsten der hier vorkommenden Unterschiede angedeutet wurden, nur die Grenzpunkte abgeben, zwischen denen die mannigfachsten Uebergänge vorkommen — Uebergänge unter denen die der „Vertragsgesellschaft", welche die individualistische Gesellschaftstheorie zum allgemeinen Typus ge-

wählt hat, eine verhältnissmässig spät entwickelte Form ist. Vermag nun auch diese Form auf die Entstehung der einer ursprünglicheren Bildungsweise folgenden Verbindungen zurückzuwirken, so kann sie doch niemals denselben ihr ursprüngliches Wesen ganz rauben. Vielmehr wirkt die in den Grundeigenschaften unverändert bleibende sociale Natur des Menschen darin stets auch unter verwickelteren und der Reflexion einen weiteren Spielraum gönnenden socialen Verhältnissen nach, dass Gesellschaftsformen, die zunächst als Vertragsverbände entstanden sind, in natürliche, durch Gemeinschaftsgefühle und -triebe zusammengehaltene Verbände übergehen, und dass solche Triebe, vermöge ihres natürlichen Einflusses auf das reflexionsmässige und willkürliche Handeln, sogar bei der anfänglichen Entstehung sonst planmässiger Verbindungen eine mitwirkende Rolle spielen können. Das augenfälligste Beispiel dieser Art ist die Ehe, die durch Sitte und Recht die Form einer Vertragsverbindung angenommen hat, bei der aber doch diese Form einen Inhalt birgt, der auch in seiner socialen Bedeutung durch den eingegangenen Vertrag nicht entfernt erschöpft wird. Das nämliche gilt aber in gewissem Grade für Vertragsverbindungen jeder Art, und das um so mehr, je mehr geistige Interessen und Mannigfaltigkeit der Zwecke ins Spiel kommen.

Das letzte und entscheidende Zeugniss legt endlich die Psychologie ab. Nachdem sich in ihr die Erkenntniss Bahn gebrochen hat, dass das Wesen der Seele in der unmittelbaren Wirklichkeit der seelischen Erlebnisse selbst bestehe, gilt vor allem für die Beurtheilung des Verhältnisses des Einzelnen zur Gemeinschaft der Grundsatz: „so viel Actualität so viel Realität!“ Wie schon das geistige Wesen des Einzelnen formal eine Einheit, real aber ein Zusammenhang geistiger Erlebnisse ist, so auch das der Gemeinschaft. Nur ist sie ein Zusammenhang höherer Ordnung, indem sich in ihr nicht individuelle Erlebnisse, sondern Individuen mit bestimmten ihnen gemeinsamen und zugleich in Wechselwirkung stehenden psychischen Inhalten zu complexeren Einheiten verbinden. Sprache, Religion und Sitte sind die drei Lebensgebiete, in denen sich diese Gemeinschaft des psychischen Lebens zugleich mit der schöpferischen Synthese höherer Stufe, die aus ihr entspringt, am unmittelbarsten bethätigt. Aber nach den gleichen psychologischen Gesetzen vollziehen sich auch in den Gebieten des sonstigen socialen Lebens die Beziehungen und die Verbindungen der Einzelnen. Je mehr dabei beschränkte und zugleich klar bewusste Zwecke in den Vordergrund

treten, um so stärker greift willkürliche Absicht in die socialen Bildungen ein und ist an der Entstehung wie am Untergang derselben betheiligt. Aber in den wesentlichsten Zügen ist hierbei der Vorgang doch kein anderer als bei der Sprache und Sitte, wo ebenfalls mit steigender Cultur individuelle geistige Kräfte, z. B. bei der Sprache einzelne hervorragende Schriftsteller, einen zunehmenden Einfluss gewinnen, wo nun aber diese individuellen Wirkungen durch die Assimilation die sie erfahren zu einem collectiven Besitz werden, der in seinen weiteren Gefühls- und Vorstellungswirkungen zugleich neue Entwicklungen anregt. Diese Wechselwirkungen zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft entsprechen durchaus dem fortwährenden Uebergang planmässiger Willkürhandlungen in einfache triebartige Willensacte, wie sie schon das individuelle Seelenleben darbietet. In der Gesellschaft und Gemeinschaft gestalten sich solche Uebergänge nur dadurch eigenthümlich, dass sich nicht bloss in jedem Glied eines Ganzen ursprünglich planmässig gewollte allmählich in triebmässig gewollte Zwecke umwandeln, sondern dass auch einzelne führende Personen zumeist den Trieben der Massen ihre Impulse geben, worauf dann in beiden Fällen erst durch diese intensiv oder extensiv geschehende Umwandlung des reflexions- in ein instinktmässiges Wollen die Sicherheit und die Stärke der Wirkungen des gemeinsamen Handelns verbürgt wird. In allen diesen, in bekannten geschichtlichen und socialen Erscheinungen zu Tage tretenden abwechselnden Evolutionen socialer Triebe zu willkürlichen Gesellschaftsacten, und in den an sie sich anschliessenden Involutionen willkürlicher Handlungen Einzelner zu socialen Trieben, die wiederum den Individuen sich mittheilen und in ihnen neue auf die Gemeinschaft einwirkende Impulse anregen können, spiegeln sich allgemeine Gesetze der Willensentwicklung — Gesetze deren Verständniss daher für die Auffassung der socialen Erscheinungen von grundlegender Bedeutung ist*).

*) In seinem gedankenreichen Buche „Gemeinschaft und Gesellschaft“ (1887) hat Ferd. Tönnies eine Theorie der Gesellschaftsentwicklung aufgestellt, in der er anerkennt, dass alle socialen Bildungen mit einer ursprünglichen Gemeinschaft beginnen, die nicht willkürlich geschaffen sei, sondern durch die natürlichen Triebe ihrer Mitglieder zusammengehalten werde. Indem aber mit wachsender Cultur diese ursprüngliche Gebundenheit sich löse, sollen in jener Gemeinschaft mehr und mehr willkürliche Vereinigungen der Einzelnen entstehen, bis endlich die Gemeinschaft selbst durch eine solche auf willkürlicher Uebereinkunft beruhende und darum für verschiedene Zwecke wieder in

Ihre Bestätigung findet diese Auffassung von der realen, aber naturgemäss je nach Werth und Umfang der Zwecke sehr verschiedenen realen Bedeutung der Gesellschafts- und Gemeinschaftsformen praktisch durch die Maximen, die auf den einzelnen Gebieten des socialen Lebens als massgebend anerkannt werden. Der leitende Grundsatz, der sich hier mit zwingender Nothwendigkeit Geltung erringt, ist überall der, dass die Gesammtheit nicht lediglich um der Zwecke des Einzelnen willen besteht, sondern dass namentlich diejenigen Gemeinschaften, die dem Einzelnen gegenüber eine die verschiedensten Lebensgebiete umfassende Autonomie in Anspruch nehmen, ausserdem allgemeine, den Einzelnen mit der geschichtlichen Gemeinschaft der Menschheit in Verbindung setzende Zwecke

verschiedener Weise und Gruppirung eintretende Gesellschaft ersetzt werde. So soll der Weg von der Gemeinschaft zur Gesellschaft oder vielmehr zu einem System mannigfach interferirender und wechselnder Gesellschaften der thatsächliche Weg der socialen Entwicklung sein, und der Socialvertrag des Naturrechts soll zwar nicht den Anfang dieser Entwicklung bilden, wie fälschlich vorausgesetzt wurde, wohl aber das letzte Ziel, auf das dieselbe hinausführe. Tönnies bringt zugleich dieses Entwicklungsschema mit einer Willensunterscheidung in Verbindung, die der der heutigen Psychologie geläufigeren in einfaches oder triebartiges und zusammengesetztes Wollen oder Wahl entsprechen dürfte. Die ursprüngliche Gemeinschaft soll durch einen „Wesenwillen" zusammengehalten werden; dieser soll aber mit der Ausbildung der Gesellschaft mehr und mehr der „Willkür" weichen und zuletzt in den nach individuellen Bedürfnissen geschlossenen Socialverträgen ganz durch diese ersetzt werden. Diese Theorie begeht meines Erachtens den Fehler, dass sie von den drei oben angeführten Zeugnissen nur das erste, das historische, berücksichtigt, bei dem socialen aber eine einseitige Abstraction an die Stelle der Wirklichkeit treten lässt, und endlich die psychologischen Entwicklungsformen von Trieb und Willkür zu dialektischen Gegensätzen macht. Es ist zweifellos richtig, dass die uniforme, nicht durch Willkür sondern durch sociale Triebe zusammengehaltene Gemeinschaft der geschichtliche Anfang aller socialen Bildungen ist. Es ist ebenfalls richtig, dass dieser Anfangszustand durch die Bildung mannigfacher Gemeinschafts- und Gesellschaftsformen, bei deren Entstehung nicht mehr bloss Triebe sondern in wachsendem Mass Willkür und klar bewusste sociale Zwecke eingewirkt haben, abgelöst worden ist. Aber es ist nicht richtig, dass diese Differenzirung die ursprünglichen socialen Triebe und die ursprünglichen Formen des Gesammtwillens zerstört hat, oder dass sich irgend eine historische oder psychologische Wahrscheinlichkeit dafür beibringen lässt, dies werde dereinst eintreten. Gerade jene wichtigen psychologischen Vorgänge der Involution der Wahlhandlungen in Triebe, die schon im individuellen Seelenleben eine überaus wichtige Rolle spielen und dann, wie vor allem die Entwicklung von Sprache und Sitte lehrt, im Gemeinschaftsleben eine wo möglich noch erhöhte Bedeutung gewinnen, hat Tönnies bei seiner Construction übersehen.

verfolgen. So ist ebensowohl der Einzelne ein Werkzeug zur Vollbringung der Gemeinschaftszwecke, wie die Gemeinschaft für den Einzelnen ein Hülfsmittel zur Erreichung seiner individuellen Lebenszwecke ist. Eine solche Wechselbeziehung ist nur möglich, wenn die Gemeinschaft nicht bloss eine formale Einheit, sondern, wie die einzelne Persönlichkeit selbst, zugleich ein reales Ganzes von selbständigem Werthe ist. Zugleich hängt aber allerdings der Grad und der Werth dieser Realität von der Beschaffenheit und dem Umfang der Gemeinschaftszwecke ab, nach denen auch das Wechselverhältniss individueller und gemeinsamer Zwecke selbst sich bestimmt. Je beschränkter diese, um so mehr tritt die Gesellschaft ganz in den Dienst der Einzelnen die sie zusammensetzen, je umfassender und dauernder, um so mehr wird die individuelle Persönlichkeit zum Organ der selbständigen Zwecke des Ganzen. In dieser Hinsicht bilden daher die socialen Verbände von den zu einzelnen äusserlichen und eventuell vorübergehenden Zwecken gebildeten Associationen an bis zu den über die wichtigsten Lebensgebiete sich erstreckenden Volks- und Staatsgemeinschaften eine continuirliche Reihe von Entwicklungen, deren Bedeutung auf jeder ihrer Stufen keineswegs ein- für allemal fest bestimmt ist, sondern von den Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung und von der von dieser getragenen praktischen Lebensanschauung abhängt. Nach diesen geschichtlichen Bedingungen scheinen Perioden eines vorwiegenden Collectivismus und solche eines jenen verdrängenden Individualismus in der theoretischen Lebensanschauung wie in ihrer praktischen Bethätigung zu wechseln, ohne dass aber wohl jemals anders als in der abstract logischen Theorie die eine dieser Gesinnungen ohne jeden Zusatz der andern möglich wäre. So ist denn auch unsere heutige Rechts- und Staatsordnung jedenfalls thatsächlich durchaus auf den Gedanken der selbständigen Realität der Gemeinschaft gegründet, und dieser verschafft namentlich da sich Geltung, wo individuelle und collective Zwecke einander widerstreiten. Das klarere Bewusstsein dieses Verhältnisses, das insbesondere auf volkswirthschaftlichem Gebiet den Individualismus immer mehr als eine in ihrer einseitigen Durchführung unter heutigen Culturverhältnissen unmögliche und fortan unmöglicher werdende Lebensanschauung erkennen lässt, gestattet wohl die Vermuthung, dass auch in der Zukunft eine noch weitere Ausbreitung dieser Anschauung und namentlich eine tiefergreifende Rückwirkung derselben auf die Wirklichkeit des socialen Lebens bevorsteht. Das wachsende Persönlich-

keitsbewusstsein der Individuen aller Lebenskreise steht damit keineswegs im Widerspruch. Vielmehr geht gerade der extensiv aufs äusserste gesteigerte Individualismus mit innerer Nothwendigkeit in einen intensiven Collectivismus über, weil dieser allein dem Bedürfniss nach freiester Bethätigung der Kräfte der Einzelnen genügen kann. Diese Wechselwirkung kann momentan verkannt werden — so erklären sich die absolut staatsfeindlichen Bestrebungen, die gerade unserer Zeit strafferer Zusammenfassung aller socialen Kräfte gelegentlich eigen sind — auf die Dauer muss sie aber nothwendig durch alle Widerstände hindurch siegreich sich Bahn brechen*).

b. Die Organisation der Gesellschaft.

Alle socialen Verbindungen, der Staat sowohl wie die ihm vorausgehenden, in ihm enthaltenen und über ihn hinausreichenden Gesellschaftsformen, fallen insofern unter den allgemeinen Begriff der Organisation, als bei ihnen stets die Individuen zu Gesammtheiten verbunden sind, in denen für sie nicht bloss gewisse gemeinsame Regeln gelten, sondern deren jede auch ein gegliedertes Ganze darstellt, indem der Einfluss der Einzelnen auf die Feststellung der gemeinsamen Normen sowie die Betheiligung an den gemeinsamen Zwecken nach Art und Umfang verschiedene sind. Dieser Unterschied charakterisirt überall die organisirte Gesellschaft gegenüber der blossen Menge, in der Jeder dem Andern gleichwerthig ist oder wenigstens als gleichwerthig angesehen wird. Im übrigen kann aber natürlich die Organisation wieder eine sehr

*) Vgl. zu obigem die psychologische Erörterung des Begriffs der geistigen Gemeinschaft in Cap. I, S. 291 ff. und Ethik, 2. Aufl., S. 447 ff. In der heutigen Rechts- und Staatswissenschaft hat, nachdem Beseler und einige andere Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft in einzelnen Punkten vorangegangen, besonders O. Gierke in seinen historischen und systematischen Werken über das Genossenschaftswesen die Bedeutung der Gemeinschaften als realer der Einzelperson analoger Gesammtwesen zur Geltung gebracht. Vgl. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, besonders S. 121 ff., 603 ff., Deutsches Privatrecht, I, S. 456 ff. Verwandte Gedanken vertritt, mehr nach der politischen und wirthschaftlichen Seite gewandt, O. Klöppel in seinem viele treffende Ausführungen enthaltenden Buche „Staat und Gesellschaft“, 1887. Auch die früher (S. 485 ff.) berührte organische Auffassung von Staat und Volkswirthschaft steht in naher Beziehung zu diesen Anschauungen. Ueber die mit den obigen Fragen nahe zusammenhängenden Begriffe der Gesammtperson und der Rechtsperson vgl. unten S. 611 ff.

verschiedenartige sein, und sie kann die verschiedensten Grade der Ausbildung besitzen, von der nomadisirenden Horde an, die sich von der „Menge“ nur dadurch unterscheidet, dass sie der Führung eines Häuptlings oder zeitweise auch bloss dem überwiegenden Einfluss einiger hervorragenden Mitglieder unterworfen ist, bis hinauf zu dem ausgebildeten Verfassungsstaat, der in einer sehr verwickelten Weise in verschiedene theils neben einander geordnete theils über einander greifende sociale Gruppen gegliedert ist, die sämmtlich selbst wieder in sich organisirt und sowohl mit einander wie mit der sie umfassenden politischen Gesammtheit organisch verbunden sind.

Alle diese Bildungen, die als letzte Einheiten selbständige menschliche Individuen enthalten, können wir mit Rücksicht auf diese ihre Zusammensetzung aus lebenden Persönlichkeiten als Personalorganisationen bezeichnen. Da sie aus Einheiten bestehen, die nicht nur selbst lebendig sind sondern sich auch zu einem Ganzen verbinden, das seinerseits wieder Lebenseigenschaften besitzt und zwischen dessen Gliedern eine dem individuellen Organismus entsprechende Functionstheilung stattfindet, so hat eine solche Personalorganisation im allgemeinen den Charakter eines zusammengesetzten Organismus, der sich von dem individuellen eben nur dadurch unterscheidet, dass seine Einheiten und Glieder nicht bloss lebende Einheiten und lebende Organe, sondern selbst schon Organismen sind — eine Eigenschaft die allerdings sehr wichtige Unterschiede gegenüber dem individuellen Organismus begründet, aber doch nicht daran hindern kann den Begriff des Organismus überhaupt anzuwenden*). Insbesondere entsprechen diese zusammengesetzten Bildungen auch darin dem individuellen Organismus, dass sie ursprünglich stets und in vielen Fällen auch noch in ihren späteren Entwicklungsformen Producte einer Selbstorganisation sind, vermöge deren sich entweder eine Gesammtheit zusammenlebender Individuen oder aus einer grösseren Gemeinschaft irgend eine beschränktere durch bestimmte Lebenszwecke zusammengeführte Anzahl solcher zu einer neuen Einheit verbindet, die in irgend einer Weise jene Merkmale organischer Gliederung erkennen lässt. Aber auch da wo eine derartige sociale Verbindung nicht unmittelbar Product einer Selbstorganisation sein sollte — wie z. B. wenn der Staat für einzelne in ihm ent-

*) Vgl. hierzu und zu dem folgenden mein System der Philosophie, Abschn. VI, S. 596 ff.

haltene sociale Gruppen, Corporationen oder Gemeinden, eine gewisse Organisation feststellt, oder wenn ein fremder Staat einem bestimmten Volksthum willkürlich eine politische Verfassung aufzwingt — selbst in solchen, in besonderen geschichtlichen Bedingungen begründeten Fällen einer anscheinend ganz und gar künstlich von aussen her durchgeführten Organisation wird diese nur dadurch möglich und lebensfähig, dass sociale Bedürfnisse und ihnen entsprechende Triebe vorhanden sind, denen die entstehende Organisation irgendwie adäquat ist. Dies gibt sich im allgemeinen daran zu erkennen, dass, wenn auch jener äussere direct die Organisation bedingende Einfluss nicht vorhanden gewesen wäre, doch von selbst in Folge der nämlichen socialen Triebe, die der Wirkung der äusseren geschichtlichen Kräfte zu Hülfe kamen, irgend eine Art gesellschaftlicher Ordnung, die dem gleichen Bedürfnisse genügte, hätte entstehen müssen, wenn dieselbe wahrscheinlich auch eine wesentlich andere Form angenommen hätte. Obgleich also die Bedingungen der Selbstorganisation bei den socialen Bildungen sehr viel variabler sind als bei den individuellen Organismen, entsprechend den Einflüssen denen jene namentlich in Folge wandelbarer historischer Bedingungen unterworfen sind, so liegt darin doch immer nur ein gradweiser, kein qualitativer Unterschied, da auch dort äussere Einflüsse eine bald deutlich nachweisbare, bald in dem Zusammenfluss ursprünglicher Entwicklungsbedingungen schwer zu ermessende Wirkung ausüben. Für alle Organisationen, mögen sie nun individuelle oder sociale sein, gilt also der Satz, dass sie theils Producte ursprünglicher, in den Einheiten aus denen sie bestehen gelegener Anlagen sind, theils durch äussere natürliche und geschichtliche Einflüsse in den besonderen Formen ihrer Entstehung bestimmt werden. Dass diese äusseren Einflüsse bei den durch freie Verbindung individuell selbständiger Organismen entstehenden Organisationen sehr viel mächtiger sind als bei den individuellen Organismen, aus denen sie sich zusammensetzen, ist aber leicht begreiflich. Denn bei dem Einzelorganismus gestattet der physische Zusammenhang der Elemente den äusseren Einwirkungen nur einen relativ geringen Spielraum, innerhalb dessen sie wirken können, ohne den organischen Zusammenhang überhaupt aufzuheben. Der Gesammtorganismus dagegen kann bei der freien Beweglichkeit und der relativ grossen Selbständigkeit seiner Einheiten, der individuellen Organismen, innerhalb einer weit grösseren Breite äusserer Veränderungen den socialen Bedürfnissen genügen und dabei immer

noch den Charakter einer zusammengesetzten organischen Einheit bewahren.

Diese Beweglichkeit und Selbständigkeit der Theile und Glieder innerhalb einer durch die Verbindung von Individuen entstehenden Selbstorganisation bringt es nun aber auch mit sich, dass jene Eigenschaft eines aus lebenden Einheiten bestehenden zusammengesetzten Ganzen, das für den Begriff des Organismus erforderlich ist, in sehr verschiedenem Grade ausgebildet sein kann. Der Uebergang von der blossen Organisation zum Organismus würde daher als ein völlig fliessender erscheinen, wenn es nicht neben jenen Eigenschaften der Selbstorganisation und der Verbindung lebender Elemente zu einer Einheit noch weitere Merkmale gäbe, die für die Art dieser Verbindung charakteristisch sind, und deren Vorhandensein oder Mangel darüber entscheidet, ob wir im gegebenen Fall einer socialen Vereinigung bloss die Bedeutung einer Organisation oder die eines Organismus im engeren Sinne des Wortes zuerkennen werden. In der That gibt es zwei solche Merkmale: ein äusseres und ein inneres. Das erste lässt sich aus der für das sociale Leben durchaus bezeichnenden und es von dem individuellen organischen Leben wesentlich unterscheidenden Thatsache des Uebereinandergreifens vieler Organisationen innerhalb der nämlichen socialen Gesammtheit entnehmen. Keine Zelle, kein physiologisches Organ kann gleichzeitig verschiedenen individuellen Organismen angehören. Aber in der Gesellschaft ist der Einzelne um so mehr, je vollkommener organisirt sie ist, stets Mitglied vieler socialer Verbände. Familie, Gemeinde, Staat, daneben in mehr wechselnder Weise Berufs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Vereine und Corporationen, die den verschiedensten Zwecken dienen mögen, bilden um ihn ein vielverschlungenes Netz von Verbindungen. Nun erscheint es vollkommen begreiflich und den thatsächlichen Verhältnissen angemessen, dass der Einzelne gleichzeitig an verschiedenen Organisationen theilnimmt. Es ist aber offenbar mit dem Begriff des Organismus als einer Einheit, deren Glieder sich in sämmtlichen dem Ganzen eigenthümlichen Lebenszwecken diesem Ganzen unterordnen, nicht mehr vereinbar, dass der Einzelne gleichzeitig zu mehreren socialen Organismen der gleichen Art als Glied oder organischer Bestandtheil gehöre. Wenn die Unterscheidung von Organisation und Organismus überhaupt eine Bedeutung haben soll, so wird es vielmehr zweckmässig sein, das entscheidende Kriterium eben darin zu sehen, dass die Organisation als solche die Individuen im allgemeinen nicht

in ihrer freien Selbstbestimmung gegenüber andern gesellschaftlichen Vereinigungen beschränkt, so dass die Fähigkeit des Einzelnen verschiedenen Organisationen gleicher Art gleichzeitig anzugehören nur insofern eine begrenzte ist, als etwa die von verschiedenen Verbänden verfolgten Zwecke mit einander unverträglich sind. Auch dann pflegt aber die Auswahl unter den Organisationen, denen er angehören will, der freien Selbstbestimmung des Einzelnen überlassen zu bleiben. So kann Jemand z. B. Mitglied verschiedener gemeinnütziger und politischer Vereine, Erwerbs-, Bildungs- und, insofern er in seiner Thätigkeit verschiedene Berufe vereinigt, sogar mehrerer Berufsverbände sein, ohne dass dadurch an sich seine Theilnahme an jeder einzelnen dieser Verbindungen beeinträchtigt wird. Dagegen können die Glieder eines Organismus niemals gleichzeitig andern Organismen gleicher Art angehören. In diesem Sinne sind der Staat, die Gemeinde, die Familie Verbände, die den Einzelnen ganz für sich fordern; und eine ähnlich ausschliessende Einheit pflegen diejenigen Berufskörperschaften zu bilden, in denen die Gleichheit des Berufs auch eine Uebereinstimmung sonstiger Lebensnormen herbeigeführt hat, wie das z. B. bei den Zünften und Gilden des Mittelalters in hohem Masse der Fall war.

Dies führt uns auf das zweite oder innere Merkmal, das den socialen Organismus von der blossen Organisation unterscheidet: es besteht in der Vielheit der Zwecke und in der mit dieser eng verbundenen Fähigkeit neuer Zwecksetzungen. Die Organisation als solche bewegt sich innerhalb des festbegrenzten Zweckgebiets, das ihre Entstehung veranlasst hat. Damit hängt die Freiheit zusammen, die sich der Einzelne der Gemeinschaft gegenüber wahrt: er kann im allgemeinen oder mindestens unter Erfüllung der Verpflichtungen, die er für diesen Fall freiwillig übernommen, aus der Verbindung ausscheiden, sobald er durch diese sein Bedürfniss nicht mehr befriedigt findet. Das ist anders bei dem socialen Organismus: er verfolgt von vornherein eine Vielheit von Zwecken, und er ist in der Erweiterung oder Verengerung seines Zweckgebiets so weit unbeschränkt, als er selbst nicht wieder Glied eines umfassenderen Organismus ist. Dem entsprechend vermag sich auch der Einzelne aus der Verbindung im allgemeinen nicht ohne weiteres in Folge eines individuellen Willensentschlusses zu lösen, sondern jede solche Ausscheidung setzt eine Handlung eines Gesammtwillens voraus, der durch die geordnete Verbindung der Glieder und Einheiten des socialen Organismus zu Stande kommt. So scheiden sich

Staat, Familie, Gemeinde zwar in ihren Zweckgebieten von einander wie von den individuellen Lebenszwecken; aber keine dieser Gemeinschaften ist ein- für allemal auf ein fest bestimmtes Zweckgebiet eingeschränkt, sondern jede hat innerhalb der ihr durch den Zusammenhang mit dem Ganzen des socialen Lebens angewiesenen Grenzen ein selbständiges Leben, das sich in den mannigfachsten, immer nur durch die Wirkungssphären anderer gleich selbständiger Organismen begrenzten Formen bethätigen kann.

Es liegt nun aber in der Natur dieser Merkmale, dass die Grenze zwischen der Organisation und dem eigentlichen Organismus eine fliessende ist, und dass es ebensowohl blosse Organisationen gibt, die sich den Organismen in ihrem Verhalten nähern, wie umgekehrt Organismen, die zwar in Folge bestimmter Eigenschaften von uns zu diesen gezählt werden, die aber doch in andern Beziehungen ganz und gar die losere Beschaffenheit der Organisationen bewahren. Namentlich kann es vorkommen, dass in Folge geschichtlicher Wandlungen sociale Bildungen, die zu einer bestimmten Zeit durchaus den Anspruch auf den Namen wahrer socialer Organismen erheben können, allmählich in blosse Organisationen sich auflösen; und natürlich wird auch das umgekehrte möglich sein, obgleich es wohl in den unserer genaueren Kenntniss zugänglichen Perioden socialer Entwicklung seltener vorgekommen ist. So waren die Zünfte und Gilden des Mittelalters zweifellos Organismen, heute bilden die entsprechenden Berufe zum Theil nicht einmal mehr Organisationen, sondern haben sich vollständig in ihre individuellen Einheiten aufgelöst. Ebenso zeigen unsere städtischen Gemeinwesen gegenüber früheren Zuständen nur noch theilweise ein festeres organisches Gefüge, in mancher Beziehung bilden sie nur eine verhältnissmässig lose Organisation der zufällig denselben Ort bewohnenden Staatsbürger. Die Familie endlich hat zwar ihre Bedeutung als relativ fest gefügtes und eine grosse Zahl von Lebenszwecken in sich vereinendes Glied in der Gesammtorganisation der Gesellschaft nicht verloren, aber durch ihre Zurückziehung auf die Einzelfamilie ist sie doch zu einer so vergänglichen Verbindung geworden, dass sie nach ihrer socialen Bedeutung nur noch als ein wichtiges Organ in dem Organismus des Staates, nicht aber selbst mehr als ein Organismus im eigentlichen Sinne erscheint. So bleibt in der gegenwärtigen Lage der europäischen Culturvölker der Begriff des socialen Organismus in uneingeschränkter Bedeutung nur noch für den Staat selbst bestehen. Anderseits ist es aber eine geschichtliche Thatsache, dass

zu Zeiten dieser organische Charakter des Staates zurückgetreten oder ganz verschwunden war. Das gilt nicht bloss von Zeiten völliger Umwälzungen, die entweder die vorhandene politische Organisation auflösten, um eine neue an deren Stelle zu setzen, oder die zu völlig neuen nationalen und politischen Gruppirungen führten, sondern insbesondere auch von Perioden politischer Schwäche, in denen sich dann gerade solche Corporationen, die sonst bloss den Charakter loserer Organisationen haben, wie die Berufs- und Standesverbände, zu Organismen mit grosser Selbständigkeit und innerer wie äusserer Autonomie ausbildeten. Wie in dieser Beziehung die Selbstorganisation engerer Lebenskreise stellvertretend für eine hinfällig werdende staatliche Gesammtorganisation eintreten kann, dies lehrt namentlich die Entwicklungsgeschichte des Genossenschaftswesens der deutschen Vorzeit, die überhaupt für den Process der socialen Selbstorganisation und für die Tendenz der auf solche Weise entstandenen socialen Bildungen bei dem Mangel äusserer, namentlich politischer Hemmungen sich zu wahren Organismen zu festigen, augenfällige Belege darbietet*).

Jene Bedürfnisse und Triebe, welche die Individuen einer Gemeinschaft dazu führen, sich in mannigfachen, bald engere bald umfassendere Zwecke verfolgenden Verbänden an einander anschliessend, Selbstorganisationen hervorzubringen, die in der verschiedensten Weise über einander greifen, führen nun aber mit derselben inneren Nothwendigkeit zu einer zweiten Reihe wichtiger Erscheinungen, auf die wir, da sie nicht nur auf die nämliche Eigenschaft der Selbstorganisation gegründet sind, sondern auch in dem Zusammenhang ihrer Bestandtheile einen ähnlich zweckmässig gegliederten Aufbau zeigen, in einem weiteren Sinne ebenfalls den Begriff des Organischen anwenden können. Da die Einheiten, aus denen diese Organisationen bestehen, nicht Personen sondern irgend welche materielle oder geistige Objecte sind, so können dieselben im Unterschiede von den Personalorganisationen als Realorganisationen bezeichnet werden. Dieser Unterschied geht durchaus dem früher (S. 458) bei den statistischen Methoden erwähnten Unterschied der Personal- und Realstatistik parallel; und zugleich entspricht dies den überhaupt zwischen Bevölkerungslehre und Staats-

*) Diesen Organisationstrieb im deutschen Genossenschaftswesen weist eingehend nach O. Gierke in seinem Deutschen Genossenschaftsrecht, 3 Bde. Vgl. auch desselben Verfassers oben (S. 602) erwähntes Werk: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.

wissenschaft stattfindenden Beziehungen: die Personalstatistik ist nämlich ein Hülfsmittel, das überall bei der Untersuchung der im Staate vorhandenen persönlichen Selbstorganisationen zu Rathe gezogen wird, während die Realstatistik ebenso der Erforschung der in ihm vorhandenen realen Organisationen zu gute kommt. Liegt dabei auch das eigentlich staatswissenschaftliche Problem, die Organisationsfrage, ausserhalb der statistischen Methode, so sind doch die durch diese ermittelten numerischen Werthe für das Machtverhältniss der einzelnen Organisationen von grosser Bedeutung. In dieser wie in jeder andern Beziehung ist aber für das Verhältniss der Personal- zu den Realorganisationen in erster Linie massgebend, dass die letzteren, da sie aus unpersönlichen Objecten zusammengesetzt sind, niemals Organismen sondern immer nur Organisationen von verschiedener Festigkeit sein können. Ebenso kann bei ihnen von einer Selbstorganisation im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Denn die Organisation materieller oder geistiger Objecte von unpersönlicher Natur kann niemals durch Kräfte erfolgen, die in den Objecten selbst gelegen sind. Vielmehr ist sie stets eine indirect entstandene: sie ist den Objecten erst durch die Personen mitgetheilt, für die jene Objecte theils an sich selbst theils durch die Art ihrer Verbindung eine mit ihren eigenen individuellen oder gemeinsamen Zwecken zusammenhängende Zweckbedeutung gewinnen. So ist diese ganze Scheidung von Personal- und Realorganisationen schliesslich nur ein Ausdruck der Thatsache, dass der Mensch nicht nur seinen Mitmenschen gegenüber ein in eminentem Masse zur collectiven Organisation angelegtes Wesen ist, sondern dass er diese seine organisirende Macht auch allen den Objecten, mit denen er in irgend eine Zweckbeziehung tritt, den Gegenständen der äussern Natur, die er zu seinen Zwecken verwerthet, nicht weniger als seinen eigenen geistigen und physischen Leistungen, mittheilt. Aber diese organisirende Kraft bethätigt der Mensch doch vor allem da, wo seine Verwerthung äusserer Naturgüter oder seine eigene zweckthätige Leistung an die gemeinsame Thätigkeit mit seinesgleichen gebunden ist, und wo nun auf diese Weise die reale Organisation zugleich das Product einer entweder schon bestehenden oder gleichzeitig sich ausbildenden Organisation einer Vielheit menschlicher Persönlichkeiten ist. So ist vor allen andern schon die Sprache eine reale Schöpfung, die durchaus den Charakter eines organischen Ganzen hat; ihre Erzeugung lässt sich aber, wie man auch über die psychologischen Bedingungen ihres Ursprungs denken möge,

jedenfalls nicht anders begreifen als unter der Annahme, dass sie einerseits einen organischen Zusammenhang der redenden Gemeinschaft voraussetzt, und dass sie anderseits auf diesen Zusammenhang wieder zurückwirkt, indem sie allen jenen Vorgängen der Selbstorganisation, die in der Gesellschaft wirksam sein mögen, als unentbehrliches Hülfsmittel dient. Aehnlich der Sprache verhalten sich die mythologischen Anschauungen und die Normen der Sitte. Jedes dieser Gebiete bildet ein Ganzes, dessen Theile in den correlativen Beziehungen stehen, die überall die Merkmale des „Organischen" ausmachen. Sie sind sämmtlich Realorganisationen psychophysischer Art, denn psychische und physische Leistungen setzen sich bei ihnen zu einem wohlgegliederten Ganzen zusammen, das bestimmten Zwecken angepasst und mit der Fähigkeit ausgerüstet ist, sich jederzeit selbst den Veränderungen der objectiven Bedingungen gemäss zu verändern. Mit dem Merkmal der organischen Gliederung kommen daher auch die andern Merkmale der organischen Entwicklung, die Selbstregulirung und die Selbstanpassung, allen diesen Schöpfungen zu. Das ist aber augenscheinlich nur dadurch möglich, dass die Eigenschaft der Selbstorganisation menschlicher Gemeinschaften auch auf die realen Erzeugnisse derselben einwirkt, so dass diese ebenfalls an jener Eigenschaft theilzunehmen scheinen. In Wirklichkeit ist das natürlich nicht der Fall, sondern diese Erscheinung ist hier nur eine naturgemässe Folge des Gesetzes, dass der einzelne Mensch so gut wie jeder menschliche Verband seine eigenen Fähigkeiten in seinen Leistungen zum Ausdruck bringt. Darum ist nun aber auch der Begriff des „Organismus" für jedes in sich zusammenhängende und entwicklungsfähige System gemeinsamer Leistungen zwar ein vollkommen adäquates Bild, aber er ist in diesem Falle doch nicht mehr als ein Bild, während er bei den persönlichen Verbänden, die den oben erwähnten Bedingungen der äusseren Einheit und der inneren Freiheit der Zwecksetzung genügen, nicht bloss ein Bild ist sondern der Sache selber entspricht. Wenn gleichwohl auch die persönlichen Organisationen nur zu einem kleinen Theil wirkliche Organismen sind, so beruht dies vor allem auf der steten Veränderlichkeit der socialen Gebilde, vermöge deren der organische Charakter derselben gleichfalls eine fliessende Beschaffenheit hat. Dies aber ist wieder eine nothwendige Folge ihrer Zusammensetzung aus lebenden Persönlichkeiten als letzten Einheiten — einer Eigenschaft der socialen Organismen, die, für den Begriff derselben von der grössten Bedeutung, von vornherein alle zu weit ge-

triebenen Analogien mit dem physischen Organismus verbietet, trotzdem aber das Wesen des Organismus nicht aufheben kann.

Sprache und Sitte gehören als die ursprünglichsten Realorganisationen nicht in das Gebiet der einzelnen Gesellschaftswissenschaften, sondern sie sind die Hauptbestandtheile der allgemeinen psychologischen Grundlage derselben, der Völkerpsychologie. Aber indem die Gemeinschaft der Sprache, der religiösen und sittlichen Anschauungen ein gemeinsames Leben überhaupt erst möglich macht, bringt sie mit diesem jene weiteren Realorganisationen hervor, die, wie die Volkswirthschaft, das Recht, die Verwaltung, für die besondere Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens bestimmend werden und in dieser Beziehung namentlich auch auf die persönlichen Verbände in Familie, Gemeinde, Staat u. s. w. zurückwirken. In dem gesammten Zusammenhang socialer Erscheinungen übertreffen wohl jene realen Erzeugnisse an Mannigfaltigkeit und Umfang das System der persönlichen Organisationen. An principieller Bedeutung behaupten gleichwohl die letzteren den Vorrang, da die Verbindung menschlicher Individuen selbstverständlich die Grundbedingung aller sonstigen socialen Schöpfungen ist.

Diese ursprünglichere Bedeutung findet ihren Ausdruck in der wichtigen Thatsache, dass die Personalorganisationen der Gesellschaft zu einer Erweiterung des Begriffs der *Person* herausfordern, welche Erweiterung in ihrer Ausbildung zugleich der Fortentwicklung des Begriffs der socialen Organisation zu dem des socialen Organismus parallel geht. Aber während sich der Begriff des Organismus auf die Wechselbeziehungen der Bestandtheile des Ganzen, also bei dem socialen Organismus auf die der einzelnen Individuen und der aus untergeordneten Verbänden von Individuen bestehenden Organe dieses Ganzen bezieht, geht der Begriff der Person auf die *einheitlichen psychischen Eigenschaften* des Selbstbewusstseins und des an eine besonnene Erwägung von Motiven und Zwecken geknüpften Wollens zurück. Wie diese Eigenschaften die Merkmale der freien, ihre Handlungen mit Ueberlegung und Absicht vornehmenden individuellen Persönlichkeit sind, so wird auch umgekehrt überall da, wo jene uns in wesentlich ähnlicher Form an einem socialen Ganzen entgegentreten, dieses Ganze als eine Person oder, zum Behuf der Unterscheidung von der individuellen Persönlichkeit oder der Person im gewöhnlichen Sinne, als eine *Gesammtperson* bezeichnet werden können. Natürlich differiren diese beiden Gestaltungen des Persönlichkeitsbegriffs in

wichtigen Merkmalen. Die besondere Eigenschaft der collectiven Persönlichkeit, dass sie aus einer Vielheit von Individuen besteht, deren jedes wieder eines selbstbewussten Wollens und Handelns fähig ist, begründet eine Reihe weiterer, für die Entstehung der das gemeinsame Leben bildenden Vorstellungen und der Acte des Gesammtwillens wesentlicher Eigenthümlichkeiten. Aber da hierbei jene allgemeinen Merkmale des Persönlichkeitsbegriffs unberührt bleiben, so kann dies auch nicht hindern, denselben auf die Gesammtperson genau in demselben Sinne wie auf die Einzelperson anzuwenden, in dem Sinne also, dass jene als eine reale, nicht als eine bloss bildlich oder vermittelst einer „juristischen Fiction" sogenannte Person betrachtet wird.

Wie nun der Begriff der socialen Organisation uns innerhalb der Gesellschaft auf den mannigfaltigsten Stufen der Ausbildung entgegentritt, so der eng an ihn gebundene Begriff der collectiven Persönlichkeit. Auch in dieser Beziehung bietet dieselbe Analogien wie bedeutsame Unterschiede dar gegenüber der Einzelperson. An einer Entwicklung der Persönlichkeit, die verschiedene Stufen mit successiver Ausbildung der wesentlichen Merkmale unterscheiden lässt, fehlt es hier so wenig wie dort. Doch während sich diese Entwicklung bei der Einzelperson wesentlich nur auf die rechtliche Handlungsfähigkeit bezieht, die in diesem Fall nur der ausgebildeten Person zukommt, der unentwickelten, dem Kinde, dem Unzurechnungsfähigen, mangelt, besteht sie bei den gesellschaftlichen Personen in dem zunehmenden Umfang der Willensthätigkeit. Handlungsfähigkeit besitzt nothwendig jede collective Person, da sie aus Einzelpersonen zusammengesetzt ist, die entweder sämmtlich, oder von denen wenigstens viele im rechtlichen Sinne handlungsfähig sind. Ohne Uebertragung dieser Eigenschaft von den Mitgliedern auf das Ganze kann es daher immer nur zu zufälligen und vorübergehenden gesellschaftlichen Verbindungen kommen. Dagegen kann die Willenssphäre der collectiven Personen eine mehr oder minder umfassende sein. Bei der unvollkommensten Ausbildung dieser erstreckt sich der Gesammtwille nur auf einen fest bestimmten Zweck. In Bezug auf ihn sind die Einzelwillen geeint und gebunden, in allen andern Beziehungen verhalten sich die Individuen wie eine unverbundene Menge. Selbstverständlich erstreckt sich dann auch die Handlungsfähigkeit nur auf jenen Zweck. Für ihn verschafft sich der Gesammtwille innerhalb der bestehenden Rechtsordnung Anerkennung; und mit Bezug auf ihn wird so die

Verbindung zu einem Rechtssubject. Es scheint aber kaum angemessen, collective Einheiten auf dieser Stufe der Ausbildung Gesammtpersonen zu nennen. Fehlt ihnen doch ein wesentliches Merkmal der freien Persönlichkeit: die selbstthätige Wahl der Zwecke, eine Wahl die hier mindestens durch die Begrenzung auf ein fest gegebenes Zweckgebiet im höchsten Masse eingeschränkt ist. Wohl aber wird man die collective Persönlichkeit auf dieser Stufe als eine Rechtsperson bezeichnen können, insofern die rechtliche Handlungsfähigkeit innerhalb eines bestimmten Zweckgebiets ihr äusseres Merkmal ist.

Von diesem Fall unterscheidet sich noch nicht wesentlich der andere, wo die Gemeinschaft eine Mehrheit von Zwecken verfolgt. So lange überhaupt die Willenssphäre eine von vornherein fest begrenzte ist, kann doch immer nur von einer höheren Entwicklungsstufe der Rechtsperson die Rede sein. Dies ist wesentlich anders, wenn der Gesammtwille einer Gemeinschaft in dem Sinne autonom wird, dass er neue Zwecke den vorhandenen hinzufügen kann, so dass nunmehr seine Fähigkeit der Selbstbestimmung vollkommen der des individuellen Willens auf seinem Gebiet entspricht. Eine Einheit dieser Art ist nicht mehr bloss Rechtsperson, sondern im vollen Sinne des Wortes Gesammtperson. Sie trägt alle Merkmale der Persönlichkeit an sich, nur mit den besonderen Modificationen, die durch die Unterschiede des Gesammtwillens vom individuellen Willen nothwendig bedingt werden. Es springt aber ohne weiteres in die Augen, dass der in diesem Sinne bestimmte Begriff der Gesammtperson durchaus mit dem des socialen Organismus in der engeren, ihn von der blossen Organisation unterscheidenden Bedeutung zusammenfällt. Die blossen Rechtspersonen entstehen überall aus Selbstorganisationen, die höchstens als partielle oder unter Umständen als werdende Organismen betrachtet werden können. Die Gesammtpersonen sind aber wirkliche sociale Organismen, die selbst wieder aus mannigfaltigen Real- und Personalorganisationen bestehen können*).

*) Ueber die allgemeine Bedeutung und die psychologischen Grundlagen des Begriffs der Gesammtpersönlichkeit vgl. Ethik, 2. Aufl., S. 665 ff. und System der Philosophie, S. 604 ff. O. Gierke, der gegenwärtig in der Rechtswissenschaft der Hauptvertreter der Realität der collectiven Persönlichkeiten ist, nennt auch die oben als „Rechtspersonen“ bezeichneten unvollkommeneren Formen „Gesammtpersonen“. (Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 5 ff., Deutsches Privatrecht, I, S. 469 ff.) Mag

c. Die socialen Gesetze.

Die Gesellschaft ist in allen ihren Erscheinungen geschichtlich bedingt. Jeder Zustand ist das Ergebniss vorausgegangener Zustände und Vorgänge, und er besteht selbst historisch betrachtet aus einer Fülle von Bedingungen, aus denen nachfolgende Entwicklungen hervorgehen. Demnach kann auch an eine principielle Scheidung zwischen socialen und historischen Gesetzen nicht gedacht werden. Das einzige relative Merkmal, nach welchem in Anbetracht der auseinandergehenden Zwecke von Geschichte und Sociologie eine solche Unterscheidung möglich ist, kann nur darin liegen, dass man von

dies nun auch für die praktischen Fragen unerheblich sein, da juristisch die Gesammtpersonen überall nur als Rechtspersonen in Betracht kommen, so dürfte es doch sowohl im Interesse der Abstufung der Begriffe, wie in dem der Hervorhebung der psychologischen und ethischen Unterschiede der verschiedenen Entwicklungsstufen liegen, wenn man, in ähnlichem Sinne wie oben die partielle Organisation von dem eigentlichen Gesammtorganismus, so hier die bloss partielle Persönlichkeit oder Rechtsperson von der Gesammtperson unterscheidet. Auch dürfte der Ausdruck „Rechtsperson" hinreichend vor der bei der „juristischen Person" leicht obwaltenden Nebenvorstellung schützen, als wenn solche collective Organisationen nicht durch ihren eigenen Willen, sondern gewissermassen erst durch den Willen der Juristen, also auf dem Wege der „juristischen Fiction" in Objecte von persönlicher Bedeutung verwandelt würden. In seinem neuesten Werke (Deutsches Privatrecht, I, 1895, S. 469 ff.) bedient sich Gierke des Ausdrucks „Verbandsperson". Dieser würde wohl als eine zweckmässige Bezeichnung namentlich dann gebraucht werden können, wenn man ihn bloss für die corporativen Rechtspersonen von beschränkter Handlungssphäre zur Unterscheidung von den eigentlichen, autonomen Gesammtpersonen anwendete. Dies geschieht freilich von Gierke nicht, der einerseits auch den Staat als eine „Verbandsperson" bezeichnet (S. 475 ff.), anderseits von den Stiftungen bemerkt: „ihre Rechte seien die einer Verbandsperson" (S. 655), was immerhin wieder etwas an den Kunstgriff der „juristischen Fiction" erinnert. Der Ausdruck „Rechtsperson" vermeidet diese logischen und terminologischen Schwierigkeiten. Die Rechtsperson ist der allgemeine Begriff, der ebensowohl die reale Gesammtperson, den Staat, wie einzelne corporative Verbände, wie endlich die Stiftungen unter sich begreift. Auch die Stiftungen besitzen übrigens die Eigenschaften realer Rechtspersonen nicht als sachliche Objecte, so genannte „Zweckvermögen", sondern dadurch, dass in ihnen einerseits der Wille einer wirklichen Person, des Stifters, unter Vermittelung des staatlichen Gesammtwillens fortwirkt, und dass anderseits bestimmte Einzelpersonen mit ihrer Rechtsvertretung beauftragt sind. Die Handlungsfähigkeit ist also auch hier eine persönliche; sie ist nur eine noch strenger gebundene als bei den corporativen Rechtspersonen.

historischen Gesetzen im engeren Sinne reden wird, wenn vorzugsweise die causale Verbindung der Vorgänge in ihrer Aufeinanderfolge, also eine Aufstellung von Gesetzen im Interesse einer Interpretation der Geschichte in Frage steht, während man dem gegenüber als sociale Gesetze solche bezeichnen wird, die entweder die gesetzmässige Aufeinanderfolge bestimmter Zustände der Gesellschaft oder aber die ursächlichen Beziehungen der einzelnen Bestandtheile eines gegebenen Zustandes zu einander ausdrücken. In der hier unterschiedenen doppelten Möglichkeit liegt aber auch bereits ausgesprochen, dass die nach solchen Gesichtspunkten aufzustellenden socialen Gesetze, ganz wie es der hervorgehobene enge Zusammenhang mit den historischen Gesetzen erwarten lässt, in die nämlichen zwei Classen zerfallen wie diese: in Entwicklungsgesetze und Beziehungsgesetze. (Vgl. oben S. 396, 407 ff.) Unter ihnen bilden die socialen Entwicklungsgesetze der Natur der Sache nach nur eine Abtheilung der historischen Entwicklungsgesetze, und als solche sind sie bereits oben erörtert worden. Alle jene Gesetze geschichtlicher Entwicklung nämlich, die eine regelmässige oder vermöge der Verkettung der Bedingungen eine als nothwendig angesehene Aufeinanderfolge bestimmter Zustände feststellen, sind natürlich zugleich sociale Gesetze, sobald wir diesen auch solche allgemeine Formulirungen zurechnen, die über die ursächliche Entstehung gegebener socialer Zustände Rechenschaft zu geben suchen. In diesem Sinne sind also namentlich die früher hinsichtlich ihrer empirischen wie causalen Bedeutung besprochenen Gesetze der Aufeinanderfolge der Verkehrs-, der Wirthschafts-, der Verfassungsformen (S. 393 f.) sociale Entwicklungsgesetze. Wir haben aber gesehen, dass unter den mannigfachen Fortschritts- und Entwicklungsgesetzen, welche die Geschichtsforschung aufgestellt hat, gerade diese, die sich auf bestimmte gesellschaftliche Lebensformen beziehen, und die eben in diesem Sinne zugleich sociale Gesetze sind, verhältnissmässig den grössten Werth haben, weil sie der Aufgabe, die Mannigfaltigkeit der Erfahrungen in ein angemessenes logisches Schema zu ordnen, das die ursächlichen Bedingungen der Aufeinanderfolge erkennen lässt, am meisten entsprechen, und dass sie in dieser Beziehung namentlich den universalhistorischen Fortschrittsgesetzen, bei denen speculative Voraussetzungen und Forderungen eine überwiegende Rolle spielen, weit überlegen sind. Dieser Vorzug hat zwei Gründe: erstens entspringt er daraus, dass die dauernderen Zustände vor den singulären geschichtlichen Vorgängen

überhaupt eine grössere Regelmässigkeit der Erscheinungen und demzufolge auch eine grössere Durchsichtigkeit der ursächlichen Verknüpfungen voraushaben; und zweitens ergibt er sich aus der Selbstbeschränkung, die sich die socialgeschichtlichen gegenüber den universalhistorischen Gesetzesformulirungen auferlegen. Einerseits beziehen sie sich nämlich bloss auf Theilphänomene der socialen Zustände, und darunter namentlich wieder auf solche, die mehr von collectiven als von individuellen Einflüssen abhängen; anderseits haben sie ausschliesslich den empirisch gegebenen Verlauf der Geschichte, nicht aber, wie die geschichtsphilosophischen Entwicklungsgesetze, ausserdem noch oder gar vorzugsweise die transcendenten Ziele derselben im Auge.

Von wesentlich selbständigerer Bedeutung sind die socialen Beziehungsgesetze. Zwar sind auch sie nur in den drei Formen möglich, in denen überhaupt geschichtlich gewordene Erscheinungen und Zustände in ihren einzelnen Bestandtheilen ursächlich verbunden sein können, und in denen sie zugleich auf die allgemeinen Principien der psychologischen Verknüpfung geistiger Vorgänge zurückführen, nämlich als Gesetze der Resultanten, Relationen und Contraste (S. 408). Aber während diese Gesetze in der Geschichte, vermöge der allgemeinen Natur der geschichtlichen Objecte, auf einander folgende Erscheinungen in wechselseitige Beziehung setzen, erstrecken sie sich in der Sociologie zunächst auf das Gleichzeitige, also auf die Factoren eines gegebenen Zustandes. Daraus ergibt sich, dass, obgleich in beiden Fällen die Gesetze übereinstimmenden Formen und demnach auch übereinstimmenden Principien psychischer Causalität folgen, doch im einzelnen Fall das sociale von dem historischen Gesetz an dem Kriterium der Gleichzeitigkeit der ursächlich verbundenen Factoren zu unterscheiden ist. Allerdings führt aber auch diese Unterscheidung wieder dadurch eine gewisse Einschränkung mit sich, dass nicht selten eine historische in eine sociale Resultante übergeht, oder dass Relationen und Contraste, die sich zunächst in geschichtlicher Aufeinanderfolge geltend machen, dann auch noch neben einander innerhalb eines gegebenen socialen Zustandes bestehen bleiben. Immerhin werden jedoch in solchen Fällen ein historisches und ein sociales Verhältniss zu unterscheiden sein, deren Elemente zwar inhaltlich übereinstimmen, aber mittelst der verschiedenen zeitlichen Form der Verknüpfung zu sondern sind. Ein zweiter Unterschied, der sich ohne weiteres aus dem Zeitverhältniss der Factoren ergibt, besteht sodann darin, dass bei

den streng historischen Gesetzen immer nur eine einseitige causale Verknüpfung möglich ist, in welcher, der Zeitform der Begebenheiten entsprechend, die Ursachen den Wirkungen vorausgehen, während sich namentlich die socialen Relationen und Contraste sehr häufig zu Wechselwirkungen gestalten, eine Eigenschaft durch die der Gesammteffect der Ursachen wesentlich gesteigert werden kann.

Nachdem der allgemeine Charakter der Beziehungsgesetze historischer und socialer Erscheinungen, ebenso wie ihr Zusammenhang mit den psychologischen Principien der schöpferischen Synthese, der beziehenden Analyse und der Contrastverstärkung bereits im vorigen Capitel (S. 408 ff.) eingehend erörtert worden ist, wird es an dieser Stelle genügen, für jedes dieser Gesetze auf ein charakteristisches Beispiel hinzuweisen. Ich entnehme diese Beispiele der Bevölkerungs- und Wirthschaftslehre, weil hier derartige Gesetzesformulirungen bis jetzt die grösste Bedeutung gewonnen haben. In andern Gebieten, wie z. B. in denen der Literatur und Kunst, können übrigens, wie namentlich manche der für das Princip der Contraste angeführten Beispiele (S. 413 f.) lehren, ohne weiteres die Beziehungen der Aufeinanderfolge auch in solche der Gleichzeitigkeit übergehen.

Nach dem Gesetz der socialen Resultanten ist ein gegebener Zustand im allgemeinen stets auf gleichzeitig vorhandene Componenten zurückzuführen, die sich in ihm zu einer einheitlichen Gesammtwirkung verbinden. Ein Beispiel eines solchen Gesetzes ist das so genannte Malthus'sche Bevölkerungsgesetz. Es sagt aus, die Grösse einer Bevölkerung sei, sobald eine vollständige Besiedelung des Bodens eingetreten ist, eine Resultante aus deren Vermehrungstrieb und aus den diesem Triebe entgegenwirkenden Hemmungen, derart dass die Bevölkerungszahl stets die Grenze der Erhaltungsmöglichkeit zu erreichen strebt und sobald diese erreicht ist constant bleibt*). Malthus hat dieses Gesetz nicht ganz, aber doch vorzugsweise durch Speculation gefunden. Die Anregung zu dessen Aufstellung gab nämlich zunächst die aus den statistischen Ergebnissen über die Bevölkerungszunahme geschöpfte Besorgniss einer Uebervölkerung der europäischen Culturländer. Um diese Frage

*) Vgl. über die Formulirung dieses Gesetzes bei Malthus, sowie über die Schicksale desselben in der späteren Nationalökonomie H. Soetbeer, Die Stellung der Socialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre, 1886. F. Fetter, Versuch einer Bevölkerungslehre, ausgehend von einer Kritik des Malthus'schen Bevölkerungsprincips, 1894.

zu prüfen, analysirte Malthus logisch die positiven und negativen Bedingungen der Bevölkerungszunahme. Er fand sie gegeben: 1) in dem Fortpflanzungstrieb, 2) in der durch die Bewirthschaftung des Bodens gewährten Ernährungsmöglichkeit, und 3) in den theils durch moralische Selbstbeschränkung theils durch Laster und Elend entstehenden Hemmungen der Fortpflanzung. Aus diesen drei Componenten muss in der That, wenn man von Auswanderung, Einfuhr, kurz von allen äusseren Einflüssen absieht, nothwendig die Bevölkerungsgrösse resultiren, da einerseits nur so viele Menschen leben können, als der Boden zu ernähren vermag, und da anderseits die moralische und physische Lage der Bevölkerung fortwährend auf ihre Zunahme theils vorbauend theils nachträglich regulirend, durch Abkürzung der Lebenszeit, einwirkt. Die Bedeutung der Aufstellung des Gesetzes bestand nun darin, dass es diese unter dem Begriffe der „Hemmungen" zusammengefassten Einflüsse als ein Mittel der Selbstregulirung betrachten lehrte, durch das jederzeit eine thatsächliche Uebervölkerung unmöglich gemacht werde, da, sobald die Bevölkerung die Grenze der Ernährungsmöglichkeit erreicht habe, eben durch jene Hemmungen, günstigen Falls durch die vorbauenden moralischen, jedenfalls aber, falls sie nicht zureichen, durch die repressiven von Mangel und Laster, Gleichgewicht eintreten müsse. Damit es überhaupt zu einer solchen Selbstregulirung komme, dazu ist jedoch erforderlich, dass die beiden primären Bedingungen der Bevölkerungszunahme, die Fortpflanzung der menschlichen Gattung und das Wachsthum der Unterhaltsmittel durch die Cultur des Bodens, im allgemeinen nicht gleichen Schritt mit einander halten können, sondern dass die erstere eine stärkere Wachsthumstendenz hat als die zweite. Malthus suchte das nachzuweisen, indem er jede dieser Componenten für sich allein in Betracht zog. Dann ist es zweifellos, dass, wenn die moralischen und physischen Eigenschaften der Bevölkerung constant angenommen werden, und wenn man von der Ernährungsmöglichkeit völlig abstrahirt d. h. sie als unbegrenzt voraussetzt, die Bevölkerung in einer geometrischen Progression wachsen müsste: hätte sie sich z. B. in 25 Jahren verdoppelt*), so

*) Malthus hat in der That, auf Beobachtungen über die Bevölkerungszunahme in den neu colonisirten amerikanischen Gebieten gestützt, angenommen, dass sich eine Bevölkerung mit unbeschränkter Fortpflanzungsfähigkeit in 25 Jahren verdopple. Die Einwände gegen diese wahrscheinlich irrige und möglicher Weise für verschiedene Rassen durchaus nicht identische Zahl berühren aber natürlich das Malthus'sche Gesetz als solches gar nicht.

würde sie sich in 50 vervierfachen, in 75 verachtfachen u. s. w. Wollte man nun etwa ebenso die mögliche Steigerung der Ernährungsmöglichkeit bestimmen, so müsste man dem entsprechend einen Boden voraussetzen, zu dessen Bearbeitung fortwährend beliebig viele Arbeitskräfte zum Behuf der Steigerung seines Ertrags zur Verfügung stünden. Dann würde aber immer noch diese Steigerung von der Möglichkeit dem Boden die ihm entzogenen Stoffe wiederzuersetzen abhängig sein. Malthus nahm an, dass eine solche Steigerung der Ertragsfähigkeit allerhöchsten Falls in der Form einer arithmetischen Progression möglich sei — eine Annahme die natürlich durchaus willkürlich ist, wie denn überhaupt für diese Steigerung ein irgend regelmässiges Gesetz gar nicht existiren kann, weil sie zumeist von Erfindungen der landwirthschaftlichen Technik, der Chemie u. s. w. abhängt, die in einzelnen Momenten eine plötzliche Veränderung bedingen können, während dann wieder die Verhältnisse während längerer Zeit stabil bleiben. Aber offenbar hängt der wesentliche Inhalt des Malthus'schen Gesetzes nur davon ab, dass die Voraussetzung, die Tendenz zur Bevölkerungszunahme übertreffe, sobald eine gewisse Grenze erreicht ist, die Tendenz zur Steigerung des Bodenertrags, im allgemeinen richtig ist. Die Frage, ob irgendwo in einem gegebenen Fall diese Grenze ganz oder nahezu erreicht sei, oder ob durch eine wichtige Entdeckung irgend einmal eine weitere Hinausschiebung derselben erfolge, ebenso ob dazwischen tretende historische Ereignisse oder grosse sociale Revolutionen Veränderungen hervorbringen, ist hier ganz irrelevant, und die meisten der in diesem Sinne gegen das Malthus'sche Gesetz erhobenen Einwände übersehen durchaus den Charakter desselben als eines „Maximalgesetzes“, das eben wegen der ungeheuer wandelbaren Bedingungen seines Zusammenwirkens mit andern socialen Gesetzen nur für die allgemeine Richtung der Bevölkerungsbewegung massgebend sein kann*). In dieser Beziehung verhält es sich eben

*) Manche jener Einwände beruhen übrigens auf offenbaren Missverständnissen und operiren nebenbei selbst mit den Voraussetzungen des Malthus'schen Gesetzes. Der Versuch, ein specielles Populationsgesetz für eine bestimmte ökonomische Lage der Bevölkerung aufzustellen, wie ihn Marx gemacht hat (Capital, I, 4. Aufl., S. 593), schliesst an und für sich nicht das Malthus'sche Gesetz aus, da er sich nur auf die besondere Vertheilung der Bevölkerungszunahme über die verschiedenen Classen der Bevölkerung bezieht. Eine ungerechtfertigte Anwendung machte dagegen Lassalle in seinem „Lohngesetz“ von dem Malthus'schen Gesetze, indem er die Annahme einer begrenzten Vermehrungsfähigkeit der Subsistenzmittel von dem Boden auf den Arbeitslohn

mit den socialen nicht anders als mit den historischen Beziehungsgesetzen: sie entspringen Abstractionen, die überall nur eine bestimmte Seite der Erscheinungen ins Auge fassen, neben der andere Seiten und Vorgänge, die aus sonstigen Bedingungen hervorgehen, nicht fehlen. Wenn solche bei dem richtig verstandenen Malthusschen Gesetze sogar verhältnissmässig wenig in Betracht kommen, so hat dies seinen Grund in der sehr allgemeinen Fassung desselben, die es namentlich gestattet, unter jenen Elementen der Selbstregulirung, die es als hemmende Factoren betrachtet, die verschiedensten Einflüsse, und darunter auch manche zu verstehen, die in ihrem Effect mit den „moralischen" Hemmungen zusammentreffen, ohne als solche irgendwie zum Bewusstsein zu kommen: so z. B. die von der Sitte ausgehende Regelung der Verheirathung oder die vermindernde Wirkung, die angestrengte physische und geistige Arbeit auf den Fortpflanzungstrieb ausübt.

Das Gesetz der socialen Relationen bezieht sich auf die Erfahrung, dass jede wichtigere sociale Erscheinung mit andern gleichzeitigen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in einer Wechselbeziehung steht, vermöge deren sie mit diesen zusammen ein Ganzes bildet, in welchem sich der Gesammtcharakter des allgemeinen socialen Zustandes mehr oder minder deutlich ausprägt. Als ein Beispiel solcher socialer Relationen mag das von K. Marx aufgestellte Gesetz des Mehrwerthes dienen*). Dieses Gesetz sagt aus, dass die geldcapitalistische Waarenproduction die Tendenz hat einen Mehrwerth an Geld zu erzeugen, welcher nur dadurch entstehen kann, dass die Arbeit der die Waare erzeugenden Arbeiter während einer längeren Zeit in Anspruch genommen wird, als der zu ihrer Lebenserhaltung erforderlichen und in ihrem Arbeitslohn repräsentirten Arbeitszeit entspricht, so dass demnach der „Mehr-

übertrug und demgemäss annahm, der Lohn und die Vermehrung durch Fortpflanzung hielten sich stets derart das Gleichgewicht, dass der Lohn gerade für die Fristung der Existenz genüge. In der neueren socialistischen Literatur pflegt man dem Malthus'schen Gesetz im allgemeinen die sehr optimistische Vorstellung einer unbegrenzten Zunahme der Existenzmöglichkeit durch die Fortschritte der Wissenschaft und Technik entgegenzuhalten, eine Annahme die, wie so manche andere ähnlicher Art, zu den utopischen Zukunftsträumen gehört, die in der wirklichen Socialwissenschaft ebenso wenig eine Stütze finden wie die auf das zukünftige Ziel der Geschichte gerichteten Speculationen der früheren Geschichtsphilosophie in der wirklichen Geschichte.

*) K. Marx, Das Capital, 4. Aufl., I, 1890, S. 109, 276 ff. IV, 1894, S. 15 ff.

werth", den das Capital erzielt, in nichts anderem als in dem Ertrag eben dieser überschüssigen Arbeitszeit besteht. Dieses Gesetz hat den Charakter eines Relationsgesetzes: es stellt die Capitalvermehrung und die Steigerung der Arbeitszeit über das zur Selbsterhaltung des Arbeiters erforderliche Mass als zwei correlative Vorgänge dar, von denen zwar der eine, nämlich der Capitalzuwachs, insofern er als bereits eingetreten angesehen wird, die Wirkung des andern, der gesteigerten Arbeitszeit, ist, wo aber auch, wenn man die causale Beziehung der zu Grunde liegenden Tendenzen ins Auge fasst, umgekehrt die Capitalvermehrung, da sie der zu erreichende Zweck ist, als der verursachende Trieb betrachtet werden muss, der die Zunahme der Arbeitszeit erstrebt. Da sich nun dieser Process, so lange nicht äussere zufällige Hemmungen eintreten, ins unbegrenzte fortsetzt, so werden jene Factoren fortan in solcher Wechselwirkung mit einander stehen, dass der eine Vorgang den andern und dieser wieder den ersten steigert. Marx hat dieses Gesetz durch eine beziehende Analyse dargethan, welche deutlich die schon bei der historischen Form des gleichen Gesetzes hervorgehobene psychologische Wurzel desselben erkennen lässt (S. 412). Indem er ausgeht von dem Begriff des ursprünglichen Tauschhandels, bei dem Waare und Waare stets einander äquivalent bleiben ($W — W$), ergibt sich als nächste Stufe der Waarentausch unter Vermittelung des Geldes, wo nicht Waare für Waare, sondern Waare für Geld und dann wieder Geld für Waare getauscht wird (nach dem Schema $W — G — W$), in welchem Falle abermals die Bedingung erfüllt ist, dass die einzelnen Glieder des Processes einander äquivalent sind. Sobald nun aber das Geld nicht mehr als blosses Tauschmittel, sondern zugleich als Hülfsmittel zur Erzeugung von Waare benützt wird, so nimmt es die Form des Capitals an, und der vorige Process tritt jetzt in der veränderten Form auf, dass nicht für Waare Geld und für Geld wiederum Waare, sondern dass für Geld Waare und für diese abermals Geld eingetauscht wird ($G — W — G$). Hierbei ist dann stets die als mittleres Glied des Processes auftretende Waare die menschliche Arbeitskraft bez. die in irgend einer Waarenform verdichtete menschliche Arbeitskraft. Nun würde aber jeder Antrieb zur Einleitung eines derartigen Tauschprocesses fehlen, wenn bei demselben ebenso wie bei dem ursprünglichen Tausch alle einzelnen Glieder einander äquivalent blieben. Das einzige Motiv zu einem Geldaufwand, der die Herstellung einer Waare bezweckt, die selbst wieder in Geld umgetauscht werden soll, kann vielmehr nur

darin liegen, dass Aussicht vorhanden ist, durch die Waare mehr Geld zu gewinnen, als zu ihrer Herstellung gebraucht wurde. Die Formel des capitalistischen Productionsprocesses lautet daher: $G - W - G'$, wo $G' = G + \delta G$ ist, δG also den durch die Waare W oder vielmehr durch die in ihr verdichtete Arbeitszeit gewonnenen Mehrwerth bezeichnet.

Dass auch dieses Gesetz, wie alle socialen und historischen Beziehungsgesetze, auf einer Abstraction beruht, dass es sich also nur auf gewisse Erscheinungen der capitalistischen Production bezieht, ist ohne weiteres einleuchtend. Erstens berücksichtigt es, was hier unerheblicher ist, das Capital nur in der Form des Geldcapitals, nicht als Capital an Productionsmitteln; zweitens aber abstrahirt es davon, dass in sehr vielen Fällen der das Geldcapital hergebende Producent selbst mit seiner Arbeit wesentlich in den Productionsprocess eingreift und durch diese Arbeit unter Umständen, wie z. B. bei gewissen ein hohes Mass von Erfindungskraft voraussetzenden technischen Unternehmungen, die Erzielung von Mehrwerthen erst möglich macht, worauf dann diese wieder bei günstiger Organisation der Arbeit nicht ihm allein, sondern zu einem mehr oder weniger erheblichen Theil auch den Arbeitern zu gute kommen können. Das Gesetz in der von Marx aufgestellten, Capital und Arbeit absolut von einander trennenden Form ist also auch innerhalb der heutigen Productionsweise nicht von allgemeingültiger Bedeutung. Dass es aber als ein Gesetz neben andern gilt, und dass es sogar in zahlreichen einzelnen Fällen im wesentlichen unvermischt zur Geltung kommt, daran lässt sich allerdings nicht zweifeln. In dieser Beziehung gleicht es vollständig dem Malthus'schen Gesetz; nur dass hier und dort die Abstraction einen verschiedenen Weg nimmt. Das Bevölkerungsgesetz ist, unter der bei ihm stets festzuhaltenden Voraussetzung einer vollständigen Bodenbesiedelung, ein allgemeines, aber in Folge der Concurrenz mit andern Gesetzen und mit singulären historischen Ereignissen in der Regel nur annähernd, d. h. in der Form einer Grenzbestimmung gültig. Das Gesetz von Marx ist für zahlreiche Productionsbetriebe unbedingt, für andere in bedingter oder partieller Weise und endlich für noch andere überhaupt gar nicht oder wenigstens nicht in dem von Marx damit verbundenen Sinne einer absoluten Trennung von Capital und Arbeit gültig. Daraus ergeben sich vor allem wichtige praktische Unterschiede. Das Malthus'sche Gesetz kann vernünftiger Weise nur insofern zu praktischen Nutzanwendungen Anlass geben, als man entweder der

unvermeidlichen Selbstregulirung der Bevölkerungszahl durch äussere Mittel, z. B. durch Begünstigung einer zweckmässig geleiteten Auswanderung namentlich auf dem Wege der Colonisation unbebauter Gebiete oder durch Eröffnung von Ernährungsquellen, die von dem bewohnten Boden unabhängig sind, auf dem Wege der Industrie und des Handels, zuvorkommt, oder dass man, wo diese Hülfsmittel versagen, wie das bei zunehmender Verbreitung des Menschen über die Erde und wachsendem Industrialismus aller Nationen nothwendig allmählich eintreten muss, nun unter jenen Mitteln der Selbstregulirung den freien und moralischen die Vorherrschaft über die gezwungenen und unmoralischen zu verschaffen sucht. Anders bei dem Marx'schen Gesetze. Hier kann die einzige praktische Nutzanwendung nur darin liegen, dass man es als eine Aufgabe der staatswirthschaftlichen Entwicklung betrachtet, diejenigen Productionen, auf die das Princip der Erzeugung von Mehrwerth mittelst fremder Arbeit in unvermischter Form Anwendung findet, zu beseitigen, also aus der individualistischen entweder in eine corporative oder in eine staatlich geleitete Productionsform überzuführen. Auch dann wird freilich, so lange überhaupt der privatwirthschaftlichen Freiheit der für die freie Entwicklung der individuellen Persönlichkeit unerlässliche Spielraum bleiben soll, das Gesetz der Mehrwerthe seine Geltung behalten, wenngleich vielleicht nirgends mehr ausschliesslich, aber doch in der Concurrenz mit andern, zum Theil entgegengesetzt wirkenden Bedingungen. Der letzte Grund dieser partiellen Geltung ist jedoch hier, ebenso wie bei bem Malthus'schen Gesetze, die so oft übersehene Thatsache, dass alle diese fundamentalen Wirthschaftsgesetze in den allgemeingültigen psychischen Eigenschaften der menschlichen Natur ihre Quellen haben, was eben darin zum Ausdruck kommt, dass sie lediglich Anwendungen allgemeinster psychologischer Principien sind. Wie die sämmtlichen in das Malthus'sche Gesetz eingehenden Factoren, der Fortpflanzungstrieb, der Nahrungstrieb und die Selbstregulirungen zwischen diesen beiden Grundtrieben des Menschen, nur dadurch wirksam werden können, dass sie als psychische Motive das menschliche Handeln bestimmen, so sind bei dem Marx-schen Gesetze der Trieb nach eigener Förderung in der ökonomischen Form des Strebens nach Gewinn sowie auf der andern Seite das in mancherlei Lust- wie Unlustgefühlen sich kundgebende zwingende Bedürfniss das eigene Leben zu erhalten schliesslich die wirklichen, freilich mit mancherlei äusseren Bedingungen innig verwobenen Elemente des Geschehens. Je unveräusserlicher die psychischen Eigen-

schaften sind, die hier in Frage kommen, um so weniger wird aber an eine absolute Aufhebung der Gesetze, in denen sich jene Eigenschaften äussern, jemals gedacht werden können.

Dem Gesetz der socialen Contraste lassen sich alle diejenigen Vorgänge des socialen Lebens unterordnen, bei denen bestimmte Erscheinungen durch ihren Gegensatz zu andern vorangegangenen oder gleichzeitigen Erscheinungen gesteigert werden. Wie bei den historischen Contrasten, denen diese Erscheinungen vollständig entsprechen (S. 413 ff.), so pflegen auch hier zwar die Anlässe zur Entwicklung der Gegensätze äussere zu sein; die wirkliche Erklärung der Gegensätze selbst führt aber auf die allgemeinsten Eigenschaften des Gefühlslebens zurück. Zugleich ist in diesem Fall die Beziehung zu den analogen historischen Erscheinungen noch eine engere als bei den beiden vorangegangenen Gesetzen, weil auch die socialen Contraste insofern eine geschichtliche Form annehmen, als gegensätzliche Gefühle, wie in dem einzelnen Bewusstsein, so nicht minder in einer Gemeinschaft vieler Individuen nicht gleichzeitig sondern successiv aufzutreten pflegen. Das ist aber in jener Einheit der Gefühlslage begründet, die es unmöglich macht gleichzeitig entgegengesetztes zu wollen, eine Einheit die vermöge der übereinstimmenden Lebensbedingungen in gewissem Grade immer auch für die sociale Gemeinschaft gültig ist. Nichts desto weniger wird man nun solche Contrasterscheinungen, deren wesentliche Bedeutung ganz und gar auf socialem Gebiete, nicht oder doch nur in weit zurücktretendem Masse auf historischem liegt, eben darum dem socialen Contrastgesetze zuzählen können. An sich sind eben auch hier die Gesetze social und historisch zugleich, aber das Schwergewicht fällt in diesem Fall auf die sociale Seite.

Ein charakteristisches Contrastgesetz in diesem Sinne ist das Gesetz der ökonomischen Krisen. Der Ausdruck „Krisen“, der bekanntlich den so genannten Krankheitskrisen der Medicin entnommen wird, ist, angewandt theils auf allgemeine ökonomische theils auf specielle Börsen-, Handels-, Productions und andere Krisen, deshalb vor allem ein unzutreffendes Bild, weil die Krankheitskrisis ein einmaliger, die ökonomische Krise dagegen in allen Fällen ein periodisch wiederkehrender Process ist. Das erhellt aus der folgenden Charakteristik ihrer einzelnen Stadien, wie sie ziemlich übereinstimmend von Nationalökonomen der verschiedensten Richtung gegeben wird: „Ruhezustand, Geschäftszunahme, wachsendes Vertrauen, günstiger Erfolg, Aufregung, Ueberstürzung, Druck, Stockungen,

Noth, Wiedereintritt des Ruhezustandes" *). Mit dem seinem Anfang gleichenden Endstadium pflegt dann der Process nach kürzerer oder längerer Zeit von neuem zu beginnen. Dabei ist freilich die Periodicität keine regelmässige. Aber bei den allgemeinen Krisen zeigt sich doch darin eine einigermassen regelmässige Tendenz der Veränderung, dass sich die Dauer der Krisen seit dem vorigen Jahrhundert fortschreitend verlängert hat**). Man pflegt die Krisen als nothwendige Uebel des Wirthschaftslebens, mindestens bei den heutigen Grundsätzen desselben, und vor allem als nothwendige Folgen einer wenn auch nur partiellen Herrschaft der Grundsätze des ökonomischen Liberalismus anzusehen. Als nächste Ursachen derselben betrachtet man aber die mangelnde Voraussicht und Umsicht, wobei die erstere um so schwieriger werde, je mehr allmählich die Volkswirthschaft einer Weltwirthschaft Platz mache***). Aber so zweifellos diese Ursachen mitwirken, so würden sie allein doch den vorhin geschilderten Verlauf nicht erklären. Denn dieser lässt deutlich erkennen, dass in der Aufeinanderfolge der Erscheinungen Gefühle und Affecte eine Hauptrolle spielen. Der Erregung folgt, wie überall im Gefühlsleben, auch hier Depression, eine Depression die um so tiefer geht, je höher vorher die Leidenschaft gesteigert war. Und diese Gefühlsmomente verstärken nicht etwa bloss die Erscheinungen, sondern es ist leicht zu sehen, dass sie, natürlich in enger Verbindung mit den entsprechenden intellectuellen Processen, an ihrer Entstehung wesentlich mitwirken. Ohne den Trieb nach Gewinn, der zuerst zur Leidenschaft wird, um dann, sobald sich die Symptome des Misserfolgs einstellen, plötzlich in Furcht umzuschlagen, würde jener intellectuelle Mangel an Voraussicht gar nicht zur Geltung kommen. Das Krisengesetz ist also augenscheinlich ein Contrastgesetz, und es gilt in dem nämlichen Sinne wie alle diese socialen Beziehungsgesetze, unter dem Vorbehalt nämlich, dass noch weitere Bedingungen in die Erscheinungen eingreifen, die andern Principien, namentlich dem der Resultanten und der Relationen, zu subsumiren sind. Wie diese Gesetze, so ist aber auch das Contrastgesetz in seiner Anwendung auf das sociale Gebiet nichts anderes als eine besondere Anwendung des entsprechenden all-

*) Vgl. H. Herkner, Art. Krisen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV, S. 891.

**) L. Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen socialen Noth. 1889, S. 19.

***) Vgl. z. B. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers, III, S. 431 ff. Brentano a. a. O.

gemeineren psychologischen Princips. In der Concurrenz dieser Principien macht das Contrastgesetz namentlich darin seine Wirkungen geltend, dass es die aus den andern Gesetzen abgeleiteten Ergebnisse und Voraussagen abändert oder völlig in ihr Gegentheil umwandelt. Besonders sind es politische Constellationen, die dem Walten des Contrastes durch die wechselnde Erregung von Furcht und Hoffnung günstig sind, und wo jener sich freilich zugleich nicht bloss wegen der singulären Natur der geschichtlichen Ereignisse sondern auch wegen der nie zu übersehenden Steigerung der Gefühlswirkungen jeder Vorausberechnung zu entziehen pflegt. Darum spiegeln sich z. B. in den Börsencursen nur mittelbar die Veränderungen der ökonomischen und politischen Lage. Unmittelbar aber haben dieselben die Bedeutung eines Gefühlsbarometers, auf dessen Schwankungen das Contrastgesetz, gemäss den allgemeinen Bedingungen des Gefühlswechsels, einen entscheidenden Einfluss ausübt.

Sind in allen diesen Beziehungen, in ihren Formen wie in ihren letzten Bedingungen, die socialen und die historischen Gesetze durchaus einander verwandt und nicht selten sogar im einzelnen Fall nicht von einander zu trennen, so kommt nun aber dazu auf socialem Gebiet noch eine Classe weiterer Gesetze, denen in der Geschichtswissenschaft nichts analoges gegenübersteht. Dies sind solche Gesetze, die nicht bloss, oder die sogar nur in untergeordneter Weise ein *Sein*, sondern die zugleich und in erster Linie ein *Sollen* ausdrücken, Gesetze die wir wegen dieses ihres befehlenden Charakters als *Normen* oder auch als *Normgesetze* bezeichnen.

d. Die socialen Normen.

Frühe schon hat die „Norm" gegenüber dem „Gesetz" die Bedeutung einer bindenderen und daher höherstehenden Regel angenommen. Bezeichnet das Gesetz, die Lex, ursprünglich die einzelne Vorschrift, die innerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung Geltung hat, so ist die Norm die ungeschriebene, aber in dem allgemeinen Rechtsbewusstsein begründete Regel, die zugleich die Quelle des Gesetzes ist*). Nachdem nun vollends der Begriff des Gesetzes durch

*) „Norm" und „Gesetz" sind, das erste durch unmittelbare Aufnahme, das zweite durch freie Uebersetzung in die Sprache der deutschen Wissenschaft an die Stelle der römischen Begriffe Norma und Lex getreten. Die Stellung beider Begriffe im Lateinischen bezeichnet deutlich der Ciceronische Satz: „Natura norma legis est" — ein Satz, in dem bereits der Grundgedanke des Naturrechts

seine früher (S. 130) geschilderte allmähliche Ausbreitung über die theoretischen Wissenschaftsgebiete jene Verallgemeinerung erfahren hatte, durch die ihm die einstige Bedeutung einer Regel für das menschliche Handeln genommen war, trat überall da, wo jener einstige Begriff des Gesetzes als einer Willensvorschrift gegenüber dem neu von der Naturwissenschaft ausgebildeten eines regelmässigen Verhältnisses von Erscheinungen deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, der Begriff der Norm ergänzend in die entstandene Lücke ein. Norm in diesem im wesentlichen erst durch die Bedeutungsdifferenzirung gegenüber dem Gesetze entstandenen Sinn ist demnach jede Regel, die sich an das innere oder äussere Handeln, das Denken oder Thun des Menschen wendet, indem sie sagt, was dieses Handeln erstreben oder vermeiden soll. Normen in dieser allgemeinsten Bedeutung gibt es daher in allen den Wissenschaften, die neben der theoretischen zugleich eine praktische Seite haben, wenn man es auch meistens vorzieht den Ausdruck auf die fundamentaleren Willensgebote zu beschränken, und daher zwar von logischen, ethischen, rechtlichen Normen, dagegen von grammatischen, technischen Regeln und bei den veränderlicheren Rechtsnormen von Gesetzen und Verordnungen zu reden. Immerhin haben auch solche relativ untergeordnete Vorschriften den allgemeinen Charakter von Normen. Ihr Unterschied von den wichtigeren Normen liegt überall nur darin, dass sie blosse Hülfsnormen sind, die der besonderen Anwendung gewisser Grundnormen und ihrer Verbindung mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens dienen, eine Vermittlerrolle die ihnen dann zugleich im allgemeinen wandelbarere Eigenschaften verleiht, als sie den Grundnormen zukommen*).

Geschichte und Sociologie bieten nun darin ein wesentlich verschiedenes Verhalten dar, dass der Geschichte als solcher der Be-

anklingt, nur dass freilich der Begriff der „Natur“ bei den römischen Juristen eine etwas andere Bedeutung hatte, als bei den Vertretern der späteren Naturrechtstheorie. Darin, dass in erster Linie Rechtsbegriffe durch Verallgemeinerung und Uebertragung die philosophische Terminologie bestimmt haben, wirken überhaupt noch heute Recht und Philosophie der Römer bei uns nach. So ist in der Uebertragung der Begriffe „Urtheil“ (judicium), „Schluss“ (conclusio), „Erkenntniss“ (cognitio) u. a. vom Gebiet des Rechts auf das der Philosophie die deutsche Wissenschaft, hauptsächlich seit Leibniz, dem römischen Beispiel gefolgt. Die secundäre Differenzirung des Begriffs „Erkenntniss“ in die Erkenntniss im philosophischen und das Erkenntniss im rechtlichen Sinne ist sogar erst ein Product des letzten Jahrhunderts.

*) Vgl. oben S. 578 und Ethik 2. Aufl., S. 1 ff., S. 539 ff.

griff der Norm völlig fremd bleibt, während die Sociologie nicht bloss Gesetze des Seins aufzufinden sondern auch praktische Normen zu entwickeln sucht, nach denen der Wille der Einzelnen oder der Gemeinschaften sich richten oder in den Verlauf der Erscheinungen eingreifen soll, mögen nun solche Normen die Bedeutung von Grundnormen oder von blossen Hülfsnormen besitzen. Auf diese Weise ruht nicht nur die ganze Jurisprudenz auf der Existenz der Rechtsnormen, sondern auch die Staatswissenschaft, die Bevölkerungslehre, die Volkswirthschaft haben in der Staatskunst, der Bevölkerungs- und Wirthschaftspolitik praktische Zweige entwickelt, in denen es sich schliesslich immer darum handelt aus der eingehenden Kenntniss des socialen Lebens Normen für die zweckmässigste Lenkung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Weshalb sich die historischen Gebiete dem gegenüber auf ein rein theoretisches Verhalten beschränken müssen, ist einleuchtend. Das menschliche Handeln gehört direct nur der Gegenwart an, erst indirect, durch die zu erwartenden Folgen, der Zukunft; die Vergangenheit aber bleibt immer nur ein Object theoretisch reflectirender Betrachtung. Uebrigens hören die Normen dadurch dass sie Willensvorschriften sind keineswegs auf zugleich Gesetze im theoretischen Sinne zu sein. Sie können nur ein Sollen ausdrücken, wenn sie zugleich ein Sein bedeuten. In doppelter Weise offenbart sich dieser theoretische Gesetzescharakter der Normen. Erstens müssen sie aus den thatsächlichen Willensvorgängen abstrahirt werden: so können wir die logischen Normen nur aus dem wirklichen logischen Denken, die sittlichen nur aus den thatsächlichen Erscheinungen des sittlichen Lebens gewinnen. Zweitens muss die Vergleichung der wirklichen Erscheinungen eines Gebiets mit den entsprechenden Normen überall die Grundlage einer Werthbeurtheilung bilden. Dass hierbei die Normgesetze ihrer Natur nach immer nur Regeln sein können, die in vielen, nicht in allen Fällen zutreffen, begründet keine Ausnahmestellung gegenüber den rein theoretischen Gesetzen, für die ebenfalls stets die Bedingung gilt, dass sie nur zutreffen, sofern sie nicht durch das Dazwischentreten anderer Gesetze oder auch irgend welcher singulärer Ereignisse, die causal bestimmt sind, aufgehoben werden. (Vgl. Cap. I, S. 140 ff.)

Nicht alle die oben erwähnten Gebiete, in denen Normgesetze von praktischer Bedeutung auftreten, können nun aber auf die Entwicklung selbständiger socialer Grundnormen Anspruch erheben. Vielmehr besitzen die Normen überall, wo sie nicht ursprüngliche Bestandtheile der Wissenschaft selbst sind, sondern erst auf Grund

der theoretischen Untersuchung der Erscheinungen als Maximen für die praktische Einwirkung auf diese entstehen, bloss den Charakter von Hülfsregeln, die ein Zusammenleben nach Massgabe der allgemeinen menschlichen Eigenschaften und der allgemeinen sittlichen und rechtlichen Principien möglich machen sollen. Darum gibt es keine allgemeingültigen Normen der Politik, der praktischen Bevölkerungslehre und Volkswirthschaft, sondern es gibt nur praktische Regeln, die sich in diesen Gebieten durchaus nach den jeweils bestehenden Zuständen richten und daher ausserordentlich abweichender Art sein können, die aber unter allen Umständen den wirklichen socialen Grundnormen gegenüber die Bedeutung von Hülfsregeln haben, die innerhalb der gegebenen socialen Zustände jenen Normen so viel als möglich zur Durchführung verhelfen sollen. Nach Ausscheidung dieser blossen Hülfsregeln bleiben allein drei Classen socialer Normen übrig, die Grundnormen und, soweit die allgemeinen Bedingungen der Entwicklung dies zulassen, zugleich allgemeingültig sind. Dies sind die Normen der Sitte, der Sittlichkeit und des Rechts. Sie stehen wieder zu einander in dem Verhältniss einer Entwicklungsfolge, indem die Normen der Sitte die ursprünglichsten sind, aus denen sich durch eine allmähliche Differenzirung unter dem gleichzeitigen Einfluss der fortschreitenden Entwicklung der sittlichen Gefühle und praktischer Bedürfnisse die sittlichen und die rechtlichen Normen abgezweigt haben. Bei diesem Process hat die Sitte die relativ gleichgültigeren und darum wechselnderen Normen des socialen Lebens für sich behalten, während die wichtigeren auf Sittlichkeit und Recht übergingen. Hierbei ergänzen sich dann diese beiden Gebiete wieder in dem Sinne, dass nicht nur das Recht direct wie indirect das sittliche Leben sichert, sondern dass es auch überall sittliche Pflichten als eine Ergänzung der Rechtspflichten voraussetzt. (Vgl. oben S. 547.) Dieser enge Zusammenhang der socialen Normen unter einander sowie die Nothwendigkeit, bei der Untersuchung ihrer Entstehung und Entwicklung die Psychologie, insbesondere auch die Völkerpsychologie zu Hülfe zu nehmen, hat dieselben zu Objecten einer allgemeinen oder philosophischen Wissenschaft gemacht, der Ethik. Ihre wahre Grundlage ist weder die Metaphysik, auf die sich die rationalistisch-speculative Ethik der philosophischen Schulen zu stützen pflegte, noch die Individualpsychologie, die zumeist der Empirismus als solche betrachtete, sondern die Ethologie, als Naturgeschichte und Geschichte der Sitte, und die Rechtswissenschaft. Die Psychologie aber, die Individual- wie Völkerpsychologie, ist das un-

entbehrliche Werkzeug ihrer Untersuchungen. Die Principien dieser ethischen Wissenschaft zu entwickeln, muss ihr selbst überlassen bleiben. Nur auf das Verhältniss der drei Normengebiete und auf das übereinstimmende allgemeine Zweckprincip, das in ihnen zum Ausdruck kommt, sei hier hingewiesen.

Die Sitte sagt uns was sich geziemt, das Recht was gerecht ist, die Sittlichkeit was gut ist. Wie das Geziemende, das Gerechte und das Gute nicht auseinanderfallen, sondern über einander greifen und sich voraussetzen, so stützen und tragen sich auch die Normen dieser drei Gebiete wechselseitig. Und diese dreierlei Normen weisen auf eine ihnen allen gemeinsame Voraussetzung hin. Sie besteht darin, dass weder der Einzelne bloss um der Gemeinschaft willen noch auch die Gemeinschaft bloss um des Einzelnen willen sei. Andeutend sagt dies die Sitte, indem sie das Gebot der Achtung gegen den Nächsten mit dem der Wahrung der eigenen Würde verbindet. Energisch kommt die nämliche Verbindung in dem Rechte zum Ausdruck, das Befugnisse wie Pflichten der Einzelnen sorgsam gegen einander abwägt, im entscheidenden Fall aber stets dem Recht der Gesammtheit und der Pflicht gegen sie den Vorrang über individuelle Interessen einräumt. Am unzweideutigsten endlich bezeugen dies Bedingtsein aller von dem Einzelnen zu erstrebenden Güter durch die allgemeinmenschlichen Zwecke die sittlichen Gebote, da die sittliche Norm überall die freiwillige Hingabe des Einzelinteresses an die gemeinsamen geistigen Zwecke der Menschheit zum Mass des Werthes der Handlungen nimmt. So führt die Betrachtung der socialen Normen auf ihrem Gebiet zu einem ähnlichen Ergebnisse, wie die Frage nach den der Geschichte immanenten Zwecken*); nur dass an die Stelle des dort sich darbietenden Verhältnisses der Gegenwart zur Zukunft hier das des Einzelnen zur Gemeinschaft tritt. Wie in der Geschichte jedes Zeitalter sein eigenes Leben lebt, das seinen Werth in sich selbst trägt, durch diesen aber zugleich Mittel für die Zwecke nach ihm kommender Generationen und so für das Ganze menschlicher Entwicklung wird, — so hat auch in der Gesellschaft der Einzelne seinen Werth für sich selbst; aber dieser eigene Werth ist zugleich eng geknüpft an die Verbindung mit der Gemeinschaft, deren Zwecken der Einzelne mit seinem Streben angehört.

*) Vgl. oben Cap. III, S. 427 ff.

Fünftes Capitel.

Die Methoden der Philosophie.

1. Die methodologischen Richtungen der Philosophie.

Das Verhältniss der Philosophie zu den Einzelwissenschaften bringt es mit sich, dass die Methodenlehre als eine allgemeine oder philosophische Disciplin zwar die Methoden aller andern Wissenschaften sowie die principiellen Voraussetzungen, auf denen sie ruhen, zu untersuchen hat, dass aber die Principien und Methoden der Philosophie selbst nicht in ähnlicher Weise von ihr behandelt werden können. Denn es ist die Eigenschaft der Einzelwissenschaften, dass sie bestimmte Principien und Methoden meist mit grosser Sicherheit anwenden, dass sie jedoch, mit den praktischen Erfolgen solcher Anwendung zufrieden, über den Ursprung und Zusammenhang und über den logischen Charakter derselben keine Rechenschaft geben. Und das mit Recht, weil eine derartige Untersuchung eine erkenntnisstheoretische Grundlegung und eine vergleichende Prüfung der verschiedenen Wissenschaftsgebiete fordert, wodurch sie sich sofort als eine philosophische Aufgabe zu erkennen gibt. Dies verhält sich anders mit der Philosophie, die, weil sie selbst eine principielle Wissenschaft ist, von vornherein mit klarem kritischem Bewusstsein über ihre Voraussetzungen und Verfahrungsweisen Rechenschaft geben muss. Die Principien und Methoden der Philosophie bilden also samt ihrer Begründung den eigensten Inhalt der Philosophie selbst, nicht einer besonderen, über sie reflectirenden Disciplin.

Nur in einer Beziehung kann auch eine allgemeine Logik der Wissenschaften von einer kurzen Betrachtung der philosophischen Methoden nicht Umgang nehmen: insofern nämlich, als die Frage, ob es specifische, von den sonstigen wissenschaftlichen Verfahrungsweisen grundsätzlich abweichende Methoden der Philosophie gebe, von allgemein logischer Bedeutung ist. Diese Frage kann nun bejaht oder verneint werden, und danach, ob dies geschieht oder nicht geschieht, und in welchem Sinne es geschieht, trennen sich die hauptsächlichsten in der Geschichte auftretenden philosophischen Richtungen. Bejaht man die Frage, so kann entweder die

Aufgabe der Philosophie darin erblickt werden, dass sie die in den Erfahrungswissenschaften geübte empirische Methode aufzunehmen und wo möglich mit grösserer logischer Strenge als es in jenen geschieht auf die allgemeinen Objecte des Wissens anzuwenden habe. Oder es kann der Philosophie eine eigenthümliche, in ihrem allgemeinen Charakter begründete rein rationale Methode der Entwicklung und Verknüpfung der Begriffe zugeschrieben werden, die dialektische Methode, die dann wieder in verschiedenen Formen möglich ist. Wird endlich jene Frage verneint, so liegt darin von selbst, dass die in der vorangegangenen Untersuchung erörterten allgemeinen Methoden der Wissenschaften auch die Methoden der Philosophie sind. Zugleich bringt es aber der Charakter der philosophischen Aufgaben als allgemeiner Erkenntnissprobleme mit sich, dass es vorzugsweise die in den Geisteswissenschaften geübten Methoden der psychologischen Analyse und Abstraction, der Interpretation und Kritik sind, von denen die Philosophie Gebrauch machen muss. Obgleich die Philosophie als allgemeine Wissenschaft gleicher Weise zu Mathematik und Naturforschung wie zu den Geisteswissenschaften Beziehungen darbietet, so werden daher auch von diesem Standpunkte aus ihre Methoden zweckmässig im Anschlusse an die Logik der Geisteswissenschaften zu besprechen sein *).

*) Aus andern, aber theilweise damit nahe zusammenhängenden Gründen kann der Theologie in methodologischer Beziehung keine besondere Stellung in dem System der Wissenschaften angewiesen werden. Zu ihrer einen Hälfte, als Interpretation und Kritik der christlichen Ueberlieferungen und als Geschichte der Kirche und ihrer Lehre, gehört die wissenschaftliche Theologie ganz und gar zu den philologisch-historischen Disciplinen, und zwar in den exegetischen Theilen zur Philologie, in den historischen zur Geschichte. Zu ihrer andern Hälfte aber, als so genannte systematische Theologie, sucht sie, insofern sie überhaupt den Anspruch erhebt Wissenschaft zu sein, die Religion mit den allgemeinen wissenschaftlichen Anschauungen, also in erster Reihe mit der Philosophie, in der diese allgemeinen Anschauungen ihren nächsten Ausdruck finden, in Zusammenhang zu bringen. Insbesondere sind es Erkenntnisstheorie, Metaphysik, Ethik und Religionsphilosophie, mit denen sich auf diese Weise die systematischen Theile der Theologie, Dogmatik und theologische Ethik, auseinanderzusetzen haben. Demgemäss sind denn auch auf diesen Gebieten die theologischen durchaus mit den im Folgenden zu schildernden philosophischen Methoden identisch. Aus diesem ganzen Verhältniss ergibt sich zugleich, dass die Theologie zwar, insofern sie concrete geschichtliche Erscheinungen und einen bestimmten Thatbestand religiöser Anschauungen zu ihren Objecten hat, gegenüber der Philosophie eine Einzelwissenschaft ist, dass sie

2. Die empirische Methode.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass alle Erkenntniss aus der Erfahrung entspringe, betrachten die Vertreter der empirischen Methode die Feststellung der Thatsachen der Erfahrung als eine Aufgabe, die der Philosophie mit allen andern Wissenschaften gemeinsam sei. Da sich nun aber mit dieser Aufgabe die speciellen Wissenschaften schon für den ganzen Umfang des menschlichen Wissens beschäftigen, so besteht auf diesem Standpunkte nur noch darin ein eigenthümliches Problem der Philosophie, dass sie jenen methodologischen Grundsatz aus der thatsächlichen Entwicklung der Erkenntniss nachzuweisen sucht. Folgerichtig wird daher die Philosophie im wesentlichen auf Erkenntnisslehre zurückgeführt, der man dann meist noch die Moraltheorie als ihre praktische Anwendung anfügt. Der Werth dieser Erkenntnisslehre wird aber darin gesehen, dass sie theils die Unzulässigkeit anderer philosophischer Richtungen aufzeige, theils die in den Einzelwissenschaften zur Geltung kommenden Bestrebungen nach Ueberschreitung der Erfahrung zurückweise. Hier berührt sich die empirische mit der in allen Wissenschaften geübten kritischen Methode. Sie fällt mit dieser zusammen, so lange sie sich nur bemüht, die Bestandtheile des Wissens zu sondern; sie erhält aber ihre Bedeutung als philosophische Methode in dem Augenblick, wo sie aus den empirischen Elementen allein Inhalt und Form der Erkenntniss zu gewinnen strebt. Da dieser Schritt mit Schwierigkeiten verbunden ist, indem er an den Methoden und Principien der Erfahrungswissenschaften selbst einem fortwährenden Widerstande begegnet, so ist es begreiflich, dass die Entwicklung der empirischen Methode zwar bis in die Anfänge der Philosophie zurückgeht, dass sie aber eine strengere Ausbildung spät erst erreicht hat. Anderseits ist sie seit Hume, dessen Untersuchungen des Substanz- und Causalbegriffs noch immer

aber doch in viel höherem Masse als andere Einzelwissenschaften ihrerseits auf die Hülfe der Philosophie angewiesen ist. Uebrigens ist auch das kein grundsätzlicher Unterschied, denn ähnliche Wechselwirkungen bestehen naturgemäss aller Orten. Auch Psychologie, Geschichte und Socialwissenschaften führen ja, wie wir sahen, auf philosophische Fragen zurück, deren Beantwortung wiederum für die Lösung der einzelnen Probleme von principieller Bedeutung wird.

als unübertroffene Beispiele derselben dastehen, nicht wesentlich gefördert worden.

An diesen Beispielen erkennt man zugleich, dass die empirische Methode in einer Verbindung von Analyse und Abstraction besteht, wobei die letztere in der Elimination derjenigen Begriffselemente sich bethätigt, die nicht empirischen Ursprungs sind. Hierin zeigt sich nun aber sofort die Unzulänglichkeit derselben. Die Gesetze des Denkens, nach denen die Erfahrungselemente verbunden und geordnet werden, bleiben hier völlig dahingestellt, und da eine absolute Abstraction von diesen Bedingungen nicht gelingt, so tritt an die Stelle einer sorgfältigen Untersuchung derselben zumeist die Einführung roher psychologischer Hülfsbegriffe, wie der Gewohnheit, der regelmässigen Coëxistenz und Aufeinanderfolge der Vorstellungen. Hinter allen diesen Hülfsbegriffen verhüllt sich die Idee einer bestimmten Regelmässigkeit der Erfahrung, deren Erkenntniss, welche Bedeutung man ihr auch beilegen, ob man sie als eine nothwendige oder zufällige ansehen mag, nur im Denken entspringen kann. Wie und unter welchen Bedingungen sie hier entspringt, darüber gibt aber die empirische Methode als solche gar keine Rechenschaft. Die Aufgabe, die sie sich stellt, alle Erfahrungsbegriffe in ihre letzten Bestandtheile zu zerlegen, vermag sie also selbst niemals vollständig zu lösen.

3. Die dialektischen Methoden.

a. Die antithetische Methode.

Wer sich die Entwicklung der älteren Speculation von den Eleaten bis auf Plato vergegenwärtigt, kann sich dem Eindrucke nicht entziehen, dass die kunstmässige Uebung des Denkens, wie sie hier zum ersten Mal entstand, auf ihre Entdecker eine Art berauschender Wirkung ausgeübt habe. Um so unwiderstehlicher aber erschien die Macht, die man den logischen Hülfsmitteln zutraute, je mehr ihr die Forderungen des Erkennens und Glaubens zu Hülfe kamen. Diesen Quellen verdankt der Platonismus seinen Einfluss auf künftige Zeiten. Zum ersten Male hat er das zuvor schlummernde Princip der dialektischen Methode mit Bewusstsein verkündet. Dieses Princip lautet, dass die Wahrheit nur im begriff-

lichen Denken erfasst werden könne, während sie durch den sinnlichen Stoff der Erfahrung verhüllt und getrübt werde. So tritt dies Princip in schneidenden Gegensatz zu der Voraussetzung der empirischen Methode. Die Ausbildung, die es selbst gefunden, bleibt jedoch zunächst eine unvollkommene. Die Begriffe als solche, insofern sie Erzeugnisse des Denkens sind, gelten dem Platonismus als Abbilder des Wirklichen, ohne dass er es für nothwendig hält gründlicher zu untersuchen, woher das Denken die Kraft nehme, jene Bilder hervorzubringen; ja diese nicht ganz abzuweisende Frage wird sogar geradezu in naiv empirischer Weise beantwortet, indem Plato die Begriffsbildung als eine Wiedererinnerung an die dereinst angeschauten idealen Urbilder auffasst. Nur *ein* wichtiger methodischer Grundsatz stellt sich der dialektischen Entwicklung der Begriffe alsbald hülfsbereit zur Verfügung: der Grundsatz der *antithetischen Begriffsbildung.* Jedem *A* lässt sich, ohne dass es eines Herabsteigens zur Erfahrung bedürfte, ein *non-A* gegenüberstellen. Die Function der Verneinung verleiht also dem Denken die Kraft, aus sich selbst Begriffe hervorzubringen. So sind es die Eintheilung nach Gegensätzen und das apagogische Beweisverfahren, die von dieser ersten Gestaltung der dialektischen Methode in die Wissenschaft eingeführt werden, ohne dass es sich freilich um eine ausschliessliche systematische Anwendung derselben handeln könnte. Zugleich ist leicht ersichtlich, dass das antithetische Verfahren eine rein dialektische Begriffsbildung nur vortäuscht, indem dabei regelmässig ein Gegensatz angewandt wird, der irgendwie aus der Anschauung entnommen ist; und ebenso pflegt der apagogische Beweis, wie das Beispiel der Mathematik zeigt, in der er in dieser frühen Zeit vorzugsweise cultivirt wird, am erfolgreichsten dann zu sein, wenn er unmittelbar anschauliche Verhältnisse in begriffliche Formen umwandelt. (Vgl. Bd. II, 1, S. 79 ff.) So bewährt es sich überall bei der Anwendung dieser Methode, dass die in ihrem Princip vorausgesetzte Unabhängigkeit des Denkens von der Erfahrung nirgends vorhanden ist.

b. Die ontologische Methode.

Gegenüber dem naiven Apriorismus der älteren Speculation, der in dem Unterschied der Begriffe von den Sinnendingen ein zureichendes Zeugniss ihres überempirischen Ursprungs erblickte, um nur gelegentlich durch die Anwendung antithetischer Begriffsentwick-

lungen und Beweisführungen dieses Zeugniss zu verstärken, erhebt sich allmählich die Forderung, in der Constitution der Begriffe Merkmale aufzufinden, die denselben die Denknothwendigkeit sichern, damit aber zugleich ihre Entstehung im Denken über allen Zweifel erheben sollen. Es ist naturgemäss, dass man hierbei auf gewisse für die Erkenntniss- und Glaubensbedürfnisse besonders werthvolle Begriffe den Hauptwerth legt, um so mehr da sie meist die Grenzen der Erfahrung zu überschreiten und also hierdurch schon ihren überempirischen Ursprung zu beweisen scheinen. In Descartes' Meditationen hat dieses Streben nicht den ersten, aber doch einen vorzugsweise charakteristischen Ausdruck gefunden. Das Interesse an den transcendenten Fragen brachte es mit sich, dass hier die speculative Theologie der Philosophie den Weg bereitete. Der ontologische Gottesbeweis des Anselmus von Canterbury wird durch Descartes nur unwesentlich modificirt und dann von Spinoza in eine abstractere philosophische Form gebracht. So entsteht jene classische Entwicklung des Substanzbegriffes, welche die Doppeleigenschaft der Definition und der Deduction in sich vereinigt. Diese Verbindung ist ein nothwendiges Ergebniss des Princips der ontologischen Methode, nach welchem das Kriterium der Wahrheit eines Begriffs in den logischen Eigenschaften besteht, die ihm die Existenz sichern. Die Substanz ist die Causa sui; als solche ist sie ein Begriff, der sich selbst trägt, den man nur richtig zu definiren braucht, um seine Nothwendigkeit einzusehen, und dessen Aufhebung darum sofort einen Widerspruch im Denken erzeugen muss. Es ist klar, dass auf diese Weise der Schwerpunkt der Methode ganz und gar in die Definition fällt; aber es ist zugleich bemerkenswerth, wie daneben das antithetische Verfahren der älteren Dialektik als Hülfsmethode Verwendung findet, indem es in zahlreichen apagogischen Beweisen die zwingende Gewalt der ursprünglichen Definition anschaulich zu machen sucht, ohne ihr begrifflich etwas neues hinzuzufügen.

Wie die antithetische Methode den Apriorismus der alten, so beherrscht die ontologische den Rationalismus der neueren Philosophie. Die zwei hauptsächlichsten Anwendungen, welche diese Methode gefunden, entsprechen den zwei Hauptformen des Substanzbegriffs der rationalistischen Metaphysik, der absolut unendlichen und der absolut einfachen Substanz. Aehnlich wie Spinoza aus der Definition der Causa sui die erste, so sucht Leibniz in einer verwandten, freilich viel unvollkommeneren Weise aus dem Begriff des Zusammen-

gesetzten die zweite zu gewinnen. Denn seine Begründung der Annahme einfacher Substanzen beruht allein auf dem Argumente, dass die Existenz des Zusammengesetzten nothwendig die des Einfachen fordere. Unvollkommen ist dieses ontologische Verfahren, weil das Zusammengesetzte nicht aus einer begrifflichen Nothwendigkeit abgeleitet, sondern empirisch vorausgesetzt wird. Auch hierin verräth sich Leibniz' vermittelnder Standpunkt. Erst Herbart hat die strengere ontologische Deduction nachgeholt, indem er zu zeigen suchte, dass der Begriff des Seins nur als einfache Position gedacht werden könne. Seine Methode der Beziehungen, die, Analyse und Abstraction verbindend, zur Reduction der widerspruchsvollen Erfahrungsbegriffe auf ihre letzten widerspruchsfreien Elemente dienen soll, ist ein hierbei zur Anwendung kommendes Hülfsverfahren. Da dasselbe rein begrifflichen Operationen unmittelbar eine reale Bedeutung beilegt, so steht es unter der nämlichen Voraussetzung wie die Methode Spinozas und unterliegt dem nämlichen Einwand wie diese, dem Einwande den Kant schlagend in den Satz zusammenfasste, dass die unbedingte Nothwendigkeit eines Urtheils immer nur eine bedingte Nothwendigkeit der Sache beweist, auf die sich das Urtheil bezieht. Die ontologischen Beweise sind triftig, sofern es Objecte gibt, die den postulirten Begriffen entsprechen. Wird auf diese Weise den Resultaten der ontologischen Methode ein bloss hypothetischer Werth zugesprochen, so wird denselben damit freilich in den Augen ihrer Vertreter die Spitze abgebrochen, aber objectiv betrachtet wird ihnen doch keineswegs jede Bedeutung geraubt. Die Substanzbegriffe eines Spinoza und Leibniz behalten einen hypothetischen Werth. Wenn sie auf die Dauer dem philosophischen Bedürfnisse nicht genügt haben, so geschah dies nicht deshalb, weil ihnen die reale Nothwendigkeit fehlte, die ihnen ihre Urheber zuschrieben, sondern weil sie in Widersprüche verwickelten, sobald es sich darum handelte eine Uebereinstimmung mit den sonstigen Postulaten der Erkenntniss herzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird aber auch jene unhistorische Ansicht hinfällig, die in der ontologischen Methode schlechterdings nichts als eine Verirrung der Philosophie erblickt. Man übersieht dabei nicht bloss die Bedeutung, welche die Hypothesenbildung, die überall zunächst aus der Objectivirung bestimmter Forderungen des Denkens hervorgeht, für die Wissenschaft überhaupt hat, sondern es bleibt insbesondere auch der grosse und nicht selten fruchtbare Einfluss, den die rationalistische Denkweise ebenso sehr wie die ihr

entgegengesetzte empiristische auf die Entwicklung der Einzelwissenschaften ausübte, ein vollkommenes Räthsel.

c. Die Methode der immanenten Begriffsentwicklung.

Da die ontologische Methode den kritischen Einwürfen, die namentlich mit Rücksicht auf die transcendente Natur ihrer Begriffe erhoben wurden, nicht Stand halten konnte, so war der Versuch gerechtfertigt, für das dialektische Verfahren neue Wege aufzufinden, die nun im wesentlichen in einer Vereinigung der antithetischen Methode Platos mit der ontologischen des neueren Rationalismus bestanden. Abgesehen von einigen weiteren nicht zu allgemeinerer Geltung gekommenen Versuchen ähnlicher Richtung gehört hierher besonders die mit Fichte beginnende und in Hegel endende Entwicklung der neueren Speculation. Kein Anderer aber als Kant ist es, der zuerst wieder auf die antithetische Methode der Alten zurückging, um sie durch eine Synthesis der Begriffe zu ergänzen. An einem Philosophen, der so mannigfache Seiten der Betrachtung darbietet wie Kant, ist jede Zeit geneigt, das ihrer eigenen Denkweise am nächsten liegende zu beachten. Die antiphilosophische Richtung der soeben vergangenen Zeit hat in Kant vorzugsweise den Kritiker gesehen und dabei weder beachtet, dass Kritik immer nur der Anfang, nie das Ende der Wissenschaft sein kann, noch dass Kant selbst seine kritischen Untersuchungen nur als Vorläufer eines „doctrinalen" Systems betrachtet wissen wollte. Und wie sehr man auch zugeben mag, dass die Ausführung dieses Systems durch das hohe Alter des Philosophen verkümmert worden sei, über die allgemeine Richtung desselben kann nach dem Inhalt der Schriften über die Metaphysik der Natur und der Sitten und nach den in den kritischen Werken gegebenen Vorbereitungen kein Zweifel obwalten. Schon die Kritik Kants ist eine ebenso einseitig rationalistische, wie diejenige Humes eine empiristische gewesen war. Wie dieser von allen transcendentalen Bedingungen der Begriffe abstrahirt, um bloss deren empirische Elemente zurückzubehalten, so abstrahirt Kant umgekehrt von diesen, um bloss jene einer Untersuchung zu unterwerfen. Die Empfindung ist ihm ein gegebener Stoff, nach dessen Entstehung und nach dessen Beziehungen zu den Erkenntnissformen nicht weiter gefragt wird; sogar bei diesen wiederholt sich das einseitig rationalistische Interesse: nachdem die weitere kritische Scheidung in Anschauungs- und Begriffsformen

vollzogen ist, beschränkt sich der Versuch einer Deduction ganz und gar auf die letzteren. Diese Deduction benützt für die Ordnung der Kategorien die antithetische Methode, von der Kant überdies in sinnreicher Weise und unter Herbeiziehung der apogogischen Beweisform in den Antinomien seiner transcendentalen Dialektik Gebrauch macht. Zugleich ist es die Deduction der Kategorien, in der die folgenreiche Ergänzung der Antithese durch die Synthese zum ersten Male in Anwendung kommt. Aber die Ausgangspunkte dieser Deduction ermangeln bei Kant noch der dialektischen Nothwendigkeit. Die Urtheilsformen werden lediglich als thatsächlich vorhandene aufgegriffen, ohne dass nach ihrem Zusammenhang mit den allgemeinsten Gesetzen des Denkens gefragt würde. Auf diese selbst, auf die Sätze der Identität, des Widerspruchs und des Grundes, in dieser ihrer logisch nothwendigen Reihenfolge zurückzugehen, ergab sich daher als eine unmittelbare Forderung. Mit ihr verknüpfte Fichte alsbald den Gedanken, jene logischen Grundsätze mit den einzelnen Acten des antithetisch-synthetischen Verfahrens in Beziehung zu bringen. So wurde das Identitätsaxiom zur ursprünglichen Thesis, die durch die Kraft der Verneinung von selbst den Satz des Widerspruchs als die Antithesis aus sich erzeuge, worauf sich endlich beide in dem Satz des Grundes als ihrer logischen Synthesis vereinigen. Zu diesem ersten Princip der Methode, das auf die Platonische Dialektik zurückgeht, tritt aber als ein zweites das Postulat der ontologischen Methode, dass es einen ursprünglichen Begriffsinhalt geben müsse, der durch sich selbst Evidenz besitze. Fichte bestimmte als diesen Begriff zuerst das reine Ich, Hegel setzte an dessen Stelle den allgemeineren des reinen Seins. In beiden Fällen ist es eine absolute Abstraction, die das Resultat herbeiführt. Dort soll von jedem zufälligen Inhalt des Selbstbewusstseins, hier von jedem wechselnden Merkmal des zu Denkenden abstrahirt werden. So kann denn nur das reine Selbstbewusstsein oder das bestimmungslose Sein zurückbleiben. Diese ersten ontologisch nothwendigen Begriffe werden nun die Anfangspunkte einer antithetisch-synthetischen Begriffsentwicklung, in der durch eine den Begriffen selbst immanente Dialektik das System der Begriffe entstehen soll.

Wie diese Methode eine Verbindung der beiden vorangegangenen ist, so vereinigt sie auch ihre Fehler in sich. Mit der ontologischen verwandelt sie die hypothetische Nothwendigkeit der Begriffe in eine thatsächliche, und mit der antithetischen missbraucht sie die Function der Verneinung, um leeren Begriffsformen reale Anschauungen unter-

zuschieben. Beide Irrthümer steigern sich gegenseitig, und je mehr die Methode sich anheischig macht ein lückenloses System des Wissens zu erzeugen, um so offenkundiger wird es, dass dieses System ein leerer Formalismus ist, der mit den Forderungen der wissenschaftlichen Erkenntniss überall in Streit geräth. Insbesondere ist es die Uniformität der Methode, die mit der lebendigen Entwicklung des Wissens und mit dem Reichthum der wirklichen Methodik der Wissenschaften in schroffem Widerspruch steht. Hier aber offenbart sich zugleich in der Methode der immanenten Begriffsentwicklung nur am augenfälligsten eine Schwäche, die auch den andern Formen der dialektischen Methode gemein ist, und bei ihnen bloss wegen ihres mehr sporadischen oder vorzugsweise auf transcendente Begriffe gerichteten Gebrauches zurücktritt. Diese Schwäche besteht in dem Vorurtheil, dass es eine einzige philosophische Methode gebe, die für alle Probleme gleichmässig gültig sei, ein Vorurtheil das nothwendig zugleich mit dem andern verbunden ist, dass es eine specifisch philosophische Methode gebe, die von den sonstigen wissenschaftlichen Methoden verschieden sei. Nun können, wie unsere Untersuchung gelehrt hat, zwar im einzelnen die wissenschaftlichen Verfahrungsweisen je nach ihren Objecten mannigfach abweichen; aber gewisse fundamentale Methoden und bestimmte allgemeine Principien der wissenschaftlichen Forschung kehren überall wieder. Selbst die dialektischen Methoden stehen nicht ausserhalb derselben: sie beruhen auf Analyse und Synthese, Abstraction und Determination; aber sie wenden regelmässig diese Operationen in einer einseitigen, durch ihre Uniformität unfruchtbaren Weise an, während sie sich ausserdem durch die Vermengung von Hypothesen und Thatsachen, von begrifflicher Gliederung und wirklicher Entwicklung in die schwersten logischen Irrthümer und in die bedenklichsten Widersprüche mit den Ergebnissen der Einzelwissenschaften verwickeln. Um dieser gefahrvollen Lage, in die sie durch die Verirrungen der dialektischen wie der einseitig empirischen Methode gerathen ist, zu entgehen, muss die Philosophie vor allem anerkennen, dass, wie sie mit den andern Wissenschaften ein gemeinsames Ziel hat, so auch keinerlei specifische Methoden ihr eigenthümlich sein können.

4. Die Philosophie als Wissenschaftslehre.

Auf eine selbständige Aufgabe kann die Philosophie nur dann Anspruch erheben, wenn es ihr gelingt, die Stellung einer allgemeinen Wissenschaft zu behaupten. Nicht wenige unter ihren eigenen Vertretern scheinen gegenwärtig der Meinung zu sein, diese Stellung sei unhaltbar geworden. Die Philosophie als solche gilt ihnen als eine „verflossene Wissenschaft". Die Psychologie habe sich zur selbständigen Erfahrungsdisciplin entwickelt, die Ethik werde von der Gesellschaftslehre und Rechtswissenschaft in Anspruch genommen, und um die sonstigen Grundbegriffe und Methoden sollen die Einzelwissenschaften sich selbst kümmern. Was bleibt dann dem Philosophen zu thun übrig, als allenfalls zum Leichenbestatter der Philosophie zu werden und der Welt zu verkünden, die Philosophie bestehe von nun an nur noch in der Geschichte ihrer eigenen Vergangenheit.

Aber diese Lage ist eine unmögliche. Ist die Philosophie wirklich eine solche fossil gewordene Wissenschaft, so muss sie überhaupt verschwinden. Ist sie es nicht, so wird ihre Entwicklung wie bisher an die der Einzelwissenschaften geknüpft sein; aber diesen gegenüber wird sie von nun an um so mehr eine selbständige Stellung behaupten, je mehr sie sich bemüht, Wissenschaftslehre in der wahren Bedeutung des Worts zu sein*).

Als Wissenschaftslehre hat schon Fichte seine Philosophie bezeichnet. Er verstand darunter eine Wissenschaft, die die Grundlage aller andern sei, ihnen vorausgehe, jeder ihre Grundbegriffe und Grundsätze fertig überliefere. Eine Wissenschaftslehre dieser Art ist ein Ding der Unmöglichkeit, weil ihr das Object fehlt. Nothgedrungen geräth daher ein solcher Versuch auf den Abweg, eine Methode erfinden zu wollen, der das Unerreichbare zugemuthet wird, ihr Object selber hervorzubringen. Wissenschaftslehre kann die Philosophie nur in dem Sinne sein, dass sie umgekehrt die Methoden und Ergebnisse der Einzelwissenschaften als den eigentlichen Gegenstand ihrer Forschungen betrachtet. Ihr letztes Ziel bleibt dabei die Gewinnung einer Weltanschauung, die dem Bedürfniss des

*) Vgl. hierzu Cap. I, S. 25, und System der Philosophie S. 21 ff.

menschlichen Geistes nach der Unterordnung des Einzelnen unter umfassende theoretische und ethische Gesichtspunkte Genüge leistet. Dieses Bedürfniss existirt heute wie immer, und keine andere Wissenschaft kann es befriedigen. Denn die Gesichtspunkte, zu denen die Einzelforschung gelangt, sind nothwendig einseitig und beschränkt. In nichts zeigt sich dies augenfälliger als in den Widersprüchen, die sich sogar zwischen einander nahe stehenden Wissenschaften in Bezug auf die ihnen gemeinsamen Begriffe herausstellen. Eben darum aber bedarf die Philosophie bei ihrer Untersuchung der allgemeinen wissenschaftlichen Principien des vollen Unterbaues der Einzelwissenschaften. Nur wenn sie sich auf ihn stützt, kann sie sich zugleich der Hoffnung hingeben, dass auch ihre Ergebnisse wieder klärend und fördernd auf die einzelne Forschung zurückwirken.

Hat demnach die Philosophie die Arbeit weiterzuführen, welche die Einzelwissenschaften begonnen, so liegt darin eingeschlossen, dass sie auch das gesammte Rüstzeug der methodischen Hülfsmittel erfordert, deren sich jene bedienen. Eine bloss kritische Philosophie, eine solche die sich darauf beschränkt die Elemente unseres Wissens mit Rücksicht auf ihren Ursprung und ihren Wahrheitswerth kritisch zu sondern, ist an und für sich eben so unmöglich, wie Philologie und Geschichte jemals mit blosser Kritik, unter Verzicht also auf jede Interpretation der Erscheinungen, ausreichen können. In der That ist auch Kants kritische Philosophie keineswegs bloss eine kritische. Aber hinter dem in ihr vorwaltenden Gesichtspunkte der Kritik sind doch die interpretatorischen Aufgaben der Philosophie unverhältnissmässig zurückgeblieben, und es hat dies zugleich die richtige Auffassung ihres Verhältnisses zu den Einzelwissenschaften beeinträchtigt. Insoweit jedoch Kant wirklich den Aufgaben der philosophischen Interpretation gerecht zu werden sucht, ist sein Blick mehr nach rückwärts als nach vorwärts gekehrt: seine Philosophie ist ein durch die empiristische Skepsis ermässigter dogmatischer Rationalismus, der schon die Keime zu der falschen Form einer den Einzelwissenschaften vorausgehenden Wissenschaftslehre in sich birgt, die Fichte thatsächlich aus ihm entwickelt hat. Daneben bewirkt es dann freilich der ernüchternde Einfluss einer die empirischen und die transcendentalen Elemente des Erkennens vorsichtig scheidenden Kritik, dass Kant selbst nicht nur vor den schlimmeren Verirrungen seiner Nachfolger bewahrt bleibt, sondern dass seinem eigenen System neben jenen Keimen einer falschen

auch manche Anlagen zu einer echten Wissenschaftslehre nicht fehlen*).

Wird die Aufgabe der Philosophie im Sinne dieser letzteren verstanden, so versteht es sich nun aber von selbst, dass es eine specifische Methode der Philosophie nicht geben, sondern dass höchstens von einer eigenthümlichen Gestaltung der allgemeinen Methoden in ihr die Rede sein kann. In dieser Beziehung ist besonders auf die vorwiegende Betheiligung der Analyse und der Abstraction an der philosophischen Kritik und Interpretation hinzuweisen. Während die philosophische Analyse die psychologischen Entstehungsbedingungen und die logischen Elemente der wissenschaftlichen Fundamentalbegriffe, die von der durch praktische Zwecke bestimmten Einzelforschung in der Regel nur partiell erkannt werden, in ihrer allgemeinen Bedeutung zu erfassen sucht, vollzieht die philosophische Abstraction, unterstützt durch die vielseitigere Berücksichtigung der Anwendungsformen, eine vollständigere Elimination unwesentlicher oder heterogener Elemente, als dies in der Einzeluntersuchung geschehen kann. Ferner hat bei der philosophischen wie bei jeder Interpretation die Induction, die nur in diesem Falle die einzelnen Thatsachen den speciellen Wissenschaftsgebieten entnehmen muss, die Wege der Deduction vorzubereiten.

Auf eine eingehendere Schilderung der Eigenthümlichkeiten philosophischer Methodik kann hier um so mehr verzichtet werden, als der ganze Inhalt des vorangegangenen Werkes als ein Beispiel derselben gelten möchte. Insbesondere in der zuletzt gegebenen Darstellung der Methodenlehre ist der Versuch gemacht worden, eine der Aufgaben zu bearbeiten, welche die Philosophie als Wissenschaftslehre zu lösen hat.

*) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Was soll uns Kant nicht sein?" Phil. Stud. VII, S. 1 ff.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druckfehler.

Seite 171 Anm. Zeile 6 von oben statt III lies: IV.
„ 182 Zeile 19 von oben statt gewonnen lies: gemessen.
„ 234 Anm. Zeile 10 von oben statt 1866 lies: 1886.
„ 240 Zeile 5 von oben statt den lies: der.
„ 277 Zeile 8 von unten statt seine lies: ihre.
„ 277 Zeile 8 von unten statt es lies: sie.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Kulturgeschichte der Menschheit

in ihrem organischen Aufbau.

Von

JULIUS LIPPERT.

Zwei Bände.

gr. 8. geh. 1886 u. 1887. Preis M. 20. —, eleg. geb. M. 25. —.

Inhalt:

Einleitung. — Die Lebensfürsorge als Prinzip der Kulturgeschichte. — Die Urzeit. — Ausblick auf die Verbreitung der Menschheit. — Die ersten Fortschrittsversuche der Lebensfürsorge. — Die Zähmung des Feuers. — Die Fortschritte des Werkzeugs als Waffe. — Ausblick auf die Entwickelung differenzierter Geräte. — Fortschritte der Speisebereitung. — Fortschritte des Schmuckes und der Kleidung und ihr sozialer Einfluss. — Der beginnende Anbau und die Verbreitung der jüngeren Völker in Europa. — Das Nomadentum und die Verbreitung der Zugtiere. — Die Nahrungspflanzen im Gefolge der Kultur. — Die Genussmittel engeren Sinnes und ihre kulturgeschichtliche Bedeutung.

Lipperts leitender Grundgedanke ist, die Lebensfürsorge als das treibende Agens in der Entwickelung der menschlichen Kultur anzusehen; er geht von dem Grundsatz aus: unsre Bedürfnisse sind unsre treibenden Kräfte, und von diesem Ausgangspunkte aus deduziert er in streng logischer, von echt philosophischem Geiste getragener Weise den ganzen Aufbau unsrer Kultur. In der geistvoll klaren Einleitung zeichnet er uns den Urmenschen, so wie er sich uns noch im Wilden der heutigen Welt darstellt, als ein Wesen, welches beinahe ohne Phantasie und Gedächtnis auch den erschütterndsten Naturerscheinungen seiner Umgebung im ganzen fast gleichgültig gegenüberstand und die höchsten Glieder der Tierwelt nur um weniges überragte. Die an den Urmenschen herantretenden Anforderungen der Lebensfürsorge weckten in dem Menschen Thätigkeiten, welche zunächst als unbewusst vorhandene „Reflexbewegungen" sich geltend machten, sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzten, sich mit der Zeit anhäuften und so den „vererbten Instinkt" bildeten. Die Lebensfürsorge oder der Darwinische Kampf ums Dasein führte zur Erweckung, Entwickelung und allmählichen Vervollkommnung der Geisteskräfte des Menschen, welche uns so hoch über alle andern Glieder der organischen Schöpfung erheben. Aus der Sorge für das Notwendigste entstand die Sorge für das Nützliche, dann für das Angenehme; aus Eitelkeit und wirklichem Bedürfnis entstand die Sorge für Kleidung, Nahrung und Obdach, aus der Not das sittliche und das Pflichtgefühl, die Schamhaftigkeit, die Rechtsbegriffe, die Idee der Religion, die Fürsorge für die Zukunft, der Mensch wurde erfinderisch und haushälterisch und er lernte sich den Anforderungen anbequemen, welche das einfache physische Dasein an ihn, den Wehrlosen und Schwächeren, machte. So entstanden in ihm Erinnerungsvermögen oder Gedächtnis, Ideen, Vorstellungen, Gewohnheiten, Begriffe, Sprache u. s. w. Dies ist der Entwickelungsgang der Kultur, wie ihn Lippert mit logischer Schärfe und in echt philosophischem Geiste schildert, und zwar in so streng logischem Gedankengang, in solcher Klarheit und Fasslichkeit, dass jeder Denkende und Strebsame auch ohne philosophische Vorbildung seinen Ideen und Darlegungen mit höchstem Interesse zu folgen vermag. Lipperts Buch ist ein Werk ersten Ranges, von höchstem Interesse und grösster Lehrhaftigkeit für jeden Gebildeten.

(Ausland 1886. Nr. 24.)

Ludwig Feuerbach.

Von

Dr. C. N. Starcke.

gr. 8. 1885. geh. M. 9. —

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

System der Nationalökonomie.

Von **Gustav Cohn,**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen.

I. Band: **Grundlegung.**

gr. 8. 1885. geh. M. 12. —

II. Band: **Finanzwissenschaft.**

gr. 8. 1889. geh. M. 16. —

Deshalb und nach seinen formellen und materiellen Vorzügen eignet sich Cohns Werk in besonderem Grade für die Elite der höher gebildeten Klassen. Staatsmännern, höhern Beamten, Parlamentariern und den doch gottlob noch nicht ausgestorbenen Gelehrten und Ungelehrten, welche nach universeller Lebensbildung im Sinne des Goetheschen Ideals streben, kann Cohns Buch gar nicht genug empfohlen werden.

(Aus Prof. Dr. Adolf Wagners Besprechung des Werkes in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. XII.)

Das Buch ist geistvoll und mit einer sprachlichen Durchsichtigkeit geschrieben, die es in hohem Grade zu einem Lesebuch für alle Gebildeten geeignet macht. Es ist nicht ein trockenes und langweiliges Aneinanderreihen von Lehrsätzen, sondern eine anregende, gefällige, lebendige und elegante Schilderung, die uns fesselt und packt.

(Aus Prof. Dr. Meilis Besprechung des Werkes in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. XXXII.)

Wenn wir den Wert des ganzen Buches für unsre Wissenschaft kurz formulieren sollen, so beruht er darauf, dass es energischer als irgend ein andres systematisches Werk, das bisher erschienen, die ganze Wissenschaft wieder auf ihre wahren Quellen zurückführt, auf die psychologischen, sittlichen und historischen Probleme; dass es jener Versteinerung und Verlederung der Wissenschaft, die durch eine scheuklappenartige Abschliessung auf die angeblich rein volkswirtschaftlichen Fragen drohte, eine Vergeistigung und Ethisierung entgegensetzt, wie sie auch von seinen Vorgängern angestrebt, aber in dieser Weise bisher nicht erreicht wurde. Ein Teil der weiter notwendigen Ausbildung und Umwandlung, welcher die Nationalökonomie — nach unsrer subjektiven Ueberzeugung — noch entgegengeht, ist von Cohn noch nicht vollzogen. Ein erheblicher Teil dessen, was er an den ältern Doktrinen korrigiert, ist Miteigentum vieler Gesinnungsgenossen des Verfassers. Aber wir können nur wiederholen, es ist das nirgends noch in solchem Zusammenhang, in so schöner Sprache, mit so taktvollem Masse und dabei auch da, wo der Verfasser sich mit andern berührt, doch in so eigenartiger, individueller Weise gesagt worden. Und deshalb wird das Buch nicht eines der zahllosen, rasch wieder den Fluten der Vergessenheit anheimfallenden Lehrbücher sein, sondern es wird einen dauernden Markstein in der Entwickelung unsrer Wissenschaft bilden.

(Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. X. 3.)

Aehnlich wie Leopold von Rankes Weltgeschichte zum ersten Male eine wirkliche Weltgeschichte ist, in der der Meister, in voller Beherrschung allen Materiales, sich loslösend aus allem verwirrenden Detail, in gewaltigen Zügen zu uns von dem Werden dessen, was wir unsre Geschichte nennen, spricht, so hat es auch Gustav Cohn verstanden, mit einem Blick die ganze Welt erfassend, uns mit meisterhaften Strichen den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über die letzten Gründe zu zeichnen, welche die wissenschaftlichen, d. i. die eigentlichen Grundlagen unsrer Gegenwart so gestalten, wie wir sie vor uns sehen. (Deutsche Rundschau, 1886, S. 318.)

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

J. Obermeier
Buchbinderei
Rottenburg/L.

Wundt, Wilhelm,

Logik eine Untersuchung der Principien der Erkenntnisse und der Methoden wissenschaftlicher Forschung

Bd.: 2,2

1895

Ph.sp. 956 c-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11171398-9